THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
330
So97
v. 3

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der
Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaf

Abteilung III — Heft 1

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau

unter besonderer Berücksichtigung des hannoverschen Kalibergbaues

Von

Dr. Wilhelm Röpke

Privatdozent an der Universität Marburg

Berlin und Leipzig 1922

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Angenommen auf Antrag von Professor Dr. W. Troeltsch-Marburg durch den Abteilungsvorsteher Professor Dr. H. Herkner.

Gedruckt bei A. W. Hayns' Erben in Potsdam.

330
S97
v. 3

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Allgemeiner Teil 7
I. Der theoretische Streit um das Problem der Arbeitsleistung, insbesondere um ihre Bestimmungsgründe im Bergbau . . 7
II. Der Arbeitsprozeß im Kalibergbau 9
III. Das Schema des Leistungsprozesses und methodologische Erörterung 13
IV. Das Bild der Leistungsstatistik im deutschen Kalibergbau 16
B. Besonderer Teil: Die Bedingungen der Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau 23
I. Die Leistungsmöglichkeit oder die objektive Komponente 23
1. Die natürlichen Produktionsbedingungen 24
a) Die Lagerungsverhältnisse 25
b) Die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Kalisalze 29
c) Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Bewetterung 30
d) Die Betriebsgefahren als Folgen natürlicher Verhältnisse 33
2. Die betrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse 36
a) Die in der Machtsphäre des Einzelunternehmens liegenden Faktoren 36
aa) Die Betriebsgröße 37
bb) Die technische und organisatorische Vorarbeit der Betriebsleitung 38
b) Die außerhalb der Machtsphäre des Einzelunternehmens liegenden Faktoren 47
aa) Öffentlich-rechtliche Schranken der bergpolizeilichen Vorschriften und der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung 47
bb) Die durch die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Ausnutzungsmöglichkeit des Betriebes 50
II. Der Leistungsaufwand oder die persönliche Komponente . 52
1. Die Leistungsfähigkeit der Kalibergarbeiter 53
a) Die Zusammensetzung und soziale Lage der Arbeiterschaft 53
b) Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit 57
2. Die Leistungswilligkeit der Kalibergarbeiter 61
a) Das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitsprozeß . 62
b) Das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer . 65
c) Die Beziehungen zwischen Leistungswilligkeit und Art wie Höhe der Entlohnung 70
aa) Der Einfluß der Art der Entlohnung auf die Leistungswilligkeit 70
bb) Der Einfluß der Lohnhöhe auf die Leistungswilligkeit 75
C. Das Ergebnis 77
I. Das theoretische Ergebnis:
Die Brentanosche Theorie in ihrer Anwendung auf den deutschen Kalibergbau 77
II. Das praktische Ergebnis:
Das Problem der Leistungssteigerung im deutschen Kalibergbau 78

950142

Literaturverzeichnis.

Bosenick, A.: Über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. Stuttgart und Berlin 1906.

Bosenick, A.: Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Tübingen 1906.

Brentano, L.: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893.

Darmstädter, Fr.: Die Lage der Arbeiter im Kalisalzbergbau. München. Diss. 1911.

Festschrift zum 10. Allgemeinen Bergmannstag. Berlin 1907.

Herbig: Das Verhältnis des Lohnes zur Leistung unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaues. Schmollers Jahrb. 1908. II.

Herbig: Bergarbeiterfragen. Essen 1918.

Michels, W. und Przibylla, C.: Die Kalirohsalze. Leipzig 1916.

Nieder, Ludw.: Die Arbeitsleistung der Saarbergleute in den kgl. preuß. Steinkohlengruben bei Saarbrücken seit dem Jahre 1888. Stuttgart und Berlin 1909.

Paxmann, H.: Tagesfragen in der Kaliindustrie. Berlin 1917.

Pieper, L.: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart und Berlin 1903.

Pothmann, W.: Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. Jena 1916.

Weber, A.: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl. Tübingen 1920.

Akten des O.B.A. Halle.

Bergarbeiterzeitung.

Denkschriften des Reichstages.

Deutsche Bergwerkszeitung.

Frankfurter Zeitung.

Glückauf.

Industrie.

Industrie- und Handelszeitung.

Jahresberichte des Bergarbeiterverbandes.

Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden.

Kali.

Protokoll vom I. Allgemeinen Deutschen Kaliarbeiterkongreß 1913.

Soziale Praxis.

Sozialistische Monatshefte.

Vossische Zeitung.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (Ministerial-Zeitschrift).

(Weitere Literatur im Text.)

A. Allgemeiner Teil.

I. Der theoretische Streit um das Problem der Arbeitsleistung, insbesondere um ihre Bestimmungsgründe im Bergbau.

Die Arbeitsleistung — nicht als lediglich physiologischer, sondern als gesellschaftlicher Vorgang — konnte erst in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zum eigentlichen Problem werden, d. h. erst in dem Augenblick, als sich auch ihrer Gestaltung „das objektivierte Verwertungsstreben" und der ökonomische Rationalismus des Kapitalismus bemächtigten, an die Stelle des frei und freudig schaffenden Zunftmeisters der proletarische Lohnarbeiter trat und die Arbeit als solche sich loslöste vom Lebensrhythmus des Arbeitenden selbst, ihr Quantum und Quale zum Gegenstand des Streites wurde zwischen Träger und Verwerter der Arbeitskraft.

Worin aber konnte das Problem bestehen?

In nichts anderem als in einer bewußten, von der „ratio" des „economical man" diktierten Analyse aller Faktoren, die gemäß der neuartigen und von universalem, kulturellem Standpunkt gewiß unerfreulichen, aber unabänderlichen Stellung der Arbeit im Wirtschaftsleben diese Leistung essentiell oder akzidentiell beeinflussen konnten. Diese Analyse erstreckte sich einmal auf die bis dahin nur naturwissenschaftlich interessierenden physiologischen Prozesse und deren Bestimmungsgründe, die ihrerseits mit Naturnotwendigkeit die Aufmerksamkeit auf die Stellung des Arbeitenden und seine Psyche im betrieblichen und sozial-wirtschaftlichen Gesamtorganismus lenken mußten. Und diese Aufmerksamkeit fehlte wahrlich nicht bei den Pionieren der nationalökonomischen Wissenschaft.

Da in der Nationalökonomie die Praxis in erster Linie die Fragen stellt, die die Wissenschaft zu beantworten hat, so ist es nicht erstaunlich, daß unter den Bestimmungsgründen der Leistung neben der Arbeitszeit nur die Lohnhöhe jenen Pionieren der wissenschaftlichen Diskussion würdig schien und auch bis zur Stunde das Hauptinteresse beanspruchte. Ihre Ansichten

gerieten jedoch so sehr in Vergessenheit, daß, als Brentano zuerst im Jahre 1876[1]) vor allem die Thesen A. Smiths in systematischer Form und mit neuartiger induktiver wie deduktiver Begründung in seiner bahnbrechenden Arbeit wiederholte, er etwas völlig Neues, Unerhörtes zu verkünden schien, über das die Debatte bis zum heutigen Tage noch nicht ganz geschlossen ist. Bekannt ist seine These: Hoher Lohn, kurze Arbeitszeit, hohe Leistung, weniger bekannt vielleicht, daß Brentano nicht so naiv war, diese Thesen in ihrer schroffen Allgemeinheit aufzustellen. So wenig es seine Meinung sein konnte, daß die Arbeitsleistung von der Höhe des Arbeitslohnes allein abhängig sei, so wenig verkannte er, daß seine These nur unter einer stattlichen Reihe sachlicher und persönlicher Voraussetzungen Geltung beanspruchen könne, daß sie keine „immanente", sondern eine „historische" Kategorie sei und weniger in einen logisch-mechanischen als sozial-pädagogischen Zusammenhang gestellt werden dürfe.

Seine Einschränkungen konnten jedoch unmöglich genügen, seinen Kritikern von vornherein den Mund zu schließen. Konnte er gegenüber Argumenten wie: „Der Lohn kann nicht ins Ungemessene steigen und die Zeit nicht immer herabgesetzt werden!" mit Recht ruhig zur Tagesordnung übergehen, so schien doch die Produktions- und Lohnstatistik des Steinkohlenbergbaues seine Theorie in schlagender Weise ad absurdum zu führen. Um die Bestimmungsgründe der Leistung im Bergbau entspann sich dann in der Folge eine lebhafte Kontroverse, in die die vorliegenden Untersuchungen aus dem Gebiete des deutschen Kalibergbaues selbständig einzugreifen beabsichtigen. Der Stand dieser Kontroverse wird, wie Pothmann[2]) richtig ausführt, durch drei Hauptgruppen gekennzeichnet, die sich wie Rechte, Linke und Zentrum verhalten. So wissenschaftlich bedeutungslos die unentwegte Rechte auch ist, die die Einseitigkeit der Linken noch übertrifft, so kennzeichnend ist doch ihre Auffassung für die Stellungnahme gewisser politischer Kreise in diesen Dingen. Sie setzt in grenzenloser Naivität Leistung und Leistungswilligkeit gleich und hält daran fest, daß Leistung und Lohnhöhe sich umgekehrt zueinander verhalten[3]). Die Linke bilden Brentano und seine Anhänger, unter denen vornehmlich Ludw.

[1]) L. Brentano: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Holtzendorffs Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege IV, S. 190ff.
Derselbe: Neue Aufl. Leipzig 1893.

[2]) Pothmann, W.: Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. Jena 1916. S. 2ff.

[3]) So E. Müller: In „Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgegend von Saarbrücken". Teil 6, S. 71ff.

Nieder[1]), Alfr. Bosenick[2]) und Lorenz Pieper[3]) zu nennen sind. Soweit sie nicht dem logischen Fehler verfallen, in dem Vorwiegen der sachlichen Faktoren bereits ohne weiteres einen Beweis für die Richtigkeit der Brentanoschen These zu erblicken, ist ihr Verdienst unbestreitbar, die Aufmerksamkeit auf das Wirken jener Faktoren gelenkt zu haben. Diese geben dann dem Zentrum, als deren wissenschaftlicher Anwalt vor allem Herbig[4]) erscheint, Veranlassung, das Problem der Arbeitsleistung im Bergbau nahezu mit einem „non liquet" zu beantworten. Ihren reinsten Ausdruck findet die Anschauung dieser Gruppe wohl in folgender Stelle des Jahresberichts des Vereins für die bergbaulichen Interessen im O.B.A.B. Dortmund 1901, S. 8:

„Alle Schlüsse aus dem Quotienten $\frac{\text{Förderung}}{\text{Belegschaft}}$ geben, selbst unter Beschränkung auf einen Bergbauzweig, Zahlen, deren Vergleichswert von der sorgsamsten Erwägung aller Nebenumstände abhängig bleibt. Ein Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Belegschaften ist darin ebensowenig zu sehen, wie beim Steigen derselben ein Beweis für eine unzulässige Beanspruchung der Arbeiter. . . . Es kann deshalb nur wiederholt werden, daß alle Vergleiche der Leistungen nur unter sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Momente Wert besitzen."

Welcher Gruppe die Erfahrungen im deutschen Kalibergbau Recht geben, kann erst nach ihrer Darlegung entschieden werden.

II. Der Arbeitsprozefs im Kalibergbau.

Die Leistung einer Maschine kann nicht gewürdigt werden ohne eine tiefere Einsicht in ihre dynamischen Aufgaben, die Arbeitsleistung des Kalarbeiters ebensowenig ohne eine eingehende Zergliederung des sich kraft seiner Arbeit vollziehenden Arbeitsprozesses. Es bedarf dazu einer näheren Umgrenzung dessen, was in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Kaliarbeiter" verstanden werden soll. Es geschieht das im wesentlichen durch zwei Grenzlinien, die im Verlaufe der Darstellung

[1]) Nieder: Die Arbeitsleistung der Saarbergleute in den kgl. preuß. Steinkohlengruben bei Saarbrücken seit dem Jahre 1888. Stuttgart und Berlin 1909.

[2]) Bosenick: Über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. Ebenda 1906.

[3]) Pieper: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Ebenda 1903.

[4]) Vor allem in seiner Abhandlung: „Das Verhältnis des Lohnes zur Leistung unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaues". Schmollers Jahrb. 1908, Teil 2, S. 191ff.

In ähnlicher Resignation neuestens: Pothmann a. a. O., der, wenn auch hin und wieder einseitig, so doch mit methodologischer Folgerichtigkeit zu Werke geht.

nur gelegentlich überschritten werden sollen: einmal sei bewußt darauf Verzicht geleistet, die gesamten, im Grunde genommen wenig Neues bietenden Übertagearbeiten miteinzubeziehen; des weiteren erfährt der Begriff „Untertagearbeiter" eine Konzentration auf die beiden Hauptkategorien der Hauer bzw. Lehrhauer und der Förderleute (Schlepper), die in Klasse I der Bergbaustatistik regelmäßig erscheinen. Die Berechtigung zu dieser Einschränkung ist weniger aus dem quantitativen Überwiegen dieser Bergarbeiterkategorien[1]) als aus ihrer qualitativen Bedeutung für den Gesamtbetrieb abzuleiten.

Im folgenden sei der Arbeitsprozeß der beiden Arbeiterkategorien zergliedert, unter Zugrundelegung von „Zeitstudien", die im Jahre 1913 auf einem Südharzwerk angestellt wurden und hier unter Verkürzung wiedergegeben werden:

1. Der Arbeitsprozeß des Hauers.

Charakteristik der Arbeit: Bohr- und Schießarbeit bei geringerer körperlicher Anstrengung und um so größerer Inanspruchnahme der Intelligenz, Gewandtheit, Umsicht und Besonnenheit des Arbeiters.

Beschreibung der Bohr- und Schießarbeit (Streckenarbeit):

5.$\frac{30}{}$ Seilfahrt; der Hauer besorgt die Munition, der Lehrhauer ein Bund geschärfter Bohrer.
5.$\frac{55}{}$ Ankunft vor der Arbeit; es liegen etwa 36 Wagen Salz vor Ort.
6.00 Freischaufeln des Ortes.
6.40 Lehrhauer entfernt sich, zieht das Kabel vor, holt Haken, Klotz usw.
6.45 Beide holen die Bohrsäule und die Bohrmaschine.
6.50 Säule ist aufgestellt. (Erste Aufstellung.)
6.54 Bohrmaschine ist eingesetzt.
6.59 Bohrloch 1 angesetzt.
7.00 Bohrung 1 begonnen.
7.04 Bohrloch 1 fertig.
7.06 Bohrloch 2 fertig.
7.06^5 Maschine hochgenommen; Bohrloch 3 begonnen.
7.09 Bohrloch 3 fertig.
7.09^5 Bohrloch 4 begonnen.

Und so fort bis Bohrloch 24. Dabei folgende Störungen und Unterbrechungen:

7.28 Bohrer rutscht ab.
7.45 Bohrer setzt sich fest; das Bohrmehl muß entfernt werden.

[1]) Sie machen entgegen der Feststellung von Darmstädter (Die Lage der Arbeiter im Kalisalzbergbau. Münchn. Diss. 1911, S. 11) heute durchschnittlich nur etwa 25% der Gesamtbelegschaft aus.

7.55 Der Vortrieb der Maschine muß oft aus- und eingeschaltet werden, da die Bohrung durch härteres Gebirge hindurchgeht, für welches der Vortrieb der Spindel zu groß.
8.13 Es bohrt sich sehr schlecht, da das Bohrloch ziemlich steil steht und deshalb das Bohrmehl nur unvollkommen transportiert wird.
8.32 Es bohrt sich schlecht, da härtere Schichten (wie oben).
9.08 Dasselbe.
9.23 Die Hauer begeben sich fort zum Frühstück.
9.55 Hängen der Stunde (Festlegen der Richtung).
10.14 Bohrmehl hindert, da das Loch steil steht.
10.24 Freischaufeln des Ortes.
10.42 Ein Bohrer-Zwischenstück wird eingesetzt.
11.18 Freischaufeln des Ortes.
11.22 Härtere Gebirgsschichten (wie oben).
11.35 Hauer entfernt sich, um die Munition vorzubereiten.
11.53 Bohrarbeit beendet.

Verlauf der Schießarbeit.

11.54 Hauer erscheint mit der Munition und gibt das Dynamit in die Bohrlöcher. Lehrhauer schafft Werkzeuge usw. fort.
11.59 Füllen der Bohrlöcher und Vorbereitung der Sprengung.
1.25 Anzünden der Zündschnüre.
1.35 Der 24. Schuß knallt.
1.44 Die Hauer verlassen den Ort.
2.00 Seilfahrt.

2. Der Arbeitsprozeß des Fördermannes.

Charakteristik der Arbeit: Monotone Erdarbeit unter Tage, Wegschaffen von Haufwerk bei großer körperlicher und geringer geistiger Inanspruchnahme.

Beschreibung der Füllarbeit.

6.10 Ankunft von 6 Förderleuten mit 3 leeren Wagen vor Ort; das Salz liegt weit zurück und macht die Schienen unfahrbar. Zwei Wagen werden beladen.
6.15 Vier Förderleute fahren mit beladenem Wagen fort; die beiden anderen laden weiter.
6.25 Der dritte Wagen ist gefüllt und wird von beiden Förderleuten fortgefahren und so fort bis zum 29. Wagen.

Dabei folgende Störungen und Unterbrechungen:

6.35 Gleisrücken im Verein mit dem Schienenleger.
9.25—10.00 Frühstückspause.
10.00 Ein Fördermann hilft den Hauern beim Hängen der Stunde.

11.49[5] Ein Fördermann hilft dem Lehrhauer die Bohrmaschine hochheben.
1.11 Ein Fördermann hilft die Bohrsäule forttragen.
1.20 Abfahrt des 29. Wagens.

3. Zusammenfassende Betrachtung.

a) Die Schicht des Hauers:

Seilfahrt sowie Weg von und zum Schacht . . .	50	Minuten
Vorbereitung zum Bohren (Freischaufeln des Ortes)	40	„
Reine Bohrtätigkeit	280	„
Schießarbeit	90	„
Wartezeit nach dem Schießen	20	„
Frühstückspause	30	„
	510	Minuten

b) Die Schicht des Fördermannes:

Seilfahrt, Abholen des Gezähes, Gang zum Ort .	40	Minuten
Reine Schaufelarbeit	220	„
Fortschleppen der beladenen, sowie Heranschleppen der leeren Wagen	164	„
Frühstückspause	35	„
Wartezeit vor Ort, sowie kleine Nebenarbeiten .	11	„
Fortbringen des Gezähes, Gang zum Schacht, Seilfahrt	40	„
	510	Minuten

Diese gleichsam kinematographische Vorführung des Verlaufs der Arbeit der beiden Hauptarbeiterkategorien erlaubt bereits die wertvollsten Schlüsse auf gemeinsame oder verschiedene Leistungsbedingungen, die im einzelnen ihre besondere Berücksichtigung im zweiten Hauptteil dieser Untersuchung finden werden, deren wichtigste aber bereits hier als solche genannt seien:

1. Der tiefgreifende Unterschied zwischen der Arbeit des Hauers und des Fördermannes nach Form, Inhalt und Aufgabe.
2. Die starke Abhängigkeit beider Arbeiterkategorien voneinander. Dies jedoch nur, wie im Beispiel, bei Streckenarbeiten, während bei Firstenarbeiten sich das Band der Abhängigkeit völlig löst, so daß hier jede Kategorie ihre durchaus selbständige Arbeitsaufgabe hat (über den Unterschied beider Arbeiten vgl. unten S. 40).
3. Die Abhängigkeit der Arbeitsleistung von natürlichen Produktionsbedingungen (Härte des Gebirges) und technischen Gegebenheiten.

III. Das Schema des Leistungsprozesses und methodologische Erörterung.

Nach zwei Seiten hin hat das aufgestellte Thema bereits seine Erläuterung erfahren: es wurde der status controversiae bezeichnet und der Verlauf des Arbeitsprozesses kurz skizziert. Es bedarf nur noch der Bezeichnung der Methode, die geeignet ist, das Produkt des Leistungserfolges derart in Faktoren aufzulösen, daß ein wissenschaftlich einwandfreier Maßstab für seinen Verlauf gewonnen wird, mag dieser nun im zeitlichen Nacheinander oder im räumlichen Nebeneinander betrachtet werden. Die Feststellung erscheint hier unerläßlich, daß die Methode, nach der bisher versucht wurde, die Leistung im Bergbau zu messen und in räumlichem oder zeitlichem Vergleich zu beurteilen, als völlig abwegig bezeichnet werden darf, insofern, als man sich nicht scheute, aus dem rein rechnungsmäßigen Begriff der Förderquote, des Quotienten aus Gesamtförderung und Gesamtbelegschaft, apodiktische Gewißheit über die Größe des Einflusses eines einzigen Leistungsfaktors schöpfen zu wollen. Gänzlich unannehmbar vollends wird das Ergebnis, wenn die oberflächliche Methode sich Mängel der Statistik dienstbar macht, die späterhin noch ihre Illustration erfahren werden.

Zum Beweise dessen, wie geringwertig die Statistik der Förderquote für einen wissenschaftlichen Vergleich der Arbeitsleistung ist, soll die gesamte vorliegende Untersuchung dienen, insofern sie die Mannigfaltigkeit der räumlicher oder zeitlicher Variation fähigen[1]) Leistungsfaktoren aufzeigt. Die Brauchbarkeit dieser Ziffern steigert sich erst dann, wenn es gelingt, mit Hilfe der von Pothmann[2]) vorgeschlagenen isolierenden Methode möglichst alle Bestimmungsgründe der Leistung konstant zu halten, ausgenommen den einen, dessen Einfluß gemessen werden soll. Ein Beispiel aus dem Steinkohlenbergbau möge das verdeutlichen: Nach einem Bericht des Reichskommissars für die Kohlenverteilung[3]) konnten für die Leistung im Steinkohlenbergbau folgende Ziffern ermittelt werden:

(Siehe Tabelle auf S. 14.)

Der Wert dieser Aufstellung besteht darin, daß nacheinander der variierende Einfluß der Belegschaftszusammensetzung, deren Wechsel die verschiedensten Ursachen haben kann, und

[1]) Auch diese räumliche oder zeitliche Variationsfähigkeit der Leistungsfaktoren ist Voraussetzung für ihre Berücksichtigung bei räumlichem oder zeitlichem Vergleich. Vgl. S. 24.

[2]) Pothmann a. a. O., S. 8 u. 9.

[3]) Veröffentlicht in der „Industrie- und Handelszeitung" vom 25. I. 1920.

	Leistung pro Kopf und Schicht der Gesamtbelegschaft in % von 1913		Dasselbe für Untertagearbeiter		Dauer der Schichtzeit unter Tage einschließlich Ein- und Ausfahrt in Stunden 1913: 8½ bzw. 9½ St.		Leistung der Untertagearbeiter pro Kopf und Arbeitsstunden in % von 1913	
	Ruhr	Oberschles.	Ruhr	Oberschles.	Ruhr	Oberschlesien	Ruhr	Oberschles.
Januar bis Oktober 1919	71,2	57,4	77,5	61,9	Jan. bis März: 8 April: 7½—7 Mai bis Oktober 7	Jan. bis März: 9½ April bis Oktober 8	94,1	73,5

Länge der Schichtzeit eliminiert wurde, um aus den so rigierten Ziffern vielleicht Schlüsse auf die Größe des Einses der durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse geminderten istungsfähigkeit und Leistungswilligkeit ziehen zu können: in Wert, der noch dadurch wesentlich gesteigert werden würde, wenn außer diesen Faktoren noch eine Anzahl anderer eliminiert würde als da sind: Verhältnis zwischen Gewinnungs- und Aus- und Vorrichtungsarbeiten, die während des Krieges im Interesse intensivster Förderung zugunsten der ersteren im großen Umfang zurückgestellt wurden, Beschaffenheit der Werkzeuge, Maschinen und Hilfsstoffe usw.[1]). Zu welchen Ergebnissen eine solche Methode im Kalibergbau führt, wird sich späterhin ergeben.

Doch wie groß auch die Möglichkeiten einer Vervollkommnung der induktiv-statistischen Methode sind, so wenig können sie deren Charakter verändern, der mit Notwendigkeit ihre Ergänzung durch die induktiv-monographische und deduktive Methode erfordert. Es soll an dieser Stelle geradezu als These aufgestellt werden, daß im Grunde genommen nur ganz spezielle, monographisch zu verwertende Erfahrungen und Feststellungen der einzelnen Werke, die das an räumlicher Breite Verlorene durch zeitliche Tiefe wiederzugewinnen trachten, eine wirklich objektive Beurteilung des Verlaufs der Arbeitsleistung und ihrer Bestimmungsgründe ermöglichen. Das vermögen sie indes nur zu leisten, wenn und soweit sie selber objektiv, d. h. keine Interessenten-

[1]) Vgl. u. a. „Bergarbeiter-Zeitung" 1919, Nr. 36: „Wie steht der Leistungseffekt?"

feststellungen sind, mögen diese Interessenten nun die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer sein, und ihre Ergänzung durch eine deduktive Betrachtung der Zusammenhänge erfahren.

Nachdem teils zu illustrativen Zwecken, teils, nach Verbesserung der Methode, zur selbständigen Durchdringung des Leistungszusammenhanges ein Überblick über das auf induktiv-statistischem Wege zu Ermittelnde noch am Schlusse dieses „Allgemeinen Teiles" gewährt sein wird, wird sich alsdann die Untersuchung im „Besonderen Teil" einer Durchdringung des Leistungszusammenhanges auf induktiv-monographischem und deduktivem Wege zuwenden, wobei allerdings die Statistik nicht ganz entbehrt werden kann.

Bleibt nur die Frage noch offen, nach welchen Gesichtspunkten die mannigfaltigen Leistungsfaktoren logisch und erschöpfend zugleich anzuordnen sind. Diese Frage ist bereits in mustergültiger Weise von Herbig[1]) gelöst worden, dessen Vorschlag dahin geht, den Leistungserfolg aufzulösen in objektive (d. h. vom Standpunkt des Arbeiters aus) und subjektive Leistungsfaktoren. Die objektiven Leistungsfaktoren — die Leistungsmöglichkeit — setzen sich wiederum zusammen aus den natürlichen Produktionsbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen, die subjektiven — der Leistungsaufwand — aus der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit. Es ergibt sich somit folgendes Schema des Leistungsprozesses:

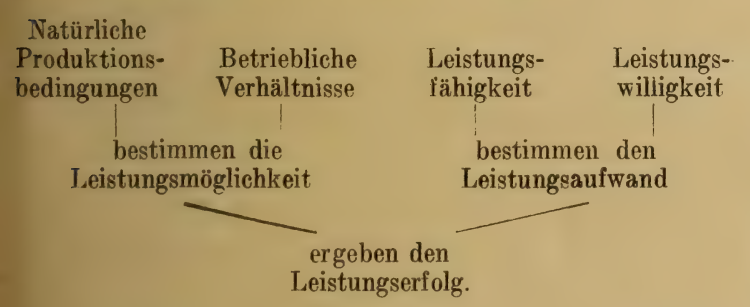

Nach diesem Schema soll auch hier verfahren werden.

Zusammenfassung: Um den Weg, den die vorliegende Untersuchung beschreiten wird, möglichst klar zu bezeichnen, fassen wir das Ergebnis der methodologischen Erörterungen noch einmal kurz zusammen.

---

[1]) Herbig a. a. O., S. 192ff.; desselben Schemas bedient sich auch v. Zwiedineck-Südenhorst, Der Arbeitsbedarf. Grundr. d. Sozialökonomik VI, S. 248. Tübingen 1914.

Bei der Prüfung der Brauchbarkeit der induktiv-statistischen Methode ergab sich sowohl ihre Verbesserungsbedürftigkeit wie auch ihre Vervollkommnungsfähigkeit, die beide an dem dem deutschen Steinkohlenbergbau entnommenen Beispiele nachgewiesen wurden. Der Mangel dieser Methode wurde, dem Wesen der Statistik entsprechend, darin gefunden, daß sie auch im besten Falle nur bis zu einem bescheidenen Grade imstande ist, der Mannigfaltigkeit der das Endprodukt der „Leistung" bildenden Faktoren und der Größe ihres Einflusses gerecht zu werden. Das, was jedoch die Statistik zu leisten vermag, eine anschauliche Illustration der Gesamtentwicklung und, darüber hinaus, sofern ihre Mängel sich in engen Grenzen halten, eine Zusammenfassung der zersplitterten Einzelergebnisse, soll auch hier versucht werden, von ihr zu erreichen.

Sie bedarf mithin dringend der Ergänzung durch die induktiv-monographische und deduktive Methode, deren Ergebnisse gemäß dem soeben skizzierten Schema geordnet werden sollen.

IV. Das Bild der Leistungsstatistik im deutschen Kalibergbau.

Es sei damit begonnen, die zeitliche Entwicklung der „Förderquote", d. h. des Quotienten aus Gesamtförderung und Gesamtbelegschaft, im deutschen Kalibergbau in beigegebener Tabelle zu veranschaulichen, um damit den allerrohesten Maßstab für die Gestaltung der Leistung zu geben. Es erscheint unnötig, die Anempfehlung größter Vorsicht bei Betrachtung dieser Ziffern zu wiederholen.

Tabelle I.
Die Entwicklung der Förderquote im deutschen Kalibergbau 1910—1922[1]).

Jahr	Quartal	Anzahl der betriebenen Werke	Mittlere Belegschaft	Neue Förderung (in t)	Förderquote = Spalte 5 / Spalte 4	Jahresförderquote
1910	I.	91	22449	2447402	109	371
	II.	89	22102	1698216	77	
	III.	96	22615	2112845	93	
	IV.	99	23451	2145595	91	
1911	I.	112	25014	2677817	107	365
	II.	119	25298	1859855	94	
	III.	121	26186	2377349	91	
	IV.	125	28835	2695711	93	

[1]) Akten des Oberbergamts Halle Tit. XXIV, C. 25, Heft 2.

Jahr	Quartal	Anzahl der betriebenen Werke	Mittlere Belegschaft	Neue Förderung (in t)	Förderquote = Spalte 5 / Spalte 4	Jahresförderquote
1912	I.	137	31896	3167388	99	
	II.	138	31068	2212678	71	
	III.	138	31387	2893145	92	351
	IV.	142	32139	2820248	88	
1913	I.	153	34709	3336682	96	
	II.	157	33574	2585070	77	
	III.	161	33660	3012597	90	346
	IV.	168	34293	2853412	84	
1914	I.	166	34307	3316569	97	
	II.	167	34055	2620671	77	
	III.	165	21136	1128902	53	305[1])
	IV.[1])	162	16413	1097976	67	
1915	I.	168	18250	1973138	108	
	II.	169	16910	1555204	92	
	III.	170	15919	1899461	119	426
	IV.	168	15723	1687721	107	
1916	I.	171	17039	2312801	136	
	II.	158	18331	2101401	115	
	III.	157	18952	2488131	131	487
	IV.	162	18875	2008361	106	
1917	I.	158	19026	2172976	114	
	II.	156	19465	2343086	120	
	III.	156	18806	2486061	132	494
	IV.	150	18802	2157952	119	
1918	I.	132	18640	2270828	122	
	II.	132	19742	2923250	143	
	III.	133	18822	2907458	149	484[1])
	IV.[1])	131	21838	1550584	71	
1919	I.	147	32029	1094134	34	
	II.	145	34626	2183574	63	
	III.	145	35995	2368274	65	224
	IV.	145	39401	2343601	59	
1920	I.	140	42864	2992818	69	
	II.	142	46430	2910747	63	
	III.	148	48168	3004138	62	248
	IV.	147	47909	2594318	54	
1921	I.	148	43170	2674354	62	
	II.	148	34030	1847469	54	
	III.	147	32995	2262138	69	260
	IV.	146	34188	2604802	76	
1922	I.	142	34857	2962977	85	

[1]) Für das IV. Quartal ohne Elsaß-Lothringen.

Vor der Betrachtung der Statistik selbst sei folgendes vorwegbemerkt:

1. Bei Berechnung der Durchschnittsförderquote wurden nicht nur die Belegschaftszahlen derjenigen Werke berücksichtigt, die überhaupt in Förderung standen, sondern auch derjenigen, die noch mit Aus- und Vorrichtungsarbeiten, Schachtabteufen usw. beschäftigt waren. Diese Feststellung erscheint insofern nicht ganz unwichtig, als gerade in den Jahren, die hier betrachtet wurden, die deutsche Kaliindustrie noch immer unter dem Zeichen einer beispiellosen intensiven wie extensiven Entwicklung stand und die Zahl der betriebenen Werke ungleich größeren Schwankungen unterworfen war als im Steinkohlenbergbau, dessen Produktionsstatistik mithin weniger durch diesen Umstand beeinträchtigt wird. Zu welchen Divergenzen seine Berücksichtigung führt, zeigt die Separatstatistik des Oberbergamts Halle[1]) für die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt, die bei Errechnung der Förderquote nur die Belegschaftszahlen der in Förderung stehenden Werke berücksichtigt. Ihre Ziffern seien im folgenden den oben gefundenen für das Jahr 1910 gegenübergestellt.

Tabelle II.

Gegenüberstellung der 1910 für den gesamten deutschen Kalibergbau und der für die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt errechneten Förderquote.

Quartal	Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt (O.B.A.B. Halle)				Förderquote nach Tabelle I
	Betriebene Werke	Mittlere Belegschaft	Neue Förderung in t	Förderquote	
I.	34	7834	864803	128	109
II.	34	8008	655949	94	77
III.	37	8337	779701	113	93
IV.	40	9008	771177	109	91

2. Während des Krieges wird die Produktionsstatistik völlig ungeeignet, klaren Aufschluß über die Leistung zu geben und mit der Friedensleistung vor und nach dem Kriege in Vergleich gestellt zu werden. Es rührt das daher, daß nach einer Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Mai 1915 die auf Bergwerken beschäftigten Kriegs- und Zivilgefangenen in der gesamten Statistik unberücksichtigt zu lassen waren. Da sich dies jedoch hinsichtlich der Feststellung der Förderung nicht

[1]) Akten des O.B.A. Halle, Tit. XXIV, d. 16, Heft 7.

durchführen ließ, ergab sich die Absurdität, daß im Zähler des Quotienten „Förderquote" die Förderung der Kriegsgefangenen einberechnet wurde, während ihre Zahl im Nenner nicht mit enthalten war. Dieser Umstand fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Kriegsgefangenen im Kriege das Gros der Untertagearbeiter vor allem als Förderleute bildeten.

Es ist mithin völlig abwegig, auf dem in der Tat auffallenden, aber eben in diesem Ausmaße nur fiktiven Abfall der Förderanteilsziffer im Jahre 1919 gegenüber dem Vorjahre um nahezu 50 % irgendwelche Schlüsse aufbauen zu wollen, wie es leider zu agitatorischen Zwecken geschehen ist.

Immerhin ist der Statistik doch manches Brauchbare zu entnehmen. Wenn von der Entwicklung während des Krieges abgesehen wird, so tritt einmal eine unverkennbare Regelmäßigkeit im Jahresverlauf der Förderanteilsziffer zutage, die dadurch charakterisiert wird, daß die Förderquote im ersten Vierteljahr den Höhepunkt erreicht, im zweiten abfällt, im dritten wiederum mäßig ansteigt, um im vierten wiederum zu sinken. Dieser Jahresverlauf ist für spätere Erörterungen im Auge zu behalten, in denen den Gründen nachgegangen werden soll.

Des weiteren erlaubt eine Betrachtung der Förderquote nach dem Kriege die gewiß nicht überraschende Feststellung, daß sie gegenüber den Vorkriegsjahren einen allerdings erschreckenden Rückgang aufweist, jedoch in ihrem Verlaufe bis zur heutigen Stunde der Hoffnung auf eine Erreichung des Vorkriegsstandes Raum gibt. Dies erfreuliche Ansteigen wird von den einzelnen Werken, wenn auch mit Unterschied, bestätigt, wobei allerdings die noch in anderem Zusammenhange zu erwähnende Tatsache Beachtung verdient, daß die Leistung des Hauers trotz Verkürzung der Arbeitszeit auf 7½ Stunden bereits bis auf 90 % der Leistung des Jahres 1913 und zum Teil darüber hinaus gestiegen ist, während die Klagen über den Rückgang der Leistung der Förderleute nicht verstummen wollen. Daß dieser Rückgang der Arbeitsleistung bereits während des Krieges zu spüren war, geht, um ein Beispiel für viele zu nennen, mit Deutlichkeit daraus hervor, daß auf einem mitteldeutschen Kaliwerk die Leistung betrug[1]):

1912—1915 im Durchschnitt	20—24	dz	}	Rohsalz
1916 „ „	12,7	„	}	pro Mann
1917 „ „	13,9	„	}	und Schicht

Dabei bleibt noch zu berücksichtigen, daß während des Krieges die Aus- und Vorrichtungsarbeiten eingeschränkt, ja auf

[1]) Denkschrift des Reichstags (13. Legislaturperiode, II. Session 1914/18, zu Nr. 1702): „Die Kaliindustrie während des Krieges unter Beifügung statistischen Materials." S. 18.

vielen Gruben sogar völlig eingestellt wurden, um den Mangel an gelernten Bergarbeitern und die Notwendigkeit intensivster Förderung miteinander in Einklang zu bringen[1]). Während also nach dem Kriege die leistungsvermindernden Tendenzen — die noch im einzelnen kennen zu lernen sein werden — in anerkannt verstärktem Maße fortwirkten, ergab sich zudem als weiterer die Förderquote erheblich herabdrückender Umstand die zwingende Notwendigkeit, jene unterlassenen Vor- und Ausrichtungsarbeiten nachzuholen.

Das auf S. 14 dem Ruhrkohlenbergbau entnommene Beispiel zeigte die Verbesserungsfähigkeit der Produktionsstatistik und auch die Richtung, in der diese Verbesserung vorzunehmen ist. Ein gleiches soll auch hier für den deutschen Kalibergbau versucht werden, in der Weise, daß unter Gegenüberstellung der Förderungsergebnisse im zweiten Vierteljahr 1914 und im gleichen Zeitraum des Jahres 1919 nacheinander die auf den Kopf der Untertagearbeiter entfallende Förderquote und, unter Berücksichtigung der Verkürzung der Arbeitszeit, der auf die Arbeitsstunde entfallende Anteil berechnet wird. Allerdings muß bemerkt werden, daß die Berechnung in Ermangelung präziser statistischer Unterlagen nur eine rohe sein kann und der Nachprüfung durch amtliche Stellen dringend bedarf.

Tabelle III.
Die Förderquote pro Kopf der Untertagearbeiter und pro Arbeitsstunde im Kalibergbau.

	Leistung pro Kopf der Gesamtbelegschaft in t	in % von 1914	Leistung pro Kopf der Untertagearbeiter in t	in % von 1914	Dauer der Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt in Stunden	Leistung der Untertagearbeiter pro Kopf und Arbeitsstunde in % von 1914
II. Quartal 1914	77	100	153	100	ca. 8.25[2])	100
II. Quartal 1919	63	82	144	94	8	(ca. 100) 97.06

Diese Aufstellung soll — nochmals sei es betont — nicht dem Zweck dienen, unumstößliche Gewißheit über die tatsäch-

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 121.
[2]) Berechnet nach der Denkschrift a. a. O. Anl. XXIII, S. 136—184.

liche Gestaltung der Arbeitsleistung unter Tage zu geben (die tatsächliche Leistung der Förderleute entspricht auf den untersuchten hannoverschen Werken keineswegs der obigen Feststellung). Sie will nichts anderes, als auch im Kalibergbau einen Weg weisen, der im Steinkohlenbergbau bereits mit Erfolg beschritten wurde, ohne daß jedoch von ihr gesagt werden könnte, sie habe das Ziel erreicht.

Da hier der Ort ist, ein Bild der tatsächlichen Gestaltung der Leistung zu entrollen, deren Gründe dann an anderer Stelle zu entwickeln sind, wird im folgenden der Vergleich der Vor- und Nachkriegsleistungen im Gesamtbereich des deutschen Kalibergbaues, allerdings mehr zu illustrativen als systematischen Zwecken, ergänzt durch eine Darstellung des Verlaufs der Leistungen auf einem größeren hannoverschen Kaliwerk in den Monaten Januar bis Dezember 1920.

Tabelle IV.
Arbeitsleistung eines Kaliwerks in den Monaten Januar bis Dezember 1920.

Monat	Fördermenge in dz	Zahl der Arbeitstage	Belegschaft unter Tage Mann	Effekt pro Mann und Schicht dz	Zahl der Förderleute exkl. Versatz	Effekt pro Fördermann exkl. Versatz dz	Effekt inkl. Versatz dz
Januar	151804	26	153	38,15	40,3	141,70	118,3
Februar ...	128867	24	147	36,40	37,3	143,80	107,1
März	122424	23	169	31,40	45,8	114,90	89,5
April.....	135184	23	180	32,50	51,5	140,00	97,4
Mai[1])	123561	23	178	30,10	48,0	111,90	87,0
Juni	120054	23	153	34,10	33,9	155,20	126,3
Juli[2])	80064	20	169	23,70	31,0	129,10	94,8
August[3]) ..	99858	26	176	21,80	31,8	123,00	71,8
September.	110534	26	195	21,80	35,2	120,77	71,0
Oktober ...	110642	25	189	23,40	38,5	114,40	75,4
November .	133388	25	178	30,11	39,9	133,65	97,4
Dezember .	110175	24	182	25,12	31,9	130,60	86,8

(In den Spalten 4 und 5 sind sämtliche Arbeiter unter Tage sowie die Schachtbedienung über Tage berücksichtigt.)

[1]) Schachtreparatur im Mai.
[2]) Streik im Juli.
[3]) Auftragsmangel im August.

Diese Aufstellung gibt in allerkleinstem Ausschnitt eine Bestätigung des Jahresverlaufs der Arbeitsleistung, wie sie aus der Gesamtstatistik zu erkennen war: eine zu Beginn des Jahres von ihrem höchsten Punkt herabfallende Kurve. Darüber hinaus zeigt sie den Grad der Beeinträchtigung der Leistung durch technische Mängel (Schachtreparatur), soziale Reibung (Streik) und Konjunkturschwankungen.

Die Betrachtung der Statistik möge eine Bemerkung beschließen, die ihren Grund darin findet, daß die Ziffern, die die Entwicklung der Arbeitsleistung verdeutlichen sollten, nichts als eine leere Abstraktion darstellen, nämlich jeweils durch Summierung aller „Fälle" und Division der Endsumme durch alle „Fälle" gefundene Durchschnittsziffern. Der Gedanke liegt nahe, daß die Berechnung der Durchschnittsleistung an demselben nicht algebraischen, sondern logischen Fehler krankt, der den Wahrheitsgehalt der Lohnstatistiken in so beklagenswerter Weise mindert[1]). Denn wie der Durchschnittslohnsatz durch eine geringe Anzahl hoher Löhne eine Heraufsetzung erfährt, die den der Mehrheit bezahlten Lohnsatz erheblich übersteigt, könnte sich auch die rechnerische „Durchschnittsleistung" erheblich über die tatsächliche, von der überwiegenden Mehrheit der Arbeiter vollbrachte „durchschnittliche Leistung" erheben, sofern in ihr nur eine Anzahl hoher Leistungen einberechnet sind. Der Beweis dafür, daß diese Voraussetzung überhaupt zutrifft, braucht kaum angetreten zu werden: die Klagen der Arbeiter über die „Wühlwölfe" würden längst verstummt sein. Es ist gleichsam der geometrische Ort gegeben, dessen Schnittpunkt mit der tatsächlichen Entwicklung nur noch gefunden werden muß. Ein gewisser Anhalt dafür, wo dieser Schnittpunkt in den verschiedenen Zeiten zu finden ist, ergibt sich daraus, daß das allerorts festzustellende Bestreben der Arbeiterschaft, die Leistung zu nivellieren, sich nach dem Kriege entsprechend der Verschiebung der sozialen Machtverhältnisse und der Zuspitzung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit in ganz anderem Ausmaße durchsetzen konnte als vor dem Kriege, in einer Zeit, in der vor allem im deutschen Kalibergbau die Arbeiterschaft, in atomistischer Zersplitterung, unterstützt durch das gleichgerichtete Streben der Unternehmer, sich gegen Organisationsbestrebungen zum großen Teil indifferent zeigte und alles andere als eine geschlossene Kampfesfront darstellte. Dies ist die psychologische Voraussetzung dafür, daß und inwieweit die in den verschiedensten Ursachen geologisch-technischer oder physiologisch-psychischer Art begründete objektive Möglichkeit oder subjektive Fähigkeit zu Mehrleistungen sich tatsächlich entfaltet.

[1]) Vgl. Darmstädter a. a. O., S. 41, der ein instruktives Beispiel für diesen Mangel der Lohnstatistik gibt.

Wenn auch selbst heute noch vereinzelte hohe Leistungen vor allem bei den Hauern, bei denen Leistungsdifferenzen bis zu 20 % vorkommen, nicht selten sind, so ist doch bei zeitlich wie räumlich umfassender Betrachtung der Schluß nicht unberechtigt, daß die statistische Durchschnittsförderquote der Vorkriegszeit sich mehr über die tatsächliche, durchschnittliche Leistung erhebt als diejenige der Nachkriegszeit.

B. Besonderer Teil.

Die Bedingungen der Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau.

Die Betrachtung verläßt den Bereich der dürren Zahlen und wendet sich der bunten Mannigfaltigkeit des Gegenständlichen zu, dessen chaotisches Durcheinander zu durchdringen das vorgeschlagene Schema ein vielleicht allzu „schematisches", aber doch fruchtbringendes Mittel sein soll.

Die Aufgabe ist nicht leicht, denn ebensowenig wie ein algebraisches Produkt — und das, was wir als „Arbeitsleistung" bezeichnen, ist mathematisch ein Produkt, physikalisch die Resultante ungezählter Komponenten — uns ohne weiteres Anzahl und Größe der einzelnen Faktoren erkennen läßt, ebensowenig läßt das hier in Frage stehende Produkt den Laien die überwältigende Fülle der Größen auch nur entfernt ahnen, die es bestimmend beeinflussen und in Summa an Umfang nahezu dem gleichkommen, was sich menschlicher Erfahrung überhaupt erschließt oder je erschlossen hat. Das letzte Bestimmende, das über diese Erfahrung Hinausgehende, kann, soweit es nicht stillschweigend vorausgesetzt wird, nur als solches bezeichnet und registriert werden.

Es sei getreu dem Schema die erste Gruppe der Faktoren eliminiert:

I. Die Leistungsmöglichkeit oder die objektive Komponente.

Gerade der Umstand, daß im Bergbau die sachlichen Faktoren mehr als in irgendeinem anderen Zweige wirtschaftlicher Verwendung der menschlichen Arbeitskraft den gesamten Arbeits- und Produktionsprozeß in seiner Zusammensetzung undurchsichtig gestalten und vor allem einen klaren Einblick in die Bedingungen der Arbeitsleistung verhindern, sie in ein Dunkel hüllen, das der Nacht entspricht, in der sie sich vollzieht, ließ

den Bergbau zu einem Liebling all derer werden, die es auf sich nahmen, die Brentanosche These hier auf ihren berechtigten Kern zu prüfen. Und das mit um so größerer Berechtigung, als die Entwicklung der Förderanteilsziffer, wie sie vor allem der deutsche Steinkohlenbergbau in laufender Statistik der Öffentlichkeit an die Hand gab, bei oberflächlicher Betrachtung und methodologischer Kritiklosigkeit alles andere als eine schlagende Bestätigung der Brentanoschen Meisterung des Problems darzustellen schien. Es war auch gewiß kein Zufall, daß gerade ein auffallender Widerspruch zwischen der Leistung und der Lohnsteigerung im ersten Jahrzehnt nach der Reichsgründung Brentano zuerst im Jahre 1875 die Veranlassung gab, zum Problem der Arbeitsleistung systematisch Stellung zu nehmen und auf die Gefahren voreiliger Schlüsse angesichts des Einflusses sachlicher Faktoren hinzuweisen[1]). Seinem Beispiel folgten seine Anhänger sowohl wie seine Gegner, soweit sie darauf Wert legten, ernst genommen zu werden[2]). Diese sachlichen Faktoren seien auch in folgender Darstellung zuerst ins Auge gefaßt und unter diesen wiederum diejenigen vorangestellt, die die Sonderheit des Problems im Bergbau, hier im Kalibergbau, in erster Linie bestimmen: die natürlichen Produktionsbedingungen.

1. Die natürlichen Produktionsbedingungen.

Unter dieser Rubrik sind alle jene, mehr oder minder eindeutig bestimmbaren Leistungsfaktoren zusammenzufassen, die sich aus der Natur des Bergbaues als einer im wahrsten Sinne des Wortes erdgebundenen Industrie ohne weiteres ergeben, seien sie geologischer oder allgemein chemisch-physikalischer Natur. Um ihre Berücksichtigung jedoch zu einer conditio sine qua non einer einwandfreien Beurteilung der Arbeitsleistung bei zeitlichem oder räumlichem Vergleich werden zu lassen, bedarf es noch einer weiteren Voraussetzung: daß nämlich diese natürlichen Produktionsbedingungen einem Wechsel in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht unterworfen sind. Denn, würde diese Voraussetzung nicht zutreffen, so könnte der Einfluß jener Bedingungen ein für allemal eindeutig bestimmt und in die Rechnung als konstante Größe eingesetzt, bei einer Proportion mithin gestrichen werden.

---

[1]) Vgl. die diesbezüglichen Aufsätze Brentanos in Holtzendorffs Jahrb. IV, 1 u. 2 und Otto Hué, Bergarbeiter II. Stuttgart 1913, S. 187.

[2]) Bosenick a. a. O. S. 4ff.; Nieder, a. a. O. S. 1ff., 5ff. und passim; Pieper, a. a. O. S. 110—131; Herbig, a. a. O. durchgängig; Pothmann a. a. O. S. 15—50; Kreutz in „Die Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts". Bd. XII, S. 90ff.

Daß diese Voraussetzung unvorhersehbaren Schwankens zutrifft, möge, soweit es dafür noch eines Beweises bedarf, die weitere Darstellung zeigen, die sich nunmehr einer kurzen Schilderung dieser natürlichen Produktionsbedingungen in der deutschen Kaliindustrie zuwendet[1]).

a) Die Lagerungsverhältnisse.

Eine unerläßliche Voraussetzung zum Verständnis der weiteren Erörterung ist eine kurze Abschweifung auf das Gebiet der Geologie und Chemie, die eine Kenntnis der Produkte, deren Gewinnung ein so gewaltiger Anteil unseres Nationalkapitals dient, sowie von Art wie Ort ihres Vorkommens vermitteln soll.

Die Salze, die im wesentlichen am Aufbau der abbauwürdigen Kalilagerstätten beteiligt sind, gleichsam als ihre Essentialia, sind:

Steinsalz NaCl,
Kieserit $MgSO_4 + H_2O$,
Sylvin KCl,
Carnallit $KCl + MgCl_2 + 6\,H_2O$,
Kainit $KCl + MgSO_4 + 3\,H_2O$.

Unter diesen Salzen erlangen Sylvin und Carnallit eine besondere Bedeutung dadurch, daß sich um sie unter Hinzutreten von Steinsalz oder Steinsalz + Kieserit die praktisch wichtigsten Salzgemenge gruppieren. Das Gemenge Sylvin + Steinsalz bezeichnet man als Sylvinit, das Gemenge Sylvin + Steinsalz + Kieserit wegen der Härte des letzteren Minerals als Hartsalz, die entsprechenden Gemenge des Carnallits als Carnallitit bzw. Hauptsalz. Als akzessorische Bestandteile der Kalilager treten außerdem auf: Anhydrit, Borazit, Langbeinit, Schönit, Bischofit und andere. Die Bedeutung dieser Salze tritt jedoch hinter derjenigen der obengenannten derart zurück, daß man die Kalisalzwerke in der Praxis in Sylvin- und Carnallitwerke scheidet. Das Gewicht dieser Unterscheidung und überhaupt der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Salzarten für die Beurteilung der Leistungsmöglichkeit erhellt sofort, wenn man in Betracht zieht, daß dieser Mannigfaltigkeit eine ebensolche der chemisch-physikalischen Eigenschaften entspricht, die sowohl der Leistung des Hauers wie der des Fördermannes einen verschieden starken

[1]) Vgl. für das folgende: W. Michels u. C. Przibylla: Die Kalirohsalze, Leipzig 1916; H. Everding: Zur Geologie der deutschen Zechsteinsalze, und L. Loewe: Die bergmännische Gewinnung der Kalisalze, beide in der Festschr. z. X. Allg. Bergmannstag, Berlin 1907; K. Selbach: Illustr. Handlexikon des Bergwesens, Leipzig 1907; H. Lommatzsch: Beitr. z. Studium d. Lagerstätten Hannovers, Kali 1913, Nr. 11.

Widerstand entgegensetzen. Der Leistung des Fördermannes: vermöge des verschiedenen spezifischen Gewichtes, das, am geringsten bei den Salzgemengen des Carnallits, am größten beim Hartsalz, die nach Raummaß bemessene Leistung des Fördermannes derart verschiebt, daß die gemäß § 3 Ziff. 2 des Reichstarifvertrages für die Kaliindustrie vom 9. März 1920 festzusetzende Normalleistung[1]) eines hannoverschen Carnallitwerkes auf 25 Wagen pro Schicht und eines entsprechenden Sylvinwerkes auf 18 Wagen gleichen Volumens pro Schicht unter anerkanntem Einfluß dieses Umstandes festgesetzt wurde.

Der Leistung des Hauers: vermöge der verschiedenen Härte, die seinem Bohrmeißel einen mehr oder minder großen Widerstand entgegensetzt. Die Verschiedenheit der Härte zeigt folgende Skala[2]):

Härtegrade der Salze:

Anhydrit 3—3,5	Langbeinit 3—4
Bischofit 1,5—2	Pyrit 6—6,5
Carnallit 1	Schönit 2,7
Glaserit 3—3,5	Steinsalz 2
Kieserit 3	Sylvin 2
Kainit 2,5—3	

So bietet umstehende, Vorkriegsverhältnissen entnommene Tabelle nichts Überraschendes mehr.

Nach dieser Betrachtung der Salze an sich und ihrer leistungsmäßig erheblichen chemisch-physikalischen Eigenschaften harrt der Beantwortung die weitere Frage, die Aufschluß verlangt über Art und Ort des Vorkommens jener Salze, über die Verschiedenheiten in den Lagerungsverhältnissen und die Bedeutung dieser Verschiedenheiten für die Arbeitsleistung.

Während die letztere Frage, soweit sie etwa hinsichtlich der Mächtigkeit der Lager überhaupt noch einer Antwort bedarf, an einer anderen Stelle dieser Abhandlung geprüft werden wird, an der von den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere von den Abbaumethoden die Rede sein soll, findet die Frage, welche Verschiedenheiten in den Lagerungsverhältnissen bestehen, bereits im folgenden ihre Beantwortung.

[1]) Der betreffende Passus lautet: „Die Tariflohnsätze gelten nur unter der Voraussetzung normaler Leistung. Die normale Leistung an einem Betriebspunkte unter und über Tage wird in Zweifelsfällen durch die Betriebsleitung und die Arbeitervertretung des Werkes an der Arbeitsstätte festgesetzt.“ Vgl. a. u. S. 72ff.

[2]) E. Erdmann, Die Chemie und Industrie der Kalisalze S. 6ff in der Festschrift.

Tabelle V.

Salzart	Abbauverfahren[1])	Leistung pro Mann u. Monat[2]) cbm	Sprengstoff- und Gezähekosten M.
Carnallit	Streckenbetrieb { 3 m breit .... / 2 m hoch	63—64	74,5
	Einbruch { 38 m lang ..... / 2 m hoch ..... / 24 querschlägig breit.	165	75
	First bei mittlerer Breite	690—720	74
Jüngeres Steinsalz	Strecke { 4 m breit..... / 2 m hoch.....	55—60	80
	Einbruch { 20 m breit ..... / 2 m hoch	75	80
	First bei mittlerer Breite	403	81
Kainit	Strecke { 3 m breit..... / 2 m hoch.....	57	75
	Einbruch { 2 m breit ..... / 2 m hoch	133	74,5
	First bei mittlerer Breite	760	68—71
Sylvinit	Strecke { 3 m breit..... / 2 m hoch.....	28	50—60
	Einbruch 2 m hoch	63	75
	First bei 10—20 m Mächtigkeit	180	40
Älteres Steinsalz	Querschlag { 70 m lang..... / 4 m breit ..... / 2 m hoch	50	82—88
	Einbruch 2 m hoch, 100 m lg..	74	75
	First { 100 m lang ..... / 2 m breit ..... / 7 m hoch	425	80

Soweit die Mannigfaltigkeit der Lagerungsverhältnisse überhaupt eine Gruppierung zuläßt, sind folgende Bezirke zu unterscheiden[3]):

[1]) Zum näheren Verständnis vgl. S. 39ff.

[2]) Bei Handbohrmaschinenbetrieb. Elektrischer Bohrmaschinenbetrieb erhöht die Leistung um 10% und darüber.

[3]) Während hier vom noch so gut wie unerschlossenen niederrheinischen Bezirk abgesehen wird, schien mehr als ein Grund dafür zu sprechen, das elsässische Revier mit einzubeziehen.

1. Die thüringischen Werke, von der Südgrenze des Salzvorkommens überhaupt bis an den Südwestrand des Thüringer Waldes: das Werragebiet (Alexandershall, Wintershall, Heldburg usw.). Charakterisiert durch gleichmäßige Ablagerung der Kalisalze, die bei mäßiger Mächtigkeit ganz flach ausgebreitet sind.
2. Die Südharzwerke, zwischen Thüringer Wald und Harz unter Einschluß der Mansfelder und Querfurter Mulde (Sondershausen, Bleicherode, Sollstedt). Merkmal: der Abbau vollzieht sich ziemlich gleichmäßig auf einem einzigen, mächtigen, flachliegenden oder nur schwach einfallenden, zumeist aus Hartsalz bestehenden Kalilager.
3. Die Staßfurt-Egelner Gruppe im klassischen Lande des Salzbergbaues (Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln, Aschersleben, Solvaywerke usw.). Innerhalb dieser Gruppe bereits starke Abweichungen in den Lagerungsverhältnissen, die sich in der
4. Gruppe derart steigern, daß bei dieser nur der Wechsel das Beständige, die Unregelmäßigkeit das Gemeinsame ist. Es sind die Werke im Braunschweigischen, Hannoverschen, im Wendlande und in Mecklenburg. So sind vor allem in Hannover nur wenige Werke durch das Vorkommen eines einzigen zusammenhängenden und mächtigen Kalilagers der Notwendigkeit enthoben, von getrennten, durch die Faltung der Erdrinde auseinandergerissenen und in senkrechter Stellung bis zur „Überkippung" hochgepreßten Lagern abbauen zu müssen.
5. Das oberelsässische Gebiet, das allerdings nur von geringer Ausdehnung ist, wenngleich keineswegs von untergeordneter Bedeutung, da Teufe wie Lagerungsverhältnisse der Gewinnung durchaus günstig sind.

Von welch weittragender Bedeutung gerade die Teufe ist, die im deutschen Kalibergbau zwischen ca. 200 und 1000 m schwankt, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vor allem die Tatsache der mit zunehmender Teufe wachsenden Wärme vor Augen hält, eine Erscheinung, aus der nicht zum wenigsten das Gesetz des abnehmenden Ertrages im Bergbau zu folgern ist[1]). Die Einwirkung wachsender Wärme auf die Leistung wird noch weiter unten ihre Berücksichtigung finden. Der Einfluß jedoch, den ein starker Wechsel in der Lagerung eines Kalisalzes im Verein mit geringer Mächtigkeit auf die Leistungsmöglichkeit auszuüben vermag, ist bereits an dieser Stelle weiter zu verfolgen und durch ein Beispiel zu veranschaulichen, das vor allem im

[1]) A. Bosenick: Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Tübingen 1906.

annoverschen Kalibergbau zu den täglichen Vorkommnissen ehört:

Bei der Verfolgung eines geringmächtigen Sylvinlagers sieht sich die Hauermannschaft nach dem Abschuß plötzlich vor einer harten Anhydritbank, während das Sylvin sich rechts und links gabelt. Die Leistung wird durch diese, nicht im voraus zu berechnende Störung derart beeinträchtigt, daß zu einer völligen Umänderung des Gedinges geschritten, ja bei in Aussicht stehender weiterer Unregelmäßigkeit zum Schichtlohn gegriffen werden muß.

Daneben hat die Mächtigkeit des Lagers auch noch insoweit influß, als bei geringer Mächtigkeit das Gestänge, Kabel usw. ereits in kürzeren Abständen weiter vorgebracht werden müssen s bei größerer Mächtigkeit.

b) Die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Kalisalze.

Alle diese Modifikationen der natürlichen Leistungsmöglichkeit teilt der deutsche Kalibergbau mit dem Steinkohlenbergbau, n dessen Lagerungsverschiedenheiten in Oberschlesien, im Ruhrbiet oder gar in England nur erinnert zu werden braucht, um ese Wesensgleichheit zu unterstreichen. Bedeutungsvoll für ne Gegenüberstellung der Arbeitsleistung im Steinkohlenbergbau nd im Kalibergbau, insbesondere etwa zum Zwecke der Regelung r Schichtzeit in beiden Bergbauzweigen, sind jedoch diejenigen emisch-physikalischen Eigenschaften der Kalisalze, die den alibergbau vor dem Kohlen- und Erzbergbau auszeichnen[1]). in kurzer Anschauungsunterricht in Gestalt einer Einfahrt in n Kohlen- und ein Salzbergwerk würde diesen Unterschied eutlicher vor Augen führen, als eine noch so weitschweifige arlegung jener Eigenschaften in ihren Ursachen, ihrem Wesen nd ihren Wirkungen: im Kohlenbergbau enge finstere Gänge, f deren sorgsamste Verzimmerung das größte Gewicht gelegt erden muß und die den Menschen dort unten nur zu oft zwingen, der Haltung eines Tieres seiner Arbeit nachzugehen, stete

[1]) So gelangte die zur Prüfung der Schichtdauer im Kalibergbau ngesetzte paritätische Kommission in ihrer Entscheidung vom 13. Juli 919 zu der Überzeugung, daß „die Arbeit im Steinkohlenbergbau jedenlls schwieriger, gefährlicher und gesundheitsschädlicher sei als im Kaliergbau“ . . . „Grundlegend für diese Meinung ist nicht nur die eigene aktische Erfahrung der Kommission, sondern auch die Tatsache, daß e Unfall- und Betriebskrankheitsziffern der Bergbaustatistik im Steinhlenbergbau ungleich höher sind als die im Kalibergbau.“

Bemerkenswert ist auch, daß Kalibergleute, die dem Kohlen- oder rzbergbau entstammen, mit einer gewissen Geringschätzung von ihrer genwärtigen, ihrer Meinung nach ungleich leichteren Arbeit zu sprechen legen.

Nässe, deren Zutageförderung keine Minute unterbrochen werden darf, soll nicht das ganze Bergwerk dem Untergange geweiht sein. Dazu Schmutz und Staub. Im Kalisalzbergbau geräumige Gänge, ja Hallen, die an unterirdische Tropfsteinhöhlen erinnern, Trockenheit und Sauberkeit. Damit ist bereits das Wichtigste über diesen Punkt gesagt: „Die hohe Zähigkeit und Festigkeit aller Salzarten, in welchen sich der Abbau und die Vorrichtungsbaue bewegen, ermöglicht es, sowohl beim Streckenbetrieb, beim Herstellen von Überhauen und Gesenken, wie auch beim Abbau selbst fast ganz ohne künstliche Mittel zur Offenhaltung der Baue auszukommen. Ein Ausbau wird nur an einzelnen Stellen notwendig, wo mit Querschlägen, Über- oder Abhauen gebräches Nebengestein, am häufigsten Salzton, zu durchfahren ist, und ferner noch in den selten eintretenden Fällen, wo Strecken im Versatz offengehalten werden sollen[1]).“ Gerade die im letzten Satz ausgesprochene Ausnahme läßt klar erkennen, daß auch hier die günstige Position, die der gesamte Kalibergbau ganz gleichmäßig zu behaupten scheint, vielfachen Veränderungen unterworfen ist, die bei einem zeitlichen oder räumlichen Vergleich selbst innerhalb der Kaliindustrie ins Gewicht fallen.

Der weitere Vorzug des Kalibergbaues vor den anderen Zweigen des Bergbaues, seine nahezu vollkommene Trockenheit, kann nicht behandelt werden, ohne daß der Kern der folgenden Ausführungen vorweggenommen würde.

c) Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Bewetterung[2]).

Da die Teufe der Kalisalzbergwerke im allgemeinen nicht unbeträchtlich ist, erscheint das Vorkommen recht hoher Temperaturen in den verschiedenen Teufen entsprechenden Abstufungen um so weniger erstaunlich, als Einflüsse verschiedenster Art diese Teufenwirkung noch verstärken. Und ebensowenig erstaunlich würde es sein, wenn daraus bei oberflächlicher Prüfung ohne weiteres auf eine der Leistung besonders ungünstige Produktionsbedingung geschlossen würde.

Theoretische wie praktische Untersuchungen haben jedoch zu dem Resultat geführt, daß die ungünstige Wirkung hoher Temperaturen im Kalibergbau stark kompensiert wird durch die bereits in anderem Zusammenhange erwähnte Trockenheit der Gruben. Der Grund, den experimentelle Untersuchungen bloß-

[1]) Loewe a. a. O. S. 91.

[2]) Barnitzke: Über den Einfluß höherer Temperaturen in Kalisalzgruben auf die Leistung der Arbeiter, Glückauf 1907, S. 1493; Untersuchungen über den Einfluß höherer Wärmegrade auf den Gesundheitszustand der Bergleute in tiefen Kalisalzgruben. Kali 1908, S. 185ff. (dort weitere umfangreiche Literaturangabe).

gelegt haben[1]), ist leicht einzusehen: der geringe Feuchtigkeitsgehalt der Luft in Kalisalzgruben, der in den hygroskopischen Eigenschaften der Salze begründet liegt, begünstigt die Aufrechterhaltung des Wärmegleichgewichts im menschlichen Körper durch Schweißverdunstung und beseitigt so zumeist eine physiologisch nachteilige „Wärmestauung".

Barnitzke unternahm es, auf neun Gruben der Bergreviere Goslar, Nord- und Südhannover die Richtigkeit des experimentellen Ergebnisses durch eine Prüfung der Leistungen bei verschiedenen Temperaturen und möglichst gleichartigen sonstigen Verhältnissen zu kontrollieren, was ihm jedoch nur zum Teil gelang, da sich der Einfluß der sonstigen Leistungsbedingungen schwer ausscheiden ließ. Immerhin ist es von mehr als illustrativem Wert, seine Ergebnisse kurz mitzuteilen.

Er stellte fest, daß sich in Kalisalzgruben die „Entwärmung" des Körpers durch Leitung, deren Voraussetzung eine gute Wetterführung ist, in befriedigender, durch Schweißverdunstung in hervorragender Weise vollzieht, während die Wärmestrahlung ungünstigere Bedingungen vorfindet. Die Einwirkung auf die Leistung mögen einige der von ihm angestellten Berechnungen zeigen:

A. Hauerleistungen.

Beispiel: Drei Strecken gleicher Dimension im Steinsalz; in jedem Drittel eine elektrische Bohrmaschine mit 2 Mann. Die Strecken zeigten trotz einer so hohen Temperaturdifferenz, wie man sie selten findet, für alle drei Wärmegrade eine praktisch gleiche Arbeitsleistung. Leider ist es Barnitzke bei diesen Beispielen nicht gelungen, die Leistungsbedingung „Temperatur" hinreichend zu isolieren, so daß kein Grund vorliegt, jene sämtlich wiederzugeben.

Als einwandfreiestes bezeichnet er das Ergebnis einer Prüfung der Schlepperleistungen auf der Grube der Gewerkschaft Z.:

B. Schlepperleistungen.

Beispiel 12 (s. nächste Seite oben). (Gewerkschaft Z.)

Bei diesen Ziffern ist zu berücksichtigen, daß die Versuche nur paarweise verglichen werden dürfen, da beim dritten und vierten Versuch die Förderwege um 40 % kürzer waren als beim ersten und zweiten, und dieselben Förderleute je eine Schicht am heißen und am kühleren Orte förderten. Die Aufstellung läßt beim ersten Versuchspaar ein Sinken der Leistung um 3,6 %,

[1]) Prof. C. Flügge: Über Luftverunreinigung, Wärmestauung und Lüftung in geschlossenen Räumen. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten, Bd. 49, 1905, S. 363. Dr. Wolpert: Über den Einfluß der Luftfeuchtigkeit auf den Arbeitenden. Arch. Hygiene XXXVI, S. 203 u. a.

Monat	Bezeichnung des Ortes	Durchschnittl. Temperatur C°	Durchschnittl. Förderlänge in m	Anzahl der gefahrenen Wagen	Ladung	Verfahrene Schichten	Wagen [illegible]
Mai 07	680 m—S. First 3 NW	29½	50	27	Carnallit	1	27
.. 07	680 m—S. First 2 NW	25½	50	28	..	1	28
.. 07	670 m—S. Streichende Ausr.	29¾	30	35	..	1	35
„ 07	670 m—S. First 3 SO	26½	30	38	..	1	38

beim zweiten Versuchspaar um 7.9 % bei einem Temperaturunterschied von 4 bzw. 3¼° C erkennen, also eine, wenn auch geringfügige, so doch immerhin ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Leistung. Wenn Barnitzke allerdings die Frage aufwirft, ob die bergpolizeilichen Vorschriften, die für Betriebspunkte mit hoher Temperatur eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 6 Stunden vorschreiben, ihren Zweck, den ungünstigen Einfluß dieser Temperatur auf das physiologische Arbeitsvermögen hinanzuhalten, erreichen, da nach den experimentellen Untersuchungen die Begleiterscheinungen der Wärmestauung stets schon in sehr viel kürzerer Zeit eintraten, so ist ihm jedenfalls zu antworten, daß es nicht so sehr auf den Zeitpunkt des Eintretens jener ungünstigen Einwirkung als vielmehr auf ihre Dauer ankommt.

Die gegebenen Beispiele würden nicht überzeugen, wenn nicht noch eingehendere und breiter angelegte Untersuchungen des hygienischen Instituts der Universität Halle 1906 auf den Kaliwerken Burbach, Sollstedt und Thiederhall bei Braunschweig zum selben Ergebnis geführt hätten. Sie berechtigen zu folgender Zusammenfassung: Die bergpolizeilichen Vorschriften, die für Betriebspunkte von abnorm hoher Temperatur die Maximaldauer der Arbeitszeit vor Ort (d. h. an der Arbeitsstelle selbst, ausschließlich der Zeit für Seilfahrt usw.) auf 6 Stunden festsetzen, verfahren nicht willkürlich, sondern stellen nur eine behördliche Anerkennung der praktisch wie experimentell ermittelten Minderung der Leistungsmöglichkeit bei abnormen Temperaturen dar, sie sind, wie in den meisten Fällen, nichts anderes als die administrative Projektion einer Erfahrungstatsache[1]).

[1]) Dies hindert jedoch nicht, daß sie in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, der immer etwas Willkürliches anhaftet, eine für räumlichen wie zeitlichen Vergleich erhebliche, durchaus selbständige Modifikation der Leistungsmöglichkeit bilden können. Vgl. unten S. 47.

Obwohl mit der Frage nach der Größe des Einflusses der Temperatur im Verein mit dem Feuchtigkeitsgehalt der Grubenluft die Frage nach dem Einfluß der Wetterverhältnisse schlechthin in allerengstem Zusammenhange steht, würde es doch eine Verkennung der wahren Natur dieser Leistungsbedingung sein, wollte man ihre Berücksichtigung in diesem Zusammenhange vermissen. Hängt doch die Güte der Bewetterung in erster Linie ab von den betrieblichen Verhältnissen, d. h. Verhältnissen, deren Gestaltung im zweckbewußten menschlichen Handeln begründet liegt.

Keinem Zweifel jedoch kann es unterliegen, daß — last not least — die Betriebsgefahren, soweit sie unabänderlichen natürlichen Verhältnissen ihren Ursprung verdanken, in diesem Zusammenhange auf ihre leistungsmäßige Wirkung zu prüfen sind.

d) Die Betriebsgefahren als Folgen natürlicher Verhältnisse.

Inwiefern sind sie geeignet, eine Einwirkung auf die Leistung auszuüben? Eine Frage wiederum, die an der Tragfähigkeit des vorgeschlagenen Schemas zweifeln läßt, da ihre Beantwortung dem Gange der Darstellung vorgreifen würde. So wenig dieser Zweifel entmutigend wirken kann, so ist er doch geeignet, den Glauben an die ideale Vollkommenheit jenes Schemas ernstlich zu erschüttern, an dem festzuhalten nur der Mangel eines besseren gebietet.

Vielleicht ist hier der Ort, nochmals zu betonen, daß die im Schema aufgeführten Leistungsfaktoren nicht voneinander losgelöst und getrennt nebeneinander wirksam sind, sondern in einer engen, natürlichen Wechselwirkung zueinander stehen. So können die natürlichen Produktionsbedingungen beispielsweise die betrieblichen Verhältnisse, wenn auch unter Gewährung eines mehr oder minder großen Spielraumes, dessen Weite erst im Zweifel bei der Einreihung einer Leistungsbedingung unter diese oder jene Gruppe den Ausschlag gibt, entscheidend beeinflussen und ebenso die Leistungsfähigkeit wie die Leistungswilligkeit: So stellt der stete Wechsel in den Lagerungsverhältnissen der hannoverschen Werke an die Intelligenz der Leitung bei der Wahl der Abbaumethoden besondere Anforderungen, erfordert er die stete Wachsamkeit und Umsicht des Hauers steigert er unter gewissen Voraussetzungen sein Interesse an der Arbeit und seine Arbeitslust, erschwert er die Einzelheiten der Gedingefestsetzung usf. — Das Gesetz, nicht von Ursache und Wirkung, sondern der natürlichen Wechselwirkung beherrscht, wie jedes nationalökonomische Problem, auch das Problem der Arbeitsleistung!

Nicht anders hier. Die Betriebsgefahren als Folgen natürlicher Verhältnisse können in verschiedenster Weise den Ausgangspunkt zu einer Beeinträchtigung des Leistungserfolges bilden:

1. Ihre Existenz an sich lastet auf den zu treffenden betrieblichen Dispositionen zur Abwendung oder Minderung dieser Gefahr, erfordert eine Vermehrung der „unproduktiven Arbeiter" (Sicherheitsmänner), zieht häufig darüber hinaus noch behördliche Auflagen nach sich (bei drohenden Wassereinbrüchen!) und drückt auf Leistungsfähigkeit wie Leistungswilligkeit der Arbeiter.
2. Der eingetretene Unfall übt obige Wirkungen selbstverständlich in verstärktem Maße aus bis zur völligen Verschüttung der Leistungsmöglichkeit[1]).

Gerade die Gefahren sind es ja, die dem Bergbau vor allen anderen Industriezweigen einen traurigen Vorzug verleihen und auch ihre Einwirkung auf die Psyche des Bergarbeiters nicht verfehlen. Sobald also der tatsächliche Grad der natürlichen Betriebsgefahr im Kalibergbau festgestellt ist, wäre damit ein Wesentliches zu seiner Charakterisierung gegenüber dem Steinkohlenbergbau gesagt, dessen Gefahrenquellen hier als bekannt vorauszusetzen sind. Welches sind also die natürlichen Betriebsgefahren des Kalibergbaues?

Wie die schlagenden Wetter die Geißel des Steinkohlenbergbaues, so ist das Wasser der furchtbarste Feind des Kalibergbaues, nicht in Form eines chronischen Zustandes wie dort, sondern als akute Erscheinung mit regelmäßigem Untergang der Grube. Sind einmal größere Wassermengen durch die hangenden Schichten eingedrungen, so verhindern die hygroskopischen Eigenschaften der Salze zumeist eine Rettung der Grube, so daß das Augenmerk der Leitung nur auf Präventivmaßnahmen gerichtet sein kann[2]). Diese bestehen zumeist darin, den Grubenbetrieb möglichst tief unter die wasserführenden Schichten zu verlegen und überhaupt bei der Ausbeutung des Lagers auf die Wassereinbruchsgefahr Bedacht zu nehmen: Maßnahmen, die je nach den Verhältnissen die Zahl der „unproduktiven" Arbeiter unverhältnismäßig steigern und die auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderquote verringern können.

Nicht jedoch als ob die Kaliindustrie für diese stete Gefahrenquelle mit dem Fehlen der Grubengasgefahr entschädigt wäre! Auch diese besteht, wie bittere Erfahrungen nur zu bald

---

[1]) Ähnlich Pothmann a. a. O. S. 25, für den Steinkohlenbergbau. Vgl. auch Herbig: Bergarbeiterfragen. Essen 1918, S. 21.

[2]) Vgl. die Aufsatzreihe: Wassereinbrüche im Kalibergbau. Kali 1918, S. 81ff.

gelehrt haben, wenn auch nicht entfernt in dem Umfange wie im Steinkohlenbergbau[1]). Immerhin hat jede Grube ein plötzliches Auftreten von Grubengasen jeden Augenblick zu gewärtigen: ein steter Druck, der dieselben Einwirkungen auf die Förderquote zeitigen kann wie die Wassereinbruchsgefahr.

Zu diesen beiden rein natürlichen Betriebsgefahren tritt eine Reihe von gemischt natürlich-betrieblichen Gefahren, die alle zu nennen hier nicht der Ort ist, deren Quantität jedoch den qualitativen Abstand vom Steinkohlenbergbau, d. h. hinsichtlich der Zahl der erforderten Opfer nicht auszugleichen vermag. Zum Beweise dessen diene eine die Jahre 1910—1914 umfassende Gegenüberstellung der Verunglückungsziffern der einzelnen Bergbauzweige[2]).

Auf 1000 Versicherte entfallen:

Gewerbszweig	Jahr	Verletzte mit Erwerbsunfähigkeit verschiedenen Grades		Getötete	Zusammen
		dauernde	vorübergehende		
Steinkohlenbergbau	1910	3,43	10,57	2,00	16,00
	1911	3,39	10,47	2,13	15,99
	1912	3,57	10,81	2,51	16,89
	1913	2,85	10,98	2,44	16,27
	1914	2,69	11,10	2,41	16,20
Braunkohlenbergbau	1910	5,35	4,91	1,59	11,85
	1911	5,12	5,03	1,80	11,95
	1912	5,30	5,34	1,84	12,48
	1913	4,89	4,92	1,62	11,43
	1914	4,50	5,40	2,13	12,03
Erzbergbau	1910	3,40	5,46	1,47	10,33
	1911	2,66	5,39	1,43	9,48
	1912	3,20	6,15	1,62	10,97
	1913	2,91	5,87	1,81	10,59
	1914	2,72	6,21	1,74	10,67
Salzbergbau	1910	2,11	4,64	3,61	10,36
	1911	3,43	4,36	2,19	9,98
	1912	4,47	4,37	2,49	11,33
	1913	4,41	4,83	2,77	12,01
	1914	4,45	5,20	2,72	12,37

[1]) Scheerer: Gasvorkommen in Kalisalzbergwerken. Ministerialzeitschrift 1911 B., S. 212.

[2]) Nach Mitteilung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

2. Die betrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als die menschlichem Einfluß unterworfene Komponente.

Es wäre nur zu begreiflich, wenn sich bei näherer Betrachtung der Bezeichnung dieses Kapitels neuer Argwohn regen würde gegen die logische Folgerichtigkeit des gewiesenen Weges: Ist es nicht eine durch nichts gerechtfertigte Willkürlichkeit, Leistungsbedingungen, deren tatsächliche Gestaltung menschlicher Zweckbetätigung entspringt, keine vires majores, sondern Umstände, die ein mehr oder minder großer menschlicher Personenkreis zu „vertreten" hat, den objektiven, die Leistungs-„möglichkeit" resultierenden Komponenten zuzurechnen? Und doch würde diese Auffassung eine Verkennung des Problems der Arbeitsleistung in dem hier erörterten Sinne bedeuten, bei dem es sich immer nur um die eine zentrale Frage handelt: aus welchen Faktoren setzt sich der Leistungsprozeß des manuell Arbeitenden zusammen, welche Bedingungen greifen entscheidend ein in die tatsächliche Gestaltung der Arbeitsleistung? Welche Umstände sind vorweg zu berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, den leistungsteigernden oder leistungsenkenden Einfluß eines einzigen Leistungsfaktors, etwa der Leistungswilligkeit, richtig abzuschätzen? So ist es berechtigt, nur diejenigen Leistungsfaktoren, deren Gestaltung in der Macht des Arbeitenden selbst liegt, die Leistungsfähigkeit wie die Leistungswilligkeit als subjektive, den Leistungsaufwand bestimmende zu betrachten und alle übrigen, mögen sie sich menschlichem Einfluß entziehen oder ihm unterworfen sein, als Komponenten der objektiven Leistungsmöglichkeit anzusehen, sofern letztere nur sich ohne Mitwirkung des Arbeitenden selbst, ganz oder doch zum überwiegenden Teil (so bei den sozialwirtschaftlichen Verhältnissen) vollziehen[1]). Es entspricht jedoch weniger einem zwingenden Gebote unerbittlicher Logik als der Notwendigkeit einer klaren Disponierung des Stoffes, wenn im folgenden innerhalb der menschlichen Personenkreise, die letztgenannte Bedingungen gestalten, unterschieden wird zwischen der Leitung des einzelnen Unternehmens und der Wirtschaftsgesellschaft als solcher.

a) Die in der Machtsphäre des Einzelunternehmens liegenden Faktoren.

Es würde nichts als eine Wiederholung des bereits Gesagten[2]) sein, wenn eine nochmalige Erörterung hier der Betonung ge-

[1]) Pothmann, a. a. O. S. 44: Wenn Einwirkungen, „die sich auf die Personen der Leitung zurückführen, als sachliche Leistungsbedingungen angesprochen werden, so nimmt dies seine Berechtigung daher, daß wir den Leistungsprozeß vom Standpunkt des Arbeiters betrachten, und von diesem aus gesehen stellen sich alle Anordnungen der Unternehmungsleitung als sachliche Bedingungen dar". [2]) S. 33.

widmet würde, daß es nicht im souveränen Belieben des Einzelunternehmens liegen kann, diese Faktoren auszugestalten, sondern daß in der Richtung seines Tätigwerdens nur die Hauptentscheidung liegt. Es wird das sofort bei der Betrachtung des ersten Punktes klar: der Betriebsgröße.

aa) Die Betriebsgröße[1]).

Der Ausdruck „Betrieb" soll in diesem Sinne zweierlei umfassen: die technische Einheit, weniger gekennzeichnet durch die Gruppierung um eine einheitliche Schachtförderung als um eine einheitliche Wetterführung[2]), und die juristische oder faktische Besitzeinheit.

Bei der Untersuchung des Einflusses der technischen Betriebsgröße auf den Förderanteil sowohl wie auf die individuelle Leistung erscheint als das erste Bindeglied das Gesetz des abnehmenden Ertrages im Bergbau[3]). Mit zunehmender Ausdehnung des Betriebes in horizontaler wie vertikaler Richtung wächst die Länge der Anfahrwege, damit der Prozentsatz der Arbeitszeit, der zur Erreichung der Arbeitsstelle aufgewandt werden muß, wächst die Länge der Förderstrecken, die die Schlepper zurückzulegen haben, so weit, bis die Handförderung wegen Mangel der Rentabilität durch maschinelle abgelöst wird, aber damit auch die Zahl der in der maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter, wächst nicht zuletzt die Temperatur mit den ihr eigentümlichen der Leistung abträglichen Wirkungen.

Dem technischen Gesetz des abnehmenden Ertrages wirkt jedoch ein wirtschaftliches, jeder kooperativen menschlichen Betätigung eigentümliches Gesetz entgegen: das Gesetz der Massenproduktion oder des zunehmenden Ertrages[4]). Ergab jenes eine Modifikation zumeist der individuellen Leistung, so bringt dieses eine Erhöhung der auf den einzelnen umgelegten Gesamtleistung mit sich: gewisse Arbeiter- und Angestelltenkategorien, soweit sie an der unmittelbaren Gewinnung nicht beteiligt sind, wachsen, als konstante Kosten, nicht in dem Maße wie diejenigen, deren Vermehrung im selben Verhältnis mit der Betriebsausdehnung erfolgt. Eine Schachtbedienung vermag in derselben Stärke

---

[1]) Wie stark diese innerhalb der Kaliindustrie variiert, möge daraus erhellen, daß die Belegschaftsstärke der einzelnen Werke i. J. 1920 schwankte zwischen 60 (Heldrungen II) und 1800 (Westeregeln). (Taschenbuch f. d. deutsche Braunkohlen- u. Kaliindustrie, Jahrg. 1920, Halle 1920.)

[2]) Pothmann, a. a. O. S. 33, Anm. 1.

[3]) A. Bosenick, a. a. O.

[4]) Th. Vogelstein: Das Ertragsgesetz der Industrie. Arch. f. Sozialw., Bd. 34/35.

Derselbe: Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen. Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1914, Bd. VI. S. 187.

die Schachtförderung für die verdoppelte Belegschaft in den Abbauorten zu versehen. Selbstverständlich gilt bei abnehmender Betriebsgröße das umgekehrte: die Zahl der „unproduktiven" Arbeiter nimmt nicht in dem Maße ab wie die der „produktiven". Die Wirkung dieses Gesetzes — und damit werden besondere Eigentümlichkeiten des Kalibergbaues berührt — wird noch verstärkt durch den Einfluß der juristischen Betriebsgröße. Dieser äußert sich einmal in mehr oder minder großer Integration der voraufgehenden (Braunkohlenzechen!) oder nachfolgenden Produktionsstufen (Salzmühlen, Chlorkaliumfabriken!). Vor allem die letztere, die zum Typischen des Kalibergbaues gehört, vermag in gewissem Umfang den leistungsmindernden Einfluß der Saisonschwankungen und sonstigen Konjunktureinflüsse insofern zu kompensieren, als die verarbeiteten Salze quantitativ wie qualitativ ungleich besser gelagert werden können als die Rohsalze und somit der Einfluß der Konjunkturschwankungen auf den Versand beschränkt bleibt. Daneben ist der Einfluß nicht zu unterschätzen, den die Betriebskonzentration durch die Zusammenballung an sich auf die Gestaltung des Förderanteils auszuüben vermag[1]). Sie erlaubt, die technische Betriebsgröße zu erweitern durch durchschlägige Verbindung der Schächte und die obligatorische zweite Schachtanlage zu ersparen (Beispiel: Hope und Adolfsglück), gestattet die rationelle Ausnutzung der leistungsfähigsten Werke durch Übertragung oder Austausch der Quoten und die Stillegung von unrentablen Schächten, die bis heute nur innerhalb der Konzerne möglich war[2]), und ermöglicht den gemeinsamen Bau und Betrieb von Anlagen (gemeinsame chemische Fabrik der Gewerkschaften Wintershall, Heringen und Heiligenroda in Heringen).

Das Gesetz des abnehmenden Ertrages und der Massenproduktion, Proportionalität und Disproportionalität von Kosten und Ertrag konvergieren somit auch im Kalibergbau miteinander. Dort, wo sie sich schneiden, liegt das leistungsmäßige Optimum der Betriebsgröße.

bb) Die technische und organisatorische Vorarbeit der Betriebsleitung.

Konnte es bei der Frage des Einflusses der Betriebsgröße auf die Leistung noch berechtigtem Zweifel begegnen, ob ihre tatsächliche Gestaltung in ihrer ganzen Ausmessung vom so

[1]) Vgl. H. A. Giebel: Die Finanzierung der Kaliindustrie. Karlsruhe 1912, S. 85.

[2]) Denkschrift des Reichstags vom 1. Mai 1917: „Die Kaliindustrie im Kalenderjahre 1916 unter Beifügung statistischen Materials für die Zeit vom Inkrafttreten des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 bis zum Ende des Jahres 1916." Auszug im „Kali" 1917, Nr. 22, S. 357.

oder anders gearteten Willen der Betriebsleitung abhängig ist, so scheint ein ähnlicher Zweifel bei dem nun zu erörternden Problem an Berechtigung zu verlieren: bei der Frage nach dem Einfluß der technischen und organisatorischen Vorarbeit der Betriebsleitung auf die Leistungsmöglichkeit und somit ceteris paribus auf den Leistungserfolg.

Die technische Vorarbeit der Betriebsleitung.

Hier, wie fast überall, ist es dem Menschen gelungen, sich der Allgewalt der Natur und den von ihr gegebenen Produktionsbedingungen in hohem Grade zu entziehen, ihren Unberechenbarkeiten seine Verstandeskraft entgegenzustellen und die Zügel der Herrschaft über Richtung und Erfolg des Produktionsprozesses, allerdings innerhalb der auch im Kalibergbau enggezogenen Schranken, an sich zu reißen. Je unberechenbarer die natürlichen Produktionsbedingungen, um so größer die Anforderungen, die sie an die geistige Geschmeidigkeit der Betriebsleitung stellen; würden diese dort, wo sie, wie etwa im hannoverschen Kalibergbau, zum Typischen gehören, ein kleines Geschlecht unter den Leitern des Produktionsprozesses finden, so würde daraus eine vervielfachte Einwirkung auf die Leistungsmöglichkeit gegenüber denjenigen Werken sich ergeben, die, neben der Gunst der natürlichen Produktionsbedingungen, auch noch durch Intelligenz der Leitung ausgezeichnet sind. Allein diese Überlegung sollte zur Einsicht in die räumliche und zeitliche Variationsmöglichkeit dieses Leistungsfaktors zwingen, dessen Bedeutung noch dadurch ins Ungemessene gesteigert wird, daß von seiner Gestaltung nicht nur die Ausnutzbarkeit der natürlichen Produktionsgegebenheiten, sondern auch der Wirkungsgrad der menschlichen Arbeitskraft durch Verbesserung der technischen wie organisatorischen Betätigungsmöglichkeit mehr und mehr abhängig wird. Diese „Objektivierung des Wirkungsgrades der menschlichen Arbeitskraft" findet dann ihre Krönung in der völligen Ersetzung des Handarbeiters durch die Maschine auf der einen, in der „wissenschaftlichen Betriebsführung" auf der anderen Seite. Wie begrenzt die Möglichkeiten einer so weitgehenden Objektivierung gerade im Kalibergbau sind, wie groß gerade hier die Bedeutung der subjektiven Leistungsfaktoren ist, wird im folgenden zu erweisen sein.

Wir wenden uns zunächst den technischen Dispositionen zu, die ihre Richtung in der Hauptsache von dem Bestreben erhalten, den passiven Wiedrstand der natürlichen Produktionsbedingungen zu überwinden. Unter diesen behaupten die Abbaumethoden den Vorrang, die kurz zu schildern kaum zu umgehen ist[1]).

[1]) Loewe, a. a. O. S. 46ff.; Michels, a. a. O. S. 43ff.; K. Kegel:

Unter der Bezeichnung „Abbaumethode" seien, allerdings nicht in Übereinstimmung mit der exakten technischen Terminologie, alle Maßnahmen zusammengefaßt, die den Weg zu dem zu erschließenden Salzlager bahnen sollen, und zwar unter Ausschluß des Weges von der Erdoberfläche bis zur Schachtsohle. Wenn auch bereits Anlage wie Ausmessungen des Schachtes selbst für die Produktivität des gesamten Kalibergwerks von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind — so sind beispielsweise die Ausmessungen der Förderwagen gebunden an diejenigen des Schachtes —, so ist doch die Wahl der Abbaumethoden von weit größerer Bedeutung. Diese Wahl ist in erster Linie abhängig vom Einfallwinkel des Lagers, dessen Verlauf also von der Leitung möglichst klar erkannt und durch Ansetzen von Querschlägen und Bohrlöchern untersucht werden muß, und von seiner Mächtigkeit. Bei mächtigen, steil einfallenden Lagern, wie etwa auf den älteren Werken des Staßfurter Bezirks, pflegt man sich einer Abbaumethode zu bedienen, die im wesentlichen in folgendem besteht: Im „Hangenden" und „Liegenden" (d. h. über und unter der zu gewinnenden Salzschicht) werden, längs des Lagers bis zur Feldesgrenze (d. h. annähernd horizontal in der Längserstreckung einer Lagerstrecke), zuerst sog. Vorrichtungsstrecken getrieben, die durch Querschläge verbunden werden. Die Firsten[1]) der Abbauörter, die aus erweiterten Querschlägen hervorgehen, werden alsdann absatzweise bis auf 8—9 m hochgeschossen, wobei das Haufwerk immer den Stand für die Arbeiter abgibt. Diese Abbaukammern, — pars pro toto — „Firsten" genannt, werden nach ihrer Leerförderung von höheren Zwischensohlen aus „versetzt", worauf sich von hier aus aufs neue der gleiche Prozeß vollziehen kann. Zur Stütze des Deckgebirges werden zwischen den einzelnen Abbaukammern Sicherheitspfeiler stehen gelassen. „Ist das Lager nur von geringer Mächtigkeit, so betreibt man sog. streichenden Abbau, bei dem keine Pfeiler in querschlägiger Richtung stehengelassen zu werden brauchen[2])."

Bei ganz flachen Lagern, die wie in Thüringen im allgemeinen nur in geringer Mächtigkeit auftreten, werden die abgebauten Räume nicht versetzt, hingegen läßt man ziemlich breite Sicherheitspfeiler stehen. Was sich bei steil einfallenden Lagern im Übereinander vollzog, geht hier im Hintereinander vor sich.

Aber ebensowenig wie die Schilderung der geologischen Verhältnisse ihren tatsächlichen Verschiedenheiten gerecht zu werden

---

Die Berechnung der Abmessungen von Abbaufeldern. Glückauf 1904, S. 1449ff.

[1]) Der Bergmann unterscheidet „Sohle" und „First".

[2]) Michels, a. a. O. S. 45.

vermochte, ist auch die summarische Aufzählung der Abbaumethoden imstande, ein Bild der Schwierigkeit zu geben, die ihre richtige Wahl der technischen Leitung angesichts der wechselnden Lagerungsverhältnisse bereitet, und damit der Größe des Einflusses, den diese auf die Leistung ausübt[1]). Es sei jedoch noch darauf hingewiesen, daß der Ausbeutungskoeffizient der Lager am größten ist bei steilstehenden, geringmächtigen Lagern, geringer (50—75 %) bei mächtigeren, geneigten Lagerstätten und am geringsten (30—40 %) bei ganz flach einfallenden oder vollkommen söhligen Lagern. Ferner auch darauf, daß die Hauerleistung starken Schwankungen unterworfen ist, nicht nur nach der Härte der zu gewinnenden Salze (s. S. 26) und der Art der benutzten Bohrmaschinen (vgl. weiter unten), sondern auch danach, ob „Einbruch" oder „Firste" geschossen oder eine Strecke vorgetrieben wird[2]). Dasselbe gilt für die Leistung der Förderleute, die 1914 auf einem hannoverschen Werke durchschnittlich pro Schicht 8,25 cbm bei Ortsbetrieb und 11,5 cbm bei Firstenbetrieb betrug.

In eine Linie mit der Bedeutung der Wahl der ökonomischen Abbaumethode ist diejenige der Güte der Bewetterung zu stellen, d. h. der Sorge um die möglichst günstige Zusammensetzung der Grubenluft. Die vor dem Kriege oft gehörten Klagen der Arbeitervertreter über mangelhafte Bewetterung einzelner Werke und ihre nachteilige Wirkung auf die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zeigen, wie stark gerade unter der Arbeiterschaft das Bewußtsein der Bedeutung einer guten Wetterführung wach ist[3]); diese muß vor allem imstande sein, nach dem Abschießen die Sprengstoffgase auf dem schnellsten Wege der Außenluft zuzuführen. Zum Teil vereinigten sich diese Klagen, denen heute eine Berechtigung kaum noch zugesprochen werden kann, mit solchen über die Verwendung der verhaßten Karbidlampen[4]), die, wie eine Umfrage des „Alten" Bergarbeiterverbandes 1913 feststellte[5]), von 78 der berichtenden 125 Kaliwerke benutzt wurden und heute in Ermangelung anderer billiger Leuchtstoffe überall Eingang gefunden haben, soweit die Wettergefahr nicht die Verwendung elektrischer Sicherheitslampen gebietet.

---

[1]) Vgl. insbesondere Kegel, a. a. O., der eine rechnerische Norm gibt zur Ermittlung der richtigen Abmessungen der Abbaufelder nach den für Maxima- und Minimaaufgaben geltenden Regeln.

[2]) Vgl. oben Tabelle V (S. 27).

[3]) Vgl. Protokoll vom ersten Allgemeinen deutschen Kaliarbeiterkongreß 1913. Bochum 1913, S. 30.

[4]) Vgl. darüber den Vortrag von Fr. Pokorny: Sanitäre Zustände auf den Gruben, gelegentlich der 19. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 1911.

[5]) Protokoll a. a. O. S. 77.

Mit dieser Betrachtung jedoch wurde bereits unmerklich in eine Erörterung der Maßnahmen eingetreten, die den Wirkungsgrad der menschlichen Arbeitskraft, die „aktive Seite" der Leistungsmöglichkeit beeinflussen und so direkt dasselbe bewirken, was obige auf das Objekt des Arbeitsprozesses gerichtete Maßnahmen indirekt zu erwirken trachten. Ihre erschöpfende Behandlung würde Bände füllen müssen, obwohl ihr Gegenstand, streng genommen, sich in dreierlei erschöpft: in Werkzeug, Maschine und Hilfsstoffen, wobei die Abgrenzung untereinander erheblichen Schwierigkeiten begegnet[1]).

Es sollen zuerst diejenigen technischen Vorgänge zur Erörterung stehen, deren Gestaltung in gleichem Maße die Leistungen aller Arbeiterkategorien der Grube beeinflußt. Zu ihnen ist in erster Linie der Gesamtstand der technischen Ausstattung des Betriebes zu rechnen, der Variationen in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht selbstverständlich durchaus unterworfen ist. In räumlicher Hinsicht: eine vorübergehende Schachtreparatur eines hannoverschen Werkes mindert 1920 in einem Monat den Effekt pro Mann und Schicht auf 30,10 dz gegen 32,50 dz im Vormonat. In zeitlicher Hinsicht: die verwüstenden Wirkungen des Krieges, deren Erörterung in den Geschäftsberichten der Kaliwerke nach dem Kriege regelmäßig zu finden war.

Hierher zu rechnen sind auch alle Unfälle, soweit sie nicht den natürlichen Verhältnissen oder der Fahrlässigkeit der Arbeiter zur Last gelegt werden können, sondern in Mängeln der betrieblichen Ausstattungen (mangelnde Isolation der elektrischen Leitungsdrähte!) begründet liegen. Was die Unfälle in elektrischen Betrieben angeht, so zeigt eine Gegenüberstellung ihrer Häufigkeit in den einzelnen Bergbauzweigen Preußens im Jahre 1914, daß die Kaliindustrie die relativ höchste Unfallzifier aufweist, während allerdings die Zahl der tödlichen Unfälle in diesem Jahre hier die relativ niedrigste war[2]):

Art des Bergbaus	Gesamtzahl der Unfälle	Zahl der Unfälle auf 1000 Arbeiter	Zahl der Unfälle m. tödlichem Ausgang	Zahl der tödlichen Unfälle in % der Gesamtzahl der Unfälle
Steinkohlenbergbau.	57	0,1	33	57,9
Braunkohlenbergbau	17	0,4	4	23,5
Kalibergbau	9	0,5	2	22,2
Erzbergbau	2	0,05	2	100

[1]) Fr. Mataré: Die Arbeitsmittel, Maschine, Apparat, Werkzeug. München 1913. Apparate sind in der Kaliindustrie unter Tage nicht anzutreffen.

[2]) Unter Verwertung von W. Gropp: Unfälle in elektrischen Be

Sowenig bei der Gestaltung der Hauerleistung die überragende Bedeutung der natürlichen Produktionsbedingungen auf der einen, der subjektiven Faktoren auf der anderen Seite angetastet werden soll, so kann damit doch keineswegs der tiefeinschneidende Einfluß der Beschaffenheit der bei der Hauerarbeit anzuwendenden Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe hinwegdiskutiert werden, für deren zeitliche Variationsmöglichkeit wiederum der Krieg die besten Beispiele an die Hand zu geben vermag.

Der Unterschied in der Leistung bei Verwendung von Hand- oder elektrischen Bohrmaschinen (nach Schorrig a. a. O. 10 %, nach Loewe a. a. O. S. 86: 30—100 % bei Streckenbetrieb), wurde bereits an anderer Stelle erwähnt (Tab. V, Anm. 2). Ähnliche Divergenzen vermag der Unterschied in der Schärfe der Bohrmeißel und in der Güte der Sprengstoffe und Zündschnüre, deren schlechte Beschaffung in und nach dem Kriege Gegenstand immer wiederkehrender Klage war[1]), hervorzurufen.

Soweit sich die Entwicklung heute bereits überblicken läßt, besteht nur geringe Aussicht, den Wirkungsgrad der Hauerarbeit im Kalibergbau durch noch weitergehende Anwendung von Maschinen zu erhöhen. Insbesondere werden gemäß der Eigenart des Kalibergbaues, der Mächtigkeit der Lager und der Härte der Salze, Schrämm- oder Schlitzmaschinen kaum der Bohrmaschine den Rang jemals streitig machen[2]).

Ungleich größer jedoch ist der Anteil der technischen Dispositionen an der Gestaltung der Leistungen des Fördermannes. Er überragt wahrscheinlich denjenigen der subjektiven Faktoren, sicher aber den der natürlichen Produktionsbedingungen. Er kommt zur Geltung in der quantitativen wie qualitativen Beschaffenheit aller auf die Förderung gerichteten tech-

---

trieben auf den Bergwerken Preußens im Jahre 1914 mit besonderer Berücksichtigung der Salzbergwerke. Kali 1916, S. 100ff. — Die dort mitgeteilte Tabelle läßt allerdings die Verhältnismäßigkeit der Unfälle in den elektrischen Betrieben der einzelnen Bergbauzweige nicht hinreichend erkennen.

[1]) Vgl. z. B. Bericht 1914—1918 des Bergreviers Celle. Jahresberichte d. Preuß. Regierungs- u. Gewerberäte u. Bergbehörden 1914 bis 1918. S. 1316.

[2]) Das im Gegensatz zu Kammerer („Der Ersatz des Handarbeiters durch die Maschine im Bergbau", Zeitschr. d. Vereins deutsch. Ingenieure 1910, S. 2018), der dem Ersatz des Hauers durch die Maschine ein günstiges Horoskop stellt. Seine Ansicht soll allerdings wohl in der Hauptsache nur für den Steinkohlenbergbau gelten. Immerhin hat es auch für den Kalibergbau große Berechtigung, wenn er sagt, „die Maschinenarbeit verlangt Umsicht und Ausbildung; es wird daher voraussichtlich im Bergbau die gleiche Entwicklung vor sich gehen, die auf einigen Gebieten der Technik bereits vorgeschritten ist: die Verdrängung der Handarbeit durch die vom hochwertigen Arbeiter gesteuerte Maschine".

nischen Anordnungen innerhalb der Strecke zwischen Arbeitsort und Hauptförderstrecke. Quantitativ: das Vorhandensein einer genügend großen Anzahl Förderwagen ist Voraussetzung für den kontinuierlichen Verlauf der Arbeit und die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Förderleute. Ein Mangel an Förderwagen kann darauf beruhen, daß ein Werk überhaupt nicht über die benötigte Anzahl verfügt, ein Zustand, der durch die verwüstenden Wirkungen des Krieges und durch die immer ausgedehnter betriebene und besondere Wagen erfordernde Speisesalzförderung[1]) nach dem Kriege Gegenstand allgemeiner Klage geworden war. Der Mangel kann aber auch auf Stockungen des Betriebes beruhen, die sich ihrerseits wiederum auf Mängel in den technischen Dispositionen oder in der Organisation der Arbeit zurückführen lassen. Qualitativ: Die möglichst zweckentsprechende, der jeweiligen Arbeitsaufgabe ökonomisch angepaßte Beschaffenheit aller Fördereinrichtungen, von der Schaufel über Ausmessung und Konstruktion der Förderwagen bis zur Anlage des Schienensystems. Für letzteres sei ein instruktives Beispiel gegeben:

> Zwischen den Leistungen der Förderleute auf zwei hannoverschen, unter gleichen Bedingungen arbeitenden Werken A und B zeigte sich ein Unterschied von 6—8 Wagen gleichen Volumens pro Schicht, der bei einer Durchschnittsschichtleistung von 25 Wagen stark ins Gewicht fiel. Die Minderleistung auf Werk A fand ihren beredten Ausdruck darin, daß hier zwei Mann den Wagen bedienten, während auf Werk B ein Mann zur Bedienung des Wagens genügte. Die tiefere Ursache wurde darin gefunden, daß die Förderwagen auf B auf Kosten der Länge breiter und höher gebaut und ihre Achsenabstände geringer waren, so daß sie sich leichter auf der Drehscheibe drehen ließen. Außerdem waren auf B Plattenbelege in größerem Maße durch Weichen ersetzt als auf A.

Die größere Abhängigkeit der Leistung des Fördermannes von den technischen Dispositionen zeigt sich auch darin, daß hier die Aussichten, die menschliche Arbeitskraft durch die maschinelle zu ersetzen, den Menschen immer mehr zum „Lückenbüßer der menschlichen Erfindungskraft" zu degradieren, ungleich größer sind als bei der Hauerarbeit. Ein Prozeß, den in Bestätigung längst geäußerter Ansichten[2]) der Mangel an menschlicher Arbeitskraft im Kriege und ihre Verteuerung nach dem Kriege wesentlich beschleunigt hat. Es sei in dieser Hinsicht an die Aussichten erinnert, die erfolgreiche Versuche mit dem

---

[1]) Siehe darüber S. 51.

[2]) Brentano, Arbeitsleistung a. a. O. S. 35; Herbig, a. a. O. S. 196ff.

sog. Grubenbagger[1]) auf einem Werk des oberen Allertals eröffnet haben.

Jedenfalls ist hier der Punkt, an dem die leistungssteigernde Wirkung einer Lohnerhöhung kaum bestritten werden kann. Weniger unbestritten allerdings scheint die Antwort auf die Frage, wie denn die durch Lohnerhöhung erzwungene Verbesserung der Technik auf den Arbeiter zurückwirkt, insofern sie entweder für die Arbeiterschaft als Ganzes ein damnum emergens (statisch: ein Teil der Arbeiter wird entlassen) oder ein lucrum cessans (dynamisch: Einstellung neuer Arbeiter wird unnötig) darstellt. Eine tiefere Beantwortung könnte diese Frage allerdings nur dann finden, wenn es der Umfang der vorliegenden Arbeit gestattete, eine der wichtigsten sozialökonomischen Streitfragen zu neuem Leben zu erwecken[2]).

Die Betrachtung verläßt die Erörterung des Einflusses der technischen Dispositionen der Betriebsleitung und wendet sich nunmehr der Untersuchung des Einflusses der organisatorischen Vorarbeit der Betriebsleitung zu.

Die organisatorische Vorarbeit der Betriebsleitung.

Hierbei handelt es sich zum Unterschiede vom Vorhergehenden nicht um die Dispositionen der Leitung über das tatsächlich vorhandene oder nur potentielle tote Sachkapital des Betriebes zur indirekten ökonomischen Verwertung der menschlichen Arbeitskraft, sondern um die möglichst ökonomische Anwendung der menschlichen Arbeit selbst, die sich in der Praxis räumlich wie zeitlich mehr oder minder von dem aufzustellenden Ideal: „höchstmöglicher Wirkungsgrad" entfernt und so zu mannigfachen Leistungsvariationen Anlaß bieten kann.

An eine erschöpfende Aufzählung all der Punkte, die hier in Betracht zu ziehen sind, ist natürlich nicht zu denken, noch weniger an eine zahlenmäßige Erfassung von Leistungsmehrungen oder Leistungsabgängen, deren Kausalzusammenhang mit Mängeln oder Vorzügen in der Organisation der Arbeit sich einwandfrei nachweisen ließe. Es sei dabei nur auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Möglichste Ausnutzung der Vorteile der Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft. Die Grenzen der Anwendungsmöglichkeit dieser beiden Prinzipien des Großbetriebes im Bergbau überhaupt, wie besonders im Kalibergbau, sind über den Grad der tatsächlichen Anwendung hinaus enger als in anderen Industrien

[1]) Vgl. auch W. Geyler: Die Verwendungsmöglichkeit von Schaufelbaggern in Kalibergwerken. Kali 1918, S. 612ff.

[2]) K. Marx, Kapitel I, 4. Aufl., Hamburg 1890, S. 392ff. u. 403ff.; E. Lederer: Die ökonomische und sozialpolitische Bedeutung des Taylorsystems. Arch. f. Sozialw., Bd. 38.

gesteckt. Die Schranken ergeben sich einerseits aus der Eigenart des Arbeitsprozesses (vgl. S. 9ff.) und der ihn beherrschenden natürlichen Produktionsbedingungen, anderseits aus beschränkenden Normen der Sozialgesetzgebung und der bergpolizeilichen Vorschriften, soweit sie nach dem oben darüber Gesagten überhaupt imstande sind, selbständige Modifikationen der Leistungsmöglichkeit zu bilden. Bergpolizeiliche Vorschriften insbesondere sind es in nicht geringer Zahl, die den Zugang zu etwaigem Neuland auf diesem Gebiete versperren. Nicht jedoch so, daß dem Kalibergbau jetzt jede Möglichkeit einer weiteren Arbeitsteilung genommen wäre. Eine Entscheidung der Reichsarbeitsgemeinschaft Gruppe Kalibergbau in einem Streitfall zwischen Werksleitung und Belegschaft eines hannoverschen Werkes über die Höhe der Normalleistung der Förderleute (vgl. S. 26 Anm. 1) beweist, um nur ein Beispiel zu nennen, das Gegenteil: die Zustimmung zur werkseitig vorgeschlagenen Höhe der Normalleistung wurde außer von der „Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen auf Gedingearbeit" und Beseitigung kleinerer technischer Mängel davon abhängig gemacht, daß „in besonderen Fällen ein Loshacker zu stellen sei".

2. Zeitlich wie räumlich ökonomische Ein- und Verteilung des Gesamtarbeitsprozesses. Zeitlich:

a) Regelung und Festsetzung der Arbeitszeit. Früher — abgesehen von der obligatorischen 6-Stundenschicht — lediglich im Belieben der Werksleitung gelegen, heute gesetzlich und, darüber hinausgehend, tarifmäßig für alle Werke festgesetzt (vgl. S. 57 ff.).

Unter diesem Punkt soll nicht nur die möglichst ökonomische Regelung der Schichtzeit verstanden werden, sondern auch diejenige der Wochen-, Monats- und Jahresarbeitszeit, deren möglichste Kontinuität — diese wiederum abhängig von sozialwirtschaftlichen Vorgängen — von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung ist[1]).

b) Regelung der Arbeitszeit innerhalb der einmal festgesetzten Schichtzeit, insbesondere der Pausen.

Auf eine Formel gebracht, läßt sich a) und b) vielleicht zusammenfassen als die Erzielung eines möglichst ökonomischen Verhältnisses zwischen Arbeits- und Nichtarbeitszeit. Räumlich: Ökonomie in der Verteilung der Gesamtarbeitsaufgabe auf die Gesamtbelegschaft, sei es bei geringer Belegschaft durch Zusammenlegung der Arbeitspunkte[2]), sei es durch Vermeidung

---

[1]) Vgl. Protokoll a. a. O. S. 44 (Klage über Überschichten bei Hausse und Feierschichten bei Baisse); Herbig, Bergarbeiterfragen, a. a. O. S. 66ff.

[2]) Dies vor allem im Kriege (vgl. Bericht d. Bergreviers Halberstadt in den Jahresberichten d. preuß. Regierungs- u. Gewerberäte 1914—1918, S. 1296).

übermäßiger, die Abförderung behindernder Belegung der Arbeitspunkte oder sonstige gleichgerichtete Maßnahmen.

3. Zweckmäßige Lohnpolitik. Vgl. S. 70ff.

b) Die außerhalb der Machtsphäre des Einzelunternehmens liegenden Faktoren.

Die Betrachtung erweitert den Kreis der Personen, deren Wirken die für den Arbeiter gegebene und menschlichem Einfluß überhaupt zugängliche Leistungsmöglichkeit zu gestalten vermögen, über das einzelne Unternehmen hinaus bis zum nächsthöheren wirtschaftlichen und politischen Organismus und gelangt so, ohne sich bei der Frage aufzuhalten, ob die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse größer ist als der zweckbewußte Wille der Menschen, zu einer Untersuchung, ob und inwieweit Wirtschaft und Recht einen Einfluß auf die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau auszuüben vermögen.

aa) Öffentlich-rechtliche Schranken der bergpolizeilichen Vorschriften und der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung.

Als Vorbedingung für die Erheblichkeit eines Leistungsfaktors wurde seine Möglichkeit bezeichnet, räumlicher wie zeitlicher Abweichungen fähig zu sein. Erfüllen öffentlich-rechtliche Normen, soweit sie die Leistungsmöglichkeit einengen, diese Vorbedingung? In zeitlicher Hinsicht ohne allen Zweifel. Aber auch in räumlicher Hinsicht sind sie Abweichungen nicht nur innerhalb des deutschen Staatsgebietes, sondern auch der Einzelländer durchaus unterworfen. Das zeigen aufs deutlichste die bergpolizeilichen Vorschriften.

Die Schranken der bergpolizeilichen Vorschriften[1]).

Hierfür sei ein besonders markantes Beispiel gegeben: es wurde bereits erwähnt, daß nach bergpolizeilicher Vorschrift die Arbeitszeit an Betriebspunkten mit hoher Temperatur auf sechs Stunden zu beschränken ist. In der Bestimmung darüber jedoch, von welchem Wärmegrade ab diese verkürzte Arbeitszeit einzutreten hat, weichen die Bergpolizeiverordnungen der für den preußischen Kalibergbau in Betracht kommenden Oberbergämter Clausthal und Halle voneinander ab. Während die allgemeine Bergpolizeiverordnung für den O.B.A.B. Clausthal vom 26. September 1899 (§ 78)[2]) die Verkürzung bei 30° C vorschreibt, hält diejenige für den O.B.A.B. Halle vom 7. März 1903 (§ 146)[3])

[1]) Vgl. S. 32 Text und Anm. 1.
[2]) Abgedruckt Ministerialzeitschr. 1900 A., S. 28.
[3]) Abgedruckt Ministerialzeitschr. 1903 A., S. 41.

jene bereits bei 29° C für notwendig. Denen, die an der Erheblichkeit dieser Divergenz zweifeln, sei entgegengehalten, daß beispielsweise ein hannoversches Carnallitwerk dank der milderen Bestimmung des O.B.A. Clausthal imstande ist, an einer Reihe von Betriebspunkten mit normaler Arbeitszeit arbeiten zu lassen, während die strengere des O.B.A. Halle es zwingen würde, an diesen die verkürzte Arbeitszeit einzuführen. Daß auf der anderen Seite ein so geringfügiger Gradunterschied nicht imstande ist, die Leistung derart zu vermindern, daß sie bei normaler Schichtzeit auf diejenige bei verkürzter Schichtzeit sinkt, geht aus den Erfahrungen jenes Werkes nicht minder deutlich hervor als die Bestätigung der bereits früher[1]) hervorgehobenen Tatsache, daß die Schranken der bergpolizeilichen Vorschriften nicht bloß ein Abbild der Schranken der natürlichen Verhältnisse sind, sondern durchaus selbständige Modifikationen der Leistung bilden können. Dies gilt in noch erweitertem Umfange für die Schranken der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung, die zum Teil objektiven Notwendigkeiten entspringen, zum Teil aber auch ihre Entstehung durchaus subjektiven politischen und sozial-ethischen Idealen der pouvoir législatif verdanken, über deren „Richtigkeit" sich nicht streiten läßt, da für sie das Wort gilt: „Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen!"

Es ist darum auch in keiner Weise als „Werturteil" aufzufassen, wenn hier der für den Augenblick und für das einzelne Werk leistungsmindernde Charakter irgendeines sozial- oder wirtschaftspolitischen Gesetzgebungsaktes festgestellt wird. Dazu würde es ganz anderer Kriterien bedürf n, die der Wohlfahrt der Volksgesamtheit zu entnehmen wären.

Die Schranken der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung.

Hierunter fallen in erster Linie alle Bestimmungen, die (negativ) den Verwendungsgrad der menschlichen Arbeitskraft beschränken — Frauen- und Jugendlichenschutz, Beschränkung der Arbeitszeit usw. — oder (positiv) den Unternehmer zwingen, Maßregeln zur Förderung der geistigen und körperlichen Wohlfahrt der Arbeiter zu treffen. Bestimmungen, wie sie vor allem die Gesetzgebung in und nach dem Kriege gebar. Hatten sich jedoch vordem die sozialpolitischen Bestimmungen in der Hauptsache nur auf die Belegschaft als solche, wie sie nun einmal eingestellt war, erstreckt, hatten sie dem Unternehmer freie Hand in der Auswahl der Arbeiter gelassen, so beschränken die neueren Vorschriften aus der Not der Zeit heraus auch dieses Recht des Arbeitgebers in weitem Maße, indem sie bei Einstellung und Entlassung der Arbeiter hinsichtlich des „Ob?" und „Wann?" dem

[1]) S. 32.

Einzelunternehmen lästige Fesseln anlegen. Es sei hierbei nur die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8) und die Verordnung vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28), ergänzt durch Verordnung vom 24. September 1919 (RGBl. S. 1720) und Gesetz vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458ff.), erwähnt, nach denen auf 50 Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter beschäftigt werden muß[1]). Die Bedeutung dieser Vorschriften besteht vor allem darin, daß sie das Einzelunternehmen hindern, die Stärke der Belegschaft der tatsächlichen, vor allem durch Transport- und Absatzverhältnisse modifizierten Leistungsmöglichkeit elastisch anzupassen, eine Feststellung, die zum Verständnis des Einflusses der Konjunktur einige Beachtung verdient[2]).

Vor der Untersuchung des Einflusses der Konjunktur zwingt jedoch gerade der deutsche Kalibergbau dazu, noch ein wenig bei der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung zu verweilen, die dann, ein Abbild der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, zwanglos zu deren Betrachtung hinüberleitet. Zwei Gesetze kommen hier vor allem in Betracht: die lex Gamp vom 5. Juli 1905, die nach einer kurzen Frist eine Mutungssperre für Kalisalze vorsah, und das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910, beide unzulängliche Versuche, dem Gründungsfieber in der Kaliindustrie zu steuern, beide auch tiefe Eingriffe in die Produktion der Werke, jenes dadurch, daß es „im kaufmännischen Interesse zu einer kostspieligen Ausbeutung der Felder zwang[3])", dieses dadurch, daß es den Absatz nach einem bestimmten Schlüssel kontingentierte, ohne dabei — und darin liegt der „monströse" Charakter dieses Gesetzes (Vogelstein) — den Anreiz zu weiteren Werksgründungen aus der Welt zu schaffen.

Die Frage, welchen Einfluß diese Restriktionen auf die Leistung auszuüben vermochten, führt zu der weiteren Frage nach dem Einfluß der sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt.

---

[1]) Vgl. Gropp, Über kriegsbeschädigte Bergleute. Kali 1916, S. 145ff. — Nach Denkschrift a. a. O. Anl. XXVII betrug am 1. April 1918 der Anteil der Kriegsbeschädigten an der Gesamtbelegschaft in Klasse I und II 15,66% (vgl. auch Bericht des Bergreviers Celle, Jahresbericht 1919).

[2]) Jahresbericht der Gewerkschaft „Glückauf", Sondershausen 1919 („Industrie" vom 5. April 1919): „Schon seit Mitte November 1918 ruht der Absatz vollständig, während wir unsere Belegschaft um die aus dem Felde heimkehrenden Arbeiter wieder vermehren mußten."

[3]) Bericht des Konzerns Burbach-Walbeck 1917. „Industrie" vom 31. März 1917.

bb) Die durch die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Ausnutzungsmöglichkeit des Betriebes.

Bei der Untersuchung der Frage, durch welche Umstände wirtschaftlicher Art die Ausnutzungsmöglichkeit des Betriebes beeinflußt wird, ergeben sich zwei Gruppen:

1. Direkte Beeinträchtigung der Erzeugung durch Kohlenmangel und
2. indirekte Beeinträchtigung der Erzeugung durch mangelnden Absatz im technischen (Wagenmangel!) wie im wirtschaftlichen Sinne.

ad 1. Der Kausalzusammenhang zwischen der durch Kohlenmangel beeinträchtigten Ausnutzungsmöglichkeit des Betriebes und der individuellen Arbeitsleistung ist zu offensichtlich, um noch einer näheren Erläuterung zu bedürfen, seine verhängnisvolle Bedeutung zu bekannt, um noch näher geschildert zu werden[1]).

ad 2. Um so verwickelter und undurchsichtiger ist der Kausalzusammenhang zwischen Absatzmangel und individueller Arbeitsleistung. Seine Klärung bedarf eines längeren Weges.

Es sei zuerst der Absatzmangel im technischen Sinne, d. h. die durch mangelhafte Transportverhältnisse verminderte Versandmöglichkeit der Salze betrachtet, die am häufigsten gerade zu Zeiten größter Nachfrage eintritt und insofern zum Teil deren Wirkungen kompensiert[2]). Wenn die anormalen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit außer Betracht bleiben, die ja den Wagenmangel in der Kaliindustrie zum chronischen Leiden machten, so ergibt sich die Feststellung, daß der Wagenmangel lediglich die Wirkungen der Konjunkturschwankungen innerhalb der Jahreszeiten abschwächt, und damit die Notwendigkeit, den Einfluß der Konjunkturschwankungen überhaupt zu untersuchen.

Zwei Umstände sind es, die dem deutschen Kalibergbau in dieser Hinsicht eine Sonderstellung zuweisen: sein Charakter als Saisonindustrie und der eigenartige Verlauf der Kurve der Gesamtkonjunktur, die sich für die Industrie als Ganzes als eine einzige große Hausse, für die einzelnen Werke, insbesondere

---

[1]) Von den ca. 200 Syndikatswerken lagen im Jahre 1919 etwa 80 wegen Kohlenmangel still, während die übrigen, soweit sie nicht über eigene Kohlenzechen verfügten, wegen fortgesetzter Kohlenknappheit ihren Betrieb einschränken, zeitweilig sogar gänzlich stillegen mußten (Bergarbeiterzeitung 1920, Nr. 8). Das Abkommen von Spaa verringerte das Kohlenkontingent der Kaliindustrie bereits im Monat August 1920 um 40% (Frankf. Ztg. v. 2. X. 20, II. Morgenbl.).

[2]) So wurden (nach den Statistiken im „Kali") in den Jahren 1897 bis 1906 von 100 bestellten Wagen im März und Oktober (den Zeiten größter Nachfrage) 10,78 und 14,02 nicht rechtzeitig geliefert, im Monat Januar und Juli jedoch nur 0,59 und 0,26.

für die älteren, zum Teil als eine langsame, aber stetige Baisse kennzeichnet.

Die Saisonschwankungen, die übrigens in neuester Zeit eine gewaltige Abschwächung erfahren durch die Ausdehnung des gleichmäßigeren Steinsalzgeschäftes[1]), üben keine so nachhaltige Wirkung auf die Produktion und damit auf die Leistungsmöglichkeit aus wie im Steinkohlenbergbau[2]), wo nur in weit geringerem Umfang und unter größeren Unkosten auf „Lager" gearbeitet werden kann als in der Kaliindustrie. Immerhin ist die Wirkung so groß, daß die notwendigen Aus- und Vorrichtungsarbeiten in den Zeiten der Fläue, im Sommer und im Winter, vorgenommen werden können, so daß nunmehr das eigenartige Bild der Gesamtleistungskurve verständlich wird[3]).

Doch worin ist die Beziehung zwischen dem Verlauf der Gesamtkonjunktur und der individuellen Arbeitsleistung zu suchen?

Der Hinweis auf die durch die Übergründung verursachte geringe Ausnutzungsmöglichkeit der Werke, deren volle Ausnutzung nach vorsichtiger Schätzung[4]) ein Drittel aller Werke entbehrlich machen würde, kann diese Beziehung ohne weiteres kaum schaffen. Würde es doch allen kaufmännischen Grundsätzen ins Gesicht schlagen, wenn ein Werk mehr Arbeiter einstellen wollte, als es voll beschäftigen kann. Eine Beziehung läßt sich nur zur „Förderquote", d. h. der auf den Kopf der Belegschaft umgelegten Gesamtleistung, unter Hinzuziehung früherer Feststellungen[5]) über den Einfluß der Betriebsgröße schaffen: gewisse Arbeiterkategorien belasten als konstante, von der Stärke der Gesamtbelegschaft unabhängige Kosten das gesamte Werk.

Bei Schwankungen der Konjunktur, die vermöge ihrer längeren Dauer die Produktion beeinflussen, hat jedes Werk die Wahl, entweder die Stärke der Gesamtbelegschaft jenen Schwankungen elastisch anzupassen, so daß die Leistungsmöglichkeit für die bleibenden Arbeiter die gleiche bleibt, oder aber bei gleichbleibender Stärke der Belegschaft über diese zweckmäßig zu disponieren. Das erstere können Erwägungen, die die Erhaltung einer guten Belegschaft für die Zeit steigender Konjunktur als zweckmäßig erscheinen lassen, oder sozialpolitische Vorschriften

[1]) Frankf. Ztg. v. 25. VI. 1920, II. Morgenbl.

[2]) Herbig, Bergarbeiterfragen a. a. O. S. 66.
Die Lagerungsmöglichkeit in der Kaliindustrie ist jedoch, wie bereits hervorgehoben (S. 38) in gewissem Umfang vom Grade der Integration abhängig.

[3]) Siehe S. 16ff.

[4]) H. Paxmann: Tagesfragen in der Kaliindustrie. Berlin 1917, S. 48.

[5]) S. 37.

(s. S. 48) hindern. Das zweite kann in verschiedener Weise geschehen: entweder durch Über- oder Feierschichten oder, wo angängig, durch Vornahme von Aus- und Vorrichtungsarbeiten. Zu welcher Maßnahme sich im einzelnen das Werk entschließt, ist quaestio facti[1]). Während jedoch im ersten Falle die Leistungsmöglichkeit für die bleibenden Arbeiter keine Beeinträchtigung erfährt, erleidet sie im zweiten eine deutlich verspürbare Einbuße.

II. Der Leistungsaufwand oder die persönliche Komponente.

Nunmehr erst dringt die Untersuchung zum eigentlichen Kern des Problems vor, das die Frage nach den Bestimmungsgründen der Arbeitsleistung, nach dem Grade ihrer Wirksamkeit und ihrem Anteile am Leistungserfolg im deutschen Kalibergbau aufgab. Nunmehr offenbart sich auch die Schwierigkeit ihrer Lösung erst in ihrem vollen Umfange, da sie sich knüpft an eine Erforschung der Verhaltensweise dessen, der, erstes Mittel und letzter Zweck der Wirtschaft überhaupt, jeder Systematisierung, jeder Schematisierung und jeder Empirie spottet: des arbeitenden Menschen, der seinen Leistungsaufwand heranträgt an die soeben geschilderte Leistungsmöglichkeit. Dabei hat die Darstellung die wenig angenehme Aufgabe, auf der einen Seite die Skylla der Banalität zu meiden, ohne auf der anderen Seite an der Charybdis der Außerwissenschaftlichkeit zu zerschellen, d. h. die Grenze des reinen Erkennens zu überschreiten und das Gebiet des Glaubens oder der Zwecksetzung zu betreten.

Der erste Teil dieses Hauptabschnittes ist einer Betrachtung der Leistungsfähigkeit des deutschen Kalibergarbeiters und der Tatsachen gewidmet, von denen sie abhängig ist, der zweite Teil einer solchen der Leistungswilligkeit, wobei die Notwendigkeit einer genaueren Interpretation beider Begriffe entfällt, da mit ihnen keine andere Bedeutung als die des allgemeinen Sprachgebrauchs verbunden sein soll. Der Hinweis erscheint jedoch unumgänglich, daß gewisse Phänomene sowohl unter die „Leistungsfähigkeit" wie auch unter die „Leistungswilligkeit" subsummiert werden können und darum zur Vermeidung von Wiederholungen je nach ihrer überwiegenden Bedeutung unter diesen oder jenen Gesichtspunkt einzureihen sind. Ferner, daß eingehende psychophysische Versuche ausgeschlossen bleiben mußten, zumal ihr wissenschaftlicher Wert mit den Kosten in einem Mißverhältnis stehen würde. Was vielmehr im folgenden zu erwarten steht, ist lediglich der Versuch, hervorragende Eigen-

[1]) Vgl. insbesondere Herbig, a. a. O. S. 66ff.; Pothmann, a. a. O. S. 40ff. Dazu meine Arbeit: Die Konjunktur. Jena 1922. S. 91ff.

tümlichkeiten des Kalibergbaues, in der Gegenwart unvermindert fortwirkende wie erst jetzt sich zeigende Erfahrungen in Beziehung zu setzen zum Leistungsaufwand.

1. Die Leistungsfähigkeit der Kalibergarbeiter.

Den Schlüssel zum folgenden scheint die Tatsache zu bieten, daß die deutsche Kaliindustrie im Gegensatz zum Kohlenbergbau eine dezentralisierte, an keinen engbegrenzten Bezirk gebundene Industrie ist. Damit ist bereits das Wesentlichste über

a) Die Zusammensetzung und soziale Lage der Arbeiterschaft[1])

gesagt. Diese hat mithin wenig oder nichts gemein mit dem sozialen Aufbau der Arbeiterschaft des Ruhrkohlenbergbaues. Herrscht dort der Proletarier par excellence vor, den nur eine langgehegte Tradition vor völliger Atomisierung und Entwurzelung bewahrt, so hier der mit der Landwirtschaft beruflich oder sozial mehr oder minder eng verbundene Arbeiter. Gegenüber dem Vorwurf allzu schematischer Verallgemeinerung sei eingeräumt, daß, so wenig im Ruhrkohlenbergbau der ländliche, auch im Kalibergbau der großstädtisch-proletarische Typus fehlt, der aber immerhin in seiner reinsten Ausprägung, vor allem im hannoverschen Kalibergbau, so wenig ins Gewicht fällt, daß das Gesamtbild nicht korrigiert zu werden braucht; im Staßfurt-Egelner Bezirk tritt dieser Typus allerdings in weitaus stärkerem Maße hervor[2]).

Die Linien, die von dieser Feststellung aus zur Leistungsfähigkeit führen, sind mannigfacher Art[3]):

1. Die physische Leistungsfähigkeit steht unter günstigerem Zeichen, vor allem in Zeiten einer Ernährungskrise, wie sie Deutschland seit 1914 durchlebt. Ihr Einfluß auf den Leistungserfolg ist darum zur Beurteilung der Leistungsentwicklung in und nach dem Kriege hier nicht wie in anderen Industrien in den Vordergrund zu stellen. Wird jedoch der ländliche Charakter einer Belegschaft derart ins Extrem getrieben, daß sie einen größeren Prozentsatz an mehr oder minder selbständigen Landwirten aufweist, so erscheint es mehr als fraglich, ob sie die durch die Ernährungsverhältnisse unbeeinträchtigte physische Leistungs-

[1]) Vgl. Darmstädter, a. a. O.

[2]) Von 5890 Kalisalzbergarbeitern der Provinz Hannover lebten nach der Berufs- und Betriebszählung 1907 4404, d. s. 74,77% in Gemeinden unter 2000 Einwohnern; in der Provinz Sachsen 50,92%, in Braunschweig 60,63%. — Dagegen lebten in Anhalt (Leopoldshall, Bernburg!) 69,42% in Gemeinden über 2000 Einwohnern (nach Darmstädter, a. a. O. S. 7).

[3]) Vgl. Fuchs: Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, Karlsruhe 1904, der zu ähnlichen Feststellungen gelangt.

fähigkeit in den Dienst des Kaliwerkes stellt und nicht zum großen Teil durch die Arbeit auf eigener Scholle absorbieren läßt.

Es scheint hier der Ort — und damit sei in diesem Punkte die Frage der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zusammengefaßt —, diesen Gedanken weiterzuführen und in die wichtige Frage hinüberzuleiten, welches die im Hinblick auf die Leistung zweckmäßigste Form der Arbeitersiedelung sei. Zur Klärung dieser Frage bieten die Erfahrungen zweier hannoverschen Werke wertvolles Material, insofern, als sie die beiden Extreme darstellen, die zu vermeiden sind: Werk K mit rein proletarischen Arbeitern, die großenteils in Werkswohnungen untergebracht sind, Werk S mit einer zu 100 % aus Selbstversorgern zusammengesetzten Belegschaft, deren Leistung heute nach Verschiebung des sozialen Machtverhältnisses und mit Wegfall der Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit in den Dienst des Werkes zu stellen, sich zeitweise bis auf 50 % der Friedensleistung verringerte. Die Behauptung bedarf demnach kaum noch eines Beweises, daß eine zweckmäßige Arbeitersiedelungspolitik den mittleren Weg einzuschlagen hat, der darin besteht, den Arbeitern Gelegenheit zu gartenmäßiger Betätigung durch eine, sei es pachtweise, sei es zu Eigentum überlassene Siedelung zu gewähren, ohne sie dabei den Werksinteressen zu entfremden. Anders gesehen erscheinen die Werke bevorzugt, deren Belegschaftszusammensetzung sich diesem Ideal in merklicher Weise nähert, sei es, daß die so bezeichnete soziale Verwurzelung bereits im einzelnen für die Mehrheit der Belegschaft zutrifft, sei es, daß die Extreme sich innerhalb der Belegschaft ausgleichen.

Der ländliche Gesamthabitus der Arbeiterschaft vor allem im hannoverschen Kalibergbau äußert seinen Einfluß auf die physische Leistungsfähigkeit außerdem noch dadurch, daß er zum Teil weite Entfernungen der Wohnungen von der Arbeitsstelle im Gefolge hat. Als Beispiel diene ein typisches Kaliwerk:

Von 382 Arbeitern wohnten i. J. 1920:	Vom Werk entfernt km:	%	
167	bis 0,5	43,7	
101	0,5—5	26,4	
55	5—10	14,4	56,3
55	10—20	14,4	
4	über 20	1,1	
382		100	

Ritzmann[1]) hat den von vornherein aussichtslosen Versuch unternommen, den Einfluß der Wohnungslage zur Arbeitsstelle

[1]) Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach. Karlsruhe 1914.

auf die Leistungsfähigkeit zahlenmäßig nachzuweisen. Er gelangte schließlich zu der Feststellung, daß nicht nur die geleistete Arbeitszeit, sondern auch die Leistungen innerhalb der Arbeitszeit mit dem Wachsen der Entfernung des Wohnorts von der Fabrik sinken. Mochte dies vor dem Kriege, also in einer Zeit, für die Material heute kaum noch zu beschaffen ist, auch für die Kaliindustrie zutreffen, so konnten heute dahingehende Erfahrungen nicht mehr ermittelt werden, hauptsächlich wohl wegen der vor allem für die Tagearbeiter erheblichen Herabsetzung der Schichtzeit. Ein Einfluß auf die geleistete Arbeitszeit ergab sich nur insofern, als die auf die Benutzung der Bahn angewiesenen Arbeiter unter den unregelmäßigen Abfahrtzeiten zu leiden hatten, die sich nicht immer mit Anfang und Ende der Schichtzeit deckten.

Trat mithin dort, wo der ländliche Typus vorherrscht, in und nach dem Kriege die Ernährungsfrage nicht so stark in den Vordergrund, so erfuhr doch bis heute die Leistungsfähigkeit ganz allgemein eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Erschwerung in der Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk, die auch von Arbeiterseite stark hervorgehoben wurde[1]).

Die Frage der physischen Leistungsfähigkeit kann jedoch nicht abgeschlossen werden, ohne daß ihre Beziehung zur nominellen Lohnhöhe gestreift würde. Es erscheint darum nicht als müßig, die während des Krieges eingetretene Steigerung des Lohnes und der Lebenshaltungskosten in folgender Tabelle gegenüberzustellen[2]):

	Durchschnittsschichtlohn eines erwachsenen Arbeiters	Steigerung in %	Preise der Wochenration[3]) einer 4köpfigen Familie in M.	Steigerung in %
1. 4. 1913	4,45		7,75	
1. 4. 1914	4,43	— 0,4	8,00	+ 3
1. 4. 1915	4,52	+ 2	11,00	+ 42
1. 4. 1916	5,09	+ 14	14,50	+ 87
1. 4. 1917	6,17	+ 39	15,00	+ 92
1. 4. 1918	8,55	+ 92	16,75	+ 116

[1]) Denkschr. Nr. 1702 a. a. O. S. 15 u. Anl. XXVIII.

[2]) Entnommen dem Jahresber. d. preuß. Regierungs- u. Gewerberäte 1914—1918. Bergrevier Nordhannover, S. 1325 u. 1326.

[3]) Anlage zu dieser Zeitschrift: „Die wirtschaftliche Demobilmachung, Nr. 31 vom 7. Februar 1919.

Sieht man davon ab, daß eine Reihe von Ausgaben, die nicht im gleichen Verhältnis wie die Nahrungsmittel gestiegen sind (Miete, Steuern), und andere, deren Preise weit mehr gestiegen sind (Kleidung, Schuhwerk, nicht rationierte Lebensmittel), nicht berücksichtigt sind, so stimmt das Ergebnis dieser Aufstellung mit der Beobachtung überein, daß sich erst gegen Ende des Krieges eine gewisse Annäherung von Lohnhöhe und Lebenshaltungskosten vollzogen hat. Auf die Frage, ob die Steigerung der Löhne die der Lebenshaltungskosten eingeholt oder sogar überholt hat, kann eine generelle Antwort nicht abgegeben werden. So viel darf jedoch auch hier gesagt werden, daß die Existenzschwierigkeiten der Verheirateten und Familienväter nicht unbeträchtliche sind, während der Lohn der Unverheirateten allgemein das Existenzminimum überschreitet.

Wenn auch für einen großen Teil der Kaliindustrie die Frage der Leistung nicht in dem Maße wie in anderen Industrien und vor allem im Ruhrkohlenbergbau eine Frage der physischen Leistungsfähigkeit ist, so vermag doch nach einem alten Erfahrungssatz bereits ein geringer Prozentsatz an physisch minder leistungsfähigen Arbeitern die Gesamtleistung eines Betriebes erheblich zu beeinflussen, da diese sich automatisch auf die Leistungen jener einstellen[1]). Eine generelle Antwort hingegen kann ohne Bedenken auf die Frage nach den gesundheitlichen Verhältnissen im Kalibergbau erteilt werden. Wenn diese gegenüber dem Ruhrkohlenbergbau durchweg günstig lautet, so ist dies den günstigen hygienischen Vorbedingungen der Kaliindustrie zu danken, deren oben gegebener Schilderung (S. 30) an dieser Stelle nichts hinzuzufügen ist. Insbesondere fehlen besondere Berufskrankheiten so gut wie ganz.

2. Bei der Frage nach der psychischen und intellektuellen Seite der Leistungsfähigkeit macht sich das Vorherrschen des ländlichen Arbeitertypus in der Kaliindustrie in gleichem Umfang geltend. Die Bergarbeit ist eine von langer Übung, ja von einer gewissen Tradition abhängige Arbeit, und so mußte die Dezentralisation der Industrie den einzelnen Werken in der Beschaffung einer brauchbaren Belegschaft erhebliche Schwierigkeiten bereiten, die nur mit Hilfe eines mehr oder minder großen Stammes von gelernten Bergarbeitern aus historischen Bergbaubezirken zu überwinden waren. Und auch heute noch sind größere Unter-

[1]) Bergrat Witte, Arbeitsleistung im Bergbau (Vossische Ztg. v. 31. VIII. 1919, Abendausgabe), der auf diese Erfahrung die sonst unerklärliche Tatsache zurückführt, daß ein Teil der Ruhrbergarbeiter mit Recht über mangelnde physische Leistungsfähigkeit klagt, während ein anderer Teil, der trotz besserer Ernährung sich auf die Leistung jener einstellt, noch einen überschüssigen Rest seiner Arbeitskraft nichtbergmännischer Nebenarbeit widmet.

schiede in der Leistung der Arbeiter zum großen Teil auf die durch die soziale Herkunft bedingte größere oder geringere Geschicklichkeit und Geeignetheit zurückzuführen. Außer der beruflichen Bergfremdheit, wie sie beim ländlichen Typus sich vorfindet, spielen natürlich auch die mit fortschreitendem Alter wachsende Erfahrung und ganz individuelle Differenzierungen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Wie groß die durch größere intellektuelle Leistungsfähigkeit bedingte Spannung der Einzelleistungen sein kann, mag wiederum ein Beispiel veranschaulichen, bei dem als einzige differenzierende Ursache nach der Aussage des Betriebsleiters die größere Intelligenz in Frage kommt: Auf dem Werk G wurde allmonatlich die Arbeitsstelle gewechselt, und es wurde an ein und demselben Arbeitsort bei gleichbleibenden sonstigen Verhältnissen innerhalb zweier Monate ein Lohn- und Leistungsunterschied von 45 % festgestellt.

Eine völlige Revolutionierung der Zusammensetzung der Belegschaften auch nach der Seite der intellektuellen Leistungsfähigkeit schuf der Krieg, der den Stamm an gelernten Bergleuten und eingearbeiteten Fachhandwerkern stark lichtete, aber den Kaliwerken in Gestalt der Kriegs- und Zivilgefangenen einen durchaus minderwertigen Ersatz lieferte. Ihre Leistung blieb in den meisten Fällen um 50—60 % hinter derjenigen der einheimischen Arbeiter zurück. Stand dieser Ausfall auch in hohem Maße unter dem Einfluß mangelnder Leistungswilligkeit, so ist doch zugleich ihre mangelnde intellektuelle Leistungsfähigkeit Grund genug, ihrer an dieser Stelle zu gedenken, um so mehr, als ihre geringe Leistung nach dem oben erwähnten Erfahrungssatze bald zur Standardleistung auch der einheimischen Arbeiter wurde.

b) Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit.

Einen breiteren Raum beansprucht die Erörterung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit, sowohl des starken aktuellen Interesses halber wie auch deswegen, weil in diesem Kapitel von dieser Seite her auch Stellung zur Frage des Arbeiterurlaubs genommen werden soll.

Die normale Arbeitszeit unter Tage vor und im Kriege betrug im Durchschnitt aller Werke etwa 8¼ Stunden, einschließlich einer ½stündigen Pause und der Zeit für Ein- und Ausfahrt. Die politische und soziale Umwälzung brachte dann die 8-Stundenschicht, die wiederum zu Beginn des Sommers 1919 durch Vereinbarung der Unternehmer und der Arbeitervertreter durch die 7½-Stundenschicht einschließlich der ½stündigen Pause und der Zeit für Ein- und Ausfahrt abgelöst wurde. Die Möglichkeit der Erfüllung noch weitergehender Wünsche der Arbeiter auf eine 7-Stundenschicht mit ¼stündiger Pause wurde durch die

Entscheidung einer paritätischen Kommission im Juli 1919 verneint. Daneben werden laut bergpolizeilicher Vorschrift (S. 47) an heißen Betriebspunkten 6stündige Schichten verfahren, in die allerdings weder eine Pause, noch die Zeit für Ein- und Ausfahrt einbegriffen ist. Also Tatbestände genug, an die sich eine Prüfung der vorliegenden Frage anschließen könnte. Diese wäre etwa so zu stellen: Läßt sich die Arbeit im Kalibergbau derart zeitlich verdichten, daß die Verkürzung der Schichtzeit von 8 auf 7½[1]) bzw. 6 Stunden keinen Abfall der Stunden- oder gar der Schichtleistung im Gefolge hat[2])?

Es sei zuerst die bergpolizeilich angeordnete 6-Stundenschicht der heutigen Normalschicht von 7½ Stunden gegenübergestellt und dabei auf die bei einem hannoverschen Werk H beobachtete Tatsache hingewiesen, daß an den heißen Betriebspunkten bei 6-Stundenschicht und gleichem Gedingsatz der verdiente Gedinglohn regelmäßig der gleiche ist wie an den normalen Betriebspunkten mit 7½stündiger Arbeitszeit. Diese Tatsache ist um so erstaunlicher, als auf einem anderen hannoverschen Werke K das Gegenteil festgestellt werden konnte: bei Zugrundelegung der Monate Januar bis September 1920 blieb die Leistung der Förderleute bei 6-Stundenschicht um 20,56 % hinter derjenigen bei der 7½-Stundenschicht zurück. Voreilige Schlüsse aus der einen oder anderen Beobachtung mag folgende Überlegung abschneiden:

1. Für beide Werke gilt die Feststellung, daß die Spannung zwischen den beiden Schichtzeiten sich insofern erheblich verringert, als die 6-Stundenschicht reine Arbeitszeit darstellt, während in der 7½-Stundenschicht eine ½stündige Pause und die Zeit für Ein- und Ausfahrt einbegriffen ist. Der Widerspruch erfährt jedoch hierdurch eher noch eine Verschärfung; er wird erst im folgenden gelöst werden können.

2. Beide Werke unterscheiden sich grundlegend dadurch, daß auf Werk H nur wenige heiße Betriebspunkte vorhanden sind und somit die normale Schichtdauer 7½ Stunden beträgt, während das Umgekehrte von Werk K gilt. Daraus folgt:

a) Werk H ist in der Lage, aus der Belegschaft die intelligentesten, kräftigsten und willigsten Arbeiter auszuwählen. Werk K nicht.

---

[1]) Die Reduzierung der Schicht von 8¼ auf 8 ist zu geringfügig, als daß sich aussichtsreiche Untersuchungen an sie knüpfen könnten.

[2]) Vgl. Noack: Der Einfluß der 7-Stundenschicht auf Förderung und Leistung einer Steigerabteilung auf einer westfälischen Steinkohlenzeche (Minist.-Zeitschr. 1920 B, S. 58), der einen Abfall der Arbeiterschichtleistung bei 8-Stundenschicht auf 86% gegenüber der 8½-Stundenschicht, bei 7-Stundenschicht auf 79% feststellte, während die Arbeiterstundenleistung bei 8-Stundenschicht 94%, bei 7-Stundenschicht 103% betrug.

b) Auf Werk H ist der in 7½stündiger Schicht verdiente Lohn und der danach bemessene Lohnsatz der Standardlohn und -lohnsatz des gesamten Werkes, auf Werk K der in 6stündiger Schicht verdiente. Bei gleichem Gedingsatz für 6stündige wie für 7½stündige Schichtdauer stellt sich die Belegschaft stets auf den Standardlohn und die dadurch bedingte Leistung ein.

Ist mithin gegenüber einer generellen Zusammenfassung vereinzelter günstiger Ergebnisse der 6-Stundenschicht größte Vorsicht am Platze, so gilt dasselbe nicht minder bei einer Betrachtung der Einwirkungen auf die Leistung, die die tarifmäßige Einführung der 7½-Stundenschicht im Gefolge hatte, und die eingehend zu untersuchen Aufgabe fachmännischer Kreise sein müßte. Insbesondere ist es äußerst schwierig, zu entscheiden, was auf Konto der Leistungsfähigkeit oder der Leistungswilligkeit zu setzen ist, ein Zweifel, der eine Beantwortung der Frage nach der zeitlichen Kompressionsfähigkeit der Arbeit im Kalibergbau von mehr oder minder vagen Allgemeinurteilen abhängig macht und eine wissenschaftliche Behandlung vorläufig ausschließt. So äußerte ein Werksdirektor in Bestätigung der oben der Leistungswilligkeit zuerkannten ausschlaggebenden Bedeutung: „Die Verkürzung der Schichtzeit von 8 auf 7½ Stunden hat ein bemerkenswertes Sinken der Leistung nicht zur Folge gehabt. Die Hauer müssen, wenn sie mit ihrem Gedinge auskommen wollen, je nach der Arbeit innerhalb einer Schicht ein- bzw. zweimal schießen, anderenfalls ihre Leistung ganz außerordentlich sinken würde. Die zur Verfügung stehende reine Arbeitszeit genügt auch bei 7½stündiger Schicht zur Erreichung der sonst in 8 Stunden erbrachten Leistung. Für den Fördermann würde sich die Verkürzung der Schichtzeit dagegen durch Verringerung der Leistung geltend machen, wenn auch ein Arbeitswille wie in der Vorkriegszeit vorhanden wäre. Da dies jedoch leider nicht der Fall ist und die Förderleistung das Soll nur wenig übersteigt, macht sich die ½stündige Schichtverkürzung nicht besonders bemerkbar.“ Kann diese Äußerung auch keineswegs Gültigkeit für alle Werke beanspruchen, so ist doch — wenn auch streng genommen unter die Rubrik „Leistungswilligkeit“ gehörig — als wichtige Tatsache aus ihr festzuhalten, daß der objektive Ablauf des Produktionsprozesses den Leistungswillen des Hauers in seinen Bann zieht und ihm das Tempo seiner Arbeit vorschreibt, — sofern er im Akkord arbeitet.

Im Zusammenhang mit der Arbeitszeit ist ihre Unterbrechung auf längere Dauer zu behandeln, der Arbeiterurlaub[1]). Ein Punkt wiederum, in dem sich Arbeiter- und Unternehmerinter-

[1]) Vgl. neuestens K. Redepenning: Zur Frage des Arbeiterurlaubs (Zeitschr. f. Arbeitgeberfragen, herausg. v. Arbeitgeberverbande Königsberg 1919, Nr. 1).

essen begegnen könnten, insofern, als die Befriedigung des physiologisch oder psychologisch zu rechtfertigenden Erholungsbedürfnisses des Arbeiters seinen Fonds an Arbeitskraft und Arbeitslust ergänzt und so, falls die Regelung des Urlaubs den sonstigen Interessen und finanziellen Kräften des Werkes gerecht wird, dem Arbeitgeber selbst zugute kommen müßte. Voraussetzung ist dabei nur, daß die Ausgestaltung des Urlaubs, den Interessen beider Teile Rechnung tragend, auf der einen Seite dem Arbeiter die Weiterzahlung des Lohnes sichert, ohne auf der anderen Seite die auf die Erhaltung oder gar Erhöhung der Leistungsfähigkeit gerichteten Absichten des Unternehmers zu durchkreuzen: hie Lohn, hie Leistung! Dem entspricht auch die Regelung, wie sie im § 6 des Tarifvertrages vom 9. März 1920 für die Kaliindustrie zum Ausdruck kommt, in dem einerseits dem Arbeiter die Weiterzahlung des Lohnes, den er verdient haben würde, wenn er auf dem Werke bei gleicher Beschäftigung weiter gearbeitet hätte, zugesichert wird, ihm anderseits bei Strafe der Lohnverwirkung verwehrt wird, andere Lohnarbeit auszuführen.

Die Erörterung des Einflusses des Urlaubs auf die Leistungsfähigkeit hat zu beginnen mit einer Prüfung seines Bedürfnisses, das eine physiologische und eine psychologische Seite hat. Was die erstere angeht, so ist festzustellen, daß die Schichtverkürzung diese allerdings gemindert, aber in der Kaliindustrie, vor allem für die Arbeiter unter Tage, keineswegs völlig ihrer Rechtfertigungsgründe beraubt hat. Hinzu tritt das vor allem auch für die Untertagearbeiter starke psychologische Erholungs- und Abwechslungsbedürfnis. Fraglich ist allerdings, ob das im Tarifvertrage ausgesprochene Verbot der Annahme anderweiter Lohnarbeit während des Urlaubs vor allem in der vom ländlichen Arbeitertypus beherrschten Kaliindustrie etwaigen dahingehenden Bestrebungen der Beurlaubten einen wirksamen Riegel vorschiebt[1]). Wenn daraus, daß die Beurlaubten in vielen Fällen Arbeit annehmen, häufig der Schluß auf das Fehlen eines physiologischen Urlaubsbedürfnisses und damit eines günstigen Einflusses auf die Leistungsfähigkeit gezogen wird, so ist dieser jedenfalls nicht vorbehaltlos zu akzeptieren, da er mit der durch nichts gerechtfertigten Annahme rechnet, daß der Arbeiter genau das Optimum seiner Leistungsfähigkeit kenne und nicht geneigt sei, Raubbau an seinen Kräften zu treiben. Positive Daten über

[1]) Tatsächlich ist der ländliche Charakter der Kaliindustrie ein Hindernis dafür, daß hier der Urlaub eine Verjüngung der Leistungsfähigkeit im Gefolge hat. Er wird hier in der Regel zur Erledigung der Landarbeiten benutzt, d. h. zur Feldbestellung, zur Ernte und — gegebenenfalls — zum Torfstechen. Die Natur dieser Arbeiten legt den Gedanken nahe, daß die Arbeiter, soweit sie den Urlaub zu genannten Zwecken benutzen, während seiner Dauer tatsächlich größere Arbeitsleistungen vollbringen als während ihrer Tätigkeit auf den Werken.

den Einfluß des Urlaubs auf die Leistungsfähigkeit konnten in Anbetracht der erst auf einen kurzen Zeitabschnitt sich erstreckenden Erfahrungen und der Unentwirrbarkeit von Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit leider nicht ermittelt werden.

2. Die Leistungswilligkeit der Kalibergarbeiter.

An die Spitze der gesamten Untersuchung wurde die Behauptung gestellt, daß das Problem der Arbeitsleistung erst ein Produkt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sein könne, und zwar in doppeltem Sinne. Auf der einen Seite duldete der kapitalistische Rationalismus die Zumutung nicht länger, daß er, nachdem der Gesichtspunkt des Geldertrages oberstes Gesetz in der Gestaltung der Produktionsbedingungen geworden, in seiner berechnenden Scheidung des Rationellen vom Unrationellen haltzumachen habe vor der menschlichen Arbeit selbst. Auf der anderen Seite aber fügte der gesellschaftliche Charakter der kapitalistischen Produktion dem Problem der Arbeitsleistung ein neues Fragezeichen hinzu: Die Arbeit, die dem Arbeiter mit seiner Trennung vom Besitze der Produktionsmittel und der immer weiter fortschreitenden Kooperation die „geistigen Potenzen des Arbeitsprozessses entfremdete" (Marx), ging des ihr innewohnenden Anreizes verlustig. Sobald der Arbeiter aufhörte, alleiniger Produzent und alleiniger Endbesitzer seines Produktes zu sein, hörte die Arbeit gleichzeitig auf, freudig empfundener Lebensinhalt zu sein. Der Boden war bereitet, auf dem die sozialistische Agitation ihren Samen ausstreuen konnte. Damit verlor auch die Leistungswilligkeit den Charakter des Selbstverständlichen. Ja, rückte sie in den Brennpunkt des Problems. Mochten nunmehr alle übrigen Faktoren dem Leistungserfolge günstig sein, alle Räder standen still, wenn der starke Arm, d. h. der schwache Leistungswillen des Arbeiters, es wollte. Aber der Kapitalismus hätte niemals seinen gigantischen Siegeslauf antreten können, wenn er nicht vermocht hätte, mit der Verhundertfachung der Tourenzahl seiner Maschinen auch den Arbeiter zu Höchstleistungen anzuspornen. Das konnte ihm dort am ehesten gelingen, wo die Arbeit entweder noch nicht alle Eigenwerte verloren hatte oder, vor allem in den Qualitätsindustrien, ein neuer Inhalt an die Stelle des alten trat. Wo aber auch diese Voraussetzungen fehlten, da blieb als einziger, aber deswegen nicht unwirksamerer Stimulus der Arbeitslohn. Das Bestreben, diesen Stimulus stets scharf zu halten, treibt den Kapitalismus dazu, sich auf die Psychologie in der Behandlung des arbeitenden Individuums zu verlegen. Der Arbeiter antwortet mit der Koalition, und die Wissenschaft glaubt beide, den Unternehmer wie den Arbeiter, auf psychologische Irrwege aufmerksam machen zu müssen: das Problem der Arbeitsleistung im engeren

Sinne, das Problem des Verhältnisses des Arbeitslohnes zur Arbeitsleistung, steht zur Debatte.

Damit ist das Stadium, in das die Untersuchung nunmehr eintritt, im wesentlichen bezeichnet. Es hat die Beantwortung folgender Fragen zum Gegenstand[1]):

a) Inwieweit ist die Arbeit im Kalibergbau geeignet, aus sich selbst heraus ein Arbeitsinteresse zu erwecken, für welche Arbeiterkategorien, für welche Arbeitertypen?

b) Wie groß ist die Reibung, die im Kalibergbau der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit verursacht? Wie wird und kann sie gemildert werden?

c) Wie beeinflußt Höhe und Art der Entlohnung die Leistungswilligkeit?

a) Das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitsprozeß.

Nichts wäre billiger als der Verzicht auf ein generelles Urteil hierüber. Zwar lassen bereits die Antworten, die Levenstein von Bergarbeitern auf seine Fragen erhielt, eine weitgehende Verschiedenheit in der Auffassung ihrer Arbeit erkennen[2]). So rühmt der eine seine Arbeit als die interessanteste, die er sich denken kann, während ein anderer sich bitter über das Mechanische seiner Arbeit beklagt und sie nur unter dem Zwange des Hungers zu verrichten vorgibt, ein Dritter schließlich sein Interesse an der Arbeit einräumt, sein sozialistisches Ceterum censeo jedoch nicht unterdrückt. Demgegenüber lassen sich immerhin gewisse objektive Merkmale der Arbeitsaufgaben selbst oder gewisser Arbeitertypen finden, die ein überindividuelles Urteil in einigem Umfang zulassen und in der Verschiedenheit der Leistungen ihre Bestätigung erhalten. Bei der Betrachtung der beiden Hauptarbeitsaufgaben im Kalibergbau, der des Hauers und der des Fördermannes, läßt ihre bereits oben (S. 10ff.) geschilderte Artverschiedenheit erkennen, daß die Vorbedingungen für ein Arbeitsinteresse nicht gleich günstig liegen[3]). Vielgestaltigkeit, geringerer körperlicher Kraftaufwand, Inanspruchnahme der steten Aufmerksamkeit und Intelligenz, ja geradezu Weckung

---

[1]) Eine scharfe Scheidung von Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit ist bei vielen der auf S. 8 ff. erwähnten Arbeiten zu vermissen ebenso ein tieferes Eindringen in den Faktor Leistungswilligkeit. Das ist vor allem ein Mangel der im übrigen so verdienstvollen Arbeit von Pothmann.

[2]) Die Arbeiterfrage. München 1912, S. 53ff. In diesem Punkte, der Frage des Arbeitsinteresses, scheint mir das im übrigen mit starken Fehlern behaftete Werk Levensteins noch am einwandfreiesten zu sein.

[3]) Vielleicht läßt sich die Verschiedenheit der Levensteinschen Antworten mit auf diesen Umstand zurückführen.

eines gewissen wissenschaftlichen Interesses am geologischen Aufbau bei der Hauerarbeit, Monotonie, einseitige Inanspruchnahme aller körperlichen Kräfte, verhältnismäßige Entbehrlichkeit der Intelligenz bei der Schlepperarbeit.

Solange neben dem autonomen Arbeitsinteresse dank der anders gearteten sozialen Machtverhältnisse das Antriebsmittel des in seiner Höhe vom Willen der Arbeiter wenig abhängigen Lohnes und einer gewissen Betriebsdespotie den Leistungswillen dominierend bestimmte, blieb die Verschiedenheit der Arbeitsaufgaben in ihrer Wirkung auf die Leistung latent. Sobald jedoch nach der Verschiebung jenes Machtverhältnisses die von außen kommenden Antriebsmittel an Wirkungskraft einbüßten, mußte die Eigenwertigkeit der Arbeit bestimmenden Einfluß auf die Leistung gewinnen und der Verschiedenheit der Arbeitsaufgaben im Kalibergbau auch ziffernmäßig zum Durchbruch verhelfen, solange kein anderes Antriebsmittel höherer Art, des Verantwortungsbewußtseins, des Gemeinschaftsgefühls und des Hingabewillens, an die Stelle der egoistischen getreten war. Dies ist der Schlüssel zur Erklärung der Verschiedenheit der Hauer- und Schlepperleistungen nach dem Kriege, die überall in solchem Maße entgegentritt, daß ein Rückgang der Leistung in erster Linie nur bei den Förderleuten zu bemerken ist und hier die mannigfachsten Maßnahmen hervorgerufen hat. Daneben ist natürlich auch der Einfluß anderer Faktoren nicht zu unterschätzen, unter denen vor allem folgende zu nennen sind:

1. Da die Hauerarbeit größere Erfahrung voraussetzt, sind unter den Förderleuten vornehmlich die jüngeren Arbeiter zu finden, deren Verhalten nicht immer als wünschenswert bezeichnet werden kann. So stellen die Hauer die Aristokratie der Belegschaften dar.
2. Der Hauer ist, wenn er nicht empfindlich hinter der Normalleistung zurückbleiben will, gezwungen, bis zur Frühstückspause und bis zum Ende der Schicht einen „Satz" abzuschießen (s. S. 59).

Jst so das Arbeitsinteresse vermöge der Verschiedenheit der Arbeitsaufgaben erheblichen Abstufungen unterworfen, so muß eine ähnliche Verschiedenheit — abgesehen von dem ganz individuellen Arbeitswillen — auch dann eintreten, wenn ein gewisser Arbeitertypus dank seiner sozialen Verwurzelung ganz gleichmäßig kein Interesse an der bergmännischen Arbeit aufzubringen vermag. Dieser Typus ist im Kalibergbau der bereits geschilderte ländliche Arbeiter. Geradezu ein Schulbeispiel ist hier das erwähnte Werk S.

Die Belegschaft rekrutiert sich zum allerkleinsten Teil aus alten Deister- oder Obernkirchener Bergleuten. Die Mehrzahl entstammt der Landwirtschaft, ein kleinerer Teil der

Fischerei am Steinhuder Meer. Fast alle Leute sind in etwa 20 Gemeinden der Umgegend ansässig und betreiben, wenn auch in ganz geringem Umfang, Landwirtschaft. Aus industriellen Bezirken zugewanderte Arbeiter fehlen vollkommen. Kurzum, die Belegschaft besteht aus Kleinbauern, die, auf eine Einkommensergänzung angewiesen, diese im naheliegenden Kaliwerke gefunden haben, Begeisterung für die Bergarbeit aber natürlich vermissen lassen. Hier wie oben machte sich die Wirkung des mangelnden Arbeitsinteresses erst nach der Schwächung der von außen kommenden Antriebsmittel und nach der Revolutionierung des sozialen Kräfteverhältnisses geltend. Es betrugen die Durchschnittsleistungen der Schlepper (in Wagen = 0,5 cbm = ca. 650 kg):

	Frieden	Krieg	Nachkriegszeit 1918/19	I. Halbjahr 1920
Ortsbetrieb.....	16,5	15,5	8,5	10
Firstenbetrieb	23,0	17,0	12,5	14

Daß dieser bedeutende Abfall in erster Linie durch mangelnde Leistungswilligkeit zu begründen ist, zeigt sich darin, daß sich um die Höhe der durch Tarifvertrag erforderten Normalleistung (s. S. 26, Anm. 1) zwischen Werksleitung und Belegschaft ein erbitterter Kampf entspann, der sowohl durch den Spruch paritätischer Kommissionen wie der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Kalibergbau, zugunsten der von der Werksleitung geforderten Normalleistung entschieden wurde.

Verfehlt würde es jedoch sein, den Grund für diesen offenbaren Mangel an Leistungswillen auf dem Werk S einzig und allein im wenig engen Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitsprozeß suchen zu wollen. Vielmehr scheinen hier — ob als Folge des geringen Arbeitsinteresses oder nur als Parallelerscheinung, bleibe dahingestellt — soziale Reibungen bestimmend mitgewirkt zu haben. Ehe jedoch das soziale Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer untersucht wird, möge noch der Hinweis diesen Punkt beschließen, daß, während mangelndes Arbeitsinteresse des Fördermannes sich lediglich in einer quantitativen Minderleistung äußert, dieses beim Hauer qualitative Form gewinnen und ihn in ähnlicher Weise wie im Kohlenbergbau zur Mitgewinnung „tauben", d. h. wertlosen Nebengesteins verleiten kann[1]).

[1]) Vgl. über das Verhältnis des Bergarbeiters zu seiner Arbeit: Hermann Mücke, Bergarbeiterpsychologie. Sozialist. Monatshefte 1910, S. 1376—1382.

„Am schwersten wiegt bei der Grubenarbeit das abgeschlossene Arbeiten einzelner oder kleinerer Gruppen in beständiger und tiefster

Da es zweifelhaft ist, ob sie mehr dem Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitsprozeß oder dem zum Arbeitgeber zuzurechnen ist, sei an dieser Stelle die hinlänglich bekannte Tatsache registriert, daß der Leistungswille auf allen Werken nach dem Kriege einen erheblichen Rückgang erfuhr, der jedoch nicht auf eine einzige Ursache zurückzuführen, vielmehr sowohl den psychologischen Einwirkungen des Krieges und der durch ihn erfolgten Arbeitsentfremdung als auch wachsender sozialer Reibung zuzurechnen ist. Wenn umgekehrt seit Anfang und Mitte 1920 ein Wachsen der Arbeitsfreudigkeit zu verzeichnen ist, so ist die Ursache wiederum in einer Abnahme jener Wirkungen zu suchen. Unter diesen sei im folgenden die der sozialen Reibung näher untersucht.

b) Das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer.

Wenn es richtig ist, daß jede Industrie die Arbeiter hat, die sie verdient, und ihre eigene Entwicklung wie die Tradition der Arbeiterschaft den Charakter des sozialen Verhältnisses in der Gegenwart bestimmen, so wird eine Betrachtung dieser Entwicklung wertvolle Aufschlüsse zu bieten haben. Zu deren Verständnis kann wiederum nichts besser dienen als eine Vergegenwärtigung der ländlichen Herkunft und des ländlichen Gesamtcharakters des größeren Teiles der Arbeiterschaft in dem hier vorzugsweise betrachteten Gebiete. Beides erklärt zur Genüge die Zersplitterung, Indifferenz, Organisationsverdrossenheit, ja

---

Nacht. Unsere finstersten Nächte können keinen Vergleich mit der undurchdringlichen Grubenarbeit aushalten. Einzeln oder in kleinen Gruppen von 2—4 Mann — nur selten sind es mehr — arbeiten hier die Menschen, gespenstisch beleuchtet vom flackernden Grubenlicht. Außer dem kontrollierenden Beamten bekommen sie die ganze Schicht über keinen Menschen zu sehen. So geht es jahraus, jahrein. Durch gegenseitiges Anrufen verständigen sich die Arbeiter verschiedener Betriebspunkte. Sie sehen sich nicht, nur die Lampen zeigen ihren Standort an. Die menschliche Stimme erhält in den unregelmäßigen Grubenbauen oft einen schauerlichen Klang; Anruf wie Antwort ertönen wie Grabesrufe. . . . Ein Gefühl der Einsamkeit und Verlassenheit drängt sich dem Neuling unwiderstehlich auf. Die Arbeitslust wird herabgedrückt; die Sehnsucht nach den goldenen Strahlen der Sonne steigt von Stunde zu Stunde; die Stunden selbst aber verrinnen in der Phantasie des Harrenden im Schneckentempo. . . . Doch recht bald gewöhnt sich der Mensch an die neuen Verhältnisse. Gegenstände, die anfangs kein Interesse erwecken, gewinnen nach und nach in den Augen des Einsamen an Bedeutung. Nicht selten schlägt das Verlangen nach Beendigung der Schicht in das Gegenteil um. . . . Nur selten reden die Bergleute zu Hause von der Grubenarbeit. Geschieht es aber doch, so handelt es sich meistens um das System der Grubenarbeit (d. h. das soziale Verhältnis. R.), nicht um diese selber." Es wäre verfehlt, die aus „Germinal" vertrauten Bilder des Grauens von der Meisterhand eines Zola auch nur entfernt im Kalibergbau zu erwarten. Warum das Gegenteil der Fall ist, wurde bereits oben, S. 30, auseinanderzusetzen versucht.

Indolenz der Arbeiter vor dem Kriege, die Gegenstand steter Klage seitens der Arbeiterführer war[1]).

Dieser Grundcharakter erfuhr noch eine schärfere Ausprägung durch nicht wegzuleugnende Unterdrückung der Koalitionsfreiheit seitens der Unternehmer, die wiederum nur mangels einer geschlossenen Arbeiterfront möglich war[2]).

Das Verhältnis des Kaliarbeiters zum Arbeitgeber vor dem Kriege kann nicht besser charakterisiert werden als mit den Worten eines Bezirksleiters des Bergarbeiterverbandes[3]):

„Wenn auch die Werksverwaltungen in mehr oder weniger aggressiver Weise gegen unsere Organisation und besonders gegen die Vertrauensleute vorgingen, so bilden doch das größte Hindernis gegen die Ausbreitung des Verbandes leider in recht vielen Fällen die Kameraden selbst. Vor allem macht sich hier die mangelhafte Volksschulbildung geltend. Infolge der verhältnismäßigen Jugend des hiesigen Bergbaues fühlen sich die hiesigen Bergarbeiter vielfach noch nicht als rein industrielle Arbeiter, sondern ihr Fühlen und Denken bewegt sich meistens noch in dem sozial rückständigen landwirtschaftlichen Milieu. Nicht selten werden von einzelnen Kameraden bis zu 8 Morgen Acker bewirtschaftet und mehrere Schweine fettgefüttert, und das neben der 8—12stündigen Werksarbeit. Die Kameraden glaubten dadurch ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, sahen aber nicht ein, daß die Werksbesitzer diese ihre ausgedehnte Nebenbeschäftigung ausnützen durch niedrige Lohnzahlungen. Vor und nach der Werksarbeit und an vielen Sonntagen liegen hier die Arbeiter zu Tausenden auf dem Acker; an eine geistige Betätigung oder gar an eine intensive Förderung der gewerkschaftlichen Organisation denken solche Kameraden nicht."

Es war danach nicht verwunderlich, daß der in der Kaliindustrie dominierende Alte Bergarbeiterverband nur sehr schwer Eingang gewinnen und das soziale Verhältnis „als ein relativ

---

[1]) So heißt es im Jahresbericht des Bergarbeiterverbandes 1919 (Bericht des Bezirks 16 [Hannover]): „Statt sich zu organisieren, laufen sie (d. h. die Kaliarbeiter) jedem Allotria nach, hochen ihre Peiniger an und schimpfen später weidlich, daß nicht gestreikt werden soll." Ähnliche Klage: Bergarbeiterzeitung 1913, Nr. 32.

[2]) Belege darüber im Protokoll vom I. Allgemeinen deutschen Kaliarbeiterkongreß 22. und 23. März 1913 zu Hannover (Bochum 1913). Falls man das dort Vorgebrachte für übertrieben halten will, sei darauf verwiesen, daß verschiedene Delegierte, die befürchteten, gemaßregelt zu werden, wenn ihr Name den Werksbesitzern bekannt würde, sich nur mit Nummern bezeichnen ließen: „Werratal Nr. 1", „Weimar Nr. 1", „Magdeburg Nr. 1" usw.

[3]) Bericht des Bezirks 18 im Jahresbericht 1907/08 des Bergarbeiterverbandes (zitiert nach Darmstädter, a. a. O. S. 78).

friedliches[1])" bezeichnet werden konnte. Und je geringer die Reibung, um so größer der Wirkungsgrad, d. h. die Arbeitsleistung.

Der Krieg und seine sozialen Begleit- und Folgeerscheinungen mußten auch diese Idylle zerstören, den Kampf zwischen Kapital und Arbeit entfesseln und die soziale Reibung bis zum Heißlaufen des Räderwerkes verstärken. Ob sich dieser Kampf in offenem Frontalkrieg, geführt mit den Mitteln des Streiks, offener Widersetzlichkeit u. dgl., oder in verstecktem Kleinkrieg, in passiver Resistenz und Gleichgültigkeit äußerte, darüber entschied wiederum der proletarisch-industrielle oder ländlich-indolente Charakter der Belegschaft. So sei hier erwähnt, daß wilde Streiks nach dem Zusammenbruch vor allem in den industriellen Bezirken des Haller und Staßfurter Kalibergbaues und in der Umgegend von Hannover, wenn auch stets ohne nennenswerten Erfolg, auszubrechen vermochten, die die besonnenen Arbeiterführer vergebens zu verhindern strebten[2]) Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt auch eine Gegenüberstellung der oben (S. 54 und 64) geschilderten Werke K und S besonderes Interesse. Dort der unter kommunistischem Einfluß stehende Proletarier, hier der vielleicht politisch nicht minder radikale, aber mit seiner Scholle verwachsene ländliche Arbeiter, dort Streik, hier passive Resistenz.

Nunmehr mußte sich auch die freiwillige oder erzwungene Fernhaltung der Kaliarbeiter von den Gewerkschaften und ihrer Schulung bitter rächen. Das früher in Jahren Versäumte wurde jetzt nach der Umwälzung in wenigen Wochen nachgeholt. Der Bergarbeiterverband erhielt damit einen plötzlichen ungeheuren Zulauf an ungeschulten und nicht immer sich ihrer Verantwortung bewußten Mitgliedern[3]). Lernten die Führer mit wachsender Verantwortung, in volkswirtschaftlichen Zusammenhängen zu denken, so wollte es die Tragik der Stunde, daß breite Massen der Geführten, ungewohnt, die großen Richtlinien der Entwicklung zu erkennen und ihr eigenes Ich in deren Fluß zu stellen, nun den Augenblick für gekommen erachteten, mit einem Minimum an Solidaritätsgefühl ihr egoistisches Streben zu verfolgen. Daß die Gewerkschaft allen Grund hat, auf den gewaltigen Zuwachs nicht sonderlich stolz zu sein und zu erkennen, daß ihre eigentliche Aufgabe, die Erziehung zu solidarischem Denken und

---

[1]) Darmstädter, a. a. O. S. 77.

[2]) So läßt unter vielem anderen die Zuschrift eines Kaliarbeiters in der Bergarbeiterzeitung 1919, Nr. 21 deutlich erkennen, wie groß gerade unter den alten Gewerkschaftsmitgliedern die Besonnenheit und die Einsicht in die prekäre, keinen leichtfertigen Streik duldende Lage der Wirtschaft überhaupt wie der Kaliindustrie im besonderen ist.

[3]) So erhöhte sich der Mitgliederbestand im Bezirk Hannover-Hildesheim nach der Revolution um mehr als das Zehnfache gegenüber 1914.

Handeln, noch vor ihr liegt, lehrt die Erfahrung, daß mancherorts sich bereits wieder eine gewisse Organisationsmüdigkeit breit zu machen beginnt, seit die Zeit der handgreiflichen Augenblickserfolge vorüber ist.

Darüber, inwieweit die Leistung durch diesen Entwicklungsprozeß in Mitleidenschaft gezogen wurde, läßt sich Bestimmtes kaum aussagen, da eine Isolierung des Faktors „Leistungswilligkeit" sich sehr schwer erzielen läßt. Fest steht das eine, daß, wahrscheinlich gegen die Absicht der Gewerkschaftsleitungen, eine nivellierende Bremspolitik der Belegschaft nicht gerade zu den Seltenheiten gehört. So berichtet ein hannoversches Werk, daß, während auf dem 500 m entfernten Nachbarwerk die Schlepperleistung 20 Wagen (= 0,6 cbm) beträgt, diese hier 22 Wagen (= 0,6 cbm) erreicht, wofür der Grund in der erfolgreichen Bremspolitik der dortigen Belegschaft zu suchen sei[1]). Abgesehen davon, daß eine etwaige Bremspolitik, soweit sie das berechtigte Maß überschreitet, nicht in jedem Falle ihren Ausgangspunkt in der Gewerkschaft hat, ist es eine unzulässige Verallgemeinerung, wenn von mancher Seite der Gewerkschaftstätigkeit unbedingt eine leistungssenkende Wirkung zugeschrieben wird[2]). So versichern Kaliwerksdirektoren, daß sie einen Stamm an geschulten Gewerkschaftsmitgliedern als ein Aktivum ihres Werkes betrachten, da diese vor den Massen der Ungeschulten, erst jetzt zum „Klassenbewußtsein" Erwachten erkannt haben, daß auch die Sozial- und Lohnpolitik die Kunst des Möglichen ist.

Da das soziale Verhältnis in der Kaliindustrie und seine Spiegelung in den Köpfen der Arbeiter den Erfolg bestimmt, welcher hier gemeinwirtschaftlichen Maßnahmen beschieden sein wird, so sei es nochmals zusammenfassend kurz charakterisiert:

1. Von einer Klassensolidarität ist wenig oder gar nichts zu spüren, noch weniger von einem volkswirtschaftlichen Verantwortungsbewußtsein.
2. Der Kaliarbeiter läßt im allgemeinen eine tiefere Auffassung des sozialistischen Gedankens vermissen. Ihn beherrscht ein individualistisches Grundstreben.

---

[1]) Es liegt nicht im Zweck dieser Abhandlung, der Berechtigung dieser Politik nachzugehen und ein entschiedenes Pro oder Contra auszusprechen, zumal sich diese Politik in den verschiedensten Abstufungen vom berüchtigten Cacanny-System bis zur solidarischen Hochhaltung des Wertes der Arbeitskraft bewegen kann. Vgl. A. Weber: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen. 2. Aufl. 1920, S. 275ff. — T. Brauer: Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Jena 1912, S. 19.

[2]) So A. Weber a. a. O. S. 333ff.

Bereits Max Weber (Zur Psychophysik der industriellen Arbeit. Arch. f. Sozialw., Bd. 38, S. 263) wies darauf hin, daß bei der Frage nach der Qualität der sozialdemokratischen Gewerkschaftler als Arbeiter die Antwort hinlänglich unbefangener Unternehmer regelmäßig nicht zu deren ungunsten ausfällt.

Dabei sei nochmals betont, daß die Schuld an diesem Stand der Dinge einzig und allein der ländliche Charakter der Kaliindustrie, ihre Traditionslosigkeit und die frühere Haltung der Arbeitgeber gegenüber der Gewerkschaft tragen.

Je mehr sich der ländliche Charakter eines Werkes dem oben (S. 54) aufgestellten Ideal nähert, je gereifter die Tradition der Belegschaft, je taktvoller vordem das Auftreten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter, um so weniger trifft die obige Gesamtcharakteristik der Kalibergarbeiterpsyche zu, um so besser das soziale Verhältnis, um so geringer die soziale Reibung und um so größer ceteris paribus die Leistung.

Um so günstiger aber auch die Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz, der Magna Charta der Arbeiterschaft. Seine Einführung hätte sich aus politischen Motiven allein nicht rechtfertigen lassen, wenn nicht bis tief in Unternehmerkreise hinein die Hoffnungen den Ausschlag gegeben hätten, die sich von je an die Forderung der „konstitutionellen Fabrik" geknüpft hatten: den „Industrieuntertanen" zum verantwortungsbewußten „Industriebürger" (Naumann) zu erziehen, aus dem Arbeiter einen Mitarbeiter zu machen, seine Arbeit aus der Peripherie seiner Lebenssphäre ihrem Mittelpunkt näherzurücken und so letzten Endes die Produktivität zu erhöhen.

Wenn das Institut des Betriebsrates diese Erwartungen nicht enttäuschen sollte, so mußte sich seine Wirkung nach zwei Richtungen hin erstrecken:

1. In der Erhöhung der Leistungsmöglichkeit, insbesondere durch fördernde Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeitsmethoden (Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, § 66, Ziff. 2);
2. in der Erhöhung des Leistungsaufwandes, insbesondere der Leistungswilligkeit vermöge der von seiner Einführung überhaupt ausgehenden psychologischen Wirkungen.

Bestimmt zwar im allgemeinen, wie bereits bemerkt, den Grad, in dem diese Erwartungen in der Kaliindustrie erfüllt wurden, die Entwicklung und Tradition jedes einzelnen Werkes, so kann doch ein ungünstiges Gesamturteil keinesfalls abgegeben werden. Ja, es hat auch für die Kaliindustrie einen gewissen Grad von Berechtigung, wenn die „Deutsche Bergwerkszeitung" vom 19. November 1920 schreibt:

„Eine bedeutsame Aufgabe haben die Betriebsräte zu erfüllen. Die Erfahrungen, die man mit dieser Einrichtung auf den Werken gemacht hat, berechtigen zu den besten Hoffnungen. Viele Verwaltungen haben es offen ausgesprochen, daß sie die Betriebsräte nicht mehr missen möchten. Die Mitglieder dieser Stellen sind sich im allgemeinen ihrer Verant-

wortung voll bewußt und bilden ein wertvolles Bindeglied zwischen Arbeiterschaft und Verwaltung."

Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß, wenn nicht überall eine leistungssteigernde, so doch auch allgemein keine leistungsmindernde Wirkung bemerkt werden konnte, daß dagegen gerade die Einrichtung des Betriebsrates in allererster Linie geeignet ist, die so unerläßliche Erziehung des Kalibergarbeiters zum reifen Industriebürger anzubahnen und zu fördern.

Im ganzen ist natürlich auch in der Kaliindustrie die Bewährung des Betriebsratssystems gerade in seiner Wirkung auf die Arbeitsleistung in hohem Grade eine Personenfrage. So können auch hier die Verhältnisse von Werk zu Werk und von einer Betriebsratswahl zur andern sich ganz verschieden gestalten[1]).

c) Die Beziehungen zwischen Leistungswilligkeit und Art wie Höhe der Entlohnung.

Der Umweg war groß, der eingeschlagen werden mußte, um endlich zu dieser Kernfrage des ganzen Problems vorzudringen, zur Frage nach dem Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Leistungswilligkeit. Um so weniger liegt die Versuchung nahe, zu vergessen, daß bei Beurteilung des Verhältnisses zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung die Unsumme aller übrigen Faktoren, von denen bisher die Rede war, vorweg zu berücksichtigen ist, bevor ein Rückschluß auf die Leistungswilligkeit möglich ist, daß aber auch der Versuch einer deduktiven Klärung jenes Verhältnisses nicht bei der Untersuchung der Veränderlichkeit jener Faktoren stehen zu bleiben hat, ohne dem Faktor „Leistungswilligkeit" größte Aufmerksamkeit zu schenken.

aa) Der Einfluß der Art der Entlohnung auf die Leistungswilligkeit.

Die Beantwortung dieser Frage begegnet verhältnismäßig geringen Schwierigkeiten[2]).

Es bedarf keiner ziffernmäßigen Beweise, um den leistungssteigernden Charakter des Akkordlohns auch im Kalibergbau noch ausdrücklich zu unterstreichen. Er tritt vor allem dann deutlich in Erscheinung, wenn die natürlichen Produktionsbedingungen, technische Betriebsstörungen oder Absatzstockungen

[1]) Von einem Kaliwerk wird es als Übelstand bezeichnet, daß die Betriebsratsmitglieder in wichtigen Fragen, insbesondere in der Überschichtenfrage, nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen ihres Werkes oder der von ihnen vertretenen Belegschaft Rechnung tragen, sondern den allgemeinen Anweisungen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen folgen.

[2]) Vgl. insbesondere Herbig, Bergarbeiterfragen a. a. O. S. 29ff.

eine Beschäftigung der Arbeiter im Gedinge unmöglich machen und zur Arbeit im Schichtlohn zwingen. „Die Leute sind dann" — so äußerte sich ein Grubenbeamter — „nur unter Schwierigkeiten zur Verrichtung der Normalleistungen (S. 26 Anm. 1) anzuhalten, während die Leistungen bei voller Förderung im Gedinge bei uns als gut zu bezeichnen sind und den Friedensleistungen sehr nahe kommen."

Ebensowenig zweifelhaft kann es sein, daß die Art der Gedingefestsetzung von kaum zu überschätzendem Einfluß auf die Leistungswilligkeit ist. Insbesondere kann gar nicht genug betont werden, daß der Mangel einer festen, bestimmten und auskömmlichen Gedingestellung (Scheingedinge, „Abreißen" des Gedinges usw.) die leistungsteigernde Wirkung des Akkords aufzuheben imstande ist[1]). Wo das „Abreißen" des Gedinges — die Gedingereduzierung bei übermäßig hohem Akkordverdienst durch zu hoch bemessenen Akkordsatz oder übernormaler Leistung — einmal gehandhabt worden ist, läßt sich das Mißtrauen der Arbeiter, es möchte bei allzu großer Anstrengung das Gedinge am Monatsende herabgesetzt werden, selbst mit dem Hinweis schwer besiegen, daß eine Wiederholung dieser Praxis das Werk selbst am meisten schädigt.

Auf der anderen Seite läßt sich eine Steigerung der Akkordwirkung durch geschickt abgestufte Prämiensätze erzielen, deren Einführung auf manchen Werken das Nachlassen der Schlepperleistung nach dem Kriege besonders nahelegte. So wurde auf dem Werk K ein gestaffeltes Prämiengedinge in der Weise eingeführt, daß für die die Normalleistung überschreitenden ersten drei Wagen ein gewisser Aufschlag pro Wagen gezahlt wurde, für die drei folgenden Wagen ein entsprechend höherer usf. Der Erfolg war der, daß die Gesamtdurchschnittsförderleistung gegenüber dem einfachen Gedinge um etwa 11 % stieg.

Von ganz besonderer Bedeutung ist auch die möglichste Ausnutzung des im Gruppenakkord liegenden psychologischen Anreizes zur gegenseitigen Arbeitskontrolle und Arbeitsunterstützung. Beides kann auch im Kalibergbau angesichts der geringeren Kontrollmöglichkeit durch Vorgesetzte und der natürlichen Arbeitsgemeinschaft der einzelnen Arbeitsgruppen schlechterdings nicht entbehrt werden. Praktisch hat das dazu geführt, daß den einzelnen Hauermannschaften, die gewöhnlich aus einem Hauer und einem Lehrhauer bestehen, ein gemeinsames Gedinge gestellt wird. Es lag nahe, auch die vor Ort beschäftigten Förderleute in dieses gemeinsame Gedinge einzu-

[1]) Vgl. Bergarbeiterztg. 1913. Nr. 34: „Lohnfragen im Bergbau.", und 1914, Nr. 34: „Ein Fehler des Entlohnungssystems im Bergbau" Beide Aufsätze betonen die Notwendigkeit einer stetigen Gedingepolitik und die Verwerflichkeit des Scheingedinges.

beziehen, damit der Hauer etwa beim Freischaufeln des Ortes das Salz nicht zur Seite schaufelt, sondern in einen leeren Wagen wirft, und andrerseits der Fördermann nicht weit zurück vom Ort mit dem Laden beginnt, sondern möglichst dort schaufelt, wo für die Hauerarbeiten der Platz fehlt. Tatsächlich hat sich auf einigen Werken die Einführung des gemeinsamen Gedinges für Hauer- und Förderleute aufs beste bewährt. Einer allgemeinen Einführung steht jedoch die Tatsache entgegen, daß der Hauer als der Aristokrat unter den Arbeitern sich nur ungern zu einer Förderarbeit versteht. Außerdem bleibt zu beachten, daß ein gemeinsames Gedinge nur bei Streckenarbeiten anwendbar ist, da beim Abbau aus den Firsten die Arbeiten der Hauer und Schlepper jegliche Beziehung zueinander verlieren.

Einen Einschnitt in der Entwicklung der Entlohnungsform im Kalibergbau bedeutete die Revolution.

Die seitdem anhebende neue Phase wird hier durch zwei Tendenzen bezeichnet. Auf der einen Seite trat das nicht allein der „vague de paresse" zuzuschreibende, sondern auch auf sozialpolitischen Erwägungen fußende Bestreben der Arbeiter hervor, das starre Akkordsystem zu durchbrechen und mit Momenten des Zeitlohns zu vermischen. Auf der anderen Seite ließ sich auch die Idee des kollektiven Arbeitsvertrages nicht länger vom Kalibergbau fernhalten[1]).

Die Tarifverträge im Kalibergbau, deren erster am 27. November 1918 zum Abschluß gelangte, zeigen, inwieweit sich die Wünsche der Arbeiter gegenüber den Interessen der Unternehmer durchzusetzen vermochten.

Hier mag zunächst bemerkt werden, daß es bis zum ersten Tarifabschluß in der Kaliindustrie nicht böser Wille der Unternehmer war, wenn sich hier erst so spät die Idee des kollektiven Arbeitsvertrages durchzusetzen vermochte. Vielmehr waren hier wie überhaupt im deutschen Bergbau die Schwierigkeiten, die sich einer Lohntarifierung entgegenstellten, größer als in jeder anderen Industrie[2]). Sie ließen vor allem eine Gedingetarifierung als ausgeschlossen erscheinen. Wollte man mithin

---

[1]) Bereits das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 hatte im § 16 einen Anreiz zum Abschluß von Tarifverträgen gegeben, indem es bestimmte, daß die §§ 13 und 14, die die Werke nötigten, den 1907—1909 gezahlten Durchschnittslohn bei Strafe der Quotenminderung weiterzuzahlen, auf diejenigen Werke keine Anwendung finden sollten, die mit ihren Arbeitern Tarifverträge abschließen würden. Die praktische Anwendung blieb jedoch auf wenige Werke beschränkt.

[2]) Vgl. Herbig, Bergarbeiterfragen a. a. O. S. 51ff. — Herbig u. Hilgenstock im Glückauf 1907, Nr. 49, 50, 51, 52; 1908, Nr. 39—42. — Herbig, Schwierigkeiten des Lohnwesens im Bergbau, Soz. Praxis 1907, Nr. 9. — Dagegen Brauns, Soz. Praxis 1908, S. 1049/1050, und T. Wagner Tarifverträge (Bergwarte vom Februar 1914).

nicht ganz auf kollektive Lohnvereinbarung verzichten, so blieb unter Anlehnung an das Vorbild des englischen Mindestlohngesetzes vom 29. März 1912[1]) nur übrig, einen Mindestschichtlohn zu tarifieren, und zwar, um dem Unternehmer die Garantie zu bieten, daß dem „fair wage" ein „fair work" entspricht, unter der Voraussetzung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Normalleistung (S. 26 Anm. 1)[2]). So heißt es im § 3 des Tarifvertrages vom 9. März 1919: „Den Gedingearbeitern unter und über Tage ist unter Voraussetzung normaler Leistung als Mindestlohn der in der Lohntafel vorgesehene Schichtlohn ihrer Klasse unter Berücksichtigung der dort getroffenen Bestimmungen zu gewährleisten."

Es fehlte natürlich nicht an Stimmen, die von der Normierung dieses Mindestlohns einen Rückgang der Leistungen befürchteten, und anfänglich schienen die Erfahrungen diesen Skeptikern recht zu geben. So war es nach der Einführung der Mindestlöhne nicht selten, daß ein weniger arbeitsfreudiger Teil der Belegschaften, zu dem vor allem die Förderleute den Hauptprozentsatz stellten, ihr Wesen tatsächlich oder nur vorgeblich mißverstand und bereits ein Anrecht auf den Tarifschichtlohn zu haben glaubte, wenn die Mindestleistung nur „angedeutet" war. Die Mindestleistung erschien ihnen als Höchstleistung.

Dieses Mißverständnis aufzuklären, gelang jedoch ebenso rasch wie ein anderes, das darin bestand, daß auf manchen Werken in Erinnerung an frühere Praktiken sich bei der Belegschaft der Glaube festsetzte, eine die Normalleistung überschreitende Leistung werde zum „Abreißen" des Gedinges führen und alsdann selbst wieder zur Normalleistung erhoben werden (s. S. 71).

Auf anderen Werken ließ sich der tote Punkt in der Leistungskurve dadurch überwinden, daß man aus der Belegschaft einige „Schrittmacher" auswählte, sie gut verdienen ließ und so einen Anreiz für die anderen schuf, ihnen zu folgen, oder dadurch, daß man zu Prämiensätzen seine Zuflucht nahm. Alles mit dem Erfolg, daß dort, wo sich eine ungünstige Wirkung der Mindestlöhne zeigte, diese sehr bald behoben und die kurze Depression in der Leistungskurve überwunden wurde. Ernste Schwierigkeiten bereitete noch die Festsetzung der Normalleistung. Eine allgemeine, in Prozenten der Friedensleistung ausgedrückte Festsetzung — geplant waren 80 % — scheiterte am Widerstande einzelner Werke, die behaupteten, bereits annähernd die Friedensleistung

[1]) L. Pumpianski: Das Mindestlohngesetz im englischen Kohlenbergbau. Arch. f. Soz., Bd. 35, S. 177ff. — Jüngst: Der Mindestlohn im britischen Steinkohlenbergbau. Glückauf 1912, S. 759ff.

[2]) Das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 sicherte im § 13 nur einen Klassenmindestlohn, keinen Individualmindestlohn zu. Vgl. Bergarbeiterztg. 1912, Nr. 45.

wieder erreicht zu haben. So gelangte man zu einer individuellen Fixierung, zum Teil unter erbitterten Kämpfen zwischen Werksleitung und Arbeiterschaft, deren Interessen hier wiederum stracks entgegenliefen und vereinzelt erst in höherer Schlichtungsinstanz ausgeglichen werden konnten.

Von der Höhe der Mindestleistung, des Mindestlohns und vom Leistungsaufwand der Arbeiter hing es in der Folgezeit ab, ob diese sich mit dem Mindestschichtlohn begnügten und die fiktive Normalleistung zur tatsächlichen normalen Leistung wurde oder nicht, ob bei den Gedingearbeiten der Schichtlohn ein mehr oder minder theoretisches Dasein fristete oder umgekehrt. Die Erfahrungen haben glücklicherweise zum überwiegenden Teil alle Gegengründe entkräftet. Zwar haben die Arbeiter dort, wo ihre ländliche Verwurzelung wie auf dem Werke S ihnen eine gewisse Unabhängigkeit vom Lohnverdienst verleiht, häufig das Bestreben an den Tag gelegt, nur den Mindestlohn zu verdienen und auf den zwar höheren, aber auch von höherer Leistung abhängigen Gedinglohn zu verzichten. Aber im allgemeinen ist gerade im Kalibergbau die Zahl der Arbeiter, die es vorziehen, lieber etwas weniger zu verdienen, als über das Durchschnittsmaß hinaus zu arbeiten, geringer, als die ganze soziale Verumständung der Kaliarbeiterschaft es vermuten läßt.

Ob diese erfreuliche Tatsache wachsender Einsicht in die volkswirtschaftliche Notwendigkeit angestrengter Arbeit oder dem unerbittlichen Zwange der Not zuzuschreiben ist, entzieht sich jeder sicheren Beurteilung, wahrscheinlich aber ist, daß beide Kräfte wirken.

Jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß der Mindestlohn im Kalibergbau durchaus subsidiären Charakter angenommen hat und nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Unregelmäßigkeit der Arbeit, verursacht durch stark wechselnde Lagerungsverhältnisse, Absatzstockungen oder technische Betriebsstörungen, eine gerechte Gedingefestsetzung ausschließt und die Sicherheit eines auskömmlichen Akkordverdienstes in Frage stellt. Damit hat er auch für den Unternehmer seine Schrecken verloren, da ja die ihm entsprechende Mindestleistung äußerstenfalles den Riegel bildet, der einen hemmungslosen Abfall der Leistung verhindert[1]).

[1]) Ob und inwieweit die auch in der Kaliindustrie gezahlten sozialen Zulagen (Hausstands- und Kindergelder) die Leistungswilligkeit der Unverheirateten beeinträchtigen und den Leistungscharakter des Lohnes verdunkeln, hat sich nicht einwandsfrei feststellen lassen. Die befragten Werke haben durchweg die Möglichkeit einer solchen Wirkung verneint. Die Höhe der sozialen Bezüge — ab 1. Juli 1922 beträgt das Hausstandsgeld 5 M., das Kindergeld 6,50 M. pro Arbeitstag — läßt eine solche Wirkung auch kaum erwarten.

bb) Der Einfluß der Lohnhöhe auf die Leistungswilligkeit.

Mag die Lösung dieser Frage noch so schwierig, ja nahezu unmöglich erscheinen, eins ist gewiß: von einem ausschließlich mindernden Einfluß einer Lohnerhöhung auf die Leistungswilligkeit kann ebensowenig die Rede sein, wie von einem ausschließlich steigernden. Es handelt sich hier, ebenso wie bei der Frage nach dem Einfluß der Lohnhöhe auf die Leistungsfähigkeit, um ein abwechselndes Vorwalten von Proportionalität und Disproportionalität[1]), übertragen auf das Gebiet der Psychologie. Die Frage spitzt sich also dahin zu: Von welchem Punkte ab beginnt eine Proportionalität von Zusatzlohn und Leistungswilligkeit in eine Disproportionalität umzuschlagen? Es wäre vermessen, diesen Punkt für alle Fälle genau bestimmen zu wollen, aber auch ebenso abwegig, auf induktivem Wege durch zeitlichen oder räumlichen Vergleich der Lohn- und Leistungsziffern zum Ziele gelangen und aus ihnen apodiktische Gewißheit schöpfen zu wollen. Der ganze bisherige Verlauf der Untersuchung dürfte mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt haben, daß die Leistungswilligkeit erst als letzter Faktor der Leistungsbildung hinzuzuziehen ist. Es bleibt das Verdienst Herbigs[2]), die vorliegende Frage scharf isoliert und ihre Aufhellung durch wertvolle Deduktionen angebahnt zu haben. Er weist mit Recht darauf hin, daß, während bei der Untersuchung der Wirkung des Lohnes auf die Leistungsfähigkeit nur das wirkliche Lohneinkommen in Frage kommt, sich der Grad der Leistungswilligkeit vorwiegend psychologisch aus den Überlegungen erklärt, die die Beziehung zwischen Lohnsätzen und Löhnen beim Arbeiter auslöst, und gelangt so allerdings zu einer Verengerung des Problems, aber auch zu einer Vertiefung. Während nach ihm höhere Lohneinkommen den Leistungsertrag nicht auf die Schicht, aber auf den Monat und das Jahr durch eine herabgesetzte Leistungswilligkeit (Feierschichten) vermindern können, können höhere Akkordlohnsätze in Betrieben mit undurchsichtigem Lohnwesen, wie im Bergbau, durch den Einfluß auf die Leistungswilligkeit ein unmittelbar eintretendes Sinken des Leistungsertrages herbeiführen, das sich erst allmählich wieder ausgleicht, wobei H. besonderes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen einer angekündigten und einer nicht angekündigten Lohnsatzerhöhung legt. Unter Fortführung der Herbigschen Deduktionen ergeben sich für die mutmaßliche Wirkung einer Lohnsatzerhöhung im Grunde zwei Möglichkeiten:

[1]) Es empfiehlt sich nicht, dem Beispiel A. Webers (Kampf zwischen Kapital und Arbeit a. a. O. S. 335) zu folgen und von einem „Gesetz" zu reden.

[2]) Verhältnis des Lohns zur Leistung a. a. O. S. 191ff.

a) Will der Arbeiter eine bestimmte Lohnsumme verdienen, so wird er trotz Erhöhung des Gedingsatzes nur so viel leisten, als diese Lohnsumme bedingt. Ist sein Lohnbedürfnis bereits gesättigt, so wird er weniger leisten, wenn ein erhöhter Gedingsatz ihm Gelegenheit gibt, den „Grenzlohn" mit einer geringeren Leistung zu verdienen. Beispiel: Geht das Streben eines Fördermannes dahin, 40 M. pro Schicht zu verdienen und leistet er bei einem Gedingsatz von 2 M. pro Wagen 20 Wagen pro Schicht, so wird er bei einer Gedingsatzerhöhung auf 2,50 M. pro Wagen nur 16 Wagen leisten.

b) Ist das Lohnstreben des Arbeiters nach oben hin unbegrenzt, so wird er den erhöhten Gedingsatz so weit als möglich auszunutzen trachten, sofern er eine Gedingereduzierung nicht zu fürchten braucht, d. h. ceteris paribus mehr als vorher leisten.

Ein zeitlich wie räumlich generelles Urteil darüber, wann a oder b eintritt, ist völlig unmöglich, da die angenommenen Voraussetzungen sich jeder zeitlichen oder räumlichen Verallgemeinerung entziehen. Da die sozialen Machtverhältnisse heute dafür bürgen, daß bei einer die „Akkordgrenze" überschreitenden Leistung keine einseitige Gedingereduzierung erfolgt, so ist allerdings heute die eine der unter b angenommenen Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Motivation der Lohnerhöhung eine ausschlaggebende Rolle spielt. Geht diese nämlich auf das Bestreben der Werksleitung zurück, den Arbeiter zu erhöhter Leistung anzuspornen, so wird die Wirkung eine andere sein, als wenn der Arbeiter sich den höheren Gedingsatz erkämpft hat und als sein wohlerworbenes Recht betrachtet, dem keine erhöhten Pflichten zu entsprechen haben. Daß das letztere heute in der Mehrzahl der Fälle zutrifft, wird niemand bestreiten wollen.

Es erhebt sich die Frage, ob sich für den Grad des Lohnstrebens des Arbeiters nicht gewisse allgemeinere Anhaltspunkte in räumlicher und zeitlicher Hinsicht finden lassen. Das Lohnstreben wird einmal abhängen von der schon vorhandenen Lohnhöhe, dann aber auch von der Höhe des Reallohns und der Diskrepanz zwischen Nominal- und Reallohn und damit zusammenhängend von der gesamten sozialen Verumständung des Arbeiters, also im Kalibergbau vor allem vom mehr oder minder ländlichen Charakter der Arbeiterschaft. Die induktive Methode versagt auch im Kalibergbau in dieser Hinsicht vollkommen, da sich das Allersubtilste, was es gibt, die Regung der menschlichen Psyche, nicht mit rohen, plumpen Zahlen messen läßt. Es will darum auch nichts besagen, wenn, wie gerade die Arbeiterschaft

häufig genug betonte[1]), ohne vielleicht zu ahnen, daß sie damit Waffen gegen sich selbst schmiedete, sich Leistungssteigerungen ohne Lohnerhöhung vollzogen.

Zusammenfassung: Das Verhältnis der Lohnhöhe zur Leistungswilligkeit erweist sich als ein abwechselndes Vorwalten von Proportionalität und Disproportionalität. Wann sich Lohnhöhe und Leistungswilligkeit proportional, wann disproportional verhalten, entzieht sich jeder sicheren Beurteilung. Es können nur die Voraussetzungen, unter denen diese oder jene Wirkung eintritt, und die zeitlich und räumlich verschiedenen Größen, von denen das Zutreffen dieser Voraussetzungen abhängig ist, bezeichnet werden.

C. Das Ergebnis.

I. Das theoretische Ergebnis: Die Brentanosche Theorie in ihrer Anwendung auf den deutschen Kalibergbau.

Durch die Feststellung, daß das Verhältnis von Arbeitslohn und Leistungswilligkeit ein abwechselndes Vorwalten von Proportionalität und Disproportionalität ist, scheint die Brentanosche Theorie, soweit sie sich mit dem Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitsleistung beschäftigt, gerichtet zu sein. Und doch wäre nichts falscher als diese Annahme. Einmal ist zu beachten, daß Brentano nicht allein die Beziehung zwischen Arbeitslohn und Leistungwilligkeit im Auge hatte, sondern auch die zwischen Arbeitslohn und Leistungsmöglichkeit, sowie zwischen Arbeitslohn und Leistungsfähigkeit. Diese Beziehungen zu berühren und zu erläutern, wurde im Verlaufe der Untersuchung mehr als einmal Gelegenheit genommen und dabei nicht unterlassen, den wahren Kern der Brentanoschen These anzuerkennen.

Man würde ferner den Verdiensten Brentanos in keiner Weise gerecht werden, wollte man einen Augenblick außer acht lassen, daß seine These, auch, soweit sie sich auf das Verhältnis

[1]) Bergarbeiterztg. 1913. Nr. 34 u. 1920, Nr. 38, wo sich folgende Tabelle findet:

	Lohn pro Schicht in M.					Förderung pro Arbeiter in t				
Werk	1914	1915	1916	1917	1918	1914	1915	1916	1917	1918
Staßfurt ...	4,26	4,12	4,64	5,55	7,52	462	626	622	601	501
Bleicherode .	4,07	3,81	4,50	5,45	7,97	308	836	666	768	478

der Arbeitszeit zur Leistung bezieht, keine absolute, logische, sondern nur eine historische Wahrheit bedeutet, die für die Zeit, in der er sie aussprach, in weit höherem Maße zutraf als in der sozial wie ökonomisch so anders gearteten Gegenwart, und daß er sich der Grenzen, innerhalb deren sie Geltung beanspruchen darf, vollauf bewußt blieb[1]). Man muß einmal von den abnormen Erscheinungen der Gegenwart abstrahieren können, um Schmoller zuzustimmen, wenn er in einer redaktionellen Anmerkung zu den oben genannten Ausführungen Herbigs bemerkt[2]): „Brentano hat seine Schlüsse auf Grund großer geographischer und historischer Vergleichung aufgebaut, was er untersuchen wollte, sind die großen, dauernden Veränderungen. Was der Herr Verfasser untersucht, sind die unmittelbaren Folgen, hauptsächlich im Anschluß an die Erfahrungen im heutigen Bergbau, und dabei hat er sicher Recht, daß nicht immer die gesteigerte Leistungsfähigkeit auch sofort Arbeitswilligkeit beweist, daß da Konjunktur- und Machtfragen eingreifen. Für eine großzügige historische Betrachtung aber sehen wir diese Ursachen mehr zurücktreten; für sie ist es richtig, was schon Brassey durch seine Lohnuntersuchungen über die ganze Kulturwelt nachwies, daß im großen und ganzen niedriger Lohn schlechte Leistung und teure Arbeitskosten, hoher Lohn gute Leistung und niedrige Arbeitskosten bedeuten. Brentano zeigt den Vorteil, den die Industrie auf die Dauer von der Lohnsteigerung hat, der Herr Verfasser will neben diesem Vorteil den Nachteil zeigen, der dem einzelnen Industriellen unmittelbar drohen kann.“ Hier wie überall bewährt sich das Wort F. A. Langes:

„Der Realpolitiker behält für den Augenblick recht, aber den Ideen folgen die großen Zeiträume!“

II. Das praktische Ergebnis: Das Problem der Leistungssteigerung im deutschen Kalibergbau.

Kennt man die Komponenten einer Kraft, so steht es frei, durch Einwirkung auf jene die Resultante zu verändern. Steckt man sich das Ziel, die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau zu steigern — ein Ziel, von dessen Erreichung hier wie überall die Genesung des siechen Wirtschaftskörpers abhängt —, so muß untersucht werden, welche Möglichkeiten sich hier bieten, Einfluß auf die einzelnen Leistungskomponenten zu gewinnen.

1. Die natürlichen Produktionsbedingungen sind unabänderlich.

[1]) Brentano a. a. O. S. 33.
[2]) Herbig a. a. O. S. 215.

2. Die betrieblichen Verhältnisse. Es wurde bereits gezeigt, daß über die Erreichung des Vorkriegsstandes der technischen Ausstattung hinaus eine Erhöhung des Wirkungsgrades durch technische Verbesserungen nur in geringem Umfange noch zu erhoffen ist, daß aber auch die Rationalisierung des Arbeitsvorganges nur noch in gewissen Grenzen ausgebaut werden kann. Damit ist auch bereits gesagt, daß das Taylorsystem nur unter erheblicher Verdünnung seines Rezeptes im Kalibergbau angewandt werden kann[1]). Wenn es gelingt, das Mißtrauen der Arbeiterschaft zu brechen, ist es allerdings möglich, den Arbeitsvorgang vor allem des Fördermannes zu rationalisieren und durch eingehende Zeitstudien von Schlacken zu reinigen. Darüber hinaus aber ist die Arbeit im Kalibergbau unter Tage zu individuell, zu sehr in ihrem Enderfolg von der praktischen Erfahrung des Bergmannes abhängig, als daß sie mit der Stechuhr gemeistert werden könnte.

3. Die Leistungsfähigkeit. Wenn es auch ein Gemeinplatz ist, die Notwendigkeit ausreichender Ernährung zu betonen, so darf doch in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß auch im Kalibergbau eine Leistungssteigerung nur insoweit erreicht werden kann, als die weitere Entwicklung dem Ernährungsbedürfnisse Rechnung trägt. Wenn der Kalibergmann durch seine ländliche Verwurzelung hinsichtlich der Ernährung vor den Arbeitern anderer rein städtischer Industrien und auch des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues einen Vorzug genießt, so erfährt allerdings dadurch der Grad der Dringlichkeit einer verbesserten Ernährung eine erhebliche Abschwächung.

Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Untertagearbeiter kann weder durch eine Herauf- noch durch eine Herabsetzung der jetzt herrschenden Arbeitszeit erzielt werden.

4. Die Leistungswilligkeit. Da von einer nominellen Lohnsteigerung in dieser Hinsicht nichts zu erhoffen ist, bleiben die Aussichten auf eine Steigerung der Leistungswilligkeit abhängig von Fortschritten in der Befriedung des sozialen Verhältnisses, d. h. einer weiteren Verringerung der sozialen Reibung, die bis zu einem gewissen Punkte von einer, straffe Arbeitsdisziplin nicht ausschließenden Demokratisierung des Betriebes, wie sie das Betriebsrätegesetz, das Tarifvertrags-, Organisations- und Einigungsrecht anstrebt, gefördert werden kann. Nicht eindringlich genug kann jedoch davor gewarnt werden, von einer Sozialisierung des Kalibergbaues, in welcher Form sie auch geplant werden möge,

[1]) Vgl. E. Herbig: Taylors „Wissenschaftliche Betriebsführung" und der Bergbau. Glückauf 1917, Nr. 10—12. Die Besprechung dieses Aufsatzes von Maenicke Kali 1918, Nr. 3; Pothmann a. a. O. S. 64ff. — Maenicke: Betriebsersparnisse im Kalibergbau. Kali 1918, Nr. 3.

eine Erhöhung der Arbeitsbereitschaft des einzelnen durch Erweckung eines Arbeitsantriebes höherer Art zu erwarten, ganz abgesehen von den ökonomischen Schwierigkeiten, die einer Sozialisierung des Kalibergbaues entgegenstehen. Wenn irgendwo der Erfolg einer Umbiegung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung von der wahrscheinlich niemals eintretenden Voraussetzung abhängig ist, daß der kapitalistische Mensch in uns allen wie auch im industriellen Arbeiter überwunden werde, so vorzüglich im deutschen Kalibergbau.

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der
Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III — Heft 2

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Der Soziallohn

und seine wirtschaftliche Bedeutung

Von

Gerhard Braun

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Angenommen auf Antrag von Professor Dr. L. Heyde-Rostock durch den Abteilungsvorsteher Professor Dr. H. Herkner.

[Gedruckt bei A. W. Hayn's Erben in Potsdam.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Die bisherige Berücksichtigung des Familienstandes bei der Entlohnung 7

1. Kapitel: Steuer und Versicherung in bezug auf den Familienstand 9

2. Kapitel: Der Familienlohn im allgemeinen 12

1. Die Notwendigkeit des Familienlohns 12

a) Vom finanziellen Standpunkt 12

b) Seßhaftmachung der Arbeitnehmerschaft und Anreiz zur Erlernung eines Handwerks 13

c) Verminderung der übermäßigen Kaufkraft der Ledigen . . 14

2. Einwendungen gegen den Familienlohn seitens der Arbeitgeber 16

a) Familienlohn sei gleichbedeutend mit Belastung der Unternehmung 16

b) Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte sei Sache des Staates 16

c) Erschwerung der Kalkulation 17

d) Sonstige Einwendungen, wie Familienlohn bewirke eine Verminderung der Leistung der Arbeitnehmer 17

3. Einwendungen seitens der Arbeitnehmer 20

a) Der Familienlohn führe zur Entlassung der Verheirateten und kinderreichen Arbeitnehmer 20

b) Durchbrechung des Grundsatzes: Gleicher Lohn für gleiche Leistung 22

3. Kapitel: Der Familienlohn im besonderen 27

1. Der Kreis der zulageberechtigten Personen 27

2. Die Familienzulage 28

a) Art der Auszahlung und Höhe der Zulagen 28

b) Aufbringung der Familienzulagen 29

aa) Durch die Arbeitgeber 30

bb) Durch die Arbeitnehmer 31

4. Kapitel: Die Ausgleichskasse 34

1. Organisation 34

a) Regionale Gliederung 35

b) Fachliche Gliederung 35

c) Art des Ausgleichs, entsprechend der

aa) Lohnsummen 36

bb) Anzahl der Arbeitnehmer 37

2. Einzelne Ausgleichskassen 39

Schlußwort 45

Einleitung.

Unter Familienzulagen versteht man solche Zulagen, die bei gleichem Arbeitsverhältnis und gleicher Arbeitsleistung nur deshalb gewährt werden, weil auf dem Empfänger eine größere wirtschaftliche Last ruht, deren Maßstab der Familienstand ist, als auf seinem Mitarbeiter. Der Ausdruck Familienlohn — auch Soziallohn genannt — besagt, daß zu dem bisherigen Leistungslohn Zulagen treten, eben die erwähnten Familienzulagen.

Die Bevorzugung der Kinderreichen und Verheirateten vor den Kinderarmen und Ledigen ist schon sehr alt. In der römischen Kaiserzeit, zur Zeit des Merkantilismus, fanden die Kinderreichen eine weitgehende steuerliche Begünstigung. Diese Art der Steuerpolitik findet sich auch heute noch. Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 und das Reichseinkommensteuergesetz von 1920 sehen das sogenannte Kinderprivileg vor. Auch die meisten anderen Steuergesetze kennen das Kinderprivileg, wie z. B. der Wehrbeitrag, das Reichsnotopfer u. a. Zugunsten der Ehefrau ist ebenfalls ein Abzug vom Einkommen bzw. Vermögen gestattet. Neu dagegen ist die Methode, einen Zuschlag auf den Lohn nur deshalb zu zahlen, weil der Arbeitnehmer verheiratet ist. Diese Art der Lohnzahlung wurde zuerst in der Kommunalverwaltung der Städte angewandt. Arbeiter sowohl wie Beamte erhielten je nach der Zahl der Kinder eine Zulage. So zahlte z. B. im Jahre 1908 die Stadt Charlottenburg[1]) an Beamte und auf Privatdienstvertrag Angestellte bei 4 Kindern 150 Mark, bei 5 Kindern 300 Mark, bei 6 Kindern 450 Mark, bei mehr als 6 Kindern 600 Mark jährliche Zulage. Durchschnittlich betrugen die Zulagen für die Arbeiter etwa 4 Mark monatlich bei 1 bis 2 Kindern, bei 3—4 Kindern 8, über 4 Kinder 12 Mark monatlich[2]). Die Kinderzulagen wurden vor dem Kriege für städtische Arbeiter von einer großen Anzahl von Gemeinden — meistens Großstadtgemeinden — gezahlt[3]). Die privaten Unternehmer

[1]) Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1907 bis 1909, Berlin 1909, Sp. 494.

[2]) So z. B. die Regelung in Crefeld 1908, Kommunales Jahrbuch 1908 S. 304.

[3]) Eine Übersicht über die Verbreitung der Familienzulagen findet sich bei Seutemann, Artikel „Bedarfszulagen" im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften S. 361—363.

zahlten bis vor dem Kriege nur nach der Leistung. Erst der Krieg brachte hierin eine Wandlung. Anfangs suchte man sich mit Teuerungszulagen zu helfen, die meist in absoluten Beträgen für jeden Arbeitnehmer gewährt wurden. Auf die Dauer reichte dies nicht aus. Allmählich wurde es zur Notwendigkeit, bei der Gewährung von Teuerungszulagen den Familienstand zu berücksichtigen. So zahlte z. B. Krupp Ende 1916 außer den Löhnen[1]):

1. besondere Zuwendungen nach der Zahl der Kinder;
2. Familienunterstützungen von 1 M. für den Werktag, wenn die Arbeiter verheiratet sind und ihre Familie in der Heimat zurückgelassen haben.

In besonderen Fällen wurde noch Unterkunft, Verpflegung und anderes gewährt. Der Durchschnittsbetrag der besonderen Vergütungen und Familienunterstützungen pro Kopf und Schicht der verheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen betrug[2]):

1915	Männer	0,52 M.,	Frauen	0,06 M.,
1916	„	1,03 „	„	0,36 „
1917	„	1,62 „	„	0,73 „

Die Zuschüsse für Arbeiterunterkunft und Verpflegung für den Verpflegungstag und Kopf aller Arbeiter in Mark[2]):

1913—1914	0,16 M.,
1914—1915	1,04 „
1915—1916	1,74 „
1916—1917	2,79 „

Auch anderweit, besonders im westlichen Industriegebiet[3]), sind Familienbeihilfen gezahlt worden. Durch die Revolution mit ihrer allgemeinen Gleichmacherei ist eine Ausgestaltung des Beihilfensystems unterbunden worden. Erst langsam und nur zögernd sind wieder die Familienzulagen aufgetaucht. Im Verein mit der für kinderreiche Familien durch das neue Reichseinkommensteuergesetz stärker einsetzenden Steuerermäßigung scheint sie wohl geeignet, die Not des Familienvaters zu lindern.

[1]) Quante, Lohnpolitik und Lohnentwicklung im Kriege S. 346.
[2]) Quante a. a. O. S. 381.
[3]) Vigilan, Die Entlohnung nach Familienstand beim gewerblichen Arbeiter. Diss. Würzburg 1920, Tabelle VI, S. 133.

1. Kapitel.

Steuer und Versicherung in bezug auf den Familienstand.

Das Problem des gerechten Lohnes ist sehr alt. Sein wesentlicher Inhalt ist die Forderung, daß jedermann einen solchen Lohn erhalten müsse, der zumindest ausreicht, um sich und die Seinen zu erhalten. Anderseits ergibt sich, daß, wenn man die Notwendigkeit der Existenz des Staates bejaht, diesem auch die Mittel gewährt werden müssen, seine Aufgabe zu erfüllen. Letzteres wird nicht geschehen können, wenn er die Mittel nicht durch Steuerabgaben — im Altertum und Mittelalter so gut wie in der modernen Zeit, wo sie die hauptsächlichste Einnahmequelle bedeuten — von den Staatsbürgern einziehen kann. Von altersher bestand daher ein Kampf — entweder mehr politischer oder wirtschaftlicher Natur — darum, daß der „notwendige Lebensunterhalt" nicht durch eine zu harte Steuer beeinträchtigt würde. Daß dies besonders im Mittelalter der Fall gewesen ist, kann man nicht leugnen.

In der heutigen Zeit dienen alle Mittel der Sozialpolitik dazu, die soziale Lage des einzelnen zu bessern oder doch zu erhalten. Da die Sozialpolitik, besonders die gesamten sozialen Versicherungseinrichtungen, dem größten Teil der minderbemittelten Bevölkerungsschichten dient, darf man also davon sprechen, daß die Sozialpolitik mit dazu beiträgt, einen „standard of life" zu erhalten. Derartige Einrichtungen waren vor dem Kriege z. B., und sind es auch heute noch, das gesamte soziale Versicherungswesen und der unentgeltliche Schulbesuch der Volksschule. Durch die Not während des Krieges und nach Abschluß des Waffenstillstandes wurden weitere Forderungen laut. Die Zwangsbewirtschaftung der Waren, die jetzt zum größten Teil beendigt ist, verdient ebenfalls an dieser Stelle erwähnt zu werden. Ferner die auch heute noch in Kraft stehende Mieterschutzgesetzgebung.

Während die durch die allgemeine Zwangswirtschaft hervorgerufene Niedrighaltung der Preise allen Bevölkerungsschichten

zugute gekommen sind, werden neuerdings Vorschläge laut, die insbesondere den Kinderreichen zum Gegenstand haben und ihm besondere Fürsorge angedeihen lassen wollen. Um die Kaufkraft der Ledigen und der Verheirateten mit Kindern zu differenzieren, will Georg[1]) die Mietpreise entsprechend der Familienzahl gestalten und zwar soll der Mieter an den Vermieter zahlen:

a) bei dem Vorhandensein eines Kindes 90 %,
b) bei dem Vorhandensein zweier Kinder 80 %,
c) bei dem Vorhandensein dreier Kinder 65 %,
d) bei dem Vorhandensein von vier und mehr Kindern 50 % der vertragsmäßigen Miete.

Über den nichtgezahlten Betrag der Miete hat der Mieter dem Vermieter eine Bescheinigung auszustellen, die der letztere für die Begleichung einer Steuerverbindlichkeit benutzen darf. Die Erhebung des Fehlbetrages, der hierdurch in den Finanzkassen entsteht, kann entweder mittels einer Umlage durch die Berufsgenossenschaften oder durch das Kleben von Zusatzmarken zur Invaliden- und Angestelltenversicherung geschehen; sie dürfte jedoch den Finanzbehörden in erheblichem Maße Mehrarbeit bringen, abgesehen davon, daß dieses Verfahren auch der sozialen Gerechtigkeit entbehrt. Es kann weder für den Arbeitnehmer noch für den Arbeitgeber ein System gefunden werden, welches allen Anforderungen gerecht wird.

Einen in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Vorschlag hat der jetzige Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Leipart, gemacht[2]). Danach hat der Ausgleich der verschiedenartigen Kaufkraft der Verheirateten und Unverheirateten aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen. Für Kinder wären neben freiem Schulunterricht und unentgeltlichen Schulbüchern freie Schulspeisung, freie Lebensmittel zu gewähren; ferner unentgeltliche Milch für die Säuglinge, vielleicht in gewissem Umfange auch freie Schuhe und Kleider. Nur in einigen Fällen und dann nur in einzelnen Punkten, z. B. Schulspeisung, ist bisher dieses Programm in die Praxis umgesetzt worden. An Stelle der Eltern, für die unter Umständen die Aufzucht der Kinder eine große wirtschaftliche Last bedeuten kann, soll die allgemeine Fürsorge des Staates treten.

Anderseits ist man an Stelle dieser direkten Alimentierung dem Gedanken nähergetreten, ob nicht die verschiedenartige Kaufkraft der Ledigen und Verheirateten durch ein bestimmtes Besteuerungsverfahren besser zur Geltung gebracht werden kann. Während man mit dem ersten Mittel zu positiven Resultaten gelangt, kann das zweite, das die erhöhte Kaufkraft der Ledigen

[1]) „Soziale Praxis" 1921, Nr. 21, Sp. 550.
[2]) Korrespondenzblatt 1921, Nr. 18, S. 243—244.

teilweise vermindert, nur als negatives Verfahren bezeichnet werden, denn hier ist stillschweigend die Voraussetzung gemacht, daß für jedermann ein Existenzminimum erreicht ist und nun durch die Steuer diejenigen Einkommen getroffen werden, die über diesem liegen.

Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 ließ in der Tat ein Einkommen unberührt, welches ungefähr dem Existenzminimum gleichkam. Steuerermäßigungen nach § 19 des preußischen Einkommensteuergesetzes traten ein, wenn der Steuerpflichtige Kindern und anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährte (§§ 1601—1615 BGB.) und sein Einkommen nicht 6500 M. überstieg,

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4,
um drei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6

derartigen Familienmitgliedern. Die Ehefrau wurde bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl nicht mitgerechnet, Kinder und sonstige Angehörige nur insoweit, als sie nicht das 14. Lebensjahr überschritten hatten und weder im Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig waren, noch ein eigenes Einkommen von mehr als die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns hatten. Ein Steuerpflichtiger mit 3000 M. Einkommen und einer mit 6000 M. Einkommen würde bei dem Vorhandensein von zwei unterhaltspflichtigen Kindern an Einkommensteuer zu zahlen haben[1]):

1. 60 M. bei Ermäßigung um eine Stufe = 52 M. jährlich,
2. 160 M. bei Ermäßigung um eine Stufe = 146 M. jährlich,

d. h. bei einem niedrigeren Einkommen ist auch die Ermäßigung geringer als bei einem höheren Einkommen. Das neue Reichseinkommensteuergesetz hat bei der Festsetzung des steuerfreien Einkommenteils, das etwa mit dem Existenzminimum gleichzusetzen ist, mit der Geldentwertung nicht Schritt gehalten. Schließlich ist man dazu übergegangen, einen steuerfreien Einkommensteil nicht mehr festzusetzen, sondern an dessen Stelle den Steuerbetrag entsprechend dem Familienstand zu ermäßigen. Es taucht hier die Frage auf, ob — wozu in dem heutigen Steuergesetzgebungswerk zweifellos ein Ansatz besteht — es zulässig ist, daß mit der Steuer sogenannte Nebenzwecke verbunden werden dürfen. Lotz[2]) lehnt solche Zwecksteuern ab. Nach seiner Auffassung ist es vom wissenschaftlichen Standpunkt nicht zulässig, ein zu erreichendes Ziel mit Hilfe der Steuergesetzgebung

[1]) Nach dem Steuertarif § 17 des Gesetzes.
[2]) Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 217 ff.: Sogenannte Nebenzwecke der Besteuerung.

zu verfolgen. Läßt sich jedoch ein Zweck mit dem Wesen der Steuer vereinigen, so kann hier die Meinung von Lotz keine Geltung haben. Es ergibt sich hieraus, daß in dem Reichseinkommensteuergesetz von 1920 wohl Platz ist für steuerliche Erleichterungen bezüglich der Kinder, der Ehefrau u. a. Ein Ausbau der Einkommensteuer dergestalt, daß jeder gerade sein Existenzminimum oder wenig mehr erhält, ist aus volkswirtschaftlichen Gründen undenkbar.

Um die verschiedenartige Kaufkraft der Ledigen und Verheirateten auszugleichen, kommen nun, wenn man die Steuergesetze als unzulänglich ausschaltet, zwei Möglichkeiten in Betracht, nämlich einmal die Familienversicherung, deren Gedanke der ist, daß die Volksgesamtheit zu den Lasten der Familienväter beitragen soll; zweitens besteht die Möglichkeit, die Familienväter durch Zulagen zu unterstützen, die sich nach dem Familienstand richten und die in der Regel aufgebracht werden durch den Unternehmer oder in Ausnahmefällen durch die Angehörigen des betreffenden Betriebs.

Für die erstere Form ist besonders Grotjahn eingetreten, der den Weg einer obligatorischen, sozialen Versicherung gehen will, ähnlich den Einrichtungen in Frankreich[1]). Ein anderer Vorschlag[2]) geht dahin, als Versicherungsträger eine Reichsversicherungsanstalt zu schaffen; eine Familie von sechs Köpfen gilt als Normalfamilie. Ist der Familienstand kleiner, so ist ein dementsprechender Beitrag zu zahlen. Auf eine eingehende Darstellung muß hier verzichtet werden[3]). Im folgenden wird der Familienlohn eine eingehende Behandlung erfahren.

2. Kapitel.

Der Familienlohn im allgemeinen.

Wir sahen, daß die Steuergesetzgebung nicht imstande ist, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Ledigen und den mehr oder minder kinderreichen Familien herbeizuführen. Den Familienlohn in die Form der Versicherung zu kleiden, erfordert einen so großen Apparat an Behörden und Beamten, also Unkosten, die wieder durch die Steuerzahler aufzubringen sind, daß man

[1]) Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung. 2. Aufl. 1921, S. 210.

[2]) Pohl in „Soziale Kultur" 1920, 11./12. Heft, S. 415.

[3]) Vgl. hierzu noch Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Stuttgart 1916. — Manes, Über die Grenzen der Privat- und der Sozialversicherung vgl. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 12. Bd., S. 520.

schon aus diesem Grunde darauf verzichten muß, den Plan in die Wirklichkeit umzusetzen. Da jedoch den kinderreichen Familien irgendwie geholfen werden muß — der Steuernachlaß ist allein nicht fühlbar genug —, so bleibt nur noch der eine Weg, den Familienvätern Zulagen zu ihrem Lohn je nach ihrem Familienstand zu gewähren. Den Sozialloh in der Form des Zuschlages zu dem durch die geleistete Arbeit verdienten Lohn zu geben, hat den Vorteil einer recht einfachen Berechnungsart ohne große Unkosten. Die Behörden erfahren durch diese Art der Gewährung keine besonderen Belästigungen und Mehrarbeit. Soweit überhaupt Unkosten entstehen, werden sie von den privaten Unternehmern getragen. Der Staat hat nur dann Lasten zu übernehmen, wenn er selbst Arbeitgeber ist, oder aber wenn der Staat allein alle Zulagen gewährt, was bisher aber noch nirgends geschehen ist. In der Unkostenfrage unterscheidet sich das System des Familienlohnes vorteilhaft von den oben angeführten Formen.

Der Familienlohn hat aber noch weitere Vorzüge. Wenn ein Unternehmer sich dazu entschlossen hat, den Familienlohn einzuführen, so läßt sich mit dieser Maßregel oft eine Seßhaftmachung der verheirateten Arbeitnehmer erzielen; und wenn auch hierdurch nur eine kleinere Gruppe von Arbeitnehmern — Arbeiter sowohl wie Angestellte — sich zur dauernden Niederlassung veranlaßt fühlt, so ist doch damit schon viel erreicht. Eine seßhafte Arbeitnehmerschaft ist für jedes Unternehmen nur von Vorteil. Der Arbeiter wird in der Regel bei einer Arbeit während mehrerer Jahre in derselben Betriebsstätte zum Spezialisten (im Sinne eines besonderen Facharbeiters). Er kennt ganz genau den Fabrikationsprozeß; er weiß viel leichter Fehlprozesse zu verhüten. Durch seine jahrelange Erfahrung ist er daher für die Volkswirtschaft und den Unternehmer ganz besonders wertvoll. Ist dagegen eine häufiger wechselnde Arbeiterschaft tätig, so ist immer wieder eine Anordnung und Unterweisung notwendig, mangelhafte Ergebnisse im Produktionsprozeß würden sich mehren. Aus diesen Gründen ist es verständlich, wenn der Arbeitgeber sich bemüht, einen möglichst großen Arbeiterstamm heranzuziehen. Außerdem kann er mit der Erscheinung rechnen, daß die sogenannten alteingesessenen Arbeitnehmer zu den politisch einsichtigeren Köpfen gehören. Bei dem Ausbruch von Streitigkeiten wird er also diese — wenn vielleicht auch nur moralisch — auf seiner Seite haben. Diese Überlegungen haben sowohl für den privaten Unternehmer als auch für die öffentlichen Körperschaften, die als Arbeitgeber auftreten, Geltung. Ebenso wie jene, sind auch diese auf einen gewissen Stamm ständiger Arbeiter angewiesen. Ist der Arbeiter seßhaft geworden, so bedeutet das für ihn eine gewisse Gewähr seines Einkommens; die Möglichkeit

der Heirat wird erleichtert. Im ganzen genommen kann er sich mehr seiner Familie widmen, als wenn er immerwährend Sorge hat und sich nach einer anderen Arbeitsstätte umsieht. Außerdem kommt er bei ständiger Arbeit eher in den Genuß der sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, soweit solche vorhanden sind.

Durch die Zuschläge zum Lohne kann auch wieder eine größere Unterschiedlichkeit in den Lohnsätzen der Arbeitnehmer in den verschiedenen Altersstufen erreicht werden. Wenn nach Ausbruch der Revolution das 18. Lebensjahr in der Regel die Altershöchstgrenze bildet, über die hinaus jeder Arbeitnehmer bei derselben Arbeitstätigkeit gleich hoch bezahlt wird, gleichgültig, ob es sich um einen 19jährigen oder um einen 40jährigen Arbeiter handelte, so erscheint diese Regelung als sehr schematisch und einseitig und kann durchaus nicht als empfehlenswertes und gerechtes Vorbild hingestellt werden. Ein Mann von 40 Jahren hat nun mal in seinem Beruf mehr Erfahrungen als sie ein 19jähriger im allgemeinen haben kann. Es erscheint daher billig, wenn der ältere auch eine höhere Entlohnung erhält. Durch die Lohnstaffelung nach dem Alter ist inzwischen wieder die Differenzierung mehr zur Durchführung gelangt, doch wird bei den Arbeitern mit höchstens 24 Jahren der Höchstlohn erreicht; die Tarife der Angestellten dagegen sehen eine weitergehende Staffelung vor. Soweit hier nun eine Lücke auszufüllen ist, wird die Ausfüllung durch den Familienlohn wahrgenommen. Da nämlich zu den Verheirateten zum großen Teil die älteren Arbeitnehmer gehören, so stellt sich der Familienlohn zugleich als eine Alterszulage dar. Regelmäßig hat dann der ältere Arbeiter einen höheren Lohn als der jüngere. Es tritt also eine Art von Entlohnung nach dem Alter ein, die auch in gewissem Umfange den Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitnehmer gerecht wird. Wird bei der Gewährung der Zulagen noch ein Unterschied gemacht, je nachdem es sich um gelernte oder ungelernte Arbeitnehmerkategorien handelt, so ist mit einer Besserbezahlung des gelernten Arbeiters der Anreiz verbunden, wieder mehr zu den gelernten Berufen überzugehen. Da es heute in Deutschland eine große Anzahl ungelernter Kräfte gibt, für die die Arbeitslosigkeit stets in gefährlicherem Umfange auftritt als für die gelernten, wäre es von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, wenn durch die geschilderte Maßnahme mit dazu beigetragen werden könnte, daß die kommenden Geschlechter sich in größerem Umfange den gelernten Berufen zuwenden würden.

Endlich will man durch das neue Lohnsystem die Kaufkraft der Ledigen und kinderlos Verheirateten einschränken. Wenn dies auch nicht durch eine einmalige Maßnahme geschehen kann, so bieten doch die fortschreitende Teuerung und die dadurch notwendig werdenden Tarifverhandlungen Gelegenheit genug,

die beabsichtigten Maßnahmen durchzuführen. Man geht von dem Gedanken aus, daß der Ledige im Vergleich zu einem Verheirateten mit Kindern zu viel Lohn erhält. Während der letztere Mühe und Not hat, sich rechtschaffen durchs Leben zu schlagen, kann der Ledige sich in mancher Hinsicht einen Luxus erlauben, an den der Verheiratete niemals denken kann. Der verhältnismäßig hohe Lohn erlaubt ihm den Konsum von Zigaretten, Zigarren, Schokolade, Branntwein, Kartenspielen u. a. Werden bei Tarifverhandlungen Lohnerhöhungen verlangt, so sucht man, statt allen Arbeitnehmern gleichmäßig eine Zulage zu gewähren, den Grundlohn nur um einen geringen Betrag zu erhöhen, aber außerdem eine Familienzulage einzuführen, oder wo eine solche schon besteht, den Satz der Zulage zu erhöhen; die Verminderung der Kaufkraft der Ledigen wird, wenn auch nur um einen mäßigen Betrag, ohne weiteres erreicht.

Das System des Familienlohnes bringt anscheinend dem Arbeitgeber noch besondere Vorteile. Denn wenn man das Soziallohnsystem nicht anwendet, so müßte man auch den Ledigen denselben hohen Lohn bewilligen, der den Verheirateten gewährt wird, in ihrem Grundlohn und ihrem sozialen Zuschlag; ob sich die Lohnzugeständnisse etwas unter diesem Niveau bewegen, läßt sich naturgemäß zahlenmäßig schwer feststellen; doch dürfte anzunehmen sein, daß sich für den Arbeitgeber bei Ablehnung des Soziallohnsystems nicht unbedingt eine Schlechterstellung ergibt. Die deutsche Arbeitgeberzeitung bemerkt, daß ihr mehrere Berichte vorliegen, „denen zufolge Ersparnisse bis zu 10 % derjenigen Summen erzielt wurden, die bei gleichmäßiger Entlohnung unter Zugrundelegung des für einen verheirateten und kinderreichen Arbeiter in Betracht der Teuerungsverhältnisse unbedingt erforderlichen Stundenlohnes hätten verausgabt werden müssen“[1]) Diese Ersparnis ist jedoch, wie bemerkt werden muß, eine Fiktion, lediglich eine Rechenoperation. Denn eine Ersparnis wäre nur eingetreten, wenn tatsächlich der hohe Stundenlohn hätte gezahlt werden müssen. Ob aber dieser Lohn hätte bewilligt werden müssen, wenn das Soziallohnsystem nicht eingeführt worden wäre, steht dahin. Eine Untersuchung der Frage, in welchem Verhältnis die Löhne einer Industrie vor und nach Einführung von sozialen Zulagen im Vergleich zu anderen Industrien desselben Standortes ohne diese Zulagen stehen, ist von Dr. Klaue, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie, unternommen, aber noch nicht zu Ende geführt worden[2]). Erst hieraus wird man ersehen können, ob die Familienzulagen auf die Höhe des Grundlohnes einen Einfluß haben oder nicht.

[1]) Deutsche Arbeitgeberzeitung Nr. 30 vom 24. Juli 1921.

[2]) Denkschrift zur Frage der Einführung von Familienzulagen in Arbeitertarifen von Dr. Klaue, S. 5.

Auch aus den jährlichen Bilanzen könnte man versuchen, die Wirkung der Zahlung von Familienbeihilfen zu ermessen, indem man die Abschlüsse solcher Firmen, die eine Beihilfe gewähren, mit denen, die dies nicht tun, miteinander vergleicht. Es ist dabei vorausgesetzt, daß es sich um Firmen derselben Größe und Branche innerhalb desselben Wirtschaftsbezirkes handelt. Eine solche Untersuchung erfordert außer genauer Kenntnis in der Bilanzkritik eine sehr sorgfältige und diffizile Arbeit, und zwar in dem Maße, daß es zweifelhaft erscheinen muß, ohne eine eingehende Kenntnis der einzelnen Firmen zu vergleichbaren Resultaten zu gelangen. Der Soziallohn zeigt sich also als ein vorteilhaftes Mittel, auf die Preisgestaltung einzuwirken; mit diesem ursprünglichen Ziel werden aber, wie gezeigt, noch weitere volkswirtschaftlich wichtige Ergebnisse erreicht.

Doch machen sich Widerstände gegen dieses System geltend, sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite. Wie schon angedeutet, wird bisweilen angeführt, daß die Familienzulagen für den Arbeitgeber nur Unkosten seien, da es unmöglich sei, den Grundlohn der ledigen Arbeiter als Basis der Lohnbemessung festzulegen. Eine Klärung dieser Frage ist aus schon angeführten Gründen zurzeit unmöglich.

Ferner wird gegen das Soziallohnsystem geltend gemacht, daß die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte eine Angelegenheit des Staates sei. Der Arbeitgeber habe seine Arbeitnehmer lediglich nach ihren Leistungen zu entlohnen und alles übrige dem Staate und anderen öffentlichen Körperschaften zu überlassen. Wenn es also dem einen oder anderen Arbeitnehmer nicht möglich ist, seine Familie ausreichend zu ernähren, so habe hier der Staat einzugreifen, nicht der Arbeitgeber. Der Staat mag sich hierbei der Steuergesetzgebung bedienen oder sonstiger Mittel. Dieser einseitige Standpunkt mancher Arbeitgeber kann nicht geteilt werden. Der Arbeitgeber hat kraft seiner Stellung im Wirtschaftsleben auch Pflichten. Wenn er also imstande ist, den sozialen Notstand zu bessern, so ist er hierzu auch verpflichtet. Hat er selbst doch das größte Interesse daran, die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeitnehmerschaft zu erhalten. Schon durch Gesetz ist er gezwungen, Beiträge zu den bestehenden sozialen Einrichtungen, der Krankenkassenversicherung, Invaliden- und Angestelltenversicherung zu leisten; es ist nicht einzusehen, weshalb beim Familienlohnsystem der Arbeitgeber nicht auch beisteuern soll. An sich steht der Arbeitgeber seiner Arbeiterschaft am nächsten. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Arbeitgeber sich seiner Ehrenpflicht, der Arbeiterschaft zu helfen, nicht entzieht[1]).

[1]) Vgl. Reichsverfassung vom 11. August 1919, Art. 153, Abs. 3.

Als weiterer Einwand wird hervorgehoben, daß eine Einführung des Soziallohnes in starkem Maße auf die Kalkulation erschwerend einwirke. Bisher wurde eine Kalkulation folgendermaßen angestellt. Es wurden die Gestehungskosten eines Stückes berechnet, indem man nacheinander die Materialkosten, die Kosten, die für den Arbeitsplatz aufzuwenden waren, an dem ein Stück angefertigt wurde, die Kosten des Lohnes und die noch übriggebliebenen Verwaltungskosten und Betriebskosten zusammenaddierte. Hierbei bildete die Lohnsumme, die auf die einzelnen Arbeitsstücke zu verteilen war, eine genau feststehende Summe. Werden jetzt Frauen- und Kinderzulagen eingeführt, so bedeutet das, daß auf ein Arbeitsstück, das ein Verheirateter anfertigt, höhere Produktionskosten entfallen, als auf ein von einem Ledigen angefertigtes Arbeitsstück. Schon in der Vorkriegszeit finden wir dieselbe Erscheinung, wenn auch in anderer Form. Männer und Frauen waren z. B. mit demselben Produktionsprozeß beschäftigt; die letzteren waren in der Regel schlechter entlohnt wie ihre männlichen Kollegen. Dies wurde aber nicht zum Anlaß genommen, den Arbeitslohn, der auf ein Arbeitsstück entfiel, verschieden zu berechnen, je nachdem ob Männer- oder Frauenarbeit vorlag. Wenn jetzt Frauen- und Kinderzulagen in der Kalkulation Berücksichtigung finden müssen, so bedeutet das eine kleine Erschwerung. Doch ist diese keineswegs unüberwindlich. Eine Umlage der gesamten Lohnsumme einschließlich der Zulagen auf die einzelnen Arbeitsstücke läßt sich in analoger Weise ermöglichen. Eine Komplizierung tritt allerdings ein, wenn der Wechsel der Arbeiterschaft ein häufiger ist; doch auch hier wird sich eine ungefähre Gesamtlohnsumme bestimmen lassen.

Die Schwierigkeiten, die der Kalkulation durch die Frauen- und Kinderzulagen entstehen, sind um so unerheblicher, wenn man bedenkt, daß auch alle anderen Posten nur variable Faktoren darstellen. Großen Schwankungen sind die Rohstoffpreise unterworfen wie Eisen und Kohle; auch für das Gas, Elektrizität kann nicht mit festen Preisen gerechnet werden. Letzten Endes bringt auch die Valuta einen veränderlichen Faktor in die Kalkulation, so daß die Veränderlichkeit, die durch die Familienzulagen bedingt wird, nicht als ausschlaggebend ins Gewicht fallen kann.

Eine Schwierigkeit, den Familienstand des Arbeitnehmers festzustellen, scheint nicht zu bestehen, da schon durch die Vorschriften über den Steuerabzug der Familienstand festzustellen ist. Werden bei der Gewährung des Familienlohnes die Angaben, die für die Steuerbehörde gemacnt sind, übernommen, so erscheint

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste."

damit die Gefahr, der Angabe einer wissentlich zu hohen Kinderzahl zwecks Erlangung größerer Beihilfen, auf ein Minimum beschränkt, wenn auch nicht gänzlich ausgeschaltet. Es kann aber als unwahrscheinlich gelten, daß falsche Angaben bezüglich der Kinderzahl der Steuerbehörde gegenüber gemacht werden. Auf alle Fälle kann sich der Arbeitgeber gegen unrichtige Angaben dadurch sichern, daß er in den Tarifvertrag oder in die Arbeitsordnung eine Bestimmung des Inhalts aufnehmen läßt, daß ein solcher versuchter Betrug die sofortige Entlassung nach sich zieht.

In der deutschen Bergwerkszeitung[1]) erhebt Dr. Knust vom Arbeitgeberstandpunkte recht schwerwiegende Einwände gegen den Soziallohn. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß in dreifacher Weise das Soziallohnsystem schädigend wirke:

1. bewirkt es einen privat- und volkswirtschaftlich verderblichen Rückgang der Leistung (Erziehung zur Faulheit);
2. entsteht eine die Arbeiter schädigende und für die Volkswirtschaft nicht zu erstrebende Zunahme der Bevölkerung;
3. entsteht eine künstliche Aufblähung der Preise.

Zu diesen Formulierungen ist zu sagen, daß es sehr schwer sein wird, einwandfreie Zahlen für die aufgestellten Behauptungen (besonders unter 1) zu erbringen. Der Rückgang der Leistung ist durch verschiedene Ursachen bedingt. Allein oder doch in erheblichem Ausmaße dies dem Soziallohn zuzuschreiben, geht nicht an. Knust geht allerdings davon aus, daß nicht derjenige, der den Familienlohn empfängt, weniger leistet, sondern derjenige, der ihn nicht erhält. Das sind aber in weitem Umfange junge unverheiratete Männer, die nun aus Neid weniger leisten, als wozu sie eigentlich mit gutem Willen imstande wären. In dieser Sache wird Knust unterstützt von dem Vorsitzenden des Nationalen Bergarbeiterverbandes[2]), der zugibt, daß die Arbeitsfreudigkeit der jungen Arbeiter recht zu wünschen übrig lasse. Unseres Erachtens ist damit noch nicht bewiesen, daß es die sozialen Zulagen sind, die eine solche Wirkung haben sollen. Wenn kein Interesse an der Arbeit vorhanden ist, wenn das Autoritätsgefühl abhanden gekommen ist, so können unmöglich allein die sozialen Zulagen daran schuld sein. Die Ursachen des Rückgangs der Leistung sind vielmehr zu suchen in den politisch und wirtschaftlich unruhigen Zeiten; vielleicht hat auch der Familienlohn dazu beigetragen, die Unzufriedenheit bei den Ledigen zu erregen und hat dadurch indirekt zu einer Minderung der Kohlenförderung geführt. Sicher aber ist, daß der Soziallohn allein oder in größerem Umfange als Ursache für den Leistungsrückgang nicht in Frage kommen kann.

---

[1]) Nr. 142 vom 21. Juni 1921 und Nr. 173 vom 27. Juli 1921; vgl. ferner Nr. 157.

[2]) Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 166 vom 19. Juli 1921.

Auch der zweite Vorwurf von Knust erscheint nicht zutreffend. Der Soziallohn ist keineswegs eine Prämie für frühen Eheschluß und die Erzeugung von Kindern[1]). Der Zweck der Zulagen ist doch nur der, zu den Mehrhosten, die ein eigener Haushalt und Kinder verursachen, eine kleine Beihilfe zu gewähren. Es ist vollkommen abwegig, zu glauben, daß durch den Familienlohn ein Anreiz entsteht, die verhältnismäßig geringfügigen Beträge durch die Eingehung einer Ehe zu erlangen. Ebensowenig könne ihm die Tendenz der Bevölkerungsvermehrung zugeschrieben werden. Um solche Wirkungen zu haben, ist er zu gering. Auch muß heute jeder Verheiratete, der damit rechnen muß, daß seine Familie größer wird, darauf bedacht sein, daß die allgemeine Wirtschaftslage nicht besser, sondern auch noch schlechter werden kann, und sich deshalb vor leichtsinniger Eingehung einer Ehe hüten. Schon im Hinblick hierauf erscheint es ausgeschlossen, daß der Soziallohn derartige Folgen zeitigen kann.

Wenn endlich behauptet wird, daß der Soziallohn inflationistisch wirke, so ist dies soweit richtig, wie überhaupt jede Geldvermehrung, die eine unmittelbare Kaufkraft darstellt, diese Wirkung hervorbringt. Hier kann also nicht unter allen Umständen in Abrede gestellt werden, daß die Familienzulagen die Inflation begünstigen. Durch andere Maßnahmen wird die Inflation jedoch viel stärker gefördert; denn jede Lohnerhöhung, die durch Abschluß neuer Tarifverträge hervorgerufen wird, muß genau ebenso wirken. Die preistreibende Wirkung erscheint aber auch, wenn auf den Soziallohn verzichtet würde, nicht als unbedingt geringer als mit diesem. Bei dem ganzen Problem darf aber unseres Erachtens nicht vergessen werden, zu welchem Zwecke man die Einführung des Familienlohnes erstrebt. In erster Linie hofft man, den Lebensunterhalt der kinderreichen Familien zu sichern; wenn dieser Zweck erreicht werden kann, so müssen die preistreibenden Tendenzen des Familienlohnes, die nur geringfügiger Natur sein können, mit in Kauf genommen werden.

Wenn weiter befürchtet wird, daß, sobald eine Zulage für die Ehefrau gezahlt wird, diese ihre bislang innegehabte Beschäftigung infolge der Zulage aufgeben wird, so erscheint diese Besorgnis unbegründet. Die Zulage stellt doch niemals einen Ausgleich dessen dar, was zum Leben notwendig ist. Nur eine Unterstützung soll sie sein. Wenn die Ehefrau die Zeit dazu hat, neben ihren Hausfrauenpflichten tätig zu sein, wird sie auch kaum durch die Zulage zu einer Aufgabe der Tätigkeit zu veranlassen sein. Im zweiten Falle, wenn aber wirklich die Arbeit

[1]) Knust, Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 142 vom 21. Juni 1921.

eingestellt wird, wird dies nur aus als notwendig anzuerkennenden Gründen geschehen. Sind also noch unerzogene Kinder in der Familie oder machen es sonstige Umstände nötig, daß die Frau im Hause bleibt, dann ist es zu begrüßen, wenn der Familienlohn es ermöglicht, daß die Frau die Erwerbstätigkeit aufgeben kann. In diesem Falle ist die Tätigkeit, die die Frau im Hause ausfüllt, höher zu bewerten als die Erwerbstätigkeit. Volkswirtschaftlich betrachtet, bedeutet daher in diesen Fällen das Zurückgehen der Frauenarbeit durch die Zulage nicht einen Verlust, sondern einen Gewinn. Ob und in welchem Umfange sich ein besserer Gesundheitszustand der Frau verzeichnen läßt, kann infolge mangelhafter statistischer Unterlagen nicht nachgeprüft werden. Im übrigen erscheint aber im allgemeinen der private Erwerbssinn soweit ausgebildet, daß ein wesentlicher Rückgang der Frauenarbeit nicht zu befürchten ist, zumal der Anreiz, die Arbeit aufzugeben, infolge der verhältnismäßig niedrigen Höhe der Zulagen nicht übermäßig groß erscheint.

Die Arbeitnehmerschaft führt einen im Verhältnis zur Arbeitgeberschaft viel heftigeren Kampf gegen den Familienlohn. Die Gewerkschaftspresse wird nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Entlohnung nach der Leistung das primäre sei und bleiben müsse. Auch sei es auffällig, daß die Arbeitgeber diesen, von ihnen in früherer Zeit stets betonten Standpunkt lediglich aus sozialem Gefühl heraus plötzlich verlassen wollen. Die Arbeitnehmer erheben den Vorwurf, die Arbeitgeberschaft wolle durch ihr Zulagensystem Unzufriedenheit in die Reihen der Arbeiterschaft säen. Wenn nämlich den Verheirateten am Wochenende ein höherer Betrag ausgezahlt wird als dem Ledigen, der mit ihm an derselben Drehbank steht, so sei es nicht verwunderlich, wenn Neid und Mißgunst untereinander entstünden. Ferner gereiche aber überhaupt der Familienlohn der Arbeitnehmerschaft zum Nachteil. Der Familienlohn, so wird argumentiert, diene lediglich dazu, das allgemeine Lohnniveau zu drücken, und zwar zahle der Arbeitgeber nur die Summen an Familienlohn an die Verheirateten, die den Ledigen vorenthalten worden sind. Es wird hier also genau das Gegenteil von dem behauptet, was von einzelnen Stimmen auf Arbeitgeberseite vertreten worden ist. Hier heißt es, der Arbeitgeber ziehe lediglich Vorteil aus dem Familienlohn, dort wurden Bedenken laut, daß der Arbeitgeber alle Lasten zu tragen habe. Wie schon oben angedeutet, wird eine Klärung der Frage nur eine eingehende Untersuchung bringen können. Nach den Ausführungen der Arbeitnehmerpresse hat der Soziallohn schädigende Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt für die Familienväter. Wenn nämlich ein unterschiedlicher Lohn für diese beiden Arbeitnehmerkategorien gezahlt wird, so wird der Arbeitgeber bei Entlassungen, vor allem aber

bei Neueinstellungen stets versuchen, Verheiratete von der Arbeit auszuschließen. Der Erfolg des Familienlohnes ist also der, daß der Arbeiter mit Familie viel eher der Kündigung ausgesetzt ist und viel schwerer wieder Beschäftigung erhält als ein Lediger. Wegen dieser antisozialen Wirkungen stehen die freien und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften dem Familienlohn ungünstig gegenüber, während die christlichen Gewerkschaften ihren Standpunkt auf dem Essener Gewerkschaftskongreß 1921 folgendermaßen formulierten[1]): „Da der Lohn nicht nur ein Teil der Produktionskosten ist, sondern auch das Einkommen der Arbeiter darstellt, von dem dieser mit seiner Familie leben muß, ist die Zahlung eines für die ganze Familie ausreichenden Lohnes anzustreben. Eine Berücksichtigung des Familienstandes und der Zahl der Kinder durch ausreichende Lohnzulagen, die nötigenfalls aus einer Ausgleichskasse zu leisten sind, ist notwendig. Sie darf aber nicht dazu führen, daß das Existenzminimum als Norm für die Entlohnung zugrunde gelegt wird. Den ledigen Arbeitern muß durch Gewährung eines ausreichenden Lohnes die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht werden." Während also die christlichen Gewerkschaften den Familienlohn als kleineres Übel betrachten und ihn demgemäß zur Durchführung empfehlen, lehnen ihn die anderen genannten Gewerkschaftsrichtungen aus prinzipiellen Bedenken ab, und zwar nicht ganz ohne Grund. Die bestehende Gesetzgebung gewährt keinen ausreichenden Schutz, da eine Berücksichtigung des Familienstandes bei Einstellungen oder Entlassungen nicht vorgeschrieben ist. § 78 Ziff. 8 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920[2]) bestimmt, daß, soweit nicht eine tarifvertragliche Regelung besteht, der Arbeiter- und Angestelltenrat und, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat die Aufgabe hat, Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der betreffenden Gruppe mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Diese Richtlinien haben sich im Rahmen des § 81 BRG. zu halten. Dort ist gesagt, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande abhängig gemacht werden darf. Die Richtlinien dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll. Einschränkungen in den Richtlinien zugunsten bestimmter Altersstufen, der Verheirateten werden somit nicht untersagt, aber auch nicht gefordert.

---

[1]) Abgedruckt in „Der Deutsche" Nr. 113 vom 12. August 1921.
[2]) RGBl. 1920 S. 147.

Auch in der Verordnung vom 12. Februar 1920[1]) sind keine einschränkenden Bestimmungen bezüglich der Berücksichtigung des Familienstandes bei Einstellungen vorgesehen.

Bei Entlassungen ist der verheiratete Arbeitnehmer auch nicht unbedingt geschützt. Ein bedingter Schutz ist durch § 84 Ziff. 4 BRG. gegeben, der besagt, daß ein Arbeitnehmer binnen fünf Tagen nach der Kündigung den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen kann, wenn sich die Kündigung als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt. Die schon erwähnte Februarverordnung bestimmt in § 13, daß bei Entlassungen auch das Lebens- und Dienstalter, sowie der Familienstand derart zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitnehmer mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Ein durchgreifender Schutz zugunsten der verheirateten Arbeitnehmer findet also bei Einstellungen und Entlassungen nicht statt; die Befürchtungen mancher Arbeitnehmer, der Arbeitgeber könne die zu zahlenden sozialen Zuschläge zum Anlaß nehmen, um die betreffenden Arbeitnehmer zu entlassen, sind demnach nicht ganz von der Hand zu weisen. Flohr[2]) glaubt, diese vorhandenen Bedenken mittels einer Ausgleichskasse, die später ausführlich zu behandeln sein wird, aus dem Wege zu räumen. Die Arbeitnehmer haben bisher zum großen Teile an der Ablehnung des Soziallohnes festgehalten. Hierzu ein Beispiel[3]). Eine Kölner Firma erbot sich bei einer Lohnbewegung, zur freiwilligen Erhöhung des Soziallohns neben der Erhöhung des Leistungslohnes. Die Arbeitervertreter lehnten jedoch jede weitere Erhöhung des Soziallohnes ab und forderten, daß die für die Erhöhung des Soziallohnes vorgesehene Summe zur Erhöhung des Leistungslohnes Verwendung finde. Das Einkommen der Ledigen und kinderlos Verheirateten würde also auf Kosten des Familienvaters erhöht werden. Die Lohnerhöhung beträgt gegenüber dem bisherigen Einkommen, ausgedrückt in Verhältniszahlen:

	nach dem Angebot der Firma	nach Forderung der Arbeiter
für unverheiratete Arbeiter . . .	9,0 %	12,8 %
„ Arbeiter mit 1 Kopfzulage .	9,3 %	10,8 %
„ „ „ 2 Kopfzulagen.	9,6 %	9,1 %
„ „ „ 3 „ .	9,8 %	7,6 %
„ „ „ 4 „ .	10,0 %	6,2 %
„ „ „ 5 „ .	10,2 %	5,0 %
„ „ „ 6 „ .	10,4 %	4,0 %

[1]) RGBl. 1920 S. 213.
[2]) Der Arbeitgeber 1921 Nr. 7 und 8.
[3]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1921 Nr. 40.

	nach dem Angebot der Firma	nach Forderung der Arbeiter
für Arbeiter mit 7 Kopfzulagen .	10,5 %	3,0 %
„ „ „ 8 „ .	10,6 %	2,2 %
„ „ „ 9 „ .	10,7 %	1,4 %
„ „ „ 10 „ .	10,8 %	0,7 %

Ein Schlichtungsausschuß hat jedoch die Forderung der Arbeiter abgewiesen und dem Angebot der Firma zugestimmt.

Motiviert wird dieses Vorgehen mit der Gefahr, daß der Charakter des Lohnes als Bezahlung der Arbeitsleistung zum Schaden der Arbeitnehmer verwischt wird. Der Lohn ist nämlich das einzige Mittel, um die Arbeitskraft zu erhalten. Deshalb ist es nur gerecht, wenn sich in dem Lohn Fleiß und Tüchtigkeit widerspiegeln. Wird aber der Lohn zu sehr auf den Bedarf eingestellt, so wird dadurch diese Eigenschaft des Lohnes aufgehoben und von dem Arbeitnehmer bekämpft. Damit aber Fleiß und Geschicklichkeit im Lohn ihren Ausdruck finden, dürfen die Zulagen nur verhältnismäßig gering sein. Daß dieses Maß nicht überschritten ist, scheint jedoch in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft nicht bekannt zu sein. So zahlt z. B. der Verband der Thüringer Textilindustrie in Mühlhausen in Thüringen eine wöchentliche Zulage für die Ehefrau und für jedes Kind von je 15 M.[1]). Steht der Wechselkurs für den Dollar auf 200, so bedeutet dies eine Kaufkraft einer Papiermark im Ausland von 2,1 Goldpfennigen. Die Wochenzulage von 15 M. ergibt auf die Arbeitsstunde umgerechnet (1 Woche = 48 Arbeitsstunden) den Betrag von 31,25 Pf., was $^2/_3$ Goldpfennigen gleichkommt. Ein verheirateter Arbeitnehmer, der zwei versorgungsberechtigte Kinder hat, erhält also einen Mehrbetrag von $3 \times {}^2/_3 = 2$ Goldpfennigen in der Stunde. Berücksichtigt man die inländische Kaufkraft der Mark, so ergibt sich unter Zugrundelegung der Calwerschen Ziffern[2]), daß eine Papiermark 4,8 Goldpfennigen gleichkommt. Bei einer vierköpfigen Familie und einer Zulage von 31,25 Pf. pro Arbeitsstunde für die Ehefrau und jedes Kind ergibt eine Gesamtzulage pro Arbeitsstunde in Goldpfennigen ausgedrückt von 1,5[3]) $\times$ 3 = 4,5 Goldpfennigen. Der Zuschlag für eine vierköpfige Familie beträgt nach vorliegendem Beispiel zwischen 2 und 4,5 Goldpfennigen, wobei aber zu beachten ist, daß die zuletzt genannte Ziffer die Höchstgrenze darstellt, da die Kaufkraft der Mark die Tendenz hat, sich dem Wert im Auslande anzupassen. Es ist also nicht recht zu verstehen, warum wegen

[1]) Die Angaben für die Höhe der Zulagen gelten für Januar 1922.

[2]) Dezemberheft 1921 der „Monatlichen Übersichten über Lebensmittelpreise".

[3]) $\frac{4{,}8 \cdot 31{,}25}{100} = 1{,}5.$

dieser geringfügigen Beträge die Frage des Soziallohnes so heiß umstritten ist. Es scheint, als ob die hohen Nennbeträge Schuld an der Verwirrung tragen. In Friedenszeiten wären wegen Differenzen von noch nicht 5 Pf. in der Stunde derartige heftige Meinungsverschiedenheiten weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite zu finden gewesen. Höhere Sätze finden sich in Arbeitertarifverträgen nur vereinzelt; so zahlt der Schutzverband niederrheinischer Seidenwebereien 18 M. pro Frau und Kind in der Woche, der Arbeitgeberverband der Textilindustrie zu Aachen 20 M. Es bedeutet dies eine Kaufkraft, die in Vorkriegszeiten 1,8 bis 2 Pfennigen pro Kopf und Stunde gleichkommen.

Etwas anders liegt die Entlohnung der Angestellten. Hier pflegen wesentlich höhere Sätze für Familienzulagen gezahlt zu werden. In dem Gehaltsabkommen für kaufmännische und technische Angestellte in der chemischen Industrie Deutschlands[1]) wird eine Verheiratetenzulage von 200 M. und eine Zulage in derselben Höhe für jedes Kind unter 18 Jahren monatlich gewährt. Nimmt man wieder eine vierköpfige Familie an, so kommen 600 M. Zulagen zur Auszahlung, was einem Mehreinkommen von 28,80 Goldmark nach inländischer Kaufkraft entspräche, ermittelt auf die oben mitgeteilte Weise. Nach der vom 1. Januar 1922 ab geltenden Regelung der Einkommen der Bankangestellten[2]) beträgt die Haushaltungszulage 2400 M. und die Kinderzulagen für zwei Kinder im Alter von 7—12 Jahren 5200 M., zusammen 7600 M. im Jahre. Auf den Monat entfallen 633 M., die rund 30 Goldmark inländischer Kaufkraft gleichzusetezn sind. Auch die im Versicherungsgewerbe[3]) ab 1. Januar 1921 vereinbarten Zulagen kommen auf etwa dieselben Sätze. Diese doch schon beträchtlichen Sätze können nicht mehr mit der Begründung abgetan werden, daß sie im Verhältnis zum Gesamtgehalt nicht erheblich wären. Es ist hier vielmehr zu konstatieren, daß tatsächlich der Lohn in einem gewissen Umfange dem Bedarf entspricht. Doch können solche Regelungen nur von starken Unternehmungen getroffen werden.

An der Spitze marschieren deshalb auch die Bank- und Versicherungsunternehmungen. Die weitaus meisten Unternehmungen lassen dagegen weitgehende Familienzulagen vermissen, wenn nicht gänzlich fehlen.

Es ist also festzustellen, daß der Charakter des Lohnes als Entlohnung der Leistung durch die sozialen Zulagen, soweit Arbeitertarife in Frage kommen, nicht gefährdet ist. Die Entlohnung richtet sich auch heute noch nach der Leistung. Die wöchentliche Beihilfe bedeutet keine Durchbrechung des Prinzips.

---

[1]) RABl 1922, Nr. 1, S. 16*.
[2]) Wirtschaft und Statistik 1922, Nr. 2, S. 57.
[3]) RABl. 1922, Nr. 2, S. 44*.

Unrichtig ist es daher, wenn man es ganz allgemein so darstellt, als ob der Soziallohn tatsächlich eine teilweise Entlohnung nach dem Bedarf ist, und daß zur Begründung dieser Entlohnungsform angeführt wird, daß durch die Einführung von Altersklassen schon längst die Bezahlung nach der Leistung durchbrochen sei[1]). Dies ist in den Arbeitertarifverträgen jedenfalls nicht zutreffend. Wenn jemand mit 24 Jahren mehr Lohn erhält als mit 20 Jahren, so ist doch der Grundgedanke der, daß im Durchschnitt ein 24jähriger Arbeiter oder Angestellter mehr leistet als ein 20jähriger. Also er erhält nicht mehr Lohn, weil er älter ist, sondern weil er mit seinem höheren Alter zu erhöhten Leistungen berechtigt. In den Tarifverträgen der Angestellten tritt dieser Gesichtspunkt in erhöhtem Maße hervor. So ist z. B. in dem Reichstarifvertrag der Bankangestellten eine Staffelung des Lohnes vorgesehen, und zwar innerhalb von 20 Berufsjahren. Wenn ein verheirateter männlicher Bankgehilfe mit zwei Kindern, Ortsklasse A, in der niedrigst entlohnten Gruppe im ersten Berufsjahr ein Einkommen von 3144 M. bezieht, im 20. Berufsjahr dagegen 4360 M., so kann man nur sagen, daß die Anpassung an den Bedarf in diesem Falle schon verhältnismäßig weit fortgeschritten ist. Die Einkommenssteigerung von 9000 M. verteilt sich über 20 Jahre; hier kann kaum noch davon gesprochen werden, daß entsprechend der Einkommenserhöhung eine Leistungsvermehrung stattfinden werde. Es zeigt sich, daß die Entlohnung der Bankangestelltenschaft und ähnlicher Kategorien von Angestellten immer mehr die Formen der Entlohnung der Beamten, die der Alimentierung, annimmt. Es erscheint deshalb berechtigt, diese Gruppen bei den folgenden Feststellungen auszuscheiden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Entlohnung nach der Leistung heute noch maßgebend ist. Es kommt nicht darauf an, daß das System bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt werden kann, sondern vielmehr darauf, daß die Entlohnung durch dieses System charakterisiert wird. Daran können auch die gewährten Zulagen — soweit sie an Arbeiter und zum großen Teil auch an Angestellte gewährt werden — nichts ändern. Die Einwände seitens der Gewerkschaftspresse, das System „gleiche Leistung — gleicher Lohn" werde mit dem Soziallohn durchbrochen, beruht auf Unkenntnis der Wirkungen des Soziallohnes.

Es ist eingehend dargelegt worden, welche Bedenken seitens der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im einzelnen zu den Vorschlägen gemacht worden sind. Die Arbeitgeber, auf deren Seite der Widerstand nicht ein so großer war, haben sich am schnellsten mit dem System abgefunden. Nicht so die Arbeitnehmerschaft.

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 3.

Die großen Verbände, die den freien Gewerkschaften und den Hirsch-Dunckerschen angehören, nehmen nur widerwillig die „soziale" Entlohnung an. Vereinzelt nur finden sich Stimmen, die dafür plädieren[1]), und zwar dann aus dem Gesichtspunkte heraus, daß ein unvollkommenes Mittel besser ist als gar keins, wenn es nur dazu dient, dem Familienvater sein Los zu erleichtern.

Der Standpunkt des Verfassers ist folgender: Da sich aus den Untersuchungen in dem ersten Kapitel über die Steuergesetzgebung und die Familienversicherung ergeben hat, daß weder die eine noch die andere Maßnahme allein zur Anwendung gelangen kann, muß versucht werden, dies auf dem neuen Wege des Familienlohnes zu erreichen. Auch hier zeigen sich uns dieselben Schranken, die der Verwirklichung gesetzt sind. In jedem Falle kann das Familienlohnsystem nur dazu beitragen, die üble Wirtschaftslage der Familienväter teilweise zu mindern. Der Familienlohn ist jedoch das einfachste Verfahren, um das System zur Durchführung zu bringen. In Verbindung mit den Steuerbegünstigungen für die Verheirateten und Kinder bildet es ein geeignetes Mittel, um sozial ausgleichend zu wirken. Es tritt allerdings nur dann ein, wenn es vertraglich vereinbart wird oder wenn der Arbeitgeber selbst aus sozialem Gefühl heraus solche Zulagen bewilligt. Eine gesetzliche Regelung derart, daß in allen Betrieben die Zulagen zu zahlen sind, fehlt noch. Es ist auch zweifelhaft, ob eine solche wünschenswert ist. Abgesehen davon, daß zurzeit noch lebhafte Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Familienlohnes bestehen, ist doch zu berücksichtigen, daß durch eine gesetzliche Einführung auch kleinere Betriebe getroffen werden, für die er unter Umständen eine erhebliche Belastung bedeuten kann. Augenblicklich erscheint uns der Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung noch nicht gekommen. Wir glauben vielmehr, daß vorläufig mittels der Tarifverträge eine genügende Handhabe gegeben ist, um auf dem einmal beschrittenen Wege Fortschritte zu erzielen. Ein vertraglich oder sogar gesetzlich festzulegendes Verhältnis zwischen ledigen und verheirateten Arbeitnehmern[2]) hat wenig Aussicht, in der Praxis segensreich zu wirken, einmal weil dadurch eine gewisse Behinderung für den Arbeitgeber eintritt, tüchtige Leute überhaupt einzustellen, zweitens aber, was wichtiger ist, weil bei diesem Verfahren eine Berücksichtigung der Kinder nicht stattfinden kann.

---

[1]) Z. B. Buch, Zum Soziallohn. Korrespondenzbl. 1921 Nr. 33 S. 459. — Büchner, Leistungs- und Soziallöhne, Die Gewerkschaft Nr. 23 vom 10. Juni 1921.

[2]) Kulemann, Zur Reform des Entlohnungssystems, Soziale Praxis 1921 Nr. 16 Sp. 414.

3. Kapitel.

Der Familienlohn im besonderen.

Werden Zulagen gewährt, so ist zu unterscheiden, ob diese nur für Kinder oder auch für die Ehefrau gezahlt werden. Der Kreis der Personen, die unter dem Begriff „Kinder" fällt, kann recht groß sein, z. B. eheliche, uneheliche, angenommene, legitimierte, Adoptivkinder. Eine bestimmte Altersgrenze muß gegeben sein, bis zu der die Zulagen gezahlt werden. Die Ehezulage wird gegeben zur Erleichterung der Führung des Haushaltes. Demzufolge erhalten auch die Personen, die an die Stelle der Hausfrau treten, falls diese verstorben oder erwerbsunfähig ist, die Ehezulage (auch Hausstandsgeld), z. B. eine Haushälterin, eine erwachsene Tochter u. a. Auch erhebt sich die Frage, ob die Ehe- oder Kinderzulage, oder beide Zulagen gezahlt werden sollen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Über alle diese Fragen entscheidet die Zweckmäßigkeit, die sich nach Art der Durchführung der getroffenen Regelung, Höhe der Kosten, Art der Industrie usw. richtet.

In einer Textilindustrie ist der Personenkreis folgendermaßen abgegrenzt worden[1]):

I. Voraussetzung für die Zahlung der Familienzulage ist:
   a) daß die Person, die die Zulage erhält, in einem Fabrikbetriebe der Textilindustrie tätig und Ernährer der Familie ist,
   b) daß die Person, für die die Zulage gezahlt wird, den Haushalt des Empfängers teilt und selbst nicht in einem Fabrikbetriebe tätig ist.

II. Zulage ist zu zahlen:
   1. Jedem Manne für seine Ehefrau, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für die Person, die die Stelle der Frau verwaltet;
   2. jeder verheirateten Frau für ihren Mann, wenn er dauernd erwerbsunfähig ist;
   3. jedem Manne für jedes eheliche, legitimierte, adoptierte, Stief- und uneheliche Kind unter 14 Jahren bzw. bis zur Entlassung aus der Volksschule und für jedes ältere Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist, ferner für alle weiteren Familienangehörigen, die erwerbsunfähig sind und für deren Unterhalt er zu sorgen gesetzlich verpflichtet ist;

---

[1]) Aus „Grundsätze der Ausgleichskasse des Verbandes der Thüringer Textilindustrie".

4. jeder Frau, die Ernährer der Familie ist, für jede unter 3 genannte Person;
5. jeder ledigen Mutter für jedes uneheliche Kind unter gleicher Voraussetzung unter 3;
6. dem ältesten verdienenden Kinde für alle zum Haushalt gehörigen Personen wie unter 3, wenn die Eltern tot oder dauernd erwerbsunfähig sind.

III. Der Bezug von Krankengeld, von Alters-, Unfall-, und Invalidenrente ist nicht als Erwerb zu bezeichnen, wohl aber der Bezug von Erwerbslosenunterstützung.

Es handelt sich um eine Fülle von rechtlichen Bestimmungen. Im allgemeinen pflegen die Arbeitgeber eher weitherzig in der Abgrenzung der Zulageberechtigten zu sein als engherzig. Wird nämlich die Zulage von Erfüllung vieler Bedingungen abhängig gemacht, so sind zahlreiche Kontrollmaßregeln und Ermittlungen nötig, ob die Bedingungen auch eingehalten sind. Die entstehenden Kosten lassen es dann geboten erscheinen, den Personenkreis möglichst weit zu fassen.

Die Familienzulage wird in der Regel mit dem Lohn zusammen ausgezahlt, d. h. soweit es sich um monatlich zu Entlohnende handelt, am Monatsschluß, soweit die Löhnung wöchentlich stattfindet, in jeder Woche bei Zahlung des Lohnes. echnungsmäßig besteht der Familienlohn für gewerbliche Arbeitnehmer entweder in einem Zuschlag zum Stundenlohn, Zuschlag pro Arbeitstag, oder in einem Zuschlag zum Wochenlohn. Auf Arbeitgeberseite ist hervorgehoben worden, daß auch ein taktisches Moment für Gewährung von Wochenzulagen spreche[1]), nämlich: als größere Zulage zu wirken, als wenn nur entsprechende Stundenzulage gezahlt wird. Wir sind der Ansicht, daß in dieser Beziehung wohl die Wirkung des Familienlohnes verkannt werden dürfte; eine Umrechnung von Wochenzulagen auf Stundenzulagen stößt jedenfalls nicht auf erhebliche rechnerische Schwierigkeiten. Praktisch hat es unerhebliche Bedeutung, für welche Einheit man die Zulage festlegt. Man hat auch vorgeschlagen, die Familienzulagen nicht zugleich mit dem Lohn zur Auszahlung zu bringen, sondern in größeren Zeitabständen, ev. durch eine besondere Kasse. Dies soll zur Wirkung haben, daß sich der Arbeitnehmer genau bewußt wird, und auch stets wieder daran erinnert wird, daß er die Zulagen dem Arbeitgeber zu danken hat. Durch die Zahlung in größeren Zeitabständen sollen sie als mehr erscheinen als sie sind. Meiner Ansicht sind die Zulagen auch bei der Auszahlung als das zu behandeln, was sie sein sollen, nämlich Beihilfen für den Hausstand. Damit sie diese Eigenschaft haben, ist gleichzeitig Auszahlung mit dem Lohn not-

[1]) Flohr a. a. O. S. 103.

wendig, also bei monatlicher Auszahlung monatlich, bei wöchentlicher wöchentlich. Auf den Arbeitnehmer auf irgendeine Weise moralischen Einfluß zu nehmen, erscheint nicht angängig.

Die Ehe- und Kinderzulage pflegt allgemein in absoluten Beträgen gegeben zu werden. Sie ist aus dem Grunde der prozentualen Berechnung vorzuziehen, da sie allen Arbeitnehmern gleichzeitig Rechnung trägt, während bei prozentualen Ziffern der an sich schon höher Entlohnte auch eine höhere Familienzulage erhält. Ferner verdient aus Gründen der einfacheren Berechnung der Familienlohn in einem absoluten Betrage den Vorzug.

Die Kinderzulage tritt in der Regel dann ein, sobald überhaupt ein Kind vorhanden ist. Die Kinderzulagen sind gleichmäßig hoch, d. h. es wird für das erste, zweite, dritte usw. Kind jedesmal derselbe Satz vergütet. Nur ausnahmsweise findet eine Staffelung statt. Die Arbeitgeberverbände der Textilindustrie von M.-Gladbach, Rheydt und Umgegend zahlen für das erste Kind 6 M. täglich Zulage, für das zweite 7 M., für das dritte 8 M., für das vierte 9 M. und für jedes weitere 10 M[1]). Bei den Ehezulagen zeigt sich, daß sie durchschnittlich dieselbe Höhe haben wie die Kinderzulagen. An sich erscheint es vielleicht gerechtfertigt, daß für die Ehefrau ein höherer Betrag ausgeworfen wird — wie dies auch verschiedentlich geschieht — als für ein Kind unter 14 Jahren, da ja der Unterhalt für die Ehefrau höher ist als für ein Kind. In der Denkschrift wird die Beibehaltung der gleichen Sätze mit der Einfachheit motiviert[2]), die besonders für das Ausgleichsverfahren von Bedeutung ist. Die Höhe der Zulagen ist recht verschieden. Sie schwankt etwa zwischen 10—50 M in der Woche; in dem bezeichneten Industriebezirk, in dem 10 M. wöchentlich gezahlt werden, bedeutet diese Zulage pro Kopf 1,92 % des Zeitmindestlohnes eines männlichen Arbeiters der höchsten Altersklasse[3]). Der Verband Berliner Metallindustrieller zahlte bis vor kurzem für die (auch erwerbstätige) Ehefrau und für jedes Kind 46,50 M.; diese Zulage pro Kopf stellt 10,58 %[4]) des tariflichen Zeitlohns eines höchst qualifizierten Arbeiters dar. Neuerdings zahlen die dem Verband angeschlossenen Firmen eine Zulage für die Ehefrau und jedes Kind von 1 M. pro Stunde. Eine vierköpfige Familie und eine achtstündige Arbeitszeit vorausgesetzt, kommt dies einer wöchentlichen Zulage von 144 M. gleich.

Wie werden nun die Familienzulagen aufgebracht? In der Regel werden die Beträge vom Arbeitgeber getragen. Doch sind

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 18.
[2]) Denkschrift a. a. O. S. 16.
[3]) Denkschrift a. a. O. S. 17.
[4]) Denkschrift a. a. O. S. 17.

auch andere Vorschläge gemacht worden, die Erwähnung finden müssen.

Schloßmann[1]) empfiehlt zur Aufbringung der Mittel, daß der Arbeitslohn nur zur Hälfte an den Arbeiter gezahlt werden soll, während die andere Hälfte an eine staatliche Organisation fließen soll, die für den Ausgleich zu sorgen hat. Unter Benutzung der Berufsstatistik des Jahres 1907 errechnet er das Verhältnis der Ledigen zu den Verheirateten (einschließlich der Verwitweten) auf rund 5 : 6. Hiernach sollte es möglich sein, daß bei der verhältnismäßig großen Anzahl von Ledigen den Verheirateten für die Kinder eine ausreichende Zulage gezahlt werden könnte. Bei der praktischen Durchführung würde sich bei den Ledigen wahrscheinlich ein Widerstand bemerkbar machen; der Gedanke, die Kosten, welche die Aufziehung der Kinder der Kollegen verursacht, aufzubringen und die recht beträchtlichen Abzüge vom Arbeitslohn sich gefallen zu lassen, dürfte den Plan von Schloßmann indiskutabel erscheinen lassen. Auch erhebt sich die Frage, ob denn die Arbeitnehmerschaft allein die Kosten der Unterstützung der kinderreichen Kollegen tragen soll.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, innerhalb eines Betriebes die Unterschiede zwischen Ledigen und Verheirateten zum Ausgleich zu bringen. Beide Kategorien von Arbeitnehmern verdienen an sich denselben Lohn, nur soll den Ledigen nicht der ganze Lohn ausgehändigt werden, und dafür den Verheirateten von dem aufgesparten Lohn der Ledigen Kinderzulagen gewährt werden. Einen solchen Vorschlag macht Oldenberg[2]), der den Ledigen und Kinderlosen etwa ein Drittel des Lohnes einbehalten will und den gekennzeichneten Zwecken dienen soll. Im Ergebnis dürfte diese Maßnahme dieselben Folgen zeitigen, wie der Vorschlag Schloßmanns.

Ein bemerkenswerter Vorschlag ist der des Handwerks- und Gewerbeamtes „Lüdenscheid", den Zeiler[3]) im Reichsarbeitsblatt erwähnt. Hier soll zu gleichem Lohn ein Teuerungszuschlag treten. Die für die Ledigen und verheirateten Arbeiter berechneten Teuerungszuschläge fließen in eine Kasse, aus der die Familienväter Haushaltungs- und Kindergelder erhalten. Zur Erläuterung soll ein Beispiel dienen. Es seien 100 Arbeiter, davon 60 verheiratet. Von den 60 Verheirateten seien 20 kinderlos, die restlichen 40 sollen 60 unterhaltsbedürftige Kinder haben. Dann beträgt die Kinderzulage, unter der Voraussetzung, daß für einen ehelichen Haushalt zwei Kindesteile angesetzt würden,

---

[1]) Schloßmann, Neue Grundlagen der Bevölkerungspolitik 1916. S. 169.

[2]) Oldenberg, Neue Wege der Bevölkerungspolitik; aus Jahrbuch für Gesetzgebung und Verw. im Deutschen Reiche, Bd. 41, bes. S. 1471ff.

[3]) RABl. 1920 S. 140*.

$\frac{100}{2 \cdot 60 + 60} = 5/9$ der Teuerungszulage. Die Haushaltungszulage ist doppelt so hoch. Zeiler hält diese Regelung nicht frei von ernsten Bedenken, da der Ausgleich über seine Grenzen hinauszugehen drohe. Nach diesem Verfahren stehe der Verheiratete relativ zu günstig da gegenüber dem Ledigen. Dann ergibt aber auch eine Durchführung für jeden Betrieb erhebliche Verschiedenheiten, einmal wegen der verschiedenen Höhe der Teuerungszulagen, zweitens wegen der durchaus nicht gleichartigen Zusammensetzung — Anzahl der Männer, Frauen, Jugendlichen — der Arbeitnehmerschaft.

Bisher ist die Lösung des Problems durch Selbsthilfe der Arbeitnehmer vorgeschlagen worden; dabei mußten die erforderlichen Mittel von der arbeitenden Bevölkerung aufgebracht werden. Zeiler[1]) hält in seinen gründlichen Ausführungen über diese Materie die Mitwirkung des Staates für erforderlich. Damit nicht in noch größerem Maße die Kinderaufzucht verabsäumt wird, und damit dies nicht durch pekuniäre Rücksichten unterbleibe, will Zeiler sein Zulagensystem einführen. Es wird eine Haushaltungs- und Kinderbeihilfe vorgeschlagen. Die letztere setzt sich aus einzelnen Teilen zusammen, nämlich einem einmaligen Betrag für die Kosten der Geburt, dann einen vom ersten bis zum vierzehnten Lebensjahre zu zahlenden Betrag, der sich nach der Höhe des Einkommens des Vaters oder der Mutter richtet, ferner noch unter besonderen Verhältnissen einer einmalige Beihilfe zum Lehrgeld und ev. ein Beitrag zum Besuch einer Hochschule, ferner ein Beitrag für den einjährig-freiwilligen Dienst- und eine Ausstattungsbeihilfe für Mädchen; die Beiträge sollen aufgebracht werden von allen Einkommensteuerpflichtigen im Bundesstaat. Zuschläge zu der Einkommensteuer sind als unzweckmäßig nicht vorgesehen. Vielmehr will man nur den Betrag erfassen, der über „dem notwendigen" Einkommen liegt. Dies führt einmal zur Schwierigkeit der Feststellung des Existenzminimums. Andererseits erfordert die Beihilfenordnung zur Durchführung ihrer Aufgaben ziemlich beträchtliche Abzüge vom Lohn, die jedenfalls recht unliebsam empfunden werden dürften und vielleicht die Gerechtigkeit der Neuordnung in Mißkredit bringen können. Ich verweise hier auf die über die Nebenzwecke von Steuern gemachten Ausführungen. Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, daß Zeiler mit seinem Plan letzten Endes eine Hebung der Geburtenziffer erstrebt. Ob dieses Ziel in nennenswertem Maße sich erfüllen würde, konnte bei dem Bekanntwerden des Planes bezweifelt werden; bei der heutigen Teuerung aber scheint für die Hoffnung der Hebung der Geburtenzahl durch das Zu-

[1]) Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Stuttgart 1916.

lagensystem Zeilers kein Raum zu sein. Eine Befürchtung, die Zeiler selbst nicht ganz von der Hand weisen kann[1]), ist, daß die durch die Beiträge betroffenen Selbständigen den Beitrag ihrerseits durch Aufschlag auf die Preise der Waren weiterwälzen, so daß der Festentlohnte den Beitrag stets mehr fühlen wird als der Gewerbetreibende.

In dem Breslauer Einheitsgrundlohnprogramm[2]) werden die folgenden Forderungen erhoben. Ein gleicher Grundlohn ist für alle Berufe und Geschlechter zu gewähren, die sich in demselben Lebensalter befinden. Der Grundlohn soll für die menschenwürdige Lebenshaltung einer Einzelperson ausreichend sein. Zu dem Grundlohn treten Ehezuschläge und Kinderzuschläge. Außer diesen sind noch Stellenzuschläge vorgesehen, und zwar bis höchstens 100 % des Grundlohnes. Sie sollen sich richten nach der Vorbildung, nach hohen Anforderungen, Gefahren, Widerwärtigkeiten. Ferner wird noch eine Lokalzulage gewährt, entsprechend den Teuerungsverhältnissen des Arbeitsortes. Dieses Programm sollte gesetzlich festgelegt werden. Es verdient festgestellt zu werden, daß dieser Entwurf soviel zweifelhafte Annahmen voraussetzt, daß bei der Durchführung die Streitfragen kein Ende nehmen würden. Zuerst ist schon die Feststellung eines ausreichenden Lebensunterhaltes eine sehr heikle Aufgabe. Abgesehen davon, daß das Existenzminimum nicht für alle Menschen gleich groß ist, zeigt sich die Schwierigkeit der Berechnung auch unter sonst gleichen Voraussetzungen darin, daß die Berechnungen verschiedener Stellen nicht stets zu demselben Ergebnis führen. Die Klassifizierung der Stellenzulagen wird einen weiteren Angriffspunkt bilden. Im Grunde genommen läuft jedoch das ganze System darauf hinaus, denselben Zustand zu konstituieren, wie er tatsächlich heute vorhanden ist. Die Verschiedenartigkeit des Entgeltes stellt im wesentlichen eine Abstufung nach der Fertigkeit, der Vorbildung, nach der Gefährlichkeit des Berufs dar. Die gesetzliche Sanktion ist unnötig. Das Wirtschaftsleben schafft diese Unterschiede von selbst.

Schlesinger macht in der Vossischen Zeitung[3]) den Vorschlag, einen Grundlohn festzusetzen und entsprechend den Fähigkeiten der Arbeitnehmer Zuschläge zu gewähren. Es ergäbe sich danach eine fünffache Staffelung.

1. Grundlohn für ungelernte Leute, festgesetzt nach den herrschenden Lebensmittelpreisen.
2. 1. Zuschlag für ungelernte Leute bis etwa 10jährige Dienstzeit in einem bestimmten Berufe.

---

[1]) Zeiler, Gesetzliche Zulagen a. a. O. S. 58.
[2]) Korrespondenzblatt 1920 Nr. 8 vom 21. Februar S. 93ff.
[3]) Vossische Zeitung Nr. 567 vom 6. November 1919.

3. 2. Zuschlag für solche ungelernten Leute, die nach etwa 10jähriger Dienstzeit in einem bestimmten Berufe die Leistung eines Durchschnittshandwerkers erreicht haben.
4. 3. Zuschlag für gelernte Handwerker, die gewöhnliche Akkordarbeit ausführen.
5. 4. Zuschlag für gelernte Handwerker, die ausschließlich hochstehende Zeitlohnarbeiten ausführen.

Schlesinger will hiermit wieder die Lohnbemessung nach der Leistung einführen. Er setzt dabei voraus, daß man für jede Arbeit, gleichgültig welcher Art sie sei, einen Idealarbeitswert ermitteln könne. Nur ein einziger Ausgangslohn ist zugrunde zu legen; die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine der Gruppen ergebe sich von selbst. In der Praxis wird dies System scheitern müssen[1]), weil die Wirklichkeit eine feinere Abstufung der Bezahlung innerhalb desselben Berufes braucht, dann aber, weil in den verschiedenen Gewerbezweigen nicht dieselbe Bezahlung Platz greifen kann. Soll der Grundlohn die Eigenschaft des Existenzminimums haben, so ist auch in diesem Zusammenhang nochmals festzustellen, daß es ein irriger Glaube ist, daß durch eine gesetzliche Maßnahme ein Anspruch auf einen ausreichenden Lebensunterhalt gewährt werden kann. In gewissem Widerspruch hierzu steht die Tatsache, daß seit dem Herbst 1919 in Neu-Südwales ein Gesetz in Kraft getreten ist, welches für Arbeiter, die für Kinder zu sorgen haben, einen höheren Lohn festsetzt als für andere[2]). Anfangs wurde vom „Board of Trade" das Existenzminimum für den Mann, die Frau und zwei Kinder berechnet und auf 3 Pfund Sterling für die Woche fixiert. Diese Summe bildete die Basis für die Löhne der einzelnen Industrien. Später fand eine bedeutende Heraufsetzung auf 3 Pfund Sterling 17 Schilling statt. Dies kam einer Mehrbelastung der Industrie von etwa 14 Millionen Pfund Sterling gleich. Das Problem versuchte man in der Weise zu lösen, daß man das Existenzminimum nur für Mann und Frau, aber ohne Kinder, berechnete; für jedes Kind wurde dagegen aus dem neugeschaffenen Kinderfonds der vom Arbeitsministerium verwaltet wird, eine Zulage gezahlt. Jeder Arbeitgeber hat einen laufenden Beitrag zu zahlen. Die Einrichtung bedeutet also eine von den Unternehmern zu leistende Zulage, deren Verteilung vom Staate angeordnet und beaufsichtigt wird.

Neu-Südwales hatte nach dem Zensus von 1911 1,6 Millionen Einwohner, davon 858000 männliche und 785000 weibliche. Die Zahl der Arbeitnehmer betrug etwas über 700000. Für 1919

[1]) Vgl. Soziale Praxis, 29. Jahrg., Nr. 21, Sp. 471: „Zur Veredlung der Lohntarifierung".
[2]) Soziale Praxis, 29. Jahrg., Nr. 11 Sp. 241.

betrugen die (geschätzten) Ziffern 1,9 Millionen bzw. 983000 männliche, 977000 weibliche Einwohner. Es ist demnach für 1919 mit einer gewerblichen Arbeitnehmerzahl von etwa 800000 bis 900000 zu rechnen[1]), für die nach dem Gesetz von 1919 ein Betrag an den Kinderfonds zu zahlen ist. Die staatliche Anordnung der betreffenden Zahlung der Arbeitnehmer mit Familienstand ist ähnlich zu bewerten wie die in Deutschland üblichen Ausgleichskassen, von denen die größte eine Arbeiterzahl von über 200000 erfaßt[2]). Im übrigen läßt sich nicht näher zu der getroffenen Einrichtung Stellung nehmen, da Genaueres nicht bekannt geworden ist. Jedenfalls aber scheint — wollte man in Deutschland diese Einrichtung nachahmen — durch die verhältnismäßig stabile englische Valuta für ein solches Unternehmen ein bedeutender Vorsprung gegeben zu sein. Ganz allgemein darf man sagen, und dies gilt besonders für Deutschland, daß weder eine gesetzliche Normierung des lebensnotwendigen Unterhalts noch eine versicherungsähnliche Einrichtung wie die sog. Familienversicherung noch die gleitende Lohnskala oder ähnliche Mittel das Existenzminimum sicherstellen können. Die Teuerung kann nur dadurch beseitigt werden — und damit kann die Lebenshaltung sich auf der gleichen Höhe halten — daß die Knappheit der Bedarfsgegenstände allmählich in eine genügende Menge umgewandelt wird. Die gleitende Lohnskala z. B. kann erst dann den „standard of life" garantieren, wenn sie es ermöglicht daß „nicht ein Mehreinkommen an Papier, sondern ein Mehreinkommen in Sachgütern erzeugt wird"[3]).

---

4. Kapitel.

Die Ausgleichskasse.

Die Ausgleichskassen sind ganz jungen Ursprungs. Ihr Gedanke ist der, die Familienzulagen gleichmäßig auf eine Gruppe von Unternehmungen zu verteilen. Es wird hierdurch die ungleichmäßige Belastung derjenigen Unternehmungen vermieden, die in hohem Maße verheiratete Arbeiter beschäftigen, gegenüber denen mit vorwiegend Frauen und Jugendlichen. Die sozialen Zulagen werden durch die Ausgleichskasse auf alle Unternehmungen gleichmäßig verteilt. Die Ausgleichskasse bietet eine gewisse Gewähr dafür, daß der Arbeitgeber kein Interesse daran haben

---

[1]) The Statesman's Year-Book, London 1920, S. 362.

[2]) S. Anlage IX.

[3]) Kölnische Zeitung Nr. 154 vom 1. März 1922, Artikel: Gleitende Lohnskala und Wiederaufbau.

kann, viel oder wenig Verheiratete unter seinen Arbeitnehmern zu haben.

Die Ausgleichskasse ist fachlich oder regional gegliedert. Die fachliche Gliederung, bei der also die Kasse nur Gewerbetreibende desselben Gewerbes umfaßt, ist aus dem Grunde vorzuziehen, weil hier in der Regel anzunehmen ist, daß sich die Lohnsätze auf ungefähr der gleichen Höhe bewegen werden. Die regionale Gliederung bedeutet, daß für ein Gebiet prinzipiell für alle Gewerbe eine Ausgleichskasse gegründet wird. Es handelt sich hier um Kassen von sogenannten gemischt-gewerblichen Verbänden, die aber in der Regel nur einen kleinen Umfang annehmen, wie des Anhaltischen und Oldenburgischen Arbeitgeberverbandes. In beiden Fällen aber — ob fachlich oder regional gegliedert — bedeutet ein besonders hoher Lohn in einem Teile eines Gebietes oder in einem Gewerbe, falls entsprechend der Lohnsummen die soziale Zulage umgelegt wird, auch einen hohen Betrag für die Ausgleichskasse, d. h. derjenige Arbeitgeber, der schon einen hohen Lohn zahlt, muß auch einen hohen Beitrag der sozialen Zulagen aufbringen.

Die Ausdehnung der Ausgleichskassen findet ihre Grenzen in der Möglichkeit, den Ausgleich schnell und einwandfrei zu bewerkstelligen. Man kann also nicht sagen, daß eine Kasse, die sich über ganz Deutschland erstreckt, nicht existenzfähig ist. Wenn für eine Kasse eines Gewerbes oder eines Gebietes ein solcher Geschäftsumfang notwendig ist, wenn also soviel Arbeiter und ev. Angestellte durch die Ausgleichskasse erfaßt werden, daß technisch eine einwandfreie Durchführung des Ausgleiches nicht gewährleistet werden kann, dann ist hier die Grenze der Ausgleichskasse überschritten.

Diese Voraussetzungen für die Existenzfähigkeit der Ausgleichskasse hat anscheinend Muhs[1]) übersehen, als er vorschlug, zum Zwecke der Ausgleichung der Familienzulagen zehn bis zwölf industrielle und landwirtschaftliche Zweckverbände zu bilden, deren Verrechnungsstellen nach dem Prinzip der Ausgleichskassen die zu leistenden Beiträge auf die einzelnen Betriebe umzulegen haben. Jeder Zweckverband soll lokal gegliedert sein. Hieraus ist zu entnehmen, daß die auf diese Weise entstehenden Zwangsorganisationen lokaler Art gemischt-gewerblichen Charakter annehmen müssen. Gegen diese Verbände fallen die schon oben angeführten Bedenken um so mehr ins Gewicht. als es

[1]) Muhs, Zur Frage des Soziallohnes. Soziale Praxis, 30. Jahrg., Bd. 31 Sp. 803.
Muhs, Einkommens- und Produktionspolitik. Berlin 1921, S. 36.

sich um gemischt-gewerbliche Verbände von verhältnismäßig großem Umfange handelt.

Will man sich von der Größe eines Zweckverbandes eine Vorstellung machen, und daran den Umfang der Tätigkeit ermessen, so bedenke man, daß im Durchschnitt ein Zweckverband die Größe einer preußischen Provinz wie Brandenburg oder Schlesien annehmen muß. Ein Zweckverband in den Industriegebieten kann aber naturgemäß nicht derartige Dimensionen annehmen, und trotzdem seiner Aufgabe gerecht werden. Daraus ergibt sich aber, daß die anderen Wirtschaftsprovinzen noch umfangreicher werden. Infolge der inneren Schwierigkeiten eines solchen Wirtschaftskörpers, in dem Industrie und Landwirtschaft in gleicher Weise vereinigt sind, und der die verschiedensten Gewerbezweige in sich vereinigt, Groß- und Kleinbetriebe, leistungsfähige und minderleistungsfähige Unternehmungen, kann ein gerechter Ausgleich der Familienzulagen nicht herbeigeführt werden. Wenn sich überhaupt auf diese Weise eine Regelung möglich machen läßt, dann kann dies nur in der Zusammenfassung gleicher oder wenigstens verwandter Produktionszweige geschehen.

Als Maßstab für die Verteilung des Familienlohnes auf die einzelnen Unternehmungen können dienen die Lohnsummen des Betriebes oder seine Arbeiterzahl. Nach dem ersteren Verfahren findet eine Inbeziehungsetzung der Familienzulagen zu der Gesamtlohnsumme des Einzelbetriebes statt. Es bedarf demnach der Feststellung aller Lohnsummen, die von den einzelnen der Ausgleichskasse angeschlossenen Firmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gezahlt worden sind. Die Ehe- und Kinderzulagen sind jedoch in die Lohnsummen nicht miteinzubeziehen. Auf dieselbe Weise ist der Gesamtbetrag aller Kinder- bzw. Ehezulagen zu berechnen. Dasselbe hat für jeden einzelnen Betrieb zu geschehen. Die Verhältniszahl, die sich aus den Gesamtlohnkosten und der Gesamtsumme der Kinder- oder Ehezulagen ergibt, gilt als Norm; ist die Verhältniszahl des Einzelbetriebes größer als die Gesamtverhältniszahl, so hat dieser Betrieb mehr Zulagen gezahlt, als durchschnittlich auf ihn entfällt. Er enthält daher den zuviel gezahlten Betrag zurückerstattet. Ist dagegen die Verhältniszahl kleiner, so ist die fehlende Summe nachzuzahlen. Ein Beispiel wird die Sache deutlicher machen.

Der Gesamtlohnbetrag der Firma A betrage 15000 M., der von B 20000 M., der von C und D je 12500 M. Die gezahlten Kinderzulagen sind für A 500 M., für B 350 M., für C 600 M., für D 200 M. Die Gesamtlohnsumme aller vier Firmen beträgt demnach 60000 M., die gesamten Kinderzulagen 1650 M. Die Verhältniszahl ist hiernach 36,364. Durch Inbeziehungsetzung der Verhältniszahl zu den Lohnsummen von A, B, C und D ergibt sich der auf die Firma rechtmäßig entfallende Betrag.

	Gesamtlohnsummen M.	Gesamtkinderzulage M.	Nach Gesamtverhältniszifferentfallender Betrag M.	An (—) die oder von (+) der Ausgleichskasse zu zahlen M.
A	15000,—	500,—	412,50	+ 87,50
B	20000,—	350,—	550,—	— 200,—
C	12500,—	600,—	343,75	+ 256,25
D	12500,—	200,—	343,75	— 143,75
	60000,—	1650,—	1650,—	—

Man kann das Verfahren gerechter gestalten, wenn man die Gesamtlohnsumme trennt in Summen, die für männliche und solche, die für weibliche Arbeitnehmer gezahlt werden. Die Art der Berechnung ist genau die gleiche. Doch ist dieses Verfahren nur dann einwandfrei, wenn die an der Ausgleichskasse beteiligten Unternehmungen gleich hohe Löhne zahlen. Im entgegengesetzten Falle belastet man die Betriebe, die schon an sich höhere Löhne zahlen, noch besonders, während die einen niedrigen Lohn zahlenden Betriebe entlastet werden.

Die Verteilung der Familienzulagen nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiterzahl schafft einen gerechten Ausgleich, wenn die Löhne für dieselbe Tätigkeit an mehreren Orten verschieden sind. Man schafft auch hier getrennt einen Ausgleich für männliche und für weibliche Arbeitnehmer. Auch pflegt man bisweilen die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren nicht in Anrechnung zu bringen, weil sonst ein Unternehmen mit viel jugendlichen Kräften einen hohen Betrag an die Ausgleichskasse zu zahlen hätte. Zunächst ist festzustellen, wieviel männliche Arbeiter über 18 Jahren in jedem einzelnen Betriebe beschäftigt sind und für wieviel Kinder Zulagen gezahlt worden sind. Man zählt dann beide Zahlenreihen zusammen und bekommt als Ergebnis, daß auf eine bestimmte Anzahl Arbeiter eine bestimmte Anzahl Kinder entfällt. Durch einfache Berechnung wird die auf einen Arbeiter entfallende Kinderzahl festgestellt. Das Ergebnis, das durch Differenz der Durchschnittskinderzahl und der Einzelbetriebskinderzahl entsteht, wird mit der Anzahl der männlichen Arbeiterzahl multipliziert. Durch weitere Multiplikation mit dem Satz der Kinderzulage ergibt sich die Summe, die an die Ausgleichskasse zu zahlen ist, oder welche die Kasse an das Unternehmen zu zahlen hat.

Firma	Zahl der männlichen Arbeitnehmer	Zahl der Kinder	Einzelbetriebskinderzahl	Differenz gegen Durchschnittsbetriebskinderzahl	An (—) die oder von (+) der Ausgleichskasse zu zahlen bei 15 M. Kinderzulage pro Woche in M.
A	600	350	0,5833	+ 0,0148	+ 133,20
B	750	190	0,2533	— 0,3152	— 3546,—
C	12750	7650	0,6000	+ 0,0315	+ 6024,38
D	340	25	0,0735	— 0,4950	— 2524,50
E	200	75	0,3750	— 0,1935	— 580,50
F	736	451	0,6127	+ 0,0442	+ 487,97
	15376	8741		— 0,5685) (Durchschnittskinderzahl!)	— 5,45

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man von den Summen der Kinderzulagen ausgeht. Man berechnet die Gesamtdurchschnittszulage, die auf einen Arbeiter entfällt, multipliziert diese Zahl mit der Anzahl der Arbeitnehmer der einzelnen Betriebe. Das Resultat stellt den Sollbetrag dar, der an die Ausgleichskasse zu zahlen ist. Durch Vergleich mit dem wirklich gezahlten Betrag ergibt sich, ob ein Guthaben oder eine Schuld für das einzelne Unternehmen besteht.

Firma	Anzahl der männlichen Arbeiter	Gezahlter Betrag der Kinderzulagen M.	Tatsächlich entfallender Betrag an Kinderzulagen in M.	An (—) die oder von (+) der Ausgleichskasse zu zahlen in M.	Bemerkungen
A	600	5250,—	5116,32	+ 133,68	Auf einen
B	750	2850,—	6395,40	— 3545,40	Arbeiter ent-
C	12750	114750,—	108721,80	+ 6028,20	fallen im
D	340	375,—	2899,25	— 2524,25	Durchschnitt
E	200	1125,—	1705,44	— 580,44	8,5272 M. an
F	736	6765,—	6276,02	+ 488,98	Kinderzulagen
	15376	131115,—	131114,23	+ 0,77	

Auf analoge Weise lassen sich die Zulagen, die für die Kinder der weiblichen Arbeitnehmer gezahlt werden, gleichmäßig auf die einzelnen Unternehmungen verteilen, analog auch die Ehezulagen.

Bei der Ausgleichsrechnung ergeben sich stets Differenzen, die auf die Rechnung mit Dezimalstellen zurückzuführen ist. Vorteilhaft ist es, wenn ein geringfügiger Betrag zuviel erhoben

wird, der entweder zur Bestreitung des Portos, Drucksachen u. a. dienen kann, oder aber für schlechtere Geschäftszeiten eine Gewährleistung der Höhe der sozialen Zulagen bildet.

Erstreckt sich die Ausgleichskasse über ein größeres Gebiet, d. h. werden die Zulagen nach Ortsklassen gegeben, und werden die Kinderzulagen verschieden nach der Anzahl der Kinder bemessen, dann wird das Ausgleichsverfahren bedeutend komplizierter. Die Lösung erfordert durch die Berücksichtigung dieser Umstände umfangreiche Berechnungen[1]).

Beispiele aus der Praxis:

1. Die Ausgleichskasse des Verbandes Berliner Metallindustrieller.

Die Ausgleichskasse besteht seit dem 2. Januar 1920. Sie umfaßt alle Arbeiter und Arbeiterinnen. Sie wurde gegründet, um den der Einführung des Soziallohnes entgegenstehenden Widerstand der Arbeitnehmer zu überwinden. Anfänglich fand der Ausgleich statt auf Grund der von den Verbandsfirmen beschäftigten Anzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen. Dieses System hat sich auch sehr gut bewährt. Eine gewisse Benachteiligung trat jedoch für die Firmen ein, die aus irgendeinem Grunde Kurzarbeit einführen mußten. Man ging infolgedessen dazu über, den Ausgleich unter Zugrundelegung der gezahlten Lohn- und Zulagensummen vorzunehmen.

Für jedes Kind unter 14 Jahren betrug ab 2. Januar 1920 die wöchentliche Zulage 3 M. Seit der auf den 28. Januar 1920 folgenden Lohnwoche fand eine Erhöhung auf 6 M. statt. Seit der auf den 2. März 1920 folgenden Lohnwoche beträgt sie 12 M. Eine Ehezulage wurde mit der Lohnwoche nach dem 28. Januar 1920 in Höhe von 3 M. wöchentlich gewährt, nach dem 2. März 1920 in Höhe von 6 M. Gegenwärtig[2]) beträgt die Kinder- sowie die Ehefrauenzulage 1 M. pro Stunde.

Jede Verbandsfirma erhält ein Erhebungsformular[3]) zugeschickt, welches ausgefüllt werden muß und zu gewissen Terminen an den Verband zurückzusenden ist. Der Verband ermittelt nun, welcher Betrag auf je 1000 M. der in der gleichen Zeitspanne gezahlten Lohnsumme entfällt. Diejenigen Firmen, die einen niedrigeren Betrag als der Gesamtdurchschnitt ergibt ausgezahlt haben, müssen eine entsprechende Summe an die Ausgleichskasse zahlen; sind die gezahlten Familienbeihilfen größer als der Gesamtdurchschnitt, dann erfolgt eine Heraus-

[1]) Ausführlich dargestellt bei Flohr, Familienzulagen und Ausgleichskasse in „Der Arbeitgeber" 1921 Nr. 8 S. 131.
[2]) Mitteilungen vom 3. März 1922.
[3]) Vgl. Anlage I.

zahlung. Nach erfolgter Abrechnung erhalten die Verbandsmitglieder Abrechnungsnoten[1]).

2. Die Ausgleichskasse beim Verbande von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Elberfeld.

Die Ausgleichskasse wird dadurch gespeist, daß sämtliche Mitglieder, die Textilindustrielle sind, zurzeit 7 % für die männlichen und 1½ % für die weiblichen Personen von der Bruttolohnsumme, d. h. einschließlich Versicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich Familien- und Teuerungszulage allwöchentlich an die Ausgleichskasse abführen und die tatsächlich von ihnen verauslagten Familienzulagebeträge zurückvergütet erhalten.

Mittels eines blauen Formulares[2]) macht die Firma wöchentlich der Geschäftsstelle Mitteilung. Unter Benutzung eines ebenfalls blauen Formulars[3]) wird der an die gemeinsame Kasse abzuführende Betrag (also zurzeit 7 % für männliche und 1½ % für weibliche Arbeiter) auf ein Sonderkonto bei der Bank überwiesen.

Die Ausgleichskasse besteht seit dem 1. Mai 1919. Seit dem 1. November 1920 besteht auch eine Kasse für kaufmännische und technische Angestellte, die nach denselben Grundsätzeh organisiert ist[4]). Durch die Ausgleichskasse erfolgte ein Ausgleich für 392 Firmen, die Textilarbeiter beschäftigen, und für 596 Firmen, die Angestellte beschäftigen[5]). Durch die Ausgleichskasse werden erfaßt 18900 männliche und 14600 weibliche Arbeiter[6]), 4408 kaufmännische und 2579 technische Angestellte.

Die Ehezulage wurde von 10 M. auf 20 M. wöchentlich mit Gültigkeit ab 16. Februar 1922 heraufgesetzt. Für die Kinderzulage gelten dieselben Sätze. Der Angestellte dagegen erhält an Zulagen für die Ehefrau 200 M. monatlich und 100 M. für jedes Kind. Der Ausgleich erfolgt, gesondert nach männlichen und weiblichen Arbeitern, auf der Grundlage der insgesamt ausgezahlten Lohnsummen.

3. Die Ausgleichskasse beim Verband der Thüringer Textilindustrie in Mühlhausen.

Innerhalb des Verbandes sind zwei Ausgleichskassen gegründet worden, nämlich in Apolda für die Ortsgruppen Apolda und Bad Sulza, und in Mühlhausen für die übrigen Verbandsbezirke. Die Kasse besteht seit 1. Januar 1921. Jede Verbandsfirma hat die Verpflichtung, nach jeder zweiten Lohnwoche der zuständigen Ausgleichskasse die Bruttolohnsumme und die ver-

[1]) Vgl. Anlage III.
[2]) Vgl. Anlage IV.
[3]) Vgl. Anlage V.
[4]) Vgl. Anlage VI und VII.
[5]) Zahlen gelten für Januar 1920.
[6]) Zahlen gelten für Januar 1921.

auslagte Familienzulage anzugeben. Zur Deckung der verauslagten Familienzulagen wird ein Prozentsatz von 5¼% der an die männlichen Arbeiter ausgezahlten Löhne erhoben; der entsprechende Prozentsatz für weibliche Arbeiter beträgt 1½%. Die Zulagen belaufen sich auf 15 M. in der Woche für die Ehefrau und für jedes Kind.

Für Angestellte erfolgt durch die Kasse kein Ausgleich.

Die Ausgleichsberechnung erfolgt mit Hilfe eines durch jede Firma auszufüllenden Fragebogens[1]) auf der Grundlage der gezahlten Bruttolohnsummen.

4. Die Ausgleichskasse beim Arbeitnehmerverband der chemischen und Sprengstoffindustrie in Köln.

Auch hier erfolgt bei der seit März 1920 bestehenden Kasse ein Ausgleich nach der Höhe der gezahlten Bruttolohnsumme. 17195 männliche und 3107 weibliche Arbeitnehmer, ausgenommen Angestellte, sind durch das Ausgleichsverfahren betroffen. Die Zulage für die Ehefrau und für das Kind ist gleich hoch. Sie beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1922 27 M. pro Woche.

5. Die Ausgleichskasse beim Arbeitgeberverband der deutschen feinkeramischen Industrie.

Die Ausgleichskasse dieses Verbandes erstreckt sich über ganz Deutschland[2]). Ursprünglich legte man bei der Verteilung der sozialen Zulagen die Zahl der Arbeiter zugrunde. Dieses System verließ man zu gleicher Zeit wie der Verband Berliner Industrieller und nahm für die Umlage die jedesmalige Lohnsumme zum Maßstab. Der Verband zahlte für das erste und zweite Kind denselben Betrag an Kinderzulage, für jedes folgende nur zwei Drittel des erstgenannten Betrages. Außerdem wird eine Ehezulage gewährt. Beide Arten von Zulagen sind verschieden hoch bemessen, entsprechend der im Tarifvertrag festgesetzten Ortsklassen I und II. Der Ausgleich für männliche und weibliche Arbeitnehmer findet nicht gesondert statt.

Nach dem Willen der Arbeiter fand bei Lohnerhöhungen fast nur eine Erhöhung des Grundgehaltes statt, so daß der prozentuale Anteil der sozialen Zulagen am Gesamtlohn immer geringer wurde. Da auch nicht alle Firmen gern zum Gedeihen der Ausgleichskasse beitrugen, sah sich die Verbandsleitung gezwungen, die Ausgleichskasse mit dem 31. Dezember 1921 aufzuheben. Ihre Tätigkeit hat nur ein Jahr gedauert.

6. Beim Verband Münsterländischer Textilindustrieller findet für die Kinderzulage, die für jedes Kind 4 M. täglich beträgt, ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Orte statt[3]). Eine Zulage für die Ehefrau wird nicht gezahlt.

[1]) Vgl. Anlage VIII.
[2]) Sie besteht seit Januar 1921.
[3]) Denkschrift a. a. O. Anlage I S. 4

7. Die Ausgleichskasse beim Anhaltischen Arbeitgeberverband, Dessau.

Die Ausgleichskasse, die seit dem 1. Juli 1921 in Tätigkeit ist, umfaßt 152 Unternehmungen und rund 3000 Angestellte[1]). Die Kasse ist nicht fachlich abgegrenzt, sondern es findet ganz allgemein ein Ausgleich statt mit Ausnahme der chemischen Industrie, welche ausgeschlossen ist, weil für sie ein besonderer Tarifvertrag gilt; wir haben es hier also mit einer typischen gemischt-gewerblichen Gliederung zu tun. Da für die in Frage stehenden Personen ein einheitlicher Tarif in Kraft ist, d. h. also anzunehmen ist, daß alle Angestellten nach Tarifsätzen — nicht höher, und daher dann nicht mehr einheitlich — entlohnt werden, muß auffallen, daß trotzdem eine Verteilung der sozialen Zulagen nach der Anzahl der beschäftigten Angestellten vorgenommen wird.

Eine Ausgleichskasse auch für Arbeiter zu gründen, ist geplant. Sie wird etwa 55 Mitglieder mit 11000 Arbeitern umfassen.

Die Verrechnung der Ausgleichsbeträge soll halbjährlich für die Zeitabschnitte vom 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember erfolgen[2]). Um diesem Zweck zu genügen, haben die Mitglieder dem Verbande innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Verrechnungshalbjahres den durchschnittlichen Personalstand des Verrechnungshalbjahres anzugeben[3]). In dieser Methode der Berechnung liegen Fehlerquellen, die leicht durch eine schnellere Verrechnung — etwa allmonatlich — vermieden werden können. Zudem bedeutet es auch für die Firma, die noch Beiträge nachzuzahlen hat, eine Erleichterung für ihre Dispositionen, frühzeitig über ihre Verpflichtungen informiert zu sein

8. Die Ausgleichskasse des Industrie- und Arbeitgeberverbandes für den Freistaat Oldenburg.

Die Ausgleichskasse erstreckt sich über die Metallindustrie aus Stadt und Amt Oldenburg, sowie die Mitglieder der Schlosser- und Klempnerinnung. Nur etwa 550 Arbeiter werden von der Kasse erfaßt.

Die Abrechnung zwischen den Arbeitgebern und der Ausgleichskasse erfolgt vierteljährlich, erstmalig für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1921. Der Vorstand stellt fest, wieviel Haushalts- und Kinderzulagen durchschnittlich auf einen Arbeitnehmer entfallen. In der üblichen Weise wird dann ermittelt, ob ein Betrag an die Ausgleichskasse zu zahlen ist.

---

[1]) Nach dem Stand vom Dezember 1921.

[2]) § 3 der Satzungen in „Der Arbeitgeber" Nr. 16 vom 15. August 1921.

[3]) § 4 der Satzungen a. a. O.

Dem deutschen Metallarbeiterverband, Verwaltungsstelle Oldenburg, als Vertretung der Arbeitnehmer, wird das Recht eingeräumt, sich durch höchstens drei Vertreter von dem erfolgten Ausgleich durch Einsichtnahme der Abrechnung zu überzeugen.

9. Die Ausgleichskasse der rheinisch-westfälischen Zementwerke, Bochum.

Hier wird der auf einen Arbeitnehmer entfallende Durchschnittsbetrag an Familienbeihilfen festgestellt. Ist die Gesamtdurchschnittszahl höher als die eines Betriebes, so ist der Differenzbetrag an die Ausgleichskasse zu zahlen. Die endgültige Abrechnung zwischen den einzelnen Unternehmungen und der Ausgleichskasse erfolgt erst am Jahresschluß[1]). Diese Maßnahme hat sich jedoch nicht bewährt[2]).

Einrichtungen, die einer Ausgleichskasse ähnlich sind, si d zu finden im Pflastereigewerbe für Rheinland-Westfalen[3]), für das pharmazeutische Gewerbe in Österreich[4]). Die Arbeitgeber sind nach dem Gesetz vom 30. Juli 1919 verpflichtet, Zahlungen an eine Kasse zu leisten, damit den Apothekergehilfen mit dem Alter steigende Bezüge gewährt werden können und der Apothekenbesitzer nicht zum Zwecke der Niedrighaltung der Unkosten nur jüngere Gehilfen anstellt.

Auch im Auslande, insbesondere in Frankreich, ist man dazu übergegangen, einen Soziallohn zu gewähren. Anders als in Deutschland geht man dort von dem Gedanken aus, mittels des Soziallohnes Bevölkerungspolitik zu treiben. Während bei uns in erster Linie durch den Familienlohn die wirtschaftlichen Lasten für den Familienvater erleichtert werden sollen, erstrebt Frankreich die Bevölkerungsvermehrung. Es ist darum erklärlich, wenn wir im französischen System Geburtsprämien, Stillprämien und bei vermehrter Kinderzahl eine steigende Zulage finden. Ausgleichskassen sichern die gerechte Verteilung der sozialen Zulagen.

In der Wirkwarenindustrie von Troyes besteht seit dem 1. Mai 1920 eine Ausgleichskasse. Die sozialen Zulagen betragen im Monat für ein Kind 20 Fr., für zwei Kinder 45 Fr., für drei Kinder 70 Fr., für vier Kinder 100 Fr. und für jedes weitere 30 Fr. mehr. Für das erste Kind wird eine Geburtsprämie von 150 Frs., für jedes folgende eine solche von 100 Frs. gewährt[5]).

---

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 27.
[2]) Denkschrift a. a. O. S. 24.
[3]) Reermann im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1922 Nr. 2 S. 20.
[4]) Schippel in Soz. Monatsschrift 1922 Nr. 6 S. 213.
[5]) La journée industrielle, Paris, 6. Juli 1920, zitiert in den Weltwirtschaftlichen Nachrichten Kiel vom 22. Juli 1920.

Im Departement Oise ist unter dem Titel: „Caisse d'allocations familiales" eine Ausgleichskasse gegründet worden[1]). Jeder Arbeitgeber darf der Kasse angehören. 2,25 % bis höchstens 3 % der gesamten jährlichen Lohnsumme sind an die Kasse einzuzahlen. Die Zulagen an jeden Familienvater mit nicht über 12000 Fr. Jahreseinkommen gestalten sich wie folgt:

1. Geburtsprämie: 200 Fr. für das erste, 150 Fr. für jedes weitere Kind.
2. Stillprämie: 10 Fr. monatlich für die Dauer von 9 Monaten vom ersten Tage des auf die Geburt folgenden Monats an.
3. Kinderzulagen: für ein Kind 10 Fr., für zwei Kinder 25 Fr., für drei Kinder 45 Frs., für vier Kinder 70 Frs., für fünf Kinder 95 Frs., für sechs Kinder 120 Frs.; für jedes weitere werden 25 Frs. mehr gezahlt.

Die Auszahlung der sozialen Zulagen ist an die Bedingung geknüpft, daß der Arbeitnehmer mindestens einen Monat dem Betriebe angehören muß. Beachtenswert ist, daß in dem vorliegenden Falle die Auszahlung an die Ehefrau zu erfolgen hat oder an eine Person, die für die Ehefrau die Erziehung der Kinder zu leiten hat.

In derselben Weise ist die Ausgleichskasse des Arbeitgeberverbandes des Departements Loir et Cher organisiert[1]), nur, daß hier der Soziallohn höher ist, also das bevölkerungspolitische Ziel noch deutlicher zutage tritt. Es betragen für die Gruppen:

1. Geburtsprämien: 300 Fr. für das erste, 100 Fr. für jedes weitere Kind.
2. Stillprämie: 30 Fr. monatlich, während 10 Monaten, unter der Bedingung, daß die Frau ihr Kind nachweislich selbst stillt.
3. Kinderzulagen: 14 Fr. für das erste und 30 Fr. für jedes weitere Kind.

Nur ein Jahreseinkommen bis 8000 Fr. gibt Anspruch auf die Zulagen, die nur für eheliche, legitimierte und als eigen anerkannte Kinder gezahlt werden.

Außer den angeführten Beispielen bestehen noch Ausgleichskassen in der Buchdruckereiindustrie von Rennes, in der Textilindustrie von Roubaix, Tourcoing und in Vienne, die alle Arbeitgeber umfaßt[2]). Die Ausgleichskassen sind teils auf fachlicher, teils auf gemischt-gewerblicher Gliederung aufgebaut. Die Kassen auf der Grundlage der gemischt-gewerblichen Zusammensetzung weiter auszubauen, scheint nach der Mitteilung von Dr. Klaue[3])

---

[1]) La journée industrielle, Paris, 24. Juli 1920, zitiert in der deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. August 1920.

[2]) Denkschrift a. a. O. Anlage II S. 2.

[3]) Denkschrift a. a. O. Anlage II S. 1.

ins Auge gefaßt zu sein. Danach hat die Vereinigung der französischen Arbeitgeberverbände im Jahre 1920 beschlossen, überall in Frankreich Ausgleichskassen zu gründen und diese zu einem Verbande zusammenzuschließen. Die Bildung dieser „Union National des Caisses d'allocations familiales" wurde von der Ausgleichskasse Lyon übernommen. Eine Übersicht über die Verbreitung und die Höhe der Familienzulagen gibt die der Denkschrift entnommene Übersicht[1]).

Schlusswort.

Unsere zerrüttete und durch den Versailler Friedensvertrag geschwächte Wirtschaft kann heute niemand mehr das Einkommen gewähren, das er vor dem Kriege gehabt hat. Jeder einzelne Deutsche sieht sich deshalb vor die bittere Notwendigkeit gestellt, seine Bedürfnisse einzuschränken. Hiervon sind naturgemäß diejenigen Teile der Bevölkerung, die für ihre Tätigkeit einen festen Lohn erhalten, d. h. also einen Lohn, dessen Kaufkraft sich bei eintretender Teuerung vermindert, am härtesten betroffen. In erster Linie leiden danach unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Beamten, die Angestellten und die Arbeiter. Besonders stark wird ihre Belastung, wenn sie eine größere Familie zu ernähren haben. Daher erscheint es gerechtfertigt, wenn man ihnen das Leben erleichtert und zu einer Entlohnung übergeht, die den Lohn zu dem Familienstand in Beziehung setzt.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß eine vollständige Entlohnung nach dem Familienstand nicht möglich ist, nämlich dergestalt, daß der Lohn sich nach dem jeweiligen Bedarf der Familie richtet. Alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Kaufkraft der Verheirateten und Kinderreichen der der Ledigen anzupassen, sind nur als Hilfsmaßnahmen zu bewerten. Vollständig läßt sich dieses Ziel nicht verwirklichen.

Die Härten der gleichmäßigen Entlohnung lassen sich mildern durch die Steuergesetzgebung, durch eine der Versicherung ähnliche Form oder durch das Soziallohnsystem. Von diesen drei Möglichkeiten sind bis jetzt die erste und die dritte in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Welche Bedeutung jeder Maßnahme für sich zukommt, ist im Laufe der Darstellung gezeigt worden. Zum Schlusse sei es gestattet, das Zusammenwirken der beiden darzutun und zu zeigen, bis zu welchem Grade eine Berücksichtigung des Familienstandes wirksam wird.

[1]) Anlage X.

Angenommen: der monatliche Grundlohn — nach Abzug der Beiträge für die sozialen Versicherungen — betrage 2000 M. Ein Lediger hat dann 35 M. unter Berücksichtigung der Werbungskosten zu zahlen. Ein Verheirateter mit zwei Kindern möge soziale Zulagen erhalten in dem Maße, wie sie zurzeit der Verband Berliner Metallindustrieller zahlt (1 M. pro Stunde für die Ehefrau und für jedes Kind). Diese Zulage ergibt auf den Monat umgerechnet — bei einer 48-Stundenwoche — einen Betrag von etwa 600 M. Bei Berücksichtigung der Kinderzahl und der Werbungskosten ergibt sich ein aufzubringender Steuerbetrag von 115 M. Bei gleichem Grundgehalt hat demnach ein Lediger ein Einkommen von 1865 M. zu verzehren, während der Familienvater mit zwei Kindern ein solches von 2485 M. zur Verfügung hat.

Es zeigt sich demnach, daß durch das Zusammenwirken der Steuerermäßigung und des Familienlohnes eine erhebliche — wenn auch nur teilweise — Last von den Schultern des Familienvaters genommen wird. Wir hoffen, daß der Familienlohn sich noch weiter verbreiten möge und weiter ausgebaut werde innerhalb der in der Untersuchung angezeigten Grenzen. In Verbindung mit den Ausgleichskassen scheint dem Soziallohn noch eine Zukunft bevorzustehen. So bemerkt Schippel[1]) mit Recht, daß die „Ausgleichskassen vielen Einwendungen gegen Lohndifferenzierung nach dem Familienstand den Boden entziehen würden".

[1]) Schippel a. a. O. S. 213.

An den

Verband Berliner Metall-Industrieller E.V.

Berlin W 35.

Vordruck

Anlage I.

Erhebung

betreffend den Ausgleich der Kinder- und Ehefrauenzulagen, umfassend die Zeit vom 31. Januar bis 27. Februar 1921.

Ausgefüllt bis spätestens zum ..... zurückzusenden.

Lohnwoche		Gesamtsumme der pro Woche ausgezahlten Bruttolöhne einschl. aller Zulagen, Familienzulagen usw.	Summe der pro Woche ausgezahlten Bruttolöhne, ausschl. Familien-, Angehörigenzulagen (Spalte 5—8)		Summe der pro Woche gezahlten Familienzulagen			Nicht zum Ausgleich kommende gezahlte Zulagen für Angehörige (alte Eltern usw.)
Lfd. Nr.	Zeit vom ..... bis		an männliche Arbeitnehmer aller Altersklassen (einschl. Jugendliche, Lehrlinge usw.)	an weibliche Arbeitnehmer aller Altersklassen (einschl. Jugendliche, Lehrlinge usw.)	Kinderzulagen für männliche Arbeitnehmer	Kinderzulagen für weibliche Arbeitnehmer	Zulagen für Ehefrauen	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	31./1.— 6./2.	100 188,84	89 728,06	6 679,28	2 088,—	144.—	1 549,50	
2	7./2.—13./2.	106 703,92	96 067,79	6 802,13	2 121,—	126,—	1 587,—	
3	14./2.—20./2.	102 776,97	92 055,04	6 898,43	2 115,—	126,—	1 582,50	
4	21./2.—27./2.	104 892,75	94 942,56	6 869,58	2 217,—	108,—	1 606,50	
		414 562,48	371 942,45	27 249,42	8 541,—	504,—	6 325,50	

Berlin, den ..... 1922.

Firma (Unterschrift).

Anleitung zur Ausfüllung des Vordrucks II.

In Spalte 1 ist die laufende Nummer und die zeitliche Umgrenzung der einzelnen Lohnwochen einzutragen.

Spalte 2 soll die Gesamtlohnsumme, einschließlich aller Zulagen (Familien-, Angehörigen-, Kinder-, Ausgleichs- usw. Zulagen) und einschließlich der Beträge für Einkommensteuer, sowie derjenigen Beiträge für Kranken- und Invalidenversicherung, die vom Arbeitnehmer zu zahlen sind, enthalten, die laut Lohnliste am Ende jeder Woche für die Gesamtbelegschaft (einschließlich Lehrlinge, Jugendliche usw.) tatsächlich ausgezahlt worden ist. (Diejenigen Anteile an den Beiträgen zur sozialen Versicherung, die der Arbeitgeber zu tragen hat, sind in die Lohnsumme nicht einzubeziehen.)

In den Spalten 3—8 ist diese Gesamtlohnsumme aufzustellen, und zwar in der Weise, daß

Spalte 3 die Gesamtlohnsumme für männliche Arbeitnehmer aller Altersklassen (einschließlich Jugendliche, Lehrlinge usw.) ausschließlich der Familien- und Angehörigenzulagen (Spalte 5—8) und

Spalte 4 die Gesamtlohnsumme für weibliche Arbeitnehmer aller Altersklassen (einschließlich Jugendliche, Lehrlinge usw.) ausschließlich der Familien- und Angehörigenzulagen (Spalte 5—8) enthält. (Bei den in den Spalten 3 und 4 einzutragenden Gesamtlohnsummen sind nur die Familienzulagen auszuschließen; andere Zulagen, sowie die Beträge für Einkommensteuer und diejenigen Beiträge für Kranken- und Invalidenversicherung, die vom Arbeitnehmer zu zahlen sind, wie bei Spalte 2 sind entsprechend einzubeziehen.)

In Spalte 5 ist die Summe der an männliche Arbeitnehmer gezahlten Kinderzulagen,

in Spalte 6 die Summe der an weibliche Arbeitnehmer gezahlten Kinderzulagen und

in Spalte 7 die Summe der gezahlten Ehefrauenzulagen einzutragen.

Spalte 8 soll diejenige Art der Familienzulagen erfassen, die laut unseren Ausführungsbestimmungen über die Gewährung der Zulagen nicht in den Ausgleich einbezogen werden dürfen, d. h. die sogenannten Angehörigenzulagen, die z. B. für alte Eltern, unterhaltsberechtigte Geschwister usw. gezahlt werden.

Sämtliche Spalten (außer 1) haben Geldbeträge zu enthalten. Irgendwelche Umrechnungen analog dem alten System sind nicht vorzunehmen. Als Vorarbeiten für die Ausfüllung kommen nur Auszüge bzw. Zusammenstellungen aus den Lohnlisten oder ähnlichen unter Berücksichtigung der auf dem Vordruck gestellten Fragen in Betracht.

Anlage III.

Verband Berliner Metallindustrieller E. V.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 112.

An Debet-Nota Nr.

Betrifft: Ausgleich der Kinder- und Ehefrauenzulagen.
Abrechnung des Vordrucks Nr. ..... (Erhebungszeitraum).

Lf. Nr.	Text	Männliche Arbeitnehmer	Weibliche Arbeitnehmer
	a) Kinderzulagen:	M.	M.
1	Summe der während des Erhebungszeitraumes ausgezahlten Bruttolöhne (Sp. 3 u. 4 d. Vordr.) . .	371942,56	27249,42
2	Summe der während des Erhebungszeitraumes gezahlten Kinderzulagen (Sp. 5 u. 6 d. Vordr.) . . .	8541,—	504,—
3	Es entfallen an Zulagen auf 1000 M. Lohnsumme unter Zugrundelegung der Ausgaben sämtlicher Verbandsfirmen	44,2646	27,3378
4	Es hätte demnach an Kinderzulagen gezahlt werden müssen (lfd. Nr. 3 mal lfd. Nr. 1 dividiert mit 1000)	16463,89	477,94
5	Mithin ist zu wenig (—) oder zuviel (+) gezahlt worden (Differenz der Beträge unter lfd. Nr. 2 u. 4). .	— 7922,89	— 240,94
	b) Ehefrauenzulagen:	M.	
6	Summe der während des Erhebungszeitraumes gezahlten Ehefrauenzulagen (Sp. 7 d. Vordr.)	6325,50	
7	Es entfallen an Zulagen auf 1000 M. Lohnsumme unter Zugrundelegung der Angaben sämtlicher Verbandsfirmen	23,6029	
8	Es hätte demnach an Ehefrauenzulagen gezahlt werden müssen (lfd. Nr. 7 mal lfd. Nr. 1 dividiert mit 1000)	8778,92	
9	Mithin ist zu wenig (—) oder zuviel (+) gezahlt worden (Differenz der Beträge unter lfd. Nr. 6 u. 8). .	— 2453,42	

Laut obiger Spezifikation ist an die Ausgleichskasse des Verbandes zu zahlen Mark 10617,25.

Textilarbeiter. ....., den ..... 19..

An den
Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V.
Elberfeld.

Nachstehend teilen wir Ihnen die für das Sonderkonto „Textilarbeiter" erforderlichen Zahlen mit. Der sich ergebende Betrag von M. ..... für die gemeinsame Kasse wurde heute dem Sonderkonto „Textilarbeiter" Ihres Verbandes bei der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld überwiesen.

Firma .....

Lohnwoche		Bruttolohnsumme d. h. einschl. Versicherungsbeiträge jedoch ohne Familienzulage				An die gemeinsame Kasse abgeführter Betrag				Ausgezahlte Familienzulage					
		männlich		weiblich		7 % f. männl.		1½ % f. weibl.		für die Zeit		an männliche		an weibliche	
von	bis	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	vom	bis	M.	Pf.	M.	Pf.

Anlage IV.

Anlage V.

Verband von Arbeitgebern
im bergischen Industriebezirk E. V.
Geschäftsstelle: Elberfeld, Königstr. 146/148.
Fernspr. 4755, 4767, 4967, 5420, 5636.

An die
Bergisch-Märkische Bank
Filiale der Deutschen Bank
Elberfeld

Textilarbeiter

Unterzeichnete Firma überweist Ihnen mittels (Girokonto) — (beifolgenden Scheck) — (Postanweisung) den Betrag von

Mark .....

zugunsten des Sonderkontos „Textilarbeiter" des obigen Verbandes.

....., den ..... 19..

Firmenstempel: Unterschrift:

.....

An den
Verband von Arbeitgebern
im bergischen Industriebezirk e. V.
Elberfeld
Königstr. 146/148

Textilarbeiter

Die Firma ..... in .....
hat am ..... den Betrag von

Mark .....

zugunsten des Sonderkontos „Textilarbeiter" des Verbandes von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V. bei uns eingezahlt.

Elberfeld, den ..... 19..

Bergisch-Märkische Bank
Filiale der Deutschen Bank

.....

Angestellte ....., den ..... 19..

An den

Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V.

Elberfeld.

Nachstehend teilen wir Ihnen die für das Sonderkonto „Angestellte" erforderlichen Zahlen mit. Der sich ergebende Betrag von M. ..... für die gemeinsame Kasse wurde heute dem Sonderkonto „Angestellte" Ihres Verbandes bei der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld überwiesen.

Firma .....

Monat 192.	Bruttogehaltssummen sämtl. Angestellten (kaufm. u. techn., verheiratete u. ledige), d. h. einschl. der Versicherungsbeiträge, jedoch ohne Kopfzulage, ausschl. der Gehälter derjenigen höheren Angestellten, auf welche der ganze Tarif keine Anwendung findet				An die gemeinsame Kasse abgeführter Betrag				Für den Monat 192.	Ausgezahlte Kopfzulage						Zusammen	
	a) männlich		b) weiblich		6 % f. männl.		2 % f. weibl.			für Ehegatten		für Kinder		für sonstige Kopfzulageberechtigte			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Anlage VI.

Anlage VII.

Verband von Arbeitgebern
im bergischen Industriebezirk e. V.
Geschäftsstelle: Elberfeld, Königstr. 146/148.
Fernspr. 4755, 4767, 4967, 5420, 5636.

An die
Bergisch-Märkische Bank
Filiale der Deutschen Bank
Elberfeld

Angestellte

Unterzeichnete Firma überweist Ihnen mittels (Girokonto) — (beifolgenden Scheck) — (Postanweisung) den Betrag von

Mark .....

zugunsten des Sonderkontos „Angestellte" des obigen Verbandes.

..... den ..... 19..

Firmenstempel: Unterschrift:

.....

An den
Verband von Arbeitgebern
im bergischen Industriebezirk e. V.
Elberfeld
Königstr. 146/148

Angestellte

Die Firma ..... in .....
hat am ..... den Betrag von

Mark .....

zugunsten des Sonderkontos „Angestellte" des Verbandes von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V. bei uns eingezahlt.

Elberfeld, den ..... 19..

Bergisch-Märkische Bank
Filiale der Deutschen Bank

.....

Name des Betriebes: ..... Wohnung: .....

Nr. der Arbeitswoche	1 Lohnperiode von	1 Lohnperiode bis	2 Anzahl der Arbeitstage	3 Anzahl der von den männl. Arbeitern zu versorgenden Familienmitglieder a)	4 Anzahl der von den weibl. Arbeitern zu versorgenden Familienmitglieder b)	5 Ausgezahlte Familienzulage an: a) männliche M.	a) männliche Pf.	5 b) weibliche M.	b) weibliche Pf.	6 Bruttolohnsumme der Arbeiter M.	der Arbeiter Pf.	der Arbeiterinnen M.	der Arbeiterinnen Pf.	Verrechnung: An die Ausgleichskasse sind abzuführen ... % männl. M.	... % männl. Pf.	... % weibl. M.	... % weibl. Pf.	Soll M.	Soll Pf.	Haben M.	Haben Pf.

Firma: .....

(Unterschrift.)

Anlage VIII.

Bezeichnung der Ausgleichskasse	Gegründet	Anzahl der angeschloss. Firmen	Anzahl der erfaßten Arbeiter		Anzahl der erfaßten Angestellten	Zulagen für [2])	
			männliche	weibliche		die Ehefrau	das Kind
1. Verband der Berliner Metallindustriellen	Januar 1920	320 Ende 1919	238 819 Ende 1919		—	1 M. pro Arbeitsstunde	1 M. pro Arbeitsstunde
2. Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Elberfeld	1. 5. 1919	392 für Januar 1920	18 900 für 1. 1. 1921	14 600 für 1. 1. 1921	—	20 M. pro Woche	20 M. pro Woche
für Angestellte	1. 11. 1920	596 für Januar 1921	—	—	4408 kaufm. 2569 techn.	200 M. monatlich	100 M. monatlich
3. Verband d. Thüringer Textilindustrie, Mülhausen i. Th.	1. 1. 1921	?	?	?	—	15 M. pro Woche	15 M. pro Woche
4. Arbeitgeberverband d. chem. u. Sprengstoffindustrie, Köln	März 1920	58	17 195	3107	—	27 M. pro Woche	27 M. pro Woche
5. Arbeitgeberverband der deutschen feinkeramischen Industrie	1. 1. 1921 bis 31. 12. 1921	ca. 250	ca. 40 000		—	Ortsklasse I u. II a 25 M., II b 20 M. pro Woche	Ortskl. I u. II a u. II b [1])
6. Verband Münsterländischer Textilindustrieller	?	Soziale Zulagen sind innerhalb der einzelnen Ortsgruppen umgelegt			—	—	4 M. täglich
7. Anhaltischer Arbeitgeberverband, Dessau	1. 7. 1921	152	Einführg. f. Arbeiter ist geplant, betroff. Firmen dann etwa 55, Arbeiter 11 000		300	?	?
8. Industrie- und Arbeitgeberverband für den Freistaat Oldenburg	1. 10. 1921	23 u. etwa 50 Schlosser- und Klempnermeister	550	—	—	?	?
9. Arbeitgeberverband der Rheinisch-westfälischen Zementwerke Bochum	4. 2. 1920	ca. 40	4700	—	400	3 M. täglich	3 M. täglich

[1]) Ortskl. I u. II a f. d. 1. u. 2. K. je 12 M. wöchentl., f. d. 3. u. folg. 8 M.; Ortskl. II b f. d. 1. u. 2. K. 10, M., f. d. 3. u. folg. 7 M.

[2]) Angaben haben Gültigkeit für Februar 1922.

Übersicht über die Verbreitung des Soziallohns in Frankreich, Stand vom Juni 1920.
(Denkschrift Anlage II, S. 2.)
Angaben in Frs.

Lohngebiet Geschäftszweig	Geburtsprämie		Monatliche Zulagen für						Stillprämie	
	beim 1. Kind	sonst pro Kopf	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	6 K.	pro Monat	während .... Monate
Rennes:										
Buchdruckereiindustrie . . .	100	—	—	20	50	90	140	200	—	—
Roubaix-Tourcoing:										
Textilindustrie	200	200	30	60	90	120	150	180	—	—
Vienne:										
alle Arbeitgeber	200	100	15	45	80	120	160	200	—	—
Troyes:										
Wirkwarenindustrie	150	100	20	45	70	100	130	160	—	—
Departement Oise:										
alle Arbeitgeber	200	150	10	25	45	70	95	120	10	9
Departement Loir et Cher:										
alle Arbeitgeber	300	100	15	45	75	105	135	165	30	10

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der
Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III — Heft 3

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Motive der internationalen Sozialpolitik

Untersuchungen über ihre Entwicklung

Von

Dr. rer. pol. Wilhelm Häfner

Speyer

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Angenommen auf Antrag
von Staatsminister Professor Dr. v. Köhler und
Professor Dr. Wilbrandt durch den Abteilungs-
vorsteher Professor Dr. L. Heyde.

Gedruckt bei A. W. Hayn's Erben, Potsdam.

Meiner lieben Mutter
und dem Gedächtnis meines lieben Vaters

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Teil: **Äußerliche Reibungsanlässe** 3

1. Abschnitt: Der freie Wettbewerb der Produkte auf dem Weltmarkt (Das Warenkonkurrenzargument) . . . 3

Kapitel I. Die Entstehung des Arguments 3

§ 1. Ursprungsboden 3

§ 2. Verbreitung 9

Kapitel II. Theoretische Tragfähigkeit 16

§ 3. Grundsätzliche Bemängelung 16

§ 4. Teilgeltung 24

Kapitel III. Praktische Anwendbarkeit 33

§ 5. Schutzform 33

§ 6. Werbekraft 44

2. Abschnitt: Der freie Wettbewerb der Arbeiter auf dem Weltmarkt (Das Wandererkonkurrenzargument) . . 56

Kapitel I. Allgemeine Grundlagen 56

§ 7. Wesen 56

§ 8. Anlässe und Arten der Wanderbewegung 62

§ 9. Internationale Freizügigkeit als Vorstufe 67

Kapitel II. Anwendung im einzelnen 76

§ 10. Arbeitserlangung 76

§ 11. Arbeitsverlauf 88

§ 12. Ergebnisse 101

II. Teil: **Innerliche Einigungsgründe** 106

1. Abschnitt: Subjektiver Solidarismus (Gruppenmotive). 106

Kapitel I. Die Regierungen 106

§ 13. Allgemeine Ursachen 106

§ 14. Autonomistische Hemmungen 110

§ 15. Besondere Beziehungen 114

Kapitel II. Die internationalen Gemeinschaften der Regierten 118

§ 16. Der Sozialismus 118

§ 17. Die Gewerkschaften 123

§ 18. Andere Gemeinschaften 128

2. Abschnitt: Objektiver Solidarismus (Einheitsmotive) . 132

Kapitel I. Kulturgemeinschaft 132

§ 19. Entstehung 132

§ 20. Wirksamkeit 136

Kapitel II. Forschungsgemeinschaft 139

§ 21. Bedeutung 139

§ 22. Erscheinungsformen 142

Kapitel III. Arbeitsgemeinschaft 146

§ 23. Allgemeine Grundlagen 146

§ 24. Besondere Entwicklung 149

Schlußwort 154

Schrifttumsnachweis.

Adler, Georg, Der internationale Schutz der Arbeiter in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. 1888.

Adler und Harms, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I. 1911.

Ahrens, Heinrich, Juristische Enzyklopädie. 1855.

Ammon, Otto, Die gesellschaftliche Ordnung und ihre natürlichen Grundlagen. 1900.

Angell, Norman, Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa. Übersetzt von du Bois-Reymond. 1920.

Bauer, Stephan, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes in Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte I. 1903.

– Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung III. 1914.

– Soizale Politik im Kriege und nach Friedensschluß in Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 42. 1917.

– Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. 1918.

Baumgarten, Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform in Soziale Praxis XXIX. 1920.

Bebel, August, Die Frau und der Sozialismus. 1910.

Berlepsch, Hans Frh. v., Die Regierungskonferenz für internationalen Arbeiterschutz in Bern in Soziale Praxis XIV. 1905.

Bernstein, Eduard, Sozialdemokratische Völkerpolitik. 1917.

Bismarck, Otto Fürst v., Gedanken und Erinnerungen III. 1921.

Böhmert, Viktor, Der Sozialismus und die Arbeiterfrage 1872.

– Die internationalen Bestrebungen für Arbeiterschutz und Völkerfrieden in Arbeiterfreund. 43. Jahrg. 1905.

– Die internationalen und deutschnationalen Bestrebungen für Arbeiterwohl in Arbeiterfreund. 45. Jahrg. 1907.

Borght, Richard van der, Grundzüge der Sozialpolitik im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften XV. 1904.

Bourguin, Maurice, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung. Übersetzt von Katzenstein. 1906.

Braun, Adolf, Internationale Verbindung der Gewerkschaften im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 39. 1915.

– Der Friede von Versailles. Wirtschafts- und sozialpolitische Ausblicke im Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung VI. 1919.

Braun, Heinrich, Das Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats betreffend den internationalen Arbeiterschutz in Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik II. 1889.

Briefs, Götz, Untergang des Abendlandes. Christentum und Sozialismus. Eine Auseinandersetzung mit Oswald Spengler. 1920.

Bücher, Karl, Zur Geschichte der „internationalen Fabrikgesetzgebung" in Deutsche Worte. 8. Jahrg. 1888.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts (Basel). Seit 1902.

Busch, Ernst, Die soziale Frage und ihre Lösung. 1890.

Calwer, Richard, Das sozialdemokratische Parteiprogramm. 1914.
Cathrein, Viktor, Der Sozialismus. 1919.
Challaye, Felicien, Revolutionärer und reformistischer Syndikalismus Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen. 1913.
Cohn, Gustav, Über internationale Fabrikgesetzgebung in Conrads Jahrb. f. Nat.-Ökonomie u. Statistik. Neue Folge Bd. III. 1881.
— Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ebenda. Neue Folge, Bd. XXI. 1890.
— Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung in Preußischen Jahrbüchern. Bd. LXV. 1890.
— Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz in Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV. 1899.
Conrad, Joh., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 1920.
Crick, Daniel, La législation internationale du travail in Revue de droit international et de législation comparée XXXVII (2. Serie VII). 1905.
Curti, Th., Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Soziale Praxis VI. 1897.
Dochow, Franz, Internationaler Arbeiterschutz (Literaturbericht) in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge. Bd. XXX. 1905.
- Internationaler Arbeiterschutz in Zeitschrift für internationales und öffentliches Recht XVI. 1906.
— Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge. Habilitationsschrift. Heidelberg 1907.
— Arbeiterschutz durch Staatsverträge im Archiv für öffentliches Recht XXIII. 1908.
Eckardt und Kuttig, Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Kommentar z. Teil XIII. d. Fried.-Vertr. v. Versailles. Vorveröffentlichung zu Schückings Kommentar. 1920.
Ehrenberg, Richard, Artikel Fremdenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. 1909.
Eisenacher Versammlung. Verhandlungen der . . . . zur Besprechung der sozialen Frage 1873.
Ellinger, August, Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften in Sozialistische Monatshefte 1917, I.
Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeaufsicht in Europa. Der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt von ihrem Bureau. 1911.
Evert, G., Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung III. Internat. Bestrebungen im Handw. d. Staatswissenschaften I. 1909.
Exner, N., Internationale Gemeinschaftsarbeit auf technischen Gebieten in Technik und Wirtschaft IV. 1911.
Fehlinger, Hans, Der künftige internationale Arbeiterschutz in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 75. Jahrg. 1920.
Fleischmann, Max, Artikel Ausweisung in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I. 1911.
Förster, Friedr. Wilh., Weltpolitik und Weltgewissen. 1919.
Francke, Ernst, Der internationale Arbeiterschutz im Jahrbuch der Gehestiftung X. 1903/04.
- Internationale Arbeiterschutzverträge in Weltwirtschaftliches Archiv III. 1914.
— Anfänge eines internationalen Arbeitsrechts in Arbeitsrecht I. 1914/15.
— Weltarbeitsrecht in Weltwirtschaftliches Archiv XIV. 1919.
Weltarbeitsrecht in Recht und Wirtschaft VIII. 1919.
— Die Organisation der Arbeit im Friedensvertrag und im Völkerbund in Weltwirtschaftliches Archiv XV, 1919/20.

Francke, Ernst. Sozialpolitik und internationales Arbeitsrecht in Handbuch der Politik I. 1920.
— Weltarbeitsrecht in Arbeitsrecht VII. 1920.
— Die erste allgemeine Arbeitskonferenz des Friedensvertrags in Weltwirtschaftliches Archiv XVI. 1920.
— Die zweite allgemeine Arbeitskonferenz des Völkerbundes. Ebenda XVI. 1920.
— Die dritte Konferenz der internationalen Organisation der Arbeit in Soziale Praxis XXX. 1921.
Frankenstein, Kuno, Der Arbeiterschutz im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft XIV. 1896.
Frey, Emil, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes in Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. 8. Jahrg. 1900.
— Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern. Ebenda. 13. Jahrg. 1905.
Fuchs, Carl Johannes, Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge in Sozialpolitisches Zentralblatt I. 1892.
— Volkswirtschaftslehre. 1918.
Geßner, Ludwig, Die Staatsverträge im allgemeinen in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III. 1887.
Goldscheid, Rud., Höherentwicklung und Menschenökonomie. 1911.
Goetsch, Artikel Auswanderung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I. 1911.
Grabowsky, Adolf, Das Grundproblem des Völkerbundes in Zeitschrift für Politik XI. 1919.
Günther, Adolf, Deutsche und französische Sozialpolitik. Ein Beitrag zum sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes. 1919.
— Grenzen der Sozialpolitik in Soziale Praxis XXX. 1921.
Günther, Friedr. Wilh., Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1906, VI.
Guyot, Ives, La convention, Franco-Italienne du travail in Revue de droit international et de législation comparée XXXVI. 2. Serie. XI. 1904.
Hein, Johannes, Die völkerrechtlichen Einrichtungen zum Zweck der Ausdehnung der deutschen Sozialgesetzgebung auf die Angehörigen fremder Staaten. Diss. Greifswald 1907.
Heine, Wolfgang. Zu Deutschlands Erneuerung. 1916.
Herkner, Heinrich, Die Arbeiterfrage. 1902², 1908⁵, II, 1916⁶.
Hertz, Jakob, Internationaler Arbeiterschutz in Sozialistische Monatshefte 1904, II.
Heyde, Ludwig, Arbeitsrecht und Friedensvertrag in Arbeitsrecht VI. 1919.
— Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. 1919.
— Abriß der Sozialpolitik. 1920.
Hirschfeld, Magnus, Was eint die Völker? In Das Neue Reich I. 1919. Heft XI.
Hitze, Franz, Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung in Bachems Staatslexikon I. 1908.
Jahrbuch des Völkerrechts. Herausgegeben von Niemeyer und Strupp I.—II. 1913/14.
Jansson, Wilh., Das internationale Arbeiterrecht im Friedensvertrag in Das Neue Reich I. 1919. Heft XI.
Jastrow, J., Arbeiterschutz in Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat II. 1919.

Zum internationalen Arbeiterschutz. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1890 II.
Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände in Reichsarbeitsblatt, 9. Sonderheft 1914.
Internationales Arbeitsamt. Amtliche Mitteilungen (Genf), Bd. I—IV.
Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 23. bis 28. Oktober 1897. 1897.
Kampffmeyer, Paul, Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse in Sozialistische Monatshefte 1915, II.
— Die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften. Ebenda 1915. III.
Kaskel, Walter, Das neue Arbeitsrecht 1920.
Kaufmann, Paul, Versailler Gewaltfrieden und deutsche Sozialpolitik in Monatsblätter für Arbeiterversicherung 1919.
Kautsky, Karl, Kommunistisches Manifest 1917. In Monatsblätter für Arbeiterversicherung 1919.
Keynes, John Maynard, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Übersetzt von Bonn und Brinkmann. 1920.
Kleeis, Friedr., Die ausländischen Arbeiter in Deutschland. In Soziale Monatshefte 1916, I.
Klein, Franz, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege. 1915.
— Der Völkerbund der Friedensverträge. 1919.
— Entwicklungen in Probleme des einheitlichen Arbeitsrechts in Arbeitsrecht VII. 1920.
Krawtschenko, Nikolaus, I. A. Blanqui, Der erste Verkünder der Idee des internationalen Arbeiterschutzes in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. XL, 1910.
Kunz, Josef, Das internationale Arbeitsrecht der Pariser Verträge und seine Entwicklung in Zeitschrift für öffentliches Recht 1921. II.
Kuttig, Ewald, Der internationale Verband der Arbeit im Reichsarbeitsblatt I. 1920.
Kuttner, Erich, Die Bedeutung der internationalen Arbeitergesetzgebung für den Weltfrieden in Das Neue Reich I. 1919. Heft 11.
Lammasch, Heinrich, Das Völkerrecht nach dem Kriege. 1917.
Lange, Friedr. Albert, Die Arbeiterfrage. 1879.
Laß, Ludwig, Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung in Soziale Praxis XIII. 1904.
Legien, Karl, Die gewerkschaftliche Internationale in Sozialistische Monatshefte 1910, I.
— Die gewerkschaftliche Internationale 1910—1913. In Sozialistischen Monatshefte 1914, I.
Lensch, Paul, Drei Jahre Weltrevolution. 1918.
List, Friedrich, Das nationale System der politischen Ökonomie. Herausgegeben von Waentig. 1920.
Liszt, Franz von, Völkerrecht. 1915.
Lloyd George, David, „Bessere Zeiten". Übersetzt von Simon, herausgegeben von Bernstein. 1911.
Loening, Edgar, Artikel Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. 1909.
— Artikel Auswanderungsgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. 1909.
Loening und Kayser, Artikel Ausweisung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. 1909.
Lohmann, Th., Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents. 1878.
Lohren, A., Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit. 1877.

Lüders, Else, Die dritte Konferenz der internationalen Organisation der Arbeit. In Soziale Praxis XXX. 1921.
Mahaim, Ernest, Le droit international ouvrier in Revue de droit international et de législation comparée XLIV. 2. Serie XIV. 1912.
Manes, Alfred, Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungskongreß. in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft VI. 1906.
— Eindrücke vom VIII. internationalen Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom. In Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft IX 1909.
— Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung VI. 1919.
— Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund in Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung VII. 1919.
— Der deutsche Regierungsentwurf für ein Weltarbeiterrecht. Deutsche Liga für Völkerbund. 12. Flugschrift. 1920.
— Die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten. Anhang zum Kommentar von Eckardt und Kuttig. 1920.
Martens, Friedr. v., Völkerrecht 1886. Übersetzt von Bergbohm.
Mausbach, Josef, Naturrecht und Völkerrecht. 1918.
Mohl, Robert v., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1860.
Oppenheimer, Franz, Großgrundeigentum und Soziale Frage. 1898.
— Die soziale Frage und der Sozialismus. 1913.
Peiser, Werner, Zur Geschichte des internationalen Arbeiterrechtes in Das Neue Reich I. 1919. Heft 11.
Perels, Emil, Wirtschaftsrecht und Völkerbund in Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 48. Bd. 1920.
Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie III. 1913.
Philippovich, Eugen v., Grundriß der politischen Ökonomie. 1899 und 1920.
— Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur. Festgabe für Schmoller II. 1908.
Pic, Baul, La convention franco-italienne du travail du 15 avril 1904 et le droit international in Revue générale de droit international public XI. 1904.
— Droit international ouvrier. — La seconde conférence internationale de Berne et l'assemblée de Genève in Revue générale de droit international public XIV. 1907.
— Droit international ouvrier. — La conférence internationale ouvriere de Berne. septembre 1913 in Revue générale de droit international public XX. 1913.
Přibram, Karl, Die 6. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Zeitschrft für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XX. 1911.
Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz (in Berlin) in amtlichem Auftrag 1890.
Quarck, Max, Der Weltarbeiterschutz im Friedensvertrag in Die Neue Zeit 38. Jahrg. 1920. I.
Quessel, Ludwig, Die Weltfriedensidee des Imperialismus in Sozialist. Monatshefte 1921, I.
Reichesberg, R., Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris in Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. 8. Jahrg. 1900, II.
— Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des internationalen Arbeitsamtes in Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes Heft XI. 1905.
— Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. 1913.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik der Gegenwart. 1916.
Ruskin, John, Diesem Letzten. 1902. Übersetzt von Przychowski.
Sartorius v. Waltershausen, A., Artikel Einwanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. 1909.
— Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1911.
Sassenbach, Johann, Sozialattachés in Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands 1920.
Schäffle, Albert, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. 1893.
Schätzel, Walter, Internationale Arbeiterwanderungen, ein weltwirtschaftliches Problem des Völkerbundes. Monographien zum Völkerbund. Heft 7. 1919.
Schenkel, Artikel Arbeiterschutz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I. 1911.
Schiff, Walter, Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkriegs in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung IV. 1915. — V. 1917. — VI. 1919.
— Der Arbeiterschutz der Welt. In Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft 16. 1920.
Schippel, Max, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte. In sozialist. Monatshefte 1906, II.
— Ein- und Auswanderung und fremde Arbeiter. In sozialist. Monatshefte 1907, II.
— Die Einwanderung farbiger Arbeiter. In sozialist. Monatshefte 1910, II.
— Japanische Einwanderung, Kalifornien und die Vereinigten Staaten. In sozialist. Monatshefte 1913, II.
— Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik. In sozialist. Monatshefte 1917, II.
— Ein Völkerbund für Arbeitsgesetzgebung. In sozialist. Monatshefte 1919, I.
Schmoller, Gustav, Grundriß der Volkswirtschaftslehre II. 1919.
Schönberg, Gustav v., Handbuch der politischen Ökonomie II. 1898.
— Arbeitsämter. 1898.
Schriften der Internationalen Vereinung für gesetzlichen Arbeiterschutz (zitiert: Schriften ... Nr. ...).
Nr. 1: Berichte und Verhandlungen der konstituierenden Versammlung, Basel, 27. und 28. September 1901.
Nr. 2: Verhandlungen der 2. Generalversammlung, Köln, 26. und 27. September 1902. 1903.
Nr. 3: Verhandlungen der 3. Generalversammlung, Basel, 25. und 28. September 1904. 1904.
Nr. 4: Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz. 1905.
Nr. 5: Verhandlungsbericht der 4. Generalversammlung, Genf, 26.—29. September 1906. 1906.
Nr. 6: Verhandlungsbericht der 5. Generalversammlung, Luzern, 28.—30. September 1908. 1908.
Nr. 7: Verhandlungsbericht der 6. Generalversammlung, Lugano, 26.—28. September 1910. 1910.
Nr. 8: Verhandlungsbericht der 7. Generalversammlung, Zürich, 10.—12. September 1912. 1912.
Nr. 9: Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1914.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXI. 1882.
Schücking, Walter, Der Bund der Völker. 1918.
Simon, Helene, Robert Owen 1905.

Sinzot, Ignace, Les traités internationaux pour la protection des travailleurs. Leur sanction. 1911.
Sklarz, Waldemar, England und Deutschland. 1918.
Sombart, Werner, Die gewerbliche Arbeiterfrage. 1912.
— Sozialismus und soziale Bewegung. 1919.
Soziale Praxis bzw. Sozialpolitisches Zentralblatt seit 1892.
Spann, Othmar, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre 1920.
Spengler, Oswald, Preußentum und Sozialismus. 1920.
Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht. 1906.
Stein, Lorenz v., Handbuch der Verwaltungslehre III. 1882.
— Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1882.
Stier-Somlo, Fritz, Die erste internationale Arbeiterschutzkonvention in Blätter f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre.
— Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. 1917.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (zitiert: Verhandlungen des Reichstags).
Stephinger, Ludwig, Über die nationale und internationale Bedeutung der Arbeit in Arbeit, Monatsschrift für deutsche Kulturgemeinschaft I, 1920. I. Heft.
Stoerk und Loening, Artikel Fremdenpolizei im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. 1909.
Tönnies, Ferdinand, Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege. 1919.
Ullmann, E., Völkerrecht 1908 in Das öffentliche Recht der Gegenwart III.
Umbreit, Paul, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht. Deutsche Liga für Völkerbund 4. Flugschrift. 1919.
Untermann, Ernst, Praktisches zur Frage der Konkurrenz ausländischer Arbeitskräfte in sozialistische Monatshefte 1911, I.
Wehberg und Manes, Der Völkerbundsvorschlag der deutschen Regierung mit dem Entwurf für ein Weltarbeiterrecht. Deutsche Liga für Völkerbund, 6. Flugschrift. 1919.
Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht, Reden von Giesberts, August Müller, Hans Kraemer, Alfred Manes in Volkswirtschaftliche Zeitfragen Nr. 313, 41. Jahrg., Heft 3. 1920.
Wiese, Leopold v., Einführung in die Sozialpolitik. 1910.
Wilbrandt, Robert, Als Nationalökonom um die Welt. 1913.
— Sozialpolitik. 1919.
— Sozialismus. 1919.
— Ökonomie. 1920.
Wilke, Hermann, Arbeiterrecht und Menschheitskultur. In Das Neue Reich I, 1919, Heft 11.
Wirtschaftliches Arbeitnehmertaschenbuch 1921.
Wolf, Julius, Internationale Sozialpolitik in Zeitschrift für schweizerische Statistik XXV. 1889.
Wörterbuch des Arbeitsrechts, Zeitschrift für schweizerische Statistik, Heinz Potthoff. 1920.
Ziegler, Wilhelm, Deutschland als Bahnbrecher in der Sozialgesetzgebung in Das Neue Reich I, 1919, Heft 11.
Zimmermann, Waldemar, Internationales Arbeitsrecht und Friedensvertrag in Deutsche Juristenzeitung, 24. Jahrg. 1919.
Zorn, Ph., Artikel Ausland und Ausländer in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I. 1911.
Zwanzig Jahre internationaler Arbeiterschutz in Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften. 1911.
Zwiedineck-Südenhorst, Otto v., Sozialpolitik. 1911.
— Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. 1912.

Einleitung.

Das Ringen zwischen Rassen und Klassen hat heute in so einzigartiger Weise einen gleichzeitigen Höhepunkt und daneben ein Maß von eigentümlicher wechselseitiger Durchdringung erreicht, daß eine Lösung, wie sie ein Programm: „Internationale Sozialpolitik" verheißt, auch näher liegen mag denn je. Sah sich doch selbst der Friede von Versailles genötigt, dieser Idee seinen Tribut zu zollen durch den Erlaß der magna charta einer Weltarbeitsverfassung. Und der aus dieser Tat sprechende Wirklichkeitssinn scheint denn auch vor allen Schöpfungen der Pariser Hexenküche jener Einrichtung den Odem der Lebensfähigkeit verliehen zu haben. Wenigstens finden wir dort seit ihrem Bestehen viel aufrichtiges Streben am Werke, wenn es bislang auch fraglich bleibt, inwieweit sich die Staatsregierungen, als Träger der letzten Entscheidung, gewinnen lassen werden; und vielleicht darf schon deshalb auch der bescheidenste Versuch, sich auf die hinter jener Idee stehenden, näheren Begründungen zu besinnen, gerechtfertigt erscheinen.

Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die im folgenden vorgenommenen „Untersuchungen über die Entwicklung der Motive der internationalen Sozialpolitik" sich nicht etwa auf jene Antriebe beschränken, welche unmittelbar auf international-rechtliche Bindungen abzielen, sondern auch diejenigen Beweggründe einschließen, die allgemein zu international vereinigter Sozialpolitik führen, ja sogar solche, aus welchen überhaupt irgendwelche Verbindungen internationaler Kräfte zu sozialpolitischen Zwecken hervorgehen, ohne daß deshalb dieser Versuch ob jenes Grundsatzes den Anspruch auf Vollständigkeit dem Umfang nach erheben dürfte. Denn einerseits führen derartige Unterstufen, teils durch eigene innere Ent-

wicklung, teils durch ihre Rückwirkungen zu höheren Vereinigungsformen, anderseits stellen international-rechtliche Bindungen nur eines, wenn auch wohl das hervorragendste der verschiedenen Mittel internationaler Sozialpolitik dar, eine Auffassung, die uns auch aus den Arbeiten des Hauptverbandes der Vorkriegszeit, der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" ebenso wie der neuen offiziellen Weltarbeitsorganisation entgegentritt.

Die Quellen der Gesamtentwicklung der Motivbildung liegen in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung selbst mit ihrer Begleiterscheinung, dem internationalen Verkehr, der als Waren-, dann als Wandererverkehr ob der verschiedenen sozialpolitischen Haltung der Volkswirtschaften zu äußeren Konkurrenzreibungen führt, aber auch als geistiger Verkehr den internationalen Charakter des Gesamtproblems ins Bewußtsein ruft und so zunächst Interessentengruppen zusammenbringt, endlich aber zu allgemeinen Lösungsversuchen nach objektiven Gesichtspunkten hindrängt. So geht der Weg, nach den Ausgangspunkten der Bewegung: von materiellen Reibungsanlässen zu ideellen Einigungsgründen, nach ihren Zielpunkten: vom Äußerlich-zufälligen zum Innerlich-wesentlichen.

I. Teil.

Äusserliche Reibungsanlässe.

1. Abschnitt.

Der freie Wettbewerb der Produkte auf dem Weltmarkt.

(Das Warenkonkurrenzargument.)

„Our merchants and master manufactures complain much of the bad effects of high wages in raising the price, and thereby lessening the sale of their goods, both at home and abroad. They say nothing concerning the bad effects of high profits; they are silent with regard to the pernicious effects of their own gains; they complain only of those of other people."

Adam Smith: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. I. 9.

Kapitel I.

Die Entstehung des Arguments.

§ 1. Ursprungsboden.

Unter den Motiven für internationale Sozialpolitik steht nach Alter und Verbreitung an erster Stelle eine wirtschaftliche Erwägung über Produktionsbedingungen, die häufig geradezu als einziges, als das Argument par excellence auftritt. Sie knüpft an das einer Regelung der Arbeit innewohnende Element der Begrenzung an und verbindet damit die Vorstellung einer Belastung um so leichter, da eine solche zunächst tatsächlich als zahlenmäßig faßbarste Folge erscheint von ihrer unmittelbarsten Form (so in Gestalt eigentlicher Beiträge zu irgendwelchen Einrichtungen des Sozialrechts) bis zur mittelbarsten (etwa bei Ausnutzungsbeschränkungen der Arbeitskraft). Daraus wird nun eine notwendige Steigerung der Produktionskosten abgeleitet, welche sich in einer Preiserhöhung der von einer sozialrechtlich gebundenen Wirtschaft hergestellten Produkte äußern und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit im freien Tauschverkehr mit anderen, minder oder gar nicht derart belasteten Wirtschaften in Frage stellen müsse.

Dieser Gedankengang ist die Verallgemeinerung einer unschwer daraus ablesbaren konkreteren Formulierung, wie sie nach Interessenkreis und Überlegungsart dem Unternehmertum entspricht, das ja auch jene ersten Kosten, die Anlässe der Erwägung, am klarsten und oft allein zu empfinden bekommt: Abzüge für öffentliche Versicherungen und private Wohlfahrtseinrichtungen, erhöhte Ausgaben für Löhne durch Ausscheiden billiger Arbeitskräfte (besonders in Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutz), durch Freigabe der Arbeiterselbsthilfe oder durch unmittelbaren Lohnschutz, verminderte Fähigkeit der Kapitalauswertung durch teilweises Brachliegen der Anlagen, durch besondere Schutzvorrichtungen und allgemein hygienische Maßnahmen oder gar durch eine völlige Betriebsumstellung mit verteuernder Technik und Organisation — all das führt seitens der Unternehmer zu solchen Bedenken. Gilt hier schon jede Belastung, einerlei welcher Art, gleichviel auch, ob alle Konkurrenten einheitlich erfassend, als Absatzgefährdung, so doppelt, wenn diese Gleichstellung fehlt und dabei gerade eines der bestimmbaren Kostenelemente, wie die Arbeitskraft, eine Versteifung und Erhöhung erfährt.

So hatte die soziale Frage schon im nationalen Rahmen die Arbeitgeber, soweit sie ihr gerecht werden mußten oder auch aus ethischen Gründen wollten, veranlaßt, auf allgemeine ausgleichende Regelung zu dringen, um sich vor Unterbietung durch den freien wirtschaftlichen Eigennutz des ordre naturel zu schützen[1]). Immerhin lagen diese Fälle, wenigstens rechtlich, verhältnismäßig einfach durch das Vorhandensein einer einheitlichen Ausgleichungsinstanz im Staate, dann aber besonders wegen der leichteren rechnerischen Wägbarkeit privatwirtschaftlicher Erscheinungen.

Die Internationalisierung des Problems durch den Welthandel stellte Volkswirtschaften einander gegenüber und komplizierte dadurch seine methodische Grundlegung nicht nur dem Grade, sondern der Art nach; zugleich aber gewann es an Schärfe: denn jetzt trafen die Privatwirtschaften, eingeschnürt in staatliche Ordnungen von verschiedenster Starrheit nach Umfang und Inhalt, auf dem offenen Kampffelde des Weltmarkts aufeinander, wo es keine Vermittlungsstelle anzurufen gab.

Zündstelle der Reibung blieb demnach auch jetzt das Unternehmerinteresse. Wohl erschien als erste Folge nur eine verstärkte sozialpolitische Reaktion: „La crainté de la concurrence étrangère

[1]) Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage 1908[5], S. 275. — Wilbrandt, Sozialpolitik 1919, S. 60f. — Evert, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung III. Internat. Bestrebungen im H.W.B. d. Staatsw. 1909, I, S. 772, erinnert an die betreffenden Gegensätze von Groß- und Kleinbetrieb in England, westlicher und zentraler Industrie in Rußland.

à été, dans tous les pays, la pierre d'achoppement de la législation ouvrière[1])." Allein die immanente Wucht der sozialen Entwicklung schwächte auch diesen Widerstand bald zum bedingten ab in der auch heute noch beim Unternehmertum gebräuchlichsten Formel: kein nationales Vorgehen ohne das entsprechende in den Konkurrenzstaaten. Zu einer positiven Wendung, der Forderung einer tätigen sozialpolitischen Einflußnahme auf das Ausland, kam es wiederum da, wo Reformen sich dennoch durchsetzten oder anbahnten; und zwar je einschneidender deren Wirkung erschien, desto kräftiger entfaltete sich dieser Aktivismus, um die drohend sich öffnenden Klüfte, in denen das Gespenst der Konkurrenz sich einnisten könnte, auszufüllen.

Ihre treuesten Heimstätten fanden diese Erwägungen in den kleinen Industriestaaten, wo die Exportinteressen bestimmter nationaler Hauptproduktionszweige mit ihren individualwirtschaftlichen Gesichtspunkten das volkswirtschaftliche Ganze einseitig beherrschen.

So verband in der Schweiz die erste Anregung zu einer interkantonalen Einigung, die am 26. September 1855 vom Spinnerländchen Glarus ausging, damit folgerichtig sogleich den Gedanken an einen international-sozialpolitischen Ausgleich der Konkurrenz[2]), der mit dem Zustandekommen eines tiefgreifenden Bundesgesetzes vom 1. Januar 1878 hier seinen fruchtbarsten Werbeboden gewann[3]): 1881 schon fand von hier aus der erste diplomatische Vorstoß statt, der sich 1889 wiederholte.

Ein Enquetebericht über die Genter Baumwollmanufakturen vom Jahre 1845[4]) weckte das Argument in dem dann so hoffnungslos verspäteten Belgien, wo schließlich nur noch durch das Palliativmittel eines internationalen Vorgehens auf breitester Basis Aussicht bestand, die Gewöhnung an alteingefressene Übel zu überwinden. Die Brüsseler Konferenz von 1897 leitete die Reihe derartiger Versuche ein[5]), welche bereits im folgenden Jahre zur Herausgabe eines amtlichen Annuaire de la législation du travail[6]) und mit zur Begründung der „internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" führten[7]), ohne daß

---

[1]) Crick, La législation internationale du travail 1905, S. 433.

[2]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 102. — Über die ähnliche Entwicklung in Deutschland vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, III. Bd., 1921, S. 50ff.

[3]) Näheres darüber vgl. Bücher, Zur Geschichte der „Internationalen Fabrikgesetzgebung" 1888.

[4]) Crick, a.a.O. S. 438.

[5]) Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 75.

[6]) Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Nr. 1, 1901, S. 87.

[7]) Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 18f.

dadurch den Schweizern, die ja ihre Antriebe gerade den entgegengesetzten Verhältnissen entnahmen, das moralische Hauptverdienst daran geschmälert werden dürfte[1]). Denn die bestehende sozialpolitische Rückständigkeit veranlaßte die erdrückende Mehrheit des belgischen Unternehmertums und damit den von ihren Interessen geleiteten Staat, der selbst seine diplomatischen Vertreter diesen Kreisen entnahm[2]), nach wie vor auf den offiziellen Konferenzen, in Bern 1905 wie in Berlin 1890[3]), die äußerste Passivität an den Tag zu legen, dem Phosphorabkommen fernzubleiben[4]) und das Verbot der Frauennachtarbeit zu sabotieren[5]).

Bei den Großmächten wird der privatwirtschaftliche Ursprung des Warenkonkurrenzargumentes daran deutlich, daß hier meist die nächstberührten Unternehmungen der Grenzgebiete die Antennen bilden, die es erst allmählich ins Gesamtbewußtsein übertragen. Und gerade dieser Vorgang scheint mehr auf psychologische als auf streng kalkulatorische Entstehungsursachen hinzuweisen, da eben jenen Arbeitgebern die sozialrechtlichen Unterschiede der Nachbarstaaten viel plastischer vor Augen lagen als denen des Binnenlandes, die vielleicht darum nicht weniger mit auswärtiger Konkurrenz zu rechnen hatten.

Deshalb knüpfte das Argument auch immer nur an die Erscheinungen des gerade an seinem Entstehungspunkt angrenzenden Landes an und darum wohl empfing es sein erstes Leben an der Stelle, wo mehrere, ja die drei führenden sozialpolitischen Mächte des Kontinents: Deutschland, Frankreich und die Schweiz aneinanderstoßen.

An die französische Regierung wendet sich anläßlich der Vorbereitung eines Kinderschutzgesetzes aus den Kreisen der Société industrielle von Mülhausen ein lettre d'un industriel des montagnes des Vosges (Straßburg 1838), die früheste Fassung des Arguments überhaupt, die wohl Daniel le Grand selbst, seinen eifrigsten und weitblickendsten Agitator, zum Urheber hat[6]). Erst 20 Jahre nach seinem Tode tauchte es wieder an einer anderen Randstelle empor in einer Kundgebung der assemblée d'industriels chrétiens de la région du nord vom 7. Mai 1879 zu Lille und machte bis 1881 seinen Weg zur assemblée générale

---

[1]) Vgl. das ähnliche Verhältnis Belgiens und der Schweiz zum Problem der internationalen Jugendfürsorge darüber A. Silbernagel im Jahrb. d. Völkerrechts 1913, I, S. 1444f.

[2]) Sinzot, Les traités internationaux pour la protection des travailleurs 1911, S. 43f., und Mahaim, Le droit international ouvrier 1912, S. 407.

[3]) Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 149.

[4]) Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 138.

[5]) Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 35, sowie Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 118.

[6]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 89, und Crick, a.a.O. S. 437.

des panfranzösischen Verbandes gleicher Richtung[1]), um später im Süden gegenüber Italien eine Rolle zu spielen[2]).

Dieselbe zentripetale Bewegung nahm der Gedanke auch in Deutschland, wo die Klagen sächsischer Unternehmer über die Schmutzkonkurrenz, welche Österreich mit Kinderarbeit tireb, bereits 1871/72 bis an die Schwelle einer zwischenstaatlichen Vereinbarung führten[3]). Über gefährliche Einwirkungen des rückständigen Auslands wissen dann zu berichten die Fabrikinspektoren des Holland benachbarten Westfalens (1876) und der schlesischen Grenzgebiete (1878) ebenso wie die Industriellen der belgischen Nachbarstädte Aachen und Solingen (1885)[4]). Freilich erst unter dem Hauche der sich ankündigenden neuen sozialpolitischen Ära kam auch einmal vom Westen ein tatförderndes Echo, nämlich von der Koblenzer Tagung des Vereins deutscher Eisengießereibesitzer im September 1887, das weitere Kreise zog[5]). Und um dieselbe Zeit (1886) äußerte auch schon ein als Industrieller wie als Politiker gleich einflußreicher und weitblickender Führer, Wilhelm v. Öchelhäuser, seine Sympathien[6]).

Aber solche Anregungen von Unternehmerseite blieben hier ebenso wie in Frankreich auf Einzelerscheinungen beschränkt, die Hauptmasse der Arbeitgeber haben sie kaum zu aktivistischem Eingreifen aufzurütteln vermocht. Die Klagen der internationalen Zweckverbände über die Teilnahmslosigkeit dieser Kreise reden hier eine deutliche Sprache[7]).

So kam auch der Hansabund, nachdem er einmal den Schleier über seine zunächst unklare sozialpolitische Stellung gelüftet hatte, über eine schwache passivistische Andeutung nicht hinaus[8]), und nur ein Beschluß der Vereinigten Kommissionen des deutschen Handelstages für Sozialpolitik und Kleinhandel vom 4. April 1911 enthält auch einige fördernde Töne[9]).

Die sozialen und wirtschaftlichen Einflüsse des Weltkriegs haben auch dem Warenkonkurrenzargument hier und da bei den Arbeitgebern neue Triebkräfte verliehen, so z. B. sogar in Ungarn[10]).

In England endlich mit seiner lange unangefochtenen, einheitlichen Herrscherstellung auf dem Weltmarkt löste sich das Argu-

[1]) Adler, Der internationale Schutz der Arbeiter 1888, S. 536 u. 539.
[2]) Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 6.
[3]) Bücher, a.a.O. S. 54, und Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege 1917, S. 49f.
[4]) Adler, a.a.O. S. 499.
[5]) Bücher, a.a.O. S. 53f.
[6]) Adler, a.a.O. S. 558f.
[7]) Z. B. Soziale Praxis, Bd. XX, 1911, Sp. 904 u. Bd. XXII, 1913, Sp. 889.
[8]) Ebenda Bd. XIX, 1910, Sp. 32.
[9]) Ebenda, Bd. XX, 1911, Sp. 904.
[10]) Ebenda, Bd. XXVIII, 1919, Sp. 406.

ment aus dem allgemeinen Wehegeschrei über das deutsche Dumping los und trat in den Reports of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of Trade and Industry (1885—1887) auf den Plan[1]), ohne aber auch hier andersgearteter aktivistischer Hilfen (wie sie das Auftreten der labour party 1906 bot) entbehren zu können, um sich in Taten umzusetzen[2]). Eine Gesamtstimmung dafür zu gewinnen war hier um so leichter, als es sich nur um eine Wiedererweckung von altersher gemeingeläufiger Vorstellungen handelte, die in der Form der „trade question" schon die frühesten Anfänge britischer Sozialpolitik mit nur langsam sich abschwächendem Ritartando begleitet hatten, um schließlich in den sozialpolitischen Kassandrarufen der Antikornzolliga, die nach Erfüllung ihrer geschichtlichen Mission darin ihre Hauptbeschäftigung fand[3]), vorläufig auszuklingen.

Der klassische Boden des Hochmanchestertums ist es also[4]), in dem das Warenkonkurrenzargument seine letzten, stärksten und, weil durch keinerlei andere Anschauungen beengt, weitest verzweigten Wurzeln hat. Die Unternehmer, als seine Träger, erweisen sich auch hierin nur als Anhänger der liberalistischen Theorie, deren individualwirtschaftlicher Haltung sie entsprossen und verkettet sind. Der praktische Kapitalismus, der nach immer rascherer, intensiverer Ausnutzung der in seinem Gefolge stets konzentrierter auftretenden Kapitalanlagen drängt[5]) gibt erneut jener Lehre recht, wenn sie grundsätzlich jeden Eingriff in die Freiheit des einzelnen als schädliche Hemmung bezeichnet. Um so eher wendet sie sich aber auch vor ihrem bleichen Sprößling, der sozialen Frage, zum Pessimismus, wie er auch bei diesem Argument in der mit unterlaufenden Vorstellung eines „Lohnfonds"[6]) von seinem Ursprung her anklingt. Daher ruht auch auf ihm der Fluch der Unfruchtbarkeit aus eigener Kraft, so daß lebenspendender Fortschritt erst unter dem Druck der Verhältnisse oder dem wärmenden Odem des menschlichen Ethos von ihm ausgeht. Damit ist es aber schon gezwungen, einen Teil seines angeborenen, klaren Selbst preiszugeben und nimmt die Vorzüge und Nachteile, wie sie mit solcher Kompromißnatur verbunden sind, unweigerlich und dauernd auf sich.

---

[1]) Adler, a.a.O. S. 494.
[2]) Sinzot, a.a.O. S. 119ff.
[3]) Frankenstein, Der Arbeiterschutz 1896, S. 6.
[4]) Wie eingehend an der englischen Entwicklung nachweist Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 29ff.; vgl. auch die Wiederaufhebung des 10—11-Stundentags durch das liberalistische Frankreich 1848 mit der Begründung: „zumal es unmöglich sei, internationale Verträge zu schließen". — Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 98.
[5]) Bauer, a.a.O. S. 80.
[6]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 138.

Seinem ersten Ursprung nach jedoch konnte Karl Bücher von ihm mit Recht behaupten, es sei „aus demselben Boden entsprossen, aus welchem Seniors ‚letzte Stunde' und mancherlei ähnliche Blüten der Interessentenlogik hervorgewachsen sind"[1]).

§ 2. Verbreitung.

Als einseitiges Hilfsmittel einer bestimmten Klasse und Wirtschaftsanschauung vermochte aber das Argument nur da unmittelbar zu wirken, wo entweder die Unternehmer durch internationale Kartellierungen u. ä. zur Selbsthilfe greifen konnten[2]) oder, wie in den Kleinstaaten und in England, die Volkswirtschaft sich mit ihren Interessen nahezu identifizierte bzw. wo jene Wirtschaftstheorien allgemein heimisch waren. Eben deshalb treten auch in diesen Fällen seine Konsequenzen in den entgegengesetzten Extremen (Schweiz und Belgien) am schärfsten und reinsten hervor. Aber sonst überall, besonders auch in Deutschland, mußte das Argument, um sich durchsetzen zu können, versuchen, bei allgemeineren gesellschaftlichen Faktoren Fuß zu fassen und hier erst zeigt sich seine volle, objektive Kapazität, wenn es sich dabei in höhere sozialwirtschaftliche Maßstäbe einspannen lassen muß.

Die Beweisführung der Unternehmer wandte sich auch hier schutzheischend an den Staat, dessen Machtgebot sie ja eben jene einseitige Belastung zu verdanken hatten — Grund genug, um jedes etwaige liberalistische Bedenken gegenüber einem solchen Vorgehen zu zerstreuen.

Die Regierungen legten zunächst zwar günstigstenfalls derartige Anschriften „ad acta" — ein Vermerk, der uns auf Le Grands Rundschreiben von 1857 in den schweizerischen Archiven erhalten ist[3]) —, aber nach allmählicher Überwindung der bureaukratisch-diplomatischen Sprödigkeiten, wozu der Wandel der innerpolitischen Machtverhältnisse das Seine beitrug, ergriffen sie die darin gerade für den Einzelstaat enthaltene Möglichkeit eines Ausweges zwischen den Forderungen der Arbeiter und Arbeitgeber. Das Argument erfuhr jetzt ganz von selbst eine Einstellung unter höhere Gesichtspunkte, aber neomerkantilistische Handelsinteressen[4]) wirken auch hier verengend. So wird es häufig nur zum „Exportargument", eine Bezeichnung,

[1]) Bücher, a.a.O. S. 63, der das von dem Gedanken der „internationalen Fabrikgesetzgebung" allgemein sagt, wobei ihm aber dieses Argument vorschwebte.

[2]) Vgl. unten § 18.

[3]) Bücher, a.a.O. S. 51.

[4]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 80. Vgl. auch Busch, Die soziale Frage und ihre Lösung. 1890, S. 118ff. und unten § 6 über Chamberlains Haltung.

die seitdem öfter gebraucht wird, ganz entsprechend seiner Anwendung bei den Kleinstaaten und der britischen trade question. Und das eben wieder gemäß der allenthalben verstärkten Bedeutung der Industrie für das nationale Wirtschaftsleben, wie deren politischer Einfluß die leitenden Stellen gerade dieser Art von Sozialpolitik gewogen machte.

Bismarck, der für jene erwähnten Hilferufe aus Sachsen in eine allerdings erfolglose diplomatische Aktion eingetreten zu sein scheint[1]), beschäftigte sich deshalb damit bereits 1871 in einem Schreiben an den damaligen preußischen Handelsminister Grafen Itzenplitz[2]) und ein vortragender Rat desselben Ressorts leitete in diesem Sinne 1878 sein vergleichendes sozialpolitisches Werk ein[3]). Als sich aber seit 1885 der Reichstag mit solchen Plänen betaßte, begann ihnen der Kanzler wegen ihrer utopischen Konsequenzen mit überlegener Ironie zu begegnen[4]). Pädagogische Gründe[5]) scheinen ihn auch nur bewogen zu haben, die kühnen Reformbestrebungen seines jungen kaiserlichen Herrn zu inaugurieren[6]), deren Anfangserfolg, die Berliner Konferenz des Jahres 1890, er durch sein Fernbleiben mit erstickte[7]).

Den Auftakt zur offiziellen Anerkennung des Argumentes im wilhelminischen Zeitalter hatte die Abhandlung des Legationsrats Ludwig Geßner über die „Staatsverträge im allgemeinen" vom Jahre 1887[8]) gebildet. Der kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 übernahm es kurzerhand ins Volkswirtschaftliche, indem er erklärte: „Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage Unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen[9])." Und der kgl. Erlaß unter demselben Datum ging ebenfalls davon aus[10]).

Doch schien die Folgezeit mit ihren nach dem Mißlingen des internationalen Vorstoßes einsetzenden gewaltigen nationalen Reformfortschritten und dem gleichzeitigen beispiellosen Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft kaum dazu angetan, jene ideologische Übertragung empirisch zu stützen. Die agrarisch-

[1]) Lammasch, a.a.O. S. 49f.
[2]) Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 9.
[3]) Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents 1878, S. 7.
[4]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 79, S. 631.
[5]) Heyde, Abriß der Sozialpolitik 1920, S. 34.
[6]) Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. III, 1921, S. 64f. u. 69ff.
[7]) v. Berlepsch, Die Regierungskonferenz für internationalen Arbeiterschutz in Bern 1905, Soz. Praxis, Sp. 794.
[8]) In Holtzendorff, Handb. d. Völkerrechts, Bd. III, 1887, S. 73.
[9]) Jastrow, Arbeiterschutz 1919, S. 57.
[10]) Ebenda S. 58ff.

protektionistische Welle des neuen Jahrhunderts, die bei aller inhaltlichen Wesensverschiedenheit doch eine Reihe formaler Züge mit dem Argument gemein hat, warf dieses — vielleicht als Ersatz für die sonstigen in ihrem Gefolge erscheinenden Benachteiligungen der Industrie — wieder an die Oberfläche, so daß sich nicht nur Bülow selbst[1]), sondern vor allem auch Posadowsky[2]) mit Vorliebe seiner im Reichstag bediente, wie später gelegentlich auch Delbrück[3]). Auch der für die betreffenden Anlässe besonders ausersehene Vertreter des Deutschen Reichs, Direktor im Reichsamt des Innern Caspar, hat davon jederzeit[4]) einen sehr offenherzigen Gebrauch gemacht[5]).

[1]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 197, S. 56, am 10. Dez. 1903

[2]) Ebenda Bd. 182, S. 3779, am 30. Jan. 1902: „Ich glaube und ich habe das wiederholt hier betont, daß es unserem nationalen Egoismus entspricht, dahin zu wirken, daß die anderen Staaten gleichartige und gleichwertige Einrichtungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge treffen wie Deutschland; denn diese gleichartige Fürsorge ist auch eine Frage der internationalen Handels- und Produktionskonkurrenz." — Bd. 202, S. 4317, am 7. Februar 1905: „Je mehr wir unsere Sozialpolitik ausbilden, desto mehr tritt bei allen diesen Fragen hervor, wie notwendig es ist, bei dem Wettkampf auf industriellem Gebiet zwischen den verschiedenen Nationen, wenigstens auf sozialpolitischem Gebiete, einigermaßen Hand in Hand zu gehen. In manchen Industrien ist die Marge, die in der Industrie gewonnen wird, eine außerordentlich kleine, namentlich dann, wenn es sich um die Exportfähigkeit einer bestimmten Industrie handelt, und da spielen allerdings die Arbeitsbedingungen für die einzelnen Industrien häufig eine ausschlaggebende Rolle." — Bd. 202, S. 4440, am 10. Februar 1905: „Wir haben Vereinbarungen über die Arbeiterversicherung und den Arbeiterschutz getroffen. Hier im Reichstag wird in jeder Session eine große Anzahl von sozialpolitischen Anträgen gestellt; aber immer mehr muß sich jedem die Überzeugung aufdrängen: je mehr wir sozialpolitisch fortschreiten, desto mehr müssen wir den dringenden Wunsch haben, daß die anderen Staaten mit uns Schritt halten. Denn wenn andere Staaten uns auf sozialpolitischem Gebiet nicht folgen, dann wird schließlich der Fall eintreten, daß wir teurer produzieren als diese anderen Staaten." — Bd. 215, S. 981, am 3. Februar 1906: „Ich glaube also, wenn dieses Berner Abkommen ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Änderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Übergangsbestimmungen für einige Jahre, herbeizuführen, eine Änderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht." (Hier also bereits über das im internationalen Vertrag Festgelegte hinausgehend.)

[3]) Ebenda Bd. 383, S. 445, am 4. März 1912: „Dieser Forderung" — sozialpolitischer Vereinbarungen in den Handelsverträgen — „liegt die verständliche Hoffnung zugrunde, daß es mit Hilfe derartiger Vereinbarungen gelingen wird, Ungleichheiten in den Produktionsbedingungen, soweit sie in den Arbeitsverhältnissen liegen, zwischen konkurrierenden Ländern auszugleichen."

[4]) Z. B. auf der Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Köln 1902 und zu Basel 1903; vgl. Schriften u. R. Nr. 2, 1903, S. 14, u. Nr. 3, 1904, S. 16.

[5]) Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts der Staatsverträge 1907, S. 90f.

Die Haltung der politischen Parteien in der Volksvertretung bietet dabei als Übergangsstelle des Arguments aus der Privatwirtschaft auf das staatliche Denken ein besonderes Interesse. Hatte die „Nationalliberale Korrespondenz", das offizielle Organ der den Arbeitgeberkreisen am nächsten stehenden Partei, schon 1883 diese Idee begrüßt[1]), allerdings zu einer Zeit, da Bismarck bereits beiden den Rücken gekehrt hatte, so ging der erste Antrag auf Unterstützung des Baseler internationalen Arbeitsamtes von Bassermann aus[2]). Allein auf ein über die vergleichende Tätigkeit hinausliegendes Ziel schien sich auch hier die Initiative von jener Seite nicht erstrecken zu wollen, denn alsbald lauten die Reden wieder sehr zurückhaltend[3]). Andere Parteien, wie etwa die Freisinnigen[4]), hüteten sich, auf das eine Argument sich festzulegen.

Die Sozialdemokratie bewillkommnete daran den Internationalismus sowie die damit verbundene Anbahnung einer Regelung der Produktion. Aus dieser Erwägung heraus hat auch ihr Parteiprogramm dazu Stellung genommen in dem Satze: „Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern.[5])" Sogar einem „gemeinsamen Handeln" mit den Unternehmern für diesen Fall wurde das Wort geredet[6]), während man im Parlament selbst, teils wohl aus Opportunitätsgründen, teils aber auch, weil hier doch andersgeartete Motive vorwogen[7]), damit von vornherein, so schon beim ersten Vorstoß 1885[8]), vorsichtiger zu Werke gehen.

Wie damals im deutschen Reichstag, so entfaltete sich auch bei den offiziellen Stellen des Auslands das Warenkonkurrnzargument zu fortschrittsfördernder Durchdenkung im großen erst dann, wenn eben Antriebe anderen Ursprungs die Frage der internationalen Sozialpolitik aufgerollt hatten[9]). In den fran-

---

[1]) Bücher, a.a.O. S. 65f. Über ihr Parteimitglied W. v. Oechelhäuser vgl. oben § 1.

[2]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 193, S. 3173.

[3]) Ebenda Schlumberger und Lehmann, Bd. 202, S. 4330ff.

[4]) Adler, a.a.O. S. 550 und 557, sowie Verhandlungen des Reichstags, Bd. 79, S. 644; vgl. auch das Verhalten Dunckers in Eisenach 1872 und Sonnemanns in Frankfurt 1882, unten § 3.

[5]) Calwer, Das sozialdemokratische Parteiprogramm 1914, S. 91ff.

[6]) Heine, Zu Deutschlands Erneuerung 1916, S. 183.

[7]) Cohn, Über internationale Arbeiterschutzgebung 1890, S. 324, sowie unten § 16.

[8]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 86, S. 209ff.

[9]) Vgl. auch England oben § 1.

zösischen Kammern, wo wie bei uns Katholiken und Sozialisten in den 80er Jahren die Bewegung angefacht hatten[1]), kamen seitdem auch die Erörterungen über dieses Argument nicht mehr zur Ruhe und führten schließlich, wie das schon Waddingtons Senatsrede vom 8. März 1904 ankündigte[2]), zu seiner Aufnahme in das sozialpolitische Regierungsprogramm, das am 13. Juni 1906 in der Deputiertenkammer verlesen wurde[3]). Und auch der italienische Minister Luzzatti entnimmt es ähnlichen Umständen[4]).

Auf den internationalen Konferenzen dagegen, die doch mindestens zuerst von diesem Gedanken effektiv beherrscht waren[5]), hütete man sich, ausgenommen Deutschland und das ihm auch darin getreue Österreich[6]), dieses allzu materiell klingende Argument in den Vordergrund treten zu lassen. Vielmehr benutzten die französischen[7]) und italienischen[8]) Diplomaten diese Gelegenheit, um ihrem Handeln die Gloriole der Humanität zu verleihen, und die Briten, bei denen Wirtschaftsneid als Triebfeder am sichersten angenommen werden kann, wußten in Bern 1906 ihre wirtschaftlichen Spionageabsichten, die sie mit dem Vorschlag einer Überwachungskommission letzlich verfolgten, vor den Augen der staunenden Welt als Bereitwilligkeit zu internationaler Schiedsgerichtsbarkeit darzustellen[9]). Aus denselben Rücksichten führen auch die Versailler Friedensbestimmungen nur als letzte Begründung und in allgemeinster Fassung an, daß „die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt[10]),“ dafür erzählen die vorgesehenen wirtschaftlichen Strafmaßregeln um so lauter von solchen Grundgedanken. Und das Programm der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom 8. Februar 1919 zieht das alte Motiv

[1]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 551 u. 555. — Sinzot, a.a.O. S. 9 und Schriften . . . Nr. 1, 1902, S. 148.

[2]) Sinzot, a.a.O. S. 158.

[3]) Soziale Praxis, Bd. XV, 1906, Sp. 984f.

[4]) Sinzot, a.a.O. S. 156.

[5]) Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 4, für 1905/06.

[6]) Vgl. unten § 5, Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 9.

[7]) Böhmert, Die internationalen Bestrebungen für Arbeiterschutz und Völkerfrieden 1905, S. 127. — Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 91. — Pic, Droit international ouvrier 1913, S. 761.

[8]) Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 4f., sowie Art. 3 u. 4 des Fontaine-Luzzatti-Vertrags 1904.

[9]) Sinzot, a.a.O. S. 122.

[10]) Eckardt und Kuttig, Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrags von Versailles 1920, S. 12.

vollends ans Tageslicht, aber nur um es als Kronzeugen für den Fluch der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung zu verwenden[1]).

Wie aber stellten sich denn zu einem Argument, dessen liberalistischer Grund bald in merkantilistischen, ja sozialistischen Schliffen schillert, das an sich steril, wenn aber einmal wirksam, dann meist unter anderer Flagge auftritt, die Sozialreformer nach Fach und freier Wahl, die wissenschaftlichen Vertreter des allgemeinsten sozialökonomischen Urteils? Zunächst war es gerade die Vielfältigkeit der Interessenstandpunkte, von denen aus man sich das Argument zunutze machen konnte, welche die Aufmerksamkeit jener Kreise anzog. Daran glaubten sie das Stigma der langgesuchten Versöhnungsbasis für jene sich kreuzenden Ansprüche der Klassen, ja hier sogar der Rassen zu erkennen. Schon eine bloß theoretische Reflexion über die darin liegende allseitige Anziehungskraft genügte, um begeisterungsfähige Sozialreformer zu gewinnen, die den Fortschrittsgehalt des Argumentes erst ausbildeten und mit tatkräftigster Treue propagierten.

Und doch verleugnet dieses auch hier seinen Ursprung nicht, wenn sich an seine theoretische Grundlegung die Namen eines philanthropischen Industriellen und eines mit einem guten Tropfen Saint-Simonistischen Öles gesalbten Gelehrten aus der hochliberalistischen Schule I. B. Says heften. Bei dem schon erwähnten elsäßischen Fabrikanten Daniel Le Grand, dem ersten großen Agitator für internationale Sozialpolitik, tritt allerdings dieses Argument sehr bald hinter anderen Motiven zurück[2]), während Jérôme Adolphe Blanqui[3]) nur einmal in seinem Werk: „Cours d'economie industrielle" (1838/39), aber in desto markanteren Worten dessen erwähnt: „Un seul moyen existe de l'accomplir en évitant ses suites desastreuses: ce serait de la faire adopter en même temps par tous les peuples industriels exposés à se faire concurrence au dehors[4])." Und kurz darauf (1840) äußerte sich der berühmte Hygieniker und Sozialstatistiker Louis René Villérmé ähnlich nur wie anfangs auch Le Grand mit noch starker Betonung des privatwirtschaftlichen Unter-

[1]) Ebenda S. 93.

[2]) Über seine Entwicklung vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 85—102.

[3]) N.B.! Nicht sein Bruder, der Kommunist Louis Auguste Blanqui, wie Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 9, anzunehmen scheint.

[4]) Krawtschenko: J. A. Blanqui, der erste Verkünder der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 1910, S. 352. Die Entscheidung des Prioritätsstreites zwischen Le Grand und Blanqui, die Krawtschenko zugunsten des letzteren fällt, hängt davon ab, ob Le Grand der Verfasser des schon genannten anonymen lettre d'un industriel von 1838 ist, wie Bauer, a.a.O. S. 98, wohl mit Recht annimmt.

nehmer-Gesichtspunktes[1]). Aber die wenigen späteren Zeugnisse des Gedankens in Frankreich, wie etwa bei Audiganne (1856)[2]) und Wolowski (1868)[3]), verlieren sich trotz der sozialen Allüren des zweiten Kaiserreichs in akademische Betrachtungen.

Dagegen hat der bayerische Philanthrop Hahn das Argument von le Grand übernommen, um es seit 1856 auf Wohltätigkeits- und Hygienekongressen nachdrücklich zu vertreten[4]). Dabei erfuhr er unter anderem die Zustimmung von Heinrich Ahrens, der sich schon ein Jahr früher dafür literarisch ausgesprochen hatte[5]), wie auch 1860 ein anderer Forscher der rechtsphilosophischen Schule, Robert v. Mohl[6]), sowie eine Anmerkung zu einem Aufsatze des diesem Kreise nahestehenden Albert Schäffle[7]). Seine eigentliche wissenschaftliche Heimat erhielt das Argument bei den Kathedersozialisten, von denen es Adolph Wagner (übrigens bezeichnenderweise unabhängig von le Grand[8])) bereits seit 1864 in seinen Vorlesungen[9]) und 1871 in der Programmrede des Kathedersozialismus gebraucht[10]). Im selben Jahre ergriff es auch Gustav v. Schönberg in seiner Schrift „Arbeitsämter“[11]) und übernahm es später auch in sein Handbuch der politischen Ökonomie[12]). Geistesverwandte Denker der genannten Richtungen wie Julius Baron 1878[13]), ein Anonymus in Seyfferths „Staatswirtschaftlichen Abhandlungen“ 1879 und 1880[14]), besonders aber Lorenz v. Stein, in zwei Schriften

[1]) Bauer, a.a.O. S. 95: Villermé: Tableau de l'État physique et moral des ouvriers employés dans le manufactures de coton, de laine et de soie 1840, t. II, 93: „Le propriétaire d'une filature de coton ne peut donc rien seul, absolument rien, partout ou il existe un second établissement semblable au sien. Il faudrait que tous les manufacturiers, nonseulement de la localité qu'il habite, mais encore des pays ou ses marchandises sont vendues s'unissent avec lui d'une sainte alliance pour faire cesser le mal qui nous ocupe, au lieu de l'exploiter à leur profit; vgl. damit lettre d'un industriel . . . von 1838 (Crick, a.a.O. S. 437): „La concurrence agit sur la production avec tout l'ascendant d'une force majeure; elle ne laisse entrevoir que la ruine à quiconque voudrait réagir contre l'avidité commune, et s'abstinerait seul à repousser des moyens économiques au nom de l'humanite.“ Beidemal übrigens an die nationalen Gegensätze anknüpfend. Vgl. oben § 1.

[2]) Crick, a.a.O. S. 440.

[3]) Bücher, a.a.O. S. 52.

[4]) Crick, a.a.O. S. 440.

[5]) Ahrens, Juristische Enzyklopädie 1855, S. 795.

[6]) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, 1860, S. 617f.

[7]) Bluntschli und Brater: Deutsches Staatswörterbuch 1858, III, S. 491.

[8]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 103.

[9]) Ebenda, Anm. 2.

[10]) Adler, a.a.O. S. 532.

[11]) Ebenda S. 531f.

[12]) Ebenda S. 553 und vgl. auch 4. Aufl. 1898, II, II, S. 59.

[13]) Adler, a.a.O. S. 535; im gleichen Jahre auch Lohmann, s. oben.

[14]) Ebenda S. 537.

des Jahres 1882[1]), dann auch Lexis 1882 in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie[2]) und Kleinwächter 1885[3]) sorgten für seine Verbreitung, deren Erfolg sich in Geßners bereits erwähnter Stellungnahme (1887) kundtut. Und zwei Jahre vor ihrer kaiserlichen Sanktionierung hat die „Notwendigkeit" internationaler Sozialpolitik unter diesem Gesichtspunkt durch Georg Adler ihre umfassende systematische Grundlegung erfahren[4]).

So waren es zwei aufeinanderfolgende Geistesbewegungen unseres Vaterlandes, welche das Argument in aktivistischer Durchbildung im wissenschaftlichen Leben nachhaltig verankerten. Der deutschen Rechtsphilosophie, der wir die Anerkennung einer Gesellschaftswissenschaft verdanken[5]), ist auch die Bedeutung dieser Idee nicht entgangen. Der Kathedersozialismus traf auf sie bei der Suche nach Mitteln, um die Allgemeinheit und besonders das Unternehmertum für sozialen Fortschritt zu gewinnen, und hat sie darum mit ehrlicher Entdeckerfreude zur volkswirtschaftlichen These auszubilden gesucht. Damit rückte sie in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Erörterungen und das wohl umso rascher, als sich ja Bismarck gleichzeitig mit Wagner und Schönberg damit befaßt hatte: Bereits im folgenden Jahre erscheint sie in den Verhandlungen der von jener Seite einberufenen Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, aber hier auch schon setzte die entscheidende kritische Analyse ein.

Die Akme[6]) des Arguments als sozialökonomischer Idee liegt also bereits in seiner Rezeption durch die beiden großen Kathedersozialisten, alles spätere ist kaum mehr als Verbreitung und Erstarrung: Der Akme folgte die Peripetie auf dem Fuße.

Kapitel II.

Theoretische Tragfähigkeit.

§ 3. Grundsätzliche Bemängelung.

Schon die Urform des Arguments, die trade question in England, hatte eine erste, verhältnismäßig rasche[7]) Überwindung erfahren. Hervorragende Praktiker, allen voran der als Begründer

[1]) v. Stein, Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht 1882, S. 395—442. — Derselbe, Handbuch der Verwaltungslehre III, 1882, S. 34f.

[2]) Bd. II², S. 1115.

[3]) Adler, a.a.O. S. 549.

[4]) Adler, a.a.O.

[5]) Vgl. Philippovich, Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur. Festgabe für Schmoller II, 1908, S. 6ff.

[6]) Bücher, a.a.O. S. 66, hielt für die allgemeine Akme internationaler Sozialpolitik ihr Eindringen in die sozialistische Gedankenwelt.

[7]) Bauer Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 30f.

der internationalen Sozialpolitik überhaupt gefeierte Robert Owen selbst[1]), ferner ein anderer Baumwollfabrikant John Fielden[2]) und besonders auch der welterfahrene Thomas Brassey[3]) brachen durch ebenso kühne wie erfolgreiche Versuche den Bann, der auf der sozialen Reform zu ruhen[5]) schien. Erkannten viele mit dem Arzt P. Gaskell bereits früh in der herrschenden Auffassung trotz aller wirtschaftlichen Blüte den Keim des endlichen volkswirtschaftlichen Untergangs, so konnte anknüpfend an jene praktischen sozialreformatorischen Erfolge der geistvolle Staatsmann Th. B. Macaulay bei Beratung der Zehnstundenbill im Unterhause am 22. Mai 1846 das erlösende Wort sprechen: „Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesünder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann. . . . Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgendeinem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten[4])." Dieser Meinung hat dann auch John Ruskin mit ernster Prophetenmahnung die Zukunft verheißen, wenn er schreibt: „. . . . vielleicht wird dann sogar erkannt, daß das Schlußergebnis und letzte Ziel alles Reichtums in der größtmöglichen Hervorbringung breitbrüstiger, klaräugiger und frohgemuter menschlicher Wesen besteht[5])."

Da darf es uns denn auch nicht wundern, wenn unter den Vertretern des Warenkonkurrenzargumentes selbst gleich sein Schöpfer, Daniel Le Grand, sich aus seiner Einsicht und Erfahrung heraus alsbald der neuen Auffassung zuwendet[6]), der auch Wolowski den Vorzug gibt[7]).

Diesen sozialpolitischen Optimismus übertrug Lujo Brentano, auch Kathedersozialist, nach Deutschland, der in seinem Referat über Fabrikgesetzgebung bei jener Eisenacher Gründungsversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Oktober 1872 auch das hier in der Luft liegende Thema der internationalen Sozialpolitik anschnitt, aber nur, um unserem Argument sogleich die Behauptung der Reproduktivität vor allem verminderter Arbeitszeit gegenüberzustellen und geradezu umgekehrt die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit einer Volkswirtschaft von dem Grade

[1]) Vgl. Simon, Robert Owen 1905, z. B. S. 52 u. 95.
[2]) Bücher, Über internationale Büchergesetzgebung 1881, S. 329.
[3]) Work and Wages 1871; vgl. Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 1920. Rede von A. Müller S. 15.
[4]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 25.
[5]) Diesem Letzten herausg. Ed. Diederichs 1902, S. 78; vgl. auch S. 163.
[6]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 89 u. 97f.
[7]) Bücher, a.a.O. S. 52.

ihres sozialen Fortschritts abzuleiten[1]), eine Anschauung, die er dann auch selbst in Schönbergs Handbuch vertrat[2]) und der er zeitlebens treu geblieben ist[3]).

Unter pessimistischen Zeichen stand dagegen die zweite Versammlung, welche sich mit diesem Problem beschäftigte, die Verhandlungen der am 9. und 10. Oktober 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, obgleich ihm jetzt ein eigener Platz auf der Tagesordnung eingeräumt worden war[4]). Hier machte sich eine allgemein reaktionäre Stimmung deutlich bemerkbar[5]), die für unsere Frage in der Wahl der Referenten, zweier Gegner der Idee, zum Ausdruck kam, nämlich Gustav Cohns, der als solcher bereits durch seine Abhandlung „Über internationale Fabrikgesetzgebung" (1881) bekannt geworden war[6]), und des Fabrikbesitzers Franck-Charlottenburg. Für eine kritische Betrachtung des Arguments ist aber gerade daraus viel zu entnehmen, da hierbei seine ursprünglichen Beschränktheiten und sein Zwitterwesen zutage traten, wie schon die Freihandelsschule, die dadurch dem Widerstand weitere Nahrung zuführte, die positive Wendung ihres eigenen Sprößlings aus Verkehrsgrundsätzen ablehnen mußte[7]). Gustav Cohn geht nämlich ganz im Geiste jener Ricardoschen Lohntheorien, die auf die Ausbildung unseres Arguments ihren Einfluß ausübten[8]), von den Schwierigkeiten einer qualitativen Hebung der Arbeiterklasse aus und nähert sich damit nicht nur allgemeiner sozialpolitischer Resignation[9]), sondern, da als Maßstab für etwa mögliche Reformen die tatsächlich bestehende, durch das Herkommen bedingte, also national verschiedene Lebenshaltung zu gelten hat, kommt er im besonderen zu einer entschiedenen Ablehnung der Möglichkeit eines grundsätzlich gleichartigen internationalen Vorgehens[10]). Auf dem Werke eines anderen Industriellen[11]), auf welches auch Cohn übrigens hinweist[12]), schien der Korreferent zu fußen, wenn er für Normal-

---

[1]) Die Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage 1873, S. 21f.

[2]) I. S. 976f.

[3]) Vgl. Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 40 und sein Werk: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung 1893.

[4]) Schriften des Vereins der Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 57—81.

[5]) Ebenda, S. 70, Naumann zu Beginn seiner Rede.

[6]) Über seine späteren Auslassungen vgl. den Schrifttumsnachweis.

[7]) Brentano in den Eisenacher Verhandlungen S. 22.

[8]) Vgl. oben § 1 a. E.

[9]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 60f.

[10]) Ebenda S. 62ff.

[11]) Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, hergeleitet vom Standpunkte der ausländischen Konkurrenz 1877.

[12]) Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 414ff.

zeiten Kinder- und Frauenarbeit bei Exportindustrien als Notwendigkeit darstellt, um bei Arbeiterentlassung, wie sie die hier nach wie vor nicht zu beseitigenden Krisen mit sich bringen müßten, wenigstens die Familienväter sicherzustellen[1]). Derartige Ausführungen fanden natürlich nachdrücklichste Unterstützung durch hier vertretene Unternehmer (Simons-Elberfeld[2]) und den Generalsekretär des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" Bueck[3])), welche die Forderung möglichst individuellen Anschlusses an die industrielle Praxis daraus weiterhin ableiteten. Als Vorbedingung für eine Schutzwirkung verlangte ferner Franck durchaus konsequent die ausnahmslose Beteiligung aller, also nicht bloß der „Kulturnationen"[4]), was im Lichte Cohns das Argument vollends ad absurdum führen mußte. Wenn auch damals vielfach noch die utopischen Kinderkrankheiten des Problems überhaupt, besonders aber die diplomatischen Mißerfolge der Schweiz vom Vorjahre mit zu diesem vernichtenden Endurteil beitrugen, so bleibt doch zu beachten, daß noch im Jahre 1900 einer seiner größten ausländischen Gegner, Paul Leroy-Beaulieu, sich mit ganz ähnlichen Gründen, wie sie 1882 in Frankfurt gebraucht worden waren, dagegen wandte[5]).

Ganz hat es aber trotzdem auf beiden Versammlungen nicht an Anhängern des Argumentes gefehlt, allerdings ohne daß dabei neue wesentliche Gesichtspunkte beigebracht worden wären: So fand es zu Vertretern in Eisenach den Fortschrittler Franz Duncker[6]), in Frankfurt a. M. die Professoren Franz Joseph Neumann[7]) und Robert Friedberg[8]). Diese Tradition, die Schrift Georg Adlers und besonders die amtliche Anerkennung von 1890 sicherten ihm einen Erwähnungsplatz in den deutschen Sammelwerken[9]) und unter den noch zu besprechenden wirtschaftlichen Einflüssen der jüngsten Zeit[10]) gewann es bei führenden Forschern der einschlägigen Wissenszweige erneut an Ansehen[11]).

[1]) Schriften des Vereins f. Soz. Pol., Bd. XXI, 1882, S. 68f.
[2]) Ebenda S. 73f.
[3]) Ebenda S. 78f.
[4]) Ebenda S. 67.
[5]) L'Etat moderne et ses fonctions 1900³, S. 359.
[6]) Eisenacher Verhandlungen S. 43.
[7]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 70ff.
[8]) Ebenda S. 75f.
[9]) Vgl. Evert, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung III. Internationale Bestrebungen im Handw. d. Staatsw. 1909, I, S. 772f. — Schenkel, Art. Arbeiterschutz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch der deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1911, I, S. 150. — Adler und Harms, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Elsters Wörterb. d. Volkswirtsch. 1911, I, S. 156.
[10]) Vgl. unten § 4.
[11]) Z. B. Lammasch, a.a.O. S. 48 u. 54. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie II, 1920, S. 319. — Kaskel, Das neue Arbeitsrecht 1920, S. 285.

Im allgemeinen aber bedeutete der Gang der neueren Entwicklung einen Siegeszug jener optimistischen Opposition, wie sie von Brentano 1872 inauguriert, beim Frankfurter Intermezzo wenigstens von Miquel[1]) und Sonnemann[2]) hochgehalten und durch Büchers Kritik 1888[3]) entschieden gefördert worden war.

Unter den nationalen Sozialpolitikern — wenn diese Bezeichnung im Gegensatz zu den Spezialisten unserer Frage gebraucht werden darf — hat allen voran Heinrich Herkner erklärt: „Diese Grundanschauungen" (scil. Das Warenkonkurrenzargument) „. . . können indes durchaus nicht als zutreffend anerkannt werden. . . . Man kann fast sagen, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes steht im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikgesetzgebung. Deshalb kann im allgemeinen keineswegs zugegeben werden, daß der Arbeiterschutz die internationale Konkurrenzfähigkeit einer Industrie benachteiligt[4])." Auch Werner Sombart neigt dieser Auffassung zu, wenn er bemerkt: „Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die Wirkung eines vernünftigen Arbeiterschutzes . . . in sehr viel Fällen die Vervollkommnung der Produktivtechnik, also eine Steigerung der nationalen Produktivkraft sein wird[5])." Und ähnlich Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, der ausdrücklich feststellt: „Die Ironie des Schicksals will es, daß gerade die sozialpolitisch mindestgut gestellten Arbeiter durch Auslandskonjunkturen am allerschwersten getroffen werden. Im Gegenteil, es spricht doch wohl nicht für die Gefahr dieser ökonomischen Hemmung, daß die zu den bestgeschützten Industrien der Welt gehörige Baumwollindustrie Englands noch heute den Weltmarkt beherrscht, daß Deutschlands Industrie gerade in der Zeit, in der hier die Sozialpolitik mit Lasten, wie sie keine andere der Welt zu tragen unternahm, einsetzte, jenen beispiellosen Aufschwung genommen hat, der sie heute auf dem Weltmarkt unvergleichlich größer dastehen läßt als am Beginn der sozialpolitischen Ära[6])." So meint auch, um noch beispielshalber einen Ausländer zu nennen, Maurice Bourguin: „Es lehrt uns die Erfahrung, daß die Länder, deren Arbeiter am günstigsten gestellt sind, auch die Sieger im internationalen Wettkampfe bleiben; ihre Arbeit ist produktiver, weil ihre Arbeiter kräftiger und ihre Produktions-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 78.
[2]) Ebenda S. 72f.
[3]) Bücher, a.a.O.
[4]) Herkner, Die Arbeiterfrage 1902, S. 381f.; vgl. auch 1908, S. 295ff.
[5]) Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage 1912, S. 85.
[6]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 140; etwas zurückhaltender in Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung 1912, S. 17—27.

technik weiter entwickelt ist; ihre Produktionskosten sind daher trotz der höheren Löhne und der kürzeren Arbeitszeit nicht größer als die der übrigen Länder[1]).“ Die empirische Umkehrung des Arguments vollzieht sich bei Fritz Stier-Somlo, welcher kosmopolitische Wirkungen eben der Tatsache zuschreibt, „daß die soziale Fürsorge, wie sie seit fast vier Jahrzehnten im Deutschen Reiche mit beispiellosem Erfolg getrieben worden ist, auch zu jener handelspolitischen Ausdehnung und zu der gewaltigen, im Wettbewerb der Nationen hochragenden Stellung im Wirtschaftsleben geführt hat, die als ein Bestandteil deutscher Größe gelten muß[2])“.

Solche Beobachtungen wirtschaftlichen Aufstiegs als einer Begleiterscheinung sozialer Fortschritte, wie sie schon der britischen Scharfsichtigkeit nicht entgangen waren und geradezu zum Anlaß wurden in wohlverstandenem nationalen Eigennutz allen internationalen Bestrebungen lange Zeit Rat und Einfluß zu versagen[3]), erstreckten sich jetzt auf alle sozialpolitisch bahnbrechenden Staaten) und eroberten, gestützt auf eine Fülle wissenschaftlicher Begründungen — man denke nur an Abbe, Schultze-Gävernitz und Goldscheid —, zu denen die Forschungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz später selbst das ihrige beitrugen[5]), allmählich zusehends auch die öffentliche Meinung. Seinen schlagendsten Ausdruck fand dies in dem Wandel der diesbezüglichen staatsmännischen Anschauungen: Hatte in Berlin 1890 Delahaye in ausgesprochenem Gegensatz zu seinen französischen Kollegen allein seine zustimmende Haltung mit solchen Erfahrungen motiviert[6]), so tritt als Verfechter der neuen Auffassung, in der er den Grund für die deutschen Wirtschaftserfolge sucht — der Argumentierung nach eine restlose Abkehr von den Engländern von 1906, dem psychologischen Ausgangspunkt nach Semper Idem der britische Neid — kein Geringerer als David Lloyd George[7]) auf. In Deutschland, wo übrigens auch Posadowsky sich diesen Einflüssen keineswegs

[1]) Bourguin, Die sozialpolitischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung. Übersetzt von Katzenstein 1906, S. 381.

[2]) Stier-Somlo, Grund und Zukunftsfragen deutscher Politik 1917, S. 236.

[3]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 492ff., Herkner, a.a.O. S. 382, und Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 5.

[4]) Vgl. darüber Sinzot, a.a.O. S. 150ff.

[5]) Vgl. unten § 6.

[6]) Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 139f.

[7]) Lloyd George, Bessere Zeiten 1911, übersetzt von Simon, sowie Lloyd Georges Vorrede zu Walter, Die neuere englische Sozialpolitik S. Xf u. XII, in der von Freunden des deutsch-englischen Verständigungsgedankens herausgegebenen Kultur des modernen England.

unzugänglich gezeigt hatte[1]), nahm, neben Staatssekretär a. D. August Müller[2]) neuerdings der die Regierung teilweise schon in den Vorkriegsjahren, heute als Mitglied des Verwaltungsrats der internationalen Arbeitsorganisation vertretende Dr. Leymann bereits 1908 einen ähnlichen Standpunkt ein[3]).

Mit den Spezialisten der internationalen Sozialpolitik neigte auch schon ihr deutscher Altmeister Frh. v. Berlepsch[4]) der optimistischen Richtung zu. Ernst Francke[5]) folgte ihm mit der gleichen weisen Mäßigung gegenüber extremem Dogmatismus. Entschieden trat auch Alfred Manes[6]) und Ludwig Heyde[7]) auf diese Seite. Das österreichische Gründungsmitglied der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Eugen v. Philippovich[8]), ist neben Herkner einer der markantesten Vorkämpfer gegen das Argument, ähnlich wie der belgische Mitbegründer Ernest Mahaim[9]). Und wie gelegentlich für seine Person Millerand[10]), so konnte sein Landsmann Raoul Jay in Basel 1904 ausdrücklich allgemein feststellen: „Auch sind die Mitglieder unserer Vereinigung nicht der Ansicht, daß ein wirksamer Arbeiterschutz notwendig in Widerspruch stehe mit den Interessen der nationalen Industrie; die Erfahrung hat sie gelehrt, daß diese Gesetzgebung für die Industrie mehr eine Ursache der Kraft als der Schwäche ist[11])." Stephan Bauer endlich, der Leiter des Basler Arbeitsamtes, gebrauchte zwar anfangs das Argument als ein Merkmal für die Abgrenzung des international-sozialpolitischen Tätigkeitsgebietes[12]), schrieb aber später selbst die Geschichte seines ersten, trotz aller Rückfälle entscheidenden Niedergangs in England[13]).

Dieser Weg der historischen Betrachtung wurde auch hier eingeschlagen, um ein Bild von der allgemeinen Tragfähig-

[1]) Vgl. Trimborn in den Verhandlungen des Reichstags, Bd. 202, S. 4312f.

[2]) Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 1920, S. 16.

[3]) Leymann, Die Bekämpfung der Bleigefahr in der Industrie 1908, S. 95.

[4]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 47.

[5]) Z. B. Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 4f. und: Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 61.

[6]) Derselbe, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 29.

[7]) Derselbe, Abriß der Sozialpolitik 1920, S. 67.

[8]) Derselbe, Grundriß der politischen Ökonomie II, 1, 1899, S. 163f.

[9]) Schon in Paris 1900; vgl. Sinzot, a.a.O. S. 152. — Mahaim, a.a.O. S. 409.

[10]) Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 4.

[11]) Ebenda Nr. 3, 1904, S. 97.

[12]) Ebenda Nr. 1, 1902, S. 161.

[13]) Derselbe, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 29ff.

keit des Arguments zu gewinnen. Nicht nur daß das Argument, je mehr es sich von seinem privatwirtschaftlichen Mutterboden entfernt, um sich weiteren Gesichtspunkten anzupassen, mit jedem solchen Schritt einen Teil seiner Selbständigkeit und Unbedingtheit einbüßt, sondern mit dem Versagen des liberalistischen Dogmas erwachsen ihm aus seiner Ursprungssphäre selbst auch praktische Einwände. Dennoch muß ihm hier stets ein sicheres ultimum refugium bleiben, denn die Privatwirtschaften — besonders die der Unternehmer, aber auch der in der Anbietung ihrer Arbeitskraft beschränkten Einzelarbeiter — haben jene Anfangslasten der Sozialpolitik immer zu tragen, ohne — wie es ihrem nächstliegenden Interessenstandpunkte entspräche — deren vollen Nutzen unmittelbar für sich selbst in Anspruch nehmen zu können.

Erst in der Anerkennung eines Gesamtinteresses, das geweckt durch die dem Ganzen zur Last fallenden Versäumnisse zugleich auch den entsprechenden Spielraum für eine reproduktive Auswirkung zu bieten vermag, findet sozialpolitische Belastung ihre letzte Rechtfertigung. Die Stellung einer Volkswirtschaft zum Argument wird darum zunächst davon abhängen, inwieweit sie ihrem eigenen Wesen nachgeht, sich nicht bloß als Summe ihrer Privatwirtschaft zu fühlen, die sie demnach in ihrem gegebenen Einzelbestande zu schützen hätte, kurz, ob sie nicht selbst individualistisch, sondern universalistisch gerichtet ist. Eine zweite Frage wird sein, ob nach Wegfall der liberalistischen Momente andere Sonderzwecke meta-ökonomischer Art damit verbunden bleiben, etwa die unbedingte Erhaltung bestimmter Produktionszweige (besonders des Exports) im protektionistischen[1]) oder die Anbahnung einer allgemeinen internationalen Produktionsregelung im sozialistischen Sinne.

Aber auch unter Abzug aller denkbaren Nebenabsichten wird sich aus alledem fürs Reinvolkswirtschaftliche nur ergeben, daß das Argument in seinem angeborenen Zuschnitt darauf nicht schlechthin anwendbar ist; während anderseits auch die ernsthaftesten von Konkurrenzbefürchtungen eingegebenen Vergleichungen, auf welche sich eine übertragene Fassung gründen könnte, wiederum unter dem sichtlichen Einfluß ihres ersten Ursprungs, stets an Ausschnitte gebunden erscheinen, ohne die Reformen eines Landes bis in ihre räumlich und zeitlich letzten, oft erst entscheidenden Schwingungen verfolgen und in ihrem Zusammenwirken erfassen zu können, ohne daß also das quantum und quale einer längeren volkswirtschaftlichen Gesamtleistung unter Ausscheidung aller sonstigen nationalen Produktionsbedin-

[1]) Vgl. Francke, Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 61.

gungen als einzig zulässiger Vergleichsmaßstab zur Anwendung käme.

Ihre glatteste Lösung fände diese Frage freilich in einer grundlegenden Normierung der Sozialpolitik der Art, daß diese in ein klares Verhältnis zur Wirtschaftspolitik gebracht würde; schon die allgemeine Erkenntnis eines möglichen Übermaßes bei sozialer Reform[1]) scheint darnach zu verlangen. Hand in Hand mit der optimistischen Stimmung, wie sie jene empirischen Erfolge ausgelöst hatten, macht sich nun zwar eine starke Strömung bemerkbar, welche die Sozialpolitik bewußt in den Dienst der Erhöhung sozialer Leistungsfähigkeit stellen zu können vermeint[2]). Aber eine solche Auffassung wird sich so lange mit den bisherigen kulturellen und ethischen Zweckseiten der Sozialpolitik nicht auseinanderzusetzen vermögen bzw. Gefahr laufen, einen Rückfall in die alte Lehre: „Es können nie genug Waren produziert werden" zu erleiden, als die „inneren Güter" selbst nicht auch eine wirtschaftliche Wertung erfahren. „Vergrößerung des Gesamtmangels" als unbedingt auszuschließende Grenzüberschreitung zu bestimmen, ist nur möglich, wenn, wie durch Robert Wilbrandt[3]), eine Einordnung dieser Güter wie eben auch der Sozialpolitik als solcher in die Ökonomie unternommen wird.

Jedoch mehr als die Feststellung der Tatsache, daß auf dieser Stufe unsere Frage sich mit den Grundproblemen der Sozialpolitik überhaupt berührt, kann dabei im vorgezeichneten Rahmen kaum gewagt werden. Wir mußten uns demnach hier darauf beschränken, einzig die Kraft des Arguments zur Motivbildung zu erfassen, die von seiner allgemeinen Bewertung ausgeht, wie sie aus seiner geschichtlichen Entwicklung erwachsen ist. Um nun eine grundsätzliche Geltungskraft wirken zu lassen ist aber das Argument, wenn es internationale Sozialpolitik vom Konkurrenzstandpunkt aus als immanente volkswirtschaftliche Entwicklungsnotwendigkeit bezeichnen will, heute entschieden zu stark erschüttert. Zu dieser Erkenntnis wird es eines Bekenntnisses zu einer optimistischen Umkehrung seiner Voraussetzungen nicht bedürfen.

§ 4. Teilgeltung.

Daß das Argument grundsätzlich wohl zu bemängeln, aber weder schlechthin zu beweisen noch zu widerlegen war, muß die Untersuchung um so nötiger machen, inwieweit sich wenigsten

---

[1]) Vgl. z. B. Exposé des Fontaine-Luzzatti-Vertrags, Schriften . . Nr. 3, 1904, S. 36.

[2]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, II. Bd., I. Tei 1920, S. 258.

[3]) Derselbe, Sozialpolitik 1919, S. 76.

über eine etwaige Teilgeltung, die sich auf ganz bestimmte und eben darum auch näher faßbare Gesichtspunkte bezieht, Sicherheit erlangen läßt.

Zunächst werden nämlich auf die dem Argument verbleibende Anhängerschaft, die sich vornehmlich aus den seinem Ursprung nahestehenden Kreisen zusammensetzen wird, psychologische Rücksichten zu nehmen sein. Behinderungen von dieser Seite waren jederzeit um so mehr erfolgreich, als hier der Großteil der wirtschaftlichen Macht steht. So bedarf es auch — und die Theoretiker stimmen in dieser Einsicht häufig dem Argument als Beruhigungsmittel zu[1]) — eines besonderen Entgegenkommens, vielleicht nur, um die widerstrebenden Besorgnisse durch Beweise der Reproduktivität zu zerstreuen, wie schon Delahaye den Zweck internationaler Sozialpolitik aufgefaßt wissen wollte[2]), doppelt aber, wenn privatwirtschaftliche Verluste zu erwarten sind.

Denn die Furcht vor Verminderung der Gewinne im allgemeinen oder doch die Schmälerung der Aussicht auf mögliche Konjunkturgewinne können das Kapital abstoßen, fürs erste im allerwörtlichsten Sinne, daß es auswandert, um sozialpolitisch minder belastete Anlagestätten, wie sie jüngere Länder immer wieder bieten[3]), aufzusuchen. Sind auch dieser Möglichkeit gewisse Grenzen gesetzt[4]), so geht doch auch Lloyd George mindestens von Sozialpolitik als internationaler Tatsache aus, wenn er sagt: „Es geht ein törichtes Gemurmel um, daß die gesetzgeberische Anerkennung dieses Arbeiterrechts das Kapital aus dem Lande treiben würde. Das Kapital hat nichts so sehr zu fürchten als die Verzweiflung der Massen. Auch möchte ich wissen, wohin es fliehen will. Denn nach den untrüglichen Anzeichen der Zeit wird es bald keinen Kulturstaat mehr geben, in dem angemessene Obsorge für die Alten, Gebrochenen und Unglücklichen des Arbeiterstandes nicht als erster Anspruch an das Nationalvermögen gelten wird[5])."

Aber auch soweit das Kapital aus natürlichen Gründen an seine nationale Heimat gebunden bleibt oder seine Auswanderung zu hohen Kosten bzw. Entwertungen unterliegt, kann eine Nichtbeachtung solcher Imponderabilien verhängnisvolle

[1]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 25. — Sinzot, a.a.O. S. 199.

[2]) Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 139; ähnlich darüber Challaye: Revolutionärer und reformistischer Syndikalismus übersetzt 1913, S. 65.

[3]) Wilbrandt, Soziale Politik 1919, S. 78; vgl. auch Calwer, a.a.O. S. 92f.

[4]) Vgl. Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik der Gegenwart 1916, S. 166.

[5]) Derselbe, Bessere Zeiten, übers. v. Simon, herausg. Bernstein, S. 32.

Folgen zeitigen. Der Sparsinn, der das Kapital zu Produktionszwecken ansammelt, kann abgestumpft, ja Unternehmerenergie und -initiative dadurch gelähmt werden, die für den Erfolg der optimistischen Auffassung nicht weniger notwendig sind als etwa die Bereitschaft der Arbeiterpsyche, daß sie teilweise erst seine Voraussetzung, die technische und organisatorische Vervollkommnung des Produktionsprozesses, gewährleistet. All das würde nichts anderes als den Niedergang der betreffenden Volkswirtschaft bedeuten, der die geschützten Klassen selbst am empfindlichsten treffen müßte, so daß diese sekundäre Wirkung einer Verschmähung des Warenkonkurrenzarguments diesem eminent praktische Werte verleiht. Will doch aus diesem Grunde v. Zwiedineck-Südenhorst sogar die Fragen der Besteuerung in eine internationale Sozialpolitik einbezogen wissen[1]). Freilich wird hierbei auch vieles im Sinne Lloyd Georges auf politische Machtfragen hinauslaufen, aber ganz werden sich derartige Wirkungen niemals bestreiten lassen, solange man nicht auf die privatwirtschaftlichen Grundlagen der Produktion überhaupt verzichten zu können glaubt.

Gewöhnlich aber gehen Untersuchungen über das Geltungsgebiet des Arguments von einem Eklektizismus der einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen aus, denn selbst Georg Adler nimmt keine generelle Gültigkeit an, sondern macht vor allem Ausnahmen für diejenigen Gesetze, „welche den Unternehmern engbegrenzte Lasten auferlegen[2])". Auf Einzelfragen, wie Regelung der Arbeitszeit, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, welche häufig dem Argument zum ersten Anlaß dienten[3]), oder wie Sozialversicherung, die später in den Vordergrund rückte[4]), hier einzugehen, ist unmöglich: Sie sind zu kontrovers, um nicht Spezialuntersuchungen zu erfordern, die ihrerseits wiederum nur Ausschnitte darbieten, während sie für unser Problem gerade in der Zeit allseitiger Ausbildung von nationalen Systemen des Sozialrechts niemals die volle Klärung bringen werden. Eine einheitliche Auffassung im Sinne des Arguments herrscht dabei etwa über gewerbehygienische Vorschriften, soweit diese zu grundlegenden Betriebsumstellungen führen müssen[5]);

[1]) Derselbe, Soziale Politik 1911, S. 135.

[2]) Derselbe, a.a.O. S. 488.

[3]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 90ff., und Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 29ff. — Sinzot, a.a.O. S. 156. — Frey, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 1900, S. 396.

[4]) Vgl. Hein, Völkerrechtliche Einrichtungen zum Zwecke der Ausdehnung der deutschen Sozialgesetzgebung auf die Angehörigen fremder Staaten 1907, S. 13. — Manes, Soziale Politik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 29ff.

[5]) Herkner, Die Arbeiterfrage 1908, S. 297f. — Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage 1912, S. 82f.

schon der sechste internationale Kongreß für Hygiene und Demographie (Wien 1887) machte darauf aufmerksam[1]).

Jedoch beziehen sich die ungünstigen Wirkungen dabei zunächst nur auf Privatwirtschaften und hier schon auf ganz bestimmte Produktionszweige, die aber auch ganz allgemein eine sehr verschiedene Eignung zur Reproduktivmachung der Sozialpolitik mitbringen und darum auch ganz verschieden auf das Argument reagieren. So war es besonders die Textilindustrie, welche aus diesen Gründen in seiner Geschichte eine entscheidende Rolle gespielt hat[2]). Heute krankt an diesem Punkte besonders eine durchgreifende Reform der Heimarbeit[3]). Wegen der volkshygienischen Folgen solcher Beschäftigungsweise wird man freilich ihrem Verschwinden wenig Tränen nachweinen[4]), soweit eben in einer Volkswirtschaft ein Ausgleich möglich ist. Wie aber dann, wenn gemäß ihrem ganzen Aufbau derartige Produktionszweige in großem Umfang als unentbehrlich erscheinen, wie man das etwa schon in dem Wirtschaftsspielraum eines Staates wie Deutschland an dem Schicksal der Glasindustrie gegenüber der belgischen Kinderarbeit[5]) — während des Krieges doppelt deutlich — erleben konnte? Behält dann nicht doch jene alte, an die Volkswirtschaft appellierende Warnung der Unternehmer recht, „daß die Folge des Gesetzes die Arbeitslosigkeit, mithin der Ruin derer sein würde, für deren Wohl das Gesetz berechnet sei"[6]). Aber je unausweichlicheren und damit dringlicheren Charakter solche Interessen für eine Volkswirtschaft annehmen, desto weniger wird eben wegen ihrer nationalen Einseitigkeit im Geiste des Arguments auf internationale Hilfe zu rechnen sein. Übrigens: „Von dem Untergang stark besetzter Industrien ist noch recht wenig bekannt geworden[7])."

Das deutet schon weiter, denn auch die Wirkung auf die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Unternehmer gestaltet sich verschieden, nämlich — und damit behält eine andere Seite des Arguments ihre Teilgeltung — nach ihrer Kapitalausstattung[8]), ob diese nicht etwa nur für die von ihr geforderten,

[1]) Adler, a.a.O. S. 557.

[2]) Sinzot, a.a.O. S. 150f. und 153. — Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 29ff.

[3]) Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 124. — Bourguin, a.a.O. S. 381.

[4]) Vgl. die Verhandlungen der internationalen Vereinigungen für gesetzlichen Arbeiterschutz über diesen Gegenstand besonders Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 67.

[5]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 140.

[6]) Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 414.

[7]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 140.

[8]) Herkner, Die Arbeiterfrage 1902, S. 382f. — v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik 1904, S. 8.

unmittelbaren sozialpolitischen Leistungen, sondern auch dazu ausreicht, um jene Eignung in ihrem Betriebe durch technische und organisatorische Maßnahmen zu erhöhen bzw. auch erst zu wecken, schlimmstenfalls um die allgemein volkswirtschaftlichen Früchte abwarten und wenigstens daran mit profitieren zu können[1]). Innerhalb einer Volkswirtschaft[2]) kann das einen willkommenen Ausleseprozeß im Lichte einer Garantie für stetigen Fortschritt bedeuten, aber wiederum nur insoweit als Kapitalarmut und Kleinbetrieb nicht ihr nationales Stigma darstellen. Immer noch ganz abgesehen von willkürlichem Gruppenprotektionismus scheint hier abermals die Hoffnung auf internationalen Ausgleich eitel, da die Großbetriebe eben aus Konkurrenzgründen in der Richtung der Sozialreform vorwärts drängen.

Es darf hierbei aber nicht vergessen werden, woran auch bereits Miquel 1882 in Frankfurt erinnerte[3]), daß natürliche und geschichtliche Produktionsbedingungen, wie Bodenreichtum, Verkehrslage, Wirtschaftserfahrung u. a. z. B. Englands gegenüber anderen Volkswirtschaften, schon an sich und ganz allgemein noch weit größere nationale Unterschiede in den Produktionskosten ergeben. Dem Versuch, den daraus hervorgehenden „Konkurrenzkampf auf dem Binnen- und Weltmarkt, auf dem Rücken des Lohnarbeiters auszufechten[4])", d. h. diese Unterschiede durch eigentliche Schmutzkonkurrenz wettzumachen, hätte internationale Sozialpolitik allein und besonders als Ausfluß des Arguments natürlich vollends keine befriedigende Lösung entgegenzusetzen.

Vielmehr sprach schon das Programm des Züricher Arbeiterkongresses für internationalen Arbeiterschutz (1897) die Erkenntnis aus, „daß eine Industrie, welche sich nur durch anstrengende Kinderarbeit halten kann, sowieso dem Untergang geweiht ist[5])" und Ernst Francke prägte daraus das allgemeine Urteil: „Eine Industrie, die nur auf Kosten ihrer Arbeiter lebt, hat keine Existenzberechtigung[6])."

Im Gegenteil: Gerade „die Steigerung der Leistungsfähigkeit und des Lebensfußes der Arbeiterschaft wird zur Machtfrage[6])". In welchem Grade die Reproduktivität der Sozialpolitik an ihrem Objekt selbst erzielbar ist, das bildet darum auch für

[1]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung 1912, S. 17f.

[2]) Die Milderung der den Verdrängungsprozeß der kleinen fördernden Krisen (vgl. unten § 5) käme also für diese zu spät.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 78.

[4]) Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 7.

[5]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 36f.

[6]) Schriften . . . Nr. 4, 1915. Zweite Denkschrift daselbst S. 41.

unser Problem einen letzten, oft ausschlaggebenden Unterscheidungsfaktor. Auch hier hat schon der einzelne Arbeiter, dem — teils unmittelbar durch die aus den gesetzlichen Reformen selbst hervorgehenden „Freiheitsbeschränkungen", teils mittelbar durch die strengere Auswahl, welche das Kapital infolge seiner sozialpolitischen Belastung vorzunehmen geneigt ist[1]) — die Arbeitsgelegenheiten beschnitten werden, auf diese Weise eine gefährliche Probe auf die Anpassungsfähigkeit seiner Lebenshaltung und Leistungskraft zu bestehen. Nimmt man damit die ähnlichen Wirkungen auf den Unternehmergeist zusammen, so kann sich auch dies alles oft nur als heilsames, den Fortschritt anregendes Ausleseverfahren darstellen. Wie aber, wenn die Voraussetzungen dafür durchgängig, etwa rassemäßig fehlen? Dafür bliebe dann doch wohl die Ansicht der Pessimisten[2]), freilich in erheblich eingeschränktem Umfang, in Geltung.

Sämtliche diese Einzelfragen werden sich demnach nur unter dem zusammenfassenden Gesichtspunkt beurteilen lassen, in welchem Maße eine Volkswirtschaft ihrer Gesamtlage nach die Möglichkeit zur Veränderung und Auswahl zwecks Fortschritt, kurz selbst die Anlage zu sozialpolitischer Reproduktivität in sich birgt. Es ergibt sich somit daraus geradezu ein negatives Kriterium für internationale Sozialpolitik, die hier im Sinne eines Ausgleichs der Produktionsbedingungen weder wahrscheinlich noch wirksam wäre. Nationale Sozialpolitik, als Anpassung der Sozialgesetzgebung an die eigene Volkswirtschaft, erscheint hiernach nicht nur als berechtigt, sondern auch als notwendig[3]). Die Gefahren einer internationalen Auslese[4]), die sich gemäß der kosmopolitischen Haltung der sozialen Frage, wie das schon Ernst Franckes Wort andeutet, doch schließlich durchsetzen muß, vermag internationale Sozialpolitik vom Konkurrenzstandpunkt aus nicht zu beseitigen.

Allerdings haben in der Geschichte häufig gerade gewisse Sonderumstände im Verhältnis der Volkswirtschaften untereinander den Anlaß zur Entfaltung der Fahne des Arguments gegeben. So sind besonders kleine Industriestaaten, welche auf die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer einseitig vorherrschenden Produktionszweige ausschließlich Rücksicht zu nehmen haben und in keiner Weise einer nationalen Sozialreform den Spielraum zu voller harmonischer Auswirkung zu bieten

[1]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 141.
[2]) Vgl. oben § 3.
[3]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung 1912, S. 20. — Günther, Grenzen der Sozialpolitik 1921, Sp. 411.
[4]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 34.

vermögen, Herde der rührigsten Obligation geworden. Schon 1872 in Eisenach klang die Erkenntnis der Vorzüge eines großen Wirtschaftsgebietes für nationale Sozialpolitik an[1]). Und wenn z. B. Brants seine Heimat mit ihrer zwischen die Zollmauern von Großmächten eingekeilten Lage rechtfertigt[2]) und Sinzot deshalb für Belgien einen Zollverein anstrebt[3]), so spricht daraus doch deutlich die Empfindung, daß es ohne entsprechende Gestaltung der Gesamtwirtschaftsbasis mit sozialpolitischer Einigung allein für die einzelne Volkswirtschaft nicht getan ist. Unwillkürlich drängt sich unter dieser Beleuchtung der internationalen Entwicklung der Sozialpolitik Chamberlains handelspolitische Prophetie auf: Es sei das historische Gesetz unserer Zeit, daß die großen Staaten immer größer, die kleinen immer kleiner werden müßten.

An den Gefahrpunkten der kapitalistischen Weltentwicklung besinnen sich auch die Großwirtschaftsmächte auf das Argument. Zunächst bei Gelegenheiten ganz allgemeiner Art. Es muß denn doch zu denken geben, daß die großen Entfaltungsperioden des Arguments stets mit Depressionszeiten zusammenfallen: Seine Geburtsstunde in England stand unter dem Zeichen der dortigen nachnapoleanischen Krise[4]); unter dem Eindruck der Krisen in den 30er und 40er Jahren handelte Le Grand und sein Kreis[5]); und die mitteleuropäische Krise seit 1873 begleitete die Blütezeit des Arguments. Zur Aufrüttelung des Problems gingen dann soziale Erschütterungen nebenher.: Der Owenismus — die Hochflut des französischen Sozialismus — das sozialdemokratische Problem in Deutschland[6]). Gerade in solchen Momenten macht sich die Notwendigkeit sozialer Reformen doppelt fühlbar, stößt aber auch bei den bedrängten Unternehmern auf den doppelten Widerstand[7]).

Aber das Argument hat sich vor allem auch seit seinem Ursprung an die Spuren weltpolitischer Machtverschiebungen geheftet: Die Entwicklungsphasen der Wirtschaftssuprematie Englands und des deutschen Aufstiegs bilden auch Marksteine seiner Geschichte[8]). Der Weltkrieg als vorläufiger

[1]) Vgl. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Fragen 1873, S. 43.

[2]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 553.

[3]) Sinzot, a.a.O. S. 192ff.

[4]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 29.

[5]) Derselbe. Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 97.

[6]) Schon die französische Kommune, ebenda S. 103.

[7]) Vgl. z. B. Baumgarten, Der Versailler Friedensvertrag und die Fortsetzung der Sozialreform 1921, S. 120.

[8]) Der erste Rückschlag durch die nachnapoleonische Überproduktion — die Durchsetzung des Freihandelprinzips, ferner vgl. oben § 1.

Endpunkt, der ein Konkurrenzkampf war und sich als solcher zu verewigen droht, hauchte darum dem Argument neues Leben ein, wenn es sich auch in den offiziellen Aktenstücken des Friedensvertrages[1]) verschämt hinter humanitären Floskeln und allgemeinen Redensarten versteckt. Das Berner Programm der Gewerkschaftsinternationale arbeitet seine aktuelle Bedeutung um so schärfer heraus[2]). Denn die allgemeine Jagd nach Ausbreitung, Behauptung und Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Einflüsse, die mit Kriegsende einsetzen mußte, ist ganz dazu angetan, nur auf den Augenblickserfolg zu achten[3]), obwohl die Kriegsopfer an Menschenkraft sozialpolitische Vorsicht doppelt nötig machen[4]). Dazu kommen die Machtveränderungen des Kriegsausgangs[5]) und die unmittelbaren Belastungen der Besiegten[6]), die im anderen Lager nur allzuleicht mit neuem Dumpingverdacht[7]) und eigenen Reaktionsversuchen beantwortet werden, zumal sich die soziale Frage in den einzelnen Volkswirtschaften inzwischen ganz verschieden verschärft hat. Dabei stehen aber die sozialen und die machtpolitischen Umwälzungen meist gerade in diametralem Verhältnis: „Je jämmerlicher der Wirtschaftszustand eines Staates heutzutage ist, um so mehr scheint er sich durch fleißigen Erlaß sozialpolitischer Gesetze aus der sozialen Not heraushelfen zu wollen[8])." Deshalb verschafft sich auch in führenden wissenschaftlichen Kreisen heute die Erkenntnis immer breitere Geltung: „Ohne Theorie geht es nicht weiter[9])." Von ihr allein ist schließlich auch die Entwirrung des Knotens, zu dem sich die Konkurrenzfrage hier verschlungen hat, zu erwarten.

Aber eben die Tatsache, daß sich die chronischen Erscheinungen des Arguments immer wieder, so besonders deutlich auch in der Gegenwart, als Schnittpunkte augenblicklicher Hoch-

---

[1]) Vgl. oben § 2.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 124ff. — Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 6f.

[4]) Ebenda, S. 3ff. — Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 9.

[5]) Günther, Grenzen der Sozialpolitik 1921, Sp. 371: „Ein Staatsgebiet mit Kohlenüberschuß, Siedlungsraum und aktiver Zahlungsbilanz ermöglichte und verlangte nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine andere Sozialpolitik als der uns einstweilen verbliebene Raum deutscher Erde."

[6]) Vgl. Baumgarten a.a.O. und Kaufmann, Versailler Gewaltfrieden und deutsche Sozialpolitik 1919.

[7]) Günther, Deutsche und französische Sozialpolitik 1919, S. 83f.

[8]) Zimmermann, Chronik der Sozialpolitik. Weltwirtsch. Archiv, Bd. XVI, S. 193.

[9]) Günther, Grenzen der Sozialpolitik 1921, Sp. 410.

spannungen einerseits von machtpolitischen Entscheidungen anderseits von sozialpolitischen Forderungen darstellen, führt uns endlich auf ganz festen Grund. Internationale Sozialpolitik als Hilfe, um die Ungleichheiten zum mindesten der Übergangszeit, welche soziale Reformen zu ihrer reproduktiven Wirkung bedürfen, zu überwinden, nimmt jene Belastungen anläßlich sozialer Reform als das, wie sie einzig eindeutig feststellbar sind, nämlich eben als Einführungskosten und begibt sich damit auf ein absolut einwandfreies Geltungsgebiet des Arguments. Schon sein Vertreter Lohmann hatte erkannt, „daß die zeitweiligen Vorteile, welcher der Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapital der Zukunft sind[1])". Auch Emil Frey wollte, nachdem das Argument im schweizerischen Nationalrat eben Wurzel geschlagen hatte, bereits in seiner Motion vom 30. April 1881 dessen Geltung auf Übergangswirkungen beschränkt wissen[2]) und die Entwicklung gab ihm darin recht, da alle Klagen über das damals noch neue Fabrikgesetz nach einiger Zeit verstummten[3]). Wegen ihrer konkreten Faßbarkeit treffen sich in der Anerkennung einer solchen Mindestgeltung des Arguments auch die meisten Forscher[4]). Die Wichtigkeit auch dieser eingeschränkten Bedeutung des Arguments ist voll erkannt, wenn es in Roschers Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes heißt: „Wohl trägt eine durch menschenfeindliche Behandlung der Arbeiter gewonnene industrielle Überlegenheit eines Landes in sich selbst den Grund ihres Verfalles. Aber welcher Staat könnte die Leiden seiner Untertanen während der langen Übergangszeit ruhig ansehen[5])?"

[1]) Derselbe, a.a.O. S. 7.

[2]) Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 315.

[3]) Bücher, a.a.O. S. 58.

[5]) Daselbst 1899, S. 908, Anm. 6.

[4]) Z. B. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 414, sagt, man müsse einräumen, „daß mindestens der Übergang in die neuen Verhältnisse regelmäßig Opfer gekostet habe". — Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, II. Bd., 1. Teil, 1899, S. 163f. gibt die Möglichkeit von Konkurrenzwirkungen in „einem Übergangsstadium" zu.— Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 29; bezeichnet sozialpolitische Ausgaben als Vorschüsse auf später erhöhte Arbeitsleistungen. — v. d. Borght, a.a.O. S. 8, „soweit die sozialpolitischen Eingriffe mit füllbaren Opfern verbunden sind, führen sie zunächst zu einer Verteuerung der Produktion. Wird diese auch später durch gesteigerte Leistungsfähigkeit wieder ausgeglichen, so ist sie doch in der Anfangszeit geeignet . . ." — Ähnlich darüber Sinzot, a.a.O. S. 97 und 154, sowie Bourguin, a.a.O. S. 381. Auch die Denkschrift der Internationalen Vereinigung über das internationale Verbot der gewerblichen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter (Schriften . . . Nr. 9, 1914, S. 68) weist darauf hin: „Die augenblickliche Kostensteigerung, die der Verzicht auf diese Quote von Jugendlichen hervorrufen müßte, würde jedoch bei internationalem Vorgehen so wenig fühlbar sein, daß dadurch die Wirksamkeit der Reform bedeutend verstärkt würde."

Ja, es ist bei weit ausschauenden Reformen sogar denkbar, daß der Raubbau, den eine Volkswirtschaft an ihrer Arbeitskraft treibt — zumal wenn diese, wie etwa in Rußland, schier unerschöpflich erscheint —, eine anständigere Rivalin vernichtet, bevor jene selbst daran zugrunde geht.

Eine Zeit allgemein aufsteigender Weltmarktverhältnisse oder nationalen Wirtschaftsaufschwungs[1]) wird freilich selbst die Einführungskosten für viele Fälle gar nicht eigentlich fühlbar machen, aber häufig genug wird es sich doch für den einzelnen darum handeln, die wirtschaftliche Gegenwart nicht der sozialen Zukunft zu opfern[2]), und eine großzügige internationale Einigung vermöchte, indem sie die Inangriffnahme solcher Übergänge allgemein anregt, diese auch den besonderen nationalen Voraussetzungen durch weitgehende Anpassung mundgerecht zu machen. Dieser Gedanke ist es, den Millerand auf der Kommissionsversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu dem programmatischen Satz ausprägte: „Es ist gerade die Aufgabe unserer Vereinigung, solche Übergänge zu schaffen, die auf die leichteste und sicherste Weise die Menschheit einer gerechteren Ordnung zuführen[3])."

Internationale Sozialpolitik als Ausfluß des Warenkonkurrenzargumentes hat demnach, soweit ihre Grundlagen einwandfrei erscheinen, die Bedeutung eines Palliativmittels, wie Heinrich Pesch sagt: „Der nationale Arbeiterschutz ist nicht wesentlich durch internationale Regelungen bedingt, wird jedoch hierdurch zweifelsohne erleichtert[4])." Und beinahe gleichlautend Franz Hitze: „Eine internationale Regelung erleichtert, aber bedingt nicht den nationalen Arbeiterschutz[5])." In welchem Verhältnis steht zu dieser Bedeutung seine praktische Anwendbarkeit?

Kapitel III.

Praktische Anwendbarkeit.

§ 5. Schutzform.

Von allem Anfang an trat das Argument gemäß seinem Ausgangspunkt als eine Teilfrage der Handelspolitik auf; an ihre Formen hatte darum auch eine soziale Schutzpolitik anzuknüpfen. Da die Freihandelsschule ihr Kind auf dieser Ent-

[1]) Vgl. v. d. Borght, a.a.O. S. 8.
[2]) Ähnlich drückt sich aus Cohn, Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 332f.
[3]) Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 46.
[4]) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. III, 1913, S. 283.
[5]) Hitze, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Bachems Staatslexikon I, 1908, S. 316.

wicklungsstufe grundsätzlich verleugnen mußte[1]), reihte sich das Argument, schon um sich von einer zugkräftigen Zeitbewegung mittragen zu lassen, dem Systeme ein, das unter der Flagge „Schutz der nationalen Arbeit" gerade unserer Idee so vielverheißend zuzuwinken scheint. Allein dieser Bewegung lag nicht nur ein viel weiterer, sondern ursprünglich auch ein sozialpolitischer Gedankenwelt völlig fremder Sinn zugrunde, so daß in jenem Namen geradezu der Kampf gegen nationale Sozialreform geführt wurde: „Der Schutz der nationalen Industrie wurde hier zum Deckmantel für die Schutzlosigkeit der Arbeiter[2])", soweit deren Interessen nicht selbst einen genügend starken politischen Einfluß einzusetzen hatten. So bezeichnete schon auf dem Gründungskongreß der Internationalen Vereinigung in Paris 1900 Luzzatti die Schutzzöllner seiner Heimat Italien als die schlimmsten Gegner des Arbeiterschutzes[3]) und auch Bismarcks Abkehr, bevor er zum Teil gerade um der für unsere Frage so bedeutsamen Spinnerei willen zum Schutzzoll überging, bleibt in diesem Zusammenhange doch recht bemerkenswert.

Allein früh hatte man auf mittelbar sozialpolitische Wirkungen dieser Handelspolitik achten gelernt[4]), besonders nach den dadurch geschaffenen Konsumtionsbedingungen und Arbeitsgelegenheiten hin. Im Lichte der Erkenntnis des Argumentes vollends meint v. Zwiedineck-Südenhorst, „daß der Schutzzoll seine Zweckbestimmung" — eben als „Schutz der nationalen Arbeit" — „gar nicht vollkommener erreichen kann, als indem er zum Korrelat des Arbeiterschutzes im engeren Sinne wird[5])"; zumal als bloße Übergangshilfe würde er ganz dem Erziehungsgedanken Friedrich List's entsprechen. Dennoch blieb das Argument in diesem Kreise eine Nebensache, da hier naturgemäß die übrigen von Sozialpolitik unbeeinflußten Produktionsbedingungen gemäß ihrer weit größeren und damit gefährlicheren nationalen Verschiedenheiten die Dominante bildeten und damit solange sogar ein Hindernis für die Aufnahme sozialpolitischer Gesichtspunkte, als man jene Unterschiede durch Ausbeutung der Arbeitskraft gerade ausgleichen zu können vermeinte.

Erst von der wachsenden politischen Macht der sozialreformerischen Ideen ließ sich hier ein Wandel erhoffen und darum versuchte man besonders den aufsteigenden Einfluß der Arbeiter-

---

[1]) Vgl. oben § 3.

[2]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 5.

[3]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 505.

[4]) Vgl. z. B. Fuchs, Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge 1892, Sp. 2ff.

[5]) v. Zwiedeneck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 139.

schaft für diese Konsequenz des Argumentes zu gewinnen. „Sobald unsere Arbeiter", meint Otto Ammon, „im Laufe dieser Entwicklung genügend erleuchtet sein werden, um den richtigen Zusammenhang der Dinge zu begreifen, werden wir vielleicht die Bildung einer ‚schutzzöllnerischen Arbeiterpartei' erleben, die uns heute noch kaum faßbar erscheint[1])." Und tatsächlich hat dieser Appell vielfach auch in sozialdemokratischen Kreisen, wie etwa bei Calwer[2]) und Schippel[3]), eine recht günstige Aufnahme gefunden, während ihm freilich strenge Dogmatiker nur einen „flüchtigen Reiz[4])" zuerkennen wollen, vielleicht auch schon aus Furcht, die Arbeiterinteressen dadurch allzu nahe mit den nationalen zu verketten.

Denn, soweit hier nur oder sogar eine Bedrohung des inländischen Marktes in Frage steht, kann einzelstaatliches Vorgehen Abhilfe bringen. Gegen diese weitestgehenden Folgen sozialpolitischer Belastung, daß nämlich entweder ein Produktionszweig, der nur für die Heimat arbeitet bzw. nicht einmal deren Bedarf voll zu decken vermag, durch ausländische Unterbietung hier gefährdet wird oder daß Exportwaren zunächst auf dem Weltmarkte geschlagen und schließlich von der billigeren Fremdenkonkurrenz bis ins Inland verfolgt werden, wendet sich der „soziale Schutzzoll", eine Bezeichnung, die in allgemeinerer Fassung den Angelsachsen als labour protectionism, als protectionnisme ouvrier den Franzosen[5]) geläufig ist.

In Deutschland scheint Adolf Wagner 1871 diese Idee begründet[6]), Lorenz v. Stein ihr 1876 jenen Namen gegeben zu haben[7]), später haben sie besonders Lexis[8]) und Kleinwächter[9]) in diesem Kreise fortgesponnen. Aber auch Viktor Böhmert verlangte bereits 1872 vom sozialreformerischen Staate, daß er „mindestens die Einfuhr und Konkurrenz fremder Produkte, welche unter ganz anderen Bedingungen und staatlichen Einrichtungen produziert werden, ausschließen[10])" müsse. Bald darauf (1877) erklärt sich aus demselben Grunde A. Lohren allgemein für größtmögliche Beschränkung des Exports und fügt hinzu: „Je mehr man die internationale Konkurrenz durch Zölle hemmt, um so mehr gewinnt man Mittel, die Arbeiterfrage nach

[1]) Ammon, Die gesellschaftliche Ordnung und ihre natürlichen Grundlagen 1900, S. 270.
[2]) Calwer, a.a.O. S. 91f. (vgl. oben § 2) und S. 114 ff.
[3]) Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917.
[4]) Vgl. Mac. Donald, Sozialismus und Regierung 1912, S. 170f.
[5]) Schippel, a.a.O. S. 773.
[6]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 532.
[7]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 420f.
[8]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 551f.
[9]) Ebenda S. 549 f.
[10]) Böhmert, Der Sozialismus und die Arbeiterfrage 1872, S. 54.

nationalen Begriffen zu ordnen[1])." Und ein Jahr später bekennt sich denn auch die sozialdemokratische „Zukunft" zu dieser Art nationaler Schutzzölle mangels internationaler Einigungsmöglichkeiten[2]). Nach der Zustimmung selbst des konservativ-vorsichtigen Wilhelm Roscher[3]) schienen sich theoretisch die Wünsche aller denkbaren Richtungen in dieser Frage zu begegnen.

In der Praxis sind hier aber offenbar die Vereinigten Staaten von Nordamerika vorangegangen, wovon bereits Brentano 1872 in Eisenach zu erzählen wußte[4]). Auch heute sträubt man sich dort zwar noch gegen die Teilnahme an internationalen Abmachungen[5]), aber besonders unter dem zunehmenden Einfluß der Arbeiterorganisationen wurde bereits seit 1896 zunächst von Einzelunionsstaaten gegenüber den übrigen[6]), während des Krieges in der Keating-Owen Child Labor Bill der gesamte zwischenstaatliche Verkehr für gewisse Schmutzkonkurrenzprodukte untersagt[7]). Und nachdem bereits das Wilsonsche Zollgesetz die Einfuhr von Erzeugnissen ausländischer Gefängnisarbeit für die ganze Union verbot[8]), schien auch die Friedensforderung der American Federation of Labour von Buffalo (1917) nach Ausdehnung jener sozialpolitischen Schutzmaßnahmen auf den internationalen Verkehr[9]) Aussicht auf Verwirklichung zu haben.

Dagegen war bei uns von unmittelbar sozialpolitischen Absichten der Zollgesetzgebung nicht allzuviel zu verspüren. Zwar klingt eine solche Forderung beispielsweise in dem schon erwähnten Bericht der Solinger Handelskammer von 1885 an[10]), allein auch Posadowsky hat sich nur negativ dahin ausgesprochen, in einer Ausgleichung der nationalen Sozialgesetzgebungen könne „sogar ein Moment liegen, daß wir unsere Zollsätze ermäßigen

---

[1]) Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, hergeleitet vom Standpunkt der ausländischen Konkurrenz 1877, S. 19.

[2]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 536.

[3]) Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes 1881, S. 683.

[4]) Vgl. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage 1873, S. 22.

[5]) So wurde auch die deutsche Forderung nach Aufnahme des Teils XIII des Versailler Vertrags in den Friedensvertrag mit der Union von dieser abgelehnt.

[6]) Vgl. Schippel, a.a.O. S. 778.

[7]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 56 f. Die Zollgesetzgebung trat hier besonders auch deshalb hervor, weil für diese der Bund zuständig ist, nicht aber für Sozialgesetzgebung, eine Tatsache, die den Amerikanern für ihr Fernbleiben bei internationalem Vorgehen häufig als billiger Vorwand diente.

[8]) Schippel, a.a.O. S. 778.

[9]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 26f.

[10]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 149f.

können[1])", eine Auffassung, in der er sich beinahe mit — Brentano trifft, der in jenen Unterschieden ein Hindernis für die „Verwirklichung des Freihändlerideals[2])" sieht.

Übrigens wird es hier überhaupt sehr schwer sein, die tatsächliche Wirksamkeit sozialpolitischer Gedanken in Zollgesetzen festzustellen[3]), da unter diesem Mantel ganz anders geartete Interessen, die ihrem Wesen nach den Unternehmern weit unmittelbareren Gewinn versprechen, willkommene Zuflucht bilden können. Darin liegt eine erste Gefahr des sozialen Schutzzolls, daß er — wohl mehr als umgekehrt — die protektionistische Welle[4]) und damit ein übertriebenes Anlehnungsbedürfnis der Privatwirtschaften an den Staat verstärken hilft, was gerade auf die für rationelle Sozialpolitik so nötige Fortschrittsenergie in Lebenshaltung, Organisation und Technik leicht einschläfernd wirkt. Anderseits tritt dieser für das Inland allzu milde Erzieher um so schroffer als solcher dem Ausland entgegen gemäß der aggressiven Natur aller Schutzzölle[5]). Dabei könnte es außerdem nicht ohne Ungerechtigkeiten abgehen, da konsequenterweise gegen alle Staaten rein entsprechend ihrer nationalen Sozialgesetzgebung, also ohne Rücksicht auf deren innere Ursachen vorgegangen werden müßte, was für diese aber eine sehr verschiedene Belastung zur Folge hätte. Große Staaten vermöchten ferner auf die Kleinen, gemäß deren politischer Schwäche und unbedingten Abhängigkeit vom Weltmarkt, einen unentrinnbaren Druck auszuüben, dem letztere im sozialpolitisch umgekehrten Falle weder politisch noch wirtschaftlich wirksame Machtmittel entgegenzusetzen hätten. Aber damit stoßen wir bereits auf die allgemeinen Grenzen dieser Maßregel, die immer nur soweit ausreicht, als der betreffende Staat Autarkie besitzt.

Für die Stellung auf dem Auslandsmarkt bedarf es, soweit nicht auch hier einfach politisches und wirtschaftliches Übergewicht durchdringt, internationaler Regelung. Im Hinblick auf das Bündnis des Arguments mit der schutzzöllnerischen Bewegung wäre darum zunächst an deren zwischenstaatliches Instrument, die Handelsverträge, zu denken. Hat doch schon Gustav v. Schönberg ganz aus dem Geiste des Arguments heraus diese zum Beispiel für die Möglichkeit sozialpolitischer Abmachungen genommen[6]), und Lohmann berichtet unmittelbar vor jener entscheidenden Umstellung der Bismarckschen Handels-

[1]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 182, S. 3779.
[2]) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung . . . 1873, S. 22.
[3]) Vgl. Schippel, a.a.O. S. 777.
[4]) Vgl. auch über das Folgende Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 421ff., und Sinzot, a.a.O. S. 148f.
[5]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 161ff.
[6]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 532.

politik, daß „ja schon gegenwärtig von den Vertretern einzelner Industriezweige die Forderung erhoben wird, daß bei Abschluß neuer Handelsverträge die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fabrikgesetze ergibt, nicht unberücksichtigt bleibe[1])". Auch Luzzatti dachte dem Widerstand seiner Schutzzöllner durch Einbeziehung der sozialpolitischen Fragen in die Handelsverträge die Spitze abzubrechen[2]): Das unter ihm am 15. April 1904 mit Frankreich abgeschlossene Abkommen lehnt sich denn auch ausdrücklich an jene als Vorbilder an, wenn es den Arbeitern verheißt, „des garanties de réprocité analogue à celles que les traités de commerce ont prévues pour les produits du travail[3])".

Aber die Spalten der Handelsverträge jener Epoche selbst haben sich der Sozialpolitik geöffnet. Noch im gleichen Jahre nahm auf Wunsch Italiens[4]) der Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 zum deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 den Artikel 2a auf, der lautet: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der italienischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zweck zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichartige Vorteile bietet. Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden[5])." Ein Artikel 6 des deutschösterreichischen Handelsvertrages vom 25. Januar 1905 dehnte dieses Vorhaben, nachdem bereits 1902 derartige Verhandlungen zwischen diesen beiden Staaten stattgefunden hatten[6]), auch auf das Gebiet des Arbeiterschutzes aus[7]). Im Sinne des deutsch-italienischen Vertrags enthalten entsprechende Klauseln der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 13. Juli 1904 (Art. 17)[8]), der zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 (§ 4)[9]), der zwischen dem

---

[1]) Vgl. Lohmann, a.a.O. S. 7.
[2]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 505.
[3]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 85.
[4]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht 1908, S. 417.
[5]) Vgl. Bulletin des internationalen Arbeitsamts, IV. Bd., 1905, S. XXIX.
[6]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 66.
[7]) Vgl. Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 66.
[8]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 66.
[9]) Vgl. Heyde, Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 24.

Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906 (Art. 2)[1]) sowie eine Reihe späterer Handelsverträge[2]).

Aber immer handelt es sich hier nur um pacta de contrahendo, die zudem nur auf den zwischenstaatlichen Verkehr der Arbeiter[3]), nicht auch der Arbeitsprodukte gerichtet sind. Freilich ergeben sich daraus auch für das Warenkonkurrenzargument mittelbare Folgen: der diesen, wie allen ähnlichen internationalen Verträgen zugrundeliegende Gedanke der Reziprozität[4]), den beispielsweise schon das deutsche Unfallversicherungsgesetz (§ 4) vorsieht, ergibt notwendig für die rückständigen Länder den Antrieb zu entsprechender allgemeiner Ausbildung ihrer Sozialgesetzgebung[5]) und deshalb konnte auch Posadowsky auf die diesbezüglichen deutschen Verträge als Schrittmacher auf dem Wege des Ausgleichs der Konkurrenzbedingungen überhaupt hinweisen[6]).

Mit aus diesem Gefühle heraus dachte man da, wo von dem Kontrahenten keine äquivalenten Werte zu bieten waren — eine Frage, die uns später noch beschäftigen wird[7]) —, wie schon bei den Verhandlungen über das französische italienische Abkommen von 1904 an handelspolitische Kompensationen. Jedoch in der Befürchtung, einerseits die Angelegenheit damit allzusehr zu verwickeln, anderseits diese bei der Arbeiterwelt in üblen Ruf zu bringen durch eine gar zu offene Verquickung mit Handelsinteressen[8]) — ein Gebiet, auf dem sich in ähnlichen Fällen auch unausgesprochen immer der stärkere Staat gegenüber dem schwächeren durch andere Druckmittel schadlos zu halten vermag — wurde damals davon Abstand genommen, um dafür ganz im Geiste unseres Arguments zu einer unmittelbaren Einflußnahme auf die Entwicklung des italienischen Arbeitsrechts zu greifen[9]).

Dieselben Gründe sprechen auch mutatis mutandis gegen eine Verbindung mit Handelspolitik allgemein, wie sie auf der Baseler Kommissionszusammenkunft der Internationalen Vereinigung im September 1903 angeregt, aber unter dem Bemerken abgelehnt worden war, „daß, wollte man dieser Anregung Folge geben, dies geeignet wäre, die Chancen für die Verwirk-

[1]) Ebenda.
[2]) Vgl. z. B. zwischen Deutschland und Schweden vom 2. Mai 1911 (Bulletin XI. Bd., 1912, S. CXVI), ja zwischen Italien und den Vereinigten Staaten vom 25. Februar 1913 (Bulletin XII. Bd., 1913, S. 385f.).
[3]) Vgl. unten § 11.
[4]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 81 u. 59.
[5]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 86.
[6]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 202, S. 4440; vgl. oben § 2.
[7]) Vgl. unten § 12.
[8]) Vgl. Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 35.
[9]) Lammasch, a.a.O. S. 51.

lichung des" — sozialpolitischen — „Zieles problematisch zu machen und abzuschwächen[1])". In diesem Zusammenhang wurde auch auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Zoll- und Sozialgesetzgebung hingewiesen, zunächst nämlich, daß erstere im Gegensatz zur letzteren besonders nach der ganzen neueren Auffassung über Handelspolitik (vgl. z. B. Schmoller) ihrer Natur nach steter Revision und Abänderung unterliegt[2]). Es darf wohl teilweise als eine Frucht dieser Erkenntnis angesehen werden, daß man sich auch tatsächlich damit begnügte, die Handelsverträge als pacta de contrahendo zu benutzen, wenn sie auch allenfalls noch für Übergangshilfen ausreichen möchten. Aber es wurde damals ferner an den Handelsverträgen ein weit individuelleres Gepräge festgestellt — das ihnen eben von jenen ganz anders gearteten Ausgleichstendenzen her anhaftet —, als daß sie den sozialpolitischen Forderungen nach universeller Vereinheitlichung genügen könnten[3]). Das kam, soweit beide Bestrebungen gemeinsam in jenen Handelsverträgen auftraten, darin zum Ausdruck, daß es sich dabei immer um bilaterale, ganz konkreten Verhältnissen des Verkehrs der beiderseitigen Staatsangehörigen selbst entsprechende Abmachungen handelte.

Jedenfalls hatte man sich diese Verschwisterung anfangs ganz anders, vor allem auf multilateraler Basis gedacht: jener Vorschlag in Basel war auf eine gemeinsame Verhandlung beider durch eine internationale Konferenz hinausgelaufen[4]). Auch Georg Adler hatte bereits gegen rückständige Staaten (etwa in Südeuropa und besonders gegen Belgien) die ev. Notwendigkeit gemeinsamer, unter den übrigen Wirtschaftsmächten vereinbarter Zollmaßnahmen als Stimuli vorgesehen[5]). Und auch die Züricher Arbeiterschutzkonferenz von 1897 verlangt, daß solche Widerspenstige von der gesamten Kulturwelt einheitlich als „Arbeitspiraten" zu behandeln seien[6]), ein Weg, auf welchem privates Vorgehen beispielsweise gegenüber der Kontraktarbeit auch schon Erfolge zu verzeichnen hatte[7]). Als Beispiele für die Möglichkeit zwischenstaatlicher Einigung zu derartigen Zwecken wies man dann auf die Antidumpingklausel der Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (Art. 4) hin[8]) — nicht eben sehr glücklich meines Erachtens, da es sich dabei um ein erstmaliges Experiment mit keineswegs befriedigendem Verlauf hinsichtlich der Beständigkeit

[1]) Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 146.
[2]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 553.
[3]) Ebenda.
[4]) Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 146.
[5]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 569f. u. S. 573.
[6]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz, Zürich 1897, S. 133.
[7]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 115.
[8]) Sinzot, a.a.O. S. 163.

internationalen Einvernehmens handelt. Auch die amerikanischen Gewerkschaften mögen, wenn sie die Übertragung ihrer heimischen Maßnahmen auf den internationalen Verkehr als zwischenstaatliche Regelung fordern, bedenken, daß sich ihre sozialen Schutzzölle bisher nur unter einer bundesstaatlichen Einheit zu bewähren Gelegenheit hatten. Als Allheilmittel, zu welchem darum nicht nur Sinzot[1]), sondern schon Paul de Leusse[2]) ihre Zuflucht nahmen, um eine Bürgschaft für gleichmäßige Handhabung der Handelspolitik zu sozialpolitischem Schutze zu gewinnen, könnte hier einzig der Zollverein erscheinen, zugleich als Verbreiterung der national-sozial-politischen Basis — nur schade, daß er eine so große handelspolitische Seltenheit ist. Schwache Staaten allerdings wird man dazu schon deshalb eher bereit finden, als die erwähnten Härten sozialpolitischer Zollmaßnahmen im Falle eines immerhin denkbaren verbündeten Einschreitens doppelt zutage treten müßten. Die Schwierigkeiten, bis, und die Gefahren, wenn einmal Staaten zu gemeinsamen Repressalien gegen rückständige Dritte zusammentreten[3]), scheint doch auch Adler schon gefühlt zu haben, wenn er hofft, daß vielleicht schon die Androhung davon den gewünschten Erfolg bewirken werde[4]).

Näher als ein solcher gegen Außenstehende gerichteter, retrospektiver Zwang zur Angleichung, wie ihn allerdings das Argument seinem Wesen nach vorzugsweise fordert, liegt es dem internationalen Leben innerhalb eines für positive sozialpolitische Abmachungen einmal gewonnenen Kontrahentenkreises derartige Maßregeln als Sanktionen einzusetzen. Dadurch enthüllt sich auch die Argumentsgläubigkeit der Versailler Friedensbestimmungen, daß sie wirtschaftliche Strafen gegen verfassungs- bzw. vertragsbrüchige Mitglieder ihrer Arbeitsorganisation vorsehen[5]). Je umfassender sich nun ein so entstandener Zweckverband ausgestaltet, desto mehr vermag er natürlich auch jenen letzten Wünschen des Arguments selbst nachzukommen. In der Hoffnung auf einen allgewaltigen Völkerbund hat deshalb Paul Umbreit einen Katalog solcher Zwangsmittel aufgestellt, der übrigens nur geeignet ist, unsere bereits geäußerten Bedenken zu verstärken; es heißt da: „Gegen wirtschaftlich rückständige Staaten genügt vielleicht schon der Ausschluß vom Arbeitsmarkt der übrigen Länder und die Sperrung der Rentenzahlungen aus der Arbeiterversicherung. Gegen stärkere Wirtschaftsstaaten bietet der Boykott ihrer Erzeugnisse, besonders wenn es sich um Schleuderwaren, Heimarbeitsprodukte u. dgl. handelt, ein wirksames

[1]) Ebenda S. 171ff., besonders S. 192ff.
[2]) Ebenda S. 192 Anm. 2; vgl. auch Adler, a.a.O. S. 560f.
[3]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 424ff.
[4]) Adler, a.a.O. S. 569.
[5]) Vgl. Art. 409—420.

Mittel, um sie zur sozialen Pflichterfüllung anzuhalten. Diese Pressionen können von Fall zu Fall verstärkt werden, je nach dem beabsichtigten Zweck und den Mitteln, die der Widersacher anwendet, um den Völkerbund sozialpolitisch zu schädigen. Würde z. B. ein Land hartnäckig industrielle Gifte verarbeiten, so müßte versucht werden, ihm die Rohstoffe für diese Industrie zu sperren. Will ein Land auf die ungerechte Heimarbeit nicht verzichten, so käme neben dem Boykott der Heimarbeitserzeugnisse ebenfalls die Rohstoffsperre in Betracht. Arbeitsmarktsperre, Rentenzurückhaltung, Waren- und Rohstoffsperre sind die Mittel, die bei systematischer Anwendung jeden Widerstand brechen[1]).“ Allein den hier vorgezeichneten Zielen entspricht der Inhalt der diesbezüglichen Friedensbestimmungen in keiner Weise, da es hier den Mitgliedern nach wie vor offen steht, ob sie sich an den getroffenen arbeitsrechtlichen Einzelabkommen beteiligen wollen. Die Strafsanktionen gelten nur denen, die es überhaupt unterlassen, die Beschlüsse des Weltarbeitsparlaments ihren zuständigen nationalen Stellen zur Entscheidung zu unterbreiten, und solchen, die sich nach vollzogenem Beitritt in der Durchführung verfehlen. Während letzteres fast nach einem der negativistischen Ader des Arguments entsprungenen Schreckmittel für ratifikationswillige Staaten aussieht, vermag das erstere keinesfalls genügenden Schutz im Sinne des Arguments zu gewähren[2]).

Soweit nämlich dieses darauf verzichten muß, handelspolitische Maßnahmen zum Ausgleich der sozialpolitischen Unterschiede zu gewinnen — eine Alternative, über welche auch Georg Adler nicht hinwegkommt[3]) — muß es gerade auf eine möglichst ausschließliche rechtliche Erfassung aller Konkurrenten dringen, wenn nicht, um mit Franck-Charlottenburg zu reden[4]) zuletzt doch der Kuli den Sieg davontragen soll. Auch der österreichische Delegierte Teleky hat anläßlich des Phosphorabkommens nicht gezögert, diese Konsequenz zu ziehen[5]). Die gewagten Schlagworte „Internationale Fabrikgesetzgebung“ und „Weltarbeitsinspektorat“ scheinen zu einem guten Teile, soweit nicht sozialistischer Utopismus bei ihrer Prägung tätig

[1]) Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 28. N.B.! Freilich sind für diesen Verfasser auch noch andere Motive maßgebend, aber jede Verbindung mit wirtschaftlichen Zwangsmitteln erscheint eben doch vorwiegend als Konsequenz des Warenkonkurrenzarguments.

[2]) Sehr pessimistisch über die Friedensbestimmungen äußert sich Klein, „Entwicklungen im Probleme des einheitlichen Arbeitsrechts“ 1920, S. 8.

[3]) Adler, a.a.O. S. 543f.

[4]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 67; vgl. auch oben § 3.

[5]) Vgl. Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 9.

war[1]), diesen Erwägungen zu entstammen[2]). Bezüglich dessen, was davon auf Konto des Argumentes zu buchen ist, muß schon jetzt bemerkt werden, daß auf diese Weise nicht nur ernsthafte Völkerrechtler und Sozialpolitiker gegen das ganze Problem bedenklich gemacht wurden[3]), sondern daß besonders die Industriellen selbst sich in praxi wohl am nachdrücklichsten gegen ein am eigenen Leibe erfahrenes internationales Suche- und Aufsichtsrecht — etwa im Stile der Zuckerkonvention[4]) — schon aus der naheliegenden Befürchtung allgemeiner Wirtschaftsspionage[5]) wehren würden.

Diesem mehr formalen Übermaß entspricht als weitere Konsequenz des Arguments ein inhaltliches, aus dem wiederum ein ganz ähnliches Dilemma für seine ursprünglichen Vertreter erwächst. Denn in dieser Verbindung steht bei internationaler Sozialpolitik allzu leicht der Gedanke der internationalen Produktionsregelung beherrschend im Vordergrunde. Francks Ausführungen im Verein für Sozialpolitik über die Beschäftigung von Frauen und Kindern[6]) scheinen bereits auf die Notwendigkeit allgemeinster Regelung der Weltmarktverhältnisse im Falle der Anwendung des Arguments hinzuweisen. Diese Folgerung wurde natürlich besonders von der Arbeiterschaft aufgegriffen. So gaben schon die Resolutionen des Grütlivereins vom Jahre 1886 der „Internationalen Fabrikgesetzgebung" die Nebenaufgabe einer „Beseitigung der chronischen Überproduktion[7])" und Decurtins begründete seine Motion im schweizerischen Nationalrat am 27. Juni 1888, nachdem er eben von den weltwirtschaftlichen Zukunftsaussichten ausgegangen war, mit den Worten: „Eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung muß den Weg bahnen, auf welchem dieser Anarchie der Produktion begegnet werden kann[8])." Wenn dann Heinrich Scherrer, um den Zweck der Züricher Konferenz von 1897 zu kennzeichnen, diese mit der Erklärung eröffnete: „Für die Arbeiterschaft und mit ihr für die Völker sei es eine Lebensfrage, die Begleiterscheinungen der übermäßigen Gütererzeugung und gleichzeitigen Vergeudung der Volkskraft zu beseitigen[9])", so nimmt endlich Emil Frey das Ganze zum Anlaß, um an der bestehenden Wirtschaftsordnung selbst grundsätzliche Kritik zu üben, wobei er aber gleichzeitig

[1]) Vgl. unten § 16.
[2]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 63, und Sinzot, a.a.O. S. 99ff.
[3]) Vgl. unten § 16.
[4]) Vgl. Millerands Hinweis in Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 46.
[5]) Lammasch, a.a.O. S. 55. [6]) Vgl. oben § 3.
[7]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 61.
[8]) Vgl. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz, Zürich 1897, S. 129.
[9]) Vgl. Curti, Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz 1897, Sp. 1216.

bemerkt, daß unsere Angelegenheit unmöglich jenes Gesamtproblem mitzutragen vermöge[1]).

Hatte zwar noch das internationale Rundschreiben des Schweizer Bundesrats vom 15. März 1889, gemäß jener Formel Decurtins, „eine gewisse Regelung der industriellen Produktion" als ein Hauptmoment für internationales Vorgehen bezeichnet[2]), so hörte die Berliner Arbeiterschutzkonferenz des folgenden Jahres ähnliches nur noch aus dem Munde Delahayes[3]), während das, was hier offiziell Produktionsregelung hieß, die Vermeidung von — Arbeitseinstellungen zum Endzweck hatte[4]), also etwa das gerade Gegenteil von dem ursprünglich ins Auge Gefaßten. Überhaupt wird eben die echt kapitalistische Sucht nach Konjunkturgewinnen, wie auch Georg Adler zugeben muß[5]), den Unternehmern die Wechselfälle einer regellosen Produktion weit annehmbarer erscheinen lassen, als die beste internationale Sozialreform, da eine solche ihn in der vollen Ausnutzung der Hausseperioden nur hindern kann. Abschreckender noch wirkt auf jene ursprünglichen Vertreter des Arguments die auch hierbei wiederholte Erfahrung, daß solche extremliberalistischen Konsequenzen geneigt sind, urplötzlich in antithetischen Sozialismus umzuschlagen, so daß sie fürchten müssen, mit ihrer Verfolgung „die Geschäfte dieses letzteren zu treiben[6])".

Die dem Argument natürlichen Schutzformen der Sozialpolitik erscheinen demnach insgesamt, soweit sich ihre Durchführung überhaupt denken läßt, als reichlich gewagte Experimente, weil dabei wiederum teils privatwirtschaftliche, teils partei-, teils nationalpolitische Interessen — lauter dem eigentlichen Probleme wesensfremde Elemente — Unterschlupf finden können. Allein als eigentlichen Stempel tragen gerade die bei dieser Gelegenheit aus dem Argumente abgeleiteten Folgerungen einen Grad von Verstiegenheit an sich, daß es schwer wird, an die sozialpolitische Aufrichtigkeit seiner Vertreter zu glauben. Daraus ergibt sich bereits ein erster Gesichtspunkt für die Werbekraft des Arguments, seinen praktisch ausschlaggebenden Gehalt.

§ 6. Werbekraft.

Wie gering die werbende Kraft des Arguments zu sozialem Fortschritt auf seinem Heimatboden selbst ist, ja wie seine akti-

[1]) Frey, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 1900, S. 395.

[2]) Vgl. Braun, Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats, betreffend den internationalen Arbeiterschutz 1889, S. 503.

[3]) Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 137.

[4]) Vgl. Cohn, Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 243.

[5]) Adler, a.a.O. S. 512ff.

[6]) Bücher, a.a.O. S. 66.

vistische Durchbildung oft geradezu eine Entfremdung dort zur Folge hatte, das ergibt sich bereits aus der bisherigen Darstellung seiner Entwicklung. Um so dringlicher erscheint die Frage, wie es auf die sozialpolitisch interessierten Kreise, die eigentlichen Träger der bewegenden Kräfte wirkt.

Die Arbeiterschaft, die mit ihren Motiven dem Argument im Verlauf seiner Geschichte häufig genug Hilfsstellung zu aktivistischer Anwendung bieten mußte[1]) und die sich ohnehin gern das alleinige Verdienst an der Initiative für unser Problem beimißt[2]), hat schon im Programm der Züricher Arbeiterschutzkonferenz die Unabhängigkeit der internationalen Sozialpolitik von diesem Argument proklamiert[3]). Wie richtig es war, damals beim Fontaine-Luzzatti-Vertrag durch etwaige handelspolitische Kompensationen eine Diskreditierung bei dieser Klasse zu befürchten[4]), das beweist deren Stellung gegenüber den im Namen des Arguments abgeschlossenen Abkommen. So schrieb Hoch-Hanau 1906, die „bürgerlichen Sozialpolitiker" fragten „bei jedem Fortschritt, den sie tun sollen, ob sie nicht etwa mit dem Unternehmerprofit in Konflikt kommen[5])" und Stadthagen erklärte am 9. Dezember 1908 im Reichstag mit deutlicher Spitze: „Man hat ja die Berner Konvention weniger mit Rücksicht auf einen Schutz der Arbeiter getroffen als mit Rücksicht auf die Industrie, indem man die internationale Vereinbarung der verschiedenen Staaten zum Schutz gegen Konkurrenz traf[6])." Aus diesem Grunde empfahl wohl auch neuerdings Graf Brockdorff-Rantzau, das internationale Arbeitsrecht „nicht immer nur als eine Einrichtung zum Ausgleich der kapitalistischen Konkurrenzmöglichkeit[7])" zu betrachten.

Aber auch auf seiten der Sozialreformer[8]) argwöhnte man früh, daß die Bereitschaft zur Sozialpolitik im Namen dieses Arguments nichts anderes als reaktionäre Heuchelei bedeutet mit dem Ziele, den nationalen Fortschritt zu unterbinden oder doch zu verlangsamen. Besonders Karl Bücher hat diesen Gedanken scharf hervorgehoben[9]) und auch Emil Frey scheint aus

[1]) Vgl. oben § 2.
[2]) Vgl. unten § 16.
[3]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz, Zürich 1897, S. 59.
[4]) Vgl. oben § 5.
[5]) Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 95f.
[6]) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 233, S. 6070.
[7]) Vgl. Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 4.
[8]) Nicht zu vergessen sind hier auch die heutmenden Bedenken der Völkerrechtler gegenüber den utopischen Konsequenzen des Arguments, vgl. oben § 5.
[9]) Bücher, a.a.O. z. B. S. 66.

solchen Gefühlen heraus von den Gefahren „internationaler Stipulationen" zu sprechen[1]). Wenn vollends Ernest Mahaim schreibt: „Cet argument est, au fond, un argument d'adversaires de la protection legale[2])", so teilt er diese Auffassung mit jenen obengenannten optimistischen Sozialreformern, nur daß diese daraus allzu leicht häufig zu einer allgemeinen Verwerfung der internationalen Sozialpolitik, als nutzloser und dazu noch gefährlicher Erscheinung gelangen. Stephan Bauer berichtet: „Es gibt nicht wenig aufrichtige Freunde des sozialen Fortschritts, welche befürchten, es könnte im Falle des Gelingens dieses Versuches der Fortschritt des nationalen Schutzes durch internationale Bindungen gehemmt werden[3])" und sieht sich dadurch gezwungen, eine Ehrenrettung der internationalen Sozialpolitik gegenüber diesem Argwohn zu unternehmen[4]).

Schon mit Rücksicht auf diese Stimmung konnte daher auch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von dem Argument nur mit äußerster Vorsicht Gebrauch machen. Zunächst jedoch benutzte es, wie bereits erwähnt[5]), das Internationale Arbeitsamt in seinem programmatischen Referat zu Basel 1901 als ein Kriterium zur Begrenzung seines Aufgabenkreises, wie es dann auch Ernst Francke gebraucht wissen wollte[6]). Als solches wurde es zuerst in der Frage der Bleifarben verwandt[7]), allein schon dabei zeigte sich, daß man dabei leicht etwas voreilig verfuhr, da sich später auch hier Konkurrenzinteressen ergaben[8]). Fernere Beispiele bieten u. a. die Verhandlungen über den Maximalarbeitstag[9]) und die Nachtarbeit Jugendlicher[10]), wobei wichtige Teile, so z. B. die Regelung der jugendlichen Nachtarbeit in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in kaufmännischen Kontoren, da nicht unter internationale Konkurrenzinteressen fallend, aus-

---

[1]) Frey, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 1900, S. 394.

[2]) Mahaim, a.a.O. S. 409.

[3]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 80.

[4]) Ebenda z. B. S. 101 u. 104.

[5]) Vgl. Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 161; vgl. oben § 3.

[6]) Francke, Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 64.

[7]) Vgl. z. B. Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 7 und Nr. 7, 1910, S. 62.

[8]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 106. — Die Washingtoner Konferenz von 1919 überläßt diese Fragen wieder einem „Vorschlag" zu nationalen Maßnahmen. Vielleicht geht überhaupt die Unterscheidung zweier Formen von Beschlüssen (Art. 405 des Versicherungsvertrags), nämlich der eben genannten von „Entwürfen" zu einem internationalen Abkommen z. T. auf das Argument zurück.

[9]) Vgl. Schriften . . . Nr. 6, 1909, S. 79ff.

[10]) Ebenda Nr. 7, 1910, S. 73ff.

geschieden wurden, wie auch die ganze Caissonarbeit[1]). Besonders die Heimarbeit, bei der man ähnliche Unterscheidungen traf[2]), machte den Mangel des Arguments auch als Kriterium deutlich: Sich trotz aller offensichtlichen sachlichen Notwendigkeit und auf die Gefahr heilloser Rechtszersplitterung hin dabei auf die Weltmarktindustrien beschränken zu müssen. Und doch „drängt sich bei einem Überblick über die Beschlüsse der Vereinigung die Wahrnehmung auf, daß hier einen immer breiteren Raum jene Fragen einnehmen, in denen von vornherein eine internationale Vereinbarung" — (N.B.! unter dem Gesichtspunkt des Argumentes) — „nicht beabsichtigt ist, weil die Betriebe, um die es sich dabei handelt, gar nicht im internationalen Konkurrenzkampf stehen[3])".

Fast leichter als diese Eierschalen des Arguments in formaler Hinsicht abzustreifen, gelang es der Internationalen Vereinigung, gestützt auf den sozialpolitischen Optimismus im eigenen Lager[4]), dasselbe inhaltlich zu überwinden. Bereits in der ersten Denkschrift zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz heißt es nämlich: „Weder das Verbot der Frauennachtarbeit noch die Beschränkung ihrer Arbeitszeit haben nachweislich den Export, insbesondere jenen von Textilfabriken nachteilig beeinflußt[5])." Der Bericht der Spezialkommission über die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben zählt die praktischen Erfolge verkürzter Arbeitszeit auf[6]) und von den beiden Denkschriften des Jahres 1913 bezeichnet die eine, wie bereits erwähnt, die Kostensteigerung als nur „augenblickliche[7])", die andere spielt vollends den Trumpf der optimistischen Sozialpolitik aus, wenn sie die Länder mit den höheren Löhnen und der niedrigeren Arbeitszeit als die des größeren industriellen Aufschwungs nachweist[8]). Aber bedeutete diese Abkehr vom Argument denn nicht eine Schwächung der Motivation internationaler Sozialpolitik? Im Gegenteil: sie mußte gerade um der Erhaltung der letzteren willen vollzogen werden. „Die Internationale Vereinigung hat von vornherein dieses Moment . . . bei ihren Beratungen in den Hintergrund treten lassen, denn sonst wäre ein

[1]) Vgl. ebenda Nr. 7, 1910, S. 184.

[2]) Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 29f u. S. 38ff. — Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 41ff., 86ff. u. 155; ebenda Nr. 6, 1909, S. 64ff. — Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 91.

[3]) Přibram, Die 6. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 1911, S. 411.

[4]) Vgl. oben § 3.

[5]) Schriften . . . Nr. 4, 1905, II. 8. 10.

[6]) Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 162ff.

[7]) Vgl. oben § 4, Schriften . . . Nr. 9, 1914, S. 68.

[8]) Ebenda S. 119.

Vorwärtskommen unmöglich gewesen[1])." Darum also fehlt es besonders in jenen einladenden Denkschriften, weil es — einerlei ob zutreffend oder nicht — für eine Aufforderung zum Fortschritt durchaus untauglich erscheint.

An dieser Stelle enthüllt sich der zweite Januskopf des Argumentes: Nach der schwer prüfbaren Aufrichtigkeit seine nur den fortgeschrittenen Teil erfassende Zugkraft. Man denke nur an die spöttischen Worte, mit denen Franck die Initiative der Schweizer abtun konnte, wenn er sagte: „Die Herren haben zuviel konzediert und möchten das nun gern auch anderen aufnötigen und sich auf diese Weise die Möglichkeit schaffen durch Herabdrückung der allgemeinen Leistung, mit ihrer reduzierten Leistung wieder in Parität zu kommen den anderen gegenüber[2])." Es ist die praktische Antilogik des Arguments, welche zur Begründung internationaler Sozialpolitik gegenüber den rückständigen nur die eigene Konkurrenzunfähigkeit, und zwar eben wegen sozialpolitischer Belastung anzuführen hat. „Wie soll wohl", sagt v. Zwiedineck-Südenhorst mit Recht, „eine solche internationale Aktion auf die einflußreichen Industriellen der Auslandstaaten wirken, wenn die Vertreter der geschützten Industrie ihr Interesse damit begründen, daß die internationale Ausgestaltung der Sozialpolitik ihnen Erleichterung im Wettbewerb bringen soll, wenn sie jenen zurufen: Eine große Zahl eurer ausländischen Konkurrenten wird durch Sozialpolitik gelähmt, seht also doch zu, daß ihr dieselben Lasten übernehmt[3])" — „damit dieser euer Vorteil nicht länger wirksam bleibe[4])."

In einer solchen Zumutung spukt der Baconsche Geist[5]) der Handelsverträge des 18. Jahrhunderts, die auf dem Schaden des Partners den eigenen Nutzen aufbauen wollten, während den modernen wirtschaftlichen Vereinbarungen — und ihnen wären gerade nach dem Charakter des Arguments auch die sozialpolitischen beizuzählen — das Prinzip der Leistung gegen Gegenleistung zugrunde liegt, so daß Dochow von seinem Standpunkte aus teilweise deswegen zu einer neuen internationalrechtlichen Begriffskonstruktion gezwungen war[6]). „Damit für die umsonst gebotene Leistung der einen Staatengruppe eine Gegenleistung seitens der anderen erfolge, müssen auch hier interne Faktoren, muß ein nationales Interesse wirksam sein. Bloß um die Industrie

[1]) Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 91.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 68.

[3]) v. Zwiedeneck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 140.

[4]) Derselbe, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung 1905, S. 25.

[5]) Vgl. Meitzel, Art. Bacon, Francis, im Wörterb. d. Volksw. I, 1911, S. 324.

[6]) Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 12ff.

eines anderen Landes in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, wird kaum ein Staat die eigene Industrie belasten." So urteilt Julius Wolf[1]). Also entweder Einschaltung weiterer Motive — Georg Adler spricht wenigstens von Furcht vor „Degenerierung weiter Volksschichten[2])" — oder schließlich Anwendung von — machtpolitischen Zwangsmitteln[3]).

Entsprechenden Gefahren unterliegt deshalb auch die Durchführung der auf Grund des Arguments zustande gekommenen Verträge. „Nirgends liegt die Gefahr einer Umgehung der Vertragsnormen und die Verschleierung ihrer Nichtausführung so nahe, als gerade auf diesem Gebiete. Denn Nichterfüllung dieser Normen ist sehr geeignet, der Industrie des vertragsbrüchigen Staates einen Vorsprung in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte vor jenen Staaten zu verschaffen, die den Vertrag loyal ausführen", sagt Lammasch[4]) und ganz ähnlich Evert: „Wo der internationale Vertrag am gewissenhaftesten eingehalten wird, ergibt sich leicht eine Schädigung der heimischen Industrie zugunsten derjenigen anderen Länder, in denen die Aufsicht allgemein oder gelegentlich, wie z. B. bei gewinnbringender Hochkonjunktur[5]), ‚nachsichtiger' gehandhabt wird[6])." Nur allzuleicht werden dabei die Unternehmer die Sabotierung der Durchführung als patriotische Tat hinzustellen vermögen.

Ist doch in Verbindung mit den übrigen Produktionsbedingungen eine Kostensteigerung durch Sozialreform bis zu völliger Lahmlegung der nationalen Produktion bei dieser Gedankenfolge keineswegs auszuschließen. Derartige Befürchtungen gelten auch noch für den Eklektizismus bezüglich der Reproduktionsfähigkeit der einzelnen Volkswirtschaften gegenüber sozialpolitischen Maßnahmen. Entweder wird hier deren Differenzierung nach einzelnen Produktionszweigen nötig sein, was aber sowohl die Verschiedenheit der nationalen Interessen daran (etwa mit Ausnahme gewisser für alle unentbehrlicher „Hauptwirtschaftszweige[7])", hier z. B. der Textilindustrie) wie der allgemein moderne Zug nach Gleichmacherei häufig verhindern werden[8]); oder es steht eine ganz verschiedene Belastung der einzelnen Volkswirtschaften als Folge einer Nivellierung zu befürchten. Immer aber werden die ihrer Zusammensetzung nach

[1]) Wolf, Internationale Sozialpolitik 1889, S. 188.
[2]) Adler, a.a.O. S. 578.
[3]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 419.
[4]) Lammasch, a.a.O. S. 54.
[5]) Vgl. oben § 5.
[6]) Evert, a.a.O. S. 773.
[7]) Vgl. Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre II, 1919, S. 55.
[8]) Immerhin Unterscheidung der Übergangsfristen in der Frauennachtarbeitskonvention von 1906 (Art. 8); ferner überhaupt im Washingtoner Entwurf über Kindernachtarbeit (Art. 2).

ungeeigneteren Volkswirtschaften gegenüber den anderen bei der allgemeinen Notwendigkeit sozialen Fortschritts stets im ganzen ungünstiger abschneiden, zumal eine Differenzierung nach Kapitalausstattung, Rassenanlage usw. nur unter nationalen Gesichtspunkten als möglich erscheint[1]).

Aber auch für die wirtschaftliche und soziale Gesamtlage wäre mit dem Argument keineswegs eine endgültige Lösung der Frage gegeben: denn konsequent durchgedacht würde dann die Anwendung internationaler Sozialpolitik zu einer allgemeinen Verteuerung und damit doch wieder zu einer sozialpolitisch ungünstigen Konsumtionseinschränkung im internationalen Rahmen führen, so daß sich daraus für die Unternehmer einzig das solamen miseris einer, wenn eintretenden, so alle treffenden Absatzbeschränkung, für die Arbeiter nur der den übrigen Konsumenten bisher zufallende Anteil an den vorherigen billigeren Preisen als Plus gegenüber früher ergeben würde. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es sehr wohl zu verstehen, wenn Julius Wolf[2]) schon der freien internationalen Konkurrenz durch ihre preissenkende Wirkung sozialpolitische Leistungen beimißt. Durch internationale Sozialpolitik im Sinne des Warenkonkurrenzarguments könnten demnach zwar „die Grenzen weiter hinaus geschoben[3])", niemals aber beseitigt werden: der Rest bleibt — liberalistischer Pessimismus.

Denkt man so das Argument nach seinen älteren Prämissen zu Ende, so wird eingeräumt werden müssen, daß sich daraus für eine praktische Anwendung nicht gerade sehr hoffnungsvolle Perspektiven ergeben. Stellen wir es dagegen einmal auf sein ganz unbestrittenes Geltungsgebiet die Übergangszeit ein, so gewinnt es damit auch ein wesentlich anderes Ansehen. Aus seiner Propaganda verschwindet jetzt die Antilogik, da sich jetzt die Kontrahenten gegenseitig über eine gefährliche Übergangsperiode hinweghelfen wollen, um zu einer für alle infolge der allmählichen reproduktiven Auswirkung der Sozialreform besseren oder — gemäß einer Ökonomisierung der Sozialpolitik — zum mindesten der vorsozialpolitischen Zeit „wirtschaftlich" nicht nachstehenden Zukunft zu gelangen. Deshalb fanden wir ja eben diese Art der Beweisführung auch bei der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, denn „insbesondere

[1]) Unter der derzeitigen machtpolitischen Konstellation brachten die Washingtoner Beschlüsse etliche nicht ungefährliche Ansätze dazu, so besonders der Entwurf über den Achtstundentag (Art. 9—13), während hinsichtlich der Produktionszweige nivelliert wird, wogegen sich z. T. die britischen Bedenken richten. Vgl. Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 7, S. 2ff.

[2]) Wolf, a.a.O. S. 185ff.

[3]) Günther, Grenzen der Sozialpolitik, Soz. Praxis XXX, 1921, Sp. 411.

kann eine internationale Verständigung durch den Nachweis gefördert werden, daß die in einem einzelnen Staate bereits in Kraft stehende Maßnahme die Entwicklung der von ihr betroffenen Industrie nicht gehemmt, den Absatz ihrer Waren im Inland und im Ausland nicht eingeschränkt und der Arbeiterschaft erfreulichen Nutzen gebracht hat[1])".

Auch für die international-rechtliche Seite der Frage ergäbe sich unter diesem Gesichtspunkt eine bedeutende Erleichterung, da es sich dann weder um weitausschauende, der Handelspolitik widerstrebende Bindungen, noch um besonders scharfe Durchführungsmaßregeln mehr handeln könnte. Denn — und damit wäre dem Argument auch der Stachel der Unaufrichtigkeit genommen, ohne daß es deshalb seine glücklichste Eigenschaft aufgeben müßte: eine liberalistische Erscheinung, nämlich die freie Konkurrenz für Zwecke der Sozialpolitik ins Joch zu spannen — es vermöchte in dieser Gestalt die Unternehmer aus ihrer eigenen Logik heraus sozialpolitisch zu interessieren und würde sie jetzt trotzdem nicht zu jenem früheren absoluten Widerstand berechtigen, der schon in einer bloßen Verzögerung Gewinn sieht. Im Gegenteil: die durch sozialpolitische Maßnahmen hervorgerufenen technischen Fortschritte gewähren häufig, wie dies z. B. für das Phosphorverbot nachgewiesen ist[2]), gerade denjenigen Ländern einen wirtschaftlichen Vorsprung, welche die betreffende Reform am frühesten angenommen haben.

Vor allem aber vermögen sich dann Volkswirtschaften, die sich in wirtschaftlichem Aufstieg befinden, wegen bloßer Übergangslasten der Forderung nationaler Sozialreform nicht mehr mit dem Hinweis auf das Warenkonkurrenzargument zu entziehen, die nationale Tat bleibt hier vielmehr, wie das auch schon bei der deutschen Sozialversicherung z. B.[3]) tatsächlich der Fall war, als kühne Bahnbrecherin und als — lebendigstes Werbemittel. Und soweit nur diese wirtschaftlich führenden Staaten sich zu Reformen herbeilassen, werden sie schon um ihrer Unternehmer willen zur Beschreitung des internationalen Weges, der nunmehr auch von Kleinigkeiten eher entlastet erschiene, geneigt sein.

Freilich werden die schwächeren Volkswirtschaften, die hier wiederum doppelt als die Hauptträger des Argumentes auftreten, meist auch den geringeren politischen Einfluß besitzen, so daß

[1]) Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 32.

[2]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 26, und schon in Schriften . . . Nr. 4, 1905, I, S. 24.

[3]) Vgl. Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 29ff.

dann schließlich alles von dem sozialpolitischen Initiativwillen jener führenden Mächte abhängt, was auch an internationaler Sozialpolitik zu erreichen ist. Aber auch da, wo sich eine in weitestem Sinne ökonomische Normierung der Sozialpolitik nicht durchzusetzen vermag, wird das immer der Fall sein: die Konkurrenzfurcht der Starken wird erst die Anwendungsmöglichkeit bieten.

Für die effektive Wirksamkeit des Argumentes wird ja überhaupt weniger seine objektiv wissenschaftliche Begründbarkeit als vielmehr seine jeweilige subjektiv psychologische Einflußkraft bei den maßgebenden wirtschaftlichen und politischen, nationalen und internationalen Faktoren den Ausschlag geben und hier behält das Argument auch in seiner ursprünglichen Fassung seine nicht zu unterschätzende Bedeutung als einer der anpassungsfähigen Kompromisse, wie sie das tätige Leben häufig als seine wirksamsten Bewegkräfte aufweist. Die gefällige Art, mit der es eine Versöhnung der Extreme nationaler und internationaler Anschauungen verheißt, wird ihm in entscheidenden Fällen immer wieder mächtige Freunde zuführen.

Damit ist aber auch bereits angedeutet, wie schwer es ist, seine Wirksamkeit im bisherigen internationalen Arbeitsrecht eindeutig festzustellen, ganz abgesehen von den Verhüllungen der Diplomatensprache, die dem Argument je nach der Mentalität der Vertragsschließenden in sehr verschiedener Weise Ausdruck verleiht, wie schon ausgeführt wurde. Auch wird natürlich in Wirklichkeit kaum je ein Argument allein den Anstoß gegeben haben, so daß sich der Anteil der einzelnen Motive an der Rechtsbildung kaum bestimmen läßt.

Das Verhältnis der bilateralen Abkommen zum Warenkonkurrenzargument über die Reziprozitätsforderung hinweg wurde bereits kurz gekennzeichnet unter den Schutzformen; im übrigen steht hier als Motiv das zweite, das Wandererkonkurrenzargument im Vordergrunde. Eine Ausnahme macht hier besonders der Fontaine-Luzzatti-Vertrag, der in seiner Vielseitigkeit überhaupt die Keime für alle nur denkbaren Arten zu enthalten scheint, da hier, wie ebenfalls schon bemerkt, als Kompensation an Frankreich die italienische Garantie eines Ausbaues des dortigen Arbeitsrechts, besonders der dortigen Fabrikinspektion (Art. 4) und der Teilnahme an ferneren international-sozialpolitischen Maßnahmen (Art. 3) auftritt.

Die ersten multilateralen Schritte entsprachen ganz den Anfängen staatlichen Eingreifens überhaupt: Schutz des heranwachsenden Geschlechts und Abstellung besonders augenfälliger Auswüchse des Industrialismus. Daß bei solchen weitausschauenden und grundlegenden Fragen das Argument eine füh-

rende Rolle spielte, liegt nach dem Gesagten auf der Hand[1]). So schon nach den Berliner Erfahrungen von 1890[2]) beim Verbot der Frauennachtarbeit, für welches Großbritannien in Bern die lückenlose Beteiligung aller Konkurrenten zur Vorbedingung machen wollte[3]). Überhaupt spricht schon vieles in dem allgemeinen Auftreten einzelner Staaten, wie beispielsweise Belgiens, das seine Großindustriellen als Delegierte vorschickte[4]), deutlich für die Wirksamkeit des Arguments. England wiederum war, wie Charles Dilke nachweist[5]), bereits unter Chamberlains Führung, von seiner Geltung durchdrungen, zur Konferenz gegangen, leitete aber bezeichnenderweise erst nach dem parlamentarischen Siege seiner Arbeiter für den Diplomatenkongreß von 1906 daraus eine aktivistische Anteilnahme ab, die ihren Ausdruck besonders in dem britischen Antrag auf Schaffung einer Überwachungsinstanz mit außerordentlich weitgehenden Kompetenzen fand[6]), dem Frankreich aus ähnlichen Gefühlen heraus an die Seite trat[7]). Beide nahmen eine solche Kontrolle nur auf sich, weil sie dadurch einen anderen Konkurrenten, nämlich Deutschland, viel schwerer zu treffen hofften.

Als klassisches Beispiel eines dem Argument entstammenden Abkommens darf aber wohl die Phosphorkonvention vom 26. September 1906 betrachtet werden. Dem Gegenstand nach handelt es sich ja hier um eine grundlegende technische Umstellung eines ganzen Produktionszweiges[8]), aus dem sich die Art der Kontrolle ganz entsprechend den natürlichen Schutzformen des Argumentes selbst ergibt: Für den Außenhandel die Zollbehörden — „im Binnenverkehr haben die seltenen Versuche der Vertragsverletzung stets die geschäftlichen Konkurrenten zu ihrer Anzeige bewogen[9])". Aber bei den Verhandlungen darüber traten auch die Grenzen des Arguments deutlich zutage: hatte schon vorher die „beachtenswerte Kritik" eines „sachverständigen Unternehmers" (Sigmund Szana[10])) die Beteiligung aller „ver-

[1]) Vgl. dazu Francke, Sozialpolitik und internationales Arbeitsrecht 1920, S. 29.

[2]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 4.

[3]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 71.

[4]) Vgl. oben § 1.

[5]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XV, 1906, Sp. 623f.

[6]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 122. [7]) Ebenda S. 123.

[8]) Vgl. oben § 5.

[9]) Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 9. Tatsächlich war dann auch als einzige Umgehung zu verzeichnen, „daß ziemlich ausgiebige ‚Proben' von Phosphorzündhölzern von einigen Staaten eingeführt werden" (Francke, Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 75).

[10]) Soziale Praxis, Bd. XIV, 1905, Sp. 480f.

tragsfähigen" Staaten als conditio sine qua non aufgestellt, so wurde — ganz abgesehen von dem Versuch Englands, Schwedens und Belgiens, nur eine Regelung, kein Verbot zuzulassen[1]) — jene extreme Forderung von Anfang an auch auf der technischen Vorkonferenz von 1905 vertreten[2]) und eine Reihe von Staaten (Großbritannien, Österreich, Ungarn, Schweden und Belgien[3])) machten ihren Beitritt zum mindesten von der Teilnahme Japans abhängig. Allein die damals in den Artikeln 3 und 4 eingefügte diesbezügliche Klausel[4]) scheiterte an dem dort mit Beendigung des russischen Krieges doppelt fühlbaren Bedürfnisse, die wirtschaftliche Stellung zu behaupten und auszudehnen[5]), so daß die Diplomatenkonferenz von 1906 von jener Bedingung Abstand nehmen mußte. Aus Gründen der Humanität traten trotzdem wenigstens sieben Staaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande, Dänemark, Schweiz sowie Italien und Luxemburg), von denen die ersten fünf bereits den moralischen Mut zu nationaler Durchführung des Verbots besessen hatten, der Konvention bei und ihr größerer sozialpolitischer Optimismus erfuhr eine glänzende Rechtfertigung durch die, wie bereits erwähnt, damit gemachte Erfahrung, daß den sozialreformerischen Pionieren auch die Vorteile der technischen Priorität zugute kommen und ferner — ein bisheriger Haupteinwand —, daß auch das tropische Klima die Anwendung der phosphorfreien Zündhölzer erlaube[6]); praktische Erfolge, die den Beitritt vieler früherer Pessimisten bald nach sich zogen[7]).

Die Arbeiten der Vorkonferenz des Jahres 1913, die sich auf Verbot der jugendlichen Nachtarbeit und den Zehnstundentag für Frauen und Jugendliche erstreckte, standen, wie mit dem Hinweis auf die sie einleitenden Denkschriften der Internationalen Vereinigung teilweise auch schon hier angedeutet wurde, ihrer Natur nach in ähnlicher Beziehung zum Warenkonkurrenzargument wie das Frauennachtarbeitsverbot von 1906. Soweit darüber ein abschließendes Urteil möglich ist, da der Krieg ihre diplomatische Fertigstellung hinderte, darf hier wohl von einem gewissen lähmenden Einfluß des Arguments bezüglich Grad- und Übergangsbestimmungen gesprochen werden[8]), der vielleicht

---

[1]) Vgl. Frey, Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern 1905, S. 515.

[2]) Ebenda S. 514.

[3]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 406.

[4]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 65.

[5]) Vgl. Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 9.

[6]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 6, sowie Mahaim a.a.O. S. 406.

[7]) Vgl. Tabelle in Schriften . . . Nr. 8, 1912.

[8]) Vgl. Pic, Droit international ouvrier 1913, S. 758ff.

sogar manchmal sich in der Tätigkeit der Internationalen Vereinigung selbst nachweisen läßt[1]).

Das Zurücktreten der Textilindustrie, die nach wie vor seine treueste Vertreterin blieb[2]), und die Anbahnung einer großartigen internationalen Produktionsteilung, besonders auch einer Arbeitszerlegung im Sinne Karl Büchers hat aber nach Stephan Bauer[3]) schon während dieser ganzen Periode das Argument im Vergleich zu seiner ersten Blüte gegenüber anderen in den Hintergrund gedrängt. Gerade dieser weltwirtschaftliche Prozeß fand durch den Weltkrieg seine Unterbrechung, und welche anderen Umstände dazu beitrugen, daß in seinem Gefolge das Argument eine Auferstehung feiern konnte, das wurde bereits festgestellt[4]). Daß die Versailler Friedensbestimmungen seine Wirksamkeit hauptsächlich in die dort vorgesehenen Garantien verlegt haben[5]), entspricht der Mentalität ihrer Verfasser und stellt sich als eine vergröberte Neuauflage des britischen Vorschlags von 1906 dar, denn dieser Teil des Friedensvertrags entstammt völlig angelsächsischem Geiste[6]). Eine klare Beurteilung der Tätigkeit der heutigen Weltarbeitsorganisation ist daher sowohl aus jenem Grunde, wie auch deshalb, weil hier fast alles noch im Fluß befindlich erscheint[7]), kaum möglich.

Wir sehen zunächst nur, daß das Argument hier ein Werkzeug politischer Macht wurde, während wiederum andere Motive — so vor allem die durchgehende Erschütterung der sozialen Lage selbst — die positiven Antriebe bildeten. Dieselben Unzulänglichkeiten des Arguments treten darum heute in noch verstärktem Maße hervor: Seine Einstellung auf Sachgüterproduktion bedeutet für die internationale Sozialpolitik dem Umfang nach eine sozialpolitischer Beurteilung wesensfremde Begrenzung gemäß dem Weltwirtschaftsmarkt; dem Inhalt nach eine unbefriedigende, letzthin pessimistische Allgemeinlösung; der Dynamik nach fatalistische Sterilität und innere Unwahrhaftigkeit oder bestenfalls die Macht einer Kompromißnatur, die bei anderen Faktoren Stütze und Halt sucht.

[1]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 4ff.

[2]) Über das Vorgehen der deutschen Baumwollindustriellen, vgl. unten § 18.

[3]) Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 30ff.

[4]) Vgl. oben § 4.

[5]) Vgl. oben § 5.

[6]) Vgl. Fehlinger, Der künftige internationale Arbeiterschutz 1920, S. 387; vgl. auch das Verhalten der englischen Reeder gegenüber den Achtstundentag in Genua 1920 (Francke, Die zweite allgemeine Arbeitskonferenz des Völkerbundes, Soz. Praxis XXIX, 1920, S. 274).

[7]) Als Anhaltspunkte für das Argument könnten bisher meist nur Äußerlichkeiten dienen.

2. Abschnitt.

Der freie Wettbewerb der Arbeiter auf dem Weltmarkt.

(Das Wandererkonkurrenzargument.)

„Sehet, das Volk der Söhne Israels ist zahlreich und stärker als wir. Wohlan, wir wollen es mit weisem Vorbedacht unterdrücken, daß es sich nicht allzu sehr mehre, und, wenn ein Krieg gegen uns entstände, sich zu unseren Feinden schlage . . .“ Exodus I. 9 f.

Kapitel I.

Allgemeine Grundlagen.

§ 7. Wesen.

Ein zweites Argument für internationale Sozialpolitik entstand da, wo die nationalen Verschiedenheiten der Konsumtions- und Distributionsbedingungen aufeinanderstießen: beim unmittelbaren Wettbewerb der Arbeitskräfte selbst auf dem Weltmarkte, wie ihn die Wanderungen hervorrufen. Derselbe Liberalismus, der die Gewährleistung einer Existenz für den einzelnen Staatsbürger verwirft, schafft in seiner wirtschaftlichen Entwicklung einen über die volkswirtschaftlichen Schranken hinausgehenden Bedarf an Arbeitskraft, ja oft teils dadurch, teils unmittelbar erst ein solches Angebot und zugleich die entsprechenden Verkehrsmöglichkeiten. Aber gerade an den kapitalistischen Hauptanziehungspunkten — sei es in Westeuropa mit seinen alten Kulturbedürfnissen, sei es im nordamerikanischen oder australischen Neuland mit ihren freiheitlichen Staatseinrichtungen und ihrer Seltenheitswertung der menschlichen Arbeitskraft erhebt sich auch alsbald ein sozialpolitisches Problem: Die hier teils ursprünglich, teils nach einer gewissen Konsolidierung der Verhältnisse bestehende Höhe der Lebenshaltung sieht sich beim freien Spiel der Kräfte durch die Zuwanderung tiefer stehender Schichten in ihrem Bestande bedroht, diese selbst in ihren Hoffnungen auf Angleichung nach oben betrogen.

Trafen die Wirkungen des internationalen Wettbewerbs der Produkte den Arbeiter, den Hauptgegenstand der modernen Sozialpolitik, nur mittelbar über den Unternehmer hinweg, so steht er hier als Anbieter der konkurrierenden „Ware“ Arbeitskraft selbst im Vordertreffen. Der standard of life der einheimischen Arbeiter wird einmal schon gefährdet durch die allgemeine Vermehrung des Angebots bei einer Invasion ausländischer Arbeitskräfte. Dazu kommt aber noch, daß die Einwanderer zu einer Unterbietung der Einheimischen im besonderen dadurch prädestiniert erscheinen, daß sie als Sendlinge der Orte „des

höheren sozialen und wirtschaftlichen Druckes[1])" in wirtschaftlich-konsumtiver Hinsicht anspruchslosere und in sozialdistributiver Hinsicht fügsamere Gewöhnungen aufweisen. Allein in dem Maße, wie schließlich der standard of life der Einwanderer in der freien Konkurrenz des internationalen Arbeitsmarktes zur Determinante für alle Arbeiter wird[2]), fühlen sich auch die Zugewanderten selbst in ihrer Erwartung, von der dortigen höheren Lebenshaltung mit zu profitieren, getäuscht, nachdem sie ohnehin gegenüber den Einheimischen eine Kürzung um den entstandenen Wanderungsaufwand — einerlei ob von den Wanderern selbst oder von ihren künftigen Arbeitgebern getragen — zu gewärtigen haben. Diese für beide Teile gefährliche Gesamtentwicklung erfährt aber vollends noch eine äußerliche Förderung in der schwächeren Stellung der Eingewanderten gegenüber dem fremden Recht.

Für den Arbeiter selbst besteht mehr als dieses eine Motiv[3]), um sein Interesse auf die soziale Stellung seiner Berufsgenossen anderer Nation auszudehnen, bei unserem Anlaß aber scheint das Wort: „Der Proletarier hat kein Vaterland!" greifbarste Deutlichkeit zu gewinnen. Und an jene Ideengänge anknüpfend, läßt denn auch gerade das Programm des ersten Arbeiterkongresses für internationalen Arbeiterschutz in Zürich vom Jahre 1897 dieses Problem anklingen[4]). Als in der Folgezeit die unmittelbare Mitwirkung der Arbeiterschaft in den Zweckverbänden für internationale Sozialpolitik teilweise in den Hintergrund trat, pflanzte sich die Erörterung dieser Frage auf den internationalen Sozialistenkongressen in Amsterdam 1904 und Stuttgart 1907 fort, besonders bei letzterem verbunden mit positiven sozialpolitischen Forderungen[5]), so Einführung von Minimallöhnen und unbedingte sozialrechtliche Gleichstellung des Einwanderers. Aber auch innerhalb der Arbeiterschaft kam es keineswegs zu einer einheitlichen Lösung: von den beiden Strömungen, die sich hinter jenen Beschlüssen verbergen, deren Begründung sich hauptsächlich auf dogmatische Gegnerschaft gegen „Reaktion" stützt, neigt nämlich nur der eine Typ — man könnte ihn den deutschen nennen — einer völligen Gleichbehandlung der Ausländer, d. h. ihrer unbeschränkten Zulassung und sozialen Assimilierung zu[6]), während vor allem die angelsächsische Arbeiter-

[1]) Nach Adam Smith (vgl. Oppenheimer, Großgrundeigentum und soziale Frage 1898, S. 95).

[2]) Über den internationalen Prozeß der Lohnbildung vgl. Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus 1913, S. 55ff.

[3]) Vgl. Cohn, Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 324 und unten § 16f.

[4]) Vgl. ebenda S. 121.

[5]) Vgl. Ellinger, Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften 1917, S. 367f.

[6]) Vgl. ebenda S. 371, aber auch hier finden sich Übergänge.

schaft dem Problem einen nationalen Protektionismus entgegensetzt, indem den Ausländern insbesondere der Beitritt zu den einheimischen Organisationen erschwert, zum mindesten aber gewissen quantitativen (Massenimport) und qualitativen („Streikbrecher", niedrige Rassen) Erscheinungen der Einwanderung Widerstand geboten wird. Die zwiespältige Haltung dieser Richtungen, die ganz ähnlich auch auf den Konferenzen der Gewerkschaftsinternationale (z. B. Kristiania 1907 und Budapest 1911) zutage trat, wird im einzelnen noch zu verfolgen sein; hier darf vor allem nicht vergessen werden, daß es die protektionistische Agitation der American Federation of Labor für die Analphabetenklausel[1]) war, welche die neue mit dem Weltkriege sich anbahnende Ära der internationalen Sozialpolitik, in der die organisierten Arbeiter die Führung übernahmen, inaugurierte. Bemerkenswerterweise haben die internationalen Gewerkschaftsprogramme von Leeds 1916 und Bern 1917 die Wanderungsfrage an die Spitze ihrer sozialpolitischen Entschließungen gestellt. Dabei konnte das Leedser Programm für unbedingte Gleichstellung plädieren, da es eine internationale Organisation der Wanderungen unter Beteiligung der Gewerkschaften sowie gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchführung jener Gleichstellung vorsah. In Bern 1917 und ähnlich auf der ersten Nachkriegskonferenz daselbst 1919 wurden jene Pläne als unerfüllbar verworfen[2]). und deshalb nationalrechtliche Ausnahmen von der Einwanderungsfreiheit in gewissem Umfange anerkannt als Schutzmittel gegen sozialpolitische Nachteile unter grundsätzlicher Gleichberechtigung der Eingewanderten.

Für die Staatenwelt selbst bildete das Wandererkonkurrenzproblem nur einen kleinen Ausschnitt in den vielgestaltigen Zusammenhängen der Auswanderungs- und Fremdenpolitik und dieser trat darin um so mehr zurück, solange dort die Unternehmerinteressen maßgebenden politischen Einfluß besaßen. Der Kapitalismus mit seiner Steigerung der Produktion ins Unbegrenzte, seinem unmeßbaren Arbeiterbedarf und seiner Verkehrsorganisation begünstigt seiner ganzen Natur nach eine solche Konkurrenzbewegung auf dem Arbeitsmarkte[3]). Die Stärke seiner auf diese Weise errungenen wirtschaftlichen Erfolge rissen häufig die gesamte staatliche Wirtschaftspolitik in dieser Richtung mit sich fort. „Die Konkurrenz der Arbeiter gegen Arbeiter erfreut sich" unter dieser Fahne „noch immer eines besonderen staatlichen Schutzes[4])." Meist bereiten hier zunächst nationale

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 25f.
[2]) Ebenda S. 26f.
[3]) Vgl. Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 774.
[4]) Tönnies, Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege 1919, S. 144.

Bedenken einen Umschwung vor. Allein erst die wachsende Macht der Arbeiterklasse rückt das Argument in den Vordergrund der Erwägungen, wobei es aber angesichts der doppelten Lösungsmöglichkeit, die von dorther erwartet werden kann, fraglich bleibt, welche Bedeutung das Argument dabei für internationale Sozialpolitik gewinnt.

Innerhalb der sozialpolitischen Verbände eroberte sich dieses Problem erst allmählich den ihm gebührenden Platz. Nachdem es früher nur gelegentlich gestreift worden war[1]), fand es auch im programmatischen Referat des Baseler internationalen Arbeitsamtes nur eine ungenügende Erfassung[2]). Zu gleicher Zeit hatte aber die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (1901) bereits das Wandererkonkurrenzargument für das Teilgebiet der Sozialversicherung wenigstens klar herausgestellt[3]). Um seine Ausdehnung auf weitere Zweige der Sozialpolitik haben sich besonders Valentini-Persini[4]) und Ernest Mahaim[5]) in der Folge verdient gemacht. Besonders wichtig für diese Entwicklung ist dann die Begründung der Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1910 geworden. Unter der Einwirkung des gewerkschaftlichen Vorgehens erfuhr das Argument endlich in Stephan Bauers „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft", der Friedensprogrammschrift der alten Organisation, seinen vollen systematischen Ausbau[6]).

Auch die „offiziellen Anlässe" geben jetzt dem Gesamtproblem Raum: Der deutsche Entwurf zu einem internationalen Arbeitsrecht im Friedensvertrag stellt sich auch in dieser Frage im wesentlichen auf den Boden der Gewerkschaften. Die Versailler Friedensbestimmungen selbst dagegen weisen entschieden mehr reaktionäre Züge sowohl hinsichtlich der Zulassung wie der Rechtsstellung auf, wenn sie normieren: „Die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern[7])." Immerhin erging von hier aus eine Anregung an das Washingtoner Weltarbeitsparlament von 1919, das sich in mehreren Beschlüssen[8])

[1]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 67
[2]) Vgl. Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 164ff.
[3]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 48.
[4]) Derselbe, Protezione e legislazione internazionale del lavoro 1909/10, vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 13 u. 28.
[5]) Mahaim, a.a.O. S. 118ff. [6]) a.a.O. S. 13—27.
[7]) Eckardt u. Kuttig, Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrags von Versailles 1920, S. 71, Art. 427, Ziff. 8.
[8]) Vgl. ebenda S. 120f. ein Entwurf und ein Vorschlag betreffs Arbeitslosigkeit.

damit beschäftigte, von denen einer ohne Berührung der Zulassungsfrage die Gleichbehandlung der Zugewanderten mit den Einheimischen zum Prinzip erhob[1]). Die internationale Auswanderungskommission der neuen Institution wollte auf ihrer Tagung vom 2. bis 11. August 1921 den Wortlaut jenes Beschlusses im angegebenen Sinne näherhin ausgedeutet wissen[2]). Eine konsequente Einstellung dem Argument gegenüber ist also auch dadurch noch nicht erreicht. Vor der letzten Grundfrage einer prinzipiellen Gleichstellung aller Staaten bzw. Rassen, wie sie das Institut de droit international bereits 1897 in einem „Projet de réglementation internationale de l'émigration" postulierte[3]), ist man aber offenbar auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für die jüngste Washingtoner Abrüstungskonferenz zurückgeschreckt[4]).

Hat doch auch die wissenschaftliche Kritik hier keineswegs die Möglichkeit wie beim Warenkonkurrenzargument, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus eine im sozialpolitischen Sinne negative Lösung des Problems a limine abweisen zu können. Während es sich nämlich dort um einen national gegebenen Arbeiterstamm handelt, der schließlich sozialpolitisch erhalten werden muß, wenn nicht die ganze Volkswirtschaft darunter leiden soll, ist hier das Ausbeutungsobjekt eine fremde Arbeitskraft, an deren dauernder generativer Erhaltung die betreffende Volkswirtschaft um so weniger Interesse hat, je unerschöpflicher sich die Plethora ihrer Bezugsländer darstellt, so daß ihr endlich jene Energiequelle geradezu im Lichte des „freien Gutes" erscheinen kann, das seinem Wesen nach intensivste Ausnutzung verlangt[5]). Unter diesem Gesichtspunkt kann es für eine Volkswirtschaft immer „billiger" und „rentabler" bleiben, mittels rücksichtslosester Ausbeutung fremden Arbeitskraftsmaterials zu produzieren, als sich eine, wenn auch nur mit Übergangskosten verbundene sozialpolitische Heranbildung der heimischen Arbeitskraft zu leisten[6]), solange und soweit nur — und darin liegt bereits eine praktische Milderung der Theorie — der offene Weltmarkt an Arbeitsangebot und Produktenabsatz (letzteres schon wegen Minderung der Konsumtionsfähigkeit breiter Schichten des Inlands) gesichert erscheint. Man mag dabei an Franz Oppenheimers Wort denken: „So z. B. existiert der schweizerische, der

[1]) Vgl. ebenda S. 122, Vorschlag betreffs Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeiter.

[2]) Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 8, S. 7.

[3]) Vgl. Schätzel, Internationale Arbeiterwanderungen, ein weltwirtschaftliches Problem des Völkerbundes 1919, S. 67.

[4]) Vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 1921, Nr. 219, S. 3.

[5]) Vgl. Wilbrandt, Ökonomie 1920, S. 32f.

[6]) Vgl. ebenda S. 124 und Schätzel, a.a.O. S. 75.

französische und vor allen Dingen der nordamerikanische Kapitalismus nur dadurch, daß die Länder des Großgrundeigentums ihm in Überzahl kapitallose Proletarier hinwerfen[1]." Über die bloße Wanderungsfrage hinaus[2]) zieht eine solche Auffassung weitere Kreise in einer Zeit, da die imperalistische Kolonisierung der Welt durch drei oder vier Hauptmächte bereits Europas Herzstück ergriffen hat.

Aber gerade auf dieser Stufe zeigt sich auch schon deutlich die Brücke zu den national-sozialpolitischen Forderungen der dortigen Arbeiterschaft. Denn zum mindesten haben die einheimischen Arbeiter ihren mittelbaren Anteil am wirtschaftlichen Gesamtaufschwung ihres Staates. Dazu kommt aber noch, daß jene Entwicklung stets eine Grenze darin finden wird, daß eine Volkswirtschaft zu erheblichen Teilen auch qualitative Anforderungen an die Arbeitskräfte stellt, wozu sie sozialpolitischer Maßnahmen nicht wird entraten können. Wenn es nun eine notorische Tatsache ist, daß die zugewanderten „Hands" schon automatisch den einheimischen die besseren Stellungen überlassen[3]), daß sich der fluktuierende (internationale) Teil des Angebots am leichtesten als „vertretbare" ungelernte Arbeit rationell — etwa auch börsenmäßig[4]) — organisieren läßt, so ist von hier aus nur ein Schritt zu sozialrechtlicher Privilegierung der Einheimischen nach ähnlichen Gesichtspunkten, wozu auch bereits Ansätze zunächst besonders bei öffentlichen Arbeiten[5]) bestehen. Eine Rettung der nationalen Kulturpolitik scheint jedenfalls auf diesem Wege möglich.

Eine Würdigung des Arguments nach Inhalt und Umfang seiner Motivkraft muß aber gerade deshalb über eine bloße Anlehnung an seine innere Geschichte hinausgehen und einen systematischen Aufbau aller seiner Anwendungsmöglichkeiten wenigstens in großen Umrissen versuchen; und um zu einer scharfen Heraushebung seiner Grundprobleme zu gelangen, wird dabei der Weg einzuschlagen sein, der von seinen elementarsten Erscheinungen zu den einzelnen Sonderfragen führt: also vom Problem der internationalen Freizügigkeit zur sozialrechtlichen Gleichbehandlung im einzelnen, zuletzt etwa in der Sozialversicherung. In Wirklichkeit scheint allerdings auf den ersten Blick die Entwicklung in umgekehrter Richtung verlaufen zu sein: Sonderverträge über Sozialversicherung stehen historisch an der Spitze des internationalen Arbeiterrechts unter den Kultur-

[1]) Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus 1913, S. 57.
[2]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 76f.
[3]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 123.
[4]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem 1911, S. 83ff.
[5]) Vgl. unten § 10.

staaten. Sieht man aber näher zu, so geht doch auch in der empirischen Entwicklung des Zusammenlebens der Völker die Betrachtung dieser Fragen vom allgemeinen zum besonderen: Daß es gerade an jenen letzten und äußersten Entfaltungsstellen zu angleichender Internationalrechtsbildung kam, darin liegt schon zu einem guten Stück die Beantwortung der Gesamtfrage mitenthalten.

Die Wirkung des Arguments dem Umfang nach: ob nur auf Fremdenrecht bzw. dessen zwischenstaatliche Bindung beschränkt oder ob von international-sozialpolitischer Bedeutung in einem weiteren Sinne durch Beeinflussung der nationalen sozialrechtlichen Gesamtsysteme, — wird sich auf den einzelnen Stufen gleichzeitig nachweisen lassen.

§ 8. Anlässe und Arten der Wanderbewegung.

Auch wenn das Argument schließlich nur die Wandernden selbst mit sozialpolitischen Wirkungen zu ergreifen vermöchte, so bliebe ihm noch immer eine hervorragende Bedeutung in einer Epoche, die einen Wandererstrom von nie gesehener Stärke hervorgebracht hat[1]) und deren neueste Entwicklung ganz dazu angetan erscheint, jene Erscheinung noch zu steigern. Schon im Hinblick auf diese Tatsachen wird sich eine Vorfrage nach den Anlässen und Arten der modernen Wanderbewegung, also eine vertikale Gliederung des Stoffes nicht umgehen lassen.

Bei einer Untersuchung der Ursachen der modernen Auswanderung ist zunächst zu bemerken, daß auch in der neuesten Zeit das politische, religiöse und nationale Emigrantentum keineswegs ausgestorben ist[2]) — Beispiele wie Rußland, Irland und die abgetretenen deutschen Gebiete beweisen das zur Genüge. Auch heute noch gilt das bekannte Wort Sadlers: „Es ist kaum möglich, irgendeine Ursache zu denken, welche die Handlungen menschlicher Wesen beeinflußt, die nicht auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluß genommen hätte[3])." Vieles davon, wie etwa Gewohnheit, besonders Beziehungen zu früher Abgewanderten u. dgl. liegt bereits auf der Linie individuell subjektiver Entschließungen[4]) und scheidet daher für eine sozialpolitische Betrachtung der Gesamterscheinung aus, anderes über-

---

[1]) Vgl. Goetsch, Art. Auswanderung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft 1911, I, S. 302; schätzt die Zahl der europäischen Auswanderer seit Ende des 18. Jahrhunderts auf etwa 50 Millionen.

[2]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 31f.

[3]) Vgl. Loening, Art. Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1909, II, S. 274.

[4]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem 1911, S. 160.

steigt unseren Rahmen, der gemäß der Einstellung des Arguments im wesentlichen nicht über Lohnarbeiter hinausgreift.

Die für unser Gebiet entscheidende wirtschaftliche Seite steht aber auch tatsächlich unter den Wanderungsursachen heute wieder durchaus beherrschend im Vordergrunde. Hier gilt das bereits erwähnte allgemeine „Gesetz": „Die Menschen strömen vom Orte des höheren sozialen und wirtschaftlichen Druckes zum Orte des geringeren sozialen und wirtschaftlichen Druckes auf der Linie des geringsten Widerstandes[1])." Das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsleistung und -erfolg als Ursache[2]) führt den Arbeiter den Ländern der höchsten Lebenshaltung zu[3]); dabei „Erfolg" im allgemeinsten sozialpolitischen Sinne verstanden, wie etwa bei der Bergflucht der europäischen Arbeiter zur Achtstundenschicht Nordamerikas[4]). Bereits 1897 wies Decurtins darauf hin, daß solche Bewegungen „zu periodisch konvulsiven Zuckungen und Störungen auf dem Gebiete der nationalen Industriearbeit führen müssen[5])" und zum mindesten für die Produktion der Abwanderungsländer ergibt sich hieraus schon ein Motiv zu internationaler Angleichung der Sozialpolitik.

Die Gegenseite schreckt heute unter der Herrschaft des Kapitalismus nicht mehr so leicht das Gespenst der Übervölkerung, ein schwerer denn je festzulegender Begriff, mit welchem man früher gerade gegenüber der Wandererscheinung gerne operierte. Die Strömung geht heute vielmehr häufig geradezu von schwach zu stark bevölkerten Ländern, wo sich unter dem Zeichen der kapitalistischen Konzentration die Produktionsmittel in Brennpunkten zusammenballen, welche dann unmeßbare Energiemengen an Arbeitskraft ansaugen, um die Rente und damit wiederum die Produktion selbst zu steigern[6]).

Diese Bewegung wird um so eher vom Kapital selbst in großem Maßstabe — ähnlich dem Sklavenhandel, der seine Fortsetzung in der Kontraktarbeit findet — zielbewußt organisiert, als jenem auch die dazu nötigen Verkehrsmittel entstammen und gerade die Erfahrungen des Weltkriegs eröffnen auf diesem Gebiete neue, kaum zu überblickende Zukunftsmöglichkeiten, zumal die Monopolstellung einiger Volkswirtschaften gleichzeitig eine weitere Vertiefung erfahren hat[7]). Eben darin aber, im „kapitalistisch organisierten Massenbezug ausländischer Arbeiter[8])" erblicken

---

[1]) Vgl. oben § 7 a.a.O.
[2]) Vgl. Goetsch, a.a.O. S. 294.
[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 35.
[4]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 80.
[5]) Vgl. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 121.
[6]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 74f.
[7]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 5ff.
[8]) Vgl. Hugo Poetsch, nach der Metallarbeiterzeitung 1911, Nr. 48.

die Gewerkschaften immer wieder[1]), und mit ihnen auch besonnene Sozialpolitiker[2]), den Kern des ganzen Problems.

Das Schlimmste daran ist die Tatsache — und hierin liegt ein Moment, nach dem auch die kapitalistische Wirtschaft sich temporären Übervölkerungserscheinungen ausgesetzt sieht —, daß sich erfahrungsmäßig das alles unter dem launischen Zepter der Konjunktur vollzieht[3]). Wie Depression auf der einen Seite die Auswanderung hervorruft, so führt „der durch die Steigerung der Produktion in der Hochkonjunktur entstehende Arbeitermangel in Westeuropa und Amerika zu jenem Exodus von Süd- und Osteuropäern, der zur Steigerung der Spezialisierung auch dieser letzteren und daher zu seiner Perpetuierung führt[4])". Wie aber, wenn, wie das häufig genug gerade nach starkem Wandererzuzug vorkommt[5]), die Lage plötzlich umschlägt und an Stelle des Bedarfs Arbeitslosigkeit tritt? Die Zugewanderten werden dann doppelt hilflos im fremden Lande stehen und bestenfalls unter rücksichtslosester Ausnutzung ihrer Zwangslage beschäftigt werden, um die anspruchsvolleren Einheimischen desto empfindlicher die Folgen der Krise tragen zu lassen[6]).

Unter den einzelnen Formen der Wandererbewegung stellen sich diese den Anlässen entnommenen sozialpolitischen Probleme allerdings in sehr verschiedenem Grade dar. Auf der Grenze zwischen dem indirekten Konkurrenzfall des Warenargumentes und dem unmittelbaren des Wandererarguments stehen die sog. „Werkwanderer", welche von einem fremden Unternehmer zur Erfüllung eines ganz bestimmten Auftrags im anderen Lande beschäftigt werden. Ähnlich verhält es sich mit den übergreifenden Betrieben, welche zum Teil aus technischen Gründen an den Landesgrenzen nicht Halt machen, wie z. B. Eisenbahn[7]) und Binnenschiffahrt[8]) beide jedoch wichtig genug, um zu zwischenstaatlichen Erörterungen zu zwingen. Von unmittelbarerer Bedeutung für unsere Frage ist dagegen der Wohnverkehr, wie er sich beispielsweise an der belgisch-französischen Grenze abspielt, da hier schon ein kleiner Lohnunterschied genügt, um die Wanderung zu veranlassen[9]), was für den höherstehenden Arbeiter eine

[1]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 367.
[2]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 121f.
[3]) Vgl. Loening, a.a.O. S. 274.
[4]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 32.
[5]) Vgl. Francke, Anfänge eines internationalen Arbeiterrechts 1914, S. 30f. und Sartorius v. Waltershausen, a.a.O. S. 159.
[6]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 371.
[7]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 63ff.
[8]) Z. B. Gothein, Über die Arbeitszeit in der deutschen Binnenschiffahrt, vgl. Soziale Praxis, Bd. XV, 1906, Sp. 762.
[9]) Mahaim, a.a.O. S. 122.

ganze Reihe nachteiliger Folgen haben kann. Nicht weniger gefährlich zeigt sich dieselbe in breitere Dauer übertragene Erscheinung: Die Saisonwanderung, welche durch die Anspruchslosigkeit ihrer Träger für den Augenblick wie hinsichtlich ihrer Gesamtexistenz der einheimischen Arbeiterschaft in gewissen Produktionszweigen geradezu den Rest geben kann, wie neben ähnlichen Vorgängen in Österreich und Frankreich unser heimatliches Beispiel der „Sachsengängerei" zur Genüge lehrt.

Die charakteristische Form der modernen Wanderbewegung aber ist die Zeitwanderung im engeren Sinne, wo der Wanderer nur für die Zeit der Gebrauchsfähigkeit seiner Arbeitskraft im Auslande weilt, um nachher wieder heimzukehren. Vielleicht zunächst nichts anderes als ein Zugeständnis, welches der Kapitalismus an den Nationalismus zu machen hatte, damit der Gefahr einer gänzlichen völkischen und kulturellen Bevölkerungsverschiebung[1]) ein Riegel vorgeschoben würde. Allein in ihrem Verlauf, nach welchem es sich dabei schließlich nicht mehr um den Menschen als Ganzes sondern nur noch um seine Eigenschaft als Energiequelle handelt, führt sie zur Möglichkeit einer „Abstraktion der menschlichen Arbeitskraft von ihrem Träger[2])", welche für die kapitalistische Denkart selbst einen höchsten Triumph bedeutet. Teils ist es die nackte Not, teils sind es klimatische oder wiederum nationale Gründe, welche das Einverständnis des Arbeiters selbst mit dieser Art von Wanderung erzielen. Die Wanderer wenden sich jetzt nach den Ländern höherer Lebenshaltung nicht mehr zwecks Angleichung, sondern um dort entsprechend ihrer geringen Bedürfnisse das für eine in Aussicht genommene Rückwanderung nötig werdende Rentenkapital ersparen zu können, in der die ganze Bewegung begünstigenden Einsicht, daß ein solches in ihrer Heimat den höheren Wert zu haben pflegt[3]). Während dabei das Einwanderungsland sich durch die ihm verbleibende Arbeitsleistung schadlos hält, macht eine derartige wirtschaftliche und soziale Bereicherung mit Kapital und selbständigen Existenzen sowie die Erhaltung des nationalen Bevölkerungsstammes auch die Ursprungsländer dieser Erscheinung keineswegs abgeneigt[4]).

Für jene hat das ohnehin wertvollere Produkt der Arbeit auch relativ die größere Bedeutung, für diese das ihnen zufließende Kapital. Aus solchen Gründen hat die Zeitwanderung hüben und drüben begeisterte Anhänger[5]) und fand beispielsweise auch im deutsch-russischen Friedensvertrag vom 3. März

[1]) Wie sie bei einer entsprechenden Dauerwanderung drohen kann.
[2]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 75.
[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 35ff.
[4]) Ebenda S. 39f.
[5]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, a.a.O. S. 167.

1918 in seinen Artikeln 1 und 12 eine ausdrückliche Sanktionierung[1]).

Allein ganz abgesehen davon, daß die Zeitwanderung durch Begründung eines Rentnertums im Auswanderungslande dort zum Anlaß sozialer Schwierigkeiten werden kann, haftet ihr bei einer sozialpolitischen Betrachtung vor allem der Mangel an, daß hier alles auf die Lohnfrage abgestellt ist. Da der fremde Arbeiter an den Vorzügen einer dortigen aufs Ganze und auf die Dauer berechneten Sozialpolitik keinen Anteil und deshalb auch kein Interesse haben kann, beschränkt sich sein Streben auf möglichste Beschleunigung seiner Kapitalansammlung. Das ruft gegen die Zeitwanderung schon grundsätzliche Bedenken wach in Erinnerung an das Wort von Friedrich Albert Lange: „Unbedingt verwerflich ist eine solche Unternehmung nur dann, wenn sie darauf berechnet ist, durch materielle Vorteile den Arbeiter wieder mit seinem bisherigen Zustand der Unwissenheit und Unterwürfigkeit auszusöhnen[2])." Aber die Folgen dieser Einseitigkeit treffen ja auch den einheimischen Arbeiter, der sich mit allen seinen übrigen (nicht auf die Lohnhöhe gerichteten) sozialpolitischen Forderungen einer radikalen Unterbietung hoffnungslos preisgegeben sieht. Zudem wird das vermehrte Angebot auch den Lohn selbst keineswegs in günstiger Richtung beeinflussen, so daß endlich auch von den Einwanderern nur die einschränkungsfähigsten Schichten an Ersparnisse denken können[3]).

Daraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß gerade in jener modernsten Erscheinung der Wandererbewegung auch die für uns entscheidende Frage des sozialen Abstandes der Einwanderer gegenüber den Einheimischen eine noch erhöhte Bedeutung gewinnen muß. Nach den sozial-ethnologischen Unterschieden läßt sich hier geradezu eine sozialpolitische Gefahrenkurve aufstellen: Eine je höhere Lebenshaltung der Einwanderer mitbringt (oder, wie das aber im allgemeinen weit eher die Dauerwanderung begünstigt, sich aneignet), desto langsamer vollzieht sich notwendig der Ersparungsprozeß, desto mehr wird er aber auch teils schon deswegen, teils eben wegen seiner höheren sozialen Gewöhnungen sich den sozialpolitischen Interessen der Einheimischen nach Grad und Art nähern.

Umgekehrt ergibt sich daraus bezüglich des Lohnes ceteris paribus eine „Differentialrente[4])" zugunsten der tieferstehenden Lebenshaltungen. „In den Vereinigten Staaten haben die eingeborenen Amerikaner den höchsten standard of life. Ersparung

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 55.
[2]) Lange, Die Arbeiterfrage 1879, S. 381.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 24f.
[4]) Sartorius v. Waltershausen, a.a.O. S. 161.

ist aber auch ihnen im allgemeinen möglich, wie das häufige Aufsteigen von der Lohnarbeit zu der unternehmenden Klasse beweist. Dann folgen zweitens die Engländer, Schotten, Deutschen, Franzosen, Skandinavier, drittens die Irländer, Russen, österreichisch-ungarischen Slawen, viertens die Italiener, Griechen, fünftens die Japaner und Chinesen[1]). Je niedriger die Lebenshaltung, desto größeren Anreiz übt demnach die Zeitwanderung aus, wie denn auch die vier letztgenannten Nationen erfahrungsgemäß als die typischen Zeitwanderungsvölker aufzutreten pflegen[2]). Somit erscheint aber gerade die Zeitwanderung als Förderin des höchsten sozialpolitischen Konkurrenzdruckes im Sinne des Arguments, in dem sie gerade diejenigen Elemente bevorzugt, welche die einseitigsten und flüchtigsten sozialpolitischen Interessen mit der größten Drückbarkeit verbinden, bis herab zum Mozambiqueneger, der sich schon nach einem Jahre härtester und erniedrigendster Transvaalarbeit daheim zwei Weiber kaufen kann, um fortan in seinem Sinne „privatisieren" zu können[3]), wahrlich sowohl für ihn wie für seinen etwaigen Konkurrenten, wie endlich für die gesamte menschliche Gesellschaft nach wirtschaftlicher Leistung und sozialem Erfolg ein gleich herrliches Ergebnis.

Im allgemeinen vermögen sich also bei dem von den modernen volkswirtschaftlichen Verhältnissen ausgebildeten Wanderungstypus nur Rasse und bestenfalls noch Kultureigenart rein zu erhalten, während der soziale standard unter einer Form wie der Zeitwanderung, wo die Höhe der Lebenshaltung im umgekehrten Verhältnis zur Wanderungsfähigkeit steht[4]), auf beiden Seiten ungleich schwereren Gefahren unterliegt. Gerade von jenen äußersten Punkten entzündet sich aber die praktische Vorfrage dieses Problemkomplexes, die Frage der internationalen Freizügigkeit, mit der wir zugleich an die Durchsetzungsmöglichkeiten internationaler Sozialpolitik als Ausfluß des Arguments heranzutreten beginnen.

§ 9. Internationale Freizügigkeit als Vorstufe.

Der auf naturrechtlich-liberalistischen Füßen stehende Grundsatz der internationalen Freizügigkeit muß im Rahmen jenes Wirtschaftssystems zunächst notwendig auch ein Postulat der Sozialpolitik bilden, denn hier ist „die Grundlage jedes Arbeiterschutzes, das Recht des Arbeiters, seine Arbeitskraft

[1]) Ebenda.
[2]) Vgl. Goetsch, a.a.O. S. 317.
[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 72.
[4]) Jenes mehrfach erwähnte „Gesetz" von der Abstoßung der Orte des höheren sozialen und wirtschaftlichen Druckes erfährt somit eine verschärfte Bestätigung von der anderen Seite her.

dort zu verwerten, wo er Beschäftigung findet. Dieses Recht schließt das der Aus- und Einwanderung, sowie der Niederlassung in jedem Lande ein[1])". Nachdem sich jedoch bei der Durchführung jenes Grundsatzes einmal unser Konkurrenzproblem schärfer herauszubilden begann, verbündete sich auch hier, ähnlich wie bei den Schutzformen des Warenkonkurrenzargumentes, das sozialpolitische Interesse bald mit einem nationalistischen Protektionismus, um durch eine Einschränkung der Freizügigkeit die ganze Frage schon in ihrer Entstehung zu unterdrücken. Natürlich sieht sich durch die Beseitigung der Grundlage „Freiheit" das Argument auch schon in seinem vollen positiven Auswirkungsmöglichkeiten gehemmt, da es zu internationaler Sozialpolitik im Sinne sozialpolitischer Angleichung in diesem Falle gar nicht kommt. Für unsere Betrachtung trägt daher die sozialpolitische Einstellung zur internationalen Freizügigkeit eigentlich nur den Charakter einer Vorstufe. Allein eben die in diesem Zusammenhang auftretende Umgehungsmöglichkeit des Arguments und die sich zugleich entfaltende Bedeutung der internationalen Machtbeziehungen enthält die grundlegenden Züge für dessen Bewertung.

Bereits in der Politik der Auswanderungsländer, zu welchen bisher hauptsächlich die Staaten des südlichen und östlichen Europas sowie des südlichen und östlichen Asiens zählen, zeigen sich derartige Erscheinungen, obwohl die Auswanderungsfreiheit im Prinzip heute auf viel festerem Boden steht. Wirtschafts- und bevölkerungspolitische Gründe, die an dieser Stelle nicht näher zu erörtern sind[2]), führten die Staaten zu einer Auswanderungspolitik, welche, soweit sich die Auswanderungen durch erhöhte Rohstoffzufuhr, d. h. vermehrte Arbeitsgelegenheit in der Heimat nicht schlechthin ersetzen ließen[3]), in eigenen Kolonien nationale Wanderungsziele zu schaffen oder den Strom wenigstens auf solche Länder hinzulenken sucht, die in einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Mutterlande zu erhalten sind und „in dem die Ausgewanderten sich nicht allzu rasch der Bevölkerung ihrer neuen Heimat assimilieren[4])," — Gedanken, wie sie schon Friedrich List zu verschiedenen Malen ausgesprochen hat[5]), all das liegt offenbar ganz auf der Linie eines machtpolitischen Nationalismus, der auch in sozialpolitischer Hinsicht rein nationale Zwecke

---

[1]) Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 11.

[2]) Besonders etwa: Verlust des Erziehungskapitals und der mitgenommenen Vermögenswerte, der Verteidigungs- und Arbeitskraft selbst.

[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 5ff.

[4]) Goetsch, a.a.O. S. 301.

[5]) Vgl. List, Das nationale System der politischen Ökonomie, herausg. v. Waentig 1920, S. 544ff.

verfolgt, sich aber nur in dem Maße Geltung zu verschaffen mag, als eben der Auswandererstaat, der an Macht überlegene ist; so konnte gegenüber südamerikanischen Staaten Italien durch Auswanderungsverbote[1]) seine sozialpolitische Auswanderungspolitik durchsetzen. Anderseits läßt aber jener nationalistische Protektionismus auch die mittelbaren international-sozialpolitischen Rückwirkungen der Wanderungen auf das Mutterland häufig nur in stark abgeschwächter Form Einfluß gewinnen: sowohl eine soziale Differenzierung durch die Heimkehrenden wie die Verringerung des Arbeitsangebots verlieren an dynamischer Bedeutung bei einer Politik, die naturgemäß meist sozialpolitisch tieferstehende Wanderungsziele aufstellt und diese zugleich auch dem einheimischen Kapital erschließt — kurz: das ganze soziale Schicksal eines Landes bleibt bei diesem System viel mehr in den Händen seiner jeweiligen Staatsleitung.

Noch weit schroffere, einseitig nationalistische Ergebnisse fördert aber das Verhalten der Einwanderungsländer zutage, die sich besonders aus Westeuropa, dem ganzen Amerika und den den gemäßigten Breiten angehörigen Teilen des britischen Imperiums zusammensetzen. Mit der modernen Wirtschaftsentwicklung — vollends ausgeprägt in den neuen Weltteilen mit ihrem ursprünglichen Menschenmangel — wurde die Zuwanderung oft geradezu zur Vorbedingung einer vollen wirtschaftlichen Entfaltung überhaupt und deshalb finden wir an ihren Brennpunkten auch anfangs eine die Einwanderung häufig positiv begünstigende Politik, welche bald in mittelbaren Maßnahmen wie Reisevergünstigungen (so bis zum Kriege z. B. in Österreich[2])) oder Erleichterungen in der Erwerbung der Staatsangehörigkeit (z. B. in Frankreich[3])), bald aber auch in eigentlichen Subventionen (wie noch vor nicht allzu langer Zeit teilweise in Südamerika, in Sibirien und einigen englischen Dominien[4])) sich kundtut, so daß man schließlich von einem regelrechten Konkurrenzkampf um die internationale „Ware" Arbeitskraft sprechen kann[5]). Die Folge davon war im ganzen, daß nach immer weiter abliegenden Schichten gegriffen werden mußte und die dadurch eintretende Zuspitzung des national- und sozialpolitischen Problems im Verein mit der Erstarkung der politischen Macht der ansässigen Arbeiter führte eine allmähliche Wandlung in der Einwanderungspolitik herbei. Nachdem sich die Stimmung der Arbeiterschaft zuerst

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 25.
[2]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 368.
[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 21.
[4]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Art. Einwanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1909, III, S. 767.
[5]) Vgl. ebenda S. 766.

häufig durch gewaltsame Mittel Luft gemacht hatte[1]), schlug sie unter Leitung der aufstrebenden Organisationen bald legalere Wege über Presse, Parlament usw. ein[2]), um endlich etwa in einer so fulminanten Proklamation zu gipfeln, wie sie beispielsweise in der Neuyorker Volkszeitung vom 12. April 1902 zum Ausdruck kommt, wenn es da heißt: „Jeder Arbeiter weiß, daß es für ihn gar nicht darauf ankommt, ob der allgemeine Reichtum des Landes durch die Chinesenarbeit zunimmt, sondern einzig darauf, wie diese Chinesenarbeit auf seine Arbeitsgelegenheit und auf seine Lebenshaltung wirkt. . . . Die Aufgabe der Arbeiter ist es, sich ihrer Haut zu wehren[3])." Infolgedessen beginnt sich heute auch in der öffentlichen Meinung unter der Führung „ernst zu nehmender Sozialpolitiker[4])", auch in Verbindung mit anderen protektionistischen Gründen[5]) bei Erwägung der Einwanderungsfrage die Schale allgemein zugunsten der nationalen Arbeiterinteressen zu senken, so ganz abgesehen von der neuen Welt in England[6]) und Frankreich[7]) schon seit Beginn des Jahrhunderts, in Deutschland[8]) besonders unter dem Eindruck der Kriegserlebnisse.

Bei der Betrachtung einer sozialen Massenerscheinung können füglich die sich gegen persönliche (sittliche, politische oder gesundheitliche) Mängel richtenden Zulassungsmaßregeln, die zudem meist allseitig anerkannt werden, ausscheiden. Wie das verwaltungstechnische Instrument der preußischen Legitimationskarte eine Reihe solcher Nebenzwecke in sich vereinigt, so ist darin auch ein Teil davon enthalten, was uns anderswo unter den verschiedenen Formen der Massenbeschränkung der Freizügigkeit von seiten der Einwanderungsländer entgegentritt. Diese stellen sich nach dem Grade ihrer Beziehungen zur Sozialpolitik und ihrer protektionistischen Einseitigkeit in verschiedener Bedeutung dar[9]).

Entsprechend dem Ursprung der Bewegung ergeben hier rein nationale Kriterien eine erste Stufe: die Einschränkungen

---

[1]) Ein klassisches Beispiel davon erzählt Untermann, Praktisches zur Frage der Konkurrenz ausländischer Arbeitskräfte 1911, S. 61.

[2]) Vgl. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1906, S. 739.

[3]) Ebenda S. 743.

[4]) v. Zwiedeneck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 136.

[5]) Vgl. Ehrenberg, Art. Fremdenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1909, IV, S. 485.

[6]) Vgl. Schippel, Ein- und Auswanderung und fremde Arbeiter 1907, S. 634.

[7]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 120.

[8]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 371ff.

[9]) Materialsammlungen, besonders bei Schippel, Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder (Neue Zeit 1906/07, II), sowie Schätzel, a.a.O.

richten sich als privilegium odiosum gegen die Zuwanderung aus ganz bestimmten Ländern. Hier ist nach völkischen Zonen zu unterscheiden, denn ganz unverhüllt tritt dieses Moment zunächst nur gegen fremdrassige Einwanderer auf. Am bekanntesten sind hier die Prohibitivmaßnahmen der Vereinigten Staaten gegen die gelbe Gefahr geworden, zunächst gegen China. Gleich der erste amerikanisch-chinesiche Vertrag vom 17. November 1880 beschränkte sich ausdrücklich auf die wandernden Arbeiter[1]), wenn er der Union das Recht zwar nicht zu einem grundsätzlichen, aber doch zu faktisch dauernden Einwanderungsverboten gab. Ähnliche Befugnisse schufen die englisch-chinesischen Verträge von 1886 und 1904 für die englischen Kolonialstaaten, soweit man auch hier jene nicht einfach usurpierte gegenüber einem politisch so ohnmächtigen und infolge seiner chronischen Hungersnöte so auswanderungsbedürftigen Staate wie China, der bei einem zwischenstaatlichen Abkommen bestenfalls auf sklavenhändlerische Gewinne spekulieren konnte[2]). Dagegen gestalteten sich die international-politischen Verhältnisse für unsere Frage ungleich schwieriger gegenüber dem aufstrebenden Japan. In seinen berühmt gewordenen Konflikten mit der amerikanischen Union wußte es sich durch den Knox-Uchida-Vertrag vom 21. Februar 1911 wenigstens formelle Respektierung zu sichern[3]). Dasselbe Problem herrscht im überseeischen englischen Reich, wo es durch den Mantel des englisch-japanischen Bündnisses bisher noch notdürftig verdeckt wurde[4]). Vielmehr wurde durch den Weltkrieg, in welchem die Briten und Franzosen ihre verschiedensten farbigen Bundesgenossen hinter der Front beschäftigten, die Kulifrage auch in größerem Umfange[5]) von dieser Seite nach Alteuropa hereingetragen, wobei die englische labour party sich damit begnügte, eine Invasion im eigenen Lande abzuwehren[6]). Allein das Gesamtbild bleibt auch hier dasselbe. Immer steht wie in Amerika und Australien hinter dem nationalen Prohibitivsystem die Agitation der einheimischen Arbeiterschaft, deren bedrohte Kreise auf jenem schon erwähnten Amsterdamer Kongreß vom Jahre 1904 Ausnahmen von der Freizügigkeit für „Arbeiter rückständiger Rassen"

---

[1]) Vgl. Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 774ff.

[2]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 57.

[3]) Vgl. Bulletin X, 10. Bd., 1911, S. 138ff.

[4]) Die Frage der indischen Arbeiterwanderung ist teils eine interne Angelegenheit des britischen Reichs, teils unter dessen mächtigem Schutze geregelt.

[5]) Früher beklagten sich schon die deutschen Seeleute über chinesische Konkurrenz. Vgl. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1905, S. 741.

[6]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 30.

ausdrücklich verlangten[1]). „In dem Westen Amerikas, den Bergwerksgebieten Südafrikas, in Australien, wo überall der weiße Arbeiter sich gegen die billigere Konkurrenz einer fremden Rasse behaupten muß, sind die Arbeitermassen die eigentlichen Träger der Rassenfeindschaft und des Nationalismus — vor der Wucht dieser Empfindungen verblassen alle Worte über die Gemeinsamkeit der proletarischen Interessen und den völkereinigenden Weltstaat der Zukunft[2])"; auch Sozialisten sprechen deshalb heute von einem „eigenartigen, allermodernsten sozialen Arbeiternationalismus[3])".

Allein der Nationalismus sieht die Arbeiterschaft auch häufig auf seiner Seite, wo es sich nicht mehr um farbige Konkurrenten, sondern um weiße anderen Stammes handelt. Wenn das germanische Element sich gegen die heute überhandnehmende Einwanderung von Romanen und Slawen in den Vereinigten Staaten wendet[4]), so empfindet der einheimische Arbeiter bei diesen Ankömmlingen ähnliche, wenn auch gegenüber den Andersfarbigen meist schwächere Unterschiede nach Bedürfnissen und Strebsamkeit, die ihm Gefahr drohen; um so mehr als der Zustrom aus diesen Völkern gerade die niedrigsten Schichten anspült, um daraus in den „Wops" das ausbeutbarste Material zu formieren[5]). Jedoch liegt schon darin ein Grund, hier nicht mehr nach einzelnen Nationen, sondern mehr individualisierend nach den allgemeinen, horizontalen Schichtungen der Zuwanderer vorzugehen, und dieses Moment findet seine Verstärkung durch den einmal vorhandenen Zufuhrbedarf und die hier meist größere politische Macht der Mutterländer, wie dies alles im Verkehr der europäischen Staaten untereinander denn auch regelmäßig der Fall ist.

Hier werden erstens kulturelle Gesichtspunkte zur Einstellung benutzt, mit welchem man zugleich noch mangels anderer Möglichkeiten auch die andersfarbige Zuwanderung trifft, so etwa besonders in der australischen Immigration Restriktion Act vom 23. Dezember 1901, welche vom Einwanderer verlangt, daß er 50 Worte zu schreiben imstande ist. In den Vereinigten Staaten wurde bekanntlich bereits seit 1892, kurz nachdem sich die nationale Veränderung des europäischen Zuflusses bemerkbar zu machen begann, die Analphabetenklausel verfochten und endlich 1917 auch gegen das Veto des Präsidenten und unter dem Protest

---

[1]) Vgl. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1906, S. 742.

[2]) Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik der Gegenwart 1916, S. 177.

[3]) Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 744.

[4]) Vgl. Goetsch, a.a.O. S. 299, Anm. 1.

[5]) Vgl. Wilbrandt, Als Nationalökonom um die Welt 1913, S. 15f.

der Industriellen durchgesetzt, vor allem durch den Hinweis der American Federation of Labor auf den mit Beendigung des Weltkriegs zu erwartenden Abschub der Überflüssigen aus Europa[1])[2]).

Noch allgemeinere Bedeutung erlangten pekuniäre Kriterien. Schon um die nationale Armenpflege vor unnötiger Belastung zu bewahren, bestehen allenthalben Vorsichtsmaßregeln gegen die Zulassung von „Paupers", die — etwa in einer Rückübernahmepflicht — auch häufig völkerrechtliche Anerkennung zu finden pflegen. Gegen slawische und italienische Zuwanderung richtet sich der in der britischen Aliens act vom 11. Oktober 1905 geforderte Vermögensnachweis[3]) und die kanadischen und australischen Tochterstaaten verwenden außerdem eine eigentliche Einwanderungsbesteuerung mit prohibitiver Höhe[4]). In ähnlicher Weise hat sich auch die Paupersgesetzgebung der amerikanischen Union seit 1882 bis 1907 entwickelt[5]).

In den beiden letzten Gruppen treten die unmittelbar sozialpolitischen Interessen immer schärfer hervor und endlich werden auch nach arbeitsrechtlichen Merkmalen selbst Ausschließungsmittel gefunden. Hier sind es einerseits die Maßregeln gegen Kontraktarbeiter, anderseits die Einschränkungen der Arbeitsgelegenheit für Einwanderer, welche zu prohibitiv nationalistischen Absichten gebraucht werden, die aber ihrem Inhalt nach bereits der international-sozialpolitischen Frage der Arbeitserlangung angehören.

Diese ganze Haltung der Einwanderungsstaaten macht es deutlich, wieweit man hier bei der Frage der Freizügigkeit von internationalen Lösungen entfernt ist. Haben sich schon die Abkommen mit Staaten anderer Kultur mehr oder weniger als bloße Scheinverträge dargetan, so verstoßen auch die autonomen Einschränkungen der letztgenannten Gruppen häufig gegen die unter den Mächten europäischer Kultur abgeschlossenen Niederlassungsverträge[6]). Um vollends allseitige Grundsätze aufzustellen, wie das vom Institut de droit international in der bereits angedeuteten extremistischen Weise versucht[7]), von Roosevelt aus anderem Geiste heraus angeregt wurde[8]), scheinen

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 23f.
[2]) Das jüngste dortige Gesetz stellt deshalb eine feste Quote für alle Gebeländer auf.
[3]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Art. Einwanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1909, III, S. 775.
[4]) Vgl. Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 775.
[5]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, a.a.O. S. 772.
[6]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 120f. — Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 776.
[7]) Vgl. oben § 7.
[8]) Fleischmann, Art. Ausweisung im Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts I, 1911, S. 283.

nicht allein die Interessen der Gebe- und Nehmeländer einander zu feindlich, sondern auch die lokalen Verhältnisse zu verschieden. Hatte man sich innerhalb der organisierten Arbeiterschaft schon vor dem Weltkrieg nicht auf eine gemeinsame internationale Formel einigen können, so zeitigte dieser naturgemäß eine Verstärkung der nationalistischen Strömung[1]), die in den internationalen Gewerkschaftsprogrammen von Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 insoweit ihren Ausdruck fand, als hier kulturelle Einschränkungen allgemein anerkannt und im übrigen alles auf die Bedürfnisfrage abgestellt wurde. Die Versailler Friedensbestimmungen (Art. 276) verlangen auch auf diesem Gebiete zwar von Deutschland einseitige Meistbegünstigung für die Angehörigen aller alliierten und assoziierten Mächte — um den Unterworfenen damit sowohl der Kolonisierung durch fremdes Kapital wie unter Umständen sogar durch Kuliarbeit preiszugeben[2]) —, während ihrerseits durch die bereits erwähnte Klausel (Art. 427 Ziff. 8) Freizügigkeit als international sozialpolitischer Rechtssatz grundsätzlich verweigert wird.

Bei den sich kreuzenden Interessen der Ein- und Auswandererstaaten entscheiden eben stets die realen Machtverhältnisse und im allgemeinen sind hierbei die ersteren als diejenigen, welche etwa zu gewähren haben, schon naturgemäß im Vorteile. Freilich gibt es auch auf dieser Seite politisch und wirtschaftlich schwache Länder, welche ihre nationalen Wünsche schon deshalb oft nicht durchzusetzen vermögen, weil weder ihr Klima, noch ihr natürlicher Reichtum, einen Anreiz auf Zuwanderung in dem Umfang ausübt, daß sie wählerisch sein könnten. Wie Kanada und die ABC-Staaten an den von der Union abgestoßenen slawischen und romanischen Arbeitskräften noch recht froh sind, so finden selbst die Gelben in Südamerika und vollends in den noch weiter zurückstehenden Südseestaaten wenig Widerstand. Ja, es kann der Fall eintreten, daß sich das Einwanderungsland durch Begünstigung der Zuwanderung in den Schutz des Gebestaates zu stellen sucht wie etwa Mexiko mit seiner japanischen Freundschaft. Meist aber zeigen sich darin bereits Kolonisierungsvorgänge, wie sie die meisten jüngeren Länder getroffen haben, um erst durch stärkere bzw. ältere Völker zu voller wirtschaftlicher Entwicklung erschlossen und mit politischer Kraft bis zu ihrer selbständigen Entfaltung begabt zu werden. Ist hier demnach zunächst eine gewisse Konsolidierung nötig, um jene autonomistische Einwanderungspolitik zu ermöglichen, so besaßen alte Staaten durch die kapitalistische Fähigkeit (teils eben auf jenem Wege) Produktionsmittel in ihrer

---

[1]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 369ff.
[2]) Vgl. Braun, Der Friede von Versailles 1919, S. 10f.

Hand zu entfalten und zu konzentrieren die machtpolitische Überlegenheit, um ihre Einwanderungspolitik unabhängig von Rücksichten auf die Zuwanderer zu bestimmen.

Der Ausgang des Weltkriegs hat hier vollends imperialistische Monopole in der Hand gerade der angelsächsichen Völker geschaffen, welche sich in der Frage der Freizügigkeit durch ihren nationalistischen Protektionismus besonders auszeichnen, und Frankreich, der dritte im Bunde, steht ihnen darin der Tendenz nach, wie sich im folgenden ergeben wird, kaum nach. Als Unterlegene stehen ihnen nachwuchsreiche, der Produktionsmittel beraubte Völker gegenüber[1]). Natürlich werden die Sieger nicht daran denken, einer Invasion jenes Menschenüberflusses in ihre Länder deshalb Tür und Tor zu öffnen, um nur dem in ihren Augen größeren Übel zu entgehen: den Besiegten Mittel zu nationaler Produktion gewähren zu müssen. Denn zur Ausnutzung der dort steckenden Werte wird man auf jener Seite um Abhängigkeitsformen nicht verlegen sein. An Vorbildern dazu kann es denen nicht fehlen, welche Chinas Reichtümer mit und für ihr Kapital erschließen, um dessen Arbeitskräfte[1]) an beliebigen Orten ihrer Imperien, wo jene national und wirtschaftlich unschädlich erscheinen, einsetzen oder nach wie vor in ihrer Heimat verhungern lassen zu können. Schon Kriegsgefangenen- und Wiederaufbauarbeit scheinen Schrittmacher auf diesem Wege für europäische Verhältnisse.

Allein diese Entwicklung weist bereits über das bloße Wanderungsproblem hinaus, zeigt aber eben dadurch für eine Betrachtung des letzteren, wie sich gerade bei seinen grundlegendsten Fragen die Interessen in unversöhnlichster Haltung entgegenstehen, so daß autonome Macht die Lage beherrscht. Die internationalpolitischen Folgen einer solchen Entwicklung sind in einer Zeit, wo internationale Freizügigkeit und internationale Arbeiterfreizügigkeit als Postulate nahezu zusammenfallen, von unübersehbarer Tragweite[3]).

So läßt sich das Wandererkonkurrenzargument in seiner Basis umgehen und wird hier tatsächlich umgangen, je schwieriger eine sozialpolitische Angleichung der Zuwanderer mit den Einheimischen erscheint und je einseitiger dabei das eine Volk die Rolle des Gebenden spielt. Dabei sind diese Unterschiede keineswegs, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, auf das Verhältnis zu fremden Rassen beschränkt, sondern greifen tief hinein in den Konkurrenzkampf der weißen Arbeiter untereinander.

---

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 76f.
[2]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 77.
[3]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 120.

Kapitel II.

Anwendung im einzelnen.

§ 10. Arbeitserlangung.

Erst dort, wo die Voraussetzung „Freiheit", d. h. in unserem Falle: Freizügigkeit gegeben ist, vermag das Wandererkonkurrenzargument mit positiv international-sozialpolitischer Kraft einzusetzen, um als „remedès de la liberté qui valent ceux des mesures restrictives[1])" eine sozialpolitische Angleichung im einzelnen zu entwickeln. Tatsächlich knüpfte man überall da, wo die politischen Umstände das radikale Mittel einer nationalen Abschließung nicht zuließen, zwecks sozialpolitischer Sicherung seitens der Staaten an eine Regelung der Arbeitserlangung an. Nachdem auf der Vorstufe ein generelles Gleichheitspostulat scheiterte, wird daher zu untersuchen sein, inwieweit Momente für eine allgemeine, im Sinne des Arguments positiv internationale Lösung auf der Entwicklungslinie dieser Regelungsversuche liegen, welche sich auf Beschaffung der Arbeit, Vertrags- und Verbandsrecht beziehen. Hier scheint allen Anlaß zu optimistischeren Hoffnungen die Tendenz der modernen Rechtsanschauungen zu geben, nach welcher dem einmal zugelassenen Ausländer die „grundsätzliche Gleichstellung mit dem eigenen Staatsangehörigen" allgemein[2]) wie als Arbeiter[3]) nicht zu verwehren ist, ein Prinzip, auf dem auch die internationale Auswanderungskommission der neuen Weltarbeitsorganisation aufzubauen gedenkt[4]).

Von der Arbeiterseite her verband man damit die grundlegende und ein für allemal sichernde Forderung einer Erleichterung der Naturalisation, wie sie auf dem mehrfach genannten Stuttgarter Kongreß von 1907[5]) und teilweise[6]) (von deutschen Kreisen) auch wieder bei Ausgang des Weltkrieges erhoben wurde. Allein diesem simplen Heilmittel und seiner breiteren Wirksamkeit widersetzen sich nicht nur verständliche nationalistische Gefühle, sondern auch die modernsten Formen der Wanderbewegung, die Zeitwanderungen selbst.

Was die ihrer alten Staatsangehörigkeit verbleibenden Zuwanderer anbelangt, so handelt es sich für diese zunächst um die materielle Gleichstellung gegenüber der Arbeits-

---

[1]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 124.
[2]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 10.
[3]) Vgl. Potthoff, Art. ausländische Arbeiter . . . im Wörterbuch des Arbeitsrechts 1920, S. 36.
[4]) Vgl. Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 8, S. 8.
[5]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 367.
[6]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 12.

gelegenheit im Einwanderungslande[1]). Hier vor allem ist noch ein weites Tummelfeld des nationalistischen Protektionismus, da unserem Argument dafür höchstens durch die in den nicht privilegierten Produktionszweigen dann erhöhte Konkurrenz noch einige mittelbare Bedeutung zukommt. Die in der kalifornischen Landbill typisch gewordenen Beschränkungen des Grunderwerbs für Ausländer, wie sie sich besonders gegen die gerne anklebenden Japaner richten, können hier, wo die Verhältnisse des Lohnarbeiters im Vordergrunde stehen, nur als die charakteristischen Anzeichen einer solchen Entwicklung vorausschickend erwähnt werden, obwohl sich auch damit bei verschiedenen Gelegenheiten schon i. e. S. arbeitsrechtliche Maßnahmen verbunden haben[2]).

Von allergrößter Bedeutung für unsere Frage erscheinen dagegen hier die Versuche, welche die Ausschließung oder Einschränkung der fremden Arbeitskräfte bei den **öffentlichen Arbeiten** der Staaten und Kommunen zum Ziele haben, wie sie in „frappierender Übereinstimmung[3])" allenthalben von der einheimischen Arbeiterschaft betrieben werden. An der Spitze stehen wiederum die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit solchen Regelungen.

In Kalifornien bildet das Verbot der Chinesenbeschäftigung bei öffentlichen Arbeiten geradezu einen Bestandteil der Staatsverfassung. Allgemein prohibitive Zwecke gegen diese unwillkommensten aller Gäste, wie dies ein Bundesgesetz von 1902 zu beabsichtigen scheint, lassen sich in primitiven Verhältnissen, wo jene Aufträge die Hauptrolle zu spielen pflegen, sehr leicht damit verknüpfen. Allein eine Reihe von Einzelstaaten, wie Pennsylvanien, Louisiana und Massachusetts sehen völlig von bestimmten Rassenverboten ab und privilegieren darin ganz allgemein ihre Staats- bzw. die Bundesbürger. Auch die beiden anderen angelsächsischen Neuländer, Kanada und Australien, haben sich hierin ebenfalls dem Beispiele der Union angeschlossen.

Aber auch in Europa hat diese Form der Einwanderungspolitik Eingang gefunden. In Deutschland und ähnlich in Österreich scheinen hier allerdings mehr kommunalpolitische Gesichtspunkte, der Schutz der Gemeindeangehörigen auch gegen andere deutsche Staatsbürger, den Ursprung gebildet zu haben und bei der im allgemeinen äußerst rücksichtsvollen Loyalität

---

[1]) Das Folgende wird mutatis mutandis umgekehrt auf Kolonisierungsvorgänge anwendbar sein.

[2]) Vgl. Schippel, Japanische Einwanderung, Kalifornien und die Vereinigten Staaten, 1913, S. 654f.

[3]) Schippel, Ein- und Auswanderung und fremde Arbeiter, 1907; für das Folgende vgl. außerdem dessen Aufsätze: Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1906 und Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917.

der deutschen Arbeiterschaft gegen Zugewanderte sowie bei der Haltung der preußischen Regierung, welche seit 1907 für gewisse, freilich tieferstehende Massenarbeiten die Verwendung von Ausländern geradezu empfahl[1]), nachdem sie z. B. schon beim Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals von solchen Grundsätzen den weitestgehenden Gebrauch gemacht hatte[2]), konnte es zu einer scharfen Entfaltung jener Tendenz nicht kommen.

Ganz anders (neben einigen kleineren Staaten, wie z. B. Rumänien) in Frankreich, wo nach kommunalen Ansätzen, so in Paris schon 1888, das dafür berühmt gewordene Dekret Millerand-Baudin vom 10. August 1899 die Zulassung von Ausländern zu öffentlichen Arbeiten dem Prozentsatz nach dem Verwaltungsermessen anheimstellte, ein Prinzip, das den Gemeinden nicht vergebens zu breitester Nachahmung empfohlen wurde.

Und gerade in Frankreich finden sich auch die ersten Spuren einer Ausdehnung jener Maxime über öffentliche Arbeiten hinaus zu einer **allgemeinen Privilegierung** der Einheimischen in den Arbeitsgelegenheiten der nationalen Produktion, soweit eben staatliche Macht reicht. Zunächst sollte der Staat in dem Maße, als er durch Gewährung von Produktionsprämien, Subventionen und dergleichen auf die privaten Unternehmungen seinen Einfluß ausübt, diesen zugunsten eines Beschäftigungsvorzuges für Staatsangehörige Arbeiter geltend machen[3]), Bestrebungen, wie sie dann 1903 und 1909 durch gesetzgeberische Vorschläge schlechthin den gesamten nationalen Arbeitsmarkt zu erfassen suchten[4]). In den Vereinigten Staaten wurde die Zufuhr qualifizierter Arbeiter mit dem Vorhandensein entsprechender einheimischer Arbeitskräfte in Verbindung gebracht[5]), im Arbeiter-regierten Australien die Gewährung von Schutzzöllen neben Produktionsprämien für die Unternehmungen, welche ausschließlich Weiße beschäftigen, vorbehalten[6]). Wiederum finden wir also gerade bei den großen Siegernationen des Weltkriegs, die heute den internationalen Arbeitsmarkt nahezu monopolistisch beherrschen, die deutlichen Vorboten einer imperialistischen Sozialpolitik in Reinkultur, wie wir sie zu Anfang dieser Untersuchung als Möglichkeit hinstellten. Bereits im Jahre 1912 hat sich in der Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

---

[1]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Art. Einwanderung im Handw. d. Staatsw. 1909, III, S. 775.

[2]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 371.

[3]) Vgl. Schippel, Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik 1917, S. 776.

[4]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 120.

[5]) Vgl. ebenda.

[6]) Vgl. Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre 1920, S. 125.

Ferenczi mit diesen Problemen beschäftigt[1]). Aber auch der Grundsatz des Leedser Programms der Ententegewerkschaften: „Jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Nationalität, hat ein Recht, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann," wird von Stephan Bauer ausdrücklich dahin ausgelegt, daß er unbeschadet „eines Vorzugsrechtes des Einheimischen" gilt[2]).

Während sich also auf jenem Boden die konsequente Durchführung einer nationalistischen Umgehung unseres Argumentes anzubahnen vermag, übt dieses seine volle Wirkungskraft erst in der Frage der formellen Gleichstellung im Sozialrecht aus, wenn auch tatsächlich eben wieder auf deren elementaren Stufen dort, wo die Spannung am größten ist, exklusivistische Umbiegungen mit unterlaufen.

Hier ist die **Kontraktarbeit** unter welcher Form besonders auf dem kolonialen Arbeitsmarkt der Sklavenhandel fortlebt, zunächst zu erwähnen. Nicht nur in den scheußlichen Formen ihrer Entartung[3]), sondern auch in der allgemein üblichen Praxis[4]), besonders in der Art der Behandlung des Kontraktbruchs stellt sie kaum etwas anderes als eine zeitweilige Begebung des Arbeiters in völlige Unfreiheit dar und steht damit in so hoffnungslosem Widerspruch mit den modernen sozialrechtlichen Anschauungen, daß die Wege zu einer Lösung über unmittelbare Angleichung allzuweit erscheinen. Hier war denn auch zunächst nur zu erreichen, daß das herrchende System selbst wenigstenss mit gewissen Sicherungen gegen Überschreitungen umgeben wurde, wie das bereits das Abkommen zwischen Großbritannien und Frankreich betreffend die Neuen Hebriden vom 20. Oktober 1906[5]), besonders aber das Übereinkommen zwischen Transvaal und der portugiesischen Kolonie Mozambique (betreffend Bergwerkkontraktarbeit im ersteren Lande) vom 1. April 1909[6]) und dasjenige zwischen Spanien und Liberia (betreffend Feldkontraktarbeit auf Fernando Po) vom 12. Juni 1914[7]) zum Ziele haben oder auch einseitig durch starke Auswandererregierungen, wie die britisch-ostindische, festgelegt werden kann[8]). Während internationale Verträge, wie zwischen China und dem britischen Reich, noch immer vom Mutterlande zu den niedrigsten menschenhändlerischen Zwecken mißbraucht werden können[9]), sind solche

[1]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXI, 1912, Sp. 1654f.
[2]) Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 14.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 113ff.
[4]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 69ff.
[5]) Vgl. Bulletin, Bd. VI, 1907, S. 411ff.
[6]) Vgl. ebenda, Bd. X, 1911, S. 1ff.
[7]) Vgl. ebenda, Bd. XVI, 1917, S. 1ff.
[8]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 56f., auch Durchsetzung dieser Ansprüche gegenüber der französischen Kolonialverwaltung.
[9]) Vgl. oben § 9.

in der Hand von Kulturstaaten unter Umständen wohl geeignet, wenigstens eine leise Annäherung der dortigen Kontraktarbeit an höhere sozialrechtliche Grundsätze in die Wege zu leiten.

Doppelte Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn jene Extreme unmittelbar auf gemischten Arbeitsmärkten zusammenstoßen und ein koloniales Arbeitssystem der Unfreiheit mit den modernsten arbeitsrechtlichen Vertragsformen Aug' in Auge zu konkurrieren droht. So vornehmlich wieder in den überseeischen Staaten der angelsächsischen Welt, wo sich deshalb der australische Bund die Genehmigung der Verträge der einzuführenden Kontraktkulis vorbehält[1]) und auch Kanada seit 1897 ähnliche Abwehrmaßregeln getroffen hat. Auch auf diesem Gebiete sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika vorangegangen, indem sie seit 1885 immer schärfere und umfassendere Gesetze gegen die Zulassung von Kontraktarbeitern erließen, um schließlich seit 1907 alle durch vorausgehende Vereinbarungen irgendwie gebundenen Ankömmlinge grundsätzlich abzuweisen[2]). Das mußte und sollte auch von vornherein zugleich die tieferstehenden Schichten der weißen Einwanderung treffen und das Andenken des von der Heydtschen Reskriptes vom Jahre 1859, das gegen die sklavenähnliche Behandlung preußischer Einwanderer in Brasilien erlassen werden mußte, scheint jenes Verhalten wenigstens für gewisse primitive Verhältnisse zu rechtfertigen. Im allgemeinen aber bildet eine derartige Behandlung für den europäischen Zuwanderer ein sehr zweischneidiges Schwert, da er dadurch ganz den zufälligen Arbeitsbedingungen des Einwandererlandes meist hilflos und damit sozialpolitisch doppelt gefährlich ausgeliefert ist, während er in der wirtschaftlichen und heute meist auch rechtlichen Stellung, die er in seiner Heimat besitzt, einem Vertragsabschluß in der Regel viel unabhängiger gegenübersteht[3]). Allein, einerlei nun, ob in der Entwicklung praktisch jene Zwecke erreicht wurden[4]), lag diesen Extremen amerikanischer Maßnahmen tatsächlich eben gar nicht das Bestreben nach sozialrechtlicher Angleichung, sondern die nationalistische Absicht nach Fernhaltung zugrunde[5]). Die dortige Arbeiterschaft, nicht zuletzt die sozialistische[6]), suchte durch diese Hintertür ihre national-exklusivistischen Wünsche zu befriedigen; so entstand ein scheinbarer Kompromiß zwischen inter-

---

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 63f.

[2]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 119f.

[3]) Vgl. Schippel, Ein- und Auswanderung und fremde Arbeiter 1907. S. 637.

[4]) Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 23, gibt den Prozentsatz der aus diesem Grunde Abgewiesenen als sehr niedrig an.

[5]) Vgl. oben § 9.

[6]) Vgl. Schippel, Die Einwanderung farbiger Arbeiter 1910, S. 1009ff.

national- und nationalsozialpolitischen Tendenzen. Vorwiegend im ersteren Sinne haben auch der Stuttgarter sozialdemokratische Kongreß[1]) und die internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Christiania (1907) und Budapest (1911) zu dieser Frage Stellung genommen[2]). Besonders die beiden Berner Gewerkschaftsprogramme von 1917 und 1919 haben dann hier das gegenseitige Zusammenwirken der Ein- und Auswanderungsländer bei Anwerbung und Zulassung richtunggebend hervorgehoben.

Solche Vorschläge sind aber bereits auf die Beziehungen zwischen nach Macht und Interesse in diesen Punkten zuverlässigen Staaten eingestellt. In der geschichtlichen Entwicklung haben denn auch die Anwerbung im Mutterlande sowie überhaupt die mit dem eigentlichen Wegzug in Zusammenhang stehenden Fragen dort eine steigende Aufmerksamkeit erfahren. Die Geschäfts- und Weltunkundigkeit, die wirtschaftliche Schwäche, die den meisten Auswanderern anhaften, machte die Notwendigkeit eines schützenden Eingreifens durch den Heimatstaat an dieser Stelle deutlich genug und führte allmählich neben nationalpolitischen Gründen[3]) allenthalben zu amtlicher Organisierung oder doch zu gesetzgeberischen Kautelen[4]). Als erstes schien hier gründliche Aufklärungsarbeit durch systematische Auskunftserteilung nötig, womit bei uns die Deutsche Kolonialgesellschaft von der Reichsregierung betraut wurde. Dann aber handelte es sich dabei besonders um die Aufsicht über das ohnehin größtenteils nach Zwischenhandels- und anderen unsauberen Gewinnen lüsterne Agententum[5]), was in vielen Ländern wie auch in Deutschland zu einem Konzessionssystem führte[6]). In Verbindung damit wurden nach frühen englischen Vorbildern auch die Transportverhältnisse der Auswanderer einer Kontrolle unterworfen. Alle diese Aufgaben hat auch die internationale Auswanderungskommission der neuen Genfer Organisation durch ihre Beschlüsse vom August 1921 hervorgehoben und ausdrücklich dem Auswanderungsland übertragen[7]).

Damit hätte dieses wenigstens eine gewisse Gegenleistung zu bieten für die Frage der sozialrechtlichen Gleichstellung im **Arbeitsvertrag**, deren Last im übrigen das Argument allein

---

[1]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 367.

[2]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 20f.

[3]) Vgl. oben § 9.

[4]) Ihre Ziele bestimmt z. B. Loening, a.a.O. S. 279f.

[5]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 13f.

[6]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem 1911, S. 80f.

[7]) Vgl. Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 8, S. 7.

dem Einwanderungsland zuweist. Sofern nicht anderweitige Garantien zu erreichen sind, scheint denn auch hier gegen den Konkurrenzdruck der fremden „scabs", wie die Einwanderer von den angelsächsischen Eingeborenen so höflich benannt zu werden pflegen, nichts anderes als völlige Angleichung, helfen zu wollen. Aus diesem Grunde fordern auch die Kriegsprogramme der Gewerkschaftsinternationale die kollektivvertraglichen (bzw. mangels solcher: die ortsüblichen) Lohn- und Arbeitsbedingungen der Einheimischen als Norm für die Zugewanderten. Dadurch führt aber das Argument an dieser Stelle logischerweise bereits über eine bloße Regelung des Fremdenarbeitsrechtes hinaus zu einer Beeinflussung des internen Sozialrechts eines Staates, da die allgemeine Unabdingbarkeit der Tarifverträge die notwendige Vorbedingung für die Wirksamkeit solchen Schutzes bildet[1]). Gegen eine ausländische Durchdringung der Kollektivvereinbarungen selbst oder gar dort, wo solche überhaupt nicht bestehen, wird schließlich das Postulat des nationalen Mindestlohnes den einzigen Damm zu setzen vermögen[2]). Denn die Gewohnheit des Unternehmers bei den unter den modernen Wanderungsformen eingeführten Arbeitskräften die Beschaffungskosten mit in Anschlag zu bringen[3]) und die bescheideneren, heute infolge der Valutaverschiedenheiten meist noch mehr verringerten Ansprüche der Einwanderer bilden eine ständige Druckgefahr.

Ja, seitdem die Fragen des Arbeitsvertragsrechts immer mehr in den Vordergrund getreten sind, wurde aus deutschen Juristenkreisen das wohl auch im Hinblick auf eine etwaige Reziprozität berechtigte Verlangen laut: „Gerade weil das meiste erst im Werden ist, muß man rechtzeitig gemeinsame Grundsätze aufstellen, die einen Ausbau der nationalen Arbeiterrechtsgesetzgebungen in einheitlichem Geiste für die kulturverwandten Staaten gewährleisten und die allgemeine Entwicklung eines wirklichen internationalen Arbeitsverkehrsrechtes, ähnlich dem Rechte der internationalen Arbeiterschutzabkommen ermöglichen[4])."

Zuvörderst aber wird die Angleichung der Arbeitsverträge getragen werden müssen durch die grundsätzliche Gleichstellung der Einwanderer in einem **„freien Koalitionsrecht"**, welches sich somit aus diesen Zusammenhängen als allgemeines innersozialpolitisches Postulat ergibt, — beides wiederum gewerkschaftliche Kriegsziele[5]). Als Arbeiter minderen Rechtes behandelt

[1]) Vgl. Heyde, Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 25.

[2]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 19f.

[3]) Vgl. Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus 1913, S. 55ff.

[4]) Zimmermann, Internationales Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 156.

[5]) Vgl. auch Kleeis, Die ausländischen Arbeiter in Deutschland 1916, S. 328f.

den Ausländer auf diesem Gebiete besonders das französische Syndikatsgesetz vom 21. März 1885, welches in Frankreich selbst Einwanderer von der Leitung (Art. 4) und in seinen Kolonien überhaupt von der Mitgliedschaft (Art. 10) bei den Arbeiterorganisationen ausschließt. Während seitdem die hier ausschlaggebenden politischen Gesichtspunkte entschieden an Bedeutung verloren haben[1]), werden heute derartige Maßregeln gerade gegenüber Zeitwanderern, die ohnehin wenig Interesse an weitausschauenden gewerkschaftlichen Bindungen zu haben pflegen, zum sozialpolitischen Verhängnis für die Einheimischen[2]). Ähnlich verhält es sich mit dem § 1 des deutschen Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, demgemäß nach einer Erläuterung durch die Regierung die Teilnahme von Ausländern am deutschen Gewerkschaftsleben nur bei reziprokem Verhalten ihrer Heimatstaaten zu dulden ist[3]). Das deutsche Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 z. B. behält in seinem § 20 Abs. II die Wählbarkeit zum Betriebsrate den Reichsangehörigen vor und kann somit ähnlich wie jenes französische Syndikatsgesetz im Falle ausschließlicher Beschäftigung von Ausländern zu einer Aufhebung seines eigenen Systems für solche Betriebe und damit zu sozialpolitischem Konkurrenzdruck führen. Das Gefährlichste war bei diesen Fragen bisher stets die Verwaltungspraxis, welche nach „freiem Ermessen" jede gewerkschaftliche Betätigung zum Anlaß nehmen konnte — wie das übrigens bekanntermaßen auch im demokratischen Südafrika bei dem dortigen Großstreik im Sommer 1914 geschah[4]) —, um die Zugewanderten auszuweisen, eine Maßregel, die gegenüber den durch Zwang faßbaren Einheimischen ursprünglich geradezu als Mittel der rechtlichen Gleichstellung gepriesen werden konnte[5]). Nachdem eine Reihe jüngerer zwischenstaatlicher Niederlassungsverträge bereits die eingehende gesetzliche Normierung der Ausweisungsfälle in die Wege geleitet hat[6]), wobei nach Absicht der Arbeiterschaft gewisse individuelle Kriterien zum Ausgang genommen werden sollen[7]), verlangt das Berner Gewerkschaftsprogramm vom Jahre 1919 positiv: „Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist

---

[1]) Vgl. Heyde, Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 26.
[2]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 16.
[3]) Immerhin sind daraus schon international-sozialpolitische Tendenzen ableitbar.
[4]) Vgl. darüber Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 17f.
[5]) Vgl. Stoerck-Loening, Art. Fremdenpolizei im Handw. d. Staatsw. 1909, IV, S. 481.
[6]) Vgl. ebenda.
[7]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 11f.

Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig[1])." Ein Beschluß der Washingtoner Tagung des internationalen Arbeitsparlamentes von 1919 bestimmt denn auch wenigstens die fremdenrechtliche Seite der Frage, weshalb er sich in die Form eines auf nur autonome Maßnahmen gerichteten „Vorschlags" kleidet, dahin, daß fremden Arbeitern der „Genuß des Koalitionsrechtes in der den eigenen Arbeitern gesetzlich zuerkannten Form gewährleistet[2])" werden solle.

Die allererste Vorbedingung zu einer positiven Anwendung des Arguments in dieser Beziehung bildet die entsprechende Bereitwilligkeit der organisierten Arbeiterschaft des Einwanderungslandes zur gewerkschaftlichen Aufnahme der Fremden. Richtet sich doch der Widerstand der eingesessenen Gewerkschaften gegen die Zuwanderer gerade in deren Eigenschaft als jederzeit zu beschaffende Streikbrecher, als Lohndrücker durch individuelle Vertragsabschlüsse, kurz als Bedroher eben der durch Organisation errungenen Vorteile. Der Stuttgarter Kongreß von 1907 zog denn auch die einzig mögliche Konsequenz aus diesen Zusammenhängen, indem er den einheimischen Gewerkschaften die Verpflichtung auferlegte, den Einwanderern ihre Reihen zu eröffnen[3]). Das erscheint um so leichter, als heute internationale Verbindungen der Gewerkschaften keineswegs mehr nur bei den sozialistisch orientierten Gruppen bestehen, deren nächster Zweck doch in der Gewährung einer Freizügigkeit innerhalb der Gewerkschaften selbst liegen müßte, die deshalb schlechthin als „das Grundgesetz der gewerkschaftlichen Internationale[4])" bezeichnet wurde. Allein schon in sozialistischen Kreisen, wo solche Prinzipien doch der ganzen Theorie nach[5]) am ehesten eine Heimat finden sollten, herrscht darüber eine sehr zwiespältige Auffassung und die Amsterdamer Konferenz von 1904 sah sich deshalb veranlaßt, scharf gegen „die kurzsichtige Politik zurückgebliebener" — N.B.! im Sinne der sozialistischen, nicht der national-organisatorischen Entwicklung — „Arbeiterorganisationen, die den Eingewanderten den Zutritt zu ihren Reihen versagen[6])." Und vollends die internationalen Gewerkschaftskongresse hatten mit starken nationalistischen Strömungen zu kämpfen, in Christiania 1907 ebenso wie später in Paris 1909 und Budapest 1911[7]). Ur-

[1]) Vgl. Eckardt und Kuttig, Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrags von Versailles 1920, S. 95.
[2]) Vgl. ebenda S. 122.
[3]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 367f.
[4]) Braun, Internationale Verbindung der Gewerkschaften 1915, S. 731.
[5]) Vgl. Cathrein, Der Sozialismus 1919, S. 405.
[6]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 367.
[7]) Vgl. Kampffmeyer, Die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften 1915, S. 1188.

sache davon waren nicht allein die Unterschiede in den grundsätzlichen Zweckgedanken bei den Organisationen der einzelnen Länder und die daraus entspringende verschiedene gewerkschaftliche Taktik, sondern besonders auch die Ungleichheiten der sozialen Entwicklung selbst, welche beispielsweise die Trade Unions Englands zu einem aristokratischen Arbeiterverband ausgestaltete, der einen großstiligen, lebensversicherungsartigen Unterstützungsapparat schuf, natürlich nicht um ihn jedem womöglich noch vorübergehenden Einwanderer zugute kommen zu lassen[1]). Hier liegen die tiefsten Quellen, welche die Haltung der einzelnen Landesorganisationen in dieser Frage bestimmen. Haben doch eben die britischen Trade Unions Hand in Hand mit den Bewegungen des Kapitals ihres Landes geradezu umgekehrt gewerkschaftliche „Ausstrahlungen" in die von ihren Mitgliedern mitbenutzten Einwanderungsländer begründet[2]). Dieselben Abschließungstendenzen findet man bei der organisierten Arbeiterschaft der anderen angelsächsischen Staaten, so in Nordamerika, wobei die gewerkschaftliche Verbindung Kanadas mit der Union wegen ihrer sozialen Ähnlichkeit miteinander nicht allzuviel zu bedeuten hat[3]), denn gerade aus den Kreisen der American Federation of Labor erhob sich gegen jene Stuttgarter Beschlüsse in Theorie[4]) und Praxis[5]) der schärfste Protest. Dagegen bewiesen die deutschen Gewerkschaften auch bei diesem Anlaß im allgemeinen eine vorbildliche Solidarität[6]), so daß Stimmen der Ablehnung hier schon als Kuriosum galten[7]). Die Bemühungen um die gewerkschaftliche Eingliederung und Aufklärung der Zugewanderten waren bis zum Kriege ebenso unentwegt wie arm an praktischen Erfolgen[8]). Die Einflüsse des Krieges brachten auch hier wie vollends im Ausland der exklusivistischen Richtung eine erhebliche Verstärkung[9]). Das Dilemma: Ohne völlige Gleichstellung unabwendbare Gefahr des Herabgedrücktwerdens durch Einwanderer im sozialen Standard — bei völliger Gleichstellung Preisgabe nationaler Sondererrungenschaften und Erziehungsopfer für fremde, die deshalb trotzdem quantitativ Konkurrenten bleiben, auf lange Sicht — macht es den organi-

---

[1]) Vgl. Braun, Internationale Verbindung der Gewerkschaften 1915. S. 733.

[2]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 400 und Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 15f.

[3]) Vgl. ebenda S. 16.

[4]) Vgl. Schippel, Die Einwanderung fremder Arbeiter 1910, S. 1011.

[5]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 368.

[6]) Vgl. Kleeis, a.a.O. S. 328.

[7]) Vgl. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1906, S. 739.

[8]) Vgl. ebenda S. 739f. und Ellinger, a.a.O. S. 371f.

[9]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 372f.

sierten Arbeitern wie im allgemeinen so auch in diesem Falle nicht leicht, sich zu entscheiden: Die internationale soziale Differenzierung wird zum Prüfstein der Solidarität. Einen Ausweg sucht hier, wie bereits bemerkt, das Leedser Programm der Ententegewerkschaften von 1916, indem es für die Arbeiterorganisationen unmittelbaren Einfluß auf die durch nationale Kommissionen zu organisierende Wanderbewegung und besonders die Kontrolle über Anwerbung für die Gewerkschaften des Auswanderungslandes und über Durchführung der Arbeitsverträge für diejenigen des Einwanderungslandes in Anspruch nimmt, wobei diese letzteren kraft ihrer meist besseren Entwicklung und der gewöhnlich größeren Macht ihres Staates wohl die Entscheidung in der Hand behielten. Die Berner Konferenzen von 1917 und 1919 hielten allerdings die Zeit für solche Pläne noch nicht gekommen[1]), erblickten aber doch die Lösung auch dieser Teilfrage ebenfalls vorwiegend in einer systematischen (hier vor allem statistischen) Erfassung und Klärung des Gesamtproblems.

So erwartet man bei den sich kreuzenden Interessen besonders auf seiten der Gewerkschaften[2]) schließlich alles Heil von einer allgemeinen Sichtung der internationalen Arbeitsmarktverhältnisse und den sich damit verbindenden Regelungsmöglichkeiten der Wanderbewegung überhaupt, eine Problemstellung, welche neben all den zu ihr führenden Angleichungsfragen auch noch die ganze Freizügigkeitsfrage in die Lösung mit einzubeziehen geeignet scheint und für welche die technischen Voraussetzungen (Entwicklung der statistischen Wissenschaft, des Transports usw.) heute durchaus gegeben sind[3]). So geht das Leedser Programm von der Bedürfnisfrage aus, nach welcher sich die Entscheidungen jener Kommissionen vorab zu richten hätten, und die Berner Beschlüsse fordern den organisierten Austausch der nationalen Arbeitsmarktstatistiken, welche demnach selbst nach international-einheitlichen Gesichtspunkten zwecks möglicher Vergleichung zu gestalten, national zu zentralisieren und mit öffentlichem Charakter auszustatten wären[4]), womit die Frage an dieser Stelle bereits wieder auf das Gebiet der internen Sozialgesetzgebung übergreift. Die Einstellung auf die Bedürfnisfrage nahm im Kriege ihren Ausgang von der französischen Gewerkschaftskonferenz in Paris 1916[5]), von wo sie über die französische Kammer ihren Weg auch zur parlamentarischen Ententekonferenz vom Sommer 1917 machte[6]); ähnliche Be-

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 26f.
[2]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919. S. 14f.
[3]) Vgl. auch Schätzel, a.a.O. S. 30f.
[4]) Vgl. Heyde, Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 26.
[5]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 369.
[6]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 25f.

strebungen wurden um dieselbe Zeit in Deutschland laut[1]). Läßt sich davon doch zum mindesten eine Milderung der gegenseitigen Schwierigkeiten erhoffen, da hierdurch auf der einen Seite die Aufnahmefähigkeit eines Arbeitsmarktes zum Maßstab wird und somit dem Zuzug von Arbeitskräften über den Bedarf hinaus, worin die stärkste spzialpolitische Konkurrenzgefahr liegt, der Boden entzogen wird, ganz im Sinne jener national-privilegistischen Bestimmungen etwa Amerikas oder des englisch-chinesischen Vertrags von 1904. Für den anderen Teil wird dadurch die mit einer regellosen Massenansaugung verbundene Proletarisierungsgefahr bei ungewisser Wirtschaftslage behoben. Gerade jene Rücksichtslosigkeit gewisser kapitalistischer Zentren auch hinsichtlich der Lieferungsfähigkeit anderer Arbeitsmärkte führte zu Erwägungen über die Vergrößerung des nationalen Spielraums — ähnlich wie beim Warenkonkurrenzargument — durch einen Zusammenschluß des europäischen Arbeitsmarktes[2]) bzw. zum Plane einer Weltbörse für ungelernte Arbeitskraft[3]). Hier war auch sozialpolitischen Verbänden ein aussichtsreiches Betätigungsfeld eröffnet. Bereits der erste internationale Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Mailand 1906 beschäftigte sich mit der Frage eines internationalen Arbeitsnachweises[4]) und bei der Komiteetagung der inzwischen begründeten Association internationale contre le chomâge in Zürich 1912 forderte der Referent Dr. Ferenczi auf Grund eines Austausches von nationalen Berichten die Organisation des Weltarbeitsmarktes als Basis für den Wanderverkehr[5]), ein Vorschlag, der im folgenden Jahre auch die Genehmigung des Plenums fand[6]).

Die Versailler Friedensbestimmungen, welche schon in der Präambel des Teils XIII allgemein von einer Regelung des Arbeitsmarktes als Aufgabe für den zu schaffenden Verband sprechen, haben die Frage der Arbeitslosigkeit an zweiter Stelle auf die Tagesordnung der Washingtoner Konferenz gesetzt, wo denn auch neben nationalen Verbesserungen des Arbeitsnachweises umfassende Maßnahmen betreffs des Austauschs diesbezüglicher Unterlagen und zwischenstaatliche Verständigung bei Massenanwerbungen zu Beschlüssen erhoben wurden.

Wenn demnach dem Argument gegenüber gerade bei der in diesen Fällen entscheidenden Stelle, der organisierten Selbsthilfe, eine ausweichende Neigung zu bemerken ist, so führt zu-

---

[1]) Vgl. Ellinger, a.a.O. S. 373.
[2]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Wanderarbeit als wertwirtschaftliches Problem 1911, S. 162.
[3]) Vgl. ebenda S. 83.
[4]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XVI, 1907, Sp. 147.
[5]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXI, 1912, Sp. 1654f.
[6]) Vgl. ebenda, Bd. XXII, 1913, Sp. 1425.

gleich die damit verbundene Entwicklung über den Wirkungskreis des Argumentes hinaus. Denn einerseits wird sich bei einer Regelung der Zuwanderung nach dem Bedarf für Auswanderungsländer die Notwendigkeit ergeben durch eigene Sozialpolitik, etwa Bodenreform, den bisher ins Ungewisse abgestoßenen Arbeitern nationale Beschäftigung zu schaffen, anderseits kann aber auch, wenn sich das Angebot trotzdem oder allgemein über der Nachfrage hält, die Frage internationaler Vermehrung der Arbeitsgelegenheit auf den Plan treten, die aber breiter angelegter Motive bedarf.

§ 11. Arbeitsverlauf.

Vorfragen der Freizügigkeit, freilich in einem spezielleren Sinne, beeinträchtigen eine volle Entfaltung des Argumentes somit teilweise auch noch auf der Stufe der Arbeitserlangung und eigentlich erst mit den im allgemeinen Arbeitsverlauf auftretenden sozialrechtlichen Bestimmungen trifft dieses unmittelbar auf ein nationales Rechtssystem, das sich mit der Zuwanderung als vollendeter Tatsache auseinanderzusetzen hat; und eben deshalb kommen bei diesem Fragenkomplex dem Argument bereits häufig auch rein verwaltungstechnische Bedürfnisse zu Hilfe[1]).

Nachgerade erfährt das Argument hierbei auch einige Unterstützung durch Schutzmaßnahmen der Wandererheimatstaaten, die sich, nachdem man lange Zeit gewöhnt war, nur im Dienste kapitalistischer Interessen Kriegsschiffe in fremden Gewässern kreuzen zu sehen[2]), allenthalben auf ihre sozialpolitischen Pflichten gegenüber ihren Auswandereren zu besinnen und an Stelle der privaten Unterstützungsgesellschaften, die früher allein auf diesem Gebiete tätig waren[3]), einen staatlichen Schutz auszuüben beginnen, der übrigens die Kontrolle über die Durchführung der Arbeitsverträge mit einbezieht. Eine solche Überwachung behielt sich bereits die britische Regierung über die indischen Auswanderer in deren Bestimmungsländern vor[4]), aber auch China im englisch-chinesischen Vertrag von 1904[5]), Portugal in der Transvaalkonvention von 1909[6]) und Liberia im Abkommen über Feldarbeit auf Fernando Po von 1914[7]) erlangten teils allgemein konsularische, teils speziell kuratorische Befugnisse in den betreffenden Nehmestaaten. Unter der euro-

[1]) Vgl. Dochow, Arbeiterschutz durch Staatsverträge 1908, S. 581.
[2]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 125.
[3]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem 1911, S. 81.
[4]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 56f.
[5]) Vgl. ebenda S. 57.
[6]) Vgl. Bulletin, X. Bd., 1911, S. 1ff.
[7]) Vgl. ebenda, XVI. Bd., 1917, S. 1ff.

päischen Staatenwelt wirkte neben den Maßnahmen verschiedener Länder, wie etwa Belgiens[1]), besonders das italienische Vorbild der Adetti all'emigrazione, das nach dem Vorschlage des Amsterdamer Gewerkschaftskongresses von 1919 zur Einstellung von „Sozialtatachés" in Schweden, Norwegen und auch in Deutschland führte[2]), wo man übrigens bereits früh auf internationale Vereinbarungen über Auswandererschutz abgezielt hatte[3]). Die Sozialpolitik des Auswandererstaates, welche vielleicht eben durch Wirkungen der Wanderung: vermindertes heimisches Angebot oder Berührung mit dem höheren Sozialrecht eines anderen Staates (so gerade bei Belgien und Italien) — Nahrung erhält, sucht hier ihrerseits über die nationalen Grenzen hinauszugreifen und ihren Auswanderern die Angleichung im fremden Lande zu sichern, wodurch das Argument einen äußeren Rückhalt gewinnt.

Ein hervorragendes Beispiel eines solchen Zusammenwirkens finden wir auf dem Gebiete des Arbeiterschutzrechts i. e. S. im Übereinkommen zwischen Italien und Frankreich betreffend den Schutz der Jugendlichen vom 15. Juni 1910[4]). Während das Argument dabei so ziemlich in den Hintergrund trat, hat sich hier der Auswandererstaat (in diesem Falle vornehmlich Italien) das Recht erworben (Art. 9), durch Hinzuziehung von Angehörigen seiner Nation zu Patronagekomitees eine besondere Fabrikinspektion über seine ausgewanderten Jugendlichen, ja schließlich über seine Auswanderer jeden Alters in fremdem Lande auszuüben, schon internationalrechtlich ein höchst bedeutsamer Fall[5]). Allein man versuchte sogar eine Vorzugsbehandlung der italienischen Kinder und damit vielleicht auch einen Einfluß auf die sozialrechtliche Entwicklung des französischen Einwanderungslandes überhaupt zu erlangen, was zwar bezüglich einer Hinaufsetzung des Zulassungsalters ohne Erfolg blieb[6]), dagegen wenigstens zu einem Ausschluß der zugewanderten Kinder aus gefährlichen und gesundheitsschädlichen Produktionszweigen führte (Art. 8) und das alles, obwohl einleitend (Art. 1) ausdrücklich das Territorialprinzip für diesen Teil des Sozialrechts Anerkennung findet.

Tatsächlich trägt nämlich auch von der Seite der Einwandererstaaten her betrachtet das Schutzrecht durchaus territorialen Charakter[7]). Schon aus Gründen der Verwaltungstechnik erscheint hier eine Unterscheidung zwischen einheimischen

[1]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 125.
[2]) Vgl. Sassenbach, Sozialattachés, Korresp.-Bl. d. A.D.G.B. 1920, S. 325.
[3]) Vgl. Goetsch, a.a.O. S. 309.
[4]) Vgl. Bulletin, IX. Bd., 1910, S. 443ff.
[5]) Vgl. Lammasch, a.a.O. S. 52f.
[6]) Vgl. Bulletin, IX. Bd., 1910.
[7]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 388ff.

und ausländischen Arbeitern im gleichen Betriebe kaum durchführbar, wozu in bestimmten Fällen noch i. e. S. national-sozialpolitische Gesichtspunkte treten, wie beispielsweise Ansteckungsgefahr für die nationale Arbeiterschaft u. ä.[1]). Wollte man aber vollends für die Einwanderer eigene minder geschützte Betriebe eröffnen, so hätte das den krassesten Anwendungsfall nicht nur des Wanderer-, sondern auch des Warenkonkurrenzargumentes zur offensichtlichsten Folge.

Bezeichnenderweise wurde es trotzdem wiederholt als nötig empfunden, auch auf diesem Gebiete ausdrückliche Garantien für die Wanderer festzulegen, so, wie bereits früher bemerkt[2]), in Art. 6 des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 25. Januar 1905 und betreffs Gruppenschutz in dem eben erörterten französisch-italienischen Abkommen von 1910. Wahrscheinlich mit aus Erwägungen, die unserem Argument entstammen, sah sich auch z. B. Dänemark genötigt, den Schutz seiner zuwandernden Landarbeiter von sich aus mit besonderen Garantien zu umgeben[3]). Denn die Praxis drängt auch hier gegenüber den drückbareren ausländischen Arbeiter zu einer Differenzierung, wofür Stephan Bauer[4]) bezüglich des Arbeitszeitschutzes ein Beispiel erzählt, und diese Tendenz hat sich während des Krieges mit der Gefangenenbeschäftigung in gefährlicher Weise verstärkt. Von den dringlichsten dieser Fragen, vom Lohnschutz, war bereits bei Behandlung des Arbeitsvertragsrechts die Rede[5]).

Für den wirtschaftlichen Rückhalt des Wanderer und da it für seine zu allgemeiner Unterbiet ng neigende Ausbeutbarkeit erscheint in diesem Zusammenhange auch die armenrechtliche Behandlung im Ausland von einiger Bedeutung, zumal wenn man etwa an einen organisierten Arbeiterbezug von seiten eines Staates denkt. Sowohl nach Auffassung des internationalen Wohltätigkeitskongresses in Kopenhagen[6]), wie nach dem Inhalt der Programme der neuen Weltarbeitsorganisation[7]) enthält die Angelegenheit der Armenunterstützung gerade für den Arbeitswanderer eminent praktische Momente. Im allgemeinen übernimmt heute der Einwandererstaat eine temporäre Unterstützung[8]), so z. B. auch das Deutsche Reich nach § 60 des Ge-

[1]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 389.
[2]) Vgl. oben § 5.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 25.
[4]) Vgl. derselbe, Fortschritt und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 33, Anm. 2.
[5]) Vgl. oben § 10.
[6]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 400.
[7]) Vgl. Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 8, S. 7.
[8]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 401.

setzes über den Unterstützungswohnsitz. Zwecks Regelung dauernder Unterstützungsverhältnisse hat man bereits häufig zu zwischenstaatlichen Verträgen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegriffen. Präventivmaßnahmen haben wir bereits in der Einwanderungsgesetzgebung gegen „Paupers" kennen gelernt[1]).

Ganz ähnlich wirken auf eine Stärkung der wirtschatlichen und sozialen Stellung der Eingewanderten, d. h. auf eine Verminderung der sozialpolitischen Konkurrenzgefahr, auch die sog. Sparkassenverträge, welche Erleichterungen in der zwischenstaatlichen Übertragung der Sparkasseneinlagen bezwecken und auf diese Weise dem Arbeiter eine im Lichte des Argumentes günstig erscheinende, größere Verfügungsfreiheit über sein Vermögen gewähren[2]), wenn auch die Volkswirtschaft einer solchen Begünstigung des Kapitalabflusses, die etwa bei der Zeitwanderung leicht eine Vernachlässigung der übrigen sozialen Ansprüche befördert und so auch sozialpolitisch bedenklich werden kann. mit einem weinenden Auge nachsieht.

Freilich wird bei diesen beiden letzten Erscheinungen von einer ursprünglich bewußten Einwirkung unseres Argumentes kaum gesprochen werden dürfen. wenn wir auch gerade in den Sparkassenverträgen (zwischen Belgien und Frankreich von 1882[3]), Belgien und Niederlande ein Jahr später[4])) die ersten eigentlichen Vorläufer zwischenstaatlicher Vereinbarung auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und wie später im Fontaine-Luzzatti-Vertrag auch äußerlich die Brücke zu jenem Teile der Sozialpolitik sehen, der als positives Betätigungsfeld des Wandererkonkurrenzargumentes zuerst und zumeist bekannt geworden ist.

Auch hier, bei der Sozialversicherung, hat ein Hauptteil der Bewegkraft zur Angleichung seinen Ursprung im überterritorialen Schutzinteresse der Auswandererstaaten[5]), welches, wie auf der Baseler Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Jahre 1904, zunächst teils naturrechtliche Begründungen zu Hilfe nahm, teils sich auf Sätze des positiven Internationalrechts zu stützen suchte[6]). Allein bereits 1901 war bei diesem Anlaß die Bedeutung unseres Argumentes für die Fragen ausdrücklich festgestellt worden[7]) und diese Erkenntnis lag mit der weiteren Begründung einer Einbe-

[1]) Vgl. oben § 9.
[2]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 78.
[3]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 60, Anm. 1.
[4]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 568.
[5]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 58.
[6]) Vgl. Schriften . . . Nr. 3, 1904, S. 70 und Mahaim, a.a.O. S. 391 und 394.
[7]) Vgl. oben § 7: Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 48.

ziehung dieses Gebiets in den Tätigkeitsbereich der internationalen Vereinigung durchaus parallel, wenn man dabei besonders auch auf die unsichere Haltung der damaligen internationalen Kongresse, die sich eigens für das Arbeiterversicherungsproblem konstituiert hatten, in den grundsätzlichen Fragen hinweis[1]). Denn bei der Drückbarkeit gegenüber den Unternehmern, der lokalen Ungebundenheit gegenüber etwaigen bodenständigen Versicherungseinrichtungen[2]) und der einseitigen Richtung der Bedürfnisse, die den Arbeiterwanderer heute kennzeichnen, droht ohne Versicherungszwang von seiner Seite her schärfste Konkurrenz und schließlich vermag erst eine Zwangsversicherung den festen Boden für eine einheitliche und grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Gefahr zu bieten.

Innerhalb dieser beiden Voraussetzungen treffen wir zunächst auf bewußte verwaltungspolitische Beschränkungen des Ausländers, die sich einmal auf die Versicherungspflicht überhaupt beziehen. Natürlich liegt es im elementarsten Interesse des Arguments, daß die fremde Arbeitskraft — der Arbeiter selbst sowohl wie sein Arbeitgeber für ihn — der Beitragsleistung zur Sozialversicherung gleichermaßen unterworfen ist wie die einheimische[3]); sonst könnte der Einwanderer um diesen Betrag den Einheimischen unterbieten. Tatsächlich geht auch nach deutschem Vorbild die Entwicklung allgemein dahin, daß der Versicherungszwang grundsätzlich und von vornherein auch den Ausländer erfaßt[4]). Freilich findet man auch höchst bedenkliche Ausnahmen, so in Rußland, wo das soziale Argument unter der politischen Macht der kapitalistischen Interessen vor dem Kriege so sehr verdunkelt wurde, daß man die Zulassung von Ausländern für Sozialversicherung von der — handelspolitischen Meistbegünstigung Rußlands in deren Heimatstaat abhängig machte[5]), — auch eine Lösung der allgemeinen Konkurrenzfrage. Neben weniger wesentlichen Ausnahmebestimmungen für Farbige usw. auf Seeschiffen[6]) enthält aber auch die deutsche Reichsversicherungsordnung (§ 1233) die Möglichkeit, daß gerade die im Sinne des Arguments ohnehin gefährlichen Saisonarbeiter in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung vom Bundesrat für versicherungsfrei erklärt werden können, der denn auch von dieser Be-

---

[1]) Vgl. Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 107.

[2]) Vgl. auch über Krankenversicherung Mahaim, a.a.O. S. 392f.

[3]) Vgl. Störck-Loening, Art. Fremdenpolizei im Handw. d. Staatsw. 1909, Bd. IV, S. 480.

[4]) Vgl. Günther, Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten 1906, S. 515.

[5]) Vgl. ebenda S. 499.

[6]) Vgl. Laß, Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung 1904, Sp. 1125.

fugnis Gebrauch gemacht hat[1]). „Polnische und russische Wanderarbeiter in land- und fortwirtschaftlichen Betrieben werden dadurch deutschen Landarbeitern gegenüber von den Unternehmern bevorzugt[2])." Wie die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (1912[3])), so nahm auch das Berner Gewerkschaftsprogramm von 1917[4]) aus solchen Gründen dagegen Stellung.

Ähnliche Tendenzen machen sich auch in England geltend betreffs Teilnahme an „zugelassenen Vereinigungen[5])" und erstrecken sich hier besonders auf Beschränkungen der Versicherungsleistungen an Ausländer. Die englische Altersversicherung von 1908 hat als eine nur auf staatlichen Mitteln beruhende „Staatsbürgerversorgung" zur Voraussetzung einer Beteiligung die britische Staatsangehörigkeit[6]). Dieses Prinzip greift nun auch auf andere Versicherungszweige über, wo von Seiten des Staates nur Zuschüsse geboten werden, indem man die Fremden eben von dem Genuß dieser Staatsbeiträge ausschließt, so wiederum in der englischen und ähnlich der schweizerischen Krankenversicherung[7]) und besonders allgemein auf dem Gebiete gerade der Altersversicherung[8]); das deutsche Vorbild, das großherzig die Gleichstellung auch in der Invalidenversicherung aussprach[9]), vermochte hier nicht durchzudringen. Denn an dieser Stelle ließ sich das Argument ohne weiteres zugunsten der einheimischen Arbeiter umgehen, ist doch heute kaum anzunehmen, daß der Staat schließlich selbst zum Verräter wird und von sich aus deshalb den Zuzug der dadurch billiger gewordenen Ausländer entwickelt. Besonders die französische Gesetzgebung ist diese Wege gewandelt, so daß ihr in diesem Zusammenhang vorgeworfen wurde: „On voulait taxer le travail comme une marchandise[10])," eine Haltung, die Wilsons Clayton act von 1914[11]) und ihm folgend Samuel Gompers in den Versailler Friedensbestimmungen (Art. 427) so schwer perhorresziert hat. Ganz konsequent müssen im französischen Altersversicherungsgesetz von 1910 denn auch Unternehmerbeiträge zwar geleistet werden, bleiben aber im Reservefonds zurück[12]); eine ähnliche

[1]) Vgl. ebenda.
[2]) Bauer, Arbeiterschaft und Völkergemeinschaft 1918, S. 42.
[3]) Vgl. Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 54.
[4]) III. Abschnitt, Abs. b daselbst.
[5]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 392.
[6]) Vgl. ebenda S. 398.
[7]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 41.
[8]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 397ff.
[9]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 565.
[10]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 59, Anm. 2.
[11]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, Motto.
[12]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 398f.

Bestimmung für Überweisung der Invalidenrenten hat übrigens auch das deutsch-italienische Abkommen vom 31. Juli 1912[1]) und fand damit die ausdrückliche Billigung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung[2]). Eine solche Unterscheidung gewinnt um so größere Bedeutung bei unserem Argument, je weiter der Einfluß geht, den der Unternehmer je nach dem Versicherungszweig — am meisten gewöhnlich in der Unfallversicherung — und nach Art der Mittelaufbringung — am leichtesten im Umlageverfahren — auf den Versicherungsträger auszuüben vermag.

Nach dem Grade dieses Einflusses des Unternehmers auf die Versicherungsträger, also seiner Fähigkeit, Ersparnisse an Versicherungsbeiträgen zu erzielen — durch niedrigere Umlagen, zum mindesten durch Nichterhöhung des normalen Prämiensatzes — und damit die fremde Arbeitskraft zu verbilligen, sind nun auch die folgenden Beschränkungen der Versicherungsleistungen gegenüber Ausländern im Lichte des Wandererkonkurrenzargumentes vornehmlich zu beurteilen, abgesehen von den allgemeinen, aber entfernteren Wirkungen einer ungleichen Behandlung: der sozialen und wirtschaftlichen Schwächung und der daraus folgenden größeren Drückbarkeit des fremden Arbeiters selbst, soweit dieser mit Eintritt der Entschädigungspflicht nicht von selbst für den Arbeitsmarkt ausscheidet. So konnte Millerand anläßlich des den schärfsten Konkurrenzverhältnissen[3]) entsprungenen Fontaine-Luzzatti-Vertrags allgemein die Gleichstellung in der Sozialversicherung als Ausgleich des Wandererwettbewerbs begrüßen[4]).

Diese ferneren Beschränkungen richten sich, wogegen man ebenfalls auch mit ethischen Momenten anging[5]), nach dem Aufenthalt des Rentenberechtigten, ein Kriterium, an welches die Versicherung gerade unter staatlicher Regelung aus nationalen Gesichtspunkten gerne anknüpft[6]). Besonders die nach ihrem organisatorischen Aufbau meist für unser Problem so wichtige Unfallversicherung hat nach deutschem Vorgang hier allenthalben Differenzierungen geschaffen. Ausschließungen und Kürzungen von wieder Abwandernden, z. B. in amerikanischen Unionstaaten, öffneten aber nach einem bundesamtlichen Bericht[7]) „Schädigungen amerikanischer Bürger Tür und Tor, weil den Unter-

[1]) Vgl. Bulletin, XII. Bd., 1913, S. 97.
[2]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXII, 1913, Sp. 799.
[3]) Vgl. Stier-Somlo, Die erste internationale Arbeiterschutzkonvention 1905, Sp. 198f.
[4]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 87.
[5]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 16.
[6]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 393ff.
[7]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 36.

nehmer bei Unfallschäden, die nichtansässige Ausländer treffen, geringere Ausgaben treffen". Es sind hier besonders vier Beschränkungsarten hervorzuheben, die sich gegen den vom Versicherungslande Abwesenden richten: Die erste ist enthalten in Bestimmungen über Wartezeit und Anwartschaft, wie sie für die deutsche Invalidenversicherung charakteristisch sind und deshalb in dem schon erwähnten deutsch-italienischen Abkommen ausgeglichen werden mußten. Andere beziehen sich (so in der deutschen Invaliden- und Unfallversicherung[1])) auf das Ruhen des Rentenbezugsrechts bei Abwesenheit. Ist diese von Dauer, so tritt, wiederum nach allgemeinem deutschen Vorbild, teilweise verschärft in den übrigen Staaten, die Möglichkeit einer für den Versicherungsträger regelmäßig billigeren Kapitalabfindung ein. Am stärksten benachteiligt sehen sich aber im allgemeinen die im Auslande wohnenden Angehörigen des Rentenempfängers, die meist den völligen Verlust, teils Verkürzungen erfahren. Freilich können solche Bestimmungen auch den einheimischen Arbeiter treffen, wenn er sein Vaterland verläßt, aber in der Praxis werden unter ihnen doch vorwiegend die Arbeiterwanderer zu leiden haben.

Eine schwerwiegende Konkurrenzgefahr birgt aber auch die formell ungleiche Rechtsstellung des Ausländers, zwar weniger in der Beteiligung an der Verwaltung, wo häufig ähnliche nationale Privilegien bestehen, wie die im schon erwähnten deutschen Betriebsrätegesetz[2]), als vielmehr bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs. Aus gewerkschaftlichen Kreisen wurde schon früh[3]) gerade auf solche Ungleichheiten im Sinne des Arguments hingewiesen.

Allein neben jenen speziellen verwaltungspolitischen Beschränkungen ergeben sich auch verwaltungstechnische Unausgeglichenheiten aus der Verschiedenheit der nationalen Versicherungssysteme, je nachdem diese den Sitz des Betriebs, den Ort des Vertrags oder den des Unfalls zum Ausgangspunkt nehmen. Häufig finden hier zudem noch Mischungen statt, wobei, wie in der niederländischen Gesetzgebung von 1901[4]), auch noch Momente der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts des zu Versichernden hereinspielen, kurz die Netze der nationalen Systeme schließen keineswegs automatisch glatt aneinander an, sondern überdecken sich bald gegenseitig, wodurch Doppel-

---

[1]) Vgl. Laß, Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung 1904, Sp. 1126 und 1123.

[2]) Vgl. oben § 10.

[3]) Vgl. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte 1906, S. 739.

[4]) Vgl. Günther, Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten 1906, S. 510f.

versicherung entsteht, bald lassen sie versicherungsfreie Stellen. Die Konkurrenzgefahr trifft teils die übergreifenden Betriebe, um die es sich dabei handelt als solche — das ergibt eher ein Problem der Warenkonkurrenz —, teils, soweit Unterschiede nach der Nationalität des Arbeiters für diese gemacht werden, den Arbeiter selbst, und zwar hier bald zugunsten der inländischen, bald der ausländischen Seite in dem Maße, daß sogar an Kapitalwanderung zur Ausnutzung dieser Verhältnisse gedacht werden kann. So wäre nach jenem niederländischen Gesetz in ausländischen Betriebsteilen niederländischer Firmen die Beschäftigung ausländischer Arbeiter billiger[1]), aber auch der umgekehrte Fall, wo der Unternehmer besser seine eigenen Landsleute ins Ausland mitnehmen würde, ist durchaus denkbar[2]).

Gerade bei solchen Anlässen wird die Notwendigkeit, hierfür **Auseinandersetzungsmöglichkeiten** zu schaffen, besonders drastisch, wie sie denn auch von einer Reihe von Staaten nach dem Beispiel des Deutschen Reiches bereits in den Versicherungsgesetzen vorgesehen sind, während andere freilich von vornherein stark auf ihrer autonomistischen Einseitigkeit beharren[3]). Bei den Staaten der ersteren Art können Ausgleichungen teils durch einseitige Maßregeln des einen Staates bei entsprechender Haltung des anderen oder für Grenzgebiete getroffen werden (vorwiegend die verwaltungspolitischen Beschränkungen betreffend), teils ist der Weg des zwischenstaatlichen Vertrags (in Deutschland besonders für verwaltungstechnische Kollisionen) in Aussicht genommen[4]). So bieten beispielsweise deutsche[5]), englische[6]) und französische[7]) Versicherungsgesetze für die Gleichstellung in den Versicherungsleistungen aus Staats- und Unternehmerbeiträgen Ausgleichungsmöglichkeiten (die Franzosen reservieren zunächst die für die Fremden eingezahlten Staatsbeiträge ganz logisch ihren eigenen im Auslande beschäftigten Arbeitern[8])). Ähnliche Bestimmungen haben jene Länder auch für die Beschränkungen nach dem Aufenthalt des Rentenberechtigten. In der Internationalen Vereinigung machte bereits 1904 der deutsche Regierungsvertreter zusammen mit Millerand einen Vorstoß zur Gleich-

---

[1]) Vgl. über den niederländisch-deutschen Vertrag vom 27. August 1907, Bulletin VI. Bd., 1907, S. LIXff.

[2]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 66.

[3]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 395f.

[4]) Vgl. über die einschlägigen deutschen Bestimmungen: **Laß**, Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung 1904, Sp. 1123ff.

[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschaft und Völkergemeinschaft 1918, S. 44.

[6]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 392.

[7]) Vgl. Günther, Die Stellung der Ausänder in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten 1906, S. 502.

[8]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 564f.

behandlung der Arbeiter nach Staatsangehörigkeit, Wohnort und Aufenthalt[1]). Für die Behandlung der Staatsbeiträge und Kapitalabfindungen, wo sich in der Praxis besonders Hemmungen ergeben hatten, wurde in Zürich 1912 nachdrücklich auf den Weg des Staatsvertrags verwiesen[2]), ähnlich von den Gewerkschaftsprogrammen des Krieges. Diese und die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung von 1908 reden auch einer Erleichterung der Durchsetzung der Entschädigungsansprüche für den Ausländer das Wort. Hinsichtlich der verwaltungstechnischen Unausgeglichenheiten stellte die Internationale Vereinigung, allerdings mit einer späteren Kombination der zu verwendenden Systeme[3]), die Forderung auf, daß alle Staaten nach einem gemeinsamen Grundsatz ihre Versicherung auszubauen hätten, wobei ihr wiederum die Kriegsbeschlüsse der Gewerkschaftsinternationale Folge leisten. Noch im Jahre 1909 war aber bei Abschluß des ungarisch-italienischen Abkommens an eine solche Einheitlichkeit in praxi so wenig zu denken, daß man die gegenseitige lückenlose Erfassung der beiderseitigen Staatsangehörigen durch eine Ausdehnung der betreffenden Vertragsbestimmungen auf in dritte Länder übergreifende Unternehmungen der Kontrahenten zu sichern suchte[4]).

Immerhin ist aber durch die in den nationalen Gesetzen vorgesehenen Auseinandersetzungsmöglichkeiten das Gebiet der Sozialversicherung das fruchtbarste für international-sozialpolitische Maßnahmen besonders für bilaterale Verträge[5])

---

[1]) Vgl. Schriften . . . Nr. 5, 1907, S. 65.
[2]) Vgl. Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 54.
[3]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 73ff.
[4]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 88.
[5]) Außer den in § 5 genannten Handelsverträgen als pacta de contrahendo, sowie den einseitigen Bekanntmachungen des deutschen Bundesrats (vgl. Laß, a.a.O. und Bulletin V S. 1 und VI S. 1):

Abkommen zwischen Frankreich und Italien v. 15. April 1904.
„ „ Belgien und Luxemburg v. 15. April 1905.
„ „ Deutsches Reich und Luxemburg v. 2. Dez. 1905.
„ „ Frankreich und Belgien v. 21. Febr. 1906.
„ „ Belgien und Luxemburg v. 22. Mai 1906.
„ „ Frankreich und Italien v. 9. Juni 1906.
„ „ Frankreich und Luxemburg v. 27. Juni 1906.
„ „ Deutsches Reich und Niederlande v. 27. Aug. 1907.
„ „ Großbritannien und Schweden v. 18. Juni 1909.
„ „ Großbritannien und Frankreich v. 3. Juli 1909.
„ „ Italien und Ungarn v. 19. Sept. 1909.
„ „ den schwedischen und dänischen Krankenkassen v. 1. Jan. 1912.
„ „ Deutsches Reich und Belgien v. 6. Juli 1912.
„ „ Deutsches Reich und Italien v. 31. Juli 1912.
„ „ Deutsches Reich und Spanien v. 12. Febr. 1913.
Handelsvertrag zwischen Vereinigte Staaten und Italien v. 25. Febr. 1913.

geworden, deren meiste gerade die in diesem Zusammenhange so wichtige Unfallversicherung betreffen, so daß das Wandererkonkurrenzargument sowohl durch das allgemeine Bestreben nach lückenloser Angleichung wie durch Regelungen von unmittelbarster Bedeutung für den Arbeiterwettbewerb hier befolgt zu werden scheint. Daß bei den diplomatischen Verhandlungen das Argument in den Hintergrund tritt, ist zunächst schon darin begründet, weil die abschreckende Wirkung auf den rückständigen Partner, hier das Auswandererland, welches seine Menschen unterbringen muß, womöglich noch stärker wäre als beim Warenkonkurrenzargument. Die von dieser Seite her wirkenden ethischen Motive nimmt das Einwandererland meist mit entsprechender Humanitätsgeste entgegen, hinter welcher sich häufig genug andersartige politische Interessen verbergen. In großem Maße bildet aber hier besonders das Bestreben nach gegenseitiger Anpassung und damit Erleichterung der bloßen Verwaltungstechnik die Ursache zum Ausgleich.

Allein welche Motive auch immer hier mit am Werke waren, stets erhebt sich daneben noch die Forderung der Reziprozität als realpolitische Grundlage aller Abmachungen. Diese ist uns bei unserem Argument bereits an anderer Stelle[1]) begegnet und deshalb in ihrer Auswirkung, soweit hier Verbindungen mit jenem bestehen, kurz zu betrachten. Zunächst scheint mit dieser Basis eine denkbar günstige Schutzform gefunden: Alles regelt sich im Spiel der Kompensationen[2]), bei der einfachen Übersicht — der Benachteiligte braucht sich nur an seinen Heimatstaat zu wenden — können die ganz entsprechenden Repressalien angewandt werden[3]). Allein es besteht schon hinsichtlich des Maßes an qualitativ zu fordernder Gleichwertigkeit des Versicherungssystems keineswegs Einstimmigkeit[4]) und die Schwierigkeiten erhöhen sich vollends, wenn man das quantitative Interesse nach der Zahl der auf beiden Seiten betroffenen Arbeiter abwägt[5]). Das Deutsche Reich, das doch hier am meisten voransteht, ging

---

Abkommen zwischen Schweden und Niederlande v. 2. Mai 1913.
„ „ Frankreich und Schweiz v. 12. Okt. 1913.
„ „ Deutsches Reich und Niederlande v. 30. Mai 1914.
„ „ Deutsches Reich und Italien v. 22. Mai 191.
„ „ Frankreich und San Marino v. 9. Aug. 1917.
„ „ Schweden, Norwegen und Dänemark v. 12. Febr. 1919.

[1]) Vgl. oben § 10.
[2]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 59.
[3]) Vgl. allgemein darüber Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 28, oben § 5.
[4]) Vgl. Laß, a.a.O. Sp. 1124f und Günther, Die Stellung des Auslandes und der Arbeitsversicherung der europäischen Staaten 1906, S. 513f.
[5]) Vgl. auch Manes, Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungskongreß 1906, S. 93.

allerdings trotzdem weder mit selbständigen Ausgleichungsmaßregeln noch mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen sparsam um, deren Wiederaufleben denn auch nach Beendigung des Weltkriegs seitens der betreffenden Ententestaaten (Italien und Belgien) verlangt wurde — heute wahrlich Beweis genug, wie sehr man darin deutschen Altruismus erblickt[1]). Die Vorsicht des Eigennutzes bemerken wir im ganzen auch in der Entwicklung der Verträge, deren Inhalt sich erst allmählich von Sonderfragen zu allgemeineren Regelungen, von nur technischen zu verwaltungspolitischen Ausgleichen erstreckt. Allerdings steht der Fontaine-Luzzatti-Vertrag auch hier am Anfange; aber gerade er bietet, wie übrigens ähnlich auch die späteren französisch-italienischen Abkommen, ein Schulbeispiel dafür, daß man gegenüber der Überzahl italienischer Interessen und der Rückständigkeit des italienischen Sozialrechts trotz der vertraglichen Angleichungsforderung in letzterer Beziehung und trotz eben der dadurch anerkanntermaßen erreichten Minderung der Konkurrenzgefahr für den französischen Arbeiter die Konvention als „unilatérale[2])" empfand und die Haltung Frankreichs damit erklärte, daß es sein Wunsch gewesen sei, „der anderen lateinischen Nation ein Zeichen seiner Freundschaft, einen Beweis seiner Annäherung zu geben[3])". Im allgemeinen nämlich umgaben Staaten mit höherer sozialrechtlicher Entwicklung und überwiegender Einwanderung ihre Versicherungsgesetze mit allerlei Einschränkungen für fremde Arbeiter, um auch formell Kompensationen verlangen zu können (so gerade Frankreich sonst), während beispielsweise Italien, um geneigte Partner zu finden, von vornherein in seiner Gesetzgebung auf alle Ausnahmen verzichten mußte[4]).

Als Ausweg wenigstens in formaler Beziehung wäre die Schaffung eines international einheitlichen Versicherungssystems in den einzelnen Staaten das einfachste Mittel gewesen, womit auch diese Frage unseres Arguments in den internen Bereich nationaler Sozialpolitik übergreift. Darauf wies die Praxis auch immer wieder hin durch allerlei Teilprobleme: So in der Unfallversicherung früher besonders die Verschuldungsfrage[5]), heute die Einbeziehung der sog. Berufskrankheiten[6]). Immer deutlicher erkannte man auch, daß, um Kollisionen zu vermeiden, am besten

[1]) Über das äußerst loyale Verhalten Deutschlands auch während des Krieges vgl. Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 25.

[2]) Vgl. Guyot, La convention Francoitalienne du travail 1904, S. 359f.

[3]) Vgl. Stier-Somlo, Die erste internationale Arbeiterschutzkonvention 1905, S. 204.

[4]) Vgl. Günther, a.a.O. S. 514.

[5]) Vgl. Laß, a.a.O. Sp. 1124 u. 1126.

[6]) Vgl. z. B. das Leedser Programm.

internationale Vereinbarungen dem Aufbau der nationalen Versicherungssysteme schon vorauszugehen hätten.

Hier eilten leider die international-rechtlichen Abschlüsse den Studien der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz voraus: Die Vereinbarungen begannen sich allenthalben wohl aus politischen Gesichtspunkten auf bilateraler Basis in verschiedenster Ausgestaltung aufzubauen[1]), so daß der von jener Stelle in Aussicht genommene multilaterale Sammelvertrag, der eine generelle und lückenlose Lösung beabsichtigte, immer unerreichbarer erschien[2]). Durch Aufstellung eines Mustervertrags suchte man wenigstens auf eine gewisse Einheitlichkeit hinzuarbeiten, und um diese für die Zukunft besser vorzubereiten, griff man eben zu dem Mittel, von vornherein Einfluß auf eine gleichmäßige Ausgestaltung neu entstehender Versicherungszweige, wie z. B. der Mutterschaftsversicherung[3]), zu gewinnen.

Den umgekehrten Weg ging der internationale Sozialverband für Sozialversicherung, der seit 1889 bereits ein ständiges Komitee besitzt. Den Ausgangspunkt bildete hier das Studium der Systeme; dabei war man von praktischen Angleichungsnotwendigkeiten als Folgen von Wanderungen usw. so wenig berührt — weshalb, wie schon angedeutet, die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz diese Frage übernahm[4]) —, daß man das Einigungsproblem nur in theoretischer Einstellung erörterte. Nach langen Kämpfen um die Frage des Obligatoriums gelangte endlich 1908 in Rom, also gerade post festum der ersten Vertragsreihe die germanische Auffassung zum Siege[5]), nachdem freilich bereits auf dem vorhergehenden Kongreß[6]) die Versicherung der Ausländer zur Debatte gestanden hatte. Die für September 1914 vorgesehene Jubiläumsversammlung gedachte endlich beide Fragen, die des Systems und die der Fremdenbehandlung, auf allgemeiner internationaler Basis in Angriff zu nehmen[7]).

In den Kriegsprogrammen der Gewerkschaften, besonders deutlich in dem von Bern 1917, ist systematische Angleichung nach Umfang und Inhalt vorgesehen. Die internationale Auswanderungskommission des neuen Weltarbeitsverbandes hat „an das internationale Arbeitsamt die Bitte gerichtet, es möchte eine Vorlage für die nächste Tagung der internationalen Konferenz ausarbeiten, um — soweit es im Bereich der Möglichkeit liegt —

---

[1]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 51f.

[2]) Vgl. Schriften . . . Nr. 6, 1909, S. 86.

[3]) Vgl. Schriften . . . Nr. 8, 1912, S. 48 u. S. 128ff.

[4]) Vgl. Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 166.

[5]) Vgl. Manes, Eindrücke vom VIII. internationalen Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom 1909, S. 102 u. 109.

[6]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XIV, 1905, Sp. 1370f.

[7]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXIII, 1914, Sp. 1196.

für alle Staaten oder wenigstens für gewisse Staatengruppen ein gleichartiges Gesetzessystem für Sozialversicherung zu erhalten[1])".

Die Versailler Friedensbestimmungen hatten, abgesehen von einer unklaren Andeutung in der Präambel, zur ganzen Angelegenheit keine Stellung genommen, vielleicht eben angesichts der deutschen Überlegenheit auf diesem Gebiete, die in Art. 312 ihre Anerkennung findet[2]). Dagegen hat die Washingtoner Konferenz von 1919 anläßlich der Behandlung der Frage der Arbeitslosigkeit wenigstens für dieses Teilgebiet das Versicherungsproblem erörtert und Einführung einer „wirksamen Arbeitslosenversicherung" sowie Gleichstellung der Ausländer darin beschlossen. Gerade bei dieser Angelegenheit, die mit dem Gesamtwanderungsproblem so innig verknüpft erscheint, haben die verschiedenen Organisationen[3]) die Notwendigkeit einer internationalen Erfassung erkannt, wie dies bereits im Programm des Baseler Arbeitsamtes vom Jahre 1901 zum Ausdruck kam[4]).

§ 12. Ergebnisse.

Wenn wir, um zu einem abschließenden Urteil über das Wandererkonkurrenzargument zu gelangen, aus den bisherigen Einzelbetrachtungen nunmehr die Summe ziehen und daneben Vergleiche mit dem ersten, dem Warenkonkurrenzargument, anstellen, so gilt es zunächst aus den gewonnenen Einsichten die Würdigung eines scheinbaren Mangels dieses zweiten Motivs, seinen Wirkungsradius betreffend, abzuleiten. Auf den ersten Blick könnte es nämlich scheinen, als hätte das Argument gemäß seiner Einstellung auf eine Erscheinung, die sich innerhalb einer Volkswirtschaft abwickelt, überhaupt keinen Einfluß auf eine international-sozialpolitische Ausgestaltung der nationalen Systeme im ganzen, sondern seine Bedeutung beschränke sich auf Reformwirkungen im sozialen Fremdenrecht und hier wären zudem vielleicht schon einseitig nationale Maßnahmen ausreichend. Allein diese letztere Meinung wird schon durch die allseits auftretende Forderung der Reziprozität widerlegt, und was jene weitergehenden Bedenken betrifft, so haben wir aus dem Vorhergehenden ersehen, daß bei einer Einschaltung des Arguments die fremdenrechtliche Regelung gewisser Reformen des allgemeinen Sozialrechts wie etwa besonders im Vertrags- und

[1]) Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. IV, 1921, Nr. 8, S. 7.

[2]) Vgl. Eckardt und Kuttig, Kommentar z. T. XIII des Friedensvertrags von Versailles 1920 im Anhang: Manes, Die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten S. 83.

[3]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XVIII, 1909, Sp. 164, auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom — und Soziale Praxis, Bd. XX, 1910, Sp. 188.

[4]) Vgl. St. Bauers Referat: Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 166.

Verbandsrecht, in der Arbeitsvermittlung und Sozialversicherung als notwendiger Voraussetzungen bedarf und daß dabei eine Reihe dieser Fragen untereinander in logischem Zusammenhang steht und damit nach umfassenden Lösungen drängt[1]). In der Praxis werden freilich vielfach die Skeptiker Recht behalten, da man gegenüber dem eifersüchtigen Autonomismus der Staatenwelt häufig jene Folgerungen beiseite schieben und die unmittelbar die Wanderer selbst betreffenden Fragen recht und schlecht zu lösen suchen wird, worauf auch allerdings die vom Genfer Arbeitsamt angeregte Konferenz über Sozialversicherungen das Problem beschränken zu wollen scheint[2]).

Im Rahmen unseres Argumentes spielen nämlich ganz allgemein Machtfragen noch eine erheblich größere Rolle als beim Warenkonkurrenzargument. Fürs erste schon innerpolitisch: Die Ausnahme des Arguments wird von der realen Macht der Arbeiterinteressen abhängen[3]). Allein seine positive Anwendung in einer Angleichung der Eingewanderten wird keineswegs nur vom „kapitalistisch-bureaukratischen Staatensystem[4])" verweigert, sondern die nationale Arbeiterschaft selbst wird auch da, wo sie der ausschlaggebende Faktor ist, solche Konsequenzen soweit als immer möglich zu umgehen suchen, sei es durch Beschränkungen der Einwanderungsfreiheit, sei es durch nationalistische Privilegien in der Arbeitsgelegenheit und in den staatlichen Zuschüssen zur Sozialversicherung, deren Mittel in dieser Beziehung am besten vom Staate allein, wie teilweise in England, aufzubringen wären. Ja, sogar die Organisationen der Arbeiterschaft verschließen sich vielfach den Fremden, und zwar gerade dort, wo jene nach innerem Ausbau und äußerer Machtstellung am weitesten fortgeschritten sind (abgesehen vom humanen Deutschland), um darauf gestützt als scheinbar befriedigende Formel eine internationale Regelung des Arbeitsmarktes nach dem Bedarf unter ihren Auspizien durchzusetzen. Die nationale Sozialpolitik wird eben, solange sie es ohne eigenen Schaden tun kann, stets nur „eigensüchtige[5])" Interessen verfechten ohne Rücksicht, ja oft in schneidendem Gegensatz zu den internationalsozialpolitischen, da jede Angleichung, wie das schon im vermehrten Angebot begründet erscheint, auch gewisse nationale Opfer mit einbegreifen müßte. Um so leichter werden diese Tendenzen den Sieg an sich reißen, als ihnen Hilfe von allgemein nationalistischen

---

[1]) Vgl. Heyde, Arbeitsrecht und Friedensvertrag 1919, S. 26.

[2]) Vgl. Internationales Arbeitsamt, Amtliche Mitteilungen, Bd. 4, 1921, Nr. 11, S. 25f.

[3]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 75f.

[4]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 12.

[5]) Vgl. Günther, Grenzen der Sozialpolitik 1921, Sp. 411.

Gesichtspunkten kommt. Aber hier wird der Protektionismus nicht wie beim Warenkonkurrenzargument auf das Ausland als Anreiz zu eigener sozialpolitischer Vervollkommnung wirken, sondern nur zur Erhöhung des wirtschaftlichen und sozialen Druckes in den betroffenen Auswanderungsländern durch Verstopfung der Abzugskanäle beitragen oder doch durch künstliche Niederhaltung der Fremden deren heimatliche soziale Entwicklungsmöglichkeiten beschneiden.

Eben jene Schwäche des Auswandererlandes bildet aber den Keim für die argumentwidrige Entfaltung der äußeren Machtverhältnisse bei unserem Problem. In wirtschaftspolitischer Beziehung nimmt hier der Einwandererstaat ganz die Stellung des Arbeitgebers ein mit der ganzen Überlegenheit einer solchen. In seiner Hand befinden sich die Produktionsmittel, aus denen er auch die Waffen zu deren Behauptung zu schmieden vermag[1]); während die Länder mit Überschußbevölkerung, ganz wie der Arbeitnehmer, einen Teil ihrer Arbeitskräfte in den Dienst fremden Kapitals stellen müssen, soweit ihre Macht nicht zu kolonisatorischer Ausbreitung hinreicht, wobei dann aber umgekehrt die Eingeborenen zu Heloten degradiert werden können.

Im allgemeinen aber ist entsprechend jenem Gesetz der Wandererbewegung der Auswandererstaat auch der sozialpolitisch schwächere Teil. Scheint doch hier eine Angleichung häufig schon wegen natürlicher Unterschiede überhaupt ihr Ziel zu verfehlen, da gewisse Einwanderersorten wie die Gelben und auch die Italiener gemäß ihrer rassemäßigen Bedürfnislosigkeit selbst bei sozialrechtlicher Gleichstellung den einheimischen Arbeiter noch zu unterbieten vermögen, ein der Freihandelsfrage in der Landwirtschaft etwa konformes Problem, dessen unübersehbarer Tragweite zunächst immer mit nationalistischem Protektionismus begegnet wird. Einer internationalen Nivellierung, die unter Umständen zur Vernichtung ihres ganzen nationalen Volkstums führen könnte, werden sich die Einwandererstaaten mit aller Macht entgegenstemmen, wenn sie schon dort, wo keine Gefahr aus physischen Gründen droht, für ihre Angehörigen eine differenzierte Stellung anstreben. Beziehen sich die hierauf gerichteten Maßnahmen mehr auf die materielle Verweigerung der Arbeitsgelegenheit, so haben anderseits die Auswandererstaaten betreffs der mehr formalen Seite des Sozialrechts an einer Angleichung ihrer Auswanderer um so weniger Interesse, je drückender die Notwendigkeit ist, ihre Landeskinder anderswo unterzubringen und je weniger in der Qualität der Wanderer selbst die Sicherheit der Arbeitserlangung gegeben erscheint;

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 76f.

denn dann muß von diesen nach Unterbietungsmöglichkeiten um jeden Preis getrachtet werden. Erst allmählich werden sich dabei auch Schutzinteressen, zunächst mehr zufälliger und äußerlicher Art, geltend machen, je mehr eben jene genannten Voraussetzungen im einzelnen Falle zurücktreten, je näher auch nach politischer Macht und sozialer Haltung sich die beiden Staaten stehen, und der höchste Annäherungspunkt wird da erreicht sein, wo schon verwaltungstechnische Gesichtspunkte durch einen Zusammenstoß zweier ausgebildeter nationaler Sozialrechtssysteme zur Einigung verhelfen. Allein auch auf dieser Stufe fallen angesichts der allgemeinen internationalpolitischen Forderung der Reziprozität machtpolitische Fragen schwer ins Gewicht, da ja auch hier noch gewöhnlich die Wandererbewegung in der Hauptsache nur von der einen Seite ausgeht und schließlich eine Angleichung als Geschenk des Einwandererstaates erscheint.

Nun haben aber diese Fragen unter der neuesten Weltentwicklung eine doppelt aktuelle Bedeutung gewonnen. Einige Imperien haben mit dem Weltkrieg den Großteil der Produktionsmittel der Erde zu monopolartigem Gebrauche an sich gerissen. Es sind dieselben, deren Regierungen und Arbeiterorganisationen wir als die exklusivsten Protektionisten kennen lernten, eine Eigenart, die sich unter den chauvinistischen Einflüssen des Krieges nicht zum Guten verändern konnte, auch wenn man einstweilen manche neueren Auswüchse auf Rechnung einer nur vorübergehenden Kriegspsychose zu setzen geneigt ist; ihr Elaborat, die Versailler Friedensbestimmungen anerkennen weder Einwanderungsfreiheit noch Gleichstellung der Eingewanderten. Es sind auch die nämlichen, welche durch ihr kolonisatorisches Vorleben, durch ihre Organisationserfahrungen im Weltkrieg und durch ihre Wiederaufbaupläne ein gefährliches Talent zu entsprechender Handhabung der in ihren Händen liegenden Macht verraten. Dieselben endlich, die seit langem als Hauptanziehungspunkte der Wandererbewegung gelten, während Staaten mit starker Bevölkerungsvermehrung die Unterlegenen sind. Diese der Produktionsmittel zu erheblichen Teilen beraubten Völker trifft auch die Schuldenlast des Weltkriegs, während das an erster Stelle stehende Einwanderungsland, die nordamerikanische Union, zugleich der erste Gläubiger der Welt ist. Besonders Walter Schätzel[1]) hat schon unmittelbar nach Beendigung des Weltkriegs auf diese Zusammenhänge hingewiesen und unter der Labilität der seitherigen kosmopolitischen Verhältnisse haben sie vielleicht einen noch bedrohlicheren Charakter angenommen.

Jedenfalls erhält das Wort von der „internationalen Sozialpolitik" damit eine neue, ungleich tiefer greifende Bedeutung:

[1]) Vgl. derselbe, a.a.O. besonders S. 5ff. u. 76ff.

Es stehen sich heute Produktionsmittelinhaber und Rentengläubiger auf der einen, kapitalarmer Menschenreichtum und Tributpflicht auf der anderen Seite nicht mehr nur in Gestalt von Klassen, sondern von Staaten gegenüber, der Gegensatz von Kapitalist und Proletarier, nein Schuldknecht, hat sich ins Völkerleben übertragen, der Typus des Kapitalismus von Nation gegen Nation, von dem schon das kommunistische Manifest spricht[1]), ist in breiteste Wirklichkeit eingetreten, es bedarf daher auch einer Sozialpolitik der Völker untereinander.

So wohnt dem Wandererkonkurrenzargument, so sehr es sich auch für seinen eigenen Bereich fortwährend an nationalpolitischen Realitäten stoßen mag, gegenüber dem Warenkonkurrenzargument mit seiner der Sozialpolitik wesensfremden Grundlage eine ungleich höhere Wirkung wenigstens nach seiner immanent logischen Seite hin inne, indem es über sich hinaus positiv auf weitere Motivierungsnotwendigkeiten verweist. Praktisch deutet das Argument ja bereits an jenen äußersten Annäherungspunkten, wo seine Beachtung aus eigener Kraft am aussichtsreichsten erscheint, auf andere parallel laufende Antriebe hin, die aus dem Zusammenleben der Staaten unmittelbar entstehen, natürlich nicht nur die Wanderungsfrage, sondern alle zwischenstaatlichen Verkehrsbeziehungen erfassen können und ihren Ursprung in verwaltungstechnischen und freundschaftspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen haben. Ferner aber richtet sich unser Blick auf die innerpolitischen Konstellationen wieweit sich hieraus nach Stärke und Haltung der politischen Parteien und der Klassenorganisationen ein einheitliches international-sozialpolitisches Vorgehen erwarten läßt. Die letzte Frage endlich, das Problem der sozialen Weltstruktur, auf welches das Wandererkonkurrenzargument hinführt, zwingt dazu, nach umfassenden ethischen bzw. wissenschaftlichen Momenten zu einer etwaigen Lösungsmöglichkeit zu suchen.

Bei der Fülle des in der Stufenfolge dieser Motive immer mehr zerflatternden Tatsachenmaterials und der zunehmenden theoretischen Ungeklärtheit wird sich dabei freilich kaum mehr als ein vorsichtiges Andeuten einiger besonders hervorspringender Grundlinien versuchen lassen.

---

[1]) Vgl. Ed. Kautsky, 1917, S. 43.

II. Teil.

Innerliche Einigungsgründe.

1. Abschnitt.

Subjektiver Solidarismus.

(Gruppenmotive).

„Die Politik muß schlechthin zur Sozialpolitik werden."

Fachblatt der österreichischen Metallarbeiter vom 19. Okt. 1918.

„Das soziale Zeitalter, das nach diesem Kriege beginnt und mit dem Völkerbund ins Dasein tritt, verlangt eine soziale Ordnung als Grundlage des Wirtschafts- und Völkerverkehrs."

Paul Umbreit: Völkerbund und internationales Arbeiterrecht 1919, S. 18.

Kapitel I.

Die Regierungen.

§ 13. Allgemeine Ursachen.

Die moderne Produktionsweise mit dem ihr eigenen Verkehrsapparat bietet nicht nur gelegentlich gewisser sekundärer Auswirkungen in Konkurrenzerscheinungen äußerliche Reibungsanlässe, welche zu international-sozialpolitischer Stellungnahme nötigen, sondern sie trägt in sich auch allgemeine innerliche Gründe zu einer Einigung, da sie, worauf besonders Millerand in der Eröffnungsansprache zum Pariser Gründungskongreß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hinwies[1]), von den Ländern der Erde in beispiellosem Siegeszuge eben als System Besitz ergriff und damit eine in ihren wesenhaften Zügen international durchgehend gleiche, nur nach Entwicklungsgraden abgestufte soziale Lage schuf. Der maßgebenden Weltanschauung kamen die entfalteten Verkehrsmittel zu Hilfe, um daneben eine großartige internationale Fühlungnahme der Geister

[1]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 498.

zu inaugurieren, womit auch die Bedürfnisse den nationalen Raum zu übersteigen begannen, so daß nach von Martens[1]) schon daraus den Herrschenden neue Pflichten zu zwischenstaatlicher Verständigung erwuchsen. Vor allem aber haben jene beiden Faktoren — die grundsätzliche Problemgleichheit und die Kommunikationsfähigkeit — zunächst innerhalb der Interessentengruppen einen Solidarismus ins Bewußtsein und ins Leben gerufen, der in gemeinsamen Zielen, fast mehr noch im Konkret-Funktionellen, in gegenseitiger Hilfe begründet ist. Das geht ja sogar soweit, daß, wie Rudolf Stammler sagt, „heutzutage Angehörige derselben Klasse aus verschiedenen Nationen sich vielfach leichter verstehen, als Glieder des einen Volkes, die getrennten Klassen desselben zugehören; mehr Gemeinsames im Wissen und Urteilen, im Wünschen und Wollen bringen jene sich entgegen, als die Kinder unseres Vaterlandes es zu tun vermögen, die der Ständegegensatz auseinanderreißt[2])".

Zu solchen „internationalen Gemeinschaften", um einen terminus Robert v. Mohls[3]) zu gebrauchen, sind in gewissem Sinne aber auch die Regierungen zu rechnen, die je nach der Staatsform in verschiedenem Grade als Träger nicht nur höherer, sondern häufig auch selbständiger Interessen den Beherrschten gegenüber auftreten, wie dies ganz allgemein und unter allen Umständen zunächst schon in dem gemeinsamen Selbsterhaltungstrieb des Archismus gegen den Anarchismus zum Ausdruck kommt. Auf letzteren als „die andere Seite der sozialen Frage" hatte bereits Geßner[4]) die Regierungen zwecks solidarischer Abwehr hingewiesen, worin ihm Ullmann[5]) gefolgt ist. Im Vordergrunde stand dabei die Frage der Aufhebung des Asylrechts für politische Verbrecher gemeinen Charakters. Allein mit dem erfolgreichen Verlauf dieser Bestrebungen schlugen diese schließlich zu einem eifersüchtigen Pochen der Regierungen auf ihre Ausweisungsrechte um, was sich vielfach bis zur Willkür des „freien Ermessens" ausgedehnt auf jede politische, ja gewerkschaftliche Betätigung Fremder steigerte, eine Erscheinung, die, wie oben ausgeführt[6]), so verhängnisvoll für positiv internationale Bedürfnisse geworden ist.

Aber die internationale Gleichheit der sozialen Lage in Verbindung mit den daraus hervorgehenden internationalen Be-

---

[1]) Vgl. derselbe, Völkerrecht 1886, übersetzt von Bergbohm, S. 21.
[2]) Stammler, Wirtschaft und Recht 1906, S. 311.
[3]) Vgl. derselbe, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, 1860, S. 579ff.
[4]) Derselbe in Holtzendorff, Handb. d. Völkerr., Bd. III, 1887, S. 73ff.
[5]) Derselbe, Völkerr. 1908, S. 5.
[6]) Vgl. oben § 10.

wegungen, die nach Bebel „äußerlich verschieden, je nach dem Grade der Entwicklung, dem Charakter der Bevölkerung und der Form ihres politischen Zustandes . . . im Wesen . . . überall dieselben[1])" sind, trieb die Regierungen auch zu vereingtem, positiv sozialpolitischem Handeln an, um die Arbeiter mit dem Bestehenden auszusöhnen, wie Julius Wolf es sich denkt[2]). Äußere Ereignisse, wie schon der Pariser Kommuneaufstand in Bismarcks Kreisen[3]), dann aber später besonders die parlamentarische Offensive der mitteleuropäischen Sozialisten[4]) in den 80er Jahren, der internationale Sozialistenkongreß zu Paris 1889[5]) und endlich der Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet vom gleichen Jahre[6]) führten zu jener Initiative der schweizerischen[7]) und deutschen Regierung von 1889 und 1890, während etwa gleichzeitig Geßner[8]) und v. Schönberg[9]) in diesem Sinne schrieben. Die Berliner Konferenz wurde von ihrem Präsidenten, Staatsminister v. Berlepsch, denn auch mit dem ausdrücklichen Hinweis eröffnet, daß „der Versuch einer Lösung dieser Frage, . . . eine Pflicht . . . auch der Staatsklugheit[10])" bedeute und gerade die Behandlung der Frage der Kohlenproduktionsregelung enthüllt deutlich als vorwiegenden Zweck, den u. a. übrigens auch später das Baseler Arbeitsamt mit anerkannte[11]), Beunruhigungen der allgemeinen und wirtschaftlichen Lage durch jene internationalen Bewegungen zu vermeiden[12]). Nachdem vielleicht in jenen Anfängen, wo so viel gerade mit dem Warenkonkurrenzargument operiert wurde, vielfach nur das Bestreben wirksam gewesen sein mochte, einen Staat für sich allein nicht allzu reformfreundlich vorgehen zu lassen aus Furcht vor einer Rückwirkung auf die Arbeiteransprüche in den übrigen, blieb schließlich doch der unaufhaltsame Gang der sozialen Entwicklung der stärkere, demgegenüber eine extrem ablehnende Haltung nur die fortschreitende Radikalisierung der Gedrückten zu fördern geeignet schien. Diese Tatsachen regten daher mit der Notwendigkeit,

---

[1]) Bebel, Die Frau und der Sozialismus 1910, S. 484.
[2]) Vgl. derselbe, Internationale Sozialpolitik 1889, S. 189.
[3]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 103.
[4]) Vgl. oben § 2.
[5]) Vgl. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 57.
[6]) Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen III, 1921, S. 64.
[7]) Braun, Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats, betreff. den internationalen Arbeiterschutz 1889, S. 501.
[8]) Vgl. derselbe, a.a.O. S. 75.
[9]) Vgl. derselbe, Handb. d. pol. Ökonomie II, II, 1898, S. 59.
[10]) Protokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 16.
[11]) Vgl. Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 164.
[12]) Vgl. Cohn, Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 243.

doch einmal zu reformieren, allmählich einen Erfahrungsaustausch über die in den einzelnen Staaten unternommenen sozialrechtlichen Fortschritte an und so wurde auf indirektem Wege wenigstens eine gewisse Verständigung erzielt[1]). In weit größerem Maße aber sprechen solche Gesichtspunkte mit, seit Klassenbewegungen wie der Bolschewismus in Rußland und zum Teil auch die deutsche Revolution das zwischenstaatliche Zusammenleben als solches ergreifen und die Gefahr des überspringenden Feuers für die innere wie für die äußere Politik gleich bedrohlich erscheint. Der Weltkrieg, der den Massen eine nie dagewesene Bedeutung und zugleich das Bewußtsein derselben gab[2]), nötigte denn auch ob der „den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdenden Unzufriedenheit", wie die Präambel zu Teil VIII der Versailler Friedensbestimmungen ausführt, zu einem entschiedenen Zugeständnis der Regierungen in der Schaffung einer Weltarbeitsorganisation. Wahrlich, wenn schon früher eine Einigung auf diesem Gebiete als Förderung des Pazifismus empfunden wurde[3]), so schien nach dieser Entwicklung vollends Rassen- und Klassenbefriedung unzertrennlich verbunden[4]).

Im Gefolge von Kriegen hatten sich schon früher internationalsozialpolitische Wirkungen ergeben, wie dies für den Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 als erster[5]) Herkner in seiner berühmt gewordenen Dissertation nachwies; heute bilden vielleicht auch die bereits erwähnten Friedensbestimmungen über die Sozialversicherung in den abgetretenen Gebieten Anlässe in dieser Richtung. Allein auch aus den friedlichen Verkehrsbeziehungen war mit steigender Kulturentwicklung die Notwendigkeit zwischenstaatlicher Auseinandersetzung den Regierungen klar geworden[6]). Besonders die oben[7]) erwähnten Sparkassen und Versicherungsverträge sind zu einem guten Teile die Frucht dieser Zusammenhänge. Soweit hier das Ziel nur eine gegenseitige Erleichterung des Verwaltungsbetriebs bildet — und selbst darin konnte man häufig, wie bei der gemeinsamen Wagenbenutzung zwecks Kuppelungsschutz für die Eisenbahner[8]), zu

---

[1]) Vgl. Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 60. — Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 17. — Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1905, S. 117.

[2]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und der Völkerbund 1919, S. 5.

[3]) Vgl. Schriften . . . Nr. 6, 1919, S. 28f. — Crick, a.a.O. S. 435.

[4]) Vgl. Francke, Anfänge eines internationalen Arbeitsrechts 1914, S. 27. — Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 36.

[5]) Vgl. Braun, Der Friede von Versailles 1919, S. 1f.

[6]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 39.

[7]) Vgl. oben § 11.

[8]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 107.

keiner Einigung kommen —, werden freilich nur die äußersten Spitzen des Problems erfaßt, aber besonders in Verbindung mit der Ausübung einer Schutzpflicht über die Staatsangehörigen im Ausland führen derartige Abmachungen, wie gezeigt, auf Grund der Reziprozitätsforderung doch auch zu einer Angleichung der sozialrechtlichen Systeme im ganzen. Daneben sahen wir bei dieser Gelegenheit häufig auch den Wunsch nach Herstellung der Rechtssicherheit[1]) durch Beseitigung von Kollisionsnormen wirksam; einer grundsätzlichen, alle die gesamten Fälle lösenden Rechtsvereinheitlichung[2]) stehen jedoch von seiten der Staaten und der sie hierbei verkörpernden Regierungen schwere autonomistische Hemmungen im Wege.

§ 14. Autonomistische Hemmungen.

Für eine internationale Angleichung entstehen fürs erste schon rein technische Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der nationalen Systeme des positiven Rechts, die nach Art und Ausdehnung eine Fülle von Eigenschaften aufweisen[3]). Schon nach dem „geographischen, sachlichen und persönlichen Geltungsgebiet" allein des Arbeiterschutzrechts ergibt sich „eine überraschende Mannigfaltigkeit. Sie wird noch größer, wenn man auf den Inhalt des Arbeiterschutzes eingeht[4])". Gerade für die Regierungen, als Vertreter des starr bureaukratischen Prinzips, kann dieses Moment vielfach bereits zum entscheidenden Hindernis werden. Natürlich konnten derartige Bedenken besonders in den Anfängen der international-sozialpolitischen Bewegung, wo jene Unterschiede dazu meist aus grundsätzlichen Gesichtspunkten noch ganz fundamentalen Charakter trugen, durchaus als gerechtfertigt gelten. So postulierte Miquel 1882 die immanente Angleichung der nationalen Gesetzgebungen durch die Entwickung als Voraussetzung für internationale Ausgleichungsbestrebungen von außen her[5]) und etwa gleichzeitig erklärte sich ein Vertreter des schweizerischen Bundesrats in ähnlichem Sinne[6]). Die erneute Motion vom 23. Dezember 1887 im dortigen Nationalrat nimmt in ihrer Begründung darauf Rücksicht, wenn es darin heißt: In Erwägung, daß eine Reihe anderer Staaten . . . „bereits eine Arbeitergesetzgebung besitzen oder anstreben, die von Gesichtspunkten ausgeht und Tendenzen verfolgt, welche auch die-

---

[1]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 117f.
[2]) Vgl. ebenda S. 409.
[3]) Vgl. darüber besonders Schiff, Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkriegs 1915, 1917 und 1919, und derselbe, Der Arbeiterschutz der Welt 1920.
[4]) Vgl. derselbe, a. ersten a.O. S. 575.
[5]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 78.
[6]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 315.

jenigen der schweizerischen Arbeitergesetzgebung sind . . .[1])". wird aufs neue die Forderung an den Bundesrat zu diplomatischem Vorgehen erhoben.

Hier werden schon mit besonderer Deutlichkeit die nationalen Verschiedenheiten in der Rechtspolitik als letzter und tiefster Grund für die Einigungsschwierigkeiten betont; sagt doch auch v. Zwiedieneck-Südenhorst: „Erfahrungsgemäß durchbricht die Sozialpolitik eines Staates aber wohl auch nur dann diese territorialen Schranken, wenn im anderen Staatswesen das gleiche Ausmaß sozialpolitischer Einsicht und sozialpolitischen Wollens[2]) vorhanden ist." Die Unterschiede in den konkreten nationalen Zuständen, welche man für jene Rechtsverschiedenheiten gerne allein verantwortlich machen möchte — ein Vorurteil, dessen Beseitigung eine Hauptaufgabe für ein vergleichendes internationales Arbeitsamt zu bilden hätte[3]) — treten gegenüber diesem Gesinnungsfaktor ganz in den Hintergrund. So erklärt Walter Schiff neuerdings ausdrücklich: „Die nationalen Schutznormen zeigen sowohl nach ihrem sachlichen und persönlichen Geltungsgebiet als nach ihrem Inhalt eine so außerordentlich große Mannigfaltigkeit, daß sie keineswegs durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erklärt und gerechtfertigt werden können[4])."

An Vorbildern für eine internationale Einigung bestanden in formaler Beziehung etwa der lateinische Münzbund vom 23. Dezember 1865, der Weltpostverein vom 9. Oktober 1874, der internationale Metervertrag vom 20. Mai 1875 und an neueren besonders die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902; allein nicht nur bei dieser letzteren, sondern sogar in so rein technischen Fragen, wie beim Metervertrag, blieben die Schwierigkeiten in der Folge nicht aus[5]). Auch unserem Problem verwandte Materien, beispielsweise Sklaven- und Mädchenhandel, Eingeborenenbehandlung in den Kolonien und Armenwesen[6]) brachten es zu zwischenstaatlicher Regelung, auch hier meist nicht ohne schwere Kämpfe, trotz der einigermaßen einhelligen Auffassung der Herrschenden und der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Fragen im Vergleich zu internationaler Sozialpolitik. Diese selbst vermochte schon in der Völkerrechtswissenschaft nur äußerst schwer Wurzel zu schlagen, da man in unserer

[1]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 62.
[2]) Derselbe, Sozialpolitik 1911, S. 134.
[3]) Vgl. Reichesberg, Bestrebungen und Erfolge der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 1905, S. 30f.
[4]) Schiff, Der Arbeiterschutz der Welt 1920, S. 7.
[5]) Vgl. Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 60ff.
[6]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht 1915, S. 276ff.

Bewegung einen „Einbruch des Sozialismus in das Gebiet des Völkerrechts[1])" erblickte.

Hierbei traf die Bewegung insofern eine gewisse Schuld, als sie in formaler Beziehung schon sehr früh aus dem Problem die äußersten, utopisierenden Konsequenzen ziehen zu müssen glaubte und von „internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung[2])" und einem „Weltarbeitsinspektorat[3])" sprach, Schlagworte, die nicht nur den Spott Bismarcks[4]), sondern auch die Skepsis aufrichtiger Freunde der Sozialreform[5]) hervorriefen. Gerade solche Forderungen mußten die Regierungen, die sich damit unmittelbar in ihrer natürlichen Macht bedroht sehen, zu erklärten Gegnern einer Einigung machen und der dornenvolle Entwicklungsweg der Verfassung des Weltarbeitsrechts — von den ersten schweizerischen Vorschlägen zur Schaffung einer solchen in Berlin 1890 und Bern 1905 über den englischen Plan einer besonderen Kommission von Bern 1906[6]) bis zu den Versailler Friedensbestimmungen und den weit darüber hinausgehenden Gewerkschaftsforderungen — lehrt zur Genüge, wie schwer es hielt, die Regierungen mit den der Eigentümlichkeit des Problems selbst zum Teil entquellenden Folgerungen betreffs Rechtssetzung und -durchführung allmählich eher zu befreunden.

Verschärfen sich doch die Schwierigkeiten dadurch ins Unendliche, daß diese Probleme ihrem Inhalt nach unmittelbar an das Mark völkischer Differenzierung greifen, in der ein Staat seinen Stolz und seine Macht zu erblicken gewohnt ist[7]), wobei wiederum als Exponenten des nationalistischen Widerstandes ex officio die Regierungen gelten dürfen. Auch im Falle einer Reformfreundlichkeit auf dieser Seite wird man hier meist eher geneigt sein, durch abstechende nationale Maßnahmen die eigenen Arbeiter an ihr Vaterland und ihre Regierung zu ketten[8]); fehlt aber vollends jene relativ günstige Voraussetzung, so ist im allgemeinen ohnehin die strikteste Abwehr gegen alle Übergriffs-

---

[1]) Vgl. Wehberg und Manes, Der Völkerbundsvorschlag der deutschen Regierung mit dem Entwurf für ein Weltarbeiterrecht 1919, S. 23f.

[2]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 64.

[3]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 99f.

[4]). Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 25.

[5]) Gegen „internationale Gesetzgebung" vgl. Cohn, Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 323. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 134. — Klein, Der Völkerbund der Friedensverträge 1919, S. 27. — Gegen „Weltinspektorat" vgl. Evert a.a.O., S. 773. — Mahaim, a.a.O. S. 409. — Francke, Internationaler Arbeiterschutzverträge 1914, S. 74f., hält es für unnötig.

[6]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 101ff.

[7]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 356.

[8]) Vgl. Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 12.

versuche von außen her in die nationale Entwicklung zu erwarten. Nicht umsonst verweist gerade ein Staatsmann wie Franz Klein diese Fragen auf den „Tummelplatz nationaler Sonderart[1])" und der Demokrat Leopold Sonnemann bezeichnete darum schon 1882 im Verein für Sozialpolitik eine internationale Lösung als „schwieriger als zehn politische Umwälzungen[2])" von innen heraus.

Daß die nationalen Regierungen diese Angelegenheit selbst in der Hand behalten wollen, scheint doppelt verständlich, wenn nach einem Wort von Wieses „jede sozialpolitische Neuerung" auch „eine Machtverschiebung[3])" mit sich bringt. Man denke nur an Fragen wie Koalitionsfreiheit und Verkürzung der Arbeitszeit, auf welche die internationalen Bewegungen gerade den größten Wert zu legen pflegen, so in der internationalen Forderung des Achtstundentags durch den Genfer Sozialistenkongreß vom Jahre 1866 und in den koalitionsrechtlichen Wünschen der Kriegsprogramme der Gewerkschaftsinternationale. Die organisatorische Macht des Verbandsrechtes springt mit ihrer Bedeutung für die Politik ohne weiteres in die Augen — von dieser Seite her wurde auch der praktische Übergang der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf dieses Gebiet als „entscheidender Wendepunkt[4])" auch im Verhalten gegenüber den Regierungen empfunden. Ob dem otium, welches eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Beschäftigung mit Politik gewährt, schreibt Herkner: „Die Abkürzung der Arbeitszeit ist eine wichtige Etappe auf der Bahn der demokratischen Entwicklung überhaupt. Solche Fragen können nicht durch internationale Diplomatenkonferenzen entschieden werden, ebensowenig wie Fragen des Wahlrechts, der Zusammensetzung und Befugnisse der Vertretungskörper, der Besteuerungspolitik usw.[5])"

Der Vergleich der hierbei obwaltenden autonomistischen Hemmungen mit denen auf dem Gebiet der Abrüstungsfragen, wie er von französischer Seite gemacht wurde[6]), ist auch insofern von Bedeutung, als er auf jenes nationalistische Moment der Sozialpolitik hinweist, das — man darf nur an den preußischen General v. Horn erinnern — zu einem erheblichen Teile ihren Ursprung in den einzelnen Staaten gebildet hat: das nationale „Interesse an der Wehrhaftigkeit eines Volkes[7])", ein Gesichts-

---

[1]) Klein, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege 1915, S. 80.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1881, S. 72.

[3]) v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik 1910, S. 201f.

[4]) Vgl. Přibram, a.a.O. S. 412f.

[5]) Herkner, Die Arbeiterfrage 1908, S. 297.

[6]) Vgl. Wehberg und Manes, Der Völkerbundsvorschlag der deutschen Regierung . . . 1919, S. 24.

[7]) Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 104.

punkt, der einem internationalen Zusammengehen ins Gesicht zu schlagen scheint. Es mutet denn auch recht eigentümlich an, wenn das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats vom 15. März 1889 unter seinen Begründungen für ein internationales Vorgehen auch „die durch Degenerierung großer Bevölkerungsmassen geschwächte Wehrkraft der Staaten[1])" anführt, auch wenn man bedenkt, daß sich der Militärarzt Villermé persönlich imstande fühlte, jenen beiden Herren zu dienen[2]).

Und doch bedürfte es bei der offenbaren „Ohnmacht der Einzelstaaten bestimmte soziale Reformen aus eigener Kraft herbeizuführen[3])", so dringend starker solidaristischer Bänder, um die Regierungen selbst zu verknüpfen. Nachdem den spärlichen allgemeinen Einigungsursachen so bedeutende Hindernisse von seiten des Autonomismus im Wege stehen, wird deshalb zu fragen sein, ob nicht von besonderen Beziehungen einzelner Staaten zueinander eine Überwindung jener Hemmungen erwartet werden kann[4]).

§ 15. Besondere Beziehungen.

Die Tatsache, daß Sozialpolitik eine ureigenste Domäne nationaler Rechtspolitik darstellt, hindert nicht daran, daß Staaten, die darin „auf einen gewissen geistigen Einklang gestimmt[5])" erscheinen, sich auch zu gemeinsamem Handeln finden können. Und wenn Sozialpolitik im tiefsten Grunde von der im einzelnen herrschenden Staatsidee abhängt[6]), so liegt es nahe, daß die Nationen mit verwandten oder gleichen Staats- bzw. Regierungsformen eine Art von besonderem Solidarismus empfinden.

Dabei war gerade die „Interessengemeinschaft der Herrschenden einmal einer der Grundfaktoren der internationalen Politik[7])". Der Schimmer der Legitimität verband im Dynastismus die Regierungen zu einem erhabenen übernationalen Verein gegenüber den Untertanen, aber zugleich auch zu patriarchalischen Pflichten. Ihren reinsten Ausdruck fand diese Konstellation in der Heiligen Allianz, die es nicht unter ihrer Würde fand, sich, wenn auch mit mehr Pathos als praktischer Energie, vom internationalen Gesichtspunkt aus mit einem Vorbild der sozialen

[1]) Braun, Das Rundschreiben des Schweizer Bundesrats betreffend den internationalen Arbeiterschutz 1889, S. 504.

[2]) Vgl. oben § 2.

[3]) Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 130.

[5]) Klein, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege 1915, S. 80.

[6]) Vgl. Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre 1920 S. 150.

[7]) Vgl. Ruedorffer, a.a.O. S. 179.

Frage, dem Sklavenhandel, zu befassen[1]). Und Robert Owen mißkannte in dieser Beziehung die Stimmung nicht ganz, als er sich im Jahre 1818 an ihre Aachener Tagung mit den ersten Plänen einer internationalen Sozialpolitik wandte[2]).

Allein dazu war die Zeit doch noch nicht reif gewesen und in der folgenden Periode, unter der vorwiegenden Herrschaft manchesterlicher Gedanken bei den Regierenden selbst, blieb der Diplomatie von jener exklusiven Haltung vielfach nur der Horror vor der plebejischen Materie, wie ihn beispielsweise Leroy-Beaulieu zum Ausdruck bringt[3]), soweit nicht von der Idee der sozialen Monarchie später, wie etwa in der Berliner Konferenz von 1890, gewisse ähnliche patriarchalische Antriebe kamen.

Als diejenige Staatsform, wo nicht nur ein starker Solidarismus der Regierungen gegenüber anderen entstehen, sondern dieser auch zugleich mit dem Willen der betreffenden Volksmassen zusammenfallen müsse, wurde die mit der neueren Entwicklung wieder hochkommende Demokratie gepriesen. Ein gewisses Maß innerer Bereitschaft zur Sozialpolitik eignet ihr schon deshalb, da doch hier grundsätzlich die Stimmung der Massen zur Geltung kommen soll[4]) und dabei sind tatsächlich auch schon von Volksvertretungen Einwirkungen auf die Regierungen zum Druck auf sozialpolitisch gar zu rückständige fremde Staaten ausgegangen[5]). Die im Systeme liegende Unbeständigkeit und Parteilichkeit hat aber manchen überzeugten Sozialreformer in seinem Lobe vorsichtiger gemacht[6]) und an diesen Bedenken ändert die Tatsache nichts, daß in einzelnen Ländern wie in Deutschland und in der Schweiz die Vertreter dieser Idee selbst, die demokratischen Parteien, schon früh den Gedanken der internationalen Sozialpolitik annahmen[7]). Heute, wo bereits das Selbstbestimmungsrecht der Klassen im „reinen Staate" als Ziel vorschwebt, schien die demokratische Entwicklung auch für unsere Frage die Erfüllung in sich zu tragen und zur Einleitung des „demokratischen" Weltfriedens hat es an hochtrabenden Verheißungen auch in dieser Beziehung nicht gefehlt, besonders von drüben jenseits des Atlantik[8]), wo man die demokratische Authentizität gepachtet zu haben glaubt. Nach dem aufrichtigen Schritt, den die deutsche Regierung unter Prinz Max von Baden in dieser Richtung unternahm, waren denn auch

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 110 ff.
[2]) Vgl. Simon, Robert Owen 1905, S. 144f.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 6.
[4]) Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage 1908, S. 204.
[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 6.
[6]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 96f.
[7]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 536f., 550 u. 557.
[8]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 125.

allerorts[1]) die Erwartungen der Freunde einer internationalen Sozialpolitik auf den kommenden Friedensschluß aufs höchste gespannt.

Allein gerade unter dem vorwiegenden Einfluß der angelsächsischen Demokratien kam in der Weltarbeitsverfassung, wie in der des Völkerbunds[2]), wie sie die Versailler Friedensbestimmungen schufen, eigentlich wieder nur ein Regierungssolidarismus zustande, indem den Regierungen in großem Umfang eine Vorzugsstellung eingeräumt wird: So nach der Stimmenzahl in den Vertretungskörpern (Art. 389 I und Art 393 II), in dem Berufungsrecht der Vertreter zu den Klassenorganisationen und einer damit verbundenen Sabotierungsmöglichkeit der Ernennung[3]) (Art 390 II), in einer Bevorzugung innerhalb des Beschwerderechts (Art. 409 gegenüber Art. 411), in der Veramtlichung der Einrichtungen entgegen der freien Wissenschaft[4]) und endlich besonders im Vorbehalt des endgültigen nationalen Entscheidungsrechtes über die Beschlüsse des Arbeitsparlaments (Art. 405). Die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen wiesen deshalb auch nachdrücklich darauf hin, daß „die Machtbefugnisse, die darin" (Teil XIII) „den Regierungen gegeben werden, nicht aus der Zustimmung der Regierten abzuleiten"[5]) sind. Und Clemenceaus Ausrede: daß gerade bei Demokratien die Absichten und die Interessen der Regierungen nicht notwendigerweise im Gegensatz zu denen der Arbeiter stehen müßten[6]) — (der Bericht des interalliierten Ausschusses für internationale Arbeitsgesetzgebung, der Konstituante jener Verfassung ist übrigens in diesem Punkte offenherziger[7])) — erscheint doch allzu durchsichtig; denn es ist nicht einzusehen, weshalb dann jene Differenzierung des Stärkeverhältnisses getroffen werden mußte. Als Schutzmittel gegen undemokratische Staaten können jene Bestimmungen um so weniger gelten, als sich die Regierungen der siegreichen Mächtegruppe besonders im sog. Verwaltungsrat so starke Privilegien gesichert haben, daß alles vielmehr auf einen Zusammenschluß der Herrschenden nach rein machtpolitischen Gesichtspunkten gegen

---

[1]) Vgl. Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 59f.

[2]) Vgl. Klein, Der Völkerbund der Friedensverträge 1919, S. 39 u. 46.

[3]) Vgl. Fehlinger, Der künftige internationale Arbeiterschutz 1920 S. 386.

[4]) Vgl. Quarck, Der Weltarbeiterschutz im Friedensvertrag 1920, S. 246.

[5]) Vgl. Eckardt und Kuttig, Kommentar z. T. XIII des Friedensvertrags von Versailles 1920, S. 107.

[6]) Vgl. ebenda S. 103.

[7]) Vgl. ebenda S. 110.

die nichtverbündeten Staaten hindeutet[1]). Im Zeitalter des Kapitalismus der Völker als solcher gegeneinander muß aber gerade eine einseitige Machtverteilung äußerst gefährlich werden, zumal auf der Seite der in die Minderheit gedrückten Staaten heute gerade die größte Reformfreudigkeit und die stärkste Ausbeutbarkeit ihren Platz hat. Machtpolitische Momente nach innen und außen beeinträchtigen den Regierungssolidarismus also auf dieser Stufe in seinem Werte.

Freilich vermag auch aus bloßen Machtrelationen im einzelnen zwischenstaatliche Sozialpolitik zu entspringen. Abgesehen von politischem Zwang, der früher besonders gerne in Verbindung mit dem Konkurrenzargument auftrat[2]), während des Krieges beispielsweise von Deutschland in fortschrittlichem Sinne auf Belgien ausgeübt wurde und in den letzten Jahren als roter Terror vom Osten her drohte, kann es auch politische Freundschaft sein, welche hierzu den Anlaß bietet. Allein eine notwendige Wechselwirkung in dem Sinne, daß sich auf dem Boden der äußeren Politik gerade innerpolitisch verwandte Staaten finden, und somit auch in diesen Bestrebungen gegenseitig bestärken müßten, wird sich auch heute kaum nachweisen lassen; für die Vorkriegszeit lehrt das heterogene Bündnis zwischen Frankreich und Rußland das Gegenteil zur Genüge[3]). Die gegenseitige Bereitschaft zur Sozialreform tritt hier immer als etwas Zufälliges hinzu; meist aber werden zwischenstaatliche Abmachungen, wie dies besonders bei Regelung der Wandererfragen möglich ist — man denke nur an die italienisch-französischen Verträge[4]) —, nur als Gelegenheit zu einem einseitigen Geschenk von demjenigen Teile benutzt werden, der an der politischen Verbindung das stärkere Interesse hat, und somit ihrem eigentlichen ideellen Zwecke nicht gerecht werden. So finden wir, daß zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche, auf dessen Seite bei diesem Verhältnis politische und sozialpolitische Gewährungsmöglichkeit lag, Verhandlungen wiederholt (in den 70er Jahren[5]) und 1902[6])) scheiterten, ehe eine Vereinbarung gelang. Immerhin fühlte sich das Reich auf Grund seiner freundnachbarlichen Beziehungen mit allen seinen Umliegern, ausgenommen das grollende Frankreich und das rückständige Rußland, vor dem Kriege zu Vertragsabschlüssen gedrungen, wenn deren Inhalt auch mehr technischer Ausgleichung als unmittel-

[1]) Vgl. auch Quessel, Die Weltfriedensidee des Imperialismus 1921, S. 76f.
[2]) Vgl. Owen, oben § 5 u. § 6.
[3]) Vgl. Ruedorffer, a.a.O. S. 179.
[4]) Vgl. oben § 11.
[5]) Vgl. oben § 1.
[6]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 66.

barer gegenseitiger Hebung galt. Nur dort, wo einer besonderen Freundschaft Ausdruck verliehen werden sollte, kam es auch zu tiefergreifenden Durchführungsregelungen auf zwischenstaatlicher Basis, wie etwa im ungarisch-italienischen Abkommen vom 19. September 1909 mit seinen schiedsrichterlichen Einrichtungen[1]) und im französisch-italienischen Vertrag vom 15. Juni 1910 mit seiner Einführung von Patronagekomitees[2]).

Alles in allem ein ziemlich klägliches Ergebnis für die Wirksamkeit eines Solidaritätsgefühls unter den Regierungen, sowohl was die Stärke des Antriebs im Verhältnis zu den Hemmungen anbelangt, wie auch in qualitativer Hinsicht wegen der sich hier damit verbindenden wesensfremden, wenn nicht gar feindlichen Nebenzwecke. Auf seiten der Regierungen, den natürlichen Faktoren der Sozialpolitik, werden sich demnach, trotz der Gleichheit der Aufgabe gegenüber Lage und Entwicklung, nur schwach und selten selbständige Solidaritätsmotive durchsetzen und, soweit das geschieht, wird kaum je eine Erfassung des Problems um seiner selbst willen in grundsätzlichem und positivem Sinne erfolgen.

Kapitel II.

Die internationalen Gemeinschaften der Regierten.

§ 16. Der Sozialismus.

In einer Zeit, in der auf dem Rücken einer mächtigen demokratischen Welle neben der Idee vom Selbstbestimmungsrechte der Völker auch das Postulat des „sozialen Selbstbestimmungsrechtes[3])" siegreich vordringt, gewinnt der internationale Solidarismus unter den unmittelbaren sozialpolitischen Interessenschichten der Völker notwendig stets mehr an Gewicht. Gerade hier aber und naturgemäß am meisten bei der im eigentlichsten Sinne von der Frage betroffenen Querschicht, bei der Arbeiterschaft gedieh er zu vollster Entfaltung, deren letzter Ausdruck, der Sozialismus in seiner klassischen Gestalt, als der „reine Typ" einer „kosmopolitischen Bewegung[4])" gelten darf.

Vorab hat er für unser Problem seine Bedeutung als ein System international-solidarischer Kräftevereinigung; so ging die Internationale Arbeiterassoziation vom Jahre 1864 bei ihrer Begründung von der Erwägung aus, daß alle „Anstrengungen bisher an dem Mangel an Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jedes Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbei-

[1]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 88ff.
[2]) Vgl. oben § 11.
[3]) Vgl. Wolzendorff, Der reine Staat 1920, S. 205.
[4]) Vgl. Ruedorffer, a.a.O. S. 178.

enden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind[1])". In diesem Rahmen aber empfängt der funktionelle Solidarismus eine hinreißende Zugkraft wie in keiner anderen Interessengemeinschaft; denn hier ist es der Schwache, der im Gleichgestellten überall den Bruder erkennt und schließlich nur im engsten Zusammenschluß mit diesem trostbringende Hilfe erhoffen darf, nachdem er sich von allen anderen Mächten, besonders auch von seiner nationalen Gemeinschaft verraten glaubt. So wird diese Art von Solidarismus, wie Sombart hervorhebt[2]), zur „Herzenssache", wodurch er sich von dem aller ähnlichen Bewegungen unterscheidet und zur Wucht religiösen Gemeinschaftsgefühles steigert.

Auch Eduard Bernstein stellt diese Werte in den Vordergrund[3]) gegenüber der zweiten solidaristischen Seite des Sozialismus, der Gemeinsamkeit eines festen Zieles. Letztere — das inhaltliche System des Sozialismus — kann bei dieser Betrachtung als ultrasozialpolitisch, jenseits der Aufgaben internationaler Sozialpolitik im allgemeinüblichen Sinne liegend, ausscheiden und hat daher hier nur insofern eine gewisse Bedeutung[4]), als darin die Notwendigkeit der Erfassung aller Nationen durch eine soziale Umwandlung den Grundton bildet.

Schon aus diesen Voraussetzungen ergibt sich für die theoretische Einstellung des Sozialismus zu unserer Frage eine gewisse Bereitwilligkeit von dieser Seite her zu internationaler Sozialpolitik, da eine national-sozialpolitische Differenzierung der Art nach die Durchführung des sozialistischen Zieles, besonders über dem Grade nach den sozialistischen Zusammenschluß der Arbeiter erschweren muß. Freilich stehen einer Beihilfe auch zu internationalen Reformen im Verein mit fremden Kräften und Zwecken starke innere Hemmungen entgegen, die einmal ihren Grund in agitatorischen Bedenken haben, daß der Klassenkampfgedanke für die letzten Zwecke auf diese Weise eingeschläfert werden könnte. Und diese Bedenken verbinden sich mit einem Doktrinarismus, der auf den großen Kladderadatsch hofft und in seiner deterministischen Überzeugung von einer kommenden Weltrevolution aktivistische Weltreform ablehnt. Jedenfalls würde der Sozialismus am liebsten auf jedes Geschenk der bestehenden Gesellschaftsordnung verzichten, wenn er auch ein solches immer noch eher aus der Hand eines internationalen Abstraktums anzunehmen geneigt sein wird als von Einzelregie-

[1]) Statuten der Internationalen Arbeiterassoziation im Anhang zu Culemann, Die Sozialdemokratie und ihre Bekämpfung 1890, S. 395.
[2]) Vgl. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung 1919, S. 265.
[3]) Vgl. Bernstein, Sozialdemokratische Völkerpolitik 1917, S. 77.
[4]) Vgl. 20 Jahre internationaler Arbeiterschutz im Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1911, S. 55.

rungen, welche ihre Arbeiterschaft dadurch national zu verpflichten oder doch faktisch in ihrer Stellung gegenüber den fremden Genossen zu differenzieren vermöchten.

Immerhin bestehen im einzelnen mancherlei Wechselbeziehungen zwischen sozialistischer Internationale und internationaler Sozialpolitik, nicht so stark zwar, daß eine Verwechslung stattfinden dürfte, wie wenn Rolin-Jaecquemyns das Wesen der Berliner Konferenz von 1890 als „socialisme dans le droit international[1])" kennzeichnete oder Guyot von späteren Bestrebungen noch als einer „manifestation des socialisme clérical, patronal et gouvernemental[2])", also im allgemeineren Wortsinne, sprach. Aber besonders das in Verbindung mit dem Warenkonkurrenzargument auftretende Moment einer internationalen Produktionsregelung weist deutlich gemeinsame Züge auf[3]), ebenso die mehrfach erwähnten Begriffe: „internationale Fabrikgesetzgebung" und: „Weltarbeitsinspektorat[4])", wobei sich schwerlich feststellen lassen wird, ob sie als Konsequenz international-sozialpolitischer Argumente den Sozialismus anzogen oder ob die sozialistische Theorie hier das Primäre, den Schöpfern jener international-sozialpolitischen Forderungen Geläufige war. Den Postulaten „Produktionsregelung" und „internationale Fabrikgesetzgebung" begegnen wir jedenfalls gerade in dem Wortschatz des Grütlivereins der ersten Arbeiterorganisation, die sich mit den damit verknüpften Problemen beschäftigte[5]).

So finden wir auch in der praktischen Haltung des Sozialismus schon sehr frühe Berührungspunkte mit unserem Problem. Bereits der erste Kongreß der Internationalen Arbeiterassoziation zu Genf vom 3. bis 8. September 1866 hat, wobei er allerdings dieses Heraustreten aus der negativen Opposition eigens rechtfertigen zu müssen glaubte, einen internationalen Maximalarbeitstag, für Erwachsene den Achtstundentag proklamiert[6]). Freilich sahen diese Beschlüsse, wie Bücher bemerkt[7]), nicht auf zwischenstaatliche Vereinbarungen ab, aber sowohl in der nationalen Sektionstätigkeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, wie besonders auch in den heutigen „recommandations", der zweiten Beschlußform nach der Versailler Weltarbeitsverfassung, sehen wir später solche Parallelaktionen in den Begriff der internationalen Sozialpolitik miteinbezogen

---

[1]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 113f.
[2]) Guyot, La convention Franco-Italienne du travail 1904, S. 363.
[3]) Vgl. oben § 5.
[4]) Vgl. ebenda und § 14.
[5]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 61.
[6]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 530f.
[7]) Bücher, a.a.O. S. 56. Anm. 8. Er geht eben von „internationaler Fabrikgesetzgebung" aus; vgl. Titel der Schrift.

und somit fällt auch darunter, wenn der Sozialismus durch parallele nationale Manifestati nen in der Öffentlichkeit und in den Parlamenten auf bestimmte international gleiche, wenn auch nicht ausdrücklich durch zwischenstaatliches Recht gebunden gedachte Ziele losmarschieren wollte.

Diese Taktik wurde von seiten des Sozialismus auch beibehalten, als seit 1880 durch die schweizerischen Anlässe die Frage international-rechtlicher Bindungen zum erstenmal Arbeiterkreise zu beschäftigen begann[1]) und ein Jahr darauf von hervorragender Stelle aus dieser Problemkomplex als vorzüglich geeigneter Boden für die Entfaltung des sozialistischen Solidarismus bezeichnet wurde, auf welchem sich alle seine Richtungen treffen könnten[2]). Angeregt durch das Vorgehen der schweizerischen Arbeiterschaft in Zürich 1883 wurden auf den internationalen Arbeiterkongressen in Paris vom gleichen Jahre[3]) und besonders vom Jahre 1886[4]), wobei allerdings die Engländer eine äußerst schwankende Haltung einnahmen[5]), Resolutionen zwecks Mitwirkung bei internationaler Sozialpolitik gefaßt, die neben der schweizerischen nun auch eine deutsche und französische Parlamentsoffensive der sozialistischen Parteien einleitete[6]). Der Pariser Kongreß der sozialistischen Internationale von 1889 stellte sich endlich auf Vorschlag des französischen Deputierten Ferraul mit einem umfangreichen Programm völlig auf den Boden eines internationalen Arbeitsrechtes[7]) und übte dadurch schon einen sichtlichen Einfluß auf die unmittelbar folgenden diplomatischen Schritte der Regierungen aus[8]).

Wohl mag in jenen Kreisen bei dem allen, wie Bücher annimmt, der Gedanke vorgeschwebt haben, daß man die international-sozialpolitische Bewegung als das trojanische Pferd gebrauchen könne, „in dessen weitem Bauche man den halben Zukunftsstaat unterbringen kann und das die kapitalistische Gesellschaft selbst durch den diplomatischen Staatenapparat mitten in ihre Burg ziehen wird, die dann keinen Widerstand mehr leisten kann[9])". Denn die verhängnisvolle Parole: Alles oder nichts! bereitete in funktioneller Beziehung schon Schwierigkeiten für die Mitwirkung bei einem allgemeinen Arbeiterkongreß

[1]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 56.
[2]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 516.
[3]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 59.
[4]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 555f.
[5]) Vgl. Manes, Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg 1919, S. 267.
[6]) Vgl. oben § 2 und Schriften . . . Nr. 1, 1901, S. 148.
[7]) Vgl. Cohn, Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung 1890, S. 329f.
[8]) Vgl. oben § 13.
[9]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 65.

für internationalen Arbeiterschutz[1]), der nach etlichen Verschiebungen endlich 1897 in Zürich zustande kam, allerdings ohne Beteiligung der französischen Sozialisten, die nicht mit priesterlichen Arbeitervertretern an einem Verhandlungstische sitzen wollten[2]).

Das Übergleiten der Bewegung in „bürgerliche" Hände mit der Brüsseler Konferenz desselben Jahres brachte eine weitere merkliche Abkühlung auf sozialistischer Seite und, wenn man auch auf den eigenen Kongressen und bei Beratungen über den Abschluß von Verträgen in den Parlamenten dem Gedanken im allgemeinen die Treue bewahrte, so haben an der aus jener Brüsseler Tagung hervorgegangenen Hauptorganisation für internationale Sozialpolitik, der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, doch nur verhältnismäßig wenige Sozialisten teilgenommen, besonders aus Frankreich und der Schweiz, nicht dagegen die deutsche Sozialdemokratie[3]), da von ihrer Seite ein Nebeneinander von „Exzellenzen und Proletariern[4])" vollends als unmöglich empfunden wurde; mehr noch, weil man gerade eine solche Organisation am liebsten ganz unter eigenen Einfluß gesehen hätte[5]) und darum auch häufig Gelegenheit nahm, angebliche und wirkliche Mängel an der bestehenden Vereinigung hervorzuheben.

Auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Versailler Friedens fanden beim Sozialismus, schon weil unter der Ägide seines Gegners Samuel Gompers entstanden, wenig Anerkennung. Immerhin kann in der neuen Weltarbeitsorganisation von gewissen sozialistischen Einflüssen gesprochen werden, nicht nur wegen der Erfüllung des alten sozialistischen Postulats vom internationalen Achtstundentag, mit der sich die drei ersten Konferenzen beschäftigten, sondern es zeigen sich auch Spuren dieser Denkart in der Behandlungsweise des Problems der Arbeitslosigkeit und besonders in der Einsetzung einer eigenen Abteilung im internationalen Arbeitsamt zum Studium der russischen Verhältnisse.

Wenn sich die sozialistische Agitation gerne selbst als ureigentlichste Triebfeder des international-sozialpolitischen Gedankens hinstellen möchte, wie das in Schriften[6]) und Parlamentsreden[7]) häufig geschieht, bei welcher Gelegenheit sie sich dann

[1]) Vgl. Sozialpolitisches Zentralblatt III, 1894, S. 518.
[2]) Vgl. Soziale Praxis VI, 1897, Sp. 1213ff.
[3]) Vgl. 20 Jahre internationalen Arbeiterschutz im Jahrb. d. christlichen Gewerkschaften S. 82.
[4]) Vgl. Hertz, Internationaler Arbeiterschutz 1904, S. 638.
[5]) Vgl. ebenda S. 637f.
[6]) Vgl. Kampffmeyer, Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse 1915, S. 589f.
[7]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, Bd. 283, S. 303.

zugleich gegen den Vorwurf doktrinaristischer Unfruchtbarkeit verteidigt, so wird sich das aus dem Bisherigen kaum bestätigen lassen. Richtig ist, daß der Sozialismus unserer Bewegung nicht bloß ideell von seiner glühenden Antriebskraft mitgeteilt, sondern ihr zuzeiten auch den eigenen Arm geliehen hat[1]), vielleicht gerade in ihren entscheidenden Anfängen. Aber eine bescheidenere Meinung, die auch Hoch-Hanau vertritt[2]), geht dahin, daß der stärkere Teil der Wirkung in dem mittelbaren Druck der sozialistischen Entwicklung lag, der die international-sozialpolitische Idee als Gegenmittel bei den Regierungen unter Feuer hielt, wie für die diplomatischen Konferenzen der Vorkriegszeit, so auch für die Bildung der Versailler Arbeitsverfassung. Auch das pazifistische Element, das im sozialistischen Solidarismus enthalten ist[3]) und, um mit Jaurès zu reden, eine „diplomatie pacifique, ouverte, loyale[4])" zu inaugurieren unternimmt, mag in einigem für unsere Frage praktisch die Wege geebnet haben.

Allein es darf nicht vergessen werden, daß durch eine Überspannung der Forderungen von dieser Seite her unsere Bewegung mancher Kräfte beraubt, andere ihr dadurch entfremdet wurden und, was noch schwerer wiegt, daß der Sozialismus oft nicht einmal da, wo Argumente der internationalen Sozialpolitik sich mit seinen Theorien völlig deckten, seinen eigenen Grundsätzen die praktische Treue hielt, wie der Widerstand der amerikanischen Sozialisten[5]) und die geteilte Meinung der Konferenzen der Internationale[6]) gegenüber dem Angleichungspostulat des Wandererkonkurrenzargumentes hinlänglich beweisen. Auch abgesehen von den vernichtenden Einwirkungen der Kriegspsychose auf den sozialistischen Solidarismus[7]) können in jenen Erscheinungen vielleicht schon Anzeichen für eine nationalistisch-antisolidaristische Entwicklung im Sozialismus, wie sie Sombart[8]) und Spengler[9]) behaupten, gesehen werden.

§ 17. Die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftsbewegung — (im weitesten Sinne als berufliche Vereinigung der Arbeiter) — hat im allgemeinen aus

[1]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 58.
[2]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge 1907, S. 95f.
[3]) Vgl. Bernstein, Sozialdemokratische Völkerpolitik 1917, S. 105 u. 159.
[4]) Vgl. La Paix par le Droit XXX, 1920, Nr. 3/4.
[5]) Vgl. Schippel, Die Einwanderung farbiger Arbeiter 1910, S. 1109ff.
[6]) Vgl. oben §§ 7ff.
[7]) Vgl. Klein, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege 1915, S. 66.
[8]) Vgl. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung 1919, S. 276ff.
[9]) Vgl. Spengler, Preußentum und Sozialismus 1920, S. 82.

ähnlichen Gründen zu internationalem Solidarismus geführt wie der Sozialismus. So sagte Legien: „Gleichwie zur Vertretung allgemeiner politischer Forderungen und zur einheitlichen Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung die internationale Verbindung des Proletariats dringend notwendig ist, bedürfen ihrer auch die Gewerkschaften[1])." Ihr Solidarismus scheint insofern den Bedürfnissen unseres Problems näherzustehen, als er unbeirrt durch Dogmen seine Ziele im unmittelbar Erreichbaren und praktisch Begrenzten sucht; dafür fehlt ihm allerdings der schwungvolle Enthusiasmus des sozialistischen Gemeinschaftsbewußtseins und eine opportunistische Neigung ist unverkennbar.

Nicht allein besteht in dem (seit 1913 sog.) „Internationalen Gewerkschaftsbund" seit dem Jahre 1901 ein internationaler Verband der sozialistisch orientierten Gewerkschaften, sondern seit 1908 auch ein socher der christlichen. Besonders aber herrschen allenthalben mehr oder minder enge internationale Beziehungen zwischen den einzelnen Fachgruppen der nationalen Ringe, also eben dort, wo gemäß den Zwecken der Organisation der Solidarismus am stärksten hervortreten muß.

Ein Minimum von internationalem Solidarismus innerhalb der Gewerkschaften selbst erscheint ja hier für jede nationale gewerkschaftliche Handlung als unumgängliche Voraussetzung. „Was würde den Zechenarbeitern des Ruhrkohlenreviers der gerechteste Streit mit allen seinen Entbehrungen helfen, wenn die Kohlenarbeiter in Belgien und England sich dazu herbeiließen, das Defizit der Produktion durch Überstunden zu decken[2])?" So bildete der Wunsch nach einer auch aktiven Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen „einen besonders starken Anstoß[3])" zu internationalen Verbindungen, welche auf Sympathiestreiks und Subventionsgelder von den ausländischen Schwesterorganisationen abzielten. Naturgemäß blieben bei so weitgehenden Anforderungen die Bindungen vorsichtig, die Erfolge bescheiden[4]). Damit verband sich folgerichtig eine gegenseitige Berichterstattung über den Ausbruch von Arbeitskämpfen, die zugleich einem weiteren Hauptzwecke, nämlich der Fernhaltung von etwa zuwandernden Streikbrechern diente[5]). Hieraus ergab sich ein Nachrichtenaustausch über den Arbeitsmarkt überhaupt, sowie unter Umständen sogar gegenseitige Reiseunterstützungen[6]).

[1]) Legien, Die gewerkschaftliche Internationale 1910, S. 412.
[2]) Schücking, Der Bund der Völker 1918, S. 46.
[3]) Braun, Internationale Verbindung der Gewerkschaften 1915, S. 717.
[4]) Vgl. Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-Angestellten- und Arbeiterverbände 1914.
[5]) Vgl. Legien, Die gewerkschaftliche Internationale 1910—1913. 1914, S. 5.
[6]) Vgl. Braun, Interationale Verbindung der Gewerkschaften 1915, S. 713f.

Allein in der für Aus- und Einwanderungsländer gleich wichtigen — für jene wegen Erhaltung der Auswanderer für die gewerkschaftliche Organisation, für diese wegen der Unterbietungsgefahr — zugrunde liegenden Kernfrage der gewerkschaftlichen Freizügigkeit kam es, wie wir sahen[1]), aus Gründen nationalistischer Differenzierung höchstens theoretisch zu einer positiven Lösung, ein wenig günstiges Symptom der Stärke des dortigen Solidaritätsgefühls. Bekannte doch auch ein Sozialist: „Ja, dieser internationalen Bewegung (und das ist ein recht greifbarer Beweis ihrer bisherigen Ohnmacht) gelang es nicht einmal, eine auf Gegenseitigkeitsverträgen gegründete gewerkschaftliche Freizügigkeit für die größeren Gewerkschaften in den Kulturländern zu schaffen[2])."

Aber die Ausdehnung der gegenseitigen Berichterstattung auf alle Fragen der Arbeitsverhältnisse hat wenigstens auf eine Angleichung der nationalen Gewerkschaftsforderungen, besonders in den einzelnen Berufszweigen einen sehr bedeutsamen Einfluß ausgeübt, in dem nicht nur mittelbar dadurch über die Verschiedenheiten der nationalen Sozialrechtssysteme hinweg die soziale Praxis eine internationale Assimilierung in großem Maßstabe erfuhr[3]), sondern auch auf unmittelbarem Wege die Arbeiter verbundene internationale Forderungen aufstellten, selbst bei Gewerben, „die durchaus an den örtlichen Markt gebunden sind[4])". Schon vor dem Kriege begann besonders durch diese Vorgänge — traten doch bereits internationale Tarifverträge auf[5]) — die Aufmerksamkeit der internationalen Sozialpolitik auf ein ganz neues Tätigkeitsgebiet, ein internationales Vertrags- und Verbandsrecht gelenkt zu werden.

Die äußere Teilnahme der Arbeiterberufsorganisationen an den international-sozialpolitischen Bestrebungen als solchen fällt in ihren Anfängen, nachdem einmal die schweizerische Arbeiterschaft vorangegangen war[6]), mit der eben[7]) besprochenen Annäherungsbewegung von seiten des Sozialismus in den 80er Jahren zusammen. Auf der Berliner Konferenz von 1890 erklärte von einer „internationalen Arbeitsgesetzgebung" Delahaye sogar: „Das ist seit einem halben Jahrhundert der auf allen nationalen und internationalen Kongressen stets erneuerte Wunsch der

[1]) Vgl. oben § 10.
[2]) Kampffmeyer, Die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften 1915, S. 1188.
[3]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 17ff.
[4]) Vgl. Francke, Anfänge eines internationalen Arbeitsrechts 1914, S. 31.
[5]) Vgl. Schriften ... Nr. 7, 1910, S. 123 u. Nr. 8, 1912, S. 113.
[6]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 56ff.
[7]) Vgl. oben § 16.

Arbeiter Europas und Amerikas gewesen[1])." Als eigenste Schöpfung der organisierten Arbeiterschaft darf dann die Züricher Konferenz für internationalen Arbeiterschutz vom Jahre 1897 angesehen werden[2]). Hier erging an die gesamte Arbeiterschaft der Welt der Ruf zu international-sozialpolitischem Solidarismus zwecks Durchsetzung eines einheitlichen und fortschrittlichen Arbeitsrechts bei den Staatsregierungen mittels einer großartigen Aktion durch Aufklärung der öffentlichen Meinung und Verpflichtung der parlamentarischen Arbeitervertreter auf ein international-sozialpolitisches Programm[3]). Inhaltlich weist dieses Programm, ähnlich wie seine Vorgänger in der international-sozialpolitischen Arbeiterbewegung (so das des Grütlivereins von 1886[4])) noch manche für jene Zeit radikalistisch anmutenden Züge auf, aber auch hier folgte der Rückschlag durch den bürgerlichen Schwesterkongreß von Brüssel, der einer Monopolisierung der Idee durch die Arbeiterschaft das Wasser abgrub und daher auch bei den Gewerkschaften, wenn auch bedeutend weniger als beim Sozialismus eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herbeiführte. Im Laufe der Entwicklung haben dann allerdings in ihren nationalen Sektionen, besonders in der deutschen und britischen[5]), Gewerkschaftsvertreter eine immer einflußreichere Stellung eingenommen und in Lugano 1910 gelegentlich der Beratungen über das Koalitionsrecht in der Heimarbeit[6]) begannen sich bereits direkte Fäden zwischen beiderlei Organisationen zu vereintem Schlagen anzuknüpfen[7]).

Der Krieg, mit dem nicht nur die internationale Diplomatie, sondern auch die Musen der wissenschaftlichen Vereinigungen schwiegen, wies den Gewerkschaften, die sich in seinem Verlauf schließlich sprunghaft entwickelten und allenthalben bedeutend an politischer Macht gewannen, die Führung in der internationalen Sozialpolitik zu. Von dem Vorschlage der American Federation of Labor im ersten Kriegsjahr[8]) führten die international-sozialpolitischen Bestrebungen über einen Pariser Kongreß von 1916 zu den freilich auch nach verbündeten Gruppen getrennten Konferenzen der Gewerkschaftsinternationale von

---

[1]) Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 137.

[2]) Vgl. Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 4 u. 122.

[3]) Vgl. ebenda S. 134 und Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 492.

[4]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 61.

[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 9.

[6]) Vgl. Schriften ... Nr. 7, 1910, S. 38ff.

[7]) Vgl. Přibram, a.a.O. 1911, S. 412ff.

[8]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 8f.

Leeds 1916, Bern und Buffalo 1918, deren berühmte Programme uns bereits im einzelnen beschäftigt haben. Als besonders charakteristisch treten darin die Forderungen auf weitgehende Selbstbestimmung in der Weltarbeitsgesetzgebung und in der Regelung des Weltarbeitsmarktes hervor, ganz wie in den heutigen nationalen Gewerkschaftspostulaten[1]). Seit jener ersten amerikanischen Kundgebung verband sich aber damit der Gedanke eines eigenen gewerkschaftlichen Friedenskongresses für unsere Fragen neben jenem der Regierungen, so daß hier zum ersten Male der seither fortgesetzte Versuch der Begründung einer internationalen Nebenregierung durch die Gewerkschaften festzustellen ist.

Allein die vereinigte Berner Gewerkschaftskonferenz von 1919 wiederholte im gegebenen Augenblick vergebens jene Forderung, und die ihr folgende zu Amsterdam im nämlichen Jahre mußte sich damit begnügen, einen Protest gegen das Elaborat des anwesenden Samuel Gompers auszusprechen, konnte aber trotz ihrer nichts weniger als solidaristisch anmutenden Einleitung für eine Zulassung der Deutschen zum neuen Weltarbeitsparlament ihr Gewicht in die Wagschale werfen[2]). Dabei verfehlte man wiederum nicht eine Kontrolle über den Völkerbund und seine Einrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Vorab die restlose Durchsetzung der deutschen Sozialpolitik[3]) mit ihren teilweise revolutionierenden Endwirkungen hatte ja inzwischen das Wort vom „sozialen Zeitalter" geprägt, in welchem „die Politik schlechthin zur Sozialpolitik werden muß[4])". Diese soll demnach — wie unter der Herrschaft des Bürgertums die Handelspolitik, die als tiefste Ursache des Weltkriegs angesehen wird — das Signum des neuen Weltregimes des 4. Standes nach seiner Auffassung zu bilden berufen sein.

So wenig ein bloßer „Internationalismus von oben[5])" für unsere Frage ausreichen mag, so vorsichtig wird man deshalb auch einer nur dem Solidarismus der Arbeiterberufsvereinigungen entspringenden Motivierung internationaler Sozialpolitik gegenüberstehen müssen. Nicht nur, daß sie als Produkt einseitiger Klassen- und Klassenmachtpolitik schließlich eine Lösung nur durch ein Ende mit Siegern und Besiegten finden könnte und über Augenblickszielen manchmal geneigt wäre, die großen letzten Aufgaben unseres Problems zu vergessen — gerade hinsichtlich dieser letzteren böte die Gewerkschaftsinternationale bei ihrer sichtlichen Differenzierung nach nationalen Gruppen kaum die

---

[1]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 28f.
[2]) Vgl. Soziale Praxis XXVIII, 1919, Sp. 792f.
[3]) Vgl. Wilbrandt, Sozialpolitik 1919, S. 57.
[4]) Vgl. die Vorsprüche dieses Abschnitts.
[5]) Schücking, Der Bund der Völker 1918, S. 46.

Gewähr für eine im höchsten Sinne der Sozialpolitik von rein sachlichen Gesichtspunkten geleitete Regelung.

§ 18. Andere Gemeinschaften.

Internationale Gemeinschaften bilden sich auch aus den anderen Schichtungen und Gruppen der nationalen Gesellschaften[1]) zu sozialpolitischem Solidarismus, die, je weniger sie als Vertreter unmittelbarer Interessen erscheinen, meist um so eher geneigt sind, ihr Urteil an unserem Objekt als solchem zu orientieren, dann aber auch häufig um so schwächere solidaristische Antriebe dafür mitbringen. Hier stehen dann die anderen allgemeinen Motive für internationale Sozialpolitik in verschiedener Stärke und Mischung im Vordergrunde.

Als reine Interessenvertreter des Gegenpols sind aber hier vor allem noch eigens die internationalen Beziehungen des Kapitals zu erwähnen.

Einerlei wie weit dem Kapital an sich der Internationalismus eigentümlich ist, ob es im Grunde mehr international beweglich[2]) oder national gebunden[3]) erscheint, jedenfalls bleibt die Tatsache, daß es einen Faktor von entscheidenster Bedeutung für internationale Probleme darstellt zu einer Zeit, da, wie Rathenau sagt, „das Weltgeschäft in den Händen von etwa 100 Männern ist, die sich alle kennen, verstehen und verständigen[4])".

Das Verhältnis eines Sondermotivs, des Warenkonkurrenzarguments, zu diesem Faktor haben wir bereits kennen gelernt[5]) und hier ist jenes deshalb nur noch insofern zu streifen, als es eine solidarische Behandlung in diesen Kreisen selbst erfuhr. Der Möglichkeit einer solchen steht allerdings schon Villermé angesichts der eigennützigen Haltung aller Klassen äußerst skeptisch gegenüber[6]). Immerhin finden wir unter patriarchalischen Stimmungseinflüssen wenigstens Ansätze zu sozialpolitischem Solidarismus bereits 1844 bei den Großindustriellen des deutschen Zollvereins[7]). Über die Grenzen eines nationalen Wirtschaftsgebietes hinaus griff zuerst der im Jahre 1885 gegründete „Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg", der Vereinbarungen über einen 11stündigen Maximalarbeitstag, Verbot der Sonntagsarbeit, Minimallöhne und

[1]) Vgl. v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik 1904, S. 7.
[2]) Vgl. Calwer, a.a.O. S. 92.
[3]) Vgl. Ruedorffer, a.a.O. S. 156ff.
[4]) Vgl. Francke, Die Organisation der Arbeit im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 301.
[5]) Vgl. oben I. Teil, 1. Abschnitt.
[6]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 95.
[7]) Vgl. Böhmert, Die internationalen und deutschnationalen Bestrebungen für Arbeiterwohl 1907, S. 64f.

Fragen der Produktionsregelung traf; aber nach vielverheißenden Anfängen[1]) mußte er sich schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder auflösen[2]). Es zeigt sich hier eben, daß der eigentümlichen Gegenseitigkeitslogik des Argumentes[3]) rein private Bindungen und Kontrolleinrichtungen schon gar nicht gewachsen waren, weshalb man in Zukunft, soweit von dieser Seite eine Initiative oder überhaupt noch eine Teilnahme[4]) an internationaler Sozialpolitik stattfand, meist beim Staate Anlehnung suchte. Auch die international-sozialpolitischen Bemühungen der deutschen Unternehmer auf dem Baumwollfabrikantenkongreß vom Sommer 1906[5]) weisen auf diesen Weg.

Der Solidarismus der internationalen Arbeitgeberverbände, zu welchem uns dies führt, ist ja überhaupt gemäß der individualistischen Haltung der Machtbesitzenden von geringerer Tragfähigkeit. Immerhin hat ihn neben anderen Momenten gerade der Solidarismus der Gegenseite hervorgelockt, weniger aber zwecks einer wenigstens bedingten sozialpolitischen Einigung im Sinne des Warenkonkurrenzarguments, sondern zu speziellen Abwehrmaßnahmen gegenüber den Äußerungen eben jenes ersten durch eine gemeinsame Front bei Arbeitseinstellungen, durch einheitlichen Ausschluß daran beteiligter Arbeitsloser und Beschaffung von arbeitswilligen Kräften, ja durch unmittelbare finanzielle Unterstützungen gegenseitig[6]), also im Grunde mit durchaus antisozialpolitischen Tendenzen. Auch hier wieder stehen gegenüber dem erst im Herbst 1911 begründeten internationalen Arbeitgeberverband die Verbindungen der einzelnen Produktionszweige an Wirksamkeit voran. Eine solche finden wir beispielsweise bei den internationalen Verbänden der Edelmetallindustrie und des Schiffahrtsgewerbes[7]) vorzüglich in Verabredungen über die Behandlung von Streiks, aber gelegentlich auch durch Festlegung eines Mindestarbeitstages, also einfach als Antipoden der solidarischen Arbeiterforderungen. Einen besonders interessanten Fall bildete der Kongreß der internationalen Bauarbeitgeberunion in Rom 1912[8]), wo bereits Kollektivverträge und Schlichtungswesen zur Debatte standen und eine starke sozialreformerische Richtung vorfanden, die allerdings nicht auf den ersten Ansturm durchzudringen vermochte. Wachsende Ein-

[1]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 575.
[2]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 96, Anm. 1.
[3]) Vgl. oben §§ 5 u. 6.
[4]) Vgl. oben § 1 über Teilnahme an der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
[5]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XV, 1906, Sp. 624f.
[6]) Vgl. Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände 1914, S. 7.
[7]) Vgl. ebenda S. 9f.
[8]) Vgl. ebenda S. 8.

sicht und geschärftes Humanitätsgefühl hatten ja auch schon zu solidarischem Boykott gegen allzu freche koloniale Mißbräuche geführt[1]).

Aber nicht nur die Unternehmer, auch das Kapital selbst geht in den Unternehmungen internationale Verbindungen, und zwar dann naturgemäß viel innigerer Art ein; so kannten wir schon vor Kriegsausbruch über 100 internationale Kartelle[2]). Stephan Bauer wies bereits in seinem programmatischen Referat des Baseler Arbeitsamts vom Jahre 1901 auf die sozialpolitische Bedeutung dieser Erscheinungen hin[3]) und inzwischen ist die Entwicklung nicht stehen geblieben, wie ein Ausblick Ernst Franckes auf zukünftige internationale Kollektivvereinbarungen dartut[4]). Internationales Sozialrecht erweist sich dazu als um so nötiger. Aber allein schon das Übergreifen von Einzelunternehmungen wird häufig zu international-sozialpolitischen Einflüssen führen, wobei eine Wirkung in positiv-fortschrittlicher Richtung, wie etwa durch deutsche Unternehmungen schon vor dem Kriege auf Belgien und neuerdings im Produktionssystem Goßweiler[5]), doch auch zu den Ausnahmen gehören dürfte. Auch die Überfremdung nationalen Kapitals in inländischen Unternehmungen, eine dritte Form der Einflußnahme, erhält heute, da sie gerade sozialpolitisch hochstehende Staaten wie Deutschland jetzt zu erfassen beginnt, für unser Problem eine ungleich erhöhte Bedeutung, worauf noch zurückzukommen ist[6]).

Gerade die monopolistischen Neigungen, die sich mit dieser Entwicklung des Kapitals verbanden, führten endlich zu einem Solidarismus der Konsumenten, der uns schon in der Person Robert Owens dem Problem internationaler Sozialpolitik benachbart erscheint[7]). Seinem Wesen nach früh den internationalen Rahmen sprengend, trägt er unter den heutigen Verhältnissen doppelt aktuelles Gepräge und wird, soweit ihm nicht innere und äußere Grenzen gesetzt sind[8]), für seinen Teil vielleicht am meisten von allen solidarischen Bewegungen an allgemein befriedigenden Werten zur Lösung unserer Frage beizutragen vermögen.

Alle anderen Arten von internationalen Gemeinschaften der Regierten sind bei aller Solidaritätskraft, die sie vor jener der Regierungen voraushaben, gefährlich durch die Einseitigkeit

[1]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 115.
[2]) Vgl. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie II, I, 1920, S. 212.
[3]) Schriften ... Nr. 1, 1901, S. 164f.
[4]) Derselbe, Anfänge eines internationalen Arbeitsrechts 1914, S. 30.
[5]) Vgl. Wirtschaftliches Arbeitnehmertaschenbuch 1920, S. 77f.
[6]) Vgl. unten § 24.
[7]) Vgl. Simon, a.a.O. S. 336.
[8]) Vgl. Wilbrandt, Sozialpolitik 1919, S. 67f.

verbunden. Diese Ge[illegible]
bestimmungsrecht an Raum gewinnt, hat doch der demokratische Staat von sich aus keine starken außenpolitischen Grundsätze[1]), die er als allgemeine Normen einflößen könnte. Alles droht hier in Einzelbewegungen auseinanderzufallen und sich zu kreuzen: Doktrinäres und opportunistisches Arbeiterinteresse, Arbeiter und Arbeitgeberinteresse, Klassen- und Berufsinteresse. Und als Endergebnis erscheinen neue Reibungen mit neuen Reibungsverlusten. Wenn man die Heranziehung der privaten Interessenschichten durch die Regierungen[2]) für unser Problem nicht genug befürworten zu können glaubte — schon aus praktischen Gründen — so schien eine solche Mahnung bei der bureaukratischen Haltung mancher früheren Regierungen oft wirklich dringend vonnöten und es wird stets eine der ersten Aufgaben für unser Problem sein, die Wucht des solidaristischen Antriebs jener internationalen Gemeinschaften für unsere Frage möglichst auszunutzen und aus ihrem Wesen die Daseinsberechtigung internationaler Sozialpolitik zu erweisen, zu verbreitern, ja zu vertiefen, aber — von einer freien Zusammenarbeit dieser Elemente allein einschließlich der Regierungen (bald ist heute ihre ordnende Hand zu schwach, bald betreiben sie selbst innere Interessen- und äußere Machtpolitik) ist eine objektive Erfassung des Gegenstandes noch keineswegs ohne weiteres zu erwarten. Erst dort, wo jene an Motive anknüpfen, die ihre Rechtfertigung in einheitlichen logischen und ethischen Momenten tragen — vielleicht dürfen in gewissem Sinne die auch sozialpolitisch zu wertenden Bestrebungen um ein internationales Urheberrecht dafür angeführt werden — ist eine allgemeine Klärung zu erwarten.

---

[1]) Vgl. Bernstein, Sozialdemokratische Völkerpolitik 1917, S. 16.
[2]) Vgl. Schäffle, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie 1893, S. 95 sowie: Zum internationalen Arbeiterschutz, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1890, II, S. 372.

Objektiver Solidarismus.

(Einheitsmotive.)

„Et la patrie et l'humanité."
Friedrich List: Motto zu „Das nationale System der politischen Ökonomie". 1841.

Kapitel I.

Kulturgemeinschaft.

§ 19. Entstehung.

Eine erste Quelle eines von subjektiven Gruppeninteressen losgelösten, wenn vielleicht auch ursprünglich wiederum in solchen verwurzelten objektiven Solidarismus kann ein kosmopolitisch gerichtetes Kulturleben bzw. Kulturideal bilden. Wie es Kulturformen gibt, die dem Internationalismus völlig abgewandt erscheinen, so tritt dieser auch bei den im zuneigenden in verschiedener Stärke auf, so daß internationale Gemeinschaft hier bald ein ideales Gemeinschaftsstreben nach einem einheitlichen Kulturziel, bald nur praktischen Mittelaustausch zu besserer Erreichung von Sonderzwecken bedeutet. Ist dieses letztere, das formal-mittelvereinigende Element als Kind der Antike, besonders des Hellenismus über die neuhumanistische Aufklärungsperiode hinweg in dem bis heute herrschenden Liberalismus zu einzigartiger Entfaltung gediehen, so ist der materiell-zwecksetzende Solidarismus — wenn wir hier von den neueren sozialistischen Einflüssen absehen[1]) — vornehmlich eine Schöpfung der christlichen Lebensauffassung in der modernen Kultur. Allerdings hat die unter dem Szepter des Liberalismus auftretende weltwirtschaftliche Bewegung auch inhaltlich zur Ausbildung einer gewissen internationalen Geschäftsmoral geführt, aber die bloß technische Arbeitsvereinigung steht, wie Exner hervorhebt[2]), hier beherrschend im Vordergrunde, die Idee des Weltbürgertums bedeutete für den Liberalismus kaum mehr als eine Episode.

Auch hinter jenen unmittelbar praktischen Notwendigkeiten stehen häufig genug umfassendere idealistische Antriebe, als Erbgut der christlichen Gedankenwelt, welche „Struktur und Typus des abendländischen" — und damit des sozialpolitisch führenden — „Bewußtseins[3])" formte. Ihren Erkenntnissen wird es vor allem zuzurechnen sein, „daß die Einheit des Menschen-

[1]) Vgl. oben § 16.

[2]) Vgl. Exner, Internationale Gemeinschaftsarbeit auf technischen Gebieten 1911, S. 65.

[3]) Briefs, Untergang des Abendlandes. Christentum und Sozialismus 1920, S. 102.

geschlechts als natürlicher Geschlechtsgemeinschaft und zugleich als geistiger und sittlicher Kulturgemeinschaft klar ins Bewußtsein getreten ist[1])".

In diesem Bewußtsein nun löst die christliche Ethik auch eine völkerumspannende höchste Aktivität aus, die wir wenigstens in großen Zügen aufzeigen wollen. So wenn jene den Menschen als sittlichen Selbstzweck in den Mittelpunkt ihrer Wertungen stellt und zugleich durch das Gebot der Nächstenliebe das Gefühl gegenseitiger Verantwortlichkeit weckt, das soziale Weltgewissen aufrüttelt[2]). Wenn Sozialpolitik im tiefsten Grunde „Bekenntnis zur Volkskultur[3])" bedeutet, so findet sie den treuesten Rückhalt am Christentum, das in jedem Menschen die geistig-sittliche Persönlichkeit ehren lehrt. Die Achtung vor diesen höheren Bedürfnissen war es zunächst, welche jene ehrwürdige Einrichtung des Wochenruhetages auch als Forderung des modernen Lebens — so anläßlich der Pariser Weltausstellung 1900 auf einem eigenen Kongreß[4]) — erhielt und die Wiederherstellung des Familienlebens[5]), als der Grundlage jedes Staatslebens, empfahl, beides Programmpunkte der Berliner Konferenz von 1890, deutscherseits bezeichnenderweise dem Breslauer Fürstbischof Dr. Kopp anvertraut[6]). Bei dieser letzten Frage, wo es zuvörderst gilt, Frau und Kinder der Familie zurückzugeben, tritt schon ein weiterer Zug christlicher Moral hervor, daß sie sich nämlich ihrem Wesen nach vor allem als Karitas zum Schutz der Schwachen wendet und damit in der modernen Gesamtpsyche eine „Internationalität des Mitleids[7])" als Atmosphäre geschaffen hat. So beziehen sich ihre Wirkungen teils auf die Arbeiter als die Schwachen unserer Gesellschaftsordnung überhaupt in den Protesten gegen Schmutzkonkurrenz, teils wiederum auf die schwächsten unter diesen, die weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte[8]), selbst heute noch aus eigenstem Antrieb lebendig in der internationalen Kinderhilfe für die verarmten Staaten. Hiermit verknüpft erscheint die Wertschätzung des Einzellebens von der sittlichen Gemeinschaft aus, wie sie in den solidarischen Bestrebungen für Gesundheitsschutz, im Kampfe gegen Gift-

[1]) Mausbach, Naturrecht und Völkerrecht 1918, S. 131.
[2]) Vgl. Wolf, Internationale Sozialpolitik 1889, S. 189.
[3]) Heyde, Abriß der Sozialpolitik 1920, S. 5.
[4]) Vgl. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 20.
[5]) Frey, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 1900, S. 395.
[6]) Vgl. Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 45 u. 155.
[7]) Ruedorffer, a.a.O. S. 152.
[8]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 48.

verwendung bei der Produktion[1]) und in der naturrechtlichen Begründung der Sozialversicherung für alle, auch die ausländischen Arbeiter[2]), zum Ausdruck kommt, freilich unter den modernen Einflüssen häufig in materialistischen Egoismus verzerrt[3]). Aber gerade bei dem zuletzt angeführten Punkte leuchtet der Grundton christlicher Arbeitsauffassung, die hohe kulturelle und sittliche Würdigung der Arbeit, hervor, verbunden mit einem tiefen Gerechtigkeitssinn, der schon in alttestamentarischen Auffassungen, noch mehr in der ursprünglich ganz auf Gerechtigkeit eingestellten Wirtschaftsverfassung des Mittelalters durchbricht[4]) und dem ein wohlgewogener Teil auch an dem „kategorischen Imperativ sozialer Sittlichkeit" zukommt, wie ihn Rudolf Goldscheid[5]) für die Zukunft vindiziert.

Denn diese Moral setzte sich auch bei ihren Vertretern — von Mitteleuropa bis zur Liga democratica cristiana Argentiniens[6]) — in praktische Betätigung für internationale Sozialpolitik um, deren erste Bannerträger, die Philanthropen, teils wie Le Grand[7]) und der Saint-Simonist Audiganne[8]) bewußt auf dem Boden jener Grundsätze standen oder wie Owen davon ausgingen und trotz späterer Gegnerschaft darauf weiterbauten. Die Ideen Blanquis übernahmen als erste internationale Wohltätigkeitskongresse[9]) und die ethischen Grundlagen ihres ferneren Verbreiters, des deutschen Kathedersozialismus, sind ja genugsam bekannt. Gustav v. Schönberg sprach so von internationalem Arbeiterschutz als einer „gleichen Pflicht" „aller Kulturstaaten[10])", Adolf Wagner erhob seine Stimme gerade in einer kirchlichen Versammlung evangelischer Männer[11]). In diesen Kreisen faßte unsere Idee nämlich dauernd Wurzel durch Thiersch, Todt[12]) und Stöcker, indem sie schließlich in das offizielle Programm der

[1]) Vgl. ebenda S. 54.
[2]) Schriften ... Nr. 3, 1904, S. 70.
[3]) Vgl. Ruedorffer, a.a.O. S. 151.
[4]) Vgl. auch Wilke, Arbeiterrecht und Menschheitskultur 1919, S. 9f.
[5]) Derselbe, Höherentwicklung und Menschenökonomie 1911, S. 595.
[6]) Vgl. Schriften ... Nr. 2, 1903, S. 53.
[7]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes 1903, S. 86.
[8]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 440.
[9]) Vgl. Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 9. — Einen Beleg dafür, daß der neuerdings häufig mit internationaler Sozialpolitik in Verbindung gebrachte Sismondi in dieser Richtung tätig war, konnte ich nicht finden. Sollte die Tatsache, daß er sowohl mit Owen wie mit Le Grand (eben im Philanthropenkreise Oberlins und Pestalozzis) in Beziehungen stand, und eine Gedächtnisrede auf ihn anläßlich der vierten Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung hier zu einem Mißverständnis geführt haben?
[10]) Derselbe, Handbuch der politischen Ökonomie 1898, II, II, S. 59.
[11]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 532.
[12]) Vgl. ebenda S. 536.

„christlich-sozialen Arbeiterpartei" überging[1]). Auf katholischer Seite ging in Deutschland in Verbindung mit Österreich die freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker voran, indem sie 1885 ein grundlegendes und großzügiges Programm für internationale Sozialpolitik als eine „der Natur der christlichen Gesellschaft entsprechende" Angelegenheit aufstellte[2]) und in beiden Staaten eine umfassende Presseaktion dafür einleitete[3]). Der Gedanke machte auch seinen Weg zum Katholikentag vom Jahre 1885 und ist seitdem im ganzen deutschen Katholizismus heimisch geworden[4]). Und wie das deutsche Zentrum damals und später die jeweiligen international-sozialpolitischen Maßnahmen unterstützte, so hat es auch nach dem Kriege unsere Forderung in seine parteipolitischen Leitsätze aufgenommen[5]), nachdem eine Versammlung katholischer Parlamentarier im Frühjahr 1917 auch die solidaristischen Fäden auf neutralem Boden wieder angeknüpft hatte[6]). Hier, nämlich in der Schweiz, gingen in dieser Frage Katholiken und Arbeiter schon frühe[7]) Arm in Arm: Die Züricher Konferenz von 1897 stand ganz unter diesem Zeichen[8]). Auch in Belgien kamen aus katholischen Kreisen Anregungen[9]). Besonders aber auch in Frankreich ist von dieser Seite viel für unsere Sache geschehen: Nach dem Vorgehen des dortigen Verbands christlicher Industrieller 1879 und 1881[10]) nahmen sich ihrer hervorragende katholische Führer wie die Grafen de Mun und Ségur-Lamoignon[11]), sowie Keller[12]) an. Als Gesamtvertreter dieser Weltanschauung hat auch wiederholt der Papst, so kurz vor seinem berühmten Enzyklika rerum novarum gelegentlich der Berliner Konferenz in einem Briefe an Kaiser Wilhelm II.[13]), für die Züricher Konferenz in einem Schreiben an Decurtins[14]) sowie durch seine spätere Vertretung bei der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seine wärmste Sympathie bekundet.

[1]) Vgl. ebenda S. 535.
[2]) Vgl. ebenda S. 547f.
[3]) Vgl. ebenda S. 548 f.
[4]) Vgl. ebenda S. 557.
[5]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 10.
[6]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXVI, 1917, Sp. 404.
[7]) Vgl. Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 132.
[8]) Vgl. Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 68.
[9]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 100.
[10]) Vgl. oben § 1.
[11]) Vgl. Adler, a.a.O. S. 546f.
[12]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 66.
[13]) Vgl. Zum Internationalen Arbeiterschutz, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1890, II, S. 364f.
[14]) Vgl. Anm. 7.

In diesem Zweckverband haben solche Stimmen stets eine wichtige Stellung eingenommen. Auf gegenseitiger Verstärkung begründet sich schon die Brüsseler Konferenz von 1897[1]) und in der späteren Vereinigung betonten den moralischen Rückhalt am solidarischen Ganzen österreichische[2]) wie italienische[3]) Mitglieder, ein Kulturziel als Endzweck zu wiederholten Malen Millerand[4]) und der Aufruf des „internationalen Ehr- und Schamgefühls", den Stephan Bauer in seinem Friedensprogramm ergehen läßt[5]), entstammt dem gleichen Bewußtsein der sittlichen Solidarität der Völker, dem Combes de Lestrade einmal die Zukunft verheißen zu dürfen glaubte[6]).

§ 20. Wirksamkeit.

Diese Bewegung des Weltgewissens wendet sich also an die Staatenwelt, die sich auch heute noch manchmal gerne „die christliche" nennen läßt, und die Aussicht auf Erfolg scheint um so sicherer, je stärkere Brücken Presse und Volksvertretung zu einer bestimmenden Einwirkung auf die Regierenden bilden. Wie der universalistisch-soziale, so fordert der altruistisch-religiöse Solidarismus von seinen Staaten grundsätzliche Hilfe gegen alle individualistische Ausbeutungsgier[7]) ohne Rücksicht auf nationale Grenzen im Namen einer internationalen Sittlichkeit, wie sie auch Cohn[8]) und dann besonders Decurtins[9]) vertraten, letzterer bereits in einer Form, die auf das von Friedrich Wilhelm Förster geprägte Postulat an den Staat als Kulturträger hinausläuft: „Bewußte Einordnung des Staates in die menschliche Kulturgemeinschaft, ja die bewußte Mitwirkung an der Ausgestaltung einer solchen völkerverbindenden Lebensordnung.[10])" Die Blüteperioden dieser Gedankenwelt, lange Friedensjahre mit ihrer internationalen Annäherungswirkung[11]) oder auch die Reaktion auf kriegerische Erlebnisse, bilden naturgemäß auch den besten Nährboden für dieses Motiv bei der Staatenwelt.

---

[1]) Vgl. Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 75.

[2]) Vgl. Přibram, a.a.O. S. 413f.

[3]) Vgl. Schriften ... Nr. 3, 1904, S. 44.

[4]) Vgl. z. B. Schriften ... Nr. 5, 1907, S. 4 und Nr. 6, 1909, S. 28f.

[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 130.

[6]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 196, Anm. 1.

[7]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 409.

[8]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 64.

[9]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897, S. 122 u. 133.

[10]) Vgl. Klein, Die Gemeinschaft der Völker nach dem Kriege 1915, S. 74.

[11]) Vgl. Bauer, Die geschichtlichen Motive der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 1903, S. 104.

Schon der Antragsteller im schweizerischen Nationalrat 1880/81 legte das Hauptgewicht auf den Humanitätsgedanken gegenüber dem Warenkonkurrenzargument[1]), das ja stets einer aktivistischen Stütze bedarf und jenen mit Vorliebe dazu wählt. Ganz ähnlich sprach Frh. v. Berlepsch mit Hinweis auf die kaiserliche Meinung von einer „Pflicht der Menschenliebe" bei Eröffnung der Berliner Konferenz[2]), deren Werk derselbe Staatsmann später als „moralische Barrière" bezeichnete[3]). Beim Fontaine-Luzzatti-Vertrag gebärden sich solche Begründungen bereits etwas allzu aufdringlich[4]), was deutsche Autoren nicht hinderte, sich manchmal von diesem Glanze über Gebühr bestechen zu lassen[5]). Auch benutzten die Diplomaten jener Vertragsstaaten sowie Englands jede folgende Gelegenheit[6]) zu derartigen Ergüssen und auch die Gesamtaufmachung der jeweiligen Staatskongresse von 1906[7]) und 1913[8]) wurde traditionell von jener Geste begleitet. Aus dem Munde eben jener nie Verlegenen muß daher nach jener fundamentalen Erschütterung alles kultursolidarischen Denkens durch den Weltkrieg der humanitäre Wortschwall, von dem Teil XIII der Versailler Friedensbestimmungen trieft, mit doppelter Vorsicht aufgenommen werden.

Denn die Fähigkeit unseres Motivs, sich durchzusetzen, beschränkt sich gegenüber den Staaten auf die Oberfläche. Ruedorffer hat dies treffend gekennzeichnet, wenn er schreibt: „Die kosmopolitische Wirkung des allgemeinen Kulturideals liegt also in der Existenz gemeinsamer ideeller Bestrebungen, in einer das Zeitalter beherrschenden ideellen Atmosphäre, der sich die äußere Form der Handlungen, ihre Interpretation, die politische Redeweise anpassen müssen. Durch die Beherrschung der äußeren Form mag diese Atmosphäre einen gewissen Einfluß auf die Handlung ausüben, in dem sie den Umkreis der in unserer Zeit möglichen Handlungen begrenzt. Weiter geht ihr Einfluß nicht; die dem menschlichen Geiste gegebenen Interpretationskünste lassen der Handlung selbst weitesten Spielraum. Die Notwendigkeit, die Handlung mit jener ideellen Atmosphäre in Einklang zu bringen, gibt den diplomatischen Stil der Epoche das Gepräge[9])." Schon Gustav Cohn[10]) hatte auf diese Schwäche unseres

---

[1]) Vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 31.
[2]) Vgl. Protokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890, S. 16.
[3]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XIV, 1905, Sp. 795.
[4]) Vgl. oben § 2.
[5]) Vgl. Hein, a.a.O. S. 79.
[6]) Vgl. darüber oben § 2.
[7]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 56.
[8]) Vgl. Pic, Droit international ouvrier 1913, S. 752.
[9]) Ruedorffer, a.a.O. S. 153f.
[10]) Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 420.

Motivs hingewiesen und es ist deshalb von dieser Seite auch nicht allzu viel für einen Druck auf die Durchführung etwaiger Verträge zu erwarten, wie ihn auch der Bericht der Versailler Konstituante[1]) davon zu erhoffen scheint.

Denn im modernen Allgemeinbewußtsein ist kultureller Solidarismus nicht mehr als religiöses Ethos verankert, wie es nach Scheler[2]) notwendig wäre, um eine grundsätzliche Erneuerung der sozialen Sittlichkeit herbeizuführen, vielmehr ist ihm zu erheblichen Teilen jenes Ideal nur in der verblaßten Gestalt eines humanitären Pathos geblieben, das als bon ton der Gesellschaft, vielleicht auch noch als unklarer Pazifismus, jeder tiefer bindenden Kraft entbehrt und als reine Bildungsform von einem Herrenmenschentum heute bekämpft und morgen ohne Skrupel abgelöst werden kann. Schon jene seltsame Verbrüderung karitativer Tätigkeit mit plutokratischer Herrschsucht, wie wir sie besonders hinter den Wohlfahrtseinrichtungen amerikanischer Unternehmer finden, ist ein Beispiel, wohin jenes Ideal verzerrt werden kann und zugleich wie fremd es damit echter Sozialpolitik wird. Nicht weniger gefährlich sind umgekehrt die sich auf dieser Stufe zeigenden Spuren einer in Materialismus übergehenden Wehleidigkeit.

Freilich mag mancher Mangel auch bei der ursprünglichen Form des Motivs aufgetreten sein: Patriarchalistische, vielleicht auch konfessionspolitische Tendenzen mögen dabei in Widerstreit mit sozialpolitischen Anschauungen und Notwendigkeiten getreten sein.

Dieser Frage, sowie der prinzipiellen, inwieweit hier überhaupt Ethik als Maßstab gelten darf, überhebt uns die Tatsache, daß mangels einer einheitlichen modernen Weltanschauung jenes Motiv, so lebendig und echt es auch bei weiten Teilen der Menschheit heute noch wirken mag, bei der Allgemeinheit sich durchzusetzen vorerst nicht hoffen darf.

Dieser gegenüber genügt es für die Staaten, den herrschenden Zeitgeschmack nicht zu verletzen, d. h. das Gesicht zu wahren, dabei kann sich dann unter ihren Schlagworten „Humanität" und „Zivilisation", wie wir seit dem Ausgange des Weltkriegs wissen, nicht nur koloniale Machtgier bequem ausleben. Vielleicht bleiben einige Verpflichtungen gegen allzu grobe Mißbräuche sozialer Natur; so führten der aus wesensverwandteren Zeiten stammende Abolitionismus, auch gewisse Mindestforderungen für Eingeborenenschutz überhaupt, der Kampf gegen den Mädchenhandel und ähnliches zu zwischenstaatlichen Maßnahmen[3]). So

[1]) Vgl. Eckardt und Kuttig, Kommentar zum Teil XIII. des Friedensvertrags von Versailles 1920, S. 113.

[2]) Vgl. Scheler, Abhandlungen und Aufsätze 1915, II, S. 383.

[3]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht 1915, S. 276ff.

mag denn auch bei den internationalen Regierungskongressen für Arbeiterschutz vor dem Kriege, die sich gerade mit Giftbekämpfung und Schutz der schwächsten Arbeitskräfte beschäftigten, unser Motiv vielleicht schon bei der Auswahl der Stoffe, die den nationalen Anfängen der Sozialpolitik etwa entsprechen, eine bedeutende Rolle gespielt haben und die Zusammenstellung des Programms für Washington scheint ähnlichen Gesichtspunkten zu entspringen: Immer aber bleibt seine Wirksamkeit der Breite nach auf Extreme, der Tiefe nach auf die Oberfläche beschränkt.

Und dennoch wohnen auch der modernen Kultur ihrem eigensten Wesen nach kosmopolitische Antriebe inne, es sind die ihrem materialistischen Grundton entspringenden, in ihrem Bestehen allgemein anerkannten[1]), über die nationalen Grenzen hinausstrebenden Kulturbedürfnisse, für welche schließlich keine Autarkie mehr ausreicht. Mögen diese auch mehr nehmender als gebender Natur sein: das moderne Kulturleben mit seinem Drange nach immer reicheren und höheren Formen muß dabei auch die internationale Leistungsfähigkeit zu vergrößern und zu verbreitern suchen[2]) und von diesem Punkte aus ergeht sein Ruf an die soziale Wissenschaft.

Kapitel II.

Forschungsgemeinschaft.

§ 21. Bedeutung.

Die moderne wissenschaftliche Forschung deutet schon durch die innere Entwicklung ihrer Disziplinen auf internationalen Solidarismus hin: Philosophie und Geschichte regen das Interesse für die entlegensten Teile der Menschheit an, deren Einheit Natur- und Sprachwissenschaft zu erweisen suchen; glaubt Magnus Hirschfeld doch bereits darauf einen sozialpolitischen Panhumanismus begründen zu können[3]). Unmittelbarer ist die Auswirkung solcher Tendenzen im Innern: das international vergleichende Studium, fast mehr noch die Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit internationalen Zusammenwirkens in wissenschaftlicher Arbeitsteilung. So entsteht die „einigende Macht der Wissenschaft[4])", die aus jenen Voraussetzungen heraus vorab berufen erscheint, unserer Sache zu dienen, da sich in ihr objektiv

---

[1]) Vgl. Kampffmeyer, Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse 1915, S. 588. — Vgl. Martens, a.a.O. S. 21f. — Vgl. Mausbach, a.a.O. S. 132.

[2]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 50.

[3]) Vgl. Hirschfeld, Was eint die Völker? 1919, S. 12.

[4]) Vgl. Lammasch, a.a.O. S. 31.

gerichtetes Denken mit solidarischer Kraft paart. Für unser Gebiet, dem eine international wesensgleiche Lage als Aufgabe zugrunde liegt, hat Ernest Mahaim anläßlich der Verbindungsaktion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit den anderen Schwesterverbänden erklärt: „Man kann sagen, daß der Aufschwung des internationalen Lebens ein Kennzeichen unserer Zeit sei. Auf allen Gebieten der geistigen und sozialen Tätigkeit sieht man mehr und mehr Menschen verschiedener Länder sich vereinigen. Von Tag zu Tag wird klarer, daß eine Untersuchung oder ein Studium nur auf internationaler Grundlage wirklich stark und lebensfähig ist[1])." Und aus den gemeinschaftlichen Forschungen ergeben sich auch einheitliche Ziele, wie die Geschichte der solidarischen Behandlung der Frage der Sozialversicherung, wo nationale Eigentümlichkeiten lang unüberwindlich schienen, am besten dartut. So verbinden sich nicht nur die Kräfte, sondern endlich auch häufig genug die Ziele.

Ein stolzer Zug von Einzeldisziplinen reiht sich um unser Problem: „Volkswirtschaft, Verwaltungs- und Versicherungswissenschaft, Hygiene, Psychologie, Statistik usw. reichen sich die Hände, um den Erfolg der Sozialpolitik zu sichern", schreibt ein deutscher Gewerkschaftsführer[2]) und er fügt hinzu: „Es ist deshalb eine der ernstesten Aufgaben des Völkerbunds, diese wissenschaftliche Mitarbeit" — neben seinen amtlichen sozialpolitischen Einrichtungen — „zu fördern".

Denn im Wesen solidarischer Forschung finden wir eine Reihe der vorteilhaftesten Momente für die Verwirklichung unserer Idee. Zunächst schon das Vereinigungsstreben selbst, das durch persönliche Berührung führender Kräfte schon unmittelbar angleichende Wirkungen zu zeitigen vermag, wie dies das Eröffnungsprogramm des Baseler Arbeitsamtes vorsah[3]) und auch Gustav Cohn betont[4]), vor allem aber durch sein Vorbild einen allgemeinen funktionellen Solidarismus der maßgebenden Faktoren am besten inauguriert. Ferner der Fortschrittstrieb, welcher der Breite nach der logisch-systematischen Entfaltung der Forschung selbst entstammt[5]), der Höhe nach hier mit dem Wesen der Sache als einer Reformangelegenheit, ursprünglich verbunden erscheint.

---

[1]) Vgl. Schriften ... Nr. 8, 1912, S. 207.

[2]) Vgl. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919, S. 29.

[3]) Vgl. Schriften ... Nr. 1, 1901, S. 161.

[4]) Vgl. Cohn, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz 1899, S. 60.

[5]) Vgl. Braun, Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats betreffend den internationalen Arbeiterschutz 1889, S. 502.

Aber daneben herrscht eine hier wesenhafte Sachlichkeit, die frei von jedem Gruppeninteresse die Idee um ihrer selbst willen erfaßt zum Wohle des gesamten Volkstums, d. h. hier der Gesamtmenschheit; so wollte Frh. v. Berlepsch auf der Gründungsversammlung der Internationalen Vereinigung zu Paris deren Aufgabe aufgefaßt wissen[1]). Jene wird fruchtbar im Bund mit einer ernsten Gründlichkeit, in dem die nationalistische Zurückhaltung der Staaten der beredten Sprache der wissenschaftlichen Tatsachen weichen muß[2]): Das Vorurteil von der Unüberbrückbarkeit nationaler Verschiedenheiten zu beseitigen, hat Reichesberg[3]) einem vergleichend tätigen internationalen Arbeitsamt als anzustrebendes Ziel bezeichnet. Durch allseitige Ausgestaltung der Sozialstatistik und Zentralisierung in solcher Hand kann nach Stephan Bauer[4]) das Vertrauen in die Durchführung von zwischenstaatlichen Abmachungen gesteigert werden, für deren Auslegung dort auch objektive Begutachtung zu finden ist[5]). Das Wichtigste aber bleibt die weise Konzentration auf das als möglich Erkannte, weder nach rechtlicher Form noch nach sozialem Gehalt Utopische, kurz auf das Spruchreife, dessen Herausarbeitung nach den Berliner Erfahrungen von 1890 am besten bei privaten Forschungsvereinigungen aufgehoben schien[6]).

Dazu bedarf es freilich von dieser Seite in doppelter Beziehung einer engen Fühlungnahme mit dem praktischen Leben: Zunächst nach innen durch positive Überwindung prinzipieller Vorfragen[7]) und Wendung zur experimentellen Methode[8]), wie wir sie denn auch in der Entwicklung der internationalen Verbände für Arbeiterschutz und Sozialversicherung tatsächlich erleben. Dann aber nach außen durch praktisches Bekenntnis der wissenschaftlichen Erkenntnisse in einer die gesamte öffentliche Meinung erfassenden Propaganda eben wiederum verstärkt durch solidarische Mittelvereinigung, die sich Einfluß für das Erstrebte, Achtung für das Errungene verschafft.

Gerade heute erscheint eine Mahnung an diese Vorzüge der „freien Sozialpolitik", wie sie der jüngst verstorbene große

---

[1]) Vgl. Reichesberg, Der erste internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 505.

[2]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 127.

[3]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris 1900, S. 493; vgl. auch oben § 14.

[4]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 25.

[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 118ff.

[6]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 19 und Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 4.

[7]) Vgl. Francke, Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 63f. für die Internationale Vereinigung.

[8]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 127.

Führer unserer Idee in Deutschland, Ernst Francke, nennt[1]), gegenüber den Veramtlichungsbestrebungen in den Völkerbundseinrichtungen dringend vonnöten. Nicht nur seine alten überzeugten Vertreter[2]), auch die Regierungen der heute geschwächten Staaten — so der deutsche Entwurf für ein internationales Arbeitsrecht in den Weltfriedensbestimmungen — sowie besonders auch die Gewerkschaften[3]) (im Berner Programm von 1917 vielleicht mit einiger Verstiegenheit in rechtlicher Hinsicht[4])) haben sich zu Verteidigern der Erhaltung wissenschaftlich solidaristischer Selbständigkeit aufgeworfen, um objektive Forschung und idealistische Initiative für unser Problem zu sichern, die Millerand einst daran bei Begründung des Baseler Arbeitsamts gefeiert hatte[5]).

§ 22. Erscheinungsformen.

In der Geschichte unserer Idee gelang es nämlich eben erst der Initiative der Forschungsgemeinschaft, wie Francke[6]) einmal schrieb, „den Wagen fortzuschieben", die Begründung eines internationalen Arbeitsrechtes mit vorsichtigem, aber stetem Entfaltungsstreben herbeizuführen, nach dem die Initiative führender Einzelpersönlichkeiten, der Arbeiterinternationale, ja der versammelten Regierungen in Berlin 1890 über pia desideria nicht hinausgekommen war. Die Erscheinungsformen der Forschungsgemeinschaft entwickeln sich von ihrer losesten Art, gelegentlichen internationalen Kongressen, über ständige Veranstaltungsstämme für derartige Zusammenkünfte hinweg zu eigentlichen internationalen Zweckverbänden und damit zugleich natürlich in ihrer solidaristischen Bedeutung.

Wie die philanthropische Seite unserer Idee auf den internationalen Wohltätigkeitskongressen[7]), so fanden ihre anderen Momente ihre Fortpflanzung auf einer Reihe von internationalen Versammlungen teils unserem Problem verwandter, teils innerhalb desselben ganz spezieller Art, die bald mit Ausstellungen verbunden, bald schon auf ständige internationale Komitees begründet auftreten, so auf den Kongressen über Berufs- und Gewerbekrankheiten, über Unfallverhütung und Arbeitshygiene

---

[1]) Vgl. derselbe im Reichsarbeitsblatt 1920, S. 2 (nichtamtlicher Teil).

[2]) Vgl. Francke, Die erste allgemeine Arbeitskonferenz des Friedensvertrags 1920, S. 94. — Allgemein auch Klein, Der Völkerbund der Friedensverträge 1919, S. 19.

[3]) Vgl. Quarck, Der Weltarbeiterschutz im Friedensvertrag 1920, S. 246.

[4]) Vgl. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund 1919, S. 40ff.

[5]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 550.

[6]) Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 17.

[7]) Vgl. oben § 19.

allgemeinen und medizinischen Charakters). über Sonntagsruhe, Jugend-, Kinder- und Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Hier sind besonders die internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie zu erwähnen, die seit 1875[1]) wiederholt[2]) in fördernder Weise zu internationaler Sozialpolitik Stellung genommen haben.

Die Geschichte des ältesten Spezialverbandes, des seit 1889 bestehenden Internationalen Komitees für Sozialversicherung wurde bereits berührt[3]): Sie bildet einen Beweis für die Macht des wissenschaftlichen Solidarismus, dem es, wenn auch erst nach 20jährigem Kampfe, gelang, einen scheinbar unüberbrückbaren Rassengegensatz in der Auffassung des Sozialversicherungsgedankens, zwischen dem germanischen „Obligatorium" und dem romanischen „régime de la liberté", auf sachlichem Wege zugunsten des ersteren endgültig zu entscheiden[4]) und damit zugleich den Verband zu einer einheitlichen, wenn auch vorwiegend mittelbaren, nicht an die Regierungen selbst zwecks internationaler Bindungen herantretenden Propaganda[5]) und zur Beschäftigung mit allmählich immer praktischeren Fragen hinzuleiten[6]).

Bei der 1906 begründeten Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit[7]), welche für ihr Gebiet seinem Wesen nach den kosmopolitischen Zusammenhang erhellen und betonen konnte[8]), finden wir eine ähnliche Entwicklung von reiner Forschungsvereinigung[9]) zu solidarischer Politik[10]). Immerhin haftet diesen beiden Verbänden gegenüber dem gleich zu nennenden Dritten — ein Unterschied, wie er ähnlich etwa zwischen dem Verein für Sozialpolitik und der Gesellschaft für soziale Reform in Deutschland besteht — von ihrem Ursprung her ein mehr akademischer Charakter als „reinen Studiengesellschaften[11])" an, und erst die Annäherung an diesen

[1]) Vgl. Francke, Der internationale Arbeiterschutz 1903, S. 9.
[2]) Vgl. Bücher, a.a.O. S. 53 für 1880. — Manes, Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund 1919, S. 17 für 1887; über die späteren vgl. Soziale Praxis.
[3]) Vgl. oben § 11.
[4]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XVIII, 1909, Sp. 161ff.
[5]) Vgl. Francke, Internationale Arbeiterschutzverträge 1914, S. 68, sowie Manes, Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg 1919, S. 269.
[6]) Vgl. das letzte Vorkriegsprogramm, Soziale Praxis, Bd. XXIII, 1914, Sp. 1196.
[7]) Vgl. auch oben § 10.
[8]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XVIII, 1909, Sp. 1001.
[9]) Vgl. ebenda, Bd. XX, 1911, Sp. 437.
[10]) Vgl. ebenda, Bd. XXI, 1912, Sp. 1654f.
[11]) Vgl. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht 1920, S. 286.

letzteren brachte bei ihnen den praktischen Aktivismus zu stärkerem Durchbruch[1]).

Dieser, die hier häufig erwähnte Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz — die übrigens nicht, wie ihr Name sagt, eine reine Spezialorganisation blieb, sondern durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf Fragen der Sozialversicherung, ja des Vertragsrechts (bei der Heimarbeit[2])) einen immer allgemeineren Charakter annahm — hatte schon nach den Erfahrungen der Brüsseler Konferenz von 1897[3]) hemmende prinzipiell-theoretische Erörterungen dadurch von vornherein ausgeschlossen, daß nur grundsätzliche Bekenner des gesetzlichen Arbeiterschutzes, diese aber von allen Parteirichtungen, die auf dem Boden vereinigter Forschungsarbeit am ehesten eine Versöhnung und Objektivierung der Meinungen finden können, aufgenommen werden. Daneben aber stand der Zugang — ein weiteres Zeugnis für die eminent praktische Einstellung — Regierungsvertretern offen, von welchen denn auch auf der letzten Vorkriegsversammlung von Zürich 1912 Delegierte aus nicht weniger als 24 verschiedenen Staaten anwesend waren[4]), eine glänzende Anerkennung für die Wirksamkeit solcher Gemeinschaft. Die Internationale Vereinigung baut sich auf nationalen Landessektionen auf, eine Organisationsform, die unmittelbar arbeitsteiliger Vergleichung und Verständigung dient, zugleich aber auch die Unabhängigkeit von etwaigen theoretischen und internationalrechtlichen Schranken internationaler Sozialpolitik und die Verwurzelung aller Sozialpolitik in fruchtbarem völkischen Mutterboden gewährleisten. „Die internationale Vereinigung selbst schien", wie Raoul Jay sagte[5]), „ihren Begründern wie eine Armee, die aus verschiedenen Abteilungen bestehend, sich in den verschiedenen Ländern gegenseitig Hilfe leistet, einen gemeinsamen Feldzugsplan ausarbeitet und ihn hierauf einträchtig verfolgt."

Zur Bewältigung des Arbeitsstoffes ging man dabei stets von ganz konkreten und möglichst eng begrenzten[6]) Fragen aus, die mit Rücksicht auf ihren bewußten Endzweck, den Abschluß von Staatsverträgen, ihre Lösung in äußerst prägnant gehaltenen Resolutionen[7]) fanden, ohne daß indessen die Angabe der für

[1]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 4.

[2]) Vgl. oben § 14.

[3]) Vgl. 20 Jahre internationaler Arbeiterschutz 1911, S. 65f.

[4]) Vgl. über die Entwicklung dieser Teilnahme: Schriften ... Nr. 8, 1912, S. 130.

[5]) Vgl. Schriften ... Nr. 3, 1904, S. 97.

[6]) Vgl. Mahaim, a.a.O. S. 402.

[7]) Vgl. Přibram, a.a.O. S. 403.

die Ausführung möglichen Mittel und Wege vergessen worden wäre[1]). Für die daneben begründete Zentralstelle zur Sammlung alles arbeitsrechtlichen Materials, das Baseler internationale Arbeitsamt, wurde in seinen Satzungen[2]) ausdrücklich der Charakter wissenschaftlicher Neutralität gewahrt, wie ihn bereits die Kongresse von Zürich und Brüssel übereinstimmend gefordert hatten[3]). Dieses wurde mit der Ausarbeitung eines 1911 erschienenen „Ersten vergleichenden Berichtes über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen: Die Gewerbeaufsicht in Europa[4])" betraut, ja von offizieller Seite wurden hier Gutachten über die Auslegung abgeschlossener Verträge eingeholt[5]) und diese Tätigkeiten des internationalen Arbeitsamtes haben viel dazu beigetragen, der Skepsis bezüglich der Durchführung getroffener Abmachungen den Boden allmählich zu entziehen.

Wenn man den Arbeiten der Internationalen Vereinigung, besonders von radikaler Seite[6]), hin und wieder die Neigung zu Kompromissen und übervorsichtiger Zaghaftigkeit[7]) vorwerfen zu müssen glaubte, so liegt darin doch zugleich auch eine Anerkennung ihres Wirklichkeitssinnes enthalten. Daß diese Organisation vor allem ihren dynamischen Wert voll erkannte, beweist gerade ihr Streben nach Fühlungnahme mit anderen internationalen Gemeinschaften zu solidarischer Macht[8]), besonders mit den beiden nächstverwandten Obengenannten, die zugleich mit einem internationalen Kongreß über Heimarbeit vereinigt in der Züricher „Sozialen Woche" vom September 1912 starke Anregungen zu einem dynamischen Solidarismus von jener empfingen[9]). Freilich hat auch in der Internationalen Vereinigung der Weltkrieg schwere nationalistische Entfremdungen gebracht, wie deren Delegiertenversammlung von 1920 zeigte, aber an der Notwendigkeit ihrer Existenz für unsere Idee, als solidarischer Forschungsgemeinschaft, hat auch dort niemand gezweifelt.

[1]) Vgl. Böhmert, Die internationalen und deutschnationalen Bestrebungen für Arbeiterwohl 1907, S. 75.
[2]) Vgl. Schriften ... Nr. 2, 1903, S. 79f.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 122, Anm. 3.
[4]) Vgl. ebenda S. VIIf.
[5]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 118f.
[6]) Vgl. Hertz, a.a.O. S. 638.
[7]) Vgl. Reichesberg, Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 1913, S. 4f.
[8]) Vgl. Schriften ... Nr. 8, 1912, S. 207f.
[9]) Vgl. Schriften ... Nr. 7, 1910, S. 98.

Kapitel III.

Arbeitsgemeinschaft.

§ 23. Allgemeine Grundlagen.

Noch bleibt aber die Frage offen, ob neben jenen funktionell solidaristischen Zügen der Forschungsgemeinschaft und einer etwa damit verbundenen Begründung aus dem internationalen Charakter der Grundlagen des Problems sich gerade hier nicht auch ein Motiv ausbildet, das internationale Sozialpolitik als Ziel und Selbstzweck erstrebenswert macht, d. h. als kosmopolitische Gemeinschaft der Arbeit selbst und ihrer sozialen Formen. Erinnern wir uns des Anlasses, der auch dem modernen Kulturleben als solchem kosmopolitische Antriebe gibt und dieses für unsere Frage auf die wissenschaftliche Forschung hingewiesen hat: Wenn es „im Sinn der Kulturideale liegt, die Gesamtleistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht nur auf der erreichten Höhe zu erhalten, sondern sie zu steigern[1])" und daraus ein starkes Moment für nationale Sozialpolitik entspringt, sollte dann für die anerkannten übernationalen Bedürfnisse der modernen Kultur internationale Sozialpolitik nicht eine analoge Notwendigkeit bilden.

An jene Ausgangspunkte anknüpfend entwickelten sich ja auch kosmopolitisch-gerichtete Wirtschaftsideale, denn eine sich darauf gründende „Solidarität der wirtschaftlichen Interessen wird", wie heute viele hoffen, „sicherlich in der Welt die Kulturgemeinschaft herstellen, welche im Mittelalter in Europa durch die Einheit des Glaubens verwirklicht worden ist[2])". Freihändlerische internationale Arbeitsteilung ist die ideologische Konsequenz, die Wendung der jüngsten Forschung zu weltwirtschaftlichen Problemen das allgemeine Kennzeichen dieser Bewegung.

Auf seiten der internationalen Sozialpolitik selbst finden sich denn auch Ansätze zur Verallgemeinerung in einer Weltwirtschaftspolitik: So wenn das Warenkonkurrenzargument auf internationale Produktionsregelung hinleitet, zunächst freilich nur, um die für die Arbeiterinteressen so gefährliche Neigung zur Überproduktion zu beseitigen[3]), während man in Berlin 1890 schon einem internationalen Arbeiterschutz den Nebenzweck gab, die Kontinuität der internationalen Kohlenproduktion sicherzustellen[4]). Bei einigen, wie z. B. bei Sinzot[5]), führte die Idee zum allgemeinen Wunsche einer Verbreiterung der Wirtschafts-

[1]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911, S. 50.
[2]) Vgl. Bourguin, a.a.O. S. 355.
[3]) Vgl. oben § 5.
[4]) Vgl. Crick, a.a.O. S. 460.
[5]) Vgl. Sinzot, a.a.O. S. 192ff.

basis, andere sahen darin ein Mittel, die internationalen Verkehrsbeziehungen überhaupt zu erleichtern[1]).

Anderseits sucht sich heute die kosmopolitische Wirtschaftsidee, die ihre stärksten Vertreter jetzt gerade in der Arbeiterschaft hat, als unumgängliche Voraussetzung für internationale Sozialpolitik a priori aufzuwerfen, so wenn August Müller in diesem Zusammenhang als grundlegend betont: „Das Zusammenwirken der Völker kann überhaupt nur getragen sein von dem Gedanken, daß Volkswirtschaften sich miteinander ergänzen, daß alle Volkswirtschaft nicht ein Gebilde ist, das selbständig für sich allein besteht, sondern das nur gedeihen kann im Zusammenhang und im Zusammenwirken mit den anderen in der Welt vorhandenen Nationen und Volkswirtschaften, und daß der Reichtum der einen der Reichtum der anderen, und daß der Verlust der einen der Verlust der anderen ist[2])." Auch Umbreit geht, ganz im Sinne jener Ansprüche des Kulturlebens, in seiner Schrift über „Völkerbund und internationales Arbeitsrecht" davon aus, daß „das öffentliche Wirtschaftsleben eines jeden Volkes zu möglichst hoher Leistungsfähigkeit entwickelt und" — nach seiner Meinung deshalb — „nationalisiert, also privater Verfügungsgewalt entzogen werden"[3]) muß. Und ganz ähnliche Forderungen einer internationalen Wirtschaftsregelung als Grundlage für ein Weltarbeitsrecht kommen auch von britischer Arbeiterseite[4]).

Aber es erscheint doch für die Verwirklichung unserer Idee einigermaßen gefährlich, diese von vornherein von zwar verwandten[5]), aber noch umfangreicheren und problematischeren Postulaten ins Schlepptau nehmen zu lassen[6]), zumal bei der heutigen Machtkonstellation hier die kosmopolitische Neigung meist nur beim Schwächeren zu finden ist. Jedenfalls wird man sicherer gehen, wenn man sich darauf beschränkt, die Wirkungen der internationalen Sozialverhältnisse auf die Leistung der weltwirtschaftlich verbundenen Volkswirtschaften zunächst und allein zu verfolgen, um etwa daraus ein unmittelbares Motiv für internationale Sozialpolitik ableiten zu können.

---

[1]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht 1908, S. 5.

[2]) Vgl. Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 1920, S. 10.

[3]) Vgl. ebenda S. 5.

[4]) Vgl. Norman Angell, Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa 1920, S. 95f.

[5]) An dieser Stelle dürfen vielleicht auch noch erwähnt werden die internationalen Lösungsversuche des Bevölkerungsproblems, das unsere Frage auch seit langem begleitet (vgl. Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung 1881, S. 363) und besonders durch das Warenkonkurrenzargument in den Vordergrund gerückt wurde, wie sie jetzt z. B. von P. A. M. Montije (Ein neues Völkerrechtsprinzip, Haag 1919) unternommen werden.

[6]) Vgl. auch van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik 1904, S. 7.

Für das weltwirtschaftliche Gleichgewicht der Vorkriegsperiode finden wir die Grundzüge einer hier anknüpfenden Motivierung bei dem Führer unserer Bewegung ex officio, bei Stephan Bauer, dem Leiter des Baseler internationalen Arbeitsamtes[1]). Denn im „modernen Prozeß der Internationalisierung der Produktion[2])" hatten sich ja die Grundlagen einer internationalen Arbeitsteilung tatsächlich bereits soweit herausgebildet, um eben aus dieser Entwicklung heraus die Erkenntnis reifen zu lassen, daß die sozialpolitische Pflege und „Erhaltung der Teilarbeitskräfte der ganzen Welt im Interesse eines jeden ihrer Teile liegt[3])", wenn der Leistungserfolg und damit die Erfüllung der allseitigen Kulturbedürfnisse nicht notleiden soll. Der nationale Arbeitermangel führt „zur Steigerung der Spezialisierung[4])" der Zuwanderer, zu einer internationalen Berufsbildung, wenn die Bücherschen termini hier gebraucht werden dürfen, welche den Einwanderer schließlich für eine Volkswirtschaft seiner Qualität nach unentbehrlich macht, wie etwa den italienischen Maurer in der Schweiz[5]). Im Warenverkehr ist eine solche Entwicklung natürlich noch näherliegend; man denke nur an die Rolle Deutschlands vor dem Kriege mit seiner wissenschaftlichen Technik. Damit entsteht auch eine internationale Produktionsteilung, indem etwa für die Urproduktion eines Artikels häufig Arbeiter mit besonderer Eignung, vielleicht Tropenfähige, nötig werden — Bauer erinnert an anderer Stelle[6]) an die Bedeutung der Polynesier für die Kopragewinnung — und das geht bis zur Arbeitszerlegung in den Verarbeitungsindustrien[7]), wo sich ein Produkt aus den in verschiedenen Volkswirtschaften hergestellten Bestandteilen zusammensetzt und dadurch wiederum ein gegenseitiges qualitatives Interesse der Volkswirtschaften an ihren Arbeitern hervorruft.

Immerhin kann ein so motiviertes Interesse an internationaler Sozialpolitik schließlich doch nur sehr allgemeiner Natur sein und, wenn auch Bauer und ähnlich Adolf Günther[8]) die Wiederherstellung jener „Arbeitsgemeinschaft" in ihrer alten Form von der Nachkriegszeit erhofften, so scheint doch die heutige Entwicklung gerade in entgegengesetzter Richtung zu verlaufen, wozu es für unsere Frage einer besonderen Einstellung bedarf.

---

[1]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 32ff.

[2]) Vgl. ebenda S. 32.

[3]) Vgl. ebenda S. 34.

[4]) Vgl. ebenda S. 32.

[5]) Vgl. ebenda S. 33, Anm. 1.

[6]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 114.

[7]) Vgl. derselbe, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 32.

[8]) Vgl. Günther, Deutsche und französische Sozialpolitik 1919, S. 85.

§ 24. Besondere Entwicklung.

Mit dem Weltkrieg trat schon seinen Ursachen nach, bestätigt durch seinen Ausgang, die moderne kapitalistische Form des alten Strebens nach imperialistischer Autarkie als Herrin einer neuen Zeit hervor. Heute ist die Welt verteilt an einige Riesenmächte, die „sich in den Besitz der Mehrzahl der Produktionsmittel[1])" teils durch unmittelbar-politische, teils durch mittelbar-kapitalistische Kolonisierung gesetzt haben, so daß auch die noch scheinbar selbständigen Staaten, vollends wenn sie durch den Krieg in Schuldknechtschaft gerieten, einer tatsächlichen Abhängigkeit von jenen Monopolinhabern verfallen sind. Es ist die Entwicklung zur striktesten Antithese unserer Idee, die einen freien international-sozialpolitischen Solidarismus anstrebt, welcher seine treuesten Stützen häufig genug gerade bei den kleinsten und schwächsten Staaten fand[2]), die Entwicklung zum sozialpolitischen Imperialismus.

In dieser Entwicklung haben die alten nationalistischen Grundlagen der Sozialpolitik — Bauer weist einmal auf den Stillraum in der Bombenfabrik hin[3]) — eine radikale Erneuerung erfahren. Gerade bei den „Siegern" von heute — bei Angelsachsen und Franzosen — fanden wir dieses Moment von jeher in stärkster Betonung[4]). Seit dem Weltkriege sind sie diesen ihren Prinzipien natürlich erst recht treu geblieben: Man denke nur an die Grausamkeit des neuesten Einwanderungsgesetzes der Vereinigten Staaten, welches eine monatliche Zulassungszahl für alle Völker festlegt, an die unerhörten Ausdehnungsbestrebungen des angelsächsischen foreign management, besonders aber an den Rattenkönig der Friedensbestimmungen selbst mit ihrer Fronarbeit in Wiederaufbau und Tributen sowie in seinen mittelbaren Wirkungen in der Unterbindung einer freien sozialpolitischen Entfaltung bei den Schuldnerstaaten[5]). Nur die Furcht vor dem Dumping der Herabgedrückten und seiner unausbleiblichen Folge, der Arbeitslosigkeit in den Herrenländern, welche zugleich aus der verminderten Kaufkraft jener ersteren hervorgeht, hat bisher noch als Menetekel[6]) auf diesem Wege gedient, daß es aber trotzdem nicht an Entschlossenheit gebricht, darauf weiter zu schreiten, das beweist die Anwendung der englischen Antidumpinggesetze gegen den deutschen Export und vollends das Auftreten der

---

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 76.
[2]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 128.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 76.
[4]) Vgl. oben § 12.
[5]) Vgl. Baumgarten, Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der sozialen Reform 1920.
[6]) Vgl. Lüders, Die dritte Konferenz der internationalen Organisation der Arbeit, Soziale Praxis 1921, Sp. 1268f.

Forderung, die alliierten Kosten der Arbeitslosigkeit durch weitere deutsche Zahlungen decken zu lassen.

Mag der Widersinn solcher Gedankengänge noch so klar zutage liegen: In Verbindung mit anderen Sicherungsmaßregeln können sie dennoch die Tendenz jener treibenden Kräfte stützen, die auf einen Typus des Imperialismus in Reinkultur hinzusteuern scheinen, an welchem wir daher die internationalsozialpolitische Idee noch zu messen haben. Nachdem sich allenthalben der nationale Klassenkampf der Arbeiter seinem Ziele und Siege nähert, würde damit die soziale Entwicklung auf ihre Urstufe zurückkehren: Wie in der Sklaverei ständen sich wieder Rassen als Klassen gegenüber, denn die Herrenvölker „nehmen in der internationalen Gesellschaft die gleiche Rolle ein, wie die Kapitalisten im Staat[1]),“ eine Entwicklungsmöglichkeit, welche schon das kommunistische Manifest vorsieht[2]). Hier erwartet man in echt kapitalistischer Denkart den höchsten Erfolg von der rücksichtslosesten Ausbeutung der Kräfte der Unterworfenen, für welche ausländische Zwingherrschaft einen doppelten und dabei viel schwerer angreifbaren[3]) Druck bedeutet. Das Herrenvolk könnte sich im Genuß der Früchte der Arbeit fremden Menschenreichtums damit begnügen, seinen Besitz politisch zu beherrschen und wirtschaftlich zu verwalten — wie in der Antike die römische Bürgerschaft und der attische Demos Gemeinden von Herrschenden waren —, d. h. seine Staatsbürger fänden großenteils am Staate (hier am Imperium) selbst Beschäftigung. Für den Rest hätte man panem et circenses einerseits in den Tributleistungen der unterjochten Welt, welche das gesamte Herrenvolk zu Rentnern machen und etwa notwendige besondere Zuwendungen (man denke an jene Deckungspläne der Arbeitslosenfürsorge) ermöglichen, anderseits in eigens privilegierten, der internationalen Konkurrenz entrückten Arbeitszweigen, worauf die Novemberdenkschrift des Bundes britischer Industrieller hinzuweisen scheint, wenn darin eine schärfere Umgrenzung der Klassen von Waren und Arbeitsleistungen, die Deutschland zu liefern hat, gefordert wird. Inzwischen ist Sir Henry Strakosch, der Vorsitzende des Finanzausschusses jenes imperialistischen Instrumentes, das sich hübsch paradox „Völkerbund“ nennt, in der „Times“ deutlicher geworden, indem er vorschlägt, Deutschland mit ganz bestimmten Massen-, besonders Bauarbeiten, zu beschäftigen und dadurch seine übrigen Industriezweige zugunsten der alliierten Konkurrenten zur Verkümmerung zu verurteilen.

---

[1]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 76.
[2]) Vgl. oben § 12.
[3]) Vgl. Kuttner, Die Bedeutung der internationalen Arbeitergesetzgebung für den Weltfrieden 1919, S. 3.

Durch solche Maßnahmen, welche hier mit Deutschland als dem Hauptwiderstande den Anfang machen, kann in der imperialistischen Form des Kapitalismus Herrenvermögen zugleich Volksvermögen für die Herrenvölker werden: Eine einseitig nationalistische Sozialpolitik scheint in diesem internationalen „Zusammenwirken von Übermenschen- und Niggerkultur[2])" somit möglich.

Die ökonomische Beurteilung eines solchen Systems wird, wenn sie zunächst von quantitativen Erwägungen ausgeht, wohl zugeben müssen, daß ein allgemeiner „Sklavenmangel" als Folge der Ausbeutung weder nach den neueren Auffassungen über die Ursachen der Bevölkerungsvermehrung theoretisch zu befürchten ist, noch praktisch, da in den Kolonialländern, besonders in Hinterasien, noch ungeheure Menschenschätze liegen[3]) und die unterworfenen europäischen Völker gerade die nachwuchsreichsten sind[4]); bei diesen letzteren sozialpolitisch Empfindlicheren erschiene zudem ein Rückgang aus politischen Gründen erwünscht. Freilich stimmen hier auch manche kolonialen Erfahrungen vorsichtiger: Hat sich doch selbst England zu einer strengen sozialpolitischen Überwachung seiner indischen Auswanderung bewogen gefühlt[5]) und Deutschland bekam den Verlust der Hereros für die industrielle Produktion bitter genug zu kosten[6]).

Hierin liegen aber bereits qualitative Momente: Neben der allgemeinen Notwendigkeit einer Erhaltung der Kaufkraft scheint nämlich eine Rettung der „letzten Aktiven" aus dem Weltkrieg, „der geistigen und technischen Überlieferungen und Erfahrungen[7])," die gerade bei den vom Kriege ohnehin geschwächten europäischen Völkern, nicht zuletzt bei den Besiegten von heute ihre Heimat haben, und damit eine weise Regeneration jener geschulten Arbeiterstämme dringend geboten. Zu tief hat sich die Erkenntnis von dem qualifizierenden Wert der Sozialpolitik im modernen Bewußtsein verwurzelt, als daß man über der bloßen Nachfrage nach menschlicher „Schundware[8])" die Nützlichkeit einer sozialpolitischen Berücksichtigung der völkischen Eignung ganz vergessen könnte, weshalb deutscherseits

---

[1]) Vgl. Wirtschaftliches Arbeitnehmertaschenbuch 1921, S. 165.
[2]) Vgl. Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge 1914, S. 27.
[3]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 129.
[4]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 13.
[5]) Vgl. Schätzel, a.a.O. S. 56f.
[6]) Vgl. Bauer, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft 1918, S. 114.
[7]) Vgl. Bauer, Sozialpolitik im Kriege und nach Friedensschluß 1917, S. 23.
[8]) Vgl. Goldscheid, a.a.O. S. 494.

beispielsweise wirkungsvoll auf die internationale Bedeutung unserer wissenschaftlich-technischen Arbeit hingewiesen werden konnte, um daraus ein internationales Interesse an der dafür notwendigen Sozialpolitik zu folgern[1]). Aber solche Folgerungen gehen heute bereits so sehr ins Allgemeine, daß für eine künftige wirtschaftliche Erschließung von Kolonialland Paul Lensch[2]) den Satz aufstellen konnte: „Nach dem Kriege heißt Kolonialpolitik treiben nichts anderes als Sozialpolitik treiben."

Damit haben wir teilweise bereits allgemein psychologische Probleme gestreift. Einer in der Herrenseite selbst begründeten Gefahr einer möglichen Erschlaffung der Wirtschaftsleiter zu Drohnen mit all den daraus ableitbaren verhängnisvollen Folgen für diese selbst wie für die Gesamtheit, scheint der Geist der modernen kapitalistischen Betriebsamkeit zu widersprechen. Aber abgesehen davon, inwieweit dieser unter einer solchen Entwicklung noch wirksam bliebe, müßte dabei ohne fremde Kulturanregung, ohne die veredelnde Schule der Not auch das Leben der Herren innerlich ärmer werden, gar nicht zu denken an jenen grundsätzlich damit verbundenen Verlust des Humanitätsbewußtseins, vor allem durch die Preisgabe jenes idealsten Rechtes der Bevorzugten, von dem Gustav Cohn 1882 im Verein für Sozialpolitik sprach[3]), des Dienstes für die Gesamtheit.

Konkretere Folgen entstehen noch aus der Stellung der Beherrschten, indem auch hier zunächst gerade gegenüber dem allenthalben vorhandenen heutigen Drang der Arbeitenden nach Teilnahme an der Kultur ideelle Bedenken gegen den sozialpolitischen Imperialismus auftreten, etwa auch im Hinblick auf sein antikes Vorbild, das, wie das Programm des Züricher Kongresses von 1897 hervorhob[4]), eben an seinem Unvermögen „die Arbeit an der Kultur zu interessieren" zugrunde ging. Denn nicht nur in der lähmenden Wirkung einer imperialistischen Sklaverei auf die Weiterentwicklung der Technik, sondern vor allem darin, daß der Wille zur Arbeit nicht erzwungen werden kann, daß Zwangsarbeit somit immer die geringsten Leistungen zeitigt, liegt die größte Gefahr dieses Systems.

Das führt uns zu der Beurteilung der hier herrschenden sozialen Beziehungen selbst: den schärfsten Klassengegensätzen entspringt die größte Unökonomie; die Behinderungen, Reibungen und damit die Reibungsverluste sind die denkbar stärksten. Wie im Nationalstaat unter den proletarischen Individuen, so entsteht

---

[1]) Vgl. Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 1920, S. 10ff.
[2]) Lensch, Drei Jahre Weltrevolution 1918, S. 201.
[3]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXI, 1882, S. 65.
[4]) Vgl. ebenda S. 135.

im Imperium ein Solidarismus der proletarischen Völker, der verstärkt durch nationale Freiheitsideale und durch den nie ganz erlöschenden instinktiven Haß der tieferstehenden Gruppen auch der Herrscherstaaten gegen alle kapitalistische Willkür mit doppelter Macht an seinen Ketten rüttelt. Gerade innerhalb der heute versklavten Völker haben sich die sozialreformerischen Ideen am weitesten durchgesetzt und für den äußersten Fall wartet als Bundesgenosse noch immer das Gespenst des Bolschewismus, das bisher allen Machtmitteln von außen trotzt, und käme es auch nur, um die Fronvögte mit sich selbst in den Abgrund zu ziehen. Die Proletarier unter den Staaten — Manes hat besonders auf Deutschland hingewiesen[1]) — sind für Erfolg und Bestand einer imperialistischen Weltwirtschaft noch tausendmal gefährlicher als eine proletarische Klasse es für eine Volkswirtschaft war.

Um die Ökonomisierung der Weltwirtschaft zu erreichen, wird es deshalb nicht genügen, eine sicherlich auch sozialpolitisch bedeutsame Taylorisierung derselben durchzuführen — ein Bedürfnis, welches auch Ententeprogramme anerkennen[2]) —, vielmehr treffen nach dem Vorhergehenden so ziemlich alle Gründe, die bisher der Einzelstaat für nationale Sozialpolitik haben konnte, jetzt auf das Imperium für internationale Sozialpolitik zu, führen aber auch aus sich selbst darüber hinaus zu freierer Staatenverbindung, ohne deshalb die einmal gewonnene Erkenntnis von der Notwendigkeit internationaler Sozialpolitik zwecks höchster Weltökonomie in Klassen- und Rassenbefriedigung und -ausbildung aufzugeben, zum „Erblühen des neuen Völkerfrühlings", den Rudolf Goldscheid[3]) erhofft.

Muß doch schon aus dem Zusammenarbeiten am Reformwerke selbst auch ein neuer kosmopolitischer Solidarismus erstehen in gemeinschaftlicher Arbeit zur Herstellung einer höheren Arbeitsgemeinschaft der Völker[4]). Und wenn es wahr ist, daß soziale Reform „fast stets Sache einzelner hochstehender Völker[5])", nach Kjellen aber die „typisch deutsche Tat[6])" ist, Deutschland aber allgemein zum Pädagogen der Welt berufen scheint[7]), so dämmert unserem Vaterlande hier ein neuer Ehrenplatz im Rate der Völker. Schrieb doch der nun verewigte Ernst Francke

---

[1]) Vgl. Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 1920, S. 03.
[2]) Vgl. Sklarz, England und Deutschland 1918, S. 70.
[3]) Goldscheid, a.a.O. S. 444.
[4]) Vgl. Stephinger, Über die nationale und die internationale Bedeutung der Arbeit 1920, S. 27.
[5]) Vgl. Günther, Grenzen der Sozialpolitik 1921, Sp. 411.
[6]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXVIII, 1919, Sp. 605.
[7]) Vgl. Förster, Weltpolitik und Weltgewissen 1919, S. 159ff.

selbst in der schicksalschweren Stunde der Friedensunterzeichnung die prophetischen Worte: „Deutschland ist das Land der Sozialreform und es ist seine Mission, der Menschheit auf diesem Wege voranzugehen[1])."

So schließt sich auch der Ring der Gesamtentwicklung: Was äußerlichen Reibungsanlässen entsprang und einen pessimistischen Grundton beibehielt, solange es am Zufällig-Oberflächlichen klebte, scheint, von einer Erfassung der sozialen Weltlage als Ganzes aus, durch innere Einigungsgründe letzthin einer neuen sozialen Weltökonomie zuzustreben. Gerade im antithetischen Weltbild des Imperialismus scheinen sich jene allgemeinsten Motive für internationale Sozialpolitik am klarsten zu enthüllen. Werden sie stark genug sein, um im Menschheitswollen Gehör zu finden, ohne daß ein verspäteter immanenter Rückschlag mit seinen Opfern abgewartet werden muß?

[1]) Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXVIII, 1919, Sp. 681. — Tatsächlich gewinnt Deutschland auch in der neuen Weltarbeitsorganisation zusehends an Einfluß und Ansehen. Vgl. Lüders, Die dritte Konferenz der internationalen Organisation der Arbeit, Soziale Praxis 1921, Sp. 1269.

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der

Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III — Heft 4

Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1923

Die Reorganisation der englischen Eisenindustrie

Von

Dr. Heinrich Niebuhr

Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1923

Angenommen auf Antrag von Professor Dr. Sering
durch den Abteilungsvorsteher Professor Dr. Herkner

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10.

Meinen Eltern

Vorwort.

Für die bereitwillige Unterstützung, die mir bei der Sammlung des heute so schwer zugänglichen Materials von vielen Seiten zuteil geworden ist, sage ich meinen verbindlichsten Dank. Er gilt vor allem dem Verein der Deutschen Eisenhüttenleute, Düsseldorf, und der Leitung des Archivs der Deutschen Bank, Berlin.

Eine ganz besondere Pflicht der Dankbarkeit habe ich gegenüber meinen hochverehrten Lehrern an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu erfüllen. Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schumacher gab mir die Anregung zur Bearbeitung des Themas und stand mir in allen Schwierigkeiten mit Rat und Tat zur Seite. Durch Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Sering wurde ich vor allen Dingen auf die Bedeutung der im II. Abschnitt dargestellten englischen Kriegswirtschaft für die Reorganisation der Eisenindustrie hingewiesen.

In sachlicher Beziehung habe ich zu bemerken, daß die Arbeit im Juni 1922 zum Abschluß gebracht wurde.

Berlin, im Juni 1923.

H. Niebuhr.

Inhaltsangabe.

I. Teil.

Die Notwendigkeit der Reorganisation.

A. Einleitung. Seite

1. Das Organisationsstreben in der Eisenindustrie 13
   a) Wirtschaftliche Triebkräfte.
   b) Technische Triebkräfte.
2. Die Organisation der deutschen, amerikanischen und englischen Eisenindustrie 14
   a) Die deutsche und amerikanische Eisenindustrie.
   b) Die englische Eisenindustrie.

B. Die Organisation der englischen Eisenindustrie vor dem Kriege .. 16

I. Die Ausbildung des Großbetriebes 16
   1. Die Grundlagen der Entwicklung 16
      a) Das Alter der Industrie.
      b) Die wirtschaftlich-technischen Voraussetzungen.
   2. Die Ausbildung der Massenproduktion 17
      a) Die Wachstumsmöglichkeiten 17
         aa) Auf dem Inlandsmarkt:
            α) Die Größe des Inlandsmarktes.
            β) Seine Sicherheit.
         ab) Auf dem Auslandsmarkt.
         ac) Das Ergebnis:
            α) In bezug auf den Gesamtabsatz.
            β) In bezug auf die Betriebsgröße.
      b) Die Individualisierung der Produktion, verstärkt durch persönliche und rechtliche Momente 23
   3. Die Ausbildung des Kombinationsbetriebes 24
      a) Die Wirkung des Alters:
         aa) In der Hochofenindustrie.
         ab) In der Stahlwerksindustrie.
      b) Die Folgen des geringen Wachstums.
      c) Die Wirkung des Imports und der natürlichen Produktionsvorzüge.
         ca) Wirkung des Imports.
         cb) Wirkung der natürlichen Produktionsvorzüge.
   4. Rückwirkungen auf den Stand der Technik 29
   5. Das Ergebnis: Verteuerung der Produktion 30

II. Die Ausbildung der Großunternehmung 30
   1. Die Bedingungen für die Angliederung des Rohstoffbezuges 31
      a) Auf dem Gebiet der Produktion 31
      b) In den Marktverhältnissen 32
         ba) In der Erzversorgung.
         bb) In der Kohlenversorgung.
         bc) In der Roheisenversorgung.
         bd) Versorgungsaussichten für Weiterverarbeiter.
   2. Das Angliederungsstreben in Richtung des Absatzes 43
      a) Die Triebkräfte 43
         aa) Risikoabwälzung.
         ab) Risikoausgleich.
         ac) Teilung des Risikos.

Seite

b) Die Entwicklung der Marktsicherheit 45
ba) Die alte Monopolstellung Englands.
bb) Die Wandlung.
bc) Die Folgen.
c) Verlauf der Konzentrationsbewegung in Richtung des Absatzes vor dem Kriege 47
ca) Risikoabwälzung
cb) Risikoausgleich.
cc) Teilung des Risikos.
cd) Verbindung mit Handel und Transport.
d) Die Politik der Banken 49
3. Vergleich Deutschland — England 49
III. Das Ergebnis:
1. Die Mängel der Organisation 50
a) In wirtschaftlich-technischer Beziehung.
b) In organisatorischer Beziehung.
2. Die Notwendigkeit der Reorganisation 50
a) Verlust der Konkurrenzfähigkeit.
b) Bedeutung der Eisenindustrie für das englische Wirtschaftsleben.
c) Politische Bedenken.
d) Die geringe Rentabilität der Industrie.
3. Das Ziel der Reorganisation 55
a) Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit.
b) Die Mittel dazu:
ba) Rationalisierung des Produktionsprozesses.
bb) Reorganisation der wirtschaftlichen Beziehungen.
bc) Steigerung der Produktion.

II. Teil.

Die Reorganisation.

I. Abschnitt.

Die Maßnahmen des Munitionsministeriums.

A. Die Bedeutung des Krieges für die Reorganisation.
I. Die Behebung der Hindernisse 56
1. Die bisherigen Hindernisse einer Reorganisation:
a) Die Schutzlosigkeit der englischen Eisenindustrie.
b) Die finanzielle Lage der Werke.
c) Die mangelnde Nachfrage.
2. Die Behebung der Hindernisse 58
a) Das Schwinden der ausländischen Konkurrenz.
b) Das Wachsen der Nachfrage.
c) Die Beseitigung des Kapitalmangels.
II. Die Verknüpfung der Reorganisation mit den Maßnahmen zur Deckung des Kriegsbedarfs 60
B. Die Maßnahmen des Munitionsministeriums.
I. Die Errichtung des Ministeriums 61
1. Die Gründe.
a) Wirtschaftliche:
ab) Die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage.

Seite

b) Andere:
ba) Deckung des Kriegsbedarfes.
bb) Die mangelnde Organisation der englischen Eisenindustrie.
2. Die rechtlichen Grundlagen der Errichtung und der Aufbau des Ministeriums.

II. Die Maßnahmen 64

1. Die Rationalisierung der Nachfrage 65
a) Die Preisregelung 65
b) Die Regelung der Verteilung 66

2. Die Rationalisierung des Angebotes 68
a) Maßnahmen von geringerer Bedeutung für die Reorganisation:
aa) Aufhebung lästiger Beschränkungen.
ab) Einschränkung der Produktion von Gießereiroheisen.
ac) Standardisierung.
ad) Stahlimport.
b) Die Steigerung der Produktion 70
ba) Das Mittel zur Steigerung der Produktion.
bb) Mit der Durchführung verbundene Fragen:
α) Die Geldbeschaffung.
β) Die Höhe der Steigerung.
γ) Die Wahl des Verfahrens.
bc) Die Schwierigkeiten in der Ausführung.
bd) Die Durchführung:
α) In der Stahlwerksindustrie.
β) In der Roheisenindustrie.
γ) Vergleich der Roheisen- und Stahlerzeugung.
δ) Die Elektrostahlerzeugung.
ε) Die Erz- und Kohlenversorgung.

III. Das Ergebnis der Maßnahmen.

1. Die Deckung des Kriegsbedarfs 83

2. Die Reorganisation 84
a) Der Wirkungskreis der Maßnahmen überhaupt.
b) Die Bedeutung der Maßnahmen vorübergehender Art.
c) Die Bedeutung der Maßnahmenzur Steigerung der Produktion:
ca) Fortschritte in der Massenproduktion.
cb) Geringere Abhängigkeit vom Ausland.
cb) Hebung der Qualität.
cc) Weiterentwicklung der Betriebskombination.
d) Das Ergebnis.
Die Reorganisation blieb unvollendet.
da) Technische Mängel.
db) Wirtschaftliche Mängel.

II. Abschnitt.

Die Konzentrationsbewegung in der englischen Eisenindustrie in und nach dem Kriege.

I. Einleitung.

1. Konzentrationsbewegung und Reorganisation 88

2. Das Charakteristische der Konzentrationsbewegung 88
a) In zeitlicher Beziehung.
b) Die Wucht der Bewegung:
ba) Der Umfang.
bb) Die Mannigfaltigkeit.
c) Folgen für die Darstellung.

Seite

II. Die treibenden Kräfte 89
1. Auf dem Gebiete der Produktion 90
a) Die Beseitigung alter Mängel.
b) Die Auswirkungen der Kriegswirtschaft.
ba) Die gegenseitige Annäherung der Werke im Kriege.
bb) Die Zunahme des Kontinuitätstrebens.
2. Die in den Marktverhältnissen wurzelnden Kräfte 91
a) Die Rohstoffversorgung und ihre Veränderungen 92
aa) Erz.
ab) Kohle.
ac) Roheisen.
ad) Walzfabrikate.
b) Die Absatzverhältnisse und ihre Veränderungen 101
ba) Die mutmaßliche Gestaltung des Absatzes nach dem Kriege.
bb) Die tatsächliche Gestaltung des Absatzes nach dem Kriege.

III. Die Schilderung der Konzentrationsbewegung 104
1. Das vertikale Angliederungsstreben 104
a) Die Angliederung der Rohstoffversorgung:
aa) Roheisen und Erz.
ab) Kohle.
ac) Werke, die sich in dieser Weise nicht betätigen. Die Ausnahmen.
b) Das Angliederungsstreben in der Richtung des Absatzes 115
ba) Abwälzung des Risikos.
bb) Ausgleich des Risikos.
2. Das horizontale Angliederungsstreben 124
a) Dessen geringe Verbreitung.
b) Beispiele aus der eisenverarbeitenden Industrie.
c) Beispiele aus der Schwerindustrie.
3. Die Verbindung mit Handel und Transport 127
a) Mit dem Transportwesen.
b) Mit dem Handel.
4. Vergleich der deutschen und englischen Konzentrationsbewegung nach dem Kriege 129
a) Äußerlich betrachtet:
aa) In bezug auf die Richtung der Bewegung.
ab) In bezug auf Umfang und Intensität.
b) Die Unterschiede in den Ursachen:
ba) Die Verluste der deutschen Industrie.
bb) Der Zwang zur Rationalisierung der Produktion für die deutsche Industrie.
5. Lücken der Darstellung.

IV. Das Ergebnis 133
1. Das Ziel der Reorganisation. Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit.
2. Die Beurteilung des Erreichten.
a) Die einzelnen Gesichtspunkte:
aa) Das Abschneiden auf dem Weltmarkt.
ab) Die Rentabilität der Werke.
ac) Die Leistungen der Reorganisation selbst.
b) Das Erreichte.
ba) Für die Ausbildung des Großbetriebes.
bb) Für die Ausbidung des Großunternehmung.
3. Das Urteil.

Anhang: Literaturverzeichnis 136

I. Teil.

Die Notwendigkeit der Reorganisation.

A. Das Organisationsstreben in der Eisenindustrie und die Unterschiede in der Organisation der deutschen, amerikanischen und englischen Eisenindustrie.

1. Das Organisationsstreben in der Eisenindustrie im allgemeinen.

„The greatest and most modern force in wealth production is organisation"[1]) Mag man auch diesen Ausspruch eines Engländers für etwas einseitig halten und ihn aus den besonderen Verhältnissen der industriellen Organisation erklären, wie sie vor Kriegsausbruch in England vorhanden waren, so ist doch das eine sicher, daß noch niemals seit Bestehen des modernen Großbetriebes das Streben nach Organisation der gewerblichen Produktion eine so große Rolle gespielt hat wie in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Lange Zeit herrschte das Gegenteil. Den Vorteil des einzelnen Betriebes wie des Gewerbezweiges und der gesamten Volkswirtschaft erblickte man in einer möglichst uneingeschränkten Betätigung des Prinzips der freien Konkurrenz. Es ist ein Wandel eingetreten, für den im wesentlichen nur ein Grund anzuführen ist: „Die Möglichkeit, ein massenhaftes Bedürfnis zu befriedigen" hat in den allermeisten Gewerbezweigen zu einer stetigen Zunahme des in der Produktion angelegten Kapitals geführt. Die Folge war ein Streben nach Kontinuität der Produktion, ein Streben, das angewandte Kapital voll auszunützen und es nach Möglichkeit vor den Schädigungen der Konjunktur und des freien Marktes zu bewahren. Gerade in der Eisenindustrie ist das Kontinuitätsstreben zur Wirkung gelangt. Einerseits ist hier eine besondere Größe des angelegten Kapitals vorhanden, andererseits sind die Momente, welche das Kontinuitätsstreben gefährden, zahlreich zu finden, und es bietet sich ihnen eine große Angriffsfläche. Die Produkte sind „universal needs", die, wenn sie auch nicht denselben Schwankungen unterworfen sind wie etwa die Gegenstände des täglichen Verzehres und Gebrauches, doch infolge der engen Verbindung

[1]) British industry and the war. I. T. Peddie. S. 22.

mit dem Auf und Ab unseres Wirtschaftslebens in ihrer Preisentwicklung ein unruhiges Bild zeigen, das sich auf die lange Reihe der Vorprodukte überträgt, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, in ungleichem Maße. Ferner baut sich die Eisenindustrie auf zwei Rohstoffen auf, der Kohle und dem Eisen, die beide, besonders aber die Kohle, ein neues Moment der Unsicherheit in die Produktion hineintragen.

Zu diesen wirtschaftlichen Momenten gesellt sich ein technisches, das dem Organisationsstreben in der Eisenindustrie ein eigenartiges Gepräge gibt und die „Eisenindustrie in dieser Beziehung über die ganze gewerbliche Produktion emporhebt“ [1]). Durch die Ausnützung der Gichtgase und das Arbeiten in einer Hitze wurden die vorher auseinanderfallenden Stufen des Produktionsprozesses wieder zusammengezwungen, wie es vor langen Zeiten der Fall gewesen war. Es entstand der gemischte Betrieb, der, hervorgegangen aus dem Verwertungsstreben des Kapitals, nun seinerseits zurückwirkt und die Kontinuität des Betriebes zur Unerläßlichkeit macht.

So ragt das Organisationsstreben in der Eisenindustrie vom Rohstoffbezug über das Gebiet der engeren Produktion hinaus bis in die Sphäre des Absatzes. In der Konzentrationsbewegung gewinnt es Gestalt und sucht Betriebe und Unternehmungen miteinander zu verketten. Je nach der Stärke und den Hindernissen, die es zu überwinden hat, äußert es sich verschieden. Dadurch erklären sich die graduellen und qualitativen Unterschiede, welche sich ergeben, wenn man die Eisenindustrien verschiedener Länder oder Bezirke miteinander vergleicht.

2. Vergleich der Organisation in der deutschen, amerikanischen und englischen Eisenindustrie.

Bei einer Gegenüberstellung der deutschen, amerikanischen und englischen Eisenindustrie vor dem Kriege ist eine doppelte Scheidung zu machen, zwischen der deutschen und amerikanischen einerseits und der englischen und diesen beiden andererseits. Im ersten Falle zeigt es sich, daß in Deutschland sowohl wie in den Vereinigten Staaten das Organisationsstreben gleiche Stärke aufzuweisen hatte, daß graduelle Unterschiede kaum vorhanden waren. Sie bestanden dagegen in qualitativer Hinsicht, da in beiden Ländern Inhalt und Form der Konzentrationsbewegung voneinander abwichen. Die Aufgabe der gemischten Werke und der Verbände in der deutschen Eisenindustrie suchte der Trust in einer einheitlichen Unternehmung zu verknüpfen. Wäre dieses Werk gelungen, so müßte die nordamerikanische Eisenindustrie nicht nur, wie es seit Jahren der Fall ist, in der Menge der jährlichen Erzeugung

[1]) Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien S. 174.

voranstehen, sondern sie könnte auch in bezug auf ihre Organisation den ersten Platz beanspruchen. So, wie die Dinge lägen, hatte zwar der Trust die Konzentrationsbewegung mächtig gefördert, aber neben ihm stand eine Reihe unabhängiger, auch reiner Werke, mit denen er nicht in ein solches Einvernehmen zu kommen vermochte, wie es in der deutschen Eisenindustrie bestand, sowohl in den einzelnen Zweigen, als auch in der Gesamtheit unter den großen gemischten Werken. Was die organisatorischen Leistungen anlangt, so mußte die nordamerikanische Eisenindustrie hinter der deutschen zurückstehen.

Zieht man nun die englische Eisenindustrie zum Vergleich mit heran, so weist sie, um mit Wiesers[1]) Worten zu reden, noch die stärkste Zersplitterung auf. Das ist eine auffällige Erscheinung. Man ist im ersten Augenblick geneigt, das Gegenteil anzunehmen, denn die moderne Großeisenindustrie hat nicht nur von England ihren Ausgangspunkt genommen — die englische ist also die älteste unter den dreien — sondern sie ist auch lange vor dem Aufkommen des deutschen und amerikanischen Wettbewerbes im Besitze einer solchen Machtstellung gewesen, daß ihr eine freie Entwicklung gestattet war. Man sollte meinen, daß auch dieser Teil des Problems der industriellen Organisation frühzeitig in Angriff genommen wäre, wie es ja mit einem anderen nicht minder wichtigen geschehen ist, der Regelung der Arbeiterfrage, deren Lösung zum ersten Male in England versucht wurde. Aber hier hat England zurückgestanden. Kein Land hat in praktischer und theoretischer Beziehung so lange am Dogma der freien Konkurrenz festgehalten. Speziell in der Eisenindustrie war weder in Deutschland noch in den Vereinigten Staaten die Zahl der einzelnen Betriebe und Unternehmungen so groß, noch bestanden unter ihnen in qualitativer Hinsicht solche Unterschiede wie in England. Reine und gemischte Werke, große und kleine, technisch rückständige und fortgeschrittene, fast alle Wert legend auf die Besonderheit ihrer Erzeugnisse, so standen sich die Werke in ihrer Gesamtheit gegenüber.

Besondere Gründe müssen es gewesen sein, die diese von der Norm abweichende Entwicklung hervorgerufen haben. Sie zu untersuchen und zu erklären ist deshalb von Bedeutung, weil die von ihnen herbeigeführten Mängel die eigentliche Ursache bilden für den Rückgang, den die englische Eisenindustrie gegenüber ihren jüngeren Rivalen in Deutschland und den Vereinigten Staaten erfahren hat. Jener aber ist es gewesen, der in engem Zusammenhang mit der Wichtigkeit der Eisenindustrie für das englische Wirtschaftsleben die Frage der Reorganisation aufgeworfen und sie mit fortschreitender Verschlechterung der Lage zur unabwendbaren Notwendigkeit gemacht hat. Das Ziel der Reorganisation,

[1]) Wieser S. 1.

ihre Mittel, die mit der Durchführung verbundenen Fragen überhaupt, die in der Vorkriegszeit zu so manchen erbitterten Kämpfen Anlaß gegeben haben — man braucht nur an den Streit um die Tarif-Reform zu denken — sie alle werden sich im Verlaufe dieser Voruntersuchung mit Notwendigkeit ergeben und die Bedeutung, welche der Krieg für die Reorganisation gewonnen hat, in das richtige Licht zu rücken vermögen.

B. Die Organisation der englischen Eisenindustrie vor dem Kriege.

1. Die Ausbildung des Großbetriebes.

1. Die Grundlagen der Entwicklung.

Die Kennzeichen der modernen Großeisenindustrie in wirtschaftlich-technischer Beziehung sind Massenproduktion und Kombinationsbetrieb. Beider Ausgestaltung war in England anderen Einflüssen unterworfen, als sie sich in der deutschen oder amerikanischen Eisenindustrie betätigt haben. Die Entwicklung hat daher auch zu ungleichen Ergebnissen geführt.

An die Vergangenheit gilt es anzuknüpfen, wenn man die heutige Organisation der englischen Eisenindustrie verstehen will. Man braucht zu diesem Zwecke keine ins Einzelne gehende historische Betrachtung anzustellen. Es genügt vollauf, sich die allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen jener Zeit, als die englische Industrie auf dem Gipfelpunkt ihrer Macht stand, vor Augen zu führen.

Die erste Besonderheit der englischen Eisenindustrie ist ihr hohes Alter. Um die Wende des 18. Jahrhunderts hatte sie bereits die Vorteile des Großbetriebes in ausgedehntem Maße entwickelt. Einige Jahrzehnte später, im Jahre 1835[1]), wird die englische Roheisenerzeugung auf eine Million Tonnen angegeben, eine Zahl, die von der deutschen Eisenindustrie erst 1865 erreicht wurde und von der amerikanischen nur vier Jahre vorher. Im Jahre 1880 näherte sich die englische Produktion bereits der achten Million. Das heißt, als jene Industrien anfingen, sich zu regen, war in England eine im Sinne der damaligen Zeit technisch wie wirtschaftlich hervorragende Industrie vorhanden, der nichts gleiches an die Seite gestellt werden konnte. Die Unternehmungen jener Zeit waren ausgezeichnet durch eine kleinere Betriebsgröße und infolgedessen durch ein geringeres Anlagekapital. Dem seit den 30 er Jahren des letzten Jahrhunderts mächtig anwachsenden Bedarf an Eisen entsprachen keineswegs die technischen Bedingungen, welche, anstatt sie zu begünstigen, eher einer besonderen Ausdehnung des

[1]) Sämtliche Zahlen nach Hood, Appendix. Sämtliche Gewichtsangaben, soweit nicht ausdrücklich bemerkt, in englischen Tonnen (1 ton = 1016,002 kg).

einzelnen Betriebes entgegenwirkten. In der Hochofenindustrie waren noch sehr kleine Öfen gebräuchlich. In der Stahlwerksindustrie, wenn man sie so nennen darf, herrschte das Puddelverfahren, das als arbeitsintensiv bezeichnet werden muß. Die natürliche Folge war, daß bei der sich stetig ausdehnenden Nachfrage, deren Befriedigung auf dem Weltmarkt fast nur England oblag, zahlreiche Betriebe emporschossen, sowohl in der Hochofenindustrie, als auch in der Herstellung schmiedbaren Eisens. Nicht wenige und große Betriebe, sondern viele und kleine, das ist es, was den Unterschied zwischen einst und jetzt ausmacht. Genaue Zahlen lassen sich für diese Entwicklung nicht angeben. Nur Beck[1]) erwähnt, daß nach einer englischen Quelle im Jahre 1869 245 Puddel- und Walzwerke in England gezählt wurden, davon allein 110 in Südstaffordshire und 33 in Yorkshire. Zu ähnlichen Ergebnissen führen die heutzutage fast märchenhaft anmutenden Zahlen[2]) über vorhandene und in Betrieb befindliche Hochöfen, die von Levy zusammengestellt worden sind. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die meisten Firmen mehr als einen Ofen besaßen, ja einige über 10 und 20, wird man immer noch auf eine stattliche Anzahl von Werken schließen können. Fußend auf einer solchen Grundlage war es die Aufgabe der englischen Eisenindustrie in den nächsten Jahrzehnten, sowohl ihre überragende Stellung auf dem Weltmarkte gegen die andrängenden jüngeren Industrien in Amerika und Deutschland zu wahren, als auch in technischer und organisatorischer Beziehung auf der Höhe zu bleiben — das zweite die Voraussetzung für das erste.

2. Die Ausbildung der Massenproduktion.

a) Die Wachstumsmöglichkeiten der englischen Eisenindustrie.

Betrachten wir die weitere Entwicklung zunächst unter dem Gesichtspunkt der Massenproduktion, so sind in erster Linie die Wachstumsmöglichkeiten der Eisenindustrie darzustellen, denn „die moderne Industrie ist nicht ein Kind der Technik, sondern des Marktes“[3]). Das heißt nichts anderes, als daß die Grenzen der Betriebsausdehnung durch die Nachfrage gegeben sind und in den Marktverhältnissen liegen. Hierbei ist ein Unterschied zu machen. Die Wachstumsmöglichkeiten der englischen Eisenindustrie liegen nicht allein auf dem Inlandsmarkt, sondern da sie im Export hinter keiner anderen des Vereinigten Königreiches zurücksteht, ist auch die Entwicklung des Auslandsabsatzes von Wichtigkeit.

---

[1]) Beck V, S. 241.
[2]) Siehe Levy S. 198. Beispiel: Engl. Hochöfen 1880: vorhanden 926, in Betrieb 567.
[3]) Gruntzel S. 257.

Das Rückgrat einer jeden Industrie bildet ihr Inlandsmarkt. Zwei Momente sind für ihn von Bedeutung, seine Größe und seine Sicherheit. Die Größe ist abhängig vom Umfang des Gebietes, von der Bevölkerungszahl und von dem Stande der kulturellen Entwicklung. Alle drei Momente kommen für die Eisenindustrie in Betracht, denn nächst dem Nahrungs- und Kleidungsbedürfnis spielen ihre Erzeugnisse heutzutage die bedeutendste Rolle in der menschlichen Wirtschaft.

Die Sicherheit des Inlandsabsatzes kann natürlich gegeben sein. Dann handelt es sich um einen Transportschutz, den die heimische Industrie genießt. Hohe Frachten und weite Entfernungen liegen ihm zugrunde. Fehlt eine natürliche Sicherheit, so kann sie künstlich durch Zölle oder Differenzierung in den Frachtsätzen ersetzt werden.

Vergleicht man die Inlandsmärkte der drei großen eisenerzeugenden Länder vor dem Weltkrieg, so stehen die Vereinigten Staaten, was die Größe des Inlandsmarktes anlangt, an erster Stelle. Nach der Zählung von 1910 [1]) bewohnten rund 92 Millionen Menschen ein Gebiet von rund 9 Millionen qkm. Dem gegenüber wohnte in Großbritannien und Irland nach der Zählung von 1911 auf einem Gebiet von rund 314 000 qkm eine Bevölkerung von 45 Millionen. Das Vereinigte Königreich wird übertroffen vom Deutschen Reich, das 1910 65 Millionen Menschen auf einer Fläche von rund 541 000 qkm zählte. England (im eben erwähnten Sinne) besitzt also den kleinsten Inlandsmarkt und nicht nur den kleinsten, sondern auch den am wenigsten ausdehnungsfähigen. Während die Amerikaner in der letzten Volkszählungsperiode vor dem Kriege mit einer jährlichen Zunahme von ungefähr 1 600 000 Menschen rechneten — das sind 1,90 % der mittleren Bevölkerung — und das Deutsche Reich mit einer jährlichen Zunahme von ungefähr 850 000 — gleich 1,36 % — betrug derselbe Zuwachs in England nur 376 000 oder 0,87 %. Die starke Triebkraft zu industrieller Betätigung, die den Nationen aus der Zunahme ihrer Bevölkerung erwächst, äußerte sich in viel geringerem Maße, als es beispielsweise in Deutschland geschehen ist. Es kommt hinzu, daß in England ein gewisser Sättigungsgrad erreicht war. Vor mehr als hundert Jahren hat sich dort die Eisenindustrie zum Großbetrieb geweitet. Anders in Deutschland und Amerika, in denen die Industrialisierung erst in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ihren Aufschwung nahm und an der Hand eines gewaltig gesteigerten Bedarfes auch die eisenschaffende Industrie mit sich riß.

Von minderer Bedeutung ist der Umstand, daß England auf einigen neuzeitlichen Verwendungsgebieten des Eisens mit seinen

---

[1]) Sämtliche Zahlen aus: Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, Jahrgang 1915, Anhang S. 3/4.

Rivalen nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die Verwendung des Eisens als Baumaterial, der Wieser[1]) eine entscheidende, wohl nicht ganz gerechtfertigte Bedeutung beimißt, und die geringere Absatzmöglichkeit an die ihren auswärtigen Konkurrenten unterlegene Elektroindustrie gehören hierher. Dafür bietet jedoch der englische Schiffbau Ausgleichsmöglichkeiten, wie sie nur noch die Vereinigten Staaten im Verkehrswesen aufzuweisen haben.

Ungünstig ist auch die Lage der Industrie in bezug auf die Sicherheit des Marktes. Der Transportschutz ist nur gering. Die langgestreckte schmale Insel mit ihren vielen und guten Häfen, die tief einschneidenden Buchten und die Nähe der Industriezentren am Meere legen einem fremden Wettbewerb keine großen Hindernisse in den Weg. Die Bahnstrecken sind kurz. Oft brauchen sie nicht einmal benutzt zu werden, so daß die hohen englischen Tarife in diesem Sinne wirkungslos bleiben oder heimische und fremde Benutzer in gleicher Weise treffen. Unter dem Gesichtspunkt des natürlichen Schutzes betrachtet stellt sich also einer der größten Vorteile, dessen sich das englische Wirtschaftsleben sonst zu erfreuen hat, als ein offenbarer Nachteil heraus. Die Inlandskonkurrenz unter den englischen Werken erfuhr eine Verschärfung, der ausländischen Konkurrenz wurde das Eindringen auf den englischen Markt erleichtert.

Daß dieser Nachteil nicht ausgeglichen wurde durch einen künstlichen Schutz, einen Zollschutz, liegt in der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens begründet. Auch England hat anfänglich auf dem Boden des Schutzzolles gestanden. 1853 fielen die letzten Zölle und man ging zum Freihandel über. Damals spielte die Sicherung englischer Industrien vor fremden Wettbewerb keine Rolle, denn außer der mächtigen englischen Textil- und Eisenindustrie gab es überhaupt keine Großindustrien oder doch keine, die den englischen die Wage halten konnten. Durch Einführung des Freihandels hoffte man ein dauerndes Weltmonopol zu erringen. Diese Hoffnung kann nicht besser ausgedrückt werden, als es Carey in seinen Briefen an die Times[2]) getan hat: „Wir Engländer haben uns vergeblich bemüht, andre Nationen zu überreden, uns in der Annahme der sogenannten Freihandelsprinzipien beizutreten. Die anderen Nationen wußten so gut wie der edle mir gegenübersitzende Lord (Huskisson) und diejenigen, welche ihn unterstützen, daß wir unter Freihandel nichts mehr und nichts weniger verstehen, als ein Monopol unserer Fabrikate für alle Märkte zu erlangen, um mittelst der großen Vorzüge, die wir besitzen, alle anderen Nationen zu verhindern, industrielle Nationen zu werden".

Da die anderen Nationen nicht folgten, brach nicht nur die

---

[1]) Wieser S. 28.
[2]) Annalen Jahrgang 1877/78, Nr. 3, S. 352.

für den Freihandel als notwendig erkannte Voraussetzung der allgemeinen Einführung zusammen, sondern die alte Monopolstellung Englands hat durch den Schutzzoll in den ehemaligen Absatzgebieten, vor allen Dingen im Deutschen Reich, einen schweren Schlag erlitten. Gerade auf dem Gebiete der Eisenindustrie ermöglichte der Zoll den anderen Ländern das Emporkommen gegen die übermächtige englische Industrie und sicherte den jungen Industrien die Nachfrage des heimischen Marktes. Die natürlichen Vorteile der englischen Eisenindustrie und ihr technischer Vorsprung wurden eingeholt oder durch überlegene Organisation der Produktion und des Absatzes ausgeglichen. Mit fortschreitender Macht drangen sie schließlich auf dem englischen Inlandsmarkt selbst ein. Die deutsche Eisenindustrie hat hier noch mehr als die amerikanische oder belgische Fuß gefaßt, wie aus der Statistik ersichtlich ist. Im Jahre 1913 [1]) stammte von dem Gesamteisenimport im Betrage von 2 342 709 Tonnen mehr als die Hälfte, nämlich 1 197 731 Tonnen aus Deutschland. Da der Import aus später zu erörternden Gründen gerade auf den unteren Produktionsstufen einsetzte, so entstanden für die englische Eisenindustrie gefährliche Folgen. Einmal war eine Schädigung der Eisenindustrie in ihren Grundlagen unausbleiblich, die letzten Endes auch zu einer Abhängigkeit der Fertigindustrien gegenüber dem Auslande führen mußte. Zum andern wurde das Wachstum schwer getroffen. Wohl hat sich der englische Inlandsmarkt in den letzten Jahrzehnten geweitet, wenn auch nicht in demselben Maße, wie der deutsche oder amerikanische, aber die wachsende Nachfrage ist nur zu einem geringen Teil den englischen Werken selbst zugute gekommen. Die Zunahme des Imports zeigt, daß die auswärtigen Konkurrenten den größten Nutzen gehabt haben [2]).

Nicht viel anders als im Inlande war die Lage auf dem Auslandsmarkt. Fast die Hälfte bis ein Drittel der jährlichen Roheisenerzeugung Englands wanderte vor dem Kriege in der einen oder anderen Form ins Ausland. Dieser Markt ist also von großer Wichtigkeit, zumal eine Ausdehnung des Absatzes wegen der oben geschilderten Inlandsverhältnisse nur auf dem Wege des Exports geschehen konnte. Aber auch hier bestanden einschränkende Tendenzen. Durch die Einführung des Schutzzolls in verschiedenen Ländern wurden zuerst große Gebiete aus dem Bereich der englischen Eisenindustrie herausgenommen. Es blieb jedoch immer noch ein weites Tätigkeitsfeld, in dessen Behauptung der mächtige Handel sie unterstützte. Erst, als auch hierher auf den Weltmarkt, der mittlerweile gewachsene fremde Wettbewerb folgte, verlor sie wiederum an Boden. Es blieb ihr fortan nur noch ein Vorzugsgebiet,

---

[1]) The Iron Steel and Allied Trades Federat., Rep. 1915.
[2]) Vgl. die Berichte der Tariff Commission, insbesondere Taf. XII, Nr.42.

nämlich die Kolonien, in denen die politische Zugehörigkeit zum Mutterlande das Eindringen fremder Waren erschwerte.

Somit ist das Ergebnis, daß der Gesamtabsatz nur eine geringe Steigerung erfahren hatte. Es mußten vielmehr alle Bemühungen in erster Linie darauf gerichtet sein, für Verlorenes Ersatz zu suchen und sich der neu aufkommenden Gegner zu erwehren.

Diese Ungunst des Absatzes wurde durch einen weiteren Umstand verdoppelt. Bekanntlich erfreut sich die Eisenindustrie gegenüber anderen Gewerben des großen Vorteiles, daß sie selbst einer ihrer besten Abnehmer ist. Jede durch die Marktverhältnisse veranlaßte Erweiterung des Absatzes kommt ihr sozusagen zweimal zu gute, einmal durch Lieferung der verlangten Erzeugnisse, zweitens durch Lieferung des Materials für den Ausbau des Produktionsapparates. Bei ihrem geringen Wachstum hatte die englische Eisenindustrie hiervon nur wenig Nutzen zu erwarten, während das Umgekehrte bei der deutschen und amerikanischen Eisenindustrie der Fall war. In den Produktionszahlen der Roheisenindustrie spiegelt sich die Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder. Sie gestatten einen tiefen Einblick in die Lage der englischen Industrie, zumal, wenn man die deutschen und amerikanischen Ziffern mit heranzieht[1]). Von 1881 bis 1913 stieg die englische Roheisenerzeugung von 8 144 000 Tonnen auf 10 260 000 Tonnen oder um 126 %, die deutsche von 2 868 000 auf 19 292 000 oder um 573 % und die amerikanische von 4 144 000 Tonnen auf 30 966 000 Tonnen oder um 647 %. Die englische Eisenindustrie weist unter den dreien das geringste Wachstum auf. Ihr gegenüber ist die Nachfrage nicht in einem solchen Maße gestiegen, daß eine erhebliche Steigerung der Produktion möglich war.

Das verhältnismäßig geringe Wachstum der Industrie im ganzen mußte sich mit Notwendigkeit auf die einzelnen Betriebe übertragen. Die Durchschnittsgröße englischer Werke ist, wenn man von wenigen Ausnahmen absieht, kleiner geblieben als die deutscher oder amerikanischer. Die einmal vorhandenen Mittel genügten, um die Nachfrage zu befriedigen. Dem Gesetz der Massenfabrikation, das zur Vermehrung der Erzeugung und zur Vergrößerung der Anlagen drängt, waren engere Grenzen gezogen als in Deutschland und Amerika, wo es sich in freierer Weise betätigen konnte. Während dort immer mächtigere Anlagen emporwuchsen und der rasch sich mehrende Bedarf die gesteigerte Erzeugungsmenge aufnahm und die durch Massenfabrikation und modernste Technik verbilligten Waren die Ausdehnung des Absatzes erleichterten, mußte England bei einer Betriebsgröße bleiben, die dem Stande früherer Zeiten angemessen war. Nehmen wir als Beispiel die Roheisenindustrie, die als die Grundlage der gesamten Eisen-

---

[1]) Die Zahlen sind zusammengestellt nach Hood, a. a. O. Appendix.

industrie gelten kann, so finden wir in England bei den Hochöfen nicht nur das kleinste Fassungsvermögen, sondern auch die geringste Betriebsgröße und dementsprechend eine große Anzahl von Unternehmungen. Die Durchschnittsproduktion eines Hochofens in den Roheisenbezirken Großbritanniens stellte sich nach den Untersuchungen der Nachkriegskommission folgendermaßen dar:

Jährliche Gesamtroheisenproduktion und Produktion pro Ofen im Jahre 1915.

a) in England:

Bezirk	Gesamtproduktion	Öfen in Betrieb	Prod. p. Ofen
Cleveland	2 061 000 Tons	45	45 800 Tons
Durham	946 000	24	39 400
Cumberl.	623 000	15	40 900
Lincolns.	533 000	16	33 300
Südwales	829 000	12	65 000
Schottland	1 109 000	71	15 000

b) in Deutschland:

Bezirk	Gesamtproduktion	Öfen in Betrieb	Prod. p. Ofen
Rheinl. Westf. ...	6 667 000 Tons	99	67 400 Tons
Lothringen	4 530 000	99	45 700
Saarbezirk.....	1 196 000	24	50 000

(Das Gewicht ist jedesmal in engl. Tonnen angegeben.)

Report of the Departmental Cttee. appointed by the Board of Trade to consider the position of the iron and steel trades after the war. H. M. Stat. Off. 1918. Appendix. D. 25.

In Schottland, wo die Roheisenindustrie zuerst zur Macht gelangte, ist die Zahl der Öfen besonders groß und die Produktion pro Ofen am geringsten. Dort hat also die Industrie das frühere Aussehen am meisten gewahrt. Die Zahlen des Berichts für Deutschland geben ein weit günstigeres Bild. Dabei sind sie sicherlich zu niedrig gegriffen. Denn, wenn die Leistung eines deutschen Hochofens mittlerer Größe in 24 Stunden 200 bis 250 Tonnen beträgt [2]), so ist die durchschnittliche jährliche Produktion pro Ofen 73 000 bis 91 000 Tonnen.

[1]) Nach Brandl S. 132.

Die englische Roheisenerzeugung des Jahres 1913[1]) von 10 260 000 Tonnen verteilte sich auf 293 Hochöfen, die durchschnittlich im Betrieb gewesen waren. Im selben Zeitraum waren in Deutschland[2]) von 313 Öfen 19 292 000 Tonnen hergestellt, also fast die doppelte Menge. Levy[3]) hat gezeigt, wie auch in England eine Tendenz bestand, diesen Mangel abzustreifen, und der Fortschritt, der in den letzten Jahren vor dem Kriege nach dieser Richtung gemacht war, ist augenfällig. Aber angesichts dessen, was erreicht werden mußte, darf man das Geleistete nicht überschätzen. Genug blieb noch zu tun übrig.

Was nun die Betriebsgröße angeht, so finden wir, daß im Jahre 1914 fast ein Viertel aller englischen Hochofenwerke[4]) im Besitz von nur zwei Öfen war und mehr als die Hälfte über zwei bis vier verfügte. Dagegen darf in Deutschland als die optimale Größe eines Hochofenwerkes der Besitz von 5 bis 7 Öfen angesehen werden, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die deutschen Öfen nach dem oben Gesagten viel größere Produktionsmengen hervorbringen als die englischen. Die kleinere Betriebsgröße führte zu einer größeren Anzahl von Einzelunternehmungen. 1914 waren 107 Firmen[5]) in der Roheisenindustrie tätig, denen in Deutschland im Jahre 1912 eine Betriebszahl von 93[6]) gegenüber stand. In Unternehmungseinheiten ausgedrückt ließe sich diese Zahl noch erheblich verkleinern.

Ähnlich wie in der Roheisenindustrie liegen die Dinge in anderen Zweigen der Eisenindustrie. Überall macht sich die Wirkung des geringen Wachstums und des Alters in gleicher Weise bemerkbar. Ausnahmen finden sich nur dort, wo ein wachsender Bedarf die Ausdehnung der Werke gestattet. So finden sich die größten Roheisenproduzenten in Schottland und Cleveland, wo der Ruf des Gießereiroheisens den Absatz im In- und Auslande begünstigte. In der Stahlindustrie ist es besonders der Schiffbau gewesen, der die für ihn arbeitenden Werke an Umfang und Größe hervorragen ließ. Man denke an Cammels, Armstrongs, Palmers, Beardmores und andere an der Nordküste und in Schottland, die ihren Ruf und ihre Größe in erster Linie dem Bau von Kriegs- und Handelsschiffen zu verdanken haben.

b) Die Individualisierung der Produktion.

Ein weiterer Grund, der ebenso wie die geringen Wachstumsmöglichkeiten der Ausbreitung moderner Massenproduktion entgegenwirkte, liegt in der außerordentlichen Individualisierung

[1]) Stahl und Eisen 1914, S. 219.
[2]) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1915, S. 115.
[3]) Levy, Monopole, S. 198.
[4]) Journal Royal Stat. Soc. vol. 77, S. 549.
[5]) Journal Royal Stat. Soc. vol. 77, S. 549.
[6]) Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1915, S. 115.

der Produktion, die durch persönliche und rechtliche Momente eine Verstärkung erfährt. Wirkte das Wachstum mehr gegen die Ausdehnung der Einzelunternehmung, so war hierdurch der Zusammenschluß verschiedener Unternehmungen zu einer neuen Einheit erschwert. Die Individualisierung kommt zum Ausdruck in der geringen Standardisierung der Produkte.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß bis um die Jahrhundertwende, ja noch heute, viele Werke in Privatbesitz waren und andere, die als Aktiengesellschaften betrieben wurden, sich in der Hand bestimmter Familien befanden wie auch manche deutsche Werke. Erfahrungsgemäß gelingt unter solchen Verhältnissen ein Zusammenschluß seltener, als wenn es sich um die Einbringung von Aktiengesellschaften in einen neuen Konzern handelt. Da pflegen solche persönlichen und Gefühlstatsachen nicht zu existieren. Die Aufgabe der Selbständigkeit wird weniger schwer empfunden.

Daß diese Entwicklung, vor allem die geringe Vereinheitlichung in der Qualität oder besser in der chemischen Zusammensetzung des Eisens, auch eine gewissermaßen natürliche Stütze in den englischen Erzverhältnissen gehabt hat, soll nicht bestritten werden. Doch hatte dieser Umstand in der Vergangenheit mehr Bedeutung als heute, da die chemische Analyse und der Mischer ihren Einzug in die Eisenindustrie gehalten haben.

3. Die Ausbildung des gemischten Betriebes.

Bei der Herausgestaltung der Massenproduktion treten die Wirkungen des Alters gegenüber denen des Wachstums zurück. Umgekehrt ist es bei dem zweiten Kennzeichen der modernen Großeisenindustrie, der Betriebskombination.

Der Anreiz zu der vertikalen Zusammenfassung der Betriebe liegt in den technischen Vorteilen, die damit verbunden sind. Hier setzen die Folgeerscheinungen des Alters ein. In der Entstehungs- und Blütezeit der englischen Eisenindustrie fielen die einzelnen Stufen des Produktionsprozesses auseinander. Die Vereinigung war wohl möglich, aber nicht notwendig. Erst später fand die Wandlung in der Betriebstechnik statt, die den Hochofen vermittelst des Kontinuitätsstrebens zum Träger des technischen Zusammenschlusses werden ließ. Die Verwendung der Gichtgase zur Krafterzeugung, das Arbeiten in einer Hitze sind erst in den neunziger Jahren in den jungen Industrien Deutschlands und Amerikas zu ausgedehnter Anwendung gekommen, wo die Ungunst der natürlichen Verhältnisse einen scharfen Rationalisierungszwang ausübte. Die englische Hochofenindustrie war unter anderen Voraussetzungen groß geworden. Wohl wirkte auch bei ihr das Kontinuitätsstreben und es wird bei der Schilderung der Roheisenversorgung darzustellen sein, wie es sich betätigte. Die technischen Neuerungen aber, welche die Betriebskombination zur Unerläßlich-

keit machten, gab es für sie nicht. Also konnten sie auch keine Verwendung finden.

Auch die Stahlwerke waren auf einer anderen technischen Grundlage aufgebaut. Man muß, um die Bedeutung der Stahlwerksindustrie für die Betriebsorganisation zu erkennen, von einem technischen Moment ausgehen, nämlich von der Stellung, welche die einzelnen Verfahren im Fabrikationsprozeß einnehmen oder eingenommen haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Puddelverfahren. „Puddeleisen war es, mit dem die Maschinenindustrie Englands ihre großen Erfolge in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, ja bis 1880 und darüber hinaus, errang. Die Schienen für die Eisenbahnbauten Großbritanniens und vieler anderer Länder waren aus englischem Puddeleisen gewalzt und seit den vierziger Jahren begann der Bau von Schiffskörpern aus Platten und Trägern von Puddeleisen [1])." Bis zum Jahre 1882 [2]), als die Produktion mit 2 842 000 Tonnen ihren Höhepunkt erreichte, dehnte sich das Puddelverfahren stetig aus. Selbst das Aufkommen des Bessemerprozesses vermochte ihm nicht so viel Abbruch zu tun, wie man glauben möchte. Verschiedene Umstände haben seine Erhaltung begünstigt. Zunächst war es nicht wie der Bessemerprozeß von einer bestimmten Erzsorte abhängig. Für Puddelroheisen ließen sich die heimischen Erze, die in der Mehrzahl phosphorhaltig sind [3]), ohne Gefahr verwenden. Die Eigenschaft der Weichheit und Zähigkeit gab ihm in manchen Zweigen der Industrie einen Vorsprung vor dem harten Bessemerstahl. Bekanntlich haben die englischen Maschinenfabriken in Lancashire und Staffordshire, sowie im Paisley-Distrikt von Glasgow, alle drei Zentren der Fabrikation von Spinnerei- und anderen Textilmaschinen, noch lange, bis in die heutige Zeit, Puddeleisen benutzt. Am ersten wurde es dort geschlagen, wo seine Haupteigenschaft vor der Härte des Stahls zurücktreten mußte, nämlich in der Schienenfabrikation. Das Verfahren ferner, das dem Puddeln in Deutschland so schnell das Feld abgewann, der Thomasprozeß, kam in England nur wenig zur Geltung. Zwar sind die Kosten der Umwandlung im Bessemer- wie im Thomasprozeß an sich niedriger als beim Puddeln [4]). Das gleicht sich jedoch beim Bessemern wieder aus durch die höheren Herstellungskosten des hierfür benötigten Roheisens mit hohem Siliziumgehalt. Auch ist der Kauf von Bessemererz kostspieliger. Da der gemischte Betrieb noch nicht allenthalben eingeführt war, hatten die Flußeisenwerke gegenüber den Schweißeisenwerken keine so große Überlegenheit, zumal hier der für die englischen

---

[1]) u. [2]) Vogelstein S. 9 f.
[3]) Hatch, Appendix.
[4]) Goldstein S. 542.

Verhältnisse der Vorkriegszeit sehr wesentliche Umstand zu beachten ist, daß den Puddelwerken eine große Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die Konjunkturen innewohnt. Ursachen mehr lokaler Art für die Verbreitung des Puddelns pflegen in den Arbeiterverhältnissen zu liegen. So ist es zum Beispiel in den oben erwähnten Textilbezirken, wo infolge einer Art von Arbeitsteilung die Männer in den Puddelbetrieben und die Frauen in den Textilfabriken arbeiten. Das Schwinden des Puddelns setzt erst in erheblichem Maße mit dem Aufkommen des Siemens-Martinprozesses ein, der alle Vorteile des Puddelns selbst besitzt und obendrein die Qualität des Erzeugnisses mehr betont. So erklärt sich die „merkwürdige Erscheinung" in Wiesers Diagramm [1]), welches eine Konvergenz der Siemens-Martinlinie mit der Schweißeisenlinie zeigt.

Das Puddelverfahren ist seiner Art nach vollkommen desintegriert, ganz abgesehen davon, daß zur Zeit seiner größten Bedeutung der gemischte Betrieb noch in den Anfängen steckte. Ein Arbeiten in einer Hitze ist nach dem heutigen Stande der Technik immer noch unmöglich. Die Temperatur des flüssigen Einsatzes würde den Schlackenherd zerstören. Außerdem ist die Dauer des Prozesses zu lang und alle Bemühungen, das mechanische Puddeln zur Einführung zu bringen, sind seit jeher mißlungen.

Die Bedeutung dieses Verfahrens für die Organisation der englischen Eisenindustrie liegt darin, daß infolge seiner Verbreitung bis in die heutige Zeit ein Teil der englischen Werke eines wichtigen Antriebes zum Zusammenschluß entbehrt, weiter darin, — und das ist das Wichtigste — daß mit dem Ersatz durch das Martinverfahren oder ein anderes Flußeisenverfahren diese von vornherein auf eine ausgesprochen desintegrierte Grundlage zu stehen kamen.

Vergleicht man die einzelnen Posten der Stahlerzeugung im Jahre 1913 [2]), so fällt zunächst die Überlegenheit des sauren Prozesses gegenüber dem basischen ins Auge. Der Erzeugung von 4 937 916 Tonnen im sauren Prozeß stehen nur 2 848 582 im basischen gegenüber. Was nun die Verfahren selbst anlangt, so sprechen gegen das Thomasverfahren, dem die deutsche Industrie ihre großen Erfolge zu verdanken hat, die englischen Erze, die hierfür zu wenig Phosphor enthalten. Nur geringe Ausnahmen sind vorhanden. Und auch dann muß meist der Phosphorgehalt eine künstliche Erhöhung erfahren durch Puddelschlacke, was nicht immer angängig ist, denn deren Mengen sind begrenzt und der Preis stellt sich dementsprechend teuer. An der Nordostküste waren vor dem Kriege verschiedene Thomaswerke im Betrieb. Im Jahre 1913 betrug die Produktion von Thomasstahl nur 560 000 Tonnen.

---

[1]) Wieser S. 46.
[2]) Diese und folgende Zahlen nach Stahl und Eisen 1914, S. 1146.

Es gibt ein völlig falsches Bild, wenn man bei der Anführung englischer Produktionsziffern immer wieder von den großen Mengen hergestellten Thomasroheisens liest. Das „basic pig iron", wie man es nennt, ist fast gänzlich Roheisen für den basischen Martinprozeß.

Infolge der Beschränkung des Thomasverfahrens hat ein derartiger Ansporn zur Massenherstellung von Stahl, wie er durch dieses Verfahren in Verbindung mit den großen Erzvorräten Elsaß-Lothringens der deutschen Eisenindustrie zuteil wurde, in England nicht seinesgleichen gefunden. Für eine ähnliche Entwicklung des Bessemerprozesses lagen die Bedingungen ungünstiger, da der heimische Erzvorrat nicht ausreichte und sich dies Verfahren überhaupt teurer stellt. Die Produktion von Bessemerstahl belief sich 1913 nur auf 1 065 552 Tonnen.

Im Martinprozeß herrschte das saure Verfahren. Das erklärt sich aus der Vorliebe und Gewöhnung englischer Abnehmer, die, nicht zum mindesten infolge der aus Konkurrenzgründen erfolgten Ablehnung des deutschen Thomasstahles durch Lloyds, gegen den „basischen" Stahl ein Vorurteil hatten, dem jegliche innere Berechtigung fehlte, wenigstens seit das Verfahren aus den Kinderschuhen heraus war. Doch hat das basische Verfahren etwa seit der Jahrhundertwende auch im englischen Martinbetrieb siegreichen Einzug gehalten. Von 298 180 Tonnen im Jahre 1900 stieg die Erzeugung auf 2 287 822 im Jahre 1913. Diesen raschen Aufschwung verdankt es seiner großen Anwendungsmöglichkeit, da man mit seiner Hilfe imstande ist, Roheisen jeglicher Zusammensetzung in hochwertigen Stahl zu verwandeln. Man braucht also nicht mehr so viel Rücksicht auf die Erze zu nehmen. Von jetzt ab konnte ein großer Teil englischer Erze zur Verhüttung gelangen, die vorher für den Bessemerprozeß zu viel und für den Thomasprozeß zu wenig Phosphor besaßen.

Zum ersten Male ist im Jahre 1894 der Konverterstahl der Menge nach von dem im Herdofen hergestellten übertroffen worden, um von diesem Augenblick ab stetig zu sinken.

So hatte anders als in Deutschland, wo beide Verfahren sich vor dem Kriege die Wage hielten, das Herdofenverfahren den Konverterbetrieb geschlagen. Das bedeutete nichts anderes, als daß auf einer desintegrierten Grundlage ein Verfahren überwog, das selbst desintegriert war. Gerade diese Eigenschaft machte es besonders geeignet zum Ersatze des Puddelverfahrens. Erst seit etwa einem Jahrzehnt vor dem Kriege ist durch die Mechanisierung des Martinbetriebes und das Arbeiten mit flüssigem Einsatz, wie es im sogenannten neuen Martinverfahren und seinen Abarten üblich ist, eine Änderung bewirkt und ein Antrieb zur Integration ausgelöst worden, der vordem in viel geringerem Maße bestand.

b) Die Folgen des geringen Wachstums für die Betriebskombination.

Das Erbe aus der Vergangenheit, die Zersplitterung der Betriebe, erwies sich als ein schwer zu überwindendes Hindernis. Zwei Wege boten sich dar, um zur Betriebskombination zu gelangen, deren Kennzeichen die örtliche Vereinigung von Hochofen, Stahl- und Walzwerk ist. Einmal konnte man sie durch Zusammenschluß bereits bestehender Werke, die den verschiedenen Produktionsstadien angehörten, zu erreichen suchen. Dazu mußte aber die örtliche Differenzierung überwunden werden, eine in den meisten Fällen unlösliche Aufgabe, die sich nur ausnahmsweise im Falle nachbarschaftlichen Beieinanderliegens der Werke zur Durchführung bringen ließ. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist die Verbindung von Dorman, Long and Co., Ltd, dem bekannten Stahlwerk in Middlesborough, mit der ebenfalls dort beheimateten Roheisenfirma Bell Bros., Ltd.

Unter deutschen und amerikanischen Verhältnissen konnten die neuen Errungenschaften der hüttenmännischen Technik ohne weiteres zur Anwendung kommen und mußten es sogar aus Gründen der internationalen Konkurrenzfähigkeit. Hier gestattete die mächtig gewachsene Nachfrage umfangreiche Neubauten. Derselbe Weg war in England nicht immer gangbar. Ein großer Produktionsapparat stand von alters her zur Verfügung und genügte vollauf für die vorhandene Nachfrage. Ein Neubau bildete eine Ausnahme. Es konnte sich bestenfalls um einen Umbau handeln. Aber auch hierzu reichte das Wachstum nicht aus, denn eine Modernisierung der Anlagen pflegt eine Produktivitätssteigerung mit sich zu bringen. Muß man vermuten, daß die Unterbringung der Mehrerzeugung auf Schwierigkeiten stoßen wird, so fällt jeglicher Anlaß zur Verbesserung fort. Daher pflegte die englische Industrie, wenn ihr der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht wurde, zu antworten, daß man bei der Unsicherheit der Absatzverhältnisse zu tiefgreifenden Veränderungen nicht in der Lage sei.

c) Die Wirkung des Imports und der natürlichen Produktionsvorzüge.

Neben Alter und Import sind zwei weitere Momente zu erwähnen, denen eine ungünstige Wirkung auf die Herausbildung der Betriebskombination zuzuschreiben ist.

Der Import ist nicht nur indirekt durch Schädigung des Wachstums dem Bestreben, den Kombinationsbetrieb zur Durchführung zu bringen, schädlich gewesen, sondern auch direkt. Die Werke waren gezwungen, um den durch den Import veranlaßten Marktschwankungen Rechnung zu tragen, ihre eigene Produktion einzuschränken und mehr oder minder wichtige Teile ihres Betriebes

stillzulegen [1]). Damit trat aber eine Bevorzugung kleiner und reiner Betriebe ein [2]). Der Import drehte gewissermaßen das Gesetz der Massenfabrikation um. Die Produktionskosten, die sich auf eine geringere Erzeugungsmenge verteilten, als der Produktionsfähigkeit des Betriebes entsprach, führten bei Unterbrechungen und Stilllegungen zu einer Verteuerung der Fertigware, die die Rentabilität verschlechterte.

Bedeutungsvoller ist der nächste Umstand. Die Betriebskombination bezweckt nichts anderes als eine Rationalisierung der Produktion. Je ungünstiger die natürlichen Produktionsverhältnisse sind, um so mehr Aufmerksamkeit wird auf die technischen Vorgänge der Produktion verwendet werden, auf die eine Einwirkung in weitgehendem Maße stattfinden kann.

In den ausgezeichneten Verkehrsmöglichkeiten, die gerade auf dem Gebiete der Eisenindustrie mit ihren schweren Massentransporten eine große Rolle spielen, liegt der dauernde Vorsprung, den England vor seinen deutschen und amerikanischen Konkurrenten voraus hat. Die Standortsfrage ist außerordentlich vereinfacht. Kurze Entfernungen und Einheitlichkeit in Rohstoffbezug und Absatz, sowie innerhalb beider [3]), erleichtern die Lage englischer Werke und heben ihre Konkurrenzfähigkeit. Der natürliche Vorteil der Lage ist eine der Ursachen dafür, daß man in England weniger darauf bedacht war, alle Verbilligungsmöglichkeiten im Produktionsprozeß auszunutzen, worauf die deutsche und amerikanische Eisenindustrie infolge ihrer ungünstigen Stellung im Konkurrenzkampf von vornherein angewiesen waren.

4. Rückwirkungen.

Die kleinere Betriebsgröße und das Fehlen des gemischten Betriebes haben eine Rückwirkung auf den Stand der industriellen Technik ausgeübt. Die Anwendung vieler moderner Errungenschaften des Eisenhüttenwesens setzt ein Mindestmaß der Betriebsgröße voraus, um rentabel zu sein. So ist es, um ein für englische Verhältnisse typisches Beispiel anzuführen, mit den automatischen Begichtungseinrichtungen, die nur den vierten oder achten Teil der Bedienungsmannschaften gebrauchen, welche bei Begichtung der Hochöfen von Hand notwendig sind. Kleinere Betriebe sind abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten der Anschaffung regelmäßig nicht in der Lage, derartige Einrichtungen so auszunutzen, wie es die Rentabilität erfordert. Das dürfte der Hauptgrund sein für die in deutschen Augen erstaunliche Tatsache, daß nach dem Bericht des Industrial Fatigue Research Board [4])

[1]) Tariff Com. Rep. vol. I, sec. VI.
[2]) Wieser S. 39.
[3]) Schumacher, Weltwirtschaftl. Studien S. 314.
[4]) The Times. Trade Suppl. 8. 1. 1921.

von 146 im Jahre 1920 untersuchten Hochöfen nur 18 % automatisch begichtet wurden. Deartige Beispiele ließen sich noch mehr anführen. Ein Hinweis auf die vor dem Kriege befolgte Politik der Trade Unions, die Anwendung von arbeitsparenden Maschinen nur dann zu gestatten,wenn ihre Verwendung ohne Verringerung der im Betriebe beschäftigten Arbeiterzahl erfolgte, erscheint nicht ausreichend, wenn ihr gelegentliches Vorhandensein auch nicht bestritten werden soll. Der Vorwurf technischer Rückständigkeit besteht vielfach zu Recht. Das ist von sachverständiger Seite durch den Bericht der Nachkriegskommission [1]) bestätigt worden. Seine wichtigste Ursache ist der Mangel an wissenschaftlicher Durchdringung der praktischen Arbeit, der wiederum der Unzulänglichkeit des englischen Bildungswesens überhaupt und der technischen Ausbildung im besonderen entspringt.

Gewiß gab es auch in England vor dem Kriege in allen Bezirken Werke, die als Kombinationsbetriebe anzusehen waren. Ihr Bestehen ist, wie die trefflichen Schilderungen Vogelsteins zeigen, größtenteils historisch zu erklären. Sie waren schon in frühen Zeiten als gemischte Betriebe angelegt oder hatten im Laufe der Zeit eine Ergänzung erfahren, was vor allen Dingen dort geschah, wo eine wachsende Nachfrage den Umbau und Ausbau alter und die Anlage neuer Werke begünstigte. Den Typus der Organisation stellte das gemischte Werk nicht dar. Gegen diese Behauptung spricht die Zahl der in betriebstechnischer Hinsicht desintegrierten Werke, die in der Mehrheit sind und zu denen eine stattliche Reihe der hervorragendsten englischen Unternehmungen zu zählen ist. Selbst Firmen wie Vickers Ltd. und Armstrong, Whitworth and Co. müssen ihnen zugerechnet werden.

Das Ergebnis läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Vorteile des gemischten Betriebes und der Massenproduktion der englischen Eisenindustrie nicht in demselben Maße zugute gekommen sind wie ihren deutschen und amerikanischen Rivalen. Beides beraubte sie eines technischen Vorteiles und hatte eine Verteuerung der Produktion zur Folge, die selbst durch die einzigartigen natürlichen Vorteile auf die Dauer nicht ausgeglichen werden konnte.

II. Die Ausbildung der Großunternehmung.

Trägt die Betriebskonzentration einen technischen Charakter und gipfelt sie in einer örtlichen Vereinigung der Betriebe, so sind die Triebkräfte, die die Kombination der Unternehmungen bewirken, wirtschaftlicher Art, denn die Unternehmung ist nicht wie der Betrieb eine technische, sondern eine rechtlich-finanzielle

[1]) Report of The Departmental Commite appointed by The Board of Trade to consider the position of the Iron and Steel Trades after the War.

Einheit. Die Unternehmungskombination steht in der Konzentrationsbewegung im Vordergrunde. Derartig enge Grenzen, wie sie für die Betriebskombination durch das Arbeiten in einer Hitze oder in der Ausnützung der Kraftquellen des Hochofens und der Nebenproduktenanlagen gegeben sind, brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden. Sie werden zwar ersetzt durch wirtschaftliche Momente, aber diese sind ihrem Wesen nach nicht so bedeutungsvoll. Eine örtliche Vereinigung gehört nicht zu den Erfordernissen einer Kombination der Unternehmungen. Zweitens ist das Betätigungsfeld an und für sich viel weiter, da es sich über das Gebiet der Produktion im engeren Sinne hinauserstreckt auf die Rohstoffbeschaffung und den Absatz der Produkte. Die Grenzen liegen in den organisatorischen Schwierigkeiten, welche die Errichtung solcher weitausgreifenden Wirtschaftskörper mit sich bringt.

Hat die Ausdehnung vom Rohstoffbezug bis zum Absatz an sich schon eine Mannigfaltigkeit des Organisationsstrebens zur Folge, so wird sie dadurch verstärkt, daß es nicht nur in einer Richtung, der vertikalen, sondern auch in der entgegengesetzten horizontalen Richtung einsetzt, je nachdem, wie die einzelnen Triebkräfte wirken. Darin liegt für die Darstellung, die eine Übersicht über die Ergebnisse der Konzentrationsbewegung oder über die Gründe ihres Fehlens bringen will, eine doppelte Gefahr: Verkennung des Wesentlichen einerseits und andererseits die Möglichkeit, daß die Abstraktion zum Schematismus wird. Beides läßt sich am besten vermeiden, wenn man die einzelnen Zweige des Produktionsprozesses gesondert betrachtet und jeweils das Resultat festlegt.

1. Die Bedingungen für die Angliederung des Rohstoffbezuges.

a) Auf dem Gebiet des Produktion.

Das Streben nach Angliederung des Rohstoffbezuges muß notwendigerweise vertikal gerichtet sein. Zurückzuführen ist es auf die Kontinuität des Betriebes. Die Rohstoffe sollen in der benötigten Menge und Beschaffenheit, zur richtigen Zeit und am richtigen Ort vorhanden sein. Dieses Streben wird um so stärker sein, je mehr Rohstoffe gebraucht werden, das heißt, je größer der Betrieb ist. Es wird bei gemischtem Betrieb und moderner Massenfabrikation mehr ins Gewicht fallen als bei kleinen und reinen Betrieben, die eher imstande sind, ihr Material laufend im Markte zu kaufen und es zu lagern. So läßt sich schon allgemein sagen, daß bei der geringeren Verbreitung der Massenproduktion und des gemischten Betriebes in England die Tendenz zum vertikalen Zusammenschluß eine Schwächung erfahren hat.

b) Die in den Marktverhältnissen wurzelnden Bedingungen.

Das Streben wird weiter um so stärker sein, je schwieriger und kostspieliger die Beschaffung der Rohstoffe ist. Das ist eine Frage der Marktsicherheit. Durch Angliederung der Rohstoffgewinnung wird der Einfluß des Marktes und damit der Verteuerungsmöglichkeiten ausgeschaltet, welche durch Zwischengewinne, eine monopolistische Stellung der Verkäufer oder Zölle zustande kommen. Der Ausdruck Rohstoffe muß in diesem Falle weiter gefaßt werden, als es sonst zu geschehen pflegt. In der langen Stufenfolge der Eisenindustrie bilden die Fertigfabrikate der einen die Rohstoffe der nächsten Stufe.

Auf der untersten Stufe stehen Erz und Kohle. Sie sind die wichtigsten Rohstoffe im engeren Sinne bei der Eisengewinnung. Für die Versorgung mit beiden ist England in einer selten glücklichen Lage. Was die Versorgung mit Erzen anbetrifft, so hat sie sich allerdings in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich verschlechtert. Sie baute sich ursprünglich auf den heimischen Erzen von Staffordshire, South Wales, South Yorkshire, West Yorkshire und Shropshire auf [1]). Gießerei- und Puddeleisen waren die Hauptprodukte jener Periode. Eine Änderung rief die Erfindung Bessemers hervor, die phosphorfreies Roheisen zur Voraussetzung hatte. Solches ließ sich nur aus den Erzen in Cumberland und Lancashire gewinnen. Beide Gebiete kamen damit in den Besitz einer Vorzugsstellung unter den englischen Erzdistrikten. Die quantitativen und qualitativen Vorzüge des Bessemerprozesses führten zu einer immer größeren Nachfrage nach dafür geeigneten Erzen. Um 1865 begann der Import von Erzen, wenigstens war er da erst erwähnenswert [2]). 1867 betrug er 86 568 Tonnen. 1870 stieg er auf 400 000 und 1880 auf 3 Millionen Tonnen. 1890 waren es 5½ Millionen und 1913 7¼ Millionen Tonnen geworden. Fast der gesamte Import bestand aus phosphorfreien Erzen spanischer Herkunft, neben denen andere, zum Beispiel skandinavische, eine recht geringe Rolle spielten.

Die günstige Entwicklung des spanischen Bergbaues ging zu Lasten des englischen. Allein der Cumberländer Bezirk hat von dem mächtigen Aufschwung der Stahlindustrie seit Bessemer Nutzen gezogen. Die übrige englische Erzeugung wurde in der Mehrzahl zur Herstellung von Gießerei- und Puddelroheisen verwendet. Aber auch so hat die heimische Erzförderung hingereicht, um im Laufe der Zeit in der Rangfolge der englischen Bezirke nicht unerhebliche Änderungen zu bewerkstelligen.

---

[1]) Tariff Report. Zeuge 16, Nr. 935.

[2]) Campbell S. 695. Die Zahlen ab 1900 nach Stateman's Yearbook, die betr. Jahre.

Die englische Erzförderung.

Bezirke	1882	1899	1905	1913
Schottland	2 642 600	843 585	832 388	601 026
Cumberland	2 851 912	1 808 674	1 638 323	1 795 361
North Riding/Yorkshire	6 642 608	5 612 742	5 944 047	6 106 973
Staffordshire	1 797 304	1 069 758	890 240	904 932
Lincolnshire	1 037 336	2 094 330	2 151 250	2 682 985
Northamptonshire	1 290 320	1 779 710	2 029 780	2 962 376
Andere Bezirke	1 260 856	1 150 269	991 671	1 138 650
Irland	203 200	102 262	113 004	60 974

Anteil der einzelnen Bezirke an der Förderung.

Bezirke	Förderung in %	
	1881	1913
Schottland	14,9	3,7
Cumberland	16,1	11,1
North Riding/Yorkshire	37,5	37,6
Staffordshire	10,1	5,6
Lincolnshire	5,9	16,5
Northamptonshire	7,3	18,1
Andere Bezirke	7,1	7,0
Irland	1,1	0,4

Gesamtförderung.

Jahr	Förderung
1881	17 725 136
1899	14 461 330
1905	14 590 703
1913	15 917 328

(Zusammengestellt nach Mines and Quarries und anderen Veröffentlichungen.)

Wie die Tafel zeigt, haben sich die Förderzahlen verschoben. Vor allem die älteren Bezirke wie Schottland, Staffordshire und Südwales, welches unter der Spalte „Andere Bezirke" mitaufgeführt ist, zeigen eine Abnahme. Ebenso ist ein Nachlassen in Cumberland und Lancashire erkennbar. Auch Cleveland, das den größten Teil der Erzförderung vom North of Riding stellt, hat seine besten Tage gesehen. Lincolnshire und Northampton-

shire haben dagegen eine Zunahme erfahren. Ihr Anteil an der Förderung ist von 5,9 % resp. 7,3 % im Jahre 1881 auf 16,5 % oder 18,1 % im Jahre 1913 gestiegen. Das Hochkommen dieser Bezirke ist veranlaßt durch die steigende Anerkennung, die das basische Siemens-Martin Verfahren vor dem Kriege gefunden hatte.

Neben dieser quantitativen Änderung läuft zugleich eine Minderung in der Qualität der Erze. Die besten Erzlager sind zum Teil abgebaut. Das gilt besonders von den berühmten „Blackband"-Erzen. In den neuen Bezirken von Lincolnshire und Northampton beträgt der Eisengehalt der Erze in natürlichem Zustande ungefähr 22 % bis 34 % [1]). Es ist also erklärlich, daß der Import auch in den inländischen Erzverhältnissen eine Stütze findet, sowohl ganz allgemein betrachtet in der Verringerung der Förderung, als auch in der Verschlechterung der Erzqualitäten, so daß es sich besonders aus diesem letzten Grunde lohnen kann, nicht englisches Erz mit geringem Eisengehalt, sondern hochwertiges fremdes zu verarbeiten. Es ist also nicht bloß die Liebhaberei für den sauren Prozeß, die die englischen Werke auf der Erzsuche ins Ausland geführt hat.

Der Import hat eine doppelte Wirkung gehabt. Zunächst ist die Eisenindustrie auf ihrer untersten Stufe in die Abhängigkeit des Auslandes geraten. Dadurch wurde jene zweite Abhängigkeit im Halbzeugimport in ihrer Wirkung außerordentlich verstärkt und die Stahlindustrie sozusagen von zwei Seiten in die Enge getrieben.

Von der gesamten Verbrauchsmenge macht der Import dem Gewicht nach nur ein Drittel aus. Die volle Bedeutung der Sachlage wird aber erst klar, wenn man sich vor Augen hält, daß der Prozentgehalt spanischer Erze ein viel höherer ist als der englischer Erze — mit Ausnahme des Cumberländer Hematiteisensteins. Verhielten sich im Jahre 1913 heimische Erzförderung und der Import dem Gewicht nach wie 2 : 1, so bestand zwischen den daraus gewonnenen Roheisenmengen ein Verhältnis von 1 : 1.

Auch die deutsche Eisenindustrie führte vor dem Kriege große Mengen fremder Erze ein. Im Jahre 1913 waren es rund 14 Millionen Tonnen gegenüber 36 Millionen Tonnen zollinländischer Förderung [2]), wovon ungefähr 2½ Millionen Tonnen nach Frankreich und Belgien ausgeführt wurden. Aber die Abhängigkeit war hier doch nicht so groß wie in England. Dem Eisengehalt nach war das Verhältnis von Inlands- und Auslandserzen wie 6 : 4. Wenn damit die gewonnenen Roheisenmengen auch nicht ganz übereinstimmen werden, so genügt es doch zur Kennzeichnung der Lage. Der wirkliche Grund, weshalb die Abhängigkeit

[1]) Hatch S. 75.
[2]) Müßig S. 182/3.

vom Auslande nicht so groß war wie in England oder wie es nach den Zahlen erscheinen möchte, lag darin, daß ein hochentwickelter heimischer Bergbau in Lothringen und an anderen Gewinnungsstätten vorhanden war, der eher eine Ausdehnung der Erzeugung gestattete. Ferner darin, daß das eingeführte Erz größtenteils dieselbe Beschaffenheit aufzuweisen hatte, nämlich phosphorhaltige, wie das in den heimischen Gruben gewonnene. Ein Unterschied ergab sich nur insofern, als das fremde Erz reichhaltiger war. Ein Wechsel in den Verhüttungsmethoden, der in England beim Aufhören des Imports unausbleiblich war, brauchte in Deutschland nicht oder doch in weniger einschneidender Weise vorgenommen zu werden.

Für die Organisation der Eisenindustrie hat der Erzimport ebenfalls wichtige Folgen gehabt. Durch das örtliche Auseinanderfallen von Eisenerzgewinnung und Verarbeitung ist dem Handel sein Betätigungsfeld gegeben worden. Die Erzversorgung liegt zu einem großen Teil in der Hand des Handels, der die fremden Erze heranführt. Glasgow, Cardiff, Middlesborough, auch London, sind Zentren des Erzhandels. Londons Bedeutung steht hinter derjenigen der anderen zurück, denn der Handel nach dem Kontinent, der vor nicht allzu langer Zeit in London bestand, ist an deutsche, holländische oder belgische Firmen übergegangen oder wird durch die Werke selbst erledigt.

Durch die weite räumliche Entfernung ist die Verbindung von Erzgrube und Hütte gelockert. Außerdem tritt zu den gewöhnlichen Faktoren, die den Erzeugerpreis beeinflussen, hier ein besonderer hinzu. Die zu zahlenden Frachten sind Seefrachten, die zwar als Ganzes betrachtet, zumal bei der reichlichen Rückfrachtgelegenheit, wofür besonders Kohle genommen wird, billiger sind als die englischen Landfrachten. Das unbequeme Moment liegt aber darin, daß sie in engster Verbindung mit dem Weltfrachtenmarkt zustande kommen, also häufiger mehr oder minder heftigen Schwankungen unterworfen sind. Ein Besitz ausländischer Erze bringt demnach dem englischen Besitzer nicht die erwünschte Freiheit vom Markt und die Stetigkeit des Preises. Als im Kriege die englische Regierung bemüht war, die Erzpreise festzulegen, ist ihr dies nicht eher gelungen, als bis sie zuvor die Frachtpreise der spanischen Erze geregelt hatte, was erhebliche Schwierigkeiten bot und sich schließlich als undurchführbar erwies. Den Transport selbst in die Hand zu nehmen, ist, soviel man sehen kann, von keiner Seite versucht worden. Die Gründe dafür werden noch einmal berührt werden.

Unter den herrschenden Umständen mußte der Anlaß zur Angliederung ausländischer Erzgruben schon besonders groß sein, um alle damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen. Nur dort, wo neben einer großen Kapitalkraft die Sorge um die Kon-

tinuität des Betriebes und um die Qualität des Rohstoffes im Vordergrunde standen, sind die Schwierigkeiten überwunden worden. Große und bekannte Qualitätswerke wie John Brown and Co. Ltd., Cammel, Laird and Co. Ltd., Bolckow, Vaughan and Co., die Consett Gesellschaft, Millom and Askam und Dorman, Long and Co. Ltd. und andere haben fremde Erzgruben, vornehmlich spanische, in Besitz oder sind an ihnen durch Aktienkontrolle beteiligt. Auf dem Inlandsmarkt ist ebenfalls eine Reihe von Werken im Besitze eigener Gruben. Das erklärt sich aus historischen Gründen, indem einige Firmen von ihrer Gründung an den Verhüttungsprozeß mit der Erzgewinnung begonnen haben. Aber unter diesen werden nur ganz wenige gewesen sein, die ihren Erzbedarf aus eigenem Besitze zu decken vermochten, wahrscheinlich überhaupt keine mit Ausnahme von Bolckow, Vaughan and Co. Die Erfindung Bessemers und das Festhalten am sauren Verfahren wies hin auf den Auslandsbezug der Erze. Andererseits waren auch keine monopolistischen Beeinträchtigungen auf dem Inlandserzmarkt zu befürchten, welche der Versorgung durch den Markt zum Schaden gereichen mußten. Irgendwelche Preisvereinbarungen für Erz haben niemals eine Rolle gespielt. Auch in Deutschland ist dies ja nur in geringem Maße der Fall gewesen. Die einzige erwähnenswerte Ausnahme bildet der Siegerländer Verein. Allerdings ist in beiden Ländern die Ursache für die geringe Betätigung des Kartellgedankens auf dem Gebiete der Erzgewinnung verschieden. In Deutschland befand sich der größte und wichtigste Teil der Erzlager in der Hand der gemischten Werke. In England war es anders. Dort war infolge der Lage der einzelnen Reviere zueinander, der Zahl der Gruben und ihrer Verschiedenheit in bezug auf Qualität und Abbaumöglichkeit, und vor allen Dingen wegen der Erzeinfuhr die Gelegenheit zur Preisvereinbarung und die Aussicht auf eine Beherrschung des Marktes so gut wie nicht vorhanden. Der einzige Bezirk, der eine Sonderstellung innehatte, war der Cumberländer. Einem Druck von dieser Seite wurde durch den Import fremder Erze begegnet. Die spanischen Erze wurden schließlich in Cumberland selbst eingeführt.

Nach dem Erz ist die Kohle der wichtigste Rohstoff. Auf der frühzeitigen Entwicklung des Kohlenbergbaues gründet sich die ehemalige Machtstellung der englischen Industrie. Sie ist außerdem der wichtigste Exportartikel des Vereinigten Königreiches gewesen, dessen Erlöse vor dem Kriege in der englischen Zahlungsbilanz einen sehr wesentlichen Ausgleichsposten gegenüber den importierten Rohstoffen und Lebensmitteln darstellten.

Vom Norden Schottlands bis an die Kanalküste in Kent dehnen sich die Kohlenfelder. Nicht alle Kohlen sind für die Verwendung als Hochofenkoks geeignet. Das Schwergewicht der Koksindustrie liegt in den Kohlendistrikten von Durham, York-

shire und Südwales. Schottland nimmt eine Sonderstellung ein. Mit wenigen Ausnahmen wird dort im Hochofen nicht Koks benutzt, sondern Rohkohle, die berühmte schottische „Splintkohle". Sie wird aber in absehbarer Zeit erschöpft sein, so daß auch dort Koks genommen werden muß. Die Kohlenförderung ist im Gegensatz zur Erzförderung dauernd gesteigert worden. Im Jahre 1870 [1]) betrug sie rund 147 Millionen Tonnen gegen 287 Millionen Tonnen im Jahre 1913. Während derselben Zeit stieg die deutsche Förderung von 47 auf 161 Millionen. Der deutsche Kohlenvorrat, wie er sich vor dem Kriege darstellte, war nicht etwa geringer als der englische, sondern er übertraf ihn um mehr als das Doppelte [2]). Aber die Förderung war nicht in gleicher Weise entwickelt wie in dem alten Industrielande England. Im Gegensatz zum Erz besteht auf dem Gebiete der Kohlenversorgung keine direkte Abhängigkeit vom Auslande. Indirekt ist sie jedoch insofern vorhanden, als der Auslandsabsatz einen Einfluß auf den Preis ausübt und damit auf die Förderung. Diesem Umstande ist jedoch für die Werke keine so große Bedeutung beizumessen.

Die günstige Lage der Kohlen- und Koksversorgung hat zwei Folgen gehabt. Während in Deutschland der Gewinnung der Nebenprodukte des Verkokungsprozesses eine außerordentliche Beachtung geschenkt wurde, ist dies in England in sehr viel minderem Maße der Fall gewesen. Noch im Jahre 1913 [3]) gab es 13 167 Bienenkorböfen, die 62 % der gesamten Kokserzeugung zu Hochofenzwecken herstellten. Die wertvollen Nebenprodukte, wozu man auch die Möglichkeit der Kraftersparnis durch Ausnutzung der Gase rechnen kann, gingen verloren. Man hatte sich, wie Sir Robert Hadfield, einer der ersten englischen Industriellen, einmal sagte, bei der Billigkeit und dem Überfluß an Kohlen daran gewöhnt, verschwenderisch damit umzugehen. Dort, wo moderne Kokereien angelegt waren, stammten sie vielfach von deutschen Firmen, die manchmal die Errichtung der Öfen sogar kostenfrei vornahmen und sich als Entgeld für eine Reihe von Jahren die Nebenprodukte übereignen ließen. Die gelegentlich von englischer Seite aufgestellte Behauptung, daß der Bienenkorbkoks allen anderen Sorten wegen seines geringen Schwefelgehaltes überlegen sei, wird von technischen Sachverständigen bestritten. Man wird auch hier nicht mehr umhinkönnen, eine Rückständigkeit zu konstatieren.

Als zweite Folgeerscheinung kommt in Betracht, daß durch die reichliche Versorgungsmöglichkeit der Konzentrationsbewegung viel von ihrer Kraft genommen wurde. Die deutsche Eisenindustrie hat verschiedentlich seit ihrem Bestehen mit wirklicher oder ver-

[1]) Mines and Quarries. 1915.
[2]) Müßig S. 319 ff.
[3]) Hatch S. 99.

meintlicher Kohlenknappheit zu kämpfen gehabt. Die durch den Aufschwung der Industrie zu Anfang der fünfziger Jahre veranlaßte Steigerung der Kohlennachfrage, welcher die Bergwerke nicht gerecht zu werden vermochten, war die Entstehungsursache der ersten deutschen Hüttenzeche, der Guten-Hoffnungs-Hütte [1]). Die Verstaatlichung der deutschen Eisenbahnen und noch wichtiger die Gründung des Kohlensyndikats bildeten neue Anlässe für die Werke, sich im Bezuge der Kohlen selbständig zu machen. In ähnliche Lagen ist die englische Eisenindustrie nicht gekommen. Abgesehen von den allgemeinen Konjunkturschwankungen drohten ihr keine außerordentlichen Gefahren. Eine Monopolisierung, die in erster Linie zu Verteuerungen führen kann, war bei der Zersplitterung im Kohlenbergbau nicht zu befürchten. Nach Whetham's Angaben wurde vor dem Kriege Kohle aus ungefähr 3300 Schächten gefördert, die ungefähr 1500 Eigentümern gehörten [2]). Machte diese Zahl allein schon eine Regelung der Konkurrenz unmöglich, so sind außerdem noch eine Reihe von Gründen vorhanden, die in derselben Richtung wirken, so die Ungleichheit der Betriebe in bezug auf Größe und Förderverhältnisse.

Andere Gründe, die einen Teil der Eisenindustrie veranlaßten, von der Vereinigung mit Kohlenzechen abzusehen, liegen in der Struktur der Werke selber. Für reine Werke kommt die Kohle nicht als Rohstoff in Betracht, sondern sie dient wie bei anderen Industrien als Kraftquelle. Hierfür war man in der Wahl der Qualität nicht so sehr beschränkt, und auf dem freien Markt boten sich hinreichende Versorgungsmöglichkeiten. Selbst bei einem solchen Verbrauch, wie ihn Werke wie Vickers oder Armstrong haben, die ohne Hochöfen sind, wurde der Kauf auf dem Markt noch als vorteilhaft angesehen [3]). Anders ist die Lage für Hochöfen. Der Massenverbrauch an Koks, den der Betrieb erfordert, macht an und für sich eine Verbindung mit der Kohle zur Notwendigkeit. Trotzdem hat man in England vielfach davon Abstand genommen. Einmal sind die englischen Öfen in der Regel kleiner als die deutschen und verfügen bei der Verhüttung von Hämatiterzen über einen reicheren Rohstoff, der nicht dieselbe Koksmenge zur Verhüttung braucht wie die ärmeren deutschen Erze. Sodann sind, wie wir gesehen haben, manche Hochofenwerke von geringem Umfang. Von den 107 Firmen des Jahres 1914 hatten 26 nur zwei Öfen [4]). Unter solchen Umständen läßt sich ein getrennter Koksbezug noch durchführen. In gewissem

[1]) Schumacher, Westdeutsche Eisenindustrie S. 37/38.
[2]) Whetham S. 180.
[3]) Wieser S. 66.
[4]) Journal of R. S. S. Bd. 77, S. 349.

Umfange ist auch noch eine Lagerhaltung möglich, die bei größeren Unternehmungen schon von vornherein mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Allein die Platzfrage spricht dagegen.

Große Hochofenwerke und einige gemischte Betriebe waren auch in England im Besitze von Zechen. Wenn heute nur noch in Ausnahmefällen Kohle und Erz aus einem Schacht gefördert werden, wie es ehemals in manchen Teilen Englands und Schottlands gang und gäbe war, so wies doch immer das Nahebeieinanderliegen von Hütten und Zechen auf einen gemeinsamen Betrieb hin. Ferner scheint die Kohle durch das Aufkommen der fremden Konkurrenz in der Eisenindustrie eine Sonderstellung gewonnen zu haben. Durham und Südwales sind nicht nur die bedeutendsten Verkokungsplätze, sondern sie haben bei ihrer günstigen Lage zum Meere auch den größten Kohlenexport. Die Bedrängnis durch den fremden Wettbewerb ließ die Werke nach einer Ausgleichsmöglichkeit suchen, um den bisherigen Bilanzstatus aufrechtzuerhalten. Daher steigerten sie die Kohlenförderung und verkauften den Überschuß auf dem Markte. Der Erlös wurde dann zusammen mit den Erzeugnissen der angeschlossenen Hüttenbetriebe in der Bilanz ausgewiesen. Die 1904 von der Tariff Commission vernommenen Zeugen gaben die durch den Kohlenverkauf erzielten Gewinne verschiedentlich als die Hauptursache der günstigen Geschäftsergebnisse mancher Werke an.

Im Rückblick auf die Erz- und Kohlenversorgung läßt sich also sagen, daß bei beiden die Marktsicherheit groß genug war, so daß die Industrie nicht wie viele deutsche und amerikanische Werke zum Eigenbesitz zu greifen brauchte. Daran hat auch die bekannte Erscheinung, daß die Rohstoffpreise mehr stiegen als die Halb- und Fertigfabrikate, bei denen die verbilligende Wirkung der technischen Errungenschaften mehr zur Geltung kam, nichts geändert. Nur vorübergehend, um die Jahrhundertwende, haben die damaligen hohen Rohstoffpreise ein Angliederungsstreben ausgelöst[1]). Beim Erz kam die Abhängigkeit vom Auslande der Industrie nur wenig zum Bewußtsein. Die wichtigste Bezugsquelle, Spanien, stand vollständig offen. Nur ein kleiner Teil der dortigen sauren Erze schlug einen nicht nach England führenden Weg ein. Unter dem Gesichtspunkt der Marktsicherheit hat auch England dem Thomasverfahren Dank abzustatten. Es milderte die Rivalität zwischen ihm und Deutschland auf diesem Gebiete um ein beträchtliches herab.

Die Roheisenproduktion bildet die Grundlage der Eisenindustrie. Durch seine Überlegenheit auf dieser Stufe ist England fast ein Jahrhundert lang imstande gewesen, sich seine Vormachtstellung zu bewahren. Die Verwendung von Koks an Stelle der

[1]) Wieser S. 66.

immer seltener und teurer werdenden Holzkohle mußte in England, das nicht über den Waldreichtum des Kontinents und der nordischen Staaten verfügte, zuerst [1]) erfolgen. Der größte Holzverbraucher war der Hochofen. Es ist eine ganz natürliche Entwicklung, daß hier zuerst das Streben auftrat, sich vom Zwang des Rohstoffs zu befreien. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gelang es, Koks an die Stelle von Holzkohle treten zu lassen. Damit waren dem Großbetrieb in der englischen Eisenindustrie die Bahnen eröffnet. Der Koks verdrängte die Holzkohle immer mehr. 1806 gab es nur noch 11 Holzkohlenhochöfen [2]), die 7800 Tonnen Eisen produzierten bei einer Gesamterzeugung von 258 206 Tonnen.

Nicht so schnell gelang die Durchführung des Großbetriebes auf der nächsten Stufe, der Herstellung des schmiedbaren Eisens. Die Befreiung von der Holzkohle brachte hier im Jahre 1784 die Erfindung Henry Corts. Damit war ein Vorteil gewonnen. Allein es gelang nicht, den Großbetrieb beim Puddeln völlig zur Durchführung zu bringen, da die Mechanisierung des Prozesses nicht weit genug gediehen war, um die menschliche Arbeit in dem dafür erforderlichen Maße auszuschalten. Doch hatte England einen nur schwer einzuholenden Vorsprung vor den übrigen eisenerzeugenden Ländern erhalten, denn die schwächere Industrie des Kontinents mußte sich, als auch sie durch den Holzmangel in Bedrängnis geriet, mit der Wahl einer der beiden Errungenschaften begnügen [3]). Beides zugleich zu übernehmen ging in den meisten Fällen über ihre Kraft.

Die nächsten Verbesserungen, vor allem die Anwendung des heißen Windes durch den Schotten Neilson, betrafen wiederum die Roheisenindustrie. Sie steigerten die Produktivität des Hochofens in ganz außerordentlicher Weise. Das Puddelverfahren aber war bei seinem arbeitsintensiven Charakter nicht in der Lage, die ganze Erzeugung aufzunehmen. So wurde im Inlande die Nachfrage nach Roheisen von dem Angebot überflügelt. Das geschah besonders dort, wo die Erzeugung mehr als anderswo gesteigert war, nämlich in Schottland. Hier hatte sie sich von 37 500 Tonnen im Jahre 1830 auf eine Million im Jahre 1860 vermehrt.[4])

Zwei Wege boten sich dar, um dem Überangebot zu begegnen, ein natürlicher und ein künstlicher. Auf den natürlichen Weg wiesen schon die vorhandenen Verhältnisse, insbesondere die technische Überlegenheit der englischen Eisenindustrie, die ihr ermöglichte, weit unter den Kosten der Konkurrenz zu produzieren.

---

[1]) Schumacher, Westdeutsche Eisenindustrie S. 7.
[2]) Hood S. 90.
[3]) Schumacher, Westdeutsche Eisenindustrie S. 9.
[4]) Diese und die folgende Zahl nach Hood S. 97.

Der Absatz wurde ausgedehnt über den Inlandsmarkt hinaus. Hatte der Export schon vorher beträchtliche Mengen umfaßt, so wuchs er bald ins Ungeheuerliche. 1852 betrug er 1 045 884 Tonnen. Schottland wurde das Zentrum der Ausfuhr. Die vorzüglichen Qualitäten seines Gießereiroheisens, besonders die für den Gießereibetrieb so außerordentlich wichtige Eigenschaft der Gleichmäßigkeit, der hohe ihm innewohnende Gehalt an Silizium, damals als solcher allerdings nicht bekannt, machten es bald in aller Welt berühmt. Als die schottischen Erzvorräte sich verringerten, trat das Cleveländer Roheisen an seine Stelle. Es kam ihm zwar an Güte nicht ganz gleich, hatte dafür aber den Vorzug größerer Billigkeit.

Der zweite Weg, der eingeschlagen wurde, um den Produzenten eine Erleichterung zu bringen, war die Organisation des Absatzes. — Für den Roheisenfabrikanten, den Hochofenbesitzer, war es wesentlich, daß die Kontinuität des Betriebes keiner Gefährdung ausgesetzt war, wie sie durch Absatzstockungen nahegerückt wurde. Daher mußten Produktion und Absatz voneinander getrennt werden. Die Sorge für den Absatz wurde dem Hochofenbesitzer abgenommen und auf besondere Schultern gelegt. Aus der schwierigen Lage der schottischen Werke zu Anfang der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts ist der schottische Warrantmarkt entstanden, der Glasgow zum ersten Eisenhandelsplatz der Welt machte und die Stellung der englischen Eisenindustrie sehr festigte.

Viel ist über den Warrantmarkt geschrieben worden. Die damit verbundenen Probleme sollen hier nicht erörtert werden. Es genügt zu sagen, daß er wie jede derartige Einrichtung seine guten und seine schlechten Seiten hatte. Das für die Organisation der Eisenindustrie Belangreiche war jedenfalls das stete Vorhandensein eines großen Angebots an Roheisen, das eine preissenkende Wirkung ausübte.

Warrantmarkt und Export setzten schon die Tätigkeit des Handels voraus. Natürliche und historische Gründe haben diesen im englischen Wirtschaftsleben eine besondere Stellung gewinnen lassen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß er sich auch in der Eisenindustrie sein Betätigungsfeld gesucht hat, wo die Eigenart der Absatzverhältnisse und später auch des Rohstoffbezuges ihn dazu aufforderte. Die Bedeutung des Eisenhandels ist in keinem anderen Lande so groß wie in England. Sie kann geradezu als ein Charakteristikum der Industrie bezeichnet werden. In einer Zuschrift von Händlerseite an die bekannte Fachzeitschrift „The Ironmonger“ [1]) wurde behauptet, daß das gesamte im heimischen und Exporthandel investierte Kapital dem in der Industrie

[1]) The Ironmonger 20. 6. 18.

selbst arbeitenden gleichkäme, wenn es nicht mehr wäre. Eine etwas unwahrscheinlich klingende Behauptung, deren Richtigkeit sich schwer nachweisen läßt, die aber, selbst wenn sie falsch sein sollte, das Verhältnis von Eisenhandel und Eisenindustrie kennzeichnet. Nach außen ist es der Export, nach innen die örtliche Differenzierung der Industrie, die Verschiedenheit der hergestellten und nachgefragten Qualitäten, sowie das Bestehen der reinen Werke, die immer noch dem Handel Existenzberechtigung geben.

Fragt man, wie die drei Besonderheiten der Roheisenindustrie auf die Organisation gewirkt haben, so lautet die Antwort, daß sie alle drei in einer Richtung wirkten, nämlich desintegrierend. Sie verstärkten sich. Der Export schuf einen großen Roheisenmarkt mit einem über die Inlandsnachfrage hinausgehenden Angebot. Warrants und ein intensiver Handel sind die Zeichen eines wohlentwickelten Marktes, um die vorhandenen Produktionsmengen abzusetzen. Derartige Verteuerungen, wie sie infolge des Schutzzolles und der Kartellierungsmaßnahmen der Hochofenwerke in Deutschland von den Werken getragen werden mußten, kamen nicht in Frage. Ein Zoll wurde nicht erhoben. Aber auch mit einem solchen hätte kaum ein Anlaß zur Furcht bestanden, da die Tätigkeit des Handels und des Warrantmarktes schon genügt hätte, um Kartelle so gut wie unwirksam zu machen und durch eine scharfe Konkurrenz auch die Zwischengewinne niedrig zu halten. Die Marktverhältnisse boten somit der nächsten Produktionsstufe, den Stahlwerken, keine Veranlassung, sich um die Sicherheit ihres Roheisenbezuges zu beunruhigen.

Als Abnehmer der Stahlwerke fungieren die Walzwerke und im weiteren die Fertigindustrien, Schiffbau, Maschinenindustrie und andere. Zunächst handelt es sich um die Walzwerke. Auch hier besteht ein Unterschied in den deutschen und englischen Verhältnissen. Bekannt ist in Deutschland der Kampf der reinen Walzwerke gegen die gemischten Werke, der viel Staub aufgewirbelt hat. Jene vermochten sich gegen die technische und wirtschaftliche Überlegenheit ihrer Gegner nicht zu halten und sind der Konzentrationsbewegung zum Opfer gefallen. Nur wo sie sich als Spezialisten entwickelten und „die Herstellung von schwierigen, viel Zeit und Genauigkeit und persönliche Arbeitsleistung erfordernder Walzprodukte" aufnahmen, blieb ihnen die Aussicht auf eine weitere Existenz, denn hier kamen die Vorteile des Großbetriebes weniger zur Geltung.

In England muß die Zahl der reinen Walzwerke überraschen. Die technischen Gründe, die ihnen das Dasein gestatteten, sind bereits erwähnt. Die Vorteile des gemischten Betriebes kamen ihnen gegenüber nicht so sehr zur Geltung. Wirtschaftlich gesehen liegt der Grund in der auf dieser Stufe sich bietenden Marktsicherheit. Ihnen kam in der Vorkriegszeit der unter den heimi-

schen Stahlwerken herrschende Konkurrenzkampf zugute und vor allen Dingen der Import fremden Halbzeugs, der einerseits die Konkurrenz unter den englischen Stahlwerken noch verschärfte und ihr einen dauernden Charakter beilegte, andererseits die reinen Walzwerke von der ihren deutschen Genossen zum Verhängnis gewordenen Abhängigkeit von ihren Konkurrenten, als die ja die Stahlwerke ebenfalls zu gelten haben, befreit. Die Marktsicherheit wurzelte also anders als in der Roheisenindustrie hier weniger in der inneren Struktur der Industrie als in von außen hereingetragenen Erscheinungen.

So war auf allen Stufen der Eisenerzeugung, vom Erz bis zum Walzfabrikat, eine ausreichende Marktsicherheit vorhanden, die ein Angliederungsstreben aus diesem Grunde im großen und ganzen als unnötig erscheinen ließ.

2. Das Angliederungsstreben in Richtung des Absatzes.

a) Die Triebkräfte auf seiten des Absatzes.

Wie das Streben nach Kontinuität der Produktion zur Angliederung der Rohstoffversorgung führt, so vermag es sich in gleicher Weise auf dem Gebiete des Absatzes zu betätigen. Hier soll die Marktsicherheit hergestellt werden, um die Produkte von den Gefahren zu befreien, die ihnen im Absatz drohen, und von dieser Seite eine Stillegung des Betriebes zu verhüten. Beim Absatz kann zwar das mit der „Antizipation des Bedarfes" verbundene wirtschaftliche Risiko nicht beseitigt werden, wohl aber ist es zu mindern. Dasselbe kann geschehen mit einem zweiten Risiko, dem Zusatzrisiko, welches durch das Walten des freien Wettbewerbes zur Entstehung kommt. Hier kann die Beschränkung sogar zur völligen Beseitigung werden. Gegen das doppelte Risiko ist eine dreifache Abwehr möglich [1]).

Der einfachste Weg ist die Abwälzung des Risikos durch Angliederung der folgenden Produktionstufen. „Man schiebt möglichst Zwischenglieder zwischen sich und den Markt ein, welche die Stöße vom Markt her auffangen sollen" [2]). Dies Verfahren ist nicht immer durchführbar. Die Voraussetzung dazu ist eine Proportionalität der in den einzelnen Zweigen benötigten Stoffmengen, wie sie in der Eisenindustrie besteht oder sich doch leicht herstellen läßt, dagegen nicht in der Textilindustrie. Von der Gegenseite betrachtet kann sich dies Streben als eine Sicherung des Rohstoffbezuges herausstellen. Die beiden Tendenzen können sich also verstärken. Immer wird aber das stärker Wirkende dem konkreten Vorgang seinen Charakter aufprägen. Allbekannte Beispiele für die Abwälzung des Risikos sind die Verbindungen

[1]) Vergleiche Schumacher, Weltw. Studien S. 173.
[2]) Beckmann. S 12.

der großen Stahlwerke mit den verschiedensten Walzwerksunternehmungen oder den Werken der Fertigindustrie — Werften, Elektrizitätsgesellschaften, Automobilfabriken, Maschinenbauanstalten und anderen.

Eine andere Lösung ist die Minderung des Risikos durch einen Ausgleich. Erfahrungsgemäß sind die Konjunkturverhältnisse in den einzelnen Industriezweigen niemals ganz gleich, und ebenso gibt es Unterschiede örtlicher Natur. Es ist also auf zweierlei Weise möglich, zu einem Risikoausgleich zu kommen, entweder durch Angliederung von Unternehmungen in verschiedenen Industrien oder durch Gründung von Werken in verschiedenen Wirtschaftsgebieten. Die Angliederung von verschiedenen Zweigen derselben Industrie kann man nicht als einen Risikoausgleich betrachten, höchstens als ein Surrogat, denn die Konjunkturverhältnisse innerhalb eines Gewerbezweiges sind in der Regel zu gleichmäßig und zu leicht auf die verschiedenen Branchen übertragbar. Die Angliederungen dieser Art fallen daher immer unter den ersten Begriff der Risikoabwälzung. Beispiele für einen Risikoausgleich sind in der Eisenindustrie recht selten zu finden, vor allen Dingen vor dem Kriege. Ein solches Vorgehen bringt die Gefahr der Kräftezersplitterung mit sich. Außerdem ist eine sehr große Kapitalkraft die Voraussetzung, wenn wirklich ein ebenbürtiger Ausgleich gewonnen werden soll. Als derartigen Ausgleich kann man wohl den Kohlenbesitz einiger englischer, auch deutscher Werke ansprechen, soweit er den Bedarf der angeschlossenen Betriebe übersteigt und auf dem Markte zum Verkauf gelangt. Nach dem Kriege haben sich solche Beispiele gemehrt, und wir werden noch einmal darauf zurückkommen müssen. Ein örtlicher Risikoausgleich wurde durch die Niederlassung großer englischer Eisenwerke und Schiffbauer in Italien erstrebt, die sich dorthin begaben, als die italienische Regierung dem Schiffbau des Landes durch Subvention [1]) zu Hilfe kam. Auch anderswo, in Rußland und Japan, wurden aus dem gleichen Grunde englische Werke errichtet.

Die Abwälzung des Risikos führt zum vertikalen Zusammenschluß. Das bildet den Unterschied zum dritten und letzten Mittel, welches in erster Linie dazu bestimmt ist, die Verschärfung des Risikos zu beseitigen, die durch den freien Wettbewerb entsteht. Es ist der branchenmäßige Zusammenschluß der Unternehmungen. Von den monopolistischen Vereinigungen, die eine Sonderstellung in der Konzentrationsbewegung einnehmen, soll hier nicht die Rede sein. Zu einer Verringerung des Risikos genügt jedoch schon ein Zusammenschluß einzelner Konkurrenten, die unter sich den verderblichen Wettbewerb beseitigen. Hier

[1]) Huldermann, Albert Ballin S. 116.

kommen nicht nach Art verschiedene, sondern gleiche Werke zusammen. Die Richtung der Bewegung ist horizontal. Will man es mit dem übrigen auf einen Nenner bringen, so kann man dies als eine Teilung des Risikos bezeichnen. Durch den Zusammenschluß wird eine verstärkte Stellung auf dem Markt gewonnen. Dieser Weg ist für die eisenschaffende Industrie besonders wichtig. Die Vorteile auf dem Gebiete der Produktion, die an und für sich schon hinreichen, um einen Zusammenschluß der Betriebe zu bewerkstelligen, kommen der eisenschaffenden Industrie weniger zugute als den eisenverarbeitenden Zweigen, weil in ihr das Prinzip der Massenfabrikation schon herrscht, welches beim Zusammenschluß kleinerer Unternehmungen oft erst mit diesem Zeitpunkt ins Leben gerufen oder doch vervollkommnet wird. Allerdings tritt auch in der eisenschaffenden Industrie bei einer Vereinigung gleichgerichteter Betriebe der Charakter der Massenproduktion noch mehr hervor, aber eine wirkliche Intensivierung der Produktion läßt sich in den Fertigindustrien besser erreichen. Nur in den Walzwerksbetrieben, die gewissermaßen den Übergang von einem zum andern bilden, bestehen ähnliche Verbesserungsmöglichkeiten. Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die angeschlossenen Verfeinerungsbetriebe bei einem Zusammenschluß von Werken der unteren Produktionsstufen mitwirkend gewesen sind, so pflegen die Ursachen des Zusammenschlusses regelmäßig in dem Bestreben nach Minderung der Konkurrenz begründet zu sein. Überhaupt, je gleichartiger die Unternehmen sind, um so mehr stehen die Konkurrenzverhältnisse im Vordergrunde.

b) Die Entwicklung der Marktsicherheit.

Betrachtet man die Entwicklung der Marktsicherheit in England auf dem Gebiete des Absatzes, so sieht man auf den ersten Blick, daß sie ursprünglich außerordentlich groß war. Verschiedene Umstände kamen dabei zu Hilfe. England war lange Zeit die einzige industrielle Nation, die keinen Rivalen zur Seite hatte. Die technisch-wirtschaftliche Überlegenheit, verstärkt durch selten günstige natürliche Momente, gab der Industrie ihre Monopolstellung, die lange noch nachwirkte, als die eigentlichen Voraussetzungen dazu schon geschwunden waren. Mit Recht sagt Martin[1]): „Der althergebrachte Besitz der Nachfrage bedeutete für Großbritannien ein Kapital, ein Vermögen.“ Ein nächtiger Handel und die größte Schiffahrt der Welt gewährten eine weitreichende Unterstützung. So erklärt es sich, daß das Dogma der freien Konkurrenz lange Zeit aufrechterhalten wurde und in Theorie und Praxis als unumstößlich galt. Die Größe des Absatzes ermöglichte es, daß die Unternehmungen im Konkurrenz-

[1]) Martin S. 7.

kampf nicht so hart aufeinanderstießen, wie es unter den engeren Verhältnissen des deutschen Marktes, bei der Massenproduktion der Werke und unter dem Druck der internationalen Konkurrenz der Fall war. Die Schattenseiten der freien Konkurrenz machten sich in England nicht so unmittelbar geltend. Daher gefährdeten sie auch nicht die Marktsicherheit.

Die Wandlung trat erst in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts ein, als, wie oben geschildert wurde, die Absatzgebiete verlorengingen und die Konkurrenz des Auslandes in steigendem Maße an Boden gewann. Aber selbst diese Entwicklung hätte keine so großen Folgen für die Organisation der Eisenindustrie gehabt, wenn sie nicht auch ganz besonders das Reservatgebiet, den Inlandsmarkt, getroffen hätte, auf dem bei seiner geringen Ausdehnungsfähigkeit ein Import noch ganz anders ins Gewicht fallen mußte als die Zunahme der Konkurrenz auf dem Auslandsmarkte, wo sich dem Absatz immer noch bessere Aussichten boten. Durch die fremde Konkurrenz ist die Marktsicherheit direkt und indirekt gestört worden, indirekt, denn sie verschärfte auch die Konkurrenz unter den englischen Werken selber. Wenn im Rohstoffbezug die Lage vor dem Kriege noch als genügend gesichert gelten konnte, so war im Absatz das Gegenteil eingetreten: auf der englischen Eisenindustrie lastete eine drückende Konkurrenz.

Folgerichtig mußte das Streben einsetzen, der Marktunsicherheit Herr zu werden. Ein Schutzzoll kam nicht in Frage, wie der Chamberlainsche Kampf um die Tariff-Reform bewies, ebensowenig ein Selbstschutz durch eine umfassende Verbandsbildung. So wurden die Absatzverhältnisse zum Antrieb für die Konzentrationsbewegung. Sie ist hauptsächlich in Richtung des Absatzes erfolgt. Der beste Beweis dafür ist, abgesehen von dem Verlaufe der Konzentration selber, die Tatsache, daß sie mit dem Wachsen der ausländischen Konkurrenz begann und mit deren Ausdehnung an Stärke wuchs. Von 1895 stieg der Eisenimport, der damals einen Wert von 4 421 000 Pfund hatte, auf 7 617 000 im Jahre 1900 und auf 9 291 000 im Jahre 1910. Er hatte sich also innerhalb von 15 Jahren mehr als verdoppelt. Bis 1913 hatte er sich nahezu vervierfacht [1]). In diese Zeit fallen auch die meisten und bedeutendsten Zusammenschlüsse. Kurz nach der Jahrhundertwende sind sie besonders zahlreich.

Damit soll nicht gesagt sein, daß andere Momente, technische wie wirtschaftliche, solche auf dem Gebiete der Produktion wie des Absatzes, ausgeschaltet seien. Das ist niemals der Fall. Es sind immer eine Reihe von Gesichtspunkten, die bei der Mannigfaltigkeit der Betriebe in Betracht kommen, zumal es sich bei

---

[1]) After War Report. Appendix B. S. 23 (Für 1895 ergänzt.)

einem Zusammenschluß auch immer um mehrere Parteien handelt. Aber augenscheinlich lag das Schwergewicht auf seiten des Absatzes.

c) Verlauf der Konzentrationsbewegung in Richtung des Absatzes vor dem Kriege.

Daran anschließend sind zwei Fragen zu erörtern. Die erste lautet: Wo und auf welcher Stufe des Produktionsprozesses setzte die Konzentration ein? Denn, wie die ganze Stufenfolge unter dem Gesichtspunkt des Rohstoffbezuges betrachtet werden kann, so ist auch das Umgekehrte möglich, den Absatz voranzustellen. Die Konzentration hätte also auf jeder Stufe einsetzen können.

Die Beantwortung der Frage ist einfach. Wo der Druck am schwersten empfunden wurde, war die Neigung zum Zusammenschluß am größten. Unzweifelhaft litten am meisten die Stahlwerke. Sie stehen daher im Mittelpunkt der Bewegung.

Damit kommen wir zur nächsten Frage, der Frage nach der Art des Verlaufes. Im Wege der Konzentrationsbewegung war, wie wir sahen, die Minderung des Risikos in dreifacher Weise zu erreichen: durch Abwälzung des Risikos, durch Risikoausgleich und durch Zusammenfassung der Konkurrenten, durch Teilung des Risikos.

Alle drei Wege sind in England eingeschlagen worden. In dem Buche Macrostys[1]) über das Trustwesen in der britischen Industrie ist die Entstehung der hervorragendsten Werke der englischen Eisen- und Stahlindustrie geschildert worden. Für den Zweck dieser Darstellung genügt es, kurz darauf Bezug zu nehmen. Sicherung des Absatzes durch Abwälzung des Risikos tritt deutlich in Erscheinung bei Werken wie Bolckow, Armstrong, Vickers, Cammel, Dorman, Long and Co., John Brown and Co., Baldwin Ltd., der Pearson and Knowles Coal and Iron Co., und der Rohstoffirma Pease and Partners. Überall, im Schiffbau, in der Maschinenindustrie, in der Fabrikation von Panzerplatten und Heeresgerät, in der Herstellung von Eisenbahnmaterial, wo nur immer die Gewißheit zur Ausdehnung des Absatzes gegeben schien, haben sich die großen Werke hineingeschoben. Gerade die großen Werke waren die Träger der Bewegung. Bei ihnen mußte das Kontinuitätsstreben ganz besonders stark zur Geltung kommen und sie zwingen, über die unteren Stufen der Walzwerksindustrie hinauszugreifen, um dem Import, der hier besonders stark war, auszuweichen.

Der zweite Weg ist nur von wenigen beschritten worden.

---

[1]) Macrosty, Deutsche Ausgabe S. 22 ff.

Hier sind die ausländischen Niederlassungen von Vickers, Cammels und Armstrongs zu erwähnen.

Um so wichtiger ist der dritte Weg, die Verminderung der Konkurrenz durch Zusammenschluß der Konkurrenten. Man kann ohne weiteres behaupten, daß dies Motiv das eigentlich ausschlaggebende war. Darunter kamen die meisten Zusammenschlüsse zustande. Der Dormankonzern, die Furneßgruppe, Guest, Keen and Nettlefolds, Baldwin, John Brown und andere gehören hierher, vor allem aber solche Gebilde wie die Rivet, Nut and Bolt Co., welche im Jahre 1900 aus 15 verschiedenen schottischen Firmen entstanden ist. Ferner die beiden im Jahre 1912 erfolgten Gründungen der Scottish Iron and Steel Co. und der Scottish Tube Co., von denen sich die erste Gesellschaft aus 15 Firmen zusammensetzt. Gerade hier ist das Streben nach Regelung der Konkurrenz zu beobachten, und der von Wieser[1]) angegebene Grund auf dem Gebiete der Produktion verdient nur als angenehme Beigabe Erwähnung[2]). Die Scottish Tube Co.[3]) besteht aus fünf Röhrenwerken, denen später noch drei hinzugefügt wurden. Sie kann als Gegenstück zu Stewards und Lloyds bezeichnet werden, welche Macrosty erwähnt. Sie sind ebenfalls aus einer Fusion von Röhrenwerken entstanden.

Daß das Überwiegen der horizontalen Richtung im Organisationsstreben auch Vorteile auf dem Gebiete der Produktion mit sich brachte und gerade in diesem Umstand eine weitere Stütze fand, ist bereits angedeutet worden.

Wie im Rohstoffbezug macht sich auch im Absatz die bevorzugte Lage Englands geltend. Deshalb brauchte die Industrie nicht im Handel und im Transportwesen festen Fuß zu fassen, was in Deutschland und den Vereinigten Staaten geschah, um die Ungunst der natürlichen Verhältnisse auszugleichen. Die größten Entfernungen waren im Bezug der Auslandserze zu überwinden. Hier wurde die Höhe der Frachten durch die Trampschiffahrt und die Benutzung der Kohle als Rückfracht auf einem solchen Stande gehalten, daß nichts zum Eingriff in das Transportwesen verleitete und die geringe Stetigkeit der Frachten mit in Kauf genommen wurde. Von der Machtstellung des Handels in allen Zweigen der Eisenindustrie ist bereits die Rede gewesen. Zu so engen Beziehungen, wie sie in Deutschland zwischen lothringischen Werken und einigen Handelsfirmen bestanden, scheinen sie aber nicht geführt zu haben, obwohl die Gelegenheit dazu günstig war, denn die Finanzierung der Werke, vornehmlich der kleinen, erfolgte oftmals von Händlerseite[4]).

---

[1]) Wieser S. 40.
[2]) Ironmonger 9. 3. 12.
[3]) Economist 5. 4. 12.
[4]) Economist 10. 7. 18.

d) Die Politik der Banken.

Ganz ähnlich steht es mit einer anderen Triebkraft, die in Deutschland die Konzentrationsbewegung nicht unerheblich gefördert hat. Es sind die Banken, deren Grundsatz in Deutschland „die bewußte Förderung der Konzentration" war [1]). Die englischen Banken verdanken ihren Ursprung den Bedürfnissen des Handels. Sie sind infolgedessen mehr auf das Handelsgeschäft mit seinen Eigenheiten zugeschnitten und stehen nicht in denselben engen Beziehungen zur Industrie, die später als sie ins Leben getreten ist, wie die deutschen Banken. Das Verlangen danach war auch auf seiten der englischen Industrie viel geringer, da die Werke nicht in derselben Art und Weise auf die Unterstützung der Banken angewiesen waren.

3. Vergleich Deutschland—England.

Vergleicht man die Betriebs- und Unternehmungskombination in England und Deutschland miteinander, so ergeben sich einige bemerkenswerte Unterschiede.

Das Zurücktreten der Betriebskombination in England führte zum Überwiegen der unternehmungsweisen Kombination. Während die Unternehmungskombination in Deutschland sich vor allen Dingen auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung betätigte und weniger auf dem Gebiete des Absatzes, wo ihr ein Teil der Aufgaben durch die Verbandsbildung abgenommen wurde, lag in England hier das Hauptgewicht.

Daneben ragt in England die horizontale Richtung der Kombination hervor, welche aus dem Bestreben entstanden ist, die Konkurrenz zu mindern und den Werken eine vermehrte Stoßkraft auf dem Markt zu geben. Mit etwas Großzügigkeit kann man die Sache dahin charakterisieren, daß wie die deutsche Industrie fester verwurzelt war in den Rohstoffen, die englischen Werke mehr hineinragten in die Fertigindustrien.

Demnach sind auch die Träger des Zusammenschlußgedankens verschieden. Die hervorragende Rolle des Hochofens kommt für die englischen Verhältnisse weniger zur Geltung. Hier war es die Stahlwerksindustrie, die in höherem Maße als die Roheisenindustrie den Ausgangspunkt bot. Die englische Konzentrationsbewegung war weniger von innen heraus entwickelt als durch äußere Einflüsse, nämlich durch die fremde Konkurrenz.

---

[1]) Jeidels S. 268.

III. Das Ergebnis.

1. Die Mängel der Organisation.

Wirft man am Ende dieses Teiles den Blick zurück, um den eingangs aufgestellten Vergleich zwischen der englischen, deutschen und amerikanischen Eisenindustrie zu wiederholen, so treten nunmehr die Mängel der englischen Eisenindustrie deutlich hervor.

In betriebstechnischer Hinsicht lagen die Mängel in der geringen Verbreitung moderner Massenproduktion und in dem Fehlen des gemischten Betriebes, verbunden mit einer allgemeinen technischen Rückständigkeit. Dazu gesellt sich in wirtschaftlich-organisatorischer Beziehung eine geringere Geschlossenheit und Größe der Einzelunternehmung. Auf das Ganze übertragen, bedeutet es technische Rückständigkeit einerseits, und andererseits, wenn man die wirtschaftlichen Mängel hervorheben will, eine größere Abhängigkeit vom Auslande und eine geringere Widerstandskraft im Kampf um den Absatz.

Das ist das Bild, welches die englische Eisenindustrie vor Kriegsausbruch dem Beschauer bietet. Den Gesamteindruck vermögen auch einzelne Ausnahmen in dieser oder jener Beziehung nicht zu ändern.

2. Die Notwendigkeit der Reorganisation.

Führt man den Vergleich weiter fort und betrachtet die Konkurrenzverhältnisse der drei Industrien, so zeigen sich auch die praktischen Auswirkungen jener Mängel und damit die Notwendigkeit der Reorganisation. Die englische Eisenindustrie hatte ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem deutschen und amerikanischen Wettbewerb verloren. „When a firm decays its degeneration is marked by a high cost of production.“ Wollte man diesen Satz entsprechend anwenden, so müßte man der englischen Eisenindustrie nachweisen, daß sie mit höheren Produktionskosten arbeitete als die deutsche oder amerikanische. Solche vergleichenden Nachweise sind auch des öfteren versucht worden. Zu sicheren Resultaten haben sie kaum geführt. Bekanntlich gibt es nicht zwei Werke, die unter gleichen Verhältnissen arbeiten, wieviel weniger ganze Industrien. Verläßliche Durchschnittskosten lassen sich nicht aufstellen, selbst wenn man noch so viele Einzelheiten berücksichtigt. Das Ergebnis ist immer sehr problematischer Natur. Auch im vorliegenden Fall war es leider nicht möglich, ein genügendes Material für die Zeiten vor dem Kriege zu erhalten. Zu einem sehr interessanten Ergebnis, das auch einen mittelbaren Schluß auf die beiderseitigen Produktionskosten zuläßt, kommt man, wenn man die Preise von Luxemburger Roheisen Nr. III

und das ihm ungefähr entsprechende Cleveländer Nr. III, sowie die durchschnittlichen Handelspreise für englische Stahlbleche und deutsche Kesselbleche miteinander in bezug auf ihre Höhe vergleicht, ohne die sonstigen Umstände in der Preisbildung und ähnliches zu bewerten.

Preisvergleich zwischen 1. Cleveland Nr. III f. o. b. (realised), 2. Luxemburger Nr. III. Durchschnittshandelspreis.

Jahr	Cleveland Nr. III	Luxemburger Nr. III
1880	41 sh. 7 d.	60 M.
1885	33 „ 6 „	30 „
1890	47 „ 8 „	77 „
1891	45 „ — „	50 „
1892	38 „ 5 „	48 „
1893	34 „ 6 „	44 „
1894	35 „ 3 „	44 „
1895	35 „ 2 „	44 „
1896	37 „ 6 „	50 „
1897	40 „ — „	55 „
1898	50 „ ½ „	52 „
1899	53 „ — „	82 „
1900	68 „ ½ „	90 „
1901	47 „ 2 „	45 „
1902	46 „ 10 „	50 „
1903	46 „ 6 „	52 „
1904	42 „ 10 „	52 „
1905	46 „ 6 „	68 „
1906	51 „ 3 „	68 „
1907	55 „ 10 „	73 „
1908	50 „ 1 „	54 „
1909	48 „ 6 „	47 „
1910	50 „ 6 „	55 „
1911	48 „ 5 „	52 „
1912	53 „ 2 „	58 „
1913	60 „ — „	65 „
1914	51 „ 1 „	64 „

Zu 1. Nach Mines and Quarries, Jahrgang 1912, und ICTR. 31. 12. 20.
Zu 2. Nach Müßig, Seite 203.

Preisvergleich zwischen 1. englischen Stahlblechen, 2. deutschen Kesselblechen.

Vierteljahrsweise = I. — II. — III. — IV.

Jahr	Engl. Stahlbleche	Deutsche Kesselbleche
1894		
I.	106 sh. 3 d.	157,50 M.
II.	103 „ 9 „	„ „
III.	100 „ — „	„ „
IV.	96 „ 3 „	„ „
1900		
I.	160 „	
II.	167 „ 6 „	212,50 „
III.	170 „	217,50 „
IV.	160 „	„ „
1905		
I.	135 „	130,— „
II.	137 „ 6 „	„ „
III.	137 „	„ „
IV.	130 „	„ „
1910		
I.	120 „	127,50 „
II.	130 „	127,— „
III.	130 „	130,— „
IV.	135 „	132,— „
1911		
I.	135 „	133,— „
II.	135 „	133,— „
III.	135 „	132,— „
IV.	135 „	131,— „
1912		
I.	140 „	138,— „
II.	145 „	138,— „
III.	147 „	138,— „
IV.	160 „	138,— „
1913		
I.	165 „	143,50 „
II.	160 „	138,33 „
III.	160 „	125,16 „
IV.	140 „	113,33 „
1914		
I.	125 „	113,— „
II.	120 „	110,90 „
III.	120 „	112,— „
IV.	—	—

Zu 1. Nach Gemeinfaßl. Darstellung, S. 415—16.
Zu 2. Nach Gemeinfaßl. Darstellung, S. 415—16.

Da zeigt es sich, daß auf der Stufe der Roheisenerzeugung der englische Preis mit wenigen Ausnahmen unter dem deutschen liegt. Das ist merkwürdig angesichts der Tatsache, daß auch auf diesem Gebiete in England eine Rückständigkeit festzustellen war. Des Rätsels Lösung liegt in dem Umstande, daß auf dieser Stufe die natürlichen Vorteile der Lage ganz besonders ins Gewicht fallen. Bei den Blechen fällt der Vergleich entschieden zuungunsten der englischen Werke aus. Seit der Jahrhundertwende etwa beginnt der deutsche Preis unter den englischen zu sinken, um immer größere Spannungen zu erreichen. Es zeigt sich hier die Wirkung der deutschen Rationalisierungsmaßnahmen im Produktionsprozeß. Die englischen Fortschritte waren geringer. Auf dem Gebiete der Technik hatte England die lange innegehabte Führerstellung verloren.

Im Export tritt die Konkurrenzunfähigkeit klar zutage. 1913 blieb zum ersten Male der englische Export hinter dem deutschen zurück, nachdem schon in den Jahren zuvor eine starke Annäherung zu verzeichnen war. Dem Werte nach verhielten sich die Exportziffern der drei Eisenindustrien folgendermaßen (in 1000 engl. Pfund Sterling):

Jahr	England	Deutschland	Vereinigte Staaten
1909	38 690	28 465	12 768
1910	43 441	33 871	16 585
1911	44 172	40 344	21 311
1912	48 996	48 036	21 311
1913	54 692	55 683	30 275 [1])

In allen drei Fällen handelt es sich, wie die Untersuchungskommission besonders hervorhebt, um die gleichen Fabrikate, so daß eine zuverlässige Vergleichsgrundlage gegeben ist.

Um die volle Tragweite dieser Entwicklung zu ermessen, muß man von der Stellung der Eisenindustrie im englischen Wirtschaftsleben ausgehen. In der ersten Dekade dieses Jahrhunderts hatte die bis dahin führende englische Industrie, die alte mächtige Textilindustrie, ihren Spitzenplatz unter den Gewerben an die Eisenindustrie abgeben müssen. Obwohl genaue Schätzungen nicht vorliegen, geht doch die Ansicht der Sachverständigen dahin, daß das in der Eisenindustrie angelegte Kapital das in den Textilindustrien arbeitende übertrifft [2]). Nicht anders ist das Ergebnis, wenn die Zahlen der in beiden Industrien Beschäftigten miteinander verglichen werden. Im Jahre 1907 beschäftigte die Eisenindustrie mitsamt den ihr angeschlossenen Werften und Maschinen-

[1]) After War Report S. 25.
[2]) Times, Annual Financial Review 17. 1. 12.

fabriken 12 % oder 1¼ Millionen der gewerblich tätigen männlichen Bevölkerung. Sie hat einen wenn auch nur knappen Vorsprung vor der Textilindustrie mit ihren 1 087 223 Angestellten [1]).

Entscheidend, sowohl für ihr Rangverhältnis zur Textilindustrie als auch für ihre Bedeutung im allgemeinen, ist eine Betrachtung der Eisenindustrie unter dem Gesichtswinkel des Exports. England ist noch mehr als Deutschland auf den Export angewiesen. „It lives by its exports!" Der Wert der im Jahre 1907 von der Eisenindustrie und den ihr angeschlossenen Betrieben erzeugten Güter betrug 250 Mill. Pfund, von denen für 180 Millionen exportiert wurden. Im selben Jahre exportierte die Textilindustrie für 203 Millionen Pfund [2]). Sie besaß also ein erhebliches Übergewicht. Aber wenn man berücksichtigt, daß die Textilindustrie viel größere Werte an Rohstoffen importieren muß als die Eisenindustrie, so wird man Sir Hugh Bell beistimmen können, daß die Eisenindustrie den ersten Platz einnimmt, zumal sich auf ihr eine große Zahl anderer Industriezweige aufbaut. Unter solchen Umständen mußte das Zurückbleiben der Produktionsziffern hinter denen der deutschen und amerikanischen Industrien als beängstigend empfunden werden. Vollends die Überflügelung im Export brachte eine geradezu alarmierende Wirkung hervor. — Daß auch politische Fragen von dieser Entwicklung der Dinge nicht ganz unberührt blieben, zeigt die Erwägung, daß, wie das große englische Weltreich gleichlaufend mit der Entfaltung seiner Wirtschaftskräfte aufgebaut war, eine Abnahme der in der wirtschaftlichen Hegemonie wurzelnden belebenden Kraft des Mutterlandes zur Stärkung der zentrifugalen Bestrebungen innerhalb dieses Riesenkörpers führen mußte.

Im Gegensatz zu diesen mehr im Interesse der Gesamtheit eine Reorganisation erheischenden Beweggründen steht ein anderer, der dem Rentabilitätsstreben der Unternehmungen selbst entspringt. In dem Berichte der zur Untersuchung über die Lage der Eisenindustrie nach dem Kriege eingesetzten Kommission sind die Dividendenzahlungen von 12 der bekanntesten Werke vor dem Kriege enthalten [3]). Sie zeigen, daß die Lage mancher Firmen keineswegs glänzend war. Man muß zwar berücksichtigen, daß verschiedenen der angeführten Firmen in diesen Jahren große Ausgaben durch innere Umstellungen und Änderungen in den Werken erwachsen waren, aber auch gerade diese sind durch die Erschwerungen im Konkurrenzkampf verursacht worden. Selbst in den guten Jahren 1911/12 und 1912/13 ist eine Reihe dividendenlos geblieben. Wenn diese Ziffern auch noch nicht einen genauen Schluß auf die Lage der Werke gestatten, so geht man doch nicht

[1]) Economist 27. 12. 19.
[2]) Ebenda.
[3]) Report Appendix E.

fehl, wenn man sie als gegen früher erheblich verschlechtert ansieht. Die Klagen der Beteiligten, die Schwierigkeit für manche Werke, Geld zu erhalten, und endlich vielerorts die Unmöglichkeit, schon längst als notwendig erkannte Verbesserungen vornehmen, lassen den gleichen Schluß zu.

3. Das Ziel der Reorganisation.

Die Notwendigkeit einer großzügigen Reorganisation war unbedingt vorhanden. Das Interesse der Unternehmungen selber drängte dazu. Sie war auch allgemein anerkannt, und ebenso herrschte keine Meinungsverschiedenheit über ihr Ziel.

Die Konkurrenzfähigkeit mußte wiederhergestellt werden. Die englische Eisenindustrie mußte imstande sein, auf dem Weltmarkt mit gleichen Waffen den Kampf gegen die deutsche und amerikanische Eisenindustrie aufzunehmen. Im Export besonders hielt man es für eine Lebensfrage, daß sie wieder auf den ersten Platz kam und ihn fest behauptete. „Wenn wir nicht in einem solchen Maße fabrizieren und imstande sind, so viel zu verkaufen, daß die Welt mehr britische Waren kauft als irgendwelche anderen, so besteht die Gefahr, daß wir unserem Ruin entgegengehen," heißt es einmal [1]).

Um das Ziel zu erreichen, mußte eine umfassende Rationalisierung des Produktionsprozesses einsetzen. Die Industrie mußte auf eine neue technische Grundlage gebracht werden. Die vorhandenen Mängel waren zu beseitigen. Modernisierung der Anlagen, Übergang zur Massenfabrikation und zum gemischten Betriebe einerseits, Reorganisation der wirtschaftlichen Beziehungen andererseits waren im einzelnen die Erfordernisse. Doch dies allein genügte nicht. Aus einem zweifachen Grunde war es unbedingt notwendig, eine Steigerung der Produktion über den vorhandenen Rahmen hinaus vorzunehmen. Sie mußte zunächst geschehen, um den Import fremdländischen Materials überflüsisg zu machen, um die Stahl- und Walzwerke auf eigene Füße zu stellen und die folgenschwere Abhängigkeit vom Auslande zu beseitigen. Desgleichen war sie zu vermehren, um den deutschen und amerikanischen Vorsprung in der Produktionskapazität wenigstens etwas wieder einzuholen. Sonst drohte die Gefahr, in absehbarer Zeit von der Massenproduktion der Gegner vollkommen erdrückt zu werden.

Beide Erfordernisse, Steigerung der Produktion und Rationalisierung, lassen sich vollkommen miteinander in Einklang bringen. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden so ein geschlossenes Ganzes. Doch liegt das Schwergewicht in den organisatorischen Maßnahmen, nicht nur weil ihre Durchführung am schwierigsten war, sondern auch weil hier die eigentliche Wurzel des Übels lag.

[1]) The Engineer 25. 4. 13.

Mag aus der großon Zahl der Stimmen, die gerade dieses Moment der Organisation betonen, die Anführung dreier besonders gewichtiger genügen. So sagte Lord Aberconway, einer der größten englischen Eisenindustriellen: I believe in individualism, and I hope we shall never lose that great power which the anglo-saxon race possesses. But I am perfectly certain that unless that we grasp the principles of organisation which have been forced upon us by modern conditions of trade, we shall lose our hold upon the worlds commerce." Oder die Worte Lord Greys: „There are two advantages from which we suffer: Low production per man and want of industrial organisation.... We are all aware that the english factories cannot successfully compete with americain and german industries which owing to their superior organisation work like one man." Endlich schrieb The Engineer, die bekannte Fachzeitschrift: In den letzten zwanzig oder dreißig Jahren hat die englische Industrie Boden verloren, nicht weil die anderen besser waren, sondern weil sie eine bessere Organisation besaßen" [1]).

Auch die 1916 von der englischen Regierung eingesetzte Kommission, die über die Aussichten der Eisenindustrie nach dem Kriege berichten sollte, erkennt die Notwendigkeit der Reorganisation an. Und wenn auch bei dem Umfang der Untersuchung, die sich über alle Zweige der Eisenindustrie und alle mit der Produktion und dem Absatz verbundenen Fragen erstreckte, das Einzelne oft nicht so klar hervortritt, so ist es doch augenscheinlich, daß die organisatorischen Aufgaben und die Steigerung der Produktion im Vordergrund stehen.

II. Teil.

Die Reorganisation.

I. Abschnitt.

Die Maßnahmen des Munitionsministeriums.

A. Die Bedeutung des Krieges für die Reorganisation.

I. Die Behebung der Hindernisse.

Wenn trotz der schon in Friedenszeiten vorhandenen Notwendigkeit die Reorganisation nicht eher in Angriff genommen wurde, so lag das an den Hemmnissen, die sich ihr entgegenstellten.

[1]) Lord Grey und Lord Aberconway in: British Industry and the War. S. 86/88. — The Engineer 20. 12. 20. Steel Trade Amalgamation.

Sie betrafen vor allem die technische Durchführung der Aufgabe, den Umbau und Neubau der Werke.

Nirgends sind Unternehmungen so sehr der fremden Konkurrenz ausgesetzt wie in England. „They are the most vulnerable in the world." Sie erfreuen sich weder eines Zollschutzes auf dem Binnenmarkt, noch vermögen sich die Werke durch einen Selbstschutz, wie ihn die Organisation in festen Verbänden gewährt, die Handlungsfreiheit zu erhalten. Durch eine Reorganisation großen Maßstabes konnte die Industrie ihren Gegnern die verwundbarste Seite bieten. Der Bericht der Untersuchungskommission behauptet, daß eine Firma, die vor dem Kriege ihren Betrieb modernisieren wollte, durch die Drohung der ausländischen, in diesem Falle deutschen Konkurrenz, bei Ausführung der geplanten Anlagen einen Preiskampf zu inszenieren, gezwungen wurde, davon Abstand zu nehmen und in der bisherigen Weise weiter zu arbeiten. Wenn dieser nicht nachzuprüfende Fall auch wohl unzweifelhaft besonders kraß sein dürfte, so ist es doch ein ganz treffendes Beispiel für die Macht der fremden Konkurrenz, und die Folgerung, die hier gezogen wurde, wäre auch in manchem andern Fall nicht zu vermeiden gewesen.

Man kann es verstehen, wenn mit Wachsen des Imports der Schutzzollgedanke unter den englischen Werken an Boden gewann. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, entbehrt er nicht der Berechtigung, denn ohne einen Schutz war das Ziel der Reorganisation nicht erreichbar.

Zu den Schwierigkeiten ist auch die finanzielle Lage der Werke zu rechnen. Mag es sich um den Bau neuer Anlagen oder um Reparaturen und Erweiterungen schon bestehender handeln, immer sind hohe Beträge erforderlich, die regelmäßig die eigene Kraft der Werke übersteigen und dazu zwingen, Zuflucht zu fremdem Kapital zu nehmen. Fremdes Geld aber war für die Werke schwer erhältlich. Kapitalsanlagen pflegen nur da gemacht zu werden, wo mit entsprechenden Erträgen gerechnet werden kann. Bei den mannigfachen Gelegenheiten zu lohnenderer Anlage im In- oder Auslande, von denen letztere aus naheliegenden Gründen gerade in England bestehen, waren die Aussichten der Eisenindustrie infolge des schlechten Geschäftsganges der letzten Jahre nicht eben vielversprechend. Der Bericht der Untersuchungskommission drückt das so aus: The iron and steel industries of Great Britain have become thoroughly discredited as a field for the investment of capital [1]). Kennzeichnend ist es auch, daß seit der Jahrhundertwende keine vollständig neuen Gründungen in dieser Industrie ins Leben gerufen waren [2]). Was die Industrie brauchte, war Anlagekapital. Dort, wo sie es früher bekommen

[1]) After War Report II, Ziffer i.
[2]) After War Report II, Ziffer i.

hatte, bei den Kapitalbesitzern, war keine Neigung zur Hingabe vorhanden. So richtete sich denn die Aufmerksamkeit auf andere Geldgeber, als die in erster Linie die Banken anzusehen waren. Diese aber waren ihrer Struktur und Geschäftsführung nach nicht in der Lage, die langfristigen Kreditbedürfnisse ihrer Kunden zu befriedigen [1]).

Der Kernpunkt der Schwierigkeiten liegt jedoch auf seiten der Nachfrage. Die Industrie durfte nicht eher an eine Reorganisation herangehen, als bis sie die Gewißheit eines genügend großen Absatzes hatte. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes mußte einigermaßen mit der gesteigerten Produktivität Schritt halten. In dieser Beziehung konnte auch die Einführung eines Schutzzolles keine Hilfe bringen und ein Hinweis auf die günstige Wirkung des Zolles für die deutsche Eisenindustrie ist gänzlich abwegig. In beiden Fällen handelt es sich um etwas ganz Verschiedenes. In Deutschland sollte einer jungen aufstrebenden Industrie gegenüber einer altgefestigten überlegenen Konkurrenz der ihr gebührende Inlandsmarkt mit seinem starken Wachstum gesichert werden. Der englischen Eisenindustrie galt es aus dem Stadium des drohenden Verfalles herauszuhelfen zu einem neuen Aufschwung und ihr die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt wiederzugeben. Eine Steigerung des Absatzes, die in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten durch die Reservierung des Inlandsmarktes für die heimische Industrie erreicht wurde, war auch für die englische Eisenindustrie die „conditio sine qua non". Aber dort konnte sie nur in verhältnismäßig geringem Maße eintreten. Ein Mehr an Absatz brachte höchstens die durch den Ausfall des Imports bedingte Nachfrage, die aber weit hinter dem zurückblieb, was für den Ausbau und die Modernisierung der Werke notwendig sein mußte. Die Bestrebungen des Greater Britain aber, die den Nachteil des Inlandsmarktes ausgleichen sollten, waren viel zu weit von ihrer Durchführung entfernt, um in Betracht zu kommen.

So war denn angesichts dieser Schwierigkeiten die Lage der englischen Eisenindustrie geradezu unglücklich zu nennen. Sie litt unter einem doppelten Druck. Auf der einen Seite stand die Notwendigkeit schneller und umfassender Reorganisation. Auf der anderen fehlten alle Voraussetzungen für eine solche und nur die Hindernisse bestanden. Inzwischen verschlechterten sich die Aussichten des Wettbewerbes.

2. Die Behebung der Hindernisse.

Bei Kriegsausbruch war mit einem Schlage alles geändert. Die Bedeutung des Krieges lag zunächst darin, daß die Schwierig-

[1]) Vgl. S. 56.

keiten, welche bisher eine Reorganisation verhindert hatten, zum Teil sofort, zum Teil im Verlaufe des Krieges verschwanden.

Ein Schutzbedürfnis lag nicht mehr vor. Die deutsche Konkurrenz, die mehr als jede andere empfunden wurde, hörte automatisch auf. Die französischen und belgischen Hüttenwerke gerieten gleich zu Anfang in feindliche Gewalt, die belgischen ganz, die französischen zu einem wertvollen Teil. Es blieb die amerikanische Eisenindustrie. Auch sie vermochte nicht zu schaden, denn von einer Konkurrenzmöglichkeit konnte nicht mehr gesprochen werden. Im Gegenteil, als die englischen Werke nicht mehr imstande waren, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, mußte die amerikanische Hilfe angerufen werden.

Was die Nachfrage anlangt, den wichtigsten Punkt, so brachte der Krieg einen Eisenverbrauch, von dem selbst die militärischen Sachverständigen keinen Begriff gehabt hatten. Die Größe des Bedarfes erleichterte außerordentlich die Durchführung der zur Reorganisation notwendigen Maßnahmen. Es war ein Massenbedarf im wahrsten Sinne des Wortes, der sich infolge der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des Kampfes und durch Verwendung immer neuer Kampfverfahren und Kampfmittel stetig auswuchs. Daß es sich nur um einen vorübergehenden Bedarf handelte, war nach englischer Ansicht, die auch von den Sachverständigen anderer Länder geteilt wurde, nicht anzunehmen. Der Friede mußte neue Beschäftigungsmöglichkeiten bringen, eine Vermutung, deren Richtigkeit nicht nur die Zeit nach dem letzten großen europäischen Kriege von 1870/71, sondern auch die Dauer dieses Krieges zu bestätigen schien. Es sammelte sich eine starke künstlich zurückgehaltene Nachfrage an, da die Zerstörungen des Kampfes immer größeren Umfang gewannen und die Erfordernisse des privaten Wirtschaftslebens nur in den dringendsten Fällen eine Berücksichtigung finden konnten. Allenthalben wurde eine Art Raubbau getrieben. — Außerdem war es im Falle eines alliierten Sieges, mit dem man natürlich rechnete, für England selbstverständlich, daß durch den Verlust von Elsaß-Lothringen der deutschen Eisenindustrie die Grundlage ihrer Massenproduktion entzogen wurde. An ihre Stelle auf dem Weltmarkt mußte die englische Industrie treten.

Die Steigerung der Produktion bot also keine Schwierigkeiten mehr.

Auch der Kapitalmangel, der sich früher als hinderlich erwiesen hatte, wurde jetzt beseitigt. Die Heereslieferungen stärkten trotz einer später durchgeführten sehr scharfen Besteuerung die finanzielle Lage der Werke. Wo die verfügbaren Mittel nicht ausreichten, sprang der Staat ein und gewährte Beihilfe aus seinen Kassen.

Der Krieg beseitigte nicht nur die Hindernisse, sondern er

wurde auch zum unmittelbaren Anlaß der Reorganisation, indem er ihre Durchführung eng mit den Maßnahmen zur Deckung des Kriegsbedarfes verknüpfte.

Das war möglich, weil zwischen beiden eine teilweise Übereinstimmung herrschte. Dies hatte seine Ursache in den Mängeln der Eisenindustrie, die noch niemals so klar zum Vorschein gekommen waren wie in diesen Zeiten. Ja sie drohten sich angesichts der ständig wachsenden Nachfrage nach Kriegsmaterial zu einer Gefährdung der Kriegführung auszuwachsen. Die Abhängigkeit im Erzbezuge, fühlbar geworden durch eine Verringerung und Verteuerung der Zufuhr, das Aufhören des Stahlimports brachten einen Druck auf die Versorgung hervor. In derselben Richtung wirkte die technisch-organisatorische Rückständigkeit der Werke. Sie vergrößerte die Schwierigkeit der mit dem Kriege verbundenen Umstellung der Industrie.

Die größte Gefahr lag in dem Umstand, daß die Friedenserzeugung an Stahl für den neuen großen Bedarf bei weitem nicht ausreichte. Der Staat war gezwungen, mit allen Kräften auf die Entfaltung dieser für die Kriegführung ausschlaggebenden Industrie hinzuwirken. Seine Anstrengungen, die er machte, mußten auch der Reorganisation zum Vorteil gereichen. Denn wie es sich um dieselben Mängel handelte, so bestand vielfach auch eine Gleichheit in den Mitteln. Und da es sich hier nicht um Anlagen für spezielle Zwecke handelte, wie Granatfabriken und ähnliches, für die es im Frieden gar keine oder nur sehr beschränkte und nach kostspieligen Umwandlungen mögliche Verwendung gab, war es doppelt leicht, den Erwägungen der Reorganisation Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen des Munitionsministeriums, dem die Befriedigung des Kriegsbedarfes oblag, sind daher niemals, wo es irgend angängig erschien, allein auf den Krieg zugeschnitten, sondern sie verbinden sich mit dem Bestreben, der Industrie für die kommenden Friedenszeiten eine sichere Grundlage zu geben.

Inwiefern der Krieg auch sonst noch von Bedeutung für die Reorganisation gewesen ist, wie er auch die Vorbedingungen für die Rekonstruktion der wirtschaftlichen Beziehungen schuf, davon wird weiter unten zu reden sein.

B. Die Maßnahmen des Munitionsministeriums.

Die Kriegstätigkeit der englischen Eisenindustrie zerfällt in zwei voneinander scharf zu trennende Abschnitte. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten wird gebildet durch die Errichtung des Munitionsministeriums.

Das Bezeichnende für den ersten Kriegsabschnitt ist die Tatsache, daß man in England wie auch in anderen kriegführenden Ländern die Deckung des Kriegsbedarfes an Eisen und Stahl

nicht in die Hand des Staates gelegt, sondern der Industrie selbst überlassen hatte. Der Staat trat nur als Auftraggeber auf und als Abnehmer der fertiggestellten Mengen. Für die Reorganisation ist diese Periode bedeutungslos. Das änderte sich erst mit der Errichtung des Munitionsministeriums, ein Ergebnis von außerordentlicher Tragweite, das einer näheren Darlegung bedarf.

I. Die Errichtung des Munitionsministeriums.

Die Gründe für die Errichtung sind wirtschaftlicher Natur und wurzeln in der Diskrepanz, die sich in steigendem Maße zwischen der jeweils verfügbaren Menge an Kriegsmaterial und der von der Heeres- und Flottenleitung nachgefragten herausbildete. Der Krieg gewann immer mehr räumliche Ausdehnung. England hatte auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen nicht nur die Bedürfnisse seiner eigenen Streitkräfte zu befriedigen, sondern auch die französischen, russischen und zum Teil die italienischen Truppen waren in ihrer Versorgung mehr oder minder stark von englischer Belieferung abhängig. In allen am Kriege beteiligten Ländern führte die allgemeine Wehrpflicht, der auch England sich nicht entziehen konnte, den Heeren Millionen zu, die bewaffnet und ausgerüstet sein wollten. Ferner hatte, wie man es nennen möchte, die Intensität der Kampfhandlungen seit den ersten Tagen eine Wandlung erfahren. Die neuen Kampfmittel waren auf Massenverbrauch und Massenwirkung eingestellt. Endlich, je mehr Munition und Geschützmaterial zur Verfügung gestellt werden konnte, um so größer waren die Aussichten auf die siegreiche Beendigung des Krieges.

Gegenüber dieser Unbeschränktheit der Nachfrage waren auf seiten des Angebots bald die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht. Schon in den ersten Kriegsmonaten zeigte es sich, wo der eigentliche Schwerpunkt auf seiten der Produktion lag. Während in der Preisentwicklung des englischen Eisenmarktes, wie sie von Dr. Argelander dargestellt ist[1]), die Roheisenlinie verhältnismäßig langsam nach oben geht, zeigen die Preise der Walzfabrikate sofort ein scharfes Steigen, das durch seine Stetigkeit besonders bei den Knüppeln, dem Rohmaterial für die Granatenherstellung, auffallend ist. Das heißt nichts anderes, als daß die Nachfrage nach Stahl anfing, das Angebot hinter sich zu lassen. Es rächte sich jetzt das Zurückbleiben in der Stahlfabrikation. Mehrere andere Umstände kamen hinzu. Es kam nicht nur an auf Stahl, sondern auf Stahl besonderer Qualität. In den Bestimmungen für Heereslieferungen wurde ein nach dem sauren Verfahren hergestellter Stahl von bestimmter Reinheit und Zusammensetzung verlangt. Damit schied von vornherein ein großer

[1]) Argelander S. 37.

Teil des erzeugten Stahls aus. Wählt man das Jahr 1913 als Grundlage der Berechnung, so ist es weit mehr als ein Drittel. Zu alledem mußte noch die durch den Ausfall des Imports entstandene Lücke gefüllt werden.

Eine Steigerung der Produktion aber war, abgesehen von später zu erörternden Gründen auf seiten der Rohstoffbeschaffung, nur unter Schwierigkeiten, wenn überhaupt möglich. Einerseits verfügte die englische Eisenindustrie nicht über denselben vollkommenen Produktionsapparat wie die deutsche, andererseits war ihre Produktionskapazität bald erschöpft. Denn die Werke wiesen größtenteils ein gewisses Alter auf und waren nicht auf eine erhebliche, in der Zukunft liegende Produktionsfähigkeit zugeschnitten, wie sie der deutschen Eisenindustrie die Durchführung der Kriegsaufgaben erleichterte [1]). Deshalb, so umfassend auch der Aufgabenkreis des Munitionsministeriums war, im Vordergrunde stand die Beschaffung von Stahl, der für die Munitions- und Geschützherstellung unerläßlich und zugleich unersetzbar war.

Daß der Staat die Sorge für die Munitionsbeschaffung und die Durchführung der dazu nötigen Maßnahmen nicht der privaten Industrie überließ, erklärt sich einmal aus der Wichtigkeit dieser Frage, bei der es um seine Existenz ging, zum andern liegt die Veranlassung zu seinem Eingreifen in dem Umfang der Aufgabe und der Notwendigkeit, die verschiedensten Interessen miteinander zu vereinen und sie auf ein gemeinsames Ziel einzustellen. Eine solche Aufgabe war ohne staatliche Hilfe überhaupt nicht zu meistern. Es konnte ja auch die deutsche Kriegsorganisation die staatliche Hilfe nicht entbehren. Dazu kam, daß bei ihrem Mangel an Organisation, wozu vor allem das Bestehen fester Verbände gerechnet werden muß, die englische Eisenindustrie weniger als jede andere fähig war, ein einheitliches Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Kräfte zu gewährleisten. Die vorhandene Organisation reichte nicht aus. Der Staat mußte das Fehlende künstlich ersetzen.

Die rechtlichen Grundlagen und der Aufbau des Ministeriums sollen nur, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, gestreift werden.

Durch das Gesetz vom 9. 5. 15, The Ministry of Munitions Act [2]), wurde die Errichtung angeordnet und durch ein nachfolgendes Order in Council der Tätigkeitsbereich näher abgegrenzt. Ein weiteres Gesetz, The Munitions of War Act [3]), bestimmt, das Reichsverteidigungsgesetz (Defence of Realm Act) zu ergänzen und dem neuen Ministerium die nötigen Vollmachten zu geben, trat am 2. Juli 1915 in Kraft. Aus dem Inhalt des ersten Gesetzes

[1]) Gem. Darstell. S. 311.
[2]) Fairlie S. 101 f.
[3]) Fairlie S. 100 f., 107 f.

ist hervorzuheben, daß als Munition alles gilt, was für Kriegszwecke geeignet ist (Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände jeder Art oder was irgendwie mit der Munitionsindustrie in Verbindung steht, z. B. für Herstellung von Kriegsmaterial verwendete Maschinen). Das Munitionsgesetz beschäftigt sich in seinem ersten Teil mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, im zweiten mit der Regelung des Unternehmergewinns, des Lohnes und der Arbeitsbedingungen in den der Kontrolle der Regierung unterstehenden Betrieben und regelt im dritten die Befugnisse des Ministers. Ein Ergänzungsgesetz vom 21. 1. 16 [1]) erweitert die Bestimmungen des Munitionsgesetzes und trifft andere neue über Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen.

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Aufgaben dehnte sich auch das Tätigkeitsfeld des Ministeriums. Es lag im Wesen der Kriegswirtschaft, daß, nachdem einmal ein Eingriff geschehen war, weitere folgen mußten. Immer neue Zweige der Industrie wurden in den Bereich gezogen und dort, wo schon eine Kontrolle bestand, wurden einschneidendere Maßnahmen notwendig. Hatte das Ministerium 1916 nur sechs Abteilungen, die wieder in einzelne Unterabteilungen zerfielen, so waren es 1917 schon zwölf geworden [2]). Das Hauptquartier in London zählte anfangs nicht ganz 200 Mann. Im Juni 1917 betrug die Zahl der Beschäftigten 12 190. Im August 1915 befanden sich 345 Werke unter der Aufsicht des Ministeriums und 20 der Regierung gehörige Werkstätten waren eingerichtet. Ende 1917 arbeiteten 143 Regierungswerkstätten und 20 000 private Betriebe mit mehr als 2 700 000 Arbeitern unter der Kontrolle der Regierung. Diese Zahlen zeigen besser als alles andere, mit welchem Nachdruck das Munitionsministerium seine Ziele verfolgte. Ein scharf durchgeführtes zentralistisches System hielt alle in Betracht kommenden Industrien zusammen und muß als das Hauptmerkmal dieser Kriegswirtschaft angesprochen werden.

Die Geschlossenheit des Ganzen spiegelt sich wieder in den einzelnen Teilen. Die Eisenindustrie unterstand dem Iron and Steel Department. Auch hier ist wie in der Gesamtorganisation des Ministeriums das Ergebnis nicht ohne mehrfache materielle und formelle Änderungen erreicht worden. Der Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Abteilung lag in der Aufgabe, die für die Herstellung des Kriegsbedarfes, insbesondere der Munition, benötigten Stahlmengen zu beschaffen. So einseitig und bestimmt, wie sie lautete, so mannigfach und vielseitig waren die Maßnahmen, die weit über den ursprünglichen Rahmen hinausgingen. Sie umfaßten schließlich nicht nur die eigentliche Stahlerzeugung, son-

[1]) [2]) Fairlie S. 100 f., 107 f.

dern dehnten sich aus auf alle Zweige der Stahlindustrie einschließlich der Rohstoffversorgung und darüber hinaus bis in den Handel und das Transportwesen. An der Spitze der Abteilung stand ein Direktor, dem sieben Unterabteilungen unterstellt waren, die sich nach den Produktionsstufen der Eisenindustrie gliederten und mit dem Fortschreiten der Organisation ins Leben gerufen waren. Es gab [1]):

1. Die Abteilung für Granatenstahl.
2. Die Abteilung für Stahl zu anderen Zwecken.
3. Die Abteilung Roheisen und Kalkstein.
4. Die Abteilung Kohle und Koks.
5. Die Abteilung für strengflüssige Materialien.
6. Die Abteilung für Eisenerz.
7. The Committee on Home Iron Ore Supply.

II. Die Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Iron and Steel Department lassen sich, je nachdem sie von seiten des Angebotes oder der Nachfrage ausgehen, in zwei große Gruppen einteilen. In der ersten Gruppe sind diejenigen enthalten, die eine Rationalisierung der Nachfrage bezwecken und unter dem engeren Begriff der Kriegswirtschaft zusammengefaßt werden können. Sie sind bedingt durch die abnormale Gestaltung der Nachfrage im Kriege und tragen nur einen vorübergehenden Charakter. Für die Reorganisation haben sie nur eine mittelbare Bedeutung. Es erübrigt sich daher, sie genau zu untersuchen und über eine allgemeine Darstellung hinauszugehen. Sie bestätigen nur die in allen Ländern gemachten Erfahrungen, wo während des Krieges ein obrigkeitliches Eingreifen in die Produktions- und Marktverhältnisse vonnöten war.

Die zweite Gruppe sucht durch Hebung des Angebots die Spanne zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern. Auf verschiedene Weise sucht sie dieses Ziel zu erreichen. Neben Maßnahmen vorübergehender Art stehen solche, die einen tieferen Eingriff in die Produktion bedeuten und daher von bleibender Wirkung sind. Auf ihnen ruht das Schwergewicht der Kriegswirtschaft in der englischen Eisenindustrie. Sie dienen nicht nur zur Deckung des Kriegsbedarfes, sondern verfolgen darüber hinaus weitgehende Ziele, wodurch sie eine besondere Bedeutung für die Reorganisation gewinnen. Während sie sich hierdurch von den Maßnahmen der Zwangswirtschaft unterscheiden, haben beide das miteinander gemeinsam, daß sie sich über alle Produktionsstadien der Eisenindustrie erstrecken. Ihr gegenseitiges Verhältnis — so kann man es definieren — besteht darin, daß sie eine Verstärkung und Ergänzung zueinander darstellen.

[1]) Hatch S. 4.

Die Rationalisierung der Nachfrage.

a) Die Preisregelung.

Die Rationalisierungsmaßnahmen der ersten Art befassen sich mit der Regelung der Preise und der Verteilung. Die bestehende Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage äußerte sich natürlicherweise zuerst in den Preisen. Finanzielle Rücksichten sowohl wie die Befürchtung, es möchte die Stahlversorgung der Munitionsindustrie Schaden erleiden, führten die Regierung zu dem Entschluß, in die Preisbildung einzugreifen. Auf der einen Seite galt es, zugunsten der Steuerzahler die Kosten für die Deckung des Kriegsbedarfes nach Möglichkeit niedrig zu halten und hohe Gewinne zu beschneiden, auf der anderen sollte es vermieden werden, daß das Angebot dem höchsten Preise folgte und unentbehrliche Stahlmengen ihrer dringendsten Verwendung entzogen wurden.

Am ersten und schärfsten zeigte sich das Anziehen der Preise beim Halbzeug und hier besonders bei den Knüppeln, die als Rohmaterial für die Granatenfabrikation gebraucht werden. Daher setzten hier schon im Juni 1915 die Bemühungen des Munitionsministeriums ein[1]). Mit den Werken wurden sowohl für die englische als auch für die französische Regierung nicht unerhebliche Ersparnisse durch eine Preisfestsetzung erzielt. Immerhin waren die Preise noch sehr hoch bemessen, um den Werken einen Ansporn zu geben. Der Erfolg stellte sich bald ein, jedoch nicht ohne eine unangenehme Nebenerscheinung, die weitere Schritte notwendig machte. Die Herstellung von Kriegsmaterial führte nämlich zu einer Vernachlässigung der übrigen für Friedenszwecke bestimmten Materialien, die nun ihrerseits infolge des geringen Angebots scharf im Preise stiegen. Im Frühjahr 1916 entschloß man sich zur Festsetzung von Höchstpreisen, die aber nicht allein auf die Stahlerzeugung beschränkt blieben, sondern infolge des unlöslichen Zusammenhanges der Preisbildung und wegen der Knappheit, die sich auch bei den Vorfabrikaten bemerkbar machte, auf sämtliche Stufen einschließlich der Rohstoffversorgung ausgedehnt wurden[2]). Damit war die Eisenindustrie dem Bereich des freien Marktes entzogen und gänzlich unter staatliche Leitung gestellt.

Das Bestreben des Munitionsministeriums ging nun dahin, alle Preise auf möglichst gleichem Stande zu erhalten, um nicht durch irgendwelche Veränderungen bei einem Erzeugnis zugleich die Reihe der übrigen ins Wanken zu bringen. Nur ein einziges Mal ist der Preis für Cleveländer Roheisen erhöht worden, dem sich eine zweimalige Änderung des Stabeisenpreises anschloß.

[1]) Hatch S. 7.
[2]) ICTR. 24. 4. 16, S. 467.

Die Möglichkeit einer solchen stabilen Preispolitik war durch zwei Umstände gefährdet, denen das Ministerium durch besondere Maßregeln Rechnung zu tragen wußte. Die durch den Krieg verursachte Verteuerung der Lebenshaltung sowie das durch Heeresanforderungen verringerte Angebot an Arbeitskräften und die Notwendigkeit einer Steigerung der Produktion brachten die Arbeitslöhne in eine schnelle Aufwärtsbewegung, der das Munitionsministerium größtenteils seine Anerkennung nicht verweigern konnte. Auf irgendeine Weise mußte sich dies in den Produktionskosten und Preisen bemerkbar machen. Um das zu verhüten, wurde beschlossen, fortan durch Zahlung einer Regierungsbeihilfe an die Werke wenigstens äußerlich das Preisniveau festzuhalten. Diese Art der Regelung [1]), bei der die Mehraufwendungen der Werke durch die Regierung ersetzt wurden, blieb während des ganzen Krieges bestehen und hat ihn sogar noch einige Zeit überdauert.

Dasselbe geschah mit den durch die unruhigen Verhältnisse des Frachtenmarktes bewirkten Steigerungen im Preise der ausländischen, besonders spanischen Erze [2]). Der Preis besten Bilbao Rubios, der im August 1914 in Middlesborough auf rund 17 sh. zu stehen kam (einschließlich einer Fracht von ungefähr 4 sh.), erklomm im Januar 1918 die Höhe von 43 sh. 6 d. Auch hier wurde durch Beihilfen an die Produzenten der Ausgleich zwischen Produktionskosten und Preisen herbeigeführt. Nur war es hier um deswillen schwieriger, weil sich die Frachten weit mehr als die Löhne dem staatlichen Einfluß entzogen.

Die vielerlei Rücksichten, die im Inlande auf die Preisgestaltung einwirkten, kamen auf dem Auslandsmarkt natürlich in Fortfall. Soweit die Ausfuhr gestattet war, herrschte hier das Bestreben, einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Zwar wurden die Preise behördlich geregelt, doch wiesen sie gegenüber den Inlandspreisen eine außerordentliche Höhe auf, so daß z. B. die Auslandspreise für englisches Winkeleisen sich auf 362 sh. beliefen gegenüber 222 in England [3]).

b) Die Regelung der Verteilung.

Wie die Spannung zwischen Angebot und Nachfrage als die Ursache für das Eingreifen der Regierung in die Preisbildung anzusehen ist, so hat sie auch den Anlaß zur Regelung der Verteilung gegeben. Je dringender die Nachfrage durch das Anschwellen des Kriegsbedarfes und die Materialanforderungen für andere Zwecke wurde, um so wichtiger war es, auf seiten des Angebots das Vorhandene entsprechend der Dringlichkeit der Nachfrage

[1]) Hatch S. 35.
[2]) Hatch S. 89.
[3]) Argelander S. 10.

und der Eignung für den Verwendungszweck zu verteilen. Daneben stand die grundsätzliche Erwägung, daß mit der Festsetzung der Höchstpreise der Staat auch zu weiteren Schritten gezwungen sei, denn er hatte nun auch die Aufgabe des Preises im freien Markte, die Verteilung der Güter auf die Nachfrage, in die Hand zu nehmen.

Die Verteilungsmaßnahmen setzen erst etwas später als die Regelung der Höchstpreise ein. Danach müßte man annehmen, daß das Ministerium zunächst davon absehen zu können glaubte. Nur bei Granatstahl scheint beides sehr früh durchgeführt zu sein. Hier war ja die Regierung selbst ein großer, wenn nicht der größte Konsument geworden wegen des Besitzes der „National factories", der von ihr gebauten Munitionsfabriken, für welche gesorgt werden mußte. Im Gegensatz zu der gleichzeitigen Festsetzung der Höchstpreise, die nach den Gesetzen der Preisbildung unerläßlich war, trat, was die Verteilung anlangt, ein zeitlicher Unterschied hervor, indem die staatliche Aufsicht nicht gleichzeitig für alle Stufen, sondern zu verschiedenen Zeitpunkten begann, so daß beispielsweise Hämatitroheisen früher als Stahl zu privaten und gewerblichen Zwecken dem Verkehr entzogen wurde.

Die endgültige Kontrolle der Produktion wurde durch die am 20. 11. 1916 ausgegebene „Steel Order" verfügt, die eine Beschränkung der Nachfrage und eine Regelung der Verteilung nach der Dringlichkeit des Bedarfes mit sich brachte [1]). Sie bestimmte in ihren wichtigsten Anordnungen, daß kein Auftrag auf Stahl angenommen werden durfte, ohne daß dem Lieferwerke vom Auftraggeber durch Vorweisung eines Kontraktes mit der Regierung oder einer Dringlichkeitsbescheinigung (Priority Certificate) die Bezugserlaubnis nachgewiesen wurde. Auch die Ausführung war den Werken nicht freigestellt, sondern erfolgte nach besonderen Anordnungen, denen zufolge alle Aufträge ihrem Verwendungszweck nach in bestimmter Reihenfolge zu erledigen waren. Zur Gegenkontrolle wurden von den Werken Liefer- und Lagerlisten eingefordert. Dieses Kontrollsystem ist im Laufe des Krieges weiter entwickelt und mehrfach, wie es die Umstände erforderten, verschärft worden. So wurde durch die Priority Order [2]) vom 16. 3. 1917 die Einteilung aller Aufträge nach Klassen vorgenommen, um die Erledigung nach der Dringlichkeit des Auftrags zu gewährleisten. Die weitere Entwicklung brachte immer mehr den Zwang, die Nachfrage an das Angebot anzupassen, so daß man schließlich Monat für Monat im voraus die verfügbaren Stahlmengen auf den Gebrauch verteilte [3]).

Etwas günstiger als beim Stahl gestaltete sich die Roheisenversorgung. Hier gelang es, bis Mitte 1916 das Zurückbleiben der

[1]) ICTR. 24. 11. 16, S. 660.
[2]) ICTR. 16. 3. 17.
[3]) Hatch S. 14 f.

Erzeugung hinter dem Bedarfe durch Verbrauch der Lagervorräte zu decken. Als dann im Juli 1916 die Überwachung des Verkehrs mit Roheisen angeordnet wurde, war es erklärlicherweise zuerst das Hämatit, das von dieser Maßregel betroffen wurde. Fast ein Jahr später folgte ihm auch das phosphorhaltige Roheisen. Beide Arten wurden von jetzt an allmonatlich den Verbrauchern zugewiesen. Ähnliches geschah mit den Eisen- und Stahllegierungen und den sonstigen Roh- und Hilfsstoffen der Eisenindustrie.

Von der Beschränkung der Nachfrage wurde in erster Linie der Export betroffen. Eisen und Stahl kam auf die Ausfuhrverbotsliste, und nur in Ausnahmefällen konnte die Erlaubnis vom War Trade Department des Board of Trade bewirkt werden.

2. Die Rationalisierung des Angebotes.

Durch die bisherige Art der Regelung konnte die Spannung zwischen Angebot und Nachfrage nicht überwunden werden. Wohl konnte man sie durch eine zweckentsprechende Verteilung des Vorrates und durch Einschränkung der Nachfrage und ihre Angliederung an das Angebot weniger schädlich gestalten, indem man für die Befriedigung des dringlichsten Bedarfes Sorge trug. Eine Minderung der Spannung aber oder, was das Erstrebenswerte war, ihre Beseitigung war nur möglich durch eine Hebung des Angebotes. Das heißt, zu den obrigkeitlich-rechtlichen Maßnahmen, wie sie in dem staatlichen Eingriff in die Preisbildung und Güterverteilung zum Ausdruck kommen, mußten wirtschaftliche hinzutreten [1]).

Diesen Teil seiner Aufgabe hat das Ministerium mit besonderem Nachdruck verfolgt. Zwei Wege standen ihm offen, von denen das Beschreiten des einen keine tiefergehende Wirkung für die Produktion mit sich brachte. Die hierher gehörigen Maßnahmen waren deshalb auch verhältnismäßig leicht durchführbar. Ihre Bedeutung lag vor allen Dingen darin, daß sie geeignet waren, die Produktion von Geschoßstahl, dem wichtigsten Bedarfsgegenstand im Kriege, zu fördern.

Es handelte sich zunächst um die Aufhebung schon längst hinfällig gewordener Beschränkungen. Für Munitionslieferungen mußte Bessemerstahl benutzt werden. Diese ehemals aus Qualitätsgründen getroffene Bestimmung war teils aus Gewohnheit, teils aus Konkurrenzgründen beibehalten worden. In Friedenszeiten machte sich ihre Wirkung nicht so sehr bemerkbar. Anders war es im Kriege, als plötzlich alle Mittel angestrengt werden mußten, um den ungeheuren Stahlbedarf der Munitionsindustrie zu befriedigen. Ein großer Teil der Erzeugung, wie schon erwähnt, war von vornherein von der Verwendung ausgeschlossen. Schon

[1]) Schumacher, Deutsche Volksernährung S. 47.

im Oktober 1915 wurden die Vorschriften geändert und auf die Benutzung von Martinstahl ausgedehnt [1]), allerdings zuerst nur auf den nach dem sauren Verfahren hergestellten Martinstahl. Etwas später wurde jedoch auch die Lieferung von „basischem Stahl" gestattet, so daß nunmehr die möglichste Freiheit bestand. Hierdurch wurde nicht nur eine sofortige beträchtliche Steigerung des Vorrates erreicht, sondern, was ebenso wichtig war, es wurde die Abhängigkeit in der Roheisen- und Erzversorgung gemindert, da man nun nicht mehr so sehr auf die Zufuhr spanischer Erze und auf Cumberländer Hämatit angewiesen war.

Von gleicher Art waren die Änderungen der Gütebestimmungen, die mehrfach vorgenommen wurden [2]). Für den Stahl zu Geschoß- und Geschützzwecken wurden infolge seiner hohen Beanspruchung besondere Garantien verlangt. Unreinheiten, vor allem die gefürchtetsten Feinde des Eisens, Phosphor und Schwefel, mußten nach Möglichkeit ausgeschieden werden. Daher waren die Anforderungen an Güte und Reinheit des Materials von seiten der Kriegsbehörden sehr streng gehalten. Die Werke aber drängten auf eine Erhöhung der Gehaltsziffern, denn für sie stand die technische Erleichterung, welche dadurch zu erzielen war, im Vordergrunde. Nach eingehenden Prüfungsversuchen wurde schließlich der erlaubte Prozentgehalt an Phosphor und Schwefel heraufgesetzt.

Wurden hier Beschränkungen aufgehoben, so traten dafür an anderer Stelle neue in Kraft. Eingeschränkt wurde die Produktion von Gießerei- und Puddelroheisen zugunsten der Herstellung von anderen Sorten für Konvertierungszwecke. Beide Arten spielten bekanntlich in Friedenszeiten eine große Rolle in der englischen Roheisenerzeugung, machte doch im Jahre 1913 ihre Summe weit mehr als ein Drittel der Erzeugung aus. Standen einer Gesamtroheisenerzeugung von 10 260 000 Tonnen im Jahre 1913 3 802 000 Tonnen Gießerei- und Puddelroheisen gegenüber, so betrug die Gesamterzeugung 1918 9 086 000 Tonnen und die Erzeugung von Gießereiroheisen nur 3 302 000 Tonnen. Von der beiderseitigen Verminderung der Produktion abgesehen, ist die noch bestehende Differenz von rund 500 000 Tonnen der Produktion basischen Stahles zugute gekommen.

Nicht immer ging die vermehrte Herstellung von Kriegsmaterial glatt vonstatten. Viele Werke, vor allem die Martinwerke, waren mehr mit der Herstellung der weichen Handelsqualitäten vertraut als mit den vorzugsweise harten Sorten, wie sie für die militärischen Zwecke benötigt wurden [3]). Hier wurde durch praktische Unterweisung oder durch Ausgabe von Richt-

[1]) Hatch S. 8.
[2]) Hatch S. 8.
[3]) Hatch S. 9.

linien Abhilfe geschaffen. Das Ungewohnte der Kriegsverhältnisse kam auch darin zum Ausdruck, daß es, wie Hatch schreibt[1]), beträchtliche Zeit in Anspruch nahm, die Größen und Gewichtsverhältnisse für Knüppel und vorgewalzte Blöcke je nach Kaliber und Besonderheit der Granaten, für die sie bestimmt waren, zu vereinheitlichen.

Zu der Rationalisierung des Angebots tritt endlich der Import von Stahl für Munitionszwecke hinzu. Englands, wie überhaupt der Alliierten großer Vorteil, lag darin, daß es nicht wie die Mittelmächte vom Weltmarkt abgeschlossen war. Dessen reiche Vorräte standen ihm immer zur Verfügung. Es war daher möglich, das Angebot durch Import von außerhalb zu heben. Da es sich um die Aufbringung ganz bedeutender Mengen handelte, kamen für einen Import im wesentlichen nur die Vereinigten Staaten in Frage, deren Eisenindustrie der Aufgabe gewachsen war. Auch Kanada hat sich am Import beteiligt. Verhältnismäßig spät, erst im Jahre 1916, ist Stahl eingeführt worden. Dies hing mit der allgemeinen Lage zusammen. Der dringendste Bedarf an Geschoßstahl konnte zunächst durch Hinzuziehung aller Werke befriedigt werden. Hierdurch wurde aber die Lücke, die durch den Ausfall des Imports bei den übrigen Walzfabrikaten entstanden war, verschlimmert. Daher mußten, zumal eine dringende Nachfrage sich einstellte, manche Werke von der Munitionsherstellung erneut auf die Erzeugung von gewöhnlichem Friedensmaterial umgestellt werden. Die Verringerung des Angebotes an Geschoßstahl war aber auf jeden Fall auszugleichen, und dies gab den Anlaß zum Import [2]). Außerdem diente es sicherlich zum Vorteil der englischen Werke, wenn der Import beim Geschoßstahl erfolgte, also einen ausgesprochenen Kriegscharakter trug und mit Aufhören der Feindseligkeiten von selbst zu Ende kommen mußte. Einen Beweis von dem Umfang und der Bedeutung des Imports geben die folgenden Zahlen:

Jahr	Import
1915	—
1916	76 197 (in engl. Tons)
1917	588 490
[3]) 1918	600 752 (nur bis 30. 11. 18).

Auch dieses Verfahren vermochte keinen endgültigen Erfolg zu bringen. Der hing vielmehr davon ab, daß man eine Steigerung der Inlandsproduktion zu erreichen suchte. Dies ist der zweite

[1]) Hatch S. 10.
[2]) Hatch S. 10.
[3]) Hatch S. 12.

Weg, den das Munitionsministerium in der Rationalisierung des Angebots beschritten hat. Aus zwei Gründen kommt ihm eine besondere Bedeutung zu, einmal, weil dieser Teil der Aufgabe die schwierigsten Anforderungen an die Tätigkeit des Ministeriums und seiner Organe stellte, sodann, weil die hier durchgeführten Maßnahmen nicht den Stempel der Vergänglichkeit tragen wie die vorigen, sondern dazu bestimmt waren, in Friedenszeiten einen nachhaltigen Einfluß auf die Erzeugungsfähigkeit der englischen Eisenindustrie und auf ihre Stellung im internationalen Konkurrenzkampf auszuüben.

Da die Werke bereits bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit im Betrieb waren, so gab es nur ein Mittel, um die Stahlproduktion noch zu steigern. Das war die Vermehrung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten durch den Bau neuer Anlagen und im Verein damit die Modernisierung aller in Betracht kommenden Werke, um eine möglichst sparsame und rationelle Betriebsleistung zu erzielen.

Auf einem verwandten Gebiet war man schon mit ähnlichen Aufgaben beschäftigt. Um die Massenfabrikation von Kriegsmaterial, insbesondere von Granaten zu ermöglichen, wurden die sogenannten „national factories" gebaut, die der Regierung zu eigen gehörten und von ihr selbst betrieben wurden. Daß der Staat nicht auch den Bau neuer Hochofen- und Stahlwerksanlagen in die Hand nahm, ist selbstverständlich, denn hier mußte es der erste Grundsatz sein, wenn wirklich nach rationellen Gesichtspunkten gearbeitet werden sollte, das Neue mit dem bereits Vorhandenen in Einklang zu bringen. Das erforderte nicht nur die Kriegsnotwendigkeit, sondern da die Anlagen im Gegensatz zu denen der ersten Art einen wertvollen Friedensbesitz darstellten, auch die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Eisenindustrie. Von eigener Bautätigkeit sah das Munitionsministerium deshalb ab. Aber es wartete auch nicht auf die Initiative der privaten Unternehmer, von denen schon allein aus dem Grunde wenig zu erwarten war, weil sie vielfach aus eigener Kraft nicht zu den erforderlichen Anstrengungen imstande waren. Man trat vielmehr an die Werke mit der Aufforderung heran, über eine etwaige Vergrößerung ihrer Anlagen zu verhandeln, und legte dann nach zustande gekommener Einigung die Ausführung in ihre Hände.

Bevor die Steigerung der Stahlerzeugung in Angriff genommen wurde, galt es eine Reihe von Vorfragen zu erledigen. Zunächst handelte es sich um die Aufbringung der Geldmittel für die Bauten. Hier stellte das Ministerium seine Hilfe zur Verfügung [1]), da ihm sehr daran lag, die Schnelligkeit der Errichtung zu fördern und den Werken einen Teil der damit verbundenen Lasten

[1]) Hatch S. 35.

abzunehmen. Die Ausführungskosten waren bei den herrschenden Kriegspreisen sehr hoch, die Erträgnisse aber wurden durch die Höchstpreise und die steuerliche Belastung in Schranken gehalten. Desgleichen mußten die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Abschreibung hoch bemessen werden, damit die neuen Anlagen nicht zu einem unangenehmen Hindernis für die Rentabilität der Werke im Frieden wurden. Die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes war durch die Kriegsgesetzgebung eingeschränkt, so daß allein aus diesem Grunde die staatliche Hilfe nicht nur erwünscht, sondern in vielen Fällen unerläßlich war. Die Art der Regelung sowie der Umfang, den die Unterstützung angenommen hat, läßt sich nicht genau feststellen. Sie ist jedenfalls entsprechend der Eigenart des konkreten Falles sehr verschieden gewesen. Insgesamt sollen 20 Millionen Pfund für die Ausdehnung der Werke vorgestreckt sein [1]). Indes ist nicht ersichtlich, ob in diesem Betrage nur die Aufwendungen für die eigentliche eisenschaffende Industrie enthalten sind, oder auch solche Beträge, die der Munitionsindustrie im engeren Sinne zugute kamen, weil der Staat ihr gleichfalls seine Hilfe gewährte. Hatch [2]) gibt als einzige Angabe den Betrag der Regierungsunterstützung, der für die Errichtung neuer Nebenproduktenanlagen ausbezahlt war. Er belief sich auf 1 250 000 Pfund in einer Gesamtsumme von 5 Millionen, wovon der Rest zu Lasten der Werke ging. Den Munitionsfabriken gegenüber verfuhr man derart, daß den Werken verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gegeben wurden, und zwar in runder Summe oder durch Aufschlag auf den Abnahmepreis [3]). Ähnlich wird es auch in der eisenschaffenden Industrie gewesen sein.

Die Werke, die eine Ausdehnung ihrer Anlagen vornehmen wollten, erhielten nun keineswegs freie Hand, sondern sie hatten alle den Bau betreffenden Einzelheiten, Entwürfe sowohl wie Kostenanschläge und dazu Übersichten über die bereits vorhandenen Einrichtungen, dem Munitionsministerium zur Prüfung und Genehmigung einzureichen [4]). Weniger wichtig als die hiermit verbundene Prüfung der geldlichen Ausgaben war die Absicht, sich darüber zu vergewissern, ob die neuen Anlagen mit den Friedenserfordernissen im Einklang ständen.

Naheliegend war es, die Frage zu stellen, um welchen Betrag überhaupt die Erzeugung ausgedehnt werden sollte. Ganz allgemein betrachtet stand es natürlich fest, daß die größtmög-

---

[1]) ICTR. 5. 4. 18.

[2]) Hatch S. 98.

[3]) British Industrial Experience during the War. Presented by Mr. Hollis. 29. 6. 1917. Referred to the Committee of Printing. Washington. Gov. Print. Office. 1918. 65th Congress. I. Session. Document Nr. 114.

[4]) Hatch S. 39/40.

liche Steigerung das erstrebenswerte Ziel darstellte. Dagegen sprach aber vor allen Dingen der Umstand, daß, wie schon oben einmal erwähnt wurde, die Eisenindustrie selbst einer ihrer besten Kunden ist. Der Ausbau nahm die knappen Vorräte sehr in Anspruch. Hierin lag also eine Beschränkung. Eine zweite war durch die Knappheit an Rohmaterialien gegeben. Zunächst stellte man als Programm eine Vermehrung von 2 Millionen Tonnen auf [1]). Diese Zahl entspricht auffällig dem Betrage, den der Import fremden Eisen und Stahles im letzten Friedensjahre ausgemacht hatte, als er eine Höhe von 2 231 000 Tonnen aufwies. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Absicht, in Zukunft den Import überflüssig zu machen, ebenso wie man ihn jetzt ersetzen wollte, der ersten Zahl zugrunde lag. Im Verlaufe des Jahres 1916 wurde eine nochmalige Erhöhung um drei Millionen Tonnen geplant und in Angriff genommen, als sich die Produktion immer noch als ungenügend erwies. Ein dritter Vorschlag dagegen, der eine Vermehrung von 1 500 000 Tonnen vorsah, wurde zurückgewiesen und nur in Einzelheiten aufrechterhalten.

Sodann mußte Klarheit darüber geschaffen werden, welche Verfahren zur Anwendung kommen sollten. Das war unter den bestehenden Kriegsverhältnissen im wesentlichen eine Frage der Rohstoffbeschaffung und der Wirtschaftlichkeit. Bisher beherrschte in der Stahlerzeugung das Siemens-Martin-Verfahren in seinen beiden Zweigen, dem sauren und dem basischen — das basische Verfahren hinter dem sauren zurückstehend —, das Feld. Der Thomas-Prozeß kam wegen des Mangels an genügend phosphorhaltigen Erzen nicht in Betracht. Auch das Bessemer-Verfahren schied von vornherein aus. Die Frage spitzte sich zu auf die Wahl zwischen dem sauren und dem basischen Martin-Verfahren. Gegen das Bessemer-Verfahren sprachen verschiedene Bedenken. Unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffbeschaffung kam im Vergleich zum Martin-Verfahren in Betracht, daß die Verwendung des Schrotts, den der Krieg in so reichem und steigendem Maße darbot, hier ausgeschlossen war. Dies berührte zugleich die Wirtschaftlichkeit, denn aus derselben Roheisenmenge ließ sich nach dem Martin-Verfahren infolge des Schrottzusatzes eine größere Menge Stahl gewinnen. Deshalb wurde sogar der Vorschlag gemacht, die Bessemer-Werke zugunsten der Martin-Werke stillzulegen und sie umzubauen [2]). Daß auch der Abbrand im Bessemer-Verfahren größer ist, dürfte weniger trotz der durch den Krieg gebotenen Sparsamkeit zur Geltung gekommen sein. Dafür fiel um so mehr ins Gewicht, daß der Martin-Prozeß einen Vorsprung in der Qualität seines Erzeugnisses besitzt, da er bekanntlich

[1]) Hatch S. 38.
[2]) ICTR. 1. 10. 16.

während der Charge eine genaue Einwirkung gestattet, die sich beim Bessemern wegen des schnellen Verlaufes von selbst verbietet.

Beide Martin-Verfahren, das saure wie das basische, wurden anfangs als gleichberechtigt betrachtet, sah doch das zweite Programm bei einer Gesamtsteigerung von 3 Millionen Tonnen für das saure Verfahren einen Anteil von einer Million Tonnen vor [1]). Das änderte sich, als man Ende 1916 gezwungen wurde, zum basischen Roheisenprogramm überzugehen. Jetzt fiel auch das saure Verfahren aus, und die Möglichkeit der Steigerung ruhte allein beim basischen. Daneben ward das Elektroverfahren begünstigt, vermittelst dessen der Bedarf an Qualitätsstählen und feineren Sorten gedeckt werden sollte.

Zwei Arten von Schwierigkeiten machten sich teils sofort, teils im Verlaufe der Zeit geltend, die, obwohl sie beide den Kriegsverhältnissen entsprungen sind, doch nicht die gleiche Wirkung gehabt haben. Jene der ersten Art brachten nur eine Verzögerung in die Durchführung der Arbeiten und waren mehr als hinderlich denn als wirklich gefährlich anzusehen, während diejenigen der zweiten Art die Ausführung des ursprünglichen Programms in Frage stellten und seine vollkommene Änderung erzwangen.

Was die Schwierigkeiten der ersten Art anlangt, so traten gleich anfangs zwei Mängel hervor, erstens eine Knappheit an Arbeitskräften, die durch die Einberufung der Arbeiterschaft zum Heeresdienst veranlaßt war, und zweitens der Umstand, daß die Errichtung der Neubauten viel Zeit beanspruchte, da die Baumaterialien spärlich waren und die Zahl der mit dem Bau derartiger Anlagen vertrauten Firmen nicht genügte, um die zahlreich einlaufenden Aufträge der Werke rasch zu erledigen [2]). Daher ist es verständlich, wenn sich in der Ausführung der Baupläne eine Verzögerung geltend machte und die Produktionsfähigkeit der Werke unter dem Druck des Arbeitermangels nicht voll ausgenutzt werden konnte.

Weitaus am bedrohlichsten gestalteten sich die Schwierigkeiten der zweiten Art, die aus dem Mangel an Erzen hervorwuchsen. Zum Glück waren sie wenigstens in ihrem Ursprung eng begrenzt und erstreckten sich nicht auf den gesamten Vorrat. Nur durch das Problem, das sie schufen, erfuhr ihre Wirkung eine Ausdehnung und wurde zum Anlaß allgemeiner Sorgen.

Das Vorherrschen des sauren Verfahrens in Friedenszeiten hatte einen starken Verbrauch phosphorfreier Erze im Gefolge. Von einem Gesamtverbrauch von rund 24 Millionen Tonnen im Jahre 1913 bestanden etwa 7 Millionen Tonnen aus hochprozenti-

[1]) Hatch S. 39.
[2]) Hatch S. 40.

gen Erzen dieser Art. Auf die heimische Förderung entfielen davon nicht mehr als rund 2 Millionen Tonnen, die aus Cumberland und Lancashire stammten. Der Rest wurde importiert, und zwar vorzugsweise aus Spanien. Über die Bedeutung dieser Abhängigkeit ist weiter oben gesprochen worden. Sie erwies sich jetzt als von größtem Übel, denn Frachtraumnot und U-Bootskrieg drohten beständig, besonders aber seit dem Frühjahr 1917, als der verschärfte U-Bootskrieg begann, mit Einschränkung und Unterbindung der Zufuhr. Man mußte froh sein, wenn sich die Einfuhr einigermaßen auf der bisherigen Höhe hielt. Dies ist zwar nicht ganz gelungen, immerhin ist die Einfuhr nur wenig gegen den Durchschnitt der letzten Friedensjahre zurückgeblieben, wie aus den Zahlen hervorgeht:

Jahr	Manganerze	Andere Eisenerze	Gesamtimport
1913	211 644	7 230 600	7 442 244
1914	165 493	5 539 255	5 704 748
1915	138 968	6 058 187	6 197 155
1916	81 992	6 823 944	6 905 936
1917	135 061	6 054 594	6 189 655
1918	123 606	6 442 254	6 565 860 [1])

Die durchschnittliche Erzeinfuhr seit 1910 betrug etwa 6 500 000 Tonnen jährlich.

Die Unregelmäßigkeit des Imports aber, der von 6,8 Millionen Tonnen im Jahre 1916 auf 6 Millionen Tonnen im nächsten Jahre fiel, um 1918 wieder auf 6,4 zu steigen, genügte schon, um die Hämatitroheisenerzeugung von 4,0 auf 3,5 Millionen Tonnen im selben Zeitraum fallen zu lassen. 1916 setzte die Gefahr ein, also gerade zu einer Zeit, als mit allen Mitteln auf die Steigerung der Produktion hingearbeitet wurde. Es war klar, daß für diesen Zweck der Import fremder Erze jegliche Bedeutung verloren hatte. Nun blieb nichts anderes übrig, als auf den Inlandserzvorrat zurückzugreifen, der den unmittelbaren Einflüssen des Krieges entzogen war. Und hier trat eine weitere Einschränkung hinzu. Da die Gruben in Cumberland und Lancashire schon voll ausgenutzt wurden und andere abbauwürdige Lagerstätten phosphorarmer Erze nicht zur Verfügung standen, so war man gezwungen, sich an die phosphorhaltigen Erze zu halten. Damit war das Ziel, die Stahlproduktion zu steigern, in doppelter Weise erschwert.

[1]) Hatch S. 121.

Erstens war die ausgiebige und schnelle Vermehrung des Erzangebotes sehr viel schwieriger. Der Erzbedarf wurde durch die Verwendung dieser Erzsorte erhöht, da sie im Vergleich zum Hämatit geringwertiger ist und infolgedessen in größerer Menge benötigt wird. Die vorhandenen Fördermöglichkeiten reichten aber schon an und für sich nicht aus, um den zusätzlichen Erzbedarf des Stahlprogramms zu befriedigen. Nichts war darum notwendiger als die Aufschließung und Inbetriebnahme neuer Felder. Die Gefahr, welche im Zurückbleiben des englischen Bergbaues und in der Abhängigkeit vom Auslande lag, war zur Wirklichkeit geworden. Zweitens brachte die Eigenart dieser Erze, die sich meistens neben niedrigem Eisengehalt durch hohen Kieselsäuregehalt auszeichnen [1]), es mit sich, daß auch auf den folgenden Produktionsstufen erhebliche Änderungen vorgenommen werden mußten. Die Zusammensetzung des Möllers wurde geändert, was wiederum zu vermehrtem Gebrauch von Koks und Kalkstein führte. Am wichtigsten war jedoch der Umstand, daß der Phosphorgehalt des Erzes die Stahlwerke zwang, das basische Martin-Verfahren zur Anwendung zu bringen, denn er beträgt bei den in Cleveland, Lincolnshire, Oxfordshire, sowie in den angrenzenden Gebieten geförderten Erzen von 0,23 bis 0,60 %. Das berührte wiederum die Versorgung mit feuerfesten Materialien. Aus allem ergaben sich Hindernisse, die durch das Ungewohnte der Veränderungen noch verstärkt wurden. Um sie zu überwinden, wurde Anfang 1917 das „basische Eisenprogramm" aufgestellt und vom Iron and Steel Department eine besondere Unterabteilung ins Leben gerufen: The Committee of Home Iron Ore Supply, dessen Tätigkeit sich aber im Gegenteil zu seinem Namen auf alle Zweige der Eisenindustrie erstreckte.

Die Durchführung der umfangreichen und vielseitigen Maßnahmen, die in enger Wechselwirkung miteinander stehen, läßt sich am besten durch eine Schilderung dessen darstellen, was auf jeder Stufe geschah.

In der Stahlwerksindustrie wurde die Ausdehnung der Werke mit dem größten Nachdruck betrieben. Die Anlage von nicht weniger als 166 neuen Martinöfen wurde in den Jahren 1916 bis 1918 von dem Munitionsministerium genehmigt. Wie man aus der Aufstellung entnehmen kann, fallen die meisten Projekte in das Jahr 1916. Ihre Zahl beträgt 122, denen in den nächsten Jahren nur 44 gegenüberstehen. Das ist nichts Auffallendes, wenn man bedenkt, daß in die Zeit von 1916 der Entwurf zur Steigerung der Stahlproduktion fällt, vermittelst dessen die Aufgabe, den Kriegsbedarf zu decken, gelöst werden sollte. Das Spätere war wohl mehr als eine Ergänzung gedacht.

---

[1]) Hatch S. 75 u. S. 134 f., Erzanalysen.

Vom Munitionsministerium genehmigte Neubauten in den Jahren 1916/17/18 für Stahlwerke, eingeteilt nach der Art des zur Verwendung gelangenden Verfahrens.

Bezirke	1916			1917—18		
	basisch	sauer	Summe	basisch	sauer	Summe
Schottland	31	8	39	—	—	—
Nordostküste	14	1	15	7	2	9
Lincolnshire	6	—	6	3	—	3
Midlands	24	8	32	14	2	16
Südwales	7	5	12	7	0	7
Cumberland	10	8	18	7	2	9
Summe:	92	30	122	38	6	44

(Zusammengestellt nach Hatch S. 41.)

Wesentlich interessanter und bedeutungsvoller sind die Unterschiede, die sich bei einem Vergleich unter Berücksichtigung der Verfahren ergeben. In ihnen spiegeln sich die Schwierigkeiten der Durchführung wieder. Bei den Neuanlagen des Jahres 1916 steht das basische Verfahren zwar schon weitaus voran, doch nimmt der saure Prozeß immerhin noch ein Drittel der Öfen, nämlich 30, für sich in Anspruch. Dagegen ist 1917/18 sein Anteil auf ein Siebentel gesunken. Die verringerte Einfuhr ausländischer Erze macht sich bemerkbar. Ihretwegen wurde um diese Zeit auch bei den bereits bestehenden Anlagen eine Änderung notwendig. Sie gaben den sauren Prozeß auf und stellten sich auf den basischen um.

Das gleiche zeigte sich, wenn man den Anteil der Verfahren in den einzelnen Distrikten betrachtet. Ihre Reihenfolge, geordnet nach der Zahl der geplanten basischen Herde, war im Jahre 1916: Schottland 31, die Midlands 24, die Nordostküste 14, Cumberland und Lancashire 10, Südwales 7 und Lincolnshire 6. Besonders auffallend ist die hohe Zahl in Cumberland und Schottland, die beide als die Heimat des sauren Verfahrens bezeichnet werden können. Hier mußte der Ausfall des Imports durch vermehrte Verwendung von Inlandserz ausgeglichen werden. In den Midlands und an der Nordostküste war es wohl mehr die gesteigerte Erzförderung, die gerade hier stattfand, welche den Anlaß zu der Vermehrung der Anlagen gab, sowie der Umstand, daß hier die meisten Hochöfen zur Gewinnung phosphorhaltigen Roheisens zur Verfügung standen. In den Midlands wie auch in Schottland mag der Ersatz des Puddelverfahrens, das für die Kriegserzeugung mehr hinderlich als nützlich war — vor allem wegen der relativen Unmöglichkeit der Steigerung der Erzeugung —, eine Rolle gespielt haben.

Die Frage, welche Werke eine Ausdehnung ihrer Anlagen vornahmen, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Man darf aber wohl ohne weiteres annehmen, daß alle oder doch beinahe alle es getan haben, vor allem die größeren. Daß jede Möglichkeit ausgenutzt wurde, dafür spricht schon die Dringlichkeit der Nachfrage und der Umfang der tatsächlich erreichten Produktionssteigerung sowie das Bestreben, nicht hinter der Konkurrenz zurückzubleiben. Jetzt bot sich jedem die beste Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen und sich für die Zukunft vorzubereiten.

Da man gegenüber dem ziffernmäßigen Ergebnis, das die Bemühungen des Munitionsministeriums gehabt haben, nur zu einer richtigen Würdigung gelangen kann, wenn man von der Grundlage der Roheisenerzeugung ausgeht, so soll diese zunächst Erwähnung finden.

Hier lagen die Verhältnisse etwas anders als in der Stahlindustrie. In den Produktionsprogrammen des Jahres 1916 wurde weniger Wert gelegt auf Neubauten als auf die Inbetriebnahme bereits vorhandener Öfen. Es ist ja eine gewöhnliche Erscheinung der englischen Roheisenindustrie, daß sich zwischen den in Betrieb befindlichen Öfen und den überhaupt vorhandenen eine beträchtliche Spannung befindet. In der Wiederinbetriebnahme der stillstehenden Öfen bot sich die beste Gelegenheit zu einer baldigen Steigerung der Produktion. Bis März 1917 waren insgesamt 89 Hochöfen zum Anblasen vorgesehen. Darunter waren nur 20 neue. Vom Juni 1916 bis zu diesem Zeitpunkt waren auch bereits 33 im Gange, die wöchentlich ungefähr 18 000 Tonnen Roheisen lieferten [1]). Wäre nicht der Rohstoff- und Arbeitermangel gewesen, so hätte man mit noch besseren Resultaten rechnen können. Das Nachlassen des Erzimports brachte die Notwendigkeit mit sich, die Hochöfen auf die Gewinnung „basischen" Roheisens umzustellen. Dank der Anstrengung des Home Ore Supply Committee gelang es, die Produktion erheblich zu vermehren. Von 47 920 Tonnen wöchentlich im März 1916 erreichte sie den höchsten Punkt im Mai 1918, als sie 65 530 Tonnen betrug. Das Gesamtergebnis stellt sich folgendermaßen dar [2]):

Jahr	Hämatit	„Basisch"	Gießerei	Legiergn.	Summe
1913	3 604 823	2 529 800	3 801 547	324 145	10 260 315
1914	3 225 403	2 002 500	3 369 516	326 354	8 923 773
1915	3 564 276	2 272 684	2 701 215	255 484	8 793 659
1916	4 042 014	2 290 549	2 423 575	291 845	9 047 983
1917	3 921 927	2 722 791	2 378 870	298 190	9 321 778
1918	3 556 748	2 986 827	2 301 802	240 975	9 086 352

[1]) Hatch S. 20.
[2]) Hatch S. 120.

Um rund eine Million war demnach die Kriegserzeugung kleiner als die von 1913. Ihren tiefsten Stand hatte sie im Jahre 1915, um sich von da ab wieder etwas zu erholen. Dem entspricht ungefähr der Verlauf der Hämatiterzeugung, während die Erzeugung basischen Roheisens sich dadurch von beiden unterscheidet, daß sie einen Rückschlag vermeidet und sich seit dem ersten Kriegsjahr in dauerndem Wachsen befindet. Sie ist die einzige Roheisensorte, welche eine Steigerung aufzuweisen hat, und zwar eine solche von ungefähr einer Million Tonnen. Das Sinken der dritten Sorte, des Gießereiroheisens, ist nach dem oben Gesagten erklärlich. Es ging zugunsten des basischen Roheisens. Darauf scheint der Fehlbetrag gegen 1913 hinzudeuten.

Bei diesem Stande der Dinge ist es natürlich, daß man sich nach anderweitigen Möglichkeiten umsah, den Roheisenvorrat zu mehren. Ebenso wie beim Stahl wurde die amerikanische Hilfe angerufen. In der Zeit von Oktober 1916 bis August 1918 wurden 59 000 Tonnen Hämatitroheisen und 145 000 Tonnen „basisches" Roheisen importiert, denen späterhin noch weitere 94 000 folgten [1]).

Im Vergleich hierzu zeigt die Stahlerzeugung nicht nur insgesamt, sondern auch bei den einzelnen Sorten ein Steigen.

Jahr	Saures Verfahren	Basisches Verfahren	Summe
1913	4 860 154	2 803 722	7 663 879
1914	4 477 920	3 357 193	7 835 113
1915	4 912 160	3 637 855	8 550 015
1916	5 421 583	3 570 146	8 991 729
1917	5 673 150	4 043 394	9 716 544
1918	4 992 106	4 547 333	9 539 439 [2])

Die Gesamterzeugung ist um rund 2 Millionen Tonnen gegen das Jahr 1913 gewachsen — wie wir später sehen werden, ein außerordentlich bemerkenswerter Umstand. Dies ist gänzlich auf Rechnung des basischen Verfahrens zu setzen, dessen Zuwachs 1 700 000 Tonnen beträgt, während das saure Verfahren bei einer geringen Vermehrung von 100 000 Tonnen praktisch gleich geblieben ist. Dadurch hat sich auch das gegenseitige Verhältnis beider Sorten verschoben. Vor dem Kriege, im Jahre 1913, wurden im sauren Verfahren 4,9 und im basischen 2,8 Millionen Tonnen gewonnen. 1918 hielten sich beide die Wage. Nach dem Kriege tritt auch das Übergewicht des Herdofenverfahrens über den

[1]) Hatch S. 23.
[2]) Hatch S. 120.

Konverterbetrieb noch deutlicher hervor. Hier verhalten sich die Zahlen wie folgt:

Jahr	Konverterbetrieb	Herdofenbetrieb
1913	1 626 312	6 160 186
1918	1 354 922	7 980 848

Das Wichtige und Charakteristische der angeführten Zahlen gibt sich zu erkennen, wenn man Roheisen- und Stahlerzeugung zueinander in Beziehung bringt.

1916 hat zum ersten Male in der Geschichte der englischen Eisenindustrie die Stahlproduktion die Roheisenproduktion übertroffen und ihren Vorsprung auch in den nächsten beiden Jahren gewahrt. Das war nur möglich mit Hilfe eines Rohmaterials, das der Krieg selbst schaffte. Dem Schrott ist es zu danken, daß sowohl in der Gesamtsumme des Stahls als auch bei den einzelnen Erzeugungsmengen trotz der Roheisenknappheit ein so günstiges Bild zustande kam. Beträgt doch die Differenz zwischen der Erzeugung basischen und sauren Roheisens einerseits und dem Stahl andererseits jeweils rund 1½ Millionen Tonnen. Je mehr Kriegsmaterial hergestellt wurde, um so größer war der Schrottentfall. Das meiste davon ging in die Stahlwerke. Den Hochöfen kam es weniger zugute. Während in Friedenszeiten der Schrottverbrauch nicht mehr als 30 %, in vielen Fällen 10 bis 15 % des Einsatzes betragen hatte, kam er jetzt bis auf 50 % [1]). So vorteilhaft auch die Verwendung des Schrotts war, da sie es ermöglichte, den Mangel an Roheisen und indirekt an Erz auszugleichen, sie hatte doch auch eine andere Seite und von hier aus betrachtet stellt sich die Stahlerzeugung als das dar, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich eine ausgesprochene Kriegserscheinung. Die Verringerung des Schrottangebots nach Kriegsende mußte — zumal bei der Lage des Rohstoffmarktes, wie sie sich später herausbildete — Schwierigkeiten für die Werke im Gefolge haben.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Fortschritte im Elektroverfahren, das während des Krieges beträchtlich an Boden gewann. 1913 betrug die Zahl der Öfen im Ganzen 11 mit einer jährlichen Produktion von rund 10 000 Tonnen. Ende 1918 waren es 140 Öfen mit einer Produktion von 150 000 Tonnen, die bei vollster Beschäftigung aller Werke auf das Doppelte gesteigert werden konnte [2]). 1910 besaßen fünf Werke Elektroöfen, 1920 84 [3]). Auch in Deutschland und den Vereinigten Staaten wurden

[1]) ICTR. Mai 7, 1920.
[2]) ICTR. 7. 5. 1920.
[3]) Nach Ryland's Directory gezählt. Jahrg. 1910 und 1920.

infolge der starken Nachfrage nach Qualitätsstahl zahlreiche Elektroöfen in Betrieb genommen. Bemerkenswert ist es aber, daß, während in Deutschland die Erzeugung von Elektrostahl von 1913 bis 1918 verdreifacht wurde und sich in Amerika auf das Fünfeinhalbfache vervielfältigte, in England eine Steigerung um das Fünfzehnfache stattfand. Für diese starke Zunahme, die in geringerem Maße in Amerika zu beobachten ist, muß ein besonderer Grund vorhanden sein. Er wird gegeben durch die Stellung, welche das Martin-Verfahren im Produktionsprozeß einnimmt. Die deutsche Entwicklung ging dahin, dem Martin-Verfahren eine besondere Qualitätsarbeit zuzuweisen und seine nach dieser Richtung hin bestehenden Vorzüge weiterzuentwickeln. Auf dem Wege der Massenproduktion wurde im Thomas Prozeß gewöhnliches Flußeisen oder Stahl gewonnen. Elektrostahl kam nur für ganz besondere Zwecke in Betracht. In England und Amerika war es anders [1]). Der Sieg des Martinverfahrens über den Konverterbetrieb führte dazu, diesem Verfahren die Aufgabe der Massenproduktion zu übertragen. In der Abart des Talbotverfahrens, in der Größe der Herde tritt dieses Bestreben zutage. Gerade in England war während des Krieges das Martin-Verfahren der Träger der Massenfabrikation. Viele Spezialitäten, die in Deutschland der Martin-Betrieb noch zu liefern vermochte, mußten hier dem Elektroverfahren überwiesen werden. Daher sein außerordentliches Wachstum, dem auch die Frage der Wirtschaftlichkeit bei den Kriegspreisen und der außerordentlichen Nachfrage kein Hindernis bereitete.

In der Erzversorgung, die ihren stärksten Antrieb durch das basische Roheisenprogramm erhielt, reichten die vorhandenen Fördermöglichkeiten nicht aus, wie schon oben erwähnt wurde, um dem vermehrten Bedarf zu genügen. Erzvorkommen standen an und für sich zwar in genügender Menge zur Verfügung, wie eine umfassende Untersuchung bewies. Sie entsprachen in der Mehrzahl leider nicht den Anforderungen, die im Interesse einer schnellen Förderung gestellt werden mußten [2]). Ungünstige Transportlage oder die Notwendigkeit langwieriger Vorarbeiten bildeten einen Hinderungsgrund für ihre Ausnützung. Nur in Cleveland und den Midlands war die Sachlage günstiger. Die Vorkommen in den Ostmidlands erwiesen sich als besonders leicht zugänglich, da die Erze im Tagebau gewonnen werden konnten, was nicht nur eine Ersparnis an Kapital und Arbeitskräften bedeutete, sondern auch eine gesteigerte Förderung, die vor allem durch Maschinen erfolgte.

[1]) Vgl. Technische Blätter der D. B.-Z. Jahrg. 1921, Nr. 16, S. 219.
[2]) Hatch S. 66f.

Die englische Erzförderung [1]).

Jahr	Hämatit	Phosphorhaltiges Erz	Insgesamt
1913	1 767 088	14 230 240	15 977 328
1914	1 630 682	13 236 900	14 867 582
1915	1 656 494	12 578 518	14 235 012
1916	1 608 353	11 886 305	13 494 658
1917	1 586 429	13 441 473	15 027 902
1918	1 549 962	13 494 911	15 044 373

Die gesamte Förderung stellte sich im Jahre 1918 auf 15 044 373 Tonnen gegenüber 15 997 328 im Jahre 1913. Getrennt nach Sorten zeigt sich gleichfalls ein Rückgang. Immerhin ist noch insofern ein Erfolg festzustellen, als von 1916 ab, wo die Förderung ihren tiefsten Stand erreichte, im Gesamtergebnis eine entschiedene Aufwärtsbewegung einsetzt, die auf die vermehrte Gewinnung phosphorhaltiger Erze zurückgeht. Die Mühe des Home Iron Ore Cttee. war nicht vergebens gewesen.

Eine tiefgehende Wirkung hat der Krieg auf die Verkokungsindustrie ausgeübt. Zwei Umstände trafen hier zusammen, um eine Steigerung der Produktion zu veranlassen, erstens die aus dem Bedarf der Munitionsindustrie entspringende Nachfrage nach den Nebenerzeugnissen der Verkokung, zweitens die Nachfrage nach Hochofenkoks. Beides bildete eine treffliche Ergänzung zueinander. In Friedenszeiten war die Nebenproduktengewinnung recht wenig entwickelt. Noch 1913 wurden 42 % des Koks in Bienenkorböfen gewonnen. Durch Einführung moderner Kokereien war ein dreifacher Erfolg zu erzielen: Vermehrung der Nebenproduktengewinnung, Steigerung der Kokserzeugung und drittens eine Modernisierung der Anlagen. Wie weit man es im Kriege gebracht hat, ist daraus zu entnehmen, daß 1918 bereits 80 % der Kokserzeugung für Hüttenzwecke aus Anlagen mit Nebenproduktengewinnung stammten gegenüber 58 % im Jahre 1913. Die Zahl der Bienenkorböfen fiel in dieser Frist von 13 167 auf 6399. Im ganzen rechnete man mit einer Erhöhung der Kokserzeugung um 50 % oder mit einer jährlichen Menge von 16½ Millionen Tonnen für die Nachkriegszeit.

Die Veränderungen, welche sich in der Versorgung mit Kalkstein und feuerfesten Materialien zugetragen haben, sind zu unwesentlich, als daß sie mehr als einen Hinweis verdienen. Die auch hier bestehende Knappheit ließ die Werke ihre Abhängigkeit in der Versorgung mit diesen Stoffen fühlen und löste ein Streben aus, sich davon zu befreien.

[1]) Hatch S. 120.

III. Das Ergebnis der Maßnahmen.

1. Für die Deckung des Kriegsbedarfs.

Das Ergebnis, welches die Maßnahmen des Munitionsministeriums gehabt haben, ist nach zwei Richtungen zu beurteilen.

Die ursprünglich dem Ministerium gestellte Aufgabe war die Deckung des Kriegsbedarfes an Eisen und Stahl. Die Art der Durchführung brachte es jedoch mit sich, daß den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen eine besondere Bedeutung für die Reorganisation zukommt. Es fragt sich, was in beiden Fällen erreicht ist.

Was die Deckung des Kriegsbedarfes anlangt, so darf man diesen Ausdruck nicht zu eng fassen. Neben den Erfordernissen der Heeresausrüstung, die in erster Linie darunter zu verstehen ist, gab es andere nicht minder wichtige, die ebenfalls ihre Entstehung den Kriegsverhältnissen verdankten und für die Kriegführung wesentlich waren. Man braucht nur an die durch die Frachtraumnot außerordentlich gesteigerte Nachfrage von seiten des Schiffbaues zu denken oder an die Beschaffung der für die Neubauten und Erweiterungsanlagen der Industrie benötigten Materialien.

Dieser ganze Bedarf konnte befriedigt werden, zwar nicht reibungslos und auch nicht ohne fremde Hilfe, aber doch so weit, daß die Kriegführung keinen Schaden erlitt. Durch die Rationalisierung der Nachfrage war dafür gesorgt, daß das Defizit der Produktion von der weniger dringlichen Nachfrage getragen werden mußte. Den besten Begriff geben die von Hatch angeführten Zahlen über die Lieferung von Stahl zur Granatenfabrikation:

Jahr	Lieferungen		Summe
	in England	an die Alliierten	
1915	145 900	63 269	209 169
1916	1 145 798	570 190	1 792 185
1917	1 218 191	528 031	2 334 712
1918 [1])	877 971	117 494	1 596 217

(Die Zahlen für 1918 verstehen sich nur bis zum 30. 11.)

Die Inlandsproduktion von Geschoßstahl wurde von 1913 bis 1917 um das 8,3-fache gesteigert. Zuzeiten ging nicht weniger als ein Drittel der Rohstahlerzeugung darin auf. Die wesentlich geringere Zahl des Jahres 1918 ist nicht allein auf das Fehlen der Dezemberproduktion zurückzuführen, die Ursachen liegen vielmehr in der Veränderung der Nachfrage von seiten des Schiff-

[1]) Hatch S. 12.

baues, die seit dem zweiten Viertel des Jahres 1917 stark zugenommen hatte. Ihretwegen wurde die Produktion von Geschoßstahl eingeschränkt und durch den Import und weniger Lieferungen an die Alliierten zu ersetzen versucht. Immerhin bleibt als Ergebnis bestehen, daß der Kriegsbedarf gedeckt werden konnte.

2. Das Ergebnis für die Reorganisation.

Nicht minder wichtig ist die Frage, welches Ergebnis die Tätigkeit des Ministeriums für die Reorganisation gehabt hat. Hier handelte es sich nicht nur um etwas Vorübergehendes, mag es im Augenblick auch noch so wichtig sein wie die Deckung des Kriegsbedarfes, sondern um die Zukunft der Eisenindustrie. Bei einer Beurteilung nach dieser Seite spielt es keine Rolle, daß ein Teil der geplanten Anlagen während des Krieges nicht mehr zur Ausführung gekommen ist. Man darf alles ohne Schaden als vollendet annehmen. Meistens waren die Anlagen schon begonnen und mußten über kurz oder lang fertiggestellt sein.

Aber aus einem anderen Grunde kommt den Maßnahmen für die Reorganisation nur eine beschränkte Bedeutung zu. Das ist bei allen, die nur vorübergehender Art waren, also den zwangswirtschaftlichen Maßnahmen zur Rationalisierung der Nachfrage, aber auch bei den Maßnahmen zur Rationalisierung des Angebotes, soweit sie nicht für die Dauer berechnet waren, ganz selbstverständlich. Sie tragen den Kriegscharakter in ganz ausgeprägtem Maße. Es gilt jedoch auch für diejenigen, die zu einem tieferen Eingriff in den Produktionsprozeß führten. Denn, da sie dem Ausbau der Werke zu dienen bestimmt waren, kehren sie die technische Seite hervor, und die mit der Reorganisation verbundenen Probleme der wirtschaftlichen Organisation treten mit wenigen Ausnahmen in den Hintergrund. Das gilt besonders für die Organisation der Unternehmungen, die naturgemäß darunter zu leiden hatte, daß während des Krieges die Industrie von außen her, durch das Ministerium, den Sonderzwecken der Kriegführung angepaßt wurde. Außerdem war die Aufgabe der Reorganisation, was diesen Teil anlangt, viel zu schwierig und völlig ungeeignet, als daß der Staat in der Lage gewesen wäre, sie zu meistern. Dazu bedurfte es eigener Anstrengungen der Industrie, die in dieser Zeit entweder in andere Bahnen gelenkt war oder sich überhaupt nicht betätigen konnte.

Somit läßt sich von vornherein sagen, daß das Ziel der Reorganisation nur unvollkommen erreicht werden konnte.

Die nur als vorübergehend gedachten Maßnahmen lassen sich aus der Betrachtung ausscheiden. Weiter unten wird noch einmal auf sie zurückzukommen sein. Hier sei nur die Standardisierung erwähnt, die vielfach unter dem Drucke des Krieges vorgenommen wurde. Aber auch sie erstreckte sich in erster Linie

auf Kriegsmaterial und weniger auf gewöhnliches Formeisen. Die Aufhebung der Beschränkungen, welche die Verwendung des im basischen Verfahren hergestellten Stahles erschwerten, kann ebenfalls als förderlich für die Reorganisation angesehen werden. Hier hat die Kriegsnot wirklich gründlich mit alten Vorurteilen aufgeräumt und der Stahlindustrie eine zukunftsreiche Aussicht eröffnet.

Von größter Bedeutung sind dagegen die Eingriffe in den Produktionsprozeß, die zur Steigerung der Erzeugung unternommen wurden. An sie, und zwar in erster Linie an die Tatsache der Steigerung selbst, knüpfen die Vorgänge der Reorganisation an. Durch zweierlei ist sie bemerkenswert, erstens durch ihren Umfang und zweitens durch den Weg, den man dabei einschlug.

Dem Umfang nach ist das ursprüngliche Ziel, eine Vermehrung der Produktion um fünf Millionen Tonnen, nicht ganz erreicht worden. Doch war man schon so weit, daß, wenn nicht 1918 ganz besonders widrige Umstände in den Weg getreten wären, die Erzeugung die zehnte Million überschritten hätte. An der Erreichung der geplanten 12 Millionen Tonnen Nachkriegserzeugung fehlte jedenfalls nicht mehr so viel, um sie zu gefährden. Im letzten Friedensjahre hatte die Erzeugung 7,7 Millionen Tonnen betragen. Nach Fertigstellung der neuen Anlagen war demnach die Produktion um mehr als die Hälfte, um rund zwei Drittel, vergrößert. Für die einzelnen Werke war dies gleichbedeutend mit einem Übergang zur Massenproduktion. Zugleich wurde einer der am schwersten empfundenen Mängel beseitigt. Der Import fremden Stahles, der zu einer teilweisen Abhängigkeit vom Auslande geführt hatte, war mehr als ausgeglichen. Fortan konnte der Bedarf aus heimischen Quellen befriedigt werden. Wie sehr manche Werke auf die Herstellung ihrer Unabhängigkeit bedacht waren, zeigt unter anderen das Beispiel der „Scottish Steel Co.“, die sich, wie berichtet, im Jahre 1912 aus 12 schottischen Puddelwerken gebildet hatte; sie errichtete im Kriege oder kurz nachher ein neues Stahlwerk in Northburn bei Coatbridge, was ausdrücklich mit dem Wunsche geschah, ihren Bedarf an Knüppeln selbst zu decken, von denen sie früher annähernd 50 000 Tonnen im Jahre hatte zukaufen müssen [1]).

Eine Verminderung der Abhängigkeit vom Auslande brachte neben dem Umfang der Erzeugung die Anwendung des basischen Verfahrens, mit dessen Hilfe jene erreicht wurde. Sie gestattete den Gebrauch heimischer Erze in höherem Maße, als es in Friedenszeiten üblich gewesen war. Das setzte allerdings voraus, daß die Bemühungen des Munitionsministeriums um die Erzversorgung durch Steigerung der Inlandsförderung fortgesetzt wurden.

---

[1]) ICTR. 30. 4. 1920.

Hand in Hand damit geht eine Hebung der Qualität des Erzeugten. Sie ist ebenfalls dem basischen Martin-Verfahren und daneben dem Elektroverfahren zu danken. Angesichts der zukünftigen Anstrengungen, welche England auf dem Weltmarkt auf sich nehmen mußte, ist dies als ein besonders wertvolles Aktivum anzusehen.

Hierzu gesellt sich eine Reihe technischer Neuerungen, die einen entschiedenen Fortschritt bedeuten. Die mit der Steigerung der Produktion verbundene Ausdehnung der Werke hatte den Anlaß dazu gegeben.

Vielerorts ist die Betriebskombination weiter entwickelt worden. Einzelheiten darüber verlauten nur spärlich. Es genüge, einige Beispiele anzuführen, zumal Einzelheiten hierüber nur für den Techniker von Bedeutung sind. So haben Dorman, Long and Co. Ltd., Baldwins, die Ebbw Vale Iron and Steel Co., das bekannte Walliser Werk und die Redbourn Hill Iron and Coal Co. ihre Anlagen modernisiert. Zu den auffallenden Erscheinungen gehört die häufige Errichtung von Nebenproduktenanlagen, die ebenfalls einen Schritt vorwärts auf dem Wege zum gemischten Betrieb bedeutet. Nach Möglichkeit suchte man die letzten Errungenschaften der Technik anzuwenden. Arbeitsparende Maschinen wurden angeschafft, und die Schwierigkeiten in den Transportverhältnissen führten zu einer Verbesserung der Entladungs- und Umschlagsverrichtungen. Kurz, es wurde das Möglichste geleistet.

Und doch ist das Gesamtergebnis nicht so ausgefallen, daß man sagen könnte, die technische Parität mit der deutschen oder amerikanischen Eisenindustrie sei wiedergewonnen. Darüber gibt der Bericht einer Sachverständigenkommission, die zur Untersuchung der festländischen Eisenindustrie 1919 Frankreich, Lothringen, Luxemburg und den Niederrhein bereiste, Auskunft [1]). Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die großen deutschen Werke in Lothringen-Luxemburg. Die Kommission berechnete, daß zu damaliger Zeit die englischen Werke um 10 bis 15 % teurer arbeiteten als die deutschen. Sie kommt zu dem Schluß, daß nicht nur in der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, die den englischen Werken zur Nachahmung empfohlen wird, sondern auch in technischer Beziehung die deutschen Werke überlegen sind. Sie sucht Trost darin, daß durch den Krieg die Wettbewerbsgrundlagen vollkommen geändert sind, so daß nicht mehr dieselbe Gefahr wie früher für die englischen Werke besteht. Unzweifelhaft ist neben der Auseinanderreißung von Kohle und Erz, die der Friedensvertrag den lothringischen Werken brachte, dasselbe damit gemeint, was verschiedentlich von englischer Seite

[1]) Stahl und Eisen 1919, S. 1223.

geäußert wurde, nämlich daß die Werke in der Hand ihrer neuen Besitzer nicht ihre volle Kraft im Wettbewerb zum Ausdruck bringen werden.

Zu dieser ersten Unzulänglichkeit tritt eine zweite. Sie gründet sich auf die Tatsache, daß die Vermehrung der Stahlerzeugung nicht ihre Ergänzung in einer gleichzeitigen Produktionssteigerung der mit ihr, sei es nach oben wie in der Walzwerksindustrie, sei es nach unten wie in der Roheisenindustrie, verbundenen Zweige gefunden hat.

Daher kann das Urteil über die Tätigkeit des Ministeriums und ihre Bedeutung für die Reorganisation nicht so günstig lauten wie im ersten Fall, als es sich um die Befriedigung des Kriegsbedarfes handelte. Abgesehen davon, daß die Reorganisation nur zu einer Hälfte im Machtbereich des Munitionsministeriums lag, so ist doch auch dort, wo im Einklang mit der Hauptaufgabe eine weitgehende Einwirkung möglich war, auf dem Gebiete der Technik, das Maß dessen, was notwendig war, nicht erreicht worden.

Auch das hat seinen Grund. Denn bei der Erweiterung der Stahlwerksanlagen, wo der Schwerpunkt der Arbeit lag, handelte es sich in den meisten Fällen um ein Weiterbauen auf einer bereits vorhandenen Grundlage. Fügte es sich nun nicht so, daß es nur ergänzender Anlagen bedurfte, um den gemischten Betrieb ins Leben zu rufen, wie etwa bei den Redcarwerken von Dorman, Long and Co., so erfolgte wohl eine Ausdehnung des Betriebes, aber damit hörte die Sache auf. In bezug auf die vertikale Betriebsorganisation blieb alles beim alten.

Das Wachstum des Bedarfes begünstigte die horizontale Ausdehnung, aber der zweite Umstand, der schon im Frieden der Betriebsorganisation sein Gepräge gegeben hatte, das Alter, die Vergangenheit, wirkte auch jetzt noch und ließ sich nicht gänzlich überwinden.

In wirtschaftlicher und technischer Beziehung blieb die Reorganisation unvollendet.

II. Abschnitt.

Die Konzentrationsbewegung.

Die Konzentrationsbewegung in der englischen Eisenindustrie in und nach dem Kriege.

I. Einleitung.

1. Konzentrationsbewegung und Reorganisation.

Die bisherige Teillösung bedurfte nach verschiedenen Seiten ihrer Ergänzung. Insbesondere war es das Problem der wirtschaftlichen Organisation der Unternehmungen, das infolge seines privatwirtschaftlichen Charakters von den staatlichen Organen nicht berücksichtigt werden konnte. Hiermit mußte sich das Eigeninteresse der Werke selbst befassen.

Daher tritt zu dem ersten Teil der Reorganisation, der durch die staatliche Unterstützung gekennzeichnet ist, welche der Industrie gewährt wurde, ein zweiter hinzu, der aus eigener Kraft und Initiative erwuchs, die Konzentrationsbewegung der englischen Eisenindustrie.

2. Das Charakteristische der Konzentration.

Rein äußerlich betrachtet ist sie in ihrem Verlaufe durch zweierlei gekennzeichnet: durch ihre kurze Dauer und durch die Wucht, mit welcher sie um sich greift. Etwa 1916 setzt sie ziemlich plötzlich ein. Wenigstens wird da erst eine größere Anzahl von Zusammenschlüssen gemeldet oder in Fachkreisen erörtert, während in den vorhergehenden Jahren, 1914 und 1915, noch recht wenig davon zu spüren ist. Der Höhepunkt liegt in den Jahren 1918 bis 1920. Besonders die beiden letzten ragen hervor. Ebenso plötzlich bricht die Bewegung Ende 1920 ab und kann praktisch als beendet angesehen werden, denn nach den vorliegenden Aufzeichnungen sind im Jahre 1921 und 22 nur noch zwei Zusammenschlüsse von größerer Bedeutung zustande gekommen. Dieses merkwürdige zeitliche Verhältnis läßt von vornherein den Schluß zu, daß besondere Umstände im Spiele gewesen sind, die sich in dem Verlaufe der Bewegung wiederspiegeln. Man erkennt den engen Zusammenhang der Konzentrationsbewegung mit dem Kriege. Sie ist auch insofern als eine Kriegserscheinung zu bewerten, als durch die oben erwähnte Behebung der Hemmungen und durch die Schaffung neuer Verhältnisse ein verstärkter Antrieb ausgelöst wurde. Es galt möglichst schnell das Fazit aus den Kriegswirkungen zu ziehen und die Grundlagen für den kommenden Kampf auf dem Weltmarkt zu schaffen oder zu verbessern. Das plötzliche Aufhören fällt dem Zusammenbruch der

Konjunktur zur Last, der durch innere Krisen im englischen Wirtschaftsleben, vor allem im Kohlenbergbau, verschärft wurde und zu einer allgemeinen Unsicherheit der Lage führte.

Was das zweite Kennzeichen anlangt, so sind die Gründe dafür denen ganz ähnlich, welche das Einsetzen der Bewegung veranlaßten. Alte und neue Kräfte treffen zusammen. Es ist die Notwendigkeit, alte Fehler zu beseitigen, die durch die neue Entwicklung in und nach dem Kriege teils erleichtert und teils verstärkt wurde. Die Wucht, mit der die Umgruppierung erfolgte, kommt zum Ausdruck in der Mannigfaltigkeit und dem Umfang der Zusammenschlüsse. Nur wenige Werke haben abseits gestanden. Fast alle sind sie mitgerissen worden. Verschiedentlich kamen nicht nur Zusammenschlüsse unter einzelnen Unternehmungen zustande, sondern große Konzerne, die bereits eine Mehrzahl von Gliedern aufzuweisen hatten, schlossen sich aneinander. Von der Rohstoffversorgung über das Gebiet der Produktion bis in die Sphäre des Absatzes erstreckt sich das Organisationsstreben und fügt dem Umfang die Mannigfaltigkeit hinzu. In örtlicher Beziehung verläßt es die Grenzen des Vereinigten Königreichs und dehnt sich aus bis über das Meer, bis in die fernsten Gebiete.

Das Hastige und Bunte des äußeren Vorganges ist nicht ohne Einfluß auf die Darstellung des Geschehenen. Es tut sich eine Unübersichtlichkeit hervor, welche oftmals die Unterscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen erschwert. Fügt man dem hinzu, daß die Einzelheiten des konkreten Vorganges vielfach — gerade in bezug auf die finanzielle Regelung — in England ebenso wie in den Vereinigten Staaten, noch mehr als bei uns in Deutschland, der Kenntnis der Öffentlichkeit entzogen bleiben, daß ferner die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung nicht immer überwunden werden konnten, so findet die Lückenhaftigkeit der Darstellung zwar nicht ihre Entschuldigung, aber doch eine Erklärung. Dieser Mangel ist nicht so bedeutend, denn es kommt hier weniger auf die Technik der Konzentrationsbewegung an, die der Gegenstand einer Sonderdarstellung sein müßte — vornehmlich was die finanzielle Durchführung anbetrifft —, als auf die Wahrung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. Von der Fülle der Erscheinungen gilt es zu abstrahieren, wenn man jene Kräfte klar und deutlich erkennbar machen will, als deren Ausdruck die Konzentrationsbewegung anzusehen ist.

II. Die treibenden Kräfte.

Der Krieg brachte eine vollständige Verschiebung aller wirtschaftlichen Bedingungen mit sich. Das ist es, wodurch die Konzentrationsbewegung ein besonderes Aussehen gewinnt. Ihre treibenden Kräfte haben eine nachhaltige Verstärkung erfahren. Auf dem Gebiete der Produktion sowohl wie in den Marktver-

hältnissen sind die speziellen Ursachen zu finden, denen diese Wirkung zuzuschreiben ist.

1. Die treibenden Kräfte in den Produktionsverhältnissen.

Auf dem Gebiet der Produktion bildet die Tätigkeit des Munitionsministeriums den Ausgangspunkt, und zwar in doppelter Weise. Zunächst mußte man mit den Verbesserungen des Produktionsapparates fortfahren, um das zu vollenden, was dem Ministerium nicht gelungen war. Es handelte sich um den weiteren Ausbau der Werke in Richtung der Massenproduktion und des gemischten Betriebes.

Der Kombinationsbetrieb war durch die Neubauten während des Krieges sehr gefördert worden. Dies war auch der natürliche Weg zu seiner Aufnahme. Allein es wurde dessen Erwähnung getan, daß schon in Friedenszeiten dasselbe Ergebnis auf andere Weise, nämlich durch Angliederung bereits bestehender Werke erreicht wurde. Zu solchen Ausnahmefällen bot sich auch jetzt noch Gelegenheit, wie der Verlauf der Konzentrationsbewegung zeigen wird. Zusammenschlüsse an Stelle von Neubauten waren schon deswegen immer besonders vorteilhaft, weil sie eine außerordentliche Ersparnis gegenüber dem ersten Verfahren bedeuteten. Die Baukosten waren in der Kriegs- und Nachkriegszeit sehr hoch. Die Angliederung durch Erwerb der Kontrolle über den Aktienbesitz eines Unternehmens ist unter englischen und amerikanischen Verhältnissen regelmäßig nicht so kostspielig, als es in Deutschland der Fall sein würde, da man infolge der Einteilung der Aktien in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte nur einen genügenden Anteil von den ersteren zu haben braucht, um in den Besitz der Macht zu kommen.

An die Wirkung, welche der Tätigkeit des Munitionsministeriums auf dem Gebiete der Produktion beschieden war, knüpfen die nächsten Folgen für die Konzentrationsbewegung an.

Man hat in England die Regelung von Angebot und Nachfrage in der Kriegswirtschaft als ein ungeheures Experiment bezeichnet Das ist sicherlich zutreffend, und zwar nicht nur für England allein, sondern für alle Länder. In England gewinnt der Vorfall insofern eine besondere Bedeutung, als die englische Industrie, und die Eisenindustrie in erster Linie, zum ersten Male zu einer einheitlichen Zusammenarbeit gezwungen wurde, einer Zusammenarbeit, wie sie in früheren Zeiten nicht für möglich gehalten wäre. Zum ersten Male, wenn auch nicht ganz freiwillig, sondern unter dem Druck der staatlichen Autorität, gingen die Unternehmungen aus ihrer bisherigen Isolierung heraus. Damit war in die Mauern, welche das starre Festhalten am Dogma der freien Konkurrenz und die übertriebene Bewertung des Individualismus um die einzelnen Glieder gezogen hatte, endlich eine Bresche gelegt worden. Es sind

lso auch jene nur vorübergehenden Maßnahmen der Zwangs-
irtschaft nicht ohne erhebliche, freilich nur mittelbare Bedeutung,
eblieben. Zwischen den Unternehmungen hatten sich Beziehungen
er verschiedensten Art gebildet. Verbraucher und Produzent
aren einander durch die gemeinsamen Nöte näher gekommen,
ls es sonst der Fall zu sein pflegt. Insbesondere trug die Politik
es Ministeriums, die Aufträge unter dem Gesichtspunkt der Spezi-
lisierung zu verteilen, viel dazu bei, daß die Werke sich besser
ennenlernten und mit einander Hand in Hand arbeiteten. Der
nzelne erhielt vom Gesamtauftrag nur eine bestimmte Arbeit
ugewiesen, die er im Wege der Massenproduktion herstellte und
ann weitergab. So und in ähnlicher Weise wurden die Vorteile
es Zusammenarbeitens den Beteiligten zum Bewußtsein gebracht.
Nichts ist darum natürlicher, als daß hier und da der Wunsch auf-
auchte, die vorübergehende Bindung während des Krieges zu
ner dauernden umzugestalten, zumal im Frieden neue Momente
ies befürworteten.

Vor allem ist jedoch die Zunahme des Kontinuitätsstrebens
ichtig, die als eine Folgeerscheinung der Maßnahmen zur Steige-
ng der Produktion anzusehen ist. Die Ausdehnung des Pro-
uktionsapparates, die fast allenthalben geschehen war, und die
ortschritte im Kombinationsbetrieb haben sie zuwege gebracht.
roße Kapitalien waren neu investiert worden. Zwar war durch
ie Hilfe des Staates die finanzielle Belastung auf ein normales
Iaß zurückgeschraubt, doch war damit nur ein Teil der Schwierig-
eiten beseitigt. Die Ausnützung der Anlagen war noch nicht
ichergestellt. Das Streben nach Kontinuität, nach Verwertung
er im Betrieb angelegten Kapitalien, drängte von selbst dazu,
aß auch hierfür nach Möglichkeit Vorsorge getroffen wurde. Es
bte eine dreifache Rückwirkung aus: erstens auf die Rationali-
ierung der Produktion, zweitens auf die Sicherung der Rohstoff-
ersorgung und drittens auf den Absatz der Produkte.

2. Die treibenden Kräfte in den Marktverhältnissen.

Zu diesen Ursachen gesellen sich andere, die ihren Ursprung
n den Marktverhältnissen haben. In der Rohstoffbeschaffung
nd im Absatz liegen die Berührungspunkte einer gewerblichen
Unternehmung mit dem Markt. In beiden Fällen hatten sich im
Vergleich zur Vorkriegszeit umfangreiche Veränderungen vollzogen
nd auch für die Zukunft, für die Zeit nach dem Kriege, bot sich
ine veränderte Aussicht. Man nimmt die Betrachtung am zweck-
näßigsten unter dem Gesichtspunkt von Angebot und Nachfrage
or, da bei Schilderung der Rohstofflage, sowohl wie des Absatzes
lie Veränderungen in der Stahlerzeugung herangezogen werden
nüssen.

Unter den Rohstoffen ist zuerst das Erz zu erwähnen. Aus zwei Gründen war die Nachfrage nach Erz außerordentlich gestiegen. Die Zunahme der Stahlerzeugung verlangte entsprechend mehr Erze zur Verhüttung, und in derselben Richtung wirkte die qualitative Veränderung in der Stahlerzeugung, der Übergang vom sauren zum basischen Verfahren. Es wurde nicht nur eine andere Erzqualität verlangt, sondern, da die vorhandenen phosphorreichen Erze alle durch niedrigen Eisengehalt ausgezeichnet sind, stieg auch aus diesem Grunde die Nachfrage. Daß hier nicht bloß eine vorübergehende Erscheinung vorlag, war, was den Umfang der Nachfrage anlangt, klar, ganz abgesehen davon, daß der Ersatz des Erzes durch Schrott den Krieg nicht lange überdauern konnte. In qualitativer Beziehung konnten ebenfalls keine Änderungen eintreten, wie man meinte, da auch in Zukunft das Roheisen für Konvertierungszwecke im wesentlichen aus heimischen Erzen gewonnen werden mußte. Das hing mit der Entwicklung des Angebots zusammen.

Wenn im Kriege das Angebot an Erzen hinter der Nachfrage zurückblieb, so war das in gewissem Sinne eine Selbstverständlichkeit. Sie hing in erster Linie mit der Erschwerung des Imports und der nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit des heimischen Bergbaues zusammen, die durch mancherlei widrige Umstände wie Mangel an Arbeitern und Ähnliches verstärkt wurde. So bestand schon damals für die Werke ein stichhaltiger Grund, sich die Erzversorgung zu sichern. Von einer eigentlichen Gefährdung des Bezuges konnte damals allerdings nicht die Rede sein, da die Verteilung der Vorräte in der Hand des Ministeriums lag. Dafür richtete sich der Blick notgedrungen in die Zukunft und auf die sonstigen Veränderungen in der Erzversorgung. Hierher rechnete die Verteuerung, die unter dem Druck der Kriegsverhältnisse eingetreten war, von der man annehmen konnte, daß sie den Krieg überdauern würde. Tatsächlich ist diese Vermutung durch den späteren Verlauf der Dinge bestätigt worden. Um einen Begriff von der Entwicklung der Erzpreise zu geben, seien die Durchschnittspreise für Cleveländer Erz ab Grube angeführt:

Jahr	Preis
1914	4 sh. 6 d. per ton.
1915	6 „ 6 „
1916	7 „ 0 „
1917	9 „ — „
1918	11 „ — „
1919	13 „ 6 „
1920	15 „ — „ [1])

[1]) ICTR. 31. 12. 20.

Ähnlich verhält es sich mit anderen Erzsorten. Waren doch beispielsweise die Kosten für Hämatiterze an der Westküste von durchschnittlich 12 bis 13 sh. pro Tonne im Jahre 1914 auf 28 sh. 10 d. im März 1918 gestiegen. Das war nicht allein auf die hohen Transportkosten, Löhne und andere dergleichen Ursachen zurückzuführen, sondern vor allem darauf, daß durch bereits ausgeführte Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Erzversorgung dem freien Markte Mengen entzogen wurden, die von jetzt ab in den angeschlossenen Betrieben zur Verarbeitung kamen. Man hat dabei nur an den Cumberländer Bezirk zu denken, wo durch die „amalgamations" eine gänzlich veränderte Lage geschaffen war. Eine weitere sehr beunruhigende Tatsache, die sich auf dem Inlandsmarkt bemerkbar machte, war die Abnahme der Förderung in den verschiedenen Bezirken. Die Ursachen sind nicht allein in der verringerten Arbeitsleistung der Kriegs- und Nachkriegszeit zu suchen, sondern es kommt neben der langen Ausbeutungszeit der Gruben darin der Umstand zum Ausdruck, daß der Krieg ein Loch in die vorhandenen im Abbau befindlichen Felder gerissen hatte. Naturgemäß wurden die reichsten und am leichtesten abzubauenden Gruben ganz besonders herangezogen. Daher sind es gerade diese, die am meisten nachgelassen haben. Ein Bezirk, der von Jahr zu Jahr weniger produziert, ist Cleveland, das Rückgrat der englischen Erzförderung. Auch in Cumberland und Lancashire ist eine Abnahme festzustellen.

Die Cleveländer Erzförderung.

Jahr	Förderung
1910	6 152 833
1912	5 158 440
1914	5 574 788
1916	4 315 700
1918	4 544 135
1919	3 812 648
1920	3 730 000 (geschätzt) [1])

So waren auf dem Inlandsmarkt die Aussichten für die Erzversorgung nicht günstig zu beurteilen, weder während des Krieges, noch nachher.

In Friedenszeiten ward fast die Hälfte der Roheisenerzeugung aus importierten hochwertigen Erzen hergestellt. Wir sahen, wie es zwar im Kriege gelang, den Erzimport aus Spanien einigermaßen aufrechtzuerhalten, wie aber doch die Mehrerzeugung von Stahl

[1]) ICTR. 31. 12. 20.

auf der Benutzung von Schrott und heimischen Erzen aufgebaut war. Schon damals ließ die außerordentliche Höhe der Seefrachten und die Steigerung der Produktionskosten im spanischen Bergbau den Schluß zu, daß nach Aufhören der Feindseligkeiten keineswegs mit einem Abbau der Erzpreise zu rechnen sei. Folgende Durchschnittspreise wurden denn auch nach dem Kriege für Erz und Fracht gezahlt[1]):

Jahr	Erz (50%)	Fracht
1918	31 sh.	21.4 $^1/_3$ sh.
1919	29.1 $^1/_4$ sh.	22.5 „
1920	28.9 „	24.0 „

Je teurer aber das hochwertige Auslandserz wurde, um so mehr hob sich die Konkurrenzfähigkeit des geringwertigeren heimischen Erzes. Ebenso fiel die Aufgabe, das Angebot zu mehren, der Inlandsförderung zu, was die Schwierigkeiten der Versorgung nicht erleichterte.

Aus anderen Gründen war nicht nur von einer Erschwerung sondern sogar Gefährdung des Erzbezuges aus dem Auslande zu sprechen. Es handelt sich nicht so sehr um die vielfach verkündete Abnahme der spanischen Lagerstätten, von denen England in erster Linie betroffen werden mußte, — es gibt Stimmen, welche diese Behauptung bestreiten —, sondern um die Veränderungen in der Konkurrenzverhältnissen, die nach Beendigung des Krieges auf dem Weltmarkt angenommen wurden und die sich teilweise verwirklichten.

Vor dem Kriege waren Deutschland und England die größten Erzimporteure. Deutschland stand an erster, England an zweiter Stelle. Und doch war keine so starke Konkurrenz zwischen den beiden Ländern vorhanden, wie man annehmen möchte. Wenigstens hätte sie noch viel schärfer sein können. Die Erklärung liegt darin, daß, wie schon einmal erwähnt wurde (S. 39), die Nachfrage sich nicht einheitlich betätigte, sondern auf ganz verschiedene Qualitäten ging. England importierte fast nur phosphorfreies Erz, während in Deutschland ein Erz mit hohem Phosphorgehalt erwünscht war, um das Roheisen für den Thomasprozeß herzustellen. Diese glückliche Arbeitsteilung wurde durch den Friedensvertrag zerstört, der den deutschen Werken die Verfügung über die lothringischen Erzlager entriß. Eines der Kriegsziele der englischen Eisenindustrie war erreicht. Der deutschen Eisenindustrie war die Unterlage der Massenproduktion, die so verlustreich für England

[1]) Nach Mitteilungen der Erzimporteure Fa. Müller, Haag.

gewesen war, geraubt. Zugleich aber hatte man eine unerwünschte Folge geschaffen. Jetzt wurde die deutsche Eisenindustrie in noch höherem Maße, als es früher der Fall gewesen war, zur Deckung des Ausfalles an lothringischen Erzen, die ja auch in Rheinland und Westfalen zur Verhüttung kamen, auf den Auslandsmarkt verwiesen. Es bestand die Möglichkeit, daß von dieser Seite sowohl die Nachfrage nach phosphorarmen Erzen gesteigert wurde, da Deutschland die Erze, gleichviel welcher Art sie waren, nehmen mußte, wo es sie kriegen konnte, als auch, und das war das Wahrscheinlichere, nach Erzen für das basische Verfahren. In beiden Fällen wurden Englands Interessen berührt, denn auch phosphorhaltige Erze mußten dort bei dem Anwachsen des basischen Verfahrens und der unzureichenden Inlandsförderung in vermehrtem Maße eingeführt werden.

Welche Bedeutung man diesen im Kriege immerhin noch ungewissen Dingen beilegte, geht daraus hervor, daß die mehrfach erwähnte Untersuchungskommission den Vorschlag machte, große Syndikate der Hüttenwerke zu bilden und gemeinsam, gegebenen Falls unter Beihilfe der Regierung, noch freie, abbauwürdige Erzvorkommen in allen Ländern mit Beschlag zu belegen, bevor von deutscher Seite an den Erwerb ausländischer Erzlager gedacht werden könnte. Man wollte sich auf diese Weise zweier Vorteile versichern. Erstens konnte man sich einen Qualitätsvorsprung im Erzbesitz verschaffen und zweitens wurde der deutschen Konkurrenz ein empfindlicher Schlag zugefügt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß während des Krieges die Aussichten für eine billige und ausreichende Erzversorgung in der Zukunft zwar nicht als schlecht zu bezeichnen waren, daß man aber mit einer Rückkehr der früheren günstigeren Verhältnisse nicht rechnen konnte. Der Verlauf der ersten beiden Jahre nach dem Kriege war sehr geeignet, diese Annahmen zu bestätigen. Zwei Umstände waren es insbesondere, welche die Besorgnis der Werke rechtfertigten: die Knappheit des Angebots und, zum Teil abhängig davon, der hohe Preis der Erze.

Ähnlich stand es mit der Kohle. Wie eingangs geschildert wurde, bildete die Versorgung mit billigen und guten Kohlen und Koks eine der Hauptursachen für die frühzeitige Überlegenheit der englischen Industrien über alle anderen. Erst durch die Rationalisierung der Produktion, durch die Ausbildung der Nebenproduktenanlagen und anderes, gelang es der deutschen Eisenindustrie, den Vorsprung wieder einzuholen.

Das Angebot an Kohlen pflegte in England stets über die Inlandsnachfrage hinauszugehen, und der Überschuß wurde auf dem Wege des Exports verbraucht. Auch damals, vor dem Kriege, waren viele englische Hüttenwerke schon im Besitz von Kohlenzechen. Die Kriegs- und Nachkriegszeit löste von neuem dies

Bestreben aus, sich einen genügenden Vorrat an Kohlen zu sichern, denn die Sachlage war jetzt umgekehrt. Kennzeichnend war nicht mehr die Billigkeit der Kohle, sondern man mußte für absehbare Zeit mit einer starken Verteuerung rechnen.

Hierzu kam, daß aus verschiedenen Gründen die Nachfrage nach Kohlen gestiegen war. Die Anstrengungen in der Stahlindustrie mußten ihre Ergänzung in der Roheisenindustrie finden. Mehr Erz und demzufolge mehr Koks mußten verhüttet werden. Neue Hochöfen waren in Gang gebracht oder im Bau begriffen, die bei größerem Fassungsvermögen auch mehr Rohmaterial beanspruchten. Vor allem bedingte die Eigenart der Erze einen höheren Koksverbrauch. Was der Übergang zu ärmeren Sorten bedeutete, sieht man aus den Angaben der Beteiligten. In gewissen Bezirken rechnete man in den Jahren um 1910 einen Koksaufwand von 22,5 Hundredweights auf die Tonne Roheisen [1]). Nach dem Kriege stellte er sich auf 33 bis 35 Hundredweights für die Tonne oder auf 1676 kg bis 1778 kg statt 1318. Wenn man nun in Betracht zieht, daß zur selben Zeit der Kohlenpreis sehr gestiegen war, — im vorliegenden Falle wird die Steigerung auf das fünf- bis sechsfache angegeben — so ist der Unterschied gegen früher augenscheinlich. Sollte die vorausgesagte Hochkonjunktur der Nachkriegszeit zur Wirklichkeit werden, so mußten die Preise noch mehr anziehen und den Besitzern eigener Kohlen einen erheblichen Vorsprung vor ihren nicht so glücklich gestellten Konkurrenten verschaffen. Jeder Aufschlag auf die Tonne Kohle mußte mehrfach im Stahlpreis zur Geltung kommen, da nach den Angaben von Mr. Talbot, dem Erfinder des nach ihm benannten Herdes, vier Tonnen Kohle auf eine Tonne Stahl zu rechnen sind [2]).

Endlich war durch die vermehrte Einführung der Nebenproduktenanlagen, zumal wo sie in ausgedehntem Maße zur Kraftquelle des Betriebes benutzt wurden, und durch die neue Verbreitung des Martinverfahrens, das eine gute Gaskohle verlangt, ein weiterer Anlaß geschaffen, sich um die Kohlenversorgung zu kümmern.

Von seiten des Angebots war keine Erleichterung zu erwarten. Zu einem Sinken der hohen Kriegspreise fehlten für die erste Zeit alle Voraussetzungen. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft konnte man zunächst noch mit ihrer Erhöhung rechnen. Nur allmählich, im Zusammenhang mit der Wiedergewinnung des alten Wirtschaftsstandards konnte eine Abkehr von dieser Entwicklung eintreten. Dafür waren andere Anzeichen vorhanden, die auf eine mögliche Erschwerung der Kohlenversorgung hindeuteten. Es schien nämlich so, als ob die Zersplitterung im Kohlenbergbau,

[1]) ICTR. 17. 12. 20.
[2]) Ironmonger 15. 3. 19.

welche bisher vom Standpunkt der Nachfrage durch die Unmöglichkeit von Vereinbarungen der Gruben untereinander so günstig für die Industrie gewesen war, einer größeren Konsolidierung Platz machen müßte. Denn auch hier, wie noch in manchen anderen Gebieten des englischen Wirtschaftslebens, setzte in und nach dem Kriege eine Zusammenschlußbewegung ein. Besonders in Wales griff sie um sich. Hier war der Rhondakonzern der Träger der Bewegung. Ebenso hat anscheinend der Kartellierungsgedanke mehr Boden gewonnen. So kann man von der Gründung eines Verbandes der Monmouthshire and South Wales Coal Owners lesen, die vornehmlich für Exportzwecke gebildet war und über eine jährliche Förderung von 40 Millionen Tonnen verfügte. Allerdings hat ja South Wales eine Ausnahmestellung inne, da hier die berühmten Walliser Admiralitätsdampfkohlen gefördert werden, die sich eines unübertrefflichen Rufes erfreuen. Immerhin sind auch sonst Nachrichten über dergleichen Vorkommnisse im Kohlenbergbau nicht selten.

Ob die „Nationalisierungsverhandlungen" nach dem Kriege verzögernd auf die Angliederung von Kohlengruben durch die Industrie eingewirkt haben, läßt sich natürlich nicht feststellen, ist aber wohl nicht der Fall gewesen. Jedenfalls bestanden genug stichhaltige Gründe, welche das Streben nach Sicherung der Kohlenversorgung rechtfertigen.

Was die übrigen Rohstoffe, oder besser gesagt, Hilfsstoffe anbelangt, so spielen sie ihrer allgemeinen Bedeutung entsprechend keine so große Rolle für die Konzentrationsbewegung. Der Bedarf an Kalk im besonderen, dem der Gebrauchsmenge nach noch die meiste Bedeutung zukommt, pflegt je nach der Eigenart der Erze verschieden zu sein. Die Versorgung hiermit bietet in England keine Schwierigkeiten. Der Mangel in der Kriegszeit war nur als vorübergehend anzusehen und für die Zukunft unbegründet. Wo auch immer in noch so hohem Maße Kalkzuschläge gebraucht werden, die Vorräte in England sind groß genug, um keine Gefahr aufkommen zu lassen. Unangenehmer war während des Krieges entschieden die Abhängigkeit in bezug auf feuerfeste Materialien empfunden worden, vor allem der Mangel an Herstellern der gebrauchsfertigen Ware. Hin und wieder stößt man daher in der Konzentrationsbewegung auf die Angliederung solcher Firmen und ebenso auf die Angliederung von Kalkstein- oder Tongruben. Da handelt es sich dann meist um besonders günstig zum eigenen Werk liegende Unternehmen, die man sich sichern will, oder um ein besonders gutes Material. Also, es sind Ausnahmefälle, und man kann von einer näheren Betrachtung Abstand nehmen.

Ein zusammenfassender Überblick über die Lage der Rohstoffversorgung und über die mutmaßlichen Aussichten für die Zukunft läßt erkennen, daß gegen früher erhebliche Änderungen eingetreten

waren. Mannigfach sind im einzelnen die Gründe bei der Kohle und beim Erz, aber in ihrer Wirkung besteht unter ihnen große Einheitlichkeit. Sie bedeuten eine Verteuerung und Gefährdung des Bezuges. Daraus ergab sich nicht nur die Folgerung, mit den Rohstoffen so wirtschaftlich wie möglich umzugehen und durch eine weitgehende Rationalisierung auch auf den späteren Stufen die erhöhten Rohstoffkosten auszugleichen, sondern das Bestreben ging zugleich dahin, sich möglichst von den zukünftigen wirklichen oder vermeintlichen Gefahren zu befreien.

Durch Angliederung der Versorgung wurden die Gefahren des freien Marktes ausgeschaltet und durch die Ersparnis an Zwischenkosten die Produktion verbilligt, was mit Rücksicht auf die Konkurrenz sehr zu begrüßen war. Je vollständiger „die Emanzipation vom Markt" vorgenommen werden konnte, um so unangreifbarer war die Stellung des Unternehmens. Daher bildete es das Ziel, von dem man so oft in jener Zeit lesen kann: „To be self-contained, im Rohstoffbezug unabhängig zu sein."

Man kann in der Rohstoffbeschaffung noch weiter gehen und auch die Versorgung mit Roheisen dazuzählen. Nirgend treten die Veränderungen zwischen einst und jetzt so deutlich in Erscheinung wie gerade hier, in den wechselseitigen Beziehungen zwischen der Roheisen- und Stahlindustrie. Es läßt sich denken, daß die Werke von dieser Neugestaltung der Dinge sehr berührt wurden. Die Ursachen sind die gleichen, von denen schon vorher die Rede war.

Auf seiten der Nachfrage ist es der vermehrte Bedarf der Stahlwerke, dem ein mangelndes Angebot gegenüber stand. In der Kriegszeit konnte er durch die Rationalisierungs- und Verteilungsmaßnahmen und vor allem durch die Verhüttung von Schrott in den Martinöfen, wenn auch nicht vollkommen befriedigt, so doch einigermaßen ausgeglichen werden. Um so schärfer machte sich der Roheisenmangel später bemerkbar, als alle beschränkenden Maßnahmen fielen und infolgedessen eine vermehrte Nachfrage der bisher zurückgehaltenen Verbraucherkreise einsetzte. Obendrein ging auch der Schrottverbrauch mit Aufhören der Kriegsfabrikation seinem Ende entgegen. Die Folge war ein starkes Anziehen der Preise, das man zwar vorausgesehen hatte, aber vergeblich durch die sogenannten Übergangsmaßregeln zu mildern versuchte. In den Produktionsziffern ausgedrückt stellt sich die Diskrepanz zwischen der Roheisen- und Stahlerzeugung folgendermaßen dar (s. Tabelle S. 99):

Zweierlei ist daraus zu ersehen: Erstens war im Gegensatz zur Stahlerzeugung die Roheisenerzeugung im Abnehmen begriffen. Zweitens war jetzt das Umgekehrte von früher der Fall. Die Stahlerzeugung übertraf die Roheisenerzeugung. Die Gefahr lag nicht nur in der preisverteuernden Wirkung der Diskrepanz, sondern in dem Umstand, daß der große neugeschaffene Produktions-

Jahr	Roheisenerzeugung	Stahlerzeugung
1913	10 260 000	7 664 000
1914	8 924 000	7 835 000
1915	8 794 000	8 550 000
1916	9 048 000	8 992 000
1917	9 322 000	9 717 000
1918	9 086 000	9 539 000
1919	7 393 000	7 894 000
1920	8 008 000	9 057 000

apparat der Stahlindustrie nicht ausgenutzt werden konnte. Unter solchen Verhältnissen war eine Stahlproduktion von mehr als 10 Millionen Tonnen einfach ausgeschlossen. Nebenbei mußte die Roheisenausfuhr, auf welche man früher so viel Gewicht gelegt zugrunde gehen. Die Ursachen für die Abnahme der Roheisenerzeugung sind, soweit sie den Krieg betreffen, bereits erörtert: Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften. Im Frieden hätte die Rohstoffversorgung an und für sich kein Hindernis mehr zu bieten brauchen, doch verhinderten die hohen Kohlenpreise mit einem weiteren technischen Moment vereint ein Ansteigen der Roheisenerzeugung.

Ein großer Teil der veralteten Hochöfen war nämlich bei der Höhe des Kohlenpreises nicht mehr in der Lage, noch wirtschaftlich zu arbeiten und einer leistungsfähigeren Konkurrenz standzuhalten. Daher die erstaunliche Tatsache, daß zu einer Zeit größter Roheisenknappheit von den damals vorhandenen 500 Hochöfen nur 296 im Feuer standen. Weitere 100 befanden sich in Reparatur oder im Umbau und 100 waren stillgelegt.

Eine andere vom Standpunkt der Nachfrage ungünstige Veränderung des Angebots hatte das Eingehen des Warrantmarktes zur Folge gehabt. Das Todeslos, welches ihm infolge der Abnahme der Lagervorräte schon einige Jahre vor dem Kriege angekündigt war, kam über ihn in Gestalt der Höchstpreisfestsetzung und des Spekulationsverbotes im Jahre 1916. Die Vorräte im Warrantstore, welche 1913 noch auf 140 000 Tonnen [1]) angegeben waren, gingen damals ihrer völligen Erschöpfung entgegen. Noch lange nachher widmete man dem Warrantmarkt Nachrufe, die allerdings von Traurigkeit nichts an sich hatten. „The Old Warrant Ring is dead, never to be revived!" Und tatsächlich war ja auch von den Fabrikanten ein scharfer Druck genommen. Das wichtigste Hindernis, das bisher einer Preisfestsetzung der wichtigsten Roheisensorten entgegengestanden hatte, war gefallen. Da auch der Knappheit wegen die Ausfuhr des Roheisens aufhörte, so blieb von den drei

[1]) Times Annual Financial Review 16. 1, 14.

Besonderheiten der Roheisenindustrie, insbesondere der Cleveländer, nichts mehr übrig. Denn auch der Handel war durch die Kriegsentwicklung geschwächt worden. Ihm sowie allen anderen Beziehern engte die Knappheit den Markt ein.

Zur Überwindung der Schwierigkeiten standen mehrere Wege offen. Naheliegend war es, die Roheisenproduktion durch Verbilligung der Rohstoffe, der Kohle vor allen Dingen, zu erleichtern. Daher sind von seiten der Eisenindustrie immer wieder Senkungen des Kohlenpreises angestrebt worden. Man hat auch an den Import von Roheisen gedacht. Es ist der Gedanke angeregt worden, daß Frankreich im Tausch gegen englische Kohle basisches Roheisen liefern sollte. Dieser Vorschlag ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Ebenso war an eine Einfuhr aus Kanada oder den Vereinigten Staaten, die beide im Kriege Roheisen geliefert hatten, wegen der hohen Seefrachten nicht zu denken.

Der Bau neuer Hochöfen verbot sich in den meisten Fällen wegen der damit verbundenen allzu hohen Kosten. Ein von der Ebbw Vale Co. Ende 1920 gebauter Ofen wurde auf 1 Million Pfund geschätzt. Immerhin spricht ein Bericht [1]) um dieselbe Zeit von 15 im Bau befindlichen modern eingerichteten Hochöfen. Es dürfte sich dabei um die Ausführung von schon im Kriege geplanten Anlagen handeln, die aus der einen oder anderen Veranlassung noch nicht fertig geworden waren. Hier und da mögen auch wohl Kriegsgewinne eine solche Ausgabe gestattet haben. Daneben wurde mit aller Macht, gewissermaßen als Ersatz für Neubauten, die Reparatur und Modernisierung von älteren Öfen betrieben. Der letzte Weg, welcher beschritten wurde, ist die Angliederung von Hochofenwerken. „The anxiety of the great steel producers in this subject is reflected by the seizure of every opportunity by the latter to acquire control over the blast furnaces." Nachdem einer oder zwei den Anfang gemacht hatten, folgten sehr bald andere. Dieses Verfahren war nicht nur billiger, sondern man hatte auch den Vorteil sofort über das begehrte Material verfügen zu können, ohne längere Zeit warten zu müssen. Noch manches andere sprach dafür, bei einigen besonders großen Zusammenschlüssen die örtliche Lage, die den Kombinationsbetrieb gestattete.

Auch die Fertigindustrien waren in Bedrängnis geraten. Was die Kriegszeit angeht, so ist darin nichts besonderes zu sehen. Der Ausfall des Imports, die gestiegene Nachfrage der Munitionsindustrie, führten von selbst dazu, daß alle Arten von Halbzeug und Fertigeisen knapp wurden. Merkwürdig klingt es allerdings, daß auch in Friedenszeiten die Bedrängnis trotz der außerordentlichen Vermehrung der Stahlproduktion fortdauerte. Dem liegt in erster Linie die Tatsache zugrunde, daß der Ausbau der Walz-

[1]) Aus Nachrichten des Ausw. Amts.

werke mit der gesteigerten Stahlproduktion nicht Schritt gehalten hatte [1]). Das zeigte sich jetzt, als anstelle des einheitlichen Kriegsbedarfes, der nicht soviel verschiedene Walzenstraßen brauchte, wieder der differenzierte Friedensbedarf mit seinen mannigfachen Sorten und Profilen trat. Vom Kontinent aber, dem früheren Lieferanten, war nach Kriegsschluß keine Hilfe zu erwarten. Ferner wurden durch die beginnende Konzentrationsbewegung selbst immer mehr Mengen aus dem Markt herausgezogen. Ein Beispiel dafür liefert die Knappheit an Blechen im Jahre 1920, welche auf die Verschmelzung von Stahlwerken mit großen Werften zurückgeführt wurde [2]).

Nach den wenigen Nachrichten, die hierüber vorliegen, zu urteilen, scheinen auch die Halbzeugverbände in der ersten Zeit nach dem Kriege eine sehr starke Stellung innegehabt zu haben, denn eine Notiz des Ironmonger [3]) spricht von ihrer festen Stellung im Markt, worunter die Abnehmer, in diesem Falle schottische Werke, sehr zu leiden hatten. So gab es auch auf diesen Stufen mancherlei, was die Weiterverarbeiter auf den Anschluß an die Stahlwerke hinwies, den jene wiederum aus anderen Gründen sehnlichst suchten. Nicht zu vergessen ist, daß in den Kriegsjahren die Agitation für den Schutzzoll wiederaufgelebt war, mit deren Erfolg immerhin gerechnet werden mußte.

b. Die treibenden Kräfte in den Absatzverhältnissen.

Nicht nur aus der Gestaltung der Rohstoffversorgung sind die treibenden Kräfte auf dem Gebiet des Marktes hervorgewachsen, sondern mit ihnen zugleich wirkten andere, die ebenfalls den Marktverhältnissen entstammten und in umgekehrter Richtung, vom Absatz aus, die Konzentrationsbewegung verstärkten. Die Steigerung der Stahlproduktion wurde den Werken zum Antrieb, Vorsorge für den Absatz zu treffen.

Während des Krieges war jede Sorge in dieser Beziehung überflüssig, denn der Staat, der als der Hauptabnehmer in Betracht kam, hatte einen Bedarf, welchem überhaupt nicht genügt werden konnte. Das Angebot mußte also immer hinter der Nachfrage zurückbleiben. Deshalb kam auch dem Verlust des Auslandsmarktes für den Augenblick keine Bedeutung zu. Die Inlandsnachfrage genügte für die vollste Beschäftigung der Werke. Ein gegenwärtiger Anlaß zur Besorgnis war nicht gegeben.

Ebenso wenig erwies er sich in der mutmaßlichen Ausgestaltung des Absatzes in der Zukunft begründet. Was die Zukunftsaussichten anlangt, so richtete sich die ganze Aufmerksamkeit auf den Auslandsmarkt und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens war

[1]) Ironmonger 26. 4. 19.
[2]) ICTR. 31. 12. 20.
[3]) Ironmonger 24. 3. 19.

von vornherein klar, daß die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes nicht genügen würde, da die Produktion weit über das Maß der früheren Einfuhr gesteigert werden sollte. Zweitens bestand aus allgemeinen Gründen für die englische Industrie ein Zwang zum Export und für die Eisenindustrie ganz besonders. Er wurde umso mehr empfunden, als es galt, verlorene Absatzgebiete wiederzugewinnen und neue hinzuzuerwerben. Demnach war zweierlei in Erwägung zu ziehen: die mutmaßliche Größe des Bedarfes und die zukünftigen Konkurrenzverhältnisse.

Den Bedarf konnte man nach Kriegsende ohne weiteres als sehr groß annehmen. Die Hauptversorger, England, Deutschland und Amerika, waren im Kriege mehr oder weniger vollkommen ausgeschaltet. Amerika hatte zwar seine Ausfuhr sehr ausgedehnt, aber die Lücke auszufüllen, die durch den Ausfall der beiden anderen Lieferanten entstanden war, hatte es nicht vermocht, zumal durch seinen Eintritt in den Krieg die Belieferung zum Stillstand kam. So hatte sich ein mächtiger Bedarf angestaut, dem ein anderer, wohl ebenso großer, die Heilung der Kriegsschäden und Ersatz des Kriegsverschleißes, in vielen Ländern zur Seite trat. Man rief sich auch die Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege in die Erinnerung und glaubte mit einer ähnlichen Hochkonjunktur beglückt zu werden.

Die Konkurrenzverhältnisse hatten sich entschieden im englischen Sinne gebessert. Die deutsche Konkurrenz, soviel galt den beteiligten Kreisen als sicher, würde durch den Verlust von Elsaß-Lothringen erheblich geschwächt sein. Ferner hatte man den größten Bedacht genommen, die Organisation des deutschen Ausfuhrhandels nach allen Richtungen zu durchbrechen und sie zu beseitigen. Mit Frankreich hatte es bestenfalls noch gute Weile, ehe die neue Industrie eine starke Stellung einnehmen konnte und auch Belgien würde genug mit dem Aufbau seiner zerstörten Werke zu tun haben. Es blieb nur die amerikanische Industrie.

Ihre gewaltige Produktionsfähigkeit war dasjenige, was man am meisten fürchtete. Von hieraus war mit einer starken Konkurrenz zu rechnen, die aber erheblich an Gewicht verlieren mußte, wenn der Inlandsbedarf der Vereinigten Staaten sich in gewohnter Weise weiter entwickelt hatte. Und das war anzunehmen. Die Aussichten auf dem Weltmarkt waren also in jeder Beziehung günstig. Und selbst falls von irgendeiner Seite ein erheblicher Wettbewerb zum Vorschein kam, war der Bedarf immer noch groß genug, um den Beteiligten die besten Möglichkeiten zu bieten. Daher sind Zusammenschlüsse in Richtung des Absatzes während der Kriegszeit verhältnismäßig selten. Sie stehen an Umfang hinter denen zurück, die eine Sicherung der Rohstoffbeschaffung bezweckten. Das zahlenmäßig zu beweisen ist schwer, aber auch zwecklos, da es sich hier nur um die Feststellung einer Tendenz

handelt. Nur soviel soll gesagt sein, daß nach dem vorliegenden, wohl ziemlich vollständigen Material das Verhältnis zwischen den Zusammenschlüssen in Richtung der Rohstoffversorgung und zur Sicherung des Absatzes bis zum Ende des Jahres 1918 sich wie 3 : 1 stellt.

Eine Änderung, welche die Werke dazu drängte, auch diese Richtung in vermehrtem Maße einzuschlagen, machte sich in der Nachkriegszeit geltend. Die Kriegsorders der Regierung hörten nun auf und man war vor die Aufgabe gestellt, die Werke in Gang zu halten, mochten die Zeiten gut oder schlecht sein. Die Sorge für die Kontinuität des Betriebes, die in gleicher Weise wie die Ausdehnung der Betriebe zugenommen hatte, erforderte die Sicherung des Absatzes. Andererseits war schon so viel zu erkennen, daß die Hoffnungen, welche man auf das Wiedererwachen des Wirtschaftslebens gesetzt hatte, durchaus nicht in Erfüllung gehen wollten. Zwar waren Ende 1919 und Anfang 1920 die Gefahren, welche durch den Krieg und den Friedensvertrag von Versailles heraufbeschworen waren, für die englische Wirtschaft noch nicht so fühlbar geworden wie kurze Zeit hernach, immerhin gab es doch schon Veranlassung genug, zum Zwecke der Absatzsicherung an andere Glieder der Industrie Anschluß zu suchen. Schlimmer war es, daß auch der Auslandsmarkt versagte, auf den so große Hoffnungen gesetzt waren. Die Kunden in Mittel-, Süd- und Osteuropa waren nicht fähig, als Abnehmer auf dem englischen Markt aufzutreten. Der deutsche Markt besonders, der vor dem Kriege einen so erheblichen Anteil an der englischen Ausfuhr gehabt hatte, war durch die Valutaverhältnisse gesperrt. Indirekt litt durch den Druck, der auf Mittel- und Osteuropa lastete, der Export nach manchen überseeischen Ländern, deren mangelnde Kaufkraft für industrielle Erzeugnisse sich aus der Unmöglichkeit ergab, ihre heimischen Agrarprodukte an die früheren Bezieher in Europa abzusetzen.

Eine andere Gefahr drohte von seiten der Dominions. Diese früher treuesten Abnehmer waren durch den Krieg in die Lage versetzt, selbst Industrien in mehr oder minder ausgedehnter Weise ins Leben zu rufen, um die fehlende Einfuhr aus dem Mutterlande zu ersetzen und ihm Hilfe zu gewähren. Es ist nicht überraschend, daß sie im Frieden an dem Errungenen festzuhalten trachteten und bemüht waren, die Anfänge weiter zu entwickeln, um sich vom Mutterlande unabhängig zu machen. Mit dem Plane, eine Großeisenindustrie zu schaffen, trug man sich in Kanada, das die bedeutendsten Fortschritte gemacht hatte, in Australien, sowie in Südafrika und Indien.

Die Unsicherheit der Marktlage war offenbar und trieb die Werke an, Ausgleich und Abwälzung des Risikos in die Wege zu leiten.

So treffen von drei verschiedenen Seiten, sich gegenseitig verstärkend, die Kräfte zusammen — von seiten der Produktion, des Absatzes und der Rohstoffversorgung —, als deren Ergebnis die Konzentrationsbewegung anzusehen ist.

III. Die Schilderung der Konzentrationsbewegung.

Betrachtet man die Vorgänge der Konzentrationsbewegung des Näheren, so muß man darauf Bedacht nehmen, sich nicht in privatwirtschaftliche Einzelheiten zu zersplittern, denen vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt wenig oder gar keine Bedeutung zukommt. Nur das Typische ist hervorzuheben. Vergleiche sind zu ziehen und vor allen Dingen muß das Ziel der Reorganisation im Auge behalten werden, die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit der englischen Eisenindustrie. Darin ist der Maßstab für die Prüfung der Gesamtleistung enthalten.

Bei der Schilderung der Zusammenschlüsse ist es angezeigt, eine andere Einteilung zugrunde zulegen als bei Besprechung der treibenden Kräfte, die unter dem Gesichtspunkt von Rohstoffversorgung, Produktion und Absatz geschah. Eine Darstellung nach der Richtung der Konzentrationsbewegung — vertikal oder horizontal — empfiehlt sich deshalb, weil sich mit ihrer Hilfe ein besserer Überblick verschaffen läßt und die Deutlichkeit der Vorstellung gewinnt.

1. Das vertikale Angliederungsstreben.

Das vertikale Angliederungsstreben betätigt sich in der Richtung der Rohstoffversorgung und des Absatzes. Unter den Rohstoffen sind Erz, Roheisen und Kohle die begehrten Gegenstände. Erz und Roheisen lassen sich im Folgenden nicht auseinander halten, sondern müssen als zusammengehörig betrachtet werden. Die Berechtigung dazu liefert die Konzentrationsbewegung selbst, die beides mit einander vereint.

Es gab zwei Wege, um zum Besitz von Erz zu gelangen. Entweder konnte man sich unmittelbar Erzgruben angliedern. Dieser Weg war aber in den meisten Fällen nicht gangbar, da die vorhandenen Gruben schon in festen Händen, im Besitz von gemischten Werken oder reinen Hochofenbetrieben, waren. Die Gelegenheit zum Erwerb von Feldern oder Gruben bot sich nur dort, wo neue Aufschlüsse erfolgten. Das war im Kriege vor allem in den Midlands geschehen, wo die Zahl der bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten vermehrt worden war. Daher sind in Northamptonshire mehrfach Erwerbungen von neuen Feldern geschehen.

Oder man mußte den zweiten Weg beschreiten und die Angliederung auf einem Umweg vor sich nehmen, der unter den englischen Verhältnissen der gegebene war. Das heißt, die jetzigen Besitzer mußten mitübernommen werden. Der erste Weg hatte

zwar den Vorzug der größeren Billigkeit, aber dafür war mit dem anderen ein doppelter Vorteil verknüpft. Man erhielt nicht nur die erwünschte Rohstoffgrundlage in Gestalt von Erz, sondern bekam gleich das Roheisen hinzu, in günstigen Fällen sogar direkt vom neuen Werk, sodaß auch der Vorteil des kontinuierlichen Betriebes erreicht wurde. Der Anschluß an Hochofenwerke entsprach fernerhin dem Vorteil derjenigen unter den Werken, die bisher reine Stahlwerke, sich zu einem gemischten Betriebe umbilden wollten. Ihnen blieb gar keine andere Wahl als diese.

Hierbei ist schon vorausgesetzt, daß die Frage, ob Auslands- oder Inlandserzen der Vorzug zu geben sei, zugunsten der Inlandserze ausgefallen war. Und in der Tat geht das Bestreben in erster Linie dahin Inlandserze zu erhalten, hatte doch der Krieg die Nachteiligkeit ausländischen Besitzes in Zeiten der Not offenbart. Zumal die Frachtenfrage hatte sich unangenehm bemerkbar gemacht. Bezeichnender Weise sagt der Chairman der United Steel Cies [1]): Der zukünftige Erfolg eines Werkes ist zum größten Teil von der Beschaffungsmöglichkeit heimischer Erze abhängig. Das ist eine der sichersten Grundlagen und Vorbedingungen. Der Bezug fremder Erze hat sich im Kriege als nachteilig erwiesen. Die ausländischen Erzbesitzer verlangen nach Möglichkeit die höchsten Preise und ebenso ist man den Forderungen der Schiffseigentümer ausgesetzt, die auch vielfach Fremde sind.“ Daher sind die Maßnahmen zur Sicherung von Auslandserz seltener. Erst nach dem Kriege treten sie mehr hervor, teils wegen der Verhältnisse auf dem Inlandsmarkt, wo nicht mehr viel zu holen war, teils in Verbindung mit dem schon erwähnten Gedanken der internationalen Konkurrenzverhältnisse, der Aussperrung Deutschlands insbesondere.

Auf dem Inlandsmarkt übte der Cumberländer Bezirk die stärkste Anziehungskraft aus. Die Gründe liegen auf der Hand. Zunächst handelt es sich hier um das hochwertigste englische Erz, den berühmten Hämatiteisenstein, aus dem, was besonders zu beachten ist, alle Qualitätsroheisensorten gemacht werden, wie sie vornehmlich die schweren Werke der Sheffielder Qualitätsindustrie benötigen. Zwar wird auch in anderen Bezirken und an der Westküste selbst Hämatitroheisen aus importierten Erzen erblasen, aber das Cumberländer Roheisen erfreut sich der größeren Beliebtheit. Diejenigen Werke, die hier festen Fuß fassen konnten, mußten also eine Vorzugsstellung vor allen anderen haben. Dabei war es augenscheinlich, daß in diesem Bezirke die Gefahr monopolistischer Bestrebungen drohte. Die ersten Schritte dazu lagen schon längere Zeit zurück. Fünf Jahre vor dem Kriege hatte sich die Workington Iron Co. Ltd. mit der Moss Bay Hematite Iron Co. und dem Cumberländer Zweigunternehmen von Cammels zur Workington Iron and

[1]) Times 28. 1. 19. Gv. Ber. der Un. Steel Cies.

Steel Co. zusammengetan, denen später noch zwei andere Cumberländer Unternehmen, Kirk Bros. und die Lowther Iron Works, hinzugefügt wurden. Ihnen standen an der Westküste noch folgende Hochofenwerke gegenüber: Whitehaven Iron and Steel Co., Distington Hematite Iron Co., Millom and Askam Hem. Iron Co., Barrow Hem. Steel Co., Carnforth Hem. Iron Co. und die North Lancashire Iron and Steel Co., die in einer Gesamtzahl von 50 Hochöfen an der Westküste zusammen ungefähr 30 besaßen. Der Rest gehörte der Workington Iron and Steel Co. [1]). Einige andere Werke sind den sogenannten Westküste-Werken nicht mehr zu zuzählen. Es sind die Partington Steel and Iron Co., dicht bei Manchester, die Wigan Coal and Iron Co., die Charcoal Co. und die Darwin and Mostyn Gesellschaft, letztere bekannt als Erblaser von Spezialroheisensorten.

Die Konzentrationsbewegung trat in ein neues Stadium, als im Jahre 1916 Millom and Askam einen Anteil an der Barrow Hem. Iron Co. übernahmen [2]), der bisher im Eigentum des Herzogs von Devonshire gestanden hatte. Gemeinsam machten sich nun beide daran, ihren Erzbesitz zu vergrößern. Sie erwarben zusammen die Ullcoats Mining Co. — in Cumberland und Lancs. gab es noch einige selbständige Erzbergbaugesellschaften — die einer der größten Eisenerzproduzenten in Cumberland ist, und beteiligten sich an der Aufschließung neuer Felder, zu welchem Zweck wahrscheinlich die Errichtung der Florence Mines geschah, von der verschiedentlich die Rede ist. Ob die von Barrow kontrollierte Wyndham Mining Co. erst während des Krieges oder schon vorher erworben wurde, ist ungewiß. In Richtung der Rohstoffversorgung zielen zwei andere Unternehmungen, von denen gleich hier die Rede sein mag. Millom and Askams kauften einen großen Kalksteinbruch, der ihren Werken benachbart lag, und pachteten noch einen anderen hinzu. Beide zusammen gliederten sich die Camerton Coal and Firebrick Co. an, bei Workington, die den besten Thon in England besitzen soll. Durch Barrow wurden Millom and Askams auch Besitzer ausländischen Erzes, da diese bei den algerischen Beni Felkai Iron Ore Mines beteiligt sind.

Fast um dieselbe Zeit, ebenfalls im Jahre 1917, beginnt auch die Workington Iron and Steel Co. ihren Erzbesitz zu erweitern. Sie erwarb nämlich kurz hintereinander die Beckermet Mining Co. und die Bigrigg Mining Co., von welch' letzterer in der GV. behauptet wurde, daß sie eine erhebliche Verstärkung des Erzbesitzes der Workington Gesellschaft darstelle [3]).

[1]) Sämtliche Angaben nach Ryland's Directory. Jahrg. 1921.

[2]) Die Angaben über die Millom and Askam Gesellschaft sowie über Barrows und deren beiden Erwerbungen nach folgenden Quellen: Times 17. 7. 16 und 1. 5. 18 und 14. 7. 19. Ryland's Directory 1921. London, Stock Exchange Off. Yearbook 1920.

[3]) Times 2. 8. 16. GVBer. v. Workington 28. 1. 19. ICTR. 7. 9. 17.

Neben diesen beiden Gruppen stand eine dritte, die North Lonsdale Co. und die Whitehaven Hem. Co., beide geführt von ihrem gemeinsamen Präsidenten, Mr. Miles Kennedy. Diese drei beherrschten den weitaus größten Teil der Erzförderung und Roheisenerzeugung. Als Außenseiter kam nur noch die Carnforth Gesellschaft in Betracht.

Die Besorgnis der Sheffielder Firmen um ihr Rohmaterial entbehrte also nicht der Begründung. Zuerst war es die neue Interessengemeinschaft Steel, Peach and Tozer und Samuel Fox and Co., die an die Cumberländer Werke Anschluß zu gewinnen suchten. Sie tat sich im Dezember 1917 mit der Workington Co. zu einer neuen Gesellschaft zusammen, zu der auch noch andere Unternehmen gehörten, den United Steel Cies. [1]), welche sofort ihren Einfluß in Cumberland weiter auszudehnen begannen. Die Beckermet Co. scheint dem neuen Konzern ganz zu gehören und ebenso wird es mit der Distington Gesellschaft sein, die ihr Erz von der Beckermet Gesellschaft erhalten hatte und daher, wie der GV.-Bericht der United Steel Cies. sagt, billig zu haben war. Hier findet sich übrigens eines der wenigen Beispiele, wie das Konzentrationsstreben in England auf den Verkehr übergreift. Die United Steel Cies. erwarben nämlich die Kontrolle der Cleator and Workington Junction Railway, was damit begründet wurde, daß diese Bahn von außerordentlicher Wichtigkeit für die Versorgung der Moss Bay Werke von Workington sei.

Die zweite Sheffielder Firma, die sich zu sichern suchte, war John Brown and Co. Ltd., das altberühmte Qualitätswerk. Sie hatten ihr Augenmerk auf die Carnforth Hem. Iron Co. [2]) gerichtet. Ob sie diese nun unmittelbar selbst erworben haben oder auf Umwegen aus zweiter Hand, ist nicht recht ersichtlich. Jedenfalls ging schon 1915 das Gerücht, daß die Imperial and Foreign Corporation mit der Carnforth Co. im Namen Sheffielder Werke verhandle [3]). Browns vollzogen den Erwerb im Jahre 1918. In der später stattfindenden Generalversammlung wurde auf die Knappheit an Hämatitroheisen hingewiesen und Carnforth als „a feeder of their works" bezeichnet.

Auch in der dritten Gruppe ist das Band noch enger geknüpft worden, da North Lonsdale und die Whitehaven Co. sich Ende 1921 fusioniert haben [4]).

Es bestehen also heutzutage folgende Gruppen: 1. Die United Steel Cies. 2. Askam and Millom-Barrows. 3. John Brown and

---

[1]) Angaben über die Un. Steel Cies.: The Engineer 21. 12. 17., 4. 1. 18. ICTR. 22. 6. 17, g. 14. 12. 17. Times 28. 1. 19. Ryland's Dir. und Stock Exch. Off. Jearboog.

[2]) ICTR. 4. 10. 18. Times 26. 9. 18.

[3]) ICTR. 23. 7. 15, 8. 2. 18.

[4]) Deutscher Überseedienst Dez. 21.

Co.-Carnforth. 4. North Lonsdale-Whitehaven. Damit ist der Markt für Westküstenhämatit außerordentlich eingeengt worden. Das ist umso mehr der Fall, wenn man daran denkt, daß die Werke nicht nur durch Angliederung an Weiterverarbeiter wie bei Carnforth und Workington, sondern infolge ihrer Verbindung mit anderen Unternehmen durch gemeinsame Direktoren und Verwaltungsratmitglieder im Absatz gebunden sind, eine Erscheinung, die noch an anderer Stelle Erwähnung finden wird.

Nachdem so das Beste in festen Händen war, mußten alle Werke, die ein ähnliches Ziel verfolgten, sich anderswo hinwenden. Gelegenheit zum Erwerb von Erzfeldern war in Northamptonshire gegeben. Mehrere Unternehmungen zogen dorthin. Unter ihnen steht an erster Stelle, die Ebbw Vale Iron and Steel Co., die schon 1914 in dieser Gegend ein großes Feld an sich gebracht hatte. 1920 wurde ein zweites Feld bei Irthlingborough übernommen, das etwa 45 Millionen Tonnen Erz enthält [1]). Damit dürfte Ebbw Vale aller zukünftigen Sorgen, wenigstens was einen Mangel an Erzen anbetrifft, ledig sein. Ein anderes Walliser Werk, Baldwins Ltd. [2]), erwarb die gesamten Aktien der Brymbo Iron and Steel Co. bei Landore, Südwales, wobei ganz wesentlich die Absicht mitwirkte, dadurch die Kontrolle über die im Besitz der Brymbo Gesellschaft befindliche Oxfordshire Iron and Steel Co. zu erhalten und von ihr im Erzbezug unterstützt zu werden. Bell Bros. [3]), die mit Dorman, Long and Co. in Middelsborough liiert sind, pachteten neue Erzfelder bei Burley in Northamptonshire, die auf eine Förderung von sechs bis acht Millionen Tonnen geschätzt werden, während die Sheepbridge Iron and Coal Co. [4]) eine Pachtung bei Frodingham erwarb. Die Pearson and Knowles Coal and Iron Co. ging ebenfalls nach Northamptonshire und erwarb dort ein Feld. Ein anderes in North Staffordshire teilte sie mit der Lilleshall Co. [5]).

Diese Fälle bieten, abgesehen von der Tatsache des Erwerbes, nicht viel Bemerkenswertes. Bedeutungsvoller sind zwei andere Arten von Rohstoffangliederungen. Bei der ersten handelt es sich um das Entstehen neuer gemischter Werke aus reinen Stahlwerken. Bei der zweiten stehen neben der Sicherung der Rohstoffversorgung produktionstechnische Momente im Vordergrund.

Unter den Unternehmungen, die durch den Zusammenschluß von Stahlwerken und Hochofenwerken entstanden sind, nehmen die erste Stelle die United Steel Cies. ein, von denen bereits die Rede war. Die beiden Stahlwerke Steel, Peach and Tozer und

---

[1]) Auslandsnachr. d. Siemens-Schuckertwerke 15. 10. 20.
[2]) The Engineer 9. 1. 20.
[3]) Bell Br. ebenda.
[4]) Nach London Stock Exch. Jearboog 1920.
[5]) ICTR. 1. 11. 18.

Samuel Fox and Co. [1]) gliederten sich nicht nur Cumberländer Werke an, sondern, um für alle Möglichkeiten gerüstet zu sein, nahmen sie in der neuen Gesellschaft auch die Frodingham Iron and Steel Co. auf, die über ihren eigenen Bedarf hinaus basisches Roheisen produziert. Dies war ein besonders vorteilhafter Griff, weil die Frodingham Co. zugleich ihre Nachbarin kontrolliert, die Appleby Iron Co., die wie sie selbst in Scunthorpe beheimatet ist. Die besaß zwar nur die Hälfte des zur Kontrolle notwendigen Aktienkapitals, aber der Rest, welcher im Besitz der Steel Co. of Scotland war, die ehemals mit Frodingham zusammen die Kontrolle gehabt hatte, wurde an die neuen Besitzer abgetreten. Ein drittes Hochofenwerk, das an diesen Konzern ging, war Thomas Butlin and Co., die vier Hochöfen besitzen und Northamptonerze verschmelzen. Damit hatten die United Steel Cies ihrer großen Stahlproduktion, welche man auf 2 500 000 Tonnen im Jahre schätzt, eine starke Roheisen- und Erzgrundlage gegeben.

Ebenfalls sehr bedeutend ist die Interessengemeinschaft zwischen John Summers and Sons und der Wolverhampton Corrugated Iron Co., die im März 1920 die Aktienmajorität der Shelton Iron and Steel Co. [2]) erwarben. Ob für die beiden Stahl- und Walzwerke, der Wunsch einen Rohstofflieferanten zu haben, das Ausschlaggebende gewesen ist oder die Ausschaltung der Konkurrenz, da Shelton auch ein großes Walzprogramm hat, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; jedenfalls wird beides mitgewirkt haben. In Richtung des Rohstoffbezuges weist bei dieser Interessen-Gemeinschaft der Besitz von Zechen, Ziegeleien und Tongruben.

Ein drittes großes Stahlwerk, das sich zum gemischten Betrieb umbildete, ist David Colville and Sons Ltd. [3]), in Motherwell bei Glasgow. Dieses altbekannte schottische Unternehmen erwarb im Sommer 1916 die Glencarnock Iron and Steel Co., die einen guten Erzbesitz hat und in sieben Hochöfen Hämatit, phosphorhaltiges Roheisen und Gießereiroheisen herstellt und zum Teil selbst konvertiert.

Ähnlich ist das Vorgehen der Walliser Weißblechwerke von Richard Thomas and Co. in Swansea. Sie erwarben das gesamte Aktienkapital der Redbourn Hill Iron and Coal Co. in Scunthorpe (Lincolnshire), in der Hoffnung, von dort basisches Roheisen zu erhalten [4]).

Die produktionstechnischen Vorteile treten in den Erwerbungen des Dormankonzerns und der Furneßgruppe hervor. Dormans

---

[1]) The Engineer 21. 12. 17, 4. 1. 18. ICTR. 22. 6. 17, 14. 12. 17. Ryland's Dir. 1921. London Stock Exch. Journal 1920.
[2]) The Engineer 26. 1. 17. Ryland's Dir. u. Stock Exch. Jearboog.
[3]) Times 8. 7. 16.
[4]) Ryland's Dir. 1921.

hatten sich zunächst nach neuen Bezugsquellen [1]) für Eisenerz umgesehen, da ihre neu errichteten Werke in Redcar eine vermehrte Zufuhr benötigten. Sie erwarben zu diesem Zweck die Kilton Ironstone Mining Co. Für die Zukunft sorgten sie, indem sie sich die Kontrolle der neugegründeten Channel Steel Co. vorbehielten, die in der Nähe von Dover und an anderen Orten von Kent Erz- und Kohlenfelder besitzt. Ihr größter Erwerb aber und ein besonders glücklicher Griff war die Angliederung der Firma Sir B. Samuelson and Co. am Tees. Dormans erhielten bisher ihr Roheisen von den mit ihnen verbundenen Bell Bros. Eigene Hochöfen, nach denen sie schon lange Begehr getragen hatten, besaßen sie nicht. Dieser Wunsch, welcher durch die Ausdehnung der Stahlwerke im Kriege wohl noch gewachsen ist, wurde ihnen jetzt erfüllt. Durch Samuelson and Co. steht ihnen eine jährliche Roheisenmenge von 275000 Tonnen zur Verfügung, die noch in flüssigem Zustande in die ihnen gehörigen Britannia Werke gebracht werden kann, so daß zugleich die Möglichkeit des Arbeitens in einer Hitze gegeben ist. Da sie schon in Redcar durch den Bau neuer Stahlwerke im Anschluß an die vor dem Kriege erworbene Hochofenanlage der Firma Walker, Maynard and Co. einen gemischten Betrieb eingerichtet hatten, ist ihre technische Grundlage außerordentlich verbessert worden. Ein zweiter Vorteil liegt in den reichen Rohstoffvorräten, über die Samuelson and Co. verfügt. Die Erzgruben fördern jährlich etwa 500 000 Tonnen, neben denen noch etwas fremde Erze verhüttet werden. Zechen und Kokereien befinden sich in Durham, wo der Grubenbesitz von Samuelsons mit dem von Bells zusammenstößt, so daß eine Abrundung die Folge ist. Zuletzt wurde die Carlton Iron Ore Co. erworben, die im Jahre 1920 an Dormans überging. Carltons drei Hochöfen erblasen Hämatitroheisen und Ferromangan, sowie Spiegeleisen. Über eigene Erzfelder verfügen sie nicht. Der Hauptantrieb zum Erwerb scheint auf seiten Dormans weniger in dem Wunsch nach Besitz der Hochöfen gelegen zu haben, als in der Tatsache, daß Carlton Eigentümer der Mainsforth Colliery bei Ferryhill in Durham ist, was gleich hier erwähnt werden mag.

An die Vorgänge im Dormankonzern wird man erinnert bei Betrachtung einer anderen mächtigen Gruppe an der Nordostküste, des Furneßkonzerns [2]). Bestehend aus drei Werken, der Cargo Fleet Iron Co., der South Durham Steel and Iron Co. und der Weardale Steel, Coke and Coal Co. war er kurz nach 1900 zustande gekommen und zwar, wie Vogelstein richtig bemerkt, infolge des gemeinsamen finanziellen Interesses, das der damalige Lord Furneß an den Werken hatte. Das, was diesem Zusammenschluß fehlte,

[1]) Dormankonzern. Times 20. 12. 17. ICTR. 7. 5. 20. The Engineer 9. 1. 20. Ryland's Directory 1921. Stock Exch. Jearboog 1920.

[2]) Furneßgruppe. Ironmonger 12. 8. 16. Times 16. 12. 18. Stock Exch. Jearboog 1920. Ryland's 1921.

war eine gefestigte Rohstoffbasis, denn, wenn es auch beim ersten Anblick den Anschein hat, als ob die drei Werke sich in seltener Weise ergänzten, so ist das in Wirklichkeit doch nicht der Fall, da das, was an Rohstoffen zur Verfügung stand, nicht ausreichte. Zuerst entschied man sich dahin, eine neue Gesellschaft ins Leben zu rufen, die den Werken die benötigten Rohstoffe liefern könnte. So entstand im Jahre 1917 die East Coast Steel Corporation. Aus irgendwelchen Gründen, wahrscheinlich weil die Kosten zu hoch waren, mußte man von dem Bau neuer Anlagen abstehen. Die East Coast Steel Corporation unternahm es nun, die Rohmaterialien auf anderem Wege zu beschaffen. Im April 1918 gliederte sie sich ein Hochofenwerk, Cochrane and Co. Ltd., in Middlesborough, an, das neben dem Besitz von vier Hochöfen Zechen und Erzgruben in Cleveland sein Eigen nennt. Noch im selben Jahre wurde die Seaton Carew Iron and Steel Co. angeschlossen, die den Furneß-werken in Westhartlepool benachbart sind, nämlich der South Durham Iron and Steel Co., die dort Stahl- und Walzwerke besitzt, aber keine Hochöfen hat. Ihr mußte die nunmehr möglich gewordene Versorgung mit flüssigem Roheisen ganz besonders zustatten kommen.

Auf der Suche nach Erz sind die Grenzen Englands über-schritten worden. Mehr oder weniger großzügige Projekte wurden dabei geplant. Es sei an den schon vorhin gestreiften Vorschlag des Untersuchungsausschusses erinnert, der mit Hilfe der Re-gierung und großer Syndikate möglichst viele Erzfelder aufkaufen wollte, um die Zukunft der englischen Eisenindustrie sicherzustellen und der deutschen Konkurrenz den Bezug zu erschweren.

Nicht minder großzügig sieht sich von der Rohstoffseite der Plan an, einen englisch-kanadischen Stahl-Trust zu gründen, der anscheinend von der Furneßgruppe ins Leben gerufen wurde. Die British Empire Steel Corporation [1]) sollte englische und kanadische Werke umfassen, unter letzteren die Dominion Steel Corporation und die Nova Scotia Steel and Coal Co., ferner einige kanadische Dampferlinien und Werften. Wieweit die Ausführung gediehen ist, entzieht sich der Kenntnis, da nähere Nachrichten darüber fehlen. Die Furneßgruppe hat jedenfalls nach einer Meldung der ICTR. eine „alliance" mit der Dominion Steel Corporation beibehalten [2]). Der Gedanke ist sehr verlockend, die zur Neige gehenden guten Erzvorräte Englands durch solche in den Kolonien zu ersetzen.

Als Nachtrag aus der Vorkriegszeit mag hier die Itabira Iron Ore Co. Erwähnung finden, welche im Jahre 1911 von Dormans und einigen anderen, darunter Samuelson and Co., gegründet war, um die Erzlagerstätten in der brasilianischen Provinz Minas Geraes

[1]) Kartell-Rundschau 1920, S. 227. Times 20. 12. 20, 4. 5. 20, 22. 1. 21.
[2]) ICTR. 31. 12. 20.

in Brasilien auszubeuten. Durch ihre Verbindung mit Samuelson vergrößerten Dormans ihren Anteil an dem Aktienbesitz dieses Unternehmens. Eine Verstärkung ihres ausländischen Erzbesitzes erlangte die Consett Iron Co. [1]). Ihre Untergesellschaft, die Consett Spanish Ore Co., besaß ein Viertel der Aktien der Oconera Iron Ore Co. in Spanien, zu deren Aktionären neben Guest, Keen and Nettlefolds auch die Firma Friedr. Krupp zählte. Die Kruppschen Aktien wurden von Consett gekauft, nachdem in einem seltsam anmutenden Verfahren die englischen Gerichte die Veräußerung der Aktien beschlossen hatten. An den algerischen Mines de Fer de Rouina beteiligte sich die Palmers Shipbuilding and Iron Co. [2]). Auch von Cammels ist einmal in Verbindung mit ausländischem Erzbesitz die Rede, wobei es allerdings dahingestellt bleiben soll, ob diese Beteiligung jüngeren oder älteren Datums ist. Nach einer deutschen Quelle sind sie bei der Saguntogesellschaft beteiligt, die ihrerseits zu einer mit der Spanischen Rheederei Sota y Aznar verbundenen Gruppe gehört [3]).

Weniger zahlreich als auf dem Gebiete der Erzversorgung sind die Zusammenschlüsse von Eisenwerken und Kohlengruben. Das mag seine Ursache darin haben, daß die Kohlenversorgung nicht in demselben Maße gefährdet erschien wie jene. Der Kohlenreichtum übertrifft bei weitem den Reichtum an Erzen und die Marktverhältnisse liegen noch günstiger, wenn auch gegen frühere Zeiten erhebliche Veränderungen eingetreten sind. Einige Angliederungen von Kohlengruben sind schon berührt. Dort, wo Hochofenanlagen neu gebaut oder hinzuerworben wurden, bekümmerte man sich auch um die Kohlenversorgung, wie der Erwerb der Channel Co. und der Carlton Iron Co. durch Dormans beweist [4]). Unter den Werken der Nordostküste, die in dieser Weise vorgingen, befinden sich auch Palmers [5]), die die South Pelaw Collieries übernahmen, und Pease and Partners [6]), welche sich innerhalb von fünf Jahren zwei Hochofenwerke angegliedert haben, die Normanby Ironworks 1911 und 1916 die Tees Bridge Iron Co. Früher waren sie als Rohstoffbesitzer- und Lieferanten bekannt. Pease and Partners übernahmen im März 1920 das gesamte Aktienkapital von Henry Stobart and Co., eines bedeutenden Kohlenbergwerks. Noch im selben Jahre kam eine andere Zeche hinzu, die Northbitchburn Coal Co. Ihre Kontrolle über die Zechen von T. und R. W. Bower Ltd. dürfte gleichfalls neueren Datums sein.

---

[1]) Wirtschaftl. Nachrichtendienst des Deutschen Überseedienstes 23. 9. 19.
[2]) Times 27. 9. 1920.
[3]) Deutscher Überseedienst 1921, Nr. 25.
[4]) Times 12. 12. 16. Engineer 9. 1. 20.
[5]) Times 27. 9. 20.
[6]) Wirtschaftl. Nachrichtendienst des Deutschen Überseedienstes vom 23. 9. 19. Ryland's Dir. 1921. Stock Exch. Jearboog 1920.

Ein ganz ausgesprochener Drang zur Kohle — so muß man es schon bezeichnen — ist bei den Walliser Werken zu verspüren. Vier große Unternehmen haben sich Zechen angegliedert. Das dürfte aus einem dreifachen Grunde geschehen sein. Erstens haben sie, wie zum Beispiel Ebbw Vale und Baldwins Ltd., ihre Hochofenanlagen ausgebaut oder neue hinzu erworben und Fortschritte in der Anlage von Kokereien gemacht. Zweitens wurde gerade im Walliser Kohlenbergbau durch Zusammenschlüsse und Verbandsbildungen ein gewisser Zwang in dieser Beziehung ausgeübt, dem sich die Werke um so weniger entziehen konnten, als es einigen von ihnen an Kohlen mangelte. Drittens ist der Besitz von Kohlengruben in Wales ein erträgliches Geschäft und deshalb in hohem Maße geeignet, als Risikoausgleich zu dienen.

Baldwins [1]), die auf eine „dauernde und gute Versorgung mit Kohlen Wert legten", vervollständigten ihren Besitz an Aktien der Cribbw Fawr Collieries in den ersten Kriegsjahren. 1919 vergrößerten sie ihre Kohlenbasis durch Hinzunahme der Taylor Navigation Collieries und der Cardiff Navigation Collieries. Damit haben sie es auf eine jährliche Kohlenförderung von über 1 400 000 Tonnen gebracht. Auf einer ihrer Generalversammlungen wurde die Lage einmal folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Experience has been that to rely on purchasing coal on the market is to run a grave risk of being stranded for supplies." Ihre Konkurrenten, die Ebbw Vale Iron and Steel Co. [2]), erwarben im Verein mit der Firma Beynon das Aktienkapital von John Lancaster and Co. Die im Besitz von Beynon befindlichen Aktien gingen später ebenfalls an sie über. Zur Abrundung ihres Felderbesitzes in Abercarn diente der Erwerb der Abercarn Black Vein Steam Coal Co., und zuletzt schlossen sie sich die Lancaster Steam Coal Co. an, die jährlich $6^1/_2$ Millionen Tonnen fördert. Sie haben infolgedessen mehr als sie in den eigenen Betrieben verbrauchen können.

Lohn Lysaght Ltd. [3]) haben sich mit dem mächtigsten Walliser Zechenkonzern zusammengetan, dem Rhondakonzern, was schon äußerlich dadurch in Erscheinung tritt, daß die Viscountess Rhonda, die Gemahlin des verstorbenen Gründers des Konzerns, im Verwaltungsrat von Lysaghts sitzt. Nicht minder haben sich ihre Freunde, die mit ihnen verbundene Firma Guest, Keen and Nettlefolds [4]), bemüht. Nach ihrer Vereinigung mit Lysaghts erwarben sie zusammen mit diesen einen zur Kontrolle genügenden Anteil

[1]) Times 27. 10. 16/8. 7. 20. Economist 24. 9. 21.
[2]) Economist 19. 6. 20. Ryland's D. 1921. London Stock Exch. Yearb. 1920.
[3]) Ironmonger 13. 9. 19. Times 14. 11. 19.
[4]) Economist 24. 9. 21. Ryland's Stock Exch. Yearbook.

am Aktienkapital der Meiros Collieries, dem sich der Erwerb der Crown Preserved Coal Co. anschloß.

Von schottischen Unternehmungen haben, soweit sich solches feststellen ließ, David Colville and Sons Ltd. [1]) ihren neu gebildeten gemischten Betrieb mit den dazu gehörigen Kohlen ausgestattet, indem sie sich mit Archibald Russel Ltd. verschmolzen, die zu den größten Zechenbesitzern in Schottland zählen. Ferner verschaffte sich die Shotts Iron Co. [2]) die Kontrolle über die Kepplehill Coal Co. in Lancashire.

Eigentümlich mutet es an, daß sich einige große Werke, die im Kriege ihre Anlagen sehr erweitert haben, in der Reihe derjenigen, die ihre Rohstoffbasis zu festigen suchen, nicht befinden, zum Beispiel Cammels, Bolckow, Vaughan and Co. und die beiden „armament firms", Vickers und Armstrongs. Bei Bolckows ist der Grund offensichtlich, denn sie waren schon vor dem Kriege selfcontained, im Bezug der Rohstoffe unabhängig. Cammels haben seit dem Verkauf ihrer Cumberländer Werke an die Workington Iron and Steel Co. (siehe oben S. 147) keine Hochöfen mehr. Sie sind aber noch bei der Workington Gesellschaft beteiligt und außerdem bei einigen ausländischen Erzunternehmen. Auf diese Weise werden sie sich wohl den Roheisenbezug freihalten können. Was die beiden anderen angeht, Vickers und Armstrongs, so sind sie bisher immer als Typ englischer Werke dargestellt worden, die trotz ihres weiten Hineinragens in die Fertigindustrie und trotz des Umfanges ihrer Betriebe ohne irgendwelchen Rohstoffbesitz waren. Sie haben nicht einmal Hochöfen. Wieser [3]) bezieht sich ausdrücklich auf diese Werke als Beweis für die Möglichkeit des Einkaufes im freien Markt. Da muß man doch wohl eine Einschränkung machen. Ganz so, wie es den Anschein hat, ist die Sache nicht, weder früher noch heute, wenigstens bei Vickers nicht. Durch die Mitglieder ihres Verwaltungsrates haben sie außerordentlich weitreichende Verbindungen. So wird man von der Roheisenversorgung annehmen können, daß sie dadurch sehr gefestigt ist. Ein Mitglied der Familie Vickers [4]) ist im Verwaltungsrat von Merry and Cunninghame, der großen Roheisenfirma in Glasgow. Eine andere Quelle öffnet sich ihnen durch ihre Verbindung mit William Beardmore and Co., ebenfalls eine der bekanntesten, wenn nicht die bekannteste und größte, schottische Firma. Der Chairman von Beardmores ist ebenfalls im Verwaltungsrat von Merry and Cunninghame und außerdem im Präsidium der Glasgow Iron and Steel Co. Durch ein anderes Familienmitglied haben sie Einfluß auf zwei Zechen. Man wird kaum in der Annahme fehlgehen, daß derartige Verbindungen

[1]) The Engineer 2. 1. 20.
[2]) Rylands 1921. Stock Exch. Of. Yearbook 1920.
[3]) Wieser S. 66.
[4]) Nach Directory of Directors zusammengestellt. Jahrg. 1921.

in dem oben angedeuteten Sinne ausgenutzt werden. Leider gestattet es das verfügbare Material nicht, näher darauf einzugehen. Zweifelsohne würde man zu sehr interessanten Aufschlüssen bezüglich der Bedeutung des Verwaltungsrates für die englische Industriepolitik kommen. Soviel ist sicher, daß er eine nicht geringe Rolle spielt und daß durch seine Vermittlung die augenscheinlich vorhandene Zersplitterung und Isolierung mancher englischer Werke in Wirklichkeit gar nicht so groß ist, wie man sie gewöhnlich hinstellt.

Gleich nach dem Kriege haben sich sowohl Vickers wie Armstrongs an zwei gemischten Werken beteiligt, Vickers bei der neu gebildeten und umgestalteten Park Gate Iron and Steel Co., in deren Verwaltungsrat auch John Brown and Co., sowie deren Verbündete Thomas Firth and Sons, das Sheffielder Qualitätswerk, vertreten sind, und Armstrongs bei der Pearson and Knowles Coal and Iron Co. Als was dieser Vorgang zu bewerten ist, kann man bei dem Fehlen genügender Unterlagen nicht sagen. Als einen Versuch zur Sicherung von Rohmaterialien wird man es sicher nicht auffassen können. Bei der Pearson and Knowles Co. sollen es finanzielle Rücksichten gewesen sein, die diese Gesellschaft zum Anschlusse an Armstrongs bewogen haben.

b) Das Angliederungsstreben in Richtung des Absatzes.

Die zweite Richtung des vertikalen Angliederungsstrebens ist aus dem Bemühen hervorgewachsen, der durch den Krieg so gesteigerten Stahlproduktion die Wege im Absatz zu ebnen und alle Gefährdungen für die Kontinuität des Betriebes von dieser Seite her nach Möglichkeit auszuschalten. Beide Wege, Abwälzung des Risikos und Ausgleich, sind dabei verfolgt worden. Im Vordergrunde steht die Abwälzung des Risikos. Das ist nicht nur deswegen der Fall, weil diese Art des Vorgehens leichter und doch sehr erfolgversprechend ist, sondern man hat den zweiten Weg auch deshalb weniger begangen, weil, wie wir sehen werden, viele Unternehmungen weder ein Verlangen danach tragen, noch in der Lage sind, solche Pläne zu verwirklichen.

Beim ersten Anblick scheint die Konzentrationsbewegung, soweit ihr die Abwälzung des Risikos zugrunde liegt, unentwirrbar und zusammenhanglos. Doch läßt sich das Wirrsal auflösen, wenn man allen Erwägungen zwei Gedankengänge voranstellt. Sie wurzeln in folgenden Fragen: Erstens, wo mußte das Angliederungsstreben am stärksten sein? und zweitens, wohin mußte es sich wenden? Am stärksten war es dort, wo die größten Ausdehnungen während des Krieges gemacht waren und wo die meiste Gefahr für die Kontinuität des Betriebes bestand. Es mußte sich dorthin wenden, wo der größte Bedarf war, wo sich die meisten Aussichten für einen

gesteigerten Absatz erwarten ließen. Daraus erklärt es sich, daß die Konzentrationsbewegung in Richtung des Absatzes ganz besonders von den Werken der Rüstungsindustrie vorgetragen worden ist, denn sie hatten die größte Erweiterung im Kriege erfahren und am meisten unter dem plötzlichen Aufhören der staatlichen Aufträge zu leiden, zumal mit einer Einschränkung des Kriegsbedarfes überhaupt zu rechnen war.

Aus dem Verlaufe der Bewegung heben sich deutlich drei Richtungen ab: Schiffbau, Eisenbahnmaterial und Elektroindustrie. Daß gerade diese drei von den Werken ausersehen sind, findet gemäß dem eben Gesagten seine Begründung in den zukünftigen Geschäftsaussichten dieser Zweige. Der ungeheure Schiffsverlust Englands erforderte nach Friedensschluß schleunigstens seinen Ersatz. Das, was im Kriege an Einheitsschiffen und ähnlichen Typen gebaut war, ließ sich wohl als Notbehelf brauchen, konnte aber nicht lange in regelrechter Friedensfahrt Dienst tun. Und auch andere Staaten hatten ihren Flottenbestand zu ergänzen, um der drohenden Frachtraumnot zu begegnen. Ein gut Teil dieser Aufträge mußte den englischen Werften zufallen.

Die Eisenbahnen waren im Kriege sehr abgenutzt. Hier galt es zunächst, die Kriegsschäden zu ersetzen und daneben das Material für neue Bahnbauten, insbesondere auch in den überseeischen Gebieten, bereitzustellen.

Die Elektroindustrie verdankt ihre Bevorzugung ebenfalls den Plänen im Verkehrswesen. Man dachte an eine Elektrifizierung der Bahnen, wie man nach einem Ausspruch auf der G. V. [1]) von Vickers schließen darf. Dort wurde nämlich gesagt, daß sich in dieser Beziehung „große Dinge" vorbereiteten. Überhaupt rechnete man für die Nachkriegszeit mit einem allgemeinen Aufschwung im Elektrizitätswesen, das ja in England immer etwas zurückgestanden hatte, nicht zum wenigsten wegen der Benutzung von Gas zu Leuchtzwecken.

Als die ersten Beispiele seien Vickers Ltd. und Armstrong, Whitworth and Co. Ltd. herangezogen. Schon bald nach Kriegsende beginnen sie damit, sich andere Unternehmen anzugliedern. Auf gänzlich neues Gebiet wie manche Werke, die bisher nicht über die Walzwerksindustrie hinausragten, haben sie sich dabei nicht begeben. Schon seit langem, man kann sagen von jeher, ragten sie weit in die Verfeinerung hinein. Hier, im Kriegsschiffs-, Geschütz-, Maschinen- und Motorenbau, lag ihr eigentliches Spezialgebiet, auf dem sie groß und berühmt geworden waren. Immerhin mußten auch sie aus den gewohnten Bahnen heraus. Das erneute Vordringen auf diesem Gebiet wird am besten durch Worte gekennzeichnet, die auf der G. V. von Armstrongs gefallen [2]), nichts-

[1]) G. V. 24. 3. 19. Times 25. 3. 19.
[2]) Times 29. 1. 19.

destoweniger für Vickers dieselbe Gültigkeit besitzen: „Our works, always large, had grown to vast dimensions during the war; with the armistice came not only the sudden cancellation of substantial contracts, but also what was more serious, the realisation that there was little likelihood and certainly no immediate likelihood of a continuance of armament orders. We had to launch out immediately upon new and unfamiliar lines."

Vickers [1]) vereinigten sich zuerst mit der Metropolitain Carriage and Finance Co. Ltd., die selbst schon einen Zusammenschluß von sieben anderen Unternehmen darstellt. Beide Werke hatten bereits früher in nahen Beziehungen zueinander gestanden, zum Teil als Lieferanten und Abnehmer, zum Teil hatten sie gemeinsame Interessen an anderen Unternehmungen. So waren beide bei der British Westinghouse Co. beteiligt, ebenso bei der Metropolitain Light and Power Co. und anderen. Im Zirkular an die Metropolitain-Aktionäre wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Vickers durch die Verbindung in die Lage versetzt wären, von ihren im Kriege außerordentlich ausgedehnten Anlagen den besten und wirksamsten Gebrauch machen zu können. Und damit dürfte der für Vickers maßgebende Grund getroffen sein. Von jetzt ab kontrollieren Vickers vollständig die British Westinghouse Co., deren Namen man in Vickers Metropolitain Electrical Co. umwandelte. Einige Wochen später, im April 1919, kündigten Petters ihren Zusammenschluß mit Vickers an. Sie sind die Fabrikanten der Petter Patent Semi Diesel Oil Engine. Man gründete sofort eine neue Gesellschaft, die Vickers Petters Ltd., in deren Verwaltung Petters drei und Vickers vier ihrer Direktoren entsandten. Im Mai wurden W. T. Glover and Co. Ltd. übernommen, welche Drahtfabrikanten sind, wohl in Ergänzung der elektrischen Unternehmungen. (Drähte und Kabel!) Im Oktober wurde die Vickers Salvage Co. ins Leben gerufen. Sie übernahm die Aktien der Ocean Salvage Co., einer Bergungsgesellschaft, und ebenso die Aktien der Vickers Patent Pontoon Co.

In ähnlicher Weise gingen Armstrongs [2]) vor. Auch sie „erkannten es als wünschenswert, neben den Rüstungswerken einen größeren Anteil „commercial engineering works" zu erhalten". Zu diesem Zweck gründeten sie eine Untergesellschaft, The Armstrong, Whitworth Development Co. mit einem Kapital von 2 Millionen Pfund, die eine doppelte Aufgabe hatte: Erwerb von Aktien und Betrieb folgender Geschäftszweige, Eisengießereien, Maschinenfabriken, Werkzeugfabriken, Messingwerke, Eisen- und Stahlwerke, Fabriken elektrischer Maschinen und Motoren. Die zweite

[1]) Vickerskonzern: Times 25. 3. 19, 4. 4. 19, 21. 5. 19, 24. 10. 19. ICTR. 21. 3. 19.

[2]) Armstrongs. Times 24. 3. 19, 26. 4. 19, 29. 8. 19, 24. 11. 19, 28. 1. 20. ICTR. 11. 7. 19.

Aufgabe war die Aufrechterhaltung einer engen Verbindung zwischen den einzelnen dem Konzern gehörigen Werken. Man wollte auf diese Weise Armstrongs in den Stand setzen, „to carry out work in all branches of engineering". Den ersten Schritt bildete der Erwerb der Siddeley Deary Motor Car Co. Ltd. und der A. Siddeley Motor Co. Ltd., die von jetzt ab als „The Armstrong, Siddeley Motor Co. Ltd. firmieren. Beide sind, wie der Name schon sagt, Fabrikanten von Motorwagen. Diesem folgte die Übernahme von A. and I. Main and Co., welche Brückenbaumaterial, eiserne Bedachungen und Umzäunungen herstellen und eigene Niederlassungen in Südafrika besitzen. Ihre Spezialität aber ist die Herstellung von Pumpmaschinen und elektrischen Kränen. Im November 1919 erhielten Armstrongs die Kontrolle über Mssrs. Crompton and Co. Ltd. in Chelmsford, nachdem sie sich bereit erklärt hatten, einen Teil einer vorgeschlagenen Kapitalvermehrung zu übernehmen. Cromptons sind Fabrikanten von Ventilatoren und Scheinwerfern. Daneben liefern sie Einrichtungen für Elektrizitätswerke. Man wollte damit, wie ein G.V.-Bericht sich ausdrückt, eine Basis gewinnen, um große Elektrifizierungspläne ausführen zu können. Zunächst sollte mit ihrer Hilfe eine Armstrongs gehörige Maschinen- und Werkzeugfabrik in Manchester mit Motoren versehen werden. Das ist, soweit das vorliegende Material einen Überblick gestattet, der letzte Erwerb von Armstrongs. Die Ähnlichkeit ihrer Politik mit der von Vickers verfolgten ist trotz einzelner Verschiedenheiten nicht zu verkennen. Hier wie da sucht man den Absatz zu erweitern. Bei Armstrongs liegt das Schwergewicht mehr in den elektrischen Unternehmungen, während Vickers das Transportwesen bevorzugen. Für beide dürfte dieser Umstand angesichts ihrer vor allem aus Rüstungs- und Werftaufträgen bekannten Konkurrenz von Vorteil sein. Daß sie sich dem Schiffbau nicht zugewandt haben, ist in Anbetracht dessen, daß sie seit langen Jahren im Besitz von Werften sind, selbstverständlich.

Daß die Konjunktur in der Rüstungsindustrie vorüber sei, sahen auch Cammels [1]) ein, welche die National Ordnance Factory zu Nottingham in ein Werk für die Herstellung von Eisenbahnmaterial umwandelten, um dort die Massenfabrikation von stählernen Güter- und Personenwagen zu betreiben. Sie schritten auf dieser Bahn weiter fort, indem sie sich die Midland Railway Carriage and Waggon Co. angliederten. Beide Werke arbeiteten seit längerem miteinander und hatten gemeinsam einen großen Kontrakt auf Eisenbahnmaterial für Indien auszuführen. Jetzt hoffte man bei Cammels, hier einen großen Teil der Stahlerzeugung absetzen zu können.

[1]) Engineer 5. 8. 19. Ryland's Dir. 1921. London Stock Exch. Of. Yearbook 1920.

Aus dem gleichen Grunde waren John Brown and Co. [1]) bei der Cravens Railway and Waggon Co. beteiligt. Beide Sheffielder Firmen, Cammel, Laird and Co. und Browns, die seit früherer Zeit schon durch Aktienbesitz bei der Fairfield Shipbuilding Co. und den Coventry Ordnance Works zueinander Beziehungen hatten, brachten gemeinsam mit der ebenfalls an den Coventrywerken beteiligten Fairfield-Gesellschaft die Ordnance Works in einen neu gegründeten Konzern ein, der English Electrical Co., der sich aus einer Reihe von Werken der Elektroindustrie zusammensetzt, worunter Dick, Kerr and Co. Ltd. die bedeutendsten sind. Auch hier wollte man sich die Zukunftsaussichten bei der Elektrifizierung der Eisenbahnen, dem Bau von Kraftwerken und hydro-elektrischen Anlagen nutzbar machen.

Alle bis jetzt erwähnten Unternehmen haben das Eine miteinander gemeinsam, daß sie schon immer über die Walzwerksindustrie hinausragten. Für sie war es gewissermaßen selbstverständlich auf dem bisherigen Wege weiter zu gehen. Ihnen gegenüber stehen andere, ebenfalls große und bedeutende Werke, die ihren Wirkungskreis beibehielten und den Absatz ihrer vermehrten Stahlerzeugung unter Wahrung des alten Geschäftsbereiches sicherstellten. Von den Werken, welche hier zu nennen sind, haben Bolckow, Vaughan and Co. [2]) in Middlesborough die bedeutendste Stellung inne. Schon 1916 gliederten sie sich die Eston Sheet and Galvanizing Co. an, ein großes Walzwerk, das von ihnen als „outlet for halffinished goods" bezeichnet wird. Sicherlich übernahmen sie damit nicht nur eine große Kundschaft, sondern hatten auch den Vorteil, dem unter Kriegsverhältnissen langwierigen und kostspieligen Bau eigener Anlagen zu entgehen. Ein zweites Walzwerk, die Darlington Rolling Mills, kamen im Sommer 1920 in ihren Besitz, ebenfalls ihrer „steel capacity" wegen.

Dasselbe machten die United Steel Cies [3]). Sie beteiligten sich zunächst an einem neu errichteten Konzern, den Temple Borough Rolling Mills, die die Anlage von Walzwerken planten. Durch diese haben sie wieder Verbindung zu W. Coke and Co. Ltd. und E. A. Smith and Co. Ltd., beides Drahtzieher. Ferner stehen sie in Verbindung mit Thomas Smith Stamping Works und den Sheffield Testing Works. Wie die United Steel Cies. schloß sich die Pearson and Knowles Coal and Iron Co. ein Drahtwerk an, nämlich John Ryland Bros. Ltd., Fabrikanten von Draht, Drahtnetzen, Federn und Kabeln [4]).

Zwei bedeutsame Zusammenschlüsse, die etwas aus dem bis-

[1]) ICTR. 4. 10. 18. Times 8. 9. 16, 8. 3. 19, 2. 11. 19. Engineer 10. 1. 19, 9. 1. 20. Ryland's Dir. 21. Stock Exch. Of. Yearb. 20.
[2]) Engineer 21. 12. 17, 4. 1. 18. ICTR. 22. 6. 17, 14. 12. 17.
[3]) Times 27. 9. 17, 3. 7. 20.
[4]) Stock Exch. Of. Yearb. 20. Ryland's Dir. 21.

herigen Rahmen herausfallen, sind in Verbindung mit der Röhrenindustrie vorgekommen. Im Sommer 1920 vereinigten sich Stewards und Lloyds [1]), deren Entstehung durch Fusion mehrerer Firmen Macrosty schildert, mit Alfred Hickman Ltd., einem bedeutenden gemischten Werk in Wolverhampton. Stewards und Lloyds machten diesen ein Aktientauschangebot, welches angenommen wurde. Die Röhrenwerke waren die besten Kunden von Hickmans. Der Tausch wurde damit begründet, daß bei einer Vereinigung beider Unternehmen der Absatz für Hickmans gesichert sei, was angesichts der verdoppelten Stahlerzeugung dieser Firma als besonders wichtig anzusehen sei. — Die nächsten waren Baldwins Ltd., welche die Kontrolle über die British Mannesmann Tube Co. übernahmen. Die Mannesmann Tube Co. war schon seit längerem mit dem Plan umgegangen, sich ein eigenes Stahlwerk zuzulegen, um die Versorgung mit Stahl der gewünschten Qualität besser in der Hand zu haben. Im Kriege war der Bau nicht möglich. Hernach waren ihnen die Kosten gleichfalls zu hoch. Die dazu notwendige Kapitalsverdoppelung fürchteten sie nicht verzinsen zu können. Da ihre Werke in Newport neben denen von Baldwins lagen, war der Zusammenschluß für beide Parteien sehr bequem. Die Mannesmann-Gesellschaft sparte vor allen Dingen Frachtkosten und hatte die Gewißheit dauernder Versorgung mit Stahl von gleichmäßiger und gewünschter Qualität, ganz abgesehen von der Verringerung der Lagerkosten, die sich für sie einstellte. Baldwins aber bekamen eine sichere Absatzgelegenheit, denn die Tube Co. beanspruchte wöchentlich ungefähr 1000 Tonnen Rohstahl, die binnen kurzem auf 2000 gebracht werden sollten.

Am Schlusse dieser Aufzählung mögen zwei Verschmelzungen mit dem Schiffbau und einige andere, deren Träger Sheffielder Stahlwerke sind, ihren Platz finden.

Von zwei Werften wurde die Steel Co. of Scotland [2]) aufgenommen, deren sämtliche stimmberechtigte Aktien in fremden Besitz gingen. Leider sind nirgends die neuen Eigentümer genannt. Es kommen aber nur schottische Werften in Frage. David Colville and Sons Ltd. [3]) hatten zunächst nach ihrer Umbildung zum gemischten Werk für den Erwerb von zwei Stahlwerken Sorge getragen. Es waren die Clyde Bridge Steel Co., welche besonders Bleche walzt, und Smith and Maclean, deren Walzprogramm Bleche, Stabeisen und Fassoneisen umschließt. Im Januar des Jahres 1919 wurde Colvilles Vereinigung mit der bekannten Werft von Harland and Wolf in Belfast, und neuerdings auch London, gemeldet, auf deren Seite die Sorge um die Rohstoffbeschaffung wohl ausschlaggebend gewesen ist. Ihre Anlagen in Belfast, die früher von dem

[1]) Times 27. 1. 21, 22. 12. 20.
[2]) Stock Exch. Yearb. 20.
[3]) Engineer 31. 1. 19, 2. 1. 20.

gegenseitigen Dumping der englischen und schottischen Stahlwerke gelebt hatten, sollten vermutlich auf eine sichere Grundlage gestellt werden, nachdem sich der Markt für Schiffbaumaterial durch die herrschende Knappheit, besonders an Blechen, verengt hatte und die schottischen und englischen Stahlwerke zu festeren Beziehungen zu gelangen schienen. Durch fortdauernde Amalgamationen mit anderen Werften war ihr Bedarf gestiegen. 1912 hatten sie die London and Glasgow Engineering and Shipbuilding Co. erworben, später noch zwei andere Werften, dann Caird and Co. in Greenock und 1917 Barclay, Curle and Co. Ltd., die sich ihrerseits 1913 mit Swan, Hunter and Wigham Richardson and Co. zusammengetan hatten.

Die letzten nun, die Sheffielder Werke, mit Ausnahme von Hadfields Ltd. und William Jessopp and Sons Ltd., alle kleineren Umfanges, sind unter die sogenannten Qualitätsstahlwerke zu rechnen. Hadfields [1]) haben sich mit Harper Bean Ltd. verbunden, die von ihnen den Stahl für ihre Maschinen und Motoren erhalten. Harper Bean Ltd. sind aus einer Fusion von nicht weniger als neun Unternehmungen der Elektroindustrie und des Maschinenbaus entstanden. Wenn es vorher ein Problem gewesen war, „wie Hadfields ihre neuen Elektroöfen in Gang halten sollten", jetzt war es aller Wahrscheinlichkeit nach gelöst. Hadfields nahmen auch noch John Baker and Co. in Rotherham auf, die ihnen schon lange nahestanden und von ihnen den Stahl für die Herstellung ihrer Eisenbahnräder, Achsen, Federn und dergleichen bezogen.

W. Jessopp and Sons [2]), die ihren hochwertigen Stahl nach dem Siemens-Martin- und dem Tiegelverfahren herstellen, vereinigten sich mit der Birmingham Small Arms Co. Ltd., deren Beziehungen zu ihnen sich im Kriege sehr verdichtet hatten, als Jessopps dem Birminghamer Werk den Qualitätsstahl für die dort hergestellten Waffen lieferten. Brown Baileys Steelworks [3]) gliederten sich 1919 die Farnley Iron Co., ein Walzwerk in Leeds, an und das altberühmte Unternehmen Henry Bessemer and Co.[1]), das noch den Namen seines Gründers führt, der einst die neue Ära in der Stahlfabrikation heraufrief, wurde von den Agricultural and General Engineers aufgenommen, einer Fusion von neun Maschinenfabriken.

Bei weitem nicht in der gleichen umfangreichen Weise ist die Politik des Risikoausgleiches befolgt worden. Das liegt zunächst daran, daß viele Werke sich mit der Verbindung zu weiterverarbeitenden Unternehmen begnügten. Sie glaubten genug getan zu haben, wenn sie so Produktionsvermögen und voraussichtliche Absatzgelegenheit miteinander in Einklang gebracht hatten.

[1]) The Engineer 26. 3. 20. Nachr. f. Ind. u. Handel. 15. 12. 19.
[2]) Times 24. 1. 20.
[3]) Stock Exch. Yearb. 20. Engineer 13. 8. 20.

Jede weitere Veranlassung fiel damit für sie fort, auch noch den Weg des Risikoausgleichs zu beschreiten. Allenfalls suchten sie einen Ersatz durch Gründung von Agenturen oder bevorzugten bei Zusammenschlüssen Unternehmen mit ausgedehnten Auslandsbeziehungen. Dort aber, wo große Werke schon weit in die Verfeinerung hineinragten wie die Rüstungswerke, oder ein Spezialistentum entwickelt hatten wie die Walliser Weißblechwerke, tritt auch das Streben nach einem Risikoausgleich in Erscheinung. Ihr großes Kapital zwingt sie, so viele Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen wie nur möglich und erleichtert ihnen auf der anderen Seite die kostspielige Gründung von eigenen Werken im Auslande. Diese Art des Risikoausgleiches, die örtliche, im Gegensatz zur sachlichen, der Angliederung verschiedener Gewerbzweige, ist die herrschende. Die Gründe dafür dürften in der Erwägung liegen, daß die Angliederung eines fremden Geschäftszweiges leicht die Gefahr der Zersplitterung mit sich bringt, um so mehr, je größer der Umfang des alten und des neuen Geschäftes ist. Ebenso sind, was erwähnt wurde, besonders große Kapitalien die Voraussetzung.

Als einziges Beispiel für einen solchen sachlichen Risikoausgleich sind die Amalgamated Industrials Ltd.[1]) zu erwähnen. Dieser Konzern, der im November 1920 22 Gesellschaften der unterschiedlichsten Art umfaßte, scheint seinen Mittelpunkt in der Person des Chairmans John Slater zu haben, von dessen Unternehmen aus die Zusammenballung aller dieser Interessen erfolgte. Er bezeichnet es einmal als seinen Ehrgeiz, eine geschlossene Unternehmung zu schaffen, wobei er ein doppeltes Ziel verfolgt, den Konzern unabhängig im Rohstoffbezuge zu machen und einen Risikoausgleich herzustellen. So besitzt die Gesellschaft Zechen, Eisengießereien, Hochöfen (Stahlwerke fehlten damals noch, sollten aber hinzukommen), ferner Werften, Reedereien, eine Seeversicherungsgesellschaft, Spinnereien (!) und „Brick and Sanitary Ware Works". Zur Unterstützung der Reederei ist ein Kohlenexportgeschäft ausgebaut worden, und in Verbindung damit soll Erz und Holz importiert werden, um die Rückfracht zu sichern.

Daß unter Umständen auch der Erwerb von Kohlenzechen als Risikoausgleich gedeutet werden kann, ist verschiedentlich hervorgehoben. Sonst ist nichts dergleichen zu finden, wenigstens nicht in dem vorliegenden Material. Man könnte leicht geneigt sein, manche Vorgänge bei Abwälzung des Risikos als hierher gehörig anzusehen, beispielsweise die Verbindung der Rüstungswerke mit Unternehmungen der Elektroindustrie und anderen Fabriken, die für Zwecke der Privatindustrie arbeiten. Das ist nicht angängig, denn das treibende Moment ist hier wie immer die Suche nach Absatz für die vermehrte Stahlproduktion. Gerade bei den Rü-

[1]) Times 30. 11. 20. Kartell-Rundschau 1920. Heft 2.

stungswerken tritt dies besonders hervor. Sie hatten die Arbeit für militärische Zwecke einzuschränken und deshalb neue Wege aufzusuchen. Wohl haben sie sich des Risikoausgleiches bedient, doch sind sie anders verfahren als die Amalgamated Industrials und haben dem örtlichen Ausgleich vor dem sachlichen den Vorzug gegeben

Dafür kam natürlich der enge englische Inlandsmarkt nicht in Betracht. Die Werke folgten vielmehr ihren Handelsbeziehungen auf dem Weltmarkt, wie es schon vor dem Kriege geschehen war, als eine Reihe der bekanntesten englischen Werke, Vickers, Armstrongs, auch Cammels, im Auslande Anlagen unterhielten. Die Mehrzahl wandte sich nach den Kolonien, nach Kanada und Australien insbesondere. Die politische Zugehörigkeit der Kolonien zum Mutterlande erleichterte einen solchen Entschluß, den noch andere Umstände begünstigten. Kanada und Australien haben mit größter Energie die Schaffung einer eigenen Industrie begonnen. In Kanada drohte außerdem der amerikanische Einfluß den Werken schädlich zu werden. Aus beiden Gründen war es das Beste, dort Fuß zu fassen, die Gegner abzuwehren und den Aufbau der neuen Industrie möglichst selbst in die Hand zu nehmen oder doch daran beteiligt zu werden. Eigentümlich ist das zeitliche Zusammentreffen dieser Auswanderung. Fast alle Nachrichten darüber sind 1920 veröffentlicht. Demnach hat die damals einsetzende Depression, die heute noch nicht beendet ist, die Ausführung beschleunigt.

Von der British Empire Steel Corp. [1]) war bereits die Rede. Sie sollte den englischen Werken nicht nur die kanadischen Rohstoffe sichern, sondern sie war zu gleicher Zeit als ein Gegengewicht gegen die United States Steel Corp. gedacht, die in Ojibway (Südontario) ein großes Werk angelegt hat. Baldwins Ltd. kauften die British Forgings Ltd., ein Elektrostahlwerk, das von dem Imperial Munitions Board of Canada während des Krieges geschaffen war, um hochwertigen Stahl zu produzieren. Die Aussichten des Elektrostahlverfahrens sind in Kanada als günstig zu betrachten. Jedenfalls sind sie günstiger als die des Mutterlandes. Die reichen Wasserkräfte ermöglichen eine viel billigere Produktion, sodaß im Jahre 1920 der Unterschied in den Schmelzkosten zwischen England und Kanada auf 60 sh. berechnet wurde. Wenn dieses Verhältnis auch sehr änderungsfähig ist, so dürfte für absehbare Zeit doch die Überlegenheit Kanadas bestehen bleiben. Vielleicht hat dieser Umstand bei dem Erwerb durch Baldwins mitgesprochen.

Armstrongs [2]) haben in St. Lawrence in Kanada eine Niederlassung unter dem Namen Armstrong, Whitworth and Co. of

---

[1]) Engineer 9. 1. 20. Economist 19. 1. 21.
[2]) Times 8. 11. 13.

Canada gegründet, die den Plan hegt, hier den Schiffbau, den Kriegsschiffbau, Armstrongs altes Handwerk, aufzunehmen und Kanada in den Stand zu setzen, seine Kriegsschiffe unabhängig von fremder Hilfe herzustellen.

Nach Australien sind John Lysaght Ltd. [1]) und Vickers [2]) gegangen. Lysaghts schlossen eine Vereinbarung mit der Broken Hill Co. ab, die ihnen das Halbzeug für ihre Blechfabrikation in Newcastle, Südwales, liefert. Sie haben sich ferner entschlossen, dort Anlagen zu bauen für die Herstellung von Schwarzblechen und verzinkten Blechen. So hoffen sie es zu erreichen, daß ihnen einer ihrer Hauptmärkte erhalten bleibt. Was Vickers unternommen haben, ist nicht bekannt. Man spricht davon, daß sie sich in Australien niederlassen wollen.

Cammels [3]) gründeten in Indien eine neue Gesellschaft, Cammel, Laird and Co. (India) Ltd. und errichteten Anlagen in Kalkutta. Nach einer neueren Meldung sind sie beteiligt an der United Steel Corp. of Asia. Ob es sich bei letzterer um einen Zusammenschluß bestehender indischer Werke handelt oder um eine Neugründung, ist nicht ersichtlich.

John Brown and Co. [4]) sollen sich nach Spanien und Armstrongs [5]) nach Brasilien gewandt haben.

Vielleicht darf man auch die Beteiligungen englischer Werke an der oberschlesischen Eisenindustrie hierher setzen, über welche noch nichts Näheres verlautbart. Das darf man jedoch wohl mit Sicherheit annehmen, daß sie die Absicht verfolgen, dem französisch-polnischen Vordringen in diesem wichtigen Wirtschafsgebiet einen Damm entgegenzusetzen.

2. Die horizontale Konzentrationsbewegung.

Sie steht an Umfang und Bedeutung weit hinter der vertikalen zurück. Die Ursachen dessen sind teils allgemeiner Natur, da ihr nicht ein solches Betätigungsfeld offen steht wie der vertikalen Bewegung, das sich in großer Mannigfaltigkeit über Rohstoffversorgung, Produktion und Absatz erstreckt, teils sind es besondere, die sich aus früher Gesagtem ergeben. Man hat den Eindruck, als ob es sich bei den Zusammenschlüssen in horizontaler Richtung um die Beseitigung seit langem bestehender, scharf ausgeprägter Konkurrenzverhältnisse gehandelt habe. Hin und wieder hat auch der Wunsch mitgesprochen, die zu geringe Größe der Einzelunternehmung durch Vereinigung mit anderen auszubauen, um den durch die bisherige vertikale Konzentration gebildeten Großunter-

[1]) Times 30. 10. 19. Engineer 9. 1. 20.
[2]) Engineer 16. 4. 20.
[3]) 16. 4. 1920. Engineer, D. Überseedienst Nr. 3, 1922.
[4]) Engineer 16. 4. 1920.
[5]) Pothmann S. 244.

nehmungen Gleiches entgegenzusetzen und nicht an Bedeutung und Kapitalkraft hinter den ausländischen Werken zurückzustehen.

Sehr viel zahlreicher sind die horizontalen Zusammenschlüsse in den eisenverarbeitenden Industrien, denn hier fallen die Vorteile auf dem Gebiet der Produktion, welche durch die Zusammenarbeit mehrerer Werke zu erzielen sind, ganz besonders ins Gewicht. Da sie aber aus dem Bereich des Themas herausfallen, können sie nicht zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen gemacht werden, und es muß genügen, sie mit einigen kurzen Bemerkungen zu streifen. Im großen und ganzen sind es dieselben Erscheinungen, die auch in der eisenschaffenden Industrie die Ursache der Reorganisation wurden und die es jetzt auszumerzen galt, geringe Betriebsgröße und mangelnde Organisation der Unternehmungen. Oder wie es im Unterschied zur deutschen Industrie einmal ausgedrückt worden ist: „The broad fact in the business issue between Britain and Germany is that Britain has been a country of a great number of little hundredthousand pound businesses, so to speak with a tradition of mutual competition, with indeed competition preached as a gospel and Germany has been a country of fewer and cooperating five million businesses and combines". Auf den verschiedensten Gebieten setzt in und nach dem Kriege eine umfassende horizontale Kombinationsbewegung ein, um dies Erbe aus der Vergangenheit zu überwinden, in der Elektroindustrie, im Maschinenbau, im Schiffbau, in der Kleineisenindustrie, die, wo angängig, durch den Anschluß an rohstofffliefernde Unternehmungen ihre Ergänzung fand. Harper Bean Ltd. [1]), The Agricultural and General Engineers Ltd. [2]), The English Electrical Co. [3]), von denen schon die Rede war, gehören hierher und noch so manche andere. Als anschauliches Beispiel mag die Sheffield Steel Products Ltd. [4]) erwähnt werden, in der nicht weniger als 21 verschiedene Werke, größtenteils Unternehmungen der Sheffielder Kleineisenindustrie, vereinigt wurden, um die Massenproduktion leichter Stahlwaren unter scharfer Arbeitsteilung durchzuführen. Eine außerordentliche Entwicklung, wenn man bedenkt, daß gerade die Kleineisenindustrie in Sheffield besonders hartnäckig am Alten festgehalten hat. Bei diesen Gebilden liegt das Hauptgewicht regelmäßig auf seiten der Produktion. Normalisierung und Spezialisierung, das sind so Schlagworte, denen man oft begegnet.

Demgegenüber betonen die Werke der Schwerindustrie, wie gesagt, mehr das wirtschaftliche Moment, die Vorteile auf dem Gebiete des Absatzes. Die Schilderung muß zunächst auf einige

---

[1]) Engineer 26. 3. 20.
[2]) Engineer 13. 8. 20.
[3]) Engineer 10. 1. 19. Times 1. 9. 17.
[4]) Times 8. 4. 20, 2. 11. 20. Economist 9. 4. 21.

Unternehmen zurückgreifen, die bereits bei Besprechung des ersten Teiles Erwähnung fanden.

Als ein horizontaler Zusammenschluß sind die United Steel Cies. [1]) anzusprechen, deren Kern aus der Workington Iron and Steel Co., der Frodingham Iron and Steel Co. und den beiden Sheffielder Firmen Steel, Peach and Tozer Ltd. und Samuel Fox and Co. Ltd. besteht. Wenn bei der Angliederung der beiden ersten Firmen die Sorge um die Rohstoffbeschaffung mitwirkend gewesen ist, so tritt bei den Sheffielder Werken der Wunsch, die Konkurrenz zu mindern und an deren Stelle die vereinigte Stoßkraft beider auf dem Markt zu setzen, deutlich hervor. Sie haben in früherer Zeit scharf miteinander konkurriert, denn beide sind Fabrikanten von Bessemer- und Martinstahl und haben die gleichen Produkte auf den Markt zu bringen, nämlich Straßenbahn- und Eisenbahnmaterial. Der neue Konzern besitzt ferner das gesamte Aktienkapital zweier Qualitätsstahlwerke in Sheffield, der Martino Steel and Metal Co. und der Firma David Doncaster and Sons Ltd.

Eine Verringerung der Konkurrenz ist neben der verbreiterten Rohstoffbasis auch für die Cumberländer Werke die Folge gewesen. Sie haben ihre Stellung so verstärkt, daß die Gefahr der Monopolisierung der dortigen Erzvorräte mehr als jemals in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist.

In Wales sind gleichfalls horizontale Zusammenschlüsse zu verzeichnen. Baldwins Ltd. [2]) haben durch den Erwerb der Port Talbot Steel Co. und der Brymbo Gesellschaft ihre Stellung gefestigt und ausgebaut. Sie suchten ihre Interessensphäre noch zu vergrößern durch Verbindung mit Guest, Keen and Nettlefolds. Die zu diesem Zweck geführten Verhandlungen haben sich aber aus unbekannten Gründen zerschlagen. Dafür waren Guest, Keen and Nettlefolds [3]) anderswo erfolgreicher. Sie vereinigten sich mit John Lysaght Ltd. zu einer Interessengemeinschaft. Die Selbständigkeit beider Unternehmungen bleibt unangetastet. Jede übernimmt von der anderen einen Aktienposten und tauscht einige Stellen im Aufsichtsrat aus. Guest, Keen and N. dehnten sich noch weiter aus durch den Erwerb von Bayliss, Jones and Bayliss in Wolverhampton, die wie einige ihrer eigenen Werke alle Arten von Schienenbefestigungen machen und eine Maschinenbauanstalt, sowie eine Gießerei besitzen.

In den Midlands ragt die Interessengemeinschaft von John Summers and Sons Ltd.[4]) mit der Corrugated Iron Co. hervor, die im Jahre 1917 durchgeführt worden ist, „um wirkungsvoller

---

[1]) Engineer 21. 12. 17, 4. 1. 18. ICTR. 22. 6. 17, 14. 12. 17, 7. 9. 17. Times 1. 9. 17. Ryland's Dir. 21. Stock Exch. Of. Yearb. 20.

[2]) Engineer 9. 1. 20. Ryland's Dir. 21. Stock Exch. Of. Yearb. 20.

[3]) Times 10. 1. 20, 27. 8. 20. Stock Exch. Yearb. 20.

[4]) Engineer 26. 1. 17. Stock Exch. Yearb. 20. Ryland's Dir. 21.

den Nachkriegsbedingungen zu begegnen". Durch den späteren Anschluß der Shelton Steel and Iron Co. wollte man sich wohl weniger einen Rohstofflieferanten, als eine Verringerung der Konkurrenz und eine stärkere Stellung im Markt gewinnen, denn die Shelton Co. ist wie die beiden anderen selbst ein sehr leistungsfähiges Walzwerk.

An zweiter Stelle steht das Vorgehen der Stanton Ironworks [1]), die einen Teil der Aktien von James Oakes and Co. erwarben. Dadurch kamen die beiden größten Roheisenproduzenten in den Midlands zusammen. Beide sind außerdem Hersteller gußeiserner Röhren, welche die Stanton Works nach einem neuen Verfahren ganz besonders billig herstellen sollen [2]). James Oakes and Co. kauften im Jahre 1920 die Ridding Works bei Alfreton hinzu, die ebenfalls ihr Roheisen zur Herstellung gußeiserner Röhren verwenden.

Sogar die Spezialisten ihres Gewerbes, einige Puddelwerke in den Midlands, die sich sonst so konservativ gehalten haben, gaben ihre Isolierung auf und schlossen sich zusammen. Die Low Moor Iron Co. und Robert Heath and Sons Ltd. in den Midlands heißen jetzt Heath and Low Moor Ltd. N. Hingley and Sons [4]) Ltd. vereinigten sich zunächst mit den Ketten- und Kabelfabrikanten E. Baylie and Co. Ltd., die außerdem im Eisenhandel tätig sind, und gliederten sich danach John Bradley and Co. an, welche zu den sogenannten Marked Bar Makers gehören, wie auch einige der anderen eben Erwähnten.

3. Die Verbindung mit Handel und Transport.

Nur wenig läßt sich über die Verbindung von Werken der Eisenindustrie mit dem Handel und dem Transportwesen sagen. Einer besonderen Erklärung bedarf dies nicht. Die Gründe, welche in der Vergangenheit eine solche Verbindung überflüssig erscheinen ließen, bestehen heute unvermindert fort. Die natürlichen Vorteile der Lage üben eine dauernde, die Rohstoffzufuhr und den Absatz erleichternde Wirkung aus und bedürfen, wenigstens so, wie die Verhältnisse heute liegen, keines künstlichen Ersatzes, den man sich in Deutschland und den Vereinigten Staaten durch Angliederung von Eisenbahnlinien oder Reedereien und Handelsunternehmungen zu verschaffen suchte. Wo daher solche Fälle in England auftauchen, sind sie als Ausnahmen zu bewerten. Aber gerade deswegen verdienen sie eine sorgsame Beachtung.

Das erste Übergreifen der Konzentration auf das Gebiet des Verkehrs ist schon erwähnt worden. Die United Steel Cies. brachten

[1]) ICTR. 25. 6. 20. Deutsche Bergwerksztg. 10. 8. 18.
[2]) Deutsche Bergwerksztg. 20. 9. 21.
[3]) Engineer 20. 1. 20. Ryland's Dir. 21. St. Exch. Of. Yearb. 20.
[4]) Ryland's Dir. 21.

die Kontrolle über die Cleator and Workington Junction Railway an sich, um die Erzversorgung der zur Workington Co. gehörigen Moss Bay Werke sicherzustellen [1]). Ähnliches wird von der Consett[2]) Iron Co. berichtet. Da sie den größten Teil der von ihr verhütteten Erze aus Spanien bezieht, hatte sie unter der Frachtraumnot in und nach dem Kriege sehr zu leiden. Um dem ein Ende zu machen, kaufte die Gesellschaft zwei Dampfer und ging mit dem Gedanken um, noch mehr hinzuzuerwerben. Die Nachrichten hierüber stammen aus dem Jahre 1919, also aus einer Zeit, als die Frachten eine abnorme Höhe aufzuweisen hatten. Ob der Plan zur Ausführung gekommen ist, darüber verlautet nichts. Es dürfte aber angesichts der später folgenden Depression auf dem Frachtenmarkt und in der Eisenindustrie recht zweifelhaft sein.

Auch Baldwins [3]) scheinen an einer Eisenbahnlinie interessiert zu sein, denn es ist einmal die Rede davon, daß die ihnen gehörige Oxfordshire Iron and Steel Co. den Bau ihrer Bahnen beendet habe. Vielleicht handelt es sich hier um dieselbe Eisenbahn, die einmal bei Hatch erwähnt wird. Jene Bahn wurde während des Krieges als Normalspurbahn erbaut, um den Erztransport von Oxfordshire zu den Walliser Werken zu erleichtern [1]). Es ist leicht einzusehen, daß der Besitz einer solchen Bahn für Baldwins ganz außerordentlich vorteilhaft wäre.

In einem G. V.-Bericht von Palmers Shipbuilding and Iron Co. [5]) wird unter den Neuerwerbungen die Errichtung einer eigenen Transportgesellschaft gemeldet, der Hebburn Transport Co. Ltd. Da Einzelheiten nicht erwähnt werden, bleibt es ungewiß, was der Verwendungszweck sein wird und wie diese Gesellschaft innerlich beschaffen ist.

Die Amalgamated Industrials, welche als Händler und Reeder auftreten, verfolgen damit andere Zwecke und gehören nicht hierher. Hier ist die Aufnahme des Seetransportgeschäfts in erster Linie als Risikoausgleich gedacht.

Angliederungen von Handelsunternehmungen sind unseres Wissens nur auf wenige Fälle beschränkt geblieben, und von diesen ist der eine recht zweifelhafter Art. Die Roh- und Puddeleisenwerke von N. Hingley and Sons Ltd. [6]), ein Unternehmen in Staffordshire, wurden, wie erwähnt, mit den Ketten- und Kabelfabrikanten E. Baylie and Co. Ltd. vereinigt, die sich zugleich als Eisenhändler betätigen und ein großes Lagerhaus besitzen. Der zweite Fall bezieht sich auf den Erwerb der Aktienmehrheit von L. Guéret

[1]) Times 28. 1. 19.
[2]) Wirtschaftl. Nachrichtendienst 23. 2. 19.
[3]) The Engineer 9. 1. 20.
[4]) Hatch S. 62.
[5]) Times 27. 9. 20.
[6]) Rylands Dir. 21.

and Co. Ltd. durch Guest, Keen and Nettlefolds [1]). Guérets gehören zu den größten Kohlenhändlern in Südwales. Mit ihrer Hilfe hoffen Guest, Keen and N. ihren Kohlenabsatz ausgestalten zu können. Eisenhändler sind auch Redpath, Brown and Co. [2]) Ltd., die seit dem Juni 1922 zum Konzern von Bolckow, Vaughan and Co. Ltd. gehören. Ihre Niederlassungen befinden sich in London, Manchester, Newcastle, Edinburg und Glasgow. Sie sind nicht nur Händler, sondern auch eine bekannte Konstruktionsfirma. Bolckows haben somit eine doppelte Absatzgelegenheit.

Daß die Werke selbst ihre Absatzorganisation ausgebaut haben, ist angesichts des Zwanges zum Absatz einer vermehrten Stahlproduktion und der Notwendigkeit, die Stellung auf dem Weltmarkt zurückzugewinnen, selbstverständlich. Des öfteren scheint auch der Umstand, daß einige Werke über einen großen und festen Kundenkreis in aller Welt verfügten, sowie über Absatzorgane im In- und Auslande, bei dem Entschluß zu ihrer Erwerbung vollste Würdigung erfahren zu haben. So wird in der G. V. von Hickmanns [3]), in welcher über das von Stewards and Lloyds gemachte Tauschangebot verhandelt wurde, auf deren über die ganze Welt verbreitete Organisation hingewiesen.

4. Vergleich der Konzentrationsbewegung in der englischen und in der deutschen Eisenindustrie.

Nicht nur das Konkurrenzverhältnis beider Industrien, sondern auch das zeitliche Zusammentreffen der Bewegung in beiden Ländern, das besonders in der Nachkriegszeit hervortritt, gibt den Anlaß, auf die Konzentrationsbewegung in der deutschen Eisenindustrie einzugehen und sie einem kurzen Vergleich zu unterwerfen.

Rein äußerlich betrachtet ist, wenn man von der Technik der Durchführung absieht, eine außerordentliche Ähnlichkeit des Verlaufes festzustellen. Hier wie da suchen sich die Werke in Richtung des Rohstoffbezuges und des Absatzes zu konsolidieren und zugleich die auf dem Gebiet der Produktion erreichbaren Vorteile eines Zusammenschlusses auszunutzen. Horizontales und vertikales Organisationsstreben sind in gleicher Weise zur Durchführung gebracht. Ebenso kann man behaupten, daß in bezug auf Umfang und Intensität der Bewegung keine irgendwie ins Gewicht fallenden Unterschiede vorhanden sind. Sie liegen vielmehr in den Ursachen, welche beide Industrien auf diesen Weg verwiesen haben, und sind deshalb innerlicher Art.

Handelt es sich in England um eine geradlinige Weiterentwicklung auf Grund des Bestehenden, so ist in Deutschland durch den Krieg, genauer durch den Friedensvertrag von Versailles,

[1]) Economist 24. 9. 21.
[2]) ICTR. 16. 6. 22.
[3]) Times 13. 8. 20.

ein irrationales Moment in die Entwicklung hineingetragen worden. Durch die Losreißung deutschen Gebietes sind der Eisenindustrie nicht nur große materielle Verluste zugefügt worden, die in der Schmälerung des Erzvorrates auf einen Bruchteil seiner bisherigen Größe und in einer Verringerung der Roheisen- und Stahlerzeugung zum Ausdruck kommen, sondern zugleich hat die Organisation einen schweren Schlag erhalten, der ganz besonders diejenigen Werke trifft, die einst der Anziehungskraft des lothringischen Erzgebietes folgend dort die modernsten und größten Anlagen bauten, die es auf dem europäischen Kontinent gibt. Sie blieben, wie man es des öfteren in treffender Weise genannt hat [1]), als Torso zurück und waren nunmehr vor die Wahl gestellt, entweder das Prinzip der Organisation, dem sie seit Jahrzehnten nachgestrebt hatten, den Ausbau des gemischten Werkes, zu verleugnen — was in den meisten Fällen einen Rückschritt und Konkurrenzunfähigkeit gegenüber anderen besser gestellten bedeutet hätte — oder aber ihren Weg weiter zu verfolgen und sich zu ergänzen und fortzubilden. Ausnahmslos ist das letztere geschehen. Das beste Beispiel bildet die Vereinigung der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft mit der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, die sich nicht nur in ihrem Besitzstande in seltener Weise ergänzen, nachdem ihnen ihr lothringischer Besitz geraubt worden ist, sondern auch den Vorteil örtlichen Beieinanderliegens aufzuweisen haben. Ihnen folgt die Klöckner- und dann die Stummgruppe vor einer Reihe anderer Unternehmungen.

Einen im Unterschiede zur englischen Konzentrationsbewegung ganz besonders ausgeprägten Antrieb zum Zusammenschluß erfährt die deutsche Eisenindustrie weiterhin durch den Zwang zur Rationalisierung der Produktion, den die neuen Verhältnisse ausgelöst haben.

Dieser Zwang wirkt hier viel stärker als in England, wo, wie wir sahen, das Angliederungsstreben in erster Linie in der Zunahme der Produktion während des Krieges und in der Sorge um den Absatz der gesteigerten Stahlerzeugung wurzelt. Von einer solchen kann in Deutschland keine Rede sein. Niemals ist hier wie in England in den Kriegsjahren die Friedensproduktion erreicht, geschweige denn überholt worden. Welche Lücke hat vollends der Friedensvertrag in die Stahlerzeugung mancher Werke gerissen. Der Sinn der deutschen Konzentrationsbewegung ist ein ganz anderer. Er erklärt sich aus den Veränderungen, welche die Wirtschaftslage, welche die deutsche Eisenindustrie durch das Friedensdiktat erfahren hat, und läßt sich am besten bezeichnen als „zielbewußter Übergang von der Quantitätsarbeit zur Qualitätsarbeit“ [2]).

In der Rohstoffversorgung werden die Eisen- und Stahlwerke

---

[1]) Beckmann S. 4.
[2]) Berliner Tagebl. Nr. 369 vom 7. 8. 20, Handelszeitung.

mehr noch, als es in der Vergangenheit der Fall war, zukünftig auf die Verhüttung teuerer ausländischer Erze angewiesen sein. Zum mindesten muß der Ausfall lothringischer Minette in Rheinland-Westfalen, deren Zufuhr sich für das Jahr 1913 auf 3 451 000 [1]) Tonnen belief oder 1,96 % der lothringisch-luxemburgischen Förderung, seinen Ersatz finden. Ebenso sind durch die Abtretung der Erzgebiete die geringen verfügbaren heimischen Vorräte und die aus ihnen geförderten Erzmengen im Preise gestiegen, sodaß bei beiden, den inländischen und ausländischen Rohstoffen, mit einer Verteuerung gerechnet werden muß, die bei ausländischen Sorten um so mehr in Erscheinung tritt, als hier die Valutaverhältnisse eine ausschlaggebende Rolle spielen. Allein aus diesem Grunde ist die Eisenindustrie gezwungen, den Export zu erhalten, um sich die Guthaben zu verschaffen, die ihr den Bezug des wichtigsten Rohmaterials ermöglichen. Dazu kommt die allgemeine Verteuerung der Produktionskosten, welche uns mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges beschert worden ist. Auch sie belastet die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Eisenerzeugnisse.

Auf dem Gebiete des Absatzes aber sind mannigfache Hindernisse zu überwinden, die nur eine vorübergehende Erleichterung von mehr oder minder langer Dauer durch die Valutaverhältnisse erfahren. Der Stahlwerksverband, einst der mächtigste Faktor auf dem Welteisenmarkt, ist zerschlagen. Viele Märkte sind in die Hand der Feinde gefallen, und allenthalben regen sich Kräfte, die den deutschen Erzeugnissen das Eindringen auf den fremden Märkten verwehren wollen. Ebenso haben die Konkurrenzverhältnisse an Schärfe gewonnen. Fast alle eisenerzeugenden Länder haben ihre Industrien auf eine höhere Stufe gebracht. Die Qualität besonders ist unter dem Druck der Kriegsanforderungen weiterentwickelt und wird heute mehr als je betont. Dadurch werden die deutschen Werke um so ungünstiger im Konkurrenzkampf gestellt, als sie nicht über große Lager hochwertiger Erze verfügen. Der Halbzeugexport, aus dem einst große Gewinne gezogen wurden, ist nicht nur durch den Verlust der Anlagen in Elsaß-Lothringen behindert, sondern er wird auch in Zukunft bei der Verhüttung ausländischer Erze längst nicht mehr in dem früheren Maße rentabel sein. Auf dem Inlandsmarkt aber wird die Armut der deutschen Wirtschaft den Absatz erschweren.

Exportieren muß die Eisenindustrie, nicht nur wegen der schlechten Absatzaussichten auf dem Inlandsmarkt oder, was ebenso wichtig ist, um die teuren Preise für ausländische Rohstoffe anlegen zu können, sondern vor allem deswegen, weil diese Industrie bei ihrer Größe und Leistungsfähigkeit mit in erster Linie dazu berufen ist, den deutschen Erzeugnissen im Auslande einen Weg zu bahnen. Nur durch vermehrten Export kann neben landwirt-

[1]) Müßig S. 183.

schaftlicher Intensivierung, die regelmäßig eine außerordentlich lange Zeit bis zum Wirksamwerden in Anspruch nimmt, unser durch Gebietsabtretungen verringerter Nahrungsmittelspielraum erweitert werden und ebenso muß der Export dem Kapitalfonds der Wirtschaft neue Quellen erschließen. Das sind, abgesehen von der Verpflichtung, die Reparationslasten zu tragen, die das Maß des Menschenmöglichen weit hinter sich lassen, in großen Zügen die Gründe, welche unsere Industrie insgesamt und die eisenschaffenden und verarbeitenden Industrien an der Spitze, zur Ausfuhr zwingen.

Nur ein einziges Mittel gibt es, um diese Ziel zu erreichen. Das ist die größtmögliche Steigerung der Leistungsfähigkeit, und zwar so, daß Hand in Hand mit der Produktivität der Arbeit die Rücksicht auf die Qualität des Erzeugten den Gang des Produktionsprozesses bestimmt.

Heute schon besteht wieder die volle Sicherheit dafür, daß das große Gut des deutschen Volkes, seine Arbeitskraft, die nicht nur in der Tätigkeit des Arbeiters, sondern auch in dem Organisationstalent und in den wissenschaftlichen und technischen Leistungen anderer Kreise zum Ausdruck kommt, uns trotz aller Bedrängnisse erhalten geblieben ist. Wie sich die deutsche Industrie vor Jahrzehnten unter den ungünstigsten Verhältnissen und gegen eine weit überlegene Konkurrenz auf dem Weltmarkte mit Hilfe dieser Eigenschaften durchsetzte, so müssen sie auch jetzt wieder, wo in vieler Beziehung die Lage der früheren ähnelt, die Grundlage des Wiederaufbaues bilden. Daher tritt der Gedanke der Rationalisierung der Produktion in der Konzentrationsbewegung der deutschen Eisenindustrie viel mehr hervor als in der englischen, und er muß als die besondere Triebkraft angesehen werden, neben der sowohl die auf Ergänzung des Besitzes gerichteten Zusammenschlüsse als auch die sonstigen Vorteile einer Konzentration, wie sie in England erstrebt wurden, im Hintergrund stehen. Von den zahlreichen Beispielen sei nur auf das größte und bekannteste hingewiesen, die Vereinigung der Rhein-Elbe-Union mit dem Siemens-Schuckert-Konzern.

Eine bedauerliche Lücke in der Darstellung, auf welche schon am Eingang dieses Abschnittes verwiesen wurde, mag hier nochmals erwähnt werden. Die technische Durchführung der Konzentrationsbewegung, das heißt, die mit ihr zusammenhängenden Fragen rechtlicher und finanzieller Natur, konnten keine Berücksichtigungen finden, da das vorhandene Quellenmaterial in dieser Beziehung zu ungenau und zu fragmentarisch ist. Eine solche Untersuchung könnte nur an Ort und Stelle geführt werden und müßte sich in weitgehendem Maße auf die Angaben der Beteiligten stützen, die im allgemeinen und heute mehr denn je einem Bearbeiter nicht zugänglich zu sein pflegen. Erhebliche Unterschiede in der Art und Weise des Zustandekommens der Zusammen-

schlüsse würden sich, abgesehen von den schon bekannten, die aus der Struktur des englischen Kapitalmarktes hervorgehen, auch kaum herausstellen. Viel eher wird man, wie im Verlauf, so auch in der Form und Finanzierung der Zusammenschlüsse auf eine große Ähnlichkeit stoßen.

VI. Das Ergebnis.

Zu erörtern bleibt nur noch eins, nämlich die Frage nach dem Ergebnis, welches die Reorganisation für die englische Eisenindustrie gehabt hat. Wir sahen am Schlusse des ersten Teiles, als von dem Ziel der Reorganisation die Rede war, daß alle Bemühungen darauf gerichtet sein mußten, der englischen Eisenindustrie die verlorene Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zurückzugeben. Es fragt sich nun, ob und inwieweit dieses Ziel — Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit — erreicht worden ist.

Die Beantwortung der Frage ist schwierig, ja in gewissem Sinne sogar unmöglich. Es fehlt ein genügender Anhalt für eine solche Beurteilung. Daran ist nicht etwa ein Mangel an Material schuld, sondern die Unmöglichkeit ergibt sich logischerweise aus der Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse, die als Folgen des Krieges und des Friedensdiktates von Versailles fast in gleicher Weise auf Siegern und Besiegten lasten. Richtig und natürlich wäre es nämlich, wenn man die Frage der Konkurrenzfähigkeit klarlegen wollte, das Abschneiden der englischen Eisenindustrie auf dem Weltmarkte im Wettbewerb mit anderen Industrien zu verfolgen. Daran ist heute noch nicht zu denken, denn die Verhältnisse auf dem Weltmarkt sind zu uneinheitlich und zu zerrissen. Ferner ist die englische Eisenindustrie seit Kriegsende überhaupt noch nicht in der Lage gewesen, unter annähernd gleichen Bedingungen den Kampf mit den nächsten Gegnern, der deutschen, belgischen und französischen Industrie, aufzunehmen. Die Valutabewegungen sind es besonders, welche immer von neuem das Konkurrenzverhältnis zu ungunsten der englischen Werke verschieben und den Gegnern einen Vorsprung in Produktionskosten und Absatz verschaffen. Ähnlich wirken Hemmungen, die sich aus den inneren Schwierigkeiten des englischen Wirtschaftslebens ergeben — es sei nur auf das Kohlen- und Arbeiterproblem hingewiesen.

Einen anderen Maßstab für den Erfolg der Reorganisation könnte man aus den Dividendenzahlungen der Werke gewinnen, indem man die Ergebnisse der Nachkriegszeit und der letzten Friedensjahre miteinander vergleicht, um auf diese Weise eine Hebung der Rentabilität festzustellen. Aber dem ist ein dreifacher Einwand entgegenzuhalten. Erstens spiegelt sich in den Dividenden, die seit dem Kriege gezahlt wurden, die ungünstige, durch die anormalen Verhältnisse bedingte Wirtschaftslage wieder, welche

die Werke nicht zur vollen Ausnützung ihrer Produktivkraft gelangen läßt. Zweitens ist der Wert der Geldeinheiten nicht mehr der gleiche wie in Friedenszeiten, sodaß der Vergleich auch in dieser Beziehung einer sicheren Grundlage entbehren würde. Und drittens ist aus den Dividenden der letzten Jahre keineswegs ersichtlich, ob und in welchem Maße Kriegsgewinne an der Ausschüttung beteiligt sind.

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus ist es nicht möglich, schon jetzt zu einem festen endgültigen Urteil über den Erfolg der Reorganisation zu gelangen. Das wird erst dann geschehen können, wenn die Wirtschaft sich soweit konsolidiert hat, daß wie in den Zeiten vor dem Kriege dem Konkurrenzkampf annähernd gleiche Bedingungen zugrunde liegen.

Daher muß man von den Leistungen der Reorganisation selbst ausgehen und so auf mittelbarem Wege einen Schluß auf die zukünftige Konkurrenzfähigkeit der englischen Eisenindustrie zu ziehen suchen. Neben allgemeiner technischer Rückständigkeit lagen die Mängel der Industrie auf dem Gebiete der Organisation, in der Ausbildung des Großbetriebes und der Großunternehmung. Und da kann man ohne weiteres behaupten, daß gegen früher erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Sowohl die Maßnahmen des Munitionsministeriums als auch die Konzentrationsbewegung haben, jedes in seiner Art, günstige Wirkungen hervorgerufen. Der ungeheure Stahlbedarf im Kriege drängte die Werke zur Massenfabrikation und führte zu einer technischen Rationalisierung des Produktionsprozesses, die dort, wo Neuanlagen entstanden, eine vermehrte Anwendung des Kombinationsbetriebes ermöglichte. Ebenso ist dieser Rationalisierung die Verbesserung der Kokereianlagen zu danken und die Hebung in der Qualität der Erzeugnisse, welche vermittelst des Martin- und Elektroverfahrens erreicht wurde. Eine Ergänzung fanden die Maßnahmen des Ministeriums durch die Konzentrationsbewegung, welche, wie das Zustandekommen vieler Zusammenschlüsse beweist, gleichfalls für die Weiterentwicklung der Massenproduktion und des Kombinationsbetriebes von Bedeutung gewesen ist. Die Fortschritte im Vergleich zur Vorkriegszeit treten also deutlich hervor.

Daß aber die technische Parität mit der festländischen Eisenindustrie, insbesondere der deutschen, trotz alledem nicht vorhanden ist, beweisen die Auslassungen von sachverständiger englischer Seite, die oben angeführt worden sind [1]). Es zeigt sich eben die Tatsache, daß eine moderne Industrie nicht aus dem Boden gestampft werden kann. Das, was der englischen Eisenindustrie fehlt, ist die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit, deren Ergebnisse in die Praxis umgesetzt den Gang des Produktions-

[1]) Siehe S. 86.

prozesses bestimmen. Die Beseitigung dieses Mangels wird in Zukunft eine der hervorragendsten Aufgaben des englischen Bildungswesens und der industriellen Leitung sein müssen.

Die Ausbildung der Großunternehmung ist in erster Linie auf die Konzentrationsbewegung zurückzuführen. Zweifellos ist die Stellung der Unternehmungen, welche diesen Weg eingeschlagen haben, außerordentlich gefestigt. Die Angliederung der Rohstoffversorgung, die in manchen Fällen, wie zum Beispiel bei Lysaght oder der Ebbw Vale Iron and Steel Co., bis zur völligen Unabhängigkeit führte, wird nicht nur für die einzelnen Werke eine größere Freiheit gegenüber den Marktverhältnissen und eine Verbilligung der Produktion zur Folge haben, sondern sie wird auch der Gesamtheit der Industrie und der englischen Volkswirtschaft im allgemeinen zugute kommen, da durch das Aufsuchen neuer Erzlagerstätten und durch die Verbindung mit ausländischen Erzbesitzern die Rohstoffgrundlage der Eisenindustrie gegen früher erheblich geweitet worden ist. Durch die horizontalen Zusammenschlüsse und durch die Verbindung mit weiterverarbeitenden Industrien haben die Werke eine Minderung des Risikos im Absatz herbeigeführt und eine größere Widerstandskraft im Konkurrenzkampf erlangt.

Etwa bestehende Mängel der Konzentrationsbewegung, ob sie über das Maß des wirtschaftlich Zulässigen hinausgeschossen und zum Selbstzweck geworden ist, oder umgekehrt, ob sie das notwendige Maß nicht erreicht hat, wie man leicht aus dem plötzlichen Abbrechen der Bewegung im Jahre 1920 schließen könnte, lassen sich schwer beurteilen. Darüber wird ebenfalls erst eine Zeit normaler Arbeitstätigkeit Aufschluß geben können. Dann wird es sich auch zeigen, ob die durch die Konzentrationsbewegung gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile im Verein mit den günstigen Transportverhältnissen imstande sind, das Bestehen technischer Unzulänglichkeiten auszugleichen.

So, wie die Dinge liegen, kann man das Urteil dahin zusammenfassen, daß das Geleistete als ein außerordentlicher Erfolg anzusehen ist. Aber die Reorganisation, die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit, wird erst dann als wirklich voll und ganz gelungen bezeichnet werden können, wenn die technische Parität der englischen Eisenindustrie mit ihren Hauptbewerbern wieder erreicht worden ist. Bis heute ist dies für die große Masse der Werke nicht der Fall. Einzelne Ausnahmen können daran nichts ändern. Deshalb kann man nur das oben Gesagte wiederholen: Die Zukunft wird darüber Aufschluß geben müssen, ob die jetzt errungenen organisatorischen Vorteile nur eine vorübergehende Erleichterung im Wettbewerb bedeuten oder ob sie mit Hilfe wissenschaftlicher und technischer Höchstleistungen der Industrie eine sichere Zukunft bringen werden.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

A. Deutsche Veröffentlichungen.

a) In Buchform erschienen:

1. Dr. A. Argelander: Die Entwicklung der Eisenpreise in Deutschland, England und den Ver. Staaten während des Krieges. Verlag Stahleisen. Düsseldorf 1919. Abgekürzt: Argelander.
2. Ludwig Beck: Geschichte des Eisens. 5 Bände. Verlag Vieweg u. Sohn. Braunschweig 1903. Abgekürzt: Beck.
3. Gemeinfaßliche Darstellung des Eisenhüttenwesens. Herausgegeben vom Verein Deutscher Eisenhüttenleute. Verlag Stahleisen. Düsseldorf 1921. 11. Aufl. Abgekürzt: Gemeinfaßl. Darstellung.
4. Prof. Friedr. Beckmann: Der Zusammenschluß in der westdeutschen Großindustrie. Kölner Universitätsreden Nr. 5. Verlag O. Müller. Köln 1921. Abgekürzt: Beckmann.
5. Dr. phil. G. Goldstein: Die Entwicklung der deutschen Roheisenindustrie seit 1879. Erschienen in Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes. 88. Jahrgang. 1909. Heft III.
6. Prof. J. Gruntzel: Die Industrie. (Erschienen im Handbuch der Politik.) III. Aufl. IV. Band. Seite 257 ff. Verlag W. Rothschild. Berlin-Leipzig 1921. Abgekürzt: Gruntzel.
7. Bernhard Huldermann: Albert Ballin. Verlag G. Stalling. Oldenburg. 1922. IV. Aufl. Abgekürzt: Huldermann.
8. Dr. O. Jeidels: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Duncker u. Humblot. München-Leipzig. 1913. II. Aufl. Abgekürzt: Jeidels.
9. Dr. Hermann Levy: Monopole, Kartelle und Trusts und ihre Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrien. Dargestellt an ihrer Entwicklung in Großbritannien. G. Fischer. Jena 1909. Abgekürzt: Levy.
10. Prof. Robert Liefmann: Die Unternehmungsformen mit besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. E. R. Moritz. Stuttgart 1918. Abgekürzt: Liefmann.
11. R. Martin: Die Eisenindustrie im Kampf um den Absatzmarkt. Leipzig 1904. Abgekürzt: Martin.
12. Emil Müßig: Eisen- und Stahlkonjunkturen seit 1870. Th. Lampart. Augsburg 1919. III. erg. u. erweiterte Auflage. Abgekürzt: Müßig.
13. Dr. ing. W. Pothmann: Zur Frage der Eisen- und Manganerzversorgung der deutschen Industrie. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Nr. 31. G. Fischer. Jena 1920. Abgekürzt: Pothmann.

14. Prof. Hermann Schumacher: a) Weltwirtschaftliche Studien. Veit u. Co. Leipzig 1911. Abgekürzt: Schumacher. Weltwirtschaftl. Studien. b) Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung. Vorträge. Duncker u. Humblot. Leipzig 1910. Abgekürzt: Schumacher. Moselkanalisierung. c) Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Verl. Heymann. Berlin 1915. Abgekürzt: Schumacher. Deutsche Volksernährung.
15. Dr. Theodor Vogelstein: Organisationsformen der Eisenindustrie in England und Amerika. Verlag Duncker u. Humblot. Leipzig 1910. Abgekürzt: Vogelstein.
16. Karl Wolfgang Freiherr v. Wieser: Der finanzielle Aufbau der englischen Industrie. Herausgegeben von Ernst Herzenberg. G. Fischer. Jena 1919. Abgekürzt: Wieser.
17. Dr. phil. G. Brandl: Die schwedische Eisenerzindustrie und ihre Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse und in ihren weltwirtschaftlichen Beziehungen. Berliner Dissertation 1921. Abgekürzt: Brandl.

b) Amtliche Veröffentlichungen.

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich.

c) Zeitschriften:

Stahl und Eisen. Düsseldorf. Annalen für Gewerbe- und Bauwesen. Jahrgang 1877/78. Deutsche Bergwerkszeitung. Essen. Deutscher Überseedienst. Berlin. Auslandsnachrichten der Siemens-Schuckert-Werke. Nachrichten für Industrie und Handel. Berlin. Berliner Tageblatt. Kartell-Rundschau.

B. Englische Veröffentlichungen.

a) In Buchform erschienen:

1. British industry and the war. Sammlung verschiedener Reden und Aufsätze. Macmillan. London 1914.
2. Harry Huse Campbell: The manufacture and properties of iron and steel. 2nd edition. London-New York 1903. (Amerikanisch.) Abgekürzt: Campbell.
3. George R. Carter: The tendency towards industrial combination. Constable. London 1913. Abgekürzt: Carter.
4. John A. Fairlie: British War Administration. Herausgegeben vom Carnegie Endowment for International Peace. Preliminary economic studies of the war. Oxford University Press, 1919. Abgekürzt: Fairlie.
5. F. H. Hatch: The iron and steel industry of the United Kingdom under war conditions. A record of the work of the iron and steel department of the Ministry of Munitions. Harrison and Sons. London 1919. Abgekürzt: Hatch.
6. Cristopher Hood: Iron and steel. Their production and manufacture. Sir A. Pitman and Sons. London. Abgekürzt: Hood.
7. J. Stephen Jeans: The iron trade of Great Britain. Methuen. London 1906. Abgekürzt: Jeans.
8. H. W. Macrosty: The trust movement in British industry. London 1907. Abgekürzt: Macrosty.
9. Cecil Dampier Whetham: The war and the nation. A study in constructive politics. John Murray. London 1917. Abgekürzt: Whetham.

b) Amtliche Veröffentlichungen.

Report of the Tariff Commission. Vol. I. The iron and steel trades. H. M. Stat. Office 1904. Abgekürzt: Tariff report.

Report of the departmental Committee appointed by the Board of trade to consider the position of the iron and steel trades after the war. H. M. Stat. office 1918. Abgekürzt: After war report.

British industrial experience during the war. Presented by Mr. Hollis. June 29. 17. Referred to the Committee of Printing. Washington. Gev. print. off. 1918. 65 th congress. I. session. Document Nr. 114.

c) Andere Veröffentlichungen:

Berichte der Iron, Steel and Allied Trades Federation.

d) Zeitschriften:

Journal of the Royal Statistical Society. Insbesondere Band 77. S. 517. The sizes of businesses, mainly in the textile industries. By Prof. Chapman and T. S. Ashton.

Journal of Economics. London.

The Times.

The Economist.

The Iron and Coal Trades Review. Abgekürzt: ICTR.

The Engineer. London

The Ironmonger. London.

e) Nachschlagewerke und Adreßbücher:

Ryland's Iron, Steel and Allied Trades Directory. Kelley's Directory. Directory of Directors. London Stock Exchange Official Yearbook. 1920. The Statesman's Yearbook.

f) Nachtrag.

Mines and Quarries.

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der

Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III — Heft 5

Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1925

Die deutsche Kunstseiden- nd Kunstseidenfaserindustrie

den Kriegs- und Nachkriegsjahren

und ihre Bedeutung für unsere Textilwirtschaft

Von

Dr. Carl Königsberger, Crefeld

Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1925

Angenommen auf Antrag von Professor Dr. E. v. Beckerath und Professor Dr. A. Wirminghaus durch den Abteilungsvorsteher Professor Dr. E. Herkner.

Druck der Roßberg'schen Buchdruckerei, Leipzig.

Vorwort.

An der beispiellosen Entwicklung der deutschen Textilindustrie vor Ausbruch des Weltkrieges hat die Kunstseidenindustrie einen unverhältnismäßig großen Anteil genommen. Seitdem um die Jahrhundertwende die ersten Fabriken auf deutschem Boden entstanden waren, hat die Industrie infolge der dauernden Vervollkommnung ihrer Produkte sich schnell einen festen Platz unter den Rohstofflieferanten der deutschen Textilwirtschaft zu verschaffen gewußt. Eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kunstseidenindustrie von ihren ersten Anfängen an und eine zusammenfassende Betrachtung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist bereits in den beiden Dissertationen: Loewy, Die deutsche Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie, Hamburg 1920, und Tacken, Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie, Köln 1923, gegeben worden. Auf eine abermalige wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung der Vorkriegsentwicklung konnte daher von vornherein verzichtet werden, zumal den beiden genannten Arbeiten in diesem Punkte kaum Wesentliches hinzuzufügen wäre.

Der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie ist dagegen in den bisherigen Arbeiten nur ein verhältnismäßig bescheidener Raum gegönnt. Und doch schien gerade diese Epoche außerordentlichen Geschehens einer selbständigen Untersuchung wert zu sein. Denn während und nach dem Kriege sind in der deutschen Kunstseidenindustrie grundlegende Umwälzungen eingetreten. Außen- und innenpolitische, technische und psychologische Momente der verschiedensten Art haben seit Ausbruch des Krieges in verstärktem Maße auf diese Industrie eingewirkt und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung das Gepräge gegeben. Hierzu kamen die Einflüsse rein wirtschaftlicher Natur, wie sie sich aus den wechselnden Verhältnissen in den Rohstoffindustrien, beim Verbrauch und auf den konkurrierenden Textilmärkten ergaben. Die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung all dieser Erscheinungen hat sich die nachfolgende Arbeit zur Aufgabe gesetzt. Es erwies sich dabei als notwendig, zum Verständnis wirtschaftlicher Tatsachen auch chemische, technische, soziale — kurz eine Reihe außerwirtschaftlicher Fragen zu erörtern. Eine etwaige strenge, systematische Durchgliederung der gesamten Arbeit zeigte sich von vornherein als untunlich.

Der durchaus verschiedene Charakter der Kriegs- und Nachkriegszeit drängte geradezu eine zeitliche Einteilung und Unterteilung auf, innerhalb deren sodann nach systematischen Gesichtspunkten geordnet wurde.

Die Erkenntnis und die Darstellung der Zusammenhänge war zum Teil nur ermöglicht durch die Einsicht in die bei den Kriegs- und Übergangsbewirtschaftungsstellen und namentlich beim Reichswirtschaftsministerium geführten Akten. Es sei daher an dieser Stelle besonders den Herren Regierungsräten Amberger und von Raven gedankt, die in freundlichster Weise die Akten des Reichswirtschaftsministeriums zur Verfügung stellten. Wichtige Aufschlüsse ergaben fernerhin die Auskünfte zahlreicher Unternehmer aus den Kunstseide herstellenden und Kunstseide verarbeitenden Industrien, zumal die bereitwilligen Auskünfte des Herrn Prokuristen Walter von den Ver. Glanzstoffabriken A. G. Elberfeld. Besonderer Dank gebührt auch den verschiedenen Direktoren und Lehrern öffentlicher textiler Lehrinstitute und Anstalten — vor allem Herrn Direktor Keiper von der Färbereischule Krefeld —, sowie den Leitern verschiedener Verbände der Kunstseide verarbeitenden Industrien für ihre ausführlichen brieflichen Mitteilungen und für die Herausgabe ihrer Verbandsakten, -eingaben und -korrespondenzen.

In erster Linie seien aber meine verehrten akademischen Lehrer, die Herren Professoren Wirminghaus, von Beckerath und von Wiese hervorgehoben, für deren Interesse an dem Zustandekommen der Arbeit ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank erstatten möchte.

Seit dem Abschluß der Arbeit Ende 1923 haben sich wiederum mancherlei Änderungen in der deutschen Kunstseidenindustrie vollzogen. Der letzte Teil der Schrift hat demgemäß eine vollkommene Neubearbeitung erfahren; im wesentlichen konnte aber auch hier die alte Anlage der Arbeit bestehenbleiben.

Crefeld, im Februar 1925.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5

Einleitung. Die deutsche Kunstseidenwirtschaft vor dem Kriege.

§ 1. Die verschiedenen Kunstseidenverfahren und ihre Ausübung seitens der verschiedenen Kunstseidenfabriken vor dem Kriege 15

§ 2. Der deutsche Kunstseidenverbrauch vor dem Kriege 28

Erster Teil.

Die deutsche Kunstseidenindustrie während des Krieges.

1. Kapitel. Der Kunstseidenmarkt unter der lähmenden Wirkung des Kriegsausbruchs.

A. Die gelähmte Nachfrage 32

§ 3. Die Absatz- und Produktionsschwierigkeiten der deutschen Kunstseidenverarbeiter 32

§ 4. Die Erschwerung des Verkehrs mit den ausländischen Kunstseide verarbeitenden Industrien 34

B. Die gelähmte Produktion 35

§ 5. Die starke Einschränkung der Kunstseidenfabrikation zu Kriegsbeginn 35

2. Kapitel. Die Periode ansteigender Konjunktur des Kunstseidenmarktes.

A. Die wachsende Nachfrage 38

§ 6. Die allmähliche Umwandlung der Käuferpsychologie im weiteren Verlauf des Krieges 38

§ 7. Die Gunst der neuen „deutschen" Mode 39

§ 8. Die zunehmende Bedeutung der Kunstseide als Ersatz für fehlende Textilrohstoffe 40

a) Das allmähliche Versiegen der Baumwollquellen als Grundlage einer Seidenhochkonjunktur 40

b) Die vermehrte Verwendung von Kunstseide in der Seidenindustrie 43

c) Die Einbürgerung der Kunstseide in die Wirkereiindustrie 46

B. Der Einfluß der wachsenden Nachfrage auf die Kunstseidenfabrikation 46

§ 9. Die allmähliche Zunahme der Kunstseidenproduktion . . 46

3. Kapitel. Die Periode der ausschließlichen Heeresproduktion.

A. Die Heeresnachfrage 47
§ 10. Sicherung des Heeresbedarfs an Kunstseide durch Beschlagnahme und Bewirtschaftung (Seidenverwertungsgesellschaft) 47
§ 11. Die Verwendung der Kunstseide zu Heereszwecken . . 49
B. Die Rückwirkung der Heeresaufträge auf die Kunstseidenfabrikation 51
§ 12. Die Lage der Produktion während der Kriegsbewirtschaftung 51

Zweiter Teil.

Entstehung und Entwicklung der Kunstseidenfaserindustrie (Stapelfaserindustrie) während des Krieges.

1. Kapitel. Die Voraussetzungen für das Entstehen der Stapelfaserindustrie.

A. Die produktionstechnischen Voraussetzungen 58
§ 13. Chemische und technische Natur der Stapelfaser. . . . 58
§ 14. Die Verwendung von Kunstseidenabfällen bis zum Entstehen der Stapelfaserindustrie 59
§ 15. Die absichtliche Herstellung kurzer Kunstseidenfasern bis zur Begründung der deutschen Stapelfaserindustrie . . 59
B. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen. 60
§ 16. Die Auslandsabhängigkeit und die geringe einheimische Rohstoffbasis unserer Textilwirtschaft vor dem Kriege 60
§ 17. Die Grenzen für die Vermehrung unserer tierischen Fasererzeugung 61
§ 18. Die Grenzen für die Vermehrung unseres Pflanzenfaserertrages 62
a) Flachs und Hanf. 62
b) Andere Pflanzenfasern (Nessel und Typha) 64
§ 19. Die Grenzen für den Ersatz natürlicher Fasern durch synthetische 67
a) Chemisch veredelter Zellstoff 67
b) Mechanisch veredelter Zellstoff 67

2. Kapitel. Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Stapelfaserindustrie während des Krieges.

§ 20. Wirtschaftliche Grundprinzipien für die Errichtung von Stapelfaserbetrieben 70
§ 21. Aufnahme der Stapelfaserproduktion seitens der in Betrieb befindlichen Kunstseidenfabriken 72
§ 22. Heranziehung der stilliegenden Kunstseidenwerke zur Stapelfaserproduktion 75
§ 23. Pläne zur Förderung und Neuerrichtung von Stapelfaserbetrieben 76
§ 24. Die Produktionspolitik der Bewirtschaftungsstellen . . 80

3. Kapitel. Die wirtschaftliche Bedeutung der Stapelfaser.

A. Die technischen Vorzüge der Stapelfaser in wirtschaftlicher Hinsicht 82

§ 25. Die rationellere Herstellungsmöglichkeit des Stapelfasergarns 82

§ 26. Die vielseitige Verwendungsfähigkeit der Stapelfaser infolge der gesonderten textilen Weiterverarbeitung . . . 85

B. Die tatsächliche Bedeutung der Stapelfaser im Rahmen der gesamten Kriegstextilwirtschaft 88

§ 27. Der anfängliche übertriebene Optimismus bezüglich der Stapelfaser. 88

§ 28. Die tatsächliche Verwendung der Stapelfaser während des Krieges 89

§ 29. Der tatsächliche Umfang der Stapelfaserproduktion während des Krieges 91

Dritter Teil.

Die deutsche Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

1. Kapitel. Die Aussichten der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

§ 30. Die Aussichten der Kunstseidenindustrie nach Beendigung des Krieges. 94

§ 31. Die Aussichten der Stapelfaserindustrie nach Beendigung des Krieges. 95

2. Kapitel. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

A. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Nachkriegsbewirtschaftung . . 96

I. Ausbau der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Bewirtschaftung 96

§ 32. Die Erweiterung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserproduktion 96

§ 33. Einfluß der Rohstofflage auf die Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege 105

a) Zellstoff 105
b) Ätznatron 105
c) Schwefelkohlenstoff 109
d) Bisulfat 110
e) Schwefelsäure 111

II. Die Organisation der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Bewirtschaftung 112

§ 34. Einfluß der Sozialisierungsideen auf die Organisation der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie . . . 112

a) Betriebsräte, Arbeitervertretung im Aufsichtsrat, Beteiligung der Arbeiter am Unternehmen . . . 113
b) Der Verstaatlichungsgedanke 114
c) Der Gedanke des gemischtwirtschaftlichen Betriebes 116
d) Planmäßige Gemeinwirtschaft 116

§ 35. Das Prinzip der gleichmäßigen Zuteilung während der Nachkriegsbewirtschaftung 119
§ 36. Das Prinzip des „Sozialen Preises" während der Nachkriegsbewirtschaftung 124
§ 37. Die Ausschaltung des freien Handels während der Nachkriegsbewirtschaftung 129
§ 38. Die Regelung des Außenhandels während der Nachkriegsbewirtschaftung 132
§ 39. Das Ende der Nachkriegsbewirtschaftung 136
§ 40. Zusammenfassende Betrachtung über die wirtschaftliche Bedeutung der Nachkriegsbewirtschaftung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie 139

B. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach Beseitigung der Zwangswirtschaft 142

I. Solidierung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach Beseitigung der Zwangswirtschaft 142

§ 41. Die Abkehr von der Stapelfaserherstellung und die Umstellung der Stapelfaserbetriebe auf die Kunstseidenherstellung 142
§ 42. Die neuerlichen Verbesserungen der kunstseidenen Kurzfasern 149
§ 43. Die zunehmende Bedeutung des Azetatverfahrens im Auslande 151

II. Organisationsfragen der Industrie nach Aufhebung der Bewirtschaftung 153

§ 44. Der vertikale Zusammenschluß in der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie 153
§ 45. Der horizontale Zusammenschluß in der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie 156
§ 46. Die Regelung des in- und ausländischen Verkehrs der deutschen Kunstseiden- und Kunstseidenfaserwirtschaft nach Aufhebung der Beschlagnahme 160
a) Außenhandel 160
b) Lieferungsverträge und Konditionen 163
c) Preisstellung 164

3. Kapitel.

§ 47. Die Bedeutung der Kunstseidenindustrie für unsere Nachkriegstextilwirtschaft und ihre neuerliche Stellung auf dem Weltmarkt 167

Literaturverzeichnis.

Achten, E. O. von, Die Organisation der Krefelder Krawattenindustrie, Diss. Köln 1921.

Arndt, P., Alte und neue Faserstoffe, 2. Aufl., Berlin 1918.

Auswärtigen Amtes, Sammelmappe des, Die weltwirtschaftliche Lage, Jahrgänge 1920/23.

Becker, F., Die Kunstseide, Halle 1912.

Bruck, W. F., Geschichte des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie, Berlin 1920.

Deutscher Faserstoffkalender, Leipzig 1919.

Glafey, H., Spinnen und Zwirnen, Leipzig 1911.

— Rohstoffe der Textilindustrie 2. Aufl., Leipzig 1911.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Berlin 1921/22.

Häußermann, C., Die Nitrozellulosen, Braunschweig 1914.

Heermann, P., Technologie der Textilveredlung, Berlin 1921.

Heinke-Rasser, Handbuch der Papier-Textil-Industrie, 2. Aufl., Dresden 1919.

Herzog, A., Unterscheidung künstlicher und natürlicher Seiden, Dresden 1910.

Heuser, E., Künstliche Seide (Muspratts Enzyklopädisches Handbuch der technischen Chemie, III/2), Braunschweig 1917.

Jentgen, A., Laboratoriumsbuch für die Kunstseiden- und Ersatzfaserstoffindustrie, Halle 1923.

Kalender für Spinnerei und Weberei 1922/23.

Kapff, v., Über Wolle, Baumwolle, Leinen, natürliche und künstliche Seide, Leipzig 1910.

Kertesz, A., Die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel, Braunschweig 1915.

— Die Textilindustrie sämtlicher Staaten. Braunschweig 1917.

Keßner, A., Ausnutzung und Veredlung deutscher Rohstoffe, 3. Aufl. des Buches „Rohstoffersatz", Berlin 1921.

Lion, L., Die Textilbranchen, Nordhausen 1922.

Lippert, J., Der Gewinnbeteiligungsgedanke, Berlin 1922.

Loewy, F., Die deutsche Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie, Diss., Hamburg 1921.

Massert, W., Textilindustrie, 2. Aufl., Berlin 1920.

Piest, C., Die Zellulose, Stuttgart 1910.

Rasser, E. O., Die Nesselfaser, München 1919.

Robolski, Patentrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.

Rohn, G., Papiergarn, Leipzig 1918.

Silbermann, H., Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, Leipzig 1897.

Stern, N., Die Weltpolitik der Weltmode, Stuttgart 1915.

Süverp, K., Die künstliche Seide, 4. Aufl., Berlin 1921.

Tacken, E., Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie, Diss., Köln 1923.

Textil-Jahrbuch 1922, herausgegeben vom Verlag L. Traube, Berlin 1922.

Tobler, Fr., Textilersatzstoffe, Dresden 1917.

Ulbrich, E., Über den anatomischen Bau und die Verwertbarkeit heimischer Faserpflanzen, München 1918.
Upwich, van der, H., Die Geschichte und die Entwicklung der rheinischen Samt- und Seidenindustrie, Crefeld 1922.
Weiß, A., Vorlesungen über Textiltechnik und Textilhandel, 3. Aufl., Leipzig 1913.
Wendlandt, A., Die Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in Handel und Industrie, Berlin 1922.
Wichelhaus, H., Vorlesungen über chemische Technologie, organischer Teil, 4. Aufl., 1920.
Der Wiederaufbau der Textilwirtschaft, herausgegeben vom Verlage „Die Textilwoche", Berlin 1920.
Witt, O. N., Die künstlichen Seiden, Berlin 1909.
Wolgemuth, M., Gewerblicher Rechtsschutz und chemische Industrie, in Muspratts Enzyklopädischem Handbuch, Braunschweig 1917.

Fachzeitschriften.

Allgemeine Chemiker-Zeitung.
Chemikerzeitung.
Deutsche Färberzeitung.
Deutsche Faserstoffe und Spinnpflanzen (früher Neue Faserstoffe).
Deutsche Landwirtschaftliche Presse.
Deutscher Leinenindustrieller.
Deutsches Wollengewerbe.
Färberzeitung.
Der Konfektionär.
Die Kunstseide.
Kunststoffe.
Leipziger Monatsschrift für die Textilindustrie.
Melliands Textilberichte.
Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft.
Mitteilungen des Forschungs-Instituts Reutlingen.
Mitteilungen der Forschungsstelle Sorau (und ihre Fortsetzung „Faserforschung").
Mitteilungen der Landesstelle für Spinnpflanzen.
Der Papierfabrikant.
Papierzeitung.
Die Seide.
Technik und Wirtschaft.
Textile Forschung.
Die Textilwoche.
Die Umschau.
Wirtschaft und Statistik.
Wochenblatt für Papierfabrikation.
Wollarchiv.
Zeitschrift für angewandte Chemie.
Zeitschrift für die gesamte Textilwirtschaft.

Archive und Aktenmaterial.

Archiv der Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk, Elberfeld-Barmen.
Archiv der Handelskammer Krefeld.
Archiv der Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser (frühere Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser).
Archiv der Textilabteilung im Reichswirtschaftsministerium, Berlin.
Aktenmaterial der Ver. Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld.
Aktenmaterial der Vereinigung der jungen Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie, Berlin.
Aktenmaterial des Vereins Deutscher Seidenwebereien, Crefeld.
Aktenmaterial des Wirtschaftsverbandes der Bänder-, Kordel-, Litzen- und Klöppelspitzenindustrie, Berlin.
Aktenmaterial des Verbandes Deutscher Kunstseidenzwirner, Berlin.
Aktenmaterial der früheren Reichsstelle für Textilwirtschaft (jetzige Außenhandelsstelle auf dem Textilgebiet), Berlin.

Einleitung.

Die deutsche Kunstseidenwirtschaft vor dem Kriege.

§ 1. Die verschiedenen Kunstseidenverfahren und ihre Ausübung seitens der deutschen Kunstseidenfabriken vor dem Kriege.

Aller Kunstseidenproduktion liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, einen seidenähnlichen Faden aus einer synthetisch hergestellten Spinnmasse nach dem Vorbilde der Maulbeerraupe auszupressen. Während nun aber die Seidenraupe den sog. Kokonfaden aus Eiweißkörpern spinnt, ist die künstliche Seidenerzeugung mangels der Möglichkeit der synthetischen Eiweißdarstellung gezwungen, ein gänzlich anderes Ausgangsprodukt, nämlich die im Pflanzenreich allenthalben vorkommende Zellulose zu benutzen. Die Zellulose ist das organische Skelett, das Baugerüst aller pflanzlichen Organismen; aus ihr sind die Wände der einzelnen Pflanzenzellen gebildet. Nur in ganz jungen zarten Organen der Pflanze ist die Zellulose in reinem oder annähernd reinem Zustande vorhanden, mit zunehmendem Alter der Pflanze verhärtet sie, indem sie mehr oder weniger gleichmäßig durchdrungen wird von verschiedenen anorganischen und organischen Substanzen, die man als „inkrustierende Substanz" oder Lignin bezeichnet.

Anfänglich benutzte man zur Kunstseidenherstellung nur die in der Textilindustrie allgemein bekannte Baumwollfaser, die Samenfaser der Baumwollpflanze. Denn diese enthält eine fast reine, d. h. ligninfreie Zellulose. Sie ist also unmittelbar zur Herstellung der Spinnlösung geeignet. Ja, es genügt sogar die Verwendung der im Preise wesentlich vorteilhafteren Baumwollabfälle, der sog. Linters, da es sich für die Kunstseidenfabrikation nur um die chemische Reinheit der Zellulose, nicht aber um besondere Feinheit und Länge der Fasern handelt. Immerhin ist man hierbei auf den Bezug ausländischer Ernteprodukte angewiesen. Diese Abhängigkeit wurde jedoch durchbrochen, als es gelang, auch die im Holz befindliche Zellulose zur Kunstseidenherstellung heranzuziehen. Die Zellstoffindustrie liefert hierbei das Ausgangsprodukt, indem sie nach verschiedenen Verfahren dem Holz das in ihm enthaltene Lignin entzieht. Das Produkt dieser

Industrie ist der Zellstoff, der fast aus reiner Zellulose besteht, in Form von Platten in den Handel kommt und seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in bedeutenden Mengen in der Papierindustrie verarbeitet wird. Zur Kunstseidenfabrikation wird der Sulfitzellstoff verwendet, dessen Herstellung übrigens in den Zellstoffwerken bei weitem überwiegt[1]).

Das große chemische Problem der Kunstseidenherstellung besteht darin, die Baumwoll- oder Zellstoffzellulose in Lösung zu bringen, so daß sie sich zu einem Faden auspressen oder „verspinnen" läßt, wie man fälschlich, jedoch in Anlehnung an die sonstige textile Praxis der Fadenbildung sagt. Die Herstellung der Spinnlösung und das Koagulieren, d. h. das Wiedererstarrenlassen zu einem endlosen Faden geschieht im wesentlichen auf Grund von drei verschiedenen chemischen Prozessen, und zwar im Nitrozelluloseverfahren, im Kupferoxydammoniakverfahren und im Viskoseverfahren. Je nach der Herstellungsart nennt man das Produkt entweder Nitro-, Kupfer- oder Viskoseseide.

Das Nitroverfahren.

Das Nitroverfahren geht von der reinen Baumwollzellulose aus. Es verwendet Baumwollinters, welche es nitriert, d. h. mit Stickstoff (Nitrum) durchsetzt. Die Nitrierung geschieht durch eine Behandlung der Baumwollzellulose mit einem Salpeter-Schwefelsäuregemisch. Das Produkt dieses Vorganges ist die sog. Nitrozellulose (1845 von Schönbein entdeckt). Je nach der Stärke ihres Stickstoffgehaltes sind die Nitrozellulosen unter sich verschieden. Die höchst nitrierten Zellulosen (bis zu 13,5% Stickstoff) nennt man Schießbaumwolle, man verwendet sie — besonders seit den Nobelschen Verbesserungen (1875) — als Explosivstoff. Etwas geringere Sprengkraft, dafür aber den Vorzug der Löslichkeit, besitzen diejenigen Nitrozellulosen, welche nur 11,5—12,5% Stickstoff enthalten. Man bezeichnet sie als Kollodiumwolle. Sie sind im Gemisch von Äther und Alkohol löslich und ergeben dann das in der Heilkunde und bei der Zelluloid-, der Lack- und Firnisfabrikation verwendete Kollodium. Nach der Erfindung von Chardonnet ist aus diesem Kollodium der erste Kunstseidenfaden hergestellt worden (franz. Pat. 165349 vom Jahre 1883). Durch zweckentsprechende Nitrierung der Linters und die darauf folgende Auflösung der Nitrozellulose in dem Äther-Alkohol-Gemisch erhält man eine zähflüssige Kollodiummasse. Diese wird mittels eines gleichmäßigen Druckes durch abnehmbare Mundstücke (Düsen) hindurch zu einem kontinuierlichen Faden ausgepreßt. Die Spinnlösung wird zuvor sorgfältig filtriert und entlüftet, damit der

[1]) Außer dem Sulfitverfahren gibt es noch das Sulfat- und das Natronverfahren.

Prozeß des Auspressens (Verspinnens) nicht durch Fremdkörperchen oder Luftbläschen gestört wird. Da die verwendeten Baumwollinters in ihrer chemischen Zusammensetzung niemals ganz einheitlich sind, so ist es praktisch unmöglich, eine Spinnlösung von unbedingt gleichmäßiger Viskosität (Zähflüssigkeit) zu erzielen. Daher wird der erforderliche gleichmäßige Austritt der Lösung aus den Düsen durch den Druck reguliert. Je nach der Größe der Düsenöffnung lassen sich dickere oder dünnere Fäden auspressen. Beim Lehnerschen Streckspinnverfahren werden weite Düsenöffnungen angewandt (0,25 bis 0,50 mm, zuweilen 1 mm), um den für die Apparatur schädlichen hohen Druck zu vermeiden; es wird dann der etwas dickere Faden, bevor er erstarrt, durch leichten Zug zur gewünschten Feinheit ausgezogen. Die Koagulation der Nitrozellulosefäden geschieht sofort beim Austritt an die Luft oder im Wasser. Der erstarrte Faden wird auf kleine Spulen aufgewunden. Infolge seines hohen Stickstoffgehaltes ist er jedoch außerordentlich explosionsgefährlich und muß dieser unangenehmen Beigabe durch die sog. Denitrierung entledigt werden, bevor er zu textilen Zwecken praktische Verwendung finden kann. Die denitrierte Nitroseide ist jedoch völlig ihres explosiven Charakters beraubt und besitzt nicht einmal größere Feuergefährlichkeit als Baumwolle oder Wolle.

Das Kupferverfahren.

Das Kupferverfahren ist auf zeitlich späteren Patenten aufgebaut (Despaissis 1890 und vor allem Dr. Hermann Pauly aus M.-Gladbach 1897, sowie die Verbesserungen von Dr. Emil Bronnert, Dr. Max Fremery und Joh. Urban). Nach diesem Verfahren wird Baumwolle durch Waschen in verdünnter Alkalilösung entfettet, sorgfältig getrocknet und darauf in Kupferoxydammoniaklösung gelöst. Der Vorteil des Verfahrens gegenüber dem Nitroverfahren liegt zunächst darin, daß die gefährliche Nitrierung vermieden wird, sodann aber auch in der Möglichkeit, ein relativ billiges Lösungsmittel für Zellulose zu benutzen, in welchem diese ohne eine vorherige umständliche Veresterung unmittelbar löslich ist. Es werden somit teure Materialien, wie Salpetersäure, Alkohol, Äther und Denitrierungsmittel erspart. Die Filtrierung, Lüftung und das Auspressen der fertigen Spinnlösung geschieht in ähnlicher Weise wie beim Nitroverfahren. Zur Koagulierung der Fäden gebraucht man alkalische, aber auch saure Bäder. Das Kupferverfahren liefert widerstandsfähigere und weniger aufdringlich glänzende Fäden. Die größere Festigkeit gestattet, das bereits vom Nitroprozeß bekannte Streckspinnverfahren hier bis zu einem viel größeren Erfolg durchzuführen, so daß nach den Thieleschen Streckspinnpatenten Einzelfäden herstellbar sind, welche dem Kokonfaden an Feinheit nicht nachstehen.

Das Viskoseverfahren.

Wirtschaftlicher noch als beide vorgenannten Arten der Kunstseidenherstellung ist das Viskoseverfahren. Statt Baumwolle wird hier der wohlfeilere Zellstoff gebraucht. In der Regel verwendet man gebleichten und merzerisierten Sulfitzellstoff, den man durch Behandlung mit Natronlauge in Alkalizellulose verwandelt. Diese Alkalizellulose wird mit Schwefelkohlenstoff durchsetzt. Hierdurch erhält man das sog. Xanthogenat, welches leicht im Wasser löslich ist. Die wäßrige Lösung des Xanthogenats ist eine zähflüssige, bräunliche, eigentümlich riechende Masse, der man den Namen Viskose gegeben hat. Die Viskose ist von den englischen Chemikern Cross und Bevan entdeckt (Brit. Pat. 8700 vom Jahre 1892). Außer zur Kunstseidenherstellung ist Viskose zu mancherlei sonstigen technischen Zwecken (Leimen von Papier, Herstellung plastischer Massen usw. zu gebrauchen). Die Viskoselösung zersetzt sich an der Luft. Die Zersetzung geht um so schneller vor sich, je größer die Oberfläche und je höher die Temperatur ist. Die chemische Zusammensetzung der Viskose wird hierbei dauernd umgebildet, indem eine Menge Verbindungen entstehen (Hydrozellulose, Alkali, Schwefelkohlenstoff), die dann unter sich wieder Reaktionsprodukte hervorrufen. Die Unbeständigkeit der Viskoselösung ist für die praktische Verwendung eine Erschwernis, im gewissen Sinne ist sie jedoch Voraussetzung, da ein bestimmter Grad der Zersetzung das Optimum der Verspinnungsmöglichkeit darstellt. Je nach den verwendeten Verfahren läßt man daher die Viskose mehr oder weniger lange „reifen", nachdem man sie zuvor gründlich filtriert und entlüftet hat. Ist der gewünschte Reifezustand erreicht, so preßt man in gewohnter Weise den Faden in ein Fällbad aus. Das Koagulationsbad besteht für Viskosefäden entweder aus Ammoniumsalzlösungen oder in der Regel aber aus Schwefelsäure mit Zusatz von Alkalisalzen.

Der Viskoseprozeß ist insofern umständlicher gegenüber dem Kupferverfahren, als hierbei zur Lösung der Zellulose der Umweg über das Xanthogenat der Alkalizellulose genommen werden muß. Dieser chemische Umweg wird jedoch wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, da die verwendeten Ausgangs- und Hilfsstoffe wesentlich billiger sind. So kostete z. B. nach den Friedenspreisen die im Viskoseverfahren verwendete Zellstoffmenge fast nur ein Drittel der Baumwollmenge, welche nach dem Kupferverfahren zur Herstellung einer gleichen Quantität Kunstseide benötigt würde. Durch die große Rentabilität vermochte das Viskoseverfahren in Deutschland wie auch in den sonstigen Kunstseide produzierenden Ländern, in immer wachsendem Maße die anderen älteren Verfahren zu verdrängen, so daß in Deutschland bereits vor Ausbruch des Krieges die Viskoseherstellung bei weitem überwog.

Der überwiegenden Bedeutung entsprechend, welche diesem Verfahren für die in unserer Abhandlung betrachtete Kriegs- und Nachkriegszeit zukam, sei etwas ausführlicher auf die Einzelheiten des Fabrikationsvorganges eingegangen. Der ganze Prozeß zerfällt in vier Abschnitte, bei denen wiederum einige fabrikatorische Einzelphasen deutlich zu unterscheiden sind:

A. Die Viskoseherstellung.
   1. Tauchen des Zellstoffs in Natronlauge (Bildung der Alkalizellulose).
   2. Pressen der Alkalizellulose (Abpressen der überschüssigen Natronlauge).
   3. Zerfasern der abgepreßten Alkalizellulose.
   4. Lagern der zerfaserten Alkalizellulose.
   5. Sulfidieren der gelagerten Alkalizellulose (Behandlung mit Schwefelkohlenstoff).
   6. Mischen d. h. Lösen des Xanthogenats zu Viskose.

B. Der Spinnprozeß.
   1. Verspinnen der Viskose zu Kunstseide auf Spulen.
   2. Waschen der gesponnenen Spulen.

C. Entfernen der benutzten Chemikalien, Waschen und Trocknen.

D. Mechanische Nachbehandlung.
   (Zwirnen, meistens Doppeln, nochmaliges Zwirnen, Haspeln.)

Bei diesen verschiedenen Prozessen ist besonders das Lagern der Alkalizellulose vor dem Sulfidieren, das Reifen der Spinnlösung und das Waschen der gesponnenen Seide sehr zeitraubend, so daß man hierauf allein mitunter fast zwei Wochen rechnen kann, während zur Durchführung des gesamten Fabrikationsprozesses vom Zellstoff bis zum sortierten, verpackten Handelsprodukt in der Regel sechs Wochen beansprucht werden.

Das Azetatverfahren.

Außer diesen drei Verfahren gibt es noch einige andere, die indes in Deutschland nicht zur praktischen Verwertung gelangt sind. Vor allem sei hier das Azetatverfahren hervorgehoben, das 1890 bis 1892 von den englischen Forschern Cross und Bevan, die auch die Viskose entdeckt haben, gefunden worden ist. Nach diesem Verfahren wird Zellulose (in der Regel Baumwolle) durch Behandlung mit Essigsäure-Anhydrid in Azetylzellulose verwandelt und diese in geeigneten Reagenzien aufgelöst. Die aus diesen Lösungen gepreßten Fäden können in verschiedenartigen Fällbädern koaguliert werden.

In Deutschland sind Versuche nach dem Azetatverfahren vor dem Kriege hauptsächlich von dem Henckel-Donnersmarckschen

Kunstseiden- und Azetatwerken angestellt worden. Es war dieser Firma sogar möglich gewesen, geringe Mengen Azetatseide hauptsächlich für Exportzwecke zu fabrizieren. Nach dem Erlöschen der Firma (1911) sind die Versuche in der von Donnersmarck und dem Glanzstoffkonzern gemeinschaftlich gegründeten Internationalen Celluloseester G. m. b. H. (1911) fortgesetzt worden, jedoch ohne daß es zu einer Fabrikation gekommen wäre[1]).

Wichtige Nebenzweige der Kunstseidenherstellung waren auch vor dem Kriege bereits die Herstellung von künstlichem Roßhaar[2]) und künstlichem Strohband. Diese beiden Produkte werden auf die gleiche Weise hergestellt wie Kunstseide. Ihre charakteristische Form erhalten sie lediglich dadurch, daß man für die Roßhaarherstellung die Düsenöffnungen erweitert, während man ihnen zur Strohbanderzeugung eine schlitzförmige Gestalt gibt.

Bei Ausbruch des Krieges bestanden in Deutschland sieben Kunstseidenfabriken, auf deren geschichtliche Entwicklung hier nicht näher eingegangen werden kann, deren wirtschaftliche Bedeutung zu Beginn des Krieges aber am besten aus der nebenstehenden Tabelle zu ersehen ist.

Die bedeutendste dieser Unternehmungen, die Vereinigten Glanzstoffabriken zu Elberfeld, waren im Jahre 1900 mit einem Kapital von 2000000 M. gegründet. Dieses war bis zum Ausbruch des Krieges auf die Höhe von 7500000 M. gebracht worden. Bei Kriegsausbruch besaßen die Vereinigten Glanzstoffabriken außer ihren Fabriken in Niedermorschweiler bei Mülhausen i. E. und Oberbruch bei Aachen noch bedeutende Tochterunternehmungen im Auslande: Soc. An. La Soie Artificielle, Paris, Erste Österreichische Glanzstoff-Fabrik, St. Pölten bei Wien, und British Glanzstoff Manufacturing Co. Ltd., Flint in N. Wales. In allen diesen Werken wurde zunächst nach dem Kupferoxydammoniakverfahren die weltbekannte Glanzstoffseide fabriziert. Aus Konkurrenzgründen wurden jedoch 1911 die im Besitze der „Fürst Guido Henckel Donnersmarckschen Kunstseide- und Azetatwerke", Sydowsaue, befindlichen und dort nur mangelhaft verwerteten Viskosepatente mit erheblichen Kosten erworben. Sämtliche Betriebe des Elberfelder Unternehmens stellten sodann immer mehr auf dieses rentablere Verfahren um, so daß der weitaus größere Teil der Elberfelder Produktion bei Kriegsausbruch bereits Viskoseseide war. Daneben wurde von den Glanzstoffabriken noch aus

---

[1]) Auch nach dem Kriege ist bis jetzt die Azetatseidenherstellung in Deutschland nicht aufgekommen. Im Auslande dagegen hat die Azetatseidenproduktion seit Kriegsende eine wachsende Bedeutung gewonnen. (Eine Darstellung dieser Verhältnisse findet sich im folgenden unter § 43.)

[2]) Über künstliches Roßhaar findet sich ein Artikel von Utz in den „Neuen Faserstoffen", Februarhefte 1919, in welchem die verschiedenen Patente, Verfahren und ihre hauptsächliche praktische Verwertung dargestellt sind.

Name der Firma	Sitz der Firma	Fabriken in	Gesellschaftsform und Kapital	Gründungsjahr bzw. Angliederung eines Kunstseidenbetriebes	Dividenden 1909—1913					Art des Produktionsverfahrens	Sonstige Fabrikation
					09	10	11	12	13		
1. Vereinigte Glanzstoff-fabriken	Elberfeld	1. Oberbruch 2. Niedermorschweiler i. E.	A.-G. 7500000	1899	36	36	36	40	34	Viskoseverf. Kupferverf.	—
2. Vereinigte Kunstseide-fabriken	Frankfurt a. M.	Kelsterbach b. Frankfurt a. M.	A.-G. 2000000	1900	8	0	0	0	0	Viskoseverf.	—
3. Kunstfäden G. m. b. H.	Jülich	Jülich	G. m. b. H. 2000000	1901	—	—	—	—	—	Nitroverf.	—
4. J. P. Bemberg	Öhde b. Barmen	Öhde b. Barmen	A.-G. 1400000	1792, 1907/1908	3	0	0	0	0	Kupferverf.	Färberei und Weberei Merzerisierg. Maschinenfabrik
5. Fr. Küttner	Sehma und Pirna	Pirna	off. HG.	1820, 1908/1909	—	—	—	—	—	Viskoseverf.	Zwirnerei
6. Rh. Gummi- u. Zelluloid-fabrik	Mannheim-Neckarau	Schwetzingen	A.-G. 4000000	1873, 1908	25	25	30	30	25	Nitroverf.	Fabrikation von Gummi- u. Zelluloidwaren
7. Glanzfäden A.-G.	Berlin-Dahlen	Petersdorf i. Riesengeb.	A.-G. 1000000	1909	—	0	0	0	0	Kupferverf.	—

Eine weitere Kunstseidenfabrik, die jedoch bei Kriegsausbruch noch in den Versuchen steckte, und auch späterhin über diese nicht hinauskam, ist die Rhein. Kunstseidenfabrik A.-G. Köln (später Aachen). Sie wurde 1907 gegründet. Der Versuchsbetrieb befand sich in Wipperfürth, von 1910 ab in Goch, wo es gelang, ein marktfähiges Produkt herzustellen. Die daraufhin bei Aachen erbaute Fabrik hat aber die Produktion nicht aufgenommen. Die Gesellschaft wurde laut Generalversammlungsbeschluß vom 20. Juli 1918 unter Änderung der Firma und des Gesellschaftszweckes von der Textilfirma Gebr. Streemann übernommen.

kunstseidener Masse ein künstliches Roßhaar (Sirius) und das sog. Viscabändchen produziert, ein strohartiges Band, welches sich hauptsächlich bei der Strohhutfabrikation großer Beliebtheit erfreute.

Die Ver. Glanzstoffabriken hatten vor dem Kriege, zumindest in bezug auf die Produktionsfähigkeit, die Führerschaft in der Kunstseidenproduktion der Welt übernommen. Die genauen Produktionszahlen des Werkes sind begreiflicherweise nicht veröffentlicht worden, dürften aber mit 4500 kg Tagesleistung für Anfang 1914 allein für die deutschen Werke nicht zu hoch geschätzt sein. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Werkes geht, abgesehen von den Dividendenzahlen, am besten daraus hervor, daß die letzte Kapitalserhöhung vor dem Kriege (am 10. Juni 1913) ganz aus den Mitteln der Gesellschaft erfolgt war, derart, daß den Aktionären auf zwei Aktien eine Gratisaktie mit voller Dividendenberechtigung zufiel. Die verschiedenen Rücklagen betrugen bei der letzten Friedensbilanz über 3000000 M. (bei 7500000 M. Aktienkapital), während die Beteiligungen bei den ebenfalls sehr gut rentierenden Tochtergesellschaften weit unter dem Nennbetrage zu Buche standen. Die Patente und sämtliche Maschinen waren völlig abgeschrieben.

Die technische Leitung des Werkes fand vor dem Kriege in der Forschungsstelle des Prof. Bronnert in Mülhausen den geistigen Mittelpunkt. Man hat dieses Laboratorium nicht zu Unrecht als die „Weltzentrale für alle Fragen der Kunstseidenforschung und der einschlägigen Patentliteratur" bezeichnet[1]). Die kaufmännische Organisation ist dagegen in Elberfeld konzentriert, in der Mitte des Hauptabsatzgebietes für Kunstseide, dem Wuppertal.

Einen maßgebenden Einfluß besaßen die Vereinigten Glanzstoffabriken bereits seit Beginn des Jahres 1913 auf die ehemals bedeutenden und in ihrer Blütezeit hoch rentierenden Ver. Kunstseidenfabriken in Kelsterbach bei Frankfurt a. M. Diese waren durch die unglückselige Politik des Spiritusmonopols und die daraus resultierenden hohen Alkoholpreise schon seit einer Reihe von Jahren außerstande gesetzt, nach dem Nitroverfahren gewinnbringend weiterzuarbeiten. Sie hatten deshalb die Nitroseidenproduktion, welche im Jahre 1909 in vier Fabriken 1500 kg täglich betrug, von 1910 ab immer mehr eingeschränkt und gingen 1911 in zwei Fabriken zur Produktion von Viskoseseide über. Hierdurch gerieten sie in Prozeß mit den deutschen Viskosepatentinhabern Henckel Donnersmarck und seiner Rechtsnachfolgerin, den Ver. Glanzstoffabriken. Diese letzteren führten den Rechtsstreit mit unerbittlicher Strenge weiter und erwirkten am 30. Juni 1911 eine einstweilige Verfügung, wonach das Kelsterbacher Werk

[1]) Aus einem Gutachten im Reichswirtschaftsministerium.

die Viskoseproduktion einstellen mußte. Ein von Kelsterbach gegen Henckel Donnersmarck und die Ver. Glanzstoffabriken eingeleiteter Gegenprozeß wegen unlauteren Wettbewerbs wurde trotz anscheinender Aussicht nicht zu Ende geführt, da eine Einigung in beiderseitigem Interesse erschien. Diese Einigung erfolgte im Jahre 1913. Sie brachte eine völlige Anlehnung der Kelsterbacher an Elberfeld und war verbunden mit einer gründlichen Sanierung und Neuorganisation des Kelsterbacher Betriebes. Das Kapital wurde 1913 und 1914 zweimal herabgesetzt. Unter Aufgabe der anderen Werke der Ver. Kunstseidenfabriken zentralisierte man den Betrieb in Kelsterbach, wo man die Viskoseproduktion unter Ausnutzung der von Elberfeld bereits gemachten Erfahrungen aufnahm. Nach Überwindung der unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten schien das Kelsterbacher Werk gerade vor Kriegsausbruch zu technischen und wirtschaftlichen Erfolgen gelangt zu sein.

Obgleich das älteste und größte deutsche Nitroseidenunternehmen, die Ver. Kunstseidenfabriken in Kelsterbach, auf das Viskoseverfahren umgestellt hatte und obgleich eine Reihe sonstiger Nitroseidenfabriken im Laufe der Vorkriegsjahre den Betrieb hatte einstellen müssen, so hat sich das Nitrozelluloseverfahren dennoch neben den rentableren anderen Verfahren zu behaupten gewußt. Es war die Kunstfäden G. m. b. H. Jülich, eine Gründung des Sprengstoffkonzerns, welche seit 1901 bis zum Ausbruch des Krieges ein vielbegehrtes Nitroprodukt auf den Markt brachte. Das Fabrikat zeichnete sich durch eine außerordentlich gute Qualität aus, so daß der gegenüber den anderen Kunstseiden bestehende Überpreis gerne bezahlt wurde. Im Rahmen der deutschen Gesamtproduktion war jedoch die Fabrikation von Jülich minimal.

Als letzte der bei Kriegsausbruch bestehenden „reinen" Kunstseidenbetriebe wurde die Glanzfäden A.-G. im Jahre 1909 von der Familie Pintsch und dem alten Kunstseidenfachmann R. Linkmeyer gegründet. Die Produktion geschah dort nach dem Kupferverfahren, konnte aber erst 1913/14 über die Laboratoriumserfolge hinauswachsen und größere Mengen auf den Markt bringen. Die geldliche Lage war jedoch zu diesem Zeitpunkte, den Bilanzen nach zu schließen, keineswegs vielversprechend, da das Aktienkapital bei Ausbruch des Krieges schon annähernd zur Hälfte verloren war:

Der Gesamtverlust betrug:

1910	11917 M.	1911	125658 M.
1912	299735 „	1913	445719 „

Neben diesen vier „reinen" Kunstseidenfabriken arbeiteten 1914 in Deutschland noch die beiden „gemischten" Textilunternehmun-

gen Fr. Küttner und die J. P. Bemberg A.-G., außerdem die Rhein. Gummi- und Zelluloidfabrik A.-G., Mannheim-Neckarau.

Die bereits 1820 gegründete Zwirnerei Fr. Küttner in Sehma hatte sich gleich nach dem Aufkommen der französischen Kunstseidenproduktion im Jahre 1890 um die Einführung dieses Artikels in die sächsische Posamentenindustrie und um die Kunstseidenveredlung sehr verdient gemacht. Die in den Jahren 1909/1910 gegründete Viskosefabrik Fr. Küttner in Pirna wurde 1911 bedeutend vergrößert, so daß ihre Produktion vor Ausbruch des Krieges die zweite Stelle in Deutschland einnahm und nach annähernder Schätzung eine tägliche Leistungsmöglichkeit von ca. 1000 kg besaß. Bemerkenswert ist die gute Qualität des Fabrikats und die anscheinende Leichtigkeit, mit der auch in wirtschaftlicher Hinsicht dieser produktionstechnische Erfolg erzielt wurde.

Die J. P. Bemberg A.-G. war 1897 als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 5000000 M. gegründet worden. Sie betrieb außer der seit 1792 in Öhde bei Barmen betriebenen Färberei eine Weberei und eine Maschinenfabrik und ist in der Textilwelt besonders bekannt wegen der Ausübung des Merzerisierungsverfahrens, dessen beide Erfinder Thomas und Prevost Direktoren der Gesellschaft waren. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete das Merzerisierungsverfahren für Bemberg einen Mißerfolg, da die kostspieligen Patente die wertvolle Erfindung nicht vor einer zahlreichen nachahmenden Konkurrenz zu schützen vermochten. Nachdem im Geschäftsjahre 1901/1902 das Aktienkapital hatte zusammengelegt werden müssen, folgte eine kurze Blütezeit, die aber 1907/1908 bereits zu erneutem wirtschaftlichen Niedergang führte. Als mitverursachendes Moment für diese zweite Krisenperiode ist die Aufnahme der Kunstseidenproduktion anzusehen, die nach vorherigen Versuchen in einer englischen Fabrik im Geschäftsjahre 1907/1908 in Öhde begonnen wurde. Die Gesellschaft unternahm es, die Thieleschen Streckspinnpatente, zunächst mit dem Erfinder zusammen, auszuarbeiten. Nach Überwindung verschiedener widriger Umstände (ungünstige Wasserverhältnisse, die zu einer teilweisen Änderung des Fabrikationsverfahrens zwangen, Konjunkturrückgang der Jahre 1910/1911 usw.) gelang es, eine sehr feinfaserige Kunstseide herzustellen, die man als einen wirklichen Naturseidenersatz ansprechen konnte. In den verschiedensten Branchen der Textilverarbeitung hat sich diese Seide unter dem Namen „Adlerseide“ mit großem Erfolg eingeführt. Anscheinend ließ jedoch die mittlerweile stark reduzierte wirtschaftliche Tragkraft des Unternehmens die Aufnahme einer Großproduktion vorerst nicht zu.

Auch die im Jahre 1873 gegründete Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G., Mannheim-Neckarau, hatte in Schwetzingen

im Jahre 1908 die Nitroseidenfabrikation aufgenommen[1]). Dies Unternehmen besaß bereits für die Zelluloidherstellung ein Nitrierwerk und außerdem eine eigene Anlage zur Ätherherstellung. Die Angliederung einer Kunstseidenfabrik ermöglichte durch eine entsprechende Vergrößerung des Nitrierwerkes, dessen Arbeit vorteilhafter zu gestalten. Es gelang, 1910 die Fabrikation einzurichten, eine brauchbare Kunstseide herzustellen und diese unter dem Namen „Perlseide" schnell in die Verbraucherkreise einzuführen. Im Jahre 1914 hatte man geplant, den Kunstseidenbetrieb der Rhein. Gummi- und Celluloid-Fabrik beträchtlich zu vergrößern.

Im allgemeinen wird für die gesamte Jahresproduktion der deutschen Kunstseidenindustrie vor dem Kriege eine viel zu hohe Ziffer angegeben. Die Schätzungen, die hierüber in verschiedenen Aufsätzen und Arbeiten, selbst von Fachleuten aufgestellt werden, schwanken zwischen 2,5—3,5 Mill. kg für das Jahr 1913[2]). Es wird dabei wohl meist außer acht gelassen, daß die Produktionskraft der ehemals bedeutenden Ver. Kunstseidenfabriken damals stark reduziert war. Denn die Werke in Glattbrugg, Spreitenbach, Bobingen waren mittlerweile stillgelegt und nur in Kelsterbach wurden zunächst ziemlich unglückliche Versuche der Viskoseproduktion gemacht. Die Kunstseidenwerke von Bemberg und Glanzfäden A.-G. andererseits befanden sich 1913 noch mehr oder weniger in der Anfangsentwicklung, so daß für das Jahr 1913 als eigentliche Großproduzenten nur die Ver. Glanzstoffabriken und die in guter Entwicklung befindliche Firma Fr. Küttner gelten konnte[3]). Wenngleich gerade in der ersten Hälfte des Jahres 1914 auch in den anderen Fabriken ein Ansteigen der Produktionsziffern stattgefunden haben mag, so dürfte immerhin nach den Angaben der Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Stapelfaser die Gesamtproduktion Deutschlands im Jahre 1913 1¾ Mill. kg nicht überschritten haben.

---

[1]) Das Unternehmen war 1873 von Friedrich Julius Benzinger als Familienaktiengesellschaft unter der Firma Rheinische Hartgummi-Fabrik in Mannheim gegründet worden. Es nahm 1880 die eigene Zelluloidfabrikation auf. Durch einen Brand wurde es im Jahre 1885 völlig zerstört und darauf unter der Firma Rhein. Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G. ganz neu aufgebaut.

[2]) Derartige Schätzungen, auch für frühere Jahre, finden sich bei
Beltzer, Moniteur Scientif. 52, Januar 1908.
Becker, Die Kunstseide, S. 348, Halle 1912.
Kertesz, Die Textilindustrie sämtlicher Staaten, S. 19f., Braunschweig.
Utz, Neue Faserstoffe, 1. Februarheft 1919.

[3]) Dabei ist zu bemerken, daß die Produktionsmenge der Firma Küttner anscheinend in ein bestimmtes Verhältnis zu derjenigen der Glanzstoffwerke gebracht worden ist. Diese Abmachung scheint die Folge eines von Elberfeld angestrengten und später beigelegten Patentprozesses gegen Küttner gewesen zu sein.

Trotz des ständigen Anwachsens der Produktion war es bis zum Kriegsausbruch nicht möglich gewesen, dem heimischen Kunstseidenbedarf völlig gerecht zu werden. Die deutsche Kunstseidenwirtschaft war daher in bedeutendem Umfange auf ausländischen Kunstseidenbezug angewiesen. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1914 gestaltete sich der Außenhandel in Kunstseide vor dem Kriege in folgender Weise:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
1912	2251 t	648 t	1603 t
1913	1563 t	797 t	766 t

In beiden Jahren betrug der Anteil Belgiens an der Einfuhr übereinstimmend ca. 71%. Die Tatsache des Imports ausländischer Kunstseide bei gleichzeitigem Export der deutschen Garne lag teilweise an der spezifischen Eigenart der eingeführten Seide (z. B. feinfaserige belgische Nitroseide, die bei uns nur von Jülich in kleinen Mengen geliefert wurde), teilweise war die Verarbeitung ausländischer Konkurrenzprodukte auch verursacht durch die langjährige Gewöhnung und Einarbeitung der deutschen Verarbeiter.

Übersicht über den deutschen Kunstseidenverbrauch in den letzten Vorkriegsjahren.

(Durchschnitt 1911—1913.)

I. Besatz-, Posamenten- und Spitzenindustrie.

1.	Wirtschaftsverband der Bänder-, Kordel-, Litzen- und Klöppelspitzenindustrie, Berlin	678419 kg[1])
2.	Erzgebirgischer Posamentenverband, Annaberg	289462 „
3.	Vereinigung der Chenillewaren-Fabrikanten Deutschlands, Hohenstein-Ernstthal (Sachsen)	13760 „
4.	Verband Süddeutscher Hutposamenten-Fabrikanten, Offenbach	9294 „
5.	Verband der Fabrikanten und Großhändler von Zutaten zu Hüten, Mützen und Helmen, Berlin	960 „
6.	Fabrikanten-Vereinigung gewebter Namensartikel, Düsseldorf	526 „
		992421 kg

[1]) Der am 9. November 1918 gegründete Wirtschaftsverband setzt sich, seinem ersten Geschäftsbericht zufolge, aus zwölf namhaften Einzelverbänden zusammen. Aus den Akten des Wirtschaftsverbandes, Berlin, ging hervor, daß der Kunstseidenverbrauch innerhalb des Verbandes sich in geographischer Hinsicht in folgender Weise gliederte:

Es verbrauchten:

das Wuppertaler Gebiet	ca. 81,4%
Sachsen und Thüringen	„ 18 %
Baden	„ 0,5%
Bayern, Württemberg, Hessen	„ 0,1%
Gesamter Wirtschaftsverband:	100%

II. Weberei.

7.	Verein Deutscher Seidenwebereien, Crefeld . .	381626 kg
8.	Verband der Seidenband-Industrie Deutschlands, Düsseldorf	164363 „
9.	Verband Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten, Crefeld	81634 „
10.	Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien, Zittau	20815 „
11.	Weberei-Verband der Sächsischen Oberlausitz, Zittau	13323 „
12.	Weberei-Verband für Mittel- und Westsachsen, Chemnitz	12638 „
13.	Zanella-Konvention, Elberfeld	11167 „
14.	Verband Deutscher Möbelstoff- und Mokett-Webereien, Leipzig	9433 „
15.	Verband Deutscher Buntwebereien und verwandter Betriebe, Berlin	7548 „
16.	Textilfabrikanten-Verein, Frankenberg	5724 „
17.	Verband der Deutschen Tücherfabrikanten, Berlin	5372 „
		713643 kg

III. Stickereiindustrie.

18.	Vogtländische Fabrikanten-Schutzgemeinschaft, Plauen	360000 kg
19.	Verein der Lohnschiffchenmaschinenbesitzer, Plauen	
20.	Verband der Stickseiden-Fabrikanten, Berlin	46767 „
21.	Arbeitgeber-Verband der Stickerei-Industrie, Berlin	15000 „
		421767 kg

IV. Elektrotechnische Industrie.

22.	Zentralverband der Deutschen elektrotechnischen Industrie, Berlin	11400 kg

V. Outsider . . . . . 62448 kg

Besatz-, Posamenten- und Spitzenindustrie . .	992421 kg
Webereiindustrie	713643 „
Stickereiindustrie	421767 „
Elektrotechnische Industrie	11400 „
Outsider	62448 „
Gesamtverbrauch der Letztverarbeiter:	2201679 kg

§ 2. Der deutsche Kunstseidenverbrauch vor dem Kriege.

(Übersicht siehe S. 26 und 27.)

Nitro-, Kupfer- und Viskoseseiden sind unter sich verschieden, Aber auch innerhalb der Kunstseiden gleicher Herstellungsart gibt es Garne verschiedener Beschaffenheit. Nach der Güte des Garns unterscheidet man die Prima- (Ia), Sekunda- (IIa) und Tertia- (IIIa) Qualitäten.

Von besonderer Bedeutung ist die Stärke des Garns. Der von den Kunstseidenfabriken gelieferte Faden setzt sich aus mehreren umeinandergewundenen Einzelfäden zusammen. Je nach der Anzahl und der Feinheit der im Garn enthaltenen Einzelfäden ist die Garnstärke verschieden. Der Feinheitsgrad eines Garns wird allgemein als „Titer" bezeichnet und nach dem Gewicht einer bestimmten Länge des Garns bemessen. Als Einheit wird derjenige Faden angenommen, der bei einer Länge von 450 m ein Gewicht von 0,05 g besitzt. Man bezeichnet diese Einheit als Denier. Die Kunstseidengarne werden in verschiedenen Stärken geliefert. Die üblichsten Stärken sind 90, 120 und 180 Denier[1]).

In der Regel wird das Garn von den Fabriken in vorgezwirntem Zustande geliefert. Für manche Verwendungszwecke, namentlich für die Stickerei, Strickerei und verschiedene Webzwecke ist eine weitere Verzwirnung des Fadens notwendig. Das Zwirnen geschieht dadurch, daß zwei oder mehrere Fäden zu einem dickeren und festeren Faden zusammengedreht werden[2]). Für die Verzwirnung von Kunstseide hat sich eine eigene Industrie herausgebildet, die meist in Sachsen ansässige Kunstseidenzwirnerei.

Als weitere Veredelungsindustrie für Kunstseidengarn ist die Färberei zu bezeichnen, welche das von den Spinnern gelieferte weiße (gebleichte) Garn nach verschiedenen Verfahren mit der gewünschten Färbung versieht. Die durch die verschiedenen Herstellungsarten bedingte verschiedene chemische Beschaffen-

---

[1]) Ein Garn von 180 Denier wiegt demnach genau das 180fache des Einheitsfadens, d. h. bei einer Länge von 450 m wiegt dieses Garn 9 g.

[2]) Hiermit ist nicht zu verwechseln, daß bereits das ungezwirnte Kunstseidengarn gleich in den Spinnereien aus einer großen Anzahl feiner Kapillarfädchen zusammengedreht wird. Die größte Anzahl von Einzelfäden enthält die feinfaserige gestreckte Kupferseide. Das einzelne Kapillarfädchen hat hier einen Titer von 1,2—1,3 Denier. Ein derartiges Kupfergarn von 120 Denier enthält 100 Einzelfädchen, während ein 180-Deniergarn aus ca. 140 Einzelfasern besteht. Demgegenüber hat die gewöhnliche Viskoseseide viel weniger Einzelfasern. Das einzelne Viskosekapillarfädchen ist ca. 7,5 Denier stark, ein 120-Deniergarn besteht aus ca. 16, eine 180-Denierviskoseseide aus ca. 24 Einzelfädchen.

heit der Garne ist für die Art des anzuwendenden Färbeprozesses von größter Wichtigkeit. In vielen Fällen wird es vorgezogen, die Kunstseide in verarbeitetem Zustand, d. h. im Stück färben zu lassen. Man unterscheidet daher die Stückfärberei von der Garnfärberei. Das Färben der Kunstseide geschieht namentlich in Seidenfärbereien, die jedoch der anderen Natur des Kunstseidengarns entsprechend für die Kunstseidenfärbung eine gesonderte Abteilung einrichten müssen.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, daß das Färben im Lohn vorgenommen wird, während die Verzwirnung fast ausschließlich im Eigengeschäft geschieht. Der Zwirner unterhält stets ein größeres Lager in den verschiedensten, zum Teil hochveredelten Kunstseidengarnen und verkörpert somit gleichzeitig den Großhandel in Kunstseidengarn. Ein Kleinhandel in Kunstseidengarn kommt nur für das relativ kleine Gebiet der Nähseiden in Frage. Der Vertrieb der deutschen Kunstseiden an die weiterverarbeitenden Industrien geschieht, soweit er nicht durch die Zwirner vermittelt wird, durch die Kunstseidenwerke selbst, die sich hierzu ihrer in allen Zentren der Kunstseidenverarbeitung ansässigen Agenten bedienen[1]).

Unter den weiterverarbeitenden Industrien hat bis zum Kriegsausbruch die Besatz- und Posamentenindustrie an erster Stelle gestanden. Diese Industrie ist der älteste Abnehmer für Kunstseide und ist lange Zeit hindurch sogar der einzige Kunstseidenverbraucher gewesen. Es lag diese Beschränkung in der Anwendung der ersten Kunstseidenprodukte begründet in ihren zum Teil recht mangelhaften Eigenschaften, welche eine Konkurrenz mit der natürlichen Seide auf den meisten Gebieten unmöglich machten. Vergessen wir nicht, daß der natürliche Seidenfaden der höchst qualifizierte sämtlicher Faserstoffe ist und mit äußerer Pracht und glänzender Schönheit die wertvollsten inneren Eigenschaften vereint. Demgegenüber wiesen die ersten Kunstseidenfäden eine weit geringere Solidität auf. Ihre Verwendung schien somit lediglich für solche dekorative Zwecke statthaft, in denen sie keiner Strapazierung durch Bewegung und keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt waren. Auch ihr hervorragender Glanz schien sie für diese Verwendung geradezu zu prädistinieren, wobei die etwas glasartige speckige, aufdringliche Natur dieses Glanzes nicht hinderlich, für manche Zwecke eher sogar erwünscht war. Die Verwendung der

---

[1]) Eine nach dem Kriege angestellte Untersuchung des Reichswirtschaftsministeriums hat ergeben, daß für die Friedenszeit ein reiner Handel (ohne die Verbindung mit der Zwirnerei) in deutscher Kunstseide nur für zwei Garnhändlerbetriebe nachzuweisen war, während der gewerbsmäßige Handel mit ausländischen Kunstseidengarnen nicht zur Seltenheit gehörte.

Kunstseide in der Besatzbranche ist heute, wie auch schon vor dem Kriege, recht vielseitig. Es gibt hier kaum ein Gebiet, in welchem die Kunstseide die kostspielige Naturseide nicht mehr oder weniger weitgehend verdrängt hätte: Bänder, Litzen und Tressen, welche entweder geflochten oder auf Bandstühlen gewebt sind, werden aus reiner Kunstseide oder aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Textilstoffen hergestellt. Aus den vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten seien hervorgehoben: Hut- und Putzbänder, Mieder- und Schürzenbänder, Wäschebänder, Gummibänder und Litzen, Wäschezeichen, Etikette und Schutzborden. Als sonstige Kunstseidenprodukte der Besatzindustrie seien nur erwähnt: Bandschnürriemen und geflochtene Schnürriemen, Schuhelastiks, gewebte und geflochtene Möbelposamenten, Halbfabrikate für Decken und Gardinen, Knopfüberzüge, Verschnürungsartikel, Drehkordel, Chenilleartikel usw. Die beiden Hauptsitze der Besatz- und Posamentenindustrie sind einmal das Wuppertal mit seinen Barmer Artikeln und in zweiter Linie Sachsen.

Letzteres ist sodann auch der Sitz zweier weiterer großer Abnehmerzweige, nämlich der Stickerei- und der Spitzenindustrie. Für die Stickerei ist die Kunstseide zuerst in den Jahren 1901 bis 1902 verwendet worden, sie hat dann in den Folgejahren dort recht schnellen Fuß gefaßt. Die gute Einführung in dieses Absatzgebiet verdankt die Kunstseide ihrer leichten Schmiegsamkeit an die Form der Stickerei, außerdem auch hier wiederum dem prächtigen Glanz, der den kunstseidenen Stickfaden plastischer und lebensvoller als die natürliche Seide aus dem Untergrund hervortreten läßt.

Schon vor dem Kriege war es gelungen, die Kunstseide auch in das eigentliche und hauptsächliche Verwendungsgebiet der natürlichen Seide, in die Seidenstoffweberei, in größerem Maßstabe einzuführen. Die technischen Voraussetzungen hierfür lagen in den vielseitigen Verbesserungen des Produktes selbst und seiner Verarbeitungsmethoden. Wirtschaftlich ermöglicht war dieser Schritt erst dann, als die Einführung des Viskoseverfahrens gestattete, durch eine dauernde erhebliche Preissenkung der Kunstseide die schwierigere Verarbeitung und die geringere Qualität gegenüber der Naturseide auszugleichen. Gerade in den letzten drei bis vier Friedensjahren hatte dieser Einbürgerungsprozeß der Kunstseide in die niederrheinische, in Crefeld zentralisierte Seidenweberei mit großem Erfolg begonnen, während für Krawattenstoffe dort bereits ab 1909 die Kunstseide Eingang gefunden hatte. Von den anderen, heute bedeutenden Abnehmerzweigen spielten die Wirkwarenindustrie, die Glühstrumpfindustrie und die elektrotechnische Industrie vor dem Kriege im Rahmen des gesamten Kunstseidenverbrauchs eine bescheidene Rolle. Die

Entwicklungsbewegung des Kunstseidenverbrauchs vor dem Krieg wies im großen ganzen eine stark steigende Tendenz auf. Durch die vielseitige Verwendung war bereits eine weitgehende Emanzipation von der Mode gewährleistet. Entsprechend der ziemlich lebhaften deutschen Textilkonjunktur des Jahres 1914 und bei der — trotz aller internationalen Konkurrenz — noch ständig wachsenden Aufnahmefreudigkeit im Ausland schien somit eine vielseitige Nachfrage die friedliche Weiterentwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie zu gewährleisten.

Erster Teil.

Die deutsche Kunstseidenindustrie während des Krieges.

1. Kapitel.

Der Kunstseidenmarkt unter der lähmenden Wirkung des Kriegsausbruchs.

A. Die gelähmte Nachfrage.

§ 3. Die Absatz- und Produktionsschwierigkeiten der deutschen Kunstseidenverarbeiter.

Durch den plötzlichen Kriegsausbruch wurde der starken Entwicklung unserer Kunstseidenindustrie ein jähes Ende geschaffen. Alles wirtschaftliche Leben war im ersten Augenblick gelähmt. Die Konsumenten waren ohne jegliche Kauflust. Handel, Großhandel, und Industrie hielten mit weiteren Engagements zurück, sodaß auch die Kunstseide verarbeitende Industrie nur mit Widerwillen die laufenden Aufträge abnahm, ohne das Risiko weiterer Verbindlichkeiten eingehen zu wollen. Als nach einigen Wochen, zumal durch die psychologische Rückwirkung der ersten Siegesnachrichten, die anfängliche Kopflosigkeit im allgemeinen einer vernünftigeren, ruhigeren Betrachtung der neuen Lage das Feld geräumt hatte, konnte sich die Kunstseidenindustrie doch nicht so schnell auf den früheren Zustand des regen Geschäftsverkehrs zurückfinden.

Denn die Wirtschaft hatte sich den neuen Bedürfnissen angepaßt und war auf Krieg und Siegeswillen eingestellt. Auf Grund seiner sich selbst geschaffenen, beliebig großen Kaufkraft trat der Staat mit ungeheuerlichen Bedürfnissen an das Wirtschaftsleben heran. Es schied sich gleich nach Kriegsbeginn die deutsche Wirtschaft in zwei große Gruppen, der mit riesigen Aufträgen versehenen Kriegsindustrie und der mehr oder weniger unbeschäftigten Wirtschaftskreise, die nicht auf die Befriedigung des Heeresbedarfs oder des unbedingt lebensnotwendigen Zivilbedarfs eingestellt waren. Es ist daher von Wichtigkeit, festzustellen, daß die Kunstseidenindustrie zunächst als eine dieser nicht kriegs- oder lebenswich-

tigen Industrien zu gelten hatte. Kunstseidenherstellung mußte unter den gänzlich veränderten Zielen der Kriegswirtschaft geradezu als Luxusproduktion gelten[1]).

Zu der verringerten Nachfrage des deutschen Publikums kam der weitgehende Ausschluß des Exports. Gerade die hauptsächlichen Kunstseidenverarbeiter waren auf den Export angewiesen. Dies gilt neben der erzgebirgischen Posamentenindustrie vor allem für die Wuppertaler Besatzindustrie, welche auf ein Großausfuhrgeschäft eingestellt war und in den bedeutenden Auslandsaufträgen das nötige Maschinenfutter für eine rentable Disposition großen Stiles fand. Unter Anpassung an die Bedürfnisse und Konkurrenzverhältnisse eines jeden Landes und durch eine sehr scharfe, teilweise mit absichtlichen Verlustpreisen arbeitende Kalkulation hatten diese Industrien in langen Entwicklungsjahren gewußt, den ausländischen Wettbewerb auf dem Weltmarkt hintanzuhalten[2]). Große Abnehmerstaaten waren nun in die Reihe der Feinde eingetreten, während nach den neutralen Staaten ebenfalls der geregelte Absatz im früheren Umfange fehlte.

In welchem Maße auch in der Seidenindustrie der Export rückgängig war, das zeigt am besten die folgende Übersicht, die von dem maßgeblichen Fachorgan für die deutsche Seidenindustrie über den Export ihrer Mitglieder aufgestellt ist.

Jahr	Anteil des Exports am Gesamtumsatz	Jahr	Anteil des Exports am Gesamtumsatz
1911	27,7%	1915	15,2%
1912	29,6%	1916	11,0%
1913	29,2%	1917	3,7%
1914	29,7%	1918	1,7%

Die verringerten Absatzmöglichkeiten der Verbrauchsindustrie des In- und Auslandes wirkten auf den Kunstseidenmarkt zurück. Dazu kam, daß die Produktionsmöglichkeiten der Abnehmer durch die Einberufung von leitenden und arbeitenden Kräften an und für sich verkleinert waren. Infolge der überwiegenden Verwendung weiblicher Arbeitskräfte war allerdings die Textilindustrie im Vergleich mit anderen Industrien in dieser Hinsicht noch günstig gestellt. Nach den Angaben des „Konfektionärs" betrug der Anteil der Einberufenen zu Kriegsbeginn ca. 20—22% der Gesamtarbeiterschaft.

---

[1]) Vgl. die regelmäßigen Konjunkturberichte im „Konfektionär" und in der Sammelzeitschrift „Das Archiv".

[2]) Aus einer ausführlichen Denkschrift des Wirtschaftsverbandes der Bänder-, Kordel-, Litzen- und Klöppelspitzenindustrie an das Reichswirtschaftsministerium vom 8. Mai 1920 betr. die Ausfuhrabgabe.

Von 947325 Gesamtarbeitskräften der Textilindustrie waren 511986 weibliche Arbeiter und nur 435339 männliche Arbeiter, von denen schätzungsweise zunächst nur 200000 einberufen waren („Konfektionär" vom 20. August 1914).

Es ist aber auch zu bedenken, daß gerade in der Wuppertaler Besatzindustrie, der erzgebirgischen Posamentenindustrie und der Vogtländischen Stickereiindustrie die Kunstseidenverarbeitung in kleinen und kleinsten Betrieben, teils hauswirtschaftlich organisiert war und daß hier die Einziehung der kleinen Unternehmer meist auch die Stillegung der auf ihren eigenen Schultern ruhenden Betriebe bedeutete.

§ 4. Die Erschwerung des Verkehrs mit den ausländischen Kunstseide verarbeitenden Industrien.

Für die deutsche Kunstseidenausfuhr werden in unserer amtlichen Handelsstatistik folgende Angaben gemacht[1]):

Es betrug die Ausfuhr:	in den Jahren 1912	1913
im ganzen	648,1 t	797,1 t
davon nach:		
Österreich-Ungarn	172,4 t	209,3 t
Vereinigte Staaten	175,5 t	192,3 t
Rußland	39,5 t	100,5 t
Schweiz	72,7 t	93,7 t
Italien	70,9 t	75,7 t
Großbritannien	23,2 t	50,6 t
Japan	33,3 t	25,4 t
Belgien	18,6 t	11,7 t

Für das Exportgeschäft der Kunstseidenfabriken war es günstig, daß mit den beiden Hauptabnehmerstaaten (mit Österreich und den Vereinigten Staaten) und außerdem mit der an vierter Stelle stehenden Schweiz ein Verkehr zunächst auch weiterhin möglich war. Nach Überwindung der ersten Stockung nahm das Auslandsgeschäft daher auch bald wieder regere Formen an. Durch ein im ersten Kriegsjahr erlassenes Ausfuhrverbot wurde es jedoch abgeschnitten. Nach dem Geschäftsbericht der Vereinigten Glanzstoffabriken für das Jahr 1915 wurde das Ausfuhrverbot im Interesse der Auslandsbeziehungen der Werke späterhin leichter gehandhabt. Amtliche Zahlen für die Ausfuhr während des Krieges liegen nicht vor. Es hat aber nach den Angaben des Werkes die Ausfuhr des Jahres 1915 nicht diejenige der Vorjahre erreichen können.

---

[1]) „Deutsche Faserstoffe und Spinnpflanzen", Dezemberheft 1920.

B. Die gelähmte Produktion.

§ 5. Die starke Einschränkung der Kunstseidenfabrikation zu Kriegsbeginn.

Die bei den deutschen Kunstseidenverarbeitern beobachteten Schwierigkeiten der Fabrikation sind auch bei den Kunstseidenspinnereien selbst in Erscheinung getreten. Nach den Angaben der Ver. Glanzstoffabriken waren zu Beginn des Jahres 1916 bereits mehr als 1000 ihrer Angestellten, Meister und Arbeiter unter Waffen (die Gesamtbelegschaft betrug im Jahre 1913: 3500 Arbeiter). Für die Kunstseidenhersteller war die Einberufung ihrer zahlreichen Arbeitskräfte von ganz besonders verhängnisvoller Wirkung, denn es handelte sich hierbei um ein in langer Entwicklungszeit mühsam herangebildetes Arbeiterpersonal, welches den schwierigen und diffizilen Produktionsprozeß der Kunstseidenverspinnung von Grund auf kennengelernt hatte. Insbesondere das Fehlen der Ingenieure, Meister und Vorarbeiter bedeutete begreiflicherweise einen Verlust, der nicht von heute auf morgen zu ersetzen war.

Unter diesen Umständen zogen es die meisten Unternehmungen vor, die Kunstseidenherstellung aufzugeben. Von den sieben bei Kriegsausbruch fabrizierenden Werken erhielten nur zwei ihren Betrieb aufrecht.

Die Nitroseidenproduktion war vor allem durch die Schwierigkeit der Äther- und Alkoholbeschaffung lahmgelegt.

Der Schwetzinger Kunstseidenbetrieb der Rhein. Gummi- und Celluloidfabrik Mannheim-Neckarau wurde gleich bei Kriegsbeginn eingestellt und während der Dauer des Krieges nicht wieder eröffnet.

Auch die Kunstfäden G. m. b. H. Jülich fiel mit Ausbruch des Krieges als Lieferantin für den Kunstseidenmarkt aus. Dieses Werk stand dem Sprengstoffkonzern nahe, der in seinem Kriegsprogramm anscheinend eine andere Beschäftigung für seinen Kunstseidenbetrieb vorgesehen hatte. Allerdings soll von der Jülicher Fabrik auch während des Krieges in kleinen Mengen (1000 bis 1500 kg monatlich) Nitroseide für den Bedarf der Köln-Rottweil A. G. hergestellt worden sein[1]).

[1]) Diese Seide wurde übrigens absichtlich nicht denitriert. Einerseits war es für den speziellen Verwendungszweck nicht nötig, andererseits hatte man sich auch mit der Herstellung einer Qualität begnügt, deren geringe Festigkeit dem Denitrierungsprozeß gar nicht standgehalten hätte. Die nach Kriegsende noch lagernden Nitrostoffe konnten deshalb wegen ihres gefährlichen Charakters dem Textilverbrauch nicht zugeführt werden. Bei den im Jahre 1919 stattgefundenen Explosionen kunstseidener Blusen scheint es sich — den Untersuchungsergebnissen zufolge — um derartige Stoffe gehandelt zu haben, die zuvor aus einem Depot entwendet und in den Handel gebracht worden waren. Die begreifliche Beunruhigung, die

Erhebliche Schwierigkeiten in der Fabrikation entstanden durch die Einbeziehung der gelernten Arbeiterschaft für die Fabrik Küttner. Ihrer Jubiläumsschrift zufolge mußte die Firma aus diesem Grunde kurze Zeit nach Kriegsausbruch den Betrieb vollkommen einstellen. Um den Rest der Arbeiterschaft nicht auch zu verlieren, hatte die Firma in Pirna eine Papiergarnspinnerei ins Leben gerufen und mit einer Tagesproduktion bis zu 40000 kg in vollem Betrieb gehalten. Es handelte sich dabei um die „Deutsche Papierwebereien G. m. b. H.", die unter Mitwirkung der Firma in Chemnitz gegründet und nach Erwerb der gesamten Anteile durch Fr. Küttner nach Pirna verlegt worden war. Die Papiergarnspinnerei wurde nach Waffenstillstand reduziert und nach Friedensschluß stillgelegt.

Speziell die Firma Küttner scheint bereits im Kriege unter erheblichen Rohstoffschwierigkeiten gelitten zu haben. Einerseits erfuhr die Kohlenversorgung des Werkes, die zum Teil auf dem Binnenschiffahrtsweg aus Böhmen erfolgt war, eine erhebliche Störung; andererseits war der Zellstoff kaum zu beschaffen. An eine Wiederaufnahme der Produktion im großen konnte daher lange Zeit nicht gedacht werden, so daß die in den Vorkriegsjahren entstandenen kostspieligen Spinnanlagen für den deutschen Markt nicht in Tätigkeit treten konnten[1]).

Ähnliche Verhältnisse hatten auch die Ver. Kunstseidenfabriken Kelsterbach zur Stillegung gezwungen. Für dieses Werk war die Unterbrechung der Tätigkeit besonders deswegen unangenehm, weil es nach Überwindung der großen Umstellungsschwierigkeiten nach den langen Verlustjahren gerade endlich sich erholen zu wollen schien. Der Sanierungsprozeß wäre durch eine geregelte Friedensentwicklung sicherlich schneller und erfreulicher vor sich gegangen. Da aber das Werk nach anfänglicher Stillegung keine Rohstoffe zur Neuaufnahme der Produktion erhielt, sah es sich zur Erhaltung seiner Arbeiterschaft gezwungen, eine etwas eigenartige Umstellung vorzunehmen: Es ging dazu über, Dörrgemüse zu trocknen. Die kostspielige und wertvolle Apparatur lag zum

---

sich damals des Kunstseide verbrauchenden Publikums bemächtigte, ist also durchaus unbegründet gewesen. Denn die für den zivilen Bedarf bestimmten Nitrogarne werden sonst selbstverständlich vor dem Verlassen der Fabrik sorgfältig denitriert und sind nicht gefährlicher als Kupfer- oder Viskoseseide.

[1]) Ein im Jahre 1915 von einer österreichischen Firma erteilter Auftrag auf ein größeres Quantum Kunstseide konnte deswegen von der Firma Küttner nur unter der Bedingung der kompensationsweisen Belieferung mit österreichischem Zellstoff angenommen werden. Für die damalige geringe Leistungsfähigkeit des Küttnerschen Kunstseidenbetriebes ist bezeichnend, daß auf diesen Auftrag, der zur Zeit normaler Friedensproduktion in allerspätestens einigen Monaten hätte ausgeliefert sein können, bei der Beschlagnahme im Oktober 1917 noch 9000 kg rückständig waren.

Schaden des Werkes und zum Nachteil der deutschen Textilwirtschaft unbenutzt. An eine Abschreibung der Anlagen aus den Ergebnissen der neuen Tätigkeit wäre unter normalen Verhältnissen nicht so leicht zu denken gewesen. Die Geldwertverschiebung kam jedoch anscheinend zu Hilfe. Nach den Geschäftsberichten betrug

	Ende 1914	1915	1916	1917
die Bankschuld . .	1 233 450.—	200 000.—	—	—
das Gebäudekonto . .	932 410.—	744 451.—	684 893.—	597 911.—
das Maschinenkonto .	866 131.—	513 846.—	388 677.—	247 692.—

Gegenüber den Viskosefabriken waren die nach dem Kupferverfahren arbeitenden Werke wegen der Rarität dieses Rohstoffes besonders benachteiligt. Die Glanzfäden A. G. legte gleich nach Kriegsbeginn ihre Fabrik völlig still. Bei den geringen Betriebsmitteln des Werkes (es arbeitete 1914 nur noch mit dem halben Aktienkapital) war es ihm nicht möglich gewesen, sich über die vielfachen Schwierigkeiten der ersten Kriegszeit hinwegzusetzen.

Das gleichfalls nach dem Kupferverfahren arbeitende Werk der J. P. Bemberg A.-G. vermochte jedoch im Gegensatz hierzu nicht nur die erste Krisenzeit erfolgreich zu überwinden, sondern sogar während des ganzen Krieges die Produktion fortzusetzen. Gegenüber der Glanzfäden A. G. mußte dies Bemberg auch wesentlich leichter fallen. Das lag zum Teil an der weitaus besseren geldlichen Lage, wenngleich diese bei Kriegsbeginn auch nicht gerade als besonders gut zu bezeichnen war. Teils lag es auch daran, daß die Kunstseidenproduktion der Bemberg A. G. vorerst noch relativ klein war, im Vergleich sowohl mit anderen Kunstseidenwerken, als auch im Hinblick auf den Gesamtumfang der Bemberg-Gesellschaft und ihrer älteren, anderweitigen Unternehmungszweige. Letztere fanden außerdem eine gute Kriegsbeschäftigung und konnten somit den jungen Kunstseidenbetrieb stützen.

Von den Kupfer verarbeitenden Kunstseidenfabriken konnten sich am besten die Ver. Glanzstoffabriken über den Kupfermangel hinwegsetzen. Denn wenn sie kurz nach Kriegsbeginn einer Anregung der Kriegsrohstoffabteilung zufolge das Kupferverfahren gänzlich einschlafen ließen und lediglich nach dem Viskoseverfahren weiter arbeiteten, so vollendeten sie nur die bereits vor dem Kriege weitgehend durchgeführte Produktionsumstellung. Aber auch in der Viskoseabteilung dieses Werkes ergaben sich infolge der veränderten Arbeits- und Absatzbedingungen recht große Schwierigkeiten. Die außerordentliche Finanzkraft des Unternehmens ermöglichte es ihm jedoch, vorläufig auf Lager zu arbei-

ten und wenigstens einen Teil des Oberbrucher Werkes fortlaufend in Betrieb zu halten. Das ebenfalls den Ver. Glanzstoffabriken gehörige, sehr leistungsfähige Werk in Niedermorschweiler bei Mühlhausen mußte jedoch gleich in den ersten Kriegsjahren völlig außer Betrieb gesetzt werden, da es in der Kampfzone lag. Die Stillegung dieses Werkes bedeutete seine Schließung für immer. Denn im Verlaufe des Krieges wurde die Fabrik völlig zerstört und ging später durch den Versailler Vertrag der Gesellschaft und dem Reich verloren.

Die Versorgung der deutschen Kunstseidenverarbeiter konnte somit nur durch die beiden Werke Oberbruch und Öhde geschehen, während die Fabriken in Niedermorschweiler, Kelsterbach, Jülich, Pirna, Petersdorf und Schwetzingen ausfielen. Außerdem fehlte dem deutschen Markt die geregelte Versorgung mit ausländischer Kunstseide. Denn diese war vorzugsweise aus Belgien bezogen worden[1]). Die Einschränkung der ausländischen Konkurrenz und die bedeutende Verringerung der einheimischen Produktion mußte den Absatz des Barmer und Oberbrucher Fabrikates begünstigen. Dennoch scheint infolge der geringen Kauflust des Publikums und der sonstigen Schwierigkeiten bei den Verarbeitern der deutsche Markt — den Berichten der Werke zufolge — selbst für diese verkleinerte deutsche Produktion lange Zeit hindurch nicht aufnahmefähig gewesen zu sein.

2. Kapitel. Die Periode ansteigender Konjunktur des Kunstseidenmarktes.

A. Die wachsende Nachfrage.

§ 6. Die allmähliche Umwandlung der Käuferpsychologie im weiteren Verlauf des Krieges.

Bereits 1915 hatte eine spürbare Besserung auf dem Kunstseidenmarkt eingesetzt. Sie setzte sich 1916 fort und steigerte sich allmählich zur Hochkonjunktur. Bemerkenswert ist, daß im Verlauf des Krieges in der Psychologie der Käuferschichten eine völlige Wandlung eingetreten war[2]). Abgesehen von der bei Kriegsausbruch bemerkbaren völligen Stockung des Geschäftsverkehrs, welche auf der Unsicherheit über die Entwicklung dieses gänzlich neuen, ungewohnten Zustandes beruhte und schon nach einigen

[1]) Die belgischen Fabriken Obourg, Tubize, Alost haben während des Krieges überhaupt nicht fabriziert; vgl. den Bericht über die Jahresversammlung der belgischen Fabrik Viscose in der „Frankf. Zeitung“ vom 19. Mai 1921 (Nr. 362).

[2]) Vgl. über diese im folgenden geschilderte Erscheinung, vor allem die Berichte des „Konfektionärs“ vom 30. September 1915, 6. August 1916, 14. September 1916 und 4. Februar 1917.

Tagen einer ruhigeren Auffassung wich, hatte sich darüber hinaus gerade in den Anschaffungen von Luxusgütern und entbehrlichen Gegenständen für lange Zeit eine gewisse Zurückhaltung des kaufkräftigen Publikums fühlbar gemacht, die nicht zuletzt auf Hemmungen sittlicher Art zurückzuführen war. In Anbetracht der an der Front geforderten Entbehrungen befleißigte man sich auch im Innern des Landes einer gewissen strengeren und vereinfachteren Lebensführung. Doch je länger der Krieg währte, um so mehr empfand man das Bedürfnis, zu den früheren Lebensgewohnheiten zurückzukehren, um so mehr fielen die moralischen Schranken und machten einem gewissen Leichtsinn der Lebensauffassung Platz, der hier das Gegengewicht zu suchen schien für die mancherlei anderweitigen Entbehrungen und die dauernden Nervenanspannungen der aufregenden Kriegszeit. Dazu kam, daß die Papiermillionen, die der Staat den verschiedenen Heeresindustrien mit vollen Händen zur Deckung seines außerordentlichen Bedarfs zahlte, auch in weitere Kreise zu fluten begannen und dort gesteigerte Lebensbedürfnisse wachriefen, deren Befriedigung wesentlich dazu beitrug, die unnatürlichen Gegensätze zwischen den vollbeschäftigten Kriegslieferanten und den übrigen Wirtschaftskreisen etwas auszugleichen. Von besonderer Bedeutung war dabei der Umstand, daß auch innerhalb der Käuferschichten ein Wechsel sich anbahnte, welcher früher Minderbemittelte in die Lage versetzte, die vorher entbehrten Genüsse etwas stürmisch nachzuholen. Gerade die junge Damenwelt der mittleren und unteren Kreise, welcher wegen des Mangels an männlichen Arbeitskräften sehr gute und ungewohnte Verdienste zuflossen, zeigte eine Vorliebe für die teuersten und kostbarsten Gegenstände und war willig geneigt, die höchsten Preise dafür anzulegen. Das allgemeine Anwachsen der Kaufkraft, welches damals noch — in völliger Unkenntnis des Wesens der Inflation — für ein Zeichen unserer „im Kriege sogar erstarkenden Volkswirtschaft" angesehen wurde, begünstigte so die Neigung zum Luxus in ungeahnter Weise.

§ 7. Die Gunst der neuen „deutschen" Mode.

Auch auf die Mode hatte diese Strömung eine gewisse Rückwirkung. Statt des engen Kleiderrockes bevorzugte die Damenwelt den „weiten Glockenschnitt", welcher es wiederum zur Pflicht machte, eine größere Sorgfalt auf den ebenfalls weiten und glokkigen Unterrock zu legen, der bei der vorhergegangenen engen Mode fast ganz in Wegfall gekommen war. Es bedingte dies einen ziemlich bedeutenden Mehrverbrauch an Stoffen, welcher besonders unangebracht schien in einer Zeit, die sich die größte Sparsamkeit hätte zur Pflicht machen müssen. Auf Grund der dringlichen Eingaben der verschiedenen Vaterländischen Frauenvereine aus

allen Teilen des Reiches erfolgte daher im Juli 1916 ein Erlaß des Preußischen Kultusministeriums zur „Bekämpfung der Modeauswüchse", der gegen die „weiten und faltenreichen Formen der herrschenden Mode" energisch Front machte. Die weiten Kleiderröcke gebrauchten viel Material zur Einfassung, und da zugleich die breiten Tressen bevorzugt waren, half man sich über den Mangel an diesen oft dadurch hinweg, daß man schmale Tressen mehrfach aneinanderreihte. Gerade die Barmer Artikel, die in den letzten Vorkriegsjahren in Zeiten einer völligen Verachtung gestanden hatten[1]), kamen jetzt als „deutsche Mode" wieder zu Ehren. Nicht nur Kleider, sondern auch Blusen, Jacken und Mäntel wurden reichlich mit Litzen, Tressen und Borden usw. besetzt, so daß sowohl die Wuppertaler, wie die erzgebirgische Industrie der Nachfrage nicht annähernd entsprechen konnten[2]).

§ 8. Die zunehmende Bedeutung der Kunstseide als Ersatz für fehlende Textilrohstoffe.

a) Das allmähliche Versiegen der Baumwollquellen als Grundlage einer Seidenhochkonjunktur.

Waren schon durch die Kaufkraftverschiebung und den Modeumschwung für die Kunstseidenindustrie günstige Verhältnisse geschaffen, so wurden diese noch bedeutend vermehrt durch die grundlegenden Veränderungen, die auf den anderen deutschen Textilmärkten hervorgerufen wurden. Von besonderem Einfluß war die Umwälzung auf dem Baumwollmarkt. Bereits am 8. Januar 1915 hatte man zur planvollen Baumwollversorgung die Rohbaumwollabrechnungsstelle geschaffen. Im nächsten Monat war die Baumwollgarnabrechnungsstelle gefolgt. Dies war zum größten Leidwesen der beteiligten Industrie- und Handelskreise geschehen. Denn man hielt allgemein die bewirtschaftenden Stellen für zu unerfahren und schwerfällig, die Bewirtschaftung überhaupt für überflüssig und befürchtete vielfach, die Heeresverwaltung könnte auf den großen Beständen bei Friedensschluß sitzen bleiben und Verlust daran erleiden. Tatsächlich war auch bis dahin von einem Mangel an Baumwolle überhaupt nicht zu reden.

Bei Ausbruch des Krieges befand sich nämlich in Bremen und in den Händen der Spinnereien ein der regelmäßigen Wirtschaft entsprechender Baumwollvorrat, der immerhin den normalen

---

[1]) Vgl. die instruktive Arbeit von Norbert Stern, Die Weltpolitik der Weltmode. Stuttgart 1915, in der die Mißachtung der Barmer Artikel seit 1911 auf die systematische antideutsche Modepolitik von Paris zurückgeführt wird.

[2]) Über den Modeumschwung vgl. besonders „Konfektionär" vom 10. Februar 1916, 1. Juni 1916, 10. August 1916 und 17. August 1916.

Jahresverbrauch um etwas überstieg[1]). Es traf sich weiterhin glücklich, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, zumal infolge der überaus reichen Ernte von 1914, ein großes Interesse an ihrem Baumwollabsatz hatten. Vom englischen Botschafter in Washington wußten sie daher im November 1914 die Erklärung zu erwirken, daß die auf amerikanischen Schiffen verladene Baumwolle nicht als Bannware zu behandeln sei. Tatsächlich kamen so zunächst große Mengen nach Bremen. Reichliches Material wurde zudem in Antwerpen und in den Industriezentren von Gent, Verviers, Brüssel, Lille, Roubaix, Tourcoing und Lodz erbeutet. Auf diese Weise war es gelungen, $^3/_4$ Jahre lang Deutschland völlig im Rahmen seines normalen Bedarfs mit Baumwolle zu versorgen. Der Optimismus mancher Wirtschaftskreise war also immerhin verständlich. Seine geringe Berechtigung zeigte sich aber bereits, als in angeblicher Beantwortung unseres verschärften U-Bootkrieges von englischer Seite die vollständige und dauernde Blockade einsetzte; denn hierdurch hörte die amerikanische Zufuhr auf dem direkten Wege auf und konnte im wesentlichen nur noch über Genua stattfinden, bis die Kriegserklärung Italiens auch diese letzte Möglichkeit unterband und die 500000 dort noch für Deutschland lagernden Ballen von der italienischen Regierung beschlagnahmt wurden. In schneller Folge hierauf wurden im Juni 1915 das Webverbot und im August das Spinnverbot erlassen, wodurch die ausschließliche Verwendung des Rohstoffs für Zwecke des Kriegsbedarfs gesichert wurde. Es ist leicht erklärlich, daß diese Maßnahme bei der Industrie auf lebhaften Widerstand stieß. Man wollte wohl eine gewisse gleichmäßige Beschränkung der Arbeit zur Schonung der Baumwollvorräte anerkennen, jedoch sollte jeder Zweig dieser Industrie ohne Rücksicht auf die Art seiner Erzeugnisse weiter beschäftigt werden. Auch die Industrien der Spitzen-, Möbelstoff-, Besatzartikel usw. sträubten sich energisch gegen diese Einengung der Rohstoffbasis zugunsten der Kriegsindustrie. Ihre verschiedenen Interessenvertretungen: Verbände, Stadtverwaltungen, Handelskammern, bundesstaatliche Gesandtschaften, Regierungen, ja selbst das Preußische Handelsministerium und das Reichsamt des Innern opponierten lebhaft gegen solche „drakonische Maßnahmen" der Kriegsrohstoffabteilung[2]). Gerade für weite Teile der Kunstseidenverarbeiter bedeutete dies in der Tat eine grobe Benachteiligung. Dies gilt besonders für die Samt- und Plüschindustrie, die im Verlauf des Krieges mangels der Beschaffungsmöglichkeit von Baumwolle zum Erliegen kam, bis auf wenige

[1]) Vgl. Bruck, Geschichte des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie, Berlin 1920.

[2]) Vgl. Bruck a. a. O. S. 45f.

Betriebe, die auf Papiergarnfabrikation und sonstigen Kriegsbedarf umstellten. Denn auch kunstseidene Samte und Plüsche, deren Herstellung im Frieden in starker Zunahme begriffen war, konnten ohne Baumwolle nicht fabriziert werden. In welcher Zunahme der Kunstseidenverbrauch in der deutschen Samt- und Plüschindustrie gewesen war, zeigt am besten folgende vergleichende Übersicht[1]):

	Verbrauch an Kunstseide	Naturseide
1911	8085	730876
1912	56090	642956
1913	80861	656172
1914	48389	503079

Außer Samt und Plüsch waren es auch eine Reihe kunstseidener Besatz- und Posamentenprodukte, die ohne Baumwollzutaten nicht herzustellen waren. Das Fehlen der Baumwolle wirkte in dieser Hinsicht hemmend auf die Nachfrage nach Kunstseide. Aber dieser Ausfall der Nachfrage konnte auf die Kunstseidenindustrie nicht zurückwirken. Zunächst einmal machte er sich erst dann geltend, als bereits durch die Kriegsproduktion die Verwendung der Kunstseide für zivile Zwecke ohnehin zugunsten der militärischen Versorgung unterbunden war. Andererseits vermochte die Kunstseidenindustrie gerade aus dem Mangel an Baumwolle einen Nutzen zu ziehen, der den einseitigen Ausfall bei weitem überwog.

Denn je mehr das Fehlen der sonstigen Rohstoffe in Erscheinung trat, um so mehr sah sich die Fabrikation genötigt, zur Befriedigung des Textilbedarfs auf derartige Waren umzustellen, deren Rohmaterialien der deutschen Wirtschaft zur Verfügung standen. Neben der Kunstseide spielte hierbei die Rohseide eine sehr bedeutende Rolle. Die Seidenweberei stand während der ersten Kriegsjahre geradezu im Zeichen einer Hochkonjunktur. Diese dauerte selbst dann noch an, als bereits weite Kreise der Baumwoll- und Wollindustrie wegen Materialmangels immer mehr zum Erliegen kamen bzw. zur Umstellung gezwungen waren. Denn auf dem Seidenmarkt lagen die Verhältnisse insoweit günstiger, als selbst nach der italienischen Kriegserklärung die Seidenzufuhr durch die Schweiz zunächst unbehindert vonstatten ging. Erst am 25. Juni 1917 wurde von Frankreich und Italien das im Oktober 1916 für Grège und Schappe ausgesprochene Ausfuhrverbot auch auf gezwirnte Seide ausgedehnt. Bis dahin aber stand Rohseide in genügender Menge zur Verfügung. Während die Rohbaumwolle bereits am 1. Dezember 1915 ungefähr den 3½fachen

[1]) Die Übersicht entstammt einer Eingabe des Verbandes Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten, Crefeld, an das Reichswirtschaftsministerium.

Friedenspreis aufwies, war der Preis fertiger Seiden ab Fabrik (also inkl. der gestiegenen Löhne) Anfang 1916 noch nicht um die Hälfte gestiegen und hatte sich sogar Ende 1916 noch nicht verdoppelt[1]). Es ist erklärlich, daß diese für Seide günstige Preisrelation, zumal in Anbetracht der gestiegenen Kaufkraft und Kauflust der Bevölkerung eine Bevorzugung seidener Stoffe und eine Forcierung der Seidenmode bedeutete. Ein gewisser Anreiz lag auch darin, daß seidene Waren bezugsscheinfrei waren und somit eine erleichterte Kaufgelegenheit boten.

b) Die vermehrte Verwendung von Kunstseide in der Seidenindustrie.

Wäre schon durch diese verhältnismäßig flotte Beschäftigung der Seidenweberei an und für sich eine rege Kunstseidennachfrage gewährleistet gewesen, so kam noch hinzu, daß auch innerhalb der Seidenindustrie sich eine Verschiebung des Rohmaterialienverbrauches geltend machte, die letzten Endes eine außerordentliche Begünstigung der Kunstseide zur Folge hatte. Recht deutlich geht dies hervor aus der Statistik, welche das maßgebliche Fachorgan für die deutsche Seidenindustrie über den Rohmaterialienverbrauch seiner Mitglieder zusammenstellt. Hiernach betrug der Verbrauch in 1000 kg bemessen:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Rohseide . .	2323	2853	2796	2865	1625	1748	1259	227	855
Kunstseide .	378	392	425	361	272	679	581	939	484
Baumwolle .	3156	3487	3835	2704	1467	430	57	20	575
Wolle . . .	36	84	116	104	173	15	9	0,3	26

Diese Übersicht über den Rohmaterialienverbrauch der Seidenwebereien ergibt das für den Laien etwas erstaunliche Bild, daß in der Seidenstoffabrikation der Baumwollverbrauch in Vorkriegszeiten erheblich größer war als der Seidenverbrauch, ja sogar größer, als der Seiden-, Schappe- und Kunstseidenverbrauch zusammengenommen. Dies rührt daher, daß für eine Menge Stoffe zur Verbilligung Baumwollgarn in gewöhnlichem oder merzerisiertem Zustande mit verwebt wird. Diese baumwollhaltigen, sog. halbseidenen Stoffe waren durch den Baumwollmangel im Kriege nur noch in kleinem Umfang herzustellen. Die Fabrikation war daher jetzt gezwungen, anderweitigen Ersatz zu bieten.

Wies schon in den Vorkriegsjahren der Kunstseidenverbrauch in der Seidenweberei eine steigende Tendenz auf, so wurde infolge der veränderten Verhältnisse diese Bewegung nunmehr wesentlich beschleunigt. Denn obgleich die Seide im Gegensatz zu Wolle

[1]) Vgl. die Preisstatistik von Bruck a. a. O. S. 275 und die Angaben von v. d. Upvich, Die rhein. Samt- und Seidenindustrie, S. 245, Crefeld 1922.

und Baumwolle bis ins Jahr 1917 in beliebigen Mengen zu kaufen war, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß sich besonders seit 1915 die Seidenstoffherstellung wesentlich verteuerte. Die Gründe lagen einmal in der Erhöhung des Rohseidenpreises. Die Weltseidenernte zeigte trotz der vergrößerten japanischen Ernte in den Jahren 1914/15 und 1915/16 einen erheblichen Minderertrag[1]). Dazu kamen außerordentliche Aufkäufe für den Verbrauch des gut verdienenden Amerika und ein erhöhter Bedarf des zur eigenen Weberei und Spinnerei übergehenden Japan. Zu dieser Preiserhöhung an den Ursprungsmärkten kam die Verteuerung der Fracht. Beides fiel infolge der Verschlechterung unserer Valuta für den deutschen Markt ganz besonders ins Gewicht. Auch in der Seidenstoffabrikation selbst entstanden wesentliche Mehrkosten durch die gestiegenen Löhne, vor allem aber durch den immer mehr fühlbar werdenden Mangel an den zur Appretur und Beschwerung notwendigen Chemikalien. Bei dieser Verteuerung der natürlichen Seide bot die zunehmende Verwendung von Kunstseide die einzige Möglichkeit, die Stoffe zu verbilligen.

Während man vor dem Kriege in der Seidenstoffweberei in der Regel die Kunstseide nur zum Einschlag in eine naturseidene Kette zu verwenden pflegte, ging man jetzt sogar zur Herstellung ganz kunstseidener Stoffe über, wie dies bis dahin allenfalls für minderwertigere Krawattenstoffe üblich gewesen war. Die Not der Zeit zwang nun zur Verallgemeinerung dieser Praxis[2]). Die Stoffe aus reiner Kunstseide fanden guten Absatz, was allerdings wohl mehr dem allgemeinen Mangel als ihrer Qualität zuzuschreiben war. Immerhin ließ sich nicht leugnen, daß schon ein bedeutender fabrikatorischer Fortschritt darin lag, überhaupt brauchbare Seidenstoffe für alle möglichen Verwendungszwecke aus einem rein technischen Kunstprodukt herstellen zu können. Voraussetzung für die zunehmende Verwendungsmöglichkeit des Kunstseidengarns bildeten die erheblichen Verbesserungen, welche es in bezug auf seine Qualität bereits in den letzten Vorkriegsjahren erfahren hatte. Die geringe Reißfestigkeit der früheren Kunstseidenfäden hätte es nicht ermöglicht, sie der großen Strapazierung in der Kette auszusetzen. Schon in den letzten Friedensjahren aber

---

[1]) Der jährlich erscheinende Bericht der Züricher Seidenindustriegesellschaft gibt für die Kampagne 1913/14 26000000 kg an, für 1914/15 nur 20900000 kg. Nach Pfitzner, Textile Industrie und Bekleidungsgewerbe im Kriege, Berlin 1919, sind die Zahlen des Syndikats Lyoner Seidenhändler für 1912: 26900000 kg, 1914: 22200000 kg, 1915: 23600000 kg, 1916: 27100000 kg.

[2]) Über den zunehmenden Kunstseidenverbrauch der Seidenwebereien während des Krieges vgl. besonders den Bericht von Crefeld in den „Leipz. Neuesten Nachrichten“ vom 16. Oktober 1918, ferner auch „Konfektionär“ vom 30. März 1916, 25. Mai 1916, 17. August 1916, 1. März 1917, 22. März 1917 und 9. August 1917.

hatte man kunstseidene Garne geliefert, deren Stärke diesen Anforderungen voll Genüge leisteten, ohne daß ihre große Reißfestigkeit auf Kosten der Feinheit des Fadens erzielt war. Vor allem zeichnete sich in dieser Hinsicht bereits damals die feinfaserige Bembergseide aus, deren Einzelfasern kaum dicker als Kokonfäden waren[1]). Von großer Bedeutung war für die Stoffabrik auch die Möglichkeit, kunstseidene Gewebe von unbedingt gleichartigem Aussehen und unter Vermeidung störender Unregelmäßigkeiten zu erzielen. Abgesehen von dem bedeutenden Fortschritt im Kunstseidenfärbeprozeß ließ sich ein derartig gleichmäßiges Gewebe nur aus einem chemisch und physikalisch durchaus gleichmäßigen Faden herstellen. In weit höherem Maße, als es bei der Verwendung für Besatz- und Posamentenzwecke nötig war, setzte also die Verwendung von Kunstseide in der Seidenweberei einen gleichmäßigen Titer des Kunstseidenfadens voraus. Aber trotz aller Verbesserungen der Kunstseidenqualität ist es selbst bis heute nicht gelungen, die wertvollen inneren Seideneigenschaften zu erreichen. Denn obgleich die Kunstseide eine gewisse Dehnbarkeit besitzt, so fehlt ihr doch die große Elastizität, vermöge derer z. B. die Seide nach Beseitigung einer einwirkenden Kraft aus sich heraus wieder in die ursprüngliche Lage zurückkehrt. Infolge ihrer größeren Hygroskopizität nimmt fernerhin die Kunstseide bei feuchter Atmosphäre leicht Wasser aus der Luft an und zeigt in diesem Zustand sodann eine stark verringerte Widerstandsfähigkeit. In fertigen Geweben, Blusen, Krawatten usw. tritt diese Eigenschaft bisweilen durch schnelles Falten und Knittern der Stoffe störend in Erscheinung. Wichtig war jedoch die Erkenntnis, daß diese besondere Empfindlichkeit der Kunstseide auch schon für die Bearbeitung in der Weberei eine große Gefahrenquelle darstellt. Durch genügende Beachtung dieser spezifischen Eigenschaften der Kunstseide und durch die Erkenntnis, daß ihre wesentlichen Unterschiede gegenüber der Naturseide auch eine ganz verschiedene Behandlung beim Webprozeß verlangen, ließen sich manch zeitraubende und kostspielige Störungen beim Verarbeitungsprozeß und eine Menge von Webfehlern vermeiden. Vor allem lernte man darauf achten, daß die Luftfeuchtigkeit im Websaal den Eigenarten der Kunstseide angepaßt werden muß. Eine zu feuchte Luft zieht zeitraubende Fadenbrüche nach sich und bringt die Gefahr, daß einzelne bei der Verarbeitung beson-

[1]) Die große Seidenähnlichkeit der Bembergseide besteht auch darin, daß dieses Garn den vornehmen ruhigen Seidenglanz und den charakteristischen krachenden Seidengriff besitzt. Die mehr oder weniger große Seidenähnlichkeit des Garns ist aber nicht ein Kriterium für die bessere oder schlechtere Verwendungsfähigkeit der Kunstseide. In vielen Fällen ist die Seidenähnlichkeit der Kunstseidenprodukte gar nicht notwendig. In anderen Fällen läßt sich gute Kunstseide, die im Garn nur geringe Seidenähnlichkeit aufweist, zu Stoffen von großer Seidenähnlichkeit verarbeiten.

ders strapazierte Stellen des Garns sich strecken. Infolge der geringen Elastizität behalten sich diese gestreckten Stellen dann auch in den Stoffen bei und erzeugen dort helle Streifen, während sie im Faden nicht sichtbar sind. Ist dagegen die Luft im Websaal zu trocken, so wird der Kunstseidenfaden leicht spröde und widerspenstig und verursacht besonders bei feinfaseriger Kunstseide ein störendes Flusen. Durch die Beachtung dieser und einer Unzahl anderer technischer Einzelheiten gelang es, die Kunstseide immer erfolgreicher zu verweben. Die größere Sicherheit in der Kunstseidenverarbeitung hat mit dazu beigetragen, den Einbürgerungsprozeß des neuen Rohstoffes in die Seidenweberei zu erleichtern[1]).

c) Die Einbürgerung der Kunstseide in die Wirkereiindustrie.

Auch für die Wirkerei bedeutete die Kunstseide ein wertvolles Ersatzmittel. Der außerordentliche Wollmangel veranlaßte die Wirker bereits während des Krieges, die Verarbeitung von Kunstseide in größerem Maße aufzunehmen. Von besonderem Werte war es, daß zahlreiche Wirkereien bereits vor dem Kriege mit der Verarbeitung von Kunstseide, wenn auch nur in geringen Mengen, begonnen hatten, so daß bei dieser Industrie bereits einige Erfahrungen in der Behandlung dieses Rohstoffs vorhanden waren. Im Spätsommer 1916 wurden die ersten kunstseidenen Trikotstoffe zu Jacken und Kostümen verarbeitet und man wies schon damals darauf hin, daß dieser neuen Verwendung der Kunstseide eine große Zukunft beschieden sein werde[2]).

B. Der Einfluß der wachsenden Nachfrage auf die Kunstseidenfabrikation.

§ 9. Die allmähliche Zunahme der Kunstseidenproduktion.

In den Produktionsverhältnissen der beiden einzigen Betriebe Oberbruch und Öhde, die zunächst als Lieferanten für den Kunstseidenmarkt in Betracht kamen, waren bis dahin große Veränderungen nicht eingetreten. Man hatte jedoch mit allen Mitteln versucht, der vermehrten Nachfrage durch gesteigerte Produktion Rechnung zu tragen. Denn wenn die erste Kriegsperiode der deutschen Kunstseidenwirtschaft dadurch gekennzeichnet war, daß die wenigen produzierten Mengen nicht ganz vom Markt aufgenommen werden konnten, so war durch den allmählich in Erscheinung tretenden Mangel bald eine geradezu dringliche Nachfrage entstanden, welcher die Produktion der

[1]) Über die Bedeutung, welche die Kunstseide in den Jahren 1916/17 speziell für die Crefelder Krawattenindustrie erlangte, vgl. v. Achten, Die Organisation der Crefelder Krawattenindustrie, Dissertation, Köln 1921.

[2]) Vgl. besonders „Konfektionär" vom 17. August 1916 und 14. Juni 1917.

Kunstseidenwerke nicht mehr voll Genüge leisten konnte. Dazu kam, daß die Einfuhr ausländischer Kunstseide, die schon in der ersten Kriegszeit eine wesentliche Verminderung erfahren hatte, durch das generelle Einfuhrverbot vom 16. Januar 1917 im Interesse unserer Handelsbilanz verboten wurde[1]). Im Verlauf der Zeit war es den beiden Kunstseidenbetrieben gelungen, die Arbeiterzahl wesentlich zu erhöhen und den aus Friedenszeiten erhaltenen Stamm eingeschulter Arbeiter durch Neueinstellung und Ausbildung auf die frühere Belegschaftsziffer und ihre Leistungsfähigkeit zu bringen. Daneben war als dritter Kunstseidenproduzent nun auch wiederum die Firma Küttner auf den Plan getreten, nachdem sie die Rohstofffrage zu lösen verstanden hatte. Auf dem Umweg über die von ihr gegründete „Deutsche Papiergarnspinnerei und -weberei, Inh. Hugo Küttner", Pirna a. E., die in den Räumlichkeiten der stilliegenden Kunstseidenfabrik Papiergarn für Heereszwecke herstellte, war es der Firma gelungen, Kohle und Zellstoff in größeren Mengen zu erhalten und hiervon gewisse, nach eigenen Angaben jedoch unzureichende Quantitäten für die Wiederaufnahme der Kunstseidenherstellung abzuzweigen. Immerhin war das Werk imstande, bereits vor der Beschlagnahme der Kunstseide Heeresaufträge der K. R. A. auf monatliche Lieferung von 7000 kg entgegenzunehmen[2]).

3. Kapitel. Die Periode der ausschließlichen Heeresproduktion.

A. Die Heeresnachfrage.

§ 10. Sicherung des Heeresbedarfs an Kunstseide durch Beschlagnahme und Bewirtschaftung. (Seidenverwertungsgesellschaft.)

Bereits gegen Ende 1916 trat auch der Staat für seinen Heeresbedarf in bedeutendem Maße als Käufer auf. Die überragende

---

[1]) Da die Zahlen für die Ein- und Ausfuhr während des Krieges nicht veröffentlicht sind, läßt sich die Einwirkung des Einfuhrverbotes auf die Kunstseideneinfuhr nicht genau nachweisen. Ein gewisser Anhaltspunkt kann jedoch gefunden werden in den Zahlen, welche das maßgebliche Fachorgan der deutschen Seidenindustrie über den Verbrauch ausländischer Kunstseide seitens seiner Mitglieder aufgestellt hat. Dieser betrug:

1915	ca.	107000 kg
1916	„	115000 „
1917	„	12000 „
1918	„	9000 „
1919	„	17000 „
1920	„	130000 „
1921	„	173000 „

[2]) Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums.

Bedeutung dieser Aufträge machte es den Kunstseidenwerken zur Pflicht, ihre Ausführungen den Privatbestellungen vorzuziehen, so daß bei dem Anfang 1917 stark zunehmenden Umfang des Staatsbedarfes die Kunstseidenversorgung der für privaten Bedarf arbeitenden Industrien immer mehr eingeengt werden mußte. Die Berichte aus allen Gebieten des privaten Kunstseidenverbrauchs dieser Zeit lauten übereinstimmend dahin, daß aus einem empfindlichen Mangel an diesem Rohstoff die meisten Aufträge nicht ausgeführt bzw. nicht angenommen werden konnten. Dabei geschah die Versorgung des Heeresbedarfes zunächst völlig im Wege des freien Vertrages, und es war lange Zeit von einer Kunstseidenbeschlagnahme abgesehen worden[1]). Diese erfolgte erst, als der Seidenmarkt durch das Schweizer Ausfuhrverbot vom 5. Juli 1917 abgesperrt war und es angebracht schien, Seide und Kunstseide ebenso wie die schon früher knapp gewordenen anderen Textilien behördlich zu bewirtschaften. Am 22. September 1917 wurde den sämtlichen Kunstseidenspinnereien mitgeteilt, daß alle „vorrätigen und noch erzeugten kunstseidenen Garne" beschlagnahmt seien und jede weitere rechtsgeschäftliche Verfügung hierüber als nichtig gelten werde. Der Kunstseidenmarkt war hierdurch gar nicht einmal nennenswert erschüttert, denn die Beschlagnahmeverfügung bedeutete im großen ganzen bezüglich der Kunstseidenproduktion und Verteilung ja nur die Legalisierung eines Zustandes, der sich in den letzten Monaten schon organisch entwickelt hatte. Zum Zweck der Seiden- und Kunstseidenbewirtschaftung hatte die K. R. A. die neue Gruppe W. S. (Webstoffseide) gebildet und am 2. August 1917 bereits die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin gegründet. Als Gründer der Seidenverwertungsgesellschaft (im Folgenden kurz S. V. G. genannt) traten einerseits der Reichskanzler auf als Vertreter des Reichsschatzamtes und andererseits der Treuhänder des Vereins deutscher Seidenwebereien als Vertreter der Seidenindustrie. Obgleich die Gesellschaft die Form einer G. m. b. H. hatte, war ihr Betrieb nicht erwerbswirtschaftlich orientiert. In den Satzungen hieß es ausdrücklich: „Der Betrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet", die S. V. G. verfolgt vielmehr „ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Versorgung Deutschlands mit den ihr unterstellten Stoffen"[2]).

Die Aufgaben der S. V. G. bestanden darin, Natur- und Kunstseide zu Webzwecken zu erwerben bzw. herstellen zu lassen, die Garne an die Webereien zur sachgemäßen Ausführung von Heeres-

---

[1]) Dagegen waren Naturseide und Naturseidengarn bereits durch die Verordnungen vom 31. Januar 1917 und vom Juli 1917 beschlagnahmt.

[2]) Jahresbericht der S.V.G. 1917/18. Auch die folgenden Ausführungen über die Lage am Seidenmarkt und die Kriegsverwendung der Kunstseide beruhen im wesentlichen auf den Angaben dieses Jahresberichtes.

und Zivilaufträgen zu verteilen und schließlich die Endprodukte dem Bedarf zuzuführen. Entsprechend diesen Aufgaben gliederte sich die Gesellschaft in eine Rohstoffabteilung und eine solche für Garnverarbeitung. Bevor die Bewirtschaftung der Seide und Kunstseide einsetzte, waren die Aufträge der K. R. A. in Seide und Kunstseide bei den in Frage kommenden Fabriken frei abgeschlossen worden, diese hatten ihre Lieferungen an die Kriegswollbedarfs-A.-G. auszuführen, von wo die seidenen und kunstseidenen Rohstoffe und Halbstoffe zur weiteren Verarbeitung an die betreffenden Industrien vergeben wurden. Nach der Gründung der S. V. G. gingen durch Verfügung der K. R. A. vom 10. September 1917 mit der Bewirtschaftung sämtliche Seiden- und Kunstseidenvorräte von der Kriegswollbedarfs-A.-G. auf die S. V. G. zu Durchschnittspreisen über, die zwischen den relativ niederen Einstandspreisen und den mittlerweile sehr gestiegenen Neubeschaffungspreisen lagen. Desgleichen trat die S. V. G. in sämtliche Verträge mit den Webereien ein und übernahm mit den Aktiven und Passiven ein beträchtliches Bankguthaben, welches ihr die sofortige Inangriffnahme ihrer Arbeiten ermöglichte.

§ 11. Die Verwendung der Kunstseide zu Heereszwecken.

Die Bedeutung der Kunstseide für die Heeresverwaltung wird um so klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, wie es mit dem Seidenmarkt bestellt war. Zur Zeit der Schweizer Sperre waren die Vorräte an unverarbeiteter Naturseide bereits ziemlich gering. Das Beschlagnahmeergebnis war deshalb in bezug auf Kokons und Seidenabfälle minimal gewesen, während an fertigen Seidengarnen nach Aufzeichnung des Webstoffmeldeamtes 550000 kg zur Verfügung standen, die jedoch je nach Belieben der damaligen Besitzer zunächst ganz oder teilweise zurückbehalten werden durften. Zur Vermehrung dieser knappen Vorräte blieb die S. V. G. ständig bemüht, aus den wenigen noch erreichbaren Produktionsländern, nämlich aus dem besetzten Italien, den Orient- und Balkanländern Seide zu beschaffen. Hierbei kamen ihr die gleichgerichteten Bestrebungen der Deutsch-Orientalischen Handelsgesellschaft und der Seidenlevantegesellschaft sehr entgegen. Außer den von der Kriegswollbedarfs-A.-G. übernommenen Vorräten von

1822098 kg Kokons, Seidenabfälle, Effilochés[1]) aus Lumpen, Kunstbaumwolle wurden auf diese Weise von der S. V. G. an Kokons und Seidenabfällen

612429 „ aus dem Orient und Balkan,

[1]) Ausgezupfte Fäden, von frz. effiler.

168665 kg aus den besetzten Gebieten in Oberitalien beschafft, welche zu
148292 „ Beschlagnahmergebnis hinzuzuzählen sind.

Dabei war im Verlaufe der Zeit der Seidenpreis ganz außerordentlich gestiegen. Das italienische Material war zwar noch verhältnismäßig billig erworben. Für Balkanseiden dagegen bezahlte man Mitte 1918 gegenüber 1917 eine 50%ige Erhöhung, während die Orientseiden in dem gleichen Zeitraum einen 400%igen Aufschlag trugen.

Den beträchtlich verteuerten und dabei geringen Vorräten an Naturseide stand nun aber ein sehr großer Heereskonsum gegenüber. Dieser ging vor allem aus von dem in rapider Entwicklung befindlichen Luftkriegswesen. Der ständig wachsende Bedarf an Fesselballons und Flugzeugen benötigte eine Unmenge Ballonhüllen und Tragflächenbespannung. Zu diesen Zwecken war die Seide unersetzlich, da sie ein unbedingt reiß- und wetterfestes, wasserbeständiges Material erforderten. Es wäre schlechterdings unmöglich gewesen, diesen großen Bedarf zu decken, wenn man nicht in vielen anderen Fällen die Kunstseide als Seidenersatz erfolgreich hätte verwenden können. Die zur Umwicklung von Streben benötigten Flugzeugbänder ließen sich in einer den Ansprüchen genügenden Qualität aus Kunstseide oder wenigstens mit einem kunstseidenen Schußfaden herstellen. Der fernerhin recht große Bedarf an Nähseide für Uniformzwecke, an Stoffen für Ordensbänder, an Stickseide für Gradabzeichen, konnte mindenstens ebensogut aus Kunstseide wie aus Naturseidenmaterial gedeckt werden. Auch für Kabelumspinnseide wurde, wie bereits vereinzelt vor dem Kriege, in steigendem Maße Kunstseide angewandt.

Doch unter allen militärischen Verwendungszwecken der Kunstseide haben die Kartuschbeutelstoffe die größte Rolle gespielt. Nachdem durch die immer heftigeren Angriffe auf dem westlichen Kriegsschauplatz, nach den erfolglosen feindlichen Anstürmen auf unsere vorgeschobene Verdunfront und dem vergeblichen Ringen an der Somme, der Krieg einen Intensitätsgrad erreicht hatte, den man treffend als „Übermaterialkrieg" bezeichnete, wurde von der deutschen Heeresleitung der als „Hindenburgprogramm" bekannte Verteidigungsplan aufgestellt, der an die gesamte Rüstungsindustrie mit ganz ungeheuren Ansprüchen herantrat. Das bedeutete einen ebenso großen Mehrbedarf an Kartuschbeuteln. Bei dem allgemeinen Textilmangel war es deshalb von größter Bedeutung, daß in der Kunstseide ein Material zur Verfügung stand, welches sich ganz besonders gut für diesen Verwendungszweck eignete. Infolge ihrer chemisch völlig verschiedenen Zusammensetzung — pflanzliche Zellulose statt des tierischen Eiweiß —

unterscheidet sich die Kunstseide von der Seide dadurch, daß sie beim Verbrennungsprozeß keine Aschenrückstände hinterläßt. Wie wichtig diese restlose Verbrennung war, ist jedem Artilleristen bekannt, da bei den immer häufiger für die Feldartillerie geforderten Schnellfeuern, Feuerüberfällen und möglichst ununterbrochenen Sperrfeuern im Falle feindlicher Infanterieangriffe, ein häufiges Rohrausputzen sehr hinderlich war, andererseits bei zu großer Nachlässigkeit in dieser Hinsicht im Falle größerer Aschenrückstände leicht Rohrkrepierer, mitunter sogar Rohrzerplatzer auftreten konnten.

Im ganzen wurden von der S. V. G. an die Webereien geliefert:

273162 kg Rohseidengarn und
1805815 „ Kunstseidengarn.

Der Kunstseidenverbrauch für Heereszwecke betrug also rein gewichtsmäßig betrachtet das 6—7fache des Seidenverbrauchs. Die mannigfaltige Verwendung der Kunstseide ist am besten ersichtlich aus dem umstehenden Rechenschaftsbericht der Abteilung Garnverarbeitung (S. 52). Hieraus geht zur Genüge hervor, welche Bedeutung die Kunstseide für die Heeresverwaltung angenommen hat. Jedoch sind auch umgekehrt die großen Staatsaufträge von nachhaltigem Einfluß auf die Entwicklung der Kunstseidenfabriken gewesen.

B. Die Rückwirkung der Heeresaufträge auf die Kunstseidenfabrikation.

§ 12. Die Lage der Produktion während der Kriegsbewirtschaftung.

Mit welchen Anforderungen der Staat bereits vor der Beschlagnahme den Kunstseidenmarkt belastete, geht am besten daraus hervor, daß die staatlichen Monatsaufträge für Oberbruch sich bis Anfang 1917 auf 42000 kg Kunstseidengarn beliefen und seit Mai 1917 sogar 92000 kg betrugen. Daneben liefen noch Heeresaufträge bei Küttner, während Bemberg für das Bayrische Kriegsministerium arbeitete. Wir sahen bereits, daß durch diese immensen Heeresaufträge die Versorger des Zivilbedarfs gewaltsam aus dem Kunstseidenmarkt herausgedrängt worden waren. So schmerzlich es für sie sein mußte, mit der Kunstseide den letzten brauchbaren Rohstoff zu verlieren, so wenig konnte für die Kunstseidenwerke selbst die Trennung von vielen ihrer alten Kunden ins Gewicht fallen. Denn es fehlte ja jede Konkurrenz, die sich hätte an ihre Stelle setzen können und in ihrer früheren Position etwa festen Fuß gefaßt hätte. Im Gegenteil bot den Kunstseidenwerken die Periode der ausschließlichen Kriegsbeschäftigung beträchtliche Vorteile.

Rechenschaftsbericht der Abteilung Garnverarbeitung der Seidenverwertungsgesellschaft über die im Geschäftsjahr 1917/1918 erteilten Aufträge.

Art	Zahl der Aufträge	Gesamtmenge
I. Abteilung: Stoffverarbeitung.		
* 1. Kartuschbeutelstoffe aus Kunstseide und Kunstseidenschappe	729	13649200 m
2. Kartuschbeutelstoffe für die Marine	15	250000 „
* 3. Kartuschbeutelstoffe aus Bourette- u. Kunstbourette	186	8711000 „
4. Luftschiffahrtstoffe	153	1085970 „
5. Sonstige Seidenstoffe	10	6010 „
	1093	23702180 m
II. Abteilung: Bandverarbeitung.		
* 1. Kartuschbeutel	43	15990000 St.
* 2. Ordensbänder	283	801596 m
* 3. Isolierbänder	32	631000 „
* 4. Flugzeugbänder	13	4500000 „
5. Seidenschläuche (f. Wursthüllen)	30	4160000 „
* 6. Blusenlitzen	14	398443 „
* 7. Sonstige Bänder	14	68560 „
	429	10559599 m 15990000 St.
III. Abteilung: Verarbeitung von Kabel- und Nähseide.		
* 1. Kabelumspinnseide	292	22539780 m
2. Spinnseide	29	1106900 „
3. Nähseide	119	16336145 „
* 4. Sonstige Seidengarne	65	500 „
5. Verzwirnung v. Syrie-Grege	92	49076893 „
	597	89559718 m

Bei den mit einem * versehenen Aufträgen ist vorwiegend oder ausschließlich Kunstseide zur Anwendung gelangt.

Denn es war ihnen für die nächste Zeit die Abnahme der gesamten Produktion von vornherein gesichert. Infolge der Beschlagnahme ging die sämtliche Ware nach Vollendung des Fabrikationsprozesses automatisch aus der Verfügungsgewalt der Fabriken in diejenige des Staates über, wenngleich auch infolge der Eigenartigkeit des Beschlagnahmebegriffes das Eigentum bis zur endgültigen Abnahme bei den Herstellerfirmen verblieb. Als einziger Abnehmer für sämtliche Kunstseidenproduzenten kam die S. V. G. in Frage. Ihr wurden alle Fabrikate, sobald sie angefertigt

waren, in Rechnung gestellt. Die Bezahlung erfolgte innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. Das bedeutete eine Beseitigung jeglicher Absatzsorgen. Darüber hinaus brachte es noch Erleichterungen in verwaltungstechnischer Hinsicht. Einmal fiel der kostspielige Verkaufsapparat weg, der in Friedenszeiten dem zersplitterten Konsum in die verschiedenartigsten Branchen und in die verschiedensten Gebiete Deutschlands und des kontinentalen und überseeischen Auslandes gefolgt war. Andererseits vereinfachte die Konzentrierung des Konsums den Versand. Die vielen kleinen und kleinsten Abnehmer der Besatz-, Spitzen- und Posamentenindustrien fielen infolge der Kriegsentbehrlichkeit ihrer Produkte größtenteils weg. Den weitaus bedeutendsten Anteil an Kriegsaufträgen auf Kunstseidenverarbeitung hatten die Seidenweber. Von diesen kamen aber infolge der Zusammenlegung der Betriebe auch wiederum nur die höchstleistenden Großabnehmer in Frage. Die auf diese Weise gegebene Möglichkeit der Versendung im großen bedeutete für die Werke eine Ersparnis, da von der S. V. G. die Frachtkosten nicht vergütet wurden und nur bei Eilsendungen der Unterschied zwischen Fracht- und Eilgut erstattet wurde[1]).

Der Vereinfachung des Absatzes standen auch in produktionstechnischer Hinsicht wesentliche Vorteile der Heeresaufträge gegenüber. Der Staat konnte für die militärischen Zwecke mit gröberen Geweben fürlieb nehmen. Dem Hauptlieferanten (Glanzstoffwerke Elberfeld) wurde z. B. nur 180 den. Garn in Auftrag gegeben, die Firma Küttner lieferte außer 180 den. auch 120 den., während J. P. Bemberg $^2/_3$ ihrer Leistung im Titer 120 den. und $^1/_3$ in 80 den. lieferten. Die Produktion konnte sich also im wesentlichen auf die groben Titers beschränken, während der Zivilbedarf an die Feinheit des Garnes teilweise wesentlich höhere Ansprüche stellte und außerdem immer eine mannigfaltige Auswahl der verschiedensten Garnstärken für die verschiedenen Zwecke verlangt hatte. Diese Art Typisierung der Kunstseidenherstellung auf eine Standardmarke lag ohnedies schon deswegen auch im Interesse des Staates, als hierdurch eine Vergrößerung der Produktion ermöglicht wurde. Andererseits bedeutete sie für die Werke eine erhebliche Herabminderung der Fabrikationskosten.

Ein weiterer Vorteil der Heeresaufträge lag in der Sicherung der Rohstoffe. Denn nachdem nun einmal die Kunstseide in die

[1]) Als Lagerstellen standen der S.V.G. die vier Trocknungsanstalten in Elberfeld, Crefeld, Chemnitz und Leipzig zur Verfügung, die teilweise über große Lagerräume und zuverlässige Beamten verfügten, außerdem das 3000 qm fassende Hauptlager in Leipzig-Lindenau. Jedoch scheinen diese Stellen hauptsächlich für Seide in Frage gekommen zu sein, denn der weitaus größte Teil des Kunstseidengarns lagerte in den Kunstseidenfabriken. Nur einmal hatte man sich genötigt gesehen, das Lager von Oberbruch aus strategischen Gründen aufzulösen.

Reihe der kriegswichtigen Produkte aufgerückt war, konnte für die Hersteller von einer Gefahr des Rohstoffentzuges nicht mehr die Rede sein. Kohle, Zellstoff und Chemikalien wurden vielmehr in genügender Menge zur Verfügung gestellt. Dies ist um so bedeutsamer gewesen, als gerade der Zellstoff ja auch unmittelbar zur Sprengstoffherstellung (Nitrozellulose) in wachsendem Umfang Verwendung finden mußte und somit für die Kunstseidenindustrie ernste Konkurrenz in der Beschaffung vorhanden gewesen wäre.

Der Umstand, daß hinsichtlich der Kunstseidenproduktion von seiten der Heeresverwaltung größerer Nachdruck auf Quantitäts- als auf Qualitätsleistung gelegt werden mußte, kam (abgesehen von der Firma Küttner, welche ja erst auf mühsamen Umwegen zur Zellstoffversorgung gelangt war) ganz besonders der J. P. Bemberg A.-G. zugute. Die Gründe hierfür lagen in der Spezialität ihrer Produktion (Kupferoxydammoniakverfahren). Bisher nämlich hatte die Gesellschaft nur die im Kupferverfahren übliche Baumwollzellulose verarbeitet. Infolge des gänzlichen Mangels an Baumwolle und Baumwollinters, mußte der Firma nunmehr Zellstoff zugeteilt werden. Im Gegensatz zur Baumwolle ergibt aber der Zellstoff im Kupferverfahren nur ein recht mangelhaftes Produkt, welches die außerordentlichen spezifischen Vorzüge der sonstigen Bembergseide — wie Seidenähnlichkeit in Griff und Glanz — nicht aufweist, im Gegenteil in fast sämtlichen Eigenschaften hinter der Viskoseseide zurücksteht. Für den Zivilbedarf wäre der Absatz eines solchen Fabrikates mehr als fraglich gewesen, was auch daraus hervorgeht, daß nach Kriegsende die noch vorhandenen Vorräte an Bembergscher Zellstoffseide nicht so schnell untergebracht werden konnten. Die wesentlich geringeren Anforderungen der militärischen Zwecke ermöglichten somit der Firma die Umstellung auf ein zweitklassiges Ersatzprodukt, so daß sie nicht nur von einer Stillegung der Kunstseidenabteilung verschont blieb, sondern dieser vielmehr einen kontinuierlichen und an Umfang wachsenden Betrieb sichern konnte.

Gerade für Bemberg war dies um so wünschenswerter, als dieses Unternehmen noch zu Kriegsbeginn auf ziemlich schwacher Basis gestanden hatte. War doch noch in der Generalversammlung vom 21. Januar 1913 eine zweite Sanierung der Gesellschaft reiflich erwogen worden. Sie war ursprünglich von der Direktion auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden. Nur auf Betreiben einer Aktionärgruppe nahm man damals von einer abermaligen Herabsetzung des Aktienkapitals Abstand, im Hinblick auf die soeben mit einigem Erfolg aufgenommene Produktion von Kunstseide und in sicherer Erwartung der in Aussicht stehenden Gewinne. Daß diese erhoffte innere Sanierung in so kurzen Jahren zu einer glänzenden Prosperität der Gesellschaft führen

würde, hätte man damals nach den langen Jahren der Enttäuschung allerdings wohl nicht erwartet. (Die Gesellschaft vermochte bereits im Jahre 1917 wieder die Dividendenzahlungen aufzunehmen.)

Andererseits wurde von seiten der Vereinigten Glanzstoffabriken im Rückblick auf die Kriegszeit wiederholt dargelegt, daß durch die dauernde forcierte Großproduktion einer einzigen Garnsorte eine derartig einseitige Entwicklung stattgefunden habe, daß diese viel eher eine Verkümmerung als eine Entwicklung dargestellt habe. Man habe zugunsten der Quantitätsinteressen des Staates die notwendigen Verbesserungen des Produktes außer acht lassen müssen und habe den Konnex mit den Bedürfnissen des Publikums verloren. Hierdurch habe man den stets vor dem Kriege aufrechterhaltenen Vorsprung gegenüber dem Auslande eingebüßt. Eine objektive Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse wird an der schädlichen Wirkung der damals erforderlichen Typisierung nicht vorübergehen, ohne dieser indes diejenige nachteilige Bedeutung zuzumessen, welche ihr nach den eigenen Angaben des Werkes zugekommen sein soll. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß die dahingehenden Darstellungen des Werkes immerhin einen stark subjektiven Charakter trugen und zur Begründung einer damals im Mittelpunkt seiner Interessen stehenden Forderung dienen sollten. Es handelte sich nämlich seinerzeit (1920/21) um die Verlängerung der am 1. Mai 1920 ablaufenden Schutzfrist des sog. Müllerpatentes (D.R.P. 187947), eines ursprünglich wichtigen Grundpatentes für die Viskosefabrikation der Glanzstofffabriken, das nach der Darstellung der Glanzstoffwerke infolge der Kriegsproduktion nicht hatte ausgewertet werden können[1]). Nach

[1]) Die Schutzbestrebungen der Glanzstoffwerke gingen damals Hand in Hand mit gleichartigen Forderungen vieler anderer Industrien. Sie fanden schließlich ihren Niederschlag im Gesetz vom 27. April 1920, wodurch es ermöglicht war, diejenigen Patente um 5 Jahre verlängern zu lassen, deren Ausnutzung infolge der veränderten Kriegslage nachweislich unmöglich gewesen war. Schon bevor das Gesetz erschien, setzte um die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung des Müllerpatentes ein heißer Kampf ein, der von den nach dem Kriege entstandenen Kunstseidenkonkurrenzwerken mit großem Eifer geführt wurde. Gleichzeitig bekämpften diese jungen Werke das sog. Patent Müller II, auch Spezial-Bisulfat-Patent genannt. Es ist dies das Zusatzpatent D.R.P. 287955, das bis zum 14. Februar 1927 laufen sollte und das die wichtigste und günstigste Anwendungsform des Haupt-Müller-Patentes schützt. Bezüglich des Zusatzpatentes wurde zunächst im Beginn des Jahres 1921 von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die Nichtigkeitserklärung ausgesprochen (Frkf. Ztg. v. 10. Februar 1921). Da aber mit den Viskosepatenten ein wichtiger Schutz gegen die Einfuhr ausländischer Viskoseseide verbunden war, sah man dennoch späterhin von einer Aufhebung des Patentes ab, um nicht den deutschen Markt dem ausländischen Wettbewerb schutzlos freizugeben. Die jungen deutschen Kunstseidenwerke zogen ihre Angriffe sowohl auf das Patent Müller II als auch auf die 5jährige Kriegsverlängerung der anderen Viskosepatente zurück.

Angaben des Werkes sei dies auch noch dadurch verursacht worden, daß es bereits zu Kriegsbeginn sein in Mülhausen gelegenes Forschungsinstitut verloren hatte und somit in seiner Forschungsarbeit behindert war[1]).

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist sicherlich zu bedauern, daß infolge der von vornherein gesicherten Abnahme aller Waren den Werken der Anreiz zur chemischen und technischen Verfeinerung ihrer Produkte genommen war, und daß der Staat als einziger Auftraggeber zudem die Quantitätsproduktion eines geringwertigen Standardtyps ausdrücklich verlangte. Um so mehr ist dies zu bedauern, als sich gerade soeben ganz neue Perspektiven für die Kunstseidenwirtschaft zu eröffnen schienen durch die vermehrte Verwendung in der Seidenweberei und in der Wirkerei- und Trikotagenindustrie.

Andererseits war jedoch durch die Verknappung und Verteuerung der Roh- und Hilfsstoffe eine natürliche Prämie gesetzt auf möglichste Rationalisierung des Produktionsvorganges. Inwieweit hinsichtlich der hier besonders in Frage kommenden Wiedergewinnung der Chemikalien Vervollkommnungen stattgefunden haben, ist im einzelnen nicht in Erfahrung zu bringen, da gerade derartige produktionstechnische Erfolge seitens der wetteifernden Unternehmungen mit begreiflichem Stillschweigen gehütet werden, um sie nach Möglichkeit als besondere Geschicklichkeitsrente gegenüber der Konkurrenz benutzen zu können. Jedenfalls aber fanden die Werke für die Nachteile einer gewissen Vereinseitigung ein mehr als hinreichendes Äquivalent in den anderweitigen vielfachen Vorteilen, wie sie in bezug auf Rohstoffversorgung, Produktions- und Absatzerleichterung gegeben waren. Die durch diese Erleichterung ermöglichten volkswirtschaftlichen Vorteile der inneren Kräftigung und des starken Ausbaues der Unternehmungen sind besonders deswegen hoch einzuschätzen, weil mangels dieser Kriegsaufträge die Kunstseidenwerke dem Schicksal der sonstigen entbehrlichen Industrien anheimgefallen wären. Welch ein volkswirtschaftlicher Schaden durch das längere Stilliegen eines Kunstseidenbetriebes erwächst, zeigt am besten das Beispiel der Firma Küttner, die während der ersten Kriegsjahre den

---

Es wurde dann lt. Deutschem Reichsanzeiger Beilage Nr. 13 vom 16. Januar 1922 durch Verfügung des Reichspatentamtes (nicht im Spruchverfahren) die Kriegsverlängerung für das Müllerpatent und für vier wichtige Verbesserungspatente ausgesprochen. Somit lebte das Müllerpatent, das am 1. Mai 1920 abgelaufen war, für 5 Jahre wieder auf, während u. a. das vielbekämpfte Patent Müller II über die normale Geltungsdauer (1927) hinaus bis zum Jahre 1932 verlängert wurde. Den in Frage kommenden Konkurrenzwerken waren indessen von seiten der Ver. Glanzstoffwerke wichtige Lizenzen erteilt worden.

[1]) Erst Mitte 1921 konnte in dem mit erheblichen Kosten errichteten neuen Forschungsinstitut Teltow die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Kunstseidenbetrieb hatte stillegen und verwahrlosen lassen müssen, so daß es ihr trotz eifriger Instandsetzungsarbeiten bis 1920 noch nicht gelungen war, die Vorkriegsproduktion wieder zu erreichen. (Vgl. Jubiläumsschrift 1820/1920, S. 17.)

Die Kriegsaufträge aber gerade waren es gewesen, welche die Kunstseidenwerke von der Herstellung entbehrlicher Luxusgegenstände auf die Fabrikation dringend notwendigen Kriegsmaterials verwiesen hatten. Den Heeresaufträgen war es somit zu danken, daß dieser Industrie eine Vergrößerung ermöglicht war, wo ihr sonst die erzwungene Stillegung sicher gewesen wäre.

Es wäre nun im Verlauf des Krieges die deutsche Kunstseidenproduktion wahrscheinlich noch auf einen viel höheren Grad der Leistungsfähigkeit, wenigstens in bezug auf die Produktionsmenge, zu entwickeln gewesen, wenn nicht ihrer weiteren Ausdehnung gerade von seiten des Staates eine feste Grenze gesetzt worden wäre.

Die wirtschaftliche Kräftigung der gut florierenden Kunstseidenproduzenten hätte — eine genügende Rohstoffbelieferung vorausgesetzt — sicherlich weitgehende fabrikatorische Neuanlagen zur Sicherstellung des großen militärischen Kunstseidenbedarfes wachgerufen. Außerdem hätten die zu Kriegsbeginn stillgelegten Kunstseidenspinnmaschinen der Ver. Kunstseidenfabriken und der GlanzfädenA.G. ebenfalls wieder zur Herstellung dieses letztlich so wichtigen Kriegsmaterials angesetzt werden können.

Wenn der Staat diese erweiterten Produktionsmöglichkeiten nicht aufgriff, so lag dies daran, daß mittlerweile die K. R. A. ihre Aufmerksamkeit einem gänzlich neuen textilen Rohstoff zugewandt hatte, nämlich der Stapelfaser. Aus der gleichen Spinnmasse hergestellt, schien dieses neue Produkt der Kunstseidenindustrie von einer noch höheren Bedeutung zu sein als die Kunstseide selbst. In verblüffender Einfachheit schien der neue Rohstoff das schwierige Problem unserer textilen Versorgung lösen zu wollen. Daher ist es erklärlich, daß alle in der Kunstseidenindustrie noch verfügbaren und etwa neu auftretenden Kräfte ganz zur Fabrikation dieser neuen Faser mobilisiert wurden. Die Genehmigung zu Neuanlagen und Betriebserweiterungen wurden den Kunstseidenwerken demzufolge nur dann erteilt, wenn diese zur Aufnahme der Stapelfaserproduktion dienen sollten. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß seit 1917 bis zum Kriegsende die Weiterentwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie in ihren Kunstseidenbetrieben zum Stillstand verurteilt war und sich nur durch den Ausbau von Stapelfaserbetrieben fortsetzen konnte.

Zweiter Teil. Entstehung und Entwicklung der Kunstseidenfaserindustrie (Stapelfaserindustrie) während des Krieges.

1. Kapitel. Die Voraussetzungen für das Entstehen der Stapelfaserindustrie.

A. Die produktionstechnischen Voraussetzungen.

§ 13. Chemische und technische Natur der Stapelfaser.

Die Stapelfaser ist an sich kein völlig neues Produkt. Ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrem chemischen Werdegang nach ist sie vielmehr mit Kunstseide identisch. Denn sie wird aus der gleichen Spinnlösung und in den gleichen Fällbädern nach Art der drei bekannten Kunstseidenverfahren hergestellt.

Aber in technischer Beziehung ist die Art ihrer Fadenbildung durchaus verschieden. Denn zur Kunstseidenherstellung wird die Spinnlösung in eine bestimmte Anzahl kontinuierlicher Einzelfäden ausgepreßt, welche dann — unter Umständen gleich im Fällbad — zu einem endlosen Faden vereinigt werden. Bei der Stapelfaserherstellung dagegen werden die aus der Spinnlösung ausgepreßten Einzelfäden nicht sogleich vereinigt, sie werden im Gegenteil zunächst in Kurzfasern zerschnitten. Das Produkt dieses Vorganges, die Stapelfaser, hat somit große Ähnlichkeit mit den in der Kunstseidenindustrie entstehenden Abfällen. Man hat daher auch die Stapelfaserproduktion als eine „absichtliche Herstellung von Kunstseidenabfällen" bezeichnet.

Der wesentliche Unterschied zwischen Kunstseiden- und Stapelfaserproduktion liegt demnach darin, daß der chemisch-technische Vorgang bei der Kunstseidenherstellung sogleich das mehr oder weniger gebrauchsfertige Garn ergibt, während der chemisch-industrielle Stapelfaserprozeß lediglich ein Zwischenprodukt liefert. Durch das Zerschneiden werden die Stapelfasern der Länge der Baumwoll- oder Wollfasern angepaßt, um auf den üblichen textilen Spinnmaschinen zum Garn verarbeitet werden zu können. Da nun die Länge von Textilfasern — insbesondere bei Wolle und Baumwolle — mit Stapel bezeichnet wird, der kurze Stapel aber andererseits gerade das Charakteristikum dieses neuen

Produktes gegenüber den bisherigen Kunstseiden war, so hat man diesem die treffende Bezeichnung „Stapelfaser" gegeben. Das Wort stammt von dem bekannten Zelluloseforscher Prof. Bronnert, dem damaligen chemischen Leiter der Ver. Glanzstoffabriken, der sich um die Herstellung der neuen Faser ganz besonders verdient gemacht hat.

§ 14. Die Verwendung von Kunstseidenabfällen bis zum Entstehen der Stapelfaserindustrie.

Da der chemische Prozeß für die Stapelfaser- und für die Kunstseidenindustrie identisch ist, so waren die produktionstechnischen Voraussetzungen für die Stapelfaserfabrikation zum großen Teil bereits mit der Kunstseidenherstellung gegeben.

Bezüglich der besonderen Eigenart des Stapelfaserprozesses, nämlich der Herstellung in der Form kurzer Fasern, ergaben sich keine schwerwiegenden technischen Probleme. Grundvoraussetzung dieser „absichtlichen Abfallerzeugung" war lediglich die erfinderische Idee in zweifacher Hinsicht: einmal die Idee der Verwendung der Kunstseidenabfälle und sodann die ihrer absichtlichen Herstellung. Beide Voraussetzungen waren bereits längere Zeit vor dem Entstehen der Stapelfaserindustrie gegeben.

Denn schon vor dem Kriege und besonders auch in den ersten Kriegsjahren waren die bei der Kunstseidenherstellung und -verarbeitung entstehenden Abfälle verwertet worden. Man hatte aus diesen Abfällen in Verbindung mit Wolle bzw. Kunstwolle ein dem reinen Wollgarn, namentlich dem Strickgarn ähnliches Mischerzeugnis hergestellt.

§ 15. Die absichtliche Herstellung kurzer Kunstseidenfasern bis zur Begründung der deutschen Stapelfaserindustrie.

Auch die absichtliche Herstellung kurzer Kunstseidenfasern war schon vor dem Kriege bekannt. So berichtet Francis Beltzer im „Moniteur scientifique du Docteur Quesneville" bereits 1908 „von künstlichen Gespinstfasern, die im Gewirr (en vrac) hergestellt waren". Das Aussehen dieser von „Zellulose abgeleiteten" neuen Spinnfaser sei „das von Wolle guter Beschaffenheit gewesen". Es heißt dort etwas phantastisch: „Wenn in naher Zukunft die Herstellung dieser Kunstfaser eingerichtet sein wird, wird die Faser billiger sein als gewöhnliche Baumwolle und sie wird das Aussehen schöner fester und glänzender Wolle haben"[1]). Gemeint war anscheinend die Kunstseidenfaser nach den Patenten von Pellerin (frz. Pat. 410776 und 466292). Weitere Patente schützten das Verfahren von Paul Girard, Lyon 1912, das übrigens

[1]) Süvern, Die künstliche Seide 4. Aufl., S. 621, 1921.

unserer im Kriege aufgenommenen Stapelfaserproduktion recht ähnlich ist.

Wenngleich nun auch die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Stapelfaserproduktion bereits vor dem Kriege vorhanden waren, so war bislang die Idee der Herstellung doch nicht praktisch aufgegriffen worden[1]). Dies war erst dann möglich, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Grundlage gegeben war, welche die Aufnahme der Stapelfaserproduktion als lohnend erscheinen ließ. Diese wirtschaftliche Voraussetzung wurde im Verlaufe des Krieges geschaffen durch den Mangel an preiswerten Naturfasern und durch die verhältnismäßig geringen Erfolge, welche allen Versuchen beschieden waren, eine brauchbare Faser im Inlande in entsprechender Güte und Menge zu erzeugen.

B. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

§ 16. Die Auslandsabhängigkeit und die geringe einheimische Rohstoffbasis unserer Textilwirtschaft vor dem Kriege.

Unsere deutsche Textilwirtschaft war in der stürmischen Vorkriegsentwicklung stark in die Abhängigkeit des Weltmarktes hereingeraten. Sie ruhte fast völlig auf ausländischer Rohstoffbasis. Es wurden im Jahre 1913 nach Deutschland eingeführt nach Abzug der gleichzeitigen Ausfuhr:

Baumwolle	ca. 486000 t	im	Werte	von	579	Millionen	Mark
Wolle	„ 182000 t	„	„	„	363	„	„
Jute	„ 154000 t	„	„	„	90	„	„
Flachs	„ 51000 t	„	„	„	60	„	„
Hanf	„ 55000 t	„	„	„	38	„	„
Seide	„ 4000 t	„	„	„	152	„	„

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914.)

Als nach der italienischen Kriegserklärung die deutsche Wirtschaft von der ausländischen Faserzufuhr so gut wie abgeschnitten war, konnte sich die deutsche Textilwirtschaft nur noch auf die einheimische Erzeugung stützen. Diese war jedoch verhältnismäßig sehr gering und belief sich im Jahre 1913 auf ca.

11600 t Wolle
6600 t Flachs
100 t Hanf
} = 15300 t = 1,5% des deutschen Bedarfs[2]).

(Nach Glafey, Rohstoffe der Textilindustrie 2. Aufl., 1921.)

---

[1]) Es ist allerdings lt. einer Meldung des „Konfektionärs" vom 16. Oktober 1913 zur Ausbeutung des Girardschen Verfahrens in Paris eine Soc. Franco-Suisse des Textiles chimiques gegründet worden, die aber nicht zu einer erfolgreichen „Kunstschappe"-Herstellung gelangt zu sein scheint.

[2]) Es ist hierbei aber zu unterscheiden zwischen dem Bedarf der deutschen Textilindustrie und dem textilen Bedarf des deutschen Publikums. Denn

Zur Verselbständigung unserer textilen Rohstoffversorgung mußte es daher als erstes Ziel unserer Kriegswirtschaft erscheinen, mit allen erdenklichen Mitteln auf eine Steigerung der inländischen Faserzucht hinzuarbeiten.

§ 17. Die Grenzen für die Vermehrung unserer tierischen Fasererzeugung.

Ebensowenig wie Baumwolle und Jute ist vorerst die Seide in Deutschland zu züchten. Zwar wurden schon in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten die angestrengtesten Versuche einer Seidenzucht gemacht. Mehrere Verbände für Seidenbau in Berlin, Dresden, München und vor allem die deutsche Lehranstalt für Seidenraupenzucht in Leipzig-Eutritzsch traten nun abermals, teilweise unter ganz neuen Gesichtspunkten, an dieses Problem heran. Doch bis zur Aufhebung der feindlichen Rohstoffsperre war ihnen leider ein merkbarer Erfolg nicht beschieden[1]).

Weit günstiger lagen die Verhältnisse bezüglich der Wollversorgung. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts besaß Deutschland $^1/_{10}$ der gesanten Wollproduktion der Welt und konnte bis 1840 als Wollexportland gelten. 1913 dagegen betrug die deutsche Wollproduktion höchstens noch $^1/_{18}$ des Wollbedarfs der deutschen Industrie. In großzügigster Weise ist daher eine Hebung der deutschen Schafzucht erstrebt worden. Es wurden neuzeitliche Betriebsweisen propagiert, Schäfer ausgebildet, Lehrgänge für Schafzucht, Wollkunde usw. eingerichtet, Zuchtmaterial und Lehrherden wurden beschafft und vor allem wurden als wirksamster Anreiz die Höchstpresie für Wolle und Fleisch heraufgesetzt[2]). Die Bemühungen zur Vermehrung unseres Schaf-

---

die deutsche Textilindustrie arbeitete vor dem Kriege in bedeutendem Maßstab auch für ausländischen Textilbedarf. Zur Deckung unseres unmittelbaren einheimischen Textilbedarfs war eine Vollbeschäftigung der Textilindustrie gar nicht nötig. Daß durch ein Arbeiten nur für einheimischen Bedarf sonstige schwere wirtschaftliche Schäden auftreten mußten, wie vor allem die Verschlechterung der Zahlungsbilanz und die Einschränkung der industriellen Tätigkeit, steht auf einem anderen Blatte. Eine genaue Angabe des Textilbedarfs unserer einheimischen Bevölkerung ist nicht möglich. Ein gewisser Anhaltspunkt ist jedoch gegeben, wenn man bedenkt, daß 1913 für Wollprodukte ein Ausfuhrüberschuß von etwa 28000 t, für Baumwollprodukte ein solcher von etwa 59000 t bestand. Aber selbst wenn man die für diesen Ausfuhrüberschuß benötigte Rohstoffmenge abzieht, so ergibt sich für den Faserbedarf für Inlandszwecke immer noch ein außerordentlicher Überschuß über die einheimische Faserproduktion.

[1]) Vgl. die von der Anstalt herausgegebene Halbmonatsschrift „Der deutsche Seidenbau".

[2]) Bemerkenswert ist auch, daß man durch Gründung einer „Reichszentrale für Seidenkaninchenwirtschaft" in Leipzig die Züchtung von Seidenkaninchen in großem Maßstab zu fördern bestrebt war, da jedes dieser Tierchen pro Jahr ungefähr 1 Pfd. feinster Wolle liefert. (Vgl. den Prospekt der Lehr- und Versuchsanstalt für Seidenkaninchenzucht, Neusorg im Fich-

bestandes blieben nicht ohne Erfolg, indem die Zahl unserer Schafe sich während des Krieges von 5½ Millionen 1913 auf 6½ Millionen 1919 vermehrt hat. Aber zur Deckung unseres Wollbedarfs reichte dieser Zuwachs auch nicht im entferntesten aus[1]).

§ 18. Die Grenzen für die Vermehrung unseres Pflanzenfaserertrages.

a) Flachs und Hanf.

Von den im Frieden gebrauchten Pflanzenfasern sind nur Flachs und Hanf auf deutschem Boden und in deutschem Klima anzubauen. Der Flachs nimmt unter ihnen insofern eine bedeutendere Rolle ein, weil er eine viel hochwertigere Faser liefert, somit bei den teuren Gestehungskosten der Anbau von Flachs eher rentiert als der von Hanf. In früheren Jahrhunderten war die deutsche Textilwirtschaft weitgehend auf Flachsproduktion und Flachsverwendung eingestellt gewesen[2]). Der starke Ausbau unserer Baumwollindustrie und die Erfolge in der Veredelung baumwollener Erzeugnisse, welche wesentlich billiger waren als solche aus Flachs, haben den starken Rückgang unserer Flachsindustrie an erster Stelle herbeigeführt. Eine nunmehrige Erweiterung des Flachsanbaues schien daher geraten, nicht nur, um uns vom ausländischen Flachsbezug zu befreien, sondern auch uns in etwa aus der Abhängigkeit von der Baumwolle zu erlösen. Die Bemühungen der interessierten Kreise führten schon verhältnismäßig früh zu einem Ergebnis, indem bereits Ende 1915 der Bastfaserrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ein Flachsbauausschuß, die spätere Kriegsflachsbaugesellschaft, jetzige Deutsche Flachsbaugesellschaft m. b. H. in Berlin, angegliedert wurde. Die Aufgabe dieser Gesellschaft bestand in der Flachsbauförderung. Geeignetes Anbaugelände ergab der Getreideboden, wobei aber der Getreidebau nicht eingeschränkt zu werden brauchte, da sich der Flachs vorzüglich in die Fruchtfolge einpaßt[3]), und als Vorfrucht für Ge-

telgebirge und die von dieser Anstalt herausgegebene „Fachzeitschrift zur Förderung und Verbreitung der Seidenkaninchenzucht".)

[1]) Die annähernd 5½ Millionen Schafe im Jahre 1913 lieferten etwa 11600 t Wolle, während wir damals einen gleichzeitigen Einfuhrüberschuß von 182000 t hatten; zu dessen Sicherstellung wären demnach 80—90 Millionen Schafe erforderlich gewesen. Selbst 1920 noch soll der wesentlich gesunkene Bedarf unserer Wollwarenindustrie quantitativ etwa das 10- bis 12fache der inländischen Produktion benötigt haben. (Vgl. Glafey a. a. O. S. 161.)

[2]) Im Jahre 1878 waren in Deutschland noch fast 134000 ha mit Flachs bebaut gegen 10000 ha im Jahre 1914 (Glafey a. a. O. S. 53).

[3]) Über die zweckmäßige Einpassung des Flachsbaues in die Fruchtfolge vgl. die Mitteilung der Landesstelle für Spinnpflanzen (von Ökonomierat Kuhnert) im ersten Aprilheft der „Deutschen Faserstoffe und Spinnpflanzen", derzufolge auch heute noch an dem Grundsatz festzuhalten ist, „den Flachs nur alle 7—8 Jahre an dieselbe Stelle zu bringen". Die Mitteilung enthält auch eine Besprechung über Flachsmüdigkeitsversuche

treide nicht nur besseres Getreidestroh, sondern sogar einen größeren Körnerertrag zur Folge hat. Als förderndes Moment ergab sich ferner die vielseitige Verwertbarkeit der Nebenprodukte des Flachses. Leinsaat wird in der Hauptsache zu technischen Ölen und zu Speiseölen verarbeitet, während der Ölpressenrückstand zu Futterzwecken dient. Bei der Gewinnung der langen Flachsfaser aus dem gerösteten und getrockneten Rohflachs entfallen sodann beim Prozeß des „Brechens" und „Schwingens" als Nebenprodukt die als „Werg" bekannten kurzen Fasern, die zu Bindfaden und Stricken und zu groben Garnen für Plan- und Segeltuche Verwendung finden. Schließlich werden die im Abfall enthaltenen holzartigen „Schäben" als Heizmaterial gebraucht. Zur Förderung des Flachsbaues und um seine Durchführung im großen Maßstabe zu ermöglichen, war es nötig, in Anbetracht der erheblichen Leutenot auf dem Lande, den Landwirten die zum Teil recht schwierigen und zeitraubenden Arbeiten des Raufens, Riffelns (Entsamens), Röstens (zur Lockerung der Fasern), Trocknens, Brechens, Schwingens (zur Entfernung von Werg und Holz) nach Möglichkeit abzunehmen. Infolge des geringfügigen Anbaues von Flachs hatten vordem alle diese Arbeiten in der Hand der einzelnen Bauern gelegen. Eine weitgehende Arbeitsteilung wurde nunmehr durchgeführt, indem in neun großen „Flachsröst- und Aufbereitungsanstalten", die früher handwerksmäßige Einzelverarbeitung zentralisiert und durch sachgemäßen Fabrikbetrieb unter Ersparung von Zeit und Arbeitskräften ersetzt wurde, während der Landwirtschaft lediglich Anbau und Ernte verblieben. Die betreffenden Aufbereitungsbetriebe waren zumeist im „Verbande der Bastfaser-, Röst- und Aufbereitungsanstalten" zusammengeschlossen, dem das ebenfalls neu gegründete „Forschungsinstitut Sorau des Vereins Deutscher Leinenindustrieller" fördernd zur Seite stand. Dem Landwirt wurden hohe Übernahmepreise gewährt und die Nebenprodukte in Form von Bindegarn, Web- und Seilerwaren, Zwirn und Werggarn, Leinöl und Ölkuchen zurückgeliefert, außerdem zur Ermöglichung des Anbaues Stickstoffdünger zur Verfügung gestellt. Trotz all dieser wesentlichen Erleichterungen konnten die Hoffnungen auf eine Massenproduktion nicht im gewünschten Maße erfüllt werden, da ihrer Durchführung große Schwierigkeiten im Wege standen. Zum geringeren Teil lagen diese in der geeigneten fabrikatorischen Aufarbeitung. Das Haupthindernis bot die Leutenot der Landwirtschaft, zumal der maschinelle Betrieb nicht restlos durchgeführt werden konnte. Es gelang nicht, die geeigneten Raufmaschinen zu konstruieren, welche die mühselige Arbeit des Ausjätens hätten übernehmen können. In sonst vorzüglich geeigneten Wirtschaften wurde deshalb vielfach der Flachsbau aus Mangel an Arbeitskräften unterlassen. Die im Kriegsverlauf erfolgte Steigerung der deutschen Flachsernte auf

das Fünffache des Vorkriegsstandes reichte somit nicht einmal aus, den früheren ausländischen Flachsbezug zu ersetzen[1]).

Beim Hanfbau zeigten sich, entsprechend den ähnlichen Grundsätzen des Anbaues und der Verarbeitung, die gleichen Schwierigkeiten der Vermehrung. Die einheimische Ernte betrug hier für 1918 nur einen geringen Bruchteil unseres Vorkriegsverbrauches[2]).

Die Hoffnungen unserer Textilkreise auf Flachs und Hanf waren besonders auch deswegen so hoch gewesen, als durch ein chemisches Verfahren (Behandlung mit Natronlauge) minderwertige Flachs- und Hanffasern und das bei der Flachs- und Hanffaserfabrikation entfallende Werg zu einer der Baumwolle recht ähnlichen Faser zu veredeln ist. Abgesehen davon, daß selbst gegen Kriegsende dieser vielgenannte „Kotonisierungsprozeß" noch nicht zu einer praktischen Durchführung reif schien[3]), hätte im Wege der Kotonisierung (Verbaumwollung) nur ein ganz minimaler Teil unseres außerordentlich großen Baumwollbedarfs ersetzt werden können.

b) Andere Pflanzenfasern. (Nessel und Typha.)

In der Erkenntnis der Unzulänglichkeit aller dieser Bemühungen beschränkte sich die K. R. A., die Reichsbekleidungsstelle und das Landwirtschaftsministerium keineswegs allein auf eine forcierte Zucht unserer alten Friedensfasern. Es wurde vielmehr die sonstige zur Verfügung stehende deutsche Pflanzenwelt auf ihre textile Verwertbarkeit untersucht und die zahlreichen diesbezüglichen Vorschläge wurden nach Möglichkeit unterstützt. Jedoch nur wenige von ihnen erwiesen sich, soweit sie überhaupt technisch möglich waren, von praktischem Wert, da entweder die Rohstoffe nicht in genügender Menge hätten angeliefert werden können, oder die Fasergewinnung aus ihnen zu kostspielig war, oder aber eine Verspinnung der gewonnenen Fasern nur mit neuen mechanischen Vorrichtungen möglich gewesen wären. In ganz geringen Mengen wurden Torffasern, Ginster, Weidenröschen, Binsen, Hopfen und Lupinen verwendet, während die Strohfaser als Juteersatz in etwas größerem Maße verarbeitet wurde und unter dem Namen „Stranfa" in den Handel kam.

---

[1]) Nach dem Bericht des Direktors der Kriegsflachsbauges. m. b. H., Dr. Augstin, in der Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ist der Flachsbau von 12000 ha im Jahre 1914 auf 50000 ha im Jahre 1918 gesteigert worden, während man für 1919 eine Ausdehnung auf 100000 ha mit Wahrscheinlichkeit annahm. („Neue Faserstoffe", 1. Januarheft 1919.)

[2]) Der Hanf wird, der gröberen Natur seiner Faser entsprechend, fast nur zu Seilerwaren gebraucht. Geringe Mengen dienen zur Herstellung von Segeltuch und Hanfleinwand.

[3]) Vgl. die Gesellschaftsversammlung der deutschen Bastfasergesellschaft gegen Ende 1918 in Sorau, auf der man sich nach anfänglichem Streit über die Zweckmäßigkeit der Verbaumwollung entschloß, die begonnenen Versuche fortzusetzen. („Neue Faserstoffe", 1. Januarheft 1919.)

Von ernsterer wirtschaftlicher Bedeutung dagegen waren die schon in früheren Jahrhunderten als Textilfaser bekannte Nessel und das Kolbenschilf (Typha).

Zunächst hat man sich mit der Verwertung der wildwachsenden Nesseln begnügt, hatte jedoch der 1916 gegründeten „Nesselverwertungsgesellschaft" im darauffolgenden Jahre eine „Nesselanbaugesellschaft" an die Seite gesetzt, welche sich mit dem feldmäßigen Anbau und möglichster Hochzüchtung der Pflanze zu befassen hatte. Die Faser der Brennessel ist fast reine Zellulose, sie ist also wenig verholzt und verbindet mit großer Festigkeit einen seidigen Glanz, Geschmeidigkeit und Weichheit. Ihre Gewinnung ist jedoch recht schwierig. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten des Nesselanbaues ist die Ausbeute brauchbarer Fasern gering; sie wird zwar mit 6—10% angegeben (so Glafey), hat sich aber, nach Angaben der Nesselanbaugesellschaft selbst, sehr oft nur auf 4—5% vom trockenen Stengel belaufen. In erster Linie aber sind die Aufschließungsverfahren mangelhaft. Von den vielen in Vorschlag gebrachten Verfahren vermochte keines ein befriedigendes Ergebnis zu zeitigen.

Der Anbau seitens der Gesellschaft geschah auf ca. 1260 Morgen auf den drei Gütern Frieseneck (Mark), Wildesmoor (bei Halle) und Hahnenmoor (Kreis Celle). Nach Angaben von Dr. v. Hippel (die Rohstoffversorgung der deutschen Textilindustrie in „Mitteilungen der Landesstelle für Spinnpflanzen" 1919, Heft 1) betrug der Gesamtnesselertrag bis Ende 1918 247 t.

Demgegenüber schien die Faser des Kolbenschilfs von größerer Wichtigkeit zu sein. Neben der Rohrkolbenwolle, einem feinen, kurzen Samenhaar, liefert das Kolbenschilf in seinen Blättern die sog. „Typha"-Faser[1]). Die Aufschließung erfolgt durch Behandlung mit Alkalien, die Ausbeute der trockenen Blätter beträgt dabei 20—30%. Die Faser wurde zuerst nur für Seilerzwecke und zur Filzfabrikation gebraucht, nach Verbesserungen des Verfahrens ließ sich jedoch eine feinere Faser gewinnen, die zur Mitverwendung in Herren- und Damenbekleidungsstoffen zu gebrauchen war. Der Vorteil der Typhafaser gegenüber den anderen Ersatzfasern war, daß ihr Rohstoff in großer Menge zur Verfügung stand. Nach der Aufnahme von 1918 beliefen sich die Bestände an Schilf im Deutschen Reiche auf ca. 60 Mill. kg. Die Ernte ist zudem verhältnismäßig einfach. Es wurden 1918 allein 5 Millionen kg Schilf geerntet. Hieraus hätten 1 Mill. kg brauchbarer Fasern hergestellt werden können, wenn nicht durch den Leutemangel das Hereinbringen, Sortieren und Trocknen erschwert worden wäre und

[1]) Die folgenden Zahlen und Angaben über die Typhaproduktion beruhen auf den Daten, Notizen, Korrespondenzen und Eingaben in den Akten der „Typha-Verwertungsgesellschaft", Charlottenburg, im Reichswirtschaftsministerium.

späterhin der Waggonmangel den Abtransport sehr behindert hätte. So blieben von der ersten namhaften Ernte des Jahres 1918 die größten Mengen ein Jahr draußen liegen und verdarben unter dem Einfluß der Witterung. In den Aufbereitungsanstalten konnte dagegen der Betrieb infolge der langsamen Umstellung verschiedener Unternehmungen erst 1919 in dem erwünschten Umfange aufgenommen werden. Es bedeutete daher die Produktion der Typhafaser, entgegen anderen optimistischeren Darstellungen, ebenfalls nur in kleinstem Maße eine Linderung unserer Textilnot[1]).

Die vorgezeigten Versuche einer großzügigen Ausnutzung tierischer oder pflanzlicher Fasern blieben somit insgesamt ohne durchschlagende Wirkung. Ein größerer Erfolg hätte ihnen auch gar nicht beschieden sein können, wofür im wesentlichen folgende Gründe angeführt werden können, die als unüberwindliche Hindernisse allen diesen Verfahren gemeinsam im Wege standen:

1. Soweit man sich lediglich auf den Abbau, d. h. die Sammlung wildwachsenden Materials beschränkte, fehlte es an geeigneten Hilfskräften, welche eine gründliche, planmäßige Sammlung in allen Teilen Deutschlands hätten vornehmen können, um über den Weg der Sammelorganisationen das Material in großen Mengen den Zentralstellen zuzuführen.
2. Selbst die erfolgreichste Zucht von Tieren und Pflanzen konnte sich nicht über die biologischen Gesetze hinwegsetzen. Für eine Erweiterung und Intensivierung der Kulturen fehlte es zudem an Arbeitskräften, Futter- bzw. Düngemitteln.
3. Die Aufschließung des gesammelten oder gezüchteten Fasermaterials stellte die Wirtschaft zum großen Teil vor gänzlich neue Aufgaben:
   a) Es fehlte die Kenntnis, welche der vielen möglichen und vorgeschlagenen Aufarbeitungswege jeweils am vorteilhaftesten waren.
   b) Es fehlten die erfahrenen, ausführenden und leitenden Arbeitskräfte, welche eine rasche Erledigung des Verarbeitungsprozesses gewährleistet hätten.
   c) Es fehlte zum großen Teil auch an der notwendigen Apparatur, welche zur Umstellung der Betriebe erforderlich war.

---

[1]) Der Typhafaser wurde mancherseits unter sämtlichen Ersatzfasern die größte Bedeutung zugeschrieben. Zumal der bekannte Papiergarnindustrielle Claviez hat in seinem in Adorf gelegenen Werk im Geschäftsjahr 1918 die Gewinnung und Verarbeitung der Typhafaser mit gutem Erfolg aufgenommen. Ein ausführlicher Artikel über Typha befindet sich im 2. Aprilheft 1919 der „Neuen Faserstoffe".

§ 19. Die Grenzen für den Ersatz natürlicher Fasern durch synthetische.

Eine schnelle Rettung aus der Not konnte also nur ein Rohstoff bieten, dessen Gewinnung von der landwirtschaftlichen Basis weitgehend emanzipiert war, und dessen industrielle Großproduktion und Verarbeitung nach Möglichkeit auf altbewährten Verfahren basierte. Dieser Rohstoff bot sich der deutschen Wirtschaft im Holzzellstoff[1]).

a) Chemisch veredelter Zellstoff (Kunstseide).

Zu textilen Zwecken war der Zellstoff bisher im wesentlichen nur in der uns bekannten Kunstseidenfabrikation verwendet worden. Doch diese Veredlung geschieht auf chemischem Wege, zerstört die Struktur des Zellstoffs gänzlich, löst die Zellulosefaser völlig auf und bildet dann in einem recht langwierigen Prozeß einen Faden aus einer ganz neuen homogenen Masse. Es ist dies, wie wir bereits oben erwähnten, ein äußerst schwieriger Produktionsprozeß, dessen schneller Verbreitung die Notwendigkeit langjähriger Erfahrungen und einer sehr komplizierten technischen Anlage im Wege steht.

b) Mechanisch veredelter Zellstoff (Papiergarne).

Es erschien daher eine bloß mechanische Verarbeitung des Zellstoffs in dieser Hinsicht vielversprechender. Eine solche bestand bereits vor dem Kriege, allerdings nur in kleinstem Umfange, in der Papiergarnfabrikation. Der große Vorteil dieser physikalischen Aufarbeitung des Zellstoffs gegenüber der im Kunstseideverfahren angewandten chemischen Veredlung besteht in der größeren Einfachheit und Billigkeit der Fadenbildung, da die langwierige chemische Auflösung und Umänderung des Zellstoffes ersetzt wird durch eine bloße Lösung auf mechanischem Wege. Ein weiterer Vorzug dieses Verfahrens lag darin, daß es eine weitgehende Verwandtschaft mit der Papierfabrikation aufweist, indem es nicht nur das Ausgangsprodukt, den Zellstoff, mit dieser gemeinsam hat, sondern bis zu einem gewissen Grade auch dessen Verarbeitung, so daß in bequemer Weise an die Papierfabrikation angeschlossen werden konnte.

Diesem erheblichen Vorteil ist es zuzuschreiben, daß die Herstellung von papierenen Garnen während des Krieges eine sehr schnelle Verbreitung fand. Im ganzen haben sich drei Wege ausgebildet, für die dann zum Teil wieder mehrere Verfahren existieren:

Entweder wird der Zellstoff zu Papier verarbeitet, dieses in Streifen geschnitten und dann zu Garn gedreht (Papiergarn) oder

[1]) Die folgenden Angaben über die technische Zellstoffveredlung sind aufgebaut auf Gutachten, Prospekten und sonstigen Schriftstücken aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums. Vor allem liegt ihnen zugrunde ein Gutachten von Prof. Gürtler vom 15. Juli 1918.

es wird der Umweg über das fertige Papier vermieden, indem man aus dem bei der Papierfabrikation entstehenden aufgelösten Zellulosebrei (Papierstoff) direkt streifenförmige Gebilde gewinnt und diese zu Garn verarbeitet (Papierstoffgarn), oder es wird endlich ein unmittelbares Verfahren angewendet, welches die Zellulosefaser unverändert zur Garnverarbeitung bringt, was allerdings nur im Gemisch mit anderen Tetxilfasern möglich ist (Zellulosegarn).

1. Papiergarn.

Nach dem ersten Verfahren stellte der sächsische Industrielle und langjährige Pionier der Papierindustrie Claviez sein Xylolingarn her, welches von ganz besonderer Wichtigkeit war, weil es ohne sonstige Textilzutaten aus Papierstreifen versponnen wurde. Außerdem lieferte Claviez nach einem ebenfalls lange vor dem Kriege patentierten Verfahren das aus Textil- und Papierfasern zusammengesetzte „Textillose"-Garn, zu dessen Herstellung die Papierbahn vor dem Zerschneiden mit einem Flor aus Textilfasern beklebt wurde. Ein ähnliches Mischgarn aus Flachs und Papier, das sog. „Textilit", stellten mehrere der „Deutschen Textilitgesellschaft" in Hamburg angeschlossene Fabriken nach dem Verfahren von Leinveber her, während nach der gleichen Methode die „Deutsche Papiergesellschaft" ihr „Depa"-Garn fabrizierte.

2. Papierstoffgarn.

Die Papierstoffgarne wurden in der Hauptsache nach dem Türkschen Naßspinnverfahren hergestellt. Das Produkt hieß Zellulon. Zur Einführung seiner Fabrikation waren von der Zellulon-G. m. b. H. Berlin eine Menge Verträge mit Papier- und Zellstofffabriken und mit Spinnereien und Webereien der Baumwoll-, Woll-, Jute- und Leinenindustrie abgeschlossen worden, auf Grund deren sich die verschiedenen Unternehmungen zum Bau entsprechender Anlagen verpflichten mußten. Der Nachteil dieses Verfahrens gegenüber dem Papiergarnverfahren lag anscheinend darin, daß infolge der Notwendigkeit des nassen Verspinnens eine Arbeitsteilung zwischen der Herstellung des Spinnpapiers und der Garnverspinnung nicht möglich war. Es mußten also diese beiden verschiedenen Prozesse von einer Hand ausgeführt werden. Demzufolge hatte entweder die Papierfabrik eine Spinnerei anzugliedern oder aber, was noch weniger glücklich war, es mußte der Spinner die nicht ganz einfache Herstellung des Zellulosebreis übernehmen. Die Papierstoffgarne haben bei weitem nicht die Bedeutung erlangt wie die Papiergarne.

3. Zellstoffgarn.

Der unmittelbaren Verarbeitung des Zellstoffes zu Garn widmeten sich nach den Patenten von Scherback und Lutz („Deutsche Exportingenieure für Papier- und Zellstofftechnik G. m. b. H." Berlin) in der Hauptsache einige Fabriken in Forst und Kottbus. Sie lieferten aus 50% Zellstoff und 50% geringwertigen Baumwoll-

abfällen ein brauchbares Garn für Unterzeuge. Das Zellstoffgarn spielte jedoch im Rahmen der gesamten Textilersatzwirtschaft nur eine sehr bescheidene Rolle.

Die Bedeutung der Papiertextilindustrie ist für unsere Kriegs- und Blockadewirtschaft von ganz enormer Wichtigkeit gewesen. Sie gab vielen Textilbetrieben die einzige Möglichkeit der Betriebserhaltung und Arbeiterbeschäftigung, war doch sogar deshalb auch die Kunstseidenfabrik Küttner zur Umstellung auf Papiergarnfabrikation gezwungen gewesen. Die Menge des im Kriege hergestellten Papiergarns und Papierstoffgarns konnte nicht genau festgestellt werden. Sie ist jedoch sehr erheblich gewesen und hat wesentlich dazu beigetragen, unsere Stoffnot zu lindern[1]).

Aber die Qualität der papiernen Garne zeigte gegenüber den sonstigen Textilfasern große Mängel. Soweit papierne Garne ohne Zusatz sonstiger Textilien hergestellt wurden, wiesen sie die unangenehmen Eigenschaften der spröden und unelastischen Holzzellulosefaser auf. Diese natürliche Härte und Spröde der Faser wurde noch vermehrt dadurch, daß es nötig war, ein Bindemittel zuzusetzen, um überhaupt aus den kurzen Zellstoffasern ein Garn bilden zu können. Andererseits hatte das Bindemittel wiederum den Nachteil, beim Anfeuchten zu erweichen und sodann die zusammenhaltende Kraft völlig zu verlieren. Die hieraus resultierende geringe Wasserbeständigkeit der papiernen Garne ließ sich allerdings in manchen Fällen durch Imprägnieren beseitigen, ihre unangenehme Härte jedoch wäre nur auf Kosten ihrer sowieso nicht allzugroßen Festigkeit zu verringern gewesen.

Aus diesen Gründen mußte trotz aller Hoffnungen die Verwendung der papiernen Garne auf technische Zwecke beschränkt bleiben: Sandsäcke, Strohsäcke, Getreide- und Postbriefsäcke, Gurte, Wandbekleidungen, Vorhänge, Bezüge u. dgl. ließen sich aus papiernem Garn recht gut herstellen. Die papiernen Garne boten demnach einen brauchbaren Hanf- und Juteersatz; auch die Menge der hergestellten Papiergarne mag gegen Kriegsende der im Frieden eingeführten Hanfmenge nahegekommen sein, sie vielleicht sogar überschritten haben. Für den großen deutschen Bedarf an Wäsche, Ober- und Unterbekleidung war jedoch durch die Papiergarnproduktion nichts gewonnen; denn zu diesen Verwendungszwecken erwiesen sich die papiernen Garne als durchaus ungeeignet. Die Erfahrung dürfte diese beschränkte Gebrauchsfähigkeit

---

[1]) Nach Rohn, Papiergarn, seine Herstellung und Verarbeitung, Leipzig 1918 (jedoch 1917 verfaßt), S. 80, wurden in der Papiergarnindustrie über 20000 Personen beschäftigt und zuletzt jährlich etwa 40000000 kg Papiergarn verarbeitet. Die gleiche Zahl gibt auch Krais an im „Prometheus", Nr. 521 vom 21. Dezember 1918, S. 89—93. Dagegen belief sich nach Büttner („Neue Faserstoffe", 2. Märzheft 1919) die Jahresproduktion auf 150000000 kg (?).

der Papierstoffe durch manchen mißlungenen Versuch zur Genüge bewiesen haben. Es läßt sich also bezüglich dieser synthetischen Fasern zusammenfassend feststellen:

1. Die Kunstseide hatte — ähnlich den Garnen aus tierischen oder pflanzlichen Fasern — den Nachteil einer viel zu geringen Steigerungsfähigkeit der Produktion. Zudem besaß sie gegenüber diesen nicht einmal die großen Vorzüge vielseitiger Verwendungsmöglichkeit.
2. Die papierenen Garne demgegenüber vermochten vorzüglich den Quantitätsansprüchen gerecht zu werden, ihre Qualität jedoch war infolge ihrer geringen Veredlung bei weitem niedriger als die der hochwertigen Kunstseide und gar nicht zu vergleichen mit derjenigen der Naturfasern.

Es fehlte somit unserer Textilindustrie, trotz allen natürlichen und künstlichen Ersatzes, noch ein Produkt, welches in bezug auf Menge und Güte die klaffende Lücke der fehlenden Wolle und Baumwolle hätte ausfüllen können. Dieses fehlende Garn mußte notwendig synthetisch gewonnen sein, da es nur auf Grund industrieller Herstellung große Produktionsmöglichkeit aufweisen konnte. Es mußte jedoch andererseits auch genügend veredelt sein, um vielseitigen Verwendungszwecken dienen zu können. Dieser schwierigen Aufgabe schien die Stapelfaser gerecht werden zu können. Hatte man in Vorkriegszeiten die technischen Möglichkeiten der Stapelfaserherstellung nicht wirtschaftlich verwerten können, da die natürlichen Edelfasern in hinreichender Menge und zu billigen Preisen zur Verfügung standen, so war nun in dieser Beziehung gründlicher Wandel geschaffen. Denn die fast völlige Entblößung von Baumwolle und Wolle und die Unmöglichkeit anderweitiger Ersatzbeschaffung bedeuteten für die Stapelfaser einen Zustand vollständiger Konkurrenzlosigkeit, so daß der Entwicklung einer ausgedehnten Stapelfaserindustrie auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus für absehbare Zeit die Wege geebnet waren.

2. Kapitel. Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Stapelfaserindustrie während des Krieges.

§ 20. Wirtschaftliche Grundprinzipien für die Errichtung von Stapelfaserbetrieben.

Die Stapelfaser besitzt ebenso wie die Kunstseide im Vergleich zu ihrem Gewicht und Volumen einen hohen spezifischen Wert. Gegenüber diesem Wert konnten die Transportkosten kaum ins Gewicht fallen. Es war mithin nicht nötig, bei der Errichtung von Stapelfaserbetrieben etwa zur Erleichterung des Absatzes die Nähe der Konsummärkte aufzusuchen. Ebensogut vermochten die Roh-

stoffe der Stapelfaserindustrie infolge ihres hohen Eigenwertes die Transportkosten zu tragen, so daß auch nach dieser Richtung hin die Stapelfaserbetriebe bezüglich der Wahl ihres Standorts ungebunden waren. Auch die sonst sehr ins Gewicht fallende Lohnfrage spielte unter den abnormen Verhältnissen keine Rolle. Man war also nicht genötigt, Gegenden mit billigen Löhnen zu bevorzugen.

Maßgeblich bestimmt wird die engere Standortsfrage für Stapelfaserbetriebe jedoch durch das Erfordernis einer genügenden Versorgung mit reinem Wasser[1]) und durch die Notwendigkeit, dichte Bevölkerungszentren wegen der entweichenden Abgase zu meiden.

Der Neuerrichtung von Stapelfaserbetrieben mußte unter Umständen die Umstellung bereits vorhandener Fabriken auf die Stapelfaserherstellung vorzuziehen sein. Denn im Interesse einer schnellen Inangriffnahme der Produktion konnte es nur liegen, wenn geeignete Fabrikanlagen, wenigstens jedoch zweckmäßige Gebäude, zur Aufnahme der Produktion bereits vorhanden waren.

Als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Stapelfaserherstellung hatte zudem eine genügende Kapitalkraft zu gelten, da erfahrungsgemäß meist ein ziemlich langwieriges und sehr kostspieliges Versuchsstadium überwunden werden muß, ehe die Fabrikation eines verwendungsfähigen Produktes gelingt.

Mit Rücksicht hierauf konnte es nach den Erfahrungen aus der Kunstseidenindustrie[2]) mitunter recht vorteilhaft sein, wenn neben der neu aufgenommenen Produktion eine altgewohnte industrielle Tätigkeit nebenherlief, aus deren Erträgnissen die laufenden Generalunkosten und die speziellen Versuchskosten bestritten werden konnten.

Eine große Erleichterung für die Aufnahme der Stapelfaserbetriebe war dann gegeben, wenn irgendwelche Kenntnisse des komplizierten Fabrikationsprozesses bei den Unternehmern, den Betriebsleitern oder den Arbeitern bereits vorhanden waren. Unter den Neugründungen oder Umstellungen fremder Betriebe auf die Stapelfaserherstellung mußten von vornherein diejenigen am aussichtsreichsten erscheinen, in denen altbewährte Kunstseidenfachleute als Betriebsleiter fungieren sollten.

Außer den technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Stapelfaserproduktion waren ihre rechtlichen Grundlagen von besonderer Bedeutsamkeit. Die bewährten alten

[1]) So mußten z. B. bei der Firma Heinrich Dietel die Versuche eingestellt werden, da nur Wasser aus einem Bache zur Verfügung stand, „in den oberhalb verschiedene Industrien, als Färbereien, Appreturanstalten, Wäschereien, Papierfabriken und Holzschleifereien ihre Abwässer entlassen. Es war unmöglich, das Wasser so zu reinigen, chemisch sowohl als physikalisch, daß es für die Stapelfaserfabrikation geeignet worden wäre." (Persönliche Mitteilung der Firma.)

[2]) Vgl. die Verhältnisse bei der Firma J. P. Bemberg (s. oben S. 37).

Kunstseidenverfahren waren durch hinreichenden Patentschutz gedeckt. In erster Linie besaßen die Ver. Glanzstoffabriken eine große Anzahl der aussichtsreichsten Patente, so daß ihre starke Monopolstellung auf dem Gebiete der Kunstseidenchemie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich weitgehend gesichert war. Diese rechtliche Monopolstellung bestand einmal in dem Patentbesitz selbst, sodann aber auch in den Auswirkungen, die sich aus diesem Patentbesitz im Laufe der Zeit ergeben hatten. Abgesehen von gewissen internationalen Vereinbarungen, die aus gemeinsamem Patentbesitz hervorgegangen waren, die aber während der Kriegsblockade ohnehin bedeutungslos waren und auf die an späterer Stelle noch einzugehen sein wird, bestand eine wichtige Folgerung des Patentschutzes in den Lizenzverträgen, welche die Ver. Glanzstoffabriken mit anderen Werken abgeschlossen hatten. Denn es sind die von Elberfeld gewährten Lizenzen mit einer gewissen Bindung der Produktion verknüpft worden, so daß die Lizenznehmer über eine von vornherein festgesetzte Maximalproduktion nicht hinausgehen durften. Es bestanden also hier gewisse beschränkende Rechtsvorschriften und Verträge, welche einer Ausbreitung der Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie entgegenstanden bzw. ihr ganz bestimmte Möglichkeiten vorschrieben.

Aus alledem ergibt sich, daß die geeignetste Stätte für die Aufnahme der Stapelfaserproduktion die bereits bestehenden Kunstseidenfabriken selbst sein mußten, da die verschiedenen Erfordernisse hier am besten vereint waren. Daneben kamen aber vor allem auch Werke aus der chemischen Industrie in Frage, die über irgendwelche Kenntnisse des Herstellungsprozesses verfügten oder Maschinenfabriken, die sich bereits von der technischen Seite her mit den in Frage stehenden Fabrikationsproblemen befaßt hatten, oder in letzter Hinsicht vielleicht auch Textilwerke, die bezüglich der erforderlichen textilen Eigenschaften der Faser orientiert waren.

§ 21. Aufnahme der Stapelfaserproduktion seitens der in Betrieb befindlichen Kunstseidenfabriken.

Zur Herstellung der Stapelfaser im großen kam natürlich in erster Linie das umfangreiche und außerordentlich kapitalkräftige Elberfelder Unternehmen in Frage. Es scheint auch so, als ob bei diesem Werke zuerst der Gedanke zur Herstellung der Stapelfaser entstanden sei. Denn da sich während des Krieges die Kunstseidenabfälle als Wollstreckmittel von ganz besonderem Werte erwiesen, trat eines Tages — nach Äußerungen von Bronnert (vgl. auch S. 59) — die K. R. A. an die Ver. Glanzstoffwerke mit der Bitte heran, doch größere Mengen von Kunstseidenabfällen zu liefern. Hierdurch habe er, Bronnert, erst die Anregung zur Stapelfaserherstellung erhalten.

In der Aufsichtsratssitzung vom 29. November 1916 wurde dann eine Kapitalverdoppelung der Ver. Glanzstoffabriken beschlossen, wodurch das Aktienkapital von 7,5 auf 15 Millionen gebracht wurde (Bezugsrecht 1 : 1 à 100%). Hierdurch floß der Gesellschaft die damals recht erhebliche Summe von 7,5 Millionen Mark zu, und zwar wie es im Jahresbericht für 1916 hieß: „Zur Aufnahme eines neuen Fabrikationszweiges, dem sich die Gesellschaft in Anlehnung an frühere Fabrikation zugewendet hat, und den sie fortbetreiben will, wahrscheinlich im gewissen Umfange auch nach dem Kriege." Einige Wochen später, im Januar 1917, wurde dann die Übernahme der „Internationalen Celluloseester G.m.b.H." (Iceg), Sydowsaue, bekannt, an der die Vereinigten Glanzstoffabriken bereits seit einer Reihe von Jahren zur Hälfte beteiligt waren[1]). Anfang 1917 erwarben nun die Vereinigten Glanzstoffabriken die restlichen Anteile der Iceg aus dem Henckel Donnersmarckschen Besitz und gingen dazu über, die großen Sydowsauer Anlagen für die Fabrikation der Stapelfaser einzurichten.

Kurze Zeit nach dem Erwerb des Sydowsauer Werkes kam ein Vertrag mit der K. R. A. zum Abschluß, in welchem letztere 3 Millionen kg Stapelfaser bestellte, sich jedoch das Rücktrittsrecht offen hielt für den Fall, daß vor gänzlicher Auslieferung der bestellten Mengen Frieden geschlossen würde. Für die Ver. Glanzstoffabriken bestand somit das Risiko einer außerordentlichen Kapitalinvestition für einen Zweck, dessen Rentabilität nicht von vornherein zu garantieren war. Im Falle eines schnellen Friedensschlusses war der Absatz des zukünftigen Produktes nicht gesichert, da die Verwendbarkeit der neuen Faser zu privaten Zwecken nicht ohne weiteres als feststehend gelten konnte, besonders dann nicht, wenn nach Aufhebung der feindlichen Blockade die altgewohnten Naturfasern, wie Wolle, Baumwolle und Seide mit konkurrierten. Das Risiko wurde jedoch durch vertragliche Abmachung mit der K. R. A. herabgemindert dadurch, daß für die abzunehmenden Quantitäten ein Preis vereinbart wurde, der 15% über dem Einstandspreis lag. Der Einstandspreis war zuvor der unparteiischen Prüfung einer wissenschaftlich technischen Stelle zu unterziehen. In ihn durften

[1]) Die Beteiligung an dieser Fabrik datierte aus dem Jahre 1911, als die Ver. Glanzstoffabriken die Viskosepatente von Henckel Donnersmarck für mehrere Millionen erworben hatten. Die sämtlichen In- und Auslandsrechte des Donnersmarckschen Viskoseverfahrens waren damals in den Besitz der Glanzstoffwerke übergegangen. Die großen Donnersmarckschen Fabrikanlagen von Sydowsaue wurden gleichzeitig in eine neue Firma, die Internationale Celluloseester G. m. b. H. Sydowsaue eingebracht. Das Gesellschaftskapital von 2 Millionen Mark verteilte sich gleichmäßig auf Henckel Donnersmarck und die Ver. Glanzstoffabriken. Zweck der Iceg war die gemeinsame Verwertung der Donnersmarckschen Azetatpatente.

außer den sämtlichen unmittelbaren Unkosten und Generalspesen auch eine 5%ige Verzinsung des jeweilig angewendeten Kapitals und eine relativ hohe Abschreibung auf Gebäude, Maschinen und Apparatur hereinkalkuliert werden. Außerdem konnte der Rücktritt des Staates nur unter einer Abfindung geschehen, deren Höhe sich je nach der Menge der nicht abgenommenen Waren bestimmte, im höchsten jedoch nicht einmal ein Drittel des wahrscheinlichen Einstandspreises betrug. Das Risiko für die Gesellschaft lag darin, evtl. auf riesigen unabgeschriebenen Anlagen und großen Warenbeständen sitzen zu bleiben, zumal auch die Abfindungssumme nach oben zahlenmäßig fest begrenzt war und kein volles Entgelt mehr bieten konnte, falls sich etwa die Unkosten späterhin noch steigern sollten. Immerhin war die Gefahr für das Werk dadurch wohl etwas eingeschränkt, daß die kostspieligen Anlagen nötigenfalls immer noch mehr oder weniger auf den verwandten Kunstseidenprozeß umgestellt werden und somit als ein Ersatz für die verlorene Produktionsmöglichkeit der zerstörten Niedermorschweiler Fabrik gelten konnten. Für den Staat auf der anderen Seite bestand die Gefahr, evtl. zur Zahlung einer beträchtlichen Abfindungssumme verpflichtet zu sein.

Es war vorgesehen, das Werk bereits nach einem halben Jahre in Betrieb zu nehmen (spätestens am 1. August 1917) und allmählich auf eine monatliche Leistungsfähigkeit von 250000 kg zu bringen. Diese recht hohe Produktionszahl zeigt einmal die größere Ergiebigkeit des Stapelfaserproduktionsprozesses gegenüber der Kunstseidenherstellung, gibt aber zugleich auch ein Bild davon, in welch außerordentlichem Umfang das Elberfelder Glanzstoffwerk in Sydowsaue die Stapelfaserfrage zu lösen beabsichtigte.

Die großen Schwierigkeiten in der Beschaffung der maschinellen Anlagen brachten es mit sich, daß das Sydowsauer Werk nicht annähernd in der vereinbarten Zeit die Produktion aufnehmen konnte. Statt ½ Jahr benötigte man 1½ Jahre zum Ausbau der Fabrik und hatte selbst im August 1918 kaum zur Hälfte die in Aussicht genommene Höchstleistung erreicht. In Anbetracht der Wichtigkeit des Erzeugnisses hatte daher das Glanzstoffunternehmen auch in seinem Oberbrucher Werk neben der Kunstseidenproduktion die Erzeugung der Stapelfaser wieder aufgenommen. Im Juli 1918 schritten die Elberfelder Glanzstoffabriken sodann abermals zu einer Erweiterung ihrer Produktionsbasis, indem sie zusammen mit bayerischen Interessenten die Gründung der Bayerischen Glanzstoff A. G. mit einem Kapital von 10000000 M. unternahmen. Auch diese Fabrik sollte der Stapelfaserherstellung dienen. (Eine Erweiterung des Kunstseidenbetriebes wäre ja auch den Vereinigten Glanzstoffwerken von der K. R. A. im Interesse der Stapelfaserproduktion nicht genehmigt worden.)

Neben den Vereinigten Glanzstoffwerken war bereits vor der Kunstseidenbeschlagnahme die Firma Küttner ebenfalls als Stapelfaserproduzent in Tätigkeit getreten.

Die Bemberg A. G. mußte sich dagegen während des Krieges auf ihre Kunstseidenproduktion beschränken, da der Ausbau ihrer Stapelfaserabteilung in Öhde bei Kriegsende noch nicht fertiggestellt war.

§ 22. Heranziehung der stilliegenden Kunstseidenwerke zur Stapelfaserproduktion.

Das Interesse der Kriegsbewirtschaftungsstellen an der Stapelfaser war für die Kunstseidenindustrie deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil es die beschleunigte Inbetriebnahme der seit Kriegsausbruch ruhenden Kunstseidenwerke zur Folge hatte. Während die Glanzfäden A. G. und die Ver. Kunstseidenfabriken sich seither stets vergeblich um Rohstoffzuteilung zur Kunstseidenproduktion bemüht hatten, konnte sich die K. R. A. der nationalen Wichtigkeit dieser schlummernden Produktivkräfte nicht mehr verschließen, als es sich um die Notwendigkeit der Stapelfaserherstellung handelte. Die Aufnahme der Stapelfaserherstellung in den stilliegenden Kunstseidenbetrieben ging schnell vonstatten. Die notwendige Apparatur war ja vorhanden und es stand eine mit der schwierigen Zellulosechemie vertraute Produktionsleitung und teilweise sogar noch ein geschultes Arbeiterpersonal zur Verfügung. Es ist erklärlich, daß gerade hier die neue Industrie am schnellsten aufbauen konnte.

Die Glanzfäden A. G. konnte bereits 1916 die Produktion aufnehmen und bezeichnete sich daher mit Recht als die erste Fabrik, welche Stapelfasern in größeren Mengen hergestellt hat. In den 10 Monaten Oktober 1917 bis inkl. Juli 1918 wurde von der Glanzfäden A. G. insgesamt fast ebensoviel Stapelfaser an die S. V. G. abgeliefert, wie von den übrigen Werken zusammengenommen. Ihrem früher ausgeübten Kunstseidenverfahren entsprechend, lieferten die Glanzfädenwerke zunächst nur Stapelfaser aus Kupferseide, bauten jedoch schon 1918 neue Fabriken, um die Erzeugung einer Viskosefaser betreiben zu können. Man hoffte bei der Glanzfäden A. G. hierdurch auf eine Monatsleistung von insgesamt 100000 kg zu kommen.

Als letzte der alten Kunstseidenfabriken traten dann die Kelsterbacher im Mai 1918 wieder in Tätigkeit, nachdem sie Jahre hindurch Dörrgemüse getrocknet hatten. Bereits Mitte 1918 hatte sich auch diese Fabrik zu einer ansehnlichen Produktionsleistung entwickelt. Charakteristisch jedoch für die Schwierigkeit des Fabrikationsprozesses ist, daß die von diesem alterfahrenen Werk gelieferte Qualität zunächst zu wünschen übriggelassen haben soll.

§ 23. Pläne zur Förderung und Neuerrichtung von Stapelfaserbetrieben.

Waren so schon Ende 1917 alle freien Kräfte der Kunstseidenindustrie in den Dienst der Stapelfaserproduktion gestellt, so wurden besonders von Mitte 1918 ab durch die relativ guten Erfolge der ersten praktischen Verwendungsversuche immer mehr auch entfernter stehende Kreise für die Idee der Stapelfaserherstellung interessiert. Aus den Kreisen der chemischen Industrie, der Zellstoffabrikation, der Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie, der Maschinenfabrikation, kurz aus allen denjenigen Kreisen, die mit der Stapelfaserproduktion als Lieferanten oder als verarbeitende Abnehmer in Berührung kamen, wurden unternehmungslustige Kräfte zu mehr oder weniger großen Gründungsprojekten angeregt. Die verschiedenartigen Eingaben an das Reichswirtschaftsamt gaben ein beredtes Zeugnis dafür, in welchem Maße privater Unternehmungsgeist die Notwendigkeiten der Volkswirtschaft aus den in Erwartung stehenden Gewinnmöglichkeiten zu erkennen weiß. An phantastischen Plänen hat es hierbei auch nicht gefehlt.

Ein im Ruhestand lebender Großunternehmer der Textilindustrie entwickelte in energischen Worten die großzügigen Richtlinien für ein umfangreiches Stapelfaserprogramm. In Anbetracht der „auf 200 g gesunkenen Brotration" sollte das Land für Getreide freigegeben werden und die Zucht von Tier- und Pflanzenfasern durch Herstellung von Stapelfaser ersetzt werden. Aus staatlichen Mitteln seien staatliche Zellstoff- und Stapelfaserwerke zu errichten. Um Wucher mit dem notwendigen Textilrohstoff zu vermeiden, seien sowohl die Zellstoff- wie die Stapelfaserindustrie in staatliche Regie zu übernehmen. Aus einem Anlage- und Betriebskapital von 4—5 Milliarden Mark (August 1918 bedeutete dies eine ungeheure Summe) sei ein jährlicher Gewinn von 1 Milliarde Mark zu erzielen. Die Eingabe endigte mit den utopistischen Worten: „Wenn dann die neu zu errichtenden großen Fabriken für Zellulose und Stapelfaser, nicht im Innern des Landes und auch nicht an den Flußläufen, welche doch auch nicht verseucht werden dürfen[1]), sondern auf unseren Inseln in der Nordsee erbaut werden würden, dann wären die segensreichen Wirkungen eines gut durchgeführten Reichsmonopols für Zellstoff und Stapelfaser nach allen Richtungen hin gesichert."

Trotz der Neigung zu weitgehender zentraler Planwirtschaft war man sich an den leitenden Stellen jedoch darüber klar, daß „die im Fluß befindliche technische Entwicklung nicht abgeschnitten werden" dürfte. In der Beantwortung der besagten Eingabe heißt es weiterhin: „Gegen die Errichtung eines Reichsmonopols

[1]) Durch die verschiedenen Ablaugen.

für Stapelfaser ist zu bemerken, daß der Fabrikationsvorgang zu schwierig und die Frage der dauernden Verwertbarkeit zu wenig geklärt ist. Die Übernahme von Risiko und die Anbahnung weiterer Fortschritte ist zunächst der Industrie zu überlassen . . ., die ohne übertriebene Bedenken die Herstellung von Stapelfaser in die Wege leitet."

Gegenüber diesen Vorschlägen eines Reichsmonopols standen die anscheinend schon eher entstandenen, ebenfalls großzügigen, viel eingehender dargestellten Pläne einer großen Privatorganisation mit gemeinwirtschaftlichen Zielen. Sie fanden ihren Niederschlag in der Gründung der Deutschen Stapelfaser G. m. b. H. (Destag). Die Destag sollte lediglich organisierende Arbeit verrichten, die vielen zersplitterten, schon bestehenden und neu auftretenden Stapelfaserproduktionspläne unter gemeinsame Obhut nehmen. Die Destag sollte weder selbst fabrizieren noch auch an Fabriken materiell beteiligt sein. Ihre Aufgabe sollte sich beschränken auf den Erwerb und die Ausbildung von Verfahren zur Herstellung der Stapelfaser, auf Einrichtung von Zentrallaboratorien, auf die Rohstoffverteilung, auf Austausch von Erfahrungen aller angeschlossenen Industrien, auf Verbesserung und Rationalisierung der Verfahren, auf technische Beratung und Unterstützung beim Bau und Betrieb von Stapelfaserfabriken und auf die Ausbildung von Fabrikleitern. Allen angeschlossenen Firmen sollte dieser Komplex von technischen und kommerziellen Erfahrungen zur Verfügung stehen. Neue Stapelfaserfabriken sollten auf genossenschaftlicher Basis aus Verbraucherverbänden hervorgehen. Die Webereien sollten auf diese Weise ihre eigenen Rohmaterialienfabriken erhalten und gleichzeitig als Hauptinteressenten die tragfähigen Schultern hergeben, auf welche die notwendigen erheblichen Lasten zu verteilen seien. Der privatwirtschaftliche Vorteil sollte anscheinend in der Vereinheitlichung und Sammlung gleichgerichteter Kräfte liegen. Insbesondere sollte durch eine Art genossenschaftlicher Gemeinverwertung aller wissenschaftlich-technischer Einzelerfolge den Werken eine Entlastung von der schwierigen Arbeit der wissenschaftlichen Forschung geboten werden. Dem Staat hingegen sollte eine weitgehende Einflußmöglichkeit gesichert sein, indem sich die Destag der Regierung für irgendwelche erwünschte Maßnahmen als ausführendes Organ zur Verfügung stellen wollte. Neben diesen verwaltungstechnischen Plänen gab das Projekt eine Menge von Anregungen hinsichtlich des chemischen Produktionsvorganges. Es wurde für technisch und wirtschaftlich möglich gehalten, 200000 t Stapelfaser pro Jahr, d. h. ein Drittel des Friedensverbrauches von Textilfasern herzustellen. Eine wichtige Frage spielte hierbei die Beschaffung von Zellstoff und Chemikalien. Man berechnete, daß zur Einfuhr von 200000 t Wolle à M. 4000.— M. 800000000 benötigt wurde,

zur Herstellung von 200000 t Stapelfaser dagegen 280000 t Zellstoff = 3½ Millionen Raummeter Holz, was bei einem Preis von M. 20.— pro Raummeter einem Aufwand von nur 70 Millionen gleichkommen würde.

Die ausführliche Denkschrift des Gründerkonsortiums der Destag, in welcher diese ihr Programm klarlegte, befaßte sich auch mit der Chemikalienfrage. Ausgangspunkt ihrer Betrachtung war die Tatsache, daß die Stapelfaser aus reiner Zellulose besteht, daß also sämtliche verwendeten Chemikalien nach Beendigung des Fabrikationsprozesses ausgeschieden sind. Es handelte sich darum, diese Chemikalien auf möglichst wirtschaftliche Weise wiederzugewinnen, und zwar gleich in einer Form, in der sie aufs neue dem Produktionsprozeß dienen konnten. Man wies darauf hin, daß die Stapelfaserfabrik eigentlich gleichzeitig eine Sulfatfabrik sei, da das in der Viskose enthaltene Natron im schwefelsauren Fällbad zum Sulfat neutralisiert würde. Das derart entstehende Sulfat wollte man durch Eindampfen der Ablauge zurückgewinnen. Man hoffte auf diese Weise pro 200000 kg Stapelfaser 700000 kg Sulfat zu erhalten. Das Sulfat wäre nach dem Leblancschen Sodaprozeß in Soda und Schwefelkalzium zu zerlegen, welch beide Stoffe wieder zu Ätznatron und Schwefelsäure verarbeitet werden könnten. Hierdurch wäre der „chemische Kreisprozeß" vollendet gewesen.

Von der gedanklichen Ausarbeitung dieses „Kreisprozesses" bis zu seiner praktischen Verwertung scheint jedoch ein weiter Schritt zu sein. Seine Ausführung ist jedenfalls bisher weder in der Stapelfaserfabrikation noch in der chemisch identischen Kunstseidenfabrikation irgendeinem der vielen wissenschaftlich hochverdienten Unternehmen geglückt.

Dem reichlichen Optimismus hinsichtlich der chemischen Möglichkeiten entsprach eine gewisse utopistische Verkennung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auf der einen Seite war man aus guten Gründen bestrebt, den angeschlossenen Einzelunternehmungen ihre volle Selbständigkeit und Initiative zu erhalten. Auf der anderen Seite wollte man jedoch eine genossenschaftliche Gemeinverwertung aller speziellen Erfolge. Der Nutzen hätte hierbei wohl durchaus auf seiten der neu umstellenden Unternehmungen gelegen, da ihnen die in jahrelanger Arbeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen der altbewährten Werke und ihrer chemischen Fachleute zugute gekommen wären, ohne daß für die alten Betriebe irgendwelche Aussicht auf ein Äquivalent bestanden hätte. Denn von den Webern, die nun „ihre eigenen Rohstofflieferanten" werden sollten, waren vorerst doch wohl gleichwertige chemische Entdeckungen oder Anregungen zumindest sehr zweifelhaft. Der von der Destag-Denkschrift vorgeschlagene Austausch von Erfahrungen wäre also praktisch zu-

nächst einmal auf eine freiwillige Auslieferung der von den Kunstseidenwerken sonst so sorgsam gehüteten Betriebsgeheimnisse hinausgelaufen. Hierzu bestand wenig Wahrscheinlichkeit. Höchstens dann wäre sie denkbar gewesen, wenn etwa die umstellungsbereiten Betriebe sich in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu den alten Betrieben begeben hätten[1]). Unter den obwaltenden Umständen aber wäre also wohl die vorgeschlagene Annäherung, selbst nach Preisgabe jeglichen Patentschutzes nur unter dauernder staatlicher Kontrolle durchzuführen gewesen.

Wenn nun auch das Destag-Programm in vielen Punkten als utopistisch bezeichnet werden kann und wenn es ohne Zweifel der tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeit der zu begründenden Industrie weit vorausgriff, so ist inmerhin anzuerkennen, daß die Gründer der Gesellschaft durch ihre Bemühungen in weiten Textilkreisen und bei den maßgebenden behördlichen Stellen das Interesse an der jungen Faser nachdrücklich bestärkten.

Neben diesen großzügigen Förderungsbestrebungen der Stapelfaserindustrie bestanden umfangreiche Pläne zu Neugründungen und Umstellungen von Fabriken. Teils beruhten sie auf der irgendwie erlangten Kenntnis bewährter Verfahren, teils auf vorhergegangenen, mehr oder weniger erfolgreichen eigenen Versuchen. Von Mitte 1918 bis Ende des Krieges häuften sich die Anträge, die bei den bewirtschaftenden Stellen zwecks Rohstoffbelieferung für die Aufnahme der Stapelfaserproduktion einliefen.

Als größtes dieser geplanten Unternehmen ist ein Konzern zu nennen, der aus drei zu begründenden Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von ca. M. 30000000.— errichtet werden sollte. Diesem Unternehmen standen kapitalkräftige und führende Kreise der Seidenindustrie nahe, vor allem jedoch ein ausländischer Kunstseidenfachmann, dessen Unterstützung und Erfahrung man sich hätte bedienen können. Der Ausbruch der Revolution und die Unsicherheit der Lage haben das Entstehen dieses Werkes verhindert, nachdem die Spitzengesellschaft des Konzerns sich in Form einer Gesellschaft m. b. H. bereits gegründet hatte.

Außer diesem großen Neugründungsprojekt sind die zahlreichen Umstellungsbestrebungen zu erwähnen, die in den verschiedenartigsten Industriekreisen bestanden. Bis zum Kriegsende waren es 13 Werke, die dem Reichswirtschaftsministerium ihre Absicht der Aufnahme der Stapelfaserherstellung bekannt-

---

[1]) Um welchen Preis in der Regel ein Unternehmen sich die Nutznießung der wertvollen Verfahren eines alten erfolgreichen Werkes erkaufen muß, zeigt am besten das Beispiel der Ver. Kunstseidenfabriken Kelsterbach, die ihre Anlehnung an Elberfeld mit ihrer Selbständigkeit bezahlen mußten. Auch die Destag selbst bestätigt dies ganz im Gegensatz zu den stolzen Plänen ihrer Gründer, denn sie selbst zog es im Jahre 1920 vor, ihre Gesellschaftsanteile von den Ver. Glanzstoffabriken Elberfeld übernehmen zu lassen.

gegeben hatten. Dies sind vor allem die Eisengarnfabrik Martin Hölken, die Neue Baumwollspinnerei A. G. Bayreuth, die Berlin-Neuroder Kunstanstalten A. G. und die Firma Schachenmayr, Mann & Co., fernerhin drei rheinische und eine sächsische Weberei, eine sächsische und eine westfälische Spinnerei, eine sächsische Maschinenfabrik und eine ostdeutsche Fabrik chemisch technischer Artikel.

§ 24. Die Produktionspolitik der Bewirtschaftungsstellen.

Infolge der dringlichen Not auf dem Textilmarkt schien es angebracht, die Stapelfaserproduktion nach besten Kräften zu unterstützen und möglichst weite Kreise zur Stapelfaserherstellung anzuregen. Die hauptsächlichste und wirksamste Propaganda geschah durch die von der Reichsbekleidungsstelle angeregte „Deutsche Faserstoffausstellung" in Leipzig, in der die Stapelfaser eine wichtige Rolle spielte. Die Ausstellung war als Wanderausstellung gedacht und sollte durch sämtliche bedeutenden Städte aller Gegenden Deutschlands ziehen.

War man auf der einen Seite behördlicherseits bemüht, die Stapelfaserindustrie nach besten Kräften zu unterstützen, so schien man andererseits den neu entstehenden Betrieben die Aufnahme der Produktion eher zu erschweren als zu erleichtern. Denn wer zur Stapelfaserherstellung oder zu Versuchszwecken um die Zuteilung von Zellstoff oder Chemikalien nachsuchte, wurde zunächst auf Herz und Nieren geprüft und es pflegte sich zwischen dem unternehmungslustigen Antragsteller und den zuständigen Behörden ein Briefwechsel zu entwickeln, der mutatis mutandis eher in die Zeiten der „landesfürstlichen Wohlstandspolizei' hereingepaßt hätte. So erhielt eine der Firmen auf ihr Gesuch um Rohstoffzuteilung einen Brief zurück mit nicht weniger als 35 Fragen (im September 1918). Man erkundigte sich nach den in Aussicht genommenen Verfahren, nach den vorgesehenen Produktionsmengen, nach allen chemischen und technischen Einzelheiten des geplanten Produktionsprozesses, nach den evtl. benötigten Umbauten. Man wollte ferner wissen, wieviel Ziegel, Zement, Eisen, Holz für diese benötigt würden, welche Maschinen angeschafft werden müßten, bei welchen Herstellern diese bestellt würden, wieviel Eisen und Metall für diese Maschinen notwendig sei. Darüber hinaus suchte man sich Klarheit zu verschaffen über die Persönlichkeiten und Fähigkeiten der vorgesehenen Betriebsleiter und der anzustellenden Techniker und Chemiker, fragte nach deren Namen, ihrer früheren evtl. Tätigkeit in anderen Kunstseidenbetrieben und der Art ihrer dortigen Stellung. Am einschneidendsten wurde aus begreiflichen Gründen von den neuen Werken die Forderung des Reichswirtschaftsamtes und späteren

Reichswirtschaftsministeriums empfunden, vor endgültiger Freigabe von Chemikalien einem amtlichen Sachverständigen die Einsicht in den Betrieb zu gestatten, zumal man sonst sogar den eigenen Angestellten nach Möglichkeit die Kenntnisnahme der chemisch-technischen Vorgänge zu verwehren suchte. Das ganze Verhalten der amtlichen Stellen mußte daher als ein ungeheuerlicher Druck erscheinen und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die dieses Verhalten aufs heftigste angriffen und es für die langsame Entwicklung der Stapelfaserindustrie verantwortlich zu machen suchten[1]). Einer objektiven Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse kann eine derartige Kritik nicht standhalten. So unangenehm die staatliche Bevormundung auch empfunden werden mußte, und so sehr auch der staatliche Zwang die freudige Unternehmertätigkeit der privaten Initiative unterband, seine Berechtigung während des Krieges kann nicht abgesprochen werden. Die Knappheit an Rohstoffen machte es hier wie überall in unserer Kriegswirtschaft zur Pflicht, nach Möglichkeit nur Höchstleistungsbetriebe zu beschäftigen und zu Versuchszwecken nicht zu große Mengen von Rohstoffen zu verzetteln. Es war daher unvermeidlich, vor der Rohstoffzuteilung die Wirtschaftlichkeit des Erzeugungsverfahrens und seine objektiven und subjektiven Grundlagen zu prüfen. Vor allem war auch die Wahrscheinlichkeit des Einspruchs eines Wettbewerbsunternehmens wegen Patentverletzung zu untersuchen. Denn ein derartiger Einspruch konnte gegebenenfalls eine Stillegung des Betriebes zur Folge haben. In diesem Falle wäre dann der Volkswirtschaft mit der vorherigen Aufnahme der Produktion durchaus nicht gedient gewesen, da sie eine nutzlose Materialvergeudung bedeutet hätte. Eine Freigabe der Patente jedoch mußte schon deswegen als unangebracht erscheinen, weil die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten der alten Kunstseidenfabriken und ihrer Erweiterungsanlagen noch lange nicht voll ausgenutzt wurden und andererseits die Ver. Glanzstoffabriken sich zu Lizenzerteilungen im Interesse der Stapelfaserversorgung prinzipiell einverstanden erklärt hatten.

Die Unterordnung der Gründerinitiative unter das Urteil einer amtlichen Stelle mußte demgegenüber als das kleinere Übel erscheinen. Immerhin aber war dieses im Kriegsbewirtschaftungssystem begründete kleinere Übel recht beträchtlich. Denn man scheute sich seitens der neuen Unternehmer, die Geheimnisse der geplanten Verfahren dem amtlichen Sachverständigen zu unterbreiten. Man zweifelte an ihrer Unparteiischkeit, glaubte auch, daß je größere Fachkenntnisse sie hätten, desto näher die Gefahr ihrer eigenen Interessiertheit liege.

Die von der Kriegsbewirtschaftung gehandhabte Art der

[1]) Vgl. u. a. den Artikel der „Frankf. Ztg.", Nr. 321 vom 30. April 1919.

Konzessionierung nach vorheriger gewissenhafter Prüfung der mutmaßlichen Aussichten, nahm sich so nach außen hin zuweilen als eine Vernachlässigung der Stapelfaserindustrie oder etwa als ein Konkurrenzschutz für die schon bestehenden Unternehmungen aus. Wenn diese Wirkung auch in keiner Weise beabsichtigt war, so läßt sich nicht leugnen, daß das staatliche Interesse an der Intensivierung der Produktion einer Verbreiterung der Produktionsbasis entgegenstrebte. Eine ähnliche Wirkung hatte die Bewirtschaftungspolitik auch innerhalb der produzierenden Stapelfaserbetriebe selbst: es wird an späterer Stelle noch ausführlicher zu zeigen sein[1]), wie auch hier die Bevorzugung einer einseitigen Höchstleistungsproduktion dazu führte, eine vielseitige Anpassung der Produzenten an die Wünsche der verschiedenen Verbraucherkreise zu verhindern.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Kriegsbewirtschaftung ähnlich wie bei der Kunstseidenindustrie, so auch bei der Stapelfaserindustrie durch die Bevorzugung der Quantitätsleistung auf eine Vereinseitigung der Entwicklung hinauslief.

3. Kapitel. Die wirtschaftliche Bedeutung der Stapelfaser.

A. Die technischen Vorzüge der Stapelfaser in wirtschaftlicher Hinsicht.

§ 25. Die rationellere Herstellungsmöglichkeit des Stapelfasergarns.

Gegenüber der schwierigen und zeitraubenden Kunstseidenherstellung erwies sich die Stapelfaserfabrikation als wesentlich einfacher. Während die Garnerzeugung bei der Kunstseide in geschlossenem Produktionsgang geschah, war sie hier in zwei Abschnitte zerlegt, die chemische Fasererzeugung und die technische Garnbereitung. Diese Arbeitszerlegung zeigte sich von höchster praktischer Bedeutung, indem die herstellende Stapelfaserfabrik ihre Tätigkeit nur noch auf den ersten Vorgang zu beschränken brauchte und die Verspinnung der Faser zu fertigem Garn den Textilspinnereien überlassen konnte. Somit trat bei der Stapelfaserproduktion die besondere Schwierigkeit der Kunstseidenherstellung, nämlich das Problem der unbedingt gleichmäßigen Fadenbildung gar nicht auf.

Dies ermöglichte eine außerordentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Denn die Produktionsfähigkeit wird bei der Kunstseidenherstellung maßgeblich bestimmt durch die Ge-

---

[1]) Vgl. § 28 S. 89ff.

schwindigkeit der Fadenverarbeitung. Diese aber ist relativ gering, da die Fadenbildung diffizil ist und dauernder Beaufsichtigung bedarf. Ein gleichmäßiger Titer des Fadens kann nur aus einer stets gleichen Menge der in ihm enthaltenen Einzelfäden erreicht werden. Daher muß eine Verstopfung einzelner Düsenlöcher beim Kunstseidenspinnprozeß unbedingt sofort behoben werden, weil sonst das Weiterarbeiten der anderen Düsen wertlos gemacht ist. Fadenbrüche, das Zusammenkleben von Einzelfäden sind weitere Störungen, die bei der Kunstseidenherstellung eine lästige Unterbrechung des Spinnvorgangs darstellen.

Schon allein diese unvermeidlichen Störungen des Kunstseidenspinnprozesses beeinträchtigen seine quantitative Leistungsfähigkeit. Andererseits ist seiner Beschleunigung von vornherein dadurch eine Grenze gesetzt, daß die Düsen, der gewünschten Dicke des Fadens entsprechend, in der Regel höchstens mit 10 bis 30 Spinnlöchern versehen werden können. Fernerhin müssen die Kunstseideneinzelfäden auf Spulen von mäßigem Umfange aufgewickelt werden, denn nur auf diese Art der Verspinnung in kleinen Mengen kann die für das Aussehen der Kunstseide unerläßliche gleichmäßige Spannung des Fadens auch bei den anschließenden Maßnahmen: dem Ausscheiden der noch anhaftenden chemischen Lösungsmittel, dem Waschen und Trocknen aufrechterhalten werden.

Alle diese Schwierigkeiten fielen nun bei der Stapelfaserproduktion hinweg. Denn nunmehr kommt es nicht mehr auf die kunstgerechte Vereinigung einer ganz bestimmten Gruppenanzahl von gleichen Einzelfäden an, sondern auf die Herstellung von möglichst vielen Einzelfäden schlechthin. Man ist daher imstande, die Düsenfläche zu vergrößern und die Zahl der in ihr enthaltenen Bohrungen zu vermehren und steigert auf diese Weise die Leistungsfähigkeit pro Drüseneinheit. Statt auf die bei der Kunstseidenherstellung üblichen Bobinen wickelte man bei der Stapelfaserfabrikation die großen Mengen von Einzelfäden auf große Trommeln oder Haspeln auf, die einen Umfang von 1,20 m und mehr besaßen[1]). Nach den Angaben der Glanzfäden A. G. konnte bei der Umstellung auf Stapelfaser ein einziger Spinnkopf in 24 Stunden 20 kg Gespinst und mehr leisten, wodurch die Leistung gegenüber dem Kunstseidenverfahren verzwanzigfacht

[1]) Dieses Maß wird in dem D.R.P. 312304 vom 15. Juli 1917 von der Glanzfäden A. G. angegeben. Mitte 1918 waren in den Stapelfaserfabriken Haspeln oder Trommeln von 24 cm, 50 cm, 80 cm, 1,30 m Umfang üblich. Die aufgewickelten Fäden wurden dann durch einen Schnitt längs der Trommeln in Kurzfasern zerlegt und erhielten so eine Länge, die dem Umfang der Haspeln bzw. Trommeln entsprachen. In der Regel wurden sie dann so an die verarbeitenden Spinner abgeliefert, die dann ein abermaliges Zerschneiden selbst vornahmen, um den Fasern die für die Spinnmaschine erforderliche Länge zu geben. (Akten des Reichswirtschaftsministeriums.)

war[1]). Zu beachten ist auch, daß die völlige Gleichmäßigkeit der einzelnen Fasern nicht von solch großer Bedeutung war, wie bei dem Kunstseidenprozeß, da die Stapelfasern ja als Ausgangspunkt eines selbständigen Textilverspinnungsprozesses einer späteren Sortierung und Aufarbeitung unterliegen mußten. Ein völlig gleichmäßiges Funktionieren aller Düsenöffnungen war nun ferner nicht mehr in dem Maße erforderlich, da ein Ausfall einer oder mehrerer von ihnen ohne störenden Einfluß auf die Arbeitsleistung der anderen blieb. Durch diese Erhöhung der Produktionsleistung ließ sich bei der Stapelfasererzeugung der Umfang der Faserherstellung besser dem großen Leistungsvermögen der chemischen Spinnstoffbereitung anpassen, während bei der Kunstseidenproduktion hier ein Mißverhältnis bestand und man zugunsten der schwierigen Garnbereitung darauf Verzicht leisten mußte, das wirtschaftliche Optimum der chemischen Erzeugungsmöglichkeit zu erreichen.

Auch die chemische Spinnstoffbereitung selbst erfuhr eine wesentliche Vereinfachung, da man es alsbald unternahm, den langwierigen Reifeprozeß der Viskose abzukürzen und ungereifte Viskose zu verspinnen[2]). Der Prozeß, der sonst nach dem kürzesten Verfahren immerhin eine Woche dauerte, erledigte sich nun bei der Stapelfaserherstellung aus ungereifter Viskose innerhalb 24 Stunden. Dieses Verfahren war außerdem billiger, da durch die Schonung der Zellulose nicht 30%, sondern nur ca. 5% bei der Verarbeitung verloren gingen. Die Stapelfaser aus ungereifter Viskose schien sich zudem noch durch großen Wollcharakter auszuzeichnen, eine Eigenschaft, die in Anbetracht der Verwendung der Faser ganz besonders erwünscht war: ihr Glanz war ungleich schwächer und der Griff weicher; außerdem war sie weniger wasserempfindlich, was man darauf zurückführte, daß die Zellulose nach dem neuen Verfahren nicht völlig von den sie schützenden wasserabstoßenden Substanzen befreit wurde.

Die arbeitsteilige Herstellung des Stapelfasergarns (chemische Fasererzeugung — textile Garnverspinnung) erwies sich aber auch weiterhin außerordentlich wirtschaftlich dadurch, daß die wesentliche Entlastung des chemischen Prozesses mit verhältnismäßig kleinen Mitteln erkauft war. Denn für die textile Weiterverarbeitung des neuen Rohstoffes waren kostspielige und komplizierte Neuanlagen nicht nötig. Es kamen vielmehr hierfür die üblichen Spinnmaschinen der Textilindustrie in Frage, besonders diejenigen der Woll- und Baumwollspinnereien. Da diese mangels anderer Rohstoffe ohnehin meist stillstanden und verkamen,

[1]) D.R.P. 312304 Kl. 29b vom 15. Juli 1917.

[2]) Die nachfolgenden Angaben und Daten über Stapelfaserherstellung aus ungereifter Viskose entstammen einem Gutachten aus dem Reichswirtschaftsministerium.

so war es um so mehr zu begrüßen, daß durch die Stapelfaserverspinnung diese brachliegenden Kräfte ebenfalls wieder in den Dienst unserer Textilwirtschaft eingestellt wurden.

§ 26. Die vielseitige Verwendungsfähigkeit der Stapelfaser infolge der gesonderten textilen Weiterverarbeitung.

Hand in Hand mit den produktionstechnischen Vorzügen gingen die Vorteile einer im Vergleich zur Kunstseide vielseitigen Verwendungsfähigkeit der Stapelfaser. Allerdings zeigte die Stapelfaser, da sie in bezug auf ihre chemische Struktur mit der Kunstseide identisch ist, wie diese eine sehr geringe Wasserbeständigkeit und Reißfestigkeit. Denn als Zellulosehydrat quillt sie beim Benetzen auf und wird weich und haltlos. Diese Eigenschaft soll aber bei den langen Fasern der Kunstseide viel störender auftreten, als bei den kurzen umeinandergewundenen Stapelfasern. Hier werden die Fasern in gequollenem Zustand infolge der größeren Flächenberührung immer noch aneinanderhaften und einer Zugwirkung etwas mehr Widerstand entgegensetzen.

Die Reißfestigkeit des Stapelfasergarns war aber noch bedeutend zu erhöhen, wenn man die Stapelfaser mit anderen noch hochwertigeren Fasern zu einem Mischfaden versponn. Hierzu war — im Gegensatz zur Kunstseide — die Möglichkeit gegeben, infolge der kurzen Form der Stapelfaser. Als Mischmaterial kamen dabei zunächst einmal Wolle und Baumwolle in Frage. Diesen konnte die Stapelfaser als Streckmaterial beigegeben werden.

Dabei schien vor allem die Wollindustrie das geeignetste Feld für die Verwendung der Stapelfaser zu sein. Während Gewebe aus reiner Stapelfaser beträchtlich hinter dem Gebrauchswert der reinen Wollgewebe zurückblieben, ergab sich, daß man aus einer geeigneten Mischung von Stapelfaser und Wolle Stoffe herstellen konnte, die äußerlich von reinen Wollgeweben nicht zu unterscheiden waren und auch einen hohen Gebrauchswert aufwiesen. Man machte dabei die Erfahrung, daß es vorteilhatfer war, die Stapelfaser schon vor dem Spinnprozeß mit der Wollfaser zu mischen und aus dieser Mischung ein Garn zu verspinnen. Dieses Mischgarn lieferte brauchbarere Gewebe, als wenn man etwa reines Stapelfasergarn mit reinem Wollgarn gemischt verwebt hätte. Bereits auf der „Deutschen Faserstoffausstellung“ in Leipzig waren recht beachtenswerte Erfolge mit Stapelfasermischgarn gezeigt worden, welche die allgemeine Aufmerksamkeit erregten[1]).

[1]) Namentlich die Zwirnerei Saxonia A. G. Meerane i. S. war damals mit guten Erzeugnissen an die Öffentlichkeit getreten. Dieses Unternehmen hatte seit jeher ein großes Interesse für Stapelfaser an den Tag gelegt. Bereits seit 1910 hat es Kunstseidenabfälle versponnen, „entweder in reinem Zustande oder noch gemischt mit anderen Spinnstoffen ... und während

Auch als Baumwollersatz kam die Stapelfaser in Frage, wenngleich sie in der Baumwollindustrie nur eine eingeschränktere Verwendung finden konnte.

Bei den geringen noch vorhandenen Vorräten von Wolle und Baumwolle und bei dem verhältnismäßig spärlichen Zufluß dieser Edelfasern[1]), war es von ganz besonderem Wert, daß die Stapelfaser auch einen vorzüglichen Spinnträger für Kunstwolle und Kunstbaumwolle abgab.

Eine ausgedehnte Industrie hatte sich vor dem Kriege vor allem mit der Herstellung der Kunstwolle befaßt, indem sie aus Wollabfällen und Wollumpen die Wollfasern zurückgewann, um sie teils unter Beimischung von guter Streichwolle zu dem sog. Kunstwollgarn neu zu verspinnen. Infolge der geringen Qualität der beim Tragen der Kleidungsstücke und beim Zerreißen der Lumpen mehr oder weniger beschädigten Fasern ließ sich das Kunstwollgarn lediglich als Unter- und Füllschuß zu einer wollenen Kette verwenden, der Verbrauch zu diesem Zweck ist sehr ausgedehnt gewesen. Nach Ansicht von Lion wurde vor dem Kriege sogar mehr Kunstwolle als Schafwolle verarbeitet[2]). Nach wie vor stand auch jetzt die Kunstwolle (besonders durch die vorzügliche Organiastion unseres Kriegssammelwesens) in großen Mengen zur Verfügung. Aber ihre Bedeutung war durch das Fehlen der Wolle im Kriege zunächst wesentlich herabgemindert worden. Denn in der Weberei war an eine Verwendung reiner Kunstwolle überhaupt nicht zu denken, und auch in der Wirkerei hatte die reine Kunstwolle versagt. Denn die im Kriege aus reinen und fast reinen

---

des Krieges daraus sehr nützliche Gewebe herstellen lassen". (Persönliche briefliche Mitteilung des Direktors Rößler.) Die Gesellschaft hat dann später auch, ursprünglich zur Herstellung von Stapelfasern, die Gründung der Spinnfaser A. G. Elsterberg ins Leben gerufen. Nach einem Aufsatz von Rasser in dem „Bayrischen Industrie- und Gewerbeblatt", Nr. 1—2, Jahrg. 1919, hatte die Saxonia A. G. auf der Deutschen Faserstoffausstellung in Leipzig „Erzeugnisse ausgestellt, woraus zu ersehen war, daß sich die Stapelfaser zur Herstellung der mannigfaltigsten Erzeugnisse der bürgerlichen Kleidung eignet. Kleiderstoffe für alle Zwecke, Cheviot und tuchartige Sachen, vor allem Wirkstoffe sind aus Stapelfaser herzustellen. Mit reiner Baumwolle vermischt ergibt sie eine ausgezeichnete Wäsche, mit Wollzusatz durchaus der Wolle gleiche Stoffe. Da sich die Faser auch leicht färbt, ist das Material für die Damenkleiderstoff- und Blusenbranche sehr geeignet. Es ist sicher, daß sich schöne wollartige, schottisch gemusterte Sachen daraus erzeugen lassen, was die Wahrscheinlichkeit bietet, daß diese neue ‚Kunstseide' auch in der Herrenstoffbranche Eingang finden dürfte."

[1]) Auch Baumwolle kam durch die Bemühungen der Deutsch-Orientalischen Handelsgesellschaft m. b. H. Bremen vornehmlich aus der Türkei in ganz geringen Mengen ein: Die gesamte deutsche Baumwolleinfuhr, welche im Monat April 1915 noch 620000 dz betragen hatte, belief sich im ganzen Jahre 1916 auf 41200 dz, 1917 auf 22600 dz, 1918 dagegen nur noch auf 14400 dz (Bruck a. a. O. S. 273f.).

[2]) Lion, Die Textilbranchen, Nordhausen 1922, S. 600.

Kunstwollgarnen (Shoddy, Mungo, Kriegswollgarn) hergestellten Strümpfe und sonstigen Wirkwaren haben eine recht minimale Haltbarkeit aufgewiesen. Zudem waren die kurzen Fasern der Kunstwolle nur mit Schwierigkeiten allein — d. h. ohne Spinnträger — zu verspinnen. Das Aufkommen der Stapelfaser bot hierin einen glücklichen Ausweg, da sie einen ausgezeichneten Spinnträger für das kurzfaserige Spinnmaterial abgab. Die beiden an sich unvollkommenen Kunstfasern ergaben in ihrer Zusammensetzung ein brauchbares Mischgarn, das besonders für die Wollweberei ein wertvolles Ersatzmittel darstellte.

Als weiteres Mischmaterial für die Stapelfaser ergab sich die Kunstbaumwolle, die in ähnlicher Weise wie die Kunstwolle hergestellt wurde[1]).

Große Hoffnungen brachte man der Stapelfaser auch entgegen als Ersatz- oder als Streckmaterial für Seidenabfälle. Da die Stapelfaser eine Art Abfall, wenn auch einen „absichtlich hergestellten Abfall" der Kunstseide darstellt, so lag der Vergleich mit den in der Seidenspinnerei entstehenden Abfällen und dem hieraus gewonnenen Schappegarn (Florettseide) nahe. Man hat daher die Stapelfaser ursprünglich auch als Neuschappe bezeichnet und ihr eine große Bedeutung für die Seidenindustrie zugesprochen. Man behauptete geradezu: „Die in Stapelfaser geschnittene und dann zu Garn versponnene Kunstseide besitzt den Vorteil, daß der gesponnene Faden weit mehr Elastizität und größere Haltbarkeit aufweist als der gegossene Faden. Wenn man dem gesponnenen Faden denselben Glanz geben kann wie dem gegossenen, so wird man in der Seidenindustrie dem Stapelfasergarn vor dem Kunstseidengarn den Vorzug geben. In dieser Richtung angestellte Versuche sollen sehr gute Ergebnisse geliefert haben" („Dresdner Neueste Nachrichten", Nr. 118, 1919).

Die in den Florettspinnereien (Schappespinnereien, Seidenabfallspinnereien) entstehenden Seidenabfälle werden nochmals weiterverarbeitet. Man stellt aus ihnen in den Bourettespinnereien das sog. Bourettegarn her. Dieses Garn ist grau und glanzlos, wird in der Regel als Einschlag für billigere Artikel verwendet und oft auch unter Vermischung mit Baumwolle (zu Möbelstoffen, Decken usw.) verarbeitet. Auch als Bouretteersatz kam die Stapelfaser in Frage, und tatsächlich ist sie während des Krieges in den Bourettespinnereien in großen Mengen verarbeitet worden.

---

[1]) Vor dem Kriege wurde Kunstbaumwollgarn hauptsächlich als Einschuß in Scheuertücher und Decken verwendet. Auch während des Krieges stand die Kunstbaumwolle noch in hinreichender Menge zur Verfügung. So sind allein in den beiden Jahren 1917 und 1918 über 23000000 kg Kunstbaumwolle an die verschiedenen Faserstoffgruppen zum Verspinnen verteilt worden (vgl. Bruck a. a. O. S. 263).

B. Die tatsächliche Bedeutung der Stapelfaser im Rahmen der gesamten Kriegstextilwirtschaft.

§ 27. Der anfängliche übertriebene Optimismus bezüglich der Stapelfaser.

Die guten Erfolge in der Verarbeitung der Stapelfaser und die in den verschiedensten Teilen Deutschland reifenden Pläne zur Aufnahme ihrer Fabrikation hatten anfänglich in der Bevölkerung einen leicht begreiflichen Optimismus wachgerufen. Dieser war durch offizielle und offiziöse Äußerungen gewisser amtlicher Stellen zunächst nur geschürt worden. So hatte sich im April 1918 der Reichsschatzminister in einer Reichstagsrede unter Erwähnung der Stapelfaser reichlich zuversichtlich über die Möglichkeit der textilen Ersatzbeschaffung ausgesprochen[1]). Phantastische Darstellungen in den Zeitungen, die man auf übertriebene Äußerungen eines anscheinend schlecht unterrichteten öffentlichen Organs zurückführte[2]), hatten ferner dazu beigetragen, den allgemeinen Wunsch als schon vorhandene Tatsache anzunehmen. Man redete und schrieb damals von „Hunderten von Fabriken, in denen in kurzer Zeit die Stapelfasergroßproduktion in allen Teilen Deutschlands" aufgenommen würde. In hochtönenden Worten verkündete man das Ende der Stoffnot und die baldige Ablieferung „großer Posten fertiggesponnenen Garns an die Webereien". In den meisten Fällen hatte dieser Begeisterungsrausch wohl seinen einfachen Grund in der mangelnden Orientierung über die Schwierigkeit und Kompliziertheit des chemischen Vorganges der Stapelfasererzeugung. Aber, selbst wo in dieser Hinsicht bessere Kenntnisse vorlagen, konnte man sich, wie das Beispiel der Destag-Denkschrift zeigt, oft kein klares Bild darüber machen, inwieweit die vielseitige Kriegsbeanspruchung unserer Industrie eine umfangreiche Beschaffung der notwendigen Maschinen und Chemikalien noch zuließ. Die Ausschaltung der freien Preisbildung, die sonst bei normaler Wirtschaftslage am deutlichsten auch dem Außenstehenden die inneren Marktverhältnisse widerspiegelte, mag im Verein mit der zwangsläufigen Verteilung der Produktion dazu beigetragen haben, die Einsicht in die tatsächlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu verbauen. Um so klareren Überblick hatten die K. R. A. des preußischen Kriegsministeriums und das Reichswirtschaftsamt, da ja hier die

---

[1]) Vgl. „Zeitschrift für die gesamte Textilwirtschaft", Nr. 52, 1918.

[2]) Vgl. die Reden des Reichskommissars für das Bekleidungswesen, die er in sechs Großstädten hielt, die Angriffe gegen diese Vorträge, die darauf erfolgende mißverständliche Rechtfertigung der Vorträge und die abermaligen Angriffe gegen diese Rechtfertigung: „Frankf. Ztg." vom August 1918 (Nr. 218, 231, 237, 241).

gesamte deutsche Wirtschaftsleitung zentralisiert war. Deshalb suchte sie die aufgeregten Wogen durch aufklärende Pressenachrichten zu beruhigen und erließ vor allem die Weisung, sich in weiteren Äußerungen größte Zurückhaltung aufzuerlegen. Denn wenn die rosig gefärbten Darstellungen außenpolitisch vielleicht zweckmäßig sein konnten, so erschienen sie innenpolitisch bedenklich. Denn einerseits konnte die Hochflut des Optimismus für unseren nervösen Wirtschaftskörper nicht zuträglich sein. Das bewiesen auch die zahlreichen Eingaben und Anfragen, die aus den verschiedensten Unternehmerkreisen im Reichswirtschaftsamt einliefen: die Papierfabrikation, die Verarbeiter von Papier, das Druckgewerbe, fürchteten die neue Rohstoffkonkurrenz durch „die nahe bevorstehende Verwendung riesenhafter Mengen von Zellstoff zu Textilersatzfasern". Der „Verband der stilliegenden Betriebe der deutschen Textilindustrie für Wolle und Halbwolle", der „Verband der stilliegenden Baumwollwebereien Deutschlands" u. a. m. wandten sich in Eingaben an das Reichswirtschaftsamt und baten darum, unter Berücksichtigung ihrer seitherigen Beschäftigungslosigkeit, doch wenigstens bei der Verteilung des neuen Rohstoffes bedacht zu werden. Andererseits schien es auch nicht im Interesse des verbrauchenden Publikums zu liegen, seine Hoffnungen auf einen baldigen billigen Stoffbezug in unbegründeter Weise hochzuspannen.

§ 28. Die tatsächliche Verwendung der Stapelfaser während des Krieges.

Gegenüber den vielfachen Verwendungsmöglichkeiten der Stapelfaser zeigte ihre Verteilung während der Bewirtschaftung eine sehr starke Einseitigkeit. Denn durch die Beschlagnahmeverfügung auf dem Kunstseidenmarkt vom 22. September 1917 war auch die Stapelfaser aus der Regie der Kriegswollbedarfs A. G. in das Arbeitsgebiet der damals neubegründeten S. V. G. und der in ihr vertretenen Seideninteressenten gelangt. Von der Beschlagnahme an bis zum Kriegsende ist dann die Stapelfaser fast ausschließlich nach Anweisung und gemäß den Bedürfnissen der S. V. G. verarbeitet worden. Und zwar verwendete man sie hauptsächlich zur Herstellung des sog. Kunstbourettegarns. Während das natürliche Bourettegarn aus den Abfällen der Schappespinnereien (Seidenabfallspinnereien) — meist unter Beimischung von Baumwolle — gesponnen wird, so stellte man das Kunstbourettegarn aus einer Mischung von 40% Stapelfaser, 50% Kunstbaumwolle und 10% Seideneffilochés her. Wegen ihrer natürlichen Sprödigkeit hat die Stapelfaserverarbeitung hier zunächst einige Schwierigkeiten gemacht, die jedoch den unentwegten Versuchen der technischen Beamten der S. V. G. nicht

standhalten konnten. Das Kunstbourettegarn erwies sich in dieser Mischung als besonders geeignet für die Herstellung von Kartuschbeutelstoffen[1]). Es wurden daraufhin 25 Betriebe (Bourettespinnereien) mit der Herstellung dieses Garns beschäftigt und monatlich etwa 120000 kg Garn erzeugt.

Die Erfolge mit dem Kunstbourettegarn ermutigten die S. V. G. zu dem weiteren Versuch, die Stapelfaser allein, d. h. ohne jeden Zusatz, zu verspinnen. Mit diesem Versuch wurden gleichzeitig Schappe- und Kammgarnspinner betraut. Beiden gelang es, ein brauchbares Garn aus reiner Stapelfaser herzustellen. Dieses Garn wurde von der S. V. G. als „Kunstschappe" bezeichnet und ebenfalls zu Kartuschbeutelstoffen verarbeitet. Insgesamt sind vom 1. September 1917 bis zum 21. Juli 1918 ca. 200000 kg dieser Kunstschappe hergestellt worden.

Die Stapelfaser teilte also seit ihrer Bewirtschaftung bis zum Kriegsende das Schicksal der Kunstseide, indem sie fast ausschließlich zu Kartuschbeuteln verarbeitet wurde. Nur geringe Mengen wurden der Woll- und Baumwollindustrie zugeführt. Dabei waren bereits vor der Beschlagnahme aus der damaligen geringen Produktion Mischgarne für die Woll- und Baumwollindustrie erfolgreich hergestellt worden. Die Deutsche Faserstoffausstellung zumal hatte die Brauchbarkeit der Stapelfaser für Zivilkleidung erwiesen. Die Baumwollspinner klagten besonders darüber, daß die Stapelfaserfabriken bei der Ablieferung ihres Materials keine Rücksicht auf den Verbrauch in den Baumwollspinnereien nahmen. Speidel schreibt darüber: „Die Stapelfaserfabriken lieferten das Material in Strängen, sie hatten bei der großen Absatzmöglichkeit ihres Fabrikates an solche Industrien, die dasselbe ohne Schneiden auf eine bestimmte Länge verarbeiten konnten, kein besonderes Interesse, sich auf das Schneiden auf eine bestimmte Länge einzurichten. Es wurde daher seitens der Spinnstoffverwertungsstellen bei den zuständigen Stellen darauf hingewiesen, daß die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung in der Baumwollspinnerei davon abhängig ist, daß die Stapelfaser in der für die Dreizylinderspinnerei erforderlichen Menge von ca. 30—35 mm geliefert werden kann. Die Bemühungen der Spinnstoffverwertungsstelle waren damals leider vergeblich. Erst im Herbst 1918 ist, auf die wiederholten Vorstellungen, der für die Baumwollspinnerei so wichtigen Frage nähergetreten worden. Die Hauptfabrik konnte sich damals aber nicht auf das Schneiden einrichten." Einige Baumwollspinnereien behalfen sich dann, indem sie „die Stapelfaser entweder von Hand

[1]) Andere Zusammenstellungen, etwa Kunstseide mit halbseidenem Bourettegarn, hatten sich demgegenüber als unbrauchbar gezeigt, da die Schießversuche bedeutende Rohrrückstände beim Verbrennungsprozeß ergaben. (Geschäftsbericht der S. V. G.)

schneiden oder mit Futterschneide-(Häcksel-)Maschinen auf eine gleichmäßige Faserlänge bringen ließen“[1]).

Wenngleich das unbedingte Vorrecht des militärischen Bedarfs nicht abgestritten werden darf, so scheint es doch, als ob man durch die einseitige Verwendung der Stapelfaser ihrer tatsächlichen Bedeutung nicht ganz gerecht geworden wäre. Allerdings konnte die Stapelfaser infolge ihrer Wasserempfindlichkeit für Heereskleidung nicht in Frage kommen. Man war sich aber bei der K. R. A. über ihren hohen Wert für den zivilen Kleidungsbedarf im klaren, zumal ja auch von Unternehmerseite aus sehr gute Ergebnisse bereits vorlagen. Es wurde daher im Reichswirtschaftsamt im Prinzip sogar ausdrücklich festgelegt, daß die geringe Eignung für Militärstoffe „kein Hindernisgrund für die Förderung der Erzeugung“ sein sollte[2]). Immerhin gelangte man doch erst Mitte Juli 1918 in einer Besprechung zu dem Beschluß, amtlicherseits gründliche Versuche über die Verwendbarkeit der Stapelfaser anzustellen: an 15 Spinnereien sollte Stapelfaser verteilt werden und nach verschiedenartiger Aufarbeitung festgestellt werden, „inwieweit mit den Stapelfasererzeugnissen der Not der bürgerlichen Bevölkerung an Bekleidungsgegenständen abgeholfen werden könne“. Bis zu Ende des Krieges ist es jedoch zu einer wesentlichen Änderung in der Stapelfaserverwendung nicht gekommen. Aber selbst wenn man durch eine andere Verteilung der anfallenden Stapelfaserproduktion der Volksbekleidung einen größeren Anteil hätte zugute kommen lassen, so hätte man hierdurch doch nicht annähernd dem anfänglichen Optimismus entsprechen können. Denn die tatsächliche Entwicklung der neuen Industrie war hinter den großen Erwartungen erheblich zurükgeblieben.

§ 29. Der tatsächliche Umfang der Stapelfaserproduktion während des Krieges.

Am schnellsten hatten die alten Kunstseidenwerke als Stapelfaserproduzenten in Tätigkeit treten können, da ja hier alle Voraussetzungen gegeben waren.

Von sämtlichen neuen Fabriken dagegen war es nur dem Werk Sydowsaue der Ver. Glanzstoffabriken gelungen, noch kurz vor Kriegsende die Produktion aufzunehmen, während die Neuanlagen der Glanzfäden A. G. und des Bembergschen Stapelfaserbetriebs in Öhde im November 1918 noch nicht fertiggestellt waren. Aber auch Sydowsaue begann erst im Juni 1918 mit ca. 25000 kg Stapelfaserproduktion, kam dann im Juli 1918 auf ca. 72000 kg und steigerte die Erzeugnismengen, ohne bis Kriegsschluß die in

[1]) Speidel, Technische Leistungen der Spinnstoffverwertungsstelle, bei Bruck, a. a. O. S. 266.

[2]) Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums.

Aussicht genommene Höchstleistung (250000 kg monatlich oder 10000 kg arbeitstäglich) erreicht zu haben.

Der tatsächliche Umfang der Stapelfaserproduktion während des Krieges ist nur zu schätzen. Jedoch liegt eine genaue Aufstellung für die Zeit von September 1917 bis Ende Juli 1918 in den Zahlen des Geschäftsberichts der S. V. G. vor, an welche die gesamten produzierten Mengen seit der Beschlagnahme abzuführen waren. Die S. V. G. erhielt in diesen 11 Monaten insgesamt:

	Stapelfaser kg	Kunstseide kg
Von Ver. Glanzstoffabriken Oberbruch	34064	2275870
„ Ver. Glanzstoffabriken Sydowsaue	97311	—
„ Fr. Küttner, Sehma. . . .	174414	189015
„ Glanzfäden A. G. Petersdorf	326164	—
„ J. P. Bemberg, Öhde . . .	—	16194
„ Ver. Kunstseidenfabriken Kelsterbach	46297	—
	678250	2482079

Diese Aufstellung ergibt gleichzeitig einen guten Vergleich über das Produktionsverhältnis zwischen Stapelfaser und Kunstseide. Dieses belief sich für den gesamten angegebenen Zeitraum wie 1:4. Erst in dem letzten Kriegsvierteljahr hat sich, vor allem durch den Ausbau des Sydowsauer Werkes, dieses Zahlenverhältnis bedeutend zugunsten der Stapelfaser verschoben, derart, daß zu Kriegsende die Monatsproduktion von Stapelfaser diejenige von Kunstseide erreicht, wenn nicht sogar überschritten haben dürfte (ca. 200000 kg monatlich).

Aber so beachtenswert dieser Erfolg auch war, so konnte er der Stapelfaser im Rahmen der gesamten Kriegstextilwirtschaft nur einen verhältnismäßig bescheidenen Platz verschaffen. Rein zahlenmäßig betrachtet ist die Gesamtmenge der produzierten Stapelfaser im Vergleich zur gesamten übrigen deutschen Faserproduktion bis zum Kriegsende relativ klein geblieben. Dies geht am besten aus der folgenden Gegenüberstellung (S. 93) hervor.

Demnach belief sich für das Jahr 1918 der Anteil der Stapelfaserproduktion an der Gesamtmenge der im Inlande erzeugten Fasern auf nur 1,6% und ihr Anteil an der Edelfaserproduktion auch nur auf 3,8%. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Produktionsleistung der Stapelfaserbetriebe gegen Kriegsende gesteigert war und derjenigen der Kunstseidenproduktion gleichkam, so mag der Anteil der gegen Kriegsende erzeugten Stapelfasermengen doch nur 6,4% der gesamten in Deutschland erzeugten Edelfasermengen betragen haben.

Es betrugen:

	Die deutsche Gesamtproduktion in den Jahren		Der Anteil an der gesamten Faserproduktion in den Jahren		Der Anteil an der Edelfaserproduktion in den Jahren	
	1913	1918	1913	1918	1913	1918
Wolle	11 600 t	13 700 t	58,1%	14,4%	58,2%	34,7%
Flachs	6 600 t	21 000 t	33 %	22 %	33,1%	53,2%
Nessel	—	250 t	0 %	0,2%	0 %	0,6%
Typha	—	500 t	0 %	0,5%	0 %	1,3%
Kunstseide	1 750 t	2 500 t	8,4%	2,6%	8,7%	6,4%
Stapelfaser	—	1 500 t	0 %	1,6%	0 %	3,8%
Gesamtproduktion an Edelfasern	19 950 t	39 450 t			100%	100%
Hanf	100 t	6 000 t	0,5%	6,3%		
Papiergarn	—	50 000 t	0 %	52,4%		
Gesamte Faserproduktion	20 050 t	95 450 t	100%	100%		

Anmerkung zur Aufstellung: Die Zahlen der Aufstellung beruhen für Wolle, Flachs und Hanf auf Glafey, wobei für Flachs und Hanf das jeweilige Mittel der für 1917 und 1918 ermittelten Anbaufläche zugrundegelegt wurde. Dieses Mittel betrug für Flachs 42 000 ha, für Hanf 6000 ha; das Faserergebnis wurde vorsichtigerweise für Flachs mit 500 kg pro ha, für Hanf mit 1000 kg pro ha berechnet. Die bei Krais, „Die deutsche Textilindustrie vor und nach dem Kriege“ („Zeitschrift für angew. Chemie“, Nr. 2, 1919) vorliegenden Produktionsziffern kommen unserer Aufstellung am nächsten. Die Kraisschen Zahlen sind als mutmaßliches Ergebnis für 1919 auf Grund des Anbaus bzw. des Industriestandes von 1918 angegeben. Dagegen sind die nach den „Neuen Faserstoffen“ (2. Märzheft 1919) von Büttner gemachten Angaben wesentlich verschieden. Die Büttnerschen Zahlen scheinen die natürliche Fasererzeugung für 1918 zu niedrig, die synthetische Fasererzeugung dagegen zu hoch anzugeben. (Nach Büttner betrug z. B. die Wollproduktion für 1918 nur 7000 t, die Stapelfaserherstellung dagegen für das gleiche Jahr ebenfalls 7000 t (!), die Herstellung von Papiergarn und Spinnpapier 150 000 t.) Vgl. auch die wiederum verschiedenen Angaben von Dr. v. Hippel, „Die Rohstoffe der Textilindustrie“ in den Mitteilungen der Landesstelle für Spinnpflanzen, Nr. 2, 1919.

Hieraus ist zu ersehen, wie weit man noch von einer „Beseitigung der Stoffnot“ oder von einer Verdrängung der vom Ausland bezogenen Textilfasern entfernt war.

Immerhin aber bleibt die Tatsache bestehen, daß während des Krieges in Deutschland zum erstenmal ein synthetischer Woll- und Baumwollersatz für praktische Zwecke hergestellt wurde. Unserer Textilwirtschaft waren damit neue Wege erschlossen; es mußte der Zukunft vorbehalten bleiben, zu erweisen, ob diese Wege auch unter normalen Wirtschaftsverhältnissen gangbar waren und ob sie noch zu weiteren als den anfänglichen Erfolgen führen würden.

Dritter Teil. Die deutsche Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

1. Kapitel. Die Aussichten der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

§ 30. Die Aussichten der Kunstseidenindustrie nach Beendigung des Krieges.

Das Kriegsende brachte für den Kunstseidenmarkt einen völligen Wechsel der Verhältnisse. Der Staat mit seinem immensen Heeresbedarf schied als Auftraggeber aus. Dennoch brachte der Ausfall der Kriegsaufträge keine Erschütterung der Kunstseidenhochkonjunktur. Denn nun waren der lange unterbundenen Versorgung des Zivilbedarfs neue Möglichkeiten gegeben, zumal sich dieser Bedarf infolge der großen Kriegsgewinne weiter Kreise vorerst noch mit genügender Kaufkraft geltend machen konnte. Nach wie vor mußte der Kunstseide gegenüber den anderen Textilfasern eine besondere Rolle zufallen, da ihre Herstellung auf einheimischen Rohstoffen basierte. Denn selbst nach Aufhebung der feindlichen Blockade war an eine Versorgung unserer Textilwirtschaft mit Seide, Baumwolle und Wolle in den früheren Mengen nicht annähernd zu denken. Zwar mochte man an der Durchführbarkeit der im Juni 1916 von der Pariser Wirtschaftskonferenz gefaßten Boykottierungsbeschlüsse von vornherein berechtigte Zweifel hegen. Aber es wurde nach Aufhebung der politischen Blockade durch die rapide einsetzende Markentwertung eine wirtschaftliche Scheidewand zwischen Deutschland und den internationalen Märkten errichtet, die eine Wiederaufnahme des Friedensverkehrs sehr erschwerte. Die geringe intervalutarische Kaufkraft unserer Mark, welche im ersten Nachkriegsjahr den ersten gewaltigen Sturz zu verzeichnen hatte, indem sie von ein Halb ihres Wertes bei Kriegsende auf ein Zehntel am Ende 1919 sank, mußte naturgemäß von den deutschen Einkäufern auf den internationalen Märkten um so nachteiliger empfunden werden, als dort gerade seit Kriegsende eine stürmische Hausse in allen textilen Rohstoffen einsetzte und von Monat zu Monat neue Rekordpreise schuf.

In erster Linie mußte dies für den Rohseidenmarkt gelten, an dem die fortgesetzt erhöhte amerikanische Nachfrage und die dor-

tige durch die Riesengewinne ermöglichte Demokratisierung der Seide den gegen Kriegsende bereits erheblich gestiegenen Seidenpreis weiter in die Höhe trieb. Dem Mehrbedarf an Seide stand nur eine weit geringere Vergrößerung der Weltseidenernte gegenüber. Man bezahlte in den Vereinigten Staaten für 1 lb. Rohseide im Frieden 3,70 Dollar, bei Kriegsende 6,50 Dollar und im Januar 1920 16,25 Dollar[1]). Infolge dieser Verteuerung der Rohseide bestand für die Kunstseide in der Seidenweberei auch nach dem Kriege ein dankbares Absatzgebiet, da sowohl mit Rücksicht auf die Kaufkraft des deutschen Publikums als auch auf die Betriebsmittel der Seidenfabrikanten auch weiterhin eine vermehrte Verwendung der Kunstseide in der Seidenweberei angebracht erscheinen mußte.

Aber die Seidenweberei blieb nun nicht mehr die einzige Kunstseidenverbraucherin, wie sie es gemäß dem Kriegsprogramm unserer Zwangswirtschaft gewesen war. Der riesige Bedarf der Besatz- und Posamentenindustrie, der bei Kriegsausbruch noch an erster Stelle gestanden hatte, und dessen Versorgung gegen Kriegsende ganz beiseite geschoben war, trat jetzt in seiner früheren Bedeutung wieder hervor.

Ebenso eröffnete sich von seiten der Stickerei- und Spitzenindustrie wiederum eine rege Nachfrage, ganz abgesehen von dem relativ geringen technischen Bedarf der Glühlichtfabrikation und der elektrotechnischen Industrie.

Dazu kam noch, daß auch die kurz vor dem Kriege erfolgte Einführung der Kunstseide in die Wirkereiindustrie durch den starken Woll- und Baumwollmangel bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Die Kunstseide bedeutete für die Wirkwarenindustrie ein außerordentlich dankbares Material, da es hier eine vielseitige Verwendung finden konnte und bei seinem verhältnismäßig billigen Einkaufspreis einen guten Verkaufspreis der Produkte ermöglichte. Kunstseidene Handschuhe und Strümpfe wurden in schnell steigender Menge fabriziert. Daneben begünstigte die Mode außerordentlich die kunstseidenen gewirkten Krawatten, Damenjacken, Schlüpfer, Jumpers und selbst ganze Kleider aus Kunstseidentrikot. Die lebhaften, ganz individuell zusammengestellten Farben, das weiche und fließende Aussehen verschaffte insbesondere dem Kunstseidenjumper eine große Beliebtheit und eine langanhaltende Nachfrage.

§ 31. Die Aussichten der Stapelfaserindustrie nach Beendigung des Krieges.

War so für die Kunstseide nach Kriegsende eine denkbar günstige Konjunktur geschaffen, die zudem wegen der durchaus selb-

[1]) Vgl. die Sammelmappe des Ausw. Amtes, Jahrg. 1920, Abschnitt XII B, Nr. 168/II.

ständigen Eigenart ihrer Produkte auch eine Konkurrenz der natürlichen Fasern so leicht nicht zu befürchten brauchte, so lagen betreffs der Stapelfaserindustrie die Voraussetzungen nicht ganz so günstig. Es mußte von vornherein feststehen, daß bei einer Wiederöffnung unserer Grenzen und bei einer Verbesserung unserer internationalen Einkaufsmöglichkeiten, der Stapelfaser, als einem minderwertigen Surrogat, eine ernstliche Gefahr vom Baumwoll- und Wollmarkt drohte, da es gerade deren Unerreichbarkeit gewesen war, welche überhaupt erst die wirtschaftliche Voraussetzung für das Entstehen der Stapelfaserindustrie abgegeben hatte. Die Aussichten der Stapelfaser waren also lediglich eine Frage der weiteren Preisgestaltung am Textilmarkt und nur im Falle eines erheblichen Preisunterschiedes hätte auf die Dauer die Stapelfaser eine wirksame Verdrängung der Naturfasern ermöglichen können. Für die nächste Zeit jedoch schien dieser Preisunterschied garantiert. Denn auf dem Baumwoll- und Wollmarkt fand nach dem Kriegsende eine ähnliche Entwicklung statt, wie wir sie auf dem Seidenmarkt soeben kennengelernt haben. Das Haussetreiben hielt auch hier während des ganzen Jahres 1919 an und brachte die Baumwolle in Amerika auf das Dreifache, die Wolle auf das Vierfache des Vorkriegspreises. Für unser währungszerrüttetes Deutschland waren diese Preise geradezu unerschwinglich, und da vorerst die völlig unübersehbare Lage eine Änderung wenig wahrscheinlich machte, so mußte vielen Betrieben die Umstellung auf Stapelfaserproduktion zur Linderung unserer erheblichen Textilnöte immer noch ratsam erscheinen. Eine gewisse Verringerung des Risikos lag schließlich auch darin, daß ein Stapelfaserbetrieb durch eine verhältnismäßig geringfügige Änderung der Produktion immerhin auf Kunstseide umgestellt werden konnte und der dortige außerordentlich gewachsene Bedarf auch eine willige Aufnahme der Mehrproduktion versprochen hätte.

2. Kapitel. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

A. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Nachkriegsbewirtschaftung.

I. *Ausbau der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Bewirtschaftung.*

§ 32. Die Erweiterung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserproduktion.

Unter denjenigen Betrieben, die sich in der Nachkriegszeit der Kunstseiden- und Stapelfaserproduktion zuwandten, verdient die Pulver- und Sprengstoffindustrie, vornehmlich die Köln-Rottweil A. G., an erster Stelle genannt zu werden. Im wesentlichen sind

es drei Gründe gewesen, die dieser Industriegruppe eine Umstellung auf die Kunstseiden- und Stapelfaserproduktion nahelegen mußten. Es waren dies einmal die drohende Beschäftigungslosigkeit infolge des unglücklichen Kriegsausgangs, sodann die günstigen Voraussetzungen, die bei diesen Industrien gerade für die Aufnahme der Kunstseide- und Stapelfaserherstellung vorhanden waren, und endlich das starke staatliche Interesse an einer derartigen Umstellung, das sich auf finanzpolitische und sozialpolitische Rücksichten aufbaute. Der unglückliche Kriegsausgang war für die Pulver- und Sprengstoffindustrie besonders deswegen verhängnisvoll, weil die Kriegseinstellung dieser Werke eine starke Vereinseitigung zur Folge gehabt hatte. Vor dem Kriege hatte diese Industrie eine breit fundierte Organisation dargestellt, deren umfangreiche Unternehmungen innerhalb und außerhalb Deutschlands für die Versorgung des internationalen Marktes mit Explosivstoffen von außerordentlicher Bedeutung gewesen waren. Gleich zu Beginn des Krieges lösten sich die deutschen Werke aus der internationalen Vertrustung des „Generalkartells", indem sie das Vertragsverhältnis zur Nobel-Dynamite-Trust-Company London lösten und das Gewinnverteilungsverhältnis unter sich entsprechend abänderten[1]). Während des Krieges waren sämtliche Fabriken ausschließlich im Dienste der nationalen Verteidigung tätig gewesen. Das unglückliche Kriegsende entzog dem Konzern mit einem Schlage jegliche größere Beschäftigungsmöglichkeit. Die Herstellung von Munition war zunächst sinnlos, sie wurde außerdem durch den Versailler Vertrag (Artikel 168) ausdrücklich verboten. Die ausschließliche Fabrikation von Jagdpatronen und Bergwerkssprengstoffen konnte ebenfalls einen Ersatz nicht bieten. Auch vom Auslande war Rettung nicht zu erhoffen: Die Beteiligungen waren zurückgegeben, der internationale Kundenkreis hatte fernerhin Beziehungen zur im Kriege erstarkten amerikanischen Konkurrenz angeknüpft. Es blieb somit nichts anderes

[1]) Das nunmehr Deutsche Generalkartell mit der Spitzengesellschaft „Adastra" vereinigt infolge eines Vertrages, der mit Rückwirkung vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossen ist, lediglich die „Deutsche Pulvergruppe" mit der „Deutschen Sprengstoffgruppe". Die Bindung ist übrigens sehr stark, indem sämtliche statutgemäßen Geschäfte für gemeinsame Rechnung betrieben werden (Gewinnverteilungskartell). Die Sprengstoffgruppe umfaßt die Dynamit A. G. vorm. Alfred Nobel, Hamburg, die Rhein. Dynamitfabrik Köln, die Deutsche Sprengstoff A. G. Hamburg, die Dresdner Dynamitfabrik Dresden. Zur Pulvergruppe gehört die Köln-Rottweil A. G. Berlin und die Firma P. Wolff & Co., K. G. auf Aktien. Im Besitz der Köln-Rottweil A. G. befindet sich fernerhin die Gesellschaft Cramer u. Buchholz, G. m. b. H., und seit dem Kriege die Deutsche Zelluloidfabrik Eilenburg. In besonderem Abhängigkeitsverhältnis zur Köln-Rottweil A. G. steht sodann die Rhein.-Siegener Gruppe, welche sich aus der Rhein.-Westf. Sprengstoff A. G. und aus der A. G. Siegener Dynamit Köln zusammensetzt.

übrig, als völlige Umstellung auf friedensmäßige Produktion. Gerade die Stapelfaserherstellung bot hier den vollkommensten Ausweg. Denn einmal verfügten die Werke über genügende chemisch vorgebildete Kräfte, die zudem speziell mit der schwierigen Zellulosechemie aus der Sprengstoffbereitung vertraut waren. Sodann waren die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Großproduktion schon weitgehend vorhanden. Denn die Pulverfabriken besaßen bereits große Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Arbeiter- und Beamtenwohnungen, Transportanlagen, Wasserhaltungs-, Abwässer- und Reinigungsanlagen usw. Nicht zuletzt lag eine besondere Eignung des Köln-Rottweiler Unternehmens in seiner außerordentlichen Solidität[1]).

Das Reich war an den Umstellungsprojekten der Köln-Rottweil A.G. in mehrfacher Hinsicht interessiert. Zu gewissen finanzpolitischen Gründen des Reiches, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, kam noch das sozialpolitische Interesse der textilen Versorgung des Volkes.

Während die Werkleitung sich gleich mit voller Kraft den vorbereitenden Laboratoriumsfragen, patentrechtlichen Grundlagen und sonstigen technischen Vorarbeiten zuwandte, zogen sich die Verhandlungen mit allen möglichen Behörden über Einzelfragen des zu treffenden Umstellungsabkommens sehr in die Länge, bis sie im Juni 1919 teilweise zum definitiven Abschluß gelangten. Hiernach verpflichtete sich die Köln-Rottweil A. G. ihre Betriebe bis zu einer technischen Arbeitsleistungsfähigkeit von 50000 kg Stapelfaser und sonstigen kunstseidenen Erzeugnissen auszubauen, nach Maßgabe der ihr von den Bewirtschaftungsstellen zur Verfügung gestellten Rohstoffe. Ein weitgehender Einfluß sollte dem Reichswirtschaftsamt dadurch zustehen, daß es das Verhältnis der zu erzeugenden Kunstseide- und Stapelfasermenge jeweilig festsetzen sollte.

Dafür war der Köln-Rottweil A. G. eine Sicherung bezüglich der Preisgestaltung und der Rohstoffversorgung gewährleistet worden. Es wurde nämlich für die Dauer der behördlichen Preisgestaltung dem Köln-Rottweiler Unternehmen zugebilligt, in die Preise einen Abschreibungssatz einzukalkulieren, der die in der Kunstseidenindustrie erforderliche beschleunigte Abschreibung ermöglichen würde. (Eine ähnliche Abmachung enthielt der Sydowsauer Vertrag, vgl. S. 73f.)

Fernerhin wurde der Köln-Rottweil A. G. eine gewisse Gewähr

---

[1]) Über die Kapitalkraft des Konzerns gibt folgende Aufstellung einigen Aufschluß. Es betrug das Aktienkapital bei:

	Dynamit Nobel	Köln-Rottweil	Rh. W. Sprgst.	Sieg. Dynamit.
1911:	12000000	16500000	6500000	300000
1915/16:	36000000	33000000	13000000	600000
1919:	72000000	66000000	26000000	600000

der Rohstoffversorgung gegeben. Eine Steigerung der Rohstofferzeugung sollte vom Reichswirtschaftsamt nachdrücklich angestrebt werden. Ein Rohstoffplan für die gesamte Stapelfaserwirtschaft sollte aufgestellt werden mit dem Rechte der Einsicht für die Köln-Rottweil A.-G. Allerdings sollten, um eine Benachteiligung der älteren bereits produzierenden Firmen zu vermeiden, diese alten Firmen im Rahmen ihrer Herstellungsmöglichkeit zunächst befriedigt werden und erst dann die noch verfügbaren Mengen von Rohstoffen an die Köln-Rottweil A. G. sowie an die im Entstehen begriffenen Firmen und Erweiterungsbetriebe zur Verteilung kommen. Durch Einfügung weiterer Betriebe durfte indes nicht der Rohstoffbezug von Köln-Rottweil beeinträchtigt werden. Selbst die Errichtung und Erweiterung von Rohstoffabriken zum Zwecke der Versorgung anderer Stapelfaserfirmen sollte dann nicht gestattet sein, wenn diese Rohstoffabriken durch Verbrauch eines evtl. bewirtschafteten Vorproduktes die endgültige Rohstoffversorgung der Köln-Rottweil A. G. schmälern würden. Eine feste Garantie für die Rohstoffbelieferung der Köln-Rottweil A. G. zu übernehmen, war das Reich jedoch nicht gewillt, da es widersinnig gewesen wäre, die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion einem Staatsbürger in einem privatrechtlichen Vertrag zuzusichern. Man hob daher ausdrücklich hervor, daß durch die „Niederschrift über eine Reihe von Besprechungen" keinerlei rechtliche Verpflichtungen begründet werden sollten, daß vielmehr lediglich beiderseitige „moralische" Bindungen bestünden.

Von besonderer Bedeutung war, daß in dieser Verabredung die „Ausnutzung der stilliegenden Pulver- und Schießwollfabriken" als „im öffentlichen Interesse liegend" bezeichnet wurde. Hierdurch war die Grundlage geschaffen für eine evtl. benötigte Erteilung einer Zwangslizenz an den Kunstseiden- und Stapelfaserverfahren anderer Unternehmungen[1]).

Eine kritische Beurteilung dieser Verabredung wird zu erwägen haben, daß die getroffenen moralischen Bindungen für das Reichswirtschaftsamt in seiner Eigenschaft als Behörde stärker wirken mußten als für das private Unternehmen. Doch eine rechtliche Verpflichtung der Köln-Rottweil A. G. zur Aufnahme der Stapelfaserproduktion konnte staatlicherseits schließlich entbehrt werden, da ja die Stapelfaserproduktion auch im Interesse der Gesellschaft selbst lag und man daher wähnen konnte, daß sie wohl auch so lange von ihr durchgeführt werden würde, als sie sich lohnend gestalte. Dem Reichswirtschaftsamt blieb somit kein

[1]) Nach dem Reichspatentgesetz vom 7. April 1891 ist die Erteilung einer Zwangslizenz an gewisse erschwerende Voraussetzungen geknüpft. Zu diesen gehört u. a. auch, daß diese Erteilung im öffentlichen Interesse liege. Die Erteilung einer Zwangslizenz ist jedoch von der Köln-Rottweil A. G. nicht benötigt worden.

anderes Mittel zur Forcierung der Stapelfaserproduktion, als durch erleichterte Rohstoffbeschaffung und angemessene Preisfestsetzung auf diese lohnende Gestaltung des Fabrikationsprozesses einzuwirken. Die nachdrückliche Regelung der Rohstofffrage seitens des Reichswirtschaftsamts war über den Rahmen der Abmachung hinaus von allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung. Denn da durch die Befriedigung der Köln-Rottweil A. G. die Belieferung der bisher produzierenden Werke in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte, mußte die Aufstellung eines allgemeinen Rohstoffplanes der gesamten Stapelfaserwirtschaft zugute kommen.

Im engsten Einvernehmen mit Köln-Rottweil ging auch die befreundete Sprengstoffgruppe zur Herstellung kunstseidener Textilfasern über. Die Muttergesellschaft dieser Gruppe, die Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel, benutzte hierzu ihre großen Anlagen in Krümmel bei Lauenburg a. E. und arbeitete dort nach den gleichen Verfahren wie Köln-Rottweil und unter Ausnutzung der dort bereits gemachten Erfahrungen[1]).

Auch die Deutsche Sprengstoff A. G. Hamburg, deren 1250000 Aktienkapital im ersten Kriegsjahre aus den Händen der Londoner Dynamite-Trust-Company geschlossen in den Besitz der Dynamit A.G. vorm. Alfr. Nobel A. G. Hamburg übergegangen war, stellte ihr im Kriege erstandenes Werk in Güsen bei Magdeburg in den Dienst der Textilfaserherstellung. Dem neuen Programm entsprechend, wurde in der Generalversammlung vom 14. Juni 1919 das Statut der Gesellschaft dahin abgeändert, daß nunmehr als Zweck bezeichnet wurde „die Herstellung von Waren und sonstigen Industrieerzeugnissen aller Art sowie der Handel mit solchen".

Neben dem Pulver- und Dynamitkonzern war es eine weitere große deutsche Industriegruppe, die nach Kriegsende der Stapelfaserproduktion Interesse entgegenbrachte. Es war dies der Anilinkonzern. Schon während des Krieges hatte die dem Konzern angehörende Firma Leop. Casella m. b. H. Pläne gehegt, die Stapelfaserherstellung mit in das große Fabrikationsprogramm aufzunehmen. Diese Pläne wurden jedoch später wieder fallen gelassen. Nach dem Kriege wurde dann die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation Berlin von dem Konzern mit der Bearbeitung der Stapelfaserfrage beauftragt. Für dieses Werk war naturgemäß eine derartige Umstellung deswegen erleichtert, weil es bereits in der dem Kunstseidenverfahren sehr verwandten Film-

[1]) Die Fabrik Krümmel war vordem besonders deswegen für das deutsche und internationale Wirtschaftsleben von Bedeutung gewesen, weil dort Alfred Nobel, nachdem er 1865 nach Hamburg gekommen war, die neue Industrie der Nitroglyzerinsprengstoffe geschaffen und vervollkommnet hatte. Von Krümmel aus hatte sich diese bald über die ganze zivilisierte Welt ausgedehnt und durch die Eröffnung ungeahnter Möglichkeiten im Bergbau, Bahn- und Straßenbau wesentlich dazu beigetragen, dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein besonderes Gepräge zu geben.

fabrikation seit langem die führende Stelle in Deutschland innehatte und weil die außerordentliche Kapitalkraft des nahestehenden Konzerns und die vielfachen sonstigen prosperierenden Tätigkeiten des Unternehmens und der befreundeten Werke die Aufnahme der Stapelfaserproduktion unterstützten. Die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa) erweiterte die Filmfabrik in Wolfen um einen Kunstseidenbetrieb.

Bereits während des Krieges hatte sich die Barmer Eisengarnfabrik Martin Hölken zur Umstellung auf die Stapelfaser- und Kunstseidenproduktion entschlossen. Es wurden gleichzeitig zwei Betriebe gegründet, von denen der eine nach dem Viskoseverfahren, der andere nach dem Kupferstreckspinnverfahren arbeiten sollten. Nach dem Viskoseverfahren sollte Stapelfaser hergestellt werden, und zwar sah man die Montierung einer Apparatur von 1000—1500 kg täglicher Leistungsmöglichkeit vor, hoffte die Produktionsmenge jedoch allein in der Viskoseabteilung auf 60000 kg pro Monat steigern zu können. Die Kunstseidenabteilung Martin Hölken dagegen arbeitete nach dem Kupferverfahren und benutzte ebenso wie dies bereits bei der J. P. Bemberg A. G. mit großem Erfolge geschehen war, die mittlerweile gelöschten Thieleschen Streckspinnpatente, um eine feinfaserige Kunstseide herzustellen[1]). Die Versuche wiesen bereits bei Kriegsende ein einigermaßen befriedigendes Ergebnis auf. Es bedurfte jedoch erst noch geraumer Zeit und sehr kostspieliger Verbesserungen, bis es gelang (1920), ein brauchbares Produkt auf den Markt zu bringen, die sog. Hölkenseide.

Etwa zur gleichen Zeit wie Hölken war bereits im Kriege die Neue Baumwollen-Spinnerei A. G. Bayreuth in Versuche einer Kunstseidenproduktion eingetreten. Man hatte eine monatliche Höchstleistung von 10000 kg Stapelfaser in Aussicht genommen.

Auch die Berlin-Neuroder-Kunstanstalten A. G. Berlin setzten die im Kriege begonnenen Versuche der Kunstseidenfabrikation fort, ohne indes vorläufig zu einem praktischen Ergebnis gekommen zu sein.

Der Firma Schachenmayr, Mann & Co. Salach (Württemberg) (Kämmerei, Spinnerei, Färberei) gelang es tatsächlich, die vor Kriegsende begonnene Einrichtung einer Stapelfaserherstellung nach dem Kriege zu einem gewissen Erfolge durchzuführen. Die Herstellung geschah jedoch nur im geringsten Ausmaße, obgleich man auch hier eine schließliche Produktion von 500 kg täglich zu erreichen gedachte. Die Verwendung der geringen produzierten Fasermengen ist vermutlich in der eigenen Kammgarnspinnerei erfolgt.

Den Umstellungsversuchen der Firma Schachenmayr, Mann u.

---

[1]) D.R.P. 154507 mit den Zusatzpatenten 157157 und 173628 vom Jahre 1901/02.

Co. standen die gleichgerichteten Bestrebungen der befreundeten Kammgarnspinnerei Heinrich Dietel, Wilkau i. S. nahe. Diese Firma vermochte jedoch aus technischen Gründen nicht, an ihren Betrieb eine Stapelfaserherstellung anzugliedern. Die ungünstigen Wasserverhältnisse ließen eine erfolgreiche Produktion nicht zu. Die Versuche dieser Firma wurden deshalb einige Zeit später wieder eingestellt.

Wesentlich später trat die Elberfelder Textilfirma Hermighaus & Co. G. m. b. H., Elberfeld mit ihren Bestrebungen hervor, in ihr Fabrikationsprogramm die Kunstseidenherstellung aufzunehmen. Die Firma, die gerade bei Kriegsbeginn auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte, war 1904 in eine G. m. b. H. verwandelt worden[1]). Ursprünglich eine kleine Zanellaweberei, besaß sie bei Kriegsausbruch Fabriken in Wülfrath, Hammerstein und Reichenberg, in denen sie Futterstoffe und Damenkleiderstoffe herstellte. Seit jeher hatte sie große Kunstseidenmengen verarbeitet und ging nun dazu über, die eigene Fabrikation von Kunstseide nach dem Viskoseverfahren aufzunehmen.

Während die bisher genannten Firmen von den großen Konzernen bis zu den letztgenannten Familienunternehmungen sämtlich die Kunstseiden- bzw. Stapelfaserproduktion im Rahmen eines weiteren Fabrikationsprogrammes aufgenommen hatten, wobei allerdings die Firma Hölken sich nach einiger Zeit gänzlich auf Kunstseide spezialisierte, hat es auch in der Nachkriegszeit nicht an Unternehmen gefehlt, die von vornherein als alleinigen Zweck die Kunstseiden- oder Stapelfaserproduktion hatten. Eine der ersten Gründungen dieser Art ist die Spinnfasergesellschaft Elsterberg A. G., Elsterberg. Dieses Unternehmen war Ende 1918 entstanden. Als Zweck des Unternehmens wurde eingetragen: „Erzeugung von Spinnfasern aller Art sowie anderer aus Zelluloselösungen und verwandten Stoffen herstellbarer Fabrikate." Die Gründung des Unternehmens war von der Zwirnerei Saxonia A. G. erfolgt, zunächst hauptsächlich zur Herstellung von Stapelfaser. Diese Firma hatte sich seit jeher um die Verwendung der Stapelfaser und der Kunstseidenabfälle sehr verdient gemacht. Sie versuchte nun durch Gründung eines eigenen Stapelfaserunternehmens, sich den damals so wichtigen Rohstoff selbst zu erzeugen.

Eine weitere Gründung (März 1919), die ebenfalls aus Textilkreisen heraus geschah, war diejenige der Ersten Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung A. G. Eisenach. Das Werk befindet sich in Arnstadt. Hinter dem Unternehmen standen Mitglieder der Familie Stöhr, die auch sämtliche Inhaberaktien übernahmen, vor allem aber der im Ruhestand lebende Geheimrat Ed. Stöhr, der ehemalige Gründer der weltbekannten Kammgarn-

[1]) „Konfektionär" vom 6. August 1914.

spinnerei Stöhr A. G. In der Geschichte der Stapelfaser spielte das Stöhrsche Kammgarnunternehmen insofern eine ganz besondere Rolle, als es die Brauchbarkeit der neuen Faser rechtzeitig in größerem Maßstabe ausgenutzt hatte und schon vor der Bewirtschaftung der Stapelfaser durch die S. V. G. sich um die Verspinnung besonders verdient machte. Die Kammgarnspinnerei Stöhr war bis zuletzt eine der größten und erfolgreichsten Stapelfaserverarbeiter. Die Gründung der Stapelfaserfabrik in Arnstadt scheint jedoch nicht einmal so sehr aus Gründen der Rohstoffsicherung für die Kammgarnspinnerei als vielmehr vorwiegend im gemeinwirtschaftlichen Interesse erfolgt zu sein. Sie war eine Privatgründung des Kommerzienrats Stöhr und seiner Freunde, und die ausdrückliche Bezeichnung der Firma als „Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung" deutet darauf hin, daß dem verdienstvollen Gründer mehr die Linderung der textilen Not am Herzen lag als das kapitalistische Erwerbsinteresse. Die Statuten dieser Gesellschaft und die der gleichzeitig mitgegründeten Stafa A. G. Eisenach tragen auch anderweitig ein stark sozialpolitisches und den damaligen Sozialisierungsbestrebungen weit entgegenkommendes Gepräge, was in einem späteren Kapitel noch ausführlicher darzulegen ist.

Ein weiteres ebenfalls im Jahre 1919 entstandenes Unternehmen ist die Spinnstoff-Fabrik Zehlendorf G. m. b. H. Zehlendorf-Schönow bei Berlin, welche von der Elberfelder Papierfabrik gegründet wurde. Dieses Werk befaßte sich von vornherein nur mit der Kunstseidenproduktion nach dem Viskoseverfahren und hat sich mit der Stapelfaserherstellung gar nicht abgegeben. In verhältnismäßig kurzer Zeit gelang es diesem Werke, zu einer erfolgreichen Produktion zu kommen. Auch die Nitroseidenproduktion sollte nach dem Kriege erneut zu Ehren kommen. Bereits die Deutsche Sprengstoff A. G. hatte das Nitrozelluloseverfahren zur Fabrikation kurzstapeliger Fäden aufgenommen unter Verwendung der bei der Jülicher Kunstfäden G. m. b. H. gemachten Erfahrungen. Ein weiterer Zuwachs entstand diesem ältesten und etwas in Verachtung geratenen Kunstseidenverfahren nun durch die Gründung der Kunstseidefabrik Schwetzingen G. m. b. H. Schwetzingen. Dieses Unternehmen wurde von der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik A. G. Mannheim als selbständige G. m. b. H. abgezweigt, nachdem das Werk die erfolgreiche Kunstseidenproduktion der Vorkriegszeit im Jahre 1920 wieder aufgenommen hatte. Die Wiederaufnahme der Nitroseidenproduktion nach dem Kriege ist deswegen besonders interessant, da dies Verfahren vor dem Kriege durch die teuren Alkohol- und Ätherpreise mit den billigeren Viskose- und Kupferverfahren kaum noch hatte konkurrieren können. Es hat jedoch die Wiedergewinnung dieser kostspieligen Hilfsstoffe anscheinend derartige Fortschritte ge-

macht, daß die Verwendung dieses Verfahrens, besonders auch in Anbetracht der erzielten hochwertigen Seide, nicht mehr unrentabel erschien.

Eine weitere recht ansehnliche Bereicherung erfuhr die deutsche Kunstseidenindustrie auch durch die Zweiggründung einer amerikanischen Gesellschaft Borvisk, die in Herzberg am Südrande des Harzes eine Fabrik errichtete und die, nicht zuletzt kraft ihres hochvalutarischen Kapitals und ihrer bereits in der amerikanischen Mutterfirma gemachten Erfahrungen, zu schnellen Erfolgen gelangte.

Wenngleich von den vielen während des Krieges laut gewordenen Umstellungs- und Neugründungsplänen nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl über das Kriegsende hinaus weiterverfolgt worden sind, und auch unter den vielen Nachkriegsprojekten nicht alle zu den erwünschten Erfolgen gelangten, so hat doch die Zahl der tatsächlich produzierenden Kunstseidenbetriebe von 1914 bis 1920 eine ganz bedeutende Vermehrung erfahren[1]). Denn zu den sieben bereits vor dem Kriege bestehenden Kunstseidenunternehmungen sind, abgesehen von den Kriegserweiterungen dieser alten Betriebe, nach Kriegsende elf neue Firmen als Kunstseiden- und Kunstseidenfaserproduzenten hinzugetreten. Es sind dies:

Köln-Rottweil A. G.	Fabriken	in Rottweil, Bobingen und Premnitz,
Dynamit Nobel A.-G.	,,	,, Krümmel,
Deutsche Sprengstoff A. G. . . .	,,	,, Güsen,
A. G. für Anilinfabrikation . . .	,,	,, Wolfen,
Martin Hölken	,,	,, Barmen,
Neue Baumwollen-Spinnerei . .	,,	,, Bayreuth,
Spinnstoffabrik Zehlendorf . . .	,,	,, Berlin-Lichterfelde,
Spinnfaser A. G. Elsterberg . .	,,	,, Elsterberg,
Herminghaus & Co.	,,	,, Vohwinkel,
Erste Stapelfaserfabrik f. Volksbekleidung (jetzige Viskose A. G.)	,,	,, Arnstadt,
Continental Borvisk	,,	,, Herzberg-Harz.

In Anbetracht dieser vielen Neugründungen war für die Kunstseidenindustrie und namentlich für ihren jungen Nebenzweig, die Stapelfaserindustrie, eine rapide Entwicklung zu erwarten, zumal die oben betrachteten wirtschaftlichen Voraussetzungen nach dem Kriegsende zunächst noch denkbar günstig blieben. Dieser erhofften Aufwärtsentwicklung waren jedoch durch die allgemeine Knappheit auf sämtlichen Rohstoffmärkten in den ersten Nachkriegsjahren enge Grenzen gezogen.

[1]) Nach 1920 wurde die Kunstseidenproduktion von einer Anzahl weiterer Unternehmungen aufgenommen (vgl. im folgenden § 41).

§ 33. Einfluß der Rohstofflage auf die Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach dem Kriege.

Wie alle Industriezweige Deutschlands, so wurde auch die Kunstseidenindustrie durch den nach Kriegsende sich verschärfenden Kohlenmangel stark betroffen. Die dauernden großen Reparationslieferungen, das Nachlassen der Arbeitsintensität, die geringere Ergiebigkeit der Produktion infolge der voraufgegangenen Kriegsstrapazierung unserer Förderungsmittel, die Erschwerung des Verkehrs infolge Auslieferung unserer Verkehrsmittel an die Ententemächte sind als die hauptsächlichsten Ursachen der Kohlennot anzusprechen. Die Steinkohlenförderung an der Ruhr und in Oberschlesien betrug in den ersten fünf Monaten 1919 nur ca. 60% der Förderung in der gleichen Zeit des Vorjahres, sie war infolge der Streikbewegung im April bis Mai 1919 ganz besonders gering[1]).

Auf den speziellen Rohstoffmärkten der Kunstseidenindustrie, dem Markte des Zellstoffs und der verschiedenen für die Fabrikation benötigten Chemikalien, machte sich ebenfalls ein empfindlicher Mangel geltend, der einem schnellen Ausbau der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserproduktion sehr hinderlich entgegenstand.

a) Zellstoff.

Auf dem Zellstoffmarkte findet die Kunstseidenindustrie sehr starken Wettbewerb anderer Verarbeitungsindustrien vor. Als vornehmlichster Rohstoffkonkurrent erscheint hier die Papierindustrie, sodann neben der Zellulith- und der neubegründeten Vulkanfiberindustrie die verschiedenen Nitrozelluloseverarbeiter, d. h. die Sprengstoffindustrie, die Zelluloid- und die Kunstlederindustrie. Im Rahmen des Gesamtverbrauchs war der Zellstoffverbrauch der deutschen Kunstseidenindustrie verhältnismäßig gering. Man rechnet auf 1000 kg Kunstseide oder Stapelfaser einen Verbrauch von 1350 kg Zellstoff, d. h. bei einer Produktion von 3000000 kg Kunstseide eine Menge von ca. 4000 t Zellstoff. Die deutsche Zellstoffproduktion betrug jedoch vor dem Kriege ca. 800000 t Zellstoff[2]). Da der Sulfatzellstoff und Natronzellstoff in Deutschland vor dem Kriege geringschätziger behandelt wurden und die meisten derartigen Fabriken eingingen, ist diese produzierte

---

[1]) Über die damalige Kohlenlage siehe den Vortrag des Vertreters des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, gehalten im Reichswirtschaftsministerium am 8. Juli 1919, abgedruckt in der Sammelmappe „Die weltwirtschaftliche Lage" des Ausw. Amtes, Bl. 1855 vom 14. August 1919, ebenda auch die laufenden Monatsberichte und die instruktiven Skizzen Bl. Nr. 315/II, Jahrgang 1919, und Bl. Nr. 265/III vom Dezember 1921.

[2]) Sammelmappe „Die weltwirtsch. Lage", Nr. 1651 vom 23. Juni 1919. Nach Kreuzkam, Die deutsche Zellstoffindustrie" („Der Weltmarkt", S. 155, 1919) betrug die deutsche Zellstoffproduktion 1913: 840000 t, während der deutsche Gesamtverbrauch gleichzeitig nur 705000 t betrug.

Menge fast ausschließlich als Sulfitzellstoff anzusprechen, der ja auch für die Verwendung in der Kunstseidenindustrie allein in Frage kam. Diesem Zahlenverhältnis entsprechend, hätte man wohl glauben können, eine Verengung der Zellstoffbasis für die Kunstseidenindustrie nicht befürchten zu brauchen, jedoch war schon während des Krieges, hauptsächlich wegen der forcierten Sprengstoffherstellung, die Zellstoffversorgung für die Kunstseidenindustrie schwierig geworden. Durch das Kriegsende wurde die Lage in der Zellstoffindustrie grundlegend verändert. Die Einstellung der Kriegsmunitionsherstellung bedeutete zwar eine wesentliche Entlastung. Dafür wurde aber die Versorgung der Zellstoffabriken mit Kohle und Schwefel zeitweise ganz unterbunden. Infolge Fehlens des sizilianischen Schwefels war man schon im Kriege zur Verwendung von Schwefelkies aus den Meggener Gruben geschritten. Durch die veränderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte hatte jedoch nach dem Kriege die dortige Förderung eine außerordentliche Einbuße erlitten. Schlimmer noch stand es mit der Kohlenversorgung der Zellstoffwerke. Die von den Kohlenzentren entlegenen Fabriken in Ostpreußen waren besonders übel gestellt und erst durch den Angliederungsvertrag mit den Hugo-Stinnes-Werken wurde Ende 1919 wenigstens einigen dieser Fabriken aus ihrer jede Tätigkeit verhindernden Kohlennot herausgeholfen[1]). Aber auch die verhältnismäßig günstiger gelegenen süddeutschen Werke hatten derart unter Kohlenmangel zu leiden, daß die seitherige Hauptversorgerin der deutschen Kunstseidenproduzenten, die Fabrik Zellstoff Waldhof A. G. vom Januar 1919 ab zu einer neunmonatlichen Stillegung gezwungen war.

Infolge des großen Ausfalls an deutschem Zellstoff sah sich die Bewirtschaftungsstelle genötigt, den Kunstseiden- und Stapelfaserfabriken in geringen Grenzen den Bezug ausländischen Zellstoffs freizugeben. An und für sich hätte das kein allzugroßes wirtschaftliches Problem bedeutet, zumal der nordische Zellstoff teilweise dem damaligen deutschen Zellstoff qualitativ weit überlegen war. Infolge der häufigen Betriebsunterbrechungen war nämlich der deutsche Zellstoff damals selten in der erforderlichen Reinheit lieferbar. Gerade für den kapriziösen Viskoseprozeß ist dies aber ein Haupterfordernis. Der skandinavische Zellstoff dagegen wies einen weit geringeren Hemizellulosegehalt auf und zeigte somit eine bedeutend höhere Ergiebigkeit[2]). Bei dem hohen Ver-

[1]) Die Hugo Stinnes A. G. erwarb Ende 1919 die Aktienmehrheit der Königsberger Zellstoffabrik und der norddeutschen Cellulose A. G.

[2]) Für die Kunstseidenfabrikation ist es von besonderer Wichtigkeit, aus welchen Zellulosearten der jeweilig verwendete Zellstoff sich zusammensetzt. Man unterscheidet hierbei die Alphazellulose, die in Natronlauge unlöslich ist und die Beta- und Gammazellulosen (auch Hemizellulose genannt), welche sich demgegenüber in Natronlauge auflösen. Für die

kaufswert des erzielten Kunstseidenproduktes mußte die geringere Ausbeute des deutschen Zellstoffs sehr in die Wagschale fallen, während umgekehrt der höhere Beschaffungspreis eines ausländischen Zellstoffs leicht getragen werden konnte. Standen also für die Kunstseidenwerke keinerlei privatwirtschaftliche Bedenken im Wege, die Gefahr der Stillegung wegen Zellstoffmangels durch die Einfuhr ausländischen Zellstoffs zu beseitigen, so lag jedoch ein Hemmnis in der damaligen allgemeinen Volkswirtschaftspolitik, welche zwecks Verbesserung unserer Zahlungsbilanz unser Einfuhrsoll nach Möglichkeit herunterdrücken wollte. Ein Bilanzausgleich wäre schließlich nur durch gleichzeitige Ausfuhr von Kunstseide zu erreichen gewesen, die andererseits aber im Interesse der Versorgung der deutschen Textilwirtschaft prinzipiell untersagt war. Der Widerstand der zuständigen Wirtschaftsbehörden gegen eine Durchlöcherung dieses Prinzips war groß, er wurde jedoch nach einigen Wochen durch wiederholte ausführliche Darlegungen beseitigt. Man hatte nämlich dargetan, daß infolge der außerordentlichen Werterhöhung, welcher der Zellstoff in der Kunstseidenaufarbeitung erfährt, der Verkauf einer Wochenproduktion genügt, um damit die Einfuhr der 20—30fachen Menge Zellstoff zu bezahlen. So brauchte man dem deutschen Kunstseidenverbrauch nur einmal eine Wochenleistung zu entziehen, um ihm dafür die Versorgung für das nächste halbe Jahr sicherzustellen.

Im Verlaufe des Jahres 1920 besserte sich die Zellstoffversorgung, ist jedoch auch in den beiden folgenden Jahren zuweilen nicht ganz ausreichend gewesen.

b) Ätznatron.

Unter den in der Kunstseidenindustrie verwendeten Chemikalien erlangte das Ätznatron in der Nachkriegszeit insofern eine besondere Bedeutsamkeit, als seine Beschaffung auf ganz besonders starke Schwierigkeiten stieß. Das Ätznatron wurde damals nach zwei Verfahren gewonnen.

Nach der älteren Methode gewann man es durch den sog. Kaustifikationsprozeß, nach welchem man kalziniertes Soda

---

Viskosebereitung ist ein starker Hemizellulosegehalt des Zellstoffs nicht erwünscht. Denn da der Zellstoff vor der Sulfidierung in Natronlauge getaucht wird, so wird er bei diesem Prozeß einerseits um so weniger Substanzverlust erleiden und andererseits in geringerem Maße die Tauchlauge verunreinigen, je weniger er mit diesen löslichen Hemizellulosearten durchsetzt ist. Bei genauer vergleichender Beobachtung, die in einer deutschen Kunstseidenfabrik über die Ergiebigkeit des damaligen deutschen und schwedischen Zellstoffs angestellt wurde, fand man, daß sich aus deutschem Zellstoff 11—12% weniger Kunstseide gewinnen ließen, als aus der gleichen Quantität des schwedischen Zellstoffs, während gleichzeitig beim deutschen Zellstoff der Natronlaugeverbrauch infolge stärkerer Hemizelluloseverunreinigung außerdem noch größer gewesen war. (Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums.)

mit Kalkmilch behandelte. Nun hatte die deutsche Sodaindustrie als Lieferantin des kalzinierten Soda ebenfalls eine erhebliche Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit erlitten, da durch den Versailler Vertrag wichtige Fabriken in Elsaß-Lothringen und im Osten abgetreten worden waren. Dazu machte sich auch hier der Kohlenmangel und sodann weiterhin das Nachlassen der Arbeitsintensität geltend, so daß die Leistungen der Sodafabriken empfindlich hinter dem Bedarf zurückblieben.

Neben dem Kaustifikationsverfahren existierte noch das neuere elektrolytische Verfahren. Dieses bot zwar größere technische Möglichkeiten, deren Ausnutzung jedoch durch seine geringe Wirtschaftlichkeit behindert war. Denn es wurden bei diesem Verfahren große Mengen Chlor frei, für die man keine Verwendung finden konnte[1]).

Die gesamte Ätznatronproduktion blieb somit in mäßigen Grenzen und konnte sich, pro Monat berechnet, von Januar 1919 bis Mai 1919 nur von 2290 t auf 2770 t erheben. Das Kontingent der gesamten Textilindustrie betrug ungefähr 8% des im ganzen angemeldeten Bedarfs. Eine wesentliche Erhöhung auf Kosten des Anteils anderer berechtigter Industrien war nicht angängig, da auch für diese die Ätznatronbelieferung eine Existenzbedingung war. Zumal die chemische Industrie verbrauchte größere Mengen infolge der Wiederaufnahme der Farbstofferzeugung, die im wesentlichen bis dahin geruht hatte, und durch die größere Herstellung pharmazeutischer Produkte, welche eine hochwertige Exportware darstellten. Ebensowenig war die Nachfrage der Seifen-, Margarine-, Gummi-, Metall- und Schmierölindustrie zu kürzen und nur die Strohkraftfutterindustrie, die zur Auflösung der Zellulose aus der inkrustierenden Substanz Ätznatron in gewaltigen Mengen verbraucht hatte, konnte allmählich in Anbetracht ihrer nunmehr geringeren Bedeutung einen guten Teil ihres Kontingents abgeben.

Die Zuteilung von Ätznatron erfolgte seitens der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda. Sie geschah nicht unmittelbar an die Bewirtschaftungsstelle der Kunstseidenindustrie, sondern an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, die zur Soda- und Ätznatronverteilung eine eigene Sodaanforderungsstelle unterhielt.

Innerhalb der Textilindustrie ist bei dieser Verteilung von der

---

[1]) Man setzte zwar eine Zeitlang große Hoffnungen darin, das Chlor zur Herstellung von Salzsäure bzw. salzsaurem Ammoniak verwenden zu können, welch letzterer als Düngemittel Absatz gefunden hätte. Die Verwendung von salzsaurem Ammoniak in der Landwirtschaft an Stelle des schwefelsauren Ammoniums hätte noch den besonderen Vorteil geboten, daß hierdurch Schwefelsäure erspart worden wäre, die ebenfalls wieder der Kunstseidenindustrie hätte zur Verfügung gestellt werden können. In der Praxis schien jedoch die Angliederung der Chlorammoniumfabrik ein wenig geeignetes Mittel zu sein, die elektrolytische Ätznatrongewinnung rentabler zu gestalten. (Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums.)

Reichsstelle für Textilwirtschaft der Stapelfasererzeugung eine durchaus bevorzugte Stellung eingeräumt worden; so wurden z. B. der Textilindustrie des unbesetzten Gebietes für die Monate April und Mai 1919 zusammen 400 t zugeteilt, von denen nach ausdrücklicher Weisung der Stapelfaserindustrie 350 t (d. h. pro Monat 175 t) zur Verfügung gestellt werden mußten. Trotz dieser Bevorzugung und trotz der allmählich langsamen Steigerung der Ätznatronproduktion gelang es nicht, die Ätznatronzuteilungen auch nur annähernd dem angemeldeten Bedarfe der Stapelfaserfabriken anzupassen. Als man im Oktober 1919 der Stapelfaserindustrie glücklich 275 t Ätznatron zuteilen konnte, mußten sich in diese Menge 15 mit der Stapelfaserproduktion beschäftigte Werke teilen, die einen gesamten Monatsbedarf von 1432 t angemeldet hatten. Man konnte sich daher auch bezüglich dieses Rohstoffes schließlich nicht der Notwendigkeit verschließen, den Ausfall der einheimischen Produktion durch den Bezug ausländischer Ware zu ersetzen und gab demzufolge gelegentlich den Kunstseiden- und Stapelfaserwerken gewisse Einfuhrmengen für Ätznatron frei[1]).

c) Schwefelkohlenstoff.

Zur Viskoseherstellung ist es nötig, den alkalisch gemachten Zellstoff zu sulfidieren. Der hierzu notwendige Schwefelkohlenstoff bildete einen weiteren wichtigen Hilfsstoff der Viskosefabrikation. Der Schwefelkohlenstoffverbrauch der Kunstseidenwerke ist im Vergleich zum Ätznatronverbrauch geringer. Er beträgt im großen Durchschnitt ca. 420 kg pro 1000 kg Kunstseide oder Stapelfaser. Für eine Jahresproduktion von 3000000 kg Kunstseidenfasern wären demnach ca. 1260 t nötig. Da die monatliche Produktionsleistung der deutschen Schwefelkohlenstoffwerke schon zu Beginn des Jahres 1919 400 t betrug und bei voller Ausnützung ihrer Anlagen auf cä. 565 t Monatsleistung gesteigert werden konnte, so hätte dieser Bedarf gedeckt werden können, zumal beim Schwefelkohlenstoff keineswegs eine derartige Rohstoffkonkurrenz anderer Industrien bestand wie beim Zellstoff und Ätznatron.

Bei einer Besprechung betreffs Bereitstellung von Chemikalien für die Herstellung von Kunstseide und Stapelfaser, die im März 1919 von den bewirtschaftenden Stellen abgehalten wurde, zeigte sich aber, daß die geplante Vergrößerung des Stapelfaser-

[1]) Die Ätznatronkalamität wurde auch in den folgenden Jahren nicht behoben. Im Jahre 1921 war es vornehmlich die außerordentliche Wasserknappheit, welche die Ätznatronproduktion sehr einschränkte. Sodann war aber auch sehr oft — zuletzt durch die Ruhrinvasion — die Versorgung des unbesetzten Deutschlands schwierig, da die hauptsächlichsten Ätznatronfabriken in Würselen und Stolberg (beides in der Nähe von Aachen) gelegen sind.

programms, welches ja allein durch die Umstellung des Generalkartells eine Verzehnfachung erfahren sollte, auch eine Erweiterung der Schwefelkohlenstoffbasis erfordern würde. Seitens der Kriegschemikalien A. G., welcher die Bewirtschaftung des Schwefelkohlenstoffs oblag, waren bereits im August 1918 Verhandlungen mit einigen Firmen zwecks Erweiterung ihrer Anlagen geführt worden. Drei Firmen hatten sich damals bereit erklärt, ihre Fabrikation im Interesse der Stapelfaserherstellung innerhalb 6—8 Monaten um 500—600 t Monatsleistung zu steigern. Die Firmen machten seinerzeit allerdings zur Bedingung, daß das Reich oder die Stapelfaserfabriken ihnen gegenüber Abnahmeverpflichtung für zwei Jahre eingehen und während dieser Zeit solche Preise zahlen sollten, daß außer einem angemessenen Gewinn die Amortisation der errichteten Anlagen in dieser Zeit möglich sei. Die Einzelheiten sollten durch Verhandlungen mit den Firmen noch ermittelt werden. Es scheint, daß diese Erweiterungsprojekte der Schwefelkohlenstoffindustrie auch nach dem Kriege nicht zur Wirklichkeit wurden, wenigstens nicht in der geplanten Form. Ein Bedürfnis hierzu hat wohl auch nicht vorgelegen, da ja das erweiterte Fabrikationsprogramm seitens der Stapelfaserindustrie nicht annähernd in dem beabsichtigten Ausmaße zur Durchführung gelangt ist[1]).

d) Bisulfat.

Fast durchgängig geschieht die Verspinnung und Ausfällung des kunstseidenen Fadens in einem Säurebad, dem ein Sulfat beigefügt ist. Während des Krieges war eine hinreichende Versorgung mit Bisulfat ohne weiteres gewährleistet, da dieses bei der Herstellung von Salpetersäure, welche für Munitionszwecke benötigt wurde, als Nebenprodukt abfiel. Nach Einstellung der Rüstungsproduktion machte die Beschaffung der erforderlichen Mengen Bisulfat ebenfalls größere Schwierigkeiten. Die vorhandenen Vorräte waren schnell aufgezehrt, während nennenswerte Zugänge nicht stattfanden. Nach wiederholten Eingaben wurde seitens der bewirtschaftenden Stellen ein größeres Quantum aus Österreich eingeführt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte seitens der Außen-

[1]) Es verdient übrigens besonders hervorgehoben zu werden, daß zur Herstellung einer gewissen Menge Schwefelkohlenstoff ungefähr die gleiche Menge Schwefel erforderlich ist. Da nun die gesamte deutsche Schwefelerzeugung von ca. 20000 t für andere Zwecke (Schädlingsbekämpfung usw.) in Anspruch genommen ist, so wäre eine starke Vermehrung der Schwefelkohlenstoffherstellung nicht ohne gleichzeitige Schwefeleinfuhr zu bewerkstelligen gewesen. Eine allerdings geringe Abhängigkeit der Viskoseindustrie vom Ausland ist hierdurch gegeben. Man hat vorgeschlagen, diese Abhängigkeit durch eine verbesserte Schwefelrückgewinnung aus dem bei dem Kunstseidenspinn- und Nachfixierungsprozeß entweichenden Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff zu beseitigen.

handelsstelle, daß dieses der Stapelfaserindustrie zugute kommen sollte. Im übrigen war ein Ersatz des Natriumbisulfats durch andere Zusammensetzung der Schwefelsäure durchaus möglich.

e) Schwefelsäure.

Die Menge der bei den verschiedenen Kunstseiden- und Stapelfaserbetrieben benötigten Schwefelsäure ist außerordentlich verschieden. Sie schwankte, nach den angeforderten Mengen zu urteilen, für die verschiedenen Betriebe zwischen 1100 und 3000 kg für je 1000 kg Kunstseide. Im großen ganzen belief sich der Durchschnitt der Anforderungen auf ca. 2000 kg pro 1000 kg Kunstseide. Bei einer Jahresproduktion von 3000000 kg Kunstseide oder Kunstseidenfaser war demnach mit einem Schwefelsäureverbrauch von 6000 t in der Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie zu rechnen. Im Frieden hat die Schwefelsäureproduktion Deutschlands 1650000 t betragen. Die friedensmäßige Schwefelsäureherstellung war aber zum größten Teil auf ausländischen Ausgangsstoffen aufgebaut gewesen (Schwefelkies und Zinkblende). Für die Schwefelsäure bestand zudem auch seitens anderer Industrien starke Nachfrage: 1913 wurden allein 900000 t Schwefelsäure für die Herstellung von Kunstdünger, Superphosphat und Ammonsulfat, benötigt. Außerdem wurde Schwefelsäure gebraucht in der Mineralöl-, Explosivstoff-, Farbstoff-, Sulfat-, Salzsäure- und Salpetersäureindustrie. Trotz dieser vielen anderseitigen Interessenten war die Schwefelsäureversorgung der Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie nicht sonderlich gefährdet, da es bereits während des Krieges gelungen war, andere Verfahren zur Schwefelsäureherstellung nutzbar zu machen und hierzu Kieserit (schwefelsaures Magnesium) und Gips (schwefelsaurer Kalk) zu verwenden, welch beide in Deutschland in genügender Menge vorhanden waren. Durch diese Änderung in der Schwefelsäureherstellung war es nicht nur gelungen, in diesem Punkte die früher bestehende Auslandsabhängigkeit des Viskoseverfahrens zu beseitigen, sondern im großen ganzen auch eine fortlaufende Sicherstellung dieses wichtigen Rohstoffes der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie zu ermöglichen.

Zusammenfassend läßt sich über die Rohstoffversorgung der Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie sagen, daß zwar im Prinzip ihre Auslandsabhängigkeit auf ein Minimum reduziert war. Es war jedoch durch die in den Nachkriegszeiten gegebenen allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Versailler Vertrag, Streiks, Verkehrsschwierigkeiten usw.) eine ausreichende Versorgung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie mit deutschen Roh- und Hilfsstoffen unmöglich. Trotz aller bevorzugten Belieferung bestand somit die Rohstoffknappheit, die während der Kriegszeit durch den Heeresbedarf hervorgerufen war, auch nach

dem Kriege — wenn auch aus anderen Ursachen — in noch verstärktem Maße fort. Wenn daher die zahlreichen Umstellungen und Neugründungen einerseits und die zunächst denkbar günstigen Konjunkturverhältnisse andererseits eine schnelle Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie hatten erhoffen lassen, so stand in Wirklichkeit dieser Entwicklung ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Eine Ausführung des umfangreichen Stapelfaserprogramms war daher auch in der Nachkriegszeit nicht annähernd in dem geplanten Umfange durchzuführen.

II. Die Organisation der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie während der Bewirtschaftung.

§ 34. Einfluß der Sozialisierungsideen auf die Organisation der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie.

Hatten einerseits die inner- und außenpolitischen Verhältnisse der Nachkriegszeit für den Rohstoffbezug der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie und damit gleichzeitig für ihre Entwicklung ein starkes Hindernis bedeutet, so wirkten sie andererseits auch unmittelbar umgestaltend auf die Organisation der Kunstseidenwirtschaft ein. Entsprechend dem nach Kriegsende geschaffenen Wandel der allgemeinen politischen Verhältnisse, war auch in den herrschenden wirtschaftspolitischen Tendenzen eine grundlegende Umwälzung eingetreten: während die Ziele der Kriegswirtschaft in erster Linie im nationalpolitischen Gebiete gelegen hatten, so waren diejenigen der Nachkriegszeit vorwiegend sozialpolitisch orientiert. Sie gipfelten darin, eine völlig umgestaltete, eine „sozialistische Wirtschaftsordnung" zu schaffen und eine „Sozialisierung" möglichst weiter Wirtschaftszweige durchzuführen. Dabei ist es nicht angängig, in der Sozialisierung allein eine Verstaatlichung sehen zu wollen, zumal der Begriff in einem viel umfassenderen Sinne von der neueren Wissenschaft aufgefaßt wird und auch in diesem weiteren Sinne gerade von denjenigen Politikern gebraucht wurde, welche nach dem Kriege unser Wirtschaftsleben am nachhaltigsten nach der sozialistischen Richtung hin beeinflußt haben[1]). Es lassen sich vielmehr auf Grund der Eulenburgschen Einteilung vier Stufen von Sozialisierungsmaßnahmen unterscheiden, die jede in ihrer Art eine mehr

[1]) Vgl. Vorträge und Diskussion in der zweiten Sitzung des Vereins für Sozialpolitik vom 16. September 1919 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 159, S. 99ff., 1920). Ferner L. v. Wiese, „Die Probleme der Sozialisierung" (ebenda S. 251ff.) und Frz. Eulenburg, „Arten und Stufen der Sozialisierung" (ebenda S. 207ff.). Über die Deutung des Begriffs Sozialisierung durch die Politiker vgl. die Schriften von Rathenau, Moellendorff und Wissel, zumal die im folgenden angeführten Textstellen aus den Wisselschen Veröffentlichungen.

oder weniger weitgehende Vergesellschaftung des Wirtschaftsprozesses bedeutet:

a) Einfluß der Arbeiter auf das Einzelunternehmen (Betriebsräte, Arbeitervertretung im Aufsichtsrat, Beteiligung der Arbeiter am Unternehmen);
b) Überführung „reifer" Gewerbe in die Hände der Gesamtheit: Vollsozialisierung (Verstaatlichung);
c) Beteiligung der Gesamtheit am Wirtschaftsleben überhaupt: gemischtwirtschaftliche Betriebe (Staatskapitalismus);
d) Planmäßige Leitung der Volkswirtschaft durch Änderung der Wirtschaftsverfassung (Gemeinwirtschaft)[1]).

a) Betriebsräte, Arbeitervertretung im Aufsichtsrat, Beteiligung der Arbeiter am Unternehmen.

Das Betriebsrätesystem wurde durch das Betriebsrätegesetz obligatorisch in ganz Deutschland eingeführt. Es hat das gesamte Wirtschaftsleben in gleicher Weise beeinflußt und in der Kunstseidenindustrie nirgendwo eine markante, besonders erwähnenswerte Erscheinungsform hervorgerufen.

Eine Vertretung der Arbeiterschaft im Aufsichtsrat und der allgemeine Gedanke, das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmen durch die Gewährung weitgehender Befugnisse von Grund auf umzugestalten, war, bevor das Betriebsrätegesetz publiziert wurde, bereits in einem Werke der Kunstseidenfaserindustrie in prägnantester Form zum Ausdruck gelangt. In den im Frühjahr 1919 errichteten Gesellschaften: „Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung" und „Stafa A. G." war nämlich der Arbeitnehmerschaft statutengemäß eine stark bevorrechtigte Stellung eingeräumt, durch welche man ein vernünftiges Zusammenarbeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern den „Arbeitsfrieden" zu gewährleisten glaubte. Während das Betriebsrätegesetz lediglich eine Umformung der Betriebsorganisation bedeutete, wurde bei den erwähnten Gesellschaften der Arbeitnehmerschaft eine grundsätzliche Beteiligung am Unternehmen gewährt. Diese Beteiligung war doppelter Natur und schloß in sich eine Gewinn- wie auch eine Kapitalbeteiligung. Das Grundkapital der Ersten Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung betrug (seit April 1920) M. 3200000.—. Es war eingeteilt in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu M. 1000.— und 1000 auf den Namen lautende Aktien zu M. 200.—. Die Namensaktien wurden als „Arbeiteraktien" bezeichnet und standen nur den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Bezuge durch die Stafa A. G. zur Verfügung. In bezug auf Stimmrecht und Gewinnverteilung standen die Arbeiteraktien den

[1]) Nach Eulenburg, „Arten und Stufen der Sozialisierung", S. 208.

Stammaktien im Verhältnis der Beträge gleich[1]). Die Gewinnbeteiligung wiederum war dreifacher Art. Einmal war sie als Dividendenrecht ohne weiteres mit der Kapitalbeteiligung des Arbeiteraktionärs verbunden. Außerdem war jedoch zweitens dem Arbeitnehmer die Teilnahme am Gewinn dadurch ermöglicht, daß er aus seinen Ersparnissen bis zur Höhe eines Jahresgehaltes oder Jahresarbeitseinkommens Einlagen in die Gesellschaftskasse machen konnte. Diese letztere sollte dann als Sparkasse fungieren und die Einlage jährlich mit dem auf die Aktien entfallenden Dividendensatz, mindestens aber mit 5% verzinsen. Neben diese fakultative Gewinnbeteiligung trat fernerhin noch eine obligatorische, die wegen ihrer Eigenartigkeit besonders interessant erscheint: die Gesellschaft wurde verpflichtet, den in Frage kommenden Arbeitern und Angestellten nach Maßgabe ihres Gehaltes oder Arbeitseinkommens lediglich auf Grund ihrer Arbeitsleistung denselben Prozentsatz auszuzahlen, wie den Aktionären auf ihre Aktien. Man hat dieses System als das der „Arbeitswertung" oder auch als das „System der kapitalisierten Arbeitskraft" bezeichnet und erhoffte jedenfalls von ihm eine besonders wirksame Versöhnung von Kapital und Arbeit.

b) Der Verstaatlichungsgedanke.

Auch der Verstaatlichungsgedanke hat in der Kunstseidenindustrie eine gewisse Rolle gespielt. Mehrere Gründe mußten eine Verstaatlichung gerade dieser Industrie verlockend erscheinen lassen. Einmal waren es wohl die großen Gewinnchancen, die mit einem Fabrikationsprozeß verbunden sind, welcher aus relativ geringwertigen Roh- und Hilfsstoffen ein so vielseitig geschätztes und so gut bezahltes Endprodukt verfertigt. Dazu kam die Erwägung, daß die Kunstseidenfabrik eine gewisse unbestreitbare Monopolstellung der bisherigen Hersteller mit sich brachte, die in dreifacher Hinsicht gesichert schien, und besonders der Hauptproduzentin, der mächtigen Glanzstoffgruppe, einen gewissen Konkurrenzschutz zu bieten schien: diese starke Stellung ruhte einmal in der technischen Schwierigkeit des Arbeitsprozesses, welche eine genaue Kenntnis aller Tücken der Zellulosechemie voraussetzt. Zweitens in dem gesetzlichen Schutz, der die Hauptverfahren an die bisherigen Patentinhaber band, oder aber von deren Lizenzerteilung abhängig machte. Drittens war dieser Schutz wirtschaftlicher Natur, da ein sicherer Erfolg nur dem Großkapital ermöglicht schien.

Neben Gewinneid und Monopolfurcht wurden die Verstaat-

[1]) Vgl. Gesellschaftsvertrag der Ersten Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung §§ 3, 4, 6 (nach Wendlandt, „Die Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in Handel und Industrie", S. 173ff., Berlin 1922, ferner auch „Frkf. Ztg." Nr. 323 vom 4. Mai 1920.

lichungsbestrebungen jedoch vor allem auch gefördert durch die hohe soziale Bedeutung dieser Industrie, die ja doch berufen schien, die außerordentlichen textilen Nöte unserer deutschen Wirtschaft zu beseitigen.

Auf die Sozialisierungsvorschläge, die von seiten eines im Rentnerstande lebenden Großindustriellen bezüglich der Stapelfaserindustrie in wiederholten Eingaben im August 1918 dem Reichswirtschaftsrat unterbreitet wurden und welche zur Sicherstellung des in den Stapelfaserwerken benötigten Zellstoffes auch auf die Zellstoffindustrie übergreifen sollten, ist im vorigen bereits eingegangen worden. Es verdient hier noch einmal erwähnt zu werden, daß das Reichwirtschaftsamt in Anbetracht der technischen Schwierigkeiten und der schwer übersehbaren wirtschaftlichen Aussichten dieser Ersatzproduktion sich durchaus ablehnend verhielt und das Risiko der Umstellung lieber der unternehmungslustigen Privatinitiative überließ. Wenngleich nun auch die nach der Revolution eingesetzte Sozialisierungskommission im Dezember 1918 es ausdrücklich als ihre Ansicht bezeichnete, „daß jene Gebiete der Volkswirtschaft, in denen sich kapitalistisch-monopolistische Herrschaftsverhältnisse herausgebildet haben, für die Sozialisierung in erster Linie in Betracht kommen", so hatte man hierbei wohl zunächst an die Kunstseidenindustrie nicht so sehr gedacht, da die Kunstseide wohl nicht zu den „wichtigsten Rohstoffen" gerechnet wurde, über die „der Gesamtheit die Verfügung zustehen sollte", andererseits aber die kaum geborene Stapelfaserindustrie noch nicht „sozialisierungsreif" erscheinen konnte. Dessenungeachtet hat es aber nicht an Projekten einer Vollsozialisierung der Kunstseidenindustrie gefehlt. So malt Ballod sich idyllische Zustände in seinem „Zukunftsstaat" aus, wenn er ausführt: „Durch Ablösung der Patente, Übernahme der Fabriken, Produktion im großen dürfte es wohl möglich sein, auf einen Arbeiter 300 kg Kunstseide jährlich zu erzeugen, d. h. 30000000 kg mit 100000 Arbeitern, ausreichend, um jeder Frau alljährlich ein Kleid aus Kunstseide zu verschaffen und außerdem für einen Teil der ‚Futterstoffe' ebenfalls Kunstseide anzuwenden"[1]).

Auf die völlige Unhaltbarkeit dieser ohne jegliche Sachkenntnis vorgebrachten, nur zur Beunruhigung kritikloser Köpfe dienenden Behauptungen ist von seiten der chemischen Wissenschaft gebührend hingewiesen worden[2]).

Aber auch die Sozialisierungskommission kam im Verlauf der 1918 und 1919 eingehend geführten „Verhandlungen" zu dem prinzipiellen Ergebnis, daß zur Zeit weder die Voraussetzungen

[1]) Ballod, „Der Zukunftsstaat", 2. Aufl., S. 167, Stuttgart 1919.

[2]) Großmann, „Die chemische Industrie und der sog. wissenschaftliche Sozialismus", „Chemikerzeitung", Nr. 40, 1919.

für eine Vergesellschaftung im Sinne von Marx und des Erfurter Programms gegeben wären, noch eine Verstaatlichung in größerem Umfange wirtschaftsfördernd sein würde. Damit war das Gespenst der Vollsozialisierung auch für die Kunstseidenindustrie für absehbare Zeit gebannt.

c) Der Gedanke des gemischtwirtschaftlichen Betriebes.

Bei den Verhandlungen der Bewirtschaftungsstellen mit der Köln-Rottweil A. G. wegen der Umstellung auf Stapelfaser und Kunstseide war dieser Gesellschaft zunächst der Vorschlag gemacht worden, die Kunstseiden- und Kunstseidenfaserproduktion in Form eines gemischtwirtschaftlichen Betriebes aufzunehmen. Es sollte hierdruch das staatliche Interesse an der Aufnahme der Stapelfaserproduktion und an der Ausnutzung der mit Staatsgeld gebauten Kriegsanlagen kombiniert werden mit dem privatwirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft. Diese Projekte einer gemischtwirtschaftlichen Produktion fanden jedoch bei der Köln-Rottweil A. G. wenig Gegenliebe und wurden von ihr außerhalb jeder Erörterung gestellt. Da der Staat die Mitwirkung der Gesellschaft nicht entbehren konnte, kam man zu einer anderweitigen Regelung, welche, wie oben eingehend geschildert wurde, die anfänglich geplante reguläre Staatsbeteiligung am gesamten Unternehmen im wesentlichen herabdrückte auf eine bedingt eintretende staatliche Beteiligung an den Patenten der Gesellschaft.

Auch bei der Ersten Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung war in dem weitgehenden sozialen Programm ausdrücklich auch eine spätere staatliche Beteiligung am Unternehmen vorgesehen worden. Sobald nämlich nach erwiesener Rentabilität dieses Unternehmens eine weitere Erhöhung des Grundkapitals von der Generalversammlung beschlossen wird, sollen die neu auszugebenden Aktien, allerdings höchstens bis zu $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals dem Staate zum Bezuge zum Tageskurs der alten Aktien angeboten werden.

d) Planmäßige Gemeinwirtschaft.

Nachhaltiger, tiefgründiger und vielseitiger jedoch als alle anderen bisher genannten sozialen Tendenzen wirkten diejenigen Bestrebungen auf die Kunstseidenindustrie ein, welche hier, entsprechend der Eulenburgschen Systematisierung, unter den Sozialisierungsmaßnahmen an letzter Stelle aufgeführt sind. Es handelte sich hierbei um die Reformen, welche „eine planmäßige Leitung der Volkswirtschaft durch Änderung der Wirtschaftsverfassung“ herbeizuführen suchten (Gemeinwirtschaft). Die Änderung der Wirtschaftsverfassung bestand im wesentlichen darin, daß an Stelle der freien Wirtschaft die planmäßige Leitung treten sollte, an Stelle des Eigeninteresses das Gemeininteresse.

Zu der Kriegswirtschaft setzte sich die Planwirtschaft der Nachkriegszeit in Gegensatz, indem sie die zentralistische Kriegsdiktatur ersetzen wollte durch eine Selbstverwaltung der beteiligten Kreise[1]).

Gerade in der Textilwirtschaft waren die Formen für die Vollziehung dieser gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltung weit vorher gefunden als in allen anderen Wirtschaftszweigen. Bereits in dem letzten Kriegsjahr hatte man das Umstellungsprogramm für die kommende Friedenszeit festgelegt und hatte, was übrigens die Verschiebung der politischen Machtverhältnisse während der letzten Kriegsjahre kennzeichnete, dem Druck der Gewerkschaften nachgebend, der Arbeiterschaft schon damals eine Mitwirkung an der Organisation der Übergangswirtschaft zugesagt[2]). Die Grundprinzipien dieser Selbstverwaltung hatten dann ihren Ausdruck gefunden in der am 27. Juni 1918 erlassenen „Verordnung des Bundesrats über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet" (RGBl. S. 671). Hiernach wurde „zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen in der Zeit des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft" für das Textilgebiet eine „Reichsstelle für Textilwirtschaft" errichtet. Diese war eine dem Reichskanzler unterstellte Behörde. Als Selbstverwaltungskörper entstanden für die einzelnen Textilgebiete neun Reichswirtschaftsstellen (für Baumwolle, Wolle, Seide usw.), welche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Reichsstelle für Textilwirtschaft zu überwachen waren. Zur Be-

---

[1]) Die Idee der Gemeinwirtschaft ist mit leidenschaftlicher Begeisterung vorgetragen in den Schriften von Moellendorff und Rathenau. Sie lag dem Schalten und Walten des damaligen Reichswirtschaftsministers Wissel zugrunde. Den Gegensatz zur Kriegswirtschaft kennzeichnet Wissel in seiner „Praktischen Wirtschaftspolitik", S. 62, Berlin 1919, mit den Worten: „Wir wollen die neue Wirtschaft gewissermaßen von unten herauf organisieren, an die Stelle der bureaukratischen Bevormundung die wirtschaftliche Selbstverwaltung setzen. Wir wollen nicht den Staat mit seiner Bureaukratie zum Wirtschafter machen, sondern aus den zu Fachgruppen vereinten Trägern des Wirtschaftslebens, Unternehmern, Arbeitern, Kaufleuten und Konsumenten organisch die deutsche Gesamtwirtschaft entwickeln." Daselbst heißt es S. 7: „Wirtschaft ist keine Privatsache mehr, sie ist Volkssache geworden." Die gemeinwirtschaftliche Selbstverwaltung wurde von ihren Verfechtern ausdrücklich als neue und idealste Art der Sozialisierung hingestellt. In der bekannten Denkschrift des Reichswirtschaftsminsters an das Reichskabinett vom 7. Mai 1919 (auch Denkschrift Wissel genannt) heißt es: „Das Reichswirtschaftsministerium hat sich absichtlich bemüht, die von ihm verfochtene Art Sozialismus unter dem noch nicht abgegriffenen Ausdruck ‚Gemeinwirtschaft' zu betreiben. Es versteht darunter die zugunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft." Weiterhin sagt Wissel in der „Praktischen Wirtschaftspolitik" S. 16: „Sozialisierung heißt, der Gesamtheit der Gesellschaft Einfluß auf die Wirtschaft im Sinne einer Umformung nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten verschaffen."

[2]) Vgl. auch Jäckel, „Übergangswirtschaft u. Textilarbeiter", Berlin 1918.

wirtschaftung der Kunstseide und Stapelfaser war eine eigene Reichswirtschaftsstelle zunächst nicht gegründet worden, vielmehr geschah sie nach anfänglichem Streit über die Zugehörigkeit von seiten der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe, welche jedoch zu diesem Zweck einen eigenen Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser gebildet hatte. Als Organ einer Reichswirtschaftsstelle fungieren einmal die „Vertreterversammlung" und sodann der von ihr gewählte „Ausschuß".

Über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung besagt § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1918: „Die Vertreterversammlung besteht aus einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der beteiligten Kreise der Industrie, des Handwerks, des Groß- und Kleinhandels, der Angestellten und der Arbeiterschaft. Sie werden vom Reichskanzler ernannt. Den beteiligten Verbänden soll Gelegenheit gegeben werden, Vertreter vorzuschlagen." Hierdurch war dem gemeinwirtschaftlichen Gedanken dieser für die Nachkriegszeit geplanten Selbstverwaltung grundlegend Ausdruck gegeben. Denn diese Regelung setzte als völliges Novum fest, daß nach Beseitigung des Kriegszwanges die Richtlinien für Produktion und Verteilung eines ganzen Wirtschaftszweiges nicht mehr durch das freie Spiel der Kräfte, d. h. durch die Macht der obsiegenden Stärksten diktiert werden sollten, sondern daß sie im Wege der Selbstverwaltung von sämtlichen beteiligten Kreisen, von der Abnehmerschaft ebensogut wie von der Erzeugerschaft, von der Arbeiterschaft ebensogut wie von dem Unternehmertum festzusetzen waren.

Dieser bereits im Kriege vorgesehenen planmäßigen gemeinwirtschaftlichen Regulierung der Nachkriegswirtschaft war jedoch in der Juniverordnung nur eine vorübergehende Bedeutung eingeräumt. Die Leitung durch Selbstverwaltungskörper sollte lediglich dazu dienen, aus dem Wirtschaftszwang der Kriegszeit in die freie Friedenswirtschaft überzuleiten und den wirtschaftlich Schwachen und durch den Krieg Zurückgedrängten für die Übergangszeit wirksamen Schutz verleihen zu können. Unter der Ägide Wissel wurde nun aber die planmäßig geleitete Gemeinwirtschaft zum selbständigen Programm, sie wurde als neue Art der Sozialisierung zum Selbstzweck.

Wenn in der Kunstseidenwirtschaft jemals eine schädliche Monopolwirkung bestanden haben sollte, so hoffte man, in einer planmäßigen Gemeinwirtschaft ihr ein für allemal die Spitze abzubrechen. Denn eine kapitalistische Ausnutzung monopolistischer Machtstellung schien doch nicht gut mehr möglich zu sein in einem System gemeinwirtschaftlicher Selbstverwaltung, in welchem der Abnehmer, der Angestellte und der Arbeiter ein wirksames Wort bei der Aufstellung des gemeinsamen Wirtschaftsplanes dreinzureden hatten.

§ 35. Das Prinzip der gleichmäßigen Zuteilung während der Nachkriegsbewirtschaftung.

Nachdem die Reichswirtschaftsstellen kurz vor Kriegsende ins Leben gerufen waren — die erste Vertreterversammlung der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe fand am 24. Oktober 1918 statt — blieben sie zunächst noch geraume Zeit ohne irgendwelche materiellen Befugnisse. Denn die Heeresverwaltung behielt über das Kriegsende hinaus als Demobilmachungsbehörde das Heft in der Hand. Erst im Frühjahr 1919 erkannte sie, daß sie den vielgestaltigen neuen Aufgaben nicht gewachsen war und gab die Wirtschaftsführung an die bürgerlichen Selbstverwaltungsstellen ab. Dementsprechend ging die Bewirtschaftung von Kunstseide und Stapelfaser am 1. März 1919 von der S. V. G. in die Hände des Unterausschusses für Kunstseide und Stapelfaser bei der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe über (im folgenden kurz Unterausschuß genannt).

Weiten Kreisen dieses zunächst noch nicht paritätisch aufgebauten[1]) und daher nur aus selbständigen Unternehmern bestehenden Selbstverwaltungskörpers schwebte die sofortige Befreiung der Wirtschaft von sämtlichen fesselnden Zwangsverordnungen als nächstes erstrebenswertes Ziel vor. Es erwies sich dieser Weg jedoch nicht als gangbar, da er von der Richtung der gemeinwirtschaftlich-sozial orientierten gesamten Volkswirtschaftspolitik abgeführt hätte. Als deren oberster Grundsatz mußte es gelten, eine möglichst reibungslose Umstellung der Wirtschaftsorgane auf die Friedensarbeit durchzuführen und die schleunige Eingliederung der aus der Front und aus der Rüstungsindustrie zurückströmenden Arbeitermassen in den Wirtschaftsprozeß zu gewährleisten. Demzufolge hatte man die Unternehmer zur Wiederaufnahme der demobiliserten Kriegsteilnehmer verpflichtet und somit das Prinzip der kriegswirtschaftlichen Höchstleistungsproduktion, welches im Laufe der letzten Kriegsjahre immer weitere Wirtschaftskreise zur Stillegung ihrer Betriebe gezwungen hatte, ersetzt durch den allgemeinen Beschäftigungszwang. Man konnte jedoch die Unternehmer nicht mit solch weitgehenden sozialen Verpflichtungen belasten, ohne gleichzeitig deren Erfüllung durch Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Schon aus diesem Grunde ergab sich für den Staat die Notwendigkeit, die zwangsweise Verteilung der Rohstoffe zunächst beizubehalten, den Verteilungsmodus jedoch nach dem Prinzip

[1]) Obgleich die Verordnung vom 27. Juni 1918 die paritätische Besetzung der Reichswirtschaftsstellen mit Unternehmern und Arbeitern vorgesehen hatte, waren zunächst nur die Unternehmer in ihnen vertreten. Als erste paritätisch besetzte Reichswirtschaftsstelle wurde am 10. November 1920 die Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser gegründet.

der Gleichmäßigkeit umzugestalten. Gleichzeitig erschien es wohl aber auch im Interesse vieler schwächeren Unternehmungen und schließlich auch im Interesse des letzten Verbrauchers zu liegen, wenn man erbitterte Kämpfe um den Rohstoff durch gleichmäßige Zuteilung vermied.

Bereits die S. V. G. hatte kurz nach Abschluß des Waffenstillstandes in diesem Sinne aus den erheblichen Beständen an Kunstseide eine einmalige Freigabe an sämtliche Kunstseide verarbeitenden Industrien erfolgen lassen. Zwecks gerechter Verteilung hatte die K. R. A. Sektion Paga durch Rundfrage bei den in Frage kommenden Fachverbänden den friedensmäßigen Kunstseidenverbrauch der verschiedenen Industrien für den Durchschnitt der Jahre 1911—1913 ermittelt und hierauf einen Kunstseidenverteilungsschlüssel aufgebaut[1]). Dieser Schlüssel wurde vom Unterausschuß beim Übergang der Bewirtschaftungsfunktion mit übernommen und unter mehr oder weniger geringfügigen Abänderungen auch den sämtlichen späteren Kunstseidenverteilungen zugrunde gelegt. Im ganzen wurden bis zum Ende der Bewirtschaftung durch den Unterausschuß acht Zuteilungen von Kunstseide an die Verbraucherindustrie vorgenommen.

Bezüglich der Stapelfaser waren hinreichende Versuche über die Verwendungsfähigkeit noch nicht erfolgt. Daher war ein klares Urteil über die zweckmäßigste Zuteilung auch nicht möglich. Infolge der allgemeinen Rohstoffknappheit und der während des Krieges forcierten Propaganda war jedoch ein wahrer Heißhunger nach diesem Material entstanden. Aus dem Wettstreit der in Frage kommenden Textilzweige war dann schließlich folgender Zuteilungsschlüssel zustande gekommen. Es waren bestimmt:

60% der Verteilungsmenge für die Wollindustrie zur Weiterleitung durch die Reichswirtschaftsstelle für Wolle an die Kammgarn-, Streichgarn- und Abfallspinner.

25% der Verteilungsmenge für die Baumwollindustrie und

15% für die Flachs- und Hanfindustrie.

Man war sich jedoch beim Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser von vornherein darüber klar, daß die schlüsselmäßigen Verteilungen der jeweiligen Gliederung des Bedarfs doch niemals ganz gerecht werden konnten.

Deshalb faßte man gleich bei Übernahme der Bewirtschaftungsfunktion in der Sitzung vom 13. Februar 1919 einen Entschluß, dem eine gewisse prinzipielle Bedeutung zukam, da er das System der starren Bewirtschaftung eigenmächtig brach und einen gewichtigen Schritt zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Freiheit bedeutete. Es sollten nämlich 25% der herzustellenden Menge von Kunstseide und Stapelfaser außerhalb der Bewirtschaftung bleiben

[1]) Vgl. die Übersichtstafel zu § 2.

und „nach freiem Ermessen der herstellenden Firmen nach der Individualität des Artikels bzw. nach den Bedürfnissen der verbrauchenden Industrien verteilt werden". Die Erzeugerfirmen sollten jedoch verpflichtet werden, über die Verwendung der kontingentfreien Waren eine monatliche Aufstellung an die Kunstseiden- bzw. Stapelfaserverteilungskommission des Unterausschusses einzureichen. Dieser Beschluß einer teilweisen Aufhebung der Zuteilung war von dem Unterausschuß einstimmig gefaßt worden, und zwar von 5 Hersteller- und 27 Verbraucherfirmen. Es mußte dennoch um seine Durchführung ein harter Kampf mit dem Reichswirtschaftsministerium geführt werden, welches hierin einen Einbruch in seine Gemeinwirtschaftsideen sah. Der Kampf endete schließlich mit einem Kompromiß, indem man aus dem freien Viertel vornehmlich die exportierenden Firmen beliefern ließ[1]).

War somit zwar ein Viertel der Produktion der strengen Bewirtschaftungsform entzogen, so wurde die zwangsmäßige Zuteilung der übrigen drei Viertel gewissenhaft durchgeführt. Anläßlich jeder Freigabe erhielt der Abnehmer im Verhältnis seines schlüsselmäßigen Anteils am Gesamtkunstseidenverbrauch einen

[1]) Zunächst hatte sich die Reichsstelle für Textilwirtschaft in ihrer Funktion als staatliches Überwachungsorgan wegen dieses Beschlusses an das Reichswirtschaftsministerium gewandt, welches nun seinerseits den Unterausschuß auf das Unzulässige des Beschlusses aufmerksam machte. Seine Durchführung wurde bezüglich der Kunstseidenverteilung vorläufig untersagt und von einer erneuten Beratung abhängig gemacht. Das Reichswirtschaftsministerium betrachtete es als einen Widerspruch in sich, daß die Organe des Unterausschusses zwar nicht in der Lage sein sollten, eine den Bedürfnissen der Industrie gerecht werdende Verteilung vorzunehmen, wohl aber eine freie Verteilung durch die Produzentenfirmen nachzuprüfen. Fernerhin bezeichnete das Reichswirtschaftsministerium die geplante Regelung für unhaltbar, weil sie die Möglichkeit willkürlicher Verteilung böte. Selbst dann würde diese Regelung den Anschein einer willkürlichen Verteilung erwecken, wenn sie auch tatsächlich nach rein sachlichen Gesichtspunkten erfolgte. Man befürchtete, daß hierdurch das Vertrauen zu den Mitgliedern des Unterausschusses untergraben und die Selbstverwaltung der Industrie und die Selbstbewirtschaftung der Kunstseide unmöglich gemacht würde. Der Protest des Reichswirtschaftsministeriums erregte in den beteiligten Industriekreisen lebhafte Entrüstung, die sich in Presseäußerungen und Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium Luft machte: Man verlangte, die Zwangswirtschaft zu beseitigen oder sie zum mindesten weitblickender zu handhaben. Da nun auch die vom Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich verlangte erneute Beratung des Unterausschusses in der Sitzung vom 4. April 1919 eine einstimmige Wiederholung des ersten Beschlusses ergab, mußte die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums notwendig eine Korrektur erfahren. Zwar hatte noch bei Gelegenheit dieser zweiten Sitzung der dort anwesende Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht und den erneuten Beschluß der 25%igen Freigabe wegen Verletzung „wesentlicher öffentlicher Interessen" im Sinne des § 15 der Verordnung vom 27. Juni 1918 beanstandet; es wurde jedoch dieses Veto später vom Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich zurückgezogen.

Freigabeschein für ein bestimmtes Quantum Kunstseide. Die mit der Lieferung dieser Kunstseidenmenge betraute Fabrik war im Freigabeschein vermerkt. Gleichzeitig mit dem Freigabeschein wurde dem Abnehmer ein Verpflichtungsschein zugestellt. In diesem letzteren waren die zahlreichen Bestimmungen aufgeführt, die man zur Durchführung der zwangswirtschaftlichen Prinzipien festgesetzt hatte und zu deren Einhaltung sich jeder Abnehmer durch Unterschrift des Scheines zu verpflichten hatte. Bezüglich der Zuteilung hieß es dort: „Die Erteilung des Freigabescheins gibt dem Abnehmer noch kein Recht gegenüber der liefernden Fabrik auf Lieferung der bezeichneten Menge Kunstseide. Er enthält vielmehr lediglich die Erlaubnis, mit der Fabrik einen Vertrag auf käufliche Lieferung der angegebenen Menge abzuschließen . . . Nach Empfang der Scheine wird die liefernde Fabrik auf Wunsch bekanntgeben, wann voraussichtlich Lieferung möglich ist . . . Sobald und soweit die Lieferungsmöglichkeit gegeben ist, erteilt die liefernde Fabrik Kaufbestätigung und demnächst Rechnung. Nach Empfang der Rechnung ist der Fakturenbetrag im voraus an die Fabrik zu zahlen.“ Man ersieht hieraus, daß die Rechte des Abnehmers gegenüber der Fabrik sehr bescheiden waren. Für die Disposition und den regulären Geschäftsbetrieb der Kunstseidenverbraucher war es nachteilig, daß Zeitpunkt und Größe der Freigaben immer im ungewissen waren und daß selbst nach deren Ankündigung die Lieferung der Fabrik unberechenbar blieb. So wurde z. B. die siebente Kunstseidenzuteilung in einer Unterausschußsitzung zu Beginn September 1919 festgesetzt; die Auslieferung an die einzelnen Abnehmer schleppte sich jedoch bis über April 1920 hinaus, so daß vor Mai 1920 nicht mit der achten Zuteilung begonnen werden konnte. Man hat für die Langsamkeit und Schwerfälligkeit der Zuteilungen in weiten Verbraucherkreisen die Bewirtschaftung allein verantwortlich machen wollen. Man hat sogar behauptet, ohne Bewirtschaftung wären wohl größere Mengen von Kunstseide auf den Markt gelangt. Diese Ansicht trifft jedoch nicht zu. Der erhebliche Kunstseidenmangel hatte viel tiefere Ursachen: Ganz abgesehen von dem Verbot der Einfuhr ausländischer Kunstseide lag er im wesentlichen begründet in dem starken Rückgang der einheimischen Produktion; denn eine Anzahl der früheren Hersteller befaßte sich mit der Stapelfaserproduktion, die Leistung der anderen Kunstseidenfabrikanten war eingeschränkt durch Rohstoffschwierigkeiten und durch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Demnach hätte sich der Kunstseidenmangel auch nicht durch eine Freigabe des Wirtschaftsverkehrs verringern lassen, wahrscheinlich aber hätte er sich dann durch eine ungleiche Verteilung an einzelnen Stellen noch stärker fühlbar gemacht.

Wenn nun auch in diesem Punkte die Kritik mancher Ver-

braucher als völlig unbegründet angesehen werden muß, so verdient sie doch um so größere Beachtung, sofern sie die „gerechte Verteilung" als ungerecht bezeichnete. Dem Verteilungsschlüssel lag der Verbrauchsstatus von 1913 zugrunde, während der Verbrauch in Tatsache mittlerweile wichtige Veränderungen erfahren hatte. Vor allem ist zu bemerken, daß die Kunstseide unter dem erheblichen Textilmangel größere Bedeutung zu direkten Kleidungszwecken erlangt hatte, so daß das Schwergewicht des tatsächlichen Bedarfs nicht mehr in dem früheren Maße bei der bloßen dekorativen Verwendung zu Besatz-, Posamenten-, Stikkerei- und Spitzenverarbeitung lag. Dies trat in der vergrößerten Nachfrage von seiten der Weberei und namentlich auch der Wirkerei deutlich hervor. Obgleich die Verteilungen im Sinne dieser Bedarfsverschiebung geändert wurden, scheint eine richtige Anpassung doch wohl nicht erfolgt zu sein. Andererseits wurden vielfach kleine Verarbeiter der hausindustriellen Stickerei-, Spitzen- und Posamentenindustrie mit Zuteilungen bedacht, ohne daß diese Kreise für die minimalen Kunstseidenmengen mitunter eine lohnende Verwertung gefunden hätten. Es ist nur zu verständlich, daß diese kleinen Kontingentberechtigten den kostbaren Rohstoff dann an diejenigen Kreise abzuführen suchten, die hierfür eine lohnende Verwertung hatten und die infolge der Rentabilität ihres Verarbeitungsprozesses einen weit höheren Preis zu zahlen imstande waren, als der ursprüngliche Einstandspreis betragen hatte. Es entwickelte sich bald ein lebhafter Schleichhandel, der allen beteiligten Kreisen hohen Gewinn gebracht zu haben schien.

Ein weiterer Vorwurf gegen die schlüsselmäßige Zuteilung ging dahin, daß sie auf die speziellen Wünsche der Verbraucher betreffs Fabriksorte, Qualität und Titer zu wenig Rücksicht nahm. Sehr lebhaft waren die Klagen über Zuteilungen zu grober Titers. Es muß jedoch einschränkend gesagt werden, daß die Kunstseidenfabriken zunächst auch nach dem Kriege das Quantitätsinteresse vor das Qualitätsinteresse setzten, so daß im wesentlichen nur die groberen Titers zur Verfügung standen. Diese Produktionspolitik der Kunstseidenindustrie stand in der damaligen deutschen Textilwirtschaft nicht allein. Es wurde hier wie auch in den anderen Textilzweigen gestützt durch die Kaufwut des Publikums, welches ohne große Rücksicht auf die Qualität kaufte, was erhältlich war. Im gleichen Maße wie das Publikum allmählich wieder mit spezielleren Geschmackswünschen hervortrat, machte sich auch in der Produktion der Übergang von der Standardproduktion zur Darbietung einer reichhaltigeren Auswahl geltend. In der Kunstseidenindustrie war das Zuteilungssystem jedenfalls aber dem Wiedererstehen einer Qualitätsproduktion sehr hinderlich. Erst bei Wiederaufnahme der alten direkten Beziehungen

zwischen Kunstseidenherstellung und Kunstseidenverbrauch konnte sich diese für das Weitergedeihen der Industrie unbedingt notwendige Entwicklung voll durchsetzen.

Von noch nachteiligerer Wirkung waren die schlüsselmäßigen Zuteilungen für das Gebiet der Stapelfaser. Es wird an späterer Stelle noch nachzuweisen sein, daß gerade die nachteiligen Folgen der Zuteilung es waren, die zu einer Aufhebung der Stapelfaserbewirtschaftung führten und die weiterhin das unrühmliche Ende der alten Stapelfaserindustrie beschleunigen sollten.

§ 36. Das Prinzip des „sozialen" Preises während der Nachkriegsbewirtschaftung.

Die „soziale" Preisgestaltung war neben der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Verteilung ein weiteres wichtiges Ziel der Bewirtschaftungspolitik. Zur Erreichung dieses Zieles bedeutete die zwangsweise Zuteilung eine grundlegende Voraussetzung. Denn hierdurch wurde verhindert, daß sich das krasse Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf in einem stürmischen Überbieten seitens der Interessenten auswirken konnte. Die Ausschaltung eines freien Marktes und die Unterbindung einer freien Preisbildung zeitigte als notwendige Begleiterscheinung eine autoritative Preisfestsetzung. Diese Preisfestsetzung geschah für die Dauer der Zuteilungen durch den Unterausschuß. Die Kunstseidenerzeuger durften zu ihren speziellen Gestehungskosten einen angemessenen Gewinnaufschlag hinzurechnen. Die auf diese Weise zustandekommenden Erzeugerpreise waren für die verschiedenen Firmen je nach der Kostspieligkeit ihrer Verfahren verschieden hoch. Die vom Unterausschuß den Herstellerfirmen zugebilligten Erzeugerpreise unterschieden sich jedoch von den offiziellen Verkaufspreisen, die bei den jeweiligen Verteilungen vom Unterausschuß festgesetzt wurden. Anläßlich der ersten Verteilung wurden z. B. Verkaufspreise festgesetzt, welche ungefähr das Doppelte der damaligen Erzeugerpreise ausmachten. Da nun die Kunstseidenverbraucher an die liefernden Fabriken den vollen Verkaufspreis zu zahlen hatten, wie er vom Unterausschuß festgesetzt war, so floß den Kunstseidenfabrikanten ein Überpreis über den ihnen zugebilligten Erzeugerpreis zu. Diesen Überpreis mußten sie an den Unterausschuß abführen. Zur Durchführung dieser Verrechnung und zur Erledigung des daraus sich ergebenden Geschäftsverkehrs stand dem Unterausschuß die im April 1919 als G. m. b. H. gegründete Abrechnungsstelle zur Verfügung. Gesellschafter der Abrechnungsstelle waren die Direktoren der einzelnen herstellenden Firmen. Die Abrechnungsstelle trug jedoch trotz ihrer Form als G. m. b. H. keinen erwerbswirtschaftlichen Charakter, was für die gemeinwirtschaftliche Verwertung des Überpreises notwendige Voraussetzung war. Es war vielmehr im § 7

ihrer Satzung ausdrücklich vorgesehen, daß nach jährlicher 5%iger Dotierung des Reservefonds den Gesellschaftern bis zu 5% ihrer Einlagen[1]) zu vergüten sei, der weitere Gewinn jedoch der Reichsstelle für Textilwirtschaft zum Nutzen der gesamten Textilwirtschaft zur Verfügung stehen sollte. War das Gemeininteresse schon hierdurch gewahrt, so bestimmte darüber hinaus noch § 8 der Satzung, daß ein Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen sei und ihm die gleichen Befugnisse zustehen sollten, wie nach der Verordnung vom 27. Juni 1918 gegenüber den Reichswirtschaftsstellen. Gemeint war damit vor allem das Vetorecht, kraft dessen jeder Kommissar das Recht hatte, „die Beschlüsse und Maßnahmen der Reichswirtschaftsstellen wegen Verletzung der Gesetze oder wesentlicher öffentlicher Interessen zu beanstanden". Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen hatte zu unterbleiben.

Es war jedoch nun keineswegs allein das Interesse an der Bildung eines möglichst hohen allgemeinen Fonds der Textilwirtschaft, welches die Bewirtschaftungsstellen bestimmte, den Verkaufspreis für Kunstseide zunächst beträchtlich oberhalb des Erzeugerpreises festzusetzen. Ein wichtiger Grund für diese Preispolitik war vielmehr auch die Rücksichtnahme auf die S. V. G., bei welcher noch große Mengen an Naturseiden und Kunstseiden aus der Kriegszeit lagerten. Ein hoher Kunstseidenpreis sollte der S. V. G. eine Ausgleichsmöglichkeit bieten für Verluste, die man durch die Verwertung der im letzten Kriegsjahre zu übertriebenen Preisen im Ausland erworbenen Naturseiden befürchtete[2]). Ein beträchtlicher Teil der dem Unterausschuß zufließenden Überpreise wurde nach Aufhebung der Stapelfaserbewirtschaftung von diesem dazu benutzt, die Preise der Stapelfaserprodukte niedrig zu halten. Man hoffte hierdurch, den Absatz zu erleichtern und auch dem Letztverbraucher eine preiswerte Bekleidung zu sichern.

Die Preispolitik des Unterausschusses ist in mehrfacher Hinsicht stark angegriffen worden. Man hat damals den Vorwurf erhoben, die künstliche Niedrighaltung des Stapelfaserpreises sei wenig geeignet, dem Aufkommen der deutschen Stapelfaserwirtschaft zu dienen; vielmehr sei sie einer Entwicklung dieser In-

[1]) Diese Einlagen waren minimal, da das ganze Gesellschaftskapital der Abrechnungsstelle nur 20000 M. betrug („Neue Faserstoffe", zweites Juniheft 1919).

[2]) Die Verhältnisse gestalteten sich günstiger als man erwartet hatte. Der S. V. G. entstand aus dem Verkaufe ihrer Kunstseidenvorräte ein Gewinn von 10000000 M., über dessen Zuständigkeit lange Zeit hin und her gestritten wurde. Erst im Juni 1921 entschied ein unparteiisches juristisches Gutachten, daß dieser Betrag an die Abrechnungsstelle für Kunstseide und Stapelfaser abzuführen sei.

dustrie direkt schädlich. Denn der künstlich niedrig gehaltene Verkaufspreis des Produktes decke kaum die Gestehungskosten der alt eingerichteten Fabriken und sei somit ein außerordentliches Erschwernis für die um ihre Existenz kämpfenden neuen Stapelfaserbetriebe, welche sich soeben auf die Erzeugung dieses Produktes umstellten. Eine derartige Kritik vergißt zweierlei: Einmal wären die neuen Werke, sobald sie nur eine marktfähige Produktion hätten aufweisen können, ebenfalls der Beschlagnahmeverfügung unterstellt gewesen und hätten hierdurch ebensogut an der Verbilligungspolitik des Unterausschusses teilgenommen wie die alten Betriebe. Der vor allen Dingen hier in Frage kommenden Köln-Rottweil-A.-G. war sogar durch ein Sonderabkommen mit dem Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich eine Berücksichtigung des Gestehungspreises zugedacht, solange ihre Produkte der Zwangswirtschaft unterstanden. Weiterhin übersieht eine derartige ablehnende Kritik der Stapelfaserverbilligung, daß das Problem der Stapelfaserwirtschaft schon Ende 1919 nicht mehr bei der Produktion, sondern beim Absatz lag. Eine Höhersetzung des Stapelfaserpreises wäre nicht das geeignete Mittel gewesen, die deutsche Stapelfaserwirtschaft zu sanieren, zu einem Zeitpunkt, in dem sich bereits — wie noch zu zeigen sein wird — ein Vorrat von 500000 kg unverkäuflicher Stapelfaser beim Unterausschuß angesammelt hatte.

Auch die Preisfestsetzung für Kunstseide ist in doppelter Hinsicht angegriffen worden. Einmal sagte man, daß der Kunstseidenpreis bei der Übernahme der Bewirtschaftung durch den Unterausschuß viel zu hoch angesetzt sei. Es läßt sich allerdings durchaus verstehen, daß manche Kreise aus der verbrauchenden Industrie damals über die Höhe des Kunstseidenpreises einigen Unwillen empfanden. Denn einerseits mochte es ihnen wohl nicht vorenthalten geblieben sein, daß die Preisfestsetzung vom Februar 1919 in Praxis auf einen 100%igen Preisaufschlag zugunsten des Unterausschusses hinauslief. Schon diese Tatsache an sich war geeignet, Verstimmung hervorzurufen, da sonst der behördliche Standpunkt in bezug auf den erlaubten Gewinn nicht so großzügig war. Andererseits zeigt eine Nachprüfung der damaligen allgemeinen Preisverhältnisse, daß die kaufmännische Empfindlichkeit ganz richtig gewisse Unstimmigkeiten gewittert hatte. Diese lagen darin, wie aus der Skizze am Ende des Buches ersichtlich, daß der langentbehrte Rohstoff nun zu einem Preise angeboten wurde, welcher sich über den allgemeinen deutschen Großhandelsindex beträchtlich erhob. Denn während der für den 1. März festgesetzte Kunstseidenpreis von 50 M. bereits mehr als das Dreifache des Friedenspreises (14 M.) betrug, wurde dieses Niveau von dem Durchschnitt der deutschen Großhandelspreise erst mehrere Monate später erreicht. Es mochte hierbei unliebsam auffallen, daß

ein auf einheimischen Rohstoffen basierendes deutsches Industrieprodukt der allgemeinen Preissteigerung derart voranlief.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Preisbildung auf dem Kunstseidenmarkt wesentlich mitbeeinflußt wird durch die Preisverhältnisse auf den anderen Textilmärkten. Im Vergleich hierzu war der Kunstseidenpreis, der ja übrigens auch nicht ohne Billigung der im Unterausschuß vertretenen Verbraucherfirmen festgesetzt war, keineswegs als zu hoch anzusehen. Denn die Preisspanne zwischen der deutschen Kunstseide und den vom Ausland bezogenen Textilrohstoffen blieb immerhin noch derart groß, daß die Kunstseidenprodukte im Vergleich zu anderen Textilprodukten leichten Absatz finden mußten. Besonders mußte sich dies beim Export geltend machen. In der Tat wurde in der Presse berichtet[1]), daß deutsche Kunstseidenverarbeiter, während der offizielle Inlandspreis 50 M. betrüge, ausländische Kunstseide zu 100 M. kauften und sogar für Kunstseide im „wilden Handel" 180—200 M. bezahlten und dennoch — auf Grund der billigen deutschen Verarbeitung — im Auslande konkurrenzfähig bleiben konnten. Im Hinblick darauf und unter ausdrücklichem Hinweis auf den höheren Auslandspreis, forderte — gegen sein eigenes Interesse — ein badischer Unternehmer aus der Kunstseide verbrauchenden Industrie das Reichswirtschaftsministerium bereits Mitte April 1919 zu einer Höhersetzung des Kunstseidenpreises auf. Das Reichswirtschaftsministerium verhielt sich ablehnend. Seine Antwort sei im Wortlaut wiedergegeben: „Da mit der Möglichkeit einer Wertsteigerung unserer Währung, sowie im Anfang besonders mit Schwierigkeiten bei der Ausfuhr gerechnet werden muß, soll von einer Erhöhung des Kunstseidenpreises lediglich wegen des infolge des schlechten Standes unserer Währung höher erscheinenden Auslandspreises abgesehen werden."

Der nach Ansicht des Reichswirtschaftsministeriums nur „höher erscheinende" Preis für ausländische Kunstseide stieg im weiteren Verlaufe mächtig an und erhöhte sich zumal nach Friedensschluß und nach Öffnung der Grenzen naturgemäß ebenso sprunghaft, wie die deutsche Reichsmark fiel. In Einklang hiermit verteuerten sich auch sämtliche anderen vom Auslande bezogenen Textilien. Der Unterausschuß verhielt sich demgegenüber passiv und machte keine Anstalten, wenigstens das bei der ersten Preisfestsetzung eingehaltene Verhältnis zu den Auslandstextilien auch nur einigermaßen aufrechtzuerhalten. Und hier setzt mit gutem Recht der zweite Vorwurf gegenüber der Kunstseidenpreisgestaltung ein: man hat den Kunstseidenpreis nicht dem sich verändernden Wert unserer Markwährung angepaßt. Während das Verhältnis zwischen dem deutschen und ausländischen Kunstseidenpreis bei der ersten

[1]) „Frankfurter Zeitung" Nr. 180 vom 8. März 1919.

Normierung ungefähr 100% zu 170% war, verschob es sich im Verlaufe des Jahres 1919 wie folgt:

	Deutscher Kunstseidenpreis M.	Ausländischer Kunstseidenpreis M.	Verhältnis des Auslandspreises zum Inlandspreis %
1. März 1919. . . .	50.—	85,—	170
1. April 1919. . . .	50.—	106,—	212
1. Juli 1919	50.—	121,—	242
1. Oktober 1919 . .	50.—	213,—	426
30. Oktober 1919. .	50.—	272,—	544

Somit kostete schließlich die deutsche Kunstseide noch nicht einmal ein Fünftel der ausländischen.

Auch im Verhältnis zum Großhandelsindex war eine gewaltige Verschiebung eingetreten. Hatte die erste Preisfestsetzung den Kunstseidenpreis erheblich über das durchschnittliche Großhandelsniveau herausgehoben, so ließ man ihn jetzt zuweilen bis unter die Hälfte dieses Niveaus heruntersinken, ehe man sich zu einer unzureichenden Preiserhöhung verstand (vgl. die Skizze am Ende des Buches).

Infolge dieses niedrigen Preises erhielten die auf dem Verteilungsschlüssel verzeichneten Kunstseidenbezieher mit jeder Kunstseidenverteilung geradezu ein Gnadengeschenk, welches ihnen große Gewinnmöglichkeiten bot. Ja dieses Geschenk war derart groß, daß im Kampfe um die Beute auch dem letztverbrauchenden Konsumenten ein reichlicher Anteil gewiß sein mußte, obgleich die Stellung des Konsumenten durch die allgemeine Warenknappheit gegenüber dem Produzenten und Händler gegen früher wesentlich geschwächt war. Eine Verbilligung der kunstseidenen Endprodukte mußte dem deutschen Verbraucherpublikum immerhin zustatten kommen. Eine dringende Notwendigkeit hierzu lag jedoch vom sozialen Standpunkte aus gesehen gar nicht einmal vor, da die Kunstseide im Gegensatz zur Stapelfaser kaum als Rohstoff für existenznotwendige Volksbekleidung in Frage kam. Diese durch die Verbilligung geschaffenen, im Grunde nicht einmal berechtigten Vorteile der deutschen Kunstseidenletztverbraucher standen zudem gar nicht in Einklang mit den großen anderweitigen volkswirtschaftlichen Gefahren, die eine derartige zu niedrige Preisfestsetzung für Kunstseide in sich barg. Gerade die Hauptverarbeitungszweige der Kunstseide hatten stets einen hervorragenden Anteil an der deutschen Ausfuhr innegehabt. Ein künstliches Niederhalten des Rohstoffpreises konnte leicht die Kunstseidenverarbeiter zu einer Substanzverschleuderung an das Ausland verleiten.

Den Kunstseidenherstellern erwuchsen aus der künstlich gehaltenen Stabilität des Kunstseidenpreises allmählich auch immer

größere Schwierigkeiten. Denn die noch bedeutend unter den Verkaufspreisen festgesetzten Erzeugerpreise waren schließlich kaum mehr den Selbstkosten angepaßt. Der zu niedrig bemessene Kunstseidenpreis wurde gelegentlich auch als ein Hindernis bezeichnet, das den jungen Unternehmungen die Aufnahme der Kunstseidenfabrikation erschwere, so daß man mancherseits geneigt war, die „gemeinwirtschaftliche" Preisfestsetzung geradezu als einen Konkurrenzschutz für die alten Kunstseidenwerke anzusprechen. Es mag vielleicht tatsächlich die in dem niedrigen Preise zutage tretende wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der alten Werke in gewisser Weise davor abgeschreckt haben, eine leichtfertige Konkurrenz auf dem schwierigen Gebiete der Kunstseidenfabrikation zu eröffnen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der vom Unterausschuß ausgeübte Druck auf den Kunstseidenpreis für die fabrizierenden Werke durch die Gefahr des Unterschreitens der Rentabilitätsgrenze schließlich auch gewisse Nachteile barg, so daß eine evtl. ernstliche Unterstützung dieser Politik keineswegs als ein sehr geeignetes Kampfmittel der alten Werke angesprochen werden mußte.

Wenn nun auch die niedrige Preisbemessung den alten Werken nicht denjenigen Nutzen gebracht hat, wie dies bei einer besseren Anpassung an die sonstigen Textilienpreise der Fall gewesen wäre, so lag doch ein außerordentlicher Vorteil für diese Werke darin, daß während der ganzen Bewirtschaftungszeit an dem Prinzip der Vorauszahlung festgehalten wurde. Die Werke verfügten hierdurch stets über eine sehr große Geldflüssigkeit, die es ihnen zeitweise sogar gestattet haben soll, ihre Lohnunkosten aus Zinseinnahmen zu bestreiten.

§ 37. Die Ausschaltung des freien Handels während der Nachkriegsbewirtschaftung.

Ein Binnenhandel mit roher, unveredelter Kunstseide hatte in Deutschland auch vor dem Kriege nur in beschränktem Maße stattgefunden. Die Kunstseidenhändler befaßten sich in der Regel nur mit dem Import ausländischer Kunstseide. Der Vertrieb deutscher Kunstseide an die deutschen Verbraucher dagegen geschah zumeist durch die Fabriken selbst mit Hilfe eines ausgedehnten Kreises von Vertretern, die in allen deutschen Textilzentren ansässig waren. Daneben existierte jedoch vor dem Kriege ein recht lebhafter Handel mit gezwirnter Kunstseide. Dieser Handel lag ganz in den Händen der Zwirnereien. Denn die Zwirnereiindustrie betrieb ihr Veredlungsgewerbe im wesentlichen als Eigengeschäft und verrichtete Lohnarbeit höchstens einmal aus Gefälligkeit. Die Nachkriegszeit war mit ihren Zuteilungsideen dem Handel feind. Demgemäß bestand bei den Bewirtschaftungsstellen die Absicht, auch das Eigengeschäft der Zwirner zu untersagen und

diese Industrie ganz auf das Lohngeschäft zu beschränken. Man hielt nämlich den mit dem Eigengeschäft verbundenen Kunstseidenhandel der Zwirner für einen wirtschaftlich unnötigen Vorgang, der lediglich verteuernd wirke und zu einer Verflüchtigung der ohnehin nicht ausreichenden Kunstseidenmenge führe. Der energischen Gegenwehr des „Verbandes Deutscher Kunstseidenzwirner" gelang es, einen Ausweg zu finden, der für beide Teile einigermaßen erträglich schien, da er den Zwirnern das Eigengeschäft erhielt und trotzdem einen freien Handel mit seinen gefürchteten Folgen vermied: Im Rahmen des vorkriegsmäßigen Kunstseidenverbrauchs wurde den Zwirnern die Belieferung mit Kunstseide prinzipiell zugestanden. Den ihnen zugewiesenen Anteil übernahmen sie auf eigene Rechnung. Die Zwirner erwarben somit wohl das Eigentum an diesen Garnen, sie waren aber verpflichtet, die Garne den kontingentberechtigten Letztverbrauchern zuzuführen. Dabei waren sie hinsichtlich des Verkaufs noch in eigenartiger Weise gebunden. Die gezwirnten Seiden durften nämlich von den Zwirnern nur an solche kontingentberechtigten Letztverbraucher weiterverkauft werden, die beim Unterausschuß ausdrücklich gezwirnte Kunstseide verlangt hatten. Der Verkauf wurde somit jedesmal erst in die Wege geleitet durch die Vermittlung des Unterausschusses und fügte sich auf diese Weise in die Bewirtschaftung ein. Es dürfte naturgemäß von den Zwirnern jeweilig nur soviel Kunstseide an einen Letztverbraucher verkauft werden, wie diesem bei der betreffenden Zuweisung freigegeben war. Es stand dabei jedem Letztverbraucher die Entscheidung darüber zu, ob er die Kunstseide in gezwirntem oder ungezwirntem Zustande haben wollte. Selbst wenn er Zwirn benötigte, war er nicht darauf angewiesen, diesen im Eigengeschäft bei den Zwirnern zu kaufen; ebensogut hatte er die Möglichkeit, sich ungezwirntes Garn in Kettdrehung unmittelbar von den Spinnern zuteilen zu lassen und dieses dann bei den Zwirnern im Lohngeschäft zwirnen zu lassen. Wer jedoch im Lohn verzwirnen ließ, mußte es sich gefallen lassen, daß die Zwirner gemäß dem in der Seidenindustrie allgemein üblichen Brauch, den Abfall, der 2—7% betrug, für sich behielten. Infolge der Kunstseidenknappheit bestand also immerhin ein gewisser Anreiz für die Letztverbraucher, den fertigen Zwirn bei den Zwirnern zu kaufen, da diese bei Eigengeschäften das volle Quantum ohne Abzug des Abfalles lieferten. Im großen ganzen ist aber das Geschäft der Zwirner in der ersten Nachkriegszeit nicht groß gewesen[1]).

[1]) Hauptabnehmer von Kunstseidenzwirn ist seit jeher die im Vogtlande ansässige Stickerei, da sie ungezwirnte Kunstseide nicht verwenden kann. Diese Industrie bildete stets das Rückgrat der Kunstseidenzwirnerei. Das geht schon daraus hervor, daß ungefähr zwei Drittel der gesamten deutschen Kunstseidenzwirnereien im südwestlichen Sachsen liegen in

Die Verkaufspreise für Zwirn wurden vom Verband deutscher Kunstseidenzwirner einheitlich festgesetzt. Eine gewisse Bindung durch die Bewirtschaftungsorgane bestand jedoch auch hier, da diese es in der Hand hatten, bei einem zu hohen Preise das Eigengeschäft der Zwirner gänzlich zu untersagen. Im April 1919 wurde tatsächlich vom Unterausschuß ein derartiger Beschluß gefaßt; er wurde jedoch im Mai wieder aufgehoben, nachdem die Kunstseidenzwirner ihre Verkaufspreise um 10% herabgesetzt hatten. Das Eigengeschäft der Zwirner in dieser eigenartigen Form strengster Regulierung bildete den einzigen Handel, der auf dem Kunstseidenmarkt gestattet war. Jeder andere Handel mit Kunstseide war untersagt. Im Verpflichtungsschein hieß es demgemäß: „Es ist verboten, das Material in unverarbeitetem Zustande zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen, zu vertauschen, überhaupt irgendwelche rechtsgeschäftliche Verfügung darüber zu treffen, die für die Verarbeitung nicht erforderlich ist.“ Zum Ausgleich unzweckmäßiger Belieferung war es jedoch den Verbrauchern erlaubt, gleiche Mengen von Kunstseide verschiedener Beschaffenheit auszutauschen, Voraussetzung war aber, daß „ein wesentliches Bedürfnis vorhanden“ war, daß die offiziellen Preise berechnet wurden und daß der Reichswirtschaftsstelle unverzüglich Mitteilung gemacht wurde. Auch der Einkauf von Kunstseide auf dem freien Markte war den Verbrauchern ausdrücklich verboten. Zur Ermöglichung einer Kontrolle mußten sich die Kunstseidenempfänger verpflichten, dem Bewirtschaftungsorgan alle notwendigen Auskünfte zu geben, die Einsicht ihrer Betriebe und die Nachprüfung ihrer Bücher zu gestatten. Eine Anzahl von Revisoren und Beauftragten des Unterausschusses versahen den Überwachungsdienst. Eine „Schlüsselprüfungskommission“ suchte eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, während eine „Sühnekommission“ gebildet wurde, um die Übertretungsfälle zu untersuchen und über die dann zu treffenden Vergeltungsmaßregeln zu beschließen. Als Strafmaßnahmen hatte man vor allem Konventionalstrafen festgesetzt, daneben aber auch die Einleitung eines gesetzlichen Strafverfahrens vorgesehen. Als wirksamstes und einfachstes Strafmittel aber stand die Ausschaltung bei weiteren Verteilungen zur Verfügung.

unmittelbarer Nähe des Hauptabnehmergebietes. Aber auch darüber hinaus war in Friedenszeiten der Verbrauch von Kunstseidenzwirn in der Weberei und Wirkerei beliebt gewesen, da die Verwendung von gezwirnter Seide mitunter sehr zur Hebung der Qualität beitrug. Die gesunkenen Ansprüche des warenhungrigen Marktes und die Verflachung des Geschmacks brachten es nach dem Kriege mit sich, daß die Verwendung des Zwirns sehr stark nachließ. Dauernde Nachfrage bestand nur noch von seiten der vogtländischen Stickerei. Die vereinzelten Aufträge der Gasglühlichtfabriken, Stickseidenfabrikanten und der sonstigen Verbraucherkreise bildeten hiergegen eine außergewöhnliche Ausnahme (aus den Akten des Verbandes Deutscher Kunstseidenzwirner, Berlin).

Trotz all dieser Maßnahmen waren die Übertretungen häufig. Der ausgedehnte Schleichhandel ist eine Folgeerscheinung der Beschränkung des legalen Handels gewesen. Hunderte von Übertretungsfällen lagen der Sühnekommission vor. In den meisten Fällen waren sie mit außerordentlicher Preistreiberei verknüpft, indem die Kunstseide oft zu einem Vielfachen des billigen Zuteilungspreises weitergegeben wurde. Mitunter wurden gleich die Bezugsberechtigungsscheine weiterverhandelt, ohne daß der Zuteilungsberechtigte die Kunstseide selbst in Empfang genommen hätte. Besonders häufig war der illegale Kunstseidenverkauf in den Kreisen der hausindustriellen Stickerei betrieben worden. Wirtschaftliche Notlage oder Unzweckmäßigkeit der Zuteilung waren sehr oft die entschuldbaren Gründe.

§ 38. Die Regelung des Außenhandels während der Nachkriegsbewirtschaftung.

Zu einem Außenhandelsverkehr in Stapelfaser ist es während der Dauer der Bewirtschaftung nicht gekommen. Eine Einfuhr kam nicht in Frage, da die Stapelfaser als spezielles Produkt unserer deutschen textilen Kriegs- und Nachkriegsnöte nur in Deutschland, nicht aber im Auslande fabriziert wurde. Andererseits schloß sich die Ausfuhr dieses Textilrohstoffs aus Gründen der deutschen Faserknappheit, aber auch infolge der damaligen verhältnismäßig geringwertigen Qualität der Stapelfaser von vornherein aus.

Ein Verkehr mit den ausländischen Märkten bestand also lediglich in betreff der Kunstseide.

Was zunächst die Ausfuhr von Kunstseidengarn anbetrifft, so blieb sie im Gegensatz zur Vorkriegszeit, wo sie einen beträchtlichen Umfang des Gesamtumschlags der Kunstseidenwerke einnahm, auf Grund des zu Kriegsbeginn erlassenen Ausfuhrverbotes auch nach dem Kriegsschluß mit Rücksicht auf die deutsche Faserknappheit verboten. Nur ungern und ausnahmsweise gestattete man den Fabriken zuweilen, einige Mengen Kunstseide auszuführen, um sich aus dem Erlös Rohstoffe auf den internationalen Märkten beschaffen zu können. In der Hauptsache handelte es sich um Kunstseidenausfuhr zur Beschaffung von Zellstoff und Ätznatron.

Die Kunstseideneinfuhr blieb zunächst auch nach dem Kriege untersagt, da das am 16. Januar 1917 erlassene „Einfuhrverbot für alle Waren“ auch über das Kriegsende hinaus Gültigkeit behielt. Infolge der Besetzung der Rheinlande konnte jedoch eine derartige Abschnürung nicht mehr im vollen Umfange durchgeführt werden, da das berüchtigte „Loch im Westen“ eine illegitime Einfuhr ermöglichte, der man erst durch die Neuregelung des Einfuhrwesens mittels der Verordnung vom 22. März

1920 (veröffentlicht 27. März 1920 im RGBl. Nr. 52 S. 334) erfolgreich entgegentreten konnte. Diese Verordnung gab die Handhabe, alle Waren, die ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der ihm unterstehenden Außenhandelsstellen über die Grenzen des Deutschen Reiches gebracht worden waren, zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Als Kontrollorganisation bildete die Verordnung vom 22. März 1920 den „Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr", der sich für das Gebiet der Textilwirtschaft der Reichsstelle für Textilwirtschaft bediente, welche mit ihrer „Auslandsabteilung" gleichzeitig als „Außenhandelsstelle auf dem Textilgebiete" fungierte.

Die geringe anfallende deutsche Kunstseidenproduktion und ihre unzweckmäßige zwangsläufige Zuteilung, welche weite Verbraucherkreise unberücksichtigt ließ, hatten indes zur Folge gehabt, daß die ungesättigte Nachfrage nach Kunstseide immer dringlicher für eine Freigabe der ausländischen Kunstseideneinfuhr eingetreten war. Dieser Zustand verschärfte sich, als Ende 1919 bis zum Frühjahr 1920 die plötzliche Markentwertung zum erstenmal wiederholte Vervielfachungen innerhalb kurzer Zeit erfuhr. Die mit dem Marksturz verbundene Entwertungshausse aller Waren wirkte sich auch naturgemäß in einer regen Nachfrage nach Kunstseidenprodukten und Kunstseidengarn aus. Demgegenüber wurde aber gerade damals, wohl in gewissem Zusammenhang mit der langsamen Preisanpassung der Kunstseide, die Auslieferung seitens der Kunstseidenfabriken immer schleppender, so daß das Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot ganz unhaltbar wurde.

Zur Abhilfe dieses Übelstandes entschloß man sich daher seitens des Unterausschusses und der Reichsstelle für Textilwirtschaft, die Einfuhr von ausländischer Kunstseide in gewissen Grenzen prinzipiell zu gestatten. Es wurde demgemäß in den ersten Monaten 1920 den Kunstseide verbrauchenden Firmen auf ihren jeweiligen Antrag bei der Reichsstelle für Textilwirtschaft und auf Befürwortung dieses Antrages durch den Unterausschuß die Einfuhr einer bestimmten Kunstseidenmenge freigegeben. In seiner Sitzung vom 22. April 1920 setzte der Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser sodann die Bedingungen fest, unter denen er eine Befürwortung der Einfuhranträge vornahm: Die von jeder einzelnen Verbraucherfirma zu beantragende Einfuhr durfte grundsätzlich monatlich nicht mehr als ein Zwölftel des festgesetzten Friedensjahresverbrauchs (Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre vor dem Kriege) betragen[1]). Diejenigen Firmen, die vor

[1]) Die Festsetzung dieses Friedensverbrauchs war anläßlich der Aufstellung des Kunstseidenverteilungsschlüssels geschehen.

dem Kriege Kunstseide noch nicht verarbeitet hatten, die also in dem Verteilungsschlüssel nicht enthalten waren und somit bis dahin von jedem rechtsmäßigen Kunstseidenbezug ausgeschlossen gewesen waren, konnten Einfuhranträge bis zu monatlich 500 kg einreichen, soweit sie „nachweislich auf die regelmäßige Verarbeitung von Kunstseide im eigenen Betriebe und für eigene Rechnung in Deutschland eingerichtet" waren. Die einführenden Firmen mußten sich bereit erklären, die eingeführten Auslandskunstseiden „ausschließlich zur Erledigung von Auslandsaufträgen zu benutzen". Außerdem mußten sie den gleichen Verpflichtungsschein anerkennen, der auch für die Zuteilungen der deutschen Kunstseide maßgebend war, d. h. sie mußten sich zur eigenen Verarbeitung, zur sorgfältigen Aufbewahrung usw. verpflichten. Dem Unterausschuß mußte seitens der einzelnen Firmen allmonatlich gemeldet werden, welche Menge Kunstseide sie auf Grund der Einfuhrbewilligung tatsächlich eingeführt hatten, und welche Menge verarbeiteter Kunstseide in den Exportwaren zur Ausfuhr gelangt war. Trafen diese Meldungen nicht regelmäßig ein, oder war aus ihnen ersichtlich, daß die Einfuhr nicht im nötigen Umfange für Exportwaren verwendet worden war, so wurde durch den Unterausschuß von einer Befürwortung weiterer Einfuhranträge dieser Firmen abgesehen.

Diese teilweise Einfuhrfreigabe wirkte auch auf die Art der Kunstseidenzuteilung zurück. Denn schon vor dieser Regelung hatte man die Ausfuhr kunstseidener Fertigerzeugnisse zu fördern gesucht, indem man für Exportzwecke eine bevorzugte Belieferung mit deutscher Kunstseide gewährt hatte. Man hatte nämlich vom August 1919 ab sog. „Sonderzuweisungen" eingerichtet, die außerhalb der sonstigen regelmäßig wiederkehrenden schlüsselmäßigen Zuteilungen denjenigen größeren Firmen auf ihre Anträge zugestanden wurden, welche diese Mengen in ihren Fertigfabrikaten bereits ausgeführt hatten. Denjenigen kleineren Firmen, die auf Grund ihres kleinen Vorkriegsverbrauchs nur mit geringeren Kontingenten bedacht wurden, hatte man auf ihre jeweiligen Anträge sog. „Vorabzuweisungen" gewährt, die auch ihnen den Export ermöglichen sollten. Die Sonderzuweisungen und Vorabzuweisungen zu Ausfuhrzwecken mußten übrigens von den Kunstseidenfabriken aus den bereits erwähnten 25% der Produktion erfolgen, die zum Ausgleich von Härten der schlüsselmäßigen Verteilung entzogen waren. Auf diese Weise hatte man seinerzeit die Differenz zwischen dem Unterausschuß und dem Reichswirtschaftsministerium bezüglich der 25% „kontingentfreien" Kunstseide auf dem Kompromißwege beseitigt. Bei Zunahme der Ausfuhr war dann das sog. „freie Härtekontingent" im Oktober 1919 von 25% auf 50% erhöht worden, so daß damals tatsächlich nur noch die Hälfte der Kunstseidenproduktion der strengen Bewirt-

schaftung unterstanden hatte. Als dann durch den Beschluß vom 22. April 1920 die teilweise Freigabe der Einfuhr für Exportzwecke erfolgte, hatten sich hierdurch die Sonderzuweisungen erübrigt, so daß auch das Härtekontingent seinerseits verringert werden konnte, da aus ihm nun nicht mehr die „Mengenvergütungen für Export" bestritten zu werden brauchten. Das Härtekontingent wurde demzufolge am 22. April 1920 von 50% auf 33⅓% festgesetzt, so daß nun wiederum zwei Drittel der schlüsselmäßigen Verteilung anheimfielen, während das restliche Drittel jetzt aber auch völlig dem Härteausgleich zur Verfügung stand. Die Einfuhrfreigabe vom 22. April 1920 gab dem Kunstseidenmarkt durch die leichtere Möglichkeit der Kunstseidenbeschaffung somit eine etwas größere Elastizität und milderte manche drückende Mängel der Bewirtschaftung.

Von seiten der Kunstseidenfabrikanten hat man dagegen der Einfuhr ausländischer Kunstseide naturgemäß nicht gerade freundlich gegenübergestanden, da nun die lange gebannte ausländische Konkurrenz wieder auftrat. Man hat ihr jedoch andererseits auch keinen ernstlichen Widerstand entgegengesetzt, zumal infolge des außerordentlichen Kunstseidenmangels und angesichts des hohen Auslandspreises den deutschen Werken eine ernstliche Gefahr durch den ausländischen Wettbewerb nicht erwuchs. Außerdem wäre eine eventuelle Schutzmaßnahme auf dem Wege der Zollerhöhung nicht möglich gewesen, da der Vertrag von Versailles im Artikel 269 ausdrücklich bestimmte, daß bis zum 16. Juli 1923 den alliierten und assoziierten Staaten die Einfuhr aller Art von Kunstseide zu dem am 31. Juli 1914 geltenden Meistbegünstigungssatz zugestanden werden müsse. Dieser betrug 0,30 Goldmark pro Kilogramm[1]).

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus war die Einfuhr ausländischer Kunstseide durchaus als eine Notwendigkeit anzusehen. Denn solange die deutsche Produktion derart hinter dem Bedarf zurückblieb, andererseits ferner eine Wiederausfuhr der eingeführten Mengen in verarbeitetem Zustande garantiert wurde, hatte die Bewirtschaftungsstelle ein wirksames Mittel in der Hand, durch

[1]) Eine Änderung dieses Satzes zeigte sich auch vorläufig nach Ablauf der Frist nicht nötig, da zunächst eine Gefährdung der deutschen Industrie nicht bestand. Es ist bemerkenswert, daß sogar die französische Regierung den seit Jahren hochgehaltenen Schutzzoll auf Kunstseide zu Beginn des Jahres 1922 auf Drängen der Kunstseide verarbeitenden Industrien ermäßigen mußte. Dieser betrug 5,50 Fr. je Kilogramm mit einem Vermehrungskoeffizienten von 4,7. Der Koeffizient wurde laut „Konfektionär" vom 12. März 1922 auf 2,5 herabgesetzt. Nach wie vor bleibt jedoch der außerordentlich hohe Grundzoll von 5,50 Fr. je Kilogramm, gegenüber 0,50 Goldmark in Deutschland, bestehen. Dieser hohe Satz erklärt sich nicht nur als Schutzbestrebung der neuerdings stark aufblühenden französischen Kunstseidenindustrie, sondern vor allem auch als Schutz der französischen Naturseidenzucht.

die Genehmigung der Einfuhr dieses Rohstoffes unserer Volkswirtschaft wertvolle Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen, die ihr sonst verlorengegangen wären und unsere Handelsbilanz in günstigem Sinne zu beeinflussen. Es muß als ein Fehler der Bewirtschaftungspolitik angesehen werden, daß sie diese beschränkte Kunstseideneinfuhr nicht schon früher gestattet hatte.

§ 39. Das Ende der Nachkriegsbewirtschaftung.

Die Bewirtschaftung fand zuerst auf dem Gebiete der Stapelfaser ihr Ende. Zum größten Teil ist dies eine Folge des Zuteilungsprinzips gewesen. Von den vielen mit Stapelfaserzuteilungen bedachten Industriekreisen kamen nämlich im wesentlichen nur Wollindustrielle und zwar vornehmlich Kammgarnspinner als Abnehmer in Frage. Die Streichgarnspinner und ebenso die Baumwollspinner schienen mit dem Material nicht so gut fertig zu werden. Nach einigen Verarbeitungsversuchen legte sich die dort zu Anfang bestandene große Nachfrage und die vorgesehenen Zuteilungen wurden nur in immer geringerem Maße abgerufen. Die Flachsindustrie vollends wußte mit dem Produkte überhaupt nichts anzufangen, da das dort übliche Naßspinnverfahren eine Verwendung von vornherein ausschließen mußte. Da jedoch an dem unzweckmäßigen Verteilungsschlüssel auch späterhin festgehalten wurde, häuften sich so die Vorräte nicht abgenommener Stapelfasern. Im Oktober 1919 beliefen sie sich auf über 500000 kg, d. h. auf annähernd eine doppelte Monatsproduktion der gesamten deutschen Stapelfaserindustrie. Es ist wohl hauptsächlich im Hinblick auf diese falschen Zuteilungen von einem früheren Vorsitzenden des Unterausschusses behauptet worden, der Unterausschuß habe die Stapelfaser „zu Tode gewirtschaftet". War dies vielleicht auch etwas zuviel gesagt, so hätte doch wohl in der Tat das freie Unternehmerinteresse schneller die Vorräte denjenigen Industrien zuzuführen gewußt, in denen eine Verarbeitung möglich gewesen wäre. Bei der Bewirtschaftungsstelle und vor allem auch bei den produzierenden Werken selbst erregten die wachsenden Stapelfaservorräte große Bedenken. Eine weitere Beschlagnahme und Bewirtschaftung eines unabsetzbaren Produktes war ein Unding. Daher schritt man schließlich zu dem einzigen Ausweg, indem man am 6. Dezember 1919 die Stapelfaserbewirtschaftung aufhob. Den Herstellerfirmen wurde die freie Verfügung über die aufgehäuften Mengen und die weiterhin anfallende Produktion zurückgegeben.

Auf dem Gebiete der Kunstseide konnte sich das Nachkriegsbewirtschaftungssystem länger erhalten, bis es auch hier an seinen eigenen Fehlern zugrunde ging. Vornehmlich war es hier die allzu stabile Preispolitik gewesen, die schließlich in Verbindung mit den vielfachen Mängeln der Zuteilung die Bewirtschaftung zu Fall

brachte. Während man bei den ersten sechs Zuteilungen den anfänglich festgesetzten Preis von 50 M. aufrechterhalten hatte, war man bei der Auslieferung des siebenten Kontingents dazu übergegangen, den Preis der veränderten Marktlage anzupassen. Gerade die letzte Erhöhung des Kunstseidenpreises am 1. März 1920 fiel aber zusammen mit dem Ausbruch einer allgemeinen Weltwirtschaftskrise. Die anhaltende scharfe Preissteigerung, die seit dem Kriege auf den Weltrohstoffmärkten stattgefunden hatte, kam damals zum plötzlichen Stillstand. Ausgehend von den Vereinigten Staaten von Amerika, wo schließlich ein Konsumentenstreik einen erheblichen Preisabbau erzwang, pflanzte sich die Krise schnell auch auf England, Japan und den europäischen Kontingent fort. Für Deutschland wurde die Wirkung in mancher Beziehung noch verstärkt durch die Anfang März einsetzende starke Besserung der Mark, die den Dollarkurs in den Monaten Mai, Juni, Juli zeitweilig unter 35—38 M. herabdrückte, nachdem er im Februar bereits die Hundertgrenze weit überschritten hatte (120 M. pro Dollar im Freiverkehr Berlin am 9. Februar 1920). Die Zurückhaltung der Käufer und die geschäftliche Unlust sämtlicher Unternehmerkreise ließ die Großhandelspreise stark zurückweichen. Zu dieser allgemeinen rückläufigen Bewegung aller Preise stand die Stabilität des Kunstseidenpreises wiederum in merkwürdigem Kontrast. Hatte man vorher versäumt, den Kunstseidenpreis rechtzeitig der Markentwertung anzupassen, so unterließ man es jetzt, ihn der Markbesserung entsprechend zu senken. Man ließ ihn vielmehr auf der eben erklommenen Höhe stehen. Die kaufmännische Welt zeigte jedoch unter dem Eindruck der allseitigen Preissenkung wenig Neigung, die Kunstseide zu einem Preise abzunehmen, der am 1. März festgesetzt war und den sie als ausgesprochenen Haussepreis ansehen mochte. Die achte Verteilung und sogar Reste der siebenten Verteilung wurden daher in sehr vielen Fällen von den kontingentberechtigten Firmen gar nicht abgerufen und während noch einige Wochen zuvor über die geringe Leistungsfähigkeit der Produktion geklagt wurde, häuften sich jetzt bei den Fabriken die nicht abgerufenen Garne zu beängstigender Fülle an.

Über diese Mengen besaß der Unterausschuß kraft der Beschlagnahme das alleinige Verfügungsrecht. Es wurde jedoch von Woche zu Woche fraglicher, ob er imstande war, den Vorrat nach dem Prinzip der „gleichmäßigen" Zuteilung überall ohne Verlust abzusetzen. Solange sich das Reich nicht verpflichtete, etwaige bei der Abrechnungsstelle entstehende Ausfälle zu decken, bestand für die Erzeugerfirmen ziemliche Verlustgefahr, zumal man ja auch damit rechnen mußte, daß die angesammelten Kunstseidenmengen schließlich auf den Markt drückten. Dabei stellte die monatlich weiterhin anfallende Produktion — schon allein

nach dem Erzeugerpreis — einen Wert von über 20000000 M. dar; das haftende Gesellschaftskapital der Abrechnungsstelle betrug demgegenüber aber nur 20000 M.

Bei den Zwirnern zeigten sich ähnliche Zustände. Auch sie wurden durch die Absatzkrise im Sommer 1920 in große Gefahr gebracht. Viele der empfangsberechtigten Letztverbraucher wollten die Zwirne nicht abnehmen, welche die Zwirnereien infolge der Bewirtschaftungsbestimmungen für sie bereithalten mußten. Schließlich lagerten auf der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Kunstseidenzwirner über 600 Freigabescheine der siebenten und achten Verteilung, auf welche ein Abruf der Kunstseide noch nicht erfolgt war.

Die Kunstseidenerzeuger und die Kunstseidenzwirner forderten unter dem Drucke dieser Verhältnisse unverzügliche Aufhebung der Kunstseidenbewirtschaftung und die Gewährung freier Verfügungsgewalt, damit die Vorräte dorthin abgeführt werden konnten, wo Aufnahmelust bestand. Außerdem wurde bei einigen Verbraucherkreisen infolge der Absatzschwierigkeiten der Wunsch nach einer Erleichterung der Zahlungsbedingungen laut; man wollte nach Möglichkeit statt der Vorauszahlung ein Ziel von 30 Tagen haben. Der Unterausschuß war von sich aus jedoch nicht in der Lage, das Risiko einer Kreditgewährung auf sich zu nehmen und mußte, solange die Bewirtschaftung bei ihm lag, an der Vorauszahlung festhalten. Nachdem man der wachsenden Unzufriedenheit über die Mängel der Bewirtschaftung lange Zeit hindurch kein Verständnis entgegengebracht und das System der Zuteilung, des starren Preises und der Ausschaltung des Handels trotz der vielfachen Beschwerden aufrechterhalten hatte, zwang nunmehr die Not der Lage dazu, der Wirtschaft freien Lauf zu geben.

Bereits in der Unterausschußsitzung vom 9. Juli 1920 wurde mit sofortiger Wirkung die schlüsselmäßige Verteilung der Kunstseide im Prinzip abgeschafft. Es wurde jedoch denjenigen Firmen, die noch kontingentmäßig zugeteilte Kunstseide zu erhalten hatten, für drei Wochen ein Vorrecht auf Belieferung eingeräumt. Hiermit war die Bewirtschaftung der Kunstseide eigentlich schon praktisch beseitigt, es wurde jedoch die Beschlagnahme der Kunstseide erst einige Monate später aufgehoben.

Eine Ironie des Schicksals wollte es, daß gerade zum selben Zeitpunkte endlich der schon lange geplante selbständige Selbstverwaltungskörper, die „Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser", zustande gekommen war. Vielfache praktische Gründe hatten es wünschenswert erscheinen lassen, dem Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser, der bislang ein unselbständiges Unterorgan der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe gewesen war, Selbständigkeit zu verleihen. Am 10. No-

vember 1920 geschah dies durch Überführung des Unterausschusses in eine selbständige Reichswirtschaftsstelle. Dieser neuen Reichswirtschaftsstelle blieb es vorbehalten, zwei Tage nach ihrer Gründung, am 12. November, die Aufhebung der Kunstseidenbeschlagnahme auszusprechen. So kam es, daß der erste Beschluß dieses Selbstverwaltungskörpers, der ursprünglich zur Durchführung einer überindividuellen, planmäßigen Gemeinwirtschaft bestimmt war, den Bankerott der Planwirtschaft manifestieren mußte und die Wirtschaft zur individuellen Freiheit zurückführte.

§ 40. Zusammenfassende Betrachtung über die wirtschaftliche Bedeutung der Nachkriegsbewirtschaftung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie.

Unter absichtlicher Außerachtlassung der etwaigen innen- und außenpolitischen Notwendigkeit der Nachkriegsbewirtschaftung wird ein zusammenfassendes Urteil über ihren volkswirtschaftlichen Wert oder Unwert feststellen müssen, daß der Bewirtschaftungskörper sich als denkbar schlechter Wirtschafter erwiesen hat. Er hatte den Händler- und kapitalistischen Unternehmergeist ausgemerzt, mit ihm aber auch dessen gute kaufmännischen Qualitäten, ohne an ihre Stelle etwas Gleichwertiges setzen zu können. Denn die neugeschaffenen planmäßigen Organisationen zeigten nicht die gleiche Lebensfähigkeit wie die früheren spontan entwickelten Organe, deren Dienste sie versehen sollten. Das Zuteilungssystem stand zu schwerfällig und starr den vielgestaltigen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehres gegenüber. Solange es sich um die Verteilung einer Standardware handelte, schien eine schematische Lösung des Verteilungsproblems noch einigermaßen möglich zu sein; doch je mehr der Übergang zur spezialisierten Qualitätsproduktion stattfand, als desto größeres Hindernis mußte ein schematisches Verteilungssystem empfunden werden. Denn es mußte notwendig fehlerhaft arbeiten, da es mit seinem einzigen Zentralorgan nicht mit annähernd der gleichen Zuverlässigkeit alle die verschlungenen Fäden regulieren konnte, mittels deren vordem ständig Tausende verantwortungsfreudige Produzenten, Händler, Vertreter, Agenten und Einkäufer die Stätten der Produktion und des Verbrauchs verbunden hielten. Den gleichen Mangel an Beweglichkeit und Elastizität zeigte die Preisbildung der Bewirtschaftung. Sie hinkte stets hinter den wirtschaftlichen Ereignissen nach, da diese nicht mehr unmittelbar von einer Unzahl feinfühliger Nerven gefühlt wurden, sondern erst auf Grund von Verhandlungen und Majoritätsbeschlüssen im Zentralkopf erkannt werden konnten. Es erging daher dem Bewirtschaftungskörper wie jedem schlechten Kaufmann, der wohl während der Hochkonjunktur seine Existenz zu behaupten weiß, aber bei der ersten Absatzkrise zusammenbrechen muß.

Von besonders nachteiligen wirtschaftlichen Folgen zeigte sich das soziale Ziel der Bewirtschaftungspolitik, da es Ideen in die Wirtschaft hereinbrachte, die mit den nüchternen Tatsachen nicht immer zu vereinbaren waren. Hierzu gehörte vor allem der Gedanke der Gleichmäßigkeit, der den Verbrauchern einen Anspruch eröffnete, den sie früher nicht gehabt hatten, nämlich den Anspruch auf gleichmäßige Behandlung hinsichtlich der Zuteilung und des Preises. Diese soziale Zielsetzung erhöhte noch die Schwerfälligkeit und Unbeweglichkeit, die dem Bewirtschaftungskörper bereits in verwaltungstechnischer Hinsicht eigen waren. Das Prinzip der Gleichmäßigkeit verbot geradezu jegliche Opportunitätspolitik und schloß es von vornherein aus, die Individualität der einzelnen Fälle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Es war dies um so unheilvoller, als für die ganze Bewirtschaftung der Entwicklungsstand der Kunstseidenwirtschaft von 1911—1913 zugrunde gelegt worden war, während mittlerweile in Tatsache wesentliche Änderungen in der Bedarfslagerung eingetreten waren.

Hatte sich somit die Bewirtschaftung in der Hauptsache verteilungspolitisch betätigt und wegen der Schwerfälligkeit des hierzu aufgebauten Apparates und infolge der Unvereinbarkeit ihres sozialen Zieles mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten versagen müssen, so läßt sich andererseits feststellen, daß in produktionstechnischer Hinsicht die Einwirkungen nicht ganz so ungünstig zu bewerten sind. Die nachdrückliche Förderung der Rohstoffzuteilung, das Prinzip der Vorausbezahlung und die Aufrechterhaltung der Standardproduktion über das Kriegsende hinaus haben die Ausdehnung der Produktion erleichtert. Demgegenüber mußte jedoch die Qualität der Leistung vernachlässigt werden. Denn ein Eingehen auf die Wünsche der Verbraucherschaft blieb so lange unmöglich, als die direkte Verbindung zwischen Kunstseidenherstellern und Kunstseidenverbrauchern unterbrochen und durch einen schwerfälligen Verteilungsapparat ersetzt war.

Die der Bewirtschaftung zugrunde liegende hohe Idee der „Gemeinwirtschaft" ist in der Praxis nicht zu verwirklichen gewesen. Die in dem gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper zusammengefaßten Gegensätze sind anscheinend zu stark empfunden worden, als daß sie das Aufkommen des Gemeinwirtschaftsgedankens in der gewünschten Weise hätten ermöglichen können. Kennzeichnend ist, daß man seitens des Reichswirtschaftsministeriums bewußt an einem als unzureichend erkannten starren Verteilungsprinzip festhalten zu müssen glaubte, da man sonst das Mißtrauen fürchtete, das etwa in die Unparteiischkeit und Sachlichkeit der Bewirtschaftungsstellen gesetzt werden könnte. Dieses Mißtrauen in die Objektivität der Bewirtschaftungsstellen ist auch noch in anderer Hinsicht einer reibungslosen Durch-

führung ihrer Arbeiten sehr hinderlich gewesen. Vor allem wurde ihr weitgehendes Kontrollrecht als sehr störend empfunden, und es ist verständlich, daß man oft seitens der Unternehmer der Pflicht zur Angabe vieler wichtiger Betriebsgeheimnisse nur mit großem Widerstreben Folge geleistet hat.

Die großen Befugnisse des Unterausschusses und der späteren Reichswirtschaftsstelle ließen die Frage ihrer Zusammensetzung von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen. Sowohl die Zahl der Sitze wie ihre Verteilung unter die in Frage kommenden Gruppen und Personen stellten einen ständigen Streitpunkt dar, der nie zur vollen Zufriedenheit gelöst werden konnte. Die Verbraucher fühlten sich gegenüber den Erzeugern, die Erzeuger gegenüber den Verbrauchern, die kleinen Unternehmer gegenüber den großen, die jungen Firmen gegenüber der alten Konkurrenz benachteiligt. Statt Förderung des Gemeinwirtschaftsgedankens ergab sich somit Unzufriedenheit und gegenseitiges Mißtrauen. Ein objektives Urteil über die Berechtigung dieser Unzufriedenheit dürfte recht schwer fallen.

Immerhin läßt sich jedoch sagen, daß die alten Unternehmer, zumal der Glanzstoffkonzern, eine große Machtstellung innerhalb des Bewirtschaftungssystems einnahmen. Von den sechs Sitzen, welche die Erzeugerschaft in dem Unterausschuß innehatte, wurden allein drei durch den Glanzstoffkonzern besetzt, so daß es dieser mächtigen Gruppe jedenfalls gegeben war, ihren Interessen auch während der Nachkriegswirtschaft gewichtigen Ausdruck zu verleihen. Fernerhin ist zu bemerken, daß die patentrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Vormachtstellung der alten Erzeugerfirmen und namentlich der Glanzstoffgruppe durch die Gemeinwirtschaft in keiner Weise berührt wurden. Vor einem prinzipiell so bedeutungsvollen Schritt wie ihn etwa ein Eingriff in die Patente bedeutet haben würde, scheute auch die Planwirtschaft zurück; sie hatte hierzu aber auch keine Veranlassung, da die alten Werke bereits freiwillig Lizenzen erteilt hatten. Was die wirtschaftliche Vormachtstellung der alten Erzeugerfirmen anbelangt, so ist diese unter der Planwirtschaft eher noch verstärkt worden. Standardproduktion und Vorausbezahlung bedeuteten für die Kunstseidenerzeuger eine ebenso große Erleichterung, als sie andererseits den Interessen der Kunstseidenverbraucher zuwider liefen. Da aber Typisierung und Vorausbezahlung wesensnotwendige Voraussetzungen der planmäßigen Gemeinbewirtschaftung darstellten, so erwies sich, daß schließlich das zum Schutze der Kunstseidenverbraucher erdachte Planwirtschaftssystem in dieser Hinsicht die Verbraucher zugunsten der Erzeuger benachteiligte.

Das abfällige Urteil über die planmäßige Bewirtschaftung wurde zuletzt auch von sozialistischer Seite geteilt. In einem Flugblatt des sozialdemokratischen Parteivorstandes wurde die „hoffnungs-

lose Minorität" der Konsumenten in den planmäßigen Selbstbewirtschaftungskörpern beklagt, weiterhin hieß es dort in drastischer Entstellung: „Nicht Ausschaltung der Unternehmer, sondern ihr Zusammenschluß, nicht Herabminderung ihres Einflusses und Verdienstes, sondern Garantie für Einfluß und Verdienst, das bedeutet die Planwirtschaft. Selbst der unfähige Unternehmer wird gegen jeden Verlust geschützt; denn jeder bekommt seinen Anteil am Rohstoffbezug und am Absatz zugesichert, bekommt also durch Gesetz eine Rente. Im alten Reich hat der tüchtige Unternehmer Vermögen auf Kosten der Allgemeinheit verdient; unter der Planwirtschaft wird auch dem Untüchtigen sein Absatz und sein Profit garantiert. Der Unternehmer als Pensionär der Republik: Zu diesem Zerrbild führt die Planwirtschaft![1])" Daß die vermeintliche „Sicherung des Absatzes" und „Garantierung des Profits" allerdings nur solange durchzuführen waren, als ohnehin eine stürmische Nachfrage bestand, und daß gerade in den Zeiten des Konjunkturrückganges und der Absatzlosigkeit die Bewirtschaftung durch das lebensfähigere Element der freien Wirtschaft ersetzt werden mußte, das mag zur Richtigstellung dieser Äußerung nur beiläufig erwähnt werden. Immerhin schien das Urteil aus dem sozialistischen Lager der Erwähnung wert, um darzutun, wie man auch diesseits die „gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper" einschätzte und welch ein Bild man sich von ihrem wirtschaftlichen Wirken machte. Als im November 1920 die Zwangswirtschaft auch auf dem Kunstseidenmarkt zu Fall kam, wurde ihr daher wohl kaum eine Träne nachgeweint.

B. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach Beseitigung der Zwangswirtschaft.

I. Solidierung der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nach Beseitigung der Zwangswirtschaft.

§ 41. Die Abkehr von der Stapelfaserherstellung und die Umstellung der Stapelfaserbetriebe auf die Kunstseidenherstellung.

Die große Absatzkrise des Jahres 1920 hat der deutschen Kunstseidenindustrie nicht nur die Befreiung vom Wirtschaftszwang gebracht, sondern sie hat darüber hinaus noch den Anstoß zu einer gewissen inneren Solidierung dieser Industrie gegeben. Denn die stoßweise Entwicklung, welche diese Industrie in den letzten zwei Jahren genommen hatte, war hauptsächlich dem Entstehen der zahlreichen Stapelfaserbetriebe zu verdanken gewesen. Hier-

[1]) Vgl. Wissel a. a. O., S. 135ff.

durch aber war ein gefährlicher Zustand der Unsolidität in unsere ganze Kunstseidenwirtschaft hereingetragen worden, da die wirtschaftliche Grundlage der Stapelfaserherstellung durchaus nicht als für alle Zeiten gesichert gelten konnte. Einsichtige Kreise hatten beizeiten hierauf aufmerksam gemacht. Bereits im Frühjahr 1918, als die Wogen der Begeisterung recht hoch schlugen, hatten die Ver. Glanzstoffabriken vor allzu großem Optimismus bezüglich der Stapelfaser gewarnt und nicht nur auf die Fabrikations- und Rohstoffschwierigkeiten der Stapelfaserherstellung, sondern vor allem auch auf die Unsicherheit ihrer nur durch die Abschnürung gewährleisteten wirtschaftlichen Grundlage hingewiesen. Des öfteren wurden im weiteren Verlauf diesbezügliche Warnrufe wiederholt, die man jedoch im allgemeinen nur als Schreckschüsse einer um ihr Monopol bangenden Industrie werten zu müssen glaubte. Noch zu Beginn des Jahres 1919 wurde in der Presse ausführlich darauf hingewiesen[1]), daß man im Frieden die Stapelfaser nicht zu ausreichenden Preisen hätte absetzen können, und daß es auch für die Nachkriegszeit unmöglich sei, eine Konkurrenzfähigkeit mit der Wolle mit Sicherheit vorauszusagen, da man weder für die Preisentwicklung der Wolle, noch für diejenige der Stapelfaser irgendwelche Prognose stellen könne.

Schon einmal hatte die deutsche Stapelfaserwirtschaft, hauptsächlich wohl infolge des fehlerhaften Zuteilungssystems, in großer Gefahr gestanden. Es war aber damals nach Aufhebung der Stapelfaserbeschlagnahme (6. Dezember 1919) den Fabriken gelungen, die bedrohlichen Stapelfaservorräte dem Bedarf zuzuführen. Dieser hatte sogar bald darauf wiederum eine gewisse Belebung erfahren, solange die weiter stark steigenden Weltmarktpreise für Baumwolle und Wolle in Verbindung mit der plötzlichen Verschärfung der Markverschlechterung bis zum Frühjahr 1920 eine gewisse Hochkonjunkturstimmung auf sämtlichen Textilmärkten unterhielt. Um so verhängnisvoller wurde die große Krise des Jahres 1920. Denn sie brachte durch die fast völlige Absatzlosigkeit auf allen internationalen Warenmärkten ein dauerndes Fallen der seit dem Kriege hochgetriebenen Weltmarktpreise. So war z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika der Baumwollpreis, der zu Beginn des Jahres 1920 seinen Kulminationspunkt erreicht hatte, bis gegen Ende 1920 auf ein Drittel dieses Höchststandes gesunken. Da gleichzeitig die Mark damals eine dauernde Besserung erfuhr, so kam es, daß zum erstenmal seit Einsetzen der Blockade dem deutschen Markt wieder die lang entbehrten Naturtextilien Baumwolle und Wolle in hinreichender Menge und zu erschwinglichen Preisen angeboten wurden. Damit war der Stapelfaser der Boden entzogen, auf dem sie gediehen

[1]) Vgl. hierzu „Neue Faserstoffe", 1. Februarheft 1919.

war. Das verbrauchende Publikum und die Textilfabrikanten selbst brachten der Stapelfaser nicht das allermindeste Interesse mehr entgegen, zumal sich eine, wenn auch begreifliche, so doch übertriebene Animosität gegen jegliche Produkte unserer Kriegsersatzwirtschaft geltend machte.

Die Skepsis gegenüber den Aussichten der Stapelfaser hatte die Ver. Glanzstoffabriken schon rechtzeitig zu schützenden Vorsichtsmaßregeln veranlaßt. Bereits im September 1919 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1918 der eigene Sydowsauer Stapelfaserbetrieb aus dem Glanzstoffunternehmen ausgeschieden und in eine selbständige Kommanditgesellschaft unter dem Namen Stapelfaserfabrik Jordan & Co., Sydowsaue, eingebracht (der Name rührt von dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Mitbegründer der Ver. Glanzstoffabriken A. G. Dr. Jordan, der als persönlich haftender Gesellschafter der Firma fungierte). Das Kapital der neuen Kommanditgesellschaft betrug Papier-M. 4000000.—, — mehr als Papier-M. 3500000.— wurden von den Ver. Glanzstoffabriken selbst übernommen. Daß diese Abspaltung keine unbegründete Vorsicht war, zeigte sich bald darauf, als das im September 1920 abschließende Geschäftsjahr mit einem erheblichen Verlust abschnitt[1]). Der Mangel der Absatzmöglichkeit zwang sodann im folgenden Geschäftsjahre (1921) die Stapelfaserfabrik Jordan dazu, ihre Produktion auf die Kunstseidenfabrikation umzustellen.

Wegen der Unübersehbarkeit der Lage hatte es ferner die im Juli 1918 von den Ver. Glanzstoffabriken gegründete Bayerische Glanzstoffabriken A. G., München, zunächst unterlassen, ihren in Obernburg geplanten Stapelfaserbetrieb auszubauen. Erst nachdem im Jahre 1922 der Glanzstoffkonzern eine Erweiterung der deutschen Kunstseidenfabrikation für notwendig erachtete, betrieb man den Obernburger Bau ernsthaft und suchte gleichzeitig in dem neuen Werk einen Ersatz zu schaffen für die durch den Krieg verlorene elsässische Fabrik Niedermorschweiler.

Auch die Ver. Kunstseidenfabriken Kelsterbach, deren Aktien fast ganz im Besitz der Ver. Glanzstoffabriken sind, gingen Mitte 1920 wieder zur Kunstseidenherstellung über, da dem Geschäftsbericht nach zu urteilen vom Mai 1920 ab Stapelfaser wegen der reichlichen und billigen Woll- und Baumwollversorgung vollkommen unverkäuflich war. Nach ihrer Umstellung gelang es der Kelsterbacher Fabrik, eine besonders feinfaserige Kunstseide herzustellen, so daß sie sich auf eine Garnstärke von 60—70 den. spezialisieren konnte. Es ist dies für das Viskoseverfahren eine ganz besondere Leistung, die erst infolge einiger nach dem Kriege

[1]) Nachdem für das Jahr Oktober 1918 bis September 1919 erstmalig ein Gewinn von 11% zur Austeilung gelangt war, schloß das folgende Geschäftsjahr mit einem Verlust von über 1500000 M. ab.

gemachten Verbesserungen ermöglicht wurde[1]). Die Spinnanlagen von Kelsterbach wurden im Verlauf der Jahre sehr großzügig erweitert. Der „Ruhrkrieg" und der damit verbundene „passive Widerstand" verzögerten jedoch die Inbetriebnahme bis zum Frühjahr 1924.

Gleichzeitig wurden dauernde Betriebsvergrößerungen in Oberbruch und Sydowsaue durchgeführt. Gegen Ende 1924 erwarben sodann die Glanzstoffwerke in der Gegend von M.-Gladbach ausgedehntes Baugelände, um dort eine neue große Fabrik zu errichten. Nach den Angaben des Werkes betrugen in Oberbruch die

	bebaute Fläche	Arbeiterzahl
im Jahre 1903	2 ha 18 a — qm	1500
„ „ 1913	5 „ 66 „ 23 „	3500
„ „ 1921	7 „ 19 „ 1 „	5000
„ „ 1923	— „ — „ — „	6000

Die Gesamtarbeiterzahl des Glanzstoffkonzerns belief sich im Jahre 1923 auf 9200 Arbeiter und Anfang 1925 auf 12000 Arbeiter.

Die gesamte Produktion der Glanzstoffwerke soll sich Anfang 1925 auf ca. 20000 kg täglich belaufen haben.

Durch das plötzliche Versiegen der Stapelfasernachfrage war die Glanzfäden A. G. gezwungen, erstmalig im März 1920 und dann im August 1920 zahlreiche Arbeiter zu entlassen. Erst im Januar 1921 wurde der geregelte Betrieb wieder aufgenommen, nunmehr jedoch in der Hauptsache künstliches Roßhaar hergestellt. Auch für dieses Produkt entstanden im Verlauf des Jahres 1921 Absatzschwierigkeiten, so daß die Glanzfäden A. G. zeitweilig sogar nochmals zur Stapelfaserproduktion zurückgriff. Späterhin widmete sich aber auch die Glanzfäden A. G. der Kunstseidenherstellung, suchte jedoch Anschluß an den kapitalkräftigen Pulverkonzern[2]). Dieser hat jedoch bald darauf seinen Aktienbesitz an die Ver. Glanzstoffabriken abgegeben, so daß jetzt auch die Glanzfäden A. G. zum Machtbereich der Glanzstoffgruppe gehört. Die umfangreichen Betriebsanlagen der Glanzfäden A. G. sollen allerdings gegenwärtig (Anfang 1925) stilliegen.

Die Interessen der Glanzstoffgruppe wurden im Verlauf der Jahre durch Erwerb von Aktien der J. P. Bemberg A. G. auf dieses Unternehmen immer mehr ausgedehnt. Die im Laufe der Jahre verschiedentlich wiederholten Verhandlungen führten dann schließlich Ende 1924 zu einer Annäherung, indem bei der Goldumstellung der Bemberg A. G. diese ihr Kapital auf 12 Millionen RM. zusammenlegte, gleichzeitig 4 Mill. RM. junge Aktien ausgab, welche von einem der Glanzstoffgruppe nahestehenden Konsortium

[1]) Die feinfädige Kunstseide war bisher nur nach dem Kupferstreckspinnverfahren herzustellen (Bemberg und Hölken).

[2]) Vgl. „Neue Faserstoffe" 1919, 2. Maiheft.

übernommen wurden. Durch spätere Aktienkäufe scheint sodann die endgültige Majorisierung von Bemberg durch die Glanzstoffgruppe durchgeführt zu sein, obgleich dies bisher regelmäßig dementiert worden ist. Die Einverleibung von Bemberg in die Glanzstoffgruppe ist deswegen von um so größerer Bedeutung, weil das Unternehmen in der Kupferseidenproduktion eine ebenso führende Rolle spielt, wie die Glanzstoffwerke in der Viskoseherstellung. Wenn auch die Quantität der Bembergschen Produktion im Vergleich zu derjenigen der Glanzstoffgruppe verhältnismäßig klein ist, so ist die Qualität des Produktes infolge seines eigenartigen Charakters (feinfaserige Kunstseide von bemerkenswerter Naßfestigkeit) um so bedeutsamer. Dazu kommt, daß die Bembergsche Gesellschaft seit vielen Jahrzehnten (Gründung der Bembergschen Färberei 1792) in der textilen Weiterverarbeitung eine hervorragende Stellung einnimmt und außerdem auch ihre Maschinenbauabteilung in letzter Zeit weiter ausgebaut hat. (Im November 1924 wurde die der Maschinenfabrik Rheinwerk A. G. gehörige Fabrik gekauft und eine selbständige „Abtl. Maschinenfabrik Bemag" — Bemberg Maschinenbau A. G. — gegründet.) Durch Eingliederung des Bembergschen Unternehmens in die Glanzstoffgruppe erfährt diese somit eine weitere bedeutsame Verknüpfung mit der Hilfs- und Weiterverarbeitungsindustrie. Auch der Bemberg A. G. war es übrigens noch während des Geschäftsjahres 1918/19 geglückt, nach einem neuen Verfahren eine günstig beurteilte Stapelfaser herzustellen. Sie hatte dann große Erweiterungspläne gehegt und im Jahre 1919 die Betriebsanlagen der stilliegenden Hanauer Kunstseidenfabrik in Großauheim erworben, um dort die Produktion im großen aufnehmen zu können[1]). Von dieser geplanten Erweiterung wurde jedoch späterhin Abstand genommen und die Großauheimer Anlage wieder verkauft. Dafür wurden aber die bestehenden Betriebsanlagen außerordentlich erweitert, um der großen Nachfrage nach der hochwertigen „Adler-Kunstseide" gerecht werden zu können.

Das von Bemberg mit so großem Erfolg angewandte Kupferstreckspinnverfahren liegt auch der Kunstseidenproduktion der Firma Martin Hölken zugrunde. Nachdem auch diese Firma ihre an-

---

[1]) Die Hanauer Kunstseidenfabrik A.-G. in Großauheim war im April 1910 mit 2500000 M. Aktienkapital aus der Hanauer Kunstseidenfabrik G. m. b. H. hervorgegangen. Es sollten dort Patente der früheren Belgischen Kunstseidenfabrik Hal (vorm. Linkmeyer) ausgenutzt werden. Die Gesellschaft ist überhaupt nicht zu einer regulären Produktion gelangt. Nach einer Zusammenlegung der Aktien im Jahre 1912 wurde fast allen 400 Arbeitern gekündigt, nach abermaligem Sanierungsversuch sodann im August 1913 der Betrieb stillgelegt. In der Generalversammlung vom 30. Januar 1915 wurde die Liquidation beschlossen, die im August 1921 mit einer Auszahlung von 67½% an die Vorzugsaktionäre beendet wurde.

fänglichen Stapelfaserpläne ad acta gelegt hatte, konzentrierte sie ihr Interesse auf die Herstellung einer feinfaserigen Kupferseide, nicht ohne wiederholt in ernsthafte Patentkonflikte mit Bemberg geraten zu sein. Um den kostspieligen Ausbau des Kunstseidenwerkes zu ermöglichen, suchte die Firma Anlehnung an den kapitalkräftigen Anilinkonzern. Im Juni 1921 (Gesellschaftsvertrag vom August 1921) erfolgte die Gründung der Hölkenseide G. m. b. H., in welche die Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co., Leverkusen, und die A. G. für Anilinfabrikation, Berlin, als Gesellschafter eintraten.

Die A. G. für Anilinfabrikation, Berlin, war übrigens bereits längere Zeit vor ihrer Beteiligung bei der Hölkenseide-G. m. b. H., nämlich durch ihre bei Kriegsende aufgenommenen Stapelfaserprojekte an der Kunstseide interessiert. Mittlerweile hat die Agfa nun ihrer bedeutenden Filmfabrik zu Wolfen eine Abteilung für Kunstseidenherstellung angegliedert.

Die Spinnfaser-A.-G. Elsterberg, die im Jahre 1919 hauptsächlich zur Stapelfaserherstellung gegründet worden war, arbeitete in den ersten beiden Geschäftsjahren sehr ungünstig. Nach der anscheinend erfolgreichen Umstellung auf die Kunstseidenproduktion und nach der Stabilisierung unserer Währungsverhältnisse legte man im Verlauf des Jahres 1924 das Aktienkapital von 40 auf 20 und von 20 auf 4 Millionen M. zusammen.

Die Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung in Eisenach hat noch längere Zeit versucht, ihrem ursprünglichen, aus dem Firmennamen hervorgehenden Gründungszweck treu zu bleiben. Diese Versuche konnten jedoch unter den veränderten Konjunkturverhältnissen nicht völlig durchgehalten werden: zu Beginn des dritten Geschäftsjahres, im April 1921, wurde der Name der Gesellschaft umgewandelt in Viskose A. G. Einige Monate später mußte die Firma ihren Betrieb stillegen, da trotz der vorhergegangenen zweimaligen Kapitalerhöhung der Gesellschaft die Mittel dazu fehlten, die nach ihren Angaben hinreichenden Aufträge auszuführen, und da andererseits die Verhandlungen mit der Thüringischen Staatsregierung zwecks Vermeidung der Stillegung nicht zum gewünschten Resultat geführt hatten. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit wurde die Fabrik hauptsächlich auf Kunstseidenherstellung umgestellt. Diese Produktion gelangte in kurzer Zeit zu gutem Erfolg. Immerhin war es nötig gewesen, inzwischen wiederholt das Kapital zu erhöhen[1]).

[1]) Bemerkenswert ist, daß anläßlich der letzten Kapitalerhöhung der Viscose A. G. die für die Arbeiter ausgestellten Namensaktien in Inhaberaktien umgewandelt und das Gewinn- und Kapitalbeteiligungssystem der Arbeiter aufgegeben wurde. In der am 11. März 1922 neu festgesetzten Satzung waren die diesbezüglichen §§ 3—6, 10, 12 und 13 gestrichen oder entsprechend geändert. Auf eine Anfrage teilte die Direktion der Gesell-

Hatte die Kunstseidenerzeugung durch die Umstellung vieler ursprünglicher Stapelfaserbetriebe eine starke Vermehrung erfahren, so vergrößerte sie sich auch noch durch die wachsende Produktion der eigentlichen Kunstseidenbetriebe. Von diesen sind zu nennen: die Kunstseidenfabriken der Köln-Rottweil A. G. in Rottweil und Bobingen, die im Gegensatz zu dem großen Premnitzer Stapelfaserwerk dieser Gesellschaft von vornherein auf die Kunstseidenproduktion bestimmt waren, sodann die Firmen Spinnstoffabrik Zehlendorf, Herminghaus & Co., Kunstseidenfabrik Schwetzingen und Continental Borvisk. Das 1920 als G. m. H. wiedererstandene Schwetzinger Kunstseidenwerk konnte 1921 wieder zur Produktion ihrer bereits vor dem Kriege bekannten „Perlseide" gelangen.

Die zunächst als amerikanische G. m. b. H. gegründete Firma Continental Borvisk in Herzberg, die nach ihrem Direktor Borcykowsky und nach dem angewandten Viskoseverfahren benannt ist, wurde zu Beginn des Jahres 1923 in eine A. G. unter dem Namen Borvisk-Kunstseiden A. G. umgewandelt. Der Betrieb der Gesellschaft scheint sich rasch den Erwartungen entsprechend entwickelt zu haben, er beschäftigte bereits Mitte 1923 über 1000 Arbeiter.

Weniger erfolgreich dagegen blieb anscheinend bisher die Ende 1921 aus der Kunstseidenspinnerei Heyne, Dr. Tschirch & Co. in Kleinbernsdorf hervorgegangene Kunstseidenspinnerei Münchenbernsdorf A. G., da den Zeitungsmeldungen zufolge für Anfang Juli 1923 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden mußte, die über eine Kapitalerhöhung oder Liquidation des Unternehmens beschließen sollte. Die Gesellschaft, die ursprünglich nach dem Kupferverfahren arbeitete, wurde von dem Barmatkonzern übernommen und stellte auf das Stearnsche Viskoseverfahren um.

Als weitere Kunstseidenproduzenten sind die Zellvag (Zellstoffverwertungs A. G.) zu nennen, sowie die Firma Mez, Vater & Söhne, Freiburg. Die Zellvag, Pirna, ist eine Tochtergesellschaft der Firma Küttner und bringt eine Kunstseide auf den Markt, welche anscheinend nach dem Kupferverfahren hergestellt ist.

Die Firma Mez, Vater & Söhne in Freiburg, eine altangesehene Nähseidenfabrik mit Zwirnerei und Färberei, arbeitet nur in verhältnismäßig kleinem Umfange, lediglich für den eigenen Bedarf.

Unter dem Einfluß der Stapelfaserkrise und der durch sie aus-

---

schaft mit, daß die „niedergelegten sozialen Absichten aus internen Gründen, die mit dem Problem der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer an sich nichts zu tun hätten, sich nicht verwirklichen ließen und infolgedessen aus dem Gesellschaftsvertrage wieder gestrichen worden sind". Die zu technischen und sozialpolitischen Studien gegründete Schwestergesellschaft Stafa A. G. ist Ende 1922 in Liquidation getreten.

gelösten Umstellungsbewegung erfuhr die Produktion der Stapelfaser im Jahre 1920 gegenüber dem Jahre 1919 einen erheblichen Rückschlag, während die Kunstseidenherstellung umgekehrt eine Zunahme erfuhr. Es betrugen die

	Stapelfaserherstellung	Kunstseidenherstellung
im Jahre 1919	1900000 kg	1600000 kg
im Jahre 1920	600000 kg	1800000 kg

Infolge der Schwierigkeiten der Fabrikationsumstellung konnte begreiflicherweise nicht allenthalben sofort statt der aufgegebenen Stapelfaserproduktion die Kunstseidenherstellung aufgenommen werden. In vielen Fällen zog sich die Umstellung bis ins Jahr 1921 hinein. In Anbetracht dessen und in Erwägung der großen Schwierigkeiten und der Langwierigkeit des Kunstseidenprozesses gegenüber der Stapelfaserherstellung ist es erklärlich, daß das Minus in der Stapelfaserproduktion des Jahres 1920 gegenüber dem Jahre 1919 nicht so schnell durch ein gleiches Plus auf seiten der Kunstseidenproduktion ausgeglichen werden konnte. Die deutsche Kunstseidenproduktion stieg dann in schnellem Tempo im Jahre 1921 auf 3500 t Kunstseide, im Jahre 1922 auf 6000 t Kunstseide, sie wird für das Jahr 1924 auf 8000—10000 t geschätzt. Gegenüber der Friedensproduktion von 1750 t hat somit die deutsche Kunstseidenindustrie infolge der großen Kriegs- und Nachkriegserweiterung eine Vervielfachung ihrer Leistungsfähigkeit erreichen können.

§ 42. Die neuerlichen Verbesserungen der kunstseidenen Kurzfasern.

Wenngleich die weitaus größte Zahl der Unternehmungen der Stapelfaser den Rücken gekehrt haben, so war damit der ihrer Produktion zugrunde liegende Gedanke für die Textilindustrie doch nicht verloren.

Die zum Elberfelder Konzern gehörige Stapelfaserfabrik Jordan hat auch nach ihrer Umstellung auf Kunstseide die Versuche einer Verbesserung der kurzen Faser weiterbetrieben. Es ist ihr gelungen, in den Produkten „Schappin“ und „Stellofin“ eine feinfädige Kurzfaser zu erzeugen, die eine größere Wollähnlichkeit als die alte Stapelfaser besitzt und vor allem sich von dieser durch ihren feineren Titer unterscheidet.

Auch die Viscose A. G., deren ursprünglicher Gründungszweck die Herstellung von Stapelfaser für Volksbekleidung war, hat die Stapelfaserproduktion nach wie vor neben ihrer Kunstseidenherstellung, wenn auch in kleinerem Umfange, aufrecht erhalten und scheint auch weiterhin an der dauernden Verbesserung der kurzen Kunstfaser tätig zu sein.

Daneben sind es aber vor allem die Köln-Rottweil-A.-G. und

die ihr nahestehenden Unternehmungen des Sprengstoffkonzerns: die Dynamit Nobel A. G. und die Deutsche Sprengstoff A. G., die sich in mühevollen Versuchen der Verbesserung der kunstseidenen Kurzfaser hingegeben haben. Nach jahrelangen ergebnislosen Versuchen scheint diesen Werken nunmehr die Fabrikation einer ganz neuen Textilfaser endgültig geglückt zu sein. Das Produkt, das sich aus der Stapelfaser entwickelt hat, ist dennoch der Qualität dieser ehemaligen Stapelfaser weit überlegen, so daß die Gesellschaft mit Recht bemüht ist, jede etwa störende Erinnerung an die zuletzt so unbeliebt gewordene Stapelfaser durch die neue Bezeichnung „Vistra" auszulöschen. Die Vistrafaser zeichnet sich durch ihre Wasserbeständigkeit aus und zeigt große Ähnlichkeit mit den natürlichen Fasern. Die Vistrafaser wird in vier verschiedenen Typen hergestellt, die jedesmal zu verschiedenen Garnstärken auszuspinnen sind und demnach auch zu ganz verschiedenartigen Textilzwecken Verwendung finden können.

Qualität I ist bis zu Nr. 180 auszuspinnen[1]) und eignet sich für einen guten Ersatz für Schappegarne; Qualität II ähnelt den Leinengarnen und ist verspinnbar bis Nr. 52; Qualität III ähnelt dem mittleren Wollgarn; Qualität IV dem starken Wollgarn. Die beiden Vistrawollen (III und IV) sind bis zu Nr. 36 auszuspinnen.

Die Fabrik Premnitz des Köln-Rottweiler Unternehmens war bereits im Jahre 1921 imstande, größere Mengen Vistrafaser zu liefern. Es bereitete jedoch große Schwierigkeiten, eine geeignete Gelegenheit zur Verspinnung der Faser zu finden: Die zur Verspinnung der feinsten Vistraqualität I zunächst in Frage kommende Schappegarnindustrie ist in Deutschland nur durch fünf Fabriken in Baden (eine weitere lag im Elsaß) vertreten, so daß die Köln-Rottweil A. G. zuletzt darauf angewiesen war, in größerem Maße Schappespinnereien in der Schweiz und in Italien heranzuziehen. Neben den Schappespinnereien waren, selbst zur Ausspinnung der feinen Schappequalitäten, die Kammgarnspinnereien imstande. Diese hatten jedoch damals an einer Lohnverspinnung nicht genügendes Interesse, da sie an der Verspinnung ihrer eigenen Wolle eine rentablere Beschäftigung fanden[2]).

---

[1]) Entgegen der in der Seidenindustrie üblichen Gewichtsnumerierung (den.) herrscht in der Kammgarnindustrie die Längennumerierung, d. h. die Titerbezeichnung geschieht hier nach dem grammetrischen System. Die Feinheit eines Garns wird hier ausgedrückt durch die Anzahl der Strähne von je 1 km Fadenlänge, welche bei normaler Feuchtigkeit 1 kg wiegen. Während bei der Seide gefragt wird, welches Gewicht eine bestimmte Fadenlänge hat, wird bei der Wolle also gefragt, welche Länge ein Faden von 1 kg Gewicht besitzt. Daher bedeutet eine hohe Garnnummer bei Seide und Kunstseide ein grobes Garn, bei Wolle dagegen ein feines Garn.

[2]) Auch während des Krieges war ja aus der damaligen Stapelfaser die sog. „Kunstschappe" zum Teil von Kammgarnspinnereien hergestellt worden. Die geringe Feinheit des damaligen Kunstschappegarns ist aber

In ähnlicher Weise wie die Premnitzer Fabrik der Köln-Rottweil A. G. arbeiten die Fabrik Krümmel der Dynamit Nobel A. G. und das der Deutschen Sprengstoff A. G. gehörige Werk Güsen. Auch hier ist man mittlerweile zu guten Erfolgen gekommen[1]).

Der Vertrieb der gesamten Vistra- und Kunstseidenproduktion des Generalkartells geschieht durch das 1920 gegründete gemeinsame Verkaufskontor Vistratextilgesellschaft m. b. H. in Berlin.

Das neue Vistragarn des Generalkartells eignet sich für alle möglichen Textilwaren, vor allem jedoch für Möbel- und Dekorationsstoffe. Zumal in der Krefelder Samt- und Plüschindustrie sind hervorragende Erfolge mit dem Köln-Rottweiler Vistragarn erzielt worden. Es ist ferner auch gut zu verwenden für Teppiche, Unterkleidung, Strümpfe, Handschuhe, Posamentierwaren, Damenkleiderstoffe usw.

§ 43. Die zunehmende Bedeutung des Azetatverfahrens im Auslande.

Während in Deutschland eine Azetatproduktion nicht besteht, ist sie im Auslande nach dem Kriege in großem Maße aufgenommen worden. In der Hauptsache befindet sich im Markt die englische „Celanese"-Seide. Sie wird hergestellt von der British Celanese Ltd. Diese Firma, die bis Anfang 1924 den Namen British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd. trug, hatte während des Krieges in großem Umfange (zuletzt 8—9 t täglich) Azetat hergestellt. Dieses Azetat wurde verwendet, um den Tragflächenstoffen für Äroplane und Luftschiffe eine größere Dehnbarkeit, Straffheit und Widerstandsfähigkeit zu verleihen. Durch Einstellung der Luftrüstung seitens Englands sah sich die Fabrik gezwungen, auf Friedensartikel umzustellen und erwählte die

---

gar nicht zu vergleichen mit der hohen Qualität der Vistra. Denn damals war man froh, 36er Garn zu erzielen. Nach einem Artikel des „Konfektionärs" vom 27. Oktober 1921 ist es möglich, nach dem Kammgarnspinnverfahren ein 80er Vistragarn zu erzielen, während es auf Schappespinnmaschinen bis zu einer Feinheit von 100 metrisch auszuspinnen ist. Nach Dr. Schams, Textile Chemie, im Kalender für Spinnerei und Weberei 1922/1923, ist sogar eine Verspinnung der Vistrafaser einwandfrei bis zu Nr. 120 möglich. Nach den Angaben der Konzernleitung ist man mittlerweile bereits zur Herstellung eines 180er Garns gelangt.

[1]) Eine sehr anschauliche Schilderung des in den Jahren 1916 und 1917 im Verfolg des Hindenburgprogramms erbauten Güsener Werkes, das mitten in einem Kiefern- und Birkenforste in geschmackvollen roten Ziegelbauten errichtet ist, befindet sich in der „Magdeburgischen Zeitung" vom 13. Mai 1923. Die dort zu lesende Beschreibung des Herstellungsverfahrens entspricht aber nicht ganz den Tatsachen, da nach den Angaben der Konzernleitung auch die sämtlichen Güsener Textilprodukte nach dem Viskoseverfahren gewonnen werden.

Azetatseidenproduktion. Die technischen Erfolge des Werkes sollen recht beachtlich sein[1]).

Die Azetatseide besitzt den Vorzug der größten Seidenähnlichkeit. Das Azetat ist leichter als die sonstige Kunstseide und erreicht annähernd das spezifische Gewicht der Naturseide. Es zeichnet sich fernerhin durch große Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Wasser aus und kommt an Aussehen und Zugfestigkeit der Naturseide am nächsten. Während Azetatseide vor dem Kriege ebenso billig herzustellen war wie Viskoseseide, ist dies nach Cross durch die Verteuerung von Eisessig und Essigsäureanhydrid nun nicht mehr der Fall. Eine weitere Schwierigkeit bietet das Färben der Azetatseide, denn sie besitzt eine geringe Affinität zu den gewöhnlichen Farbstoffen. Infolgedessen unterzieht man sie zum Färben gewisser Vorbehandlungen, unter denen jedoch Glanz und Festigkeit des Fadens mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Erst neuerdings scheint man diese Schwierigkeiten einigermaßen beseitigt zu haben[2]).

Eine weitere Vervollkommnung der Azetatseide und ihrer Behandlungsmethoden kann angesichts der Hochwertigkeit der Faser von umwälzender Bedeutung für den gesamten Kunstseidenmarkt werden, so daß manche Wissenschaftler die Azetatseide als die Kunstseide der Zukunft angesprochen haben.

In der praktischen Pionierarbeit für das Gebiet der Azetatseide ist uns das Ausland weit voraus. Während für den Färbeprozeß der Azetatseide mehrere Patente der deutschen Farbenindustrie aus der jüngsten Zeit vorliegen, ist ein marktfähiges deutsches Azetatseidenprodukt bislang noch nicht erschienen. Es hat bisher aber auch deutscherseits noch keine dauernde Nachfrage nach Azetatseide bestanden. Unter den deutschen Kunstseidenverarbeitern scheinen bisher im wesentlichen nur einzelne sächsische Wirkereien im Verlauf des Jahres 1924 zur Verwendung von englischer Azetatseide übergegangen zu sein. Die Versuche, die Ende 1924 mit der Verarbeitung der englischen Celanese in einigen führenden deutschen Seidenwebereien angestellt wurden, haben dagegen nur in Einzelfällen Erfolg gehabt. Im Auslande aber und zumal in England und Amerika, wird Azetatseide nicht nur erfolgreich verwebt, sondern auch mit recht gutem Ergebnis im Stück gefärbt.

Ob die ausländische Azetatseidenproduktion sich gegen die Konkurrenz der weit billiger herzustellenden Viskoseseide durchzusetzen vermag, bleibt abzuwarten. Nachdem die eigenen Mittel der British Cellulose Co. (jetzige Celanese Ltd.) sowie das von der englischen Regierung zur Verfügung gestellte Kapital im Jahre

[1]) Vgl. den Bericht des Präsidenten der Gesellschaft im Augustheft 1922 der „Deutschen Faserstoffe und Spinnpflanzen".

[2]) Vgl. hierzu Lawrie, Das Färben von Azetylzelluloseseide, Aprilheft 1924 der „Faserstoffe und Spinnpflanzen".

1922 zum großen Teil verloren waren, hat der bedeutende belgische Kunstseidenkonzern Tubize zur Sanierung beigetragen und seitdem ein hervorragendes Interesse an der Azetatseidenproduktion gewonnen. Tubize besitzt die Lizenzen von Celanese für eine Reihe kontinentaler Staaten — auch für Deutschland — und hat im Jahre 1923 die Celanèse Francaise ins Leben gerufen, die bei Lyon eine große Azetatseidenfabrik errichten will.

II. Organisationsfragen der Industrie nach Aufhebung der Bewirtschaftung.

§ 44. Der vertikale Zusammenschluß in der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie.

Die Verbindung der Kunstseidenherstellung mit der Kunstseidenverarbeitung bzw. Kunstseidenveredlung ist bereits vor dem Kriege verwirklicht gewesen. Die älteste Kombination von Kunstseidenfabrik und Veredlung ist diejenige des Küttnerschen Unternehmens. Ursprünglich aus einer Zwirnerei und Färberei hervorgegangen, wurden diese Veredlungsbetriebe von Küttner auch dann beibehalten, als die Kunstseidenherstellung den entscheidenden Schwerpunkt des Unternehmens ausmachte. Den umgekehrten Weg wie Küttner gingen die Elberfelder Glanzstofffabriken, die sich gerade in der Nachkriegszeit in verstärktem Maße der eigenen Verzwirnung und Färberei ihrer Kunstseidengarne zuwandten.

Die Kombination von Erzeuger- und Abnehmerindustrie ist seit jeher bei der Firma J. P. Bemberg A. G. vertreten gewesen, indem dort die eigenen Kunstseidengarne in der Bembergschen Weberei Augsburg zur Verarbeitung gelangten. Das bei Bemberg gegebene Beispiel der Verbindung von Weberei und Kunstseidenfabrik wurde nach dem Kriege von der Firma Herminghaus & Co. wiederholt, indem diese Fabrik hauptsächlich ihre eigene Futterstoffweberei mit Kunstseide versorgt und über ihren eigenen Bedarf hinaus vorläufig nur in kleinen Mengen benachbarte Kunstseidenverbraucher des Wuppertales beliefert. Die Idee der eigenen Faserstoffversorgung hatte ja auch seinerzeit zahlreichen Textilfirmen die Gründung von Stapelfaserfabriken nahegelegt. In letzter Zeit ist die Selbstversorgung mit Kunstseide sodann bei der Verbindung zwischen der Spinnfaser Elsterberg A.-G. und der Zwirnerei Saxonia, sowie bei der Neuen Baumwollenspinnerei Bayreuth und bei Mez, Vater & Söhne in gewissem Umfange zur Tatsache geworden.

Neuerdings ist auch seitens des Generalkartells die Angliederung eines Weiterverarbeitungsbetriebes durchgeführt worden. Seitdem die Vistraerzeugung gelungen war, stellte sich das Bedürfnis heraus, die Gesellschaft mit den Verspinnungsindustrien in engere

Gemeinschaft zu bringen, um einen fortdauernden Absatz der Erzeugnisse zu gewährleisten. Man schritt daher im Geschäftsjahr 1922 zu einer näheren Verbindung mit der Deutschen Wollen-Manufaktur A. G. in Grüneberg[1]). Die große Grüneberger Textilgruppe tauschte Aktien mit Köln-Rottweil und Nobel-Dynamit. Als Hauptzweck der Verbindung wurde in der Generalversammlung von Anfang April 1923 angegeben, in gemeinsamer Arbeit „neue Möglichkeiten für die Erzeugung von Textilstoffen auf der Grundlage deutscher Rohstoffe zu gewinnen".

Man hat auch in dem Erwerb eines größeren Aktienpostens der Vereinigten Märkischen Tuchfabriken Berlin durch die Vereinigten Glanzstoffabriken eine Vertikalkonzentration erblicken wollen und auf die Bedeutung hingewiesen, welche die im Besitz der Vereinigten Märkischen Tuchfabriken befindlichen Spinnereien und Webereien als Abnehmer und Verarbeiter der Elberfelder Produkte haben könnten. Es ist jedoch diese Verbindung aus anderen Gründen eingegangen worden, da man sie ursprünglich zur Ausnutzung von gewissen neuen Patenten verwerten wollte, die aber ihrer später nachgewiesenen technischen Unbrauchbarkeit halber von den Glanzstoffwerken nicht angekauft wurden. Immerhin kann die Verbindung der Ver. Glanzstoffabriken mit der Tuchindustrie bei etwaigen durchgreifenden Umwälzungen auf dem Gebiet der Kunstseidenfaser doch noch einmal von Bedeutung werden. Zur einheitlichen Durchführung des Verkaufs für die dem Elberfelder Konzern angehörenden Fabriken und Gesellschaften ist eine eigene Absatzorganisation geschaffen worden durch Gründung der Firma „Vereinigte Glanzstoffabriken A. G., Verkaufskontor K. G." in Elberfeld. Dort werden die verschiedenen Produkte des Konzerns vertrieben. Fernerhin hat die Glanzstoffgesellschaft zur Behebung der Schwierigkeiten für die Versicherung ihres umfangreichen Besitzes im Geschäftsjahr 1922 eine Selbstversicherungs-G. m. b. H. gegründet als Ergänzung der mit den privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge[2]).

Wichtiger noch als die Verbindung mit der Weiterverarbeitung ist in der Nachkriegszeit für die Kunstseidenfabriken die Angliederung von Rohstoffbetrieben gewesen. Abgesehen von dem Schwetzinger Kunstseidenwerk, das seinerzeit von der Rhein. Gummi- und Zelluloidfabrik Mannheim hauptsächlich deswegen

[1]) Dieses Werk verfügt übrigens auch über eine bedeutende Kohlengrundlage (vgl. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1922—1923. Berlin 1923).

[2]) Die im März 1922 von dem Elberfelder Konzern erfolgte Gründung der Glanzfilm A. G. ist, trotz der gemeinschaftlichen Rohstoffgrundlage mit dem Kunstseidenwerk, in keiner Hinsicht produktionstechnisch bedingt gewesen. Die Gründung der Filmfabrik geschah vielmehr nur zur Erweiterung der Tätigkeit des Konzerns und zur Ausnutzung der auf verwandtem Gebiet gemachten Forschungsergebnisse.

angegliedert wurde, um gewisse Roh- und Hilfsstoffanlagen der Zelluloidfabrik rentabler zu gestalten, ist die eigene Rohstoffversorgung innerhalb der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie nur bei den großen Konzernen anzutreffen. Was zunächst den Glanzstoffkonzern anbelangt, so sind (abgesehen von einer Glasbläserei und einer kleinen Maschinenfabrik) sowohl in Oberbruch wie Sydowsaue einige große Anlagen zur Herstellung wichtiger chemischer Hilfsstoffe vorhanden, so daß der Elberfelder Konzern einen gewissen Teil seines Ätznatron-, Schwefelkohlenstoff- und Ammoniakbedarfs selbst herzustellen vermag[1]).

Außer der Chemikaliensicherung bemühten sich die Ver. Glanzstoffabriken um eine Verselbständigung ihrer Kohlen- und Zellstoffbasis. Durch beträchtliche Aufkäufe von Aktien der Zellstoff Waldhof A. G. Mannheim versuchten sie eine Majorisierung dieses Werkes herbeizuführen. Diese Versuche blieben aber erfolglos und dürften durch die Schutzmaßnahmen der Zellstoff Waldhof A. G. (Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht am 12. Februar 1920 und deren weitere Stimmrechtserhöhung laut Beschluß vom 11. Februar 1921) nunmehr sehr erschwert sein. Die Bestrebungen der Kohlensicherung des Glanzstoffkonzerns sind indessen günstiger verlaufen. Während die Aufkaufversuche der Adler Bergbau A. G. durch die Gegenmaßnahmen einer diesem Unternehmen nahestehenden Bank im August 1921 vereitelt wurden[2]), gelang es dem Glanzstoffkonzern späterhin, sich die augenblicklich stillgelegte Zeche Kleine Windmühle (früher Herkules VIII) bei Sprochkövel, sowie eine im Aachener Gebiet liegende Zeche anzugliedern.

Unter den seit dem Kriege neu hinzugetretenen Kunstseidenwerken sind es die zum Anilinkonzern gehörige Fabrik Wolfen der A. G. für Anilinfabrikation und die diesem Konzern ebenfalls nahestehende Hölkenseide G. m. b. H., die dank dieser Verbindung bezüglich der Chemikalienversorgung unter sämtlichen Kunstseidenbetrieben die weitestgehende Unabhängigkeit aufweisen dürften.

Eine Sicherung des Zellstoffbedarfs ist demgegenüber bei dem Pulverkonzern erfolgt, nachdem die Köln-Rottweil-A.-G. im Jahre 1922 die alte Zellstoffabrik der Firma Gebr. Vogel in Zell im Wiesenthal gekauft hat[3]).

---

[1]) Vgl. Salings Börsenjahrbuch für 1923/24, Berlin 1923, und auch den Bericht der „Frankf. Ztg.", Nr. 361 vom 18. Mai 1921.

[2]) Vgl. „Kölnische Ztg." vom 6. September und 8. September 1921.

[3]) Fernerhin scheint auch bei der dem Pulverkonzern angegliederten Deutschen Zelluloidfabrik in Eilenburg eine Anlage zur Zellulosebereitung vorhanden zu sein. Das Eilenburger Unternehmen, dessen Aktienmehrheit bereits 1915 von Köln-Rottweil erworben war, wurde im Jahre 1922 dem Pulverkonzern völlig eingegliedert, so daß diese Gesellschaft die gleiche Dividende verteilt wie die übrigen Konzerngesellschaften.

Das Streben zum vertikalen Zusammenschluß ist — wie in der gesamten deutschen Wirtschaft, so auch in der Kunstseidenindustrie — erst durch die Rohstoffnöte der Nachkriegszeit in größerem Maße hervorgetreten. Obgleich offenbar in dieser Richtung bereits wichtige Einzelschritte von den verschiedenen Kunstseidenwerken unternommen sind, ist es bisher doch noch keinem dieser Unternehmen gelungen, sich durch gleichzeitige Angliederung verschiedener Betriebe aus den hauptsächlich in Frage kommenden Rohstoffgebieten eine umfassende Bedarfsdeckung zu sichern.

§ 45. Der horizontale Zusammenschluß in der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie.

Bereits in der Vorkriegszeit sind die damals produzierenden deutschen Kunstseidenwerke (mit Ausnahme von Schwetzingen) in dem „Verband der Deutschen Kunstseidenindustrie" zusammengeschlossen gewesen. Die Ziele dieses Verbandes scheinen seit jeher vornehmlich auf wirtschaftspolitischem Gebiet gelegen und die gemeinsame Vertretung der gleichen allgemeinen wirtschaftlichen, vor allem wohl der Zollinteressen, angestrebt zu haben. Eine feste Preisbindung irgendwelcher Art scheint auch vor dem Kriege niemals vorgelegen zu haben, ebensowenig die Festsetzung gemeinsamer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. In dem Verband der Deutschen Kunstseidenindustrie nahm auch vor dem Kriege schon die Glanzstoffgruppe eine durchaus dominierende Stellung ein. Diese ist jetzt noch bedeutend verstärkt worden, seitdem die Glanzstoffgruppe die früher selbständigen Verbandsmitglieder Glanzfäden-A.-G. und Bemberg-A.-G. majorisiert. Das einzige Mitglied des alten Verbandes der Deutschen Kunstseidenindustrie, das neben Glanzstoff seine wirtschaftliche Selbständigkeit behauptet hat, ist die Firma Küttner. Und auch Küttner ist hinsichtlich der ihm zugestandenen Produktionsmenge in eigenartiger Weise von Glanzstoff abhängig.

Die während und nach dem Kriege neu gegründeten Firmen der Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie blieben zunächst ohne jede gegenseitige Verbindung. Als jedoch im Mai 1920 die Begründung einer eigenen Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser greifbare Formen anzunehmen schien, versuchte die Spinnstoffabrik Zehlendorf in diese zu begründende Reichswirtschaftsstelle aufgenommen zu werden. Da aber nach § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1918 ein Vorschlag zwecks Ernennung zum Mitglied der Vertreterversammlung einer Reichswirtschaftsstelle nur durch einen beteiligten Verband geschehen kann, so war hiermit die prinzipielle Frage des Eintritts der jungen Firmen in einen Verband gegeben. Es schien jedoch nach der Äußerung einer dieser Firmen der bereits bestehende Elberfelder Ver-

band hierzu „nicht berufen zu sein, da er einseitig auf die Vorherrschaft einiger der alten Monopolfirmen zugeschnitten ist". Unter diesen Umständen gab es für die jungen Firmen keinen anderen Ausweg, als einen eigenen Verband zu gründen. Auf Anregung der Spinnstoffabrik Zehlendorf schlossen sich am 17. Mai 1920 mehrere junge Firmen zusammen, die am 28. Mai die „Vereinigung der jungen Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie" zu Berlin formell gründeten. Es waren dies die Firmen Zehlendorf, Elsterberg, Hölken und Herminghaus, die mit Ausnahme von Hölken auch heute noch in diesem Verband vertreten sind[1]).

Zweck des Verbandes waren gemäß § 1 der Satzung der Zusammenschluß der Mitglieder zur gegenseitigen Verständigung und zur Vermeidung unzweckmäßiger Zersplitterung, ferner der Schutz der Mitglieder gegen entgegengesetzte Bestrebungen, sowie die Interessenvertretung in allen gemeinschaftlichen Fragen, sowohl gegenüber amtlichen und privaten Stellen, als auch gegenüber anderen Verbänden.

Da in dem alten Verband der Deutschen Kunstseidenindustrie nicht einmal alle Vorkriegsfirmen vertreten sind, der junge Verband anderseits von den Neuerzeugern nur drei umfaßt, so ergibt sich, daß entgegen allem Organisationsdrang der Kriegs- und Nachkriegszeit ein beträchtlicher Teil der Firmen Outsider geblieben ist. Eine ganze Reihe dieser Kunstseidenfirmen ist infolge ihrer

---

[1]) Die Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung, sowie die Firmen Schachenmayr, Mann & Co. und Heinrich Dietel traten kurz nach der Gründung im Verlauf des Juni 1920 noch dem jungen Verband bei, so daß dieser damals 7 Mitglieder zählte. Bei der großen Anzahl der jungen Werke war es ausgeschlossen, daß jedes einen Vertreter in die zu begründende Reichswirtschaftsstelle entsenden könne. Die Frage der Vertreterwahl wurde in der Unterausschußsitzung vom 7. Juli zunächst dahin entschieden, daß für die Vertretung die Kapitalmacht entscheidend sein sollte. Dies wäre sehr zum Vorteil des kapitalkräftigen Generalkartells und der Anilingruppe gewesen, obgleich beide damals noch nicht zur Produktion gelangt waren, während demgegenüber die kleineren zum Teil tatsächlich bereits fabrizierenden Unternehmungen lediglich wegen ihrer geringeren Kapitalmacht in der Möglichkeit ihrer Interessenvertretung hätten nachstehen müssen. Infolge des Protestes des jungen Verbandes wurde dann die Frage durch den Beschluß der Unterausschußsitzung vom 9. Juli endgültig in der Weise gelöst, daß nur solche Betriebe als vertretungsberechtigte Erzeuger anerkannt wurden, „welche fabrikmäßig ein marktfähiges Erzeugnis herstellen und zu angemessenem Preise vertreiben". Da Dietel und Herminghaus noch nicht fabrizierten und ihre Vertretung in der Reichswirtschaftsstelle somit untunlich war, schieden sie auch aus dem jungen Kunstseidenverband aus. Dieser setzte sich somit zunächst aus den anderen fünf Firmen zusammen, welche damals von allen Neugründungen allein zur Produktion gelangt waren. Im Laufe des Jahres gaben von diesen fünf Firmen weitere drei ihre Mitgliedschaft auf, während Herminghaus, nachdem er die Fabrikation aufgenommen hatte, neu hinzutrat. Seit dieser Zeit setzt sich somit die Vereinigung der Jungen Kunstseiden- und Stapelfaserindustrie aus den Firmen Zehlendorf, Elsterberg und Herminghaus zusammen.

Verbindung mit anderen Industriegruppen durch eine besonders starke selbständige Machtstellung ausgezeichnet. So sind in erster Linie die fünf zum Teil sehr großen Kunstseiden- und Kunstseidenfaserbetriebe der Pulver- und Sprengstoffgruppe, die Fabriken Rottweil, Bobingen, Premnitz, Krümmel und Güsen zusammengefaßt im Generalkartell. Fernerhin sind die Betriebe der A.-G. für Anilinfabrikation und der Hölken-Seide-G. m. b. H., durch ihre unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zum Anilinkonzern zu einer beachtenswerten Machtgruppe zusammengefaßt. Inwieweit in Zukunft in diesen und in den übrigen Fällen ein weiteres Outsidertum der Firmen aufrecht erhalten werden kann, ist nicht vorauszusehen, jedoch dürfte es nicht ausgeschlossen sein, daß bei etwaigen stärkeren Rückschlägen, welche unserer Kunstseidenwirtschaft wohl nicht ganz erspart bleiben, sich ein festerer Zusammenschluß der gegenwärtig noch zersplitterten Kräfte unserer deutschen Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie als notwendig erweisen wird.

Außer diesen beiden deutschen Verbänden befanden sich die Vereinigten Glanzstoffabriken vor dem Kriege in dem sog. internationalen Viskosetrust. Infolge der in allen Patentrechten übereinstimmenden Bestimmung, daß jeglicher Handel in den patentierten Erzeugnissen innerhalb der Landesgrenzen nur den Erzeugern selbst zusteht, war eine gewisse nationale Absatzkontingentierung der verschiedenen führenden internationalen Viskosefabriken, soweit sie auf gemeinsamer Patentgrundlage aufbauten (Müllerpatent) von vornherein gegeben. Diese Beziehungen wurden durch Verhandlungen erhärtet und führten zu einer allgemeinen losen Verständigung, zu gelegentlicher gemeinsamer Beteiligung an Neugründungen, vor allem aber zu der streng eingehaltenen Abmachung, daß jede angeschlossene Firma in das Land einer anderen angeschlossenen Firma nur durch Vermittlung dieser anderen Firma Kunstseide einführen darf. Das internationale Viskosekartell umfaßte vor dem Kriege die führenden Viskosefabriken der Welt: die Vereinigten Glanzstoffabriken, die Courtauld Ltd. und das Comptoir des Textiles Artificiels[1]), außerdem die Kunstseidenfabrik Emmenbrücke (Schweiz) und die Nederl. Kunstzydenfabriek, Arnheim. Nach dem Kriege sind die alten

[1]) Der Courtauldkonzern ist aus einer alten englischen Seidenweberei hervorgegangen . Die Courtauld Ltd. in England besitzt ein Kapital von £ 20 Millionen. Sie ist mit 90% an der Viscose Co. of America beteiligt, welche allein im Jahre 1924 mehr als 14000 t Viskoseseide produzierte. Die Courtauld Ltd. erweitert ihren Konzern nach den großzügigsten internationalen Gesichtspunkten; sie baut gegenwärtig in Kanada, plant außerdem eine Fabrik in Bombay zu errichten, von wo aus sie sich kraft der billigen Arbeitskräfte eine beherrschende Stelle auf dem asiatischen Kunstseidenmarkt sichern kann. — Das Comptoir des Textiles Artificiels umfaßt mehrere französische und belgische Viskosefabriken.

Bindungen noch nicht wieder erneuert worden. Die natürliche Grundlage ist ihnen durch Ablauf der Patente entzogen[1]). Sodann sind nach dem Kriege mächtige neue Gruppen mit einer sehr starken Viskoseproduktion hinzugetreten. So hat einerseits der große belgische Konzern Tubize mittlerweile neben dem von ihm lange Jahre erfolgreich ausgeübten Nitroverfahren die Viskoseproduktion aufgenommen[2]). Fernerhin hat sich in Italien in den letzten Jahren ein machtvolles Konkurrenzunternehmen herausgebildet, die Snia, die auf Grund ihrer Riesenproduktion eine weltbedeutende Stellung einnimmt[3]).

Es wäre zu wünschen, daß zwischen den nunmehr bestehenden vier großen Unternehmergruppen: Courtauld, Glanzstoff, Snia und Tubize, welche die unbestrittene Herrschaft auf dem Weltkunstseidenmarkt ausüben, eine Verständigung erzielt wird, die dem bisher völlig desorganisierten internationalen Kunstseidenmarkt ein solideres Gefüge geben würde. Eine gewisse internationale Verknüpfung der deutschen Kunstseidenindustrie ist allerdings auch dadurch gegeben, daß zumal die Glanzstoffgruppe größere Unternehmungen im Auslande besitzt oder jedoch daran beteiligt ist.

Derartige Beteiligungen von Glanzstoff bestehen z. B. bei den Kunstseidenfabriken Emmenbrücke (Schweiz) und Arnheim (Holland). Fernerhin beteiligte sich die Glanzstoffgruppe im Jahre 1922 an der Gründung einer Kunstseidenfabrik in Japan.

Die Zahl der Tochtergesellschaften von Glanzstoff ist durch den Krieg verringert, da die Fabriken in Frankreich und England — ohne Entschädigung für Glanzstoff — den Feindstaaten verfielen. Die frühere British Glanzstoff Manufacturing Co. Ltd. in Flint ist jetzt eine der Hauptfabriken von Courtauld. Die einzige Tochtergesellschaft, die Glanzstoff erhalten blieb, ist die Erste Österreichische Glanzstoffabrik St. Pölten. Im Oktober 1920

[1]) Nur in Deutschland ist auf die Müllerpatente das Kriegsverlängerungsrecht angewandt worden, und zwar wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die evtl. zu erwartende ausländische Konkurrenz (s. oben § 12).

[2]) Die Fabrique de Soie Artificielle de Tubize bei Brüssel stellte früher Nitro-, außerdem jetzt Viskose- und Azetatseide her. Sie besitzt Fabriken in Belgien, Frankreich, Amerika, Russ.-Polen und Ungarn mit einer täglichen Gesamtproduktion von ca. 17000 kg.

[3]) Die Snia hat ihren Geschäftszweck mehrmals gewechselt. Ursprünglich Reederei, nahm sie später auch den Handel auf und stellte zuletzt auf Kunstseide um. Ebenso oft wechselte der Name seine Bedeutung. Zuerst hieß Snia Societa Navigazione Italo Americana, sodann Societa Navigazione Industria & Commercio, endlich Societa Nazionale Industria Applicazione Viscosa. Die Snia Viscosa gliederte sich Ende 1922 die Viscosa di Pavia an, besitzt jetzt ein Aktienkapital von 1 Milliarde Lire und soll bereits eine tägliche Produktion von 20000 kg haben, die aber nach Fertigstellung der Erweiterungsbauten noch verdoppelt wird. Die Snia unterhält im Gegensatz zu den anderen großen Konzernen keine ausländischen Betriebe.

gründete Glanzstoff-Elberfeld in Gemeinschaft mit Glanzstoff-St. Pölten die „Böhmische Glanzstoffabrik System Elberfeld" in Prag.

Außer bei Glanzstoff ist eine internationale Einstellung vorhanden bei der nach dem Kriege gegründeten Borvisk A. G., deren Gründer Borcykowsky weitere Borvisk-Gesellschaften in Frankreich und der Schweiz ins Leben rief.

§ 46. Die Regelung des in- und ausländischen Verkehrs der deutschen Kunstseiden- und Kunstseidenfaserwirtschaft nach Aufhebung der Beschlagnahme.

a) Außenhandel.

Nachdem am 12. November 1920 die Freigabe der Kunstseidenwirtschaft der ungefähr ein Jahr vorher stattgefundenen Aufhebung der Stapelfaserbewirtschaftung nachgefolgt war, verblieben der Reichswirtschaftsstelle nur noch gewisse Aufsichtsrechte: Produktion, Absatz, Preise und Lieferungsbedingungen mußten seitens der Kunstseidenfabriken in gewissen Abständen an die Reichswirtschaftsstelle gemeldet werden. Die verschiedenen früheren Kommissionen der Reichswirtschaftsstelle wurden aufgelöst, an ihrer Statt lediglich eine Überwachungskommission und eine Kommission für Ein- und Ausfuhrfragen unterhalten. Das Hauptgewicht aller Tätigkeit lag nunmehr in der Überwachung der Ein- und Ausfuhr. Die Anträge auf Ein- und Ausfuhr von Kunstseide und Kunstseidenprodukte wurden von dem Außenhandelsausschuß der Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser geprüft, von der Reichswirtschaftsstelle zusagendenfalls befürwortet und von der Reichsstelle für Textilwirtschaft genehmigt. Späterhin vereinfachte sich dieser Verwaltungsapparat insofern, als die Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben wurden. Statt der Reichstselle für Textilwirtschaft erstand die Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft und statt der Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide und Stapelfaser die Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser, welch letztere die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen von dieser Zeit ab selbst erteilte[1]). Die Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser wurde sodann am 1. April 1924 beseitigt und ihre Funktionen von der Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft übernommen.

Die Richtlinien für die Einfuhr von Kunstseide hatten sich gegenüber der Beschlagnahmezeit wesentlich verändert. Der stark steigende Kunstseidenbedarf der Wirkereiindustrie und

[1]) Bemerkenswert ist, daß anläßlich der mit dieser Umorganisation verbundenen Namensänderung die Bezeichnung Stapelfaser ersetzt wurde durch Kunstseidenfaser.

andererseits die Fabrikationsschwierigkeiten der Kunstseidenwerke während des Sommers 1921[1]) hatten eine bessere Versorgung des deutschen Marktes mit ausländischer Kunstseide angeraten erscheinen lassen. Bisher hatten prinzipiell nur die friedensmäßigen Kunstseidenletztverbraucher das Recht, bestimmte Mengen Kunstseide zu Wiederausfuhrzwecken einzuführen. Hinsichtlich des Bezuges ausländischer Kunstseide waren somit die Wirkereien und die Zwirner schlecht bestellt. Die ersteren, weil sie erst nach dem Kriege zur Kunstseidenverarbeitung übergegangen waren und ihrem wachsenden Bedarf nur zögernd entsprochen wurde, die Zwirner dagegen, weil sie nicht als Letztverbraucher, sondern als „verkappte Händler" angesehen wurden. Namentlich die Lage der Kunstseidenzwirner war verhängnisvoll, da die am 20. Januar 1921 nach langen Kämpfen erzielte Genehmigung zur einmaligen Einfuhr von 10000 kg französischer Viskoseseide bei weitem nicht zur Unterhaltung der Betriebe ausreichte und man eine Stillegung der Kunstseidenzwirnereiindustrie und eine Entlassung ihrer Arbeiter befürchten zu müssen glaubte. Erst nach wiederholten Eingaben und langwierigen Verhandlungen gelang es dem Zwirnerverband, im Verlauf des Jahres 1921 in diesem Punkte eine Gleichstellung der Zwirner mit den Letztverbrauchern durchzudrücken und auch für die Zwirner ein festes Monatskontingent zur Einfuhr zu erhalten. Späterhin (Dezember 1921) kam man den Zwirnern noch insofern entgegen, als man für sie einen reinen Lohnveredlungsverkehr mit dem Ausland zuließ, ohne hierfür wie bisher den Identitätsnachweis zu verlangen.

Auf Grund des dauernden Druckes der verschiedenen Bearbeitungsindustrien und zahlreicher Handelskammern (namentlich Chemnitz) wurde sodann mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 — also noch unter der Leitung der Reichswirtschaftsstelle und der Reichsstelle für Textilwirtschaft — eine weitere allgemeine Erleichterung der Einfuhrbestimmungen für Kunstseide eingeführt. Sämtlichen Kunstseide verarbeitenden Industrien wurde außer dem allgemeinen monatlichen Einfuhrkontingent von $^1/_{12}$ des Friedensverbrauches — ohne Rücksicht auf ihren vorkriegsmäßigen Kunstseidenverbrauch — noch eine sog. „erweiterte Einfuhr" zugestanden. Für diese erweiterte Einfuhr mußte ebenfalls eine Verpflichtung zur größtmöglichen Wiederausfuhr übernommen werden. Die erweiterte Kunstseideneinfuhr, die zunächst nur für vier Monate bestimmt war (d. h. bis zum 1. März 1922), wurde den-

[1]) Diese Schwierigkeiten wurden in der Hauptsache auf den Ätznatronmangel zurückgeführt. Das vor allem in Frage kommende Ätznatronwerk in Würselen litt unter starkem Wassermangel. Zeitweilig wurde in dem heißen Sommer 1921 dem Werk die Benutzung der Talsperre versagt, aus dem es sonst Wasser bezogen hatte, da man das Wasser für die Bevölkerung benötigte. (Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums, vgl. auch Sächsische Industrie, Jahrgang 1922, Nr. 28.)

noch über dieses Datum beibehalten. Auch nach Beseitigung der Reichswirtschaftsstelle erhielt man sie aufrecht, und erst im Dezember 1922 beschloß die Außenhandelsstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser, sie mit Rücksicht auf die gestiegene Leistungsfähigkeit der deutschen Kunstseidenwerke nicht für das Jahr 1923 zu verlängern.

Im Verlauf des Jahres 1924 hat sodann die Einfuhr wiederum eine größere Erleichterung erfahren. Eine Kontingentierung der Einfuhr findet nicht mehr statt, vielmehr wird die Kunstseideneinfuhr freigegeben, sofern der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß die einzuführende Kunstseide nach Länge, Fadenstärke oder Qualität im Inlande nicht verfügbar ist oder aber das Garn zur Erledigung von Exportaufträgen bestimmt ist.

Die Ausfuhr unverarbeiteter Kunstseide und Kunstseidenfaser wurde nach Beseitigung der Bewirtschaftung zunächst nur im kleinsten Maße gestattet. Eine Ausfuhrgenehmigung für diesen wichtigen Rohstoff wurde nur den erzeugenden Firmen selbst erteilt und zwar höchstens bis zu 10—20% ihrer Produktion. Das Ausfuhrkontingent belief sich für die Firmen mit kleinerer Produktionsmenge und für die Erzeuger gewisser Spezialseiden auf 20%, während sich die größeren Firmen zeitweise freiwillig verpflichteten, nicht über 5% ihrer Erzeugung auszuführen.

Seit dem 30. Januar 1924 ist jede Beschränkung der Ausfuhr gefallen. Es ist dies aber auch unbedingt nötig gewesen, weil, nach den — allerdings unvollständigen — Angaben des Statistischen Amtes das Jahr 1923 zum erstenmal seit Bestehen der deutschen Kunstseidenindustrie eine aktive Handelsbilanz in Kunstseide aufgewiesen hat. Der früher beträchtliche Einfuhrüberschuß an Kunstseide hatte sich bereits in den ersten Nachkriegsjahren stark verringert. Der nunmehrige Ausfuhrüberschuß beweist, daß Deutschland in der Lage gewesen ist, seinen Kunstseidenbedarf — rein zahlenmäßig betrachtet—aus der eigenen Produktion zu decken.

Übersicht über Deutschlands Ein- und Ausfuhr an unverarbeiteter Kunstseide.

	1912 t	1913 t	1920 t	1921 (Mai-Dez.) t	1922 t	1923[1]) t	1924[1]) t
Gesamteinfuhr	2251	1563	257	658	1270,6	267,9	1086,3
Gesamtausfuhr	648	797	242	277	997,9	1575,6	2347,9
Überschuß der Einfuhr bzw. Ausfuhr . .	—1603	—766	—15	—381	—272,7	+1307,7	+1261,6

[1]) Die Zuverlässigkeit der vom Stat. Reichsamt zusammengestellten Ergebnisse des Deutschen Außenhandels ist infolge des Ruhreinbruchs vom

b) Lieferungsverträge und Konditionen.

Kurze Zeit nach Beseitigung der Kunstseidenbewirtschaftung wurden gegen Ende 1920 die Absatzschwierigkeiten, welche die Rückkehr zur freien Wirtschaft notwendig gemacht hatten, wiederum von einer regen Nachfrage abgelöst. Waren durch die Beseitigung des Zuteilungssystems die Zwirner von den drückenden Verpflichtungen bezüglich des Verkaufs befreit, so befürchteten sie andererseits eine Erschwerung des Einkaufs. Denn während der Bewirtschaftung war den Zwirnern auf Grund der schlüsselmäßigen Zwangszuteilungen die Kunstseide, wenn auch nur für den Durchgangsverkehr, automatisch angeliefert worden. Man befürchtete in Zwirnerkreisen nunmehr, daß die Kunstseidenfabriken die Freiheit der Verteilung zum Nachteil der Zwirner und zu ihrer Umgehung verwenden würden, zumal die Kunstseidenwerke ihre eigenen Zwirnereien stark ausgebaut hatten. Zur Sicherung des Rohstoffes hatte daher der Verband Deutscher Kunstseidenzwirner mit einer Kunstseidenfabrik über den Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages verhandelt. Das Abkommen sollte den Charakter eines Ausschließlichkeitsvertrages haben: der Zwirnerverband verpflichtete sich, seinen gesamten Bedarf an inländischer Kunstseide bei der betreffenden Fabrik zu decken, während diese Fabrik andererseits sämtliche Outsiderzwirner von der Belieferung ausschloß. Dem Verband war die Belieferung mit einer monatlichen Mindestmenge garantiert; außerdem war ihm von der Fabrik Meistbegünstigung bezüglich des Preises zugestanden. Dafür verpflichtete sich der Verband auch ausländische Viskoseseide nur durch Vermittlung dieser Firma zu beziehen. Fernerhin übernahm der Verband die Bürgschaft der Abnahme und Bezahlung der monatlichen Gesamtmenge und verpflichtete sich außerdem, auf eigene Kosten regelmäßige und strenge Kontrolle bei den Verbandsmitgliedern durchzuführen. Der Vertrag kam jedoch schließlich nicht zustande, da von der Kunstseidenfabrik geltend gemacht wurde, daß das Reichswirtschaftsministerium Ausschließlichkeitsverträge mißbillige.

Die Rückkehr zur freien Wirtschaft und zum freien Verkauf hat übrigens auch bei anderen Kunstseidenverarbeitern die gleichen Bestrebungen zur Rohstoffsicherung wachgerufen. In den ersten Monaten, welche der Aufhebung der Bewirtschaftung folgten, hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche über zu geringe Belieferung klagten und welche die Zeiten des zwangswirtschaftlich gesicherten

---

Februar 1923 ab bis Dezember 1924 erheblich beeinträchtigt gewesen, da eine statistische Erhebung der dort ein- und ausgeführten Waren infolge der Besetzung der Zollstelle und Vertreibung der Beamten nicht möglich war. Die Zahlen für 1923 und 1924 beruhen zum Teil auf Schätzungen des Amtes und sind daher nur von bedingtem Wert.

Kunstseidenbezuges wieder zurückwünschten[1]). Es sind dann im Laufe der Zeit doch noch einige Ausschließlichkeitsverträge zwischen Kunstseidenfabriken und verschiedenen bedeutenden Abnehmerverbänden zustande gekommen.

Bezüglich der Zahlungsbedingungen war nach Rückkehr zur freien Wirtschaft eine wesentliche Erleichterung für die Kunstseidenabnehmer möglich geworden. Denn das Prinzip der Vorauszahlung konnte nunmehr fallen gelassen werden und statt dessen ein zehntägiges Ziel eingeräumt werden.

Die Lieferungsbedingungen der Kunstseidenfabriken müssen dagegen auch heute noch als sehr wenig entgegenkommend bezeichnet werden. Übereinstimmend gewähren sowohl die Bedingungen des Glanzstoffkonzerns, wie die des jungen Verbandes lediglich eine siebentägige Beanstandungsfrist, nach deren Ablauf Reklamationen überhaupt nicht mehr angenommen werden. Dabei werden Abweichungen bezüglich Titer, Rohfarbe und Qualität der gelieferten Garne vorbehalten. Bei Lieferungsverzug schreiben die Bedingungen des jungen Verbandes eine vierwöchentliche Nachlieferungsfrist zur Verzugssetzung vor, während die Lieferungsbedingungen der Ver. Glanzstoffwerke den Käufer nicht einmal nach der Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrage, zur Annahmeverweigerung oder zu Schadenersatzforderungen berechtigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß auch nach der Rückkehr zur freien Wirtschaft die bereits im Frieden herrschende Tendenz zur Ausschaltung des Kunstseidenhandels weiterbestand. Allgemein verlangt man auch heute noch die Verpflichtung der Abnehmer, die Kunstseide nur zur Verarbeitung für eigene Rechnung in Deutschland zu verwenden, sie in unverarbeitetem Zustande weder weiterzuverkaufen, noch zu vertauschen, noch zu verleihen; seitens der Ver. Glanzstoffabriken werden die Abnehmer darüber hinaus noch verpflichtet, „auf Verlangen die Verwendung an Hand geordneter Aufzeichnungen nachzuweisen". Für Zuwiderhandlungen ist eine sehr hohe Konventionalstrafe ausbedungen, die bei den Glanzstoffabriken das Dreifache des jeweiligen Verkaufspreises für jedes weiterverkaufte Kilogramm beträgt.

c) Preisstellung.

Schon während der Zwangswirtschaft war man allmählich zur Einsicht gelangt, welch große Schäden mit einem Schleuderverkauf an das Ausland verbunden waren[2]). Nachdem man sich anfänglich mit Aufklärungen und Ermahnungen begnügt

---

[1]) Aus den Akten des Reichswirtschaftsministeriums.

[2]) Die hauptsächlichste Gefahr bestand in der Vergeudung volkswirtschaftlicher Substanz und in dem Provozieren einer Antidumpingbewegung im Auslande.

hatte, war man noch während der Zwangswirtschaft dazu übergegangen, die Ausfuhrgenehmigung für Kunstseide und Kunstseidengarn nur dann zu erteilen, wenn die Verkäufe zu angemessenen Preisen abgeschlossen waren. Diese Handhabung wurde auch nach Beseitigung der Zwangswirtschaft (12. November 1921) und nach Umwandlung der Reichswirtschaftsstelle in eine Außenhandelsnebenstelle (1. April 1922) aufrecht erhalten. Direkte Außenhandelspreise wurden nicht vorgeschrieben. Die Ausfuhrbewilligung wurde jedoch verweigert, wenn nicht die Verkaufspreise „auf Basis der Auslandspreise für rohe Kunstseide" kalkuliert waren. Eine gewisse Verschärfung der Preisbestimmungen für den Exportverkehr hatte der Beschluß der Reichswirtschaftsstelle vom 21. Februar 1922 gebracht, indem er für Auslandsverkäufe eine Fakturierung in effektiver Auslandswährung ausdrücklich vorschrieb, um hierdurch für den Verkäufer die Gefahr zu beseitigen, die in einer evtl. Markverschlechterung zwischen Ausstellung der Rechnung und Zahlungseingang liegen mußte. Nur für einige, ausdrücklich aufgeführte, als nicht hochvalutarisch geltende Länder war die Preisfestsetzung in Papiermark gestattet. Die eingehenden Devisen waren an die Reichsbank abzuliefern (d. h. zu verkaufen) und nur in dem Umfange von der Ablieferungspflicht ausgenommen, wie sie zur Deckung der Kosten für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe und zur Bestreitung der in Hochvaluta entstandenen Spesen notwendig waren.

Es ist oft in Kreisen der Wirtschaft darüber geklagt worden, daß die Außenhandelskontrolle eine unberechtigte und überflüssige Maßnahme sei, die dem Wirtschaftsleben Schaden bringe statt des erwarteten Nutzens. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß die Preiskontrolle, solange der erhebliche Unterschied zwischen dem deutschen und dem ausländischen Preisniveau bestand, im Interesse der Erhaltung des Nationalvermögens unvermeidlich war. Denn es hat doch in der Fabrikantenschaft weite Kreise gegeben, welche selbst im Jahre 1922 noch nicht das Verständnis für die volkswirtschaftlichen Schäden eines zu billigen Auslandsverkaufs hatten[1]).

Das Grundprinzip der Außenhandelspreispolitik, das, kurz gesagt, auf den Verkauf zu Weltmarktpreisen hinauslief, war demnach bereits unter der Kunstseidenbewirtschaftung richtig erkannt worden und brauchte daher nach Beseitigung der Zwangswirtschaft nur folgerichtig weiterentwickelt zu werden. Anders lag es jedoch bezüglich der Binnenpreispolitik, denn hier hatte die Be-

[1]) Einer der größten Verbände der Kunstseidenabnehmer klagt z. B. noch in seinem mit dem 1. November 1922 abschließenden Geschäftsbericht, daß die trüben Erfahrungen der letzten Wochen (Export zu Schleuderpreisen) ihn dazu nötigten, „zur Erzielung angemessener Ausfuhrpreise recht drastische Maßnahmen zu erwägen".

Relative Bewegung der deutschen Großhandelspreise.

	(Indexzahlen der „Frankf. Ztg.“) Papiermark					(Wirtschaft und Statistik) Goldmark	
	Friedenszeit	Jan. 1920	Jan. 1921	Jan. 1922	Jan. 1923	Dezember 1923	Dezember 1924
		%	%	%	%		
Baumwolle	M. 1.29 = 100 %	10300	4300	12700	412700	GM. 3.50 = 271 %	GM. 2.39 = 185 %
Wolle	„ 5.25 = 100 „	3700	5300	13100	625000	„ 10.50 = 200 „	„ 14.— = 267 „
Seide	„ 43.75 = 100 „	3200	2300	13000	365200	„ 77.82 = 178 „	„ 61.83 = 141 „
Kunstseide	„ 14.— = 100 „	2100	1900	5700	221400	„ 18.— = 129 „	„ 18.— = 129 „
Flachs	„ 2.556 = 100 „	2300	4300	8100	476300	„ 4.21 = 165 „	„ 5.45 = 213 „

wirtschaftung völlig im Dunkeln getappt und durch ihr prinzipielles Festhalten am Gestehungspreis und der bewußten Außerachtlassung der Wiederbeschaffungsmöglichkeit nicht wenig dazu beigetragen, die öffentliche Meinung in unseliger Weise zu verwirren und den kaufmännischen Kreisen die Einsicht in die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten sehr zu erschweren. Dazu litt man unter der wirtschaftlich unhaltbaren, konsumentenfreundlichen allgemeinen Preisgesetzgebung und unter der von ihr vertretenen Anschauung, die man späterhin treffend als die „Fiktion Mark gleich Mark“ bezeichnet hat. Es dauerte geraume Zeit, bis man die Notwendigkeit einer wertbeständigen Preisfestsetzung auch für den Inlandsverkehr erkannte und gegen das Widerstreben der Abnehmerschaft und der Behörden durchzusetzen vermochte. Immerhin war die Loslösung von der Papiermark der Kunstseidenindustrie verhältnismäßig leichter gemacht, als manchen anderen Industrien, da fast ihre ganze Abnehmerschaft die sonstigen Textilrohstoffe ohnehin nach einer festen ausländischen Währung bezahlen zu müssen gewöhnt war. Das Prinzip der wertbeständigen Fakturierung wurde zuerst von den Ver. Glanzstofffabriken angewandt, indem diese ab 22. August 1922 ihre Rechnungen in Goldmark festsetzten, wobei eine Goldmark = 1,25 S.Fr. angenommen wurde[1]). Trotz des anfänglichen

[1]) Die spätere Devisennotverordnung vom 12. Oktober 1922 (RGBl. I,

Zögerns wurde im Verlaufe des folgenden Jahres dieses Prinzip in ähnlicher Weise auch von sämtlichen anderen Kunstseidenfabriken übernommen.

Durch die Rückkehr zu einer stabilen Preisfestsetzung ist der ganzen Kunstseidenwirtschaft im allgemeinen wieder eine gesundere Grundlage gegeben. Dabei ist die Höhe des wertbeständigen Kunstseidenpreises als relativ niedrig zu bezeichnen. Ein Vergleich mit den sonstigen Textilienpreisen ergibt, daß das Kunstseidengarn sich lange nicht in dem Maße gegenüber dem Friedenspreis verteuert hat, wie dies bei den übrigen Textilrohstoffen der Fall ist.

Aus nebenstehender Übersicht ergibt sich, daß die Kunstseide nach dem Kriege im Vergleich zur Friedenszeit die relativ preiswerteste Edelfaser ist.

3. Kapitel.

§ 47. Die Bedeutung der Kunstseidenindustrie für unsere Nachkriegstextilwirtschaft und ihre neuerliche Stellung auf dem Weltmarkt.

Die kunstseidene Kurzfaser hat auch nach dem Kriege nicht die Bedeutung erlangt, die man ihr ursprünglich zugesprochen hatte. An unterstützenden Bemühungen hat es behördlicherseits nicht gefehlt. Die Verhandlungen der Wirtschafts- und Finanzbehörden mit der Köln-Rottweil A. G. zwecks ihrer Umstellung auf die Stapelfaserproduktion legen hierfür ein beredtes Zeugnis ab. Daß die Versuche, aus der Stapelfaser ein billiges Volksbekleidungsmittel zu schaffen, scheiterten, liegt letzten Endes technisch begründet, indem es bis heute nicht gelungen ist, die Qualität der Stapelfaser derart zu heben und gleichzeitig die Herstellungskosten derart zu verbilligen, daß eine Konkurrenz mit den natürlichen Fasern in Frage kommt. Demnach kann man rückblickend feststellen, daß die angestrengten Bemühungen der privaten Unternehmungen und der öffentlichen Behörden auf ein vorläufig unerreichbares Ziel gerichtet gewesen waren. Ein Vorwurf kann aber den beteiligten Kreisen aus dieser utopistischen Überschätzung der Stapelfaser nicht gemacht werden. Denn zum

---

S. 795, und Ausführungsbestimmungen RGBl. I, S. 797) legalisierte dann diese aus der Wirtschaftsnot entstandene Einrichtung. Zwar verbot sie ganz allgemein bei Inlandsgeschäften eine Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln zu fordern, anzubieten, auszubedingen, zu leisten oder anzunehmen; demgegenüber wurde aber die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung nur für den Kleinhandelsverkauf verboten.

ersten durften — solange die schließliche Erfolglosigkeit der Bemühungen nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte — die etwaigen Möglichkeiten, im Hinblick auf unsere wirtschaftlichen und sozialen Nöte nicht unversucht bleiben. Zudem ist fernerhin festzustellen, daß die Wirtschaftsbehörden mit keinerlei direkten geldlichen Interessen an diesen Versuchen teilgenommen haben, sondern das Risiko allein der privaten Initiative überließen. Endlich sind die angestrengten Bemühungen doch schließlich auch nicht ganz fruchtlos geblieben: zwar haben sie uns nicht das billige Volksbekleidungsmittel, die in höchster Not erträumte Universalfaser, geschaffen, doch sie haben in der verbesserten kunstseidenen Kurzfaser der Kunstseidenindustrie ein neues edles Produkt beschieden, das als Ersatz für Schappe und hochwertige Wollsorten vielfache Verwendungsmöglichkeiten aufweist. Auf der anderen Seite haben sie auf dem Umwege über die Stapelfaser neue Unternehmerkreise der Kunstseidenfabrikation zugeführt und die vordem so kleine Gruppe der Kunstseidenproduzenten um eine stattliche Zahl technisch und wirtschaftlich leistungsfähiger Betriebe vergrößert.

Die Erweiterung der Fabrikationsbasis ist unserer Kunstseidenwirtschaft nicht gerade leicht gemacht worden. Während auf der einen Seite die Rohstoffknappheit der Nachkriegszeit ein starkes produktionstechnisches Hindernis bot, wurde gleichzeitig auf der anderen Seite der Kunstseidenverteilungsprozeß durch die soziale Nachkriegsbewirtschaftung in vielfacher Weise hindernd beeinflußt. Nach Beseitigung dieser Schranken gelangte die Kunstseidenindustrie zur schnellen Entwicklung. Diese Entwicklung ist über die Textilwirtschaft hinaus von allgemeiner volkswirtschaftlicher Wichtigkeit. Denn einmal ist die Kunstseidenindustrie seit jeher arbeitsintensiv gewesen, indem man für jedes Kilogramm ihrer Produkte fast einen ganzen Arbeitstag rechnen muß, d. h. die volle Tagesleistung eines Arbeiters. Andererseits hat eine technisch erfolgreiche Kunstseidenherstellung in der Regel auch stets sehr hohe wirtschaftliche Rentabilität aufgewiesen, so daß z. B. die Aktien der Ver. Glanzstoffabriken zu den rentabelsten Papieren des deutschen Aktienmarktes zu rechnen sind[1]). Hieraus geht zur

[1]) Es läßt sich leicht berechnen, daß ein Aktionär, der bei der Gründung der Ver. Glanzstoffabriken-A.-G. im Jahre 1899 8 Aktien übernahm, die sämtlichen günstigen Bezugsrechte aus den hohen Dividenden der Vorjahre bestreiten konnte. Nur für das erste Bezugsrecht im Jahre 1903 hatte er 2080 M. zulegen müssen. Da die Gesellschaft seit ihrer Gründung ihr Kapital siebenmal vermehrte, hat dieser Aktionär aus seinem anfänglichen Einsatz von 10080 M. (8000 M. + 2080 M.) mittlerweile seinen Aktienbesitz auf 332000 M. nom. erhöht. Nach dem relativ niedrigen Kursstand vom 10. Dezember 1923 hatten diese einen Wert von 215800 GM. Dazu kam für diesen Aktionär bereits im Jahre 1914 ein Überschuß von

Genüge die hohe Bedeutsamkeit hervor, welche der Kunstseidenindustrie für den Arbeits- und Kapitalmarkt zuzusprechen ist. Ihre aktuellste Bedeutung liegt jedoch für die Nachkriegszeit darin, daß sie es unserer Textilwirtschaft in hohem Grade ermöglicht, zur Aktivierung unserer Handelsbilanz beizutragen. Denn auf der einen Seite stellen ihre Produkte einen guten Ersatz von Seide, Schappe und hochwertigen Woll- und Baumwollsorten dar und ersparen somit unserer verarmten Volkswirtschaft einen beträchtlichen Teil des ausländischen Rohstoffbezugs. Auf der anderen Seite liefert die Kunstseidenindustrie unserer Textilwirtschaft ein Material, das in hohem Grade zu Exportgütern Verwendung findet. Barmer Besatz, Posamenten, Spitzen, Crefelder Seidenstoffe, Krawatten, Samte, Plüsche und Wirkwaren aller Art stellen auch in der Nachkriegszeit wieder einen großen Anteil unserer Ausfuhr dar, während die in diesen Artikeln verarbeitete Kunstseidenmenge im Vergleich zu anderen Textilrohstoffen gegen früher beträchtlich gestiegen ist. Darüber hinaus ist es jetzt auch infolge der starken Ausdehnung unserer Produktion gelungen, den seit Jahren vorhandenen Einfuhrüberschuß unserer Kunstseidenwirtschaft zu tilgen und zum erstenmal im Jahre 1923 einen Ausfuhrüberschuß in roher Kunstseide zu erlangen.

In erhöhtem Maße werden daher die Kunstseidenwerke nunmehr darauf angewiesen sein, den Exportabsatz ihrer Kunstseidengarne zu forcieren. Im Gegensatz zu der Vorkriegszeit werden sie dabei auf den internationalen Märkten eine sehr starke Konkurrenz antreffen. In allen Kunstseidenländern der Vorkriegszeit ist die Produktion durch Betriebserweiterungen und Neugründungen ausgedehnt. Zahlreiche andere Länder sind fernerhin als neue Produzenten hinzugetreten. Dementsprechend hat die Kunstseidenproduktion der Welt eine außerordentliche Zunahme erfahren. Sie wird für 1922 auf 70 Millionen lbs. geschätzt (ca. 31,7 Mill. kg gegenüber nur 3,5 Mill. kg deutscher Produktion im gleichen Jahre). Die Zunahme der deutschen Produktion hat demnach mit der Zunahme der Weltproduktion nicht gleichen Schritt gehalten (1913 betrug die deutsche Produktion ein Viertel der Weltkunstseidenproduktion). Dies zeigt einmal ein Blick auf die Entwicklung der italienischen Gesellschaft Snia, deren Produktionsziffern in den wenigen Jahren ihres Bestehens schon die der Vereinigten Glanzstoffwerke erreichten, wenn nicht übertreffen. Besonders lehrreich wirkt ferner ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika, welche seit einigen Jahren die Führerschaft in der Kunstseidenproduktion einnehmen.

39220 GM., da er an Dividenden bis dahin 61220 GM. bezogen hatte, während er für die ersten 8 Aktien und die bis dahin erworbenen jungen Aktien insgesamt nur 22000 M. benötigte.

Es betrug die Produktion in

	U. S. A. ca.	Deutschland ca.	Verhältnis der U. S. A.-Produktion zur deutschen
1913	705 000 kg	1750 000 kg	40,2 %
1920	3650 000 „	1800 000 „	203 „
1921	6800 000 „	3500 000 „	195 „
1922	11050 000 „	6000 000 „	183 „
1924	17000 000 „	9000 000 „	189 „

Die große Bedeutung Deutschlands für den internationalen Kunstseidenmarkt dürfte daher auch nach der allmählichen Wiedereinschaltung Deutschlands in den Auslandsverkehr nicht ganz im früheren Maße zurückgewonnen werden können, da sie nunmehr durch die ausländische Konkurrenz erheblich eingeschränkt ist. Immerhin ist jedoch anzuerkennen, daß trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeiten es gelungen ist, der deutschen Kunstseidenindustrie wenigstens noch die dritte Stelle unter den Kunstseidenproduzentenländern der Welt zu behaupten. (Im Jahre 1923 war die Reihenfolge: U. S. A., England, Deutschland, Italien.)

Durch die dauernde allseitige Vermehrung der Kunstseidenproduktion, welche im Jahre 1922 zum ersten Male die Naturseidenproduktion übertraf, könnte allmählich die Gefahr einer allgemeinen Übergründungskrise in das Bereich des Möglichen rücken. Eine Vermeidung unnötiger Zersplitterung in unserer deutschen Kunstseidenwirtschaft ist daher auch aus Gründen der internationalen Konkurrenz von größter Wichtigkeit. Nach außen hin aber ist unbedingt eine rechtzeitige Verständigung zwischen den großen internationalen Kunstseidenkonzernen, Courtauld, Glanzstoff, Snia und Tubize zu erstreben, damit es verhindert wird, daß ein eventueller Rückschlag in einen verhängnisvollen Preiskampf zwischen diesen Gruppen ausartet.

Wenn auch den deutschen Werken bezüglich der Quantität ihrer Produktionsleistung nicht mehr die erste Linie vorbehalten ist, so sollte ihnen dies ein besonderer Ansporn sein, die Führerschaft der Qualitätsleistung zu erstreben. Hierzu kann in erster Linie die enge Zusammenarbeit zwischen Kunstseiden-erzeugern und Kunstseidenverarbeitern beitragen, sodann aber auch die weitere wissenschaftliche Durchdringung unserer Kunstseidenindustrie. Während des Krieges hat man die Notwendigkeit einer umfangreichen textilen Forschungsarbeit besonders eindringlich empfunden und ihr durch Errichtung zahlreicher textiler Forschungsinstitute Rechnung getragen. Neben der chemischen Ergründung des Produktionsprozesses wird daher nunmehr auch den

textiltechnischen Untersuchungen erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt werden können. Letzten Endes jedoch wird es immer der Initiative und dem Arbeitsernst der industriellen Werke selbst vorbehalten bleiben, die Ergebnisse der Wissenschaft nutzbringend zu verwerten und weiter auszubauen. Möge eine erfolgreiche Verbesserung unserer deutschen Kunstseide und unserer kunstseidenen Kurzfaser dokumentieren, daß deutsche Wissenschaftlichkeit in Verbindung mit deutschem Unternehmungsgeist trotz allen politischen Mißgeschicks wach geblieben sind, um sich in den Dienst des allgemeinen großen Kulturwerkes zu stellen.

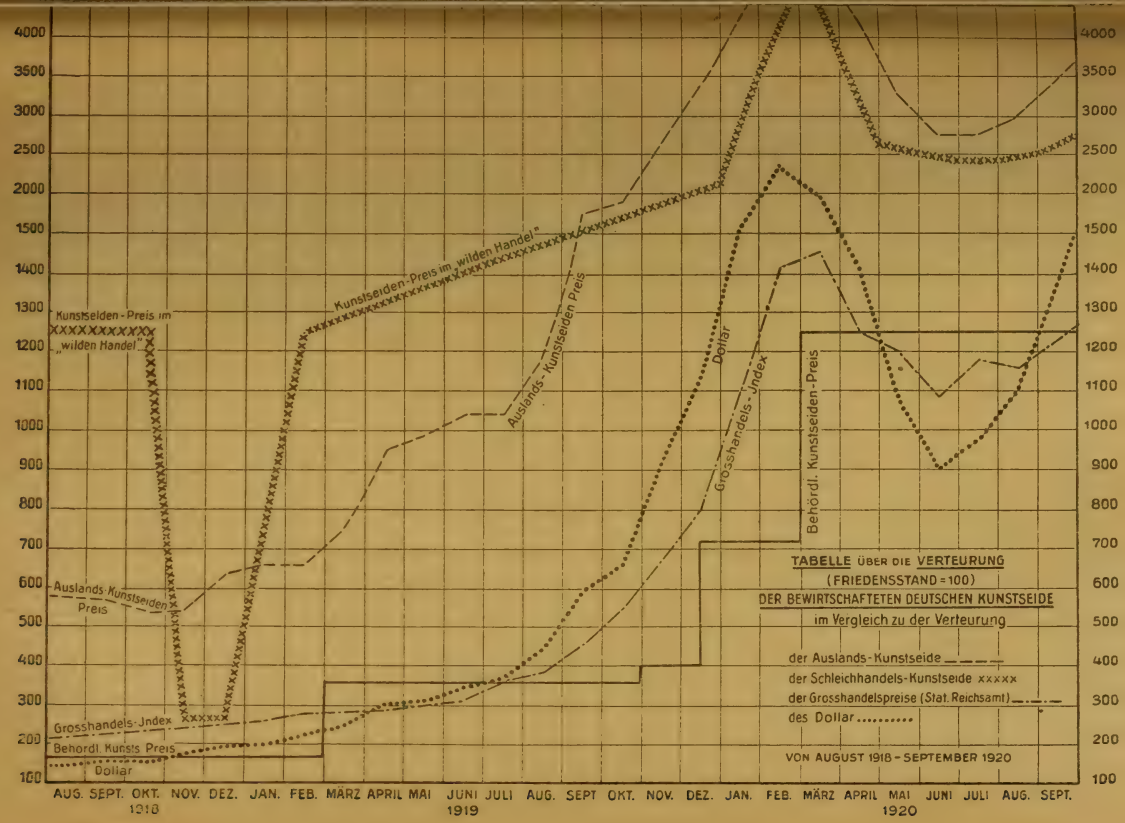
4000
3500
3000
2500
2000
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
Kunstseiden-Preis im „wilden Handel"
Auslands-Kunstseiden Preis
Dollar
Grosshandels-Index
Behördl. Kunstseiden-Preis
TABELLE ÜBER DIE VERTEURUNG
(FRIEDENSSTAND = 100)
DER BEWIRTSCHAFTETEN DEUTSCHEN KUNSTSEIDE
im Vergleich zu der Verteurung
der Auslands-Kunstseide
der Schleichhandels-Kunstseide
der Grosshandelspreise (Stat. Reichsamt)
des Dollar
VON AUGUST 1918 – SEPTEMBER 1920
AUG. SEPT. OKT. NOV. DEZ. JAN. FEB. MÄRZ APRIL MAI JUNI JULI AUG. SEPT OKT. NOV. DEZ. JAN. FEB. MÄRZ APRIL MAI JUNI JULI AUG. SEPT.
1918
1919
1920

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der

Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III – Heft 6

Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Das Betriebsräteproblem

von

Dr. Kurt Brigl-Matthiaß

Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Angenommen auf Antrag von Prof. Dr. L. Bernhard durch den Abteilungsvorsteher Prof. Dr. Herkner

Inhaltsübersicht

Grundlegung

Seite

§ 1. Die soziologischen Grundlagen des Betriebsrätegesetzes . . . 1
§ 2. Problemstellung und Aufbau der Arbeit 16

Erster Teil:

Der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung.

§ 1. Die Gefahren des Betriebsrätewesens für die Gewerkschaftsbewegung 22
I. Die Gefahren des revolutionären Betriebsrätewesens . . . 22
II. Die betriebsegoistischen Gefahren 30
§ 2. Die Eingliederung des Betriebsrätewesens in die Gewerkschaftsbewegung 36
I. Die Ursachen der Eingliederung 36
II. Der Umfang und die Bedeutung der Eingliederung . . . 39
III. Die latenten Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens 43
§ 3. Die Rückwirkungen des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung 46
I. Die Rückwirkungen auf den Inhalt der Gewerkschaftsbebewegung 46
II. Die Rückwirkungen auf die Struktur der Gewerkschaftsbewegung 50
III. Die Rückwirkungen auf den Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung 55
1. Die Rückwirkungen auf den reformistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung.
2. Die Rückwirkungen auf den sozialistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung.
§ 4. Zusammenfassung 73

Zweiter Teil:

Der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die private Unternehmung.

§ 1. Zur Soziologie der Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer 76
I. Die Assimilierungspolitik der Werksleitung 76
1. Die Motive.
2. Die Maßnahmen.
II. Die Politik des Betriebsrates 87
1. Die Motive.
2. Die Maßnahmen
a) Die Politik des Einzelbetriebsrats.
b) Die Politik des Gesamt- und Konzernbetriebsrats.

Seite

III. Die Paralysierungspolitik der Werkleitung 125
1. Die Motive.
2. Die Maßnahmen.

§ 2. Zur Soziologie der Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft 137
I. Der Kampf um die Führerstellung des Betriebrats 137
II. Die soziologische Differenzierung der Belegschaft 140
III. Die bürokratischen Entwicklungstendenzen in der Amtsführung des Betriebsrates 144

§ 3. Die Demokratisierung der Betriebsverfassung 152
I. Zur Begriffsbestimmung und Methodik 152
II. Die Demokratisierung des Werkbetriebes 154
1. Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Auswahl der Arbeitskräfte.
a) bei Einstellungen.
b) bei Entlassungen.
c) Die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verwaltung von Werkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen.
2. Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Organisation des Produktionsprozesses.
a) bei der Aufstellung der Arbeitsordnung.
b) bei der Regelung der materiellen Arbeitsbedingungen.
c) bei der technischen Organisation des Betriebes.
3. Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Durchführung des Produktionsprozesses.
a) Der Einfluß des Betriebsrates auf die Durchführung der getroffenen Dispositionen.
b) Die Verfügungsbeschränkungen der Werksleitung in bezug auf den Betriebsrat.
III. Die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes 195
1. Die Bilanzkontrolle des Betriebsrats.
2. Die indirekten Kontrollversuche des Betriebsrats.
3. Die Teilnahme des Betriebsrats an den Funktionen des Aufsichtsrats.

Zusammenfassung 241

Grundlegung.

§ 1.

Die soziologischen Grundlagen des Betriebsrätegesetzes.

Wie alle organisch gewordenen, d. h. vor ihrem Erlaß als Bedürfnis empfundenen Gesetze ist auch das Betriebsrätegesetz der Niederschlag bestimmter gesellschaftlicher Bedürfnisse und daran anknüpfender Ideologien.

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse, die für die Schaffung eines derartigen Gesetzes maßgebend sind, und die Ideen, die bei der Entstehung des Gesetzes um ihre Verwirklichung ringen, sind jedoch selten so eindeutig, daß sie durch den Vorgang der Gesetzgebung, wenn auch zunächst nur formal, so doch einheitlich befriedigt werden können. Das Gesetz selbst stellt vielmehr durchschnittlich nur die resultierende, aus mannigfachen, nach Art und Intensität differenzierten Bestrebungen dar, es befriedigt am vollkommensten die machtpolitisch am wirksamsten vertretenen Ideen, während es die übrigen Ideen teils nur in abgeschwächter oder verzerrter Form legalisiert, teils sie überhaupt unberücksichtigt läßt. Diese in dem Gesetz nur unvollkommen oder gar nicht berücksichtigten Ideen bleiben dessen ungeachtet nach wie vor bestehen. Die von ihnen ausgehenden gesellschaftlichen Energien kämpfen meist weiter um ihre gesetzliche Anerkennung. Stets streben diese Energien jedoch danach, die praktische Anwendung des Gesetzes in ihrem Sinne zu gestalten und die auslegungsfähigen Bestimmungen des Gesetzes, die vielen im Gesetz latent vorhandenen Möglichkeiten, für ihre Zwecke auszunutzen.

Für die praktische Wirksamkeit, d. h. für die typische Dynamik eines Gesetzes sind daher nicht nur diejenigen Ideen und Bestrebungen maßgebend, die in dem Gesetz selbst ihre Anerkennung und formale Befriedigung gefunden haben, sondern annähernd dieselbe Bedeutung kommt denjenigen Ideen und Bestrebungen zu, die in dem Kampf um ihre gesetzliche Anerkennung ganz oder teilweise unterlegen sind. Jede Untersuchung, die sich mit der praktischen Wirksamkeit eines organisch gewordenen Gesetzes befaßt, muß daher notwendig auf die soziologischen Wurzeln dieses

Gesetzes zurückgehen und die gesellschaftlichen Komponenten, die zu der Schaffung dieses Gesetzes geführt haben, bloßlegen. Eine soziologische Betrachtungsweise wird dabei unterschiedlich zu einer historischen, nicht die zeitlich aufeinanderfolgenden Erscheinungen, sondern die gleichzeitig wirkenden Faktoren eines gegebenen Zustandes in wechselseitige Beziehung setzen[1]).

Historisch zwar die jüngste, soziologisch jedoch die einflußreichste der zum Betriebsrätegesetz führenden Entwicklungslinien ist die Rätebewegung. Die Rätebewegung ist für die Entstehung des Betriebsrätegesetzes deshalb von so entscheidender Bedeutung, weil sie gleichsam die dynamische Kraft ist, die die Gesetzwerdung des Betriebsrätegedankens immer wieder vorwärts treibt, die den anfänglich heftigen Widerstand der herrschenden gesellschaftlichen Gruppen bricht[2]) und die die auseinanderstrebenden Parteien trotz aller Gegensätze hinsichtlich der Gestaltung des Betriebsrätegesetzes immer wieder zusammenzwingt. Der Druck der von der Räteidee fanatisierten Arbeitermassen ist in jedem Stadium des Gesetzgebungsprozesses zu spüren. Der Gedanke, durch das Betriebsrätegesetz ein Ventil für das räterevolutionäre Drängen der Arbeitermassen zu schaffen, durchzieht als leitendes Motiv alle Beratungen des Gesetzes[3]), und dient den herrschenden Gruppen als Begründung und Entschuldigung, den opponierenden als Vorwurf und Anklage. Es kommt hinzu, daß die Rätebewegung in den politischen Arbeiterräten und den revolutionären Betriebsräten bereits ihren praktischen Niederschlag gefunden hat, und daß speziell die revolutionären Betriebsräte, die sich in wichtigen Industriegebieten[4]) weitgehend durchgesetzt haben, ein Faktum darstellen, das weder übergangen noch rückgängig gemacht werden kann, ein Faktum, an dem sich die gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Stellung zum Räteproblem vielmehr notgedrungen orientieren müssen.

Die Räteproblematik selbst zeigt vielfach verwandte Gedankengänge mit den andern zum Betriebsrätegesetz füh-

[1]) Vgl. auch Wundt, Die sozialen Gesetze in Logik der Geisteswissenschaften (Logik 3. Bd.) Stuttgart 1908. S. 648 ff.

[2]) Noch am 26. 2. 19 versprach die Reichsregierung, daß „kein Mitglied des Kabinetts daran denke, das Rätesystem in irgend einer Form in die Verfassung aufzunehmen". Reichsanzeiger v. 1. 3. 19. Das Korr.-Bl. d. ADGB. nimmt ebenfalls am 8. 3. 19 noch eine scharf ablehnende Stellung gegen ein wirtschaftliches Rätesystem ein. Nr. 10 v. 8. 3. 19.

[3]) Vgl. Brauns, Das Betriebsrätegesetz, München-Gladbach 1920, S. 18 ff.

[4]) So besonders im Ruhrbergbau.

renden Entwicklungslinien, sie weist zahlreiche Berührungspunkte mit den Ideologien und Bestrebungen auf, durch die diese Entwicklungslinien gekennzeichnet werden. Diese Ideologien empfangen von der Räteproblematik teils konstruktiv neue Anregungen, teils werden sie durch die Rätebewegung aus der Ebene theoretischer Spekulation in die Ebene unmittelbar praktischer Bedeutung erhoben, sie werden von der vorwärts drängenden Kraft der Rätebewegung gleichsam mitgerissen und können diese Kraft ihren eigenen Zwecken und Zielen dienstbar machen. Die Rätebewegung ist auf die Entstehung des BRG.[1]) daher direkt wie indirekt von großem Einfluß gewesen, ungeachtet dessen, daß im BRG. selbst von dem ursprünglichen Rätegedanken nur ein karger Rest verwirklicht ist.

Der Rätegedanke ist in seiner ursprünglichen Form ein typischer Ausdruck der Führerrevolution. Er ist herausgewachsen aus der Auflehnung der Masse gegen den Zustand des Beherrschtseins, und er richtet sich gegen jede Erscheinungsform dieses Zustandes, d. h. gegen das Führertum und die Herrschaft als solche wie gegen die formale Verwaltungsbürokratie, die im Dienste dieses Führertums stehend, die Form der Herrschaftsausübung noch verschärft. Dementsprechend ist das Grundprinzip des Rätesystems, eine Organisation zu schaffen, die die Selbstherrschaft der Masse, d. h. des Proletariats, in möglichst vollkommener Weise verwirklicht, die den Willen der proletarischen Massen unmittelbar und ungehemmt zur Geltung kommen läßt, die den autoritativen Abstand zwischen dem unvermeidbaren Führertum und der Masse auf ein Minimum reduziert und die allen oligarchischen Gefahren wirksam vorbeugt[2]). Welche konstruktiven Verschiedenheiten die mannigfachen Spielarten des Rätesystems im einzelnen auch aufweisen, an diesem Ziel sind sie alle einheitlich orientiert. Die Herrschaft des Proletariats konstituiert in den Räten, die Räte eine rein proletarische Klassenorganisation[3]), hervorgegangen aus den organischen Wahlkörperschaften des Betriebes und des begrenzten örtlichen Bezirkes, für kurze Zeit gewählt, jederzeit abberufbar, starr an die Beschlüsse

[1]) Im folgenden als Abkürzung für Betriebsrätegesetz gebraucht.

[2]) Vgl. hierzu u. a. die Artikelreihen im Arbeiterrat, Jahrg. 1; ferner Alfred Friters, Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung und: Alle Macht den Räten, herausgegeben v. d. K. P. D.; vor allem Gutmann, Das Rätesystem, seine Verfechter und seine Probleme. Drei Masken Verlag, München 1922.

[3]) Über die Bedeutung der Räte-Klassenorganisation, vgl. bes. Brandler, Durch die Räte zur Einheit der Arbeiterklasse.

der Masse gebunden, so einen unverfälschten Ausdruck des Massenwillens verbürgend, Legislative und Exekutive in ihrer Hand vereinigend und dadurch die berufsmäßige Verwaltungsbürokratie beseitigend, das sind die organisatorischen Grundsätze, die in allen proletarischen Räteideologien zu finden sind[1]). Der politischen entspricht die wirtschaftliche Herrschaft der Räte: „Ökonomisch besteht die Aufgabe des Rätesystems darin, eine Organisation zu schaffen, in der die proletarischen Kräfte die ganze Wirtschaft des Gemeinwesens in den Händen haben, leiten und regulieren“[2]).

Die Grundlage der wirtschaftlichen Räteherrschaft ist der Betrieb. Durch die Räte soll der Gedanke der proletarischen Selbstverwaltung unmittelbar innerhalb des Betriebes und nicht nur mittelbar auf dem Wege über die Leitung des Staates verwirklicht werden. Auch hier ist die Auflehnung gegen den Zustand des Beherrschtseins das treibende Motiv, die soziologische Struktur des Betriebes, vor allem des Großbetriebes, ist das unmittelbare Angriffsobjekt der wirtschaftlichen Rätebewegung. Die Stellung des Arbeiters als Produzent, seine Eingliederung in den Produktionsprozeß und den Betriebsverband, die Umwandlung des Betriebsverbandes aus einem Herrschaftsverband in einen genossenschaftlichen Verband, steht im Mittelpunkt der Räteproblematik. Die Räteproblematik zeigt damit bedeutsame Abweichungen zu der ursprünglichen und überlieferten Problematik des Sozialismus[3]), die primär verteilungs- und konsumorientiert ist und an der soziologischen Struktur des Betriebsverbandes kaum etwas zu ändern verspricht[4]). Vor allem aber steht die Räteproblematik mit ihrer ausgesprochen revolutionären Einstellung und ihrer starken Betonung des Willensmomentes im Gegensatz zu der evolutionären Einstellung des Sozialismus. Da in dem Rätesystem eine Organisationsform gefunden zu sein scheint, die das Proletariat befähigt, die Leitung des Wirtschaftslebens zu einem Zeitpunkt zu übernehmen, der keineswegs die Bedingungen des von Marx analysierten Zeitpunkts „der Ex-

[1]) Vgl. Gutmann, a. a. O.

[2]) Däumig, Auf dem Parteitag der USPD 1919, entn. aus „Die Parteien und das Rätesystem“, S. 26.

[3]) Unter „Sozialismus“ wird in Analogie zu der Sombartschen Auffassung der theoretische Niederschlag der Emanzipationsbewegung des Proletariats verstanden. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 9. Aufl. S. 15.

[4]) Die unvermeidbare „Herrschaftsstruktur“ des betrieblichen Arbeitsverbandes betont Marx wiederholt, z. B. in seinem Kapital,V olksausg. v. Kautsky, 1. Bd. S. 278.

propriation der Expropriateure" aufzuweisen braucht, so erscheint das Abwarten der vorgezeichneten wirtschaftlichen Entwicklung unnötig, und nicht die wirtschaftliche Entwicklung, sondern die machtpolitische Durchsetzung des Rätesystems wird die primäre Vorbedingung für die Verwirklichung des Sozialismus. Für das Stadium der Vorbereitung gewinnt damit die Intensität und Aktionskraft des revolutionären proletarischen Willens ausschlaggebende Bedeutung. Die Intensität und Aktionskraft dieses Willens zu stärken, wird im Stadium der Vorbereitung zur wichtigsten Aufgabe des Rätesystems.

Die Auflehnung gegen das gewerkschaftliche Führertum ist daher in doppelter Beziehung in der Gedankenwelt und Problematik der Rätebewegung verankert. Es ist nicht nur die Auflehnung gegen das Führertum als solches, gegen die Unterordnung überhaupt, sondern es ist vor allem die Auflehnung gegen die opportunistische Einstellung dieses Führertums, das dem revolutionären Willen der Massen keine Geltung trägt und diesen Willen zu schwächen und abzulenken sucht[1]). Unter dem Gesichtspunkt der Aktionskraft des revolutionären Massenwillens wird von der Räteproblematik auch die Berufsorganisation der Arbeiterschaft verworfen, sie schwächt das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft und ist eine taktisch ungünstige Form für den revolutionären Klassenkampf. Der Betrieb, der Konzern, die Industrie, nicht der Beruf ist die Grundlage der proletarischen Organisation, auf dieser Organisationsgrundlage baut die Kampftaktik der Rätebewegung auf[2]). Die willensmäßige und organisatorische Zusammenfassung der Angehörigen eines Betriebes, die Zurückdrängung des Unternehmers aus der Leitung des Betriebes und das Vordringen der proletarischen Selbstverwaltung durch die Übertragung immer weitergehender Funktionen auf die Betriebsräte, das ist neben politisch-revollutionären Methoden die Kampftaktik der Rätebewegung.

In der Auflehnung gegen das Herrschaftsverhältnis und die soziologische Struktur des Betriebes, in der Hervorhebung des Produzentenproblems im Leben des Arbeiters, in der starken Betonung psychologischer Gesichtspunkte,

---

[1]) Vgl. z. B. Wolfsheim, Betrieborganisation und Gewerkschaften.

[2]) Auch hier charakteristisch Däumigs Worte: „Das Rätesystem ergibt sich aus der brennenden Notwendigkeit, ernst zu machen mit der Verwirklichung des Sozialismus, mit den Methoden der alten Partei, der alten Gewerkschaftsorganisation ist dieses Ziel nicht zu erfüllen," a. a. O. S. 24.

in der willensmäßigen Vorbereitung einer andern Wirtschaftsverfassung und in der Organisationsform des Proletariats tritt die geistige Verwandtschaft der Räteproblematik mit der Problematik der andern zum Betriebsrätegesetz führenden Entwicklungslinien deutlich zutage. Am sichtbarsten ist diese geistige Verwandtschaft zwischen der Räteproblematik und der Problematik des modernen Sozialismus[1]) ausgeprägt, naturgemäß, denn das Rätesystem ist ja nur eine spezifische Ausdrucksform des Sozialismus, die Rätebewegung ist ja nur eine Teilbewegung der sozialistischen Bewegung.

Die Problematik des modernen Sozialismus ist gekennzeichnet durch eine mehr oder weniger bewußte Abkehr von orthodox marxistischen Gedankengängen, sie ist gekennzeichnet durch ein abnehmendes Interesse an der formalen Regelung des Eigentumsproblems, durch ein gewisses Zurücktreten der konsumorientierten Gesichtspunkte und durch starke Betonung soziologischer und organisatorischer Momente. Den geistigen Ausgangspunkt für diese Wandlung in der Problematik des Sozialismus bildet der revolutionäre Syndikalismus. Syndikalistische Gedankengänge sind es, die zum ersten Male das Produzentenideal in den Mittelpunkt ihrer Problematik stellen. Im Syndikalismus wächst das sozialistische Problem hinaus über ein Problem der Ökonomie, das sich in der Frage zusammenfassen läßt, ob und inwieweit eine gerechtere Distribution des Reichtums realisierbar sei, und wird zu einem Problem der Demokratie im psychologischen und verwaltungstechnischen Sinn. „In diesem individualistischen Problem liegt der härteste Kern des Aufgabenkomplexes eingeschlossen, dessen Lösung der Sozialismus sich zum Ziel gesetzt hat[2])." Der Syndikalismus ist es, der zuerst darauf hinweist, daß durch die Verstaatlichung der Produktionsmittel keiner der vorhandenen Übelstände aus der Welt geschafft werden würde, und der zugleich in zersetzender Kritik an der evolutionistischen Degeneration des orthodoxen Sozialismus[3]) das Willensmoment wieder in den Vordergrund schiebt. In dem gleichen Maß, in dem die industrielle Entwicklung die Herrschaftsstruktur speziell des Großbetriebes immer schärfer ausprägt, in dem die Form der Herrschaft durch die Auflösung der persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter immer drückender wird, in dem gleichen Maße, in

---

[1]) Hinsichtlich der hier gebrauchten Bedeutung des Wortes „Sozialismus" vgl. Anm. 3 S. 4.

[2]) Vgl. Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Leipzig 1910 S. 374.

[3]) Sombart, a. a O. S. 111; ferner Lederer im Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 34, 35 u. 36.

dem sich die Auflehnung der Arbeitermassen primär gegen ihre soziale Abhängigkeit richtet und in dem die Unzufriedenheit der Arbeitermassen mit den bisherigen Methoden zu ihrer Befreiung wächst, gewinnen diese syndikalistischen Gedankengänge an Bedeutung. Es tritt dies teils darin hervor, daß die syndikalistische, bezw. die revolutionäre Richtung innerhalb des Sozialismus stark anwächst und verwandte Ideologien und Bewegungen, wie z. B. die Rätebewegung, auslöst, teils ist die wachsende Bedeutung syndikalistischer und revolutionärer Gedankengänge darin zu spüren, daß diese Gedankengänge gleichsam einen Gärungsprozeß innerhalb des Alt-Marxismus hervorrufen und die sozialistische Problemstellung in ihrem Sinn beeinflussen.

Obwohl von grundsätzlich andern Gesichtspunkten ausgehend, beeinflußt der Revisionismus die sozialistische Problematik in derselben Richtung. Auch der Revisionismus legt das Schwergewicht seiner Problematik auf die Stellung des Arbeiters als Produzenten, auch der Revisionismus schaltet das Willensmoment in seine Problematik ein und legt das Schwergewicht nicht auf die von Marx vorgezeichnete wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf die organisatorische Vorbereitung des Sozialismus, d. h. auf den sukzessiven Abbau der Unternehmerfunktionen.

So wird zum gemeinsamen Kennzeichen der modernen sozialistischen Problematik eine Behandlungsweise der wirtschaftlichen Fragen, die im Gegensatze zu früher auf die Erfassung der organisatorisch-soziologischen Seite des Sozialismus den Hauptwert legt und sich in gesteigertem Maße mit den Möglichkeiten zu der bewußten Herbeiführung des Sozialismus beschäftigt[1]). Das soziologische Problem des Sozialismus zeichnet Kautzky charakteristisch: „Der Sozialismus, den wir erstreben, bedeutet Ersetzung des kapitalistischen Absolutismus in der Fabrik durch die proletarische Selbstverwaltung und nicht durch den Absolutismus der Staatsbürokratie," Ähnlich Hilferding: „Die Frage des Sozialismus ist nicht nur eine Frage des Einkommens, sondern eine Frage der Befreiung aus der Unterwürfigkeit, eine Frage der Persönlichkeit[2])." Charakteristisch sind auch die Gedankengänge und Konstruktionen der Wissel'schen Planwirtschaft und des Gildensozialismus, in denen die theoretisch schärfste Formulierung dieser modernen sozialistischen Problematik zu finden ist[3]).

[1]) Vgl. hierzu: Kautsky, Die Proletarische Revolution und ihr Programm, Berlin 1922; ferner Steinmann-Bucher, Sozialisierung, Berlin 1919; ferner Wege und Ziele der Sozialisierung, Verlag v. Beck S. 20.

[2]) Essener Arbeiterzeitung v. 9. 4. 1921; Freiheit Nr. 576 v. 7. 12. 1921 ähnlich in der Freiheit Nr. 492 v. 21. 12. 1920.

[3]) Vgl. Gildensozialismus von GDH. Cole, deutsch von Eva Schumann, Verlag von Kaden & Co., Dresden.

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Wirtschaft erstrebt der moderne Sozialismus in erster Linie durch die Zurückdrängung des Unternehmers aus der Leitung des Betriebes und durch das Vordringen der proletarischen Selbstverwaltung. Die Übertragung des Eigentums an den Produktionsmitteln wird zwar keineswegs aus dem sozialistischen Forderungskomplex ausgeschlossen, aber die Frage der Eigentumsänderung wird nur zu einer Teilfrage der Sozialisierung, und in den Vordergrund tritt der Abbau der Unternehmerfunktionen durch die proletarische Selbstverwaltung: „Auf Jahrzehnte hinaus ist der Sozialismus nur durch Demokratisierung des autokratischen Kapitalismus möglich“ [1]), sagt Kautsky und analoge Ideen vertreten nicht nur Otto Bauer, Wilbrandt, Stampfer und andere Exponenten des modernen Sozialismus [2]), sondern auch „die bürgerliche Nationalökonomie“ sieht die Möglichkeit einer sozialistischen Entwicklung wesentlich auf diesem Wege des Abbaus der Unternehmerfunktionen und des allmählichen Vordringens der proletarischen Selbstverwaltung [3]).

Auch die nicht unmittelbar an der Räteidee orientierte sozialistische Bewegung tendiert daher in wesentlichen Punkten in derselben Richtung wie die Rätebewegung. Auch sie ist gezwungen, nach einer Organisationsform der Arbeiterbewegung zu suchen, die die Arbeiterschaft unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb zusammenfaßt, nach einer Organisationsform, auf der die proletarische Selbstverwaltung der Produktion organisch aufbauen kann, nach einer Organisationsform, die die Lücken der bisherigen Organisation der Arbeiterschaft in Partei und Gewerkschaft ausfüllt [4]).

Neben der revolutionären Rätebewegung und der modernen sozialistischen Bewegung steht als dritte der zum Betriebsrätegesetz führenden Entwicklungslinien die sozialreformatorische Bewegung.

Die Problematik der sozial-reformatorischen Bewegung unterscheidet sich von der Problematik der beiden andern Bewegungen grundsätzlich dadurch, daß sie nicht wie diese an der Beseitigung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung orientiert ist, sondern daß sie die Lage

[1]) Kautsky, a. a. O. S. 138 ff.

[2]) Otto Bauer, Der Weg zum Sozialismus; Wilbrandt, Sozialismus, Stampfer, z. B. in der Volksstimme Nr. 236 v. 8. 10. 20.

[3]) Vgl. z. B. Schumpeter im Arch. v. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 48, 2. Heft, S. 338; Ammon, Hauptprobleme der Sozialisierung S. 22 ff.

[4]) Vgl. Kautsky, Sozialisierung und die Arbeiterräte, Soz. Bücherei Heft 5; ferner Kalisky in den Soz. Monatsh. Jahrgang 1919 Heft 6 u. 7; ähnlich Cohen in den Soz. Monatsh. Jahrg. 1919 Heft 25/26.

der Arbeiterschaft unter prinzipieller Aufrechterhaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verbessern trachtet. Von dieser grundsätzlichen Unterscheidung abgesehen, zeigt die Problematik der sozial-reformatorischen Bewegung jedoch vielfache Analogien zu der Problematik der Rätebewegung und der des modernen Sozialismus. Auch in der Problematik der sozialreformatorischen Bewegung hat sich die typische Wandlung von einer überwiegend materiell und konsumorientierten Einstellung zu einer überwiegend psychologisch und produktionsorientierten Einstellung vollzogen.

Neben den Fragen des Arbeiterschutzes und der Fürsorge für Arbeitslose und Invalide, neben der Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen und eines auskömmlichen Lohnniveaus, neben dem Problem der Arbeiterkoalitionen und dem Problem kollektiver Arbeitsverträge ist mit der zunehmenden Entwicklung zum Großbetrieb das Problem der sozial-psychischen Stellung des Arbeiters, die Frage der organisatorischen Eingliederung des Arbeiters in den Produktionsprozeß, die Frage der Betriebsverfassung mehr und mehr in den Vordergrund der sozial-reformatorischen Problematik getreten. Die ersten Anfänge dieser Problematik reichen bereits in die Zeit der Frankfurter Nationalversammlung zurück. Damals wird zuerst eine Änderung der Fabrikverfassung und die Einführung von „Fabrikausschüssen" gefordert: „Um das Interesse der Arbeiter an der Fabrikanstalt zu beleben und denjenigen, deren Lebensberuf auf industriellem Gebiet liegt, die wahre Freiheit und den rechten Erfolg ihrer Tätigkeit zu sichern[1])." Diese der damaligen Zeit weit vorauseilende Forderungen gewinnen jedoch kaum irgendwelche Bedeutung, sie werden in der sozial-reformatorischen Problematik durch die weit wichtigeren Fragen des Arbeiterschutzes völlig in den Hintergrund gedrängt. Erst das rasche Anwachsen der Industrie und speziell der Großbetriebe und der sich ständig verschärfende Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit lassen die Frage der Fabrikverfassung etwa von 1880 ab, in der sozial-reformatorischen Problematik und teilweise auch in der Praxis wieder lebendig werden.

Das gemeinsame Kennzeichen der in dieser Zeit einsetzenden theoretischen und praktischen Versuche, die Fabrikverfassung durch die Einführung von „Arbeiterausschüssen" und „Ältestenkollegien" zu ergänzen und sozial zu vervollkommnen, ist die mehr oder minder bewußte Orientierung an dem Ideal der kleinbetrieblichen Arbeitsverfassung mit ihren persönlichen und stark patriarchalisch

[1]) Vgl. Koch, Arbeiterausschüsse, München-Gladbach 1907 S. 2—3.

gestalteten Beziehungen zwischen Fabrikherrn und Arbeiterschaft. Die persönliche Beziehung, das Gefühl der familienhaften Gemeinsamkeit zwischen Fabrikherrn und Arbeiterschaft wieder herzustellen wird als der vornehmste Zweck der Ausschüsse angesehen. So heißt es in dem von Hitze redigierten Arbeiterwohl[1]): „Der Grundgedanke der Ältestenkollegien ist eine lebendige, eine gegenseitig gebende und empfangende Verbindung zu schaffen zwischen Fabrikherrn und Arbeiterschaft, daß sie sich verstehen, zusammen raten und taten und als Zusammengehörige sich fühlen lernen", und von demselben Gedanken sind in der Hauptsache die verschiedenen Versuche getragen, die von dem Arbeiterausschuß Franz Brandts in München-Gladbach bis zu Freeses konstitutioneller Fabrik mit der freiwilligen Einführung von Arbeiterausschüssen gemacht worden sind. Die meisten dieser Versuche stellen sich als die Auswirkung eines „humanen Wohlwollens" für die Arbeiterschaft dar, die meisten dieser Versuche zeigen ein stark patriarchalisches Gepräge[2]), sie sind gleichsam nur die spezifische und fortgeschrittene Ausdrucksform einer patriarchalischen Fürsorgepolitik, die kennzeichnend für die sozial empfindenden Unternehmer der Vorkriegszeit ist.

Der Gedanke, daß es der Zwang der Unterordnung, daß es das großbetriebliche Herrschaftsverhältnis als solches ist, gegen das die Arbeiterschaft sich auflehnt, wird erst allmählich von der sozial-reformatorischen Problematik aufgenommen[3]). Als ausdrückliche Begründung für die Notwendigkeit einer Umwandlung der Betriebsverfassung findet sich dieser Gedanke wohl erstmalig bei Schmoller, der es als die wesentlichste Aufgabe der Arbeiterausschüsse bezeichnet: „Ein Kompromiß herbeizuführen zwischen den Herrschaftsverhältnissen der Unternehmer und dem Ideal der Gleichheit, wie es den Arbeitern vorschwebt[4])".

Das Problem der Betriebsverfassung erfährt damit inhaltlich eine gewisse Wandlung und Erweiterung. Zwar spielt der Gesichtspunkt, durch die Einführung von Arbeiterausschüssen ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft herzustellen, in diesem Zusammenhange nach wie vor eine Rolle, als maßgebender Gesichtspunkt für die Forderung nach Arbeiter-

---

[1]) Jahrg. 1 (1881) Heft 5.

[2]) Eine gewisse Ausnahme bildet in dieser Beziehung allerdings die von Abbe verwirklichte Form der Betriebsdemokratie.

[3]) Vgl. z. B. Frd. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 1906. ferner Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände, Wien 1901. Ferner Otto v. Gierke, Die Wurzeln des Dienstvertrages Berlin 1914.

[4]) In einem Vortrage am 30. 12. 1889 mitget. bei Brauns, Das Betriebsrätegesetz S. 23.

ausschüssen tritt jedoch mehr und mehr die Frage einer demokratischen Umbildung des betrieblichen Herrschaftsverbandes, die Frage einer positiv und rechtlich gesicherten Mitbestimmung der Arbeiterschaft hervor. Je stärker der Arbeiter politisch als Subjekt in Erscheinung tritt, und je drückender er infolgedessen sein wirtschaftliches und betriebliches Unterordnungsverhältnis empfindet[1]), um so drängender wird das Problem, die autokratischen Formen der großbetrieblichen Produktion zu mildern und nicht nur eine patriarchalische und vorwiegend materiell orientierte Fürsorgepolitik zu treiben, sondern auch dem psychischen Verlangen der Arbeitermassen nach Befreiung von ihrer Abhängigkeit Rechnung zu tragen. Durch die staatliche Sozialpolitik, wie durch die Machtpolitik der Gewerkschaften wird die Herrschaftssphäre des Unternehmers zwar in vieler Beziehung eingeschränkt und der Arbeiterschaft auf dem Wege über die Gesetzgebung und über die Gewerkschaften ein indirekter Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gegeben[2]). Was die Arbeiterschaft jedoch zunehmend erstrebt, das ist der direkte Einfluß auf die Gestaltung des betrieblichen Arbeitsverhältnisses, das ist der direkte Einfluß auf die Willensbildung des Unternehmers durch den Willensfaktor der im Betriebsverbande zusammengefaßten Belegschaften.

Das soziologische Entwicklungsgesetz aller Herrschaftsverbände, daß gemeinsame Beherrschung Vieler gemeinsame Interessen der Beherrschaften hervorruft, die nach Zusammenschluß und genossenschaftlicher Willensbildung streben, beginnt sich in wachendem Maße auch in dem Herrschaftsverbande des Betriebes und speziell des Großbetriebes durchzusetzen, und in demselben Maße wird die zozialreformatische Bewegung gezwungen, ihre Problematik an der Frage einer rechtlich gesicherten Mitbestimmung der Arbeiterschaft, an der Frage einer demokratischen Umbildung des betrieblichen Herrschaftsverbandes zu orientieren[3]).

Das Problem dieser demokratischen Umbildung ist inhaltlich zunächst auf eine Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Naturgemäß, denn in dem Arbeitsverhältnis findet die Herrschaftsstruktur des Betriebes für die Arbeiterschaft ihren fühlbarsten und unmittelbarsten Ausdruck, zudem erscheint die Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses als das real leichter erreichbare Ziel.

[1]) Vgl. hierzu auch Herkner, Arbeiterfrage, 7. Aufl. Berlin 1921 S. 94 ff. S. 36 ff.

[2]) Über die Bedeutung dieses Einflusses vgl. z. B. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England, Jena 1921 S. 42 ff.

[3]) Vgl. auch Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1921 S. 30 ff.

Eine grundsätzliche Erweiterung und Vertiefung erfährt der Gedanke der Betriebsdemokratie erst dadurch, daß neben dem Problem, die autokratischen Formen der großbetrieblichen Produktion zu mildern, die Frage der seelischen Beziehungen des Arbeiters zu seiner Arbeit, die Frage der geistigen Belebung des Arbeitsverhältnisses mehr und mehr in den Vordergrund der sozial-reformatorischen Problematik tritt[1]). Wenn diese Fragen auch vielfach losgelöst von dem Problem der Betriebsdemokratie behandelt werden und zunächst nur vereinzelt mit der Forderung nach einer inhaltlichen Erweiterung der Betriebsdemokratie verknüpft erscheinen, so ist ihre innerliche Ausrichtung auf denselben Grundgedanken, den Arbeiter als Persönlichkeit und als lebendiges Glied in den Organismus des Betriebes einzuordnen, doch unverkennbar.

Es handelt sich für die sozial-reformatorische Problematik darum, den Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Notwendigkeit höchster Rationalität und der ethischen Forderung, die im Menschen den höchsten Zweck sieht, zu überbrücken, es handelt sich für sie darum, die seelisch-psychischen Wirkungen der arbeitsteiligen großbetrieblichen Produktion zu mildern und den Zusammenhang der Einzelarbeiten untereinander, der nach der persönlichen Seite hin aufgegeben werden mußte, wenigstens im Bewußtsein des Arbeiters wieder herzustellen, es handelt sich für sie darum, den Arbeiter wieder in ein persönliches Verhältnis zu dem Produkt seiner Arbeit zu setzen und dadurch seiner Arbeit wieder einen positiv geistigen Inhalt zu geben. In dieser Problematik liegt der Gedanke einer inhaltlich erweiterten Betriebsdemokratie, der Gedanke, dem Arbeiter auch auf die wirtschaftliche und organisatorische Leitung des Betriebes einen gewissen Einfluß zu gewähren, ihm einen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Produktionsprozesses zu geben, gleichsam latent begründet.

Akute Bedeutung und konkret konstruktive Gestalt gewinnt dieser Gedanke jedoch wesentlich erst unter dem Einfluß der Rätebewegung und unter dem unmittelbaren Zwang, den von der Räteidee und von dem Drange nach Selbstbestimmung beseelten Arbeitermassen eine sofortige Befriedigung zu verschaffen[2]). Erst jetzt wird die Frage der In-

[1]) Vgl. z. B. Lederer, Zum sozial-psychischen Habitus der Gegenwart, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 46 Heft 1; ferner Herkner, Probleme der Arbeiterpsychologie, Schriften des Vereins f. Sozialpol. Bd. 138; Derselbe, Die Arbeiterfrage, a. a. O.; ferner Willichs, Die Psychologie des Arbeiters und seine Stellung im industriellen Arbeitsprozeß, Berlin 1917; ferner Potthoff, Die sozialen Probleme des Betriebes. Berlin 1925 S. 11 ff.

[2]) Vgl. z. B. Erkelenz, Unternehmer und Arbeitnehmer in der neuen Wirtschaft, Berlin 1921, bes. S. 30 ff.; Curtius, Demokratie und Rätesystem; ferner Hitze, in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 19 v. 8. 1. 1920; ferner

dustrie- und Betriebsverfassung wirklich zu dem beherrschenden Problem der Sozialreform, erst jetzt verdichtet sich der Gedanke einer über den Rahmen des Arbeitsverhältnisses hinaus erweiterten Betriebsdemokratie zur positiven Forderung, erst jetzt sind die machtpolitischen Bedingungen für die Erfüllung dieser Forderung gegeben.

Die Entwicklung der sozial-reformatorischen Problematik ist also gekennzeichnet durch eine immer stärker hervortretende Orientierung an dem Problem der Betriebsverfassung, das mit der fortschreitenden industriellen Entwicklung zum Kernproblem der Sozialreform wird und durch eine gleichzeitige inhaltliche Erweiterung dieses Problems. In der Demokratisierung der Betriebsverfassung und darauf aufbauend in der Demokratisierung der Wirtschaftsverfassung sieht die moderne sozial-reformatorische Problematik das bedeutsamste Mittel, um die Arbeiterschaft organisch in den Produktionsprozeß einzugliedern, um den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu mildern und um dadurch die bestehende Wirtschaftsordnung in ihrer grundsätzlichen Struktur zu erhalten. Das Problem der Betriebsdemokratie umschließt in der modernen Ausprägung dabei sowohl die Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses, als auch die Demokratisierung der technischen und wirtschaftlichen Leitung des Betriebes.

Die praktischen Erfolge der sozial-reformatorischen Bewegung sind hinter ihrer diesbezüglichen Problematik erheblich zurückgeblieben. Die freiwillige Einführung und graduelle Verwirklichung der Betriebsdemokratie in Form von Arbeiterausschüssen sucht zwar gewisse Gedanken dieser Problematik zu verwirklichen, sie trägt jedoch, wie dargelegt, zu stark den Charakter einer patriarchalischen und vorwiegend materiell orientierten Fürsorgepolitik, um sozial-psychisch wirksam zu sein und sie ist zahlenmäßig zu begrenzt, um nennenswerte Bedeutung zu erlangen.

Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen im Bergbau[1]) zeigt zwar eine zahlenmäßig breitere Grundlage und vermöge ihres Zwangscharakters auch den tatsächlichen Ansatz, in die Herrschaftssphäre des Unternehmers einzugreifen, über einen Ansatz ist diese gesetzliche Regelung jedoch nicht hinausgekommen; denn die Befugnisse der Ausschüsse beschränken sich wesentlich auf das Vorbringen von Belegschaftswünschen, und die Befugnisabgrenzung ist außerordentlich strittig. Zudem sind die damaligen machtpolitischen Bedingungen mit dem zweifachen

---

Sinzheimer, Das Rätesystem, Frankfurt 1919. Herfahrd, Das Problem der berufsständischen Vertretung, Stuttgart 1921.

[1]) Durch die Novellen zum preußischen Berggesetz von 1905 und 1909.

Widerstande der Unternehmer und der sozialdemokratischen Partei für die Entwicklung der Ausschüsse wenig günstig.

Erst die Arbeiterausschüsse des Hilfsdienstgesetzes tragen dem Gedanken einer demokratischen Umwandlung des betrieblichen Herrschaftsverbandes auf breiter Grundlage Rechnung. Daß neben den rein materiellen Aufgaben der Interessenvertretung für diese Ausschüsse vor allem der Gedanke einer Umwandlung des betrieblichen Herrschaftsverhältnisses maßgebend ist, zeigt charakteristisch die Begründung, mit der sie von gewerkschaftlicher Seite gefordert werden: „Um den Arbeitern einen Gegenwert für die durch den Hilfsdienst eintretende Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit zu gewähren[1])."

Über diese Zwecksetzung sind aber auch die Arbeiterausschüsse des Hilfsdienstgesetzes nicht hinausgekommen, auch sie sind bei der Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses stehen geblieben, auch sie tragen dem Gedanken einer inhaltlich erweiterten Betriebsdemokratie und der diesbezüglichen sozial-reformatorischen Problematik keine Rechnung.

Die unter dem Einfluß der Rätebewegung und der Revolution gebildeten Betriebsräte zeigen dann eine plötzliche und gewaltsame Erweiterung der Betriebsdemokratie. Sie verwirklichen, wenigstens was ihre formalen Befugnisse angeht, die weitestgehenden Forderungen der Sozial-Reform, aber sie sind nach Ursprung und Zwecksetzung weit mehr als verdünnter Niederschlag der Rätebewegung, denn als Ausläufer der sozial-reformatorischen Bewegung anzusehen. Die sozial-reformatorische Bewegung tendiert vielmehr auf eine Rückbildung dieser revolutionären Form der Betriebsdemokratie und auf die organische Weiterentwicklung der gesetzlichen Arbeiterausschüsse, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die sozial-reformatorische Bewegung selbst in ihrer Problematik und in der Intensität ihrer Forderungen bereits stark durch die Rätebewegung beeinflußt ist.

Die machtpolitische Kräfteverschiebung der Revolution und die zu erwartende gesetzliche Regelung des Räteproblems wie des Problems einer demokratischen Wirtschaftsverfassung rückt für diese Bewegungen die Möglichkeit, ihre Ideen zu verwirklichen in unmittelbare Nähe und läßt zwischen ihnen den Kampf um die gesetzliche Gestaltung der Wirtschaftsverfassung entbrennen.

Der Entstehungsprozeß des Betriebsrätegesetzes, der ersten Grundlage dieser Gestaltung, ist daher gekennzeichnet durch das Miteinanderringen der Rätebewegung, der nicht an der Räteidee orientierten sozialistischen Bewegung

---

[1]) Mitgeteilt bei Winschuh, Betriebsrat oder Gewerkschaft Essen 1922 S. 22.

und der sozial-reformatorischen Bewegung, die sämtlich bestrebt sind, das Betriebsrätegesetz in ihrem Sinn zu formen und ihren Zwecken dienstbar zu machen.

Das Betriebsrätegesetz ist die machtpolitische Resultante dieses Ringens, in dem die Rätebewegung als solche unterliegt und in dem sich die von den freien Gewerkschaften maßgebend beeinflußte sozialistische Bewegung und die sozial-reformatorische Bewegung auf der Basis ihrer gemeinsamen Gegnerschaft gegen die Rätebewegung und ihrer gemeinsamen Sorge für die Vormachtstellung der Gewerkschaften zu einem Kompromiß zusammenschließen.

Das Kompromißergebnis ist die weitgehende gesetzliche Anerkennung des Vorranges der Gewerkschaften[1]) und die überwiegende Verwirklichung der sozial-reformatorischen Tendenzen, während die sozialistischen Tendenzen, im Text des Gesetzes gleichsam nur verschämt durchschimmern[2]) und mehr in der Tatsache des Gesetzes als solchem, in der Befugnisabgrenzung des Betriebsrats und in der Auffassung über die Befugnisse des Betriebsrats, als in dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommen[3]).

Durch den Vorgang der Gesetzgebung ist die Materie des Betriebsrätewesens aus der Ebene des theoretischen Streits und der Kämpfe um den Inhalt des Gesetzes in die beherrschende Ebene des geltenden Rechts erhoben und die zum Betriebsrätegesetz führenden Entwicklungslinien und Bewegungen haben damit einen formalen Abschluß gefunden. Dieser Abschluß ist jedoch lediglich ein formaler, denn auch die Ideen und Kräfte der Rätebewegung und der sozialistischen Bewegung, die im BRG. nicht ihre gesetzliche Sanktionierung gefunden haben, bleiben weiterhin wirksam und treten nunmehr in den Kampf um die praktische Durchführung und Anwendung bezw. um die Erweiterung und

---

[1]) Vgl. z. B. die grundlegende Bestimmung des § 8 BRG., daß die Befugnisse der Gewerkschaften durch das Betriebsrätegesetz nicht berührt werden. Ferner das wiederholt festgelegte Primat des Tarifvertrages und die Ausprägung des Betriebsrats zum Organ des Tarifvertrages, so z. B. § 62, 63, 64, 66, [3], 78, [5], 78, 1 BRG.

[2]) So z. B. charakteristisch in der Tatsache, daß man den Untern. in die Körperschaft des Betriebsrats nicht mit hineingenommen hat. Die sozialistische Bewegung wollte den Klassencharakter des Betriebsrats erhalten, ferner in der Bestimmung des § 68 u. a.

[3]) Charakteristisch für diese Auffassung sind auch die Worte, mit denen die Chemnitzer Volksstimme die Verabschiedung des BRG. begleitet: „Das Betriebsrätegesetz bedeutet einen Weg zur Sozialisierung der Wirtschaft, das allerdings nicht so sehr durch die in seinen Paragraphen niedergelegten Bestimmungen als vielmehr dadurch, daß eben jener Schritt der kapitalistischen Entwicklung schon durch sich selbst die Entwicklung zum Sozialismus zwangsläufig aufweist.“ Nr. 29 v. 5. 2. 1920.

Änderung des Gesetzes. Charakteristisch ist der Aufruf, mit dem die Freiheit[1]) die Verabschiedung des Gesetzes begleitet: „Das Betriebsrätegesetz ist, wie es auf dem Papier steht, ein grundschlechtes Gesetz, aber es unterscheidet sich von den andern Gesetzen dadurch, daß seine Anwendung in der Hand der Arbeiter liegt und darin liegen die Möglichkeiten, die das Proletariat nicht aus den Augen verlieren darf, denn alle Gesetze bekommen erst durch ihre Anwendung Leben."

Im Betriebsrätegesetz sind also aus seinem soziologischen Entstehungsprozeß übernommen ganz verschiedene und teilweise heterogene Tendenzen wirksam. Mit diesen Tendenzen als einem unbelebten Komplex von Möglichkeiten belastet, tritt das Betriebsrätegesetz ins Leben, um nunmehr in der praktischen Wirksamkeit zu zeigen, welche der ihm innewohnenden Tendenzen sich als lebensfähig erweisen und durchzusetzen vermögen.

§ 2.
Problemstellung und Aufbau der Arbeit.

Die Problemstellung der Arbeit ist aus dem soziologischen Entstehungsprozeß des BRG. abgeleitet.

Es ist die Aufgabe der Arbeit, die praktische Wirksamkeit des BRG .zu untersuchen und die Entwicklungstendenzen des Betriebsrätewesens[2]) aufzuzeigen. Den drei großen Kraftlinien entsprechend, die das Betriebsrätewesen durchziehen, hat sich die Untersuchung dabei in dreifacher Richtung zu erstrecken.

Es ist in erster Linie zu untersuchen, ob die sozialreformatorischen Tendenzen, die im BRG. selbst ihren Ausdruck finden, sich praktisch durchzusetzen vermögen. Diese Untersuchung schließt eine dreifache Aufgabe in sich:

Sie hat darzulegen, wie die persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft durch das Betriebsrätewesen beeinflußt werden, sie hat darzulegen, bis zu welchem Grade die Demokratisierung des betrieblichen Herrschaftsverbandes materiell verwirklicht ist, d. h. wie weit und in welcher Beziehung die Funktionen des Unternehmers durch das Betriebsrätewesen eingeschränkt sind, und in welchem Ausmaß und in welcher Beziehung der Einfluß der Arbeiterschaft durch das Betriebsrätewesen

[1]) Nr. 34 v. 15. 2. 1920.

[2]) Der Begriff des Betriebsrätewesens ist im Gegensatz zu dem Begriff des BRG. ein dynamischer Begriff. Unter ihm wird die Gesamtheit der sozialen Erscheinungen verstanden, die durch das BRG. beabsichtigt oder unbeabsichtigt ausgelöst sind, und die sich um das BRG. als Zentrum schichten.

positiv erweitert ist, und sie hat darzulegen, ob das Betriebsrätewesen sich praktisch als ein geeigneter Weg erweist, um die Härten der großbetrieblichen Produktion zu mildern, um die Arbeiterschaft wieder innerlich mit dem Betrieb und mit ihrer Arbeit zu verbinden und um dadurch eine Annäherung von Kapital und Arbeit herbeizuführen.

Neben diesem Hauptuntersuchungsgebiet der sozialreformatorischen Wirksamkeit des Betriebsrätewesens ist sekundär auch die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens im Sinne der sozialistischen Tendenzen in den Bereich der Untersuchung zu ziehen.

Es ist einmal zu untersuchen, ob und inwieweit es der Rätebewegung gelungen ist, ihre Tendenzen durch das Betriebsrätewesen zu verwirklichen und ihren Geist in das Betriebsrätegesetz hineinzutragen, und es ist zum andern zu untersuchen, ob und inwieweit es der nicht an der Räteidee orientierten sozialistischen Bewegung gelungen ist, das Betriebsrätewesen in die bisherigen Formen der Bewegung einzugliedern und der Vorbereitung der sozialistischen Wirtschaftsordnung dienstbar zu machen.

Die dargelegten Probleme kristallisieren sich einerseits um die private Unternehmung, und zwar speziell um die industrielle Unternehmung, andererseits um die Gewerkschaftsbewegung.

Das BRG. erstreckt sich zwar auch auf die privaten Unternehmungen des Handels und Verkehrs, es erstreckt sich ebenso auf die privaten wie auf die öffentlichen Unternehmungen, die typischen Probleme und Wirkungen des BRG. sind jedoch an die private Industrieunternehmung gebunden. Sie sind an die p r i v a t e Unternehmung gebunden, weil diese die Organisationsform der bestehenden Wirtschaftsordnung ist, und weil die Tendenzen des Betriebsrätegesetzes gerade an der bestehenden Wirtschaftsordnung, sei es positiv, sei es negativ, orientiert sind. Sie sind an die i n d u s t r i e l l e Unternehmung gebunden, weil die Wirkungen der arbeitsteiligen, großbetrieblichen Produktion und die Probleme der Betriebsverfassung spezifisch in der industriellen Unternehmung auftreten, und weil die industrielle Lohnarbeiterschaft im Mittelpunkt der Betriebsräteproblematik steht[1]).

[1]) In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, daß in der vorliegenden Arbeit u n t e r d e m B e g r i f f d e s B e t r i e b s r a t s t e t s d i e B e l e g s c h a f t s v e r t r e t u n g a l s s o l c h e v e r s t a n d e n w i r d, d. h. daß auch der Arbeiter- und Angestelltenrat unter dem Begriff des Betriebsrats fallen und mit dieser Bezeichnung gedeckt werden. Die formale Unterscheidung zwischen den drei Arten der Betriebsvertretung kann in der vorliegenden Arbeit ohne Bedenken fallen gelassen werden, da das Betriebsrätewesen nur in Bezug auf die industrielle

Die dargelegten Probleme kristallisieren sich um die Gewerkschaftsbewegung, weil das Betriebsrätewesen so zahlreiche Berührungspunkte und Reibungsflächen mit der Gewerkschaftsbewegung aufweist, weil das BRG. selbst eine so enge Verbindung zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft herstellt, und weil die Funktionen von Betriebsrat und Gewerkschaft so vielfach ineinandergreifen, daß die Entwicklung des Betriebsrätewesens nur im Zusammenhang mit der Gewerkschaftsbewegung untersucht werden kann. Für die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens innerhalb der Unternehmung ist es von entscheidender Bedeutung, welchen geistigen und machtpolitischen Rückhalt die junge und lose gefügte Organisationsform des Betriebsrats an der bewährten und festgefügten Organisation der Gewerkschaften findet. Für die Arbeiterbewegung und ihre Stärke im ökonomischen Kampf wie im Kampf um eine neue Wirtschaftsordnung ist es von entscheidender Bedeutung, ob in dem Betriebsrätewesen eine neue selbständige Organisationsform der Arbeiterbewegung ersteht, bezw. welchen Einfluß das Betriebsrätewesen auf die Gewerkschaften, als die bisherige Organisationsform der Arbeiterbewegung, ausübt. Es kommt hinzu, daß die Rätetendenzen des Betriebsrätewesens sich in starkem Maße gegen die Gewerkschaften richten, und daß die Entwicklung dieser Tendenzen nur innerhalb der Gewerkschaftsbewegung verfolgt werden kann.

Der Aufbau der Arbeit ergibt sich aus der Problemstellung. Die Entwicklung des Betriebsrätewesens ist einmal im Rahmen und unter dem Gesichtspunkt der privaten Industrieunternehmung, zum andern im Rahmen und unter dem Gesichtspunkt der Gewerkschaftsbewegung zu untersuchen. Die Untersuchung des Betriebsrätewesens im Rahmen der Gewerkschaftsbewegung ist dabei zweckmäßig voranzustellen, denn die Beziehungen zwischen Betriebsrätewesen und Gewerkschaftsbewegung sind von maßgebendem Einfluß auf die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens im Rahmen der Unternehmung. Beide Untersuchungsgebiete stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung miteinander, nur beide Untersuchungsgebiete zusammen ergeben ein Bild über die Entwicklung und die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens.

Die praktische Entwicklung des Betriebsrätewesens ist naturgemäß nicht völlig einheitlich verlaufen, sondern weist

---

Lohnarbeiterschaft untersucht wird und die Begriffe Arbeiterrat und Betriebsrat soziologisch identisch erscheinen.

Die Bedeutung der Angestelltenschaft und damit des Angestelltenrates wird in der Arbeit nur soweit zur Untersuchung herangezogen, als sie subsidär für die behandelten Probleme von Wichtigkeit ist.

trotz der feststehenden Grundlage des Gesetzes und trotz der zentralen Regelungsversuche von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Sonderfärbungen auf, die sowohl durch den Charakter der jeweiligen industriellen Bezirke, als auch durch den Charakter der jeweiligen Industrie bedingt sind.

Soweit sich die Untersuchung des Betriebsrätewesens daher auf bestimmte industrielle Bezirke und auf bestimmte Industrien erstreckt, müssen diese Bezirke und Industrien die Annahme rechtfertigen, daß der Verlauf des Betriebsrätewesens in ihnen ein typischer genannt werden kann.

Die vorliegende Arbeit hat regional insbesondere das Industriegebiet von Groß-Berlin und das rheinisch-westfälische Industriegebiet, fachlich insbesondere die Großeisenindustrie, den Bergbau und die Metallindustrie in den Bereich der Untersuchung gezogen. Das Industriegebiet von Groß-Berlin ist soziologisch dadurch charakterisiert, daß der Streit um gewerkschaftliche und politische Ideen hier einen besonders starken Resonanzboden findet, und daß die entscheidenden Prinzipienkämpfe um derartige Ideen regelmäßig durch die Groß-Berliner Arbeiterschaft ausgefochten werden. Diese Erscheinung liegt teils darin begründet, daß die gewerkschaftlichen und politischen Spitzeninstanzen in Berlin zentralisiert sind und teilweise in unmittelbarer Fühlung mit den Groß-Berliner Belegschaften stehen, teilweise erklärt sich diese Erscheinung aus den Eigenarten des Berliner Arbeiters, der, aufgeweckt und straff organisiert, dafür aber auch leicht erregbar und von starkem Klassengefühl beseelt, einen besonders qualifizierten Typus der deutschen Arbeiterschaft darstellt. Diesem Typus der Arbeiterschaft steht ein ebenfalls besonders qualifiziertes und straff organisiertes Unternehmertum gegenüber, das auf der einen Seite nicht in sozial-politischer Rückständigkeit verharrt, und das auf der andern Seite die Machtmittel und die Energie besitzt, um diejenigen Positionen, die es für wichtig hält, auch dem Drängen der Masse gegenüber nicht preiszugeben. Die Vorbedingungen für einen typischen Verlauf des Betriebsrätewesens sind im Groß-Berliner Industriegebiet damit in hohem Maße gegeben.

Eine, wenn auch aus andern Ursachen, ebenso wichtige Rolle für die Entwicklung des Betriebsrätewesens spielt das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Neben der soziologisch bedeutsamen Tatsache der Konzentration großer Arbeitermassen auf räumlich eng begrenzten Gebieten liegen die soziologischen Besonderheiten des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vor allem in der starken gewerkschaftlichen Zersplitterung der dortigen Arbeiterschaft. Für

das Betriebsrätewesen ergibt sich daraus, daß die aufgerollten gewerkschaftlichen Probleme hier nicht nur innerhalb der Gewerkschaften ausgefochten werden, sondern daß sich diese Probleme auch in dem Kampf der einzelnen gewerkschaftlichen Richtungen bezw. in dem Kampf der verschiedenen Organisationsformen der Arbeiterbewegungen gegeneinander ausprägen und dadurch besonders scharf in Erscheinung treten. In engem Zusammenhange hiermit steht, daß Rheinland-Westfalen fast das einizige Industriegebiet ist, aus dem praktische Erfahrungen auch der nicht freien Gewerkschaften mit dem Betriebsrätewesen in größerem Umfange vorliegen, was gleicher Weise für die christlichen und die politisch rechts orientierten Gewerkschaften, wie für die syndikalistischen und unionistischen Organisationen zutrifft.

Der Arbeiterschaft des rheinisch-westfälischen Industriegebiets steht ein Unternehmertum gegenüber, welches in sozial-politischer Hinsicht zwar vielfach einseitig orientiert ist, welches aber ebenfalls als besonders qualifiziert bezeichnet werden muß, und welches teils vorbildlich straff organisiert ist wie im Bergbau, teils durch die Größe der eigenen Unternehmungen starke Machtfaktoren darstellt, wie die Schwerindustrie. Auch das rheinisch-westfälische Industriegebiet erscheint somit als ein für die Untersuchung des Betriebsrätewesens besonders geeignetes Entwicklungsfeld, auch hier sind die Vorbedingungen für eine charakteristische Entwicklung des Betriebsrätewesens in besonderem Maße gegeben.

Die Sonderfärbungen in der Entwicklung des Betriebsrätewesens sind nicht nur regional, sondern auch fachlich bedingt.

Fachlich sind die Vorbedingungen für einen typischen Verlauf des Betriebsrätewesens insbesondere in den Industrien gegeben, in denen sich einerseits die soziologische Struktur der modernen Produktionsorganisation am schärfsten ausprägt, und die andererseits vermöge ihrer Machtstellung im Wirtschaftsleben und ihrer Kapitalzusammenballung von der Arbeiterschaft als „kapitalistische" Industrien par excellence angesehen werden.

Diese Vorbedingungen sind in weitgehendem Maße bei der Groß-Eisenindustrie und in weiterem Sinn bei der Metallindustrie überhaupt erfüllt. Die Groß-Eisenindustrie und die verarbeitende Metallindustrie sind gekennzeichnet durch die Vereinigung großer Arbeitermassen, durch die Zerlegung des Arbeits- und Produktionsprozesses in zahlreiche Teilfunktionen und durch eine ausgesprochen autoritative Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses. In beiden

Industrien hat sich demgemäß die Arbeiterbewegung, wie das Beispiel des deutschen Metallarbeiterverbandes es zeigt, in ihren qualifizierten Formen herausgebildet. Beiden Industrien kommt nach der Wichtigkeit ihrer Produktion, wie nach der Größe ihrer Kapitalien ausschlaggebende Bedeutung im Wirtschaftsleben zu.

Neben der Groß-Eisenindustrie und der verarbeitenden Metallindustrie erscheint der Bergbau für die Untersuchung des Betriebsrätewesens besonders geeignet. Der Bergbau zeigt zwar weder die Vereinigung großer Arbeitermassen, noch ist er durch eine besonders weitgehende Zerlegung und Mechanisierung des Produktionsprozesses gekennzeichnet. Der Zusammenhang des Arbeitsprozesses in der Person des Arbeiters und die Beziehung zu dem fertigen Produkt sind im Bergbau vielmehr noch in starkem Maße gegeben. Dem steht auf der andern Seite jedoch gegenüber, daß der Bergbau vermöge seiner Eigenarten stets in besonderem Maße sozialpolitisches Fürsorgeobjekt gewesen ist und in dieser Beziehung gleichsam ein schon beackertes Entwicklungsfeld darstellt, daß die disziplinaren Verhältnisse im Bergbau spezifisch scharf ausgeprägt sind und damit gerade die Tendenzen des Betriebsrätewesens vor schwierige Probleme stellen, und daß der Gegensatz zwischen der körperlichen Untertagearbeit und der geistigen Arbeit in der gefahrlosen Zone von dem Bergarbeiter besonders kraß empfunden wird und in besonders starkem Maße einer Überbrückung bedarf.

Unter den dargelegten Gesichtspunkten können daher das rheinisch-westfälische Industriegebiet mit seiner Groß-Eisen- und Bergbauindustrie und das Groß-Berliner Industriegebiet mit seiner Metallindustrie sowohl regional, als auch fachlich als charakteristische Entwicklungsfelder des Betriebsrätewesens angesehen und dort gemachte Erfahrungen als typisch gewertet werden.

Soweit die vorliegende Arbeit daher nicht nur Material benutzt, welches Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben kann, sondern die speziellen Verhältnisse bestimmter Industrien und Bezirke zur Untersuchung heranzieht, sind die Groß-Eisenindustrie Rheinland-Westfalens und die Berliner Metallindustrie Objekt der Untersuchung.

Erster Teil.

Der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung.

§ 1.

Die Gefahren des Betriebsrätewesens für die Gewerkschaftsbewegung.

I.

Die Gefahren des revolutionären Betriebsrätewesens.

Wie der soziologische Entstehungsprozeß des Betriebsrätegesetzes bereits erkennen läßt, stellt dieses als herbes Kompromißergebnis nur eine formale Lösung der aufgerollten Fragen dar und läßt vorhandene gesellschaftliche Bedürfnisse vielfach unbefriedigt. Die Folge davon ist, daß die Kämpfe um die praktische Gestaltung des Betriebsrätewesens nunmehr auf der Plattform des Gesetzes mit gesteigerter Schärfe ausgefochten werden.

In ganz besonderem Maße trifft dies für die Kämpfe innerhalb der Arbeiterschaft und speziell innerhalb der Gewerkschaftsbewegung zu, denn hier sind neben den neu aufgetauchten Fragen und Gestaltungsmöglichkeiten auch zahlreiche Probleme, die sich schon vor dem Kriege in einem Zustand latenter Gärung befanden, durch Räteideologien und Betriebsrätewesen zu einer akuten Krise gebracht worden. Diese soziologische Verknüpfung des Betriebsrätewesens mit internen gewerkschaftlichen Spannungsverhältnissen tritt am schärfsten bei dem sogenannten Führerproblem der Gewerkschaftsbewegung in Erscheinung und hat hier speziell innerhalb der freien Gewerkschaften schwerwiegende Komplikationen hervorgerufen.

Die christlichen und Hirsch-Dunker'schen Verbände sind in eine Führerkrise so gut wie gar nicht hineingezogen worden. Einerseits ist bei ihnen vermöge ihres begrenzten Umfanges und ihres stark betonten Solidaritätsprinzips die persönliche Fühlung zwischen Führer und Masse bis jetzt in höherem Maße bestehen geblieben, als bei den mechanisierten freien Gewerkschaften, andererseits verleiht ihre weltanschauliche Einstellung gerade den Momenten der Tradition und der Autorität größeres Gewicht, so daß ihre gewerkschaftliche Führersuprematie durch das Betriebsräte-

wesen kaum bedroht gewesen ist[1]). Die vorliegenden Untersuchungen sind daher primär dem Führerproblem der freien Gewerkschaften und den sich um dieses kristallisierenden Auswirkungen des Betriebsrätewesens gewidmet.

Soweit große Linien in Betracht kommen, liegen dem gewerkschaftlichen Führerproblem folgende soziologische Entwicklungserscheinungen zugrunde[2]). Die Masse der Arbeiterschaft fühlt sich in ihrem Gewerkschaftsverhältnis unter der Herrschaft einer bürokratischen Führerschicht und verlangt nach Einrichtungen, die es ihr ermöglichen, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Durchführung wirtschaftspolitischer Forderungen selbst wieder eine aktive Rolle zu spielen. Tatsächlich liegt hierin mancherlei Richtiges eingekapselt. Mit dem Wachstum der Gewerkschaften und der Zentralisierung ihres Systems ist ein berufsmäßiges und beamtetes Führertum entstanden, das die unmittelbare Fühlung mit den arbeitenden Belegschaften notwendig stark verliert. Diese aus ihrem Arbeitsverhältnis herausgehobene Führerschicht erweitert ihren Gesichtskreis und lernt die Schwierigkeiten einer einseitig starren Programmpolitik persönlich kennen. Infolgedessen ist sie je weiter nach oben um so stärker geneigt, rationalistische Opportunitätspolitik zu treiben. Es kommt hinzu, daß die moderne Arbeiterbewegung unmittelbar als Persönlichkeit auf die Massen wirkende Führergestalten kaum noch aufzuweisen hat und im übrigen auch auf derartige irrational romantische Einflüsse immer schwächer reagiert[3]). So ist die Autoritätsbasis des gewerkschaftlichen Führertums vielfach nicht nur recht schmal, sondern dem revolutionären Drängen der Massen erscheint die Gewerkschaftsbürokratie und das „Bonzentum" häufig geradezu als zu beseitigendes Hindernis.

Eine wesentliche Verschärfung erfährt diese Entwicklung einmal durch den Zuwachs an jugendlichen und ungelernten Arbeitern, der etwa von 1915 an sich progressiv steigernd einsetzt und eine starke Radikalisierung breiter Mitgliederschichten zur Folge hat[4]), zum andern durch

[1]) Anläßlich des Betriebsrätekongresses der christlichen Metallarbeiter konnte der „deutsche Metallarbeiter" Nr. 29 v. 16. 7. 21 z. B. schreiben: „Im christlichen Arbeiterlager hat nie ein Zweifel darüber bestanden, daß Betriebsräte und Gewerkschaften zusammengehören".

[2]) Vgl. hierzu auch Koller, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften 1920; ferner Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Bd. S. 279 ff.; ferner Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 2. Teil S. 207 ff.

[3]) Vgl. auch Michels, a. a. O.

[4]) Dieser Gegensatz zwischen dem Radikalismus der Massen und der Realpolitik der Führer tritt charakteristisch schon auf der Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes im Jahre 1917 zutage. Dort erklärte der Führer der Opposition u. a.: „Das Vertrauen der Arbeiter zu ihren offiziellen Führern ist zum wesentlichen Teil geschwunden." Prot. der 13. ord. Gen. Vers. d. dtsch. Metallarbeiterverbandes.

das geradezu krankhafte Mißtrauen, das als Folge des vierjährigen Kriegszwanges und einer skrupellosen Agitation in den Massen gegen jede Art positiven Führertums erregt ist.

Unter diesen soziologischen Bedingtheiten müssen die Ideen und Gestaltungsversuche des Rätesystems und seiner in den revolutionären Formen des Betriebsrätewesens fortlebenden geistigen und organisatorischen Restbestände auf fruchtbaren Boden fallen.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, auf die der Schwerpunkt aktiven Handelns zeitweise übergegangen war, sind als typische Ausdrucksform der Führerrevolution anzusprechen und haben das Führerniveau als solches vorübergehend stark eingeebnet. In seinen gesetzlichen Formen trägt das Betriebsrätewesen der Führerrevolution bewußt zwar keine Rechnung, aber die Tatsache, daß sich die Betriebsräte durch den relativen Ausleseprozeß ihres Wahlverfahrens und vermöge der ihnen übertragenen Befugnisse in gewisser Weise aus der Masse herausheben ohne eine Führerhierarchie wie das gewerkschaftliche Führertum darzustellen, läßt das Betriebsrätewesen ganz allgemein als Tragfläche für eine neue, wenn auch stark eingeebnete Führerschaft der Arbeiterbewegung erscheinen. Darüber hinaus bieten Auslese und Aufbau dieser Führerschicht auch im einzelnen mancherlei Möglichkeiten, die objektiv vorhandenen und subjektiv empfundenen Fehler und Schwächen eines beamteten Berufsführertums zu vermeiden. Durch das Verbleiben im Betrieb und die weiterlaufende produktive Arbeit kann der persönliche Konnex mit den arbeitenden Belegschaften ein fortlaufender und enger sein. Der direkte Einfluß der Belegschaften, die kurze Wahlperiode, die radikal politische Auslese und der Ehrgeiz der jungen Betriebsräte scheinen den ersehnten revolutionären Elan zu verbürgen und das Zurückgreifen auf breite, noch nicht gesiebte Massen bei der Führerauslese läßt auch die Aussicht, starke Führerpersönlichkeiten zu finden, in günstigerem Lichte erscheinen, als dies bei dem hierarchisch aufgebauten Instanzenzuge der Gewerkschaftsbürokratie der Fall ist. Die positive Auswirkungsmöglichkeit einer Führerschaft der Betriebsräte ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß es gelingt, die Betriebsräte zu einem von den Gewerkschaften losgelösten und trotzdem handlungsfähigen Führerorganismus zusammenzuschweißen.

Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten teils instinktiv ahnend, teils bewußt erfassend, gewinnen die aus dem Rätesystem übernommenen Strömungen, die den Schwerpunkt des Führergewichts von den Gewerkschaften auf die Betriebsräte übertragen und diese organisatorisch zusammen-

fassen wollen, in der ersten Entwicklungsperiode des Betriebsrätewesens erhebliche Bedeutung. Allenthalben treten die Betriebsräte bestimmter Industriegruppen zu sogenannten Vollversammlungen zusammen, formulieren ihre Forderungen und kündigen den Gewerkschaften die Fehde an. Die Vollversammlung der Betriebsräte von Halle und Leipzig erklärt z. B. im Juli 1920: „Die Richtlinien des ADGB. bezüglich der Betriebsräte werden abgelehnt, vielmehr verpflichtet sich die Konferenz zu schärfstem Kampf gegen die Gewerkschaftsbürokratie [1]).

Jede der Versammlungen fordert eine selbständige Organisation der Betriebsräte „die unter keinen Umständen zu einer Filiale des ADGB. herabsinken dürften" [2]) und überall tritt als treibender Faktor das Mißtrauen gegen die Gewerkschaftsbürokratie hervor. Resigniert gibt der Vorwärts [3]) damals die Stimmung der Arbeitermassen wieder: „Die Gewerkschaften, durch einen riesigen Apparat zu schwerfälligem Verhalten verurteilt, sind völlig unfähig, die großen Aufgaben der Revolutionszeit zu bewältigen." Noch typischer, weil nicht so einseitig, geht die Hoffnung auf das kommende Führertum der Betriebsräte aus den Kreisen der Arbeiterschaft hervor, die, obwohl sie den gewerkschaftlichen Charakter der Betriebsräte anerkennen, trotzdem die Zusammenfassung der Betriebsräte zu einem selbständigen Führerorganismus fordern. So faßt die Generalversammlung der Berliner Betriebsräte im Juli 1920 den Beschluß, eine selbständige Organisation der Betriebsräte zu verlangen, um die Interessen der Arbeiter besser wahrzunehmen, als dies unter gewerkschaftlicher Führung bisher geschah, sie erkennt aber an, daß auch die Gewerkschaften ihre Betriebsräte zusammenfassen müssen, um die rein gewerkschaftlichen Aufgaben zu erfüllen [4]).

Die Betriebsrätebewegung drängt also in ihren führerrevolutionären und gewerkschaftsfeindlichen Formen intensiv auf eine selbständige organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte und auf beiden Seiten ist man sich dessen bewußt, daß die praktische Auswirkungsmöglichkeit der bis jetzt nur willensmäßig vorhandenen Führerschicht der Betriebsräte von der Verwirklichung dieser organisatorischen Gestaltungsversuche abhängig ist.

Zu der Auflehnung gegen die Führersuprematie der Gewerkschaften treten andere gewerkschaftsfeindliche Tendenzen, die sich ebenfalls um das Betriebsrätewesen kristallisieren, und die durch ihre vielfach mit der Führerrevo-

[1]) Freiheit Nr. 230 v. 17. 6. 20.
[2]) Freiheit Nr. 267 v. 8. 7. 20.
[3]) Nr. 316 v. 24. 8. 20.
[4]) Freiheit Nr. 244 v. 25. 6. 20.

lution verschmolzenen Lösungsversuche den herrschenden Typus der Gewerkschaftsbewegung vorübergehend ebenfalls stark gefährden.

Der revolutionäre Sozialismus und in ihm vor allem der Syndikalismus greift ebenso die Taktik, wie die Organisationsform[1]), der Gewerkschaften an und findet auch für letztere Angriffe im Betriebsrätewesen in doppelter Hinsicht Anklammerungspunkte.

Auf der einen Seite verwirklicht die nunmehr legitim vorhandene und gegliederte Betriebsorganisation, durch welche die Belegschaft zu einem handlungsfähigen Organismus zusammengefaßt wird, in gewissem Sinn das dezentralistische Koalitionsprinzip. Damit wird einer der historischen Gegensätze der Gewerkschaftsbewegung, der auf dem Halberstädter Kongreß endgültig zu Gunsten der Zentralgewerkschaften entschieden war, wieder akut, und damit gewinnt gleichzeitig die in Deutschland bisher völlig bedeutungslose syndikalistische Bewegung wieder neue Anregung, da sie in den Betriebsräten eine wahlverwandte Organisationsform findet.

Auf der andern Seite ist es der Koalitionsgedanke, der Betriebs- und Industriezugehörigkeit, der den gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen neue Anklammerungspunkte bietet. Durch die organisatorische Zusammenfassung der verschiedensten Berufsarten lediglich unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zu derselben Unternehmung trägt das Betriebsrätegesetz dem Gedanken des Industrieverbandes in starkem Maße Rechnung und führt damit zu einer Verschärfung des zweiten historischen Gegensatzes der Gewerkschaftsbewegung. Der Gegensatz von Industrieverband und Berufsverband, der formell ausschließlich zu Gunsten des Berufsverbandes entschieden war, lebte zwar als Folge der industriellen Entwicklung in der modernen Gewerkschaftsbewegung verschiedentlich wieder auf, zu einer akuten Krise und Gefahr für den bisherigen Typus der Gewerkschaftsbewegung hat sich dieser Gegensatz jedoch erst unter der Einwirkung des Betriebsrätewesens ausgewachsen. Die Gefährdung der Gewerkschaften liegt dabei nicht so sehr in dem Prinzip der Betriebszugehörigkeit an sich, denn eine diesbezügliche Umwandlung maßgebender Gewerkschaften hatte inhaltlich bereits begonnen, sondern die Gefahr liegt vor allem in der Tatsache, daß der Gedanke des Industrieverbandes nunmehr mit revolutionären und gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen verquickt wird[2]). Diesen Ten-

---

[1]) Vgl. Lederer i. Arch. f. Sozialw. Bd. 34, 35. 36.

[2]) Die Argumentation des revolutionären Sozialismus ist dabei, daß der Berufsverband den Kastengeist fördere, der Industrieverband aber das

denzen bietet das Betriebsrätewesen insofern die notwendige organisatorische Grundlage, als die selbständigen Betriebsrätevereinigungen imstande sind, Keimzellen für die Bildung revolutionärer Industrieverbände abzugeben.

Auf diesen beiden, dem herrschenden Typus der Gewerkschaften, heterogenen Koalitionsmöglichkeiten des Betriebsrätewesens baut der Unionismus[1]) auf. Die Freie Arbeiterunion[2]) als Oragnisation der syndikalistischen Bewegung fußt auf dem Prinzip dezentralistischer Lokalorganisation und betätigt sich programmgemäß „durch direkte Aktion in den Betrieben und Stärkung des Massenwillens". Die Allgemeine Arbeiterunion als Organisationsform der kommunistischen Bewegung fußt auf dem Prinzip der Betriebszugehörigkeit und sucht durch die Betriebsrätevereinigungen revolutionäre Betriebsverbände zu bilden. In der praktischen Entwicklung haben sich diese theoretischen Unterschiede jedoch stark verwischt und beide Richtungen des Unionismus finden sich in mehr oder minder lose gefügten revolutionären Betriebsräteorganisationen zum Kampf gegen die verhaßten Gewerkschaften zusammen.

So wird für die Führerrevolution, wie für den Kampf um eine neue Organisationsform der Gewerkschaftsbewegung die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte gleicher Weise zu einer Lebensbedingung, und die revolutionären Betriebsräteorganisationen schießen unter diesem Einfluß zunächst wie Pilze aus der Erde.

Sehr bald jedoch bilden sich bestimmte soziologische Kraftfelder heraus, die sich jeweils um einzelne Städte konzentrieren. Zu Zentren des unionistischen Betriebsrätewesens, das in der Hauptsache auf das westliche Industriegebiet beschränkt ist, werden Hamborn, Solingen und Remscheid[3]), während die Führerkonkurrenz des Betriebsrätewesens speziell in den Betriebsrätezentralen Düsseldorf, Halle, Berlin, ihren Ausdruck findet. Besonders ist es die sogenannte Berliner „Rumpfzentrale" in der Münzstraße, die unter der Leitung von Däumig und Richard Müller zeitweise erheblichen Einfluß auf die Arbeitermassen erlangt, und die zum Brennpunkt der Kämpfe um die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung wird[4]). Die langwierigen Verhandlungen zwischen der Berliner Gewerkschaftskommission[5])

Klassenbewußtsein, vgl. auch Brauer, Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften, Jena 1920.

[1]) Vgl. die Berichte der Vereing. Dtsch. Arbeitgeberverb. Heft 13.

[2]) Abarten sind die Förderation der Bergarbeiter und die Union der Hand- und Kopfarbeiter.

[3]) Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk Nr. 9 v. 11. 3. 22.

[4]) Vgl. Metallarbeiter-Ztg. Nr. 12. v. 20. 3. 20.

[5]) Ist die örtliche Vertretung sämtlicher Berliner Gewerkschaften.

und der Zentrale Münzstr. einerseits und dem ADGB. andererseits, legen beredtes Zeugnis davon ab, welche Schwierigkeiten den Gewerkschaften speziell hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Führersuprematie durch das Betriebsrätewesen anfänglich erwachsen sind. Charakteristisch in diesem Zusammenhange ist, daß die Berliner Betriebsrätezentrale es als ihre Hauptaufgabe bezeichnet: „Alle Kräfte des werktätigen Volkes zu einer Kampforganisation zusammenzufassen und über die Notwendigkeit wirtschaftlicher und politischer Aktionen zu entscheiden [1]), so daß selbst ein dem revolutionären Rätegedanken so nahestehendes Blatt wie die Freiheit damals voller Besorgnis schreibt: „Diese neuen Organisationen bergen vor allem die Gefahr in sich, die wichtigsten Funktionen, die Leitung umfassender Wirtschaftskämpfe den Gewerkschaften aus der Hand zu winden [2])." Daß diese revolutionäre Führeridee und die zunächst ja nur in ihr praktisch zur Auswirkung kommenden unionistisch syndikalistischen Strömungen breite Schichten der Betriebsräte tatsächlich erfaßt haben, das beweisen die damals üblichen Zusammenschlüsse der Betriebsräte zu „Aktionsausschüssen", die sich gleichsam als ausführende Organe der Rätezentralen bilden, und die sich sowohl intensiv mit lohnpolitischen Fragen beschäftigen, wie auch als Führer der gegen den Willen der Gewerkschaften ausbrechenden wilden Streiks auftreten [3]).

Diese Gefahren der revolutionären Betriebsräteentwicklung werden für die Gewerkschaften durch die damaligen allgemeinpolitischen und arbeitspolitischen Bedingungen noch verschärft, da die notwendige gewerkschaftliche Gegenwirkung infolge dieser Bedingungen gehemmt ist und sich nur langsam durchsetzen kann. Gerade in die erste und kritischste Wirkungszeit des BRG. fällt im März 1920 der Kapp-Putsch, der eine umfassende Abwehraktion der Gewerkschaften zeitigt, und der auch nach seiner Beendigung durch die im Anschluß daran erhobenen Forderungen die Aufmerksamkeit und die Tätigkeit der Gewerkschaften stark in Anspruch nimmt. Gewerkschaftspresse sowohl wie Führertum sind dadurch genötigt, die Beeinflussung des Betriebsrätewesens gerade in einer Zeit zu vernachlässigen, die umgekehrt dem revolutionären Betriebsrätewesen in jeder Weise zugute kommt. Der politische Radikalismus, der sich während der kommunistischen Putsche im Anschluß an die

---

[1]) Aus einem Bericht der Betriebsrätezentrale Groß-Berlin abgedr. i. d. Freiheit Nr. 190 v. 23. 5. 20.

[2]) Freiheit, Morgenausg. v. 20. 7. 20.

[3]) Es ist besonders auf den Bergbau hinzuweisen, wo während des Jahres 1920 ständig derartige wilde Streiks aufflackerten, vgl. auch Dtsch. Bergwerksztg. Nr. 108 v. 11. 5. 21.

Kapptage öffentlich auswirken konnte, ebbt naturgemäß nur langsam ab, und lebt vor allem in den sich als berufene Führerschicht fühlenden Betriebsräten fort, indem er hier sowohl das revolutionäre Willensmoment stärkt, als auch die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte beschleunigt.

Gleichzeitig schlägt dieser neu auflebende Radikalismus auch in die Gewerkschaftsbewegung selbst hinein [1]). Hier erweitert er die vorhandene Spaltung zwischen „alter" und „neuer" Richtung und läßt eine grundsätzliche und einheitliche Haltung der Gewerkschaften dem Betriebsrätewesen gegenüber um so weniger aufkommen, als gerade die Stellung zu der Gestaltung des Betriebsrätewesens mehr und mehr zum scheidenden Kriterium der beiden gewerkschaftlichen Richtungen wird. So ist die Position der Gewerkschaften den revolutionären Betriebsräten gegenüber in der ersten Zeit der Entwicklung nicht nur eine uneinheitliche und geschwächte, sondern die revolutionären Betriebsräte beginnen sogar umgekehrt auch innerhalb der Gewerkschaften als spaltender Keil zu wirken. Welch ernstliche Form diese Spaltung bereits annimmt, erhellt die Tatsache, daß die Beschlüsse der revolutionär orientierten Berliner Gewerkschaftskommission, die auf eine selbständige Organisation des Betriebsrätewesens hinzielen, nur auf drohende disziplinarische Maßregelung des ADGB. aufgegeben werden [2]), und daß diese disziplinwidrigen Beschlüsse sich gleichzeitig mit den Richtlinien des Deutschen Metallarbeiterverbandes decken [3]), so daß also auch die stärkste deutsche Gewerkschaft sich nur widerstrebend den diesbezüglichen Forderungen des ADGB. unterwirft.

Die ursprünglichen Befürchtungen der Gewerkschaften hinsichtlich des Betriebsrätewesens erweisen sich also in der ersten Entwicklungszeit als durchaus gerechtfertigt, und die in der Bildung begriffenen Räteorganisationen sowohl als auch die Spaltung in den eigenen Reihen gefährden die gewerkschaftliche Führerstellung und Organisationsform zeitweise ganz beträchtlich. Diese drohende Gefahr des völligen Zerfalls führt dem Widerstande der Gewerkschaften jedoch neue Energien zu, und die allmähliche Beruhigung der politischen Lage, wie die durch die Niederwerfung des Kapp-Putsches errungene Machtstellung, setzen die Gewerkschaften in den Stand, etwa vom September 1920 ab ihre ganze Energie auf die Erfassung der Betriebsräte und vor allem

---

[1]) Über die „kommunistische Zellenbildung", die darauf berechnet war, die Gewerkschaften planmäßig zu unterminieren, vgl. auch den Geschäftsbericht 1920, d. Vereinig. Dtsch. Arbeitgeberverbände S. 84 ff.

[2]) Metallarbeiterztg. Nr. 12 v. 20. 3. 20.

[3]) Niedergelegt in den Stuttgarter Verbandsbeschlüssen von 1920.

die Bekämpfung der selbständigen Betriebsrätezentralen einzustellen. Von Ende 1920 ab läßt sich unter dem Einfluß der planmäßigen gewerkschaftlichen Tätigkeit die langsame aber sichere Vergewerkschaftlichung des Betriebsrätewesens deutlich beobachten. Gleichsam den äußern Markstein dieser Entwicklung bildet der erste freigewerkschaftliche Betriebsrätekongreß im Oktober 1920, auf dem auch die formale Entscheidung mit $^3/_4$ Mehrheit zu Gunsten einer Eingliederung der Betriebsräte in den Rahmen der Gewerkschaften fällt[1]).

Bevor jedoch der tatsächliche Erfolg, die Ursachen und die Auswirkungen dieser Eingliederung im einzelnen dargelegt werden, ist es notwendig, noch kurz einer andern Gefahrengruppe Erwähnung zu tun, die das BRG. in sich birgt, und die ebenfalls geeignet ist, den Gewerkschaften erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten.

II.

Die betriebsegoistischen Gefahren des Betriebsrätewesens.

Als Legien im Februar 1919 vor den Hauptvorständen der gewerkschaftlichen Verbände sein Mißtrauen gegen das BRG. in die Worte zusammenfaßte: „Die Betriebsräte sind keine leistungsfähige Organisation, sie zersplittern die Einheit des Berufszweiges“ und hinzufügte „alle bisherigen Gesetze der Solidarität hören hier auf, jeder nehme für sich was er kriegen kann“[2]), verlieh er damit einer Befürchtung Ausdruck, die die Gewerkschaften bei der Vorbereitung des Gesetzes fast intensiver bewegte als der Gedanke an die Gefährdung durch den zu erwartenden Radikalismus der Betriebsräte. Diese Gefahr, daß durch die betriebsorganisatorische Grundlage des Gesetzes sowohl, als auch durch seine psychologischen Auswirkungen, die das Wollen der Arbeiter auf den Betriebszweck konzentrieren[3]), der Belegschaftsegoismus auf Kosten der Verbandssolidarität stark gefährdet wird, ist zweifellos im Betriebsrätewesen vorhanden und kann das gewerkschaftliche Prinzip auf die verschiedenste Weise treffen.

In erster Linie liegt für den Unternehmer der Gedanke nahe, auf der gegebenen Organisation aufzubauen und mittels der Betriebsräte die gelbe Werkvereinsbewegung wieder hochzupäppeln. Der Verwirklichung dieser Idee, mit

---

[1]) Vgl. Protokoll d. Verhandlg. d. ersten Reichsbetriebsrätekongresses der freien Gewerkschaften, Verlag d. ADGB.

[2]) Soziale Praxis Nr. 27 v. 3. 4. 19.

[3]) Vgl. BRG. § 1 „Zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung des Betriebszwecks.“

der in Unternehmerkreisen in berechtigter Wahrnehmung ihrer Interessen zweifellos vielfach geliebäugelt wird, stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einmal verhindert der Gründungsvertrag der Reichsarbeitsgemeinschaft den organisierten Unternehmer schon formell daran, den gelben Werkvereinen öffentlich Vorschub zu leisten oder ihnen gar finanzielle Unterstützung zu gewähren, dann aber ist der Unternehmer unter der heutigen tarif- und arbeitspolitischen Konstellation meist so stark auf ein reibungsloses Arbeiten mit den Gewerkschaften angewiesen, daß er es auch abgesehen von seiner arbeitsgemeinschaftlichen Bindung nach Möglichkeit unterläßt, offen eine gewerkschaftsfeindliche Agitation zu Gunsten der gelben Werkvereine zu treiben.

Auf der andern Seite sind auch auf seiten der Belegschaften und der Betriebsräte die Vorbedingungen für eine Bildung von Werkvereinen durchschnittlich wenig günstig, und die Mehrzahl der Betriebsräte unterliegt weit eher den Gefahren eines syndikalistischen Betriebsegoismus als der Gefahr eines gelben Betriebsegoismus.

Unter diesen Umständen hat sich eine gelbe Werkvereinsbewegung mit bewußt gewerkschaftsfeindlichem Einschlag auch unter dem Einfluß des Betriebsrätewesens kaum entwickeln können und selbst Unternehmungen, die auf diesem Gebiete vor dem Kriege wesentliche Erfolge aufzuweisen hatten[1]), haben den gewonnenen Boden zum großen Teil wieder verloren. Die aufgezeigten Schwierigkeiten, mittels der Betriebsräte systematisch auf die Bildung von Werkvereinen hinzuwirken, schließen naturgemäß für den Unternehmer die Möglichkeit nicht aus, den Betriebsrat als Beeinflußungsinstrument in bezug auf die Belegschaft zu benutzen[2]). Da diese Versuche jedoch nur selten bewußt gewerkschaftsfeindlichen Charakter tragen und das gewerkschaftliche Prinzip als solches kaum tangieren, werden sie zweckmäßig an anderer Stelle zu behandeln sein.

Dagegen muß hier eine Gefahr Erwähnung finden, die den eigentlichen Kampfgewerkschaften aus dem Charakter des BRG. erwachsen kann, ohne daß diese Gefahr direkt unter den Begriff des Belegschaftsegoismus zu rechnen wäre. Gemeint ist die Gefahr der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Verbände. Diese Verbände unterscheiden sich von den Werkvereinen dadurch, daß sie nicht auf die Einheit der Unternehmung begrenzt sind, sondern daß sie sich in

---

[1]) Bahnbrechend waren z. B. die Siemenswerke.

[2]) Gerade in letzter Zeit macht sich bei vielen Unternehmungen wieder das lebhafte Bestreben bemerkbar durch die Betriebsräte im Sinne der Werksgemeinschaft auf die Belegschaft zu wirken. vgl. auch: Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925. S. 14 ff.

ihrer Organisation gewerkschaftlichen Prinzipien nähern. Ihrem innern Wesen nach sind die wirtschaftsfriedlichen Verbände den Kampfgewerkschaften jedoch grundsätzlich heterogen, da sie den Streik praktisch verwerfen und auf dem Gedanken der bestehenden Harmonie zwischen Kapital und Arbeit aufgebaut sind. Der Charakter des BRG. sucht diesen Gedanken innerhalb der Arbeiterbewegung stark zu fördern[1]), und bei geschickter Unterstützung für diese nicht unter die Behinderung des Arbeitsgemeinschaftsvertrages fallenden Verbände, seitens des Unternehmers sind durch das BRG. immerhin gewisse Grundlagen für ein Wachstum der wirtschaftsfriedlichen Bewegung gegeben. Typisch ist z. B., daß der Nationalverband deutscher Berufsverbände als Hauptträger der wirtschaftsfriedlichen Bewegung in den zahlreichen Fällen, in denen er bei Behörden und Gewerkschaften um seine Anerkennung zu ringen hat, immer wieder auf dem Wortlaut des BRG. fußt, da dieser gerade seine gewerkschaftlichen Prinzipien legalisiere. Trotz dieser möglichen Unterstützung durch das Betriebsrätewesen hat sich die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung in nennenswertem Umfange nicht durchzusetzen vermocht.

Im Jahre 1921 sind alles in allem nur rund 165 000 Arbeiter wirtschaftsfriedlich organisiert[2]) und noch ungünstiger ist das Ergebnis der Betriebsrätewahlen zu werten, um so mehr als die wirtschaftsfriedlichen Verbände den Schwerpunkt ihrer Agitation naturgemäß auf dieses Gebiet legen. Im westfälischen Bergbau[3]) entfällt im Jahre 1922 auf 2866 gewählte Arbeiterbetriebsräte nur ein wirtschaftsfriedliches Mitglied und in der dortigen Schwerindustrie[4]) gehört unter 1687 Arbeiterbetriebsräten nur ein Mitglied wirtschaftsfriedlichen Verbänden an, während diese z. B. im Siemenskonzern[5]) 1922 überhaupt keinen Sitz im Betriebsrat zu erringen vermochten. Unter dem Einfluß der allgemeinen politischen Entwicklung, die speziell im Jahre 1924 zu einer Stärkung der politischen Flügelparteien geführt hat, hat sich auch das Stärkeverhältnis der wirtschaftsfriedlichen Bewegung zu deren Gunsten verschoben. Die Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau zeigen im Jahre 1924 z. B. für Unorganisierte und Wirtschaftsfriedliche zu-

---

[1]) Vgl. z. B. BRG. 66,[1] „Den Betrieb vor Erschütterung zu bewahren", § 66,3 „Das Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerschaft und dem Arbeitgeber zu fördern" usw.

[2]) Vgl. RABl. Jahrg. 1922 Nr. 1.

[3]) Aus den Mitteilungen d. Vereins f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamts-Bezirk Dortmund v. 6. 8. 22.

[4]) Aus einer Zusammenstellung des Arbeitgeberverbandes der nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- u. Stahlindustrieller.

[5]) Aus einer Statistik der Siemenswerke.

sammen 55 Mandate [1]), wovon man auf die Wirtschaftsfriedlichen ca. 1/3, also etwa 18 Mandate rechnen kann. Diese Entwicklung muß jedoch lediglich als Ausfluß der allgemeinen politischen Entwicklung gewertet werden. Ein geistiger und organisatorischer Zusammenhang mit dem Betriebsrätewesen ist nirgends erkennbar.

Speziell für die freien Gewerkschaften ergibt sich aus dem Betriebsrätewesen außerdem noch die Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung ihres Mitgliederbestandes zu Gunsten der christlichen und Hirsch Dunker'schen Gewerkschaften. Da letztere weltanschaulich sowohl als auch wirtschaftspolitisch Träger des demokratischen Gedankens sind, decken sich ihre Auffassungen mit der beabsichtigten Auswirkung des BRG. — weit mehr als dies bei den sozialistischen freien Gewerkschaften der Fall ist. Treten die beabsichtigten Auswirkungen des BRG. in Gestalt einer allmählichen Annäherung von Unternehmertum und Arbeiterschaft also ein, muß sich dies mit Wahrscheinlichkeit auch in einer diesbezüglichen Verschiebung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Gewerkschaften zueinander ausdrücken und vor allem bei den Ergebnissen der Betriebsrätewahlen in Erscheinung treten. In letzterer Beziehung lassen die gemachten Beobachtungen in einzelnen Industriebezirken eine geringe Verschiebung innerhalb der Betriebsrätemitgliederzahl zu Gunsten der christlichen und minimal auch zu Gunsten der Hirsch Dunker'schen Gewerkschaften erkennen. Diese Verschiebung ist jedoch zu gering und zeigt ebenfallls einen so geringen geistigen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Betriebsrätewesen, als daß sich positive Rückschlüsse hinsichtlich der Auswirkung des Betriebsrätewesens daraus ziehen ließen.

Zusammenfassend muß daher der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die gelbe und wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung als äußerst gering bezeichnet werden, und die gemachten Erfahrungen sprechen dafür, daß den Gewerkschaften auch in Zukunft von dieser Seite keine ernstliche Gefahr drohen wird.

Einen weniger passiven Einfluß hat das Betriebsrätewesen dagegen auf einen andern Gefahrenkomplex des Belegschaftsegoismus ausgeübt, der vornehmlich auf lohn- und tarifpolitischem Gebiet liegt. Der sich auf diesem Gebiet geltend machende Belegschaftsegoismus berührt sich zudem vielfach mit syndikalistischen Ideen und ist schon aus diesem Grunde aktivistischer eingestellt, als die wirtschaftsfriedliche Bewegung. Sachlich handelt es sich hierbei um eine doppelte Erscheinungsform des durch die Be-

[1]) Vgl. Der Tag v. 3. 4. 24.

triebsräte vielfach vertretenen lohnpolitischen Betriebsegoismus. Der Betriebsrat kann einmal versuchen, bei dem Abschluß von Tarifverträgen die Gewerkschaften gänzlich auszuschalten und als autorisiertes Organ der Belegschaft selbständige Lohnabkommen mit dem Unternehmer abzuschließen, Lohnabkommen, die dann gleichsam den Charakter von Werkstarifen tragen [1]), und die sowohl auf eine materielle Bevorzugung der Belegschaft hinzielen als auch ihre Spitze bewußt gegen die Gewerkschaften richten. Derartige Versuche sind in der ersten Entwicklungsperiode des Betriebsrätewesens in den tariflich nur lose geeinten Großunternehmungen Rheinland-Westfalens von den Betriebsräten nicht selten unternommen worden [2]). Damals sind diese Versuche an dem vereinten Widerstande der Unternehmungen und der Gewerkschaften gescheitert, denn auch die Unternehmungen hatten kein Interesse daran, Sondervereinbarungen mit dem Betriebsrat zu schließen, die in der Zeit der Inflationskonjunktur für den Betriebsrat nur Sinn hatten, wenn sie die allgemeine gewerkschaftliche Tarifbasis überschritten.

In der Zeit der rückläufigen Konjunktur und der Wirtschaftskrisis, wie sie z. B. im Jahre 1924 eingesetzt hat, gewinnt die Möglichkeit, Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat abzuschließen, die den Charakter von Werkstarifen tragen, jedoch erhöhte Bedeutung. Unter dem Einfluß der rückläufigen Konjunktur geht der lohnpolitische Einfluß, wie überhaupt der Bestand und die finanzielle Kraft der Gewerkschaften zwangsläufig zurück, und bei der Arbeiterschaft wächst die Bereitwilligkeit, um den Preis der Arbeitsmöglichkeit, Sondervereinbarungen mit den einzelnen Unternehmungen zu schließen. In demselben Maße drängen auch die Unternehmungen dahin, von der Fessel des Tarifvertrages loszukommen und den Produktions- und Absatzbedingungen des einzelnen Werks angepaßte Lohnvereinbarung zu schließen [3]).

Dieselbe Erscheinung, die in der Abkehr von den wirtschaftlichen Kartellen und den diesbezüglichen Auflösungsbestrebungen ihren Ausdruck findet, setzt auch bezüglich der Kartellierung des Arbeitsmarktes ein und läßt diese

---

[1]) Der Betriebsrat hat zwar formell nicht das Recht, namens der Belegschaft einen Tarifvertrag abzuschließen, da diese nach § 1 der Verordnung v. 23. 12. 18 keine „Vereinigung von Arbeitnehmern" ist. Tatsächlich jedoch sind Betriebsvereinbarungen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen rechtlich wirksam. Vgl. auch Flatow, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung 1921 S. 7 ff.

[2]) Vgl. hierüber z. B. den Geschäftsbericht der Vereinig. Dtsch-Arbeitgeberverb. 1921 S. 70 ff.

[3]) Vgl. a. a. O. 1922 S. 125 ff., ferner, Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925 S. 14 ff. u. Störzel daselbst S. 84 ff.

Seite der betriebsegoistischen Gefahren für die Gewerkschaften akut werden.

Der Betriebsrat kann zum andern versuchen, seine mangelnde Mitwirkungsmöglichkeit beim Abschluß zentraler Tarifverträge durch Sonderabkommen mit der Werksleitung zu korrigieren. Derartige Versuche, trotz bestehender tariflicher Regelung zu Spezialvereinbarungen für den betreffenten Betrieb zu gelangen, beziehen sich vielfach auf die Leistung von Überstunden, die Regelung von Pausen, die Verlegung der Arbeitszeit u. a., in der Mehrzahl der Fälle liegen diese Versuche jedoch auf lohnpolitischem Gebiet, indem der Betriebsrat hier für einzelne Arbeitergruppen besondere Zulagen, bessere Akkordbedingungen usw. durchzusetzen trachtet[1]). Teilweise macht er sich hierbei nur die Forderungen dieser Gruppen zu eigen, teilweise gehen derartige Forderungen aber auch von ihm selbst aus, da er in gekränktem Ehrgeiz der Gewerkschaftsbürokratie zu zeigen beabsichtigt, was er auf diesem Gebiet zu leisten vermag. Es wird unter anderm Gesichtspunkt auf diese Tätigkeit des Betriebsrats noch eingehender zurückzukommen sein. In bezug auf die gewerkschaftliche Auswirkung einer derartigen lohnpolitischen Tätigkeit des Betriebsrats ist zu sagen, daß die Gefahr eines hierdurch vermehrt auftretenden Gruppenegoismus nicht von der Hand zu weisen ist und daß den Gewerkschaften bei einem Gelingen derartiger Sonderaktionen erhebliche Unannehmlichkeiten erwachsen können, insofern als dann sie und ihre Tarifvertragspraxis den Belegschaften als verbürokratisiert und unzulänglich erscheinen. Von einer systematisch gewerkschaftsfeindlichen Betriebsrätepolitik kann dessen ungeachtet auf diesem Gebiet kaum gesprochen werden, um so weniger, als die Betriebsräte häufig ihre Forderungen ausdrücklich mit dem gewerkschaftlichen Grundsatz motivieren, daß Tariflöhne nur Mindestlöhne seien, und dadurch zu erkennen geben, daß sie sich nicht in prinzipiellen Gegensatz zu den Gewerkschaften setzen wollen.

Gewisse Reibungsflächen zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft werden gerade in dieser Richtung aber immer vorhanden sein und die Gewerkschaften gegen eine Kompetenzerweiterung der Betriebsräte nach wie vor mißtrauisch stimmen. Insgesamt kann das Urteil über die belegschaftsegoistischen Gefahren des Betriebsrätewesens dahin zusammengefaßt werden, daß diese Gefahren das gewerkschaftliche Prinzip nicht annähernd so bedroht haben und

[1]) Die Rheinische Zeitung Nr. 110 v. 11. 5. 22 schreibt z. B.: „Wir erleben es heute noch, daß die Betriebsräte sich mit dem Unternehmer an einen Tisch setzen, um auf den Schultern der breiten Massen für eine beschränkte Zahl von Lohnarbeitern bessere Lohnbedingungen zu schaffen."

bedrohen, wie das seitens der revolutionär-syndikalistischen Gefahren des Betriebsrätewesens der Fall war und zum Teil noch ist. Der Abwehrkampf der Gewerkschaften gilt daher, wie bereits erwähnt, in erster Linie dem revolutionären Betriebsrätewesen.

§ 2.

Die Eingliederung des Betriebsrätewesens in die Gewerkschaftsbewegung.

I.

Die Ursachen der Eingliederung.

Bei ihrem Kampf um die geistige und organisatorische Erfassung der Betriebsräte werden die Gewerkschaften durch eine Reihe soziologischer Bedingungen unterstützt, auf die es in der Hauptsache zurückzuführen ist, wenn dieser gewerkschaftliche Kampf ein in wesentlichen Teilen erfolgreicher gewesen ist.

Der in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 einsetzende Abwehrkampf gegen die kommunistische Zellenbildung bewirkt einen Klärungsprozeß innerhalb der Gewerkschaften und hat fast durchweg eine mehr oder minder deutliche Absage an die Kommunisten im Gefolge [1]).

Die anläßlich der Niederwerfung des Kapp-Putsches getroffenen Vereinbarungen haben den Gewerkschaften maßgeblichen politischen Einfluß verschafft und damit ihre Stellung innerhalb des gesamten Wirtschaftslebens wesentlich gestärkt. Als drittes Moment kommt hinzu, daß die tarifrechtliche Entwicklung der Nachkriegszeit allmählich von selbst einen starken Organisationszwang zu Gunsten der maßgebenden Tarifverbände ausübt [2]). Diese drei Umstände wirken auf die Widerstandskraft der Gewerkschaften günstig ein, und ermöglichen es, daß Führertum wie Presse sich der Lösung innergewerkschaftlicher Aufgaben wieder in vermehrtem Umfange zuwenden können. Unter den zu lösenden Aufgaben steht die Eingliederung des Betriebsrätewesens weitaus an erster Stelle, denn auch abgesehen von den geschilderten Gefahren einer organisatorisch selbständigen Betriebsrätebewegung drängen schon die den Betriebsräten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf die gewerkschaftliche Erfassung der Betriebsräte. Der ADGB. verteidigt die aktive Betriebsrätepolitik der Gewerkschaften damals folgendermaßen: „Die Gewerkschaften haben an

[1]) Vgl. auch den Geschäftsber. d. Vereinig. Dtsch. Arbeitgeberverb. 1920 S. 84 ff.

[2]) Hierüber vgl. auch Soziale Praxis Nr. 6 v. 15. 2. 22.

der Organisation und Erziehung der Betriebsräte ein lebendiges Interesse, denn es sind gewerkschaftliche Angelegenheiten, um die sich die Betriebsräte kümmern müssen und es kann den Gewerkschaften nicht gleichgültig sein, von wem und wie diese Angelegenheiten besorgt werden[1]).“ Damit ist in der Tat neben dem Streben, auch weiter die einzige Organisationsform der Arbeiterbewegung zu bleiben, die andere treibende Ursache einer positiven gewerkschaftlichen Betriebsrätepolitik in ihrem Kern gekennzeichnet.

Die dargelegten Umstände tragen wesentlich dazu bei, den Intensitätsgrad der gewerkschaftlichen Beeinflussungswelle zu stärken und führen in ihrer Auswirkung um so eher zu einer wachsenden Vergewerkschaftlichung des Betriebsrätewesens, als die soziologischen Entwicklungsbedingungen auf seiten der Betriebsräte in derselben Richtung drängen.

Von einer positiven Arbeitspolitik zunächst abgesehen, ist der Betriebsrat schon aus Gründen der Selbsterhaltung gezwungen, Rückhalt bei einer Organisation zu suchen, die ihn vor eventuellen Maßregelungen seitens des Unternehmers zu schützen vermag. Besitzt der Betriebsrat diesen Rückhalt nicht, und ist er lediglich auf die Unterstützung der, zudem meist zersplitterten, Belegschaft angewiesen, erscheint seine Position trotz der formalen Schutzbestimmungen des Gesetzes recht unsicher, denn naturgemäß ist der Unternehmer nicht selten versucht, die Betriebsrätebewegung, deren gegen sich gerichtete Spitze er nur allzu häufig fühlen muß, seinerseits zu paralysieren und mißliebige Betriebsräte zu entfernen.

Die revolutionären Betriebsräte suchen sich diesen Rückhalt ursprünglich durch den Zusammenschluß zu selbständigen Betriebsräteorganisationen zu schaffen. Vermöge ihrer finanziellen Schwäche und der mangelnden organisatorischen Auswirkungsmöglichkeit erweisen sich diese Organisationen zur wirksamen Durchführung kollektiver Kampfaktionen jedoch in hohem Maße als ungeeignet und da auch die Gewerkschaften kein Interesse daran zeigen, sich für die syndikalistischen Betriebsräte einzusetzen, gehen diese vielfach sowohl ihrer Betriebsratseigenschaft als auch ihrer Arbeitsstelle verlustig, ein Umstand, der auf das Ansehen und die Zugkraft der Rätezentralen nicht gerade günstig einwirkt. Es kommt hinzu, daß auch die von den Betriebsräten in revolutionärem Führerehrgeiz vielfach angezettelten wilden Streiks in den meisten Fällen ungünstig ausgehen[2]), da die Unternehmer diese Kämpfe fast überall

[1]) Vgl. Korr.-Bl. Nr. 23 v. 5. 6. 20.

[2]) Im Winter 1920/21 z. B. bei den Gelsenkirchener Gußstahlwerken, bei Thyssen-Mühlheim, Krupp-Rheinhausen, Bayer u. Co.-Leverkusen u. a., vgl. Wirtschaftl. Nachr. a. d. Ruhrbezirk Nr. 9. v. 11. 3. 22.

energisch durchfechten[1]). Hierbei werden die Unternehmer von den Gewerkschaften wirksam unterstützt; denn die Gewerkschaften tragen durch ihr passives Verhalten und die Verweigerung von Streikunterstützungen stark zum Zusammenbruch der Kämpfe bei. In diesen Fällen löst die mangelnde Aktionsfähigkeit der selbständigen Betriebsräteorganisationen nicht nur bei den beteiligten Betriebsräten, sondern vor allem bei den geschädigten Belegschaften Rückwirkungen aus. Für die Gewerkschaften ergibt sich, da sie die Niederlage deutlich von sich abwälzen und agitatorisch für sich ausnutzen können, eine Wiederherstellung ihrer erschütterten Autorität.

Dem gemeinsamen Abwehrkampf von Unternehmer und Gewerkschaften stehen als dritte Instanz die amtlichen Schlichtungsausschüsse zur Seite. Diese Schlichtungsausschüsse sind besonders dort, wo sich für bestimmte Industriegebiete eine einheitliche Spruchpraxis entwickelt hat, sehr wohl in der Lage, auf die Gestaltung des Betriebsrätewesens im Sinne des Gesetzes einzuwirken. So skeptisch die Wirksamkeit der Schlichtungsausschüsse im allgemeinen auch zu beurteilen ist, in bezug auf die radikalen Auswüchse des Betriebsrätewesens haben sie ohne Frage einen versachlichenden und vor allem die gewerkschaftliche Autorität stützenden Einfluß ausgeübt[2]).

Schließlich kommt den Gewerkschaften der Umstand zugute, daß die Betriebsräte, je mehr sie sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, ihr anfängliches Tätigkeitsgebiet der revolutionären Phraseologie und der gewerkschaftsfeindlichen Agitation zu verlassen und sachliche, greifbare Erfolge aufweisende Arbeit in den Betrieben zu leisten, um so weniger der gewerkschaftlichen Hilfe entbehren können. Das BRG. hat den gewerkschaftlichen Charakter des Betriebsrätewesens formal festzulegen versucht, und die tatsächliche Entwicklung hat diesen Charakter dann materiell bestätigt, denn ohne gewerkschaftliche Unterstützung ist der Betriebsrat nicht in der Lage, auch nur einen Bruchteil der ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen, weder auf arbeitsrechtlichem noch auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Er bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit ebensosehr der gewerkschaftlichen Richtlinien und Verhaltungsmaßregeln, wie der gewerkschaftlichen Kommentare und Auslegungen

[1]) Der Geschäftsbericht der Vereinig. Dtsch. Arbeitgeberverb. schreibt z. B.: „Die Arbeitgeberschaft hat sich sämtlichen Forderungen der roten Betriebsrätezentralen gegenüber nach jeder Richtung hin ablehnend verhalten" 1921 S. 19 ff.

[2]) Besonders deutlich is dies in der Politik des Reichskommissars in Dortmund, gleichsam einer Filiale des Reichsarbeitsministeriums zutage getreten.

des Gesetzes, er ist eben so sehr auf die persönliche Unterstützung durch erfahrene Gewerkschaftssekretäre angewiesen, wie er selbst die gewerkschaftliche Schulung benötigt, er braucht vor allem aber die organisierte Kraft der Gewerkschaften, sobald er im Dienste der Arbeiterbewegung, d. h. über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus, tätig werden will. In letzterer Beziehung charakteristisch schreibt die Betriebsräte-Zeitung des ADGB.[1]): „Alles was die Betriebsräte über den Rahmen des Betriebsrätegesetzes tun wollen, können sie immer nur in ihrer Eigenschaft als Gewerkschaftsmitglieder durchführen . . . . , überall, wo dies anders gehandhabt worden ist, hat dies mit einem Mißerfolg für die Betriebsräte und in Verbindung damit leider auch für die betreffenden Belegschaften geendet[2])."

Sowohl auf seiten der Gewerkschaften, als auch auf seiten der Betriebsräte und Belegschaften sind also gewichtige Momente wirksam, die den gewerkschaftlichen Eingliederungsprozeß unterstützen und beschleunigen und ein organisatorisches Versagen der revolutionären Betriebsrätebewegung im Gefolge haben.

II.

Der Umfang und die Bedeutung der Eingliederung.

Der Umfang des gewerkschaftlichen Eingliederungsprozesses macht sich teils in einem Abrücken bisher schwankender Gewerkschaftsinstanzen von den revolutionären Räteorganisationen und in einem Eingehen dieser Organisation bemerkbar, teils ist er aus der Haltung von Gewerkschaftsführertum und Presse, aus der wachsenden Bedeutung der gewerkschaftlichen Betriebsräteorganisationen und den Ergebnissen der Betriebsrätewahlen zu erkennen.

Im November 1920 beschließt die Plenarversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission, also dieselbe Körperschaft, die sich wenige Monate früher nur auf Grund drohender disziplinarischer Maßregelung den Forderungen des ADGB. unterwirft, mit 93 gegen 30 Stimmen die noch vorhandenen Beziehungen zur „Rumpfzentrale" in der Münzstr. gänzlich zu lösen[3]). Damit rückt auch die gewerkschaftliche Instanz, die bisher am meisten zur Betriebsrätezentrale hingeneigt und ihr die nachhaltigste Unterstützung gewährt hatte, von dieser ab, und die Einflußsphäre der „Rumpfzentrale" schrumpft rapide zusammen. Charakteristisch ist, daß denn auch bereits im Januar 1921 das Organ

[1]) Jahrg. 1922 Nr. 1.
[2]) Vgl. Betriebsrätezeitung Jahrg. 1922 Nr. 1.
[3]) Vgl. Vorwärts Nr. 226 vom 12. 5. 21.

der Berliner Zentrale und zugleich das bedeutsamste Organ der selbständigen Rätebewegung überhaupt „der Arbeiterrat“ eingeht.

Ihren zweiten wesentlichen Stützpunkt verliert die revolutionäre Betriebsrätebewegung durch die ebenfalls Anfang 1921 erfolgende Auflösung der wirtschaftlichen „Rätezentrale“ in Halle. Diese Rätezentrale besaß im mitteldeutschen Industriegebiet starke Anhängerschaft und gehörte zu den besten Domänen kommunistischer Gewerkschaftszertrümmerer, um so bemerkenswerter ist es, daß die neugewählten Betriebsräte dieses Industriebezirks sich sogar schriftlich verpflichten, die Richtlinien des ADGB. anzuerkennen[1].

Bis auf das rheinisch-westfälische Industriegebiet, in dem Unionismus und Rätezentralen sich nach wie vor zu halten vermögen, verliert die selbständige Betriebsrätebewegung mit dem Zusammenbruch dieser beiden Hauptpfeiler zusehends an Bedeutung und bereits Anfang 1921 ist die Mehrzahl der Betriebsräte in den freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentralen organisiert und erfaßt.

Der Jahresbericht des Deutschen Holzarbeiterverbandes führt darüber aus: „Die selbständigen Rätezentralen sind immer bedeutungsloser geworden . . . . lediglich in 13 Orten bestehen keine gewerkschaftlichen Betriebsrätekörperschaften, sondern hier dominieren noch die selbständigen Betriebsrätevereinigungen[2].“ Auf der ersten Tagung des Reichsbeirats der Betriebsräte des Deutschen Metallarbeiterverbandes[3]) kann Dißmann sagen: „Die Entwicklung hat uns Recht gegeben, die selbständigen Räteorganisationen sind heute beinahe restlos verschwunden.“ Für die gesamte Gewerkschaftsbewegung skizziert Nörpel, der offizielle Referent des ADGB. auf dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß die Lage in gleichem Sinn[4]): „Auf dem Nürnberger Kongreß hat die Frage der selbständigen Betriebsrätebewegung noch eine erhebliche Rolle gespielt. Der Zustand ist überwunden, heute können wir feststellen, daß nach den Richtlinien des ADGB. einheitlich in ganz Deutschland gearbeitet wird und daß die Betriebsräte sich den Gewerkschaften wieder als Funktionäre angegliedert haben.“ Und trotz der auf andern Gebieten sehr lebhaften Opposition ist der Kongreß in bezug auf das Betriebsrätewesen einheitlich mit dem Referenten Nörpel der Meinung, daß die Betriebsräte nur wirken könnten, wenn sie sich als Organ der Gewerkschaften fühlen. Schließlich bestätigt

[1]) a. a. O. Vorwärts Nr. 226 vom 12. 5. 21.
[2]) Vgl. Jahresbericht 1920.
[3]) Metallarbeiterzeitung Nr. 16, v. 5. 3. 21.
[4]) Betriebsrätezeitung Nr. 7 v. 15. 7. 1922.

dieses Urteil noch von objektiver Warte aus Prof. Heyde in der Sozialen Praxis[1]): „Das Betriebsräteproblem . . . . . macht den Gewerkschaften heute kein Kopfzerbrechen mehr, sie haben die Betriebsräte endgültig fest in die Hand bekommen."

Soweit Zahlen soziologische Erscheinungen widerspiegeln können, lassen auch die Betriebsrätewahlen der Jahre 1921/22, der beiden Jahre, in denen um die gewerkschaftliche Erfassung der Betriebsräte am heftigsten gekämpft wird, das Übergewicht der Gewerkschaften über die revolutionäre Rätebewegung erkennen. Es folgt eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Betriebsrätewahlen in den Jahren 1921/22 und zwar für den Ruhrbergbau[2]), für die rheinisch-westfälische Schwerindustrie[3]) und für einen Großbetrieb der Berliner Metallindustrie, der ca. 30000 Arbeiter beschäftigt[4]).

I. Im Ruhrbergbau.

Gewerkschaftliche Verbände	Betriebsrats-Mitglieder		Prozent von der Summe	
	1921	1922	1921	1922
1. Freie Gewerkschaften	1223	1195	45,67	41,70
2. Christliche Gewerkschaften	459	590	17,14	20,59
3. Hirsch-Dunkersche Gewerkschaften	18	38	0,67	1,33
4. Wirtschaftsfriedliche	—	1	—	0,03
5. syndikalistisch-kommunistisch. . .	850	942	31,74	32,87
6. andere Verbände poln. u. unorgan.	128	100	4,78	3,48
Summa:	2678	2866	100	100

II. In der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie.

Gewerkschaftliche Verbände	Betriebsrats-Mitglieder		Prozent von der Summe	
	1921	1922	1921	1922
1. Freie Gewerkschaften	920	1014	60,80	60,11
2. Christliche Gewerkschaften	360	399	23,78	23,64
3. Hirsch-Dunkersche Gewerkschaft .	82	116	5,45	6,87
4. Wirtschaftsfriedliche	1	1	0,06	0,08
5. syndikalistisch-kommunistisch. . .	61	103	4,03	6,10
6. andere Verbände poln. u. unorgan. .	89	54	5,88	3,20
Summa:	1513	1687	100	100

[1]) Nr. 27 v. 5. 7. 22.

[2]) Entnommen aus den Mitt. d. Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund v. 15. 6. 1921 und v. 6. 7. 1922.

[3]) Entnommen aus einer Statistik des Arbeitgeberverbandes der nordwestlichen Gruppe d. Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

[4]) Der Siemenswerke Berlin.

III. Im Siemenskonzern.

Gewerkschaftliche Verbände	Betriebsrats-Mitglieder		Prozent von der Summe	
	1921	1922	1921	1922
1. Freie Gewerkschaften	141	155	78,77	82,01
2. Christliche Gewerkschaften . . .	—	—	—	—
3. Auf der freigewerkschaftl. Liste gewählte Kommunisten	31	32	17,31	16,98
4. Hirsch-Dunkersche Gew.	3	2	1,63	10,1
5. Wirtschaftsfriedliche	4	—	2,23	—
Summa:	179	139	100	100

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die freien Gewerkschaften in den kritischen Jahren 1921/22 selbst im Ruhrbergbau, der Hochburg der Unionisten, mit 45,67 % und 41,70 % freigewerkschaftlich organisierter Betriebsräte gegen 31,74 % und 32,87 % unionistisch organisierter Betriebsräte ein gewisses Übergewicht besitzen. Wesentlich günstiger liegen die Stärkeverhältnisse für die freien Gewerkschaften in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, in der die unionistisch-organisierten Betriebsräte mit 4,03 % und 6,10 % gegen 60 % freigewerkschaftliche Betriebsräte absolut unterlegen sind. In den andern Industriegebieten hat sich die revolutionäre Rätebewegung als selbständige organisatorische Bewegung nicht zu halten vermocht, und die Gewerkschaften haben großenteils gar nicht mit einer unionistischen Räteliste zu kämpfen. Auch die gesinnungsmäßig unionistisch-kommunistisch orientierten Betriebsräte haben sich vielmehr aus taktischen Gründen der freigewerkschaftlichen Erfassung unterworfen. Es muß hierbei jedoch berücksichtigt werden, daß diese Erfassung größtenteils nur eine äußerliche ist, und daß die revolutionäre Räteidee in diesen Schichten nach wie vor lebendig ist[1]). Der Prozentsatz freigewerkschaftlich organisierter, aber kommunistisch gesinnter Betriebsräte in einem führenden und belegschaftssoziologisch gemäßigt zusammengesetzten Werk der Berliner Metallindustrie erhellt aus obiger Zusammenstellung. Er ist mit 14 % und 15 % kommunistischer Betriebsräte ein deutliches Zeichen für das latente Fortbestehen revolutionärer Tendenzen innerhalb des Betriebsrätewesens.

Wenn die Betriebsrätewahlen der kritischen Jahre 1921 bis 1922 auch ein zweifelloses Übergewicht der freien Ge-

[1]) Die Rote Fahne schreibt z. B.: „Unsere Stellungnahme zu den Betriebsrätewahlen ist keine prinzipielle, sondern eine taktische Frage, darum dürfen wir in der gegenwärtigen Situation keine eigene Listen aufstellen". Nr. 554 v. 3. 12. 21.

werkschaften ergeben, so tritt in diesen Wahlen doch andererseits die Tatsache bereits deutlich hervor, daß in den unionistisch-kommunistischen Betriebsräteschichten auch zahlenmäßig beträchtliche Restbestände der revolutionären Betriebsrätebewegung erhalten geblieben sind. Daß die revolutionäre Betriebsrätebewegung auch organisatorisch nicht völlig überwunden ist, zeigt u. a. folgender Passus aus dem Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände[1]): ‚Von verschiedenen Mitgliedern wurde uns im Laufe des Jahres von sogenannten roten Rätezentralen berichtet, die im scharfen Radikalismus gegen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vorgingen[2]).“ Der Stand des gewerkschaftlichen Eingliederungsprozesses stellt sich Mitte des Jahres 1922, d. h. in dem Zeitpunkt, in dem der Kampf zwischen Gewerkschaftsbewegung und revolutionärer Betriebsrätebewegung allmählich aus einem akuten in ein latentes Stadium tritt, also folgendermaßen dar:

III.

Die latenten Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens.

Die Gewerkschaften sind in dem Kampf um die Eingliederung des Betriebsrätewesens insofern Sieger geblieben, als sie die Frage der zukünftigen Organisationsform der Arbeiterbewegung zu ihren Gunsten entschieden haben und das Betriebsrätewesen als selbständige Organisationsform der Arbeiterbewegung in der Hauptsache zusammengebrochen ist. Die überwiegende Mehrzahl der Betriebsräte ist in den freigewerkschaftlichen Betriebsräteorganisationen zusammengefaßt und in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung gestellt. Der Sieg der Gewerkschaften ist jedoch insofern unvollständig, als die unionistische Bewegung weder zahlenmäßig, noch organisatorisch überwunden ist und speziell im Ruhrbergbau den zweitstärksten Prozentsatz der Betriebsräte stellt, und als auch innerhalb breiter Schichten freigewerkschaftlich organisierter Betriebsräte, die revolutionäre Rädeidee und die Führerkonkurrenz zu den Gewerkschaften nach wie vor lebendig ist. Diese beiden, gleichsam latenten Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens, sind nach wie vor eine Gefahr für die Gewerkschaften, in ihnen schlagen sich alle radikalen, gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen nieder, in

---

[1]) 1921 S. 19.

[2]) Bemerkenswert ist auch das Bestehenbleiben eines eigenen Organs: „Der Union“, Zentralorgan der Räteorganisation und Mitglied der roten Gewerkschaftsinternationale.

ihnen ist die revolutionäre Führerplattform des Betriebsrätewesens sporadisch wieder hergestellt.

Charakteristisch hierfür sind die sogenannten wilden Betriebsrätekonferenzen, die in politisch oder wirtschaftlich krisenhaften Zeiten trotz aller gewerkschaftlichen Unterdrückungsversuche immer wieder auftauchen, und deren Tagesordnung meist in der Forderung nach der Einberufung eines Reichsbetriebsrätekongresses als der neuen Führerplattform der Arbeiterbewegung gipfelt.

So tritt zum Beispiel anläßlich der lohnpolitischen Schwierigkeiten im Bergbau im Juli 1922 ein wilder Betriebsrätekongreß in Leipzig zusammen, dessen Umfang und Bedeutung am besten durch folgenden Aufruf der freien Gewerkschaften erhellt[1]): „An dieser Konferenz haben leider wieder Mitglieder der freien Gewerkschaften teilgenommen .... gegenüber diesen Beschlüssen und Bestrebungen muß gesagt werden, daß die Leipziger Konferenz eine Veranstaltung von unionistisch-kommunistischer Seite war, und daß den Betriebsräten nicht das Recht zuerkannt werden kann, über die Annahme oder Ablehnung von Lohnabkommen und Tarifverträgen allein zu entscheiden." Und drohend heißt es am Schluß: „Nach den Gießener Beschlüssen stellen sich die Teilnehmer einer solchen Konferenz außerhalb des Verbandes." Unter dem Einfluß der als wachsende Teuerung empfundenen Geldentwertung und der Agitation gegen das Stinnesabkommen bildet sich Ende 1922 ein „Reichsausschuß der Betriebsräte Deutschlands", der die Einberufung eines Reichsbetriebsrätekongresses fordert und überall diesbezügliche Demonstrationen und Versammlungen abhält. Die gewerkschaftlich gut orientierte Deutsche Allgemeine Zeitung schreibt anläßlich dieser Versammlungen[2]): „Die Lage der Gewerkschaften ist ernst, Tausende von Betriebsräten, darunter Unabhängige und Mehrheitssozialisten, haben dem Ruf „Los von den Gewerkschaften" begeistert zugestimmt."

In Rheinland-Westfalen werden durch den „23er Ausschuß" der dortigen Betriebsräte im Jahre 1923 wiederholt wilde Betriebsrätekongresse einberufen[3]), die ausgesprochen unionistischen und gewerkschaftsfeindlichen Charakter tragen und durchweg stark besucht sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Groß-Berlin mit seinem „15er Ausschuß der Betriebsräte" und in Sachsen.

---

[1]) Bergarbeiterzeitung Nr. 26 v. 1. 7. 22.
[2]) Abgedruckt in der Täglichen Rundschau Nr. 463 v. 29. 9. 22.
[3]) Über den bedeutsamsten dieser Kongresse am 11. 3. 23 in Essen vgl. auch den Bericht der sozialen Praxis Nr. 15 v. 12. 4. 23.

Bei den zahlreichen wilden Streiks des Jahres 1923 spielen die Betriebsräte und speziell die als Führerplattform prädestinierten Betriebsrätevereinigungen größerer Konzerne durchweg eine führende Rolle, und kraß tritt hervor, daß die Führerkonkurrenz zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft nach wie vor besteht.

Mit welcher Sorge die Gewerkschaften diese Entwicklung betrachten, und wie sehr sie sich entgegen ihrem anfänglichen Optimismus der ständigen Gefahren des Betriebsrätewesens bewußt sind, geht aus zahlreichen Äußerungen der Gewerkschaftspresse hervor. Bezeichnend schreibt z. B. die Betriebsrätezeitung des ADGB.[1]) im September 1923: „Gegenwärtig befinden sich, wie offen von uns zugegeben werden muß, auch nicht mehr alle freigewerkschaftlich organisierten Betriebsräte fest in der Hand der Gewerkschaften, eine nicht unerhebliche Minderheit der Betriebsräte läuft vielmehr kommunistischen Phrasen nach . . . . . Hoffentlich gelingt es den Gewerkschaften, diesen Zustand schnellstens zu beheben."

Auch in der ersten Hälfte des Jahres 1924, ist deutlich zu erkennen, daß die wachsende Radikalisierung der Arbeiterschaft sich in erster Linie um das Betriebsrätewesen kristallisiert und im Betriebsrätewesen ihren zahlenmäßigen und organisatorischen Niederschlag findet. Die auf dem Betriebsrätewesen basierende „Union der Hand- und Kopfarbeiter" hat im Ruhrgebiet ca. die Hälfte aller Betriebsrätemandate auf sich vereinigt[2]), von ihr ist der aktivistische Widerstand gegen die Durchbrechung des Achtstundentages im wesentlichen organisiert, ein Widerstand, der auch in den andern Industriegebieten primär von den radikalen Betriebsräteschichten getragen wird und vielfach im Gegensatz zu der Absicht der Gewerkschaften steht. Bezeichnend dafür, daß das Betriebsrätewesen nach wie vor den Anklammerungspunkt für die revolutionären Tendenzen innerhalb der Arbeiterschaft bildet, ist auch das Rundschreiben, das die KPD. zu den Betriebsrätewahlen im März 1924 herausgibt[3]):. „Die diesjährigen Betriebsrätewahlen haben neben den Reichstagswahlen die wichtigste Bedeutung für den revolutionären Klassenkampf. Die Wahlen müssen dazu ausgenützt werden, die Rolle der Betriebsräte und des Rätegedankens überhaupt in den Arbeitermassen wieder lebendig zu machen. Die Betriebsräte und die Räte sind Klassenorgane des Proletariats."

So ist es unverkennbar, daß das Betriebsrätewesen trotz des formalen gewerkschaftlichen Sieges und trotz

[1]) Nr. 9 vom September 1923.
[2]) Vgl. Bericht des Tag vom 30. 4. 24.
[3]) Abgedr. im Arbeitgeber Nr. 10 v. Mai 1924.

der zahlreichen Vorteile, die den Gewerkschaften aus dem Betriebsrätewesen erwachsen, eine latente Gefahrenquelle für die Gewerkschaften darstellt[1]).

Zugleich aber wirken die revolutionären Bestandteile des Betriebsrätewesens und die ständige Gefahr einer Führerkonkurrenz der revolutionären Betriebsräte als außerordentlich starker Druck auf die Gewerkschaften, durch den diese gezwungen werden, ihre Politik weitgehend an den Forderungen der Betriebsräte zu orientieren.

Auf diese Wechselbeziehungen zwischen Betriebsrätewesen und Gewerkschaftsbewegung wird im folgenden einzugehen sein.

§ 3.

Die Rückwirkungen des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung.

I.

Die Rückwirkungen auf den Jnhalt der Gewerkschaftsbewegung.

Die Auswirkungen des Betriebsrätewesens machen sich innerhalb der Gewerkschaftsbewegung in dreifacher Richtung bemerkbar, da das Betriebsrätewesen den Inhalt, die Struktur und den Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung maßgebend beeinflußt.

Der Inhalt einer sozialen Bewegung umfaßt die Gesamtheit der geistigen Strömungen und abstrakten Ideen, aus denen die Bewegung ihre Zwecksetzung ableitet, und deren konkreter Verwirklichung Struktur und Mechanismus angepaßt sind.

Es ist unzweifelhaft, daß sich bezüglich des geistigen Inhalts der Gewerkschaftsbewegung, besonders in der nachrevolutionären Entwicklungsperiode bedeutsame Umwandlungen vollzogen haben, und daß der ursprüngliche Typus der Gewerkschaft, die sich unter taktischer Anerkennung der bestehenden Wirtschaftsordnung fast ausschließlich auf die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft beschränkte, mehr und mehr einem bewußt weltanschauungsmäßig orientierten Typus der Gewerkschaft gewichen ist. Dadurch ist die Zwecksetzung der Gewerkschaftsbewegung wesentlich erweitert, sie umschließt nunmehr neben der wirtschaftlichen Interessenvertretung ein aktives Eingreifen in die Politik und die Gesetzgebung des Staates[2]) und ist

[1]) Derselben Ansicht ist auch Potthoff in, die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925. S. 15 ff.

[2]) Dies trifft in gewissem Umfange auch für die nicht freien Gewerkschaften zu. Die Rede Stegerwalds auf dem 10. Gewerkschaftskongreß

innerhalb der freien Gewerkschaften auf grundsätzliche Beseitigung der bestehenden Wirtschaftsordnung gerichtet[1]).

Unter diesem Gesichtspunkt werden die zu behandelnden Fragen auch auf dem Gebiet des eigentlichen Arbeitsverhältnisses vielfach politisch-weltanschauungsmäßig gesehen, und die freien Gewerkschaften entwickeln sich zu ausgesprochenen Trägern des Klassenkampfes[2]) und einer aktiv-sozialistischen Politik.

Ein typisches Beispiel hierfür ist der wesentlich durch die freien Gewerkschaften herbeigeführte Zerfall der Reichsarbeitsgemeinschaft und für den politischen Charakter der freien Gewerkschaften die Kette der politischen Aktionen, mit denen die freien Gewerkschaften von den Vereinbarungen im Anschluß an den Kapp-Putsch über die bekannten „zehn Forderungen des ADGB." bis zu der gewerkschaftlichen Stellungnahme anläßlich der Ermordung Rathenaus und den gewerkschaftlichen Einflußversuchen bei Regierungsbildungen immer wieder versucht haben, die Leitung des Staates in ihrem Sinn zu gestalten.

Es ist zu untersuchen, ob und inwieweit das Betriebsrätewesen auf diese Orientierung und erweiterte Zwecksetzung der Gewerkschaften von Einfluß gewesen ist.

Innerhalb des Komplexes von Kausalerscheinungen, die in derselben Richtung tendieren, läßt sich der Einfluß des Betriebsrätewesens naturgemäß anteilsmäßig genau nicht feststellen. Die Untersuchung hat sich deshalb darauf zu beschränken, die jeweilige, soziologische Wahrscheinlichkeit dieses Einflusses darzulegen. Im Anschluß an die im vorigen Kapitel gemachten Ausführungen ist zunächst an der bemerkenswerten Tatsache festzuhalten, daß in den unionistischen Formen des Betriebsrätewesens noch heute eine jederzeit aktionsbereite revolutionäre Führerschicht organisiert ist, die sich zudem sporadisch durch starke Bestandteile freigewerkschaftlicher Betriebsräte ergänzt. Daß die Gewerkschaften auf diese aktivistische Betriebsräteschicht in ihrem Verhalten und in ihren Forderungen Rücksicht nehmen müssen, ist unzweifelhaft, denn in ganz anderem Maße als früher besteht nunmehr die Gefahr, daß die mit einer nüchternen Realpolitik der Gewerkschaften unzufriedenen Kreise der Arbeiterschaft zu den vorhandenen

klang z. B. in der Forderung aus, daß sich die christlichen Gewerkschaften nicht auf wirtschaftliche Tätigkeit beschränken durften, sondern große politische Aufgaben zu erfüllen hätten, vgl. Geschäftsbericht d. Vereinig. Dtsch. Arbeitgeberverb. 1920 S. 8 ff.

[1]) Vgl. hierzu auch Prof. Hirsch im Berl. Tageblatt Nr. 410 vom 10. VIII. 25: „Über der stärksten der drei Arbeitnehmerorganisationen (den freien Gewerkschaften) wehte von Anbeginn an die Fahne des Marxismus".

[2]) Vgl. Alfred Weber in Kapital und Arbeit S. 430 ff.

syndikalistischen Betriebsräteorganisationen abschwenken [1]). Den revolutionären Bestandteilen des Betriebsrätewesens kommt damit noch auf lange Zeit hinaus die Bedeutung von Anklammerungspunkten zu, an denen sich alle den Gewerkschaften und ihrer Führersuprematie feindlichen Tendenzen gegebenenfalls zu konkreter Gestalt verdichten, und die so einen ständigen Druck auf die inhaltliche Orientierung der Gewerkschaftsbewegung ausüben. Verstärkt wird dieser gleichsam von außen her wirkende Druck dadurch, daß auch die innerhalb der Gewerkschaften organisierten Betriebsräte zum großen Teil Vertreter einer aktivistischen Gewerkschaftspolitik sind und sich gegenüber der alten Gewerkschaftsbürokratie als das verjüngende und den herkömmlichen Rahmen gewerkschaftlicher Tätigkeit sprengende Element fühlen [2]). Es ist bezeichnend für die primär politische Einstellung dieser Betriebsräteschichten, daß in einer freigewerkschaftlich einberufenen Betriebsräteversammlung als einziger Punkt: „die politische Lage und Bayern" auf der Tagesordnung steht, und daß dieselbe Versammlung trotz Widerspruchs der anwesenden Gewerkschaftsbeamten beschließt, in eine Debatte „über den Prozeß gegen die russischen Sozialrevolutionäre einzutreten" [3]). Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist ferner die Tatsache, daß sich eine wachsende, parteipolitische Durchdringung der Gewerkschaften beobachten läßt. Fast jede der gewerkschaftlichen Tagesordnungen mit ihren fraktionsweise abgehaltenen Sitzungen und fraktionsweise gefaßten Beschlüssen legt Zeugnis dafür ab [4]). Da die Betriebsräte bei Berücksichtigung der Gesichtspunkte, unter denen ihre Auslese erfolgt, als zu parteipolitischer Betätigung und Agitation vorzüglich geeignete Mitgliederschicht innerhalb der freien Gewerkschaften anzusehen sind, wird man den Einfluß des Betriebsrätewesens auf die Parteipolitisierung

---

[1]) Anläßlich der kritischen Lage im Bergbau im Juni 1922 schreibt die soziale Praxis z. B.: „Die radikale Strömung dokumentiert sich in einem Wachstum der syndikalistischen Bewegung unter gleichzeitiger Mitgliederabnahme im alten Verbande" Nr. 29 v. 9. 7. 22. Charakteristisch tritt der Druck der unionistischen Betriebsräteschichten auf die freien Gewerkschaften auch anläßlich des großen Bergarbeiterstreiks im Mai 1924 zutage.

[2]) „Die Aufgabe der Betriebsräte besteht darin, die Gewerkschaften für die Arbeiter zu mobilisieren und die großen Arbeitnehmerorganisationen zu zwingen, Kämpfe zu führen." Der Klassenkampf Nr. 291 v. 13. 12. 21.

[3]) Vgl. Tägliche Rundschau Nr. 345 v. 8. 8. 22. Über die politische Einstellung breiter Betriebsräteschichten, ferner den Gewerbeaufsichtsbericht 1922, abgedr. i. d. Sozialen Praxis Nr. 35 v. 30. 8. 23.

[4]) Bezeichnend sind die diesbezüglichen Klagen des Korr.-Bl. z. B. in Nr. 26 v. 8. 8. 20, Prof. Heyde schreibt anläßlich d. 11. Dtsch.-Gew.-Kongr.: „Die politische Fraktionsbildung der freien Gewerkschaften ist soziologische Tatsache, auch wenn man sie in Worten noch verabscheuen mag." Soz. Praxis Nr. 27 v. 5. 7. 22.

der Gewerkschaftsbewegung als nicht unbedeutend zu werten haben [1]).

Die Rückwirkungen des Betriebsrätewesens auf den Inhalt der Gewerkschaftsbewegung liegen jedoch nicht lediglich in einer aktiven Betätigung der Betriebsräte begründet in dem Sinn, daß die Gewerkschaften zum Objekt dieser Betätigung werden, sondern in vielleicht noch stärkerem Maße haben die Betriebsräte als Bestandteil und Instrument der Gewerkschaftsbewegung auf die inhaltliche Veränderung derselben eingewirkt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß jede soziale Bewegung in ihrem abstrakten Ideengehalt bis zu einem gewissen Grade an die konkreten Durchsetzungsmöglichkeiten dieser Ideen gefesselt ist, und daß eine Erweiterung ihres Mechanismus auch eine Ausweitung ihres geistigen Inhalts zur Folge zu haben pflegt.

Das Betriebsrätewesen enthält neben seinen sozialreformatorischen Tendenzen und seinen diesbezüglichen Bestimmungen mancherlei Möglichkeiten, im Sinn einer bewußten Umwandlung der bestehenden Wirtschaftsordnung zu wirken, zumal es gerade mit den Entwicklungstendenzen des modernen Sozialismus in derselben Ebene liegt. Unter dem Gesichtspunkt einer Umwandlung der bestehenden Wirtschaftsordnung ist das Betriebsrätewesen innerhalb der sozialistischen Arbeiterschaft, denn auch von Anfang an bewertet und praktisch anzuwenden versucht worden. Damit beeinflußt das Betriebsrätewesen die sozialistische Orientierung der Gewerkschaftsbewegung sowohl durch den aktiven Druck, der von seinen revolutionären Bestandteilen ausgeht, als auch durch die Möglichkeit und die planmäßig unternommenen Versuche, die Betriebsräte zu qualifizierten Organen der sozialistischen Bewegung heranzubilden.

Der behauptete Zusammenhang ist deutlich daraus ersichtlich, daß die Frage einer aktiv sozialistischen Betätigung der Gewerkschaften stets in spezifischer Verbindung mit dem Betriebsrätewesen erscheint. So formuliert anläßlich des ersten Reichsbetriebsrätekongresses [2]) im Oktober 1920 der ADGB. seine diesbezügliche Stellungnahme zum Betriebsrätewesen folgendermaßen: „Die Betriebsräte werden unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender

[1]) Das gilt naturgemäß in erster Linie in bezug auf die komm. Partei, deren Handlung an der roten Gewerkschaftsinternationale orientiert sind. Dort heißt es im § 33: „Der Taktik": „Die Aktionseinheit zwischen der kommunistischen Partei und den Gewerkschaften ist die Vorbedingung des Erfolges im Kampf gegen den Kapitalismus." Korr.-Bl. Nr. 31 v. 12. S. 22.

[2]) Charakteristisch ist schon die Tagesordnung dieses Kongresses mit dem Hauptreferat Hilferdings „Über die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse der Sozialisierung".

Faktoren zu entscheiden haben, was auf dem Gebiet der Wirtschaft zu unternehmen ist, um die Sozialisierung vorzubereiten [1]." Auf demselben Kongreß stellt Dißmann für die Tätigkeit der Betriebsräte folgende Richtlinien auf: „Dabei aber nicht versinken in dem Wust von Kleinarbeit, nicht befangen sein vom Betriebszweck, sondern Sozialist und Kämpfer bleiben bis zum Endziel [2]." Bezeichnend ist ferner die Parole, die der ADGB. für die Betriebsrätewahlen 1921 und fast identisch 1922 herausgibt: „Die Betriebsräte der freien Gewerkschaften haben zu wirken für die Durchführung der Sozialisierung des Kohlenbergbaus . . . für die Kontrolle der Produktion . . . für die Überführung der kapitalistischen Profitwirtschaft in die sozialistische Gemeinwirtschaft [3]." Ebenso bezeichnend ist die Stellungnahme des 11. Deutschen Gewerkschaftskongresses: „Das Betriebsrätegesetz ist nur eine Etappe auf dem Wege von der Privatwirtschaft zur Gemeinwirtschaft, mit dem Endziel und der Grundtendenz, die Unternehmer, die heute noch die Wirtschaft in den Händen haben, zu beseitigen [4]."

Die konkreten Versuche, die Betriebsräte zu Organen einer sozialistischen Gewerkschaftspolitik heranzubilden, werden an einschlägiger Stelle näher darzulegen sein, hier kam es nur darauf an, auf den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen dem Betriebsrätewesen und dem sozialistischen Inhalt der Gewerkschaftsbewegung hinzuweisen.

II.

Die Rückwirkungen auf die Struktur der Gewerkschaftsbewegung.

In enger Verbindung mit der Beeinflussung und Erweiterung des Inhalts der Gewerkschaftsbewegung steht die allmähliche Wandlung der soziologischen Struktur der Gewerkschaften.

Das Betriebsrätewesen tangiert diese Struktur, wie bereits erwähnt, in doppelter Hinsicht, einmal durch seine dezentralistischen Keime, zum andern durch sein Koalitionsprinzip der Industrie- und Betriebszugehörigkeit. Während die Wirksamkeit der dezentralistischen Organisationsgrundlagen des Betriebsrätewesens in der Hauptsache darauf beschränkt geblieben ist, gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen Vorschub zu leisten [5], hat das Prinzip der Industrieorgani-

---

[1]) Korr.-Bl. Nr. 40 v. 2. 10. 21.

[2]) Prot. d. Verhandlungen, Verlag ADGB. S. 188 ff.

[3]) Metallarbeiter-Zeitung Nr. 7 v. 12. 2. 21.

[4]) Betriebsrätezeitung Nr. 7 v. 15. 8. 22.

[5]) Es trifft dies zunächst für die syndikalistischen Bestrebungen zu, darüber hinaus aber ist charakteristisch, daß gerade die örtlichen Generalversammlungen der Betriebsräte häufig eine gewerkschaftsfeindliche Hal-

sation auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung Auswirkungen gezeitigt und ist daher unter diesem Gesichtspunkt nochmals in den Kreis der Untersuchung zu ziehen. Auch in bezug auf die Beeinflussung der gewerkschaftlichen Struktur kommt dem Betriebsrätewesen keine selbständige und ausschließliche Bedeutung zu, sondern das Betriebsrätewesen ist nur als homogene Erscheinung einer Entwicklung zu werten, die, durch mannigfache Ursachen beeinflußt, in derselben Richtung tendiert.

Die Voraussetzungen des bisherigen Koalitionsprinzips der Berufszugehörigkeit haben sich für die Gewerkschaften sowohl in bezug auf ihre Eigenschaft als Zweckverband, als auch in bezug auf ihre Eigenschaft als Gesinnungsgemeinschaft teilweise grundlegend verändert. In erster Linie trifft dies für die Lohnpolitik, also für das Hauptgebiet gewerkschaftlicher Betätigung zu. Der Aufbau des modernen Tarifvertrages pflegt eine einheitliche Lohnregelung für alle in der gleichen Industrie beschäftigten Arbeiter zu bringen und an die Stelle der fachberuflichen Entlohnung die Entlohnung nach Maßgabe des Betriebszwecks zu setzen. Damit tritt die Berufseinteilung zu Gunsten von Arbeitskategorien zurück, die, in Lohnklassen eingeteilt, das Gerippe des tariflichen Schemas bilden[1]). Es kommt hinzu, daß einer fachberuflichen Lohnpolitik mit der Konzentration der Betriebe auch wachsende, verbandstechnische Schwierigkeiten im Wege stehen, da nach Maßgabe der beschäftigten Arbeiterkategorien unter Umständen zehn und mehr Gewerkschaftsverbände an den Lohnverhandlungen teilzunehmen haben. Nächst dieser tarifpolitischen Entwicklung, die die Lohnpolitik maßgebender Gewerkschaften grundlegend verändert hat, erhält der Industrieverbandsgedanke vor allem dadurch neue Anregungen, daß die Gewerkschaften aus Gründen der Kräfteverteilung bemüht sind, sich dem wirtschaftlichen Konzentrationsprozeß anzupassen und den Industriekonzernen und Arbeitgeberverbänden adäquate Kampforganisationen zu schaffen[2]). Da auch die psychischen Hemmungen des Berufsethos und Standesgefühls für den modernen Industriearbeiter kaum noch vorhanden sind, und dieser sich in wachsendem Maße nicht mehr mit seinem Beruf, sondern nur noch interessen-

---

tung zeigen, trotzdem sie Bestandteile der gewerkschaftlichen Betriebsräteorganisation sind.

[1]) Vgl. z. B. den Tarifvertrag der Berliner Metallindustrie, in dem sämtliche Arbeiterkategorien vom Metall- und Holzarbeiter bis zum Lederarbeiter, optischen Feinmechaniker und Bauarbeiter aufgenommen und in fünf Lohnklassen eingeteilt sind. Die Entlohnung nach dem Betriebszweck tritt scharf hervor dadurch, daß die zu leistende Arbeit eingeteilt ist, also: Fräsen, Drehen, Schleifen usw.

[2]) Vgl. hierzu z. B. Dißmann im Korr.-Bl. Nr. 24 v. 17. 6. 22.

politisch mit seinem Arbeitsverhältnis und seiner Klasse verbunden fühlt, sind die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Bildung von Industrieverbänden heute tatsächlich in weitgehendem Maße erfüllt. Die großen Verbände der Metallarbeiter, Bergarbeiter, Transportarbeiter usw. haben sich dieser Entwicklung bereits weitgehend angepaßt[1]). Die formale Bestätigung und programmatische Erweiterung für die gesamte Gewerkschaftsbewegung bringt der 11. Deutsche Gewerkschaftskongreß, auf dem mit 4 854 225 Stimmen gegen 1 925 927 Stimmen der Antrag auf Umwandlung zu Industrieverbänden angenommen wird[2]). Auch diese Entwicklung macht sich naturgemäß vor allem innerhalb der freien Gewerkschaften geltend[3]), denn die übrigen Gewerkschaften sind weltanschauungsmäßig viel stärker an irrational-ethischen Motiven orientiert und vermögen infolgedessen der völligen Nivellierung und Proletarisierung des Industriearbeiters erfolgreicheren Widerstand entgegenzusetzen. Ob sich diese Verbände allerdings den auch für sie wirksamen, sachlichen Bedingtheiten auf die Dauer werden entziehen können, erscheint zum mindesten fraglich.

Das Betriebsrätewesen gewährt der gewerkschaftlichen Entwicklung zum Industrieverband zweifellos starke Anregungen und trägt erheblich zur Überwindung der taktisch und organisatorisch noch vorhandenen Hemmungen bei. Die diesbezüglichen Auswirkungen des Betriebsrätewesens stehen teilweise im Zusammenhang mit seinen revolutionärunionistischen Tendenzen und deren inhaltlichem Einfluß auf die Gewerkschaftsbewegung. Der Unionismus versucht, wie erwähnt, auf der Grundlage des Betriebsrätewesens revolutionäre Industrieverbände aufzubauen. Das Branchen-Koalitionsprinzip der Gewerkschaften liefert ihm, speziell hinsichtlich der Betriebsräte, dabei sein wirkungsvollstes Agitationsmaterial, da die Betriebsräte im Rahmen wahlverwandter Industrieverbände gesteigerte Einfluß- und Be-

[1]) Vgl. auch Herkner, a. a. O. S. 262 ff.

[2]) Korr.-Bl. Nr. 26 v. 1. 7. 22.

[3]) Wenn der Streit um die Organisationsform der Gewerkschaften auch gerade anläßlich des 12. Deutschen Gewerkschaftskongresses wieder besonders heftig tobt, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß die Entwicklung zum Industrieverband seit dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß nur geringe Fortschritte gemacht hat. Dies liegt zum großen Teil in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Der Zufall der industriellen Konzerne mußte notwendig auch die organisatorische Entwicklung der Gewerkschaften beeinflussen. Je mehr jedoch der äußere Anreiz zur Industrieverbandsbildung fortfällt, um so stärker kristallisieren sich die noch wie vor sehr aktiven Tendenzen zum Industrieverband um das Betriebsrätewesen, das so mehr und mehr zur Keimzelle dieser Entwicklung wird. Vergl. auch die sozialen Probleme des Betriebes Berlin 1925, S. 14 ff.

tätigungsmöglichkeiten für sich selbst erwarten[1]). Schon um dieser Agitation die Spitze abzubrechen und ihres mühsam erkämpften Einflusses auf die Betriebsräte nicht wieder verlustig zu gehen, sind die Gewerkschaften gezwungen, den Industrieverbandsgedanken auch ihrerseits zu propagieren und offiziell zu betonen. Die revolutionären Bestandteile des Betriebsrätewesens zeitigen damit, in bezug auf den Inhalt und in bezug auf die soziologische Struktur der Gewerkschaftsbewegung vielfach analoge Auswirkungen. Diese Erscheinung kommt auch darin zum Ausdruck, daß der wachsende Klassenkampfcharakter der freien Gewerkschaften mit auf den Einfluß des Betriebsrätewesens zurückzuführen ist, und daß hierdurch wieder das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft gestärkt, das Berufsgefühl geschwächt und somit der Tendenz zum Industrieverband Vorschub geleistet wird.

Von diesen revolutionär-unionistischen Bestandteilen abgesehen, weist das Betriebsrätewesen als solches aber auch seiner ganzen Struktur und Tendenz nach vielfache Berührungspunkte mit der Organisationsform des Industrieverbandes auf. In ganz besonderem Maße gilt das für alle organisatorischen Zusammenfassungen der Betriebsräte, die, abgesehen von den syndikalistisch-unionistischen Organisationen, hauptsächlich in zweifacher Form vorkommen. Einmal in der Form der Betriebsrätevereinigungen größerer Konzerne, zum andern in der Form einer organisatorischen Zusammenfassung der Betriebsräte innerhalb der Gewerkschaften. Mit dieser gewerkschaftlichen Organisation und Gliederung, die die Betriebsräte unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Industriegruppen zusammenfaßt, haben die Gewerkschaften selbst eine bedeutsame Bresche in ihr berufliches Koalitionsprinzip geschlagen, und in Verbindung mit den Konzernbetriebsräten stellen diese Organisationen gleichsam Keime dar, welche die Entwicklung der Gewerkschaften zum Industrieverband von innen heraus vorbereiten und beschleunigen[2]).

[1]) Diese Auffassung ist mir in zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Betriebsräten stets aufs neue entgegengetreten.

[2]) Es sind 15 Industriegruppen gebildet. Die Organe dieser Gruppen sind: a) die Vollversammlung einer Industriegruppe, b) der Gruppenrat, der Handlungskörper dieser Gruppe, dem Gruppenrat sind Gewerkschaftsbeamte beigegeben, die die offizielle Verbindung mit der Gewerkschaftspolitik herzustellen haben. c) Der Zentralrat, gebildet aus zwei Mitgliedern der Industriegruppe plus Gewerkschaftsvertretern. d) Der Vollzugsrat, gebildet aus fünf Mitgliedern des Zentralrats und fünf Mitgliedern des ADGB. Die örtliche Organisation fußt auf den Generalversammlungen der örtlichen Betriebsräte und den freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentralen, deren Spitze in Berlin sitzt und unmittelbar an den ADGB. angegliedert ist. Vgl. die Richtlinien der Betriebszentrale, Verlag des ADGB.

Es geschieht dies zunächst durch die Tatsache als solche, daß eine so exponierte und teilweise führende Mitgliederschicht der Gewerkschaften, wie die Betriebsräte es sind, nach ihrer Industriezugehörigkeit organisiert ist und damit gleichsam einen geistigen und organisatorischen Querschnitt durch die bisherige Struktur der Gewerkschaften legt. Dazu kommt dann die inhaltliche Betätigung dieser Betriebsräteorganisationen, die die zu behandelnden Fragen vielfach unter anderm Gesichtspunkt sehen als der Berufsverband, die in bezug auf die arbeits- und streikpolitische Taktik für den Industrieverband wichtige Erfahrungen sammeln, die in den einzelnen Belegschaften das Zusammengehörigkeitsgefühl nach Maßgabe der gemeinsamem Wirtschaftseinheit stärken, die in die industriellen Konjunkturzusammenhänge einen gewissen Einblick gewinnen, und die schließlich auch hinsichtlich der sozialistischen Funktionen den diesbezüglichen Tendenzen des Industrieverbandes in gewisser Weise Vorschub leisten.

Innerhalb der Gewerkschaftsbewegung sind diese Auswirkungen des Betriebsrätewesens mehr oder minder instinktiv erkannt, teilweise versucht man sogar bewußt, sie der Vorbereitung von Industrieverbänden dienstbar zu machen und die Gewerkschaftsbewegung an der Struktur und den Aufgaben des Betriebsrätewesens zu orientieren. So faßt der Verbandstag des Metallarbeiter z. B. folgende Resolution[1]): „Die gewerkschaftlichen Organisationen müssen sich zu gewaltigen Industrieverbänden zusammenschließen, um dadurch zum Fundament eines sich organisch entwickelnden Rätesystems zu werden.“ Charakteristisch ist auch die Begründung, mit der auf dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß die Umwandlung zu Industrieverbänden beschlossen wird[2]): „Die Aufgaben der Betriebsräte . . . . sowie die mit allen Kräften anzustrebende Sozialisierung können nicht genügend auf der Grundlage des einzelnen Berufsverbandes gefördert werden.“

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Betriebsrätewesen sowohl auf den geistigen Inhalt als auch auf die soziologische Struktur der Gewerkschaftsbewegung einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt hat. Es bleibt übrig zu untersuchen, wie weit auch der Mechanismus und die Methodik der Gewerkschaftsbewegung durch das Betriebsrätewesen beeinflußt werden.

---

[1]) Metallarbeiter-Ztg. Nr. 23 v. 5. 6. 20.
[2]) Korr.-Bl. Nr. 28. v. 22. 7. 22.

III.

Die Rückwirkungen auf den Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung.

Unter dem Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung wird der Inbegriff aller Vorgänge verstanden, die die Gewerkschaftsbewegung zum Ziel führen sollen.

Eine Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen dem Betriebsrätewesen und dem Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung hat sich daher an den beiden Zielen der Gewerkschaftsbewegung zu orientieren und unter diesem Gesichtspunkt die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens sowohl in bezug auf den reformistischen Typus, als auch in bezug auf den sozialistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung darzulegen.

In den Mechanismus der reformistischen Gewerkschaftsbewegung eingeschaltet, stellen die Betriebsräte zunächst allgemein gesehen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Gewerkschaften und den eigentlichen Lebenszentren der Arbeiterschaft, den Betrieben, dar. Der arbeitspolitischen Struktur und der Kräfteverteilung der bestehenden Wirtschaftsordnung entsprechend haben die Gewerkschaften den Schwerpunkt ihres Organisations- und Verwaltungsapparates bewußt außerhalb der Betriebe verlegt, um in der empfindlichsten Stelle ihres Verbandslebens der Machtsphäre des Unternehmers entrückt zu sein und den taktischen Kampf gegen ihn in voller Unabhängigkeit führen zu können. Die notwendige Verbindung zwischen der gewerkschaftlichen Verwaltungsbürokratie und den unter jeweils verschiedenen Betriebsverhältnissen arbeitenden Belegschaften wurde dabei vermittels der Vertrauensleute und Gewerkschaftsfunktionäre hergestellt. Durch die Eingliederung des Betriebsrätewesens ist dieses gewerkschaftliche Verbindungssystem wesentlich erweitert und vor allem auf eine gesicherte Grundlage gestellt worden. Waren die Funktionäre bislang gezwungen, sich hinsichtlich einer allzu intensiven gewerkschaftlichen Agitation und Betätigung Reserve aufzuerlegen, um nicht der Gefahr einer Maßregelung seitens des Unternehmers ausgesetzt zu sein, so sind die Betriebsräte infolge der weitgehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen[1]) viel eher in der Lage, rein gewerkschaftliche Interessenpolitik zu treiben. Es ist naturgemäß, daß die Gewerkschaften die Aufgaben der Betriebsräte

[1]) Vgl. die §§ 95—97 BRG., die die ungehinderte Tätigkeit der Betriebsvertretung sicherstellen und die Kündigung oder auch nur die Versetzung von Betriebsratsmitgliedern außerordentlich erschweren. In Gewerkschaftskreisen werden diese Bestimmungen vielfach als die wichtigsten des ganzen BRG. angesehen.

primär unter diesem und nicht unter „betriebsdemokratischem" Gesichtspunkt sehen.

Typisch hierfür sind folgende Ausführungen der Betriebsrätezeitung des ADGB.[1]): „Vor der gewerkschaftlichen Frontlinie liegen die Betriebe, aber auch in diese Betriebe sind auf Grund des BRG. Vorposten geschoben worden, mit Waffen ausgestattet, die einen wirksamen Schutz der Gewerkschaftsinteressen ermöglichen." Zu diesen gewerkschaftlichen Waffen gehört neben dem Kündigungsschutz vor allem die Freistellung eines beträchtlichen Teils der Betriebsräte von der beruflichen Arbeit bei weiterlaufender voller Lohnzahlung seitens des Unternehmers[2]). Die Gewerkschaften gewinnen damit innerhalb der Betriebe Organe, die einen großen Teil ihrer täglichen Arbeitszeit und -kraft, wie die praktischen Erfahrungen stets aufs neue erweisen, dem Interesse der Gewerkschaften widmen, ohne die Gewerkschaften finanziell zu belasten, und ohne von vornherein das Odium einer neuen Gewerkschaftsbürokratie auf sich zu laden. Teilweise gehen so die Aufgaben der bisherigen Funktionäre vollständig auf die Betriebsräte über, meist aber stellt das Betriebsrätewesen nur eine rationelle Ergänzung zu dem gewerkschaftlichen Vertrauensmännersystem dar, eine Ergänzung, die insofern von Bedeutung ist, als die Betriebsräte vermöge ihres meist vorhandenen Büroapparates und vermöge ihrer teilweisen Freistellung von der Arbeit, in ganz anderem Maße als die Gewerkschaftsfunktionäre in der Lage sind, notwendige statistische Erhebungen vorzunehmen und andere büromäßige Arbeit erfordernde Unterlagen zu beschaffen.

Während die Betriebsräte auf lohn- und tarif-politischem Gebiet im Verhältnis zu den gewerkschaftlichen Funktionären meist nur eine subsidiäre Rolle spielen, haben sie die Aufgaben der gewerkschaftlichen Funktionäre auf andern Gebieten fast ganz übernommen. Die Aufgaben der gewerkschaftlichen Propaganda und Agitation[3]), die Sorge für die Bekanntmachung und Durchführung gewerkschaftlicher Beschlüsse, das Ausfüllen umlaufender Fragebogen, die Entgegennahme und Vertretung von Belegschaftsbeschwerden, kurz die ganze Fülle der Kleinarbeit, die den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten gewöhnlich zufällt, sind

---

[1]) Jahrgang 1921 Nr. 19. Fast analog ist die Auffassung der christlichen Gewerkschaften im Deutschen Metallarbeiter Nr. 10 v. 5. 3. 21.

[2]) Vgl. § 35 ff. BRG.

[3]) Bezeichnend in dieser Beziehung ist die Resolution des 11. Deutschen Gewerkschaftskongresses: „Die Betriebsräte müssen die Belegschaften aufklären und als Gewerkschaftsfunktionäre dafür eintreten, daß alle Arbeitnehmer Mitglieder der Gewerkschaften werden." Korr.-Bl. Nr. 27 v. 15. 7. 23.

nunmehr fast ausschließlich auf die Betriebsräte übergegangen und können von diesen unter dem Schutz ihres Amtes, vermöge ihrer Freistellung und unter teilweiser Benutzung der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel weit intensiver wahrgenommen werden. Speziell hinsichtlich des Koalitionszwanges zu Gunsten der vom Betriebsrat vertretenen Gewerkschaftsrichtung ist dies nochmals ausdrücklich hervorzuheben. Die praktische Entwicklung hat gezeigt, daß dem Betriebsrat für seine diesbezügliche Tätigkeit wirksame Mittel zur Verfügung stehen, und daß er von diesen Mitteln weitgehenden Gebrauch macht.[1]).

Teils versucht der Betriebsrat sich auf Grund des § 78 ein kontinuierliches Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung zu sichern, teils bereitet er im Einzelfall der Einstellung Anders- und Nichtorganisierter Schwierigkeiten, die sich stellenweise bis zu wilden Streiks und Terrorakten steigern. Nicht selten auch steht der freigestellte Betriebsrat mit seinen Gewerkschaftskollegen vom Arbeitsnachweis und mit dem Pförtner des Fabrikgrundstücks sowie mit den unteren Organen der Arbeiterannahmestellen in ständiger Verbindung und versucht seinen Einfluß auf diese Weise mehr inoffiziell und präventiv durchzusetzen. Beliebt sind ferner die bekannten Druckmittel der Bücherkontrolle und drohender Anschläge am schwarzen Brett, die zum befristeten Eintritt in die betreffende Gewerkschaft auffordern. In beiden Fällen kommen dem Betriebsrat seine gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Befugnisse zustatten, da die Werksleitungen meist nur nachträglich einschreiten können, falls sie es nicht überhaupt vorziehen, diese sie ja nicht unmittelbar berührende Tätigkeit des Betriebsrats zu ignorieren.

Es kommt schließlich hinzu, daß auch das Gesetz selbst dem Betriebsrat in dieser Beziehung ungewollte Handhaben bietet, indem es ihn zur entscheidenden Instanz darüber macht, ob ein Kündigungseinspruch seitens eines Arbeitnehmers abzuweisen ist oder weiterzugeben ist[2]), eine Handhabe, die sich der Betriebsrat bei der Kündigung mißbraucht.

[1]) Vergl. hierzu auch Nörpel in die sozialen Probleme des Betriebes Berlin 1925, S. 89: „Die Bedeutung liegt darin, daß die Betriebsräte gerade in dieser Zeit in den meisten Betrieben sich als feste Zelle eines Kerns von Getreuen betätigen, als Organisatoren einer führenden Gruppe von bewußten Anhängern der Bewegung." Vergl. hierzu ferner Seidel Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung. Die Gesellschaft Jahrg. 1924 S. 81.

[2]) Vgl. § 86 BRG. Feig & Sitzler kommentieren: „Kommt der Arbeiterrat zu dem Ergebnis, daß der Einspruch und begründet ist.. ist der Einspruch endgültig erledigt".

liebiger Gewerkschaftsangehöriger oder Unorganisierter selten entgehen läßt[1]).

Soweit die Betriebsräte also in den Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung eingeschaltet sind, stellen sie innerhalb desselben sowohl in bezug auf ihre arbeitsrechtliche Wirksamkeit und ihre taktische Unterstützung der gewerkschaftlichen Position dem Unternehmer gegenüber, als auch durch ihre verbandspolitische Propaganda unter den Belegschaften wertvolle gewerkschaftliche Organe dar.

Wesentlich ungünstiger dagegen ist die tatsächliche Einflußnahme der Betriebsräte auf die technische und wirtschaftliche Gestaltung des Produktionsprozesses zu werten. Wenn die Gewerkschaften gehofft hatten, ihr Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß gerade vermittels der Betriebsräte zu festigen und zu erweitern[2]), so haben die bisherigen Erfahrungen diese Hoffnung ohne Frage stark herabgemindert, und auf dem Wege über die Arbeitsgemeinschaften und die Gesetzgebung haben die Gewerkschaften zweifellos mehr Einfluß auf den Produktionsprozeß erlangt. Die Ursachen für diese mangelnde Auswirkungsmöglichkeit der Betriebsräte in wirtschaftlicher und produktionstechnischer Hinsicht sind einerseits in ihrem persönlichen Versagen, andererseits in der ablehnenden Haltung der Werksleitung zu suchen. Hierauf wird an einschlägiger Stelle der Arbeit zurückzukommen sein.

Der Einfluß des Betriebsrätewesens auf den Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung muß jedoch noch unter einem andern Gesichtspunkt als dem der gesteigerten gewerkschaftlichen Auswirkungsmöglichkeit innerhalb der Unternehmungen betrachtet werden.

Als eine durch typische Merkmale einheitlich bestimmte Schicht heben sich die Betriebsräte aus der Masse neuer und ungeschulter Gewerkschaftsmitglieder in mehrfacher Beziehung heraus und gewinnen damit die Bedeutung einer relativ qualifizierten Mitgliederschicht, die prädestiniert dafür scheint, das gewerkschaftliche Berufsführertum zu ergänzen[3]) und den Nachwuchs dieses Führertums zu stellen.

---

[1]) Typische Beispiele hierfür sind u. a. in dem Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Gr.-Berlin zu finden. Besonders in Nr. 20 v. 30. 4. 21.

[2]) Neben der Gewerkschaftspresse vgl. z. B. Karl Zwing, Gewerkschaftliche Probleme, Beiträge zu den neuen Aufgaben der Gewerkschaften, Stuttgart 1921 S. 18 ff.

[3]) Daß die Gewerkschaften gewillt sind, ihre Selbstverwaltung durch die Betriebsräte zu ergänzen, zeigt die Rede Nörpels auf dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß: „In dem Maße, wie die Betriebsräte sich durch Tüchtigkeit und Energie auszeichnen, wird man ihnen Posten übertragen, von denen aus sie in der Lage sind, die Gewerkschaftsbewegung als Ganzes zu beeinflussen". Betr.-R.-Ztg. Nr. 7 v. 15. 7. 22.

Zunächst ist schon das Wahlverfahren an sich als ein zwar unvollkommener, aber doch immerhin vorhandener Auslese-prozeß zu werten, der bewirkt, daß sich die Betriebsräte und vor allem die Betriebsausschußmitglieder[1]) meist aus über den Durchschnitt begabten und ehrgeizigen Arbeitern rekrutieren.

Zu dieser relativen Auslese tritt als verstärkendes Moment die günstige Möglichkeit für die Betriebsräte, sich während ihrer Amtszeit Erfahrungen und Kenntnisse anzueignen, die dem sonstigen Gewerkschaftler teilweise gar nicht, teilweise erst in der gewerkschaftlichen Spitzenverwaltung zugänglich sind. Die praktische Ausbildungsmöglichkeit der Betriebsräte liegt, vom gewerkschaftstaktischen Standpunkt aus gesehen, dabei in der Hauptsache auf dem Gebiet der Verhandlungsdiplomatie und des Einfühlens in die durch privatwirtschaftliche Erwägungen beeinflußte Arbeitspolitik der Betriebe. Gerade in letzterer Beziehung kann der aufmerksame Betriebsrat sehr wertvolle Erfahrung sammeln[2]) und zur Heranbildung eines gewerkschaftlichen Führertypus beitragen, der die Konjunkturzusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaft und ihre arbeits- und streikpolitischen Auswirkungen klarer erkennt und stärker berücksichtigt, als der durchschnittliche Gewerkschaftsführer, dessen ganzer Bildungsgang auf organisatorische, versicherungstechnische und politische Momente abgestellt war, das bisher tun konnte[3]). Damit ist gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, im Betriebsrätewesen die privatwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ausbildungsbasis des gewerkschaftlichen Führertums zu schaffen. Auf den in der Betriebsrätepraxis erworbenen Kenntnissen aufbauend, kann der befähigte Gewerkschaftsführer allmählich lernen, dem Unternehmer auch auf sein eigentliches Tätigkeitsgebiet der wirtschaftlich spekulativen Funktionen zu folgen und ihn hier mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen.

Vorläufig ist diese Ausbildungs- und Führerbasis jedoch recht schmal, und trotz der intensiven gewerkschaftlichen Schulungsversuche kommen als wirtschaftlich relativ vorgebildete Führerschicht allenfalls die von der Arbeit freigestellten Betriebsratsvorsitzenden größerer Werke, die Ausschußmitglieder der Gesamt- und Konzernbetriebsräte

---

[1]) Da diese in zweimaliger Wahl gesiebt werden BRG. § 27.

[2]) Es trifft dies bes. f. d. Vorsitzenden, f. d. Betriebsaussch. u. d. Gesamtbetriebsrat zu, die durchschnittl. in ständiger Fühlung mit den verschiedenen Abteilungen der Werksleitung stehen und die Wechselwirkung zwischen der kaufmännischen Abteilung und der arbeitspolitischen Haltung der sozialpolitischen Abteilung meist gut beobachten können.

[3]) Vergl. hierzu auch Nörpel in: Die sozialen Probleme des Betriebes Berlin 1925, S. 90 ff.

und die Betriebsratdelegierten im Aufsichtsrat in Betracht. Die große Masse der Betriebsräte erschöpft sich in gewerkschaftlicher und arbeitsrechtlicher [1]) Kleinarbeit und kommt mit den eigentlichen wirtschaftlichen Abteilungen der Werksleitung selten in fruchtbare Berührung. Zudem betrachten die sozialistischen Betriebsräte ihre Tätigkeit häufig so ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Klassenkampfes, daß sie die Fähigkeit für das Erkennen und produktive Verarbeiten realer wirtschaftlicher Zusammenhänge in starkem Maße eingebüßt haben [2]).

Von der Heranbildung wirtschaftlich führender Köpfe abgesehen, verbreitert sich die Ausbildungsbasis des Betriebsrätewesens allerdings erheblich und für den Typus des landläufigen Gewerkschaftssekretärs mit seinem begrenzten arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Wirkungskreis ist die Betriebsrätepraxis als ausgezeichnete Vorbereitung anzusehen. Damit wird das unter der heutigen Gesetzesflut auch für die Gewerkschaften kritisch werdende Problem der praktischen Ausbildung ihres unteren Beamtentums teilweise gelöst und das Beamtentum selbst stark entlastet.

Die Gewerkschaften haben die im Betriebsrätewesen liegenden Möglichkeiten einer planmäßigen Führerausbildung klar erkannt und umfassende Maßnahmen getroffen, um die praktischen Erfahrungen der Betriebsräte durch theoretische Schulung zu fundieren und zu erweitern. Man wird diese Schulungsversuche allerdings nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt des Führerproblems zu betrachten haben, sondern gleichzeitig berücksichtigen müssen, daß auch die unmittelbar gesetzlichen Aufgaben der Betriebsräte gebieterisch auf ihre Schulung drängen, und daß den Gewerkschaften auf dem Wege über die Schulung der Betriebsräte die Möglichkeit gegeben ist, die Betriebsräte in ihrem Sinn zu beeinflussen und sie mit gewerkschaftlichem Geist zu durchsetzen. Die praktische Gestaltung der Betriebsräteschulung ist zwar nicht ausschließlich in der Hand der Gewerkschaften blieben, diese besitzen jedoch naturgemäß auch bei den nicht formell gewerkschaftlichen Einrichtungen maß-

---

[1]) Die diesbezüglichen lebhaften Klagen der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentralen sind mir bei meinen Untersuchungen wiederholt entgegengetreten, so z. B. bei der Betriebsrätezentrale in Essen und der Zentrale des ADGB. in Berlin, vgl. im übrigen auch Karl Zwing, a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Bezeichnend sind die Ausführungen Nörpels auf dem 11. Dtsch. Gew.-Kongreß: „. . . . aber in dem Augenblick, wo sie als Betriebsräte gewählt werden, geht eine besondere Veränderung mit ihnen vor, sie meinen nunmehr auf Grund des BRG. sich auf einer sozialistischen Insel zu befinden." Vgl. Betriebsrätezeitung Nr. 7 v. 15. 7. 22.

gebenden Einfluß auf die Auswahl des Unterrichtsstoffes und die Systematik des Lehrplans[1]).

Unter methodischem und erfolgkritischem Gesichtspunkt betrachtet, lassen sich vier typische Formen der Betriebsräteausbildung unterscheiden. Zunächst die Form der kontinuierlich vorhandenen Betriebsräteschule, die mehr oder weniger akademischen Charakter trägt und bestrebt ist, neben der unmittelbaren Ausbildung für die Praxis auch allgemeine wirtschafts-wissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln. Es sind hierzu in erster Linie die mit einer Universität verbundenen Schulungseinrichtungen, wie die Betriebsrätekurse an der Universität Münster, das freigewerkschaftliche Seminar der Universität Köln und die der Frankfurter Universität angeschlossene Akademie der Arbeit zu rechnen. Die vortragenden Lehrer sind hauptsächlich Privatdozenten, die Behandlung des Stoffes erfolgt nach akademischem Muster teils in Vorlesungen, teils in Seminarübungen, der behandelte Stoff selbst umfaßt durchschnittlich die Hauptgebiete des Arbeitsrechts, der Privat- und Volkswirtschaftslehre. So wurden z. B. 1920/21 in Köln Kurse über die Kalkulation, das Wesen der Bilanz, die Entstehung und Organisation der Weltwirtschaft, die Unternehmungsformen und über Arbeitsrecht abgehalten. Ähnlich umfassend ist beispielsweise der Lehrplan in Münster, der Vortragsthemen über die Wirtschaftsstufen, die Funktionen des Geldes, das Valutaproblem, die amerikanische Volkswirtschaft u. a. enthält[2]). Es ist naturgemäß nicht leicht, die Auswirkungen dieser akademischen Betriebsrätekurse kritisch zu beurteilen, da gerade derartige Einrichtungen eine jahrelange Wirksamkeitsdauer beanspruchen. Vor einer allzu optimistischen Wertung wird man sich indes zu hüten haben.

Den Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären wird hier in der kurzen Zeit von dreimonatlichen Kursen ein konzentrierter Bildungsstoff dargeboten, der die schwierigsten Probleme in sich schließt, und für dessen fruchtbare Aufnahme und Verarbeitung den Betriebsräten meist die nötige Vorbildung und geistige Schulung fehlt[3]). Dazu kommen die Hemmungen eines persönlichen Kontaktes zwischen Lehrer und Schüler. Einerseits steht besonders der sozialistische Gewerkschaftspraktiker dem „bürgerlichen" Gelehrten vielfach mit begreiflicher Reserviert-

---

[1]) In einem Bericht über die Betriebsrätekurse an der Universität Münster heißt es z. B.: „In gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Vertretern der gewerkschaftl. Spitzenverbände werden alle Lehrpläne vereinbart." Vgl. Woldt, wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum, Leipzig 1921, S. 84 ff.

[2]) Woldt, a. a. O. S. 55 und S. 80 ff.

[3]) Vgl. auch Betriebsrätezeitung Nr. 6 v. Juli 1923.

heit gegenüber, andererseits sind für den Lehrenden die Schwierigkeiten nicht gering, den Aufbau seines Stoffes und seiner Ausdrucksweise dem ungewohnten Niveau des geistig nicht geschulten Gewerkschaftlers und Betriebsrats anzupassen.

Die Wirksamkeit dieser wissenschaftlichen Betriebsräteschulen wird daher aus technischen und soziologischen Gründen voraussichtlich auf einen kleinen Kreis von Gewerkschaftsmitgliedern beschränkt bleiben. Daß sich diese Einrichtungen speziell innerhalb der Betriebsräte zunächst keiner sehr großen Beliebtheit erfreuen, deutet etwas verschämt ein Bericht des Kölner Seminars an. Es heißt dort[1]): „Es wäre dringend zu wünschen, daß mehr noch als bisher auch die Betriebsräte an diesen Kursen teilnehmen."

Günstiger sind dagegen vom Standpunkt der Gewerkschaften aus die von diesen selbst ins Leben gerufenen Betriebsräteschulen zu beurteilen, vor allem weil hier die persönlichen Hemmungen des Mißtrauens und der Unsicherheit wegfallen. Die Vortragenden, die zum großen Teil selbst aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen sind, stehen naturgemäß in viel engerem persönlichen Konnex mit ihren Schülern, ein Konnex, der um so enger ist, als sie mit ihren Schülern meist durch die gemeinsame weltanschauliche Grundlage des Sozialismus auch innerlich verbunden sind. Bezüglich der Einteilung und Behandlungsart des Stoffes haben sich die gewerkschaftlichen Betriebsräteschulen ebenfalls akademische Methoden mit Vorträgen und stufenweiser Seminarausbildung zu eigen gemacht, es trifft dies besonders für die in ihrer Art vorbildliche Einrichtung der freigewerkschaftlichen Betriebsräteschule von Groß-Berlin zu. Auch hier sind aber die Bedenken einer zu weit greifenden Auswahl des Stoffes nicht von der Hand zu weisen, denn selbst in einem Kursus von neun Monaten läßt sich eine gründliche Ausbildung im Arbeitsrecht, in der Privatwirtschaft, einschließlich der Kalkulation, Bilanzkunde und Selbstkostenberechnung und in der Volkswirtschaft einschließlich der Marx'schen Theorien und Sozialisierungsprobleme selbst bei einem besser vorgebildeten Menschenmaterial, als der Durchschnitt der Teilnehmer es darstellt, kaum erreichen. Die Gefahr der Halbbildung liegt vermöge des umfassenden Zieles jedenfalls auch bei diesen an sich hochstehenden gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen nahe. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die

---

[1]) Entnommen aus Woldt, a. a. O. S. 57 ff. Über Münster heißt es in den Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk: „Zudem weisen die Besuchsstatistiken nach, daß nur jeweils ein Bruchteil der Teilnehmer Betriebsräte sind." Nr. 9 v. 11. 3. 22.

Betriebsräteschule Groß-Berlin weit über ihren spezifischen Charakter als Betriebsräteschule hinauswächst und sich zu einer Art selbstgeschaffener Hochschule der Gewerkschaftsbewegung entwickelt[1]).

Wie alle gewerkschaftlichen Einrichtungen, so stehen auch die gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen naturgemäß in unmittelbarer Abhängigkeit zu der jeweiligen finanziellen Stärke der Gewerkschaften und damit in unmittelbarer Abhängigkeit zu den jeweiligen industriellen Konjunktur-Verhältnissen. Unter dem Einfluß dieser Verhältnisse läßt sich in der wirtschaftlichen Krisenzeit Ende 1923, Anfang 1924 eine starke Einschränkung auch der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen und Betriebsräteschulen beobachten. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Einschränkung nur vorübergehender Natur ist, so muß die starke Abhängigkeit der gewerkschaftlichen Schulungseinrichtungen von den Schwankungen der Konjunktur doch als schwerwiegender Nachteil gewertet werden. Die Ausbildungsmöglichkeit der Betriebsräte ist hierdurch qualitativ und quantitativ unberechenbaren Veränderungen unterworfen, und die ganze gewerkschaftliche Betriebsräteschulung erhält auf diese Weise ein stark sporadisches Gepräge.

Die zweite typische Form der Betriebsräteausbildung ist ihre Angliederung an das Volkshochschulwesen. Soweit hier Spezialkurse für Betriebsräte abgehalten werden, geschieht dies nur sekundär und vor allem selten in der Form einer systematischen Ausbildung. Häufig beschränkt sich die Schulung der Betriebsräte auf allgemeinbildende Vorlesungen. Aus einem den Betriebsräten in besonderem Flugblatt[2]) empfohlenen Lehrgang der Volkshochschule Essen seien z. B. folgende Vorlesungen herausgehoben: „Einführung in die neue Romanliteratur, von Seele und Persönlichkeit, Wedekind und das moderne Drama, Das Fortpflanzungsproblem u. a." Unter insgesamt dreißig Vorlesungen sind nur sechs zu finden, die das engere Interessengebiet der Betriebsräte berühren und in logische Verbindung miteinander zu bringen sind.

Abgesehen von dem immer geringer werdenden Widerhall, den das anfänglich mit so großen Erwartungen begrüßte Volkshochschulwesen innerhalb der Arbeiterschaft und damit auch innerhalb der Betriebsräte findet[3]), ist die Auswirkung dieser Schulungseinrichtungen auch aus pädagogischen Gründen sehr skeptisch zu beurteilen. In

---

[1]) Vgl. hierzu auch Betriebsrätezeitung Nr. 8 v. 15. 8. 22.

[2]) Verlag der Essener Arbeiterzeitung 1921.

[3]) Sehr charakteristische Ausführungen hierüber enthalten die Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk Nr. 9 v. 11. 3. 22 und der Deutsche Metallarbeiter Nr. 44 v. 29. 10. 21.

sehr vielen Fällen fehlt der systematische Aufbau des Lehrplanes, und man begnügt sich mit einer Reihe unzusammenhängender Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten. Die Wahrscheinlichkeit, daß das vermittelte Wissen überwiegend fragmentarischen Charakter trägt, ist jedenfalls sehr groß, und einen Vergleich mit den systematischen Betriebsräteschulen vermögen diese Bildungseinrichtungen kaum auszuhalten.

Ähnliche Bedenken stehen auch der dritten Form der Betriebsräteschulung, den von den einzelnen Gewerkschaften improvisierten Betriebsrätekursen und -abenden entgegen. Erschwerend fallen hier außerdem noch folgende Umstände ins Gewicht. Soweit diese Kurse nämlich von örtlichen Gewerkschaftsbeamten oder gar von im Arbeitsverhältnis stehenden Kollegen abgehalten werden, ist die persönliche Distanz zwischen Lehrer und Schüler auf ein derartiges Minimum reduziert, daß der autoritative Einfluß des Lehrers oft ganz geschwunden ist, eine Erscheinung, die sich infolge des gesteigerten Selbstgefühls der Betriebsräte vielfach in unliebsamen Reibungen und Besserwissen äußert. Soweit nichtgewerkschaftliche oder auswärtige Kräfte für diese Kurse herangezogen werden, ist dies wegen der hohen Kosten nur für kurze Zeit möglich, und die persönliche Einwirkungsmöglichkeit ist fast ausschließlich auf den Vortrag als solchen beschränkt. Im großen ganzen scheiden diese interngewerkschaftlichen Kurse aus dem Problem der eigentlichen Führerheranbildung ziemlich aus, und ihre Bedeutung ist mehr auf dem Gebiet der unmittelbar praktisch-taktischen Ausbildung der Betriebsräte und in einer Elementarvorbereitung für die Hochschulen des Betriebsrätewesens zu suchen.

Dem naheliegenden Gedanken, eine systematische Verbindung zwischen den drei vorhandenen Schulungseinrichtungen herzustellen, dergestalt, daß von den freigewerkschaftlichen Kursen über die Volkshochschulen bis zu den akademisch-wissenschaftlichen Einrichtungen eine zusammenhängende und aufsteigende Ausbildungslinie führt, steht die kurze Amtszeit der Betriebsräte und ihre starke Fluktuation entgegen. Die Mehrzahl der Betriebsräte würde die höheren, und erst nach gewisser Zeit erreichbaren, Ausbildungsstufen schon nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Betriebsrat betreten. Damit ist zunächst die Möglichkeit verringert, dem Betriebsrätewesen selbst, in fortschreitender Ausbildung, geschulte Kräfte zuzuführen, die ihre gewonnenen Kenntnisse unmittelbar praktisch in der Betriebsrätebewegung verwerten können. Damit ist es den Gewerkschaften aber auch gleichzeitig sehr erschwert, sich etwa vermittels einer Art Krümpersystem einen Stamm systema-

tisch geschulter und dabei doch im Arbeitsverhältnis stehender Gewerkschaftsbeamter heranzuziehen, denn ohne die Erleichterungen, die dem Arbeiter seine Betriebsratseigenschaft gewährt, ist eine wirklich ernsthafte Schulung neben der vollen Berufstätigkeit nur in den seltensten Fällen durchzuführen. Diese Erwägungen haben nunmehr auch innerhalb der Gewerkschaften in weitem Umfange Platz gegriffen[1]). Und nicht selten vereinigen sich hier die Bemühungen von Unternehmer und Gewerkschaften, die beide aus interessenpolitischen Rücksichten bestrebt sind, ein kontinuierliches Moment in die starke persönliche Fluktuation des Betriebsrätewesens zu bringen.

Als vierte typische Form der Betriebsräteschulung ist schließlich die Gewerkschafts- und speziell die Betriebsrätepresse in Betracht zu ziehen. Im Gegensatz zu den behandelten Formen ist dieser Art der Schulung eigentümlich das fehlende Moment der persönlichen Einwirkung, der breite Kreis der erfaßten Schüler und auf beiden Seiten wesentliche Kosten- und Zeitersparnis. Das Niveau der eigentlichen Fachbetriebsrätepresse ist, wenigstens soweit die bedeutenderen Organe in Betracht kommen, durchweg ein recht hohes, die Betriebsrätezeitung des ADGB. und noch mehr die Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie können in ihrem sachlichen Inhalt geradezu als vorbildlich bezeichnet werden[2]). In klaren, dem Niveau des Arbeiters angepaßten Artikeln wird hier zu den schwebenden wirtschaftlichen Fragen Stellung genommen und zwar bemerkenswerter Weise durchschnittlich mehr unter darstellendem und erklärendem, als unter politisch-beeinflussendem Gesichtspunkt. Man gewinnt jedenfalls den Eindruck, daß die Aufgaben der Betriebsräteschulung versachlichend auf den Inhalt der Gewerkschaftspresse eingewirkt haben. Ganz charakteristisch ist die im Gegensatz zu früher stark hervortretende Beschäftigung mit praktischen Problemen der Privat- und Volkswirtschaft, wie sie in Aufsätzen über die Kalkulation, die Buchführung, die Grundlagen des Bank- und Börsenwesens, die Konzentrationsbewegung u. a. zum Ausdruck kommt. Es ist schwer festzustellen, wieweit diesen

[1]) Noch bei der Beratung des BRG. traten die Gewerkschaften eifrig für die einjährige Wahlperiode ein, heute schreibt z. B. die Metallarbeiterztg.: „Stellen die Betriebsräte sich nicht wieder zur Wahl, . . . geht das vorhandene Maß von Wissen der gesamten Bewegung unmittelbar verloren, ein Verlust, der nicht so schnell zu ersetzen ist". Nr. 9 v. 26. 2. 21.

[2]) Unter den Einwirkungen der Wirtschaftskrise 1923/24 ist inzwischen auch die Betriebsräetzeitg. d. ADGB. eingegangen bezw. m. d. Korr.-Bl. verschmolzen. Vgl. Betr. Ztg. Nr. 12 v. Dez. 23. Ähnlich ist es mit mehreren anderen Betriebsrätezeitschriften gegangen. Es wird zwar eine diesbezügliche Erweiterung des Inhalts der Gewerkschaftspresse angekündigt, doch ist kaum mit einem wirklich vollwertigen Ersatz zu rechnen.

umfangreichen Darbietungen ein produktives Verarbeiten auf seiten der Betriebsräte entspricht, persönliche Beobachtungen haben jedoch wiederholt bestätigt, daß die Fachpresse gleichsam zum Rückgrat der Betriebsrätetätigkeit geworden ist, und daß die Betriebsräte sich in den Verhandlungen mit der Werksleitung meist auf die Auslegungen ihrer Presse zu berufen und zu stützen pflegen.

Diese unmittelbare Verwendbarkeit für die Praxis, die Möglichkeit des Durcharbeitens während der Arbeitszeit, die durchschnittlich dem Unternehmer zufallenden Kosten der Haltung und die breite Schicht der erfaßten Schüler fallen bei einer gewerkschaftlichen Wertung der Betriebsrätepresse jedenfalls stark zu deren Gunsten ins Gewicht und lassen diese Form der Schulung als verhältnismäßig wirksam erscheinen.

Zusammenfassend ist über die Aussichten des Betriebsrätewesens die hohe Schule des gewerkschaftlichen Führertums zu werden, folgendes zu sagen: Der Ausleseprozeß, die praktischen Erfahrungen im Verkehr mit dem Unternehmer, Behörden und Belegschaften und die relativen Einblicksmöglichkeiten in die wirtschaftlichen Zusammenhänge lassen im Verein mit den theoretischen Schulungsversuchen diese Aussichten in bezug auf eine ganz begrenzte Schicht der Betriebsräte als nicht ungünstig erscheinen. Abgesehen von persönlichen Qualitätsdifferenzierungen ist diese Schicht aus sachlichen Gründen auf die Betrietsausschußmitglieder, die Betriebsratdelegierten des Aufsichtsrats und die Gesamtbetriebsräte größerer Industrieunternehmungen sowie auf den Bruchteil systematisch geschulter und mehrfach gewählter Betriebsräte begrenzt. Als Ganzes genommen hat das Betriebsrätewesen eine intensivere Einstellung der Gewerkschaften auf diese Schulungsaufgaben im Gefolge gehabt, und um die speziell für die Betriebsräte geschaffenen Einrichtungen kristallisiert sich nunmehr die gewerkschaftliche Führerschulung als solche. Diese Wechselbeziehungen zwischen dem Betriebsrätewesen und der Führerschulung sind jedoch nicht nur innerhalb des reformistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung vorhanden, sondern diese Wechselbeziehungen gewinnen gerade innerhalb einer sozialistisch orientierten Gewerkschaftspolitik gesteigerte Bedeutung.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die sozialistische Problematik im Gegensatz zu früher den Hauptwert auf die organisatorische Seite des Sozialismus legt und sich in gesteigertem Maße mit den Möglichkeiten zu der bewußten Herbeiführung des Sozialismus beschäftigt.

Das organisatorische Problem des modernen Sozialismus ist die Durchführung der proletarischen Selbstverwaltung.

an diesem Ziel ist das Handeln der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung orientiert und primär unter diesem Gesichtspunkt ist das Betriebsrätewesen in die sozialistische Gewerkschaftsbewegung eingeschaltet. Die Durchführung der proletarischen Selbstverwaltung hat als conditio sine qua non die Heranbildung einer wirtschaftlichen Führerschicht zur Voraussetzung, die es gegebenenfalls ermöglicht, die bisherigen Funktionen des Unternehmers und seines Verwaltungsstabes auf qualifizierte proletarische Organe zu übertragen.

Soweit die Gewerkschaften die Schulung proletarischer Wirtschaftsführer systematisch in die Hand genommen haben, kristallisieren sich die Bestrebungen naturgemäß in erster Linie um die vorhandene Ausbildungsbasis des Betriebsrätewesens. Die Schulungseinrichtungen werden bezüglich der Auswahl des Stoffes und der Lehrkräfte planmäßig auf diese Aufgabe eingestellt, und den Betriebsräten selbst wird ihre Bedeutung als zukünftige sozialistische Wirtschaftsführer immer wieder eingeimpft. Über die programmatische Stellungnahme des ADGB. zur Betriebsräteschulung schreibt das Korrespondenzblatt[1]): „Das BRG. muß aber auch dazu benutzt werden, um geschulte Kräfte heranzubilden für den Zeitpunkt, in dem das Wirtschaftsleben reif ist, in die sozialistische Gemeinwirtschaft überführt zu werden." Ganz ähnlich nimmt der Deutsche Metallarbeiterverband Stellung[2]): „Das BRG. ermöglicht es, eine Avantgarde von Arbeitern zu schulen, sie für den Produktionsprozeß befähigt zu machen und, sollte die Arbeiterschaft zur Macht gelangen, werden die Betriebsräte die Garantie für die Erhaltung und Festigung der proletarischen Macht sein." Diesen programmatischen Tendenzen entsprechend sind die freigewerkschaftlichen Betriebsräteschulen und -kurse in ihrer überwiegenden Mehrzahl auf dem Prinzip aufgebaut, den Betriebsräten neben reinem Tatsachenmaterial eine konsequent sozialistische Weltanschauung zu vermitteln[3]). Charakteristisch heißt es in einem Unterrichtsverzeichnis der Groß-Berliner Betriebsräteschule, daß „eine Klassenkampfschule," eine „Kriegsakademie der Groß-Berliner Arbeiterschaft" geschaffen werden soll[4]). Die Anleitung zum Studium in der Betriebsräteschule stellt folgende Grundsätze auf[5]): „Um ein wirklich klassenbewußtes Handeln zu ermöglichen, ist eine dreifache Erkenntnis

[1]) Nr. 26 v. 26. 6. 20.
[2]) Metallarbeiter-Ztg. Nr. 42 v. 16. 10. 20.
[3]) „Für neutrale, d. h. weltanschauungsmäßig nicht bestimmte Bildungsarbeit ist in den Gewerkschaften kein Raum." Der Betriebsrat, Jahrg. 1921 Nr. 12.
[4]) Unterrichtsverzeichnis f. Februar/April 1921. Verlag d. ADGB.
[5]) Abgedruckt bei Woldt, a. a. O. S. 33.

erforderlich . . . . . die Kenntnis des gegenwärtigen Wirtschaftslebens, die Kenntnis der sozialistischen Theorie und die Kenntnis von der Umformung der heutigen Wirtschaft in die sozialistische Wirtschaft." Wo geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, ist der Lehrplan der freigewerkschaftlichen Schulungseinrichtungen diesem Grundgedanken entsprechend aufgebaut, und nur in den seltensten Fällen pflegen Vorlesungen und Übungen über sozialistische Theorien, insbesondere den Marxismus zu fehlen[1]).

Unabhängig von dieser bewußt weltanschauungsmäßigen Beeinflussung ist es letzten Endes die Tatsache der wirtschaftlichen Schulung an sich, die die Betriebsräte in den Augen der Gewerkschaften zu wichtigen Organen des Sozialismus stempelt. Bezeichnend hierfür ist, daß das Korrespondenz-Blatt auch über die nichtsozialistische, weil intergewerkschaftliche Betriebsräteschule Münster schreibt: „Durch diese Einrichtungen werden die Sozialisierungsbestrebungen am besten auf das Gebiet der Praxis übertragen[2])."

Bei einer kritischen Würdigung dieser Versuche, in den Betriebsräten die kommenden proletarischen Wirtschaftsführer heranzuziehen, kann großenteils auf gemachte Ausführungen zurückgegriffen werden, da die tatsächlichen Gestaltungsbedingungen des Schulungs- und Führerproblems bei beiden Typen der Gewerkschaftsbewegung vielfach parallel laufen und denselben Hemmungen unterworfen sind. Man wird auch hier zu unterscheiden haben zwischen der Aussicht, eine Schicht wirtschaftlich führender Köpfe heranzubilden und der Möglichkeit, in den Betriebsräten einen neuen Typus industrieller Verwaltungsbeamter zu schaffen.

In ersterer Beziehung sind die Aussichten des Betriebsrätewesens recht skeptisch zu beurteilen, und die schon anläßlich der Ausbildung des gewerkschaftlichen Führertums geltend gemachten Bedenken treffen hier noch in erhöhtem Maße zu. Die praktische Amtszeit gewährt nur einer verschwindend kleinen Schicht von Betriebsräten fruchtbare Einblicke in die Zusammenhänge der Wirtschaft, und die theoretische Schulung ist häufig viel zu lückenhaft und unsystematisch, stets jedoch viel zu kurz, um ein gründliches und produktiv verarbeitetes Wissen zu vermitteln. Dazu kommt, daß auch bei günstigeren sachlichen Gestaltungsbedingungen die persönliche Qualifizierung des Großteils der Betriebsräte zur Ausübung leitender Wirtschaftsfunktionen kaum ausreichen würde, und daß schließlich diese leitenden Funktionen bis jetzt noch im wesentlichen nicht erlernbar sind, sondern angeborene Begabung voraussetzen. Gewisse An-

[1]) Vgl. hierüber auch Soziale Praxis Nr. 18 v. 4. 5. 21.
[2]) Korr.-Bl. Nr. 36 v. 4. 9. 20.

zeichen der Entwicklung deuten allerdings auf die Möglichkeit hin, daß die fortschreitende Rationalisierung dazu führen wird, daß auch die schöpferische Arbeit sich nicht mehr in Führerpersönlichkeiten kristallisiert, sondern zu einer besonders qualifizierten Form systematischer Büroarbeit werden soll[1]).

Bei einer derartigen Entwicklung würden die Aussichten des Betriebsrätewesens proletarische Kräfte für die Übernahme leitender wirtschaftlicher Positionen zu schulen, in günstigerem Lichte erscheinen, denn für die Heranbildung qualifizierter Verwaltungsbeamter bietet das Betriebsrätewesen in der Tat mancherlei Möglichkeiten. Auf diesem Gebiet sind die Betriebsräte sehr wohl in der Lage, sich in den komplizierten Verwaltungsapparat großer Industrieunternehmungen einzuarbeiten und sich verwaltungstechnische Kenntnisse und praktische Routine anzueignen. Unter ähnlichem Gesichtspunkt wird man die Ausbildung der Betriebsräte zu unteren und mittleren industriellen Verwaltungsbeamten zu beurteilen haben, nur daß für diese Durchschnittsfunktionen die Schicht der in Betracht kommenden Betriebsräte sich naturgemäß stark erweitert.

Vielfach eng verbunden mit dieser Tendenz, proletarische Wirtschaftsführer heranzubilden, erscheint die Forderung nach „Kontrolle der Produktion". In dem von der Arbeiterbewegung gebrauchten Sinn umschließt der Begriff der Kontrolle neben reinen Aufsichtsfunktionen die Gesamtheit der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Arbeiterschaft weitgehenden Einblick in die Zusammenhänge des kapitalistischen Produktionsprozesses zu verschaffen und sie in den Stand zu setzen, diesen selbst maßgebend zu beeinflussen[2]). Innerhalb der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung ist die Produktionskontrolle naturgemäß primär an gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert[3]). Einerseits soll der erlangte Einfluß der Arbeiterschaft aktiv in gemeinwirtschaftlichem Sinn geltend gemacht werden, andererseits sollen die gewonnenen Einblicke und Kenntnisse systematisch gesammelt und verwertet werden, um als wirtschaftliches Schulungsmaterial zu dienen, den Agitationsstoff" gegen die „Planlosigkeit" und das „Gewinnstreben" der kapitalistischen Wirtschaft zu beschaffen und gleichzeitig die konkreten Unterlagen für eine bedarfsdeckungsorientierte Produktion vorzubereiten.

[1]) Vgl. Schumpeter i. Arch. Soc. Wiss. u. Soz. Pol. Bd. 48 Heft 1, S. 318.

[2]) Vgl. auch Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England a. a. O. S. 9 ff.

[3]) Über den Standpunkt der freien Gewerkschaften schreibt z. B. die Freiheit: „Kontrolle der Produktion bedeutet Beeinflussung der Produktion nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten." Nr. 135 v. 22. 3. 21.

Das Betriebsrätewesen ist das geborene Instrument dieser Produktionskontrolle, und insbesondere jene Bestimmungen, die den Betriebsräten über den Rahmen von Arbeiterausschüssen hinausgehende Aufgaben zuweisen, wie die Bilanzeinsicht[1]), die Aufsichtsratsmitgliedschaft und nicht zuletzt die Unterstützung der Betriebsleitung bei der Erfüllung des Betriebszwecks werden von den Gewerkschaften in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen versucht. Der erste Reichsbetriebsrätekongreß gibt gleichsam die allgemeinen Richtlinien hierfür aus[2]): „Die Betriebsräte müssen dafür sorgen, daß sie in die Geheimnisse der kapitalistischen Produktion eindringen, daß sie über das BRG. hinaus sich die notwendigen Bedingungen schaffen, um eine wirkliche Produktionskontrolle zu erringen." Die näheren Ausführungsbestimmungen stellen dann die einzelnen gewerkschaftlichen Kongresse auf. So heißt es in dem Hauptreferat des Betriebsrätekongresses für den Bergbau[3]): „Wichtig ist, daß das in der Tätigkeit der Betriebsräte gewonnene Material und die gemachten Beobachtungen den Bezirksleitungen zugesandt werden, von diesen wird es dann an die Zentrale geleitet, wo es entsprechend verarbeitet und zusammengestellt wird." Als systematische Ergänzung zu dieser mehr oder minder lückenhaften Materialsammlung lassen die größeren Gewerkschaftsverbände und Betriebsrätezentralen den Betriebsräten Fragebogen zugehen, die in vielen Punkten weit über den Rahmen einer die Arbeitsverhältnisse betreffenden Umfrage zu statistischen Zwecken hinausgehen. So wird unter anderem gefragt, wie hoch sich der Absatz im Verhältnis zur Gesamtproduktion stelle, welcher Teil des Absatzes nach dem Inland, welcher nach dem Ausland gehe, woher der Betrieb seine Rohmaterialien bezöge, ob die in der Bilanz erscheinenden Posten über- oder unterbewertet seien, woraus der Betriebsgewinn sich zusammensetze und ähnliches[4]).

Derartige Versuche der Produktionskontrolle durch Fragebogen und zusammengefaßte Materialsammlung sind nicht etwa auf Einzelfälle beschränkt geblieben, sondern wie z. B. auch aus dem Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hervorgeht, planmäßig un-

---

[1]) Über den Zweck der Bilanzvorlage äußert sich Nörpel auf dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß: „Durch das Bilanzgesetz sind wir in die Lage gesetzt, unmittelbaren Einblick in die Geschäftsführung der einzelnen Betriebe zu nehmen und unsere Kenntnisse im Interesse der Arbeiterbewegung zu brauchen." Vgl. Betriebsräte-Ztg. Nr. 7 vom 15. 7. 22.

[2]) Protokoll d. Verhandlungen. Verlag des ADGB. S. 137.

[3]) Vgl. Bergarbeiterzeitung Nr. 47 vom 19. 11. 21.

[4]) Entnommen aus einer Anzahl mir persönlich vorliegender Fragebogen, vgl. im übrigen auch: Voss. Ztg. Abendausgabe von 6. 2. 22.

ternommen worden. Es heißt dort[1]): „Auch in dem bestimmungsgemäßen und regelmäßigen Verhalten der Betriebsrätezentralen ist das Bestreben bemerkbar geworden, die Befugnisse der Betriebsräte vor allem auf das rein wirtschaftliche Gebiet auszudehnen. Dies zeigt sich besonders in den sogenannten Fragebogen, die den einzelnen Betriebsräten formularmäßig von den Betriebsrätezentralen zugesandt werden." In diesem Zusammenhange müssen ferner die Versuche Erwähnung finden, die größeren Erfahrungen und Einblicksmöglichkeiten der Angestellten in das System der sozialistischen Produktionskontrolle einzuschalten, und den Betriebsrat zur sammelnden und verarbeitenden Zentrale des vermöge der arbeitsteiligen Verwaltungsorganisation im einzelnen wertlosen Materials zu machen. In einem diesbezüglichen Flugblatt der Afa findet sich zum Beispiel folgende charakteristische Aufforderung[2]): „Der Einblick der Betriebsräte in die Produktion ist durch die verklausulierten Bestimmungen des BRG. aufs äußerste erschwert, er kann in jedem Fall nur erzielt werden, durch die allseitige Mitwirkung der Angestellten, ... diese sind in der Lage, dem Betriebsrat Aufschlüsse über die Roh- und Hilfsstoffversorgung und über die Absatzverhältnisse zu geben, die Angestellten, die von allen Abschlüssen und Verbindlichkeiten nähere Kenntnis haben, müssen dem Betriebsrat beratend zur Seite stehen."

Der Erfolg derartiger Kontrollversuche ist bis jetzt allerdings recht gering gewesen, da die eigentliche Geschäftsführung einer Unternehmung weder dem Betriebsrat noch den unteren Angestellten zugänglich ist und die Werksleitungen, argwöhnisch geworden, gerade in dieser Hinsicht große Vorsicht anzuwenden pflegen. Auch aus der Bilanzvorlage und ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat haben die Betriebsräte kaum Material entnehmen können, das der Arbeiterbewegung sonst nicht zugänglich wäre, denn einerseits pflegen die Werksleitungen sich hier ebenfalls starke Zurückhaltung aufzuerlegen, andererseits sind auch die Betriebsräte auf Grund ihrer Vorbildung nur selten in der Lage, auf diesen überaus schwierigen Gebieten eine wirkliche Kontrolle vorzunehmen[3]). Im übrigen ist die erfolgreiche Durchführung der Produktionskontrolle neben der persönlichen Befähigung der Betriebsräte in erster Linie durch die jeweilige gesellschaftliche Machtkonstellation bedingt, und die diesbezügliche Wirksamkeit der Betriebsräte, die im Augenblick noch stark paralysiert ist, kann durch

[1]) Jahrg. 1921 S. 19 ff.
[2]) Abgedr. i. d. Deutschen Arbeitgeberztg. Nr. 5 vom 29. 1. 22.
[3]) Näheres über die Erfahrungen und Aussichten des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts vgl. im folgenden Abschnitt der Arbeit.

eine wesentliche Machtverschiebung unmittelbar zu gunsten des Proletariats beeinflußt werden.

Ob diese Wirksamkeit im Sinn einer willensmäßigen Herbeiführung des Sozialismus fruchtbare Möglichkeiten in sich birgt, und nicht lediglich der Idee des Klassenkampfes dienstbar gemacht werden wird, ist allerdings eine Frage, die recht zweifelhaft erscheint. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei einem Teil der Betriebsräte die Bekämpfung der privaten Unternehmung und eine Politik der Zermürbung und Behinderung der Werksleitung zum Selbstzweck des Handelns geworden ist[1]). Ganz besonders tritt dies dort hervor, wo die Betriebsräte versuchen, aktiv in die Leitung des Produktionsprozesses einzugreifen und gemäß ihrer gewerkschaftlichen Instruktionen die Unternehmerfunktionen einzuschränken. Diese Aufgabe liegt zwar in derselben Ebene mit den Tendenzen des modernen Sozialismus, solange ihr aber nicht eine erfolgreiche Übernahme p o s i t i v e r Funktionen entspricht, wird sie die Entwicklung der proletarischen Selbstverwaltung nicht wesentlich fördern.

Bis jetzt kann von diesbezüglichen Erfolgen des Betriebsrätewesens jedenfalls kaum gesprochen werden, und wie im folgenden zu zeigen sein wird, haben die Betriebsräte weder vermocht, die Unternehmerfunktionen absolut genommen einzuschränken, noch die proletarische Selbstverwaltung wesentlich vorzudrücken. Auch hier hängt aber naturgemäß viel von der zukünftigen persönlichen Qualifizierung der Betriebsräte und vor allem von der gesellschaftlichen Machtverteilung ab. Berücksichtigt man, daß die jetzige Gestaltung des Betriebsrätewesens nur als vorläufige Etappe aufgefaßt wird, und daß speziell die sozialistische Arbeiterbewegung intensiv auf die gesetzliche und tasächliche Erweiterung des Betriebsrätewesens drängt, wird man bei aller Skepsis der Beurteilung die im Betriebsrätewesen liegenden Möglichkeiten einer fortschreitenden proletarischen Selbstverwaltung nicht außer acht lassen dürfen[2]).

[1]) Vgl. hierzu auch Deutsche Bergarbeiterzeitung Nr. 109. vom 12. 5. 21.

[2]) Charakteristisch für die Erweiterungsabsichten der Arbeiterschaft ist z. B. folgende Resolution einer im Januar 22 in Essen tagenden Betriebsrätekonferenz des alten Bergarbeiterverbandes: „Der Verband wird aufgefordert, mit dem ADGB. dafür einzutreten, daß eine Revision des gänzlich unzulänglichen BRG. durch den Reichstag vorgenommen wird." Bergarbeiterzeitung Nr. 4 v. 28. 1. 22. ähnlich der Kongreß der Metallarbeiter: „Das BRG. genügt uns nicht, neben Verbeugungen vor dem Arbeiter finden sich in 106 Paragraphen Fußangeln, die die gewährten Rechte wieder illusorisch machen." „Es wird Aufgabe der Reichsbetriebsrätezentrale sein, zu geeigneter Zeit eine Novelle zum BRG. einzureichen." Freiheit Nr. 574 v. 9. 12. 21.

Zu diesen Funktionen der Schulung, der Kontrolle und der Selbstverwaltung tritt unter dem Gesichtspunkt einer willensmäßig beschleunigten Herbeiführung des Sozialismus als dritte Funktion des Betriebsrätewesens die Propaganda. Analog wie die Betriebsräte innerhalb des reformistischen Gewerkschaftstypus als qualifizierte Propaganda-Organe zu werten sind, bedeuten sie auch für die sozialistische Bewegung in dieser Hinsicht eine bemerkenswerte Erweiterung und Bereicherung. Durch ihre relativ gesicherte Position, ihre berufliche Freistellung und ihre häufige Berührung einerseits mit der Belegschaft, andererseits mit Partei- und Gewerkschaftsinstanzen, sind die Betriebsräte weit vollkommener als andere Belegschaftsangehörige oder betriebsfremde Agitatoren in der Lage, sozialistische Propaganda zu treiben. Daß sie diese für den proletarischen Emanzipationskampf außerordentlich bedeutsame Funktion tatsächlich weitgehend übernommen haben, wird eine analytische Betrachtung ihrer Tätigkeit erweisen.

Abschließend läßt sich folgendes feststellen: Das Betriebsrätewesen ist planmäßig in den Mechanismus der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung eingeschaltet und zwar sowohl unter dem zukünftigen Gesichtspunkt der Heranbildung einer Schicht proletarischer Wirtschaftsführer, als auch unter dem gegenwärtigen Gesichtspunkt der Produktionskontrolle und Propaganda. Die sozialistische Produktionskontrolle umschließt die Funktionen der systematischen Materialsammlung, der Einarbeitung in die kapitalistische Geschäftsführung und der Durchführung der proletarischen Selbstverwaltung.

Die tatsächliche Bedeutung des Betriebsrätewesens für den sozialistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung ist nicht einheitlich zu beurteilen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die bisherigen Auswirkungen weit hinter den Erwartungen der Arbeiterschaft zurückgeblieben sind, daß sich die Tendenzen der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung aber nach wie vor um das Betriebsrätewesen kristallisieren und auf diesem Gebiet speziell hinsichtlich einer verwaltungstechnischen Schulung und einer sukzessiven Zurückdrängung des Unternehmers gewisse Möglichkeiten für sich haben.

§ 4.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend läßt sich über den Einfluß des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung folgendes feststellen:

Während der ersten Zeit seiner Wirksamkeit gefährdet das Betriebsrätewesen speziell die freien Gewerkschaften erheblich, da die gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen sowohl des Rätewesens und der Führerrevolution, als auch des Betriebsegoismus und syndikalistisch unionistischer Organisationen im Betriebsrätewesen willfährige Unterstützung und eine wahlverwandte Organisationsform finden.

Mit ihrer zunehmenden Konsolidierung beginnen die Gewerkschaften systematisch an der Eingliederung und Erfassung des Betriebsrätewesens zu arbeiten, und unter dem Einfluß dieser Tätigkeit und der auch auf seiten der Betriebsräte zum Anschluß an die Gewerkschaft drängenden sachlichen Bedingtheiten ist von Ende 1920 ab eine wachsende Vergewerkschaftlichung des Betriebsrätewesens zu beobachten.

Die Vergewerkschaftlichung des Betriebsrätewesens umfaßt die überwiegende Mehrzahl der Betriebsräte, eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß beachtenswerte Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens noch vorhanden sind und jeweils die Anklammerungspunkte für die bald stärker, bald schwächer in Erscheinung tretenden gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen bilden.

Teils sind es diese selbständigen revolutionären, mehr aber noch die eingegliederten Bestandteile des Betriebsrätewesens, die die Gewerkschaften sowohl in ihrer inhaltlichen Zwecksetzung als auch in ihrer Struktur und in ihrem Mechanismus beeinflussen. Die inhaltliche Zwecksetzung wird nach der politischen und aktiv sozialistischen Seite hin erweitert. Die gewerkschaftliche Struktur wird in der Richtung zum Industrieverband gedrängt. Der Mechanismus der Gewerkschaftsbewegung erhält neue Auswirkungsmöglichkeiten.

Der reformistisch orientierte Typus erhält sie durch die Ergänzung des bisherigen Funktionärsystems, durch die Unterstützung des gewerkschaftlichen Beamtentums und durch die praktisch und theoretisch verbesserten Möglichkeiten einer gewerkschaftlichen Führerausbildung.

Der sozialistisch-orientierte Typus erhält sie zunächst ebenfalls durch die gesteigerte Möglichkeit, ein wirtschaftlich geschultes, sozialistisches Führertum heranzubilden; darüber hinaus durch die Erweiterung der Produktionskontrolle und die praktischen Versuche, die proletarische Selbstverwaltung durchzuführen.

Soweit die bisherigen Erfahrungen ein Urteil zulassen, ist die Gewerkschaftsbewegung durch das Betriebsrätewesen jedenfalls stark beeinflußt worden und hat speziell unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen und machtpoli-

tischen Kräfteverteilung eine wesentliche Stärkung ihrer Position erfahren.

Es wird im folgenden zu zeigen sein, unter welchen Bedingungen sich die Wirksamkeit der Betriebsräte innerhalb der privaten Unternehmung abspielt.

Zweiter Teil.

Der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die private Unternehmung.

Der vorliegende Abschnitt untersucht den Einfluß des Betriebsrätewesens auf die private, industrielle Unternehmung.

Da die soziologischen Probleme der modernen Industrieverfassung und mit ihnen auch die Gestaltungsbedingungen und Auswirkungen des Betriebsrätewesens vornehmlich unter großbetrieblichen Produktionsverhältnissen hervortreten, sind zu dieser Untersuchung nur mittlere und großbetriebliche Unternehmungen herangezogen worden[1]).

Die dort gewonnenen Ergebnisse können als typisch gewertet werden, obwohl das Betriebsrätewesen in kleinen und mittleren Unternehmungen vielfach andere und nicht selten günstigere Auswirkungen gezeitigt hat. Diese kleinen und mittleren Unternehmungen besitzen aber einerseits für die soziologische Struktur der herrschenden Wirtschaftsordnung qualitativ gesehen nur nachgeordnete Bedeutung, andererseits treten die vielfachen Probleme des Betriebsrätewesens in ihnen teils gar nicht, teils nur verschwommen in Erscheinung.

Soweit das Betriebsrätewesen in seiner Einwirkung auf großbetriebliche Produktionsverhältnisse als solche untersucht wird, lassen sich dagegen vielfache Analogien auch zu den nicht kapitalistischen, großbetrieblichen Wirtschaftsformen ziehen, und die hierauf bezüglichen Teile der Arbeit können sinngemäß auch für diese Wirtschaftsformen eine gewisse Geltung beanspruchen.

Die Untersuchungen des vorliegenden Abschnitts beruhen zum großen Teil auf eingehenden persönlichen Studien in den Betrieben und stützen sich vielfach auf nicht veröffentlichtes Material. Es ist daher notwendig, die Methode der Materialsammlung und Untersuchung kurz zu skizzieren.

Abgesehen von der spärlich vorhandenen Spezialliteratur und den Notizen in der Tages- und Fachpresse ist zu-

[1]) Analog auch Herkner in seiner Arbeiterfrage 8. Aufl. S. 6.

nächst das in irgend einer Form schriftlich fixierte Material der Betriebe und Verbände benutzt worden. Es kommen hier in Betracht:

1. Die Arbeitsordnungen, Dienstvorschriften, Tarifverträge und Richtlinien.
2. Die schriftlichen Berichte der einzelnen Abteilungen und Werke an die Zentralverwaltung, sowie umgekehrt die Anweisungen der Zentralverwaltung an die einzelnen Abteilungen und Werke.
3. Die Berichte der einzelnen Betriebsräte an den Gesamt- oder Konzernbetriebsrat.
4. Die Protokolle der Betriebsratsitzungen und der Verhandlungen mit der Werksleitung.
5. Die Jahresberichte der Unternehmungen.
6. Die vereinzelten Jahresberichte von Betriebsräten größerer Unternehmungen.
7. Die Erhebungen der sozialpolitischen und statistischen Abteilungen in den Werken.
8. Die Erhebungen und Akten der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.
9. Die Akten der Schlichtungsausschüsse und Gewerbegerichte.
10. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Zur Ergänzung dieses schriftlichen Materials haben zahlreiche persönliche Rücksprachen mit leitenden Direktoren, Betriebsführern und Werkmeistern, sowie mit Betriebsräten, Belegschaftsmitgliedern und Gewerkschaftssekretären gedient.

Da das vorhandene Material von den Betrieben und Verbänden vielfach nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt keiner namentlichen Anführung zur Verfügung gestellt wurde, ist in diesen Fällen eine Chiffrebezeichnung gewählt worden.

§ 1.

Zur Soziologie der Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer.

I.

Die Assimilierungspolitik der Werksleitung.

1. Das BRG. ist von der überwiegenden Mehrzahl des deutschen Unternehmertums mit starken Besorgnissen und unverhohlener Abneigung empfangen worden.

Die natürliche Folge davon ist, daß sich das Unternehmertum während der ersten Entwicklungsperiode des Betriebsrätewesens durchschnittlich in prinzipieller Abwehr-

stellung gegen den Betriebsrat[1]) befindet, und daß es den Schwerpunkt der Betriebsrätepolitik zunächst in die Kampforganisation der Arbeitgeberverbände legt.

Sehr bald jedoch versuchen die Werksleitungen das Gebiet der Betriebsrätepolitik aus der notwendig starren Führung der Arbeitgeberverbände herauszulösen und selbst aktive Betriebsrätepolitik[2]) zu treiben.

Es ist charakteristisch für die Intensität der der heutigen Wirtschaft immanenten Rationalisierungstendenzen, daß diese Betriebsrätepolitik der Werksleitungen trotz der starken, irrationalen Motive, die gerade auf dem Gebiet des Betriebsrätewesens zum Kampf um letzte Prinzipien drängen, heute in der Mehrzahl der Fälle durchaus elastisch und realpolitisch eingestellt ist. Das Betriebsrätewesen wird zwar nach wie vor für eine schädliche, zum mindesten überflüssige Einrichtung gehalten, aber als nun einmal vorhandener Faktor wird es in die Kalkulation mit eingestellt[3]). Die Werksleitung rechnet mit diesem Faktor, sie muß einen nicht unerheblichen Teil ihrer Maßnahmen am Betriebsrätewesen orientieren. Im Rahmen einer rationellen Betriebsführung ergibt sich daraus mit Notwendigkeit die Konsequenz, daß die Werksleitung zunächst bestrebt ist, das Betriebsrätewesen in ihren Wirtschaftsplan einzugliedern, es dem Betriebszweck dienstbar zu machen und so die ursprünglich als Fremdkörper empfundene Einrichtung des Betriebsrats der eigenen Unternehmung zu assimilieren.

---

[1]) Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, daß unter Betriebsrat stets die Belegschaftsvertretung als solche verstanden wird und daß die formale Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Belegschaftsvertretung nicht berücksichtigt wird.

[2]) Unter Betriebsrätepolitik wird in der hier gebrauchten Bedeutung die planmäßige Behandlung der gesetzlichen Betriebsvertretung und der durch das Betriebsrätewesen aufgeworfenen Fragen und Streitigkeiten verstanden. Wenn in diesem Sinn von einer „Politik der Werksleitung" und späterhin in analogem Sinn von einer „Politik des Betriebsrats" gesprochen wird, so wird damit der Schwerpunkt der Untersuchung auf das typische Handeln bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gelegt, während individual-psychologische Unterschiede nur sekundär berücksichtigt werden.

Diese soziologisch-typische Betrachtung ist aus doppeltem Grunde gerechtfertigt. Einmal weil sich innerhalb der behandelten Gruppen ein bestimmter Ablauf des Handelns und bestimmte Charakterzüge regelmäßig wiederholen, zum andern weil diese Homogenität des individuellen Handelns nicht durch zufällige persönliche Übereinstimmung, sondern durch spezifische gesellschaftliche Wechselwirkungen mit ihrem Erfolge der identischen Beeinflussung und einheitlichen Zwecksetzung hervorgerufen wird. Vgl. auch Simmel in seiner Sozialpsychologie, entn. aus Sombart, Soziologie, Berlin 1923, S. 158—160.

[3]) Über die diesbezügliche Auffassung des Unternehmertums, speziell im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, vgl. auch die wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk Nr. 9 v. 11. 3. 22.

Dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend ist gerade in den an sich rational durchbürokratisierten Großbetrieben anfänglich vielfach der Versuch gemacht worden, durch Wiederbelebung der persönlichen Fühlung in diesem Sinn auf den Betriebsrat einzuwirken. Unter Umgehung der üblichen, bürokratisch arbeitenden nachgeordneten Instanzen übernahmen Mitglieder der Direktion die täglichen Verhandlungen mit dem Betriebsrat, einerseits in dem Glauben, hierdurch soziale Versöhnungsarbeit zu leisten, andererseits in der Absicht, durch das Mittel persönlicher Überlegenheit, durch den, wenn auch schwachen, Rest von Autorität und durch das unmittelbare Einführen in privatwirtschaftliche Gedankengänge, den Betriebsrat allmählich zu erziehen und ihn privatwirtschaftlichen Erwägungen zugänglich zu machen.

Die Möglichkeiten einer derartigen Beeinflussung durch die Persönlichkeit des Unternehmers sind dabei im wesentlichen die gleichen, wie sie einer planmäßigen Assimilierungspolitik überhaupt zur Verfügung stehen, günstigenfalls nur verstärkt durch das Gewicht der Unternehmerpersönlichkeit.

2. Die Assimilierungspolitik der Werksleitung kann sich zunächst auf rein sachlicher Grundlage unter Heranziehung und Ausnutzung der Bestimmungen des BRG. vollziehen. In der gemeinsamen Sorge für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und den ungestörten Fortgang der Produktion[1]) sollen Betriebsrat und Unternehmer sich treffen. Es liegt für die Werksleitung nahe, an diesen Bestimmungen einzuhaken und den Gedanken der gemeinsamen Interessenverknüpfung zwischen Unternehmung und Belegschaft theoretisch und praktisch immer wieder zu betonen. Theoretisch durch das Herausstellen volkswirtschaftlicher oder ideologischer Argumente, praktisch sowohl durch ein vertrauensvolles Entgegenkommen und den ernstlichen Versuch eines Hand-in-Hand-arbeitens mit der Belegschaft, als auch durch Ausnützung konkreter Einzelfälle, in denen die Interessenverknüpfung von Unternehmung und Belegschaft materiell greifbar hervortritt.

Die theoretischen Überzeugungsversuche haben sich meist in uferlose Diskussionen verloren und sind deshalb von den Werksleitungen durchschnittlich ganz aufgegeben worden. Die gerade in sozialpolitisch prominenten Unternehmungen vielfach unternommenen Versuche, durch großzügiges Entgegenkommen bei Betriebsrat und Belegschaft

[1]) Vgl. BRG. § 1 und noch schärfer, § 66,1.

das Werkszugehörigkeitsgefühl zu stärken[2]), sind auf dem Hintergrunde der scharfen sozialen Spannungsverhältnisse ebenfalls nur selten erfolgreich gewesen. Die relativ größten Erfolgsaussichten hat daher in dieser Beziehung die psychologisch geschickte Ausnützung einer im Einzelfall greifbar hervortretenden Interessengemeinsamkeit von Unternehmung und Belegschaft für sich.

So ist ein Zusammenarbeiten zwischen Werksleitung und Betriebsrat mit gemeinsamer Kampforientierung gegen dritte, hemmende Instanzen, z. B. anläßlich einer übertariflichen Bezahlung und daraus resultierender Schwierigkeiten mit den Verbänden, anläßlich großer Aufträge und notwendig werdender Überstunden und speziell anläßlich von Exportschwierigkeiten und Reibungen mit den Außenhandelsstellen[2]) wiederholt zutage getreten.

Neben der Hervorhebung gemeinsamer sachlicher Interessen und gemeinsamer wirtschaftlicher Grundlagen ziehen die Werksleitungen in weitgehendem Maße Beeinflussungsmomente heran, die auf die Persönlichkeit des Betriebsrats zugeschnitten sind.

Als ganz grobes, wenig aussichtsreiches und sehr zweischneidiges Mittel kommt hier zunächst das Gebiet der direkten Bestechungsversuche in Betracht. Dieses Gebiet wird von den Werksleitungen jedoch nur in den seltensten Fällen beschritten, denn einer direkten Bestechungspolitik stehen auch auf seiten sonst ethisch nicht übermäßig beschwerter Werksleitungen zweifellos starke moralische Hemmungen entgegen, vor allem aber löst eine derartige Politik meist den heftigen Widerstand des Betriebsrats aus und birgt infolgedessen das große Risiko einer öffentlichen Diskreditierung in sich. Häufiger scheint die verschleierte Form der Zuweisung angenehmerer Arbeit oder der Beförderung in bevorzugte, besser bezahlte Stellen gewählt worden zu sein. Da aber auch bei diesen Maßnahmen das Risiko einer gewissen Diskreditierung und auftretender Schwierigkeiten mit Betriebsrat und Belegschaft verhältnismäßig groß ist, bedienen sich die Werksleitungen derartiger Mittel ebenfalls nur in Ausnahmefällen.

Im Gegensatz zu den relativ selten unternommenen Versuchen, den Betriebsrat durch materielle Vergünstigungen zu beeinflussen, sind die vielfachen Möglichkeiten, durch

---

[1]) In weitgehendem Maße ist dieser Versuch z. B. bei Fr. K., in der G. H., bei den Dt. W. und im S.-Konzern unternommen worden.

[2]) Bekannt sind die gemeinsamen Proteste von Betriebsräten und Werksleitungen gegen die Höhe der Ausfuhrabgaben. Diese Proteste wurden mit mangelnder Absatzmöglichkeit und erschwerter Arbeitsbeschaffung begründet, vgl. auch Korr.-Bl. v. 25. 9. 1920 und Betriebsräteleitung Nr. 9 v. September 23.

geschickte Persönlichkeitsbehandlung eine entgegenkommende und opportunistische Haltung des Betriebsrats herbeizuführen, weitgehend in die Politik der Werksleitungen eingeschaltet. Die liebenswürdige Behandlung einflußreicher Betriebsratmitglieder, das Anbieten von „Vorstandszigarren", ein jovialer Ton in der Unterhaltung, das Eingehen auf den Dialekt der Leute, übertriebene Betonung von Amt und Person des Betriebsrats und die scheinbar selbstverständliche Voraussetzung einer in Wirklichkeit selten vorhandenen Vorbildung und Intelligenz bei dem betreffenden Betriebsrat sind beliebte Mittel, um vorhandene Interessengegensätzlichkeiten zu dämpfen und sich auf sachlichem Gebiet ergebende Schwierigkeiten auf persönlichem Wege zu mildern.

Häufig nutzen die Werksleitungen auch die soziologisch differenzierte Struktur der Belegschaft aus, um Teile des Betriebsrats für sich zu gewinnen, so z. B. dann, wenn sie mit Betriebsratmitgliedern einer bestimmten Gewerkschaftsrichtung zusammenarbeiten, um eine mißliebige Richtung zu bekämpfen. Die jeweilige Unterstützung pflegt dabei beiderseits mit Konzessionen auf andern Gebieten verknüpft zu werden.

Machen sich innerhalb der Belegschaftsvertretung keinerlei sachlich begründete Differenzierungen bemerkbar, bleibt den Werksleitungen immer noch die Möglichkeit, die persönlichen Charaktereigenschaften und leicht erfaßbaren Schwächen der einzelnen Mitglieder des Betriebsrats in ihre Politik einzustellen. Bei der stark fluktuierenden noch wenig traditionellen und darum lockeren Zweckgemeinschaft des Betriebsrats sind es insbesondere die Motive des Egoismus und des Ehrgeizes, die einer diesbezüglichen Politik der Werksleitung mancherlei Anknüpfungspunkte bieten. Ob die Werksleitungen von den verschiedenen Möglichkeiten, die soziologische Differenzierung innerhalb der Arbeiterschaft für ihre Zwecke auszunutzen, Gebrauch machen, hängt naturgemäß ganz von der jeweiligen wirtschaftlichen und arbeitspolitischen Konstellation ab. Nicht selten werden die Werksleitungen gerade umgekehrt ein Interesse daran haben, bestehende Differenzierungen zu überbrücken, um so eine feste Basis für ihre Verhandhandlungen mit dem Betriebsrat zu gewinnen.

Eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Assimilierungspolitik der Werksleitung nimmt schließlich eine Reihe von Maßnahmen ein, die unmittelbar an die Amtsführung des Betriebsrats anknüpfen und deren Zweck es ist, durch Entgegenkommen in formalen oder minderwichtigen Fragen auf andern Gebieten ein nachgiebiges Ver-

halten des Betriebsrats herbeizuführen. Persönliche und sachliche Beeinflussungsmomente erscheinen hier vielfach eng miteinander verknüpft, denn neben den arbeitspolitischen Vorteilen einer erleichterten Amtsführung und erweiterter Befugnisse pflegen mit einem derartigen Entgegenkommen der Werksleitung auch nicht zu unterschätzende subjektive Annehmlichkeiten für den Betriebsrat verbunden zu sein. Es ist dies vor allem dann der Fall, wenn Betriebsratsmitglieder über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus von der beruflichen Arbeit freigestellt werden[1]), oder wenn sonst dem Betriebsrat das Technische seiner Tätigkeit durch Entgegenkommen in Fragen der Raum- und Materialbeschaffung wesentlich erleichtert wird. Als Beispiel dafür, daß die Werksleitungen trotz der erheblichen Kosten in dieser Beziehung zum Teil recht großzügig vorgegangen sind, sei ein führender Konzern der Berliner Metallindustrie mit einer Gesamtbelegschaft von ca. 30 000 Arbeitern angeführt[2]). Dort standen im Jahre 1922 den Betriebsräten ausschließlich zur Erledigung ihrer Geschäftsführung und unabhängig von den besonders freigegebenen Sprechstunden wöchentlich über 2000 Stunden zur Verfügung, die trotzdem voll als produktive Arbeit bezahlt wurden. Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von auch nur 46 Stunden bedeutet das eine gänzliche Freistellung von 44 Betriebsratsmitgliedern oder 20 % der gesamten Betriebsräte des Konzerns. Tatsächlich lagen die Verhältnisse für den Betriebsrat noch günstiger, da er diese ipso jure freigegebene Stundenzahl nach Belieben auf die einzelnen Mitglieder verteilen konnte, unter der Bedingung der Rechenschaftslegung diese Stundenzahl jeweils überschreiten durfte und ihm außerdem für die Abhaltung von regelmäßigen Sprechstunden während der Arbeitszeit noch 260 Stunden wöchentlich zugebilligt waren.

In demselben Konzern standen den Betriebsräten im Jahre 1922 insgesamt 27, vom Lineal bis zum verschließbaren Aktenschrank, vollständig eingerichtete Büroräume, mit 4 eigenen Stenotypistinnen, 27 Haustelephonen und 7 Fernapparaten zu Verfügung. Neben 26 Textausgaben aller in Betracht kommenden Gesetze wurden außerdem sechs der wichtigsten Fachzeitschriften in zehnfacher Ausfertigung für die Betriebsräte gehalten.

Kann ein Entgegenkommen in derartigem Umfange auch nicht als Regelfall angesehen werden, so bewegt sich die diesbezügliche Politik der Werksleitungen, speziell in den

[1]) Der § 35 BRG. stempelt die Tätigkeit des Betriebsrates grundsätzlich zu einer ehrenamtlichen. Nur die in Ausnahmefällen „notwendige Versäumnis von Arbeitszeit" muß als produktive Arbeit bezahlt werden.

[2]) Entn. a. d. „Vereinbarungen zum BRG." beim S.-Konzern.

Großbetrieben der Schwer- und Metallindustrie doch vielfach in ähnlichen Grenzen. Der mehr oder minder zweckrationale Hintergrund dieser Maßnahmen tritt in ihrer Abhängigkeit von der „legalen" Haltung des Betriebsrats im allgemeinen und von seiner jeweiligen Stellungnahme im besonderen, häufig deutlich hervor[1]). Nachdem die praktischen Erfahrungen die Hoffnungen auf ein möglichst reibungsloses Arbeiten mit den Betriebsräten großenteils stark herabgemindert haben, versuchen die Werksleitungen häufig, wie z. B. auch in dem angezogenen Fall, das Maß ihres ursprünglichen Entgegenkommens nachträglich einzuschränken. Teils werden sie dabei von der Absicht geleitet, durch derartige Retorsionen einen Druck auf den Betriebsrat auszuüben, teils stellt die Zurücknahme gewährter Vergünstigungen auch nur den Abbau einer unrentabel erscheinenden Maßnahme dar. Bezeichnend in diesem Zusammenhange ist folgendes Schreiben der Dortmunder Union an ihren Betriebsrat[2]): „Die jüngsten Ereignisse haben den Beweis dafür erbracht, daß der Betriebsrat nicht in der Lage ist, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren . . . . ., ferner ist uns nicht bekannt geworden, daß der Betriebsrat Wert darauf gelegt hätte, das Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern . . . . Wir sehen uns daher veranlaßt, die besonderen Vergünstigungen, die wir bisher dem Betriebsrat gewährt hatten, zurückzunehmen. Sämtliche Betriebsratmitglieder haben die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten, jedes Betriebsratsmitglied geht von jetzt ab mit der Schicht, Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern erfolgen nicht."

Mit einer Politik des Entgegenkommens auf dem Gebiete der Freistellung und sonstiger technischer Arbeitserleichterungen pflegt häufig das Zugeständnis erweiterter Befugnisse verbunden zu sein. Dieses Entgegenkommen ist teilweise lediglich ein f o r m a l e s und stellt gleichsam nur die sachliche Ergänzung einer persönlich liebenswürdigen Behandlung dar, z. B. wenn die Werksleitungen die Instanz des Betriebsrats auch dort berücksichtigen, wo sie gesetzlich nicht dazu gezwungen sind, indem sie Bekanntmachungen und Rundschreiben beispielsweise dem Betriebsrat zur Kenntnahme zustellen, oder indem sie die Meinung des Betriebsrats gutachtlich auch dann hören, wenn ihre diesbezüglichen

[1]) Charakteristisch ist z. B. folgender Passus eines Rundschreibens der Direktion der FA.H. an die Betriebsdirektoren: „Nachdem mit dem Betriebsrat eine Einigung in grundsätzlichen Fragen erzielt worden ist, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Handhabung bezüglich der freigestellten Betriebsratsmitglieder nunmehr etwas elastischer zu gestalten ist, als dies in der Besprechung vom 18. August d. Js. festgelegt wurde."

[2]) Vgl. Dortmunder Zeitung Nr. 557 v. 29. 11. 1921.

Entschließungen bereits absolut feststehen. Teils tragen die Zugeständnisse der Werksleitung aber auch den Charakter nicht nur formell, sondern auch materiell erweiterter Befugnisse. So z. B. wenn der Betriebsrat fakultativ zur Verwaltung von Werkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen herangezogen wird, oder wenn er über das vorgeschriebene Maß hinaus bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mitzuwirken hat[1]), oder wenn die Werksleitung mit dem Betriebsrat als autorisiertem Organ der Belegschaft, trotz bestehender tariflicher Regelung besondere Abmachungen trifft.

Vielfach wird eine derartige Politik allerdings nicht lediglich den Charakter bewußter Assimilierungsversuche tragen, sondern ganz oder teilweise von andern Motiven bestimmt sein. Die Heranziehung des Betriebsrats zur Ausübung sekundärer Verwaltungsfunktionen kann z. B. umgekehrt gerade in den Rahmen einer planmäßigen Paralysierungspolitik fallen, indem die Werksleitungen versuchen, den Betriebsrat zu beschäftigen, ihn festzulegen und von einer störenderen Betätigung abzulenken. Welche Orientierung die diesbezügliche Politik der Werksleitung jeweils einnimmt, ist im einzelnen durchaus Tatfrage.

Soweit die Werksleitung die Behandlung des Betriebsräteproblems planmäßig in die Hand genommen hat, werden diese auf die Beeinflussung des Betriebsrats gerichteten Maßnahmen durch eine Politik ergänzt, die auch das Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Betriebsführung zu gestalten sucht.

Meist ist diese Politik darauf abgestellt, die Autoritätsbasis des Betriebsrats zu erweitern und seinen Einfluß in der Belegschaft zu stärken. Erscheint der Betriebsrat nicht selbst als ausgesprochenes Zentrum des Belegschaftsradikalismus, liegt es durchaus im Interesse der Werksleitung, sich eine Arbeitervertretung heranzubilden, mit der Verhandlungen auf einigermaßen stabiler Grundlage möglich sind, und die gegenüber der vielköpfigen, schwankenden und nirgends greifbaren Masse der Belegschaft den Vorteil einer personal begrenzten, relativ beständigen und nicht ganz unverantwortlichen Verhandlungsinstanz bietet.

---

[1]) Bei Entlassungen zur Verminderung der Belegschaft wird dem Betriebsrat z. B. häufig die Aufstellung von Vorschlagslisten übertragen. Subjektiv wird hierdurch im Betriebsrat das Gefühl „mitwirkende Instanz" zu sein, gestärkt. Objektiv wird die Werksleitung in seiner sehr heiklen Aufgabe entlastet, ohne andererseits an die Vorschlagsliste des Betriebsrats gebunden zu sein.

Am schärfsten ist das Interesse der Werksleitung an einer autorisierten Organstellung des Betriebsrats naturgemäß dann ausgeprägt, wenn es ihrer Assimilierungspolitik gelungen ist, den Betriebsrat aus seiner mehr oder minder oppositionellen Haltung herauszulösen und ihn wenigstens einer begrenzten Mitarbeit im Dienste der Unternehmung zugänglich zu machen. Das weitergehende Ziel dieser Politik, durch den Betriebsrat auf die Haltung der Belegschaft einzuwirken[1]) und die Belegschaft mit Hilfe des Betriebsrats zu erziehen, setzt voraus, daß der Betriebsrat nicht nur autorisiertes Organ, sondern zugleich Führer der Belegschaft ist und ein gewisses Maß von Einfluß auf sie besitzt.

Da das BRG. selbst der Führerposition des Betriebsrats kaum stützende Momente bietet, und insbesondere die Regelung der Befugnisse zwischen Betriebsrat und Belegschaft eine sehr unvollkommene ist, so sind die Werksleitungen in ihrem Bestreben, dem Betriebsrat eine Führerstellung zu verschaffen, fast ausschließlich auf soziologische Einwirkungsmöglichkeiten angewiesen.

Als wirksamste Taktik hat sich in dieser Beziehung erwiesen, daß die Werksleitung es strikte ablehnt, mit irgend einer andern Belegschaftsvertretung als dem Betriebsrat zu verhandeln. Unter Umständen gehen die Werksleitungen diesbezüglich ganz schroff vor, indem sie auch kontinuierliche Spezialkommissionen wie z. B. Akkord-, Tarif- oder soziale Ausschüsse nach Möglichkeit zu unterbinden suchen. Stets jedoch sind die Werksleitungen bemüht, sogenannte wilde Kommissionen nicht durch Verhandlungen oder gar Zugeständnisse zu sanktionieren. Derartige wilde Kommissionen und Abordnungen werden z. B. häufig gebildet, wenn bestimmte Arbeiterkategorien ihre Interessen durch den Betriebsrat nicht genügend wahrgenommen glauben und von sich aus mit Forderungen an die Werksleitung herantreten, oder wenn eine radikale Belegschaft mit der Haltung des Betriebsrats nicht zufrieden ist und infolgedessen unmittelbar aus ihrer Mitte eine Kommission wählt, die die Vorbereitung von Arbeitsunruhen oder die Durchsetzung von ultimativen Forderungen übernehmen soll. Verhält sich die Werksleitung in diesen Fällen unbedingt ablehnend, läßt sie derartige wilde Kommissionen gar nicht vor, und weist sie immer wieder auf den Betriebsrat als die

---

[1]) Speziell die Betriebsversammlung, durch den Betriebsrat einberufen und durch ihn geleitet, bietet bei geschickter Verhandlungsdiplomatie mancherlei Möglichkeiten, die Belegschaftsstimmung durch den Betriebsrat zu beeinflussen. Vgl. hierzu auch Winschuh, Praktische Werkspolitik, Berlin 1923, S. 67 ff.

gegebene Instanz zur Vertretung von Belegschaftswünschen hin, kann sie die Stellung des Betriebsrats unter Umständen erheblich festigen, ganz besonders dann, wenn sie gleichzeitig dem Betriebsrat gewisse Zugeständnisse macht.

Dieses Zuspielen taktischer Erfolge, die der Betriebsrat der Belegschaft gegenüber vorweisen und zu seinen Gunsten auswerten kann, ist das andere wirksame Mittel, das die Werksleitungen anwenden, um die Führerautorität ihres Betriebsrates zu stärken[1]). Eine derartige Politik ist häufig darauf gerichtet, die Autorität des Betriebsrats in seiner Gesamtheit zu stärken, die kann sich aber auch darauf beschränken, nur einzelne Richtungen oder Mitglieder des Betriebsrats als besonders erfolgreich und zu Verhandlungen befähigt erscheinen zu lassen. Gerade im westlichen Industriegebiet, in dem die Rivalität der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen kraß hervortritt, haben die Werksleitungen z. B. nicht selten versucht, freigewerkschaftliche Betriebsräte gegenüber unionistischen oder christliche Betriebsräte gegenüber freigewerkschaftlichen durch entgegenkommendes Verhalten zu unterstützen.

Die Belegschaft reagiert im allgemeinen nur langsam auf diesbezügliche Maßnahmen, ganz unzugänglich pflegt sie ihnen aber selten zu sein, und ein Betriebsrat, dessen Tätigkeit greifbare Erfolge aufzuweisen hat, ist gegenüber einem, durch eine scharfe Paralysierungspolitik der Werksleitung lahmgelegten Betriebsrat auf die Länge der Zeit fast stets im Vorteil.

Auf diesem Wege ist der Werksleitung gleichzeitig ein Mittel in die Hand gegeben, mit dem sie ihrerseits auf die Wahl des Betriebsrats einen gewissen Einfluß ausüben kann. Meist wird sie diesen Einfluß in der Richtung einer Wiederwahl des alten Betriebsrats geltend machen, denn dort wo der Betriebsrat nicht ausgesprochen radikal ist und verhetzend innerhalb der Belegschaft wirkt, hat die Werksleitung an der Kontinuierlichkeit seiner Amtsführung ein starkes Interesse.

Der alte Betriebsrat hat sich meist in seinen Aufgabenkreis eingearbeitet, seine ursprünglich vielleicht ultraradikale Einstellung hat sich im Lauf seiner Tätigkeit mehr oder minder abgeschliffen, sein gewollt klassenbewußter Ton hat langsam einer korrekten Verhandlungsform Platz gemacht, kurz, Werksleitung und Betriebsrat haben sich

[1]) Es kommt hier vor allem die Gewährung zunächst verweigerter Lohnvergünstigungen und die Zurücknahme zu Recht erfolgter Entlassungen in Betracht. In einzelnen großen Werken, z. B. bei der G. H. geht diese Politik sogar soweit, daß mitunter bestimmte Maßnahmen von vornherein in der Absicht getroffen werden, sie nach Verhandlungen mit dem Betriebsrat zurückzuziehen.

nach Überwindung beiderseits vorhandener Hemmungen wenigstens persönlich relativ aufeinander eingespielt. Je länger dieser Zustand des Eingespieltseins dauert, je seltener sich der Vorgang des Einspielens wiederholt, um so reibungsloser geht naturgemäß die Betriebsführung vor sich.

Erscheint dagegen die Wiederwahl des alten Betriebsrats unerwünscht, etwa weil derselbe eine unverändert radikale Haltung einnimmt oder nicht möglich, weil der Betriebsrat selbst seine Wiederwahl ablehnt, kann die Werksleitung auf die Zusammensetzung des neuen Betriebsrats durchschnittlich nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß ausüben. Ihre Politik ist in diesen Fällen darauf beschränkt, im Belegschaftsleben bedeutsame Persönlichkeiten für sich zu gewinnen, um mit deren Hilfe bestimmte Wahlkandidaten in der Belegschaft zu propagieren[1]).

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Versuche der Werksleitungen, das Verhältnis zwischen Betriebsrat und Belegschaft in ihrem Sinn zu beeinflussen, nicht selten zum Ziel geführt haben, soweit taktische, der jeweiligen arbeitspolitischen Lage entsprechende Erfolge in Betracht kommen. Sehr skeptisch dagegen sind diese Versuche zu beurteilen, soweit sie bezwecken, durch den Betriebsrat allmählich im Sinn einer prinzipiell unternehmungsfreundlicheren Haltung auf die Belegschaft einzuwirken. Auch in den sehr seltenen Fällen, in denen es gelingt, den Betriebsrat selbst aus seiner politischen und gewerkschaftlichen Anschauungssphäre herauszulösen und ihn innerlich mit der bestehenden Wirtschaftsordnung zu versöhnen, stehen einem diesbezüglichen positiven Führertum des Betriebsrats außerordentliche Hemmungen entgegen.

Zunächst ist es die Gefahr jedes positiven und darum notwendig autokratisch autoritativen Führertums überhaupt, daß dieses die Fühlung mit der Masse zunehmend verliert und schließlich selbst in eine andere soziale Schicht aufrückt, wodurch sein nunmehr gegebenenfalls neu gegründetes Führertum lediglich den Charakter einer formalen Herrschaftsbeziehung trägt[2]). Sodann sind es die besonderen Hemmungen, die gerade einem positiven Führertum des Betriebsrats erwachsen, und die ihre Ursache in den soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsrat und Beleg-

---

[1]) Daß die Werksleitung stellenweise tatsächlich einen gewissen Einfluß auf die Wahl des Betriebsrats ausübt, zeigt der Gewerbeaufsichtsbericht 1921 für Württemberg; dort heißt es: „Vielfach haben es die Betriebsleitungen verstanden, einen für ihre Zwecke geeigneten Strohmann in den Betriebsrat zu schieben." Abgedruckt in der Soz. Praxis Nr. 31 v. 2. 8. 22.

[2]) Vgl. auch Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Archiv Bd. 47, 1. Heft S. 77 ff.

schaft haben. Auf sie wird an einschlägiger Stelle noch einzugehen sein. Und schließlich ist es das verschärfte Mißtrauen, von dem das Gros der sozialistischen Arbeiterschaft gegen Führerpersönlichkeiten beseelt ist, die die Idee des Klassenkampfes verneinen, die die gemeinsamen Interessen von Kapital und Arbeit betonen und die das Rückgrat haben, Forderungen ihrer eigenen Wählerschaft entgegenzutreten.

So löst sich das diesbezügliche Führerproblem des Betriebsrätewesens also mehr oder minder in die Möglichkeit auf, den Betriebsrat selbst zu assimilieren, qualifizierte Arbeiterschichten während ihrer Amtszeit als Betriebsräte kapitalistisch zu beeinflussen und in einem lang dauernden Aufsaugungsprozeß die „fähigsten Köpfe des Proletariats" auf die Seite des Unternehmers zu ziehen. Über die Aussichtslosigkeit eines solchen Prozesses urteilt Michels zweifellos richtig[2]): „Der Kampf zweier großer, auf wirtschaftlichen Interessenkontrasten basierender Klassen vermag nicht durch die Abbröckelung einzelner entschieden zu werden."

Vereinzelt werden diese Renegaten der proletarischen Bewegung aber immer bleiben, teils weil die Schicht der Betriebsräte an sich nur einen kleinen Bruchteil des Proletariats darstellt, teils weil gerade in der herausgehobenen Schicht der Betriebsräte einer prinzipiellen Assimilierungspolitik des Unternehmers starke Hemmungen entgegenstehen.

Aufgabe der folgenden Darlegungen wird es sein, die Einstellung des Betriebsrats und seine dem Unternehmer gegenüber befolgte Politik einer analytischen Betrachtung zu unterziehen.

II.

Die Politik des Betriebsrats.

1. Um das Handeln des Betriebsrats verstehen und in seinem typischen Verlauf erklären zu können, muß zunächst auf die Motive dieses Handels zurückgegangen werden.

Innerhalb der mannigfachen Motive, deren Einwirkung der Betriebsrat unterliegt, lassen sich zwei große Motivgruppen unterscheiden. Die Motive der einen Gruppe wurzeln in dem sozialen Milieu, dem der Betriebsrat in seiner allgemeinen Eigenschaft als Arbeiter zugehört, sie entspringen der Anschauungsphäre, dem Kultur- und Bildungsniveau der Arbeiterschaft als sozialer Klasse. Die Motive der

[1]) a. a. O. S. 235 ff.

andern Gruppe wurzeln in der Stellung des Betriebsrats als solchem, sie entspringen dem spezifischen Charakter und den spezifischen Bedingungen seiner Tätigkeit.

Den radikal-demokratischen Wahlvorschriften, der kurzen Amtszeit[1]) und der ständigen Berührung mit der Belegschaft entsprechend, hebt sich das Gros der Betriebsräte nur in vereinzelter Beziehung und nur graduell über das Niveau der Arbeitermassen heraus. Grundsätzlich unterliegt der Betriebsrat weiterhin der Gefühls- und Anschauungswelt der Arbeiterschaft, ihrem massenpsychologisch beeinflußten Denken und Handeln und ihren vielfach triebhaft irrationalen Entschlüssen.

Die drei soziologischen Bindungen und Gemeinschaften, Partei, Gewerkschaft und Belegschaft, in denen sich das Leben der Arbeiterschaft abspielt, und in denen sich die Weltanschauung und das Handeln der Arbeiterschaft bildet, halten auch den Betriebsrat gefangen und beeinflussen sein Denken und Handeln entscheidend.

Wie die überwiegende Mehrzahl der deutschen Arbeiterschaft, so ist auch die überwiegende Mehrzahl der Betriebsräte in sozialistischen Parteien organisiert, bezw. auch soweit der formale Tatbestand der Parteizugehörigkeit fehlt, steht die überwiegende Mehrzahl der Betriebsräte doch auf dem Boden der sozialistischen Weltanschauung und empfängt die Direktiven seines Handelns mittelbar oder unmittelbar von einer der sozialistischen Parteien.

Dieser Einfluß der Partei wird verstärkt durch den Einfluß der Gewerkschaft. Soweit die Betriebsräte freigewerkschaftlich organisiert sind, werden sie auch in ihrem Gewerkschaftsverhältnis planmäßig im Sinne einer sozialistischen Weltanschauung und im Sinne sozialistischen Handelns beeinflußt. Das Handeln breiter Betriebsräteschichten ist also in seinen grundsätzlichen Motiven bestimmt, durch die Verneinung der bestehenden Wirtschaftsordnung, durch das mehr oder minder aktive Bekenntnis zu der Idee des Klassenkampfes und durch den weltanschaulichen Gegensatz zum Unternehmer, dem sie trotz persönlich unter Umständen guter Beziehungen prinzipiell ablehnend gegenüberstehen[2]).

Bei denjenigen Betriebsräteschichten, die nicht sozialistisch orientiert sind, wie die Christlich und Hirsch-

---

[1]) Vgl. hierzu auch Herkner, a. a. O. S. 506 ff.

[2]) Charakteristisch ist z. B., das mir in Gesprächen mit Betriebsräten wiederholt entgegengehaltene Argument: „Ja der und der ist ja ein ordentlicher Kerl und hat auch ein Herz für unsereinen, aber das ändert an unserer Stellung zur Direktion und an unserer Pflicht als Betriebsräte, den Kapitalismus zu bekämpfen, doch gar nichts."

Dunker'sch organisierten Betriebsräte fehlt zwar der bewußte und dogmatisch festgelegte Gegensatz zum Unternehmer als dem Repräsentanten einer feindlichen Wirtschaftsordnung, tatsächlich stehen jedoch auch diese Betriebsräteschichten meist in einem gewissen weltanschaulichen Gegensatz zum Unternehmer. Auch sie erstreben eine so weitgehende Umwandlung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, daß sie durchschnittlich eine breite Kluft von der in erster Linie privatwirtschaftlich orientierten Einstellung des Unternehmers trennt. Der Unterschied zu den sozialistisch orientierten Betriebsräteschichten tritt wesentlich nur in der Ablehnung des Klassenkampfes als solchem und in ihrer vielfach stärker opportunistisch beeinflußten Haltung zutage.

Im übrigen spiegeln sich in den Betriebsräten, in ihrer Organisationszugehörigkeit wie in ihrer Haltung die jeweiligen politischen Strömungen der Arbeiterschaft deutlich wider. Mit der Radikalisierung der Arbeitermassen geht die Radikalisierung der Betriebsräte parallel. Innerpolitische Spannungsverhältnisse finden ihren Niederschlag ebenso in der Einstellung und Politik der Arbeiterbewegung im großen wie in der Einstellung und Politik des Betriebsrats im kleinen.

Die zweite soziologische Bindung des Arbeiters, in der sich seine Anschauungswelt bildet, und von der er die Zwecksetzung seines Handelns empfängt, sind die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben den Arbeiter zu kollektivem Handeln erzogen und ihm das Bewußtsein seiner Macht gegeben, die Gewerkschaften sind es mehr noch als die Partei, die dem Arbeiter seinen Lese- und Bildungsstoff vermitteln und dadurch kontinuierlich auf seine Anschauungen und sein Handeln einwirken, die Gewerkschaf- sind der machtpolitische und finanzielle Rückhalt des Arbeiters und zwingen ihn dadurch, sein Verhalten weitgehend an ihren Forderungen zu orientieren.

Diesem Einfluß der Gewerkschaften sind auch die Betriebsräte unterworfen. Auch die Betriebsräte stehen im allgemeinen unverkennbar unter dem Einfluß gewerkschaftlicher Ideen und Prinzipien, auch sie lassen sich in ihrem Handeln von den typischen gewerkschaftlichen Argumenten leiten, auch sie reagieren meist sichtbar auf gewerkschaftliche Instruktionen.

Es gilt dies sowohl für die gewerkschaftlich erfaßten Betriebsräteschichten, als auch für die nicht ausgesprochen unionistischen Bestandteile derjenigen Betriebsräteschichten, die im vorhergehenden Abschnitt als latente Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens bezeichnet wurden.

Wenn diese Betriebsräteschichten bei besonderen Anlässen, also etwa bei größeren Streikbewegungen, auch häufig in Führerkonkurrenz zu den Gewerkschaften treten und dabei eine gewerkschaftsfeindliche Haltung einnehmen, so ist diese Führerkonkurrenz in vielen Fällen doch nur spontan aus der jeweiligen Situation herausgewachsen, und für gewöhnlich befinden sich diese Betriebsräteschichten durchaus innerhalb der gewerkschaftlichen Einflußsphäre.

Zu Partei und Gewerkschaft tritt als dritte soziologische Bindung des Arbeiters die Belegschaft. Auch die soziologische Bindung der Belegschaft übt auf die Anschauungen und die Haltung des Arbeiters einen nachhaltigen Einfluß aus. Der Betriebsrat ist diesem Einfluß ebenso wie jeder andere Belegschaftsangehörige unterworfen. Er geht unmittelbar aus der Belegschaft hervor, die Struktur der Belegschaft bestimmt also im wesentlichen seine Zusammensetzung und die persönliche Qualität seiner einzelnen Mitglieder. Es ist von durchaus unterschiedlicher Wirkung auf die ganze Einstellung des Betriebsrats, ob er sich als Angehöriger einer großen, massenpsychologisch beeinflußten oder einer kleinen, der Individualität vielfach Raum lassenden Belegschaft fühlt, ob er in der Berufssphäre einer Metallarbeiter-, Bergarbeiter- oder etwa einer chemischen Arbeiter-Belegschaft steht, ob die Belegschaft in ihrer beruflichen, gewerkschaftlichen und politischen Zusammensetzung sehr differenziert ist oder eine gewisse Einheitlichkeit der Struktur aufweist.

Es beeinflußt die Psychologie des Arbeiters und Betriebsrats stark, ob er einer Belegschaft zugehört, in der sich eine gewisse arbeitspolitische Tradition herausgebildet hat, wie etwa typisch bei Krupp, Zeiß, Siemens und überhaupt bei alten, bodenständigen Unternehmungen, oder ob die Belegschaft aus allen Gegenden zusammengewürfelt eines überlieferungsmäßigen Charakters entbehrt und stark atomisiert ist, wie etwa bei den nördlichen Randzechen des Ruhrbergbaus. Es ist maßgeblich für die persönliche Qualität des Betriebsrats, ob das Kultur- und Bildungsniveau der betreffenden Belegschaft ein relativ hohes oder ein zurückgebliebenes ist. Gerade hier machen sich vielfach erhebliche Unterschiede bemerkbar, teils durch die Erreichbarkeit und Qualität der vorhandenen Bildungseinrichtungen, teils durch den lokal bedingten Bevölkerungscharakter und die spezifische Zusammensetzung der Belegschaft beeinflußt.

Während die Einflüsse, denen der Betriebsrat in seiner Eigenschaft als Arbeiter unterworfen ist, je nach der Partei-, Gewerkschafts- und Belegschaftszuge-

hörigkeit des Betriebsrats gewisse Verschiedenheiten aufweisen und der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Lage entsprechend auch zeitlich starken Veränderungen unterliegen, sind diejenigen Einflüsse, denen der Betriebsrat in seiner Eigenschaft als solcher unterworfen ist, und die aus dem spezifischen Charakter seiner Tätigkeit erwachsen, durch eine gewisse Einheitlichkeit und Kontinuierlichkeit gekennzeichnet.

Die gemeinsame Basis des Gesetzes, der gemeinsame Aufgabenkreis, die allmähliche Ausbildung bestimmter Formen der Amtsführung, die Zentralisierungstendenzen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die zunehmende Einheitlichkeit der Rechtsprechung und vor allem der alte Gegensatz zwischen Führertum und Masse mit seinen im großen wie im kleinen analogen Reibungsflächen haben hier schematisierend gewirkt und gewisse typische Bestimmungsgründe für das Handeln des Betriebsrats erzeugt.

Am stärksten wird das Handeln des Betriebsrats durch sein Verhältnis zur Belegschaft beeinflußt, und gerade in diesem Einfluß kommt die Gleichartigkeit der Motive, die für das Handeln des Betriebsrats maßgebend sind, deutlich zum Ausdruck.

Die Motive, die von dieser Seite auf das Handeln des Betriebsrats einwirken, liegen in der ausgeprägten Belegschaftsabhängigkeit des Betriebsrats begründet.

Der Betriebsrat pflegt sich bereits im Wahlkampf durch Versprechungen an die Belegschaft und durch eine aktive Betätigung im Belegschaftsleben in bestimmter Richtung festzulegen, und er ist dann später an seine zur Schau getragene Haltung, an seinen Ruf in der Belegschaft und an gemachte Versprechungen gleichsam wie an eine Marschroute gebunden. Auch während seiner Amtsführung vermag sich der Betriebsrat nur schwer hiervon frei zu machen und eine größere Bewegungsfreiheit zu erringen, da zu der Festlegung bei seiner Wahl nunmehr der fortgesetzte Kampf um die Gunst und die Unterstützung der Belegschaft tritt.

Dieser Kampf ist zum Teil ein objektiv notwendiger und wird im Dienst und zum besten der Belegschaft geführt, es ist dann der Kampf, den Führertum und Verstand gegen Masse und Instinkt immer zu führen haben. Zum Teil ist dieser Kampf aber auch ein rein subjektiver und geht um die Sicherung der eigenen Stellung, um die Befriedigung des eigenen Ehrgeizes und um den Sieg in einer etwaigen Führerkonkurrenz.

In beiden Fällen kann der Betriebsrat versuchen, seine Autorität in der Belegschaft durch Zusammenarbeit und mit

Hilfe der Werksleitung zu stärken, sehr viel näher liegt ihm jedoch das Bestreben, sich die Gunst der Belegschaft durch eine „klassenbewußte Haltung" der Werksleitung gegenüber zu erwerben, einerseits weil diese Art des Vorgehens seiner ganzen Einstellung mehr entspricht und ihn nicht der Gefahr aussetzt, als bestochen zu gelten, andererseits weil eine solche Taktik auf die Belegschaft auch größeren Eindruck zu machen pflegt.

Auf der andern Seite führt der Kampf um die Gunst und die Unterstützung der Belegschaft dazu, daß der Betriebsrat in erster Linie danach streben muß, materielle Vergünstigungen für die Belegschaft durchzudrücken, daß er verleitet wird, seine Kräfte in Tagesarbeit und Kleinkampf zu erschöpfen, und daß es ihm außerordentlich erschwert wird, sich seinen, über den Rahmen einer Interessenvertretung hinausgehenden Aufgaben zu widmen. Der Betriebsrat ist in dieser Beziehung dem Einfluß teilweise diametral wirkender Kräfte ausgesetzt. Ganz abgesehen von dem Dualismus seiner gesetzlichen Aufgaben, birgt schon seine zwiespältige soziologische Stellung als Interessenorgan der Belegschaft und als exponiertes Organ der Arbeiterbewegung, insbesondere soweit diese sozialistisch orientiert ist, schwer zu vereinbarende Gegensätze in sich. Verschärft durch die schwierige wirtschaftliche Lage, ist der Druck des Sonderinteresses der Belegschaft meist stärker als der Einfluß von Partei und Gewerkschaft, die den Betriebsrat zum Vorkämpfer der Arbeiterbewegung und zukünftigen Wirtschaftsführer auszuprägen suchen. So zweifellos es Partei und Gewerkschaft gelungen ist, die Betriebsräte von ihrer spezifischen Bedeutung im Rahmen der Gewerkschaftsbewegung und im Rahmen einer willensmäßigen Herbeiführung des Sozialismus zu überzeugen, so schwer ist es für sie, die Betriebsräte tatsächlich zu fruchtbarer, positiver Arbeit im Dienste weitgesteckter Ziele, zu ernstlichem Studium des Wirtschaftsprozesses und zu nüchternem, realpolitischem Denken zu erziehen.

Noch deutlicher tritt der einseitige Druck des Belegschaftsinteresses in der Zurückdrängung der dem Betriebsrat durch das Gesetz zugewiesenen wirtschaftlichen Aufgaben zutage.

Ob der Dualismus des Gesetzes, das den Betriebsrat mit der „Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber" betraut und ihm gleichzeitig die wirtschaftliche Aufgabe der „Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung des Betriebszwecks" zuweist[1]), überhaupt eine psychologisch mögliche Konstruktion

[1]) BRG. §1.

enthält, ist zweifelhaft, an die wirtschaftliche Einsicht der heutigen Arbeiterschaft und ihre Fähigkeit zu realpolitischem Denken stellt dieser Dualismus zweifellos zu hohe Anforderungen[1]).

Auch wenn der Betriebsrat seine Tätigkeit vorwiegend unter sachlichem Gesichtspunkt auffaßt und bestrebt ist, politische Momente tunlichst auszuschalten, wird er sich immer primär als Interessenvertretung der Belegschaft fühlen müssen, werden die zahlreichen Ansprüche der Belegschaft seine andern Aufgaben stets zurückdrängen müssen.

Die Werksleitungen buchen unter Berufung auf den klaren Wortlaut des Gesetzes diese einseitige Interessenvertretung naturgemäß auf die negative Seite des Betriebsrätewesens, benutzen die mangelhafte Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten als wirksame Argumentation gegen den Betriebsrat und stellen sich in ihrer Politik auf Abwehr ein. Die an sich schon widerstreitenden Einflüssen ausgesetzte Stellung des Betriebsrats wird auf diese Weise durch den Dualismus seiner gesetzlichen Aufgaben noch wesentlich erschwert.

Bereits der § 1 des Gesetzes läßt die Pufferstellung des Betriebsrats zwischen Werksleitung und Belegschaft charakteristisch erkennen.

Neben diesen Motiven, die, aus der Belegschaftsabhängigkeit des Betriebsrats erwachsend, das Handeln des Betriebsrats weitgehend beeinflussen, üben gewisse Eigenschaften und Charakterzüge, die typisch mit dem Amt des Betriebsrats verbunden zu sein pflegen, einen starken Einfluß auf das Handeln des Betriebsrats aus.

Durchaus entsprechend zu dem augenblicklichen Bildungsniveau der Arbeiterschaft und doch in spezifischer Ausprägung macht sich bei breiten Betriebsräteschichten heute ein Zustand der Halbbildung mit seinen mannigfachen Begleiterscheinungen bemerkbar.

Die nachrevolutionäre Bildungswelle, die über die Arbeiterschaft hinweggeflutet ist und ihren Ausdruck in zahlreichen Volkshochschulen, volkswirtschaftlichen Kursen und in einer stark anschwellenden populärwissenschaftlichen Literatur fand, hat sich in einem Fundus von meist nicht völlig verstandenen Theorien und privatwirtschaftlichen Teilerkenntnissen, von Begriffsschemen und Schlagworten niedergeschlagen und in der Arbeiterschaft ein übertriebenes Gefühl ihrer Kenntnisse und wirtschaftlichen Fähigkeiten erweckt. Bei den Betriebsräten ist dieses Gefühl durch eine Reihe von spezifischen Momenten noch wesentlich ver-

[1]) Vgl. auch Schumacher, Gegenwartsfragen des Sozialismus, Schmollers Jahrbücher Bd. 44 Heft 1 S. 12 ff.

schärft. Die Überschätzung ihrer Fähigkeiten wird bei den Betriebsräten begünstigt durch das ihnen immer wieder eingehämmerte Bewußtsein, zu einer Eliteschicht der Arbeiterschaft zu gehören, durch die Art der Schulung, die den Betriebsräten einen zu umfangreichen Bildungsstoff in zu knappen Zeitspannen darzubieten sucht und nicht zuletzt durch die ständige Beschäftigung des Betriebsrats mit wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen, durch die gewisse formale Gesetzeskenntnis und die Gerissenheit, die zu häufigem Verhandeln nötig sind und durch die in vielfachen Gesprächen mit den Beamten des Betriebes gewonnenen Teileinblicke in die Zusammenhänge des Produktionsprozesses.

Die so erworbene Halbbildung erzeugt in den Betriebsräten vielfach den Glauben, die schwierigsten wirtschaftlichen Probleme selbst einwandfrei lösen zu können, macht sie Belehrungen nur schwer zugänglich und gegen Kritik sehr empfindlich. Diese letztere Eigenschaft bezeichnet Michels im übrigen als ein allgemeines Symptom für die aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Führerschichten. Er sagt[1]): „Ganz natürlich, daß eben gerade die gewonnene Teilbildung, weil mit einer so großen Summe von Mühe und Schweiß erworben, vor jeder Kritik rücksichtslos und eifersüchtig geschützt werden muß."

Im Gegensatz zu dem vielfach ostentativ zur Schau getragenen Selbstbewußtsein des Betriebsrats läßt sich mittelbar aus seinem Verhalten allerdings nicht selten eine starke Unsicherheit erkennen, die, aus Mißtrauen geboren, ihren Ausdruck in oft übertriebenen Vorsichtsmaßregeln findet.

Es entspricht der zwiespältigen, von zwei Seiten angegriffenen Stellung des Betriebsrats, daß die Eigenschaft des Mißtrauens sich häufig während seiner Amtszeit in hohem Maße entwickelt. Dieses Mißtrauen richtet sich in erster Linie naturgemäß gegen den Unternehmer und die Politik der Werksleitung, daneben aber auch gegen die Belegschaft und stellenweise sogar gegen die eigenen Amtsgenossen, denn die Körperschaft des Betriebsrats stellt, wie erwähnt, vielfach nur eine lockere Zweckgemeinschaft dar, die Einheitlichkeit der Gesinnung und Einheitlichkeit des Handelns keineswegs immer verbürgt.

Abgesehen von den Reibungsflächen, die in einer gewerkschaftlich und politisch differenzierten Zusammensetzung des Betriebsrats liegen, ist es vor allem das Motiv des persönlichen Ehrgeizes, aus dem nicht selten Konfliktsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Betriebsrats erwachsen. Was für die moderne Arbeiterbewe-

[1]) Michels, a. a. O. S. 127.

gung und ihre Führerposten im allgemeinen zutrifft, nämlich daß die ehrgeizigen Arbeiterelemente in ihr ein Surrogat suchen, für die ihnen sonst verschlossene Möglichkeit vorwärts zu kommen[1]), das trifft in vieler Beziehung noch ausgeprägter auch für das Betriebsrätewesen zu.

Gerade das Betriebsrätewesen, in dem sich noch keine ausgesprochene Beamtenhierarchie entwickelt hat, wie bei Partei und Gewerkschaft, in dem die Befugnisse des einzelnen noch nicht bürokratisch abgegrenzt sind, in dem die Anforderungen an den einzelnen ständig wechseln und die verschiedensten Tätigkeitsgebiete umfassen, in dem Aufstiegsmöglichkeiten zu den bevorzugten Stellen der Arbeiterbewegung, wie gegebenenfalls zu der Beamtenschaft des Betriebes enthalten sind, bietet dem persönlichen Ehrgeiz noch einen relativ weiten Spielraum und dankbare Ziele. Es ist daher eine durchaus begründete Erscheinung, wenn sich besonders unter dem Betriebsratvorsitzenden oft ausgeprägt ehrgeizige Elemente finden.

Diesen Eigenschaften der Selbstüberschätzung, des Mißtrauens und des Ehrgeizes, die typische Züge jedes Führertums sind, und die trotz des schwach entwickelten Führertums des Betriebsrats auch bei diesem deutlich hervortreten, steht gleichsam als positive Ergänzung ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein des Betriebsrats gegenüber. So stark der Betriebsrat im allgemeinen dem massenpsychologischen Denken und Handeln der Belegschaft unterliegt, in dieser Beziehung hebt er sich aus dem Niveau der Belegschaftsmasse heraus. Die häufige Berührung mit den oberen Instanzen der Werksleitung, wie mit behördlichen und gewerkschaftlichen Instanzen, der relativ erweiterte Gesichtskreis und die Gefahr, unter Umständen seine Stellung zu verlieren, haben in dem Betriebsrat ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein erzeugt.

Als Maßstab einer diesbezüglichen Beurteilung wird man allerdings weder die Wirksamkeit des Betriebsrats im Sinn eines prinzipiellen Arbeitsfriedens, noch im Sinn des gesetzlichen Idealtypus anzulegen haben, sondern man wird immer berücksichtigen müssen, daß der Betriebsrat sich in erster Linie als Angehöriger der Arbeiterklasse fühlt, und daß seine meist sozialistische Weltanschauung kein rationales, durch Kritik und Beweise widerlegbares Vernunftgebäude, sondern ein irrationales Glaubensbekenntnis darstellt.

2. a) Gleichsam als soziologische Resultante kristallisiert sich aus der Gesamtheit der hier nur grundsätzlich skizzierten Einflußkomponenten das Handeln des

[1]) Vgl. hierzu auch Herkner, a. a. O. S. 186 ff.

Betriebsrats, das trotz individueller Verschiedenheiten in seinem Verlauf typische Züge aufweist.

Analog zu ihrer Weltanschauung ist dieses Handeln bei der überwiegenden Mehrzahl der Betriebsräte im Prinzip sozialistisch orientiert. Zunächst stimmungsmäßig bezeichnend hierfür ist die Auffassung der Betriebsräte selbst, die ihren spezifischen Charakter als Organe der sozialistischen Bewegung immer wieder betonen. So heißt es beispielsweise in einer Konferenz der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des Ruhrbergbaus[1]): „Die Durchführung unserer Forderungen ist eine Frage des sozialistischen Prinzips, gegen das sich die Unternehmer härter sträuben als gegen alle Lohnfragen." Ähnlich ist folgende Stellungnahme einer Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes[2]): „Der Kapitalismus merkt, daß es ihm an den Kragen geht, er wittert die ihm drohende Gefahr, daher die ununterbrochenen Kämpfe zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung, die uns den Beweis dafür erbringen, daß die Kapitalisten die sozialistische Bedeutung der Betriebsdemokratie klar erkannt haben."

Bei der Untersuchung, in welcher Richtung sich die sozialistisch orientierte Politik des Betriebsrats im einzelnen erstreckt, ergibt sich zunächst die Beobachtung, daß diese Politik weitgehend in den Dienst des Klassenkampfes gestellt ist. Vornehmlich erfüllt der Betriebsrat hier die Funktionen der Propaganda und zwar sowohl der Propaganda für die Richtigkeit der sozialistischen Wirtschaftsordnung, als auch der ausgesprochenen Kampfpropaganda, die Sombart als „kunstvolles System zur Züchtung sozialistischer Armeen" bezeichnet.

In der Betriebsversammlung, die intergewerkschaftlich ist und alle Belegschaftsmitglieder umfaßt[3]), hält der Betriebsrat beispielsweise aufklärende Vorträge über die Mängel des Kapitalismus und die Vorzüge der sozialistischen Wirtschaftsverfassung. Hierbei kommt ihm die genaue Kenntnis der in irgend einer Form meist vorhandenen Mißstimmung der Belegschaft gegen besondere Einrichtungen ihres Betriebes oder gegen besondere Anordnungen der Werksleitung zustatten und liefert ihm wirkungsvolle Anknüpfungspunkte[4]). Fast stets sorgt der Betriebsrat für die rechtzeitige Bekanntgabe politischer Versammlungen und

---

[1]) Bergarbeiter-Ztg. Nr. 5 v. 4. 2. 22.
[2]) Metallarbeiter-Ztg. Nr. 2 v. 4. 1. 22.
[3]) Vgl. BRG. § 45.
[4]) Die Werksleitungen sind über den Verlauf von Betriebsversammlungen vielfach protokollarisch genau orientiert. Neben allgemeinen Beobachtungen bieten derartige Protokolle daher im einzelnen ganz konkrete Beweismittel.

einschlägiger Vorträge [1]). In größeren Betrieben verpflichtet er unter Umständen sogar selbst bekannte Partei- oder Gewerkschaftsführer vor der Belegschaft zu sprechen. Die intensivste Propaganda aber treibt der Betriebsrat durch unmittelbar persönliche Einwirkung auf den einzelnen Arbeiter. Seine Sprechstunden und Rundgänge durch die Abteilungen des Werks bieten ihm hierzu günstige Gelegenheit. Speziell im Bergbau, wo der Betriebsrat die Funktionen der früheren Sicherheitsmänner mit übernommen hat und infolgedessen zu häufigen, langdauernden und schwer kontrollierbaren Befahrungen des Reviers ermächtigt ist, pflegt die diesbezügliche Propaganda einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit auszumachen.

Naturgemäß sind die Grenzen zwischen einer Propaganda für die Richtigkeit des Systems und einer reinen Kampfpropaganda gerade bei dieser persönlichen Agitation stark verwischt, und beide Arten der Propaganda gehen vielfach ineinander über.

Innerhalb der Kampfpropaganda handelt es sich vornehmlich um die Stärkung des einheitlichen Klassenbewußtseins, um die Sicherung und den Ausbau des Machtgefühls und um die Belebung des Kampfwillens. Neben persönlicher Agitation unter der Belegschaft sucht der Betriebsrat diese Ziele in erster Linie durch dogmatisches Festhalten an sozialistischen Forderungen und durch gewollte Betonung von Prestige und Prinzipienfragen zu erreichen. So ist z. B. die vielfach zutage tretende ablehnende Haltung des Betriebsrats gegen Überstunden und speziell die scharfe Opposition gegen die Überschichten im Bergbau zum wesentlichen Teil auf das angstvoll starre Festhalten an dem Dogma des Achtstundentages zurückzuführen. Es wird dies besonders dort deutlich, wo die Betriebsräte sich mit ihrer Haltung im Widerspruch zur Belegschaft oder gar, wie zeitweilig im Bergbau, zu offiziell gewerkschaftlichen Beschlüssen befinden. Auch in den Perioden, in denen die Gewerkschaften das Verfahren von Überschichten ausdrücklich sanktioniert hatten, haben sich die sozialistisch orientierten Betriebsräte in ihrer überwiegenden Mehrzahl gegen diese Überschichten gestemmt. Charakteristisch ist das Ergebnis einer diesbezüglichen Rundfrage des Zechenverbandes, in der von 170 antwortenden Zechen 105 die, ausdrücklich mit dem Festhalten an revolutionären Er-

[1]) Charakteristisch für die rationell bürokratische Art, in der diese Propaganda stellenweise betrieben wird, ist der Jahresbericht des Gesamtbetriebsrats des S.-Konzerns, in dem der Betriebsrat als wesentlichsten Inhaltspunkt seiner Rundschreiben: „Hinweis und Propaganda in bezug auf die Sozialisierungsfragen und damit zusammenhängende Vorträge und Versammlungen" bezeichnet.

rungenschaften begründete, ablehnende Haltung ihres Betriebsrats betonten[1] [2]).

Eine fast selbstverständliche Folge ihrer sozialistischen Orientierung ist, daß die Betriebsräte sich durchweg für die Innehaltung sozialistischer Feiertage, wie des 1. Mai und 9. November einsetzen, durch Werksanschläge für diese Feiertage propagieren und Versammlungspunkte für Demonstrationszüge bekanntgeben. Umgekehrt haben sich die Betriebsräte in vielen Fällen für eine Weiterarbeit an christlichen und staatlichen Feiertagen eingesetzt[3]). Sind sie auch hier fast stets erfolglos geblieben, so läßt doch gerade dieser Versuch kampf- und machtpolitische Motive scharf hervortreten.

Meist spielen bei der kampfpropagandistischen Einstellung der Betriebsräte starke parteipolitische Einflüsse mit. Dieser Einfluß der Parteipolitik auf das Betriebsrätewesen tritt bereits bei den Betriebsrätewahlen häufig unverkennbar zutage. Bezeichnend heißt es in den sozialistischen Monatsheften[4]): „Mit Recht wird von der Gewerkschaftspresse immer wieder gerügt, daß sich die Arbeiter bei den Betriebsrätewahlen nicht von sachlichen, sondern von parteipolitischen Erwägungen leiten lassen."

Dieser Zustand der Parteipolitisierung bleibt in dem gewählten Betriebsrat dann vielfach bestehen und innerhalb größerer Betriebsräte bilden sich nicht selten politische Fraktionen[5]), die jeweils bestrebt sind, das Handeln des Betriebsrats im Sinne der Anschauungen und Instruktionen ihrer Partei zu gestalten.

Die Betriebsräte erweisen sich vermöge ihres Auslese-prozesses, ihrer überdurchschnittlichen politischen Interessiertheit und ihrer häufigen Berührung mit Partei und Gewerkschaft als äußerst feinfühlige Mitteilungsmembrane,

---

[1]) Es schreiben z. B. die Harpener Bergbau-A.-G.: „Die Betriebsräte bekämpfen durchweg das Verfahren von Überschichten, sie kämpfen dabei für das Dogma des Achtstundentages" Mont Cenis: „Die Betriebsräte arbeiten mit allen Mitteln gegen das Verfahren von Überschichten, auch dann, wenn bei einem großen Teil der Belegschaft Neigung hierfür vorhanden ist. Als Begründung führen die Betriebsräte an, daß Überschichten der erste Schritt zur Beseitigung des Achtstundentages seien". Entn. a. d. Akten des Zechenverbandes.

[2]) Bezeichnend in diesem Zusammenhange ist auch, daß die sächs. Bergarbeiter auf Betreiben ihrer Betriebsräte das Verfahren von Überschichten während der Ruhrbesetzung abgelehnt haben.

[3]) Der Gewerbeaufsichtsbericht 1920/21 schreibt für Berlin z. B.: „Die Anträge auf Arbeit am Karfreitag und Buß- und Bettag wurden durchweg von der Betriebsvertretung selbst gestellt..... Dieser systematische Ansturm gegen die Feiertage hat sich gegen das Vorjahr noch wesentlich verschärft." S. 113 ff.

[4]) Jahrg. 1922 Nr. 12/13.

[5]) Vgl. hierzu Dtsch. Bergwerks-Ztg. Nr. 108 v. 15. 5. 21.

die auf Parteiinstruktionen und auf politische Ereignisse meist unmittelbar reagieren. Es ist eine typische Beobachtung, daß innerpolitisch gespannte Perioden oder außenpolitische Erfolge der Sowjetrepublik unmittelbar radikalisierend auf die Betriebsräte und durch diese auf die Belegschaften einzuwirken pflegen[1]).

Soweit der Betriebsrat über den Rahmen einer sozialistischen Propaganda hinaus positive sozialistische Funktionen zu erfüllen sucht, geschieht dies vornehmlich unter dem Schlagwort der Produktionskontrolle.

Anläßlich ihrer Bedeutung für den sozialistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung ist die Gestaltung dieser Produktionskontrolle bereits näher dargelegt und darauf hingewiesen worden, daß der Betriebsrat vielfach mit eingehenden wirtschaftlichen Fragebogen an die Werksleitung herantritt, daß er gegebenenfalls versucht, mit Hilfe der Angestellten zahlenmäßige Unterlagen über die Produktions- und Absatzverhältnisse zu erlangen, daß er bestrebt ist, seine durch Bilanzvorlage und Berichterstattung gewonnenen Kenntnisse durch Weiterleitung an die Gewerkschaftszentralen entsprechend zu verwerten, daß er seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wesentlich als vorgeschobenen Posten der sozialistischen Bewegung betrachtet, und daß er die proletarische Selbstverwaltung unter dem Gesichtspunkt einer willensmäßigen Herbeiführung des Sozialismus vorzudrücken sucht.

In letzterer Beziehung bezeichnend sind die häufigen Versuche der Betriebsräte, ihre Befugnisse über das Gesetz hinaus zu erweitern[2]), bezeichnend besonders dann, wenn diese Versuche deutlich erkennen lassen, daß es den Betriebsräten weniger um die Erlangung tatsächlicher Vorteile, als vielmehr um die prinzipielle Einschränkung der Unternehmerfunktionen zu tun ist.

Trotz aller gewerkschaftlichen Bemühungen ist die hier skizzierte Politik des Betriebsrats von rationeller Planmäßigkeit jedoch noch weit entfernt, insbesondere ge-

---

[1]) In einem diesbezüglichen Art. d. wirtschaftl. Nachr. a. d. Ruhrbezirk heißt es über die Wirkung der russ. Siege z. B.: „Deutlich konnte man damals spüren, wie stark und unbefriedigt noch die aus Rußland importierte Räteidee im Betriebsrätewesen war und wie ihre Kraftlinien ... den Bewegungen der sowjetrussischen Machtkurve sehr genau folgten." Nr. 9 v. 11. 3. 23.

[2]) Vgl. hierzu besonders die Bergische Arbeiterstimme Nr. 173 vom 19. 8. 1921. Teilweise auch die Rede Nörpels auf dem 11. Deutschen Gewerkschaftskongreß, Betriebsräte Ztg. Nr. 7. v. 13. 8. 22.

Daß die Unternehmungen und Arbeitgeberverbände über diese Vorstöße der Betriebsräte wiederholt Klage erheben, ist selbstverständlich. So charakteristisch z. B. der Zechenverband, der bergbauliche Verein für Zwickau, der Verband Berliner Metallindustrieller u. a.

winnt es den Anschein, als ob bei der Mehrzahl der Betriebsräte die Kurve wirtschaftspolitischer Betätigung überhaupt und damit auch die der speziell sozialistisch orientierten langsam fällt.

Die gerade auf diesem Gebiet durchaus unzulängliche Vorbildung des Betriebsrats und die wachsenden Ansprüche, die die Vertretung der Belegschaftsinteressen und die Aufgaben der gewerkschaftlichen Interessenvertretung an den Betriebsrat stellen, sind als die wesentlichen Gründe hierfür anzusehen.

Es ist bereits dargelegt worden, daß der Betriebsrat durch die Entlastung und Ergänzung des gewerkschaftlichen Funktionärsystems auch für den reformistischen Typus der Gewerkschaftsbewegung eine wertvolle Unterstützung bedeutet. Neben der Betätigung im Dienste der sozialistischen Bewegung ist die Betätigung im Dienste der Gewerkschaftsbewegung die zweite große Linie, durch die die Politik des Betriebsrats gekennzeichnet wird, und durch die der Betriebsrat nicht nur zu einem Organ der Betriebsverfassung, sondern wesentlich auch zu einem Organ der Arbeiterbewegung als ganzem gestempelt wird.

In der Praxis macht sich die gewerkschaftliche Orientierung des Betriebsrats zunächst darin geltend, daß das Handeln des Betriebsrats sich zum großen Teil als Reaktion auf gewerkschaftliche Instruktionen darstellt. Unverkennbar tritt das z. B. dann zutage, wenn die Betriebsräte sich plötzlich in bestimmten Fragen einheitlich oppositionell verhalten, nachdem sich vorher zwischen Werksleitung und Betriebsrat eine jeweils verschiedene, opportunistische Regelung herausgebildet hatte[1]). Verfolgt man gleichzeitig die Gewerkschaftspresse und die gewerkschaftliche Versammlungsagitation, so findet man gewöhnlich beide markant auf denselben Ton abgestimmt. Analog ist der gewerkschaftliche Einfluß deutlich festzustellen, wenn die Betriebsräte bestimmter Industrien, bestimmter örtlicher Bezirke oder bestimmter Gewerkschaftsrichtungen plötzlich

---

[1]) Besonders hervorgetreten ist dies z. B. anläßlich der Regelung des Vorsitzes in gemeinsamen Sitzungen mit der Direktion, der Regelung von Pausen und Schichtwechsel und vor allem anläßlich der Mitwirkung des Betriebsrats bei Bestrafungen. Nachdem sich Werksleitung und Betriebsrat meist auf der Linie einer generellen Strafmitwirkung des Betriebsrats im Rahmen der Arbeitsordnung geeinigt hatten, entbrannte auf gewerkschaftliche Instruktion hin etwa Mitte 1921 der Kampf um die prinzipielle Mitwirkung des Betriebsrats bei der Festsetzung der Einzelstrafe auf der ganzen Linie und zwar charakteristischer Weise auch dort, wo diesbezügliche Präzedenzfälle gar nicht vorlagen.

mit einheitlichen Forderungen an die Werksleitung herantreten, Forderungen, die in dem Verlauf der betriebsweise verschiedenen Arbeitspolitik meist keine Stütze finden, dagegen in Gewerkschaftspresse und Versammlungen zu der fraglichen Zeit intensiv vertreten werden.

Abgesehen von diesem unmittelbar sichtbaren Reagieren auf gewerkschaftliche Instruktionen ist auch die regelmäßige Politik des Betriebsrats durch weitgehende Wahrnehmung gewerkschaftlicher Interessen gekennzeichnet[1]). Fast durchweg treiben die Betriebsräte wie dargelegt Propaganda für ihre Gewerkschaftsrichtung, indem sie die Organisationszugehörigkeit der Arbeiter kontrollieren, ihren Einfluß im Sinn eines Druckes auf Anders- und Nichtorganisierte geltend machen und durch entsprechende Mitwirkung bei Entlassungen, evtl. auch Einstellungen, bestimmte Gewerkschaftsrichtungen bevorzugen. Hierzu tritt die Unterstützung der Gewerkschaften in verwaltungstechnischer Hinsicht. In den Betriebsrätebüros mit ihren Hilfsmitteln werden statistische Zusammenstellungen als Unterlage für Lohnverhandlungen bearbeitet, politisch und wirtschaftlich interessantes Material wird teilweise aus den vom Unternehmer gehaltenen Zeitschriften gesammelt und systematisch geordnet, mit Hilfe der häufig zur Verfügung stehenden Ferntelephone werden die Gewerkschaften über alle wichtigeren Betriebsereignisse schnell und sicher informiert, umgekehrt wird der Durchlauf gewerkschaftlicher Bekanntmachungen auf diesem Wege wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Häufig werden arbeitsrechtliche Auskünfte, etwa von den Gewerbeaufsichtsbeamten oder dem Reichsarbeitsministerium unter Umgehung des gewerkschaftlichen Apparats unmittelbar eingeholt, und der Betriebsrat berät nun seinerseits die Belegschaft in allen in Betracht kommenden Fragen, so daß er in größeren Betrieben gleichsam zu einer Filiale der gewerkschaftlichen Auskunfts- und Beratungsstellen wird. Mit Recht schreibt Winschuh[1]): „Im gut funktionierenden Betriebsratsbüro mit gesinnungstüchtigen Gewerkschaftsfraktionen werden so die Ortsleitungen der Gewerkschaften und ihre Angestellten meist stark von der Kleinarbeit entlastet. Die Feststellung entbehrt nicht einer gewissen Komik, wenn man bedenkt, daß diese gewichtige gewerkschaftliche Arbeit vom Arbeitgeber finanziert wird."

---

[1]) Typisch ist z. B. folgende, häufig anzutreffende Fassung von Werksanschlägen des Betriebsrates: „Zufolge des Aufrufs unserer Organisation, welcher dahin geht .... ersucht der unterzeichnete Betriebsrat die Belegschaft ....."

[2]) Vgl. Betriebsrat oder Gewerkschaft, Essen 1922 S. 77 ff.

Ein erheblicher Teil ihrer Tätigkeit ist bei den Betriebsräten auf diese Weise zweckbewußt in den Dienst gewerkschaftlicher Interessenpolitik gestellt. Auch dann aber, wenn die Betriebsräte bewußt nur als Organe der Belegschaft handeln, also etwa arbeitspolitische Verbesserungen durchzudrücken versuchen oder Belegschaftswünsche vertreten, bedeutet ihre Tätigkeit nicht selten eine indirekte Unterstützung der Gewerkschaftsbewegung, da sich die Interessengebiete von Belegschaft und Gewerkschaft eng berühren.

Das belegschaftsorientierte Handeln des Betriebsrats ist als die dritte große Linie und sozusagen als das Rückgrat seiner Politik zu bezeichnen.

Es ist bereits dargelegt worden, daß der Einfluß der Belegschaft auf das Handeln des Betriebsrats ein außerordentlich weitgehender ist. Vielfach trägt dieser Einfluß sogar einen zwangsweisen Charakter, so z. B. dann, wenn die persönliche Haltung des Betriebsrats die Bereitwilligkeit zu sachlicher Zusammenarbeit mit der Werksleitung und Verständnis für wirtschaftliche Notwendigkeiten deutlich erkennen läßt, wenn es dem Betriebsrat aber nicht gelingt, sich gegenüber der Belegschaft durchzusetzen und als selbständig urteilende und entscheidende Instanz eine vermittelnde Stellung zwischen Werksleitung und Belegschaft einzunehmen.

Häufig allerdings identifiziert sich der Betriebsrat von vornherein mit der Belegschaft und zeigt auch willensmäßig keine Neigung, von sich aus aufklärend und nötigenfalls bremsend auf diese einzuwirken. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß der Betriebsrat zum lediglich ausführenden Organ des Belegschaftswillens wird, daß er es nur ausnahmsweise wagt, Forderungen der Belegschaft irgendwelchen Widerstand entgegenzusetzen[1]), und daß seine Politik demgemäß durch eine stark einseitige Orientierung gekennzeichnet ist.

Vorsichtig abwägend, aber gerade darum sehr bezeichnend, heißt es in dem Bericht einer zum Studium des Betriebsrätewesens nach Deutschland entsandten norwegischen Kommission[2]): „Die Betriebsräte scheinen, was übrigens seine natürliche Erklärung in den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Arbeiterklasse findet, meist durch die Wahr-

[1]) Die Einflußlosigkeit der Betriebsräte der Belegschaft gegenüber und die diesbezüglich enttäuschenden Erfahrungen mit dem Betriebsrätewesen betont auch Heinrich Freese i. d. Dtsch. Industrie Jahrg. 1921 Nr. 17.

[2]) Abgedr. i. d. Soz. Pr. Nr. 52 v. 28. 12. 22.

nehmung der Sonderinteressen der Arbeitnehmer so in Anspruch genommen worden zu sein, daß sie den durch die Hebung der Produktion bedingten gemeinsamen Interessen nur wenig Aufmerksamkeit schenken konnten[1]." Schärfer äußern sich naturgemäß die Werksleitungen selbst. So schreibt z. B. die Gewerkschaft König Ludwig[2]): „Bei Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art bemühen sich die Betriebsräte, nicht eine objektive Anschauung zu vertreten, sondern sie betrachten stets den Fall einseitig vom Standpunkt der Arbeiter." Ähnlich urteilen die Rheinischen Stahlwerke: „Die ganze Tätigkeit der Betriebsräte ist darauf eingestellt, einseitig Vorteile für den Arbeiter zu erzielen." Aus der großen Anzahl analoger Urteile sei schließlich noch eine Krupp'sche Unternehmung angeführt: „Die Hauptaufgabe erblickt der Betriebsrat darin, den Wünschen und Beschwerden der Belegschaft Rechnung zu tragen, gleichgültig, ob diese berechtigt sind oder nicht."

In diesen Urteilen liegt bereits angedeutet, in welcher Richtung sich die belegschaftsorientierte Haltung des Betriebsrats in der Praxis vornehmlich äußert.

Abgesehen davon, daß die Aufgaben positiver Mitarbeit im Dienste der Unternehmung stärk zurückgedrängt werden, ist es vornehmlich die Bereitwilligkeit des Betriebsrats, sich alle Beschwerden der Belegschaft bezw. einzelner Belegschaftsangehöriger zu eigen zu machen und sie mit dem Gewicht seiner Amtsautorität vor Werksleitung und Schlichtungsinstanzen zu vertreten, die seine Stellung als Interessenorgan der Belegschaft scharf beleuchtet, und die seine Politik vielfach in eine ganz andere als die vom Gesetz gewollte Richtung hineindrängt[3]). So ist es z. B. eine typische Erscheinung, daß der Betriebsrat sich den Kündigungseinspruch eines Arbeiters grundsätzlich zu eigen macht, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Einspruch berechtigt ist und vor den Schlichtungsinstanzen Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Ähnlich verhält sich der Betriebsrat in fast allen Fällen, in denen er als Beschwerdeinstanz fungiert. Sei es bei Klagen über die Akkordberechnung oder Tarifklassifizierung, sei es bei Beschwerden

---

[1]) Ganz ähnlich urteilen die Gewerbeaufsichtsberichte, so charakteristisch z. B. der Bericht 1920/21 für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 649 ff.

[2]) Die folgenden Beispiele sind entnommen aus einer Rundfrage des Zechenverbandes und des Arbeitgeberverbandes der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

[3]) Das BRG. macht es dem Betriebsrat im § 78,4 und noch schärfer im § 86,1 ausdrücklich zur Pflicht, die Berechtigung von Beschwerden und die Berechtigung eines Kündigungseinspruches selbst nachzuprüfen und beide nicht ohne weiteres an die Werksleitung und erst recht nicht an die zuständigen Schlichtungsinstanzen weiterzugeben.

über die Handhabung der Arbeitsordnung oder erfolgte Bestrafungen, sei es auf Grund einer aufkeimenden Unzufriedenheit der Belegschaft oder auf Grund unkontrollierbarer Gerüchte, fast stets ergreift der Betriebsrat die Partei der Belegschaft, fast stets stempelt er durch sein Eingreifen auch an sich unbedeutende Einzelstreitigkeiten zu Gesamtstreitigkeiten, die nunmehr vor das Forum der Schlichtungsinstanzen gebracht werden können[1]).

Liegt es schon an sich in der soziologischen Stellung des Betriebsrats begründet, daß er zum Sammelpunkt des Belegschaftswillens und dadurch leicht zum Zentrum von Belegschaftsunruhen wird, so leistet seine eben skizzierte Politik dem noch erheblichen Vorschub.

Für die Werksleitung wird der Betriebsrat auf diese Weise häufig zum Barometer der Belegschaftsstimmung. In der Entwicklung begriffene Unruhen pflegen sich durch Zunahme der vom Betriebsrat vertretenen Beschwerden, durch wachsende Opposition des Betriebsrats, durch starken Besuch seiner Sprechstunden und durch wiederholte Einberufung von Betriebsversammlungen, längere Zeit vorher anzukündigen. Die Werksleitungen sind also über die Unzufriedenheit ihrer Arbeiterschaft gewöhnlich frühzeitig orientiert, und sie können aus der Haltung des Betriebsrats meist den Intensitätsgrad dieser Unzufriedenheit abschätzen.

Für die Belegschaft bedeutet diese vertretungsbereite Haltung des Betriebsrats zunächst die Möglichkeit, mit jeder Beschwerde an die maßgebenden Stellen der Werksleitung zu gelangen und den meisten Beschwerden durch das dahinter stehende Schlichtungsverfahren den gewünschten Nachdruck zu verleihen. Darüber hinaus ist die leichte Durchlässigkeit des Betriebsrats für Belegschaftsbeschwerden gleichsam als Ventil zu werten, das einer allzuplötzlichen Erhitzung und Explosion der Belegschaftsstimmung in gewöhnlichen Zeiten vorbeugt. Eine unter Umständen aufgehäufte Unzufriedenheit der Belegschaft verpufft auf diese Weise nicht selten in zahlreichen Beschwerden und Kleinkampfmaßnahmen des Betriebsrats, ohne gleich in Arbeitseinstellungen ihren Ausdruck zu finden. Die Konzen-

---

[1]) Die Verordnung vom 23. 12. 1918 und ebenso die neue Schlichtungsordnung trennen scharf zwischen Einzelstreitigkeit und Gesamtstreitigkeit. Grundsätzlich ist das Schlichtungsverfahren nur für Gesamtstreitigkeiten, für Einzelstreitigkeiten sind die Gewerbe- und ordentlichen Gerichte zuständig.

Da im Schlichtungsverfahren, gegensätzlich zum Gerichtsverfahren, in erster Linie soziale und nur sekundär rechtliche Erwägungen maßgebend sind, erfreut sich dieses bei der Arbeiterschaft größerer Beliebtheit und die Arbeiterschaft versucht, nach Möglichkeit alle Streitfälle vor die Schlichtungsinstanzen zu ziehen.

zentration der Belegschaftsstimmung und die widerstandsarme Weitergabe von Belegschaftsbeschwerden muß also in gewisser Beziehung als Fortschritt des Betriebsrätewesens bezeichnet werden und kann unter Umständen zu arbeitspolitischen Entspannungen führen.

Ganz ohne Frage birgt diese Politik des Betriebsrats aber auch schwerwiegende Nachteile in sich. Wenn das Urteil Horneffers, der schreibt[1]: „Anstelle der in gewissen Abständen bei den Lohnverhandlungen akut werdenden Reibungen, sind durch das BRG. permanente Reibungsflächen geschaffen worden," auch als zu scharf bezeichnet werden muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß eben das Vorhandensein der Beschwerdeinstanz des Betriebsrats und vor allem die von dem Betriebsrat geübte Politik, alle Beschwerden bereitwillig zu vertreten, einen starken Anreiz auf die Arbeiterschaft ausübt, an sich unbedeutende Vorkommnisse zu prinzipiellen Streitfragen aufzubauschen, unvermeidbare, in der Organisation des Großbetriebes liegende Härten zu einer Quelle ständiger Beschwerden zu machen und der Werksleitung auf dem Wege des Kleinkrieges je nach Bedarf Schwierigkeiten zu bereiten.

Führt die Politik des Betriebsrats auf der einen Seite zu einer Abnahme offener Unruhen und Streiks, so führt sie auf der andern Seite zu einem starken Anwachsen der täglichen Reibungen und Streitigkeiten, die nicht nur der Werksleitung, sondern auch dem Betriebsrat unproduktiv viel Zeit und Kraft entziehen.

Daß der Betriebsrat über der Inanspruchnahme durch die zahlreichen Belegschaftswünsche und Beschwerden nur unvollkommen dazu gelangt, sich seinen wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben zu widmen, ist bereits mehrfach hervorgehoben worden[2]. Einen typischen Beweis hierfür liefern die Tagesordnungen der gemeinsamen Sitzungen von Direktion und Betriebsrat. Typisch ist dieser Beweis deshalb, weil hier das andere hemmende Moment einer wirtschaftlichen Betätigung des Betriebsrats, die ablehnende Haltung der Werksleitung, relativ ausgeschaltet ist. Die Direktion ist gerade in derartigen Sitzungen erfahrungsgemäß geneigt, wirtschaftliche und organisatorische Fragen des Betriebes mit dem Betriebsrat zu behandeln, da erstens hier für sie das zwangsweise Moment der Bericht-

---

[1]) Vgl. die große Wunde, psychologische Betrachtungen zu dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, München-Berlin 1922, S. 118 ff.

[2]) Vgl. hierzu auch, Hildebrand in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 187: „. . . und die Betriebsvertretung bekümmerte sich nur um die nächstliegenden Wünsche, Beschwerden und Kirchturminteressen der Belegschaft, nicht um die Betriebsaufgaben der produktiven Betriebsentwicklung."

erstattung und Bilanzvorlage wegfällt, da sie zweitens als oberste Leitung der Unternehmung die Zeit mehrerer Stunden nur ungern der eingehenden Besprechung untergeordneter arbeitspolitischer Einzelfragen widmet, und da drittens die Direktion selbst weit leichter zu einem diesbezüglichen Entgegenkommen neigt, als die sonst mit dem Betriebsrat verhandelnden Stellen der Werksleitung [1]). Trotz dieser verhältnismäßig günstigen Vorbedingungen weisen die Tagesordnungen und Protokolle der gemeinsamen Sitzungen von Direktion und Betriebsrat nur ganz verschwindend produktionstechnische oder wirtschaftlich-organisatorische Fragen auf, vielmehr sind es fast ausschließlich Fragen des unmittelbar materiellen Belegschaftsinteresses, die zur Verhandlung gelangen. Die typischen Tagesordnungen von ca. 200 untersuchten Betriebsratssitzungen der verschiedensten Unternehmungen waren etwa folgende:

I. [2])

1. Beschäftigung von Schwerbeschädigten, 2. Protest gegen die Errichtung einer Werkspolizei, 3. Besprechung der Überstundenfrage, 4. Regelung der Teuerungszulagen.

II. [3])

1. Krankenkassenwahl, 2. Prüfung von Lehrlingen, 3. Forderung eines freien Ostersonnabends, 4. Beschaffung von billiger Kleidung.

III. [4])

1. Konsumvereinsangelegenheiten, 2. Schreibmaschinenbeschaffung für den Betriebsrat, 3. Waschzeit für Lackierer, 4. Kleiderzulagen.

IV. [5])

1. Einspruch gegen Mietspreiserhöhung, 2. Lieferung von Werkzeugen, 3. Fahrgeldentschädigung für auswärtige

---

[1]) Bezeichnend in letzter Beziehung ist folgende Stelle aus dem Jahresbericht eines Betriebsrats: „Wir haben das Empfinden, daß der unbefriedigende Zustand durch das Dazwischenschieben einer Körperschaft zwischen Generaldirektion und Betriebsrat hervorgerufen ist". Jahresbericht 1921 des Gesamtbetriebsrats des S.-Konzerns S. 28; ähnlich auch Metallarbeiterzeitung Nr. 12 v. 23. 3. 22.

[2]) Aus den gemeinsamen Besprechungen von Direktion und Betriebsrat im S.-Konzern (Berliner Metallindustrie).

[3]) a. a. O.

[4]) Entn. aus den gemeins. Besprechg. v. Direktion u. Betriebsrat bei PG. (Berliner Metallindustrie).

[5]) Entn. a. d. gem. Bespr. v. Dir. u. Betr. bei FAH. (Westfäl. Schwerindustrie).

Arbeiter, 4. Lieferung von Regenmänteln, 5. Schmutzarbeiterzulagen.

V.[1])

1. Belieferung der Heißarbeiter mit Getränken, 2. Kopfzulage für Familienangehörige, 3. Urlaub bei Entbindungen der Frau, 4. Kartoffelversorgung, 5. Wohnungswesen.

Geht auch aus diesen Beispielen wiederum hervor, daß die Politik des Betriebsrats im allgemeinen nicht durch eine lebhafte, sich positiv auswirkende Tätigkeit in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gekennzeichnet ist, so wäre es doch verfehlt, daraus zu folgern, daß der Betriebsrat in dieser Beziehung eine gänzlich passive Haltung einnimmt. Sowohl der gewerkschaftliche, in der Richtung einer Produktionskontrolle tendierende Einfluß, als auch unter Umständen das betriebsegoistisch orientierte Interesse der Belegschaft sorgen dafür, daß der Betriebsrat auch in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht ein gewisses Maß von Aktivität entfaltet.

Diese Aktivität des Betriebsrats ist jedoch in der Hauptsache auf die zur Prinzipienfrage gewordene Vorlegung der Bilanz und die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beschränkt und trägt vor allem einen sehr sprunghaften Charakter, da sie im Rahmen der gesamten Politik des Betriebsrats am stärksten dem Einfluß der wechselnden Konjunktur unterliegt.

Vornehmlich sind es Perioden der Hochkonjunktur, in denen die Betriebsräte sowohl in ihrem allgemeinen Verhalten als auch in ihrer speziell auf eine Produktionskontrolle gerichteten Tätigkeit eine lebhafte Aktivität entfalten. Die Betriebsräte sind dabei teilweise von der Absicht geleitet, nachweisliche Konjunkturgewinne unter gemeinwirtschaftlichem Gesichtspunkt zu bekämpfen, teilweise aber auch sind sie im eigenen, wie im Belegschaftsinteresse bemüht, sich über die günstige Konjunktur, deren Vorhandensein sie aus mancherlei arbeitspolitischen Anzeichen ablesen können, konkrete Unterlagen zu verschaffen. Es handelt sich in letzterer Beziehung meist nicht so sehr um die Tendenz, eine ausgesprochen betriebsegoistische Lohnpolitik zu treiben, als vielmehr ganz allgemein um das Streben auf Grund einer günstigen Konjunktur irgendwelche arbeitspolitischen Zugeständnisse für die Belegschaft durchzudrücken.

---

[1]) Entn. a. d. gem. Bespr. v. Dir. u. Betr. bei G.H. (Westfäl. Schwerindustrie).

Die positive Kenntnis von großen Auftragsbeständen, sowie unter Umständen sogar von den diesbezüglichen Lieferfristen stärkt die Position des Betriebsrats außerordentlich, da dieser das Interesse der Werksleitung an einem ungestörten Fortgang der Produktion und ungeschmälerter Arbeitsleistung der Belegschaft nunmehr fast rechenmäßig einschätzen und danach die Größe seiner Forderungen und den Grad seiner Beharrlichkeit einstellen kann.

Umgekehrt pflegt der Betriebsrat auch den arbeitspolitischen Folgen einer absteigenden Konjunktur, nämlich dem verringerten Interesse der Werksleitung an der Erhaltung der Belegschaft und ihrer gesteigerten Bereitwilligkeit, Streitigkeiten durchzukämpfen, durchaus Rechnung zu tragen und dies in einer vorsichtigeren und nachgiebigeren Politik auszudrücken [1]).

Durch diese ausgeprägte Konjunkturabhängigkeit unterscheidet sich die Politik des Betriebsrats in gewisser Beziehung von der Politik des Gewerkschaftsführers. Der Gewerkschaftsführer ist in seiner Person und in seiner Lebenshaltung bis zu einem gewissen Grade unabhängig von dem Einfluß der Konjunktur, er ist dem diesbezüglichen Druck der Massen nicht so unmittelbar ausgesetzt und demgemäß in seiner Politik nicht so stark an stimmungsmäßige, psychologische Momente gebunden, als der Betriebsrat. Der Gewerkschaftsführer braucht also nicht auf jede Schwankung der Betriebskonjunktur zu reagieren, sondern er kann seine Politik verhältnismäßig rational, einerseits an der Konjunkturlage ganzer Gewerbe oder Bezirke, andererseits an der jeweiligen Machtposition der Gewerkschaften orientieren. Letztere Orientierung ist meist die gewichtigste Komponente seiner Politik, und da die Machtposition der Gewerkschaften sich, wenn auch zum wesentlichen Teil, so doch eben nur zum Teil nach der Konjunkturlage bestimmt, so kommt dieser Komponente auch durchaus selbständige Bedeutung zu.

Ein diesbezüglicher Vergleich zwischen Gewerkschaftsführer und Betriebsrat fällt daher vom Standpunkt der Arbeiterbewegung zum Nachteil des Betriebsrats aus, da dieser vermöge seiner unmittelbaren Abhängigkeit von der jeweils verschiedenen Betriebskonjunktur zur einheitlichen Führung größerer Arbeitsstreitigkeiten ungeeignet erscheint [2]).

---

[1]) Über die Erfahrungen, die bezüglich der Konjunkturabhängigkeit des Betriebsrats, beispielsweise im Rhein.-Westf. Industriegebiet gemacht worden sind, vgl. Wirtsch. Nachrichten a. d. Ruhrbezirk Nr. 9 v. 11. 3. 22.

[2]) Vgl. hierzu auch Potthoff in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 54 ff.

Für den Unternehmer dagegen bedeutet die Tatsache, daß der Betriebsrat dem Einfluß der Konjunktur unmittelbar unterworfen ist, trotz der sich während einer Hochkonjunktur daraus ergebenden Schwierigkeiten, in mancher Beziehung einen Vorteil. Zunächst rein psychologisch betrachtet kommt in dieser Haltung des Betriebsrats die gemeinsame Interessengrundlage von Betrieb und Belegschaft deutlich zum Ausdruck. Im Belegschaftsbewußtsein ist damit gegenüber dem diesbezüglich nivellierenden Einfluß zentraler Verbandspolitik ein gewisses Gegengewicht geschaffen. Darüber hinaus bietet die Konjunkturempfindlichkeit des Betriebsrats der Politik der Werksleitung auch im einzelnen mancherlei Anknüpfungspunkte.

Ein großer Teil der Fälle, in denen der Betriebsrat mehr oder minder ausgeprägt mit der Werksleitung zusammenarbeitet, in denen er also entweder mit der Werksleitung eine gemeinsame Kampforientierung gegen betriebsfremde Instanzen einnimmt, oder in denen er aufklärend und beruhigend auf die Belegschaft einzuwirken versucht und Maßnahmen der Werksleitung zu rechtfertigen sucht, ist auf diese Konjunkturempfindlichkeit des Betriebsrats zurückzuführen[1]). In gewisser Beziehung ist es daher gerechtfertigt, auch die Vertretung des Betriebsinteresses als eine Komponente der Politik des Betriebsrats zu bezeichnen. Maßgebend für diese Bezeichnung ist dann allerdings weniger das Motiv seiner Politik, als der Erfolg, der eine Förderung des Betriebsinteresses unter Umständen auch dann in sich schließt, wenn der Betriebsrat dem Motiv nach nur im eigenen oder im Belegschaftsinteresse handelt.

Die Politik des Betriebsrats ist also durch ihre soziologisch und wirtschaftlich bedingte Abhängigkeit von Werksleitung und Betriebskonjunktur auf der einen Seite, von Gewerkschaft, Partei und Belegschaft auf der andern Seite in ihren Grundlinien fast zwangsläufig festgelegt. Demgegenüber pflegt der Einfluß bestimmter Charaktereigenschaften oder bestimmter persönlicher Qualitäten, auch soweit diese vermöge ihrer spezifischen Bedingtheit typisch auftreten, kaum in der grundsätzlichen Ausrichtung der Politik des Betriebsrats, sondern wesentlich nur in seinem taktischen Vorgehen zum Ausdruck zu kommen.

In fast allen Verhandlungen mit der Werksleitung tritt z. B. das Gefühl des Mißtrauens, das als charakteristisch für breite Betriebsräteschichten bezeichnet wurde, deutlich zutage. Zu diesen Verhandlungen, auch soweit sie auf

[1]) Über die diesbezüglichen Erfahrungen vergl. auch den erwähnten Bericht der norwegischen Studienkommission a. a. O.

seiten der Werksleitung nicht kollegial, sondern personal geführt werden, erscheint fast nie der Betriebsratsvorsitzende oder ein verhandlungsführendes Mitglied des Betriebsrats allein, sondern in der Regel tritt der gesamte Betriebsausschuß auf, stellenweise noch ergänzt durch Mitglieder des übrigen Betriebsrats. Hierdurch soll einerseits der Gefahr vorgebeugt werden, daß Einzelmitglieder den Bestechungskünsten des Unternehmers erliegen oder sich auch nur durch die ungewohnte Atmosphäre von Vertraulichkeit und kordialer Behandlung zu irgendwelchen Konzessionen bestimmen lassen, andererseits versucht man auf diese Weise zu verhindern, daß der Unternehmer die vielfach vorhandene gewerkschaftliche und politische Zersplitterung ausnützen und sich etwa mit dem verhandelnden Betriebsratsmitglied zum Nachteil der nicht vertretenen Gewerkschaftsrichtungen verbinden kann. Es kommt hinzu, das aus der mangelnden Vorbildung des Betriebsrats erwachsene Gefühl der Unsicherheit, das den einzelnen Betriebsrat zu einem übertriebenen Mißtrauen gegen jeden Vorschlag und gegen jede Maßnahme der Werksleitung veranlaßt und ihn in der Besorgnis, den eigentlichen Zweck und die Wirkung vorgeschlagener Maßnahmen nicht zu erkennen, Rückhalt an möglichst vielen, mitverantwortlichen Verhandlungsteilnehmern suchen läßt.

Noch charakteristischer als durch die Tatsache der fast stets kollegial[1]) geführten Verhandlungen wird das Mißtrauen und die Unsicherheit des Betriebsrats durch die Art der Verhandlung selbst beleuchtet. Um den skizzierten Gefahren zu entgehen, pflegt der Betriebsrat vor gemeinsamen Verhandlungen mit der Werksleitung nicht selten das feststehende oder voraussichtliche Programm der Sitzung in einer internen Sitzung vorzubereiten, die Redemandate zu verteilen und so die Aktion gleichsam in ihren einzelnen Teilen durchzuspielen.

In den Verhandlungen mit der Werksleitung versteht sich der Betriebsrat nur selten zu bindenden Abmachungen. Derartige Abmachungen kommen vielmehr durchschnittlich erst als Ergebnis wiederholter interner Beratungen des Betriebsrats, wiederholter Besprechungen mit der Belegschaft und unter Umständen sogar wiederholter Besprechungen mit den zuständigen Gewerkschaftsinstanzen zustande. Die Folge davon ist, daß die Verhandlungen zwischen Werksleitung und Betriebsrat leicht auf einen gewissen toten Punkt gelangen, eine Gefahr, die durch die vielfach vorhandene Halbbildung des Betriebsrats mit ihren Auswir-

---

[1]) Hier im Gegensatz zu personal gebraucht.

kungen der gesteigerten Empfindlichkeit und schwierigen Belehrbarkeit noch verstärkt wird[1]).

Im Gegensatz zu dieser Halbbildung und dem häufig zutage tretenden Mangel an sachlichem Wissen ist die Politik des Betriebsrats im allgemeinen durch eine bemerkenswerte Verhandlungsgeschicklichkeit durch ein ausgesprochenes Verständnis für die Psychologie der Belegschaft und durch entsprechende taktische Maßnahmen gekennzeichnet.

Der Belegschaft gegenüber sucht sich der Betriebsrat durch mannigfache Mittel beliebt zu machen und seine, wenn auch meist nur scheinbare, Führerposition zu stärken. Auf die Belegschaftswirkung sind z. B. die Ausführungen und Reden des Betriebsrats in gemeinsamen Besprechungen mit der Werksleitung zum großen Teil berechnet, es sind, um einen parlamentarischen Vergleich heranzuziehen, vielfach Reden, die zum Fenster heraus an die Masse gehalten werden. Das Bestreben des Betriebsrats, seine Ausführungen wortgetreu in die Sitzungsprotokolle hineinzubringen, die häufigen Korrekturanträge des Betriebsrats gegenüber den von der Werksleitung aufgenommenen Protokollen und das Vorlesen seiner Ausführungen in Belegschaftsversammlungen lassen die belegschaftsorientierte Taktik des Betriebsrats deutlich erkennen. Diese belegschaftsorientierte Taktik tritt auch dann scharf zutage, wenn sich der Betriebsrat mit der Werksleitung verbindet, um scheinbare Zugeständnisse von ihr zu erlangen, die er in der Belegschaft für sich auswerten kann, oder wenn der Betriebsrat umgekehrt die Notwendigkeit seiner Existenz und seine persönliche Tüchtigkeit durch scharfen Kampf gegen die Werksleitung zu beweisen sucht.

Die sensationelle Übertreibung sozialpolitischer oder wirtschaftlicher „Kontrollergebnisse", fortgesetzte Angriffe in der Presse und „aufsehenerregende Enthüllungen" über Mißstände des Betriebes oder über das Privatleben leitender Werksbeamter, sind in letzter Beziehung nicht selten angewendete Mittel[2]).

[1]) Die große Schwierigkeit, mit dem Betriebsrat zu positiven Verhandlungsergebnissen zu gelangen und das langwierige Hinziehen derartiger Verhandlungen ist eine Klage, die mir bei meinen Untersuchungen von seiten der Werksleitung immer wieder entgegengehalten worden ist.

[2]) Charakteristisch sind z. B. die vielfachen Angriffe gegen die Kohlenbelieferung von Privatwohnungen leitender Direktoren, ferner die häufigen Veröffentlichungen in der Gewerkschafts- und Parteipresse, in denen der Betriebsrat unter namentlicher Unterzeichnung meist tendenziös gefärbte Schilderungen von Einzelfällen veröffentlicht und mißliebige Betriebsführer und Werkmeister angreift. Da der Betriebsrat, vor Maßregelungen geschützt, derartige Veröffentlichungen mit seinem Namen unterzeichnet, gewinnen diese gegenüber anonymen Zuschriften erheblich an Eindrucksfähigkeit.

Die Aktivität, die der Betriebsrat hinsichtlich der Anwendung führertaktischer Mittel entfaltet, ist naturgemäß graduell verschieden, sie wird in erster Linie durch die jeweiligen belegschaftssoziologischen Einflüsse und durch den stärker oder schwächer ausgeprägten Führerehrgeiz des Betriebsrats bestimmt. Ausgeprägt ehrgeizige Naturen, die, wie ursächlich erklärt, gerade unter den Betriebsräten nicht selten zu finden sind, pflegen die ihnen gegebenen Möglichkeiten durch taktische Manöver ihre Führerposition zu stärken und ihre Person in der Öffentlichkeit hervorzutun, ohne viel Skrupel auszunützen.

Teilweise bedeuten derartige Persönlichkeiten trotz ihres oft demagogischen Verhaltens eine Stärkung der Arbeiterbewegung, soweit ihr Ehrgeiz sich gleichzeitig in dem Streben nach persönlicher Vervollkommnung und Erweiterung ihres Wissens niederschlägt und die Grenzen der Solidarität nicht durchbricht. Teilweise geht das Verhalten derartiger Persönlichkeiten aber auch unmittelbar auf Kosten der Belegschaft und der Arbeiterbewegung, soweit diese ausgleichenden Momente des persönlichen Vorwärtsstrebens und des Solidaritätsgefühls fehlen. Das Verhalten syndikalistischer Betriebsräte und besonders ihre in Führerkonkurrenz zu den Gewerkschaften vielfach angezettelten wilden Streiks, die nachher für die Belegschaft verlustreich zusammenbrachen, bieten hierfür ebenso typische Belege, wie die Tatsache, daß die Unzufriedenheit mit der Tätigkeit und den Erfolgen der Gewerkschaften durch einen nicht unerheblichen Teil auch der gewerkschaftlich erfaßten Betriebsräte latent geschürt wird, wobei das Ziel, selbst die führende Rolle in der Arbeiterbewegung zu spielen, meist nur dürftig verhüllt ist.

Für die Werksleitung bedeutet es fast stets eine unangenehme Beigabe, wenn in ihrem Betriebsrat ausgesprochen ehrgeizige Elemente vorhanden sind. Die gesteigerte Aktivität dieser Elemente ist teils bewußt gegen die Werksleitung gerichtet und trägt vermehrte Unruhe in die Belegschaft hinein, teils äußert sich diese gesteigerte Aktivität in einer intensiveren Beschäftigung mit betriebsorganisatorischen und privatwirtschaftlichen Fragen, eine Tatsache, die der Werksleitung meist höchst lästig ist, und die nicht selten arbeitspolitische Reibungen im Gefolge hat. Es kommt hinzu, daß die positiv-ethische Ergänzung einer führerehrgeizigen Haltung des Betriebsrats, das willensmäßige und tatsächliche Bekenntnis zur Führeridee, auch bei ausgesprochen ehrgeizigen Betriebsräten nur selten zu finden ist.

Auch diese Betriebsräteschichten ordnen sich der allgemein befolgten Taktik unter, der Werksleitung gegenüber ihre Abhängigkeit von der Belegschaft noch zu übertreiben und jegliche Möglichkeit, einen führenden Einfluß auf die Belegschaft auszuüben, zweckbewußt zu verneinen.

Die Gefahr, zur Verantwortung gezogen und unter Umständen wegen „gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten“[1]) abgesetzt oder entlassen zu werden, wird für den Betriebsrat durch diese Taktik, in kritischen Lagen die Belegschaft vorzuschieben, und die eigene Machtlosigkeit gegenüber den Beschlüssen und Handlungen der Belegschaft zu betonen, erheblich herabgemindert.

Während die diesbezügliche Taktik des Betriebsrats zum Teil nur die Übertreibung der tatsächlichen Lage darstellt, und gleichsam die mangelnde eigene Initiativfähigkeit zu bemänteln sucht, erscheint sie zum Teil als bewußte Umkehrung des tatsächlichen Geschehens und als berechnetes Glied eines bestimmten Planes. Als Beispiel für die in letzterer Beziehung vielfach gemachten Erfahrungen sei aus einem Artikel der Deutschen Bergwerkszeitung folgende Stelle angeführt, die das einschlägige Verhalten des Betriebsrats gut charakterisiert und weitgehend mit eigenen Beobachtungen übereinstimmt. Es heißt dort[2]): „Eine mit geschmeidiger Meisterschaft geübte Taktik vieler Betriebsräte ist es, bewußt radikale Neigungen in die Belegschaft hineinzutragen oder sich solche ruhig entwickeln zu lassen, um hinterher achselzuckend der Werksleitung zu erklären, daß die Belegschaft nicht zu korrigieren sei und die Arbeitervertretung keinen Einfluß auf die Folgen habe, die bei Ablehnung der Forderungen wahrscheinlich entstehen würden. Natürlich wird die Zumutung abgelehnt, daß sie die rumorenden Geister erst selbst auf den Plan gerufen hätten.“

Die künstliche Erregung einer beabsichtigten Belegschaftsstimmung braucht dabei keineswegs auf dem Wege der direkten Agitation oder auch nur aktiver Beeinflussungsversuche seitens des Betriebsrats vor sich zu gehen, sondern vielfach genügt schon eine ausgesprochen passive Haltung des Betriebsrats, um die Belegschaft in bestimmten Fragen oppositionell zu beeinflussen. Vorwiegend unter letzterem Gesichtspunkt strebt der Betriebsrat häufig so intensiv nach dem Recht der Mitunterzeichnung von Werksanschlägen. Ist ihm dieses rein formelle Recht eingeräumt, und versagt er dann einer ihm nicht genehmen Bekanntmachung die Unterschrift, wird die Bekanntmachung zwar auch ohne seine Unterschrift wirksam, aber der Zwiespalt

[1]) Vgl. BRG. § 39.
[2]) Nr. 108 v. 11. 5. 21.

zwischen Werksleitung und Betriebsrat ist sofort für die gesamte Belegschaft offenbar, und die Haltung der Belegschaft wird auf diese Weise von vornherein oppositionell beeinflußt.

Analog der Politik der Werksleitung ist es auch eine vom Betriebsrat häufig angewendete Taktik, zum Zweck der Erlangung besonderer Zugeständnisse, etwa auf dem Gebiet der Werksanschläge oder dem Gebiet der Freistellung von beruflicher Arbeit, selbst eine entgegenkommende Haltung auf andern Gebieten zu zeigen, bezw. umgekehrt unter deutlicher Hervorhebung der Ursache, plötzlich ein oppositionelles und Schwierigkeiten bereitendes Verhalten an den Tag zu legen. Die Bergarbeiterzeitung[1]) veröffentlicht hierfür folgenden charakteristischen Fall, den sie dringend zur Nachahmung empfiehlt: „Bei einem harten Zusammenstoß sagte ich zum Betriebsführer: ändern Sie ihre Behandlungsart den Betriebsräten gegenüber, andernfalls haben wir Mittel genug, um Sie zu kurieren, denn Sie betreiben auch die Zeche nicht, nur um die polizeilichen Vorschriften auszuführen . . . . Bei den nächsten Befahrungen fanden die Betriebsausschußmitglieder auf einmal eine große Menge von Mißständen, die alle eingetragen und deren Beseitigung mit Nachdruck gefordert wurde. Das wiederholte sich bei allen folgenden Befahrungen . . . . So haben wir uns einen glänzenden Respekt verschafft und eine angemessene Behandlung erzwungen."

Vielfach suchen die Betriebsräte in derartigen Fällen durch drohende Einmischung betriebsfremder Instanzen, also etwa der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Bergrevierbeamten oder der Schlichtungsstellen, einen Druck auf die Werksleitung auszuüben, vielfach und besonders in zusammengesetzten Unternehmungen begnügen sich die Betriebsräte aber auch damit, die Zentralverwaltung gegen die einzelnen Betriebsleitungen auszuspielen, indem sie z. B. durch fortgesetzte Beschwerden bei der Direktion den Eindruck zu erwecken suchen, als ob einzelne Stellen der Betriebsführung der schwierigen Aufgabe richtiger Belegschaftsbehandlung nicht gewachsen wären.

Diese Taktik, die einzelnen Abteilungen der Werksleitung und die einzelnen Betriebsleitungen gegeneinander auszuspielen, wird stellenweise ganz planmäßig angewendet. Der Betriebsrat bevorzugt in diesen Fällen z. B. in seinen Verhandlungen und bei der Einholung irgendwelcher Entscheidungen arbeitspolitisch nachgiebige Instanzen, wie etwa die kaufmännische Leitung, das Lohnbüro oder den leitenden Betriebsingenieur, und er beruft sich dann den arbeits-

[1]) Nr. 25 v. 24. 6. 22.

politisch unnachgiebigeren Instanzen, wie etwa der sozialpolitischen Abteilung, der Arbeitsrechtsabteilung oder dem Sozialsekretär gegenüber auf erreichte Zugeständnisse, die diese Instanzen aus Prestigegründen meist nachträglich nicht mehr zurücknehmen können. Oder der Betriebsrat fordert technische Verbesserungen und arbeitspolitische Vergünstigungen, die vielleicht aus besonderen Gründen in einem Betriebe eingeführt sind, auch für den von ihm vertretenen Betrieb und engt dadurch die Bewegungsfreiheit der jeweiligen Betriebsleitung zu Gunsten einer arbeitspolitischen Schematisierung der ganzen Unternehmung erheblich ein[1]).

Wie aus den skizzierten taktischen Maßnahmen des Betriebsrats bereits hervorgeht, setzt eine planmäßige Politik des Betriebsrats in kombiniertem, mehrere Betriebe umfassenden Unternehmungen notwendig eine Verbindung des Betriebsrats mit den andern Betriebsräten derselben Unternehmung voraus. Ein systematischer Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen zwischen den einzelnen Betriebsräten einer kombinierten oder Konzernunternehmung und eine einheitliche Politik der Einzelbetriebsräte einer solchen Unternehmung ist nur auf der Grundlage einer organisatorischen Verbindung und Zusammenfassung dieser Einzelbetriebsräte möglich.

Unter diesem Gesichtspunkt haben sich in vielbetrieblichen Unternehmungen, die zahlreiche Betriebsräte umfassen, häufig derartige Betriebsräteverbindungen gebildet, die nicht selten einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Politik der Einzelbetriebsräte ausüben, und die in vieler Beziehung für die gesamte arbeitspolitische Struktur der betreffenden Unternehmung bezw. des betreffenden Konzerns, von Bedeutung sind.

Es wird im folgenden auf die Ursachen und die spezifischen Auswirkungen dieser Betriebsratsverbindungen einzugehen sein.

b) Der letztliche Gedanke, der allen außergewerkschaftlichen[2]) Zusammenfassungen von Betriebsräten zu Grunde liegt, ist das mehr oder minder planvolle Streben, mit der Organisation der Industrie Schritt zu halten, und der industriellen Verflechtung und Konzentration auf seiten der Arbeiterschaft eine analoge Organisationsform entgegen-

[1]) Über die diesbezüglichen Erfahrungen vgl. auch Winschuh, Praktische Werkspolitik S. 79 ff.

[2]) Unter gewerkschaftlicher Zusammenfassung werden in diesem Sinn auch die syndikalistisch unionistischen Betriebsräteorganisationen verstanden, da diese als primäre Koalitionsform der betreffenden Arbeiterschichten in verbandspolitischer streik- und unterstützungstechnischer Hinsicht vielfach gewerkschaftlichen Charakter tragen.

zustellen[1]). Während die gewerkschaftlichen Industrieverbandstendenzen, mit denen diese Zusammenschlußbewegung im übrigen teilweise parallel läuft, primär verbandstechnischen und arbeitspolitischen Beweggründen entspringen, sind für die Konzentrationsbewegung der Betriebsräte, wenigstens programmatisch, ebenso stark wirtschaftspolitische und ideologische Gesichtspunkte maßgebend.

Ideologisch soll die zentrale Zusammenfassung der Betriebsräte einer Unternehmung vor allem sozialpsychischen Aufgaben dienen. Vermöge ihrer überragenden Stellung als Zentralorgan soll die Spitzenvertretung der Einzelbetriebsräte in die Zusammenhänge des Produktionsprozesses und in den komplizierten Verwaltungsaufbau der modernen Großunternehmung tieferen Einblick gewinnen, um diesen Einblick der Arbeiterschaft zu vermitteln und ihr so das Gefühl zu nehmen, nur willenloses Rädchen in dem undurchsichtigen Getriebe großbetrieblicher Produktion zu sein. Innerhalb der Arbeiterbewegung und vor allem innerhalb ihres sozialistischen Typus wird die Konzentration der Betriebsräte gleichzeitig unter dem wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt der Produktionskontrolle betrachtet. Von der untergeordneten sozialpolitischen Kleinarbeit der Einzelbetriebsräte entlastet, und durch das erweiterte Gesichtsfeld privatwirtschaftlich relativ vorgebildet, soll der Zentralbetriebsrat in ständiger Fühlung mit Generaldirektion und Aufsichtsrat stehen, um hier im Gehirn der Unternehmung seine kontrollierende und beeinflussende Tätigkeit auszuüben[2]).

Neben diesen wirtschaftspolitischen und weltanschaulichen Einflüssen drängen aber vor allem arbeitspolitische Momente dahin, die Betriebsräte einer Wirtschaftseinheit zentral zusammenzufassen. Sowohl die grundsätzliche Tatsache, daß auf seiten der Unternehmungen die Arbeitspolitik fast stets zentralisiert ist, als auch die im einzelnen vielfach begründete Erfahrung, daß die arbeitspolitischen Interessenkreise der verschiedenen Betriebe eng miteinander verknüpft sind, lassen in den Betriebsräten fast zwangsläufig den Wunsch nach Zusammenschluß entstehen.

Wie überhaupt auf dem Gebiet des Betriebsrätewesens, so sind in der praktischen Entwicklung auch hier die wirt-

[1]) Vergl. hierzu auch Winschuh in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 264 ff.

[2]) Diesbezüglich charakteristisch sind z. B. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Geyer bei der Beratung des BRG.: „Weil wir die Gesamtbetriebsräte hauptsächlich als Organe der Arbeiterkontrolle in sozialistischem Sinne wollen, weil wir durch sie einen genauen Überblick über die vorhandenen Produktionsfaktoren und die wirtschaftlichen Zusammenhänge haben wollen . . . . halten wir es für notwendig, daß für alle Großunternehmungen Gesamtbetriebsräte geschaffen werden." Stenogr. d. 138. Sitzung S. 4358.

schaftspolitischen und ideologischen Tendenzen durch die unmittelbar praktischen, arbeitspolitischen Aufgaben in den Hintergrund gedrängt worden. Während die Betriebsräteorganisationen, die ihren Geschäftsbetrieb vornehmlich auf die kontinuierliche Erfüllung arbeitspolitischer Funktionen eingestellt haben, und die sich demgemäß sowohl hinsichtlich ihres Wirksamkeitsbereichs, als auch hinsichtlich ihres Aufgabenkreises Beschränkung auferlegen, vielfach durchaus lebensfähige Gebilde darstellen, erscheinen die Betriebsrätevereinigungen, die in mechanischer Nachahmung der industriellen Entwicklung entstanden sind, die verschwommene wirtschaftspolitische Ziele verfolgen, und die demgemäß weder einen konkreten Aufgabenkreis noch eine kontinuierliche Geschäftsführung besitzen, als eine sachlichen Inhalts bare organisatorische Geste.

Inhaltlich soziologisch betrachtet liegt in dem hier skizzierten Gegensatz das unterscheidende Kriterium der verschiedenen Arten von Betriebsräteverbindungen, während eine formal juristische Betrachtung den Schwerpunkt auf die vorhandene oder fehlende gesetzliche Regelung derartiger Gebilde zu legen haben wird. In der gesetzlich geregelten Form des Gesamtbetriebsrats können die Betriebsräteverbindungen ihre Anerkennung unter Umständen autoritativ erzwingen, auf der andern Seite ist der gesetzliche Gesamtbetriebsrat in seinem Zustandekommen jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden[1]) und in seiner Anwendungsfähigkeit daher erheblich beschränkt. Die freien, nicht gesetzlich geregelten Betriebsräteverbindungen können ihre Anerkennung nur auf machtpolitischem Wege durchsetzen, dafür sind diese Betriebsräteverbindungen in ihrem Zustandekommen jedoch lediglich an den Willen der beteiligten Betriebsräte gebunden und in ihrer Anwendungsfähigkeit also kaum begrenzt. Praktisch treten diese juristischen Unterschiede, wie erwähnt, fast ganz zurück, und für die Wirksamkeit jeder Betriebsräteverbindung ist in erster Linie maßgebend, ob sie die drei wesentlichen Merkmale einer tatsächlichen Anerkennung durch den Unternehmer, einer selbständig über den Einzelbetriebsräten stehenden, kontinuierlich arbeitenden Spitzeninstanz und eines konkreten Aufgabenkreises besitzt.

In der folgenden Untersuchung werden daher die festgefügten Betriebsräteverbindungen, die diese Merkmale aufweisen, den lose zusammenhängenden Betriebsräteverbindungen, bei denen diese Merkmale ganz oder teilweise fehlen,

[1]) Vgl. BRG. § 50. Die Bildung eines Gesamtbetriebsrats ist an die Voraussetzung wirtschaftlich und örtlich zusammenhängender Betriebe, an die Gleichartigkeit des Betriebszwecks und an die Zusammenfassung der Betriebe in der Hand derselben Rechtspersönlichkeit geknüpft.

gegenübergestellt. Die ersteren werden dabei als Betriebsräteorganisationen, die letzteren als Betriebsrätevereinigungen bezeichnet.

Die Betriebsräteorganisationen haben in dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Betriebsrätewesens bereits eine erhebliche Verbreitung erlangt, und ein großer Teil der modernen, vielbetrieblichen Unternehmungen besitzt neben den Einzelbetriebsräten einen zu Verhandlungen herangezogenen kontinuierlich und büromäßig arbeitenden Gesamtbetriebsrat[1]).

Der Wirksamkeitsbereich dieser Betriebsräteorganisationen deckt sich häufig mit dem Wirksamkeitsbereich der obersten arbeitspolitischen Instanz auf seiten der Unternehmung. Umfaßt letztere nur die örtlich oder bezirklich zusammenhängenden Betriebe, so pflegt auch der Gesamtbetriebsrat auf einen Zusammenschluß der entsprechenden Einzelbetriebsräte beschränkt zu sein, werden dagegen sämtliche Betriebe der Unternehmung oder gar des Konzerns arbeitspolitisch durch eine einheitliche Zentralinstanz geleitet, erstrebt auch der Betriebsrat bezw. der Gesamtbetriebsrat eine derartige Politik. Analog verhält es sich mit dem Intensitätsgrad der Zentralisierung. Mit einer größeren oder geringeren Bewegungsfreiheit der einzelnen Werksleitungen korrespondiert meist eine größere oder geringere Selbständigkeit der einzelnen Betriebsräte. Sowohl hinsichtlich des Aufbaues, als auch hinsichtlich des Aufgabenkreises und der Art des Arbeitens bestehen damit unverkennbare Wechselwirkungen zwischen der arbeitspolitischen Zentralinstanz der Unternehmung und der arbeitspolitischen Zentralinstanz der Belegschaft.

Dem durchschnittlichen Typus der verwaltungstechnisch zentralisierten Unternehmung entsprechend, weist auch die Mehrzahl der diesbezüglichen Betriebsräteorganisationen eine verhältnismäßig straffe Zentralisierung auf. Tätigkeitsgebiet und Wirksamkeit einer solchen Betriebsräteorganisation werden gut gekennzeichnet durch folgenden Bericht eines Gesamtbetriebsrats, der eine örtliche zusammenhängende Konzernbelegschaft von ca. 30 000 Arbeitern vertritt. Über die allgemeine Tätigkeit und die Arbeitsweise des Gesamtbetriebsrats heißt es dort[2]): „Beim Gesamtbetriebsrat liefen sämtliche Fäden zusammen, so entstand ein vollständiges Bild und der Gesamtbetriebsrat konnte Lage und Verhältnisse der Belegschaft gut beurteilen . . . .

[1]) Unabhängig von der gesetzlichen Definition wird in der Praxis jede derartige Betriebsräteorganisation mit dem Sammelbegriff „Gesamtbetriebsrat" bezeichnet. In diesem Sinn wird auch im folgenden von einem Gesamtbetriebsrat gesprochen.

[2]) Jahresber. d. Gesamtbetr.-Rts. des S.-Konzern 1921/22 S. 3 u. 26.

Dabei hat sich die Einrichtung eines besonderen Büros für den Gesamtbetriebsrat außerordentlich bewährt. Auf diese Weise wurde ein Stützpunkt geschaffen, von dem aus die gemeinsamen Interessen der Arbeiterschaft des Konzerns tatkräftig verfolgt werden konnten." Im einzelnen ergibt sich aus dem Bericht folgendes Bild über die Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats:

1. Der Gesamtbetriebsrat unterrichtet die Einzelbetriebsräte fortlaufend über prinzipielle Entscheidungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, er versorgt sie mit Material und berät sie.

2. Der Gesamtbetriebsrat erläßt Rundschreiben, er fordert Material und Statistiken ein usw.

3. Der Gesamtbetriebsrat gibt Richtlinien an die Einzelbetriebsräte heraus, um in grundsätzlichen Fragen ein einheitliches Verhalten herbeizuführen.

4. Der Gesamtbetriebsrat vertritt die Interessen der Einzelbetriebsräte bezw. der Belegschaft in allen Fragen, die über die Interessen und den Bereich der Einzelbetriebsräte hinausgehen, sowohl gegenüber der Werksleitung, als auch gegenüber betriebsfremden Instanzen. Derartige Fälle sind sehr häufig, mindestens lassen sie sich jederzeit leicht konstruieren, so daß ein ehrgeiziger Gesamtbetriebsrat große Aufgabenkomplexe der Einzelbetriebsräte an sich heranziehen kann.

5. Der Gesamtbetriebsrat trifft grundlegende Vereinbarungen mit der Generaldirektion, im vorliegenden Fall z. B. über die Befugnisse der Einzelbetriebsräte, über die Freistellung, über die Arbeitsordnung, über die Pausenregelung, über die Überstundenregelung u. a.

6. Der Gesamtbetriebsrat gibt auf Grund seiner erworbenen Kenntnisse und seiner Unterlagen Material an Gewerkschaften und Presse, er gibt Übersichten über Fabrikations-, Belegschafts- und Lohnverhältnisse heraus, er holt arbeitsrechtliche Spezialentscheidungen und Gutachten vom Reichsarbeitsministerium ein u. a.

Dem Bericht hinzuzufügen ist, daß der Gesamtbetriebsrat auch eine gewisse wirtschaftspolitische Tätigkeit entfaltet, dadurch, daß ein Teil der von ihm eingeholten Statistiken und Auskünfte auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, dadurch, daß er mit den andern Spitzenbetriebsräten desselben Wirtschaftskonzerns in loser Fühlung steht und diesbezügliche Konferenzen besucht, dadurch, daß er Vorträge über den Aufbau des betreffenden Wirtschaftskonzerns veranstaltet und vor allem dadurch, daß er das Recht der Bilanzeinsicht, der Entgegennahme des wirtschaft-

lichen Lageberichts und der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich in Anspruch nimmt.

Naturgemäß ist das Tätigkeitsgebiet auch eines an sich gut funktionierenden Gesamtbetriebsrats nicht überall so rational aufgebaut, nicht immer ist das Zentralisierungsprinzip bei Werksleitung und Betriebsrat so scharf ausgeprägt, daß der Schwerpunkt der Arbeitspolitik bei Direktion und Gesamtbetriebsrat liegt, aber in großen Zügen zeigt die Politik des Gesamtbetriebsrats, soweit dieser, was ja hier antizipiert ist, eine kontinuierlich arbeitende Organisation darstellt und von der Werksleitung de facto anerkannt ist, dieselben Linien[1]).

Für die Werksleitung bedeutet das Vorhandensein einer gut funktionierenden Betriebsräteorganisation in vieler Beziehung einen nicht unerheblichen Vorteil. Häufig zeigt der Gesamtbetriebsrat vermöge seines qualifizierten Auslese-prozesses, vermöge seiner größeren Distanzierung zu der Belegschaft, vermöge seines erweiterten Überblicks und vermöge seiner besonders in großen Werken auch nach außen prominenteren Stellung ein sachlicheres Verhalten, als die Einzelbetriebsräte[2]). Es kommt hinzu, daß es bei eigener Zentralisierung für die Werksleitung eine erhebliche Vereinfachung bedeutet, die grundlegenden Verhandlungen auch auf seiten der Arbeiterschaft mit einer Zentralinstanz führen zu können und dieser die schwierige und undankbare Aufgabe zu überlassen, die Einzelbetriebsräte zu überzeugen und deren differierende Ansichten auf einen Nenner zu bringen.

Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß eine festgefügte und gut funktionierende Betriebsräteorganisation für die Werksleitung unter Umständen auch schwerwiegende Nachteile in sich birgt. Die Werksleitung ist auf diese Weise in der Möglichkeit beschränkt, die einzelnen Betriebsräte gegeneinander auszuspielen und deren jeweils vorhandene sachliche und persönliche Differenzierungen in ihre Politik einzustellen. Darüber hinaus stellt ein gut funktionierender Gesamtbetriebsrat auch in macht- und streikpolitischer Hinsicht eine gewisse Gefahr für die Werksleitung dar. Ein solcher Betriebsrat stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Konzernarbeiterschaft und begünstigt, je straffer die Einzelbetriebsräte in ihm zentralisiert sind, um so mehr das Übergreifen lokal-betrieblicher Arbeitsunruhen auf den Gesamtkonzern, er ist über den

---

[1]) Ganz ähnliche Feststellungen habe ich z. B. bei den Dt. W., bei der G. H., bei fr. K. im T. K. gemacht.

[2]) Charakteristisch hierfür sind die häufig auftretenden Spannungen zwischen Gesamtbetriebsrat und Einzelbetriebsräten, die gewöhnlich in dem Vorwurf gipfeln, der Gesamtbetriebsrat sei nicht energisch genug und ließe sich von der Direktion einwickeln.

Auftragsbestand und den Beschäftigungsgrad der verschiedenen Einzelbetriebe häufig gut orientiert und kann diese Kenntnis entsprechend machtpolitisch verwerten. Der Gesamtbetriebsrat stellt in Zeiten des Streiks gleichsam die in der feindlichen Stellung verbliebene Kampfleitung dar, er hält die gewerkschaftlichen Instanzen über die Lage der einzelnen Betriebe und über die Belegschaftsstimmung auf dem laufenden, er berät die Gewerkschaften über die Zweckmäßigkeit streikverschärfender oder streikbeschränkender Maßnahmen vom gesamtbetrieblichen Standpunkt aus, er erleichtert die Durchführung und Bekanntmachung gewerkschaftlicher Beschlüsse, und er wird unter Umständen für die Konzernbelegschaft zum geistigen und organisatorischen Mittelpunkt der Streikbewegung [1]).

Der Gesamtbetriebsrat kann also in kritischen Zeiten die Machtposition der Belegschaft und darüber hinaus der Arbeiterschaft als solcher wesentlich stärken und der Werksleitung hierdurch als höchst unerwünschte und nach Möglichkeit zu bekämpfende Instanz erscheinen. Der anfänglich fast allgemeine Widerstand der Werksleitungen gegen jede Art der Betriebsräteorganisation und die noch heute bestehenden Reste dieses Widerstandes sind vornehmlich auf derartige machtpolitische Erwägungen zurückzuführen.

Ein erheblich anderes Wirksamkeitsbild ergibt eine Betrachtung der Betriebsrätevereinigung.

Die Organisation dieser Vereinigungen stellt sich als lose gefügte Interessengemeinschaft sämtlicher Betriebsräte einer Unternehmung oder eines Wirtschaftskonzerns dar. Der organisatorische Schwerpunkt liegt meist in den periodisch oder bedarfsweise einberufenen Vollversammlungen der interessengemeinschaftlich verbundenen Konzernbetriebsräte. Eine über den Einzelbetriebsräten stehende Spitzeninstanz mit selbständigen Befugnissen besteht fast nie, eine kontinuierliche Geschäftsführung nur teilweise. Wo letztere vorhanden ist, fallen ihr durchschnittlich nur die rein formalen Funktionen der Versammlungseinberufung und Versammlungsleitung, der Programmaufstellung und der Repräsentation nach außen zu. Die Verhandlungsfähigkeit einer solchen Instanz ist also stark beschränkt, und ein kontinuierliches Zusammenarbeiten mit der Werksleitung scheidet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schon aus diesem Grunde aus.

Daß diese Betriebsrätevereinigungen sich nicht zu der erst skizzierten Form festgefügter und kontinuierlich arbeitender Organisationen entwickeln, ist auf verschiedene

[1]) Vergl. zu dem Verhalten der Betriebsräte bei Streiks auch Nörpel in Koalitionen und Koalitionskampfmittel herausgegeben von Kaskel Berlin 1925, S. 129.

Ursachen zurückzuführen. Vielfach fehlen vermöge des zu weit gefaßten Wirkungsbereichs, des unklaren Zwecks und der mangelnden realpolitischen Aufgaben die sachlich notwendigen Voraussetzungen für eine derartige Organisation[1]). Es ist dies besonders dann der Fall, wenn die Betriebsrätevereinigungen nur als eine Art Überbau gedacht sind, unter dem die schon vorhandenen Betriebsräteorganisationen eines größeren Wirtschaftskonzerns nochmals zusammengefaßt werden. Hinzu kommt, daß die Werksleitung diese Betriebsräteinstanzen vielfach ignoriert, entweder weil sie einem Zusammenschluß ihrer Betriebsräte überhaupt ablehnend gegenübersteht, oder weil sie nur eine ihrer eigenen arbeitspolitischen Zentralinstanz entsprechende Instanz mit konkreten Funktionen, und nicht ein der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft nachgeformtes Gebilde mit unklaren, wirtschaftspolitischen Tendenzen zu Verhandlungen heranziehen will.

Auf seiten der Arbeiterschaft und der beteiligten Betriebsräte wirkt einer organisatorisch straffen Zentralisierung teils die Furcht vor der hierdurch begünstigten bürokratischen Oligarchie, teils der zu abstrakt und zu wenig realpolitisch gestellte Vereinigungszweck entgegen. Vielfach auch läßt sich die Arbeiterschaft in Überschätzung der organisatorischen Bedeutung zu dem Glauben verleiten, daß diese, den Industriekonzernen scheinbar analogen Gebilde, eine dementsprechende Machtkonzentration darstellten, und daß der kapitalistischen Machtzusammenballung durch die Betriebsrätevereinigungen eine ebenbürtige Parallele entgegengestellt würde.

In Wirklichkeit haben diese Betriebsrätevereinigungen, wie sie in dem hier skizzierten Charakter z. B. für den Phönix-Konzern, den Klöckner-Konzern, den Rhein-Stahl-Konzern, den Krupp-Konzern, den Thyssen-Konzern, den Siemens-Konzern[2]), den Orenstein und Koppel-Konzern und in loserer Form für die Rhein-Elbe-Union bestehen, kaum nennenswerte Bedeutung erlangt, und weder die Politik der Einzelbetriebsräte, noch die Politik der Werksleitungen ist wesentlich an dem Vorhandensein dieser Vereinigungen orientiert[3]).

Insbesondere zeitigen die Vollversammlungen und Konferenzen der Konzernbetriebsräte gewöhnlich keinerlei prakt-

[1]) Vgl. auch Winschuh, Betriebsrat od. Gewerkschaft: „In Tätigkeit dieser Vereinignugen macht sich meist eine gewisse sachliche Lehre bemerkbar, die bald zur Zersetzung führt. Praktische Aufgaben fehlen eben." S. 85.

[2]) Hier der Gesamtkonzern inkl. der süddeutschen Betriebe.

[3]) Vgl. hierzu auch Nörpel in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 86: Wirtschaftlich ist aber ausschlaggebend, daß die Zusammenfassung der Betriebsräte nach Konzernen zu keinem Ziele führt.

tisches Ergebnis. Vorträge, Diskussionen über wirtschaftspolitische Fragen und mehr oder minder bedeutengslose Resolutionen kennzeichnen meist den Verlauf einer solchen Konferenz. So diskutiert die Reichskonferenz der Orenstein & Koppel-Betriebsräte zum Beispiel drei Tage über die Fragen des Einkaufs, der Rohstoffbeschaffung und der Preisfestsetzung. Der einzig positive Beschluß dieser Konferenz bestand jedoch darin, daß sie den Arbeitnehmern empfahl, das Erholungsheim der Firma in Blankenburg nicht mehr aufzusuchen[1]). Der Reichskongreß der Siemensbetriebsräte wurde in der Hauptsache ausgefüllt mit Diskussionen über die Sozialisierung und mit einem Vortrag von Dr. Goldschmidt über Bilanzfragen und die Verbindung von Siemens & Stinnes. Die einstimmig angenommene Schlußresolution protestiert gegen die Weigerung der Berliner Firma, ein Konferenzlokal für die Versammlung zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsrätekonferenzen der westlichen Industriekonzerne wie z. B. bei Klöckner, Rheinstahl und Phönix sind teilweise an den vergeblichen Versuchen gescheitert, die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen rfuchtbar zu vereinen, teilweise sind sie infolge des Ausbleibens der christlich organisierten Betriebsräte, die nicht ohne Grund eine Majorisierung befürchteten, zu einseitig freigewerkschaftlichen Rumpfkonferenzen herabgedrückt worden. Gewisse Veränderungen erfährt dieses Wirksamkeitsbild in arbeitspolitisch kritischen Zeiten. Die Betriebsrätevereinigung kann dann unter Umständen die Bedeutung einer sammelnden und weiterleitenden Zentrale gewinnen, die ähnlich wie die Betriebsräteorganisation ein Übergreifen ursprünglich nur lokal bedingter Arbeitsunruhen fördert.

Ob man vom Standpunkt der zukünftigen Entwicklung in der Konzentrationsbewegung der Betriebsräte eine praktisch bedeutsame Organisationsform der Arbeiterbewegung zu sehen hat, erscheint zweifelhaft. Soweit sich die Konzentration der Betriebsräte in der Hauptsache als Parallelerscheinung zu der verwaltungstechnischen Zentralisierung auf seiten der Unternehmung darstellt und der Schwerpunkt der beiderseitigen Arbeitspolitik sich damit vom Einzelbetrieb und Einzelbertriebsrat zu Direktion und Gesamtbetriebsrat verschiebt, ist diese Zentralisierung zwar als eine organisatorische Vorvollkommnung des Betriebsrätewesens zu betrachten, von einer selbständigen Organisationsform der Arbeiterbewegung kann in diesem Fall jedoch nicht gesprochen werden. Soweit die Konzentration der Betriebsräte als Parallelvorgang zu der wirtschaftlichen Konzentration verwaltungstechnisch selbständig bleibender Unternehmungen gedacht ist, würde ein

[1]) Vgl. Der Deutsche Metallarbeiter Nr. 36 v. 3. 9. 21.

derartiger „Arbeitnehmerkonzern" zwar eine selbständige Organisationsform der Arbeiterbewegung darstellen können. Diese Organisationsform ist jedoch praktisch ohne Bedeutung, da ihr das notwendige organisatorische Fundament eines konkreten Aufgabenkreises und einer realpolitischen Tätigkeit fehlt. Unter dem gewerkschaftlichen Gesichtspunkt der Entwicklung zum Industrieverband gewinnt die Konzentrationsbewegung der Betriebsräte, in welcher Form sie sich auch vollzieht, dagegen gesteigerte Bedeutung, wie an einschlägiger Stelle bereits dargelegt worden ist.

Zusammenfassend läßt sich über die Politik des Betriebsrats, soweit dieselbe trotz individueller Verschiedenheiten in großen Linien typisch verlaufen ist, folgendes feststellen:

Die Politik des Betriebsrats fügt sich grundsätzlich in den Rahmen der Arbeiterbewegung ein, sie ist denselben Zielen dienstbar gemacht und trägt denselben Charakter wie diese. Das bedeutet erstens, daß die Politik breiter Betriebsräteschichten an der willensmäßigen Herbeiführung der sozialistischen Wirtschaftsordnung orientiert ist und damit in prinzipiellem Gegensatz zu dem Unternehmer als dem Repräsentanten der bestehenden Wirtschaftsordnung steht. Das bedeutet zweitens, daß die Politik breiter Betriebsräteschichten an den Zielen der Gewerkschaftsbewegung orientiert ist, und daß diese Betriebsräteschichten sich als gewerkschaftliche Funktionäre fühlen und in diesem Sinn zu handeln bestrebt sind. Das bedeutet drittens und vor allem, daß die Politik des Betriebsrats schlechthin an den Forderungen der Belegschaft orientiert ist, und daß diese Politik damit teils freiwillig, teils zwangsweise den Charakter einer ausgesprochenen Interessenpolitik trägt. Diese Interessenpolitik ist in der Mehrzahl der Fälle auf eine Vertretung des unmittelbaren und materiellen Belegschaftsinteresses zugespitzt. Sowohl die sozialpsychischen Aufgaben des Betriebsrats, als auch seine weitzieligen Aufgaben im Rahmen der Arbeiterbewegung treten damit hinter den Forderungen des Belegschaftsinteresses stark zurück. Teilweise handelt der Betriebsrat, indem er das Belegschaftsinteresse vertritt, gleichzeitig im Interesse der Unternehmung entweder direkt, indem er den Unternehmer gegen fremde Instanzen unterstützt, oder indirekt, indem er den Zufriedenheitsgrad der Belegschaft erhöht und damit eine gewisse arbeitspolitische Entspannung herbeiführt. Teilweise aber auch, und es ist zwecklos, sich dieser Einsicht zu verschließen, wird die Politik des Betriebsrats durch ihre einseitige Orientierung an den Forderungen der Arbeiterbewegung und der Belegschaft zu einer Quelle neuer

Streitigkeiten und löst entsprechende Gegenmaßnahmen des Unternehmers aus.

III.

Die Paralysierungspolitik der Werksleitung.

1. Die Betriebsrätepolitik der Werksleitungen ist in ihrer grundsätzlichen Linienführung durch das Streben nach Paralysierung des Betriebsrats, nach Zurückdrängung seines Einflusses und nach Beschränkung auf die Mußvorschriften des BRG. gekennzeichnet.

Wenn daneben auch weiterhin alle Maßnahmen einer planmäßigen Assimilierungspolitik zur Anwendung gelangen, so geschieht das in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle lediglich aus taktischen Gründen und in der Absicht, auf diesem Wege ein im Augenblick möglichst reibungsloses Arbeiten mit dem Betriebsrat und mit der Belegschaft zu erreichen. Nur ausnahmsweise erscheint die Assimilierungspolitik der Werksleitung heute noch als Selbstzweck in dem Sinn, daß die Werksleitung hofft, die Arbeiterschaft mit Hilfe des Betriebsrätewesens aus ihrer prinzipiell unternehmungsfeindlichen Haltung herauszulösen und sie gefühlsmäßig in den kapitalistischen Produktionsprozeß einzugliedern. Damit sind gegenwärtig auch die Assimilierungsversuche großenteils nur als Mittel einer im Prinzip paralysierungsorientierten Betriebsrätepolitik zu werten. In der hier gebrauchten Bedeutung soll der Begriff der Paralysierungspolitik jedoch auf solche Maßnahmen beschränkt bleiben, die nicht nur dem Motiv nach, sondern auch äußerlich erkennbar auf eine Einflußbeschränkung des Betriebsrats hinzielen.

Die Maßnahmen der Werksleitung, die auf Einflußbeschränkung des Betriebsrats hinzielen, beruhen selten auf der Tendenz, das Betriebsrätewesen als solches prinzipiell zu bekämpfen und die Tätigkeit des Betriebsrats unter allen Umständen lahmzulegen, sondern in der Mehrzahl der Fälle ist für die Paralysierungspolitik der Werksleitung lediglich der Gesichtspunkt einer rationellen Betriebsführung maßgebend. Auch der Produktionsfaktor Arbeit soll dem Zweck der Unternehmung, der gewinnbringenden Produktion, in möglichst vollkommener Weise dienstbar gemacht werden. Die Werksleitung muß also danach trachten, evtl. Widerstände, die sich diesem Zweckstreben entgegenstellen, zu überwinden, oder diese Widerstände wenigstens auf ein Mindestmaß der Störung zurückzuführen[1]).

[1]) Schumacher schreibt in seinem Unternehmertum und Sozialismus: „Die Unternehmer können schließlich nicht anders, als an allem, das eine sorgfältige Anpassung des Mittels an den Zweck vermissen läßt, Anstoß zu nehmen." Schmollers Jahrb. Bd. 43 Heft 2 S. 27.

Wie eine Betrachtung der Politik des Betriebsrats ergibt, hat sich der Betriebsrat häufig zu einer Instanz entwickelt, die dem Zweckstreben der Werksleitung in arbeitspolitischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unbeträchtliche Widerstände entgegensetzt.

Teils als Organ der Arbeiterbewegung, teils als Organ der Belegschaft, treibt der Betriebsrat eine Politik, die sich vielfach nicht mit dem privatwirtschaftlich orientierten Interesse der Unternehmung deckt, ja die stellenweise diesem Interesse geradezu entgegengesetzte Ziele verfolgt. Die Paralysierungspolitik der Werksleitung erscheint daher wesentlich durch das Verhalten des Betriebsrats bedingt, indem die Werksleitung ihrerseits versucht, die gegebenenfalls unternehmungsfeindliche Haltung des Betriebsrats lahmzulegen, indem sie bestrebt ist, gegenüber dem Einfluß und Machtstreben des Betriebsrats den eigenen Einfluß aufrecht zu erhalten und planmäßig zu erweitern, und indem sie überhaupt alle Maßnahmen trifft, um trotz der Mitwirkung des Betriebsrats in ihrer arbeitspolitischen und wirtschaftlichen Initiative nach Möglichkeit unbehindert zu bleiben. Im Sinn der hier skizzierten Tendenzen soll im folgenden von einer Paralysierungspolitik gesprochen und dieser Begriff damit gegen eine Politik der prinzipiellen Lahmlegung und unfruchtbaren Kaltstellung des Betriebsrats abgegrenzt werden.

Die Bedingtheit der Werkspolitik von der Haltung des Betriebsrats ist damit keineswegs eine rein kausale derart, daß in jedem Einzelfall Ursache und Wirkung in unmittelbarer Beziehung zueinander stehen. Im Einzelfall kann die Paralysierungspolitik der Werksleitung vielmehr durchaus praventiven oder agressiven Charakter tragen, die Kausalität ist nur für die grundsätzliche und typische Art der Verknüpfung von Werkspolitik und Politik des Betriebsrats festzustellen. Daß man diese Kausalität auch innerhalb der Arbeiterschaft empfindet und die Ursachen der abwehrorientierten Betriebsrätepolitik der Werksleitung vielfach klar erkennt, geht aus zahlreichen Äußerungen der Gewerkschaftspresse hervor. So schreibt die Metallarbeiterzeitung z. B. [1]): „Der Betriebsrat ist Sozialist und Klassenkämpfer, er ist bestrebt, in den Produktionsgang einzudringen und vertritt rücksichtslos die Wünsche seiner Kollegen, daher sucht der Unternehmer sich seiner zu entledigen. Ein vorzüglich organisiertes Netz wird um den Betriebsrat gelegt." Und ähnlich schreibt ein Betriebsrat in seinem Jahresbericht [2]): „Je energischer die Betriebsräte ihre Aufgaben zu erfüllen und den Verpflichtungen des BRG. nachzukommen

[1]) Nr. 7/8 v. 25. 2. 22.
[2]) Jahresber. d. Gesamtbetriebsrats des S.-Konzerns S. 14.

suchen, um so größer wird der Widerstand der Unternehmer."

Die bedeutsamste und zugleich kennzeichnendste Erscheinung innerhalb der Betriebsrätepolitik der Werksleitungen ist das starke Zurücktreten der persönlichen Fühlung und die ständige Vermehrung der arbeitspolitischen Spezialinstanzen, die sich zwischen die oberste Leitung der Unternehmung und die Belegschaft schieben.

Wie dargelegt, ist in der ersten Entwicklungsperiode des Betriebsrätewesens auf seiten der Unternehmungen vielfach der Versuch gemacht worden, das persönliche Moment wieder stärker zur Geltung zu bringen und den unmittelbaren Kontakt zwischen oberster Leitung und Belegschaft auf dem Wege über den Betriebsrat wiederherzustellen. Die Ergebnisse dieser Versuche sind jedoch durchschnittlich recht unbefriedigend gewesen. Die leitenden Direktoren opferten einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit[1]) für die täglichen Verhandlungen mit dem Betriebsrat, selten aber gelang es, diesen Aufwand an Zeit und Kraft in ein entsprechendes Verhältnis zu den erreichten Erfolgen zu setzen. Einmal deshalb, weil die Vorbedingungen für ein persönlich vertrauensvolles Zusammenarbeiten auf seiten des Betriebsrats nur selten vorhanden waren, zum andern, weil die leitenden Direktoren mit ihrer vielfach einseitig technischen und kaufmännischen Einstellung das schwierige Gebiet des modernen Arbeitsrechts und der modernen Arbeitspolitik nur unvollkommen beherrschten und ihren diesbezüglichen Aufgaben schon in formeller Hinsicht vielfach nicht gewachsen waren. Darunter litt zunächst die Autorität, denn die Belegschaft, die das eigentliche Tätigkeitsgebiet der Direktoren nicht werten konnte oder wollte, klammerte sich bereitwillig an die arbeitspolitischen Schwächen derselben. Darüber hinaus kam in die Arbeitspolitik der Unternehmung ein starkes Moment der Unsicherheit und Zersplitterung. Die einzelnen Betriebsdirektoren trafen nach Maßgabe ihrer persönlichen Ansichten nicht selten gegensätzliche Entscheidungen, Entscheidungen, die außerdem häufig rechtlich nicht haltbar waren und zurückgenommen werden

[1]) Der Versuch, eine statistische Erhebung über den diesbezüglichen Zeitaufwand vorzunehmen, erwies sich im allgemeinen als unausführbar. Genaue Feststellungen konnten nur in einzelnen Betrieben gemacht werden, so z. B. in der F.A.H. (10000 Arbeiter) in der der leitende Direktor zeitweise bis zu vier Stunden täglich mit dem Betriebsrat verhandelte. Im Ruhrbergbau ergab eine diesbezügliche Umfrage im Durchschnitt einen Zeitaufwand von täglich 1—2 Stunden für den Betriebsführer der einzelnen Zechen.

mußten[1]), oder die in Unkenntnis der Bestimmungen Zugeständnisse enthielten, die über das erforderliche Maß hinausgingen und eine unproduktive Belastung des betreffenden Betriebs bedeuteten. Die Notwendigkeit, arbeitspolitische Spezialinstanzen zu schaffen, oder bestehenden Instanzen auch die Behandlung des Betriebsrätewesens zu übertragen, machte sich daher wachsend bemerkbar. Dieser sachlichen Notwendigkeit gaben die leitenden Direktoren um so bereitwilliger Raum, als sie persönlich durch die zeitraubenden und fruchtlosen Verhandlungen mit den Betriebsräten vielfach zermürbt und verärgert waren und es freudig begrüßten, diese als nutzlos und lästig empfundene Tätigkeit abwälzen und sich wieder voll ihrem eigentlichen Aufgabengebiet zuwenden zu können. Es kommt hinzu, daß die Verhandlungen mit dem Betriebsrat und die Fülle der durch das Betriebsrätewesen aufgeworfenen Streitigkeiten eine so erhebliche Arbeitsbelastung darstellen, daß sich die Einrichtung einer besonderen, arbeitspolitischen Instanz meist schon aus verwaltungstechnischen Gründen nicht umgehen läßt. Bezeichnend heißt es darüber in dem Geschäftsbericst eines großen Konzerns[2]): „Durch Vorstandsbeschluß ist mit Rücksicht auf die durch die Einführung des BRG. bedingte, dauernde Zunahme der zu leistenden Arbeit eine Trennung der bisherigen Abteilung in eine wirtschaftspolitische und eine sozialpolitische Abteilung vorgenommen worden. . . . Durch das BRG. wurde die sozialpolitische Abteilung aufs äußerste beansprucht."

Schließlich aber, und das ist als ausschlaggebendes Moment zu werten, führt das Streben nach wirksamer Beschränkung des Betriebsrats und nach entsprechender Einflußerweiterung der Werksleitung fast zwangsläufig zu der Notwendigkeit, eine arbeitspolitische Spezialinstanz zu schaffen. Nur eine solche, mit qualifizierten Fachkräften besetzte Instanz ist in der Lage, eine planmäßig einheitliche Betriebsrätepolitik für die ganze Unternehmung zu treiben, nur eine solche Instanz kann die Fragen des Betriebsrätewesens kontinuierlich bearbeiten, den Gesichtspunkt der Betriebsdisziplin gegenüber der vielfach von andern Erwägungen bestimmten kaufmännischen und technischen Leitung unbedingt durchhalten und die Vorstöße des Betriebsrats sachgemäß auffangen.

2. Die verwaltungstechnische Organisation der arbeitspolitischen Instanzen ist naturgemäß außerordentlich verschieden. In den kleineren Unternehmungen werden die

[1]) Eine Erscheinung, die gerade auf dem schwierigen Gebiet der Entlassungen und der Bestrafungen häufig vorkam und die Betriebsdisziplin erheblich schädigte.

[2]) Geschäftsbericht 1920 des S.-Konzerns S. 1—9.

vorkommenden arbeitspolitischen Aufgaben vielfach nicht als selbständiges Ressort behandelt, sondern von dem Lohnbüro und der Arbeiterannahmestelle mit erledigt. Da die arbeitspolitischen Aufgaben hier meist nur als Anhängsel der Lohnbuchhaltung erscheinen und den Angestellten des Lohnbüros durchschnittlich der notwendige autrotative Abstand zur Belegschaft fehlt, kann von einer planmäßigen Arbeits- und Betriebsrätepolitik hier kaum gesprochen werden. Wo eine derartige Politik dennoch betrieben wird, liegt ihr Schwerpunkt teils bei der Persönlichkeit des Betriebsingenieurs, teils bei dem betreffenden Arbeitgeberverband, der diesesfalls zur Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen meist ausgiebig herangezogen wird [1]).

Innerhalb der arbeitspolitischen Organisation der mittleren und größeren Unternehmungen machen sich Unterschiede vor allem hinsichtlich der mehr oder minder straffen Zentralisierung bemerkbar. Während vielfach die einzelnen Betriebe einer Unternehmung, selbst bei örtlich zusammenhängender Lage, arbeitspolitisch verhältnismäßig selbständig sind [2]), weisen speziell die Konzernunternehmungen der Schwer- und Metallindustrie oft eine scharfe arbeitspolitische Zentralisierung auf. In derartigen Unternehmungen wird die gesamte Arbeitspolitik des Konzerns auch für die technisch durchaus selbständigen Werke einheitlich von einer Abteilung geleitet, die unmittelbar der Generaldirektion unterstellt, im Verhältnis zu den einzelnen Betriebsleitungen meist eine übergeordnete Stellung einnimmt. Ist die diesbezügliche Organisation rational durchentwickelt, so sind den größeren Einzelwerken wiederum Sozialsekretäre beigeordnet, die für den leitenden Betriebsingenieur die Bedeutung teils einer entlastenden, teils einer kontrollierenden Instanz besitzen und ihm meist koordiniert, stellenweise aber auch übergeordnet [3]) zur Seite stehen. Bezeichnend für das Maß, in dem der arbeitspolitische Verwaltungsapparat der Unternehmungen ausgebaut und das Betriebsrätewesen bürokratisiert ist, ist folgende Stelle aus dem Bericht der bereits erwähnten norwegischen Studienkommission [4]): „Die Schuld für diese Mißverhältnisse (gemeint ist die mangelnde Wirksamkeit des Betriebsrätewesens) muß jedoch wesentlich dem Umstand zugeschrieben werden, daß die Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber

[1]) Persönlich habe ich speziell beim Zechenverband und beim Verband Berliner Metallindustrieller, diesbezügliche Feststellungen machen können.

[2]) Charakteristisch z. B. bei Orenstein & Koppel und bei der A.E.G.

[3]) So z. B. im Farbstoffkonzern von Bayer & Co., Leverkusen vgl; auch Winschuh, Praktische Werkspolitik S. 48.

[4]) a. a. O.

in allzu weitem Maße schriftlich, statt durch mündliche Verhandlungen vor sich gehen [1])."

In dieser Feststellung liegt zugleich eine scharfe Kritik an der bürokratischen Gestaltung des Betriebsrätewesens, eine Kritik, die unter ideologischem Gesichtspunkt durchaus gerechtfertigt ist, denn gerade auf dem Wege über den Betriebsrat sollte das Moment der persönlichen Fühlung wieder zur Geltung gebracht und der mechanisierenden Wirkung der modernen Verwaltungsbürokratie entgegengearbeitet werden. Tatsächlich jedoch erscheint dieser verwaltungsbürokratische Ausbau des Betriebsrätewesens, wie ursächlich dargelegt, als notwendig und unter dem Gesichtspunkt großbetrieblicher Organisation sogar als unvermeidbar. Treffend sagt Max Weber [2]): „Der moderne kapitalistische Betrieb . . . . braucht für seine Existenz eine Verwaltung, deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen Normen kalkuliert werden kann, wie man die voraussichtlichen Leistungen einer Maschine kalkuliert." „Dieser Bedarf nach stetiger, straffer, kalkulierbarer Verwaltung, wie ihn der Kapitalismus vor allem historisch geschaffen hat . . . . . bedingt die Schicksalhaftigkeit der Bürokratie als des Kerns jeder Massenverwaltung."

Über die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit hinaus weist die Bürokratisierung der Betriebsrätepolitik aber auch durchaus positive Wirkungen auf, und speziell unter dem Gesichtspunkt der Unternehmung hat sie sich vielfach als das bestgeeignete Mittel erwiesen, um die unerwünschten Wirkungen des Betriebsrätewesens zu mildern.

Die diesbezüglich vielleicht bedeutsamste Wirksamkeit ist die persönliche Entlastung des Unternehmers bezw. der leitenden Direktoren. Der zermürbende und lähmende Einfluß, den das Betriebsrätewesen mit Recht oder Unrecht auf die leitenden Persönlichkeiten der Unternehmung häufig ausübte, und der bei wachsender Intensität und längerer Dauer die Handlungs- und Verantwortungsfreudigkeit dieser Persönlichkeiten unzweifelhaft bedroht hätte, ist solcher Gestalt stark reduziert. Charakteristisch ist, daß psychologische Unlust- und Ermattungsgefühle hier in Kosten umgeformt erscheinen. Je vollkommener die arbeitspolitische

---

[1]) Bezeichnend für das Maß der Bürokratisierung ist auch die Feststellung, daß der arbeitspolitischen Zentrale des S.-Konzerns in sechs Monaten 284 Protokolle über Vorgänge des Betriebsrätewesens eingereicht wurden. In dieser Abteilung waren stellenweise nur mit Betriebsrätefragen beschäftigt: 3 qualifizierte Beamte und ca. 12 Angestellte, der Zentrale sind beigeordnet: 7 Sozialsekretäre.

[2]) Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland S. 17 und Grundriß der Sozialökonomik III. Abtlg. S. 128 ff.

Organisation ist, je qualifizierter die juristischen und arbeitspolitischen Fachkräfte sind, um so größer sind die Kosten, um so geringer ist aber auch die persönliche Behinderung der eigentlichen Unternehmungsleiter. Durch diese, gleichsam als Prellbock zwischen Direktion und Belegschaft eingeschaltete Instanz wird außerdem die Autorität der Direktion gestärkt, denn gerade die zu geringe psychologische Distanzierung in Gestalt einer zu häufigen und zu vertraulichen Berührung von oberster Leitung und Betriebsrat hat anfänglich oft zum Schaden der Betriebsdisziplin gewirkt [1]).

Die sachliche Überlegenheit der bürokratischen, arbeitspolitischen Organisation ist vor allem durch die weitgehende Verwendung spezialisierter Fachkräfte oder mit Max Weber durch die Tatsache des „Fachwissens" bedingt. Die gut geleitete, vielfach mit Volljuristen besetzte, arbeitsrechtliche Abteilung hat an der Förderung der Betriebsdisziplin und darüber hinaus an der Einflußerweiterung der Werksleitung meist einen ganz beträchtlichen Anteil. Werden von der Werksleitung nur rechtlich unzweifelhafte Maßnahmen getroffen, hat die Werksleitung vor Schlichtungsinstanzen und Gewerbegericht erst eine Reihe obsiegender Entscheidungen erzielt, nimmt sowohl die Bereitwilligkeit des Betriebsrats, als Beschwerdeinstanz zu fungieren, als auch seine eigene Opposition häufig stark ab. In demselben Maße vergrößert sich die Disziplin der Belegschaft, die sich vor Maßregelungen des Unternehmers trotz des diesbezüglichen Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nunmehr nicht mehr unbedingt geschützt fühlt.

Die Werksleitungen gehen in dem Streben, sich auf diesem Gebiet im Belegschaftsbewußtsein eine gewisse Autorität zu erringen, teilweise außerordentlich weit. Auch bei einer Belegschaftsstärke von mehreren tausend Arbeitern machen die Werksleitungen vielfach jede Maßregelung und besonders jede Entlassung zum Gegenstand einer eingehenden vorherigen Besprechung zwischen allen beteiligten Faktoren, also unter Umständen des Werkmeisters, des Betriebsführers, eventueller Zeugen und eines oder mehrerer Juristen. Mit ähnlichem Aufwand erscheint die Werksleitung bei wichtigeren Verhandlungen vielfach auch vor den Schlichtungsinstanzen. Typisch für Tatsache und Erfolg ist die sich ständig wiederholende und von ihrem Standpunkt nicht unberechtigte Klage der Betriebsräte, daß sie den vereinten Kräften der „Rechtsverdreher" nicht gewachsen und der Werksleitung vor den Schlichtungsinstanzen daher von vornherein unterlegen seien. In Fragen von

[1]) Vgl. hierzu auch Wirtsch. Nachr. a. d. Ruhrbezirk Nr. 9 v. 11. 3. 22.

prinzipieller Bedeutung, wie sie z. B. bei der Regelung des Strafwesens oder der Vereinbarung der Arbeitsordnung gegeben sind, bereitet die arbeitspolitische Abteilung nicht selten eingehende juristische Begründungen vor, manchmal auch holt sie diesbezügliche Gutachten bekannter Arbeitsrechtler ein, um ihrem Standpunkt vor den Schlichtungsinstanzen Nachdruck zu verleihen.

Als verstärkendes Moment tritt zu dieser juristischen Vorbereitung arbeitspolitischer Maßnahmen häufig die kontinuierliche und eventuell auch aktenmäßige Personalbearbeitung für Betriebsräte und prominente Belegschaftsmitglieder. Dieses System ermöglicht es, daß die Werksleitung auf Verfehlungen mißliebiger Belegschaftsangehöriger jederzeit aktenmäßig zurückgreifen und so durch Summierung der Einzelverfehlungen trotz Betriebsrat und Schlichtungsinstanzen gegebenenfalls eine Entlassung erzwingen kann. Handelt es sich um besonders schwierige Fälle, etwa um die Entlassung eines, vor Maßregelungen ja doppelt geschützten Betriebsratmitgliedes, oder um einen Antrag auf Auflösung des Betriebsrats, sammelt die Werksleitung unter Umständen zweckbewußt und systematisch diesbezügliches Material, um ihre Absichten durchzusetzen[1]).

Die gemachten Ausführungen lassen erkennen, daß die Betriebsrätepolitik der Werksleitungen, besonders soweit diese Politik paralysierungsorientiert ist, einen starken juristischen Einschlag aufweist. Teilweise ist dies die Folge der weitgehenden gesetzlichen Regelung des gesamten Arbeitsverhältnisses und der an diese Regelung anknüpfenden Vorstöße des Betriebsrats, teilweise aber auch erklärt sich das Vorherrschen juristischer Gesichtspunkte aus dem Streben der Werksleitung nur die Mußvorschriften des BRG. zur Grundlage ihrer Arbeitspolitik zu machen und darüber hinausgehenden Forderungen des Betriebsrats aus prinzipiellen Erwägungen Widerstand zu leisten. Daß die Einschaltung einer arbeitspolitischen Instanz, deren spezielle Aufgabe es ist, die Rechte der Werksleitung gegenüber Betriebsrat und Belegschaft wahrzunehmen, in dieser Hinsicht häufig zu einer stärkeren Betonung prinzipieller Momente geführt hat, ist unzweifelhaft. Nur aus dem Zusammentreffen prinzipieller Gesichtspunkte auf beiden Seiten ist die Fülle der Streitigkeiten zu verstehen, die zwischen Werksleitung und Betriebsrat entstanden sind, und die sich zum Teil um materiell belanglos Fragen drehen, aber denn-

[1]) Typische Feststellungen habe ich in dieser Beziehung z. B. bei der G. Bw. U., bei der G. H., bei den Dt. W. im S.-Konzern und bei L. Lw. gemacht.

noch mit Konsequenz durch alle Instanzen durchgefochten werden[1]).

Für die Werksleitung bedeutet diese juristische und vielfach von grundsätzlichen Erwägungen bestimmte Einstellung ihrer arbeitspolitischen Abteilung auf der einen Seite eine erhöhte Kostenbelastung. Zu der wesentlichen Belastung, die die Einrichtung einer solchen Abteilung an sich darstellt, tritt die Tatsache, daß die arbeitspolitische Abteilung Streitigkeiten unter Umständen auch dort nicht ausweicht, wo im Interesse der Rentabilität und einer ungeschmälerten Betriebsleistung eine opportunistische Regelung im Augenblick erwünscht und vielleicht auch möglich gewesen wäre. Auf der andern Seite bedeutet die Einrichtung einer besonderen arbeitspolitischen Abteilung, die planmäßig disziplinare Gesichtspunkte verfolgt, und die sich nicht lediglich von den Rücksichten der jeweiligen Betriebsrentabilität leiten läßt, unzweifelhaft gerade auf dem Gebiet des Betriebsrätewesens eine erhebliche Stärkung der Werksleitung und damit nicht selten der Betriebsdisziplin als solcher.

Für den Betriebsrat ergibt sich aus dem Vorhandensein einer solchen Instanz in erster Linie die Notwendigkeit, seine Forderungen nicht nur machtpolitisch, sondern auch sachlich und rechtlich begründet vor Werksleitung und Schlichtungsinstanzen zu vertreten. Der Betriebsrat ist damit gezwungen, sich selbst eine eingehende Fachbildung auf dem Gebiet des Arbeits- und speziell des Betriebsräterechts anzueignen. Darüber hinaus zwingt die arbeitspolitische Bürokratisierung auf seiten der Werksleitung den Betriebsrat in verstärktem Maße dazu, auch für seine Geschäftsführung eine kontinuierliche und bürokratische Gestaltung zu erstreben. Daß der Betriebsrat durch die arbeitspolitische Abteilung der Werksleitung in seinem Einfluß häufig stark zurückgedrängt und in seiner Wirksamkeit beträchtlich beschränkt wird, ist bereits hervorgehoben worden. Als schlüssigster Beweis für diese Tatsache kann vielleicht angesehen werden, daß Betriebsräte und Arbeiterschaft ihre besondere Abneigung gegen derartige Instanzen immer wieder zu erkennen geben. So schreibt z. B. der Gesamtbetriebsrat des S-Konzerns in seinem Jahresbericht[2]): „Erwähnen wollen wir hier, daß zwischen Generaldirektion und Gesamtbetriebsrat die sozialpolitische Abteilung eingeschaltet ist. Geleitet wird diese Abteilung von Herren, die für zeitgemäße soziale Bedürfnisse kein Verständnis haben . . . . wir haben

[1]) Vgl. hierzu auch die Gewerbeaufsichtsberichte über die Wirkungen des BRG. für 1920/21 u. 22, für Berlin besonders den Jahresber. 1920 S. 115 ff.

[2]) S. 28 ff.

das Empfinden, daß der unbefriedigende Zustand durch diese Körperschaft zwischen Generaldirektion und Betriebsrat hervorgerufen wird." Und die Metallarbeiterzeitung [1]) fällt über die arbeitspolitischen Spezialinstanzen ganz allgemein folgendes Urteil: „Der Radikalismus in sozialpolitischer Hinsicht geht ja weniger vom Unternehmer selbst aus, als vom Leiter seines sozialen Büros oder seiner Abteilung für Arbeiterangelegenheiten." Auf einer Konferenz der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des Ruhrbergbaus [2]) heißt es: „Die Werkbesitzer des Ruhrbergbaus arbeiten seit längerer Zeit systematisch daran, die Rechte der Betriebsräte zu beseitigen. . . . Vornehmlich durch die Schikanen der Rechtsabteilung werden die Betriebsräte in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert."

Abgesehen von der Einrichtung und der Tätigkeit einer arbeitspolitischen Abteilung stehen der Werksleitung aber auch sonst noch mancherlei Maßnahmen zur Verfügung, mit Hilfe deren sie sich ein möglichst großes Maß von Bewegungsfreiheit sichern und unbequeme Auswüchse des Betriebsrätewesens eindämmen kann. Häufig z. B. sind die Werksleitungen bemüht, den Tatendrang des Betriebsrats durch Zuweisung von minderwichtigen, in der Hauptsache wohlfahrtspolitischen Aufgaben zu befriedigen, um den Betriebsrat auf diese Weise von einer störenderen Beschäftigung auf andern Gebieten abzulenken. Meist braucht die Werksleitung dabei nur bereits vorhandene Entwicklungstendenzen planmäßig für ihre Zwecke auszunützen. Der Betriebsrat wird auch ohne Zutun der Werksleitung, nur durch den Druck des materiellen Belegschaftsinteresses auf das Gebiet der sozial- und wohlfahrtspolitischen Kleinarbeit gedrängt und im Verein mit seiner mangelnden Vorbildung an der Erfüllung produktionswirtschaftlicher Aufgaben gehindert. Innerhalb der Arbeiterbewegung hat man die Hemmungen, die einer positiven Wirksamkeit des Betriebsrätewesens aus dieser Entwicklung erwachsen, durchaus erkannt, nur sucht man sie mit starker Übertreibung zu einseitig auf das Konto der Werkspolitik zu setzen. Nörpel erklärt zum Beispiel auf dem Reichsbetriebsrätekongreß [3]): „Wenn die Dinge so weitergehen wie bisher, ist die Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte nicht mehr aufrecht zu erhalten, die Unternehmer gehen konsequent darauf aus, den Betriebsrat mit Nebensächlichkeiten zu beschäftigen, um ihn von seiner eigentlichen Aufgabe der Kontrolle der Produktion abzuhalten." Und die Rheinische Zeitung schreibt [4]): „Wir sehen

[1]) Nr. 12 v. 25. 3. 22.
[2]) Im Februar 1922, entn. a. d. Akten d. Zechenverbandes.
[3]) Vgl. Prot. d. Verhandlg., Verlag d. ADGB. S. 201 ff.
[4]) Nr. 110 v. 11. 5. 22.

wie die Betriebsräte ihre Hauptaufgabe, die Kontrolle der Produktion, verlassen und sich begünstigt und unterstützt durch den Unternehmer in Nebensächlichkeiten verlieren."

Auch auf den Gebieten jedoch, auf denen die Betriebsräte, wie auf dem Gebiet der Bilanzvorlage und der Aufsichtsratmitgliedschaft, eine lebhaftere wirtschaftspolitische Aktivität entfalten, sind die Werksleitungen in der Mehrzahl der Fälle in der Lage, die gefährlichen Wirkungen dieser Aktivität zu paralysieren. Die Werksleitungen setzen dem Kontroll- und Einflußstreben das Betriebsrats auf diesen Gebieten einen besonders hartnäckigen und rationell aufgebauten Widerstand entgegen, da einerseits hier die empfindlichsten Stellen der privaten Unternehmung berührt werden, und da andererseits die gemeinwirtschaftlichen und unternehmungsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Arbeiterschaft gerade auf dieses Gebiet konzentriert sind. Es wird Aufgabe einer Spezialuntersuchung sein, darzulegen, welche praktischen Formen der diesbezügliche Widerstand der Werksleitung angenommen hat, und auf welche Maßnahmen im einzelnen die Wirksamkeit dieses Widerstandes zurückzuführen ist.

Im Rahmen der Paralysierungspolitik der Werksleitung spielen schließlich die Versuche, den Betriebsrat bezw. einzelne seiner Mitglieder von der Belegschaft oder von den Gewerkschaften zu isolieren, eine nicht unbeträchtliche Rolle. Wie erwähnt besitzt die Werksleitung zwar meist ein Interesse daran, im Sinn einer Autoritätsstärkung auf das Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft einzuwirken, bei ausgesprochen radikalen Betriebsräten ist sie jedoch stellenweise gezwungen, eine entgegengesetzte Politik zu verfolgen. Planmäßige Verweigerung jedweder Erfolge, Bevorzugung von anderen Betriebsratmitgliedern oder Bevorzugung von besonderen Kommissionen und Beeinflussung der Belegschaftsstimmung sind die in Umkehr einer diesbezüglichen Assimilierungspolitik angewendeten Mittel. Tritt die radikale und dann meist auch gewerkschaftsfeindliche Haltung des Betriebsrats kraß zutage, wie z. B. bei von ihm angezettelten wilden Streiks, ist es der Werkspolitik auch vielfach gelungen, sich zur Paralysierung dieser Auswüchse der direkten oder indirekten Unterstützung der Gewerkschaften zu vergewissern. Auf diesen Erfahrungen aufbauend versuchen die Werksleitungen teilweise auch präventiv die Gewerkschaften gegen den Betriebsrat auszuspielen. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn der Betriebsrat Forderungen erhebt, die gegen anerkannte gewerkschaftliche Prinzipien verstoßen, oder wenn er verbandsweise getroffene Vereinbarungen nicht anerkennt. In

diesen Fällen lassen die Werksleitungen der betreffenden Gewerkschaft vielfach gleichzeitig eine Tatbestandsdarstellung zugehen, die beschwerdeführend gehalten an die Führerautorität der Gewerkschaften appelliert und auf die Unannehmlichkeiten einer eventuellen Veröffentlichung hinweist. Naturgemäß benutzen auch die Werksleitungen das Instrument der Presse, um diesbezüglich geeignete Fälle in der Öffentlichkeit zu verwerten. Es entspricht jedoch ihrer vorzugsweise abwehrorientierten Politik, daß sie von diesem Mittel in sehr viel geringerem Maße Gebrauch machen, als Betriebsräte und Gewerkschaften es auf der andern Seite zu tun pflegen.

Zusammenfassend läßt sich über die soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer folgendes feststellen:

Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer tragen in ihrer allgemeinen Gestaltung denselben Charakter wie der große Komplex der kapitalistisch-proletarischen Beziehungen. Den Charakter dieses Beziehungskomplexes hat auch das Betriebsrätewesen grundsätzlich nicht zu ändern vermocht. Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer entsprechen, ungeachtet gradueller Abschwächungen, also grundsätzlich dem Verhältnis zweier interessenpolitisch gegensätzlich orientierter Klassen. Alle Formen des Kampfes um die soziale und ökonomische Macht treten auch in den Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer in Erscheinung. Die Betriebsräte streben, ebenso aus weltanschaulichen, wie aus unmittelbar praktischen Motiven nach einem möglichst großen Maß von Selbstverwaltung und nach einem möglichst weitgehenden Einfluß auf den Produktionsprozeß. Die Werksleitungen setzen diesem Streben ebenfalls teils aus prinzipiellen, teils aus praktischen Erwägungen Widerstand entgegen und suchen demgegenüber ihren Einfluß aufrecht zu erhalten und planmäßig zu erweitern. Sie bedienen sich dabei einer Politik, die sowohl auf Assimilierung, als auch auf Paralysierung des Betriebsrats gerichtete Maßnahmen umfaßt, und die, sich der Politik des Betriebsrats elastisch anpassend, teils beide Arten von Maßnahmen nebeneinander, teils die paralysierungsorientierten vorherrschend verwendet.

Bis jetzt sind die Werksleitungen überwiegend in der Lage gewesen, ihren Standpunkt zu behaupten, und abgesehen von der hemmenden Wirkung vergrößerter Kosten und zahlreicher Reibungen hält sich der Einfluß des Betriebsrats durchschnittlich in denjenigen Grenzen, die die Bewegungsfreiheit der Werksleitung nicht ernstlich gefährden.

Ob und inwieweit die Demokratisierung der Betriebsverfassung trotzdem verwirklicht worden ist, wird ein folgender Abschnitt zu untersuchen haben, zunächst jedoch muß die kausale Grundlage für diese Untersuchung noch durch eine Analyse der Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft vervollständigt werden.

§ 2.

Zur Soziologie der Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft.

I.

Der Kampf um die Führerstellung des Betriebsrats.

Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft weisen in ihrer grundsätzlichen Gestaltung die Beziehungsproblematik von Führertum und Masse auf.

Auch bei den Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft erscheint es als das Kernproblem, den autokratischen und meist auch aristokratischen Charakter wirklichen Führertums mit dem demokratischen Ideal der Nivellierung und der Identität von Führer- und Massenwillen zu vereinigen. Im Betriebsrätewesen ist dieses Problem sogar noch zugespitzt, denn Gesetz und Arbeiterbewegung suchen den Betriebsrat gleichzeitig zum ausführenden Organ und zum Führer der Belegschaft zu stempeln, und die praktische Entwicklung zeigt ein ständiges Miteinanderringen dieser beiden Gegensätze. Der Betriebsrat soll einerseits die Rechte der Belegschaft für diese ausüben und räteideologisch hierbei ohne eigene Stellungnahme nur den unverfälschten Belegschaftswillen zum Ausdruck bringen, er soll andererseits erziehlich auf die Belegschaft einwirken und selbständigen Führer- und Verantwortungswillen bekunden. Während die erste Aufgabe nur bei mangelndem Erfolg zu Reibungen mit der Belegschaft führt, löst eine versuchte Führerwirksamkeit des Betriebsrats in der Belegschaft häufig Widerstände aus, die unter Umständen bis zu einer diesbezüglichen Lahmlegung des Betriebsrats gesteigert sind.

Es ist charakteristisch, daß diese Widerstände vornehmlich von denselben radikalen Arbeiterschichten geschürt werden, die ursprünglich ein selbständiges, revolutionär-orientiertes Führertum der Betriebsräte erstrebten, und die nunmehr nach dem Scheitern ihrer Versuche den Kampf gegen die vergewerkschaftlichten Betriebsräte und

deren Belegschaftseinfluß aufnehmen. — Die Agitation dieser Schichten verfehlt ihre Wirkung vielfach um so weniger, als sich auch in dem begrenzten Rahmen der Belegschaftsführung die typischen Divergenzen zwischen Führertum und Masse geltend machen.

Die durch Krieg und Revolution krankhaft zugespitzte Führerabneigung der Arbeiterschaft, die dem heutigen Gewerkschaftsverhältnis bereits ihren Stempel aufdrückt, überträgt sich infolgedessen mit nur geringen Abweichungen auch auf das Gebiet des Betriebsrätewesens. Das BRG. selbst bietet diesen führerfeindlichen Tendenzen mancherlei Anklammerungspunkte, und insbesondere die Wahlvorschriften sind unverkennbar an der Furcht vor einer möglichen Oligarchie der Betriebsräte orientiert. Trotz schwerwiegender Bedenken hat das Gesetz nur eine einjährige Wahlperiode festgelegt, um dadurch im Sinn der Arbeiterschaft ein „elementares Sicherheitsventil gegen oligarchische Giftdämpfe[1])" zu schaffen. Die praktische Entwicklung hat erwiesen, daß diese kurze Wahlperiode eine fruchtbare Führerschaft des Betriebsrats in der Tat erheblich hemmt. Dort, wo der Betriebsrat nach einer längeren Amtsperiode strebt, stellt er seine Tätigkeit häufig von Anfang an auf den Gesichtspunkt der Wiederwahl ein und gerät dadurch in eine immer weiter gehende Abhängigkeit von der Belegschaft. Sucht der Betriebsrat sich seine Unabhängigkeit zu erhalten, und übt er seine Tätigkeit unbeeinflußt von den Angriffen und der Unzufriedenheit der Belegschaft aus, wird er in vielen Fällen nicht wieder gewählt, und die mühsam erworbenen sachlichen Vorbedingungen seines Führertums gehen damit für diesen Zweck verloren. Daß man in ängstlicher Wahrung des demokratischen Prinzips die Nachteile der kurzen Wahlzeit zu leicht angeschlagen hat, wird auch von der Arbeiterschaft mehr und mehr erkannt, und besonders die Gewerkschaften sind vielfach bemüht, diesen Fehler des Gesetzes durch eine entsprechende Beeinflussung von Betriebsrat und Belegschaft auszugleichen.

Trägt die kurze Wahlzeit in erster Linie der Furcht vor einem autokratischen Führertum des Betriebsrats Rechnung, so prägt sich in der geringen gesetzlichen Beschränkung der Wählbarkeit die Abneigung gegen ein durch Alter, Bodenständigkeit und Bildung aristokratisch gestaltetes Führertum des Betriebsrats aus. Die niedrige Altersgrenze von 24 Jahren und die Notwendigkeit einer nur sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit haben den Auslese-prozeß der Betriebsräte in der Tat vielfach zu einem recht

[1]) Aber die Parallelität dieser Erscheinung bei Partei und Gewerkschaft vgl. Michels a. a. O. S. 92 ff.

unvollkommenen gemacht und mit dazu beigetragen, daß sich das Führerniveau des Betriebsrats nur graduell und nur in vereinzelter Beziehung über das Niveau der Belegschaftsmasse erhebt.

Im Gegensatz zu den radikal-demokratischen Wahlvorschriften sucht das Gesetz dem Betriebsrat in seiner eigentlichen Amtsführung eine gewisse Unabhängigkeit zu sichern. Sowohl dem Beschwerde- und Einspruchsrecht des einzelnen Arbeitnehmers[1]) als auch dem Willen der Gesamtbelegschaft gegenüber soll der Betriebsrat als selbständig urteilende Instanz fungieren. Aus diesem Grunde hat das Gesetz vor allem die Betriebsversammlung nur zu einem willensäußernden Organ der Belegschaft gestaltet und ihr rechtlich nicht die Möglichkeit verliehen, den Betriebsrat zur Ausführung und Vertretung von Belegschaftsbeschlüssen zu zwingen oder gar einen mißliebigen Betriebsrat abzuberufen[2]).

Die tatsächliche Entwicklung ist der skizzierten Ideologie des Gesetzes jedoch im allgemeinen nicht gefolgt, vielmehr ist es eine immer wieder anzutreffende Erscheinung, daß die Belegschaft die parlamentarischen Einrichtungen ihrer gewerkschaftlichen und politischen Selbstverwaltungskörper mechanisch auf die Institution des Betriebsrätewesens überträgt. In dem Glauben, daß die Betriebsversammlung analog der Mitgliederversammlung bei Partei und Gewerkschaft eine gleichsam legislative Körperschaft sei, verlangt die Belegschaft fast ausnahmslos, daß alle in der Betriebsversammlung gestellten Anträge zur Verhandlung gelangen, und daß der Betriebsrat dort gefaßte Beschlüsse auch dann vertritt, wenn sie seiner eigenen Ansicht entgegenlaufen[3]). Der Betriebsrat kann sich, wie überhaupt dem Belegschaftsverlangen, so insbesondere dem in der Betriebsversammlung an ihn gestellten Verlangen, nur schwer entziehen. Leistet er der Belegschaft Widerstand, so verliert er häufig ihre Unterstützung. Die Belegschaft erkennt dann vom Betriebsrat getroffene Vereinbarungen häufig nicht an[4]), sie bevorzugt Spezialkommissionen oder gewerkschaftliche Vertrauensleute und gibt dem Betriebsrat ihre Unzufriedenheit und ihr Mißtrauen bei jeder Gelegenheit zu erkennen. Der Betriebsrat ist in diesen Fällen ein Führer ohne Gefolgschaft, und seine formale Unabhängigkeit vom Belegschaftswillen

[1]) Vgl. z. B. die Bestimmungen des § 86, § 66,5 u. § 69 BRG.

[2]) Vgl. auch Hoffmann, Die Betriebsversammlung, eine arbeitsrechtliche Studie, Leipzig 1922.

[3]) Vgl. hierzu auch Winschuh, Praktische Werkspolitik.

[4]) Über diese Tatsache wird von den Werksleitungen außerordentlich lebhaft Klage geführt.

vermag an der Tatsache seiner materiellen Abhängigkeit von diesem nur wenig zu ändern.

II.

Die soziologische Differenzierung der Belegschaft.

Die Hemmungen, die einer fruchtbaren Wirksamkeit des Betriebsrats aus seiner Belegschaftsabhängigkeit erwachsen, werden meist dadurch noch verstärkt, daß die Belegschaft kein soziologisch einheitliches Gebilde darstellt, und daß dem Betriebsrat infolgedessen statt eines übereinstimmenden Belegschaftswillens häufig heterogene Gruppenwillen gegenübertreten. Stellenweise wird der Betriebsrat durch diese Willensspaltung der Belegschaft überhaupt daran gehindert, eine einheitliche Politik zu treiben, so insbesondere dann, wenn die einzelnen Belegschaftsgruppen sich ungefähr die Wage halten und keine Gruppe eine ausgesprochene Majorität besitzt. Häufiger erscheint die Politik des Betriebsrats auf Grund einer Majoritätsherrschaft nach außen hin zwar geschlossen, im Innenverhältnis sind die Gegensätze zwischen ihm und den unterlegenen bezw. nicht vertretenen Belegschaftsgruppen dann jedoch um so schärfer.

Die Ursache dieser Gegensätze liegt teils in der fachberuflichen, teils in der gewerkschaftlichen und parteipolitischen Zersplitterung der Belegschaft begründet. Besonders in Großbetrieben kommt es entgegen der Ideologie des Gesetzes nicht selten vor, daß bestimmte Berufskategorien im Betriebsrat überhaupt nicht oder nur ungenügend vertreten sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um qualifizierte Arbeiterschichten[1]), die sich entweder als quantitativ zu kleiner Belegschaftsteil bei der Wahl nicht durchsetzen können, oder aus denen sich infolge der Unbeliebtheit des Amtes keine Wahlkandidaten stellen. Nicht selten auch ist die Beobachtung zu machen, daß derartige Arbeiterschichten als Belegschaftsaristokratie von der radikalen Belegschaftsmasse bei der Wahl bewußt übergangen werden[2]). In letzterem Fall sind die fachberuflichen Gegensätze bereits mit politischen Momenten durchsetzt und werden durch diese verschärft. Tatsächlich muß die überwiegende Zahl aller Reibungen innerhalb der Belegschaft

[1]) Vgl. hierzu die Gewerbeaufsichtsberichte f. 1921/22, besonders hervorzuheben der Bericht für Württemberg, abgedr. i. d. Sozial. Pr. Nr. 31 v. 2. 8. 22.

[2]) Typische Feststellungen dieser Art konnten z. B. in der F. A. gemacht werden.

und zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft auf politische Ursachen zurückgeführt werden, und berufliche oder lohn- und tariftechnische Differenzen sind häufig nur der äußere Anlaß für den Ausbruch latenter politischer Gegensätze. Bezeichnend schreibt der Gewerbeaufsichtsbericht für den Regierungsbezirk Düsseldorf[1]): „Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sehr häufig durch parteipolitische Treibereien gestört wird, zu denen sich die Mitglieder der Betriebsvertretung mißbrauchen lassen."

Am deutlichsten tritt die politische Zersplitterung der Belegschaft naturgemäß im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in Erscheinung. Abgesehen davon, daß die christlich organisierten Belegschaftsschichten in diesem Gebiet zahlenmäßig zu bedeutend sind, um ohne weiteres majorisiert zu werden, wirkt hier vor allem der hohe Prozentsatz von kommunistischen Belegschaftsmitgliedern ungünstig auf das Verhältnis sowohl der einzelnen Belegschaftsgruppen zueinander, als auch der Gesamtbelegschaft zum Betriebsrat ein. Die Reibungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft pflegen im allgemeinen von den kommunistischen Belegschaftsgruppen ihren Ausgang zu nehmen, insbesondere tragen jene Gruppen dazu bei, die vorhandenen Gegensätze zwischen Betriebsrat und Belegschaft künstlich zu erweitern. Den wirkungsvollsten Agitationsstoff liefert ihnen dabei die Tatsache, daß zwischen den Wünschen und den Forderungen der Belegschaft und den Erfolgsmöglichkeiten des Betriebsrats durchschnittlich eine schwer überbrückbare Kluft besteht.

Es wiederholt sich hier auf dem Gebiet des Betriebsrätewesens die besonders innerhalb der Gewerkschaftsbewegung fortlaufend bestätigte Erfahrung, daß die von irrationalen Motiven bewegte Masse die Schwierigkeiten und Hemmungen einer Realpolitik nicht richtig einzuschätzen vermag, mit den erreichten Erfolgen ihrer Führer daher unzufrieden ist und diese Führer der mangelnden Tatkraft und der mangelnden Gesinnungstüchtigkeit beschuldigt.

Der Betriebsrat hat mit dieser Unzufriedenheit und den sich daraus ergebenden Angriffen in doppelter Beziehung zu kämpfen, denn gewöhnlich vermag weder seine Wirksamkeit im Dienste der proletarischen Emanzipationsbewegung, noch seine Tätigkeit im Dienste des materiellen Belegschaftsinteresses die Ansprüche und Erwartungen der Belegschaftsmasse zu befriedigen. Die Folge davon ist, daß die Reibungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft auch dann

[1]) Abgedr. i. d. Soz. Pr. Nr. 34 v. 23. 8. 22.

nicht ausgeschaltet sind, wenn der Betriebsrat bewußt auf eine selbständige Führerwirksamkeit verzichtet und nur als Organ des Belegschaftswillens tätig wird. Der erwähnte Gewerbeaufsichtsbericht für Düsseldorf [1]) kennzeichnet auch das diesbezügliche Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft treffend: „Die Hauptschwierigkeiten haben die Betriebsvertretungen heute ganz allgemein jedenfalls noch im Verkehr mit den Arbeitnehmern selbst zu überwinden, deren Wünsche zu erfüllen sie . . . . naturgemäß oft nicht in der Lage sind." In demselben Sinn schreibt Nörpel [2]): „Von der Belegschaft werden andererseits in den Betriebsversammlungen sehr oft Anträge gestellt und dem Betriebsrat zur Erledigung übergeben, deren Durchführung . . . . unmöglich ist. So kommt es nicht selten vor, daß eine Betriebsvertretung gezwungen ist, ... sich gegen Vorwürfe und Angriffe der Belegschaft zu wehren, die aus einer vollkommenen Verkennung der Verhältnisse erhoben werden." Und der Gesamtbetriebsrat des S-Konzerns schreibt in seinem Jahresbericht [3]): „Über das Einvernehmen zwischen Betriebsvertretung und Belegschaft ist zu sagen, daß bei einem großen Teil der Kollegen sowohl Lauheit und Indifferenz als auch ein oft unverständliches Kritisieren festzustellen ist."

Letzterer Bericht hebt bereits eine andere, für das Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft charakteristische Erscheinung hervor, die scheinbar entgegengesetzt, doch zum Teil auf dieselben Ursachen zurückzuführen ist, wie die stets zur Kritik bereite Unzufriedenheit der Belegschaft. In weitgehendem Maße wiederholt sich nämlich bei den Betriebsräten die Klage, daß sie in ihrer Tätigkeit bei der Belegschaft nicht den nötigen Rückhalt finden und daß diese den spezifischen Aufgaben der Betriebsvertretung mit wachsender Interesselosigkeit gegenüberstände [4]). Ohne Zweifel liegt dem viel Richtiges zugrunde. Obwohl die Belegschaft häufig hochgespannte Erwartungen an die Tätigkeit der Betriebsvertretung knüpft, obwohl sie es vor allem ist, die den Betriebsrat durch weitgehende Forderungen vielfach in eine radikale Politik hineindrängt, ist sie doch nur verhältnismäßig selten bereit, den Betriebsart auch durch sachliche Mitarbeit zu unterstützen. Gerade dann, wenn es sich nicht nur um eine machtpolitische Demonstration zu Gunsten des Betriebsrats und der von ihm

---

[1]) a. a. O.

[2]) Betriebsräte-Ztg. Nr. 12 v. 15. 12. 22.

[3]) a. a. O. S. 6 ff.

[4]) Charakteristisch ist z. B. hierfür ein Artikel in der Metallarbeiter-Ztg. Nr. 7/8 v. 25. 2. 22. Die diesbezüglichen Beobachtungen bestätigt im übrigen auch Winschuh, Praktische Werkspolitik S. 23.

vertretenen Belegschaftswünsche, sondern um Zeit und Mühe erfordernde Kleinarbeit handelt, wie sie etwa bei der präzisen Beantwortung von Fragen, bei der kontinuierlichen Aufzeichnung von Beobachtungen, bei der Beratung betriebstechnischer Angelegenheiten oder bei dem Besuch von außerhalb der Arbeitszeit liegenden Betriebsversammlungen gefordert wird, versagt die Belegschaft vielfach ganz. Je weniger einheitlich die Belegschaft zusammengesetzt ist, um so schärfer ist diese Erscheinung naturgemäß ausgeprägt, am schärfsten, wenn zu der politischen, gewerkschaftlichen und beruflichen auch noch eine örtliche Zersplitterung der Belegschaft tritt. Rekrutiert sich die Belegschaft aus weit auseinanderliegenden Ortschaften und Stadtteilen, so ist es meist ganz besonders schwierig, ihre einzelnen Angehörigen außerhalb der Arbeitszeit noch einmal zu einem nicht unmittelbar lohn- und parteipolitischen Zweck zusammenzufassen.

Diese gewisse Indifferenz der Belegschaft gegenüber den Aufgaben des Betriebsrats wird dadurch verstärkt, daß das Interesse der Arbeiterschaft am Betriebsrätewesen an sich stark im Abflauen begriffen ist[1]). Der erstorbene Reiz der Neuheit, die Reaktion auf zu hoch gespannte Erwartungen, die Enttäuschung über die bisherigen Erfolge und die Unfähigkeit vieler Betriebsräte sind als die spezifischen Ursachen hierfür anzusehen. Die allgemeine Ursache ist darin zu suchen, daß breite Arbeiterschichten von einer zunehmenden Abneigung gegen aktive gewerkschaftliche und politische Betätigung überhaupt erfaßt werden, und daß der wachsende wirtschaftliche Druck alle nicht unmittelbar an der materiellen Lebensführung orientierten Gesichtspunkte mehr und mehr in den Hintergrund treten läßt.

In der Belegschaft, in ihrer Zusammensetzung und in ihrer psychologischen Einstellung sind damit eine Reihe von Hemmungen vorhanden, die geeignet sind, die Tätigkeit des Betriebsrates wesentlich zu erschweren, und die darüber hinaus die Tendenz zeigen, als Reibungsflächen zwischen Betriebsrat und Belegschaft zu wirken. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Betriebsrat und Belegschaft erfährt nicht selten dadurch eine weitere Belastung, daß sich auf seiten des Betriebsrats gewisse führersoziologische Entwicklungserscheinungen geltend machen, die dem Mißtrauen

[1]) Vgl. hierüber z. B. Die Gewerbeaufsichtsberichte f. 1921/22, besonders hervorzuheben in dem Württemberg. Ber. Abgedr. in der Soz. Prax. Nr. 31 v. 2. 8. 22. Dieselbe Feststellung enthalten wiederholt die Berichte der Betriebe an den Zechenverband. Persönl. Untersuchungen betätigten dies besonders im S.-Konzern und bei L. Lw.

der Belegschaft konkrete Anklammerungspunkte bieten und die den psychologischen Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft vielfach stören.

III.

Die bürokratischen Entwicklungstendenzen in der Amtsführung des Betriebsrats.

Auch der Betriebsrat ist dem typischen Zwiespalt modernen Führertums, die elementaren Forderungen der Demokratie mit der Notwendigkeit rationellen und kontinuierlichen Arbeitens zu vereinen, in starkem Maße unterworfen.

Das demokratische Prinzip fordert eine möglichst weitgehende Identität von Führer- und Massenwillen, fordert Laienverwaltung und ehrenamtliche, nicht berufliche Besetzung der Führerstellen. Ideologisch sollen diese Prinzipien im Betriebsrätewesen verwirklicht sein und der Betriebsrat soll, in seinem eigentlichen Arbeitsverhältnis und in unmittelbarer Fühlung mit der Belegschaft verbleibend, der Gefahr einer hierarchisch-bürokratischen Gestaltung, wie sie das Berufsführertum der Gewerkschaften aufweist, entgehen. Tatsächlich jedoch haben sich die Betriebsräte dieser Gefahr häufig nicht entziehen können und selbst zur Überwindung der kapitalistischen Verwaltungsbürokratie bestimmt, sind auch sie den diesbezüglichen Rationalisierungstendenzen unterlegen. Die Feststellung Max Webers[1]), daß: „Die Beherrschten sich einer bestehenden bürokratischen Herrschaft normalerweise nur erwehren können durch Schaffung einer eigenen, ebenso der Bürokratisierung ausgesetzten Gegenorganisation" und daß man sich durch alle scheinbar antibürokratischen Instanzen wie kollegiale Interessenvertretungen u. a. nicht darüber täuschen lassen dürfe, daß jede kontinuierliche Arbeit durch Beamte in Büros erfolge, hat im Betriebsrätewesen ihre erneute, typische Bestätigung gefunden.

Naturgemäß zunächst und am schärfsten ausgeprägt in Großbetrieben, ist der Betriebsrat durch seine wachsende Arbeitslast, durch die Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben, durch das Erfordernis des Fachwissens und durch die Notwendigkeit, kontinuierliche Arbeit zu leisten, dazu gezwungen worden, sich arbeitsteilig bürokratisch zu organisieren. Je nach dem Entgegenkommen der Werksleitung ist in großen und mittleren Betrieben der gesamte Betriebsausschuß oder ein Teil seiner Mitglieder von der produktiven Arbeit ganz freigestellt. Diese Mitglieder üben

[1]) Grundriß der Sozialökonomik, III. Abtlg. S. 128 ff.

ihr Amt dann gleichsam hauptberuflich aus, und auch der Umstand, daß sie betriebstechnisch und lohntechnisch weiter in ihrem alten Arbeitsverhältnis geführt werden, vermag an dem hauptberuflichen Charakter ihrer Tätigkeit nichts zu ändern. In gradueller Abstufung weisen auch die nur teilweise von der Arbeit freigestellten Mitglieder des Betriebsrats[1]) dieselben soziologischen Züge einer hauptberuflichen Amtsführung auf.

Die Freistellung hebt die betreffenden Betriebsräte schon rein äußerlich aus der Belegschaftsmasse heraus. Sie sind aus der Sphäre der körperlich ausführenden in die Sphäre der geistig dispositiven Arbeit, aus der Sphäre der Werkstatt in die Sphäre des Büros versetzt. Stellenweise drückt diese Veränderung des Milieus dem Verhalten der Betriebsräte gegenüber der Belegschaft einen gewissen Stempel auf, und manche Betriebsräte bieten der Belegschaft durch gekünsteltes Benehmen und durch übertriebene Betonung von Selbstbewußtsein und Überlegenheit berechtigte Angriffsflächen. Unter Umständen dient die Freistellung auch in erster Linie der Bequemlichkeit der betreffenden Mitglieder, und diese führen, durch ihre Amtsführung nur wenig beschäftigt, dabei aber doch voll bezahlt, ein Dasein, das die Belegschaft als schmarotzerhaft empfindet und das ihr Mißtrauen und ihren Neid mit gutem Grunde erregt.

Häufiger aber begegnet die Belegschaft den von der Arbeit freigestellten Betriebsräten auch ohne sachliche Berechtigung und nur um der Tatsache als solcher willen mit Neid und Mißtrauen. Bezeichnend schreibt der Deutsche Metallarbeiter[2]): „Und wie oft erlebt man es nicht, daß dort, wo der Betriebsrat freigestellt ist, gerade die Kollegen es sind, die das durch allerhand höhnische Bemerkungen und Verdächtigungen illusorisch zu machen versuchen. Selbst Stolz wird den Betriebsräten vorgeworfen, wenn sie beim Durchgang durch die Betriebe nicht längere Unterhaltungen mit jedem einzelnen pflegen."

Die Freistellung des Betriebsrats stellt sich daher gerade vom Standpunkt der Belegschaft als ein sehr diffiziles Problem dar, ein Problem, dessen Analogie in der Gewerkschaftsbewegung zu der Entstehung der gewerkschaftlichen Führerkrise wesentlich beigetragen hat. Tatsächlich kann der Betriebsrat wenigstens in großen und mittleren Unternehmungen

[1]) In größeren Betrieben werden neben den ganz freigestellten Mitgliedern meist noch weitere Mitglieder des Betriebsrats zur Ausübung besonderer Aufgaben, z. B. der Abhaltung von Sprechstunden teilweise freigestellt. In kleineren Betrieben ist diese Art der Freistellung vielfach die einzige.

[2]) 22. Jahrgang Nr. 32 v. 6. 8. 21.

seinen Aufgaben nur gerecht werden, wenn ein oder mehrere Mitglieder in der Lage sind, sich diesen Aufgaben voll zu widmen. Die praktischen Erfahrungen haben erwiesen, daß ein lediglich ehrenamtlich und nebenberuflich tätiger Betriebsrat in seiner sachlichen Wirksamkeit stark beschränkt ist und entweder überhaupt nur eine geringe Aktivität entfaltet oder das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf rein demagogisches Gebiet verlegt. Auf der andern Seite trägt die Freistellung des Betriebsrats ohne Frage dazu bei, die Reibungsflächen zwischen ihm und der Belegschaft zu vergrößern und die Furcht vor einer hierarchisch-aristokratischen Gestaltung des Betriebsrätewesens zu verschärfen. Es ist charakteristisch für die Gewichtigkeit der gegen eine Freistellung des Betriebsrats sprechenden Gesichtspunkte, daß man ihnen innerhalb der Arbeiterbewegung selbst steigende Bedeutung zumißt, und daß man den teilweise recht erheblichen Umfang der Freistellung wenigstens programmatisch auch von seiten der Arbeiterschaft her einzuschränken sucht. So erklärt Dißmann auf dem Betriebsrätekongreß des Deutschen Metallarbeiterverbandes[1]: „Wenn es möglich ist, lassen Sie die Betriebsräte noch produktive Arbeit leisten. Lassen Sie die Betriebsräte mehr auf ihrem Mutterboden stehen, sie werden viel weniger Anfechtungen ausgesetzt sein und können sich besser behaupten.“ Und Brolat führt in einer Betriebsratsitzung aus[2]: „Von uns Gewerkschaften wird die Auffassung vertreten, daß die Betriebsräte mehr als bisher weiterarbeitende Kollegen sein müssen, um zu verhindern, daß sich eine Arbeiteraristokratie bildet.“

Parallel mit dieser Entwicklung, die einen großen Teil der eigentlich handelnden Mitglieder des Betriebsrats durch ihre Freistellung zu gleichsam hauptberuflich tätigen Beamten ausprägt, geht in vielen Fällen eine Bürokratisierung der Amtsführung selbst. In größeren Unternehmungen übt der Betriebsrat einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit vom „Betriebsrätebüro“ aus. Hierdurch wird zunächst schon rein äußerlich eine gewisse Trennungslinie zwischen ihm und der Belegschaft gezogen. Vielfach im Verwaltungsgebäude selbst und damit in verhältnismäßig angenehmer Umgebung liegend und mit der typischen Büroausstattung versehen, erscheint das „Betriebsrätebüro“ dem unmittelbar aus der Werkstatt kommenden Arbeiter als ein fremdes Milieu. Auf der einen Seite löst der gewisse „Amtsstubencharakter“ nicht selten Gefühle des Unbehagens in ihm aus, auf der andern Seite empfindet er die angenehmere

[1]) Vgl. Metallarbeiterztg. Nr. 53 v. 31. 12. 21.
[2]) Entnommen aus d. Sitzungsprotok. d. Dt. W.

Umgebung und den scheinbaren Komfort, in dem der Betriebsrat arbeitet, häufig als Kontrast zu seinem eigenen Arbeitsmilieu[1]). Über diese Äußerlichkeiten hinaus zeigt jedoch auch die materielle Wirksamkeit des Betriebsrats ein zunehmend bürokratisches Gepräge. Analog der diesbezüglichen Entwicklung auf seiten der Unternehmung vollzieht sich ein großer Teil seiner Tätigkeit, insbesondere sein Verkehr mit der Werksleitung, in schriftlicher Form. Bezeichnend hierfür ist z. B. die Einrichtung des sogenannten „Pendelbuchs", in das einerseits alle Anträge und Wünsche der Belegschaft bezw. des Betriebsrats, andererseits alle Antworten der Werksleitung eingetragen werden. Ständig zwischen Werksleitung und Betriebsrat hin und her wandernd, tritt das Pendelbuch so wenigstens bei allen wichtigeren Angelegenheiten an die Stelle mündlicher Verhandlungen[2]). Wo die Einrichtung des Pendelbuchs nicht getroffen ist, wird sie meist durch einen weitgehenden Austausch von Einzelschreiben ersetzt, und nicht selten gewinnt man bei Durchsicht der Akten den Eindruck, als ob Betriebsrat und Werksleitung zwei örtlich weit voneinander entfernte Verwaltungsinstanzen seien. Auch der Verkehr der Betriebsräte untereinander und der Verkehr zwischen Betriebsrat und Belegschaft weist vielfach eine stark bürokratische Note auf. Charakteristisch ist z. B. der in mehrfacher Variation wiederkehrende Passus aus dem Jahresbericht des Gesamtbetriebsrats des S-Konzerns, daß der Schriftverkehr mit den Einzelbetriebsräten und Fuktionären als befriedigend bezw. als nicht befriedigend anzusehen sei. Häufig findet sich in dem Schriftwechsel zwischen Werksleitung und Betriebsrat auch die Bemerkung des Betriebsrats, daß ein schriftlicher Bericht eines Belegschaftsangehörigen oder eines andern Betriebsrats noch nicht eingegangen, oder daß auf Grund einer „protokollarischen Tatbestandsaufnahme" eine bestimmte Feststellung gemacht sei.

Diese schriftliche Berichterstattung und protokollarische Tatbestandsaufnahme gewinnt um so größere Bedeutung, je stärker der formal juristische Einschlag in den Beziehungen zwischen Werksleitung und Betriebsrat ist, und je häufiger infolgedessen Streitigkeiten vor schiedsgerichtliche Instanzen kommen. Die Aktenmäßigkeit der Vorgänge erweist sich hier, wenn nicht als Notwendigkeit, so doch als wesentlicher Vorteil. Viele Betriebsräte

[1]) Dieser Kontrast tritt z. B. besonders kraß in der Schwerindustrie und im Bergbau mit ihrer anstrengenden und zum Teil ungesunden und gefährlichen Tätigkeit hervor.

[2]) Über diese Einrichtung vgl. auch z. B. Betriebsräteztg. Nr. 4 v. 15. 4. 23.

verfolgen daher die Taktik, alle wichtigeren Vorkommnisse schriftlich zu fixieren und aktenmäßig zu ordnen und aufzubewahren. Ein bezeichnendes Beispiel findet sich in dem veröffentlichten Tätigkeitsbericht eines Betriebsrats[1]). Dieser empfiehlt seinen Amtskollegen folgende bewährte Systematik der Materialsammlung zur Nachahmung:

Akte 1. Erhebungen über die Arbeitsleistung.
„ 2. Lohnlisten.
„ 3. Tarifverträge, Nachträge, Auswärtige Tarife.
„ 4. Material für Akkordfestsetzung.
„ 5. Vorkommnisse des Aufsichtsrats und der kaufmännischen Geschäftsführung.
„ 6. Differenzen mit der Betriebsleitung.
„ 7. Wahlakten.
„ 8. Belegschaftsziffern.
„ 9. Allgemeine Betriebsakten.

Stellenweise tritt zu dieser Aktenmäßigkeit der Verwaltung auch noch eine Art von Ressorteinteilung, und während die laufende Geschäftsführung von den freigestellten Mitgliedern des Betriebsrats ausgeübt wird, werden besondere Aufgaben, wie etwa die Verwaltung von Werkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen, die Überwachung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften oder die Mitwirkung an der Akkordregelung auf ad hoc gebildete Ausschüsse des Betriebsrats übertragen. Unter Umständen entsteht so eine weitgehend nach bürokratischen Grundsätzen organisierte Verwaltung, die in erster Linie von den freigestellten, zum Teil aber auch von den übrigen Mitgliedern des Betriebsrats getragen wird.

Bis jetzt ist die bürokratische Durchorganisierung des Betriebsrats, wie nochmals hervorgehoben werden muß, in der Hauptsache auf Großbetriebe beschränkt geblieben, die Tendenzen einer diesbezüglichen Entwicklung treten jedoch unverkennbar auch in mittleren Betrieben hervor, und häufig pflegt bereits mit der Bildung eines geschäftsführenden Betriebsausschusses[2]) eine mehr oder minder ausgeprägte Bürokratisierung verbunden zu sein.

In die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft trägt die arbeitsteilig-bürokratische Organisation des Betriebsrats nicht selten ein weiteres Moment der Entfremdung. Von der äußerlichen Milieudifferenzierung ganz abgesehen empfindet die Belegschaft die Arbeitsweise des Betriebsrats häufig als zu umständlich, zu sehr an formalen Gesichtspunkten klebend und zu wenig auf die unmittelbar

[1]) Vgl. Betriebsräteztg. Nr. 4 v. 15. 4. 23.
[2]) Ein geschäftsführender Betriebsausschuß ist nach § 27 BRG. bei einer Betriebsratsstärke von 9 und mehr Mitgliedern zu bilden.

praktischen Bedürfnisse der Belegschaft zugeschnitten. Manche Tätigkeitsgebiete des Betriebsrats, wie etwa die Anlage von Statistiken oder die Aufzeichnung von Arbeitsleistungen u. a., hält die Belegschaft zudem für überflüssigen Ballast. Vor allem aber fühlt die Belegschaft in der Entwicklung des Betriebsrätewesens die Analogie zu der Verwaltungsbürokratie einerseits der kapitalistischen Unternehmung, andererseits des gewerkschaftlichen Führertums. Sie wittert nicht selten in der Ähnlichkeit der Arbeitsmethoden auch eine Ähnlichkeit der inneren Einstellung und fürchtet für den Betriebsrat ebenso eine kapitalistische, wie eine gewerkschaftsbürokratisch Infizierung. Auch hier prägen sich vorhandene Tendenzen in Belegschaftsempfinden vielfach krasser aus, als sie in Wirklichkeit sind. Es gilt dies insbesondere für die Furcht vor einer grundsätzlichen innerlichen Wandlung des Betriebsrats. Wie ursächlich bereits dargelegt, löst sich der Betriebsrat nur in Ausnahmefällen aus der Gefühls- und Anschauungswelt der Arbeiterschaft heraus, und die bürokratische Gestaltung seiner Amtsführung ist wesentlich nur als formal äußerliche, selten als wirklich innerliche Anpassung an den Produktions- und Verwaltungsmechanismus der Unternehmung zu betrachten. Läßt man diese massenpsychologischen Übertreibungen außer acht, liegt dem Mißtrauen der Belegschaft aber zweifellos eine gewisse Berechtigung zugrunde. Zum Teil überträgt der Betriebsrat kapitalistische und gewerkschaftliche Verwaltungsmethoden mehr mechanisch als nutzbringend auf seine Geschäftsführung, zum Teil überschätzt er die Bedeutung der Bürokratie, und diese wird ihm statt Mittel zum Zweck mehr oder minder zum Selbstzweck. Stellenweise auch glaubt der Betriebsrat dadurch, daß er gleichsam als selbständige Verwaltungsinstanz mit ausgedehntem Schriftverkehr usw. auftritt, die Wichtigkeit seiner Amtsführung in den Augen von Werksleitung und Belegschaft zu erhöhen.

Auch dann aber, wenn sich der Betriebsrat lediglich von sachlichen und Zweckmäßigkeitserwägungen leiten läßt, bedeutet die in mancher Hinsicht unvermeidbare bürokratische Organisation seiner Geschäftsführung stets eine gewisse Entpersönlichung und Mechanisierung der Beziehungen zwischen ihm und der Belegschaft[1]). Im Verein mit andern führersoziologisch begründeten Ursachen stellt diese Entwicklung vornehmlich auf sozialpsychischem Gebiet eine nicht zu unterschätzende Hemmung für eine fruchtbare Wirksamkeit des Betriebsrätewesens dar. Erscheint der Gedanke

[1]) Über die Tatsache, daß jede Art von Organisation die Demokratie inhaltlich verdrängt, vgl. auch Michels a. a. O. S. 33 ff.

des Gesetzes, die Belegschaft mit Hilfe eines Repräsentativsystems wieder organisch in den Betrieb einzugliedern und durch Stellvertreter die Verbindung von Arbeiter und Produkt wieder herzustellen, schon an sich sehr problematisch[1]), so muß die Verwirklichung dieses Gedankens zur Unmöglichkeit werden, wenn der innerliche Kontakt zwischen Repräsentant und Masse, zwischen Stellvertreter und Vertretenem, zwischen Betriebsrat und Belegschaft gestört ist. Der Betriebsrat wirkt dann wesentlich nur als Verlängerung des Instanzenzuges, und statt der erstrebten unmittelbar persönlichen Fühlung sind zwischen Unternehmung und Belegschaft in Gestalt von arbeitspolitischer Abteilung und Betriebsrat zwei neue bürokratische Instanzen eingeschoben.

Sozialpsychisch erwachsen der Verwirklichung der Betriebsdemokratie damit neben dem Widerstand des Unternehmers und der mangelnden Fähigkeit des Betriebsrats auch aus den Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft schwer zu überwindende Hemmungen, und selbst in dem Idealfall, daß der Betriebsrat auf die Leitung der Unternehmung einen weitgehenden Einfluß ausübt, daß er die Zusammenhänge des Produktionsprozesses durchschaut, und daß er sich persönlich als organisches Glied der Unternehmung fühlt, ist der eigentliche Sinn der Betriebsdemokratie, die innerliche Verbindung von Unternehmung und Belegschaft, noch keineswegs verbürgt.

Daß das Betriebsrätewesen trotz der mannigfachen Differenzen, die die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft beherrschen, in sozial- und machtpolitischer Hinsicht für die Belegschaft eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage bedeutet, ist unzweifelhaft. Nach außen, und besonders der Werksleitung gegenüber, treten Betriebsrat und Belegschaft durchschnittlich als Einheit auf, da der Betriebsrat meist nur als ausführendes Organ des Belegschaftswillens handelt und die Belegschaft dann als erfolgreich drohende Machtkulisse hinter all seinen Forderungen steht. Die Belegschaft kann also mit Hilfe des Betriebsrats Vergünstigungen für sich durchdrücken, sie kann mit ihren Forderungen und Beschwerden jederzeit die Werksleitung erreichen, und sie ist vor willkürlichen Maßnahmen der Werksleitung in starkem Maße geschützt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen der Belegschaft die im Innenverhältnis zwischen ihr und dem Betriebsrat vorhandenen Differenzen relativ belanglos, und sie verschließt sich meist der Tatsache, daß durch die Summe und Fortgesetztheit

[1]) Das Problematische der Ideologie betont auch Prof. Heyde auf der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik, vgl. auch Soz. Prax. Jahrg. 1922 Nr. 41.

der inneren Reibungen auch die äußere Erfolgsmöglichkeit des Betriebsrats und vor allem seine Amts- und Arbeitsfreudigkeit beeinträchtigt wird. Es kommt hinzu, daß gerade die mangelnde sozialpsychische Wirksamkeit des Betriebsrätewesens von der Belegschaft selbst nur selten als Enttäuschung empfunden wird. Im Belegschaftsbewußtsein ist die diesbezügliche Ideologie des Gesetzes teils überwuchert, teils infolge der mehr oder minder ausgeprägten Klassenkampfeinstellung nie recht ernst genommen worden.

Die Wirkungen der vielfach unbefriedigenden Beziehungsgestaltung zwischen Betriebsrat und Belegschaft treffen daher am schärfsten und unmittelbarsten den Betriebsrat selbst. In der zunehmenden Amtsabneigung und Amtsmüdigkeit der Betriebsräte tritt das unverkennbar und bedenklich hervor. Die Gewerbeaufsichtsberichte bestätigen diese Beobachtung zum großen Teil. So heißt es z. B. in dem Bericht 1921/22 für Bautzen[1]): „In vielen Fällen sind Betriebsratsvorsitzende aus ihrem Amte ausgeschieden und lehnen mit aller Entschiedenheit ihre Wiederwahl ab. . . Der angegebene Grund war die zermürbende Stellung zwischen Unternehmer und Belegschaft." Fast ähnlich äußert sich der Dresdner Bericht. Der Bericht für Württemberg schreibt[2]): „In vielen Betrieben wurde die Auswahl an geeigneten Betriebsräten infolge Wahlablehnung immer geringer . . . . die Betriebsräte, namentlich die Vorsitzenden, haben im abgelaufenen Jahr durchweg gewechselt, weil sie ihres undankbaren Amtes ledig werden wollten." Bezeichnend ist auch folgendes Urteil der sozialistischen Monatshefte[3]): „Das Ergebnis ist, daß nicht selten die Betriebsratswahl unterbleiben muß, weil niemand Lust hat, sich den Anfeindungen gewisser Elemente auszusetzen, ohne daß er den nötigen Rückhalt an der übrigen Arbeiterschaft findet." Und der Deutsche Metallarbeiter erklärt[4]): „Viele Kollegen haben eine Wiederwahl strikte abgelehnt, fragt man sie nach der Ursache, so erhält man stets die gleiche Antwort: wir sind es satt, uns Tag für Tag mit der Betriebsleitung herumzuschlagen und dann noch von jedem einzelnen im Betrieb anekeln und verdächtigen zu lassen."

Zusammenfassend ist über die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft folgendes festzustellen:

Der Betriebsrat befindet sich zum großen Teil in ausgesprochener Abhängigkeit von der Belegschaft und handelt wesentlich als ausführendes Organ des Belegschaftswillens.

---

[1]) Abgedr. i. d. Soz. Prax. Nr. 31 v. 2. 8. 22.
[2]) a. a. O.
[3]) Jahrg. 1922 Nr. 12/13 S. 496.
[4]) 22. Jahrg. Nr. 21 v. 21. 5. 21.

Trotzdem weist sein Verhältnis zur Belegschaft zahlreiche Reibungsflächen und dementsprechend zahlreiche Reibungen und Divergenzen auf. Die Wirkungen dieser vielfach unbefriedigenden Beziehungsgestaltung äußern sich primär in einer erschwerten Amtsführung und in verstärkten Unlustgefühlen des Betriebsrats. Darüber hinaus treten diese Wirkungen in einer verringerten Erfolgsmöglichkeit des Betriebsrätewesens in Erscheinung. Auf der einen Seite werden die erreichten Erfolge im Belegschaftsbewußtsein subjektiv geschmälert und die sozialpsychische Wirkung des Betriebsrätewesens dadurch beeinträchtigt. Auf der andern Seite bietet sich sowohl für die Werksleitung die Möglichkeit, die zwischen Betriebsrat und Belegschaft vorhandenen Differenzen in ihre Politik einzuschalten, als auch ist der Betriebsrat gehindert, seine Politik lediglich an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu orientieren und dadurch nicht in der Lage, den größterreichbaren Nutzerfolg herbeizuführen. Es wird im folgenden zu untersuchen sein, in welchem Umfange die Betriebsdemokratie trotz der Hemmungen, die ihr aus den Beziehungen von Werksleitung und Betriebsrat und Belegschaft und Betriebsrat erwachsen, verwirklicht worden ist.

§ 3.

Die Demokratisierung der Betriebsverfassung.

I.

Zur Begriffsbestimmung und Methodik.

Demokratisierung der Betriebsverfassung bedeutet, daß sich in dem Gesellschaftsverbande des Betriebs eine Umwandlung vom Herrschaftsverband zum demokratisch-genossenschaftlichen Verband vollzieht.

Unter Betrieb versteht das Gesetz eine Zusammenfassung von Arbeitnehmern unter einem gemeinsamen Arbeitgeber zur nicht nur vorübergehenden gemeinsamen Arbeit[1]).

Der Betrieb ist soziologisch also ein Arbeitsverband, der durch die Herrschaft eines leitenden Willens zusammengefaßt wird. Der unmittelbare Zweck des betrieblichen Arbeitsverbandes ist fortgesetzte Werkverrichtung. In diesem Sinn erscheint die Arbeitsgemeinschaft des Betriebes unterschiedlich zu der wirtschaftlichen Verwertungsgemeinschaft der Unternehmung nur

[1]) Vgl. Feig & Sitzler, Anm. 1 zu § 9 BRG. Dem Zusammenhang der Arbeit entsprechend wird der Begriff des Betriebes im folgenden auf den gewerblichen Betrieb beschränkt.

als technische Produktionseinheit[1]). Und diesen Sinn legt auch das Gesetz seinem Betriebsbegriff zu Grunde, wenn es für jeden selbständigen Werkbetrieb einen eigenen Betriebsrat bildet. Materiell jedoch sind die Befugnisse des Betriebsrats keineswegs auf den Werkbetrieb beschränkt, sondern in logischer Konsequenz des demokratischen Prinzips ist für die Befugnisse des Betriebsrats der Funktionsbereich des leitenden Willens maßgebend, und der Betriebsrat ist außer an den arbeitspolitischen und betriebstechnischen, auch an den verwaltenden und wirtschaftlich dispositiven Funktionen des leitenden Willens beteiligt. In dieser, durch die Funktionen der Herrschaft bestimmten Bedeutung umfaßt der Betriebsverband also sowohl eine technische Produktionsgemeinschaft, als auch eine wirtschaftliche Verwertungsgemeinschaft, er umschließt als Herrschaftseinheit einen Werkbetrieb und einen Wirtschaftsbetrieb und stellt damit gleichzeitig eine Wirtschaftseinheit dar.

Unter dem Gesichtspunkt der Betriebsdemokratie erscheint der Begriff des Betriebes also gleichbedeutend mit dem Begriff der Unternehmung, sofern man die Herstellung von Waren[2]) als diesbezügliches Kriterium der Unternehmung ansieht und auch die selbständige Teilunternehmung einer zusammengesetzten Großunternehmung als Unternehmung bezeichnet.

Die Demokratisierung des Betriebsverbandes schließt wie jede Demokratisierung zwei korrelative Aufgaben in sich. Die negative Aufgabe, den Herrschaftsbereich des leitenden Willens einzuengen und seine Autokratie auf ein Minimum zu beschränken, die positive Aufgabe, die mitglieder des Betriebsverbandes an dem Zustandekommen des leitenden Willens zu beteiligen und ihnen so nicht nur Schutz vor einem Fremdwillen, sondern auch weitgehende Durchsetzung des Eigenwillens zu gewährleisten[3]).

Beide Aufgaben können graduell in allen Abstufungen verwirklicht werden[4]). Innerhalb des Betriebsverbandes kann

---

[1]) Vgl. auch Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Aufl. 1. Bd. S. 10 ff.

[2]) Ware ist die tauschwirtschaftliche Eigenschaft eines Gutes im Gegensatz zu der technischen Eigenschaft des Produkts. Die Herstellung von Waren setzt also eine selbständige tauschwirtschaftliche Stellung voraus. Die Teilunternehmung verkauft ihre Waren innerhalb der Gesamtunternehmung genau so wie nach außerhalb. Sie ist rechnungsmäßig eine Einheit und bilanziert demnach auch selbständig. Vgl. hierzu auch Liefmann, Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1912 S. 22 ff.

[3]) Vgl. Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts S. 56 ff.

[4]) Über die graduellen Abstufungen der Demokratie, vgl. Max Weber im Grundriß a. a. O. S. 159 ff.

sich die Demokratisierung zunächst in abgeschwächter Form vollziehen derart, daß die Belegschaft lediglich als Kontrollorgan der Leitung fungiert und ihr das Recht zusteht, über alle oder bestimmte Vorgänge des Produktionsprozesses Auskunft zu verlangen. Hierbei ist die Möglichkeit gegeben, daß der an sich selbständig bleibende Wille der Leitung nur durch die Tatsache der Kontrolle als solcher beeinflußt wird, oder die Belegschaft kann als beratende Instanz neben der Leitung stehen, diese zur Einholung ihres unverbindlichen Rates verpflichtend. Analog dem ersten Fall besteht auch hier die Möglichkeit einer indirekten Willensbeeinflussung. Schärfer ist die Demokratie bereits ausgeprägt, wenn die Belegschaft als formelle Vetoinstanz fungiert, wenn ihr also das Recht zusteht, Verfügungen der Leitung in ihrer Wirksamkeit aufzuschieben. Diese Verfügungen können entweder zur Abänderung zurückverwiesen oder einer unparteiischen Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden. Positive Mitbildung des leitenden Willens d. h. Demokratie im eigentlichen Sinn, liegt dann vor, wenn Verfügungen der Leitung erst nach vorhergehender Einigung mit der Belegschaft erlassen werden können, wenn also Leitung und Belegschaft zusammenwirken müssen, damit bindende Verfügungen zustande kommen. Im Idealfall der Demokratie erfolgt die Bildung des leitenden Willens genossenschaftlich und die „Betriebsleitung" als solche ist nur ein geschäftsführender Ausschuß der Genossen.

Die folgende Untersuchung wird auf Grund dieser möglichen Abstufungen der Betriebsdemokratie festzustellen haben, bis zu welchem Grade die Demokratisierung der Betriebsverfassung verwirklicht worden ist, insbesondere wird jeweils zu prüfen sein, wie weit bei den einzelnen Funktionen eine Herrschaftsbeschränkung der Betriebsleitung vorliegt und wieweit dieser Herrschaftsbeschränkung auf seiten der Belegschaft eine tatsächliche Einflußerweiterung entspricht. In letzterer Beziehung ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die Willensbildung der Belegschaft nur mittelbar vollzieht, und daß gerade die sozialpsychischen Wirkungen der Betriebsdemokratie der Belegschaft nur auf dem Umweg über den Betriebsrat zugute kommen können.

II.

Die Demokratisierung des Werkbetriebes.

1. Es entspricht dem demokratischen Grundprinzip der Selbstverwaltung, daß das Schwergewicht der Betriebsdemokratie innerhalb des Werkbetriebes, der unmittelbaren Organisationsform der gesellschaftlichen Arbeit, liegt, und

daß die Belegschaft demgemäß in erster Linie an denjenigen Funktionen des leitenden Willens beteiligt ist, die direkt in die Gestaltung ihrer betrieblichen und persönlichen Daseinsbedingungen eingreifen.

Bereits die primäre Funktion jeder Betriebsleitung, die Disposition über die quantitativ und qualitativ im Produktionsprozeß zu beschäftigenden Arbeitskräfte, ist der Mitbestimmung der Belegschaft unterworfen. Diese Mitbestimmung vollzieht sich hinsichtlich der Einstellung von Arbeitskräften in der abgeschwächten Form, daß dem Betriebsrat[1]) das fakultative Recht zusteht, diesbezügliche Richtlinien mit der Werksleitung zu vereinbaren. Obwohl Betriebsrat und Belegschaft aus politischen, gewerkschaftlichen und nicht selten auch betriebsegoistischen Gründen intensiv danach streben, hier einen tatsächlichen Einfluß zu erlangen, ist die Verfügungsbefugnis der Werksleitung auf diesem Gebiet bis jetzt nur wenig beschränkt. Entweder sind bereits tarifliche, die Mitwirkung des Betriebsrats ausschließende Abmachungen getroffen[2]), wie das z. B. hinsichtlich der Benutzung bestimmter Arbeitsnachweise häufig der Fall ist, oder da ein Zwang zur betrieblichen Vereinbarung von Einstellungsrichtlinien nicht besteht[3]), sind solche überhaupt nicht vorhanden. Vielfach auch bestehen formell zwar Richtlinien, inhaltlich enthalten diese Richtlinien jedoch nur eine Wiederholung der gesetzlichen Mußvorschriften, wonach die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner gewerkschaftlichen, politischen oder konfessionellen Organisation und Betätigung abhängig gemacht werden darf[4]). So bestimmt z. B. die Arbeitsordnung der Guten Hoffnungs-Hütte lediglich: „Die Einstellung der Arbeiter in das Werk erfolgt unter Berücksichtigung des § 78 und § 81 BRG. durch die Betriebsleitung." Ein ähnlicher Passus findet sich in den meisten Arbeitsordnungen der Rheinisch-Westfälischen Schwerindustrie, in den Arbeitsordnungen des Siemens-Konzerns u. a. Da sich unter der heutigen arbeitspolitischen Konstellation die Einstellung von Arbeitern nach gewerkschaftlichen oder politischen Gesichtspunkten von selbst verbietet, bezw. nur in verschleierter Form erfolgen kann, so sind diese Bestimmungen praktisch

[1]) Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die formale Unterscheidung zwischen Betriebsrat und Gruppenräten hier außer Acht gelassen ist, und der Begriff des Betriebsrats hier gleichbedeutend mit dem Inbegriff aller Befugnisse der Betriebsvertretung gebraucht wird.

[2]) § 78 BRG. bestimmt ausdrücklich: „Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht."

[3]) Vgl. hierzu u. a. den Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 19. 5. 20, I. A. 1537.

[4]) Vgl. BRG. § 81.

ohne große Bedeutung und als der wesentlichste Inhalt der Richtlinien kennzeichnend für das geringe Maß von Mitbestimmung, das sich der Betriebsrat in dieser Beziehung zu sichern vermocht hat[1]). Vor allem ist es ihm nur selten gelungen, die Auswahl der Arbeitskräfte oder die Stellenbesetzung innerhalb der Betriebshierarchie, etwa zu Gunsten bereits im Betrieb Beschäftigter wirksam zu beeinflussen. Daß der Betriebsrat als Wortführer der Belegschaft im Einzelfall bestimmten Einstellungen unter Umständen erfolgreichen Widerstand entgegensetzt, vermag hieran grundsätzlich nichts zu ändern.

Indirekt dagegen besitzt der Betriebsrat durch seine Mitwirkung bei Entlassungen auch einen gewissen Einfluß auf die Einstellung von Arbeitskräften, da die Werksleitung infolge der erschwerten Kündigung nunmehr nicht in der Lage ist, mißliebige oder unbrauchbare Kräfte ohne weiteres durch gefügige oder leistungsfähige Kräfte zu ersetzen.

Die Mitwirkung bei Entlassungen stellt im Gegensatz zu der Mitwirkung bei Einstellungen ein praktisch bedeutsames Recht der Betriebsvertretung dar. Auf Grund des § 84 BRG. ist der einzelne Arbeiter unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, gegen seine Kündigung Einspruch bei dem Betriebsrat zu erheben, und der Betriebsrat kann nach kritischer Prüfung und nach erfolgloser Verhandlung mit der Werksleitung den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anrufen[2]). Wie bereits hervorgehoben, macht sich der Betriebsrat freiwillig oder in Sorge um sein Belegschaftsansehen einen solchen Kündigungseinspruch fast stets zu eigen[3]), um so mehr, als die dehnbaren Voraussetzungen des Gesetzes und vor allem der weite Begriff der „unbilligen Härte" seinem diesbezüglichen Vorgehen eine gefügige Handhabe bieten. Die Werksleitung muß also in jedem Fall der Entlassung mit einem Verfahren vor den zur Entscheidung berufenen Instanzen rechnen, ein Verfahren, dessen Ausgang in starkem Maße durch die Zufälligkeiten der jeweiligen Zusammensetzung der Spruchkammer, der stellbaren Zeugen und des vorhandenen Beweismaterials bedingt ist, und das bisher, dem Charakter des Schlichtungsausschusses entsprechend, sozialen Erwägungen vielfach stärker Rechnung trug, als betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

---

[1]) Vgl. hierüber auch Nörpel in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 83 ff; „Es ist so gut wie keinem Betriebsrat gelungen Richtlinien über Einstellungen von wirklicher Bedeutung zu vereinbaren."

[2]) Durch die Neuregelung des Schlichtungswesens vom 30. 10. 23 tritt hier das Gewerbegericht jetzt an die Stelle des Schlichtungsausschusses.

[3]) Vgl. z. B. auch den Gewerbeaufsichtsbericht 1922 f. Berlin, abgedr. i. d. Soz. Prax. Nr. 35 v. 30. 8. 23.

Dieses Risiko wird für die Werksleitung dadurch noch verschärft, daß ein für sie ungünstiges Urteil über die Bedeutung des Einzelfalls hinaus vom Standpunkt der Betriebsdisziplin Gefahren in sich birgt und in der Wiederholung die Autorität der Werksleitung in der Belegschaft erheblich mindert [1]). Die Folge davon ist, daß die Werksleitung durchschnittlich nicht nur jede Entlassung zum Gegenstand eingehender Beratung aller Ressortbeteiligten macht, sondern daß sie vielfach auch Arbeitskräfte weiterbeschäftigt, deren Entlassung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt erwünscht wäre. Bezeichnend schreibt Winschuh über die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen [2]): „Dem Arbeitgeber ist durch die §§ 84—90 BRG. die Entlassung so erschwert worden, daß er oft, um nicht erst durch das Gewirr der einschlägigen Bestimmungen zu müssen und sich zeitraubenden und unproduktiven Verhandlungen zu unterziehen, von einer sachlich durchaus berechtigten Entlassung absieht. . . . . Lieber nimmt er die Belastung des Betriebes durch eine unzulängliche Arbeitskraft in Kauf."

Besonders scharf tritt die beschränkte Verfügungsbefugnis der Werksleitung bei Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern in Erscheinung, da hier dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Geldablösung genommen ist und dem betreffenden Mitglied nicht nur ein nachträgliches Einspruchsrecht zusteht, sondern bereits das Wirksamwerden der Kündigung grundsätzlich an die Zustimmung der Betriebsvertretung gebunden ist [3]). Diese Zustimmung wird in der Praxis so gut wie nie erteilt, und auch die entscheidenden Instanzen, die bei versagter Zustimmung in Aktion treten, stehen diesbezüglichen Anträgen der Werksleitung in berechtigter Sorge um den Schutz des Betriebsrats und den Schutz der Institution als solcher meist durchaus ablehnend gegenüber. Die Entlassung von Mitgliedern des Betriebsrats ist daher mit gesteigerten Schwierigkeiten verknüpft, und ein einigermaßen geschicktes Betriebsratsmitglied, das nicht offensichtlich gesetzwidrige Handlungen begeht, ist auch bei absolut unzureichender Arbeitsleistung oder zweifellos belegschaftsverhetzendem Einfluß dem Maßregelungsrecht der Werksleitung so gut wie entzogen. Erschwerend tritt häufig noch die machtpolitische Stellungnahme der Belegschaft hinzu, die Entlassungen von Betriebsratmitgliedern

---

[1]) Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Geldabfindung an Stelle der Wiedereinstellung als zweischneidiger Ausweg. Abgesehen von den erheblichen Kosten, ist es die Tatsache der Verurteilung an sich, die bedenklich für die Werksleitung wirkt.

[2]) Prakt. Werkspol. S. 149 ff.

[3]) BRG. § 96.

unter allen Umständen und unabhängig von der jeweiligen Rechtslage zu verhindern sucht[1]).

Die Betriebsräte machen sich ihre rechtlich und machtpolitisch gesicherte Stellung im persönlichen Interesse zwar nur selten zu Nutze, im wirklichen oder geglaubten Interesse der Arbeiterschaft jedoch üben sie vielfach eine Tätigkeit aus, die dem Betriebszweck nur wenig angepaßt ist, und die die erschwerte Möglichkeit ihrer Entlassung als empfindlichen Eingriff in die Funktionen der Werksleitung erscheinen läßt. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, daß die Werksleitungen vornehmlich in der ersten Entwicklungsperiode des Betriebsrätewesens verschiedentlich zu den kostspieligen und zweischneidigen Mitteln der Betriebsstillegung greifen mußten, um besonders verhetzende Elemente aus dem Betrieb zu entfernen[2]).

Unter kritischem Gesichtspunkt ist festzustellen, daß das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Entlassung von Arbeitskräften für die Werksleitung eine fühlbare Beschränkung ihrer Funktionen bedeutet, eine Beschränkung, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als der Werksleitung auch die andern Möglichkeiten durch Strafen oder differenzierte Entlohnungsmethoden auf die Disziplin und Arbeitsleistung der Belegschaft einzuwirken, erheblich beschnitten sind[3]). Die berechtigten Bedenken, die diese Tatsache vom wirtschaftlichen Standpunkt aus auslösen muß, werden jedoch teilweise dadurch kompensiert, daß der Einengung der Werksleitung eine relativ wirksame Einflußerweiterung der Belegschaft entspricht. Im Gegensatz zu andern Belegschaftsrechten, die unter Umständen nur eine einseitige Beschränkung der Werksleitung darstellen, ohne der Belegschaft tatsächliche Vorteile zu gewähren, hat sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Entlassungen als ein auch praktisch bedeutungsvoller Bestandteil der Betriebsdemokratie erwiesen. Soweit der Entlassungsschutz von Mitgliedern der Betriebsvertretung

[1]) Ein typisches Beispiel liefert die oberschlesische Streikbewegung vom März 1923. Dort hatten die Betriebsräte mehrerer großer Werke gegen das Verbot der Werksleitung und zum Teil unter weitgehenden Eingriffen in die Leitung des Betriebes Belegschaftsversammlungen während der Arbeitszeit einberufen und geleitet, um gegen den faszistischen Selbstschutz zu protestieren.

Die daraufhin verfügte Entlassung der Betriebsratsmitglieder löste eine große Streikbewegung aus, die nach wiederholtem Eingreifen der Regierung mit einer Weiterbeschäftigung der betreffenden Betriebsräte endete.

[2]) Vgl. § 96,2. Hiernach ist bei Stillegung des Betriebes die Zustimmung der Betriebsvertretung zu Entlassungen von Betriebsratmitgliedern nicht erforderlich.

[3]) Vgl. hierzu auch Herkner, a. a. O. S. 183.

in Betracht kommt, ist dieser Schutz geradezu als das Fundament der Betriebsdemokratie zu werten, ohne ihn wäre die Tätigkeit der Betriebsvertretung bis zur Einflußlosigkeit gehemmt. Soweit die Belegschaft selbst in Betracht kommt, liegt die Bedeutung des Entlassungsschutzes vor allem in der größeren materiellen Existenzsicherung des Arbeiters, der nunmehr vor einer willkürlichen, etwa dem Ermessen subalterner Betriebsorgane anheimgestellten Entlassung verhältnismäßig gesichert ist.

Über die materielle Existenzsicherung hinaus gewinnt diese Seite der Betriebsdemokratie jedoch vom soziologischen Standpunkt gesteigerte Bedeutung. Die Proletarisierung der Arbeitermassen ist wesentlich mit hervorgerufen worden durch die eigentümliche Wurzellosigkeit und Dynamik des Industriearbeiterdaseins, bedingt durch die Unsicherheit und die mangelnde Stabilität des Arbeitsverhältnisses[1]). Es erscheint als mögliche Entwicklung, daß diese Proletarisierung mit der erschwerten Kündigung eine allmähliche Rückbildung oder wenigstens Milderung erfährt.

Neben der direkten Beschränkung, die der Werksleitung in ihrer Disposition über die zu beschäftigenden Arbeitskräfte durch das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei Einstellungen und Entlassungen erwächst, greift indirekt auch die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verwaltung von Werkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in diese Disposition der Werksleitung ein.

Gerade unter der heutigen wirtschaftlichen Konstellation gewinnen beide Einrichtungen für die schwierige Frage der Belegschaftsrekrutierung gesteigerte Bedeutung. In dicht besiedelten Industriegebieten, wie dem Ruhrrevier, ist die Erhaltung und Vermehrung der Belegschaft z. B. zwangsläufig mit der rationellen Ausnutzung und Vermehrung der Wohngelegenheiten verknüpft und speziell Unternehmungen mit großem Bedarf an gelernten Arbeitern haben ein vitales Interesse daran, über die ihnen zur Verfügung stehenden Wohnungen lediglich unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt zu disponieren und vor allem diese Wohnungen nur mit qualifizierten und leistungsfähigen Arbeitskräften zu besetzen. Ähnlich verhält es sich mit den betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen, deren wesentlicher Teilzweck vielfach ebenfalls die Heranziehung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte ist. Dieser Teilzweck rückt für die Werksleitungen um so mehr in den Vordergrund, als sie durch die schematisierende Tarifpolitik in der Möglichkeit

[1]) Vgl. hierzu Lederer vom sozialpsychischen Habitus der Gegenwart, Arch. Bd. 49 S. 119.

stark beschränkt sind [1]), besonders qualifizierte Kräfte mittels besserer Entlohnung an den Betrieb zu fesseln. Über diesen Gesichtspunkt hinaus liegt den Wohlfahrtseinrichtungen vielfach die Absicht zugrunde, die Arbeitsleistung der Belegschaft zu erhöhen; denn: „Man wird sich mehr und mehr darüber klar, daß jede Hebung des Arbeiters als Mensch den Wert seiner wirtschaftlichen Leistung zu steigern imstande ist[2])." Teilweise auch werden mit den Wohlfahrtseinrichtungen, besonders im Zusammenhang mit einer wirtschaftsfriedlichen Beeinflussung der Belegschaft, gewisse politische Ziele verfolgt. Das diesbezügliche Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung greift daher in verschiedene Funktionen der Werksleitung ein, die je nach der Wirksamkeit dieses Rechts einer stärkeren oder schwächeren Demokratisierung unterworfen sind.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß der Betriebsrat auf die tatsächliche Verwaltung der Werkswohnungen nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß ausübt. Seine Mitwirkung beschränkt sich meist auf die Beratung der allgemeinen Verwaltungsfragen, auf die Aufstellung allgemeiner Richtlinien und auf die Vertretung der stereotypen Mieterbeschwerden. Hinsichtlich der materiell wichtigen Fragen, wie der Vergebung von Wohnungen an bestimmte Personen und vor allem der Wohnungsräumung haben sich die Werksleitungen dagegen ein großes Maß von Selbständigkeit bewahrt [3]). Charakteristisch z. B. hierfür ist folgender Revers, den jeder Arbeiter eines großen Werks der Metallindustrie bei seinem Eintritt unterschreiben mußte: „Das Wohnungsabkommen wird aufgehoben: Erstens durch das Ausscheiden des Wohnungsinhabers aus dem Werk, zweitens, wenn die Wohnung für andere Zwecke irgendwelcher Art im Interesse des Werks gebraucht wird. Die Wohnung ist dann unverzüglich zu räumen, ausnahmsweise und freiwillig kann die Werksleitung Räumungsfristen gewähren." Nach erfolglosem Widerstand des Betriebsrats und nach der meist vorhandenen Unzuständigkeitserklärung des Mietseinigungsamtes [4]) vollzieht sich die praktische Regelung

[1]) Gesetzlich sind die Tariflöhne zwar nur Mindestlöhne, die Arbeitgeberverbände haben diese Mindestlöhne durch hohe Konventionalstrafen für übertarifliche Bezahlung jedoch großenteils gleichzeitig zu Höchstlöhnen gestempelt.

[2]) Vgl. Herkner, a. a. O. S. 394.

[3]) Den Werksleitungen steht dabei die Rechtsprechung weitgehend zur Seite. Vgl. hierzu auch Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht, 2. Jahrg. Heft 3 S. 196 ff.

[4]) Die Mietseinigungsämter haben sich in dieser Frage in einer großen Zahl von Fällen für unzuständig erklärt und den ordentlichen Gerichten die rein rechtliche Entscheidung der Angelegenheit überlassen. Vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 1921 S. 35.

tatsächlich überwiegend auf der Grundlage dieser Bestimmungen.

Einen größeren Einfluß übt der Betriebsrat dagegen bei der Verwaltung der Betriebswohlfahrtseinrichtungen aus. Auf diesem Gebiet pflegt die Werksleitung der Tätigkeit des Betriebsrats im allgemeinen keine Schwierigkeiten zu bereiten, nicht selten begünstigt sie eine solche Tätigkeit sogar, einerseits um den Betriebsrat hierdurch von einer störenderen Beschäftigung mit betriebswirtschaftlichen Fragen abzuhalten, andererseits um den aus Mißtrauen geborenen Angriffen der Belegschaft die Spitze abzubrechen und sich selbst in einer undankbaren Arbeit zu entlasten. Unter den skizzierten Gesichtspunkten sind bestimmte Arten von Wohlfahrtseinrichtungen wie z. B. die Versorgung der Belegschaft mit billigen Lebensmitteln, die Bewirtschaftung der Kantine und andere, häufig einer weitgehenden Selbstverwaltung des Betriebsrats überlassen, bei anderen Einrichtungen wie Erholungsheimen, Ferienkolonien, Unterstützungskassen u. a. wird der Betriebsrat über das gesetzlich notwendige Maß hinaus zur Verwaltung herangezogen. So hat er neben der selbstverständlichen Aufgabe, diesbezügliche Beschwerden zu vertreten, meist das Recht, gutachtliche Äußerungen abzugeben, Verbesserungen und Änderungen vorzuschlagen, an der Aufstellung von Benutzungsbestimmungen mitzuwirken und der Werksleitung Vorschläge hinsichtlich der Unterstützungsbedürftigen zu unterbreiten. Der Wirksamkeit des Betriebsrats ist also auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen vielfach ein verhältnismäßig weiter Spielraum gelassen. In ihrer Bedeutung für die Belegschaft wird diese Tatsache jedoch dadurch erheblich gemindert, daß diese Funktionen des Betriebsrats nur fakultativ beratenden Charakter tragen und zum wesentlichen Teil an das jeweilige Entgegenkommen der Werksleitung gebunden sind. Bei Konflikten mit dem Betriebsrat ist die Werksleitung nach wie vor in der Lage, ihre Entscheidung unabhängig von der Mitwirkung des Betriebsrats zu treffen. Es kommt hinzu, daß die gesetzliche Mitwirkung des Betriebsrats auf solche Wohlfahrtseinrichtungen beschränkt ist, die allen Belegschaftsangehörigen gemeinsam dienen und die also nicht Sondereinrichtungen[1]) für Arbeiter und Angestellte darstellen. Die Werksleitungen haben von der hierin liegenden Möglichkeit durch nach Arbeitern und Angestellten getrennte Einrichtungen eine obligatorische Mitwirkung des Betriebsrats auszuschließen und eine eventuelle Mitwirkung ganz in ihr Belieben zu stellen, verschiedentlich Gebrauch gemacht. Vor-

[1]) Vgl. BRG. § 66,9 und hierzu Anm. 11, Komm. f. Feig & Sitzler.

nehmlich pflegen sie neu zu gründenden Einrichtungen eine derartige Form zu geben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Verwaltung von Werkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen weder für die Belegschaft eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage, noch für die Werksleitung eine wesentliche Einengung ihrer Funktionen bedeutet. Die Werksleitung ist in ihrer Disposition über die zu beschäftigenden Arbeitskräfte in der Hauptsache also nur durch die Mitbestimmung des Betriebsrats bei Entlassungen wirksam beschränkt.

2. Bildet die Auswahl der Arbeitskräfte gleichsam die primäre Funktion, auf der die Organisation der gesellschaftlichen Produktion aufbaut, so liegt das Schwergewicht der Leitung des Werkbetriebes doch in der Organisation des Produktionsprozesses selbst. Die Demokratisierung der Betriebsverfassung ergreift daher gerade die Funktionen der Produktionsorganisation, insbesondere soweit sie sich auf den Produktionsfaktor Arbeit erstrecken, in weitgehendem Maße.

Am schärfsten ist das diesbezügliche Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei dem Erlaß der Arbeitsordnung und der mit dieser zusammenhängenden Dienstvorschriften[1]) ausgeprägt. Das BRG. hat der Werksleitung die einseitige Verfügung über die Arbeitsordnung entzogen und das wirksame Zustandekommen einer Arbeitsordnung an die Einigung von Werksleitung und Betriebsvertretung bezw. im Nichteinigungsfall an den bindenden Entscheid der angerufenen Schlichtungsinstanz geknüpft[2]). Diese Regelung bedeutet für die Werksleitung insofern eine empfindliche Hemmung ihrer Funktionen, als sich bei Festsetzung der Arbeitsordnung oft weitgehende Differenzen mit dem Betriebsrat und daraus resultierend nicht selten langwierige Verhandlungen vor der angerufenen Schlichtungsinstanz ergeben. Auch durch die verbandsweise Vereinbarung von sogenannten Musterarbeitsordnungen oder durch die tarifliche Einigung über strittige Punkte sind die in dieser Hinsicht auftretenden Schwierigkeiten nur unwesentlich verringert worden.

Die Betriebsräte weigern sich häufig, derartige Vereinbarungen zu unterschreiben und anzuerkennen, teils aus

---

[1]) Die Dienstvorschriften sind praktisch ein Bestandteil der Arbeitsordnung, beide regeln die äußere Form der Arbeitsleistung und das disziplinare Verhalten des Arbeiters im Betrieb.

[2]) Vgl. BRG. § 66,5 u. § 78,3. Über die Verbindlichkeit der Schlichtungsentscheidung vgl. § 75 u. § 80 BRG.

Opposition gegen das scheinbar opportunistische und in ihr eigenes Aufgabengebiet eingreifende Verhalten der Gewerkschaften, teils weil sie hoffen, durch direkten Druck auf die Werksleitung für den einzelnen Betrieb günstigere Bedingungen durchsetzen zu können[1]). Die Hauptangriffspunkte in diesen zentralen Vereinbarungen decken sich dabei wesentlich mit den typischen Streitfragen, die bei der betrieblichen Festsetzung fast jeder Arbeitsordnung entstehen.

So bereitet es z. B. regelmäßig große Schwierigkeiten, Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, die eine körperliche Untersuchung des Arbeiters beim Verlassen des Werks vorschreiben. Die Belegschaft, vertreten und erregt durch den Betriebsrat, setzt derartigen Bestimmungen fast ausnahmslos einen heftigen und psychologisch durchaus verständlichen Widerstand entgegen. Speziell für Werke, die mit Stoffen arbeiten, die auch in geringen Quantitäten hohe Werte darstellen, wie das z. B. bei der Elektrizitäts-, bei der Chemischen- und bei der verarbeitenden Metall-Industrie der Fall ist, besitzt eine solche Diebstahlsuntersuchung aber ganz erhebliche Bedeutung. Die Werksleitungen haben daher trotz aller Reibungen mit Betriebsrat und Belegschaft und trotz der oft monatelang dauernden Verhandlungen intensiv um die Aufnahme derartiger Bestimmungen gekämpft.

Nicht minder großen Widerständen begegnet die Werksleitung, wenn sie das Verbot politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung während der Arbeitszeit, insbesondere das Verbot diesbezüglicher Anschläge des Betriebsrats am schwarzen Brett, in der Arbeitsordnung festzulegen sucht. Vor allem aber führt die Regelung des Strafwesens in der Mehrzahl der Fälle zu scharf zugespitzten Konflikten zwischen Werksleitung und Betriebsrat. Während die Werksleitungen die vorgeschriebene Mitwirkung des Betriebsrats bei der Festsetzung von Strafen[2]) durch das diesbezügliche Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Rahmen der Arbeitsordnung für erledigt halten, beanspruchen die Betriebsräte ein Mitbestimmungsrecht bei der Verhängung jeder Einzelstrafe und die Aufnahme eines dementsprechenden Passus in die Arbeitsordnung. Da beide Seiten neben praktischen Erwägungen von prinzipiellen Gesichtspunkten geleitet werden, so ist diese Strafmitwirkung zu einer grundsätzlichen Streitfrage geworden, die die Schlichtungsinstanzen in ständiger Wiederholung beschäftigt[3]).

---

[1]) Vgl. hierzu den Geschäftsbericht der Vereinig. Dt. Arbeitgeberverbände 1921 S. 117 ff. analog den Geschäftsber. d. Vereinig. d. nordwestl. Gruppe, S. 13 ff.

[2]) Vgl. BRG. § 80,2.

[3]) Vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 1921, S. 117, analog 1922, S. 18: „Einen breiten Raum

Stellen die skizzierten Streitfragen gleichsam die gefährlichsten Klippen dar, an denen die gütliche Vereinbarung zahlreicher Arbeitsordnungen scheitert, so führen darüber hinaus je nach der lokalen und industriellen Bedingtheit die mannigfachsten Punkte der Arbeitsordnung zu Differenzen zwischen Werksleitung und Betriebsrat, Differenzen, die ebenfalls häufig nur durch den Spruch der Schlichtungsinstanz eine zwangsweise Lösung erfahren. So ist z. B. die Einteilung der Arbeitszeit und insbesondere die Regelung der Pausen vielfach mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Im Gegensatz zu den Werksleitungen, die unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Arbeitsleistung die Einlage längerer Pausen erstreben, sucht der Betriebsrat meist einen Wegfall bezw. eine Beschränkung der Pausen zu erreichen, um hierdurch die zusammenhängende, außerbetriebliche Freizeit der Belegschaft zu verlängern. Auch in bezug auf Beginn und Ende der Arbeitszeit, in Fragen der Schichtverlegung u. a. sind Werksleitung und Betriebsrat häufig verschiedener Ansicht, und die diesbezüglichen Bestimmungen bezw. Nachträge und Änderungen der Arbeitsordnung sind in der Regel erst nach langwierigen Verhandlungen einzuführen. Sogar scheinbar selbstverständliche Anordnungen wie: „Für fehlende Werkzeuge kann Ersatz des Werkes verlangt werden" oder „Arbeitsfehler sind von demjenigen, der sie verursacht hat, ohne Nachzahlung zu beseitigen" haben zu Streitigkeiten und zur Anrufung der Schlichtungsinstanzen durch den Betriebsrat geführt. Die Folge dieser zahlreichen Differenzen ist, daß sich die Vereinbarung der Arbeitsordnung oder einzelner, neu zu regelnder Punkte nicht selten durch Monate hinzieht und einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft erfordert.

In einem Konzern der Berliner Metallindustrie haben sich die diesbezüglichen Verhandlungen z. B. über neun Monate erstreckt, und nur über die strittigen Punkte der Arbeitsordnung fanden zwölf Sitzungen des Gesamtbetriebsrats mit der Direktion und sechs Termine vor dem Schlichtungsausschuß statt[1]). Zwei Großwerke der westfälischen Schwerindustrie[2]) benötigten für die endgültige Festsetzung der Arbeitsordnung fünf Monate mit sieben Betriebsratssitzungen und vier Terminen vor dem Schlichtungsausschuß bezw. drei Monate mit fünf Sitzungen und vier Terminen. Ähnliche Feststellungen konnten bei einer großen Zahl von

unter den Streitfragen des BRG. nahm immer noch die Frage der Mitwirkung des Arbeiterrats bei der Festsetzung der Einzelstrafe ein."

[1]) Entn. a. d. Akten des S.-Konzerns über die Vereinbarung der Arbeitsordnung.

[2]) G. H. und F. A. H. entnommen a. d. diesbezügl. Akten.

Werken gemacht werden[1]). Für die Werksleitung bedeutet das stellenweise eine recht erhebliche Hemmung ihrer Funktionen, denn zu der Zeit und Kostenbelastung treten die arbeitspolitischen Schwierigkeiten, die sich besonders während des Interregnums bis zur endgültigen Regelung der strittigen Punkte ergeben.

In der endgültigen Regelung der Arbeitsordnung haben die Werksleitungen ihren Standpunkt jedoch meist durchgesetzt und die für notwendig gehaltenen Bestimmungen teils auf dem Wege der schließlichen Einigung, teils durch Zwangsspruch des Schlichtungsausschusses[2]) in die Arbeitsordnung aufgenommen. So enthalten die Arbeitsordnungen der hierfür in Betracht kommenden Betriebe z. B. durchweg Bestimmungen, nach denen der Arbeiter verpflichtet ist, sich beim Verlassen des Werks einer Diebstahlskontrolle zu unterziehen. Auch das Verbot politischer und gewerkschaftlicher Betätigung und diesbezüglicher Anschläge ist meist ausdrücklich in die Arbeitsordnung aufgenommen. Ebenso pflegt die Regelung der Pausen und Schichtzeiten dem Standpunkt der Werksleitung weitergehend Rechnung zu tragen, als dem der Betriebsvertretung. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet z. B. sind die Schlichtungsinstanzen fast ausnahmslos dem Ersuchen der Werksleitung gefolgt und haben durch Zwangsspruch die Einführung ausreichender Pausen verfügt[3]). Über diese grundsätzlichen Bestimmungen hinaus enthalten die meisten Arbeitsordnungen nach wie vor bis ins einzelne gehende disziplinare Anordnungen, die in ihrer Präzision und Schärfe deutlich erkennen lassen, daß der Werksleitung auf dem Gebiet der Arbeitsordnung noch eine verhältnismäßig weitgehende Verfügungsbefugnis geblieben ist. Es wird z. B. bestimmt, daß sich die Arbeiter 20 Minuten nach Ende der Schicht nicht mehr im Bereiche des Werkes aufhalten dürfen, daß Besuche auch von Angehörigen verboten sind, daß der unbefugte Aufenthalt in Speiseräumen, das Ankleiden in andern als den dafür bestimmten Räumen, das Verüben von überflüssigem Lärm u. a. nicht statthaft ist, es wird festgelegt, wie Putzlappen über Nacht aufbewahrt werden müssen, wie die Spinde zu öffnen sind und ähnliches.

---

[1]) Vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht XVII der nordwestl. Gruppe d. Vereins Dtsch. Eisen- u. Stahlindustrieller S. 15 ff.

[2]) In letzter Beziehung charakteristisch ist die häufig anzutreffende Schlußformel der Arbeitsordnungen: „Vereinbart, und bezüglich der strittigen Punkte durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses festgesetzt."

[3]) Entn. a. d. Akten d. Zechenverb. Für den Ruhrbergbau kommt hierfür speziell die zentrale Schlichtungsinstanz für Streitpunkte aus der Arbeitsordnung bei dem Reichs- und Staatskommissar in Dortmund in Betracht.

Eine gewisse Sonderstellung im Rahmen der Arbeitsordnung nimmt schließlich die Regelung des Strafwesens ein, eine Sonderstellung insofern, als hier zwischen der formellen Regelung und der materiellen Handhabung teilweise erhebliche Differenzen bestehen. Vornehmlich von praktischen Erwägungen bestimmt, haben sich die Schlichtungsinstanzen bis jetzt überwiegend auf den Standpunkt gestellt, daß dem Betriebsrat ein gesetzliches Mitwirkungsrecht lediglich bei der Aufstellung der allgemeinen Strafgrundsätze in der Arbeitsordnung zustehe [1]). Dementsprechend enthalten die Arbeitsordnungen zwar meist allgemeine Strafrichtlinien und vielfach auch ein eingehendes Strafschema, in dem die wichtigsten Verfehlungen und die Höhe der darauf stehenden Strafen festgelegt sind, eine Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verhängung der einzelnen Strafe ist jedoch nur in ganz seltenen Fällen in der Arbeitsordnung vorgesehen. Stellenweise hat sich die Werksleitung sogar umgekehrt die Anwendung der Strafvorschriften ausdrücklich als selbständige Befugnis vorbehalten.

Die praktische Handhabung des Strafwesens läßt demgegenüber den Einfluß des Betriebsrats weit wirksamer zur Geltung kommen, als dies nach der formellen Regelung in der Arbeitsordnung zu erwarten wäre. Dadurch, daß der Betriebsrat gegen jede ohne seine Mitwirkung verhängte Strafe Beschwerde einlegt, bezw. dadurch, daß er die Strafen als widerrechtlich zurückbehaltene Lohnbeträge im ordentlichen Rechtswege einklagt, wird die Strafbefugnis der Werksleitung oft de facto erheblich beschnitten.

Die Werksleitung schreckt hierbei einerseits vor den jedesmaligen langwierigen Verhandlungen im Betrieb, vor den Schlichtungsinstanzen und vor den Gerichten, andererseits vor der unsichern Rechtslage und der stets vorhandenen Möglichkeit einer Verurteilung zurück und macht dementsprechend vielfach praktisch von Bestrafungen so gut wie keinen Gebrauch. Stellenweise auch sieht sich die Werksleitung nach unangenehmen Rückschlägen zur Nachgiebigkeit gezwungen und zieht den Betriebsrat zur Mitwirkung bei der Verhängung der Einzelstrafe heran, ohne daß sie nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung hierzu verpflichtet wäre. Ein diesbezüglich charakteristisches Beispiel liefern die Vorgänge im Stahlwerk Hoesch, in dem der Betriebsrat vom März 1922 bis April 1923 die als Strafen zurückbehaltenen Lohnbeträge jedesmal mit Erfolg einklagte, bis sich die Werksleitung der Entscheidung des

[1]) Vgl. hierzu auch Prof. Erdel, Im Schlichtungswesen, 3. Jahrg. Nr. 7, S. 141, analog der Geschäftsber. d. Vereinig. Dtsch. Arbeitgeberverb. 1922, S. 18 ff.

Landgerichts Dortmund beugte und Strafen nur noch unter Mitwirkung des Betriebsrats verhängt[1]). Es erscheint als mögliche Entwicklung, daß sich die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zunehmend in derselben Richtung bewegt, und daß diese Rechtsprechung sowohl, als auch der wachsende Druck der amtlichen Stellen[2]) eine präventive Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verhängung der Einzelstrafe allgemein werden läßt. Ob der Werksleitung aus dieser präventiven Mitwirkung des Betriebsrats eine stärkere Hemmung ihrer Funktionen erwachsen würde, als dies bei dem jetzt durchschnittlich bestehenden Zustand einer nachträglichen Beschwerde der Fall ist, muß als fraglich bezeichnet werden. Der Betriebsrat ist jedenfalls in beiden Fällen in der Lage, einer ihm nicht genehmen Bestrafung nachhaltige Schwierigkeiten zu bereiten. Für die Belegschaft bedeutet die Mitwirkung des Betriebsrats dementsprechend einen erweiterten Schutz vor Bestrafung, vor allem aber trägt diese Mitwirkung dazu bei, das drückende und gerade auf dem Gebiet des Strafwesens scharf ausgeprägte Gefühl der Abhängigkeit im Belegschaftsbewußtsein zu mildern. In dieser psychologischen Wirkung liegt der Schwerpunkt des diesbezüglichen Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats, um so mehr, als dem Strafwesen nur noch in einzelnen Industrien, wie im Bergbau, eine tatsächliche materielle Bedeutung zukommt.

Neben der Arbeitsordnung im eigentlichen und engeren Sinne ist die Regelung der gesamten Arbeitsbedingungen der Mitwirkung des Betriebsrats unterworfen.

Die Arbeitsbedingungen bilden im Verhältnis zu der Arbeitsordnung den weiteren Begriff, insofern die Arbeitsordnung[3]) nur einen spezifischen Bestandteil der Arbeitsbedingungen darstellt. Die Arbeitsordnung enthält im Gegensatz zu den materiellen Arbeitsnormen, wie z. B. der Regelung der Löhne, diejenigen Bestimmungen, die die äußere Form der Arbeitsleistung, die Ordnung des Betriebes und das disziplinare Verhalten der Arbeiter regeln[4]).

Dieser Unterscheidung zwischen der Arbeitsordnung im engeren Sinne und den übrigen Arbeitsbedingungen kommt

[1]) Urteil d. LG. Dortmund v. 30. 4. 23. II. 168/23.

[2]) Der Pr. Handelsminister hat z. B. unter dem 4. 7. 23 an die Regierungspräsidenten und Gewerbeaufsichtsbeamten einen Erlaß ergehen lassen, in welchem er diese anweist, alle Arbeitsordnungen zu beanstanden, in welchem die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verhängung der Einzelstrafe nicht ausgesprochen ist.

[3]) Der Begriff der Arbeitsordnung umfaßt hierbei gleichzeitig die Dienstvorschriften, da letztere in der Arbeitsordnung enthalten sind.

[4]) Über diesen Unterschied vgl. auch Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht, 3. Jahrg. Heft 2, Spalte 87 ff.

unter dem Gesichtspunkt der Betriebsdemokratie eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Während nämlich das wirksame Zustandekommen der Arbeitsordnung an die Einigung von Werksleitung und Betriebsvertretung und im Nichteinigungsfall an den Zwangsspruch der Schlichtungsinstanz geknüpft ist, muß die Werksleitung über die anderen Arbeitsbedingungen zwar auch mit dem Betriebsrat verhandeln, im Nichteinigungsfall kann die angerufene Schlichtungsinstanz jedoch nur unverbindliche Vorschläge machen und den Parteien keine Zwangsregelung auferlegen[1]). Sind in der Arbeitsordnung, was praktisch nicht selten vorkommt, auch Teile der materiellen Arbeitsbedingungen, wie z. B. die Dauer der Arbeitszeit, mit geregelt, so erstreckt sich eine eventuelle Zwangsvereinbarung der Arbeitsordnung nicht auf diese Punkte, sondern im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften ist der Werksleitung, auch bei Widerspruch der Betriebsvertretung, formal-rechtlich betrachtet, die letzte Entscheidung geblieben[2]).

Es entspricht der schwierigen wirtschaftlichen Lage und dem hierdurch ausgelösten Druck der Belegschaft, daß das Schwergewicht der Mitwirkung des Betriebsrats bei der Gestaltung der materiellen Arbeitsbedingungen auf dem Gebiet der Lohnpolitik liegt[3]). Durch die fast ausnahmslos bestehende tarifvertragliche Regelung des Lohnwesens sind einer fruchtbaren Wirksamkeit des Betriebsrats hier zwar von vornherein Schranken gesetzt, teils im Rahmen dieser Schranken, teils über sie hinausgehend, entfalten die Betriebsräte jedoch eine lebhafte lohnpolitische Aktivität. Abgesehen von den stellenweise unternommenen und bis jetzt wenig erfolgreichen Versuchen unter Ausschaltung der Gewerkschaften selbständige Lohntarife abzuschließen[4]), sind die Betriebsräte vielfach bemüht, wenigstens über bestimmte Lohnzulagen Sondervereinbarungen mit der Werksleitung zu treffen. Teilweise handelt es sich dabei um einzelne, schwer ersetzbare Arbeiterkategorien, für die der Betriebsrat einen höheren als den tariflichen Lohn, bezw. eine andere Akkordbasis durchzudrücken sucht, teilweise vertritt der Betriebsrat die Forderung, der gesamten Belegschaft besondere übertarifliche Wirtschaftsbeihilfen zu gewähren. Für das häufige Auftreten speziell letzterer

[1]) So die überwiegende Handhabung der Praxis. Anders Flatow, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung. Berlin 1921.

[2]) Bezüglich der Arbeitszeit z. B. ausdrücklich festgelegt in § 75 BRG.

[3]) Vgl. hierzu auch Heyde, im Bulletin der internationalen Vereinig. f. ges. Arbeiterschutz, Gust. Fischer, Jena 1923, S. 54.

[4]) Dass mit der Betriebsvertretung abgeschlossene Werkstarife in Krisenzeiten unter Umständen erhebliche Bedeutung und Verbreitung erlangen können, ist im ersten Teil der Arbeit bereits dargelegt worden.

Forderungen ist folgende Stellungnahme des ADGB. bezeichnend[1]): „In letzterer Zeit ist durch die Betriebsräte wiederholt angeregt worden, von ihrem Arbeitgeber Wirtschaftsbeihilfen zu verlangen, damit wird eine Auffassung propagiert, die der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nicht entspricht. . . . ."

Auch dann, wenn der Betriebsrat die diesbezüglichen Forderungen nicht mehr oder minder künstlich erregt hat, sondern wenn er nur als Sprachrohr der betreffenden Arbeiterkategorien, bezw. der Belegschaft fungiert, bedeutet seine Stellungnahme für die Werksleitung meist eine gewisse Verschärfung der Situation. Der Betriebsrat unterstützt diese Forderungen durch das Gewicht seiner Amtsautorität, durch seine größere Verhandlungsgeschicklichkeit und durch den Hinweis auf die geschlossen hinter ihm stehende Belegschaft. Es stempelt Einzel- und Gruppenforderungen auf diese Weise nicht selten zu Belegschaftsforderungen und verstärkt damit den machtpolitischen Druck auf die Werksleitung. Letztere ist dementsprechend häufig nicht in der Lage, derartige Forderungen als tarifwidrig kurzerhand abzulehnen, sondern sie ist gezwungen, in diesbezügliche Verhandlungen mit dem Betriebsrat einzutreten.

Soweit sich die Mitwirkung des Betriebsrats formell im Rahmen der tarifvertraglichen Lohnregelung hält, erstreckt sie sich vornehmlich in dreifacher Richtung: Der Betriebsrat sucht einmal die Klassifizierung des Tarifvertrages für die Belegschaft möglichst günstig zu gestalten, er sucht zum andern Einfluß auf die Festsetzung und Regelung der Akkorde zu gewinnen, und er vertritt schließlich in weitem Umfange die lohnpolitischen Beschwerden der Belegschaft.

Die tarifliche Lohnregelung ist meist derart aufgebaut, daß die vom Tarif erfaßten Arbeiter in bestimmte Tarifklassen mit klassenweise ansteigender Entlohnung eingeteilt werden. Das Bestreben des Betriebsrats geht nun dahin, sowohl einzelne Arbeiter, als auch ganze Arbeiterkategorien in höhere tarifliche Lohnklassen hineinzudrücken. Dieses Streben entbehrt, abgesehen von dem naturgemäß primären Gesichtspunkt für die betreffende Gruppe höhere Löhne zu erzielen, stellenweise auch nicht eines gewissen prinzipiellen Hintergrundes. Viele Betriebsräte versuchen auf diese Weise den Spannungsunterschied zwischen den einzelnen Tarifklassen, im wesentlichen also zwischen gelernten, angelernten und ungelernten und zwischen erwachsenen und jugendlichen Arbeitern zu vermindern, indem sie allmählich alle Arbeiterkategorien aus den niedrigeren Lohnklassen

[1]) Entn. a. d. Geschäftsber. d. Ver. Dt. Arbeitgeb. V. 1921 S. 106.

herausdrücken und diese Lohnklassen dadurch schließlich hinfällig werden lassen[1]).

Die Werksleitung setzt derartigen Versuchen des Betriebsrats durchweg Widerstand entgegen. Einmal, weil sie ein Interesse daran hat, möglichst wenig Arbeiterkategorien nach den höchsten Sätzen zu entlohnen, zum andern, weil sie naturgemäß großen Wert darauf legt, die mühsam wieder aufgebaute Lohnspanne zwischen den einzelnen Arbeiterkategorien zu erhalten. Um die Frage der tariflichen Eingruppierung sind daher zahlreiche Streitigkeiten zwischen Werksleitung und Betriebsrat entstanden. Es kommt hinzu, daß diese an sich im ordentlichen Klagewege zu erledigenden Streitigkeiten durch das Eingreifen des Betriebsrats häufig zu Gesamtstreitigkeiten gestempelt werden, die nunmehr vor das Forum der Schlichtungsinstanz gelangen[2]). Hierdurch werden nicht selten Forderungen, die im ordentlichen Klagewege abgewiesen werden würden, der Entscheidung einer primär nach sozialen Gesichtspunkten urteilenden Instanz unterworfen, einer Entscheidung, die zwar rechtlich unverbindlich ist, die aber soziologisch einen nicht zu unterschätzenden Druck auf die Werksleitung ausübt. In dieser Tatsache der zahlreichen Streitigkeiten und der anknüpfenden Schlichtungsverhandlungen liegt für die Werksleitung auch hier die empfindlichste Stelle der Mitwirkung des Betriebsrats. Es erscheint kaum zweifelhaft, daß diese Mitwirkung einen Teil der Forderungen überhaupt erst auslöst, bezw. daß sie neben den berechtigten auch den haltlosen Forderungen, aus den aufgezeigten Gründen, ein größeres Gewicht verleiht.

In ähnlicher Richtung wie der Versuch, die Tarifklassifizierung zu beeinflussen, bewegt sich auch vielfach die vom Betriebsrat erhobene Forderung nach Gewährung eines Akkordausgleiches für nicht im Akkord beschäftigte Arbeiter. Neben dem Streben nach materieller Besserstellung ist auch hier die Tendenz zur Lohnnivellierung deutlich erkennbar.

Die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Akkordregelung selbst ist im allgemeinen verhältnismäßig eng begrenzt. Der Aufbau und die maßgebenden Grundsätze des Akkordwesens unterliegen fast ohne Ausnahme einer eingehenden tariflichen Regelung. Auch bei der eigentlichen Akkordaufstellung und Kalkulation innerhalb des Betriebes sind

---

[1]) Vgl. hierzu u. a. die diesbezüglichen Richtlinien in der Metallarbeiterzeitung Nr. 48 v. 21. 11. 20. ähnliche Feststellungen enthält u. a. der Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 1922 S. 130.

[2]) Diese rechtlich sehr zweifelhafte Möglichkeit ergibt sich in der Praxis auf dem Umweg über den § 78,1 BRG. (Überwachung der Tarifverträge) und § 78,9 (Vertretung v. Beschwerden).

dem Betriebsrat nur wenig Eingriffsmöglichkeiten gegeben, da sich diese Kalkulation in wachsendem Maße zu einer technisch-mathematischen Funktion entwickelt, die von Spezialbeamten in Spezialbüros ausgeübt wird. Die Einsicht, daß der Betriebsrat als solcher nur selten in der Lage ist, auf diesem schwierigen, eingehende Vorbildung erfordernden Gebiet fruchtbare Arbeit zu leisten, hat in der Praxis häufig dazu geführt, daß eine diesbezügliche Mitwirkung des Betriebsrats ausdrücklich ausgeschlossen wird. Teilweise geschieht dies auf tariflichem Wege, indem gleichzeitig besondere Akkord- und Fachkommissionen eingesetzt werden[1]), teilweise wird die diesbezügliche Nichtmitwirkung des Betriebsrats in den verbands- oder betriebsweise vereinbarten Richtlinien zum BRG. ausdrücklich festgelegt[2]), und die Bildung besonderer Fachkommissionen der bedarfsweisen Einzelregelung überlassen.

Eine gewisse Bedeutung kommt der Mitwirkung des Betriebsrats dagegen bei der praktischen Durchführung des Akkordwesens zu. In erster Linie ist es die ausgedehnte Tätigkeit des Betriebsrats als Beschwerdeinstanz[3]), die sich für die Werksleitung recht fühlbar auswirkt. Der Betriebsrat nimmt sich mit Sorgfalt und vielfach sogar mit einer gewissen Freudigkeit jeder diesbezüglichen Beschwerde an und auch hier fällt für Werksleitung und Belegschaft ins Gewicht, daß er diese Beschwerden und Forderungen gegebenenfalls durch die Drohung mit der hinter ihm stehenden Belegschaft, durch seine Verhandlungsgeschicklichkeit und durch das Hineinziehen der Schlichtungsinstanzen unterstützt. Vielfach begnügt sich der Betriebsrat mit seiner Wirksamkeit als Beschwerdeinstanz jedoch nicht, sondern er ist bestrebt, auch auf die Festsetzung der Akkorde einen indirekten Einfluß zu gewinnen, indem er die Arbeitsleistung der Belegschaft zu regulieren sucht. Sein Streben deckt sich dabei häufig mit der bekannten und von gewerkschaftlicher Seite nicht selten unterstützten Erscheinung des sogenannten „Bremsens“[4]). Am häufigsten und erfolgreichsten macht sich der diesbezügliche Einfluß des Betriebsrats naturgemäß dort geltend, wo ihm, wie im Bergbau, die Gelegenheit zu regelmäßig wiederkehrender

[1]) Vgl. hierzu auch das Ergebnis einer diesbezügl. Untersuchung des Reichsamts f. Arbeitsvermittl. abgedr. i. d. Soz. Prax. Nr. 48 v. 30. 11. 22.

[2]) So z. B. im Ruhrbergbau, Punkt 12 der zwischen dem Zechenverband und den Bergarbeiterverbänden vereinbarten Richtlinien zum BRG.

[3]) Dies betont auch Heyde im Bulletin a. a. O.

[4]) Über die Bedeutung des Bremsens vgl. auch Herkner, a. a. O. S. 168.

und unkontrollierbarer Fühlungnahme mit der arbeitenden Belegschaft gegeben ist. Es ist daher charakteristisch, daß gerade die Werksleitungen des Bergbaus über diese Wirksamkeit des Betriebsrats klagen. So schreibt die Harpner Bergbau A.-G.: „Regelmäßig suchen die Mitglieder des Betriebsrats den Arbeitern klar zu machen, sie sollten weniger Kohlen liefern, dann würden sie schon ein besseres Gedinge bekommen." Ebenso die Verwaltung von Matthias Stinnes: „Der Betriebsrat macht es sich zur besonderen Aufgabe, bei jeder Änderung des Gedinges die Leute aufzuwiegeln, damit sie mit ihrer Leistung zurückhalten, um eine niedrigere Durchschnittsleistung zu erzielen." Ähnlich äußern sich fast 50 % der im Zechenverband zusammengeschlossenen Ruhrzechen. In engem Zusammenhange mit diesem Streben des Betriebsrats die Arbeitsleistung der Belegschaft zu regulieren, steht die Tatsache, daß der Betriebsrat einer Herabsetzung zu hoch kalkulierter Akkorde meist lebhaften Widerstand entgegensetzt, ja daß er umgekehrt falsch kalkulierte Akkorde nicht selten auf andere Werkstätten und Betriebe zu übertragen sucht[1]).

Wenn die Werksleitung also auch in der *dispositiven Gestaltung* des Akkordwesens kaum durch die Mitwirkung des Betriebsrats, sondern in der Hauptsache nur durch die tarifliche Regelung beschränkt ist, so stellt die Mitwirkung des Betriebsrats bei der *praktischen Handhabung* des Akkordwesens doch indirekt eine nicht unbeträchtliche Hemmung der diesbezüglichen Funktionen der Werksleitung dar.

Für die Belegschaft bedeutet diese Wirksamkeit des Betriebsrats ohne Zweifel eine gewisse Verbesserung ihrer Lage. Die Belegschaft ist an dem grundsätzlichen Aufbau des Akkordsystems zwar nach wie vor nur auf dem Umweg über die Gewerkschaft beteiligt, sie kann jedoch bei der praktischen Akkordhandhabung mit Hilfe des Betriebsrats nicht selten gewisse Vergünstigungen durchdrücken, und sie ist vor Ungerechtigkeiten und Härten der Akkordregelung nunmehr nachdrücklicher und erfolgreicher geschützt, als das bisher durch die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Funktionäre der Fall war. Der Nutzeffekt, der sich für die Belegschaft aus der Mitwirkung des Betriebsrats ergibt, scheint allerdings in vielen Fällen kleiner zu sein, als die Hemmungen, die der Werksleitung aus dieser Mitwirkung und den dadurch vermehrt ausgelösten Reibungen und Streitigkeiten erwachsen.

In das Gebiet der lohnpolitischen Tätigkeit des Betriebsrat fällt schließlich noch die gesetzlich vorgesehene

[1]) Dies bestätigt auch Winschuh in Praktische Werkspolitik S. 70 ff.

Mitwirkung des Betriebsrats bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden. Auch hier sind der Wirksamkeit des Betriebsrats im allgemeinen enge Grenzen gezogen, da die grundsätzlichen Fragen der Lohnmethoden, wie etwa die Verbindung von Prämienlöhnen und Akkordlöhnen u. a., fast ausnahmslos tariflicher Regelung unterliegen. Die Mitwirkung des Betriebsrats kann daher wesentlich nur bei der praktischen Durchführung dieser Löhnungsmethoden einsetzen, indem der Betriebsrat hier, ähnlich wie bei der Akkordregelung, Beschwerden der Belegschaft vertritt, sich ergebende Härten beseitigt und nach Maßgabe der Belegschaftsstimmung der neuen Entlohnungsart Widerstand oder Unterstützung bereitet. Bis jetzt hat die diesbezügliche Tätigkeit des Betriebsrats aber weder für die Werksleitung, noch für die Belegschaft nennenswerte Bedeutung erlangt.

Das zweite Gebiet, auf dem der Betriebsrat bei der Gestaltung der materiellen Arbeitsbedingungen eine lebhafte Aktivität entfaltet, und auf dem sein Einfluß auch teilweise wirksam zur Geltung kommt, ist das Gebiet der Arbeitszeitregelung. Im Rahmen der materiellen Arbeitsbedingungen kann sich die Mitwirkung des Betriebsrats allerdings nur auf die im Einzelfall maßgebliche Dauer der Arbeitszeit erstrecken, da die Bestimmungen über die Lage und Dauer der Pausen und Beginn und Ende der regelmäßigen Schicht obligatorische Bestandteile der Arbeitsordnung sind[1]). Die über die Arbeitsordnung hinausgehende Mitwirkung des Betriebsrats greift daher schon aus diesem Grunde, vor allem aber infolge der fast ohne Ausnahme bestehenden tariflichen Normierung der Arbeitszeit, nur bei Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit, also bei Überstunden und Arbeitszeitkürzungen ein.

Die Handhabung der Überstunden pflegt derart geregelt zu sein, daß die Verpflichtung der Belegschaft zur ausnahmsweisen Leistung von Überstunden, ebenso wie die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Vereinbarung über Umfang und Dauer dieser Überstunden grundsätzlich in der Arbeitsordnung festgelegt ist[2]). Die Werksleitungen haben sich demgegenüber fast stets die Möglichkeit vorbehalten, in dringenden Fällen die Leistung von Überarbeit, auch ohne vorherige Vereinbarung mit dem Betriebsrat anzuordnen.

---

[1]) Daß das Gesetz die Dauer der Arbeitszeit als materielle Arbeitsbedingung und nicht als Bestandteil der Arbeitsordnung behandelt, zeigt sich darin, daß es die Dauer der Arbeitszeit ausdrücklich von einer Zwangsvereinbarung ausnimmt.

[2]) Unabhängig von der jeweiligen Bestimmung der Arbeitsordnung sieht insbesondere die neue Verordnung über die Arbeitszeit v. 21. 12. 23 eine weitgehende Heranziehung des Betriebsrats bei der Regelung von Überstunden vor.

Das Verhalten der Betriebsräte in der Überstundenfrage zeigt große Verschiedenheiten. In einzelnen Industrien, in denen sich ohnehin sehr hohe Verdienstmöglichkeiten ergeben, in denen die Art der Arbeit große Anforderungen an die Kraft und Gesundheit des Arbeiters stellt und in denen die Arbeiterschaft wohlmöglich in grundsätzlichem Kampf um ihre Arbeitszeit steht, setzen die Betriebsräte der Leistung von Überarbeit nicht selten hartnäckigen Widerstand entgegen. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist der Bergbau, in dem die Betriebsräte, wie bereits dargelegt, trotz verbandsweiser Abmachungen das Verfahren von Überschichten häufig mit allen Mitteln bekämpft haben. Im allgemeinen jedoch bereitet der Betriebsrat dem Verlangen nach Überstunden keine grundsätzlichen Schwierigkeiten, nicht selten sogar bedeutet seine diesbezügliche Wirksamkeit eine Unterstützung für die Werksleitung. Soweit der Betriebsrat Widerstand leistet, ist dieser Widerstand häufig nur formaler Natur und als Rückendeckung gegen die Gewerkschaft gedacht, teilweise setzt sich der Betriebsrat sogar, gedrängt von der Belegschaft, offen für Überstunden ein. Die Klagen der Gewerkschaftspresse, ebenso wie die Feststellungen der Gewerbeaufsichtsberichte erhalten bezeichnende Belege hierfür [1]).

Die Verhandlungen mit dem Betriebsrat spitzen sich daher vielfach nicht so sehr auf die Frage der Überstunden an sich, als auf die Frage der Bezahlung bezw. der Kompensation auf anderen Gebieten zu. In diesen Verhandlungen kann der Betriebsrat unter Umständen beträchtliche Vorteile für die Belegschaft durchdrücken, da die Werksleitung an der Zustimmung des Betriebsrats zu Überstunden, sowohl aus belegschaftspsychologischen Gründen, als auch um langwierige Verhandlungen und eventuelle Beschwerden des Betriebsrats an die Gewerbeaufsichtbeamten zu vermeiden, ein lebhaftes Interesse hat. Versagt der Betriebsrat seine Zustimmung zu der Leistung von Überstunden, und beeinflußt er die Belegschaft dementsprechend, werden die Funktionen der Werksleitung gegebenenfalls erheblich gehemmt.

Bei Kürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit sind der Mitwirkung des Betriebsrats bis jetzt durch die Demobilmachungsverordnungen enge Schranken gezogen gewesen. Nach der Verordnung vom 12. 2. 20 ist die Werksleitung verpflichtet, bevor sie aus Arbeitsmangel Entlassungen vornimmt, die vorhandene Arbeit zu strecken und die Arbeitszeit dementsprechend herabzusetzen. Soweit die Werksleitung eine diesen Vorschriften entsprechende Herabsetzung

[1]) Vgl. z. B. die Gewerbeaufsichtsberichte 1922 f. Hamburg u. Braunschweig, abgedr. i. d. Soz. Prax. Nr. 28 u. Nr. 29 v. 12. u. 19. 7. 23 analog der Geschäftsbericht d. Verein Dtsch. Arbeitgeberverb. 1921 S. 82.

der Arbeitszeit vornimmt, kann sie dies ohne Mitwirkung des Betriebsrats tun, bezw. ist sie nur gehalten, den unverbindlichen Rat des Betriebsrats entgegenzunehmen[1]). In der Praxis ergeben sich zwischen Werksleitung und Betriebsrat häufig Differenzen darüber, ob eine vorgenommene Arbeitsstreckung sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen hält und nicht über das durch die Betriebslage gebotene Maß hinausgeht, bezw. umgekehrt, ob bei drohenden Konjunkturentlassungen nicht noch eine weitere Streckung der Arbeitszeit möglich ist. Die Werksleitungen haben in diesen Fällen fast stets die Demobilmachungsverordnung auf ihrer Seite gehabt, da sie einerseits die Arbeitsstreckung schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht über das notwendige Maß hinaus ausdehnen, sondern dann lieber zu Entlassungen greifen und da sie andererseits die betriebswirtschaftliche „Nichtzumutbarkeit"[2]) einer weiteren Arbeitsstreckung meist unschwer nachweisen können. Dem Betriebsrat kommt daher im allgemeinen nur die sekundäre Bedeutung eines die Bestimmungen der Demobilmachungsverordnung überwachenden Organs zu. Da diese Bestimmungen voraussichtlich in ein ordentliches Gesetz überführt werden[3]), so wird der bestehende Zustand auch nach Aufhebung der Demobilmachungsverordnung wohl kaum wesentliche Änderungen erfahren.

Über die Gestaltung des Lohnwesens und die Gestaltung der Arbeitszeit hinaus, sucht der Betriebsrat seinen Einfluß zwar auch bei der Gestaltung der sonstigen, materiellen Arbeitsbedingungen, durchzusetzen, sein Interesse und seine Zeit sind durch seine Tätigkeit auf andern Gebieten jedoch häufig bereits so in Anspruch genommen, daß er hierbei nur in besonders gelagerten Fällen eine starke Aktivität entfaltet. Da diese Arbeitsbedingungen im Verhältnis zur Gesamtgestaltung des Arbeitsprozesses vielfach nur eine nachgeordnete Bedeutung besitzen, so sind die sachlichen Gegensätze zwischen Werksleitung und Betriebsrat außerdem hier meist geringer und leichter auszugleichen. Derartige mehr oder minder nachgeordnete Arbeitsbedingungen, die der Betriebsrat zwar im Sinne der jeweiligen Belegschaftswünsche zu gestalten sucht, um die jedoch nur in Ausnahmefällen schwerwiegende, den Produktionsprozeß als solchen beeinflussende, Differenzen zwischen Werksleitung und Betriebsrat entstehen, sind z. B.: Die Einrichtung der Betriebs- und Aufbewahrungsräume, die Kontrolle und Art der Krankmeldungen, die Unterbringung von Bau- und Erd-

[1]) Vgl. auch Flatow, Komm. z. Betriebsräteges. Anm. 8 zu § 78,2.
[2]) Vgl. § 12 der Demobilmachungsverordnung v. 12. 2. 20.
[3]) Der Entwurf zu einem diesbezügl. „Betriebsstillegungsgesetz" liegt dem Reichswirtschaftsrat bereits vor.

arbeitern, die Lieferung von Material und Werkzeugen, die Handhabung von Versetzungen und die Regelung des Urlaubs.

Bei der Regelung des Urlaubs allerdings kommt der Mitwirkung des Betriebsrats trotz der durchweg bestehenden tariflichen Normierung vielfach ein stärkerer Einfluß zu. So ist der Betriebsrat z. B. häufig bemüht, seinen Einfluß bei der Urlaubsverteilung, bei der Vertretung der Beurlaubten und bei der Aufrechnung des Urlaubs gegen versäumte Arbeitsschichten durchzusetzen. Nicht selten auch tritt der Betriebsrat mit der außertariflichen Forderung nach genereller Urlaubserteilung bei Familienereignissen und sonstigen besonderen Gelegenheiten an die Werksleitung heran. Soweit es sich um die Durchführung des tariflichen Urlaubs handelt, sind die diesbezüglichen Anträge und Forderungen des Betriebsrats meist weitgehend berücksichtigt worden. Soweit es sich um außertarifliche Forderungen handelt, ist eine Einigung häufig auf der Basis erfolgt, daß in besonderen Fällen wie Todesfällen von Ehegatten und Kindern, auf Antrag und nach Prüfung durch den Betriebsrat, generell ein eintägiger Urlaub erteilt wird. Zu ernsthaften Reibungen und stellenweise zu empfindlichen Eingriffen in die Funktionen der Werksleitung ist es wesentlich nur bei der Aufrechnung des Urlaubs gegen versäumte Arbeitsschichten, insbesondere bei der Aufrechnung gegen die ausgefallenen Schichten des 1. Mai und 9. November gekommen.

Ein Spezialgebiet der Arbeitsbedingungen, auf dem die Mitwirkung des Betriebsrats ebenfalls merkbar hervortritt, stellen schließlich die Unfallverhütungseinrichtungen und sonstigen hygienischen Vorkehrungen des Betriebes dar. Nach anfänglicher Vernachlässigung widmet der Betriebsrat diesem Gebiet seine Aufmerksamkeit in wachsendem Maße, am intensivsten naturgemäß in den Industrien, die wie der Bergbau und die Chemische Industrie starke Gefahrmomente und dementsprechend umfangreiche Schutzvorrichtungen aufweisen.

Im Rahmen der weitgehenden gesetzlichen Regelung[1]), der das gesamte Gebiet des Unfall- und Gesundheits-Schutzes unterworfen ist, fungiert der Betriebsrat zunächst als Kontrollorgan, welches gemeinsam mit den staatlichen Aufsichtsbehörden die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften überwacht. Die Mitwirkung des Betriebsrats bedeutet hierbei eine nicht unwesentliche Erweiterung und

---

[1]) Es kommen hier in der Hauptsache in Betracht: Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Vorschriften auf Grund des § 120d d. GO. u. die von den Berufsgenossenschaften nach § 848 d. RVO. erlassenen Vorschriften.

Verschärfung der Kontrolle. Der Betriebsrat ist auf Grund seiner eigenen Praxis wie auf Grund seiner ständigen Fühlung mit der Belegschaft, weit eher als die staatlichen Aufsichtsbehörden in der Lage, eventuelle Mißstände auf diesem Gebiete zu entdecken und auch solchen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften auf die Spur zu kommen, die nur für den unmittelbar und ständig im Betriebsleben Stehenden bemerkbar sind[1]).

Ein typisches Beispiel hierfür ist der Bergbau, in dem sich die Kontrolltätigkeit des Betriebsrats vielfach als recht wirksam erwiesen hat. Wenn auch die grundsätzlichen Schutzbestimmungen, etwa über die Seilfestigkeit, die Entwetterung oder die Abstützung der Stollen, von der Werksleitung schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen fast stets befolgt werden, so treten in der dezentralisierten, schwer kontrollierbaren Betriebsführung doch nicht selten Nachlässigkeiten und Verstöße gegen die zahlreichen bergpolizeilichen Vorschriften auf. Hier ist der Betriebsrat z. B. bei unvorschriftsmäßigen Sprengungen, bei ungenügender Berieselung und bei zu langer Arbeitszeit unter zu hohen Temperaturen häufig mit Erfolg eingeschritten. Im allgemeinen gelingt es ihm allerdings leichter, bei der Werksleitung die Abstellung von Mißständen zu erreichen, als gegen Nachlässigkeiten der Belegschaft erfolgreich vorzugehen.

In manchen, vornehmlich kleineren Betrieben, in denen die technischen Vorkehrungen, wie Fördereinrichtungen, Entstaubungs- und Entlüftungs-Anlagen, die Schutzvorrichtungen gegen Verbrennungen und Vergiftungen und andere, mangelhaft oder veraltet sind, hat der Betriebsrat auch die Einführung moderner Einrichtungen und eine Erweiterung vorhandener Schutzmaßnahmen entweder im direkten Verhandlungswege, oder auf dem Umwege über die Gewerbeaufsichtsbeamten durchzusetzen vermocht.

Für die Werksleitung bedeutet das Eingreifen des Betriebsrats auf dem Gebiet des Unfall- und Gesundheits-Schutzes daher meist einen verstärkten Druck ihre diesbezüglichen Einrichtungen auf der Höhe zu halten und auf die strikte Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu achten. Die Werksleitung ist dazu um so mehr gezwungen, als der Betriebsrat mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörden unter Umständen auch in den Fällen droht, in denen sich gewisse Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften mit Wissen und Willen der Belegschaft eingebürgert hatten.

[1]) Vgl. hierzu auch Syrup, Betriebsrat und Arbeiterschutz in die Arbeit, Jahrgang 1, Heft 6.

Der Betriebsrat versucht dann seine Kenntnis dieser Dinge gleichsam als Kompensationsobjekt zu benutzen, um die Werksleitung auf anderen Gebieten zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Soweit die Werksleitungen eine derartige Nachgiebigkeit nicht bevorzugen, sind sie gezwungen, dem Betriebsrat jede diesbezügliche Beschwerdehandhabe zu entziehen. Hat der Betriebsrat dagegen keine Beschwerde hinsichtlich der Unfallverhütungseinrichtungen vorgebracht, so stellt seine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung eine gewisse Entlastung für die Werksleitung dar. Die Werksleitung ist bei etwaigen Unglücksfällen nunmehr in der Lage, sich auf den Betriebsrat zu berufen und die nicht erhobene Beschwerde des Betriebsrats als gewichtiges Zeugnis für die Intaktheit der Einrichtungen und die Befolgung der Vorschriften anzuführen.

Für die Belegschaft bedeutet die diesbezügliche Mitwirkung des Betriebsrats neben der erweiterten Sicherheitsgewähr, die erweiterete Möglichkeit, Wünsche und Beschwerden hinsichtlich der Unfallverhütungseinrichtungen erfolgreich vorzubringen. In dieser Beziehung geht die Bedeutung der Mitwirkung des Betriebsrats wesentlich über den Rahmen einer reinen Kontrolltätigkeit hinaus. Der Belegschaft ist es nunmehr nicht nur erleichtert, Beschwerden über die mangelhafte Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zur Kenntnis der Aufsichtsbehörden zu bringen, sondern sie kann durch den Betriebsrat sogar einen wirksamen Druck auf die Werksleitung ausüben, über das Gesetz hinausgehende Einrichtungen zu schaffen, und sie kann die Gestaltung dieser Einrichtungen durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge positiv beeinflussen. Verhält sich die Werksleitung in direkten Verhandlungen mit dem Betriebsrat derartigen Vorschlägen gegenüber ablehnend, so ist der Betriebsrat unter Umständen in der Lage, seinen Vorschlägen auf dem Umwege über die Gewerbeaufsichtsbeamten Nachdruck zu verleihen. Bereits im Jahre 1922 erwähnen die Gewerbeaufsichtsberichte im Gegensatz zu den vorhergehenden Berichten verschiedentlich die wachsende Mitarbeit des Betriebsrats bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren und stellenweise wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die „gut durchgearbeiteten Verbesserungsvorschläge“ durch Vermittlung der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einführung gelangten[1]).

---

[1]) So insbesondere der Gewerbeaufsichtsbericht für Hamburg, abgedr. i. d. Soz. Prax. XXXII. Jahrg. Nr. 39.

Die Demokratisierung der Betriebsverfassung, wie sie als grundsätzlich neue Entwicklung durch das BRG. angebahnt ist, erstreckt sich nicht nur auf die Organisation des Produktionsfaktors Arbeit, sondern sie ergreift, wenn auch in abgeschwächter Form, die gesamten Funktionen der Produktionsorganisation. Neben dem Recht einer aktiven Mitbestimmung bei Einstellungen und Entlassungen und bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, steht dem Betriebsrat daher das Recht zu, beratend und Einsicht nehmend auch bei der technischen und wirtschaftlichen Organisation des Betriebes mitzuwirken[1]). Durch diese Teilnahme des Betriebsrats auch an den technischen und wirtschaftlich-organisatorischen Funktionen der Betriebsleitung sollen einerseits die praktischen Erfahrungen und schöpferischen Kräfte der Belegschaft der Vervollkommnung des Produktionsprozesses dienstbar gemacht werden, andererseits hofft man auf diese Weise den psychologischen Kontakt zwischen Betrieb und Belegschaft wieder enger zu gestalten.

Im Rahmen des Werkbetriebes, dessen Demokratisierung hier zu untersuchen ist, hat sich eine positiv gestaltende Mitwirkung des Betriebsrats, in Form von praktisch durchführbaren und sachlich fundierten Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, bis jetzt nur verhältnismäßig selten bemerkbar gemacht. Die Werksleitungen betonen fast übereinstimmend die mangelnde oder unzulängliche Mitarbeit des Betriebsrats in dieser Beziehung[2]), aber auch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten[3]), der bereits zitierte Bericht der Norwegischen Studienkommission und die Äußerungen der Arbeiter- und Sozialistischen Presse[4]) lassen erkennen, daß die Wirksamkeit des Betriebsrats auf diesem betriebswirtschaftlichen Gebiet bisher nicht sehr bedeutungsvoll gewesen ist.

Soweit eine derartige Wirksamkeit überhaupt zutage

---

[1]) Dieses Recht ist programmatisch festgelegt in § 1 BRG. Es ergibt sich materiell aus § 66,1 u. 2 u. § 70 sowie § 71 u. 72.

[2]) Charakteristisch ist z. B. folgender Bericht einer großen Zeche: „Vorschläge zur Verbesserung und Verbilligung der Erzeugung sind von unseren Betriebsräten nicht gemacht worden. Die meisten Betriebsräte beschäftigen sich überhaupt nicht mit diesen Fragen, auf unseren Schachtanlagen haben die Betriebsräte z. B. noch nicht einmal die Vorlage von Grubenbildern verlangt." Entn. a. d. Akten d. Zechen verbandes.

[3]) Als Zusammenfassung a. d. Berichten für 1922 schreibt die Soz. Prax.: „An der Hebung der Wirtschaftlichkeit haben die Betriebsräte noch nicht mitarbeiten können, häufig weil sie es nicht vermochten, häufig weil ihnen die nötige Einsicht fehlt." Nr. 35 v. 30. VIII. 23.

[4]) So z. B. d. Soz. Monatshefte Jahrg. 1922 Nr. 12/13 S. 495.

tritt, äußert sie sich meist darin, daß der Betriebsrat die technischen Verbesserungsvorschläge einzelner Arbeiter der Werksleitung vermittelt, oder daß er die Wünsche der Belegschaft bezüglich der Änderung bestimmter Betriebseinrichtungen vertritt. Bei der Vermittlung einzelner Verbesserungsvorschläge ist eine Änderung gegen den früheren Zustand meist nur insofern eingetreten, als diese Vorschläge statt auf dem Wege des „Zettelkastens" oder ähnlicher Einrichtungen, nunmehr auf dem Wege über den Betriebsrat, und eventuell durch ihn taktisch unterstützt, an die Werksleitung gelangen. Bei der Vertretung von Belegschaftsvorschlägen handelt es sich häufig um zwar an sich wünschenswerte, aber praktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbare Verbesserungsvorschläge. Aber auch soweit durchführbare Verbesserungen in Frage stehen, kann von einer organischen Mitarbeit des Betriebsrats an der Rationalisierung des Produktionsprozesses nur selten gesprochen werden. Derartige Vorschläge sind durchschnittlich weit mehr aus den speziellen und unzusammenhängenden Bedürfnissen der einzelnen Belegschaftsgruppen heraus entstanden, als daß sie auf eine planmäßige, die Verhältnisse des Gesamtbetriebes berücksichtigende, Mitarbeit des Betriebsrats zurückzuführen wären.

Vereinzelt allerdings und in besonders gelagerten Fällen hat der Betriebsrat an der technischen und organisatorischen Verbesserung der Betriebseinrichtungen durch mündliche Anregungen und Denkschriften systematisch mitgearbeitet[1]). Abgesehen von der persönlichen Qualifizierung des betreffenden Betriebsrats scheinen die Vorbedingungen für eine solche Mitarbeit zunächst besonders dort gegeben zu sein, wo sich die Konkurrenzunterlegenheit eines Betriebes gegenüber gleichartigen, in derselben Gegend gelegenen Betrieben durch spezifischen Beschäftigungsmangel für die Belegschaft fühlbar auswirkt.

Wenn die Mitarbeit des Betriebsrats im allgemeinen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung bisher nicht stärker zur Geltung gekommen ist, so sind die Ursachen hierfür, wie dargelegt, teils in der Inanspruchnahme des Betriebsrats durch die Aufgaben der unmittelbaren Interessenvertretung und in der vielfach ungenügenden Vorbildung des Betriebsrats, teils in der ablehnenden Haltung der Werksleitung zu suchen. Soweit die Werksleitung, sei es aus sachlichen Gründen, sei es aus Gründen eines mißver-

[1]) So enthält z. B. die Betriebsrätezeitschr. f. Funktionäre d. Metallindustrie die ausführliche Denkschrift eines Betriebsrats, Nr. 11 v. 26. 4. 23.

standenen Prestiges, oder um keine Präzedenzfälle zu schaffen, die eventuellen Verbesserungsvorschläge des Betriebsrats unbeachtet läßt, gewährt der rein beratende Charakter seines Mitbestimmungsrechtes dem Betriebsrat keine rechtliche Handhabe, seinen Vorschlägen etwa durch Anrufung einer unparteiischen Instanz Nachdruck zu verleihen.

Die Teilnahme des Betriebsrats an den betriebswirtschaftlichen Funktionen der Werksleitung umfaßt neben dem Recht einer beratenden Mitarbeit, das Recht der Einsichtnahme in die Organisation und die Vorgänge des Betriebes.

Es ist kaum zweifelhaft, daß der Betriebsrat im Laufe seiner Amtstätigkeit einen erweiterten Einblick in die Zusammenhänge der Arbeitsprozesses und in die Gestaltung des Werkbetriebes gewinnt. Diesen Einblick gewinnt der Betriebsrat jedoch durchschnittlich weit mehr auf Grund seiner praktischen Tätigkeit, also durch seine zentrale Fühlung mit den verschiedenen Belegschaftsgruppen und Betriebsabteilungen, durch seine notwendige Beschäftigung mit betriebsorganisatorischen Fragen und durch seinen Verkehr mit den Verwaltungsinstanzen des Betriebes, als auf Grund der ihm in dieser Beziehung verliehenen gesetzlichen Befugnisse. Die Werksleitungen zeigen, wie im Rahmen ihrer Paralysierungspolitik dargelegt, bei der Auskunfterteilung über die Betriebsvorgänge, bei der Vorlegung irgendwelcher Betriebsurkunden und bei der Erstattung des vorgeschriebenen Berichts über die Betriebs- und Gewerbelage, meist eine erfolgreiche Zurückhaltung und nur selten vermag der Betriebsrat auf diesem Wege tiefere, ihm sonst nicht zugängliche Kenntnisse über die Organisation des Betriebes, über die speziellen betrieblichen Arbeitsverfahren oder über die Gehaltsverhältnisse der leitenden Angestellten zu gewinnen.

Die Auskunfts- und Kontrollbefugnisse des Betriebsrats haben sich daher, soweit die Gestaltung des Werkbetriebes in Betracht kommt, bis jetzt kaum als empfindlicher Eingriff in die Funktionen der Werksleitung erwiesen. Insbesondere ist die vielfach gehegte Befürchtung einer Verletzung von Betriebsgeheimnissen nur sehr selten eingetreten, um so seltener als auch die Einblicke, die der Betriebsrat durch seine praktische Tätigkeit gewinnt, im allgemeinen keine geheim zu haltenden Vorgänge oder Methoden des Produktionsprozesses berühren.

Für die Belegschaft tritt die Bedeutung der Tatsache, daß sich der Betriebsrat im Laufe seiner Amtszeit gewisse betriebswirtschaftliche Kenntnisse aneignet, wesentlich nur in der stärkeren Verhandlungsposition des Betriebsrats und

in den hierdurch eventuell herbeigeführten materiellen Erfolgen hervor. Die erhofften sozialpsychischen Wirkungen auf dem Wege über den Betriebsrat und seine betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse das Betriebszugehörigkeitsgefühl und die Arbeitsfreude in der Belegschaft zu stärken, haben sich dagegen bis jetzt nur in geringem Umfange bemerkbar gemacht. Der größte Teil der Arbeiterschaft steht der privaten Unternehmung unverändert ablehnend gegenüber und auch dafür, daß die seit der Revolution wieder beträchtlich gestiegene Arbeitsintensität der Belegschaft in einigermaßen bedeutendem Grade auf den Einfluß des Betriebsrätewesens zurückzuführen ist, finden sich kaum tatsächliche Anhaltspunkte. In letzterer Beziehung beachtenswert ist folgende Feststellung der mehrfach zitierten Norwegischen Studienkommission[1]): „Hiermit hängt es zusammen, daß die Betriebsräte es bisher in keinem nennenswerten Umfange vermocht haben, die Arbeitsfreude oder die Arbeitslust bei den Arbeitnehmern zu stärken und wach zu rufen".

Es erscheint fraglich, ob die verhältnismäßig geringe Wirksamkeit des Betriebsrats auf Produktions- und Betriebswirtschaftlichem Gebiet in der weiteren Entwicklung des Betriebsrätewesens eine grundsätzliche Wandlung erfahren wird. Die Hemmungen, die einer fruchtbaren diesbezüglichen Tätigkeit des Betriebsrats entgegenstehen, sind zum Teil zwar nur vorübergehender Natur und werden, wie z. B. die ungenügende Vorbildung des Betriebsrats, voraussichtlich in wachsendem Maße beseitigt werden, zum Teil jedoch liegen diese Hemmungen in dem Aufbau des Betriebsrätewesens an sich, in der schwierigen Doppelaufgabe des Betriebsrats und in seiner Stellung zur Belegschaft begründet. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist beispielsweise anzunehmen, daß die Aufgaben der Interessenvertretung die Betriebswirtschaftlichen Aufgaben des Betriebsrats stets überwuchern werden, daß die Belegschaft einem wirtschaftlich orientierten Führertum des Betriebsrats auch weiterhin mit Mißtrauen begegnen wird, und daß die Werksleitungen einer beratenden Mitarbeit des Betriebsrats nach wie vor sehr zurückhaltend gegenüberstehen werden.

In der vorliegenden Untersuchung sind die grundsätzlich wichtigen und für die Beurteilung der bestehenden Betriebsdemokratie typischen Funktionen der Betriebsleitung auf den Grad ihrer Demokratisierung analysiert worden, um daraus einen Maßstab einerseits für die

[1]) a. a. O.

Einschränkung der Werksleitung, andererseits für die Einflußerweiterung und die veränderte Stellung der Belegschaft zu gewinnen. Bei einer kritischen Zusammenfassung des Ergebnisses ist festzustellen, daß die Werksleitung in ihren dispositiv gestaltenden Funktionen durch die Mitwirkung des Betriebsrats bisher nur unwesentlich eingeengt worden ist. Mit Ausnahme der Beschränkung bei Entlassungen ist die Werksleitung durchschnittlich in der Lage gewesen, bei der allgemeinen Organisation des Werkbetriebes sowohl, als auch bei der speziellen Organisation des Produktionsfaktors Arbeit ihren dispositiv gestaltenden Willen durchzusetzen, soweit diesem Willen nicht außerhalb der Betriebsdemokratie liegende, gesetzliche oder tarifliche Bindungen entgegenstanden.

3. Der Schwerpunkt der Betriebsdemokratie liegt, wie die Untersuchung bereits erkennen ließ, nicht so sehr in der Mitwirkung des Betriebsrats bei den eigentlich disponierenden Funktionen der Werksleitung, als vielmehr in seiner Mitwirkung bei der Durchführung der getroffenen Dispositionen, gleichsam nicht so sehr auf dem Gebiet der betrieblichen Legislative, als auf dem Gebiet der betrieblichen Exekutive. Auf diesem Gebiet vermag der Betriebsrat nicht selten einen erheblichen Einfluß auf die Funktionen der Werksleitung auszuüben.

Es ist im Rahmen der lohnpolitischen Tätigkeit des Betriebsrats, wie im Rahmen seiner Mitwirkung bei der Regelung des Strafwesens darauf hingewiesen worden, daß das Eingreifen des Betriebsrats als Beschwerdeinstanz, mit den dadurch bedingten langwierigen Verhandlungen und dem eventuellen Hineinziehen betriebsfremder Instanzen, häufig dazu führt, daß die formell in der Arbeitsordnung oder sonstigen Arbeitsnormen festgelegten Dispositionen der Werksleitung de facto nicht oder nur in veränderter Form zur Durchführung gelangen. Ähnlich, wie bei der Nachgiebigkeit in lohntechnischen Fragen und bei der stellenweisen Nichtanwendung der Strafvorschriften, tritt das auf mannigfachen Gebieten der Arbeitsbedingungen, so z. B. bei der vielfach stillschweigenden Gewährung einer Karenzzeit für zu späten Arbeitsbeginn oder vorzeitiges Rüsten, bei der weniger strengen Überwachung der Arbeitsleistung, bei einem entgegenkommenden Verhalten hinsichtlich der Abnahme fertiger Stücke, bei Konzessionen in Fragen des Werksicherheitsdienstes und der Diebstahlskontrolle, sowie überhaupt bei einer vielfach

gelockerten Handhabung der betrieblichen Ordnungsvorschriften hervor.

Das Eingreifen des Betriebsrats wirkt sich dabei nur zum Teil in einer unmittelbaren Beeinflussung der Werksleitung als solcher aus, die primären Wirkungen dieses Eingreifens machen sich vielmehr zum wesentlichen Teil innerhalb der Betriebsbeamtenschaft geltend, und die Funktionen der Werksleitung werden erst auf diesem mittelbaren Wege beeinflußt. Unter Betriebsbeamtenschaft sind in diesem Zusammenhange vornehmlich die mittleren und unteren Beamten, wie Betriebsführer, Werkmeister und Vorarbeiter zu verstehen, da die oberen Beamten, wie Betriebsingenieure und -Assistenten, als Leiter der selbständigen Einzelbetriebe tatsächlich und belegschaftspsychologisch deutlich erkennbare Glieder der Werksleitung darstellen.

Die vielfach schwierige Stellung, die die Betriebsbeamten vermöge ihres geringen autoritativen Abstandes zur Belegschaft[1]), der Belegschaft gegenüber einnehmen, kommt in erhöhtem Maße in den Beziehungen zwischen ihnen und dem Betriebsrat zum Ausdruck. Der Betriebsrat fühlt sich in seiner Eigenschaft als Belegschaftsführer, wie in seiner Eigenschaft als wichtiges Organ der Betriebsverfassung dem unteren Beamten gegenüber durchschnittlich gleichberechtigt, häufig sogar überlegen und ist meist wenig geneigt, die Autorität dieser unteren Beamten und ihre Vorgesetztenfunktion anzuerkennen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich für die Behandlung des weiterhin im Arbeitsverhältnis stehenden Betriebsrats hieraus ergeben, trägt diese Tatsache, und auf der andern Seite die Eifersucht der unteren Beamten, nicht selten dazu bei, daß die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Beamtenschaft reibungsvoller gestaltet sind, als dies auf Grund der sachlichen Gegensätze zu erwarten wäre.

Die Beamten stoßen bei ihren Anordnungen, bei der Durchführung ihrer Arbeitskontrolle und vor allem bei der Maßregelung oder Meldung von Arbeitern, vielfach auf einen Widerstand des Betriebsrats, der nach Inhalt und Form über die sachliche Vertretung der Belegschaftsinteressen hinausgeht. Demgegenüber zeigen besonders die unteren Betriebsbeamten, wie Werkmeister und Steiger, teilweise eine wenig opportunistische Haltung, die sich in

[1]) Dieser autoritative Abstand ist um so geringer, je größer die Masse der Beamten ist, die sich dann ebenfalls als „Arbeitnehmermasse" fühlen und als solche gewertet werden, und je stärker die Rekrutierung der Beamten aus der Belegschaft des Betriebes ist.

einer gewollten Betonung ihrer Vorgesetzteneigenschaft ausprägt und zu verschärften Konflikten mit dem Betriebsrat führt. Teilweise aber auch, und in letzterer Richtung scheint die Entwicklung mehr und mehr zu tendieren, zeigen diese Beamten eine gewisse Resignation in der Ausübung ihres Dienstes und eine abnehmende Widerstandskraft auch gegenüber unberechtigten Forderungen und Eingriffsversuchen des Betriebsrats[1]). Die Ursachen hierfür sind einmal darin zu suchen, daß die unteren Betriebsbeamten den Reibungen mit dem Betriebsrat gleichsam in vorderster Linie ausgesetzt sind und von dem zermürbenden Einfluß dieser Reibungen am unmittelbarsten getroffen werden, zum andern darin, daß diese Beamten in ihrer schwierigen Stellung nicht immer den gewünschten Rückhalt finden, da der Werksleitung die Disziplinarmaßnahmen zum Schutze der Vorgesetztenautorität durch die erschwerten Entlassungs- und Strafmöglichkeiten stark beschnitten sind. Obgleich von andern Motiven bestimmt, wirkt zum Teil in derselben Richtung, daß die unteren Betriebsbeamten, wie Werkmeister und Steiger, vielfach selbst im Betriebsrat vertreten und selbst gewerkschaftlich organisiert sind und schon aus diesen Gründen davor zurückschrecken, sich mit irgendwelchen Maßnahmen in Widerspruch zum Betriebsrat zu setzen.

Wenn der Einfluß, den der Betriebsrat auf das Verhalten der Betriebsbeamten ausübt, auch je nach den persönlichen, betrieblichen und industriellen Bedingtheiten graduell verschieden stark zur Geltung kommt und sich z. B. im Bergbau schärfer ausprägt als in anderen Industrien, so ist diesem Einfluß doch im allgemeinen und im Vergleich zu den sonstigen Wirksamkeitsmöglichkeiten des Betriebsrats eine nicht unerhebliche Bedeutung beizulegen. Wesentlich mit auf den Einfluß des Betriebsrats ist es zurückzuführen, wenn die Behandlung der Belegschaft durch die unteren Betriebsbeamten, die früher zweifellos vielfach übertrieben scharf und oft persönlich verletzend war, grundsätzlich andere Formen angenommen hat, und wenn die Belegschaft vor willkürlichen Maßregelungen der unteren Betriebsorgane nunmehr in starkem Maße geschützt ist.

---

[1]) Vgl. hierzu auch Winschuh, Praktische Werkspolitik S. 56 ff. Besonders die Werksleitungen des Bergbaus klagen über diese Wirkungen. Die Rheinischen Stahlwerke schreiben z. B.: „Die technischen Grubenbeamten drücken bei ihren Befahrungen oft beide Augen zu, nur um nicht in ständigen Konflikt mit dem Betriebsrat zu kommen." Die Harpener Bergbau A.-G. schreibt: „Eine für uns folgenschwere Wirkung ist, daß die Autorität der Beamten durch den Einfluß des Betriebsrats stark geschwunden ist." Entn. a. d. Akten d. Zechenverbandes.

Darüber hinaus hat der Betriebsrat die Lage der Belegschaft häufig noch dadurch verbessert, daß er die unteren Beamten, sei es auf gütlichem Wege, sei es auf dem Wege fortgesetzter Beschwerden und Reibungen, zu einer entgegenkommenden Handhabung der Arbeitsordnung und einer nachgiebigen Durchführung der Arbeitskontrolle veranlaßt hat.

Für die Werksleitung bedeutet der Einfluß des Betriebsrats auf die Beamtenschaft, vornehmlich soweit dieser Einfluß in der zuletzt skizzierten Richtung zur Geltung kommt, häufig eine nicht unwesentliche Erschwerung ihrer leitenden und überwachenden Funktionen. Es äußert sich dies, abgesehen von der durchweg beklagten übermäßigen zeitlichen Inanspruchnahme der Beamten[1]), in einer gewissen Lockerung der Betriebsdisziplin, in einem Nachlassen der Belegschaftsleistung und in einer geringeren Zuverlässigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Beamten. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß diese Wirkungen häufig nur versteckt und gleichsam nur l a t e n t in längeren Zeitperioden auftreten, und daß dem Einschreiten der Werksleitung oder einer unparteiischen Instanz daher nur selten konkrete, im Augenblick akute Anklammerungspunkte gegeben sind.

Obwohl nur technische Hilfsmittel der Betriebsdemokratie, haben sich auch die Bestimmungen über die Geschäftsführung und den Amtsschutz des Betriebsrats in der Praxis zu einem stellenweise fühlbaren Eingriff in die Funktionen der Werksleitung entwickelt. Auf die wirksamen Hemmungen, die der Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes entgegenstehen, und die Bedeutung dieser Hemmungen ist in einschlägigem Zusammenhange bereits hingewiesen worden, darüber hinaus jedoch ist die Disposition der Werksleitung über die Mitglieder des Betriebsrats auch innerhalb des Betriebes stark beschränkt. Diese Beschränkung liegt zunächst in den weitgehenden Schutzbestimmungen des Gesetzes[2]), die es der Werksleitung außerordentlich erschweren, ein Betriebsratsmitglied z. B. an einen andern Arbeitsplatz oder in einen anderen Betrieb zu versetzen, ihm irgendwelche Vorgesetzten- und Aufsichtsfunktionen zu entziehen, oder ihm gar eine materiell weniger ertragreiche Beschäftigung

[1]) Vgl. hierzu auch den Chef der Sächs. Gewerbeaufsicht im Bulletin der Internat. Vereinig. usw. S. 62.

[2]) BRG. § 95 bestimmt z. B.: „Den Arbeitgebern .... ist es untersagt, ihre Arbeitnehmer in der gesetzlichen Ausübung der Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen." § 96 bestimmt: „.... Oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung."

zuzuweisen. Derartige Dispositionen der Werksleitung stoßen infolge des dehnbaren Charakters[1]) der Schutzbestimmungen vielfach auch dann auf Schwierigkeiten, wenn das Betriebsratsmitglied gar nicht in seiner Eigenschaft als solches, sondern nur in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer betroffen wird. Derartige Dispositionen sind praktisch fast undurchführbar, wenn sie in irgend einer Weise mit der Betriebsratseigenschaft des Arbeitnehmers verknüpft sind. Es tritt dies z. B. dann hervor, wenn die Werksleitung ein Betriebsratsmitglied aus einem besonders reibungsvollen Verhältnis zu seinen unmittelbaren Vorgesetzten herauslösen und in eine andere Betriebsabteilung versetzen will, wenn sie ein Betriebsratsmitglied für ungeeignet hält gleichzeitig die Funktionen eines Betriebsrats und eines betrieblichen Vorgesetzten auszuüben, oder wenn sich ein Betriebsratsmitglied infolge seiner häufigen amtlichen Inanspruchnahme bei einer bestimmten Arbeit als besonders ungeeignet erweist und einer andern Arbeit zugewiesen werden soll.

Die praktisch nur selten vorhandene Möglichkeit, derartige Dispositionen zu treffen, hat für die Werksleitung vielfach betriebswirtschaftlich nachteilige Wirkungen im Gefolge. Da die Grenze zwischen der Maßregelung und Behinderung eines Betriebsratsmitgliedes und einer lediglich betriebswirtschaftlichen Disposition jedoch viefach flüssig, und der Charakter einer solchen Maßnahme im Einzelfall nur schwer bestimmbar ist, muß die diesbezügliche Verfügungsbeschränkung der Werksleitung als notwendige Voraussetzung für eine Wirksamkeitsmöglichkeit des Betriebsrats angesehen werden.

Einschneidender als durch die Schutzbestimmungen, werden die Funktionen der Werksleitung durch die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Betriebsrats beeinflußt. Dieser Einfluß tritt am schärfsten in dem sich praktisch aus den Vorschriften des Gesetzes ergebenden Zwange hervor, die Mitglieder des Betriebsrats ganz oder teilweise von produktiver Arbeit zu befreien, sie aber trotzdem voll als produktive Arbeiter zu bezahlen. Die viel umstrittene Bestimmung, daß notwendige Versäumnis von Arbeitszeit eine Minderung des Lohnes nicht herbeiführen dürfe[2]), hat häufig dazu geführt, daß sich die Mitglieder des Betriebsrats je nach ihrer tatsächlichen oder künstlichen Inanspruchnahme beliebig von ihrem Arbeitsplatz entfernten und so

[1]) Speziell die Voraussetzungen des § 95 lassen sich auf irgend eine Weise fast stets konstruieren.

[2]) Vgl. BRG. § 35.

nicht nur selbst ihren Wert als Arbeitskraft stark einbüßten, sondern unter Umständen auch empfindliche Störungen in dem Zusammenhang des Arbeitsprozesses hervorriefen. Um diese produktionshemmenden Wirkungen einer bedarfsweise auf jedes Mitglied des Betriebsrats erstreckten Arbeitsbefreiung nach Möglichkeit zu vermeiden, sind die Werksleitungen in wachsendem Maße dazu übergegangen, die Arbeitsbefreiung auf bestimmte Mitglieder des Betriebsrats zu konzentrieren und diese Mitglieder dafür ganz aus dem Arbeitsverhältnis herauszulösen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern zum Teil in Verfolg einer assimilierungsorientierten Politik, überwiegend auf Grund der gesetzlichen Vorschriften vielfach beträchtlichen Umfang angenommen hat. In größeren Betrieben, und bei zusammengesetzten Unternehmungen in jedem selbständigen Werkbetrieb, sind durchschnittlich zwei oder mehr Mitglieder des Betriebsausschusses von der produktiven Arbeit ganz befreit. Im Bergbau, in dem die Betriebsräte die Funktionen der früheren Sicherheitsmänner mit übernommen haben, kommt sogar praktisch der gesamte Betriebsausschuß einer Schachtanlage für produktive Arbeit kaum noch in Frage.

Mit der absoluten Freistellung bestimmter Betriebsratmitglieder ist zwar eine geringere Inanspruchnahme und ein stetigeres Arbeiten der übrigen Mitglieder erreicht, voll als produktive Arbeiter sind aber auch die übrigen Mitglieder des Betriebsrats nicht zu werten. Diese Mitglieder werden in ihrer produktiven Tätigkeit zunächst durch die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Betriebsratssitzungen beschränkt. Obwohl das Gesetz eine andere Regelung vorsieht, liegen die Betriebsratssitzungen tatsächlich überwiegend innerhalb der Arbeitszeit, ein Umstand, der sich abgesehen von dem diesbezüglichen Streben des Betriebsrats vielfach zwangsläufig aus der Gestaltung des Betriebes ergibt. Bei ununterbrochener Arbeit ist eine andere Lage der Sitzungen gar nicht möglich, zudem gehören die Mitglieder des Betriebsrats meist verschiedenen Schichten an. In der Praxis hat sich daher häufig die Übung herausgebildet, daß im Monat eine bestimmte Anzahl von Betriebsratssitzungen ipso jure innerhalb der Arbeitszeit abgehalten werden. Da derartige, innerhalb der Arbeitszeit liegende, Sitzungen durchschnittlich vierzehntägig, vereinzelt sogar wöchentlich stattfinden, da die Dauer solcher Sitzungen sich im allgemeinen auf vier bis fünf Stunden erstreckt, und da an ihnen häufig sämtliche Mitglieder des Betriebsrats, in größeren Betrieben also

15—30 Arbeiter teilnehmen, so bedeuten diese Sitzungen einen ganz beträchtlichen Ausfall an Arbeitszeit. In einem Betrieb der Westfälischen Schwerindustrie[1]) mit einer Belegschaft von ca. 10 000 Köpfen betrug der Ausfall an nur für Betriebsratssitzungen aufgewendete Arbeitszeit bei den nicht freigestellten Mitgliedern ca. 300 Arbeitsstunden im Monatsdurchschnitt dreier Monate, in einer Betriebsabteilung eines Werkes der Berliner Metallindustrie[2]) mit einer Belegschaft von ca. 4000 Köpfen betrug derselbe Ausfall ca. 168 Stunden.

Zu der Inanspruchnahme der Betriebsratmitglieder durch die Sitzungen, tritt ihre Inanspruchnahme auf den übrigen Tätigkeitsgebieten. Auch wenn bestimmte Mitglieder des Betriebsrats vollkommen freigestellt sind, verbleiben den nicht freigestellten Mitgliedern noch mancherlei Aufgaben, die tatsächlich oder mit einem Schein des Rechts nur während der Arbeitszeit ausgeführt werden können. Der Arbeitswert auch der nicht freigestellten Mitglieder des Betriebsrats ist daher durchschnittlich stark geschmälert und die produktionshemmenden Wirkungen ihres sporadischen Herausziehens aus der Arbeit sind durch das Freistellungsprinzip zwar gemildert, jedoch keineswegs aufgehoben.

Soweit sich die Belastung der Betriebe durch die gänzliche Freistellung eines oder mehrerer Betriebsratmitglieder und den teilweisen Arbeitsausfall der übrigen Mitglieder in Geld ausdrücken läßt, erscheint diese geldliche Belastung im Vergleich zu den Ziffern des Umsatzes, der Lohnsumme oder des Unkostenkontos zwar nicht besonders erheblich, diese Belastung gewinnt jedoch im Zusammenhang mit dem sonstigen, durch eine hypertrophierte Verwaltungstätigkeit bedingten Leerlauf der Produktion und im Zusammenhang mit einem direkt oder indirekt an die Kopfzahl der Arbeitnehmer anknüpfenden Steuersystem gesteigerte Bedeutung. Vor allem aber macht sich diese, wie überhaupt jede unproduktive Belastung des Betriebes in Zeiten rückläufiger Konjunktur oder gar in einer akuten Krisezeit wie der jetzigen bemerkbar. Bei einer Produktion, bei der die Preise der verkauften Produkte in wichtigen Zweigen der Industrie kaum die Gestehungskosten decken, und bei der die Preise der Produkte trotzdem teilweise über den Weltmarktpreisen liegen, wird die Herabdrückung der Gestehungskosten zu dem Problem der Produktion. Da einer Minderung der Lohn- und Rohstoff-

[1]) F. A. H.
[2]) Dynamowerk des S.-Konzerns, Mai bis Juli 1922.

kosten zwangsläufig enge Grenzen gezogen sind, ist eine solche Verringerung der Gestehungskosten primär in einer durchgreifenden Rationalisierung des Produktionsprozesses, also neben technischen Verbesserungen vor allem in der Ersparung und zweckentsprechenden Verwendung von Arbeitskräften zu suchen. Von dieser Rationalisierung wird der aufgeschwemmte, und zwar wesentlich mit durch die sozialpolitische Gesetzgebung aufgeschwemmte, Verwaltungsapparat der Betriebe voraussichtlich ebenso betroffen werden, wie die innerhalb der Arbeitszeit liegende arbeitspolitische Verwaltungstätigkeit des Betriebsrats. Es ist in letzterer Beziehung charakteristisch, daß die Werksleitungen, die in den Zeiten der Inflationskonjunktur hinsichtlich der Freistellung und Beurlaubung von Betriebsräten vielfach recht großzügig vorgegangen sind, neuerdings zunehmend bestrebt sind, derartige Freistellungen auf das gesetzlich unumgängliche Maß zu beschränken.

Daß die Freistellung bestimmter Mitglieder des Betriebsrats und die damit meist verbundene bürokratische Organisation in größeren und mittleren Betrieben zur wichtigen Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit des Betriebsrats wird, ist in anderem Zusammenhange bereits dargelegt worden. Eine nachdrückliche Beschränkung dieser Freistellung wird daher notwendig auch eine Beschränkung der Tätigkeit und der Wirksamkeit des Betriebsrats im Gefolge haben. Ob von einer solchen Beschränkung die politische und gewerkschaftliche Wirksamkeit des Betriebsrats oder seine Wirksamkeit im Rahmen der Betriebsdemokratie stärker betroffen werden würde, ist schwer zu beurteilen. Kaum zweifelhaft jedoch erscheint es, daß eine Beschränkung gewisser Tätigkeitsgebiete des Betriebsrats möglich wäre, ohne daß der Betriebsdemokratie als solcher hierdurch Gefahren erwüchsen.

Neben der Belastung der Betriebe durch den gänzlichen oder teilweisen Ausfall der Betriebsräte spielen die ebenfalls vom Betrieb zu tragenden Kosten der sachlichen Geschäftsführung nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich die Bereitstellung von Räumen für die Zwecke der laufenden Geschäftsführung stellt die meist selbst im Raum stark beschränkten Werksleitungen vielfach vor erhebliche Schwierigkeiten. Soweit um die sonstigen Bedürfnisse, wie etwa um die Anschaffung von Gesetzen, Zeitschriften und Schreibutensilien oder um die Bezahlung von besonderen Aufwandentschädigungen Streitigkeiten entstanden sind, ist dies in erster Linie auf prinzipielle Gesichtspunkte und nicht

auf die Abwehr einer für die Werksleitung wirklich fühlbaren Belastung zurückzuführen.

Auf die Leistung der Belegschaft wirkt die Tatsache der innerhalb der Arbeitszeit liegenden Geschäftsführung des Betriebsrats insofern ein, als die Belegschaftsangehörigen nun ebenfalls während der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat in Verkehr treten. Um den produktionshemmenden Wirkungen eines ungeregelten Verkehrs, bei welchem die Belegschaftsangehörigen den Betriebsrat nach Maßgabe ihrer jeweils auftretenden Wünsche und Beschwerden aufsuchen, zu entgehen, haben viele Betriebe, der gesetzlichen Anregung[1]) folgend, eine regelmäßige Sprechstunde für den Betriebsrat eingerichtet. Durch diese Einrichtung ist der innerhalb der Arbeitszeit liegende Verkehr zwischen Betriebsrat und Belegschaft zwar zeitlich konzentriert, die Tatsache, daß der Arbeiter seine Arbeit verläßt, um mit dem Betriebsrat in Fühlung zu treten, bleibt als solche jedoch bestehen und macht sich bei starker Benutzung der Sprechstunden für den Fortgang des Arbeitsprozesses sehr unangenehm bemerkbar. Im allgemeinen ist jedoch festzustellen, daß die Benutzung der Sprechstunden gegenüber der ersten Entwicklungszeit des Betriebsrätewesens erheblich nachgelassen hat und nur noch in Zeiten besonders erregter Belegschaftsstimmung produktionshemmende Formen annimmt. Ähnlich verhält es sich mit der Fühlungnahme, die der Betriebsrat durch Rundgänge während der Arbeitszeit seinerseits mit der Belegschaft sucht. Eine solche Fühlungnahme pflegt die Arbeitsleistung der davon berührten Gruppen der Belegschaft meist ungünstig zu beeinflussen. Die Betriebsräte zeigen jedoch ebenfalls in dieser Beziehung eine wachsende Zurückhaltung, und nur im Bergbau scheint sich diese Fühlungnahme in Gestalt der zahlreichen, unkontrollierbaren Befahrungen nach wie vor unangenehm bemerkbar zu machen[2]).

Die dritte, den Fortgang des Produktionsprozesses am stärksten hemmende Möglichkeit einer innerhalb der Arbeitszeit liegenden Fühlungnahme zwischen Betriebsrat und

---

[1]) Vgl. BRG. § 76.

[2]) So schreibt z. B. die Zeche Stein-Hardenberg: „Der Rückgang der Förderleistungen ist in ganz erheblichem Maße zurückzuführen auf die nutzlosen Gespräche des Betriebsrats mit der arbeitenden Belegschaft bei den Befahrungen". Und die Zechenverwaltung der Guten Hoffnungshütte: „Durch die häufigen Befahrungen in der Grube werden die Bergleute bei der Arbeit aufgehalten, insbesondere wird durch die Agitation des Betriebsrats viel Zeit verschwendet." Ähnlich die Mehrzahl der diesbezüglichen Berichte an den Zechenverband. Entn. a. d. dort. Akten.

Belegschaft stellt die Abhaltung einer Betriebsversammlung während der Arbeitszeit dar. Auch hier ist festzustellen, daß den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, teils infolge der zunehmenden Einsicht von Betriebsrat und Belegschaft, teils infolge der planmäßigen Politik der Werksleitungen mehr und mehr Rechnung getragen wird, und daß Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit nur noch in Ausnahmefällen stattfinden. Diese Ausnahmefälle allerdings führen nicht selten zu scharf zugespitzten Konflikten und wie die Ereignisse im Frühjahr 1923 in Oberschlesien bewiesen haben, unter Umständen zu ausgedehnten Streikbewegungen.

Zusammenfassend ist über die Demokratisierung des Werkbetriebes folgendes festzustellen:

Für die Werksleitung bedeutet die Demokratisierung des Werkbetriebes zwar eine gewisse Beschränkung ihrer Funktionen, trotz dieser Beschränkung ist die Werksleitung jedoch nach wie vor in der Lage, die grundsätzliche Organisation des Betriebes nach ihrem Willen zu gestalten.

Von der Einschränkung durch die Mitbestimmung des Betriebsrats werden in erster Linie die arbeitspolitischen und nur sekundär die technisch-organisatorischen Funktionen der Werksleitung betroffen. Auch bei den arbeitspolitischen Funktionen ist die Einschränkung der Werksleitung jedoch selten eine absolute in dem Sinn, daß die Werksleitung bestimmte Dispositionen gegen einen Widerstand des Betriebsrats effektiv nicht treffen kann, die Einschränkung ist vielmehr auch hier durchschnittlich nur relativ, sie stellt sich für die Werksleitung als Erschwerung und Hemmung ihrer Funktionen dar. Diese Erschwerung und Hemmung äußert sich auf dem Gebiet der betrieblichen Legislative darin, daß es der Werksleitung häufig nur nach langwierigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat und vor den Schlichtungsinstanzen gelingt, die für notwendig gehaltenen Dispositionen in der Arbeitsordnung oder sonstigen Arbeitsnormen festzulegen. Besonders fühlbar macht sich die erschwerte Dispositionsmöglichkeit der Werksleitung bei der Entlassung von Arbeitskräften geltend. Die Disposition über die zu beschäftigenden Arbeitskräfte gehört zu den wichtigsten Funktionen der Werksleitung, gerade dieser Disposition erwachsen aber aus dem Vetorecht des Betriebsrats bei Entlassungen sehr starke Hemmungen.

Auf dem Gebiet der betrieblichen Exekutive kommt die Hemmung ihrer Funktionen für die Werksleitung darin zum Ausdruck, daß sie einerseits die getroffenen Dispositionen

gegen den Widerstand des Betriebsrats häufig nur in veränderter oder abgeschwächter Form zur Durchführung bringen kann, und daß andererseits die Zuverlässigkeit und Dienstfreudigkeit ihrer Beamten unter dem Einfluß des Betriebsrätewesens nicht selten erheblich leidet. Als empfindlicher Eingriff in die Funktionen der Werksleitung hat sich ferner die Tatsache erwiesen, daß der Betriebsrat selbst der Verfügungsbefugnis der Werksleitung weitgehend entzogen ist, und daß seine Amtsführung eine unproduktive Belastung des Betriebes bedeutet.

Die Demokratisierung des Werkbetriebes prägt sich für die Werksleitung also nicht so sehr in einer konkret abgrenzbaren Einschränkung bestimmter Funktionen, oder gar in einer rationalen Funktionsverteilung zwischen ihr und dem Betriebsrat, als vielmehr in einer Summe einzelner und in ihrer konkreten Bedeutung nur schwer erfaßbarer Hemmungen aus. Durch die Summierung dieser Hemmungen wird die Werksleitung in der Ausübung ihrer Funktionen stellenweise stärker beschränkt, als durch die direkte Mitbestimmung des Betriebsrats und das positive zur Geltungkommen des Belegschaftswillens.

Eine Unterstützung ihrer Funktionen ist der Werksleitung aus der Demokratisierung des Werkbetriebes bis jetzt nur in geringem Umfange erwachsen. Der Rationalisierung des Produktionsprozesses widmet der Betriebsrat nur selten eine systematische Mitarbeit, ebenso selten wird er zu einer solchen Mitarbeit freiwillig von der Werksleitung herangezogen. Auch die psychologische Einstellung der Belegschaft zu der Unternehmung hat unter dem Einfluß des Betriebsrätewesens kaum eine Wandlung erfahren, insbesondere haben sich die erhofften Wirkungen einer gesteigerten Arbeitsfreude und eines gesteigerten Betriebszugehörigkeitsgefühls bis jetzt nur in geringem Umfange bemerkbar gemacht.

Soweit die Demokratisierung des Werkbetriebes für die Werksleitung günstige Wirkungen im Gefolge gehabt hat, liegen diese Wirkungen vornehmlich in der Tatsache begründet, daß der Werksleitung statt einer amorphen und unverantwortlichen Belegschaftsmasse nunmehr in Gestalt des Betriebsrats ein verantwortliches und verhandlungsfähiges Organ der Belegschaft gegenübersteht, und daß die Werksleitung unter Umständen in der Lage ist, sich die Unterstützung des Betriebsrats gegen betriebsfremde Instanzen zu sichern.

Für die Belegschaft bedeutet die Demokratisierung des Werkbetriebes keine Mitbildung des leitenden Betriebswillens. Der Betriebsrat selbst ist an der Willensbildung der Betriebsleitung nur in geringem Maße beteiligt. Selbst bei den Funktionen, die ausdrücklich an eine gemeinsame Willensbildung von Betriebsrat und Werksleitung gebunden sind, ist der Willenseinfluß des Betriebsrats durch das Eingreifen einer zwingend entscheidenden Schlichtungsinstanz stark abgeschwächt. Noch weniger als in diese Funktionen, hat der Betriebsrat in die übrigen Funktionen der Betriebsleitung positiv gestaltend eingreifen können.

Auch in dem günstigsten Fall einer Mitbildung des leitenden Betriebswillens durch den Betriebsrat, ist eine Teilnahme der Belegschaft an diesem Willen keineswegs gewährleistet. Die psychologisch hierfür notwendige Voraussetzung einer Willensidentität von Betriebsrat und Belegschaft ist in dem Verhältnis beider nicht gegeben. Abgesehen davon ist aus den Erfahrungen der politischen Demokratie festzustellen, daß eine lebendige Teilnahme an der Willensbildung eines Gesellschaftsverbandes mittels eines Repräsentativsystems kaum erreicht werden kann. Wie bei der politischen Demokratie, so äußert sich auch bei der Betriebsdemokratie der Wille und die aktive Selbstverwaltung der Masse wesentlich nur bei ihrer Stimmabgabe zur Wahl des Betriebsrats.

Für die Belegschaft äußert sich die Bedeutung der Betriebsdemokratie daher nicht so sehr in einem positiven Einfluß auf die Betriebsgestaltung oder in einer veränderten Stellung zu ihrer Arbeit, als vielmehr in der erweiterten Möglichkeit, ihre Interessen unmittelbar zu vertreten. Aus der Tätigkeit des Betriebsrats als Interessenvertretung erwächst der Belegschaft ein wirksamer Schutz gegen Maßregelungen und Entlassungen, gegen eine willkürliche Festsetzung und Handhabung der Arbeitsordnung und gegen eine scharfe Behandlung durch die Betriebsbeamten. Darüber hinaus vermag der Betriebsrat durch machtpolitischen Druck auf die Werksleitung, durch die Langwierigkeit seiner Verhandlungen und durch das Hineinziehen der Schlichtungsinstanzen im Einzelfall besondere Vergünstigungen für die Belegschaft durchzudrücken. Die Demokratisierung des Werkbetriebes bedeutet für die Belegschaft also zweifellos eine gewisse Stärkung ihrer machtpolitischen Stellung und eine relative Verbesserung ihrer materiellen Lage. Diese Wirkungen der Betriebsdemokratie sind jedoch notwendig nicht ausreichend, um die sozial-psychischen Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu befriedigen. Die tiefgehende

Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit den bisherigen Erfolgen des Betriebsrätewesens legt deutliches Zeugnis für die diesbezüglich mangelnde Wirksamkeit des Betriebsrätewesens ab.

III.

Die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes.

1. Bei der Analyse des Betriebsbegriffs ist bereits dargelegt worden, daß die „Betriebs"demokratie nicht auf den „Betrieb" in der engeren und eigentlichen Bedeutung einer technischen Produktionseinheit beschränkt ist, sondern daß der „Betrieb" hier gleichbedeutend mit der Wirtschaftseinheit der Unternehmung erscheint und die Demokratisierung des „Betriebes" sich sowohl auf den Werkbetrieb, als auch auf den Wirtschaftsbetrieb erstreckt.

Die Leitung des Wirtschaftsbetriebes umschließt im Gegensatz zu den arbeitspolitischen und technisch-organisatorischen Funktionen der Produktionsorganisation die Gesamtheit der Funktionen, die aus der tausch- und geldwirtschaftlichen Verknüpfung der Unternehmung und ihrer Stellung als für den Markt produzierender Wirtschaftseinheit erwachsen. Durch die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes ist der Betriebsrat teils passiv kontrollierend, wie bei der Bilanzeinsicht, teils aktiv mitbestimmend, wie im Rahmen seiner Aufsichtsratsmitgliedschaft auch an diesen schwierigsten und differenziertesten Funktionen der Unternehmungsleitung beteiligt.

Auf der Bilanzeinsicht und auf der Mitgliedschaft des Betriebsrats im Aufsichtsrat baut die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes in der Hauptsache auf, die übrigen, an einer Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes orientierten Bestimmungen tragen entweder, wie die Bestimmungen des § 1 und des § 66, 1 nur programmatischen Charakter[1]), oder sie sind wie die Bestimmungen des § 71[2]) vorwiegend als Ergänzung zu der Bilanzeinsicht des Betriebsrats gedacht und besitzen daher nur subsidiäre Bedeutung.

Das Recht des Betriebsrats zur Einsichtnahme in die Bilanz und damit verknüpft zur Einsichtnahme in die Ge-

[1]) Der Betriebsrat soll nach diesen Bestimmungen den Arbeitgeber „in der Erfüllung des Betriebszwecks unterstützen" und mit ihm „gemeinsam für die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen sorgen".

[2]) § 71 regelt das Recht des Betriebsrats, in die Vorgänge des Betriebes Einsicht zu nehmen und einen vierteljährlichen Bericht über die Lage des Betriebes vom Arbeitgeber zu verlangen.

winn- und Verlust-Rechnung des Betriebes ist in der Rahmenbestimmung des § 72 BRG. und in den Ausführungsbestimmungen des Betriebsbilanzgesetzes geregelt. Nach diesen Bestimmungen ist die Betriebsleitung verpflichtet, dem Betriebsrat. bezw. dem Betriebsausschuß die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen und zu erläutern, mit der Einschränkung, daß bei der Einzelunternehmung das nicht dem Betriebe gewidmete Privatvermögen des Unternehmers aus der Bilanz herausgenommen werden darf und nur die „Betriebsbilanz"[1]) vorgelegt zu werden braucht. Diese Beschränkung auf das im Betriebe arbeitende Vermögen ist die einzige Abweichung, die den vom Gesetz ad hoc konstruierten Begriff der „Betriebsbilanz" von dem Bilanzbegriff des HGB. unterscheidet, im übrigen sind die Bilanzgrundsätze des HGB. unverändert auch für den Zweck des Betriebsrätewesens übernommen[2]). Das bedeutet, daß auch zur Vorlage an den Betriebsrat nur die gesetzliche Pflichtbilanz, d. h. das fertige, meist frisierte Endergebnis der Bilanzaufstellung und nicht die unmittelbar auf Grund der Bücher aufgestellte Originalbilanz in Betracht kommt. Damit ist die Wirksamkeit der Bilanzvorlage nicht unerheblich beeinträchtigt, denn die gesetzliche Pflichtbilanz bietet der Kritik meist große Schwierigkeiten und vermag auch dem Sachverständigen vielfach keinen tiefer gehenden und spezialisierten Einblick in die Vermögenslage des Betriebes zu geben.

Die Bilanzvorschriften des HGB. lassen in ihrer Dehnbarkeit und kargen Allgemeinfassung der Bilanzverschleierung und Bilanzfrisierung weitgehenden Spielraum, und es ist eine unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe seit Jahren von der einschlägigen Literatur behandelte Tatsache, daß dieser Spielraum in der Mehrzahl der Bilanzen auch weitgehend ausgenutzt wird. Zwei Arten der Bilanzfrisierung sind es vor allem, die durch ihre fast gewohnheitsrechtliche Einbürgerung zu der Undurchsichtigkeit und schwierigen Kritisierbarkeit der üblichen Bilanz wesentlich beigetragen haben: Die summarische Zusammenziehung der einzelnen Bilanzposten und die willkürlichen Abschreibungen der Sachposten. Bilanzen, in denen, wie es häufig vorkommt, „Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Einrichtungen und Patente" zu einem Aktivposten zusammengezogen sind, in denen unsichere Debi-

---

[1]) Über den Begriff der Betriebsbilanz vgl. § 72 BRG. und Anm. 4 hierzu bei Feig & Sitzler, analog § 1 des Betriebsbilanzgesetzes.

[2]) Vgl. hierzu auch Anm. 3 zu § 1 des Betriebsbilanzges. im Komm. v. Bösche & Müller.

toren und Bankguthaben zusammengerechnet aufgeführt werden, in denen gegebene Akzepte unter den Kontokorrentschulden versteckt oder hohe Beträge an Aktivwechseln unter den Wertpapieren aufgeführt werden, bieten einer Kritik ebenso ungenaue Anhaltspunkte, wie Bilanzen, in denen umfangreiche und ganz verschieden zu bewertende Sachposten auf 1 Mark abgeschrieben sind [1]).

Alle Methoden der Bilanzfrisierung sind jedoch durch die ungewollten Wirkungen der Geldentwertung in den letzten Jahren weit in den Schatten gestellt worden, und die in der Inflationsperiode aufgestellten Bilanzen müssen mehr oder minder als Farce bezeichnet werden. Willkürlich sind in diesen Bilanzen sowohl Goldmarkposten und Papiermarkposten, als auch Papiermarkposten der verschiedensten Zeitabschnitte des Rechnungsjahres zueinander in Beziehung gesetzt, und Warburg hat einen treffenden Vergleich für diese Inflationsbilanzen geprägt, wenn er sagt, daß sie ebenso unmöglich seien wie etwa die Gleichung: „Eine Bruttoregistertonne, eine Tonne Gewicht und eine Tonne Heringe = drei Tonnen." Wie für jede kritische Beurteilung, so sind die in der Inflationszeit aufgestellten Bilanzen auch für die Beurteilung durch den Betriebsrat fast wertlos gewesen, und die bisherige Wirkungslosigkeit der Bilanzeinsicht erklärt sich daher in erster Linie aus den bilanztechnischen Folgeerscheinungen in der Geldentwertung.

Mit der Stabilisierung der Währung und der darauf fußenden Verordnung über die Goldbilanzierung sind diese währungstechnischen Hemmungen der Bilanzvorlage voraussichtlich beseitigt, und die eingangs dargelegten Hemmungen, die in der Dehnbarkeit der handelsgesetzlichen Bilanzvorschriften und in der Bilanzverschleierung der Unternehmungen begründet liegen, gewinnen wiederum verstärkte Bedeutung. Diese Hemmungen gewinnen eine um so stärkere Bedeutung, als sich die Bedingungen für die Klarheit der Bilanzen und damit für die Möglichkeit einer wirksamen Bilanzkritik gegen früher nicht unwesentlich verschlechtert haben. Die Bewertungsvorschriften der Goldbilanzverordnung sind noch dehnbarer als die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB., indem sie auch die dort gezogene o b e r e Bewertungsgrenze beseitigen, lassen sie dem subjektiven Er-

---

[1]) Vgl. hierzu auch Dr. Kalveram in, die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 38 ff.: „Die Kunst der Bilanzfrisierung ist soweit fortgeschritten, daß man nicht mit Unrecht den Versuch einer Bilanzkritik als törichtes Spiel mit Zahlen bezeichnet hat."

messen der Betriebsleitung einen fast unumschränkten Spielraum [1]).

Die Vermögensbewertung selbst ist heute mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft und notwendig ungenau, da für einen Teil der zu bewertenden Vermögensgegenstände ein Börsen- oder Marktpreis überhaupt nicht zu ermitteln ist, für einen andern Teil, der augenblickliche Marktpreis eine durchaus anormale Bewertung darstellt. Großenteils müssen daher subjektive, mehr oder minder willkürliche Schätzungen an die Stelle einer objektiven Bewertung treten, so daß der kritische Wert der Bilanzen erheblich beeinträchtigt wird, auch dann erheblich beeinträchtigt wird, wenn auf seiten der Unternehmung der Wille zur Bilanzwahrheit vorhanden ist. Dieser Wille zur Bilanzwahrheit aber, der ist heute bei den Unternehmungen weniger denn je vorhanden, und in dieser Tatsache vor allem liegt es begründet, daß die Bedingungen für eine wirksame Bilanzkritik wesentlich verschlechtert sind. Durch den Einfluß der Kriegs- und Inflationszeit und durch die verfehlte Steuerpolitik der letzten Jahre sind die Unternehmungen an einen bisher nicht gekannten Grad der Bilanzverschleierung gewöhnt worden, und der hart bis an die Grenze des Tragbaren gehende Steuerdruck der Jetztzeit läßt den Unternehmungen eine weitgehende Bilanzverschleierung als Notwehr und erlaubte Selbsthilfe erscheinen. Wenn damit die Kritik einer Gegenwartsbilanz schon für den Sachverständigen und Interessenten große Schwierigkeiten bietet, so stellen diese Schwierigkeiten für den mangelhaft vorgebildeten und ungeübten Betriebsrat ein ganz außerordentliches Hemmnis dar, unter dem die Wirksamkeit einer Bilanzeinsicht erheblich leiden muß.

In der Erkenntnis, daß durch die Vorlage der gesetzlichen Pflichtbilanz allein der Zweck der Bilanzvorlage nicht erreicht werden würde, und in dem Bestreben für die Undurchsichtigkeit der gesetzlichen Pflichtbilanz und für die Unzulänglichkeit der bilanzkritischen Fähigkeiten des Betriebsrats einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hat das Gesetz die Bilanzkontrolle des Betriebsrats in zweifacher Richtung erweitert. Es fügt der Pflicht zur Vorlage die Pflicht zur Erläuterung der Bilanz hinzu, und es schreibt neben der Vorlegung und der Erläuterung der Bilanz die Vorlegung und Erläuterung der Gewinn-

[1]) § 261 HGB. setzt als Höchstgrenze der Bewertung den Anschaffungs- oder Herstellungspreis ein. Nach § 4 der Goldbilanzverordnung kann der Gegenwartswert der Vermögensgegenstände eingesetzt werden, auch dann, wenn er höher ist, als der Herstellungs- oder Anschaffungswert.

und Verlustrechnung vor[1]). Die Erläuterung der Bilanz soll über die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten wie über die Veränderungen des laufenden Geschäftsjahres Auskunft geben und sich hierbei auf die Bilanzunterlagen des Inventars, der Rohbilanz und der einzelnen Betriebskonten stützen. Die Vorlage und Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung ist gleichsam als dynamische Ergänzung zu der Statik des Bilanzbildes gedacht, sie soll dem Betriebsrat einen Einblick nicht nur in die Vermögensbilanz, sondern auch in die Erfolgsbilanz des Betriebes vermitteln und ihm neben der Frage: „Was ist erwirtschaftet?" die Frage: „Wie ist gewirtschaftet?" beantworten. Mit der Erläuterung der Bilanz und der Vorlage und Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung hat das Gesetz dem Betriebsrat zwei brauchbare Instrumente in die Hand gegeben, die geeignet erscheinen, die Unzulänglichkeit der sonstigen Regelung bis zu einem gewissen Grade auszugleichen und dem Betriebsrat einen wirklichen Einblick in die betriebliche Vermögenslage zu gewähren. Auch diese Ergänzungen der Bilanzvorlage und die damit verbundenen erweiterten Kontrollbefugnisse des Betriebsrats vermögen indessen die Hemmungen, die der Bilanzeinsicht des Betriebsrats entgegenstehen, nicht zu beseitigen, denn die erweitereten Befugnisse des Betriebsrats und die erleichterten Bedingungen seiner Bilanzkontrolle werden zum großen Teil dadurch illusorisch gemacht, daß der Wille der Betriebsleitung mit dem Willen des Gesetzes nicht übereinstimmt und nicht auf eine Erleichterung, sondern auf eine Erschwerung der Bilanzkontrolle des Betriebsrats gerichtet ist.

Es ist bereits dargelegt worden, daß der Betriebsleitung eine Betätigung des Betriebsrats auf wirtschaftlichem Gebiet im allgemeinen unerwünscht ist, daß sie besonders einer so weitgehenden Kontrolle über ihre interne kaufmännische Geschäftsführung, wie sie in der Bilanzeinsicht des Betriebsrats zum Ausdruck kommt, mit scharfer Abwehr begegnet, und daß die gemeinwirtschaftlichen Tendenzen, die sich bei einem Großteil der Arbeiterschaft um die Bilanzkontrolle des Betriebsrats kristallisieren, dieser ablehnenden Haltung stets neue Nahrung zuführen. Dementsprechend ist das Streben der Betriebsleitung durchschnittlich darauf gerichtet, die internen Angelegenheiten des Betriebes vor der Kontrolle des Betriebsrats geheim zu halten, um zu verhindern, daß der Betriebsrat aus der

[1]) Vgl. BRG. § 72 u. Betriebsbilanzgesetz § 2 u. § 4.

Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung etwa konkrete Ziffern über den Reingewinn und seine Zusammensetzung und Verteilung, über den Umsatz oder über die einzelnen Unkostenkonten des Betriebes in sich aufnimmt oder gar schriftlich fixiert an Gewerkschafts- und Parteiinstanzen weitergibt.

In Verfolg dieses Strebens haben die Betriebsleitungen auch in der vergangenen Inflationsperiode, in der sie durch die Wertlosigkeit aller Bilanzziffern weitgehend geschützt waren, bei der Bilanzvorlage an den Betriebsrat eine außerordentliche Zurückhaltung geübt, und diese Zurückhaltung hat sich mit dem Fortfall des Inflationsschleiers noch verschärft.

Die Betriebsleitung geht bei der Vorlage an den Betriebsrat so wenig wie möglich über den Inhalt der gesetzlichen Pflichtbilanz hinaus, sie gibt die Gewinn- und Verlustrechnung, deren Inhalt ja nicht gesetzlich geregelt ist, in möglichst zusammengedrängter Form wieder, sie erfüllt ihre Vorlagepflicht in der Regel durch mündliches Vorlesen, ebenso wie sie Erläuterungen nur mündlich zu geben pflegt, und sie erklärt alle Angaben für streng vertraulich und spricht damit gleichzeitig das Verbot aus, etwa gemachte Notizen mit aus der Sitzung zu nehmen[1]). Die Bilanzerläuterungen bewegen sich meist auf allgemeiner Grundlage, wo sie über konkrete Einzelheiten Auskunft geben, sind sie mit schwierigen Berechnungen durchsetzt und durchschnittlich nicht gerade von leicht verständlicher Klarheit. In Unternehmungen, die mehrere Betriebe umfassen, bietet sich für die Betriebsleitung zudem fast stets die Möglichkeit, durch Zusammenziehung der einzelbetrieblichen Rechnungslegung den Bilanzeinblick des Betriebsrats auf zusammengefaßte Gesamtergebnisse zu beschränken. Die Bestimmungen des Bilanzgesetzes schreiben für zusammengesetzte Unternehmungen zwar eine Erläuterung der einzelbetrieblichen Vermögenslage vor, die Einschränkung: „Soweit es die Eigenart des Unternehmens gestattet[2])“ hat sich jedoch als so dehnbar erwiesen, daß die Betriebsleitung eine derartige Erläuterung meist mit Erfolg umgehen kann. In Betrieben, die nicht nur buchtechnisch getrennt verrechnen, sondern die selbständig bilanzieren, erhält der Betriebsrat zwar einen Einblick in die Bilanz des

[1]) Dieses sehr einschneidende Verbot, über vertrauliche Angaben Notizen zu behalten, ist von den entscheidenden Schlichtungs- und Gerichtsinstanzen wiederholt als berechtigt anerkannt worden. Hierzu vgl. die Zusammenstellung in der Soz. Prax. Nr. 34 v. 23. 8. 23.

[2]) Vgl. Betriebsbilanzges. § 2 Abs. 2.

eigenen Betriebes, der ergänzende Einblick in die Gesamtbilanz der Unternehmung ist ihm jedoch leicht zu verschließen, da die Betriebsräte der selbständig bilanzierenden Betriebe nur ausnahmsweise durch einen gesetzmäßigen Gesamtbetriebsrat, dem der Einblick in die Gesamtbilanz der Unternehmung zustände, mit der zentralen Wirtschaftsleitung der Unternehmung verknüpft sind[1]). Der Betriebsleitung stehen damit eine ganze Anzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, mit Hilfe deren sie einen unerwünschten Einblick des Betriebsrats in die internen Verhältnisse des Betriebes verhindern und der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen wirksam vorbeugen kann.

Für den Betriebsrat bedeutet ein diesbezügliches Vorgehen der Betriebsleitung unter Umständen eine bis zur Lahmlegung gesteigerte Erschwerung seiner Aufgaben, eine Erschwerung, die sich um so stärker bemerkbar macht, als auf seiner Seite die Vorbedingungen für eine wirksame Erfüllung dieser Aufgaben bisher nur unzureichend vorhanden sind. Das Lesen und kritische Verstehen einer so komplizierten Rechnungslegung, wie sie auch die unfrisierte Bilanz einer modernen Unternehmung darstellt, setzt sowohl eingehende theoretische Vorkenntnisse, als auch langjährige praktische Erfahrungen voraus[2]). Beide besitzt der Betriebsrat nur in geringem Maße, und beide kann er sich im Laufe seiner Amtszeit auch nur unvollkommen aneignen. Im Rahmen der gewerkschaftlichen Betriebsräteschulung sind zwar Spezialkurse für Bilanzlesen eingerichtet, wie die Gewerkschaften diesem Aufgabengebiet des Betriebsrats überhaupt ihre lebhafte Aufmerksamkeit schenken, es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß selbst die bestgeleitetsten, in Seminarform abgehaltenen Kurse dem Betriebsrat günstigenfalls die Technik des Bilanzlesens, nicht aber die qualifizierte Fähigkeit der Bilanzkritik und der daran anknüpfenden privatwirtschaftlichen Schlußfolgerungen zu vermitteln vermögen. Der Betriebsrat tritt fast ohne einschlägige Vorbildung auf dem Gebiet der Buchführung und der Finanzgebarung moderner Unter-

---

[1]) Für eine Mehrheit von selbständig bilanzierenden Betrieben sind die nach § 50 BRG. erforderlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Gesamtbetriebsrats meist nicht gegeben. Es fehlen hier meist die Voraussetzungen der örtlichen Zusammengehörigkeit und der Gleichartigkeit der Betriebe.

[2]) Mit Recht sagt Schuhmacher: „Die Prüfung der Bilanz erfordert ein zu erringendes Sachverständnis, das in allen Ländern Seltenheitswert hat und von dem nur der Laie glauben kann, daß es sich in kurzen Kursen erlernen lasse." Gegenwartsfragen des Sozialismus, Schmollers Jahrb. Bd. 44 S. 21.

nehmungen in diese Kurse ein, es fehlt ihm bei seiner starken Inanspruchnahme durch die Aufgaben der Interessenvertretung, wie durch seine gewerkschaftlichen und parteipolitischen Aufgaben meist an der Zeit zu einer intensiven Mitarbeit und meist auch an der Ausdauer zu einer kontinuierlichen Teilnahme an derartigen Kursen. Es kommt hinzu, daß bei der starken Fluktuation der Betriebsratsmitglieder ein mehrmaliges Amtieren derselben Mitglieder zu den Ausnahmen gehört, und daß die im Laufe der Amtszeit unter Umständen gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen für den Zweck des Bilanzlesens nach Ablauf der Amtszeit damit meist verloren gehen. Die Vorbildung des Betriebsrats, in kurzen Kursen und im Studium der Betriebsrätepresse erworben, ist daher im allgemeinen unzureichend, um ihm, noch dazu unter den erschwerten Umständen einer ablehnenden Haltung der Betriebsleitung, eine wirksame Kritik und ein wirksames Verständnis der Bilanz zu ermöglichen.

Die Bilanzeinsicht des Betriebsrats vollzieht sich also bis jetzt unter sachlich und persönlich wenig günstigen Bedingungen. In der Schwierigkeit der Materie als solcher, in der Undurchsichtigkeit und bewußten Frisierung der üblichen Bilanzen, in dem Widerstande der Betriebsleitung und in den unzulänglichen bilanzkritischen Fähigkeiten des Betriebsrats liegen Hemmungen begründet, die die Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an den Betriebsrat bis jetzt zu einem wenig wirksamen Instrument der Betriebsdemokratie ausgeprägt haben[1]).

Für die Betriebsleitung bedeutet diese Tatsache zunächst eine Minderung der mit der Bilanzeinsicht des Betriebsrats verbundenen Gefahren. Wenn die in dieser Hinsicht geäußerten Befürchtungen zum Teil auch nicht stichhaltig erscheinen, und beispielsweise eine Krediterschütterung der Unternehmung bei der vorsichtigen Kreditpolitik der Banken und dem heutigen Stande des Auskunftswesens kaum erst durch Indiskretionen des Betriebsrats eintritt, so birgt die Bilanzeinsicht des Betriebsrats doch zweifellos sowohl die Gefahr unerwünschter Veröffentlichungen, als auch die Gefahr falscher betriebswirtschaftlicher Schlußfolgerungen seitens des Betriebsrats und seitens der Belegschaft in sich. Durch den Umstand, daß der Betriebsrat im allgemeinen nicht in der Lage ist, aus der Vorlegung der Bilanz und

[1]) Dieselbe Ansicht über das Versagen der Betriebsdemokratie in wirtschaftlicher Hinsicht vertritt z. B. Heyde im Bulletin a. a. O., S. 54. analog Dr. Kalveram in Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925, S. 47 ff.

der Gewinn- und Verlustrechnung konkrete und zahlenmäßig belegbare Ergebnisse über die interne Finanzgebarung und die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes zu entnehmen, ist die Betriebsleitung vor der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, wie von Vorgängen, an deren Geheimhaltung sie ein Interesse hat, in starkem Maße geschützt. Dieser Schutz ist praktisch wesentlich stärker, als die gesetzliche Schweigepflicht des Betriebsrats[1]). Bei der drängenden Wißbegierde der Belegschaft und der schwierigen belegschaftssoziologischen Stellung des Betriebsrats, bei dem Bestreben der Gewerkschaften, Material zu sammeln und in ihrer diesbezüglichen Agitation unter den Betriebsräten, und bei der gemeinwirtschaftlichen Orientierung breiter Betriebsräteschichten stellt die gesetzliche Schweigepflicht des Betriebsrats nur einen sehr problematischen Schutz vor Indiskretionen dar, und wenn die Betriebsleitung, von Ausnahmefällen abgesehen, durch Bilanzindiskretionen des Betriebsrats bis jetzt verhältnismäßig wenig zu leiden hatte, so ist dies im allgemeinen mehr auf den mangelnden Einblick, als auf die Diskretion des Betriebsrats zurückzuführen. Soweit durch agitatorische Auswertung der Bilanz oder durch betriebsegoistische Lohnforderungen für die Betriebsleitung unangenehme Folgeerscheinungen an die Bilanzeinsicht des Betriebsrats anknüpfen, ist diese Anknüpfung wesentlich nur eine äußerliche, da es sich in beiden Fällen nicht so sehr um tatsächliche Zahlen und Beziehungen der Bilanz, als um hineininterpretierte Ergebnisse handelt, und die Bilanzeinsicht von dem Betriebsrat meist nur als demagogisches Beweismittel für die Berechtigung der aufgestellten Behauptungen benutzt wird.

Wenn somit die geringe Wirksamkeit der Bilanzvorlage auch weitgehend mit den Interessen der Betriebsleitung übereinstimmt, so sind mit dieser geringen Wirksamkeit doch andererseits gewisse Nachteile für die Betriebsleitung verknüpft. Der geringeren Wirksamkeit der Bilanzvorlage entsprechend sind auch die Erwartungen, die sich an diese knüpften, zum großen Teil unerfüllt geblieben. Weder die Erwartung, daß durch die mittelbare Einsichtnahme in die Bilanz das betriebs- und privatwirtschaftliche Verständnis der Belegschaft merkbar zunehmen werde, noch die Erwartung, daß das Betriebszugehörigkeitsgefühl und die Arbeitsfreudigkeit der Belegschaft durch die Bilanzeinsicht des Betriebsrats eine wesentliche Steigerung erfahren werde, ist bis jetzt auch nur graduell verwirklicht worden. Die Be-

[1]) Vgl. BRG. § 72 Abs. 2.

triebsleitung, die der Möglichkeit eines derartigen Erfolges der Bilanzkontrolle im allgemeinen skeptisch gegenübersteht, nimmt diese Nachteile der geringen Wirksamkeit gegenüber den Vorteilen, die ihr aus dem größeren Schutz und der größeren Bewegungsfreiheit erwachsen, jedoch meist bereitwillig in Kauf und stellt ihre Politik nur in Ausnahmefällen auf eine freiwillige und übergesetzliche Bilanzunterrichtung des Betriebsrats ein.

Für die Belegschaft und im weiteren Sinn für die Arbeiterschaft überhaupt besitzt die Bilanzvorlage bis jetzt eigentlich nur die Bedeutung einer prinzipiellen und sichtbar hervortretenden Anerkennung ihres wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts. In diesem Sinn erscheint das Recht des Betriebsrats, die Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen, als ein bemerkenswerter machtpolitischer Erfolg der Arbeiterbewegung. Die praktische Bedeutung der Bilanzvorlage ist jedoch für die Belegschaft und für die Arbeiterbewegung bis jetzt nur gering. Da der Betriebsrat im allgemeinen nicht in der Lage ist, aus der Bilanz bezw. der Gewinn- und Verlustrechnung einen konkreten und praktisch nutzbaren Einblick in den Gang des Betriebes, in die Höhe und Verteilung des Betriebsgewinns, in die Höhe und Art der Rücklagen, in den Auftragsbestand und in die Zukunftsaussichten des Betriebes zu gewinnen, so sind ihm die Möglichkeiten, aus der Bilanzvorlage materielle Vorteile für die Belegschaft zu ziehen, stark beschnitten. Die nicht selten erhobenen betriebsegoistischen Forderungen des Betriebsrats stützen sich daher, soweit sie überhaupt sachlich begründet sind, weit mehr auf die allgemeinen betriebs- und konjunkturwirtschaftlichen Kenntnisse des Betriebsrats, als auf besondere Ergebnisse der Bilanz, wo sie dennoch mit Bilanzergebnissen begründet werden, ist diese Begründung, wie erwähnt, meist eine rein agitatorische. Selbst dann aber, wenn der Betriebsrat für die Belegschaft wertvolle Ergebnisse aus der Bilanz zu entnehmen vermag, ist die Ausnutzung dieser Ergebnisse doch primär an das Vorhandensein der notwendigen machtpolitischen Voraussetzungen gebunden.

Ebensowenig wie der Belegschaft bisher nennenswerte materielle Vorteile aus der Bilanzvorlage erwachsen sind, hat die Bilanzvorlage die sozialpsychische Stellung der Belegschaft in merkbarer Weise beeinflußt. Eine Wandlung dieser sozialpsychischen Stellung war von der Bilanzvorlage in doppelter Beziehung erhofft. Durch den Betriebsrat vermittelt, sollte die Belegschaft einen Überblick über die privatwirtschaftlichen Grundlagen der Produk-

tion, über die Entwicklung und den Aufbau der Unternehmung und über die Verknüpfung der Unternehmung mit dem Wirtschaftsleben erhalten, um so den Zusammenhang, den Zweck und die Verwertungsform ihrer Arbeit zu erkennen und die seelische Beziehung zu dieser Arbeit wieder zu gewinnen. Gleichzeitig sollte in der Teilnahme des Betriebsrats an der betrieblichen Rechnungslegung die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes psychologisch wirksam zum Ausdruck kommen und der Belegschaft dadurch das Gefühl genommen werden, daß sie nur willenloses Werkzeug im Gang des Produktionsprozesses sei.

In beider Beziehung sind die erhofften Wirkungen der Bilanzvorlage bisher nicht eingetreten. Die Ursache hierfür ist einmal und in erster Linie darin zu suchen, daß der Betriebsrat selbst nicht in der Lage ist, seine betriebs- und privatwirtschaftlichen Kenntnisse auf Grund der Bilanzeinsicht fruchtbringend zu erweitern, und daß die Form und der Erfolg der Bilanzeinsicht wenig geeignet sind, in ihm das Gefühl einer Befriedigung und einer gesteigerten Anteilnahme an dem Schicksal des Betriebes zu erwecken. Zum andern liegt die Ursache darin, daß in den Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft nachteilige Hemmungen für eine sozialpsychische Wirksamkeit der Bilanzvorlage vorhanden sind. Es ist bei der Untersuchung dieser Beziehungen bereits dargelegt worden, daß zwischen Betriebsrat und Belegschaft mannigfache, im wesentlichen führersoziologische Reibungsflächen bestehen, und daß infolgedessen der psychologische Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft häufig gestört ist. Die an sich schon problematische Aufgabe, die Belegschaft durch ein Repräsentativsystem wieder innerlich mit dem Betrieb und mit ihrer Arbeit zu verbinden, wird durch diesen häufig gestörten Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft noch weiterhin erschwert, und selbst in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen der Betriebsrat durch die Erfahrungen und Einblicke seiner Tätigkeit ein gesteigertes Betriebszugehörigkeitsgefühl und eine gesteigerte Arbeitsfreudigkeit gewinnt, ist es ihm meist nicht möglich, diese Empfindungen auch auf die Belegschaft zu übertragen.

Wie die sozialpsychische Wirksamkeit der Demokratisierung *überhaupt*, so wird ganz besonders die sozialpsychische Wirksamkeit der Demokratisierung des *Wirtschaftsbetriebes* und damit auch die Wirksamkeit der Bilanzvorlage durch diesen Umstand beeinträchtigt.

Die Wirkungen der Bilanzvorlage sind daher für die Belegschaft in materieller, wie in sozialpsychischer Hinsicht bis jetzt nur gering. Neben der allgemeinen Beobachtung, daß das soziale Spannungsverhältnis auch seit Bestehen des Betriebsrätewesens keine Ansätze zu einer Wandlung zeigt, tritt diese Tatsache teils in dem abnehmenden Interesse, das die Belegschaft diesem Aufgabengebiete des Betriebsrats entgegenbringt, teils in ihren Äußerungen der Enttäuschung und des Unwillens über die Form und die Erfolge der Bilanzeinsicht deutlich zutage.

Bei der Prüfung, welche Aussichten für eine zukünftige Wirksamkeit die Bilanzeinsicht des Betriebsrats bietet, ist zu untersuchen, welche der bestehenden Wirksamkeitshemmungen nur zeitlich bedingt erscheinen, und welche dieser Hemmungen voraussichtlich dauernden Charakter tragen.

Die Hemmungen, die der Wirksamkeit der Bilanzvorlage aus der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung erwachsen, erscheinen insoweit zeitlich bedingt, als sie durch eine strengere, den Erfahrungen der Praxis enger angepaßte Gesetzesauslegung, graduell gemildert werden können.

Eine derartige, durchaus im Bereich der Möglichkeit liegende Milderung wäre etwa darin zu suchen, daß sowohl an die Bilanz im allgemeinen, als auch besonders an die dem Betriebsrat vorzulegende Bilanz hinsichtlich der Bilanzklarheit strengere Anforderungen gestellt würden, daß die Vorlage auch der vertraulichen Teile der Bilanz schriftlich erfolgen müßte, daß bei zusammengesetzten Unternehmungen in stärkerem Maße als bisher die Vorlage der einzelbetrieblichen Rechnungslegung verlangt würde, daß es dem Betriebsrat nicht verwehrt werden dürfte, bei der Vorlage der Bilanz gemachte Notizen nachträglich zu verarbeiten, und daß zwischen der Vorlage und der Erläuterung der Bilanz eine ausreichende Frist gewahrt werden müßte, die es dem Betriebsrat ermöglicht, seine Fragen hinsichtlich der Bilanz sachgemäß vorzubereiten. Durch eine derartige Auslegung des Gesetzes würde zwar eine Milderung der aus der Unzulänglichkeit des Gesetzes resultierenden Wirksamkeitshemmungen erreicht werden, soweit jedoch das Gesetz selbst nicht grundsätzlich erweitert wird, ist mit einer Beseitigung der diesbezüglichen Wirksamkeitshemmungen nicht zu rechnen.

Auf dem Wege der Einsichtnahme lediglich in die fertigen Ergebnisse der Rechnungslegung und lediglich in die Buchführung der Unternehmung, muß der Einblick

des Betriebsrats in den finanziellen Aufbau und die wirtschaftliche Dynamik der Unternehmung notwendig unvollkommen bleiben, auch dann unvollkommen bleiben, wenn zur Erläuterung die Unterlagen der Rechnungslegung herangezogen werden. Um dem Betriebsrat, seine persönliche Befähigung vorausgesetzt, einen wirklichen Einblick in den Aufbau und die Finanzgebarung der Unternehmung zu ermöglichen, müßte ihm das Recht zustehen, bereits an der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mitzuwirken und gleichsam das organische Wachstum beider zu verfolgen, müßte ihm sowohl der Einblick in die Buchführung, als auch der Einblick in die sonstigen Geschäftspapiere der Unternehmung gestattet sein und müßte er eine schriftliche Erläuterung der einzelnen Bilanzposten nach der Art der bisher üblichen Berichte an den Aufsichtsrat verlangen können. Erst ein derartig erweitertes Gesetz würde die Grundlage für einen praktisch nutzbaren und tiefergehenden Einblick in die Finanzgebarung und die wirtschaftliche Dynamik der Unternehmung bieten. Eine derartige Erweiterung des Gesetzes würde jedoch einen so einschneidenden Eingriff in die Funktionen der Betriebsleitung bedeuten, sie würde eine so starke Gefährdung der privatwirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmung mit sich bringen, und sie würde infolgedessen so starke machtpolitische Widerstände auslösen, daß an ihre Verwirklichung auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung kaum zu denken ist. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Bilanzvorlage erscheint daher in absehbarer Zeit keiner grundsätzlichen Erweiterung fähig, und die aus dieser Regelung resultierenden Hemmungen müssen somit als zwar milderungsfähige, grundsätzlich jedoch auch in der Zukunft wirksame Hemmungen gewertet werden.

Es bleibt zu untersuchen, ob in absehbarer Zeit mit einem freiwilligen Entgegenkommen der Betriebsleitung zu rechnen ist, derart, daß die Betriebsleitung nicht nur darauf verzichtet, die gesetzlichen Kontrollbefugnisse des Betriebsrats in der praktischen Handhabung der Bilanzvorlage nach Möglichkeit zu beschränken, sondern daß sie sogar bereit ist, dem Betriebsrat über die gesetzlichen Mußvorschriften hinaus erweiterte Kontrollbefugnisse zu gewähren. Da das Verhalten der Betriebsleitung in starkem Maße durch die jeweilige Wirtschaftslage und durch das jeweilige soziale Spannungsverhältnis beeinflußt wird, so ist anzunehmen, daß die Betriebsleitung in wirtschaftlich und sozial ruhigeren Perioden hinsichtlich der Bilanzeinsicht des Betriebsrats ein

größeres Entgegenkommen zeigen wird als jetzt, und daß mit einer eventuell unternehmungsfreundlicheren Einstellung des Betriebsrats auch manche Kleinlichkeiten ihrer jetzigen Abwehrpolitik fallen werden. Das Entgegenkommen der Betriebsleitung wird aber stets nur ein graduelles sein, es wird gewisse Schärfen ihrer Abwehrpolitik mildern, ihre grundsätzliche Ablehnung der Produktions- und Finanzkontrolle des Betriebsrats wird jedoch aller Voraussicht nach bestehen bleiben.

Das Streben, die internen Angelegenheiten und insbesondere die Finanzgebarung des Betriebes vor Außenstehenden geheim zu halten, ist eine spezifische Folgeerscheinung jeder an dem Prinzip der freien Konkurrenz orientierten Erwerbswirtschaft. Dieses Streben wird bei den leitenden Wirtschaftssubjekten der Privatwirtschaft immer vorhanden sein und sich in seiner Auswirkung gegen jeden richten, der nicht als homogenes Glied in den Organismus der Unternehmung eingefügt ist. Eine Angleichung von Arbeiterschaft und privater Unternehmung aber bis zu dem Grade, daß der Betriebsrat als homogenes Glied in der Unternehmung aufgeht, hat bei der sozialen Struktur der Privatwirtschaft wenig Wahrscheinlichkeit für sich, und die gemeinwirtschaftlichen Tendenzen, die sich um die Produktionskontrolle des Betriebsrats kristallisieren, sind auch nicht dazu angetan, einer solchen Angleichung Vorschub zu leisten.

Die Betriebsleitung wird daher voraussichtlich auch in Zukunft bestrebt sein, den Einblick des Betriebsrats in die Finanzgebarung des Betriebes auf solche Ergebnisse zu beschränken, an deren Geheimhaltung sie kein unbedingtes Interesse hat, und sie wird demgemäß auch zukünftig in der Form des Gesetzes nach Möglichkeiten suchen, um dieses Streben durchzusetzen.

Mit einem Fortfall der Hemmungen, die der Bilanzeinsicht des Betriebsrats aus der ablehnenden Haltung der Betriebsleitung erwachsen, ist also in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, und ein freiwilliges, übergesetzliches Entgegenkommen der Betriebsleitung muß dementsprechend erst recht als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Auf seiten der Arbeiterschaft wird die Wirksamkeit der Bilanzvorlage in erster Linie durch die unzulänglichen Fähigkeiten des Betriebsrats gehemmt. Es ist anzunehmen, daß die bilanzkritischen Fähigkeiten des Betriebsrats mit der Sammlung und Verarbeitung der praktischen Erfahrungen und der möglichen Vervollkommnung des Schulungswesens eine gewisse Weiterentwicklung, besonders hinsicht-

lich der Technik des Bilanzlesens, erfahren werden, und daß der Betriebsrat mehr als bisher in die Aufgaben der Bilanzkontrolle hineinwachsen wird. Daß der Betriebsrat diesen Aufgaben jedoch in absehbarer Zeit gewachsen sein wird, und daß er aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in absehbarer Zeit annähernd das herauslesen kann, was er nach der Ideologie des Gesetzes und nach der Ideologie der Arbeiterbewegung aus beiden herauslesen soll, dafür sind die Aussichten sehr gering. Auch eine Betriebsräteschulung, die gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich vervollkommnet ist, würde nicht in der Lage sein, dem Betriebsrat die zu einer wirksamen Bilanzkritik erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, denn diese Fähigkeiten setzen, wie dargelegt, langjährige Vorbildung und langjährige praktische Erfahrungen voraus. Auf beide wird der Betriebsrat wie jetzt, so auch in Zukunft verzichten müssen. Zudem erscheint es in hohem Grade zweifelhaft, ob die Schulung des Betriebsrats in absehbarer Zeit tatsächlich eine wesentliche Vervollkommnung erfahren wird, denn der Mangel an Geldmitteln, die Zersplitterung des Schulungswesens, die geringe Vorbildung des Schülermaterials, die starke Inanspruchnahme des Betriebsrats durch seine unmittelbar praktischen Aufgaben und die starke Fluktuation der Betriebsratsmitglieder werden diese Schulung auch zukünftig in starkem Maße beeinträchtigen. Die Wirksamkeit der Bilanzvorlage wird daher voraussichtlich auch in Zukunft dadurch gehemmt werden, daß die Fähigkeiten des Betriebsrats den gestellten Aufgaben nicht gewachsen sind.

Neben den ungenügenden Fähigkeiten des Betriebsrats wird die Wirksamkeit der Bilanzvorlage durch den fehlenden, bezw. häufig gestörten psychologischen Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft gehemmt. Auch diese Hemmung wird sich nicht immer in gleicher Stärke bemerkbar machen, auch sie wird grundsätzlich jedoch stets vorhanden sein. Daß die erhofften sozialpsychischen Wirkungen der Bilanzeinsicht durch den Betriebsrat nur unvollkommen vermittelt werden können, liegt, von den sonstigen Hemmungen abgesehen, sowohl in der Natur des Betriebsrätewesens als Repräsentativsystem, als auch in den führersoziologischen Reibungsflächen zwischen Betriebsrat und Belegschaft begründet. Die Natur des Betriebsrätewesens als Repräsentativsystem ist grundsätzlich nicht aufzuheben. Die Reibungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft sind zwar bis zu einem gewissen Grade zeitlich bedingt, und in wirtschaftlich und politisch ruhigeren Perioden wird das Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft voraussichtlich

reibungsärmer gestaltet sein, die Reibungsflächen als solche sind jedoch typisch aus der Stellung und den Tätigkeitsbedingungen des Betriebsrats erwachsen und daher grundsätzlich nicht zu beseitigen.

Ein zusammenfassender Überblick über die Hemmungen, die der Wirksamkeit der Bilanzvorlage entgegenstehen, ergibt also, daß Aussichten für eine graduelle Milderung zwar bei allen Hemmungen vorhanden sind, daß die Hemmungen als solche jedoch spezifisch mit der Struktur der bestehenden Wirtschaftsordnung und der Struktur des Betriebsrätewesens verknüpft sind und daher als bleibende Wirksamkeitshemmungen gewertet werden müssen. Die Aussichten für eine zukünftige Wirksamkeit der Bilanzeinsicht, insbesondere für eine Wirksamkeit im Sinne der Ideologie des BRG., können demgemäß nicht als besonders erfolgversprechend beurteilt werden.

In engem Zusammenhang mit dem Recht des Betriebsrats, in die Rechnungslegung des Betriebes Einsicht zu nehmen, steht sein Recht über alle die Belegschaft berührenden Vorgänge des Betriebes Aufschluß zu verlangen, und vierteljährlich einen Bericht der Betriebsleitung über die wirtschaftliche Lage des Betriebes und die Lage des Gewerbes im allgemeinen entgegenzunehmen[1]). Die diesbezüglichen Befugnisse des Betriebsrats stellen gleichsam die praktische Ergänzung seiner Bilanzeinsicht dar, sie sind im Gegensatz zu der überwiegend sozialpsychischen Ideologie der Bilanzeinsicht in erster Linie darauf zugeschnitten, dem Betriebsrat denjenigen Überblick über die Verhältnisse des Betriebes zu vermitteln, dessen er zur Erfüllung seiner arbeitspolitischen Aufgaben bedarf. Demgemäß hat das Gesetz die diesbezüglichen Befugnisse des Betriebsrats ausdrücklich mit seinen Aufgaben der Interessenvertretung verknüpft und die Auskunftspflicht der Betriebsleitung vornehmlich auf solche Vorgänge des Betriebes erstreckt, die den Dienstvertrag oder die Tätigkeit der Belegschaft berühren, bezw. hat es bei der Erstattung des wirtschaftlichen Lageberichts, insbesondere die Berichterstattung über die Lage des Betriebes und ihre Einwirkung auf den zu erwartenden Arbeitsbedarf hervorgehoben.

Mit dieser Hervorhebung der Zwecksetzung ist jedoch nicht eine entsprechende Begrenzung der Kontrollbefugnisse des Betriebsrats verbunden. Aus den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes läßt sich praktisch vielmehr ein Kontrollrecht des Betriebsrats über alle Vorgänge des Betriebes,

[1]) Vgl. BRG. § 71.

sowohl über die Vorgänge des Werkbetriebes, als auch über die Vorgänge des Wirtschaftsbetriebes folgern [1]), denn neben den arbeitspolitischen und technischen sind es letztlich gerade die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Vorgänge des Betriebes, von denen das Schicksal und die Tätigkeit der Belegschaft entscheidend beeinflußt wird. Durch die Auskunfts- und Berichterstattungspflicht der Betriebsleitung ist dem Betriebsrat also die Möglichkeit einer Kontrolle auch über die Wirtschaftsführung des Betriebes gegeben.

Die sachlichen Vorbedingungen dieser Kontrolle sind insofern günstig gestaltet, als der Betriebsrat über konkrete, im Bereich seiner Interessensphäre befindliche Vorgänge Auskunft verlangen kann und nicht, wie bei der Bilanzkontrolle, darauf angewiesen ist, aus einem so abstrakten und schwierigen Stoff, wie der betrieblichen Rechnungslegung, selbständige Schlußfolgerungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes und ihre arbeitspolitischen Auswirkungen zu ziehen. Wenn der Einblick des Betriebsrats in den Aufbau und die Wirtschaftsführung des Betriebes auch auf diesem Wege bisher unvollkommen geblieben ist, so sind die Ursachen hierfür fast ausschließlich in den persönlichen Hemmungen einer ablehnenden Haltung der Betriebsleitung und einer diese Haltung begünstigenden Politik des Betriebsrats zu suchen.

Die Betriebsleitung ist zwar im allgemeinen bereit, dem Betriebsrat über die arbeitspolitischen Vorgänge des Betriebes Auskunft zu erteilen und ihm unter Umständen auch diesbezügliche Unterlagen vorzulegen, sie gibt in ihrer Berichterstattung zwar häufig ein anschauliches Bild der wirtschaftlichen Lage und der Konjunkturgebundenheit des Betriebes, nur selten ist sie jedoch geneigt, dem Betriebsrat über die internen Wirtschaftsvorgänge des Betriebes Auskunft zu erteilen oder in ihrer Berichterstattung über einen allgemeinen Lagebericht mit vorwiegend arbeitspolitischer Orientierung hinauszugehen [2]). Dieselben Motive, die für das Geheimhaltungsstreben der Betriebsleitung auf dem Gebiet des Bilanzwesens maßgebend sind, und die teils als

---

[1]) Vgl. hierzu auch Flatow, Komm. zum BRG. Anm. zu § 71.

[2]) Charakteristisch ist folgendes Urteil aus dem Jahresbericht des Gesamtbetriebsrats des S.-Konzerns: „Den von der Firma gegebenen Bericht fanden wir jedesmal sehr unübersichtlich und unbefriedigend. An die Firma gestellte Fragen wurden meist nur summarisch beantwortet, wurden Fragen gestellt die der Firma unangenehm waren, wurde eine nichtssagende Antwort gegeben oder man stellte sich ununterrichtet". S. 54.

inhärenter Bestandteil jeder konkurrenzorientierten Wirtschaft, teils als spezifische Folgeerscheinung des Betriebsrätewesens dargelegt wurden, begründen auch hier den Widerstand der Betriebsleitung gegen einen tiefergehenden betriebswirtschaftlichen Einblick des Betriebsrats. Dieser Widerstand ist für die Betriebsleitung unschwer durchzuführen, da sie in ihrer Auskunftserteilung und Berichterstattung an keine buchmäßig kontrollierbaren Unterlagen gebunden ist und ihr demgemäß bezüglich des Umfanges und der Art der Auskunfterteilung ein weiter Spielraum zur Verfügung steht. Zudem bietet das Gesetz der Betriebsleitung durch die Möglichkeit der Auskunftsverweigerung bei der Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine vielfach brauchbare Handhabe, um unangenehmen Auskünften zu entgehen und die Unterrichtung des Betriebsrats auf allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beschränken.

Das Recht des Betriebsrats, über die Vorgänge und die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes Auskunft zu verlangen, hat daher für die Betriebsleitung keinen merkbaren Eingriff in ihre Funktionen, insbesondere keinen merkbaren Eingriff in ihre Funktionen der wirtschaftlichen Betriebsführung bedeutet.

Für die Belegschaft liegt die Bedeutung dieses Rechts zunächst in der Tatsache, daß der Betriebsrat hierdurch seine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in mancher Beziehung erweitern kann. Wenn die Werksleitung in ihrer Auskunftserteilung die internen Vorgänge des Betriebes auch meist erfolgreich übergeht, so hat sie doch kein Interesse daran, die Betriebsvorgänge und die wirtschaftliche Lage des Betriebes etwa grundsätzlich vor dem Betriebsrat zu verschleiern. Ihre Berichterstattung ist daher in der Mehrzahl der Fälle durchaus geeignet, dem Betriebsrat einen allgemeinen betriebswirtschaftlichen Überblick zu vermitteln und ihn insbesondere die Konjunkturgebundenheit des Betriebes und Gewerbes erkennen zu lassen. Der Betriebsrat gewinnt damit sowohl im Einzelfall für die Taktik seines Vorgehens unter Umständen brauchbare Anhaltspunkte, als auch wird er in gewisser Weise dazu erzogen, sein Vorgehen den Verhältnissen des Betriebes und den Bedingungen der jeweiligen Wirtschaftslage elastischer anzupassen. Auf diesen Wirkungen liegt praktisch der Schwerpunkt der einschlägigen Kontrollbefugnisse des Betriebsrats, während der Kontrolle als solcher nur geringe Bedeutung zukommt.

Die Kontrolle über die lohn- und tariftechnischen Unterlagen ist insofern praktisch belanglos, als sich diese Unterlagen entweder im Besitz der am Tarifvertrag beteiligten Verbände befinden, oder aber dem Betriebsrat bereits durch seine Mitwirkung bei der Regelung des Lohn- und Akkordwesens zugänglich sind. Auch die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage des Betriebes und ihre Auswirkung auf den zu erwartenden Arbeitsbedarf bietet der Belegschaft kaum praktische Vorteile, da der vierteljährliche Intervall dieser Berichterstattung zu lang ist, um mehr als allgemeine Perspektiven zu geben, und die Unterrichtung des Betriebsrats über konkret bevorstehende Einstellungen und Entlassungen zudem durch Spezialbestimmungen gesichert ist[1]). Die erhaltene Auskunft aber in anderer Beziehung auszunützen und etwa betriebsegoistische oder konsumorientierte Forderungen daran anzuknüpfen, ist dem Betriebsrat durch die vorsichtige Zurückhaltung der Betriebsleitung in den meisten Fällen verwehrt. Soweit derartige Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Vorgängen des Betriebes auftauchen, stützen sie sich ähnlich wie bei der Bilanzvorlage weit mehr auf den in der Praxis erworbenen Einblick des Betriebsrats, als auf die offizielle Berichterstattung der Betriebsleitung.

In sozialpsychischer Hinsicht erscheint die Auskunftspflicht der Betriebsleitung und die regelmäßige Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes zwar als ein geeigneter Weg, um in der Belegschaft ein erhöhtes Betriebszugehörigkeitsgefühl und eine erhöhte Arbeitsfreude zu erwecken, die geringe sozialpsychische Wirksamkeit des Betriebsrätewesens ist jedoch auch auf diesem Wege bisher nicht merkbar beeinflußt worden. Auch hier sind es in erster Linie die persönlichen Hemmungen einer mißtrauischen Zurückhaltung auf seiten der Betriebsleitung, einer einseitig interessenpolitischen Einstellung auf seiten von Betriebsrat und Belegschaft und eines vielfach gestörten psychologischen Kontaktes zwischen Betriebsrat und Belegschaft, auf die diese geringe Wirksamkeit zurückzuführen ist. Wie bei der Bilanzkontrolle bereits dargelegt, sind diese persönlichen Hemmungen überwiegend spezifischer und darum kontinuierlicher Natur.

Die zukünftige Wirksamkeit der Auskunfts- und Berichterstattungspflicht der Betriebsleitung ist daher in realpolitischer wie in sozialpsychischer Hinsicht mit ähnlicher

[1]) Vgl. BRG. § 74.

Skepsis zu beurteilen, wie die zukünftige Wirksamkeit der Bilanzeinsicht und das, trotzdem die sachlichen Vorbedingungen hier wesentlich günstiger gestaltet sind.

2. Es entspricht sowohl dem Drängen von Partei und Gewerkschaft, als auch dem eigenen Streben des Betriebsrats, daß dieser bemüht ist, seine Kontrolle über die Wirtschaftsführung des Betriebes nicht auf die Bilanzeinsicht und die Auskunft und Berichterstattung der Betriebsleitung zu beschränken, sondern daß er diese Kontrolle über den Rahmen der ihm gesetzlich verliehenen Kontrollbefugnisse hinaus zu erweitern sucht.

Der Betriebsrat stützt sich dabei teilweise auf die programmatischen Bestimmungen des § 1 und des § 66, 1, indem er seine Forderung nach einer weitergehenden Kontrolle mit „der Sorge für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes" und mit der „Unterstützung der Betriebsleitung" begründet, teilsweise aber auch sucht der Betriebsrat diese weitergehende Kontrolle durch Ausfragen der Angestellten und der Belegschaft und durch Sammlung des ihm jeweils zugänglichen Materials auf indirektem Wege durchzuführen[1]). Eng verbunden mit diesem Streben nach einer erweiterten Kontrolle ist vielfach das Bestreben des Betriebsrats, einen aktiven Einfluß auf die Wirtschaftsführung des Betriebes auszuüben. Da weder die Bestimmungen über die Bilanzvorlage, noch die Bestimmungen über die Berichterstattung rechtliche Anknüpfungspunkte für ein derartiges Einflußstreben bieten, kann der Betriebsrat sein Vorgehen auch hier nur auf die programmatischen Bestimmungen des § 1 und des § 66, 1 stützen, falls er nicht auf eine rechtliche Begründung seines Vorgehens ganz verzichtet und lediglich machtpolitische Argumente zu seiner Unterstützung heranzieht.

Wenn das Streben des Betriebsrats, seine Kontrolle und seinen Einfluß auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung zu erweitern, agitatorisch und versuchsweise auch unverkennbar hervortritt, so sind die Verwirklichungsversuche dieses Strebens von rationeller Planmäßigkeit im allgemeinen doch weit entfernt. Die Kontrolle, die der Betriebsrat auf indirektem Wege auszuüben sucht, er-

---

[1]) Charakteristisch ist z. B. folgende Stelle aus einer Rede des Betriebsratsvorsitzenden des S.-Konzerns: „Wenn jeder Buchhalter und Kalkulator über seine Buchführung und Kalkulation an den Betriebsrat Auskunft gibt, können die Gestehungskosten und damit auch die Preise durch den Druck der Gewerkschaften ganz erheblich herabgesetzt werden." Entn. a. d. Sitzungsprotok. d. S.-Konzerns.

schöpft sich häufig in sporadischen Einzelversuchen, die auch bei qualifizierten und gut organisierten Betriebsräten nur selten in systematischem Zusammenhang miteinander stehen und nur selten kontinuierlich fortgeführt werden. Auch die Versuche auf dem Wege über die Bestimmungen des § 1 und § 66, 1, einen tiefergehenden Einblick in die Wirtschaftsführung des Betriebes zu gewinnen, bezw. einen aktiven Einfluß auf diese Wirtschaftsführung auszuüben, tragen meist nur den Charakter impulsiver und unzusammenhängender Vorstöße, die jeweils durch besondere Vorgänge des Betriebes oder durch besondere wirtschaftliche und politische Spannungsverhältnisse ausgelöst werden.

Die Betriebsleitung begegnet diesen Versuchen des Betriebsrats seine wirtschaftliche Kontroll- und Einflußsphäre über den Rahmen seiner diesbezüglichen Spezialbefugnisse hinaus zu erweitern im allgemeinen mit scharfer Abwehr. Zu den Motiven, die ihre ablehnende Haltung gegen eine wirtschaftliche Kontrolle des Betriebsrats bereits bei der Bilanzeinsicht und Berichterstattung begründen, tritt hier der Widerstand gegen das meist ungesetzliche Vorgehen des Betriebsrats und die Befürchtung, durch Nachgiebigkeit Präzedenzfälle für eine diesbezügliche Erweiterung des Betriebsrätewesens zu schaffen. Ebenso wie der Betriebsrat ist auch die Betriebsleitung in der Lage, ihren Standpunkt auf die dehnbaren Bestimmungen des § 1 und § 66, 1 zu stützen und unter Ausnutzung der ganz allgemein gehaltenen Fassung dieser Bestimmungen, die wirtschaftlichen Kontroll- und Einflußversuche des Betriebsrats erfolgreich abzulehnen.

Gegen die indirekten und gleichsam unter der Oberfläche wirkenden Kontrollversuche des Betriebsrats hat sich die Betriebsleitung dadurch verhältnismäßig wirksam geschützt, daß sie die internen Vorgänge des Betriebes von ausgewählten Angestellten bearbeiten läßt, die diesen Kontrollversuchen unzugänglich sind, und daß den übrigen Angestellten, wie den Belegschaftsangehörigen überhaupt, nur ein eng begrenzter Teileinblick zur Verfügung steht. Der Versuch einer betriebswirtschaftlichen Synthese dieser Teileinblicke durch den Betriebsrat muß selbst bei planmäßiger und kontinuierlich fortgeführter Arbeit notwendig lückenhaft bleiben, er muß um so lückenhafter bleiben, als eine derartige Arbeit vom Betriebsrat, wie dargelegt, nur selten geleistet wird.

Die interne Wirtschaftsführung des Betriebes ist damit im allgemeinen auch den indirekten Kontrollversuchen des Betriebsrats verschlossen, in Sonderfällen allerdings kann

diesen Versuchen durch Indiskretion einzelner Angestellter ein gewisser Erfolg beschieden sein. Die Möglichkeit derartiger Indiskretionen von Angestellten ist zwar auch unabhängig von dem Betriebsrätewesen gegeben, eine spezifische Wirkung des Betriebsrätewesens ist es jedoch, daß nunmehr ein verstärkter Anreiz für solche Indiskretionen besteht, und daß die Möglichkeit ihrer Verwertung auf dem Wege über den Betriebsrat in vieler Beziehung erleichtert ist. Die Kontroll- und Einflußversuche des Betriebsrats bedeuten damit für die Betriebsleitung stets eine gewisse Gefahrenquelle, als ernsthafte Gefahr oder als einschneidender Eingriff in die Funktionen der wirtschaftlichen Betriebsführung sind diese Versuche vermöge ihres sporadischen Auftretens und ihrer durchschnittlichen Erfolglosigkeit jedoch kaum zu werten.

Ob in einer zukünftigen Entwicklung des Betriebsrätewesens für den Betriebsrat diesbezüglich größere Erfolgsmöglichkeiten begründet liegen, ist eine Frage, die in erster Linie, und in wesentlich höherem Maße noch als die Frage der Erfolgsaussichten des Betriebsrats überhaupt, von der Gestaltung der sozialen Machtverhältnisse abhängig ist.

3. Zu den bisher untersuchten Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Betriebsdemokratie, wie sie in der Bilanzkontrolle des Betriebsrats, in seinen über das Gesetz hinausgehenden Kontroll- und Einflußversuchen und in der Berichterstattungspflicht der Betriebsleitung zum Ausdruck kommen, tritt als bedeutsamste und in vieler Beziehung besonders gestaltete Erscheinungsform die Teilnahme des Betriebsrats an den Funktionen des Aufsichtsrats.

Die Sonderstellung, die die Demokratisierung der Aufsichtsratsfunktionen im Rahmen der Betriebsdemokratie einnimmt, prägt sich zunächst darin aus, daß der Kreis der dieser Demokratisierung unterworfenen Betriebe gegenüber dem Kreis der von der Betriebsdemokratie überhaupt erfaßten Betriebe wesentlich eingeengt und auf solche Betriebe beschränkt ist, für die ein Aufsichtsrat besteht. Wann und in welchen Betrieben im Sinne des Betriebsrätewesens ein Aufsichtsrat besteht, hat das Gesetz ausdrücklich festgelegt, indem es bestimmt, daß ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage alle im HGB. als Aufsichtsrat bezeichneten Organe der A.G., der A.K.G., der G. m. b. H., der eingetragenen Genossenschaft des Ver-

sicherungsvereins a. G. und der bergrechtlichen Gewerkschaft als Aufsichtsrat anzusehen sind[1]).

Es scheiden damit für die Demokratisierung des Aufsichtsrats oder aufsichtsratähnlicher Einrichtungen sowohl alle nicht in Gesellschaftsform betriebnen Unternehmungen, als auch wichtige Typen der Gesellschaftsunternehmung, wie die O.H.G, die K.G., der rechtsfähige Verein und die Gesellschaft des BGB. von vornherein aus[2]). Diesen Unternehmungsformen kommt aber trotz der überragenden Stellung, welche die A.G., das primäre Anwendungsgebiet der Aufsichtsratdemokratie, im Wirtschaftsleben einnimmt, eine erhebliche Bedeutung zu. Abgesehen davon, daß beispielsweise die Einzelunternehmung, die O.H.G. und die K.G. quantitativ einen starken Prozentsatz der gewerblichen Unternehmungen stellen,[3]), sind diese Unternehmungsformen, ebenso wie die Gesellschaft des BGB. und der rechtsfähige Verein als qualitativ einflußreiche Faktoren des Wirtschaftslebens zu werten.

Die K.G., die Gesellschaft der BGB. und der rechtsfähige Verein finden speziell in der modernen Konzentrationsbewegung mannigfache Verwendung, da sie in vielen Fällen die rechtliche Ausdrucksform für die Dachgesellschaften der Wirtschaftskonzerne, für die Interessentengemeinschaften, Kartelle und Syndikate[4]) bilden. Gerade in diesen Dach- und Syndikat-Gesellschaften und ihren aufsichtsratähnlichen Institutionen der Verwaltungsräte oder Beiräte wird häufig die hohe Politik der Unternehmung gemacht, in ihnen läuft die Finanzgebarung des Konzerns zusammen, und von ihnen werden die grundsätzlichen Wirtschaftsdispositionen getroffen. Selbst dort aber, wo die Dach- und Syndikats-Gesellschaften die Rechtsform einer A.G. oder einer G. m. b. H. besitzen und damit unter die Bestimmungen des Aufsichtsratsgesetzes fallen, ist die Arbeiterschaft als solche an der Demokratisierung des betreffenden Aufsichtsrats nur mittelbar durch den „Angestelltenbetriebsrat" der betreffenden Dachgesellschaft beteiligt. Die Betriebsräte der Untergesellschaften, d. h. der eigentlich produzierenden Unternehmungen, können kraft Gesetzes keinen Vertreter in den Aufsichtsrat ihrer kaufmännischen

---

[1]) Vgl. Aufsichtsratgesetz § 1.

[2]) So auch Dersch, Betriebsratmitgl. im Aufsichtsrat Anm. 3 zu § 1.

[3]) Vgl. hierzu Liefmann, Die Unternehmungsformen S. 27 ff.

[4]) Bei Verkaufssyndikaten, die nach dem System der Doppelgesellschaft errichtet sind, ist die eigentliche Syndikatgesellschaft meist eine Gesellschaft des BGB. während die Verkaufsstelle als solche durchschnittlich als G. m. b. H. oder als A.-G. errichtet ist.

Dachgesellschaft entsenden[1]). In der Praxis erfährt der Kreis der von der Aufsichtsratsdemokratie erfaßten Unternehmungen dadurch noch eine weitere Einschränkung, daß die in Form einer G. m. b. H. errichteten Unternehmungen ihren ja nur fakultativen Aufsichtsrat mit Rücksicht auf das Betriebsrätewesen stellenweise eingehen lassen, und daß die bergrechtlichen Gewerkschaften des preußischen Bergrechts nicht unter die Bestimmungen des Aufsichtsratgesetzes fallen, da das preußische Bergrecht für diese Gewerkschaften weder einen obligatorischen, noch einen fakultativen Aufsichtsrat vorsieht[2]).

Die Vertretung der Arbeiterschaft in den Kontroll- und Verwaltungsorganen der Privatwirtschaft ist also nicht nur quantitativ sehr begrenzt, sondern auch qualitativ recht lückenhaft, da wichtige und einflußreiche Gebilde des Wirtschaftslebens für diese Vertretung ausscheiden.

Im Gegensatz zu dem begrenzten Kreis der von der Aufsichtsratsdemokratie erfaßten Unternehmungen ist die Demokratisierung des Aufsichtsrats in den erfaßten Unternehmungen eine verhältnismäßig weitgehende. Auch in dieser Tatsache kommt die Sonderstellung, welche die Aufsichtsratsdemokratie im Rahmen der Betriebsdemokratie einnimmt, deutlich zum Ausdruck. Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsdemokratie ist dem Betriebsrat sonst nur ein Kontroll- und Beratungsrecht zugebilligt und die autokratische Stellung der Betriebsleitung so gut wie gar nicht beschränkt. Auf dem Gebiet der arbeitspolitischen Betriebsdemokratie ist dem Betriebsrat zwar ein gewisses Mitbestimmungsrecht gewährt, der Betriebsrat ist der Betriebsleitung jedoch auch auf diesem Gebiet durchaus untergeordnet, da seine gleichberechtigte Mitbestimmung sich nur auf einzelne Dispositionen der Betriebsleitung erstreckt, und da die Ausführung aller getroffenen Dispositionen allein der Betriebsleitung zusteht.

Diesen abgeschwächten Formen der Demokratisierung gegenüber zeigt die Demokratisierung des Aufsichtsrats insofern ein grundsätzlich anderes Gepräge, als dem Betriebsrat bezw. seinen in den Aufsichtsrat delegierten Mitgliedern hier eine völlig gleichberechtigte Stellung eingeräumt ist. Das Aufsichtsratgesetz bestimmt im § 3, daß auf

---

[1]) So auch Dersch, a. a. O. Anm 10b, I zu § 1.

[2]) Die Definition des § 1 Aufsichtsratgesetz setzt irgendeine gesetzliche Regelung durch die Fassung: „Aufsichtsrat ist .... das in den Berggesetzen als Aufsichtsrat bezeichnete Organ" aber notwendig voraus.

die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die übrigen Aufsichtsratmitglieder gelten. Damit sind die Rätemitglieder zu Bestandteilen des Aufsichtsrats mit grundsätzlich gleichem Aufgabenkreis wie die Satzungsmitglieder gestempelt[1]), und damit ist die auf Grund des § 70 BRG. entstandene Streitfrage[2]), ob die Rechtsstellung der Rätemitglieder im Aufsichtsrat auf eine Vertretung der Arbeitnehmerinteressen beschränkt sei, im Sinn einer unbeschränkten Gleichberechtigung der Rätemitglieder gelöst.

Inhaltlich bedeutet das zunächst, daß dem Betriebsrat bezw. seinen in den Aufsichtsrat delegierten Mitgliedern hier erstmalig eine aktive Mitbestimmung in der obersten Leitung der Unternehmung zusteht, denn als Mitglieder des Aufsichtsrats wirken die Betriebsratsdelegierten an allen Beschlüssen des Aufsichtsrats, insbesondere also auch an den Beschlüssen, die sich mit der organisatorischen, finanziellen und personalpolitischen Leitung der Unternehmung befassen[3]), voll stimmberechtigt mit.

Abgesehen von dieser Möglichkeit, in der obersten Leitung der Unternehmung mitzuwirken ist dem Betriebsrat durch die Teilnahme an den Aufsichtsratfunktionen aber auch zum erstenmal die Möglichkeit gegeben, den wirtschaftlichen Aufbau und die Geschäftsführung der Unternehmung uneingeschränkt zu kontrollieren. Während die Kontrollmöglichkeiten des Betriebsrats bei der Einsichtnahme in die Bilanz und bei der Berichterstattung der Betriebsleitung nur sehr beschränkt und lückenhaft sind, ist das Kontrollrecht der in den Aufsichtsrat delegierten Betriebsratmitglieder, ein außerordentlich weitgehendes, da es sich in vollem Umfange mit den Aufgaben und Kontrollbefugnissen des Aufsichtsrats deckt. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die Betriebsratdelegierten an der Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung teil[4]), sie nehmen teil an der Kontrolle über die

---

[1]) So auch Dersch, a. a. O. Anm. 2a u. Anm. 3a, I B zu § 3.

[2]) Die Streitfrage knüpft an folgenden Passus des § 70 an: „Um die Interessen und Forderungen der Arbeiter sowie deren Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten" ... werden Betriebsratmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt.

[3]) Das Schwergewicht der Aufsichtsratfunktionen ist von einer bloßen Kontrolltätigkeit in der Praxis meist zu Gunsten einer weitgehenden Einflußnahme auf die wirtschaftliche und organisatorische Leitung der Unternehmung verschoben.

[4]) Vgl. § 246 HGB. und die analogen Vorschriften in den handelsrechtlichen Nebengesetzen.

Bücher und Schriften, über die Waren und Kassenbestände der Gesellschaft, sie nehmen teil an der Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und Dividendenvorschläge, sie erhalten ebenso wie die übrigen Aufsichtsratmitglieder die Orientierungsberichte und Erläuterungen des Vorstandes und sie sind zu allen satzungsgemäßen Kontrollfunktionen des Aufsichtsrats, auch soweit diese über die gesetzliche Pflichtkontrolle hinausgehen, heranzuziehen[1]).

Neben dem eingeschränkten Kreis der erfaßten Unternehmungen und der erweiterten Form der Demokratisierung ist es schließlich die besondere soziologische Position der in den Aufsichtsrat delegierten Mitglieder des Betriebsrats, durch welche die Sonderstellung der Aufsichtsratdemokratie gekennzeichnet wird. Die Eigenart dieser soziologischen Position liegt darin begründet, daß nicht der Betriebsrat als solcher oder wenigstens der fünfköpfige Betriebsausschuß Träger der Aufsichtsratdemokratie ist, sondern daß, aus nochmaliger interner Wahl hervorgegangen, im Höchstfall zwei Mitglieder des Betriebsrats[2]) die Rechte der Aufsichtsratdemokratie wahrnehmen. Diese Beschränkung in der Zahl, verbunden mit der doppelten Auslese, bedeutet auf der einen Seite zwar eine erhöhte Arbeitsfähigkeit der betreffenden Betriebsratsmitglieder, sie bedeutet auf der andern Seite jedoch eine Verschärfung der führersoziologischen Entfremdungsmomente, die von Natur aus in dem Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft eingeschlossen liegen. Da die Aufsichtsratdelegierten in ihrer Eigenschaft als solche nicht von der Belegschaft selbst, sondern indirekt von dem Betriebsrat bezw. von der Gesamtheit der Betriebsräte einer Unternehmung gewählt werden[3]), ist ihre psychologische Distanzierung zur Belegschaft größer als die der übrigen Betriebsratmitglieder und da nur zwei, der gegenseitigen Kontrolle der Amtskollegen damit so gut wie entzogene Mitglieder das schwierige und scheinbar anfechtungsreiche Amt der Aufsichtsratdelegierten wahrnehmen, sind dem latenten Mißtrauen der Belegschaft verstärkte Anklammerungspunkte geboten. Es kommt hinzu, daß den Aufsichtsratmitgliedern des Betriebsrats durch den überwiegend vertraulichen Charakter ihrer Tätigkeit eine weitgehende Schweigepflicht, sowohl dem Betriebsrat als auch der Belegschaft gegenüber, auferlegt ist, ein Umstand, der

[1]) So auch Dersch, a. a. O. Anm. 3a, I B zu § 3.
[2]) Vgl. Aufsichtsratgesetz § 4.
[3]) Vgl. Aufsichtsratgesetz § 5 und Dersch, a. a. O. Anm. 2a und 2b zu § 5.

die schwierige, belegschaftssoziologische Stellung dieser Aufsichtsratmitglieder noch weiterhin erschwert.

Während die Aufsichtsratsdemokratie somit in formeller wie in belegschaftssoziologischer Hinsicht erhebliche Abweichungen von der sonstigen Gestaltung der Betriebsdemokratie aufweist, zeigt die psychologische Einstellung des Aufsichtsrats und der in den Aufsichtsrat delegierten Betriebsratmitglieder weitgehende Analogien zu der Einstellung, mit der Betriebsleitung und Betriebsrat einander sonst auf dem Gebiet der Betriebsdemokratie gegenüberstehen. Wie die Betriebsleitung der Teilnahme des Betriebsrats an der betrieblichen Wirtschaftsführung mit Ablehnung begegnet, so nimmt auch der Aufsichtsrat[1]) gegen die Teilnahme des Betriebsrats an seinen Funktionen, besonders aber gegen die umfassende und uneingeschränkte Form dieser Teilnahme, eine überwiegend ablehnende Haltung ein, und er wird hierin durch seine Komplimentärorgane Vorstand und Generalversammlung meist wirksam unterstützt.

Diese ablehnende Haltung gegen die Aufsichtsratszugehörigkeit des Betriebsrats und gegen seine, den Satzungsmitgliedern völlig adäquaten Befugnisse liegt grundsätzlich in denselben Motiven begründet, die für die Ablehnung einer wirtschaftlichen Kontrolle und Betätigung des Betriebsrats überhaupt maßgebend sind, den erweiterten Befugnissen des Betriebsrats und der erhöhten Bedeutung des Aufsichtsrats entsprechend, machen sich diese Motive hier jedoch in gesteigertem Maße geltend. Neben der Befürchtung, durch eine unsachgemäße und nicht lediglich wirtschaftlich orientierte Behandlung der schwebenden Fragen an der rationellen Erledigung seiner Geschäftsführung gehindert zu werden, ist es vor allem die Befürchtung, durch Preisgabe interner Betriebs- und Vermögensangelegenheiten konkurrenzwirtschaftliche oder politische Nachteile zu erleiden, die den Aufsichtsrat zu weitgehender Zurückhaltung gegen seine Betriebsratmitglieder bestimmt.

Das der privaten Unternehmung eigentümliche, bei der Bilanzvorlage und Berichterstattung bereits zutage tretende, Geheimhaltungsstreben erscheint hier besonders scharf ausgeprägt, da einerseits der Aufsichtsrat die indiskretionsempfindlichste Stelle der modernen Gesell-

[1]) In der Gegenüberstellung zum Betriebsrat wird unter „Aufsichtsrat" mmer nur die satzungsgemäße Körperschaft ohne ihre Betriebsratmitglieder erstanden."

schaftsunternehmung ist, und da andererseits, und damit korrespondierend, die gemeinwirtschaftlichen und unternehmungsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Arbeiterschaft in starkem Maße gerade auf die Aufsichtsratdemokratie konzentriert sind. In welchem Maße letzteres der Fall ist, ist im Rahmen der Gewerkschaftsbewegung, wie im Rahmen der Betriebsrätepolitik bereits dargelegt worden, es ist dargelegt worden, daß ein Großteil der Arbeiterschaft in der Aufsichtsratdemokratie eine um des Prinzips willen bedeutsame Etappe auf dem Wege zur proletarischen Selbstverwaltung sieht, daß die Arbeiterbewegung von der Aufsichtsratmitgliedschaft des Betriebsrats ebenso statistisch und propagantistisch wertvolle Kontrollergebnisse, wie einen gemeinwirtschaftlichen Einfluß auf die Leitung der Unternehmung erhofft, daß die Arbeiterbewegung durch diese Mitgliedschaft die sozialistischen Wirtschaftsführer der Zukunft heranbilden will.

Der Aufsichtsrat muß daher mit psychologischer Notwendigkeit[1]) die Mehrzahl der Betriebsratsdelegierten als Fremdkörper in seinem Organismus empfinden, als Fremdkörper, der auch in der Stellung der interessenpolitisch verschieden orientierten Satzungsmitglieder keine Parallele findet. Diese interessenpolitisch verschieden orientierten Satzungsmitglieder werden durch ihre gemeinsame Wirtschaftsauffassung, durch ihre gemeinsame Unterwerfung unter die Regeln der kaufmännischen Sitte und durch ihre gemeinsame Gesellschaftssphäre doch zu homogenen Bestandteilen desselben Organs gestempelt, während die Betriebsratsmitglieder mit ihrer grundsätzlichen Kampfstellung gegen die bestehende Wirtschaftsordnung, mit ihrer bewußten Nichtachtung oder unbewußten Nichtkenntnis der kaufmännischen Sitte und mit ihrer andersartigen gesellschaftlichen Herkunft und Vorbildung ihren Charakter als Fremdkörper in einem spezifisch auf die Erfordernisse der Privatwirtschaft zugeschnittenen Organ kaum verleugnen können.

Die Reaktion des Aufsichtsrats gegen den ihm zwangsweise einverleibten Fremdkörper der Betriebsratsdelegierten äußert sich teils, so bei der Verschärfung des Geheimhaltungsstrebens, in der sachlich begründeten Tendenz, die

[1]) Charakteristisch ist, daß diese psychologische Zwangsläufigkeit auch von der Arbeiterschaft selbst anerkannt wird. So schreibt z. B. der Vorwärts: „Es ist nicht verwunderlich, wenn die kapitalistischen Kräfte sich jetzt bemühen, diesen Fremdkörper (die Betriebsratmitglieder des Aufsichtsrats) nach allen Regeln der Kunst einzukapseln". Nr. 227 v. 15. 5. 22.

schädlichen Wirkungen dieses Fremdkörpers vorbeugend zu paralysieren, teils löst diese Reaktion aber auch Motive des Widerstandes aus, die mehr prinzipieller als sachlicher Natur sind. Es ist mit das prinzipielle Bestreben, dem machtpolitischen Vordringen der Arbeiterschaft einen Damm entgegenzusetzen und die machtpolitisch wichtige Position der Betriebsratdelegierten eben um ihrer Wichtigkeit willen zu einer praktisch bedeutungslosen herabzudrücken, das die Abwehrstellung des Aufsichtsrats gegen seine Betriebsratmitglieder begründet, es ist gerade bei den prominenten und einflußgewohnten Aufsichtsratmitgliedern vielfach das Gefühl verletzten und in seiner ureigensten Sphäre gehemmten Herrentums, das diese Mitglieder zu einem ablehnenden Verhalten gegen die Betriebsratdelegierten bestimmt.

Die Maßnahmen, deren sich Aufsichtsrat und Betriebsleitung bedienen, um die erwähnten Wirkungen der Aufsichtsratdemokratie nach Möglichkeit zu umgehen, bezw. abzuschwächen, sind außerordentlich mannigfach. Einleitend ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat, so vor allem die in Form einer G. m. b. H. errichteten Gesellschaften, ihren Aufsichtsrat vielfach wieder abschaffen und für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben besondere Verwaltungsorgane bilden. Derartige Organe sind den Bestimmungen des Aufsichtsratgesetzes und damit dem Einfluß des Betriebsrätewesens insoweit entzogen, als ihnen nicht Aufgaben übertragen sind, die sich im Sinn der Mußvorschriften des § 246 HGB. als spezifische Aufsichtsratfunktionen darstellen[1]). Bei Gesellschaften, für die ein obligatiorischer Aufsichtsrat besteht, vor allem also bei Aktiengesellschaften, wird häufig eine ähnliche Taktik befolgt. Eine Abschaffung des Aufsichtsrats als solchem ist hier zwar nicht möglich, wohl aber werden nicht selten die fakultativen, über den gesetzlichen Pflichtrahmen hinausgehenden Befugnisse des Aufsichtsrats weitgehend abgebaut und auf besondere Organe übertragen[2])[3]). So sind beispielsweise die dem Aufsichtsrat vielfach obliegenden personalpolitischen Befugnisse, wie die

---

[1]) So auch Dersch, a. a. O. Anm. 3b II zu § 1.

[2]) Vgl. hierzu u. a. die Zusammenstellung in der Soz. Prax. Nr. 36 Jahrg. 1922, ferner d. Ber. d. Korr.-Bl. in Nr. 22 v. 3. 6. 22 u. d. Ber. d. Vorwärts in Nr. 227 v. 15. 5. 22.

[3]) Über die rechtlichen Zulässigkeit derartiger Maßnahmen vgl. auch Dersch, a. a. O. Anm. 3a I B zu § 3, analog der Handelsteil der Frankfurter Ztg. v. 7. 1. 22 ferner: Jakustel, Der Ausschluß der Betriebsratsvertreter von Aufsichtsratsgeschäften in Arbeitsrecht, II. Jahrg., Heft 12.

Anstellung von Vorstandsmitgliedern, rektoren und Prokuristen in zahlreichen Fällen auf ad oc gebildete Verwaltungsräte übertragen worden, ebenso wie häufig ein besonderer Verwaltungsrat neben den Aufsichtsrat getreten ist, um von diesem ein satzungsgemäßes Vetorecht gegen einzelne Geschäfte des Vorstandes oder ein sonstiges satzungsgemäßes Einflußrecht auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu übernehmen.

Weniger umständlich und vor allem weniger geräuschvoll, als derartige offizielle Satzungsänderungen, ist die von vielen Aufsichtsräten geübte Praxis durch internen Geschäftsführungsbeschluß den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit von dem Plenum ihrer Körperschaft in einzelne Ausschüsse zu verlegen. Auf diese Weise wird einerseits das Odium einer absichtlichen Umgehung des Aufsichtsratgesetzes leichter vermieden, andererseits können die Betriebsratdelegierten auf diese Weise auch von den nicht abbaufähigen Pflichtfunktionen des Aufsichtsrats bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen werden, da sie nur auf demselben geschäftsordnungsmäßig bestimmten Wege, wie die Satzungsmitglieder in die Ausschüsse des Aufsichtsrats gelangen können. Werden die Betriebsratsdelegierten unter Beobachtung der Abstimmungsvorschriften nicht in die Ausschüsse des Aufsichtsrats gewählt, bietet das Aufsichtsratgesetz keine Handhabe, um ihnen eine Teilnahme an diesen Ausschüssen, etwa durch öffentlich-rechtliche Delegation zu ermöglichen[1]). Die Wirksamkeit der Betriebsratdelegierten ist in derartigen Fällen fast ausschließlich auf die Vollversammlungen des Aufsichtsrats beschränkt. In diesen Vollversammlungen nehmen die Betriebsratdelegierten an den formellen Abstimmungen über die Ausschußanträge teil, sie können auch die für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen zur Besprechung bringen und Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse verlangen, von der eigentlich bedeutungsvollen, die internen Einzelheiten der Geschäftsführung berührenden Kleinarbeit der Ausschüsse sind die Betriebsratdelegierten jedoch ausgeschlossen.

In ähnlicher Weise ist die Wirksamkeit der Betriebsratdelegierten beschränkt, wenn wichtige Funktionen des Aufsichtsrats auf einzelne Aufsichtsratmitglieder oder auf den Aufsichtsratvorsitzenden übertragen sind. Die auch unabhängig von der Einwirkung des Betriebsrätewesens vielfach geübte Praxis, besondere Aufgaben, wie beispielsweise die Kontrollfunktionen, durch einzelne vom Aufsichtsra

[1]) So auch Dersch, a. a. O. Anm. 3a, II C aa zu § 3.

beauftragte Mit[illegible]der ausüben zu lassen, hat unter der Einwirkung des [illegible]etriebsrätewesens eine beträchtliche Erweiterung erfahren, und der Aufsichtsrat als Gremium ist nicht selten zu einer bloßen Staffage geworden[1]).

Die geringe Bedeutung des Aufsichtsrats als Gremium tritt ferner darin zutage, daß die Zahl der offiziellen Aufsichtsratsitzungen vielfach auf ein Minimum reduziert ist, und daß der praktische Wert dieser Sitzungen unter der Einwirkung des Aufsichtsratgesetzes und unter der Einwirkung des Betriebsrätewesens im allgemeinen stark zurückgegangen ist. So werden in den offiziellen Sitzungen häufig rein formale Fragen behandelt, oder die Aufsichtsratmitglieder beschränken sich auf kurze Andeutungen, wo längere Darlegungen am Platze wären, sie stimmen ab, ohne ihr Votum zu begründen, und sie suchen überhaupt durch konzentrierte stichwortartige Behandlung des Stoffes ein kritisches Verstehen und Folgen der Betriebsratdelegierten nach Möglichkeit zu verhindern. Die materiell wichtigen Beratungen werden demgegenüber in inoffiziellen, privaten Charakter tragenden Besprechungen erledigt, und die Satzungsmitglieder werden über die internen Angelegenheiten der Gesellschaft durch persönliche Informationen unterrichtet.

Der Gefahr, daß die Stimmen der Betriebsratdelegierten bei irgendwelchen Beschlußfassungen des Aufsichtsrats den Ausschlag geben können, haben die Gesellschaften dadurch vorgebeugt, daß sie erforderlichenfalls die Zahl der Satzungsmitglieder erhöht haben. Da unabhängig von der Größe des Aufsichtsrats, im Höchstfall zwei Betriebsratdelegierte dem Aufsichtsrat angehören[2]), ist das Stimmenübergewicht der Satzungsmitglieder auf diese Weise weitgehend gesichert und auch die Möglichkeit einer Zufallsmehrheit der Betriebsratdelegierten so gut wie ausgeschlossen worden.

Neben den bisher skizzierten Maßnahmen, die sämtlich darauf abzielen, durch Veränderung des Aufsichtsrates, seiner Struktur, seiner Funktionen und seiner Geschäftsführung ein möglichst geringes Angriffsfeld für die Tätigkeit der Betriebsratdelegierten zu bieten, werden von Aufsichtsrat und Betriebsleitung vielfach auch die zahlreichen Mittel einer persönlichen Beeinflussungspolitik angewendet,

[1]) Charakteristisch in dieser Beziehung ist z. B. das Beschwerdematerial, das die V. S. P. D. bei der Etatsberatung des Reichsarbeitsministeriums vorlegte. Teilweise abgedruckt in der Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie Nr. 11 v. 26. 5. 23.

[2]) Vgl. Aufsichtsratgesetz § 4.

um der Aufsichtsratdemokratie ihre gefährlichen Schärfen zu nehmen. So suchen Aufsichtsrat und Betriebsleitung beispielsweise durch entsprechende Beeinflussung des Wahlkörpers auf die Wahl gemäßigter Betriebsratmitglieder zu Aufsichtsratsdelegierten einzuwirken, sie suchen die gewählten Mitglieder sowohl durch persönlich liebenswürdige, als auch durch beruflich bevorzugte Behandlung für eine entgegenkommende Haltung zu gewinnen, oder sie sind bemüht, besonders radikale Mitglieder durch geschickte Ausnutzung der von Natur aus vorhandenen Entfremdungsmomente von dem übrigen Betriebsrat und von der Belegschaft zu isolieren.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß den Gesellschaften eine ganze Anzahl zweckentsprechender Mittel zur Verfügung steht, mit Hilfe deren sie die unangenehmen und gefahrvollen Wirkungen der Aufsichtsratdemokratie umgehen und die Tätigkeit der in den Aufsichtsrat delegierten Mitglieder des Betriebsrats zu einer verhältnismäßig harmlosen gestalten können. Die Gesellschaften haben von diesen verschiedenen Mitteln zwar häufig, aber keineswegs immer Gebrauch gemacht, und in vielen Fällen vollzieht sich die Aufsichtsratdemokratie, teils infolge eines opportunistischen Entgegenkommens auf beiden Seiten, teils infolge der Bedeutungslosigkeit und der geringen Aktivität der Betriebsratdelegierten reibungslos und ohne planmäßige Abwehrpolitik auf seiten der Gesellschaften. Für die Beurteilung der Aufsichtsratdemokratie ist das entscheidende Gewicht jedoch auf die Tatsache zu legen, daß die Gesellschaften eine wirksame Abwehrpolitik jederzeit zur Anwendung bringen können, sofern sie eine solche Politik für nötig halten.

Dem Kontroll- und Einflußstreben des Betriebsrats, bezw. darüber hinaus der Aufsichtsratdemokratie als solcher, stehen damit häufig planmäßige Widerstände entgegen, und wie auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsdemokratie überhaupt, so wird die Überwindung dieser Widerstände auch hier durch die Schwierigkeiten der Aufgabe an sich und durch die geringen wirtschaftlichen Fähigkeiten der meisten Betriebsräte gehemmt. Wenn den Betriebsratmitgliedern durch ihre Teilnahme an den Kontrollfunktionen des Aufsichtsrates ein fruchtbarer Einblick in den Gang und den internen Aufbau der Gesellschaft vermittelt werden soll, wenn von der Zusammenarbeit der Betriebsratdelegierten mit den Satzungsmitgliedern des Aufsichtsrats weitgehende erziehliche und psychologische Wirkungen erwartet werden und wenn durch die Teilnahme an den Abstimmungen des

Aufsichtsrats der positive Einfluß des Betriebsrats auf die Leitung der Unternehmung wirksam zur Geltung kommen soll, so sind das Aufgaben und Erwartungen, die den Rahmen des Erreichbaren zum Teil weit überschreiten[1]).

Die Kontrollfunktionen des Aufsichtsrats stellen bei dem Umfang der meisten Unternehmungen, bei den komplizierten buch- und bilanztechnischen Beziehungen zwischen den einzelnen Abteilungen und Betrieben einer Unternehmung und bei der Verflechtung der Unternehmungen untereinander schon an die wirtschaftlich geschulten Satzungsmitglieder des Aufsichtsrats Anforderungen, denen diese Mitglieder keineswegs immer gewachsen sind, noch viel weniger jedoch sind die fast ungeschulten Betriebsratmitglieder in der Lage, diesen Anforderungen zu genügen und die Kontrollfunktionen des Aufsichtsrats zur Erweiterung ihres betriebswirtschaftlichen Überblicks, bezw. im Sinn der Arbeiterbewegung, zur Ausübung einer gemeinwirtschaftlich orientierten Kontrolle auszunutzen. Dieselben Mängel einer in kurzen Kursen und im Studium der Betriebsrätepresse erworbenen theoretischen Halbbildung und einer fast stets fehlenden praktischen Vorbildung, die bereits die Wirksamkeit der Bilanzeinsicht und Berichterstattung ungünstig beeinflussen, machen sich im Rahmen der Aufsichtsratdemokratie in verstärktem Maße bemerkbar. Hier stellen die wesentlich weitergehenden Kontrollbefugnisse, sowie die größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats an die Sachkenntnis, die Urteilsfähigkeit und die persönliche Initiative dieser Mitglieder sehr viel höhere Anforderungen, als sie sonst an den Betriebsrat gestellt werden, und der Mangel derartiger Fähigkeiten übt dementsprechend hier einen besonders hemmenden Einfluß auf die Wirksamkeit der Demokratisierung aus[2]).

In engem Zusammenhange mit dieser mangelnden Qualifizierung der Betriebsratmitglieder steht die Tatsache, daß die Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit mit den Satzungsaufsichtsräten für die Betriebsratmitglieder im allgemeinen weder besonders instruktiv, noch sozialpsychisch besonders eindrucksvoll ist. Von der bewußten Zurückhaltung, die sich die Satzungsmitglieder im Beisein der Betriebsratsmitglieder häufig auferlegen, ganz abgesehen, gehen die

[1]) Dieselbe Ansicht vertritt auch Heyde im Bulletin a. a. O. S. 54.
[2]) Über diesen hemmenden Einfluß vgl. u. a. den Gewerbeaufsichtsber. f. Württemb. 1922, abgedr. i. d. Soz. Prax. XXXII. Jahrgang Nr. 29.

Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates meist in so konzentrierter Form vor sich, die Berichte, die der Aufsichtsrat anhört, die knappen Debatten die er führt, sind durchschnittlich so auf eingehende Kenntnis der Zusammenhänge und auf schnelles Verarbeiten des Vorgetragenen zugeschnitten, daß die Betriebsratmitglieder den behandelten Stoff nur selten in sich aufnehmen können, und daß der Aufsichtsrat für sie, die von elementarer Bildungsstufe aus in die Kunst der Unternehmungsleitung eindringen sollen, als wenig geeignete Lehrstelle erscheint. Die Betriebsrat mitglieder können von den Aufsichtsratsitzungen daher auch nur schwer das Gefühl einer wirklichen Befriedigung mitnehmen, sie können sich durch die Teilnahme an diesen Sitzungen kaum innerlich mit der Unternehmung verbunden fühlen, und sie sind selbst bei gutem Willen nur selten in der Lage, aus diesen Sitzungen einen Maßstab für die richtige Bewertung der Unternehmerleistung zu gewinnen[1]). Ihre Bewertung der Unternehmerfunktionen muß dabei um so unvollkommener bleiben, als die dispositiven Funktionen der Unternehmungsleitung meist gar nicht von der Körperschaft des Aufsichtsrats geleistet werden. Der weitgehende Einfluß, den der Aufsichtsrat vielfach auf die Leitung des Unternehmens ausübt, geht vielmehr fast stets von einzelnen Persönlichkeiten aus und tritt in den eigentlichen Aufsichtsratssitzungen kaum zutage. Die Zugehörigkeit zu der Körperschaft des Aufsichtsrats und die Teilnahme an ihren Abstimmungen, ist daher auch keineswegs gleichbedeutend mit einem aktiven Einfluß auf die Führung der Unternehmung, und selbst wenn sich die Betriebsratmitglieder nicht ausnahmslos in Stimmenminorität befänden, würde ihr Einflußstreben in der körperschaftlichen Tätigkeit des Aufsichtsrats nur geringe Anknüpfungspunkte finden.

Aus der Abwehrpolitik der Gesellschaften, aus der Struktur und den Funktionen des Aufsichtsrates, und aus der mangelnden Vorbildung und Befähigung der Betriebsratdelegierten erwachsen der Demokratisierung des Aufsichtsrats damit Hemmungen, durch die in erster Linie die wirtschaftliche und sozialpsychische Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie beeinflußt wird.

In arbeitspolitischer Hinsicht sind diese Hemmungen von verhältnismäßig geringerer Bedeutung und die Vor-

[1]) Nach dem Scheitern der übrigen Hoffnungen wird gerade diese Erwartung neuerdings stark in den Vordergrund gestellt. vgl. auch Heyde im Bulletin a. a. O. S. 54.

bedingungen für eine diesbezügliche Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie sind dementsprechend relativ günstig gestaltet. Die Gesellschaften, bezw. der Aufsichtsrat selbst, setzen der arbeitspolitischen Betätigung der Betriebsratdelegierten kaum Widerstand entgegen, nicht selten begünstigen sie eine solche Betätigung sogar, um die Betriebsratmitglieder von einer störenderen Beschäftigung mit wirtschaftlichen Fragen abzuhalten und ihnen eine gewisse Kompensation für ihre Kaltstellung auf anderen Gebieten zu gewähren. Dazu kommt, daß der Aufsichtsrat für die Behandlung wichtiger arbeitspolitischer Fragen stellenweise geeigneter erscheint, als der Vorstand oder die Betriebsleitung. Während der Vorstand und erst recht die Betriebsleitung jederzeit die Möglichkeit haben, sich der Belegschaft gegenüber hinter ihre „Instruktionen" und ihre Stellung als ausführende Beamte der Gesellschaft zu verschanzen und dadurch einen unpersönlichen, für die Belegschaft nicht erreichbaren Willen vorzuschieben, ist diese Möglichkeit des Zurückweichens für den Aufsichtsrat in sehr viel geringerem Maße gegeben. Der Aufsichtsrat nimmt vermöge seiner Struktur und seiner Funktionen, wenn auch nicht de jure, so doch de facto die Stelle eines obersten Willensorganes der Gesellschaft ein, er übt selbst dem Vorstand gegenüber in vieler Beziehung Vorgesetztenfunktionen aus, und er kann sich, soweit er die Selbstverantwortung scheut, höchstens mit den Beschlüssen der Generalversammlung decken, eine Deckungsmöglichkeit, die jedoch gerade auf arbeitspolitischem Gebiet häufig versagen wird. Der Betriebsrat ist also durch seine Vertretung im Aufsichtsrat jederzeit in der Lage, mit seinen Wünschen und Beschwerden unmittelbar vor die oberste und meist erfolgreichste Instanz der Gesellschaftsunternehmung zu gelangen, er ist in der Lage, mit diesen Wünschen und Beschwerden an eine Instanz zu appellieren, die aus der eigentlichen Arbeitspolitik des Werkes und der Sphäre des täglichen Kleinkampfes herausgehoben, in arbeitspolitischer Hinsicht vielfach zu einer entgegenkommenderen Haltung geneigt ist, als der Vorstand und die Betriebsleitung.

Die Vorbedingungen für eine arbeitspolitische Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie sind schließlich dadurch relativ günstig gestaltet, daß sich die Anforderungen, die in dieser Beziehung an die Vorbildung und die Fähigkeiten der Betriebsratdelegierten gestellt werden, durchaus im Rahmen des Möglichen halten. Sowohl die Verhandlungsgeschicklichkeit und die rednerische Gewandtheit, die zur Vertretung der Belegschaftsinteressen vor dem Aufsichtsrat

erforderlich sind, als auch die natürliche Intelligenz und Kombinationsfähigkeit, die aus dem Verhalten und der allgemeinen Tätigkeit des Aufsichtsrats gewisse arbeitspolitische Schlußfolgerungen ableiten kann, werden bei den Aufsichtsratsdelegierten des Betriebsrats meist vorhanden sein. Das doppelte Wahlverfahren und die Beschränkung des Wahlkörpers wirken in dieser Beziehung als Auslese-prozeß, aus dem zwar keineswegs Aufsichtsratdelegierte hervorgehen, die den an sie gestellten Aufgaben gewachsen sind, durch den aber in der Mehrzahl der Fälle doch die qualifizierten Mitglieder des Betriebsrats zu Aufsichtsrat-delegierten erhoben werden.

Soweit von der Demokratisierung des Aufsichtsrats daher im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Betriebsrätewesens überhaupt positive Wirkungen ausgehen, liegen diese Wirkungen in erster Linie auf arbeitspolitischem und nicht der Ideologie des Gesetzes gemäß auf wirtschaftlichem oder sozialpsychischem Gebiet.

Für den Aufsichtsrat und darüber hinaus für die Gesellschaft als solche bedeutet diese beschränkte Wirksamkeit der Demokratisierung zunächst eine Beschränkung der mit der Aufsichtsratdemokratie verbundenen Gefahren. Durch die Tatsache, daß die Betriebsratdelegierten trotz ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und trotz ihrer Teilnahme an den Aufsichtsratfunktionen im allgemeinen nicht in der Lage sind, einen Einblick in die Geschäftsgeheimnisse und den internen Aufbau der Unternehmung zu gewinnen oder gar eine ernsthafte Kontrolle über die Geschäftsführung der Unternehmung auszuüben, sind die Gesellschaften vor Indiskretionen der Betriebsratdelegierten verhältnismäßig geschützt. Dieser Schutz ist auch hier, ähnlich und aus denselben Gründen wie bei der Bilanzeinsicht, praktisch wesentlich stärker als die gesetzliche Schweigepflicht der Betriebsratdelegierten, und auch hier ist die Tatsache, daß die Gesellschaften durch Indiskretionen der Arbeitnehmeraufsichtsräte nur in Ausnahmefällen zu leiden hatten, im allgemeinen mehr auf den mangelnden Einblick, als auf die Diskretion der Betriebsratdelegierten zurückzuführen.

Neben dem relativ weitgehenden Schutz vor Indiskretionen bedeutet die geringe Wirksamkeit der Aufsichtsrat-demokratie für die Gesellschaften aber vor allem eine weitgehende Sicherung vor einer störenden Beschränkung ihres Satzungsaufsichtsrats. Da die Mitbestimmung der Betriebsratdelegierten bei der Stimmenunterlegenheit derselben kaum zur Geltung kommt, kann sich der Wille der Satzungsmit-

glieder in den Beschlüssen des Aufsichtsrats fast unbeschränkt durchsetzen, und auch dort, wo der Einfluß des Aufsichtsrats nicht von einzelnen Persönlichkeiten, sondern von der Körperschaft als solcher ausgeht, spiegelt dieser Einfluß meist ausschließlich den Willen der Satzungsmitglieder wieder. Die Wirkungen der Aufsichtsratsdemokratie sind für den Aufsichtsrat und für die Gesellschaft daher bis jetzt harmloser, als ursprünglich befürchtet. Bei der geringen Wirksamkeit der Demokratisierung liegen die unerwünschten Wirkungen derselben weniger in einer Gefährdung der Gesellschaft und in einer Beschränkung des Aufsichtsrats, als vielmehr in den Umwegen und Hemmungen, die als indirekte Folge vielfach in die Geschäftsführung und die Tätigkeit des Aufsichtsrats eingeschaltet sind.

Statt des einheitlichen Aufsichtsorgans bestehen nunmehr vielfach mehrere Organe, deren Funktionen künstlich geteilt sind, nebeneinander, an die Stelle klärender Aussprachen und abschließender Beratungen sind in den Aufsichtsratsitzungen häufig verklausulierte Andeutungen getreten, die meist noch einer Ergänzung durch private Besprechungen und Informationen bedürfen, die konzentrierten, privatwirtschaftlichen Diskussionen des Aufsichtsrats sind nicht selten durch weitschweifige Debatten mit den Betriebsratdelegierten unproduktiv in die Länge gezogen, selbst kleine Aufsichtsräte, die früher körperschaftlich handelten, sind unter der Einwirkung der Aufsichtsratdemokratie vielfach in Ausschüsse aufgelöst und handeln nunmehr in der umständlichen Form einer vorbereitenden und berichtenden Ausschußtätigkeit und einer beschließenden Tätigkeit des Plenums, die Zahl der Satzungsmitglieder des Aufsichtsrats ist unter dem Gesichtspunkt der Stimmenmajorität häufig über das privatwirtschaftlich zweckmäßige Maß hinaus erhöht, kurz die Geschäftsführung des Aufsichtsrats ist in mannigfacher Beziehung schwerfälliger und unrationeller geworden.

Wenn die geringe Wirksamkeit der Demokratisierung für die Gesellschaft auch in erster Linie eine Vergrößerung ihrer Bewegungsfreiheit und eine Minderung der mit der Aufsichtsratdemokratie verbundenen Gefahren bedeutet, so liegen in dieser geringen Wirksamkeit hier, wie auf den meisten Gebieten der Betriebsdemokratie doch auch gewisse Nachteile für die Gesellschaft begründet. Ein Nachteil für die Gesellschaft ist es, daß die erhoffte positive Mitarbeit der in den Aufsichtsrat delegierten Mitglieder des Betriebsrats bis jetzt in den meisten Fällen ausgeblieben ist, und daß die schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Beleg-

schaft auch durch die Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat nicht befruchtend und stimulierend in den Dienst der Unternehmung gespannt werden konnten[1]). Ein Nachteil für die Gesellschaft ist es aber vor allen, daß auch die Demokratisierung des Aufsichtsrats, diese erweiterte und qualifizierte Form der Betriebsdemokratie, es bis jetzt nicht vermocht hat, ein engeres Band der Gemeinschaft um Unternehmung und Belegschaft zu schlingen. Die Betriebsratdelegierten selbst, haben befangen in ihrer politischen Weltanschauung, ihren Aufgaben nur ungenügend gewachsen, und in ihrer Tätigkeit vielfach lahmgelegt, verhältnismäßig selten ein gesteigertes Gefühl der Gemeinschaft aus ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gewonnen. Dort aber, wo die Betriebsratdelegierten selbst eine veränderte Einstellung zur Unternehmung gewonnen haben, hat sich diese Einstellung so gut wie nie auf die Masse der Belegschaft übertragen lassen, und die Belegschaft, auf deren seelische Erfassung es ankommt, steht der privaten Unternehmung trotz Betriebs- und trotz Aufsichtsratdemokratie unverändert fremd gegenüber.

Daß die Unternehmungen, die die Möglichkeit sozialpsychischer Erfolge im allgemeinen skeptisch beurteilen, diese mit der geringen Wirksamkeit der Demokratisierung verbundenen Nachteile, gegenüber den Vorteilen, die ihnen aus der größeren Sicherheit und der größeren Bewegungsfreiheit erwachsen, meist bereitwillig in Kauf nehmen, ist bei der Bilanzeinsicht bereits dargelegt worden.

Für die Belegschaft und darüber hinaus für die Arbeiterschaft überhaupt liegt die Bedeutung der Aufsichtsratdemokratie vor allem in der Tatsache, daß ihr wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht in der Demokratisierung des Aufsichtsrats eine außerordentlich weitgehende Anerkennung findet und daß die Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat eine um des Prinzips willen bedeutsame Etappe in der proletarischen Emanzipationsbewegung darstellt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Demokratisierung des Aufsichtsrats in wesentlich höherem Maße noch als das Recht der Bilanzeinsicht als entscheidender machtpolitischer Erfolg der Arbeiterschaft zu werten. Die praktische

[1]) Heyde schreibt im Bulletin: „Gewiß stimmen alle aufrichtigen und brauchbaren Berichte darin überein, daß für den Augenblick ein solches Versagen tatsächlich vorliegt..." und bescheiden in der Hoffnung auf eine Besserung fährt er fort: „Aber es läßt sich nicht übersehen, ob nicht doch in ruhigeren Zeiten die Mitwirkung der Betriebsräte an.... und an der Steigerung des Ertrages der Arbeit sich etwas (!) fruchtbarer gestalten wird" a. a. O. S. 54 ff.

Bedeutung der Aufsichtsratdemokratie ist dagegen für die Belegschaft bis jetzt verhältnismäßig gering.

Wohl bedeutet es einen gewissen Vorteil für die Belegschaft, daß sie nunmehr mit ihren Wünschen und Beschwerden unmittelbar vor die oberste und meist einflußreichste Instanz der Gesellschaftsunternehmung gelangen kann, wohl bedeutet es einen gewissen Vorteil für sie, daß sie durch ihre Vertretung im Aufsichtsrat einen, wenn auch eng begrenzten, Einblick in die wirtschaftliche Lage und die Verflechtung der Gesellschaft gewinnt und nicht lediglich auf die diesbezügliche Berichterstattung der Gesellschaft angewiesen ist, wohl ist durch die genauere betriebswirtschaftliche Orientierung des Betriebsrats die arbeitspolitische Position der Belegschaft stellenweise eine stärkere geworden, im Vergleich zu der weitgehenden Ideologie des Gesetzes, wie im Vergleich zu den Hoffnungen und Erwartungen, die die Arbeiterschaft an die Demokratisierung des Aufsichtsrats knüpfte, spielen diese tatsächlichen Vorteile der Aufsichtsratdemokratie jedoch eine recht untergeordnete Rolle.

Der Ideologie des Gesetzes gemäß sollte der Belegschaft durch die gleichberechtigte Mitbestimmung der Betriebsratdelegierten das Gefühl gegeben werden, daß sie wirksam an der obersten Leitung der Unternehmung beteiligt sei. Diese Ideologie ist bei der eng begrenzten und häufig wenig fruchtbaren Betätigungsmöglichkeit der Betriebsratdelegierten und bei der weiten psychologischen Distanzierung zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft nur selten verwirklicht worden, und von der Arbeiterschaft wird die Aufsichtsratdemokratie im allgemeinen als praktisch wenig bedeutsame Form der wirtschaftlichen Mitbestimmung empfunden. Nach der Ideologie des Gesetzes sollte die Teilnahme des Betriebsrats an den Aufsichtsratfunktionen der Belegschaft einen vertieften und sozialpsychisch fruchtbaren Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die wirtschaftliche Leitung der Unternehmung vermitteln. Bei den beschränkten Einblicks- und Kontrollmöglichkeiten der Betriebsratdelegierten, bei ihren unzulänglichen wirtschaftskritischen Fähigkeiten und bei dem häufig gestörten psychologischen Kontakt zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft ist auch diese Ideologie in der Hauptsache unerfüllt geblieben, und auch durch die Aufsichtsratmitgliedschaft des Betriebsrats ist die Belegschaft keinen merkbaren Schritt auf dem Wege der Erkenntnis und dem Wege des Verstehens der privatwirtschaftlichen Grundlagen der Produktion vorwärts gedrungen.

Wie der Ideologie des Gesetzes die Verwirklichung bis jetzt überwiegend versagt geblieben ist, so haben sich auch die Hoffnungen und Erwartungen, die die Arbeiterschaft an die Demokratisierung des Aufsichtsrats knüpfte, bisher nur zum geringen Teil durchsetzen können. Die Belegschaft ist weder in der Lage gewesen, auf dem Wege über die Aufsichtsratdemokratie einen irgendwie ins Gewicht fallenden Einfluß auf die Leitung der Unternehmung ausüben, noch hat sie auf diesem Wege die Wirtschaftsführung der Unternehmung wirksam kontrollieren können. Damit hat sich die Erwartung der Belegschaft, durch die Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat materielle Vorteile zu erlangen, im wesentlichen als unerfüllbar erwiesen und übrig geblieben sind lediglich die skizzierten arbeitspolitischen Erleichterungen. Damit ist die Absicht durch die Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat einen gemeinwirtschaftlich und konsumorientierten Einfluß in der Wirtschaftsführung der Unternehmung zur Geltung zu bringen, in der Hauptsache gescheitert, und damit ist den Tendenzen, durch die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsratdelegierten partei- und gewerkschaftspolitisch wichtiges Material zu sammeln, der Boden in starkem Maße entzogen.

Die bisherigen Wirkungen der Aufsichtsratdemokratie sind für die Belegschaft daher durchaus unbefriedigend und haben in ihr mit psychologischer Notwendigkeit eine starke Enttäuschung ausgelöst, eine Enttäuschung, die um so stärker ist, als die Aufsichtsratdemokratie vermöge der Bedeutung des Aufsichtsrats und der weitgehenden Form der Demokratisierung von der Belegschaft mit hochgespannten Erwartungen empfangen wurde. Die Merkmale dieser Enttäuschung treten teils in der Unzufriedenheit der Belegschaft mit der Tätigkeit und den Erfolgen der Betriebsratdelegierten und dementsprechend in zahlreichen Reibungen zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft zutage, teils sind sie aus dem unveränderten, ja vielfach verschärften Mißtrauen der Belegschaft gegen die wirtschaftsführung der Unternehmung, aus den Äußerungen des Unwillens über die Unzulänglichkeit des Gesetzes und über die Abwehrpolitik der Gesellschaften und aus dem abnehmenden Interesse, das die Belegschaft der Aufsichtsratdemokratie entgegenbringt, deutlich zu erkennen.

Um die Aussichten für die zukünftige Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie beurteilen zu können, ist zu unterscheiden, welche der bestehenden Wirksamkeitshemmungen nur zeitlich bedingt erscheinen und welche dieser Hemmungen voraussichtlich dauernden Charakter tragen.

Bis zu einem gewissen Grade zeitlich bedingt erscheinen zunächst die Hemmungen, die auf die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung zurückzuführen sind. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß die bereits vor dem Kriege als revisionsbedürftig anerkannten Bestimmungen des HGB., die sich mit der Tätigkeit und den Funktionen des Aufsichtsrats befassen, in absehbarer Zeit und vielleicht im Zusammenhange mit der wahrscheinlichen Neuregelung anderer Materien des Aktienrechts eine Änderung und Erweiterung erfahren werden, und daß bei dieser Neuregelung der Aufsichtsratmaterie die Belange des Betriebsrätewesens eine stärkere Berücksichtigung finden werden[1]).

Es ist anzunehmen, daß der Abwehrpolitik der Gesellschaften dann ein beschränkterer Spielraum zur Verfügung stehen wird und daß beispielsweise die Übertragung bisheriger Funktionen des Aufsichtsrats auf besondere Verwaltungsräte, die Verlegung der materiell wichtigen Funktionen vom Plenum des Aufsichtsrats in die Ausschüsse, der Abbau bestehender fakultativer Aufsichtsräte und anderes in dem bisherigen Umfange nicht mehr möglich sein wird. Eine Erweiterung und schärfere Begrenzung der Pflichtfunktionen, strengere Bestimmungen über den körperschaftlichen Charakter und die körperschaftliche Handlungspflicht des Aufsichtsrats und die Einführung obligatorischer Aufsichtsräte auch für die G. m. b. H. und die bergrechtliche Gewerkschaft würden die Abwehrpolitik der Gesellschaften in dieser Beziehung wesentlich beschränken und die Position der Betriebsratdelegierten dementsprechend stärken.

Diese im Bereich der Möglichkeit liegende Neuregelung der Aufsichtsratmaterie würde den Gesellschaften zwar wichtige Mittel ihrer Abwehrpolitik aus der Hand nehmen, die Abwehrpolitik als solche würde jedoch damit keineswegs unterbunden werden und wird sich auf dem Wege der gesetzlichen Regelung auch kaum unterbinden lassen. In der Art der Berichterstattung und der Debatten, in der Handhabung der Kontrolle, in den privaten Besprechungen der Satzungsmitglieder und in der Schwierigkeit der Materie sind den Gesellschaften so viele, für den Gesetzgeber nicht erreichbare Möglichkeiten des Ausweichens und der Abwehr gegeben, daß sie eine unerwünschte Betätigung und Kontrolle der Betriebsratdelegierten bis zu einem gewissen Grade stets paralysieren können. Lediglich eine gesetzliche

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Reichsarbeitsministers anläßlich der Etatberatung seines Ministeriums, abgedr. i. d. Betriebsräte-zeitschrift f. Funktionäre der Metallindustrie Nr. 11 v. 26. 5. 23.

Festlegung des Stimmenverhältnisses derart, daß den Stimmen der Betriebsdelegierten ausschlaggebende Bedeutung bei den Beschlüssen des Aufsichtsrats zukäme, würde die Abwehrpolitik der Gesellschaften stark beeinträchtigen und eine wesentliche Wandlung in der Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie herbeiführen können. Eine derartige gesetzliche Regelung ist bei der Zweischneidigkeit einer solchen Maßnahme und bei den starken machtpolitischen Widerständen, die sie auslösen würde, aber als wenig wahrscheinlich anzusehen. Die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Regelung können daher hier, wie auf andern Gebieten der Betriebsdemokratie voraussichtlich bis zu einem gewissen Grade gemildert werden, grundsätzlich zu beseitigen sind diese Unzulänglichkeiten jedoch kaum, und insofern kommt ihnen in wesentlichen Punkten doch die Bedeutung dauernder Wirksamkeitshemmungen zu.

Diese sich aus der Form des Gesetzes ergebenden Wirksamkeitshemmungen tragen jedoch nur akzessorischen Charakter, denn zur Hemmung wird die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung erst dadurch, daß der Wille der handelnden Subjekte mit der Ideologie des Gesetzes nicht übereinstimmt und in der Form des Gesetzes nach Möglichkeiten sucht, um sich durchzusetzen. Die Beseitigung dieser Wirksamkeitshemmungen hängt damit in erster Linie von einer Änderung in der Willensrichtung der handelnden Subjekte ab, und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Willensänderung ist im Hinblick auf die zukünftige Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie zu untersuchen.

Der Wille der Gesellschaften ist darauf gerichtet, die internen Angelegenheiten der Unternehmung vor den Betriebsratdelegierten geheim zu halten und dem Aufsichtsrat trotz der Mitbestimmung der Betriebsratdelegierten ein möglichst großes Maß von Bewegungsfreiheit zu bewahren. Dieses Streben der Gesellschaften braucht sich zwar nicht immer in voller Schärfe auszuwirken, und es ist durchaus möglich, daß sich im Laufe der Entwicklung gewisse Schärfen abschleifen werden, daß mit zunehmender wirtschaftlicher Einsicht der Betriebsratdelegierten auch ein vertrauensvolleres Entgegenkommen auf seiten der Gesellschaften Platz greifen wird, eine grundsätzliche Wandlung in der Willensrichtung der Gesellschaften ist jedoch auch bei Eintritt dieser Möglichkeiten nicht zu erwarten. Wie mehrfach dargelegt, sind sowohl das Geheimhaltungsstreben als auch das Streben nach wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit spezifische Folgeerscheinungen einer an dem

Prinzip des Erwerbes und der freien Konkurrenz orientierten Wirtschaftsordnung und in ihrer Auswirkung gegen jeden gerichtet, der nicht als homogenes Glied in den Organismus der Unternehmung eingefügt ist. Die Voraussetzung für den Fortfall dieses Strebens dem Betriebsrat gegenüber wäre also auch hier eine Angleichung von Arbeiterschaft und privater Unternehmung bis zu dem Grade, daß der Betriebsrat als homogenes Glied in der Unternehmung aufgeht. Da eine derartige Angleichung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, werden die Gesellschaften auch in Zukunft bestrebt sein, diejenigen Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung sie ein Interesse haben, der Kenntnis der Betriebsratdelegierten zu entziehen und die aktive Mitbestimmung der Betriebsratdelegierten auf ein möglichst geringes Störungsmaß zu beschränken.

Somit sind auch die Hemmungen, die der Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie aus der ablehnenden Haltung der Gesellschaften erwachsen, nur zum geringen Grade vorübergehender, in der Hauptsache dauernder Natur.

Auf seiten der Arbeiterschaft wird die Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie teils durch die ungenügenden Fähigkeiten der Betriebsratdelegierten, teils durch die soziologischen Reibungsflächen zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft gehemmt. Es ist damit zu rechnen, daß die Hemmungen, die in den ungenügenden Fähigkeiten der Betriebsratdelegierten begründet liegen, eine allmähliche Milderung erfahren werden, wie bei der Bilanzeinsicht bereits dargelegt wurde, besteht jedoch keine Aussicht dafür, daß diese Hemmungen in absehbarer Zeit in Fortfall kommen werden. Die Schulung der Betriebsratdelegierten wird bei dem Umfang und der Schwierigkeit des Lehrstoffes, bei der Kürze der Zeit und bei der geringeren Vorbildung des Schülermaterials auch in Zukunft notwendig unvollkommen bleiben, sie wird unter dem Mangel an Geldmitteln und Lehrkräften, unter der Zersplitterung des Schulungswesens und unter dem geringen Interesse der Arbeiterschaft noch auf Jahre hinaus zu leiden haben. Die Betriebsratdelegierten werden durch ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Interessenvertretung und durch ihre politische und gewerkschaftliche Tätigkeit auch in Zukunft so in Anspruch genommen sein, daß sie für ihre wirtschaftliche Fortbildung nur unzureichende Zeit aufbringen können, sie werden im allgemeinen der höheren kaufmännischen Praxis ebenso entbehren wie jetzt[1]), sie werden bei ihrer schwierigen, beleg-

[1]) Von den Einzelfällen, in denen qualifizierte Angestellte als Betriebsratdelegierte im Aufsichtsrat sitzen, ist hier abgesehen.

schaftssoziologischen Stellung ihr Amt auch in Zukunft selten öfter hintereinander ausüben können und damit nur ausnahmsweise in der Lage sein, die fehlende Vorbildung durch mehrjährige Einarbeit zu ersetzen.

Die Anforderungen aber, die im Rahmen der Aufsichtsratdemokratie an die Betriebsratdelegierten gestellt werden, werden auch in Zukunft kaum eine Minderung erfahren. Weder ist zu erwarten, daß den Betriebsratdelegierten ihre Tätigkeit durch Entgegenkommen auf seiten der Gesellschaften in nennenswertem Umfange erleichtert werden wird, noch ist anzunehmen, daß die Aufgaben des Aufsichtsrats mit der fortschreitenden effektenkapitalistischen Entwicklung eine Vereinfachung erfahren werden.

Die Aussichten dafür, daß die Betriebsratdelegierten ihren Aufgaben in absehbarer Zeit gewachsen sein werden, sind bei dem umfassenden Aufgabenkreis der Aufsichtsratdemokratie daher nicht sehr günstig zu beurteilen und die unzulänglichen Fähigkeiten der Betriebsratdelegierten müssen somit als grundsätzlich auch in der Zukunft wirksame Hemmungen der Aufsichtsratdemokratie gewertet werden.

Dieselbe Prognose ist für die Hemmungen zu stellen, die der Aufsichtsratdemokratie aus den soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft erwachsen. Auch diese Hemmungen werden sich zwar allmählich abschleifen und in weniger krisenhaften Zeiten weniger stark in Erscheinung treten, auch diese Hemmungen werden jedoch in Zukunft die Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie stets in gewissem Maße beeinträchtigen. Es ist im Laufe der Arbeit mehrfach dargelegt worden, daß die erhofften sozialpsychischen Wirkungen der Demokratisierung durch ein Repräsentativsystem wie das Betriebsrätewesen nur unvollkommen erreicht werden, daß der mangelnde psychologische Kontakt zwischen dem Betriebsrat als Führer und der Belegschaft als Masse eine typische führersoziologische Erscheinung ist, und daß in der soziologischen Struktur der Betriebsdemokratie somit spezifische und darum dauernde Hemmungen für die Wirksamkeit der Demokratisierung begründet liegen. Als Teilgebiet der Betriebsdemokratie ist auch die Aufsichtsratdemokratie diesen Hemmungen unterworfen, den eingangs aufgezeigten Besonderheiten ihrer Struktur entsprechend zeigt die Aufsichtsratdemokratie diese Hemmungen jedoch in verschärfter Form. Die doppelte Auslese der Aufsichtsratdelegierten, der überwiegend vertrauliche Charakter ihrer Tätigket und ihre schwierige Kontrollierbarkeit, die enge Begrenzung ihrer

Erfolgsmöglichkeiten und die übertriebenen Erwartungen der Belegschaft bedingen eine Verschärfung der führersoziologischen Entfremdungsmomente. Die Hemmungen, die der Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie aus den soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsratdelegierten und Belegschaft erwachsen, sind daher noch schwerer zu beseitigen als die Hemmungen, die der Betriebsdemokratie sonst in dem Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft entgegenstehen, sie tragen in noch ausgeprägterem Maße als diese Hemmungen kontinuierlichen Charakter.

Ein zusammenhängender Überblick über die Wirksamkeitshemmungen der Aufsichtsratdemokratie ergibt, daß sämtliche Hemmungen zwar Aussicht für eine graduelle Milderung bieten, daß mit dem grundsätzlichen Vorhandensein der bestehenden Hemmungen jedoch auch in der zukünftigen Entwicklung der Aufsichtsratdemokratie zu rechnen ist. Bis zu welchem Grade die bestehenden Hemmungen eine Milderung erfahren werden, das hängt in erster Linie von dem Grad der Lockerung des sozialen Spannungsverhältnisses, von der zukünftigen sozialen Machtverteilung und von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Soweit diese Verhältnisse zu übersehen sind, lassen sie eine wesentliche Milderung der bestehenden Hemmungen in absehbarer Zeit nicht erwarten. Die Aussichten für die zukünftige Wirksamkeit der Aufsichtsratdemokratie sind daher recht skeptisch zu beurteilen und insbesondere die Ideologie des Gesetzes scheint von ihrer Verwirklichung noch weit entfernt.

Zusammenfassend ist über die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes folgendes zu sagen:

Der Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes, die in der Hauptsache auf der Bilanzeinsicht des Betriebsrats und auf der Mitgliedschaft des Betriebsrats im Aufsichtsrat fußt, stehen nachhaltige Hemmungen entgegen. Diese Hemmungen liegen in den natürlichen Schwierigkeiten der Aufgabe, in dem Widerstande der Unternehmungen, in den unzureichenden Fähigkeiten des Betriebsrats, in dem mangelnden Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft und in der vielfach einseitigen Wirtschaftseinstellung der Arbeiterschaft begründet. Es sind im wesentlichen dieselben Hemmungen, denen auch die Demokratisierung des Werkbetriebes unterworfen ist, den erhöhten Schwierigkeiten der Aufgabe und dem gesteigerten Widerstande der Unternehmungen entsprechend, machen sich diese Hemmungen hier jedoch in verschärftem Maße bemerkbar. Die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes hat infolge dieser

Hemmungen bis jetzt kaum positive Wirkungen gezeitigt und die an sie geknüpften Erwartungen sind zum großen Teil unerfüllt geblieben.

Die sozialpsychische Stellung der Belegschaft ist durch die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes nur unbedeutend beeinflußt worden, dementsprechend ist auf seiten der Belegschaft bisher weder eine merkbare Steigerung der Arbeitsfreude, noch eine Stärkung des Betriebszugehörigkeitsgefühls als Auswirkung dieser Demokratisierung in Erscheinung getreten. Die arbeitspolitische Stellung der Belegschaft ist durch die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes zwar in gewisser Beziehung verbessert worden. Dieser Verbesserung kommt jedoch sowohl absolut, als auch im Verhältnis zu der eigentlichen Zwecksetzung der wirtschaftlichen Betriebsdemokratie nachgeordnete Bedeutung zu.

Die Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft sind durch die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes nur in Ausnahmefällen günstiger gestaltet worden, nur in Ausnahmefällen ist es möglich gewesen, der Belegschaft auf diesem Wege ein erhöhtes Verständnis für die privatwirtschaftlichen Lebensbedingungen des Betriebes zu vermitteln, nur in Ausnahmefällen ist auf seiten der Belegschaft der Versuch gemacht worden, positiv an der wirtschaftlichen und organisatorischen Vervollkommnung des Betriebes mitzuarbeiten, nur in Ausnahmefällen ist eine derartige Mitarbeit auf seiten der Betriebsleitung ernsthaft erstrebt worden.

Den geringen positiven Wirkungen entspricht auf der andern Seite eine verhältnismäßig harmlose Gestaltung der negativen und unerwünschten Wirkungen. Die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmung sind durch die Kontrollbefugnisse der Betriebsrats nur selten gefährdet worden, und die Freiheit der wirtschaftlichen Disposition ist für Betriebsleitung und Aufsichtsrat trotz der Mitbestimmung des Betriebsrats so gut wie unbeschränkt geblieben. Die nachteiligen Wirkungen der Wirtschaftsdemokratie liegen nicht so sehr in einer Gefährdung der Unternehmung, als in der Tatsache, daß die wirtschaftliche Führung des Betriebes durch die Demokratisierung in vieler Beziehung schwerfälliger und unrationeller geworden ist.

Die Zukunftsaussichten der Demokratisierung werden in erster Linie durch die Entwicklung des sozialen Spannungsverhältnisses bestimmt. Eine Lockerung des sozialen Spannungsverhältnisses würde auch die Bedingungen für

die Wirksamkeit der Wirtschaftsdemokratie wesentlich günstiger gestalten.

Die Lockerung des sozialen Spannungsverhältnisses ist also gleichzeitig Ziel und Voraussetzung der Wirtschaftsdemokratie und die für das Betriebsrätewesen typische Erscheinung, daß das erstrebte Ziel in Umkehrung des Kausalzusammenhanges zur Voraussetzung und conditio sine qua non wird, tritt hier charakteristisch hervor.

Zusammenfassung.

Als Gesamtergebnis der vorliegenden Arbeit, deren Aufgabe es war, den bisherigen Verlauf und die Entwicklungstendenzen des Betriebsrätewesens zu untersuchen, ist folgendes festzustellen.

Das Betriebsrätewesen hat sich bisher nicht als geeignet erwiesen, in den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit eine grundsätzliche Wandlung herbeizuführen. Der sozialreformatorischen Ideologie entsprechend, sollte das industrielle Arbeitsverhältnis durch das Betriebsrätewesen auf eine neue Grundlage gestellt werden und die Arbeiterschaft sollte auf dem Wege über die Betriebsdemokratie wieder organisch in den Produktionsprozeß und die bestehende Wirtschaftsordnung eingegliedert werden. Dieser Ideologie ist die Verwirklichung bisher überwiegend versagt geblieben.

Das Betriebsrätewesen hat nicht vermocht, die Wirkungen der arbeitsteiligen, großbetrieblichen Produktion merkbar zu mildern und die Arbeiterschaft wieder innerlich mit ihrer Arbeit und mit der Unternehmung, der Organisations- und Verwertungsform ihrer Arbeit zu verbinden. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeiterschaft steht ihrer Arbeit vielmehr nach wie vor ohne innere Anteilnahme gegenüber und fühlt sich mit der Unternehmung bestenfalls interessenpolitisch, selten jedoch innerlich verbunden.

Das Betriebsrätewesen hat nicht vermocht, die Herrschaftsstruktur des Betriebes demokratisch umzubilden und in der Arbeiterschaft das Gefühl zu erwecken, daß sie einen tatsächlichen Einfluß auf die Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses und auf die Leitung des Betriebes besitze. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeiterschaft empfindet ihr Arbeitsverhältnis vielmehr nach wie vor als drückendes Abhängigkeitsverhältnis und strebt nach Befreiung aus dieser Abhängigkeit.

Das Betriebsrätewesen hat nicht vermocht, die sozialistische Orientierung breiter Arbeiterschichten zu wandeln und diese Arbeiterschichten aus ihrer grundsätzlich feindlichen Einstellung zu der bestehenden Wirtschaftsordnung und zu der privaten Unternehmung, als der Repräsentantin dieser Wirtschaftsordnung, herauszulösen. Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Arbeiterschaft steht der privaten Unternehmung vielmehr unverändert ablehnend gegenüber und kämpft nach wie vor für eine sozialistische Gestaltung der Wirtschaft.

Das Betriebsrätewesen hat nicht vermocht, dem Kampf um die soziale und ökonomische Macht seine Schärfen zu nehmen und die Formen dieses Kampfes in nennenswertem Maße zu mildern. Das Betriebsrätewesen ist vielmehr als Kampfmittel in diesen Kampf eingeschaltet und nicht selten sogar zum Brennpunkt dieses Kampfes geworden.

Ob die zukünftige Entwicklung des Betriebsrätewesens unter dem Gesichtspunkt der sozialreformatorischen Ideologie größere Erfolgsaussichten in sich birgt, ist zweifelhaft. Der bisherige Verlauf des Betriebsrätewesens bietet jedenfalls keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß mit dem Betriebsrätewesen ein Weg beschritten worden ist, dessen konsequente Weiterverfolgung eine grundsätzliche Wandlung der kapitalistisch-proletarischen Beziehungen und die Anbahnung einer sozialen Harmonie erwarten ließe.

Die Differenzierung der Gesellschaft in soziale Klassen und der Kampf dieser Klassen um die soziale und ökonomische Macht erscheint als soziologische Zwangsläufigkeit und die endgültige Beilegung dieses Kampfes daher als utopisches Ziel. Das Ziel des Betriebsrätewesens kann demgemäß nur darin liegen, die Formen dieses Kampfes zu mildern und die soziale Differenzierung graduell auszugleichen bezw. zu überbrücken.

Es ist zwar anzunehmen, daß das Betriebsrätewesen auch in Zukunft als Kampfmittel in den Kampf der Arbeiterschaft um die soziale und ökonomische Macht eingeschaltet sein wird und daß es infolgedessen nicht geeignet ist, die Schärfe dieses Kampfes grundsätzlich zu mildern. Wie jede Organisierung einer bisher amorphen und handlungsunfähigen Arbeitermasse, so wird jedoch auch die Organisierung der Belegschaft durch das Betriebsrätewesen im Laufe der Zeit versachlichend auf die Formen des sozialen Kampfes einwirken.

Dem Ausgleich der sozialen Differenzierung dient das Betriebsrätewesen insofern, als es die Machtposition der

Arbeiterschaft stärkt, aber es dient dem Ausgleich der sozialen Differenzierung nur so lange, als die Position der Arbeiterschaft gegenüber der Position des Unternehmertums tatsächlich eine unterlegene ist.

Der Überbrückung der sozialen Differenzierung soll das Betriebsrätewesen durch eine Neugestaltung des industriellen Arbeitsverhältnisses dienen. Es ist jedoch auch für die Zukunft nicht zu erwarten, daß das Betriebsrätewesen zu einer derartigen Neugestaltung führen wird. Die diesbezügliche sozialreformatorische Ideologie wird vielmehr auch in Zukunft daran scheitern, daß die Masse der Arbeiterschaft den Aufgaben der Betriebsdemokratie nicht gewachsen ist, sie wird auch in Zukunft daran scheitern, daß der Demokratisierung des Betriebes durch die Erfordernisse einer rationellen Wirtschaftsführung verhältnismäßig enge Schranken gezogen sind, und daß die Unternehmungen bestrebt sind, störende Wirkungen des Betriebsrätewesens zu paralysieren, sie wird auch in Zukunft daran scheitern, daß das Betriebsrätewesen ein Repräsentativsystem ist und daß zwischen Repräsentant und Masse, zwischen Betriebsrat und Belegschaft zahlreiche Reibungsflächen bestehen, und sie wird vor allem auch in Zukunft daran scheitern, daß das Betriebsrätewesen nur ein Surrogat sein kann, da es die Wurzel des Übels, die großbetriebliche Produktion als solche, gar nicht angreift.

Eine inhaltliche Wandlung des industriellen Arbeitsverhältnisses wird erst dann zu erwarten sein, wenn die soziologische Struktur der Produktion als solche sich ändert, d. h. wenn an die Stelle der großbetrieblichen Produktion, an die Stelle der Anhäufung großer Arbeitermassen auf räumlich begrenzten Gebieten dezentralistische Produktionsformen treten. Es erscheint durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend, daß das Wirtschaftsleben derartige Produktionsformen aus sich selbst heraus entwickelt und daß mit der zunehmenden Ausnutzung der Elektrizität als Kraft- und Wärmequelle und mit der zunehmenden Emanzipation von der Kohle die heutigen großbetrieblichen Produktionsformen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus überlebt sein werden. Es erscheint durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend, daß die einzelnen Produktionsstätten dann von einem Gürtel anbaufähigen Landes umgeben sind und daß die Arbeiterschaft, auf diesem Lande ansässig gemacht, eine der wichtigsten Voraussetzung ihrer Proletarisierung verliert. Es erscheint durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend, daß innerhalb der verkleinerten Produktionsstätten die Arbeiter gruppenweise zu „Werk"-Gemeinschaften zu-

sammengefaßt werden und daß damit der Zusammenhang der Einzelarbeiten im Bewußtsein des Arbeiters wieder hergestellt wird, es erscheint durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend, daß die persönliche Fühlung zwischen dem Unternehmer bezw. dem Leiter der Produktionsstätte und der Arbeiterschaft dann wieder eine engere wird, und daß als Ergebnis dieser soziologisch grundlegend veränderten Produktionsstruktur das soziale Spannungsverhältnis wesentlich an Schärfe verliert.

Wenn das Betriebsrätewesen es bisher nicht vermocht hat, das industrielle Arbeitsverhältnis auf eine neue Grundlage zu stellen, und wenn das Betriebsrätewesen auch für die Zukunft nicht als der geeignete Weg erscheint, um dieses Ziel zu erreichen, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß das Betriebsrätewesen die Lage der Arbeiterschaft in vieler Beziehung verbessert und die machtpolitische Position der Arbeiterbewegung gestärkt hat.

Durch den wirksamen Entlassungsschutz des BRG., durch die Tätigkeit des Betriebsrates als Beschwerdeinstanz, durch das häufige Hineinziehen außerbetrieblicher Schlichtungsstellen und durch die Verpflichtung der Betriebsleitung, über alle wichtigen Fragen des Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebrat zu verhandeln, ist die Belegschaft vor einer willkürlichen Behandlung seitens der Betriebsleitung und vor allem seitens der unteren Betriebsorgane verhältnismäßig weitgehend geschützt, und im Gegensatz zu früher ist der Belegschaft nunmehr jederzeit die Möglichkeit gegeben, mit ihren Wünschen und Beschwerden unmittelbar vor die obersten Stellen der Werksleitung zu gelangen. Innerhalb dieses begrenzten, sozialpolitischen Rahmens hat das Betriebsrätewesen ohne Frage vielfach günstige Wirkungen gezeitigt, es ist unter diesem Gesichtspunkt gleichsam als Ergänzung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu werten.

Für die Arbeiterbewegung und insbesondere für ihre wichtigste Erscheinungsform, die Gewerkschaftsbewegung, bedeutet das Betriebsrätewesen trotz seiner revolutionären Restbestände eine erhebliche Stärkung ihrer machtpolitischen Position. Die Restbestände des revolutionären Betriebsrätewesens bilden zwar eine latente Gefahrenquelle für die Gewerkschaften und zwingen diese vielfach, ihr Verhalten an den radikalen und oft taktisch falschen Forderungen der Betriebsräte zu orientieren. Diese Gefahren treten jedoch gegenüber den Vorteilen, die der Arbeiterbewegung und speziell der Gewerkschaftsbewegung aus dem Betriebsrätewesen erwachsen, im allgemeinen zurück. Die

Betriebsräte sind gleichsam als in die Betriebe vorgeschobene Posten der Arbeiterbewegung zu werten, sie sind vermöge ihrer rechtlich gesicherten Stellung, vermöge ihrer Befugnisse und vermöge ihrer Freistellung weit wirksamer als die gewerkschaftlichen Funktionäre in der Lage, die Interessen der Arbeiterbewegung wahrzunehmen und Partei und Gewerkschaft innerhalb der Betriebe wertvolle Unterstützung zu leisten.

Es kommt hinzu, daß das Betriebsrätewesen in vieler Beziehung geeignet ist, die Basis der gewerkschaftlichen Führerschulung zu werden, und daß damit gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, wirtschaftlich und verwaltungstechnisch bis zu einem gewissen Grade geschulte Kräfte für den Ausbau der proletarischen Selbstverwaltung heranzubilden.

Sofern man eine, im Sinn der sozialistischen Ideologien gestaltete Wirtschaftsordnung überhaupt als erreichbares Ziel ansieht, ist die Bedeutung des Betriebsrätewesens für die planmäßige Vorbereitung einer solchen Wirtschaftsordnung primär in dieser Tatsache zu suchen. Die allmähliche Heranbildung einer wirtschaftlich und verwaltungstechnisch wenigstens graduell geschulten Führerschicht erscheint bisher als der einzige Weg, auf dem das Betriebsrätewesen der Vorbereitung der sozialistischen Wirtschaftsordnung und der Durchführung der proletarischen Selbstverwaltung positiv dienstbar gemacht werden kann. Weder der Weg der Produktionskontrolle, noch der Weg der Zurückdrängung der Unternehmerfunktionen hat sich bisher als erfolgreich erwiesen, und auf der Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Machtverteilung werden die Betriebsräte voraussichtlich auch zukünftig nicht in der Lage sein, eine wirksame Produktionskontrolle auszuüben oder die Unternehmerfunktionen zu Gunsten der proletarischen Selbstverwaltung in nennenswertem Umfange zurückzudrängen. Die Bedeutung des Betriebsrätewesens für den sozialistischen Typus der Arbeiterbewegung ist daher auf seine Bedeutung als Grundlage der Führerschulung, auf die Tätigkeit der Betriebsräte im Rahmen der Propaganda und des Klassenkampfes und auf die allgemeine machtpolitische Stärkung der Arbeiterbewegung beschränkt.

Es entspricht der begrenzten Wirksamkeit des Betriebsrätewesens, daß die soziologische Struktur der Unternehmung durch das Betriebsrätewesen nur unbedeutend gewandelt ist und daß den Unternehmungen die Freiheit ihrer Dispositionen trotz der Betriebsdemokratie in weitgehendem Maße geblieben ist.

Wohl ist den Unternehmungen die Möglichkeit arbeitspolitische Dispositionen zu treffen, in vieler Beziehung erschwert, wohl bedeutet das Betriebsrätewesen für die Unternehmungen nicht selten eine Verschärfung der arbeitspolitischen Lage, wohl stellt das Betriebsrätewesen für die Unternehmungen meist eine starke Zeit- und Kostenbelastung dar, in ihren grundsätzlich wichtigen, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Dispositionen sind die Unternehmungen jedoch nach wie vor unbeschränkt, und auch auf arbeitspolitischem Gebiet sind die Unternehmungen meist in der Lage, den eventuellen Widerstand des Betriebsrats zu überwinden, beziehungsweise diesen Widerstand zu umgehen.

Die Befürchtung, daß die Bilanzkontrolle und die Mitgliedschaft des Betriebsrates im Aufsichtsrat die privatwirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmung gefährden würde, hat sich ebenfalls als übertrieben erwiesen, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die Unternehmungen in der Lage gewesen, störende Kontrollversuche des Betriebsrates zu paralysieren.

Eine Erleichterung der arbeitspolitischen Situation bedeutet das Betriebsrätewesen für die Unternehmungen nur insofern, als ihnen statt der amorphen, unverantwortlichen und nicht verhandlungsfähigen Belegschaftsmasse nunmehr in dem Betriebsrat eine personal begrenzte und relativ verantwortliche Verhandlungsinstanz gegenübersteht und als sie unter besonders günstigen Umständen durch den Betriebsrat auf die Belegschaft einen gewissen Einfluß ausüben können.

Zieht man das Fazit aus der bisherigen Entwicklung des Betriebsrätewesens, so ergibt sich, daß die Wirksamkeit des Betriebsrätewesens fast ausschließlich auf sozial- und arbeitspolitischem Gebiet liegt und voraussichtlich auch in Zukunft auf dieses Gebiet beschränkt sein wird. Im Vergleich zu den produktionswirtschaftlichen und sozialpsychischen Zielen des Betriebsrätegesetzes und im Vergleich zu den Ideologien, die dem Betriebsrätewesen zu Grunde liegen, muß diese Wirksamkeit als recht bescheiden bezeichnet werden. Als Fundament einer neuen Wirtschaftsverfassung begrüßt, ist das Betriebsrätewesen in seiner praktischen Bedeutung mehr oder minder auf den Wirkungsbereich der früheren Arbeiterausschüsse zusammengeschrumpft.

Literaturverzeichnis

I. Buchliteratur.

1.

Ammon, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. 1916.

Brentano, Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. 1905.

Brentano, Der Unternehmer. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 1908 Heft 1.

Liefmann, Zur Lehre von der Unternehmung. Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. 1. Heft, Leipzig, 1914.

Liefmann, Unternehmungsformen. Stuttgart, 1912.

Pohle, Der Unternehmerstand. Leipzig, 1910.

Schumacher, Unternehmertum und Sozialismus. Schmollers Jahrbücher, 43. Jahrg. 2. Heft.

Schumpeter, Theorie der volkswirtschaftlichen Entwicklung, 1912.

Sombart, Der moderne Kapitalismus. 3. Aufl. Tübingen. 1922.

Sombart, Der kapitalistische Unternehmer. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 29. 3. Heft.

Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Leipzig, 1911.

2.

Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, Halberstadt, 1925.

Erkelenz, Unternehmer und Arbeitnehmer in der neuen Wirtschaft. Berlin, 1921.

Gierke, Die Wurzeln des Dienstvertrages, Berlin, 1914.

Freese, Die konstitutionelle Fabrik. Jena, 1909.

Herkner, Die Arbeiterfrage. 7. Aufl. Berlin, 1921.

Herkner, Probleme der Arbeiterpsychologie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 138.

Horneffer, Die große Wunde. Psychologische Betrachtungen zu dem Verhältnis von Kapital und Arbeit. München-Berlin, 1922.

Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 47, 1. Heft.

Koch, Arbeiterausschüsse. M.-Gladbach, 1907.

Koller, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften 1920.

Le Bon, Psychologie der Massen. (Deutsch von Eisler) Stuttgart, 1922.

Lederer, Vom sozialpsychischen Habitus der Gegenwart. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. Bd. 46, 1. Heft.

Marr, Proletarisches Verlangen, Zur Psychologie der Massen. Jena, 1921.

Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie Leipzig, 1910.

Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 1906.

Potthoff, Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin, 1925.

Simmel, Soziologie. München-Berlin, 1922.

Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts. Jena, 1921.

Sombart, Das Proletariat. Rütten und Löning, 1905.

Sombart, Soziologie. Berlin, 1923.

Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände. Wien, 1901.
Stoltenberg, Sozialpsychoolgie. 1. Teil: Sozialpsychologie. Berlin, 1914. II. Teil: Psychosoziologie. Berlin, 1921.
Weber, Adolf. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen, 1923.
Weber, Max. Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Teil: Grundriß der Sozialökonomik. 3. Abt. Tübingen, 1921.
v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig, 1921.
Willichs, Die Psychologie des Arbeiters und seine Stellung im industriellen Arbeitsprozeß. Berlin, 1917.
Wundt, Die sozialen Gesetze. Logik der Geisteswissenschaften, Stuttgart 1908.

3.

Ammon, Hauptproblem der Sozialisierung. Leipzig, 1920.
Bauer, Otto, Der Weg zum Sozialismus. 1919.
Beck, Wege und Ziele der Sozialisierung. Verlag Neues Vaterland. 1921.
Cole, Gildensozialismus. (Deutsch von Eva Schumann). Verlag von Caden & Co., Dresden.
Kautzky, Die proletarische Revolution und ihr Programm. Berlin 1922.
Lederer, (Über den Syndikalismus.) Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. Bd. 34, 35, 36.
Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England, Jena, 1921.
Marx, Das Kapital. 1. Bd. Volksausgabe von Kautsky. Stuttgart, 1914.
Schumacher, Gegenwartsfragen und Sozialismus. Schmollers Jahrbuch. Bd. 44.
Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, Jena 1919.
Steimann-Bucher, Sozialisierung. Berlin, 1919.

4.

Alle Macht den Räten. Herausgegeben von der K. P. D.
Die Parteien und das Rätesystem. Berlin, 1920.
Diehl, Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem. 1920.
Friters, Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung. 1919.
Gutmann, Das Rätesystem. Seine Verfechter und seine Probleme. München, 1922.
Herrfahrd, Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart, 1921.
Kautzky, Die Sozialisierung und die Arbeiterräte. Sozialistische Bücherei, Heft 5.
Sinzheimer, Das Rätesystem. Frankfurt, 1919.
Schürholz, Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zur berufsständischen Organisation. M.-Gladbach, 1922.

5.

Böschе und Müller, Das Betriebsbilanzgesetz, Berlin, 1921.
Brauer, Betriebsrätegesetz und Gewerkschaften. Jena, 1920.
Brauns, Das Betriebsrätegesetz. M.-Gladbach, 1920.
Dersch, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Mannheim/Berlin/Leipzig, 1921.
Dersch, Betriebsräte und Aufsichtsrat. Mannheim/Berlin/Leipzig, 1922.
Feig und Sitzler, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Berlin, 1920.
Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Berlin, 1922.
Flatow, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung. Berlin, 1921.

Heyde, Die Betriebsräte in der deutschen Industrie. Bulletin der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Heft 2/3. Jena, 1923.
Gumpert, Die Bildungsbestrebungen der freien Gewerkschaften, Jena, 1922.
Hoffmann, Die Betriebsversammlung. Eine arbeitsrechtliche Studie. Leipzig, 1922.
Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. Berlin, 1920.
Krantz, Die Wirksamkeit der Betriebsräte im deutschen Bergbau, Bulletin der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Heft 2/3. Jena, 1923.
Plauth, Entstehung, Wesen und Bedeutung des Whitleyismus. Jena, 1921.
Potthoff, Unternehmer und Betriebsräte. Berlin, 1920.
Schippel, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsräte und Gewerkschaften in England. Dresden, 1920.
Winschuh, Betriebsrat oder Gewerkschaft. Essen, 1922.
Winschuh, Praktische Werkspolitik. Berlin, 1923.
Wirtschaftliches Kampfbuch für Betriebsräte. Buchverlag Rätebund. Berlin, 1920.
Woldt, Wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum. Leipzig, 1921.
Zwing, Gewerkschaftliche Probleme. Beiträge zu den neuen Aufgaben der Gewerkschaften. Stuttgart, 1921.

II. Zeitschriften, Drucksachen und Zeitungen.

1. Zeitschriften.

Arbeiterrat
Arbeitgeber
Betriebsrat
Betriebsrätezeitung.
Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie.
Deutsche Arbeitgeberzeitung.
Deutsche Industrie.
Correspondenzblatt des A. D. G. B.
Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge.
Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Großberlin.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
Reichsarbeitsblatt.
Soziale Praxis.
Sozialistische Monatshefte.
Schlichtungswesen,
Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk.

2. Drucksachen.

Geschäftsberichte der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller,
Geschäftsberichte der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.
Jahresberichte des Metallarbeiterverbandes.
Mitteilungen des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund,
Protokoll der Verhandlungen des ersten Reichsbetriebsrätekongresses. Verlag des A. D. G. B.
Protokoll der Verhandlungen des 11. Deutschen Gewerkschaftskongresses. Verlag des A. D. G. B.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung. 136/140. Sitzung.
Unterrichtsverzeichnis der Großberliner Betriebsräteschule, 1921. Verlag des A. D. G. B.

3. Zeitungen.

a)

Bergarbeiterzeitung.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Der Deutsche Metallarbeiter.
Der Textilarbeiter.
Metallarbeiterzeitung.

b)

Bergische Arbeiterstimme.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Dortmunder Zeitung.
Essener Arbeiterzeitung.
Frankfurter Zeitung.
Freiheit.
Klassenkampf.
Kölnische Zeitung.
Rheinische Zeitung.
Rote Fahne.
Der Tag.
Tägliche Rundschau.
Vorwärts.
Vossische Zeitung.

05
OZ

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der
Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Abteilung III, Heft 6

Das Betriebsräteproblem

von

Dr. Kurt Brigl-Matthiaß

APR 16 1929

Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Sozialwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von der

Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft

Bisher sind erschienen bezw. im Druck:

Abteilung I:

Heft 1: **Josef F. Feilen,** Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. Preis: 4,50 M

Heft 2: **Gunther-Erfrid Heinecke,** Die volkswirtschaftliche Erfüllbarkeit der Reparationsverpflichtungen im Rahmen des paneuropäischen Wiederaufbauproblems. Preis: 4,50 M.

Heft 3: **Hermann Halberstaedter,** Die Problematik des wirtschaftlichen Prinzips. Preis: 2,50 M.

Heft 4: **Hans-Jürgen Seraphim,** Neuere russische Wert- und Kapitalzinstheorien. Preis: 6,— M.

Abteilung II:

Heft 1: **K. H. Evers,** Die Organisation der Pflanzenzucht und des Saatbaus in der deutschen Landwirtschaft. Preis: 2,— M.

Abteilung III:

Heft 1: **Wilhelm Röpke,** Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau unter besonderer Berücksichtigung des hannoverschen Kalibergbaues. Preis: 1,50 M.

Heft 2: **Gerhard Braun,** Der Soziallohn und seine wirtschaftliche Bedeutung. Preis: 1,20 M.

Heft 3: **Wilhelm Häfner,** Motive der internationalen Sozialpolitik. Untersuchungen über ihre Entwicklung. Preis: 3,— M.

Heft 4: **Heinrich Niebuhr,** Die Reorganisation der englischen Eisenindustrie. Preis: 4,50 M.

Heft 5: **Carl Königsberger,** Die deutsche Kunstseiden- und Kunstseidenfaserindustrie in den Kriegs- und Nachkriegsjahren und ihre Bedeutung für unsere Textilwirtschaft. Preis 5,— M.

Abteilung IV:

Heft 1: **Fritz von Twardowski,** Das amerikanische Schiffahrtsproblem unter besonderer Berücksichtigung der Entwickelung von Schiffahrt und Schiffbau durch den Weltkrieg und die Tätigkeit des „U. S. A. Shipping Board". Preis: 3,— M.

Heft 2: **Rudolph Firle,** Einfluß des Weltkrieges auf Schiffahrt und Handel in der Ostsee. Preis: 2,— M.

Abteilung V:

Heft 1: **Robert Knauss,** Die deutsche, englische und französische Kriegsfinanzierung. Preis: 5,— M.

Heft 2: **Rudolf Freund,** Die Genfer Protokolle. Ihre Geschichte und Bedeutung für das Staatsleben Deutsch-Österreichs. Preis: 3,— M.

Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung

Walter de Gruyter & Co. / Berlin W. 10

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 032471788